



საქართველოს საკანონმდებლო
აქტები გერმანულ ენაზე

Georgische Gesetze
in deutscher Sprache

ევროკავშირი
საქართველოსთვის

The European Union for Georgia



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

ევროპის საბჭო

რეგიონული ან უმცირესობათა ენების ევროპული ქარტია წარმოადგენს ევროპის საბჭოს კონვენციას, რომელიც ხელს უწყობს იმ უმცირესობათა ენების დაცვას, რომლებზეც ტრადიციულად საუბრობენ ქვეყანაში. 1999 ევროპის საბჭოში გაწევრიანების დროს, საქართველომ იკისრა ენების ქარტიის რატიფიცირება. გერმანული ერთ-ერთია იმ უმცირესობათა ენებს შორის რომელზეც ტრადიციულად საუბრობდნენ საქართველოში ამ პუბლიკაციაში მოცემულია საქართველოს მნიშვნელოვანი საკანონმდებლო აქტები გერმანულ ენაზე, რომელიც ეხება გერმანულ ენაზე მოსაუბრეთა უფლებებს, რაც თანხვედრაშია ქარტიის 9 (3) მუხლთან.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein Abkommen des Europarats, das die in einem Land traditionell gesprochenen Minderheitensprachen fördert. Georgien hat sich bei seinem Beitritt zum Europarat 1999 zur Ratifizierung der Sprachencharta verpflichtet. Deutsch ist eine der in Georgien traditionell gesprochenen Minderheitensprachen. Diese Veröffentlichung stellt die wichtigsten Gesetzestexte Georgiens sowie Bestimmungen über nationale Minderheiten und Minderheitensprachen in deutscher Sprache zur Verfügung, wie in Artikel 9 (3) der Charta vorgesehen.

The European Charter for Regional or Minority Languages is a treaty of the Council of Europe promoting the minority languages traditionally spoken in a country. When acceding to the Council of Europe in 1999, Georgia committed itself to ratifying the Charter. German is one of the minority languages traditionally spoken in Georgia. This publication makes available in the German language the most important national statutory texts of Georgia and those relating particularly to users of German, a measure foreseen by Article 9 (3) of the Charter.

კრებულში წარმოდგენილი ქართული საკანონმდებლო აქტები გერმანულ ენაზე ითარგმნა გერმანიის საერთაშორისო თანამშრომლობის საზოგადოების (GIZ), საერთაშორისო სამართლებრივი თანამშრომლობის გერმანული ფონდის (IRZ) და საქართველოში მცხოვრები გერმანელების ასოციაციის „აინუნგის“ დახმარებით. | Die in dieser Sammlung enthaltenen deutschen Übersetzungen georgischer Gesetze wurden freundlicherweise von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), der Deutschen Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) und dem Verband der deutschen Minderheit in Georgien „Einung“ zur Verfügung gestellt.

ევროპის საბჭო/Europarat 2017



სარჩევი | Inhalt

წინასიტყვაობა Vorwort	5
ნაწილი 1: მნიშვნელოვანი ქართული კანონები Teil 1: Wichtige Gesetze des Staates	
საქართველოს კონსტიტუცია Verfassung	7
საქართველოს კანონი „სიტყვისა და გამოხატვის თავისუფლების შესახებ“ Gesetz über die Rede- und Ausdrucksfreiheit	45
საქართველოს ორგანული კანონი „საქართველოს შრომის კოდექსი“ Arbeitsgesetz	51
სისხლის სამართალი Strafrecht საქართველოს სისხლის სამართლის კოდექსი Strafgesetzbuch	78
საქართველოს სისხლის სამართლის საპროცესო კოდექსი Strafprozessordnung	205
სამოქალაქო სამართალი Zivilrecht საქართველოს კანონი „საქართველოს სამოქალაქო კოდექსი“ Zivilgesetzbuch	306
საქართველოს კანონი „საქართველოს სამოქალაქო საპროცესო კოდექსი“ Zivilprozessordnung	511
ადმინისტრაციული სამართალი Verwaltungsrecht საქართველოს კანონი „საქართველოს ზოგადი ადმინისტრაციული კოდექსი“ Allgemeines Verwaltungsgesetzbuch	634
საქართველოს კანონი „საქართველოს ადმინისტრაციული საპროცესო კოდექსი“ Verwaltungsprozessordnung	673
სასამართლოები Gerichte საქართველოს ორგანული კანონი „საქართველოს საკონსტიტუციო სასამართლოს შესახებ“ Organgesetz über das Verfassungsgericht	709
საქართველოს ორგანული კანონი „საერთო სასამართლოების შესახებ“ Organgesetz über die allgemeinen Gerichte	729
საქართველოს კანონი „საერთო სასამართლოებში საქმეთა განაწილების და უფლებამოსილების სხვა მოსამართლისათვის დაკისრების წესის შესახებ“ Gesetz über das Verfahren der Zuweisung der Gerichtssachen und der Übertragung von Befugnissen an einen anderen Richter	767
საქართველოს კანონი „საერთო სასამართლოების მოსამართლეებთან კომუნიკაციის წესის შესახებ“ Gesetz über die Regeln der Kommunikation mit Richtern	770

საქართველოს კანონი „სააღსრულებო წარმოებათა შესახებ“ Gesetz über Vollstreckungsverfahren	775
--	-----

საქართველოს კანონი „საქართველოს საერთო სასამართლოების მოსამართლეთა დისციპლინური პასუხისმგებლობისა და დისციპლინური სამართალწარმოების შესახებ“ Gesetz über die disziplinarische Haftung von Richtern und Disziplinarverfahren	833
--	-----

სხვაკანონები | Weitere Gesetze

საქართველოს კანონი „აუცილებელი საზოგადოებრივი საჭიროებისათვის საკუთრების ჩამორთმევის წესის შესახებ“ Gesetz über Enteignungen aufgrund dringender gesellschaftlicher Notwendigkeit	855
--	-----

საქართველოს კანონი „ნოტარიატის შესახებ“ Gesetz über den Notar	859
--	-----

საქართველოს კანონი „იურიდიული დახმარების შესახებ“ Gesetz über die Rechtshilfe	876
--	-----

საქართველოს კანონი „საერთაშორისო კერძო სამართლის შესახებ“ Gesetz über das internationale Privatrecht	889
---	-----

ნაწილი 2: რეგულაციები ეროვნულ უმცირესობებზე და უმცირესობათა ენების შესახებ Teil 2: Bestimmungen über nationale Minderheiten und Minderheitensprachen	
---	--

ეროვნულ უმცირესობათა დაცვის ევროპული ჩარჩო კონვენცია Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	905
--	-----

რეგიონული ან უმცირესობათა ენების ევროპული ქარტია Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	912
--	-----

საქართველოს კანონი საქართველოს მოქალაქეთა პოლიტიკური რეპრესიების მსხვერპლად აღიარებისა და რეპრესირებულთა სოციალური დაცვის შესახებ Verordnung über die Wiederherstellung der Nationalität der in Georgien lebenden Personen deutscher Abstammung	923
--	-----

წინასწარმეტყველება

ევროპის საბჭოს „რეგიონალური ან უმცირესობათა ენების ევროპული ქარტია“ უმცირესობათა ენების დაცვისა და მათი საჯარო სივრცეში გამოყენების ხელშეწყობის ერთ-ერთი ძირითადი ინსტრუმენტია. ქარტიის მიერ უმცირესობათა ენების დაცვის მანდატი ფარავს საგანმანათლებლო, მედია, სახელისუფლებლო, კულტურულ, ეკონომიკურ, სოციალურ, საზღვართშორისი გაცვლებისა და სასამართლო სფეროებს.

აღსანიშნავია, რომ უმცირესობათა ენების სამართალწარმოებაში გამოყენების შესაძლებლობა, იმ სფეროში, რომელიც სახელმწიფო კომპეტენციის სფეროს განეკუთვნება, მნიშვნელოვანი ნაბიჯი იქნება ამ ენათა სოციალური და კულტურული მნიშვნელობის ხაზგასასმელად.

იმისათვის რომ შესაძლებელი იყოს უმცირესობათა ენების სამართალწარმოებაში გამოყენება აუცილებელია იურიდიული ტერმინების ადაპტირება და შესაბამისი საკანონმდებლო აქტების თარგმნა აღნიშნულ ენებზე. შესაბამისად, ქარტია უშვებს ძირითადი საკანონმდებლო ბაზისა და უმცირესობათა დაცვის საკითხებზე ორიენტირებული აქტების ხელმისაწვდომობის არსებობას შესაბამის ენებზე.

„რეგიონული ან უმცირესობათა ენების ევროპული ქარტიის“ რატიფიცირების ვალდებულება საქართველომ 1999 წელს, ევროპის საბჭოში გაწევრიანებისას აიღო. აღსანიშნავია, რომ საქართველოში, გერმანული ენა უმცირესობათა ერთ-ერთ ენას წარმოადგენს და შესაბამისად, ქარტიით დაცვის ობიექტადაც გვევლინება.

მე, როგორც ქარტიაზე მომუშავე ეროვნული უმცირესობის წარმომადგენელი და მოსამართლე, ფრიად მივესალმები ქართული საკანონმდებლო აქტების ამ მნიშვნელოვანი კრებულის გამოცემას გერმანულ ენაზე, რაც სხვა არაფერია, გარდა ქარტიის სამომავლო განხორციელებისკენ გადადგმული დიდი ნაბიჯისა.

პროფესორი, დოქტორი ალექსანდერ ბროესტლ

სლოვაკეთის რესპუბლიკის საკონსტიტუციო სასამართლოს მოსამართლე

„რეგიონალურ ან უმცირესობათა ენების ევროპულ ქარტიაზე“ მომუშავე ექსპერტთა კომისიის წევრი.

Vorwort

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats fördert den Gebrauch aller traditionell gesprochenen Minderheitensprachen eines Landes im öffentlichen Leben. Zu den Förderbereichen zählen Bildung, Medien, Behörden, Kultur, Wirtschaft, Soziales, grenzüberschreitender Austausch und auch die Justiz.

Der Gebrauch von Minderheitensprachen vor Gericht, also in einem Kernbereich staatlicher Hoheit, stellt eine besondere rechtliche Anerkennung des gesellschaftlichen und kulturellen Werts dieser Sprachen dar.

Damit Minderheitensprachen tatsächlich vor Gericht verwendet werden können, müssen u.a. rechtliche Fachbegriffe an das jeweilige Land angepasst und Gesetze übersetzt werden. Die Sprachencharta sieht deshalb vor, die wichtigsten staatlichen Gesetze sowie Gesetze zu nationalen Minderheiten und Minderheitensprachen in diesen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Georgien hat sich bei seinem Beitritt zum Europarat 1999 zur Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet. Deutsch ist eine der in Georgien traditionell gesprochenen Minderheitensprachen und wird deshalb auch von der Sprachencharta geschützt und gefördert werden.

Als Angehöriger einer nationalen Minderheit, der Richter ist und mit der Sprachencharta arbeitet, begrüße ich die vorliegende Sammlung georgischer Gesetze in deutscher Sprache als einen Beitrag zur zukünftigen Umsetzung der Sprachencharta in Georgien.

Professor Dr. Alexander Brösl

Richter am Verfassungsgericht der Slowakischen Republik a.D.

Mitglied des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Verfassung Georgiens

verabschiedet am 24. August 1995

Quelle: Sakartvelos parlamentis uckebebi;
1995, Nr. 31-33 muchli 668

Präambel

Wir, Bürger Georgiens, deren unerschütterlicher Wille es ist, eine demokratische Gesellschaftsordnung zu begründen und wirtschaftliche Freiheit einzuführen sowie einen Sozial- und Rechtsstaat aufzubauen, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Freiheiten zu gewährleisten, die staatliche Unabhängigkeit und die friedlichen Beziehungen zu anderen Völkern zu stärken, indem sie sich auf die jahrhundertealten Traditionen der Staatlichkeit des georgischen Volkes und die Grundsätze der georgischen Verfassung von 1921 stützen, verkünden diese Verfassung. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

T E I L 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Georgien ist ein unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Staat, was durch den am 31. März 1991 auf dem ganzen Territorium Georgiens, darunter auch auf den Territorien der Autonomen Sowjetischen Sozialistischen Republik Abchasien und dem ehemaligen autonomen Gebiet Südossethien, durchgeführten Volksentscheid sowie durch den Akt vom 9. April 1991 über die Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens bekräftigt worden ist.

2. Nach der Form der politischen Ordnung ist Georgien eine demokratische Republik.

3. Der Name des georgischen Staates ist "GEORGIEN".

Artikel 2

1. Das Territorium Georgiens wird nach dem Stand vom 21. Dezember 1991 bestimmt. Die territoriale Integrität und Unantastbarkeit der staatlichen Grenzen wird durch die Verfassung Georgiens und durch Gesetze bekräftigt und von der Weltgemeinschaft der Staaten sowie von internationalen Organisationen anerkannt.

2. Verboten ist die Veräußerung staatlichen Territoriums Georgiens. Die Änderung der staatlichen Grenzen ist nur auf der Grundlage bilateraler Verträge gestattet, die mit Nachbarstaaten abgeschlossen wurden.

3. Der territoriale Staatsaufbau Georgiens wird nach der Wiederherstellung der georgischen Rechtsprechung auf dem gesamten Territorium Georgiens durch das Verfassungsgesetz nach dem Prinzip der Gewaltenteilung bestimmt.

4. Die in der Selbstverwaltungseinheit angemeldeten Bürger Georgiens regeln Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung durch Selbstverwaltung ohne Beeinträchtigung der Souveränität des Staates entsprechend den Vorschriften der georgischen Gesetzgebung. Die Staatsorgane Georgiens unterstützen die Entwicklung der lokalen Selbstverwaltung. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 3

1. In den ausschließlichen Kompetenzbereich der höchsten Staatsorgane fallen:

- a) die Gesetzgebung über die georgische Staatsangehörigkeit, über die Rechte und Freiheiten eines Menschen, über die Emigration und Immigration, über die Einreise und Ausreise, über den vorübergehenden oder ständigen Aufenthalt von Bürgern anderer Staaten oder von Bürgern ohne Staatsangehörigkeit in Georgien;
- b) der Status, die Organisation und der Schutz der Staatsgrenzen; der Status und der Schutz der territorialen Gewässer, des Luftraumes, des Festlandsockels und der besonderen Wirtschaftszonen;
- c) die Staatsverteidigung und die Staatssicherheit, die Streitkräfte, die Militärindustrie und der Waffenhandel;
- d) die mit Krieg und Friedensschlüssen verbundenen Fragen; Festlegung und Einführung des Ausnahme- und Kriegszustandes;
- e) die Außenpolitik und internationale Beziehungen;
- f) das Außenhandels-, Zoll- und Tarifpolitik;
- g) die Staatsfinanzen und Staatskredite; Geld drucken; die Gesetzgebung über das Bank-, Kredit-, und Versicherungswesen sowie die Steuergesetzgebung;
- h) Standardisierung und Normierung; Vermessungswesen und Kartographie; die genaue Zeitbestimmung; das staatliche Statistikwesen;
- i) das einheitliche Energieversorgungssystem; das Post- und Fernmeldewesen; die Handelsflotte; die Schiffsbeflaggung; die Häfen, Flughäfen und Flugplätze von allgemeiner staatlicher Bedeutung; die Kontrolle des Luftraums, Transits und Lufttransports; die Registrierung des Lufttransports; der Wetterdienst; das System zur Beobachtung der Umweltbedingungen;
- j) Eisenbahnstrecken und Autostraßen von staatlicher Bedeutung;
- k) Fischfang im Ozean oder im offenen Meer;
- l) das Grenz-Sanitätskordon;
- m) Arzneimittelgesetzgebung;
- n) Gesetzgebung über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und über die Verleihung des akademischen, wissenschaftlichen Grades sowie beruflicher Qualifikation(27.12.2006 N4135-RS);
- o) Gesetzgebung über das geistige Eigentum;
- p) Gesetzgebung über das Handels-, Straf-, Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht sowie das Strafvollzugs- und Prozessrecht;
- q) Kriminalpolizei und Ermittlung;
- r) Gesetzgebung über Boden, Bodenschätze und natürliche Ressourcen.

2. Fragen der gemeinsamen Verwaltung werden gesondert bestimmt.

3. Der Status der Adjarischen Autonomen Republik wird durch das Verfassungsgesetz Georgiens über „den Status der Adjarischen Autonomen Republik“ bestimmt. (20.04.2000, N260)

4. Der Status der Abchasischen Autonomen Republik wird durch das Verfassungsgesetz Georgiens über „den Status der Abchasischen Autonomen Republik“ bestimmt. (10.10.2002, N1689)

5. Der Status und die Rechte der Stadt Lazika werden durch ein Organgesetz bestimmt. (29.06.2012, N 6602-RS)

Artikel 4

1. Nach der Schaffung angemessener Bedingungen und nach der Bildung regionaler Selbstverwaltungskörperschaften auf dem gesamten Territorium Georgiens werden im georgischen Parlament zwei Kammern gebildet: Rat der Republik und der Senat.

2. Der Rat der Republik besteht aus nach Verhältniswahlrecht gewählten Mitgliedern.

3. Der Senat besteht aus den in den Abchasischen (10.10.2002, N1689) und Adjarischen (20.04.2000, N 260) Au-

tonomen Republiken und in anderen georgischen territorialen Einheiten gewählten sowie aus fünf vom Präsidenten Georgiens eingesetzten Mitgliedern.

4. Die Besetzung der Kammern, deren Befugnisse und die Wahlbestimmungen bestimmt ein Organgesetz.

Artikel 5

1. Die Staatsgewalt in Georgien geht vom Volk aus. Die Staatsgewalt wird in dem von der Verfassung vorgeschriebenen Rahmen ausgeübt.

2. Die Staatsgewalt des Volkes wird durch Volksabstimmung, durch andere Formen der unmittelbaren Demokratie und durch seine Vertreter ausgeübt.

3. Niemand darf die Macht gesetzwidrig übernehmen oder sie sich gesetzwidrig zueignen.

4. Die Ausübung der Staatsmacht stützt sich auf den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Artikel 6

1. Die Verfassung Georgiens ist das oberste Gesetz des Staates. Alle anderen Rechtsakte müssen mit der Verfassung im Einklang stehen.

2. Die georgische Gesetzgebung entspricht den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts. Internationale Verträge oder Abkommen Georgiens erlangen vorrangige Rechtskraft gegenüber den innerstaatlichen Normativakten, wenn sie nicht gegen die georgische Verfassung, das Verfassungsabkommen (30.03.2001, N826) verstoßen.

Artikel 7

Der Staat bekennt sich zu den allgemein anerkannten Menschenrechten und Freiheiten und schützt sie als die höchsten und unabdingbaren menschlichen Werte. Bei der Ausübung der Macht binden diese Rechte und Freiheiten das Volk und den Staat als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 8

Die Amtssprache Georgiens ist Georgisch, in der Abchasischen Autonomen Republik zudem auch Abchasisch. (10.10.2002, N1689)

Artikel 9

1. Der Staat bekennt sich zur absoluten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, gleichzeitig erkennt er die besondere Rolle der georgischen orthodoxen, unabhängigen Apostelkirche in der geschichtlichen Entwicklung Georgiens und ihre Unabhängigkeit vom Staat an.

2. Das Verhältnis zwischen dem Staat und der georgischen orthodoxen, unabhängigen Apostelkirche wird durch das Verfassungsabkommen bestimmt. Das Verfassungsabkommen muss den allgemein anerkannten Prinzipien und Nor-

mendes internationalen Rechts entsprechen, nämlich im Bereich der Menschenrechte und Freiheiten.(30.03.2001, N826)

Artikel 10

Die Hauptstadt Georgiens ist Tbilissi.

Artikel 11

Staatliche Symbole Georgiens werden durch ein Organgesetz bestimmt.

T E I L 2

Staatsangehörigkeit Georgiens

Die Grundrechte und Freiheiten eines Menschen

Artikel 12

1. Die georgische Staatsangehörigkeit wird durch Geburt und Einbürgerung erworben.
2. Ein Bürger Georgiens darf nicht gleichzeitig Bürger eines anderen Staates sein, außer in dem in diesem Absatz festgelegten Ausnahmefall. Der Präsident Georgiens kann einem Bürger eines anderen Staates die Staatsangehörigkeit Georgiens, entweder für besondere Verdienste um Georgien, oder wenn die Verleihung der Staatsangehörigkeit Georgiens im Interesse des Staates liegt, verleihen. (6.02.2004, N3272)
3. Die Regelung des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit wird durch ein Organgesetz bestimmt.

Artikel 13

1. Georgien beschützt seine Bürger ungeachtet ihres Aufenthaltsortes.
2. Die Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
3. Die Abschiebung eines georgischen Staatsbürgers aus Georgien ist unzulässig.
4. Die Auslieferung eines georgischen Staatsbürgers an einen anderen Staat ist unzulässig, es sei denn, dies ist durch einen internationalen Vertrag vorgesehen. Der Beschluss über die Auslieferung eines georgischen Staatsbürgers an einen anderen Staat kann vor Gericht angefochten werden.

Artikel 14

Alle Menschen sind von Geburt an frei und vor dem Gesetz gleich, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Geschlechts, religiöser, politischer oder anderer Anschauungen, der nationalen, ethnischen und sozialen Zugehörigkeit sowie der Herkunft, des Vermögens, des Standes und des Wohnsitzes.

Artikel 15

1. Das Leben eines Menschen ist ein unantastbares Recht und wird durch das Gesetz geschützt.

2. Die Todesstrafe ist verboten (27.12.2006 N4137-RS).

Artikel 16

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung eigener Persönlichkeit.

Artikel 17

1. Würde und Ehre eines Menschen ist unantastbar.
2. Es ist unzulässig, einen Menschen zu foltern, ihn unmenschlich und grausam zu behandeln, ihn in seiner Ehre und Würde zu verletzen oder eine solche Strafe zu anzuwenden.
3. Es ist unzulässig, einen Festgenommenen oder eine auf einer anderen Weise in ihrer Freiheit eingeschränkte Person physisch oder psychisch zu nötigen (27.12.2006 N4137-RS).

Artikel 18

1. Die Freiheit eines Menschen ist unantastbar.
2. Freiheitsentzug oder irgendeine andere Art der Einschränkung der persönlichen Freiheit ist ohne Gerichtsentscheidung unzulässig.
3. Die Festnahme eines Menschen ist nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch eine dazu befugte Person gestattet. Die verhaftete Person oder eine Person, deren Freiheit auf irgendeine andere Weise eingeschränkt wurde, ist dem zuständigen Gericht binnen 48 Stunden vorzuführen. Entscheidet das Gericht in den nachfolgenden 24 Stunden nicht über die Verhaftung oder anderer Art der Freiheitseinschränkung, so ist die verhaftete Person unverzüglich freizulassen.
4. Weggefallen (27.12.2006 N4137-RS).
5. Dem Festgenommenen oder Verhafteten sind seine Rechte und die Gründe der Einschränkung seiner Freiheit unverzüglich nach der Verhaftung zu erläutern. Die verhaftete Person darf unverzüglich nach der Verhaftung den Beistand eines Verteidigers verlangen und ihrem Verlangen muss stattgegeben werden.

6. Die Dauer der Untersuchungshaft des Angeklagten darf neun Monate nicht überschreiten. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

7. Die Nichteinhaltung der durch diesen Artikel vorgesehenen Voraussetzungen ist strafbar. Der widerrechtlich Festgenommene oder Verhaftete hat Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 19

1. Jeder Mensch genießt Meinungs-, Bekenntnis-, Gewissens- und Glaubensfreiheit.
2. Es ist unzulässig einen Menschen wegen seiner Meinung, seines Bekenntnisses oder Glaubens zu verfolgen, sowie

ihn zur Äußerung seiner Meinung darüber gezwungen werden.

3. Die Einschränkung der in diesem Artikel genannten Freiheiten, soweit sie nicht die Rechte anderer Menschen beeinträchtigen, ist unzulässig.

Artikel 20

1. Die Privatsphäre eines Menschen, sein Arbeitsplatz, seine persönlichen Notizen, sein Schriftwechsel, seine Telefongespräche oder seine Äußerungen mittels eines anderen technischen Mediums sowie die durch technische Mitteln erhaltenen Mitteilungen sind unantastbar. Die Einschränkung der oben genannten Rechte ist nur aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder ohne Gerichtsentscheidung, aber nur in den durch Gesetz vorgesehenen dringenden Notfällen zulässig.

2. Niemand darf gegen den Willen des Besitzers in dessen Wohnung und andere Räumlichkeiten eindringen. Eine Durchsuchung darf nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder in durch Gesetz vorgesehenen dringenden Notfällen vorgenommen werden.

Artikel 21(15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

1. Das Eigentum und das Erbrecht sind anerkannt und unantastbar. Die Aufhebung des allgemein anerkannten Rechtes auf Eigentum, dessen Erwerb, Veräußerung oder Vererbung ist unzulässig.

2. Eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Einschränkung der im ersten Absatz aufgeführten Rechte ist in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen und nach gesetzlichen Vorschriften zulässig, dabei darf aber das Eigentumsrecht in seinem Wesen nicht verletzt werden.

3. Eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Enteignung ist in den durch Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, auf Gerichtsentscheidung oder in den vom Organgesetz bestimmten dringenden Notfällen und nur gegen vorherige, vollständige und gerechte Entschädigung zulässig. Die Entschädigung ist frei von jeglichen Steuern und Abgaben.

Artikel 22

1. Jeder, der sich rechtmäßig in Georgien aufhält, hat das Recht, sich auf dem gesamten Territorium Georgiens frei zu bewegen und seinen Wohnort frei zu wählen.

2. Jeder, der sich rechtmäßig in Georgien aufhält, kann frei aus Georgien ausreisen. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

3. Diese Rechte können nur aufgrund eines Gesetzes und zum Zwecke der Gewährleistung der für den Bestand der demokratischen Gesellschaftsordnung erforderlichen staatlichen Sicherheit, zum Zwecke der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Verbrechensvorbeugung sowie zum Zwecke der Ausübung der Rechtspflege eingeschränkt werden.

4. Ein georgischer Staatsbürger kann frei nach Georgien einreisen. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 23

1. Die Freiheit des geistigen Schaffens wird gewährleistet. Das Recht auf geistiges Eigentum ist unantastbar.

2. In den schöpferischen Prozess einzugreifen und Werke der schöpferischen Tätigkeit zu zensieren ist unzulässig.

3. Die Verbreitung eines schöpferischen Werkes zu verbieten oder es zu beschlagnahmen, soweit dessen Verbreitung die gesetzlichen Rechte eines anderen nicht verletzt, ist unzulässig.

Artikel 24

1. Jeder Mensch hat das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu verbreiten, seine Meinung in Wort, Schrift oder auf eine andere Weise zu äußern und zu verbreiten.

2. Die Massenmedien sind frei. Die Zensur ist unzulässig.

3. Der Staat oder einzelne Personen dürfen die Massenmedien oder die Mittel ihrer Verbreitung nicht monopolisieren.

4. Die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels aufgeführten Rechte kann durch Gesetz zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit, der territorialen Einheit oder der gesellschaftlichen Sicherheit sowie der Verbrechensvorbeugung, des Schutzes der Rechte und der Würde anderer Menschen, der Nichtverbreitung von als vertraulich geltenden Informationen oder der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft eingeschränkt werden.

Artikel 25

1. Alle außer Angehörigen der Streitkräfte und des Innenministeriums haben das Recht, sich ohne vorherige Erlaubnis öffentlich und unbewaffnet unter freiem Himmel oder in Gebäuden zu versammeln (23.12.2005 N2494-RS).

2. Durch Gesetz kann eine vorherige Anmeldepflicht bei der Staatsgewalt vorgesehen werden, wenn eine Versammlung oder öffentliche Demonstration auf Plätzen stattfinden sollte, wo sich die Menschen oder Fahrzeuge bewegen.

3. Die Staatsgewalt kann nur in dem Falle eine Versammlung oder öffentliche Demonstration auflösen, wenn diese gesetzeswidrigen Charakter annehmen.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht gesellschaftliche Vereinigungen, darunter auch Berufsvereine, zu bilden und Mitglied solcher Vereine zu werden.

2. Die Bürger Georgiens haben das Recht, gemäß einem Organgesetz politische Parteien oder andere politische Vereinigungen zu bilden und sich an deren Tätigkeit zu beteiligen.

3. Die Schaffung und die Aktivitäten von gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen, die das Ziel haben, die verfassungsmäßige Ordnung zu stürzen oder sie gewaltsam zu ändern sowie die Unabhängigkeit des Staates zu verletzen, die territoriale Einheit des Landes zu verletzen oder Gewalt und Krieg zu propagieren, die Bevölkerung zu nationaler, regionaler, religiöser oder sozialer Feindschaft aufzuhetzen, sind unzulässig.

4. Gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen ist es verboten, bewaffnete Einheiten zu bilden.

5. Mit der Mitgliedschaft in der Zusammensetzung der Streitkräfte oder der Organe für innere Angelegenheiten sowie mit der Ernennung als Richter oder Staatsanwalt endet die Mitgliedschaft in einer politischen Vereinigung (23.12.2005 N2494-RS).

6. Nur durch eine Gerichtsentscheidung in den durch ein Organgesetz bestimmten Fällen können öffentliche und politische Vereinigungen verboten und ihre Tätigkeit eingeschränkt werden.

Artikel 27

Der Staat ist berechtigt, die Einschränkung der politischen Tätigkeit ausländischer Bürger und staatenloser Personen zu verfügen.

Artikel 28

1. Jeder Bürger Georgiens darf mit Vollendung des 18. Lebensjahres an Volksentscheiden sowie an Wahlen der Staats- und Selbstverwaltungsorgane teilnehmen. Die freie Äußerung des Wählerwillens wird gewährleistet.

2. Ein Bürger, der von einem Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurde oder sich aufgrund eines Gerichtsurteils in Haft befindet, darf nicht an Volksentscheiden und Wahlen teilnehmen, ausgenommen den Personen, die minder schweres Verbrechen begangen haben (27.12.2011 N5630-RS)

Artikel 29

1. Jeder Bürger Georgiens hat das Recht, ein beliebiges Staatsamt auszuüben, wenn er alle durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

11. Das Amt des georgischen Staatspräsidenten, Premier-Ministers sowie des Parlamentsvorsitzenden darf nicht eine Person innehaben, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

2. Die Bedingungen des Staatsdienstes werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 30

1. Die Arbeit ist frei.

2. Der Staat ist verpflichtet, die Entwicklung der freien gewerblichen Tätigkeit und des Wettbewerbs zu fördern. Die Bildung von Monopolen ist verboten; ausgenommen sind die durch Gesetz zugelassenen Fälle. Die Verbraucherrechte werden durch Gesetz geschützt.

3. Durch die die Arbeitsverhältnisse regelnden internationalen Abkommen schützt der Staat die Arbeitsrechte der georgischen Staatsbürger im Ausland.

4. Der Schutz der Arbeitsrechte, die angemessene Entlohnung, gefahrlose und gesunde Arbeitsbedingungen, insbesondere für Frauen und Minderjährige, werden durch Organgesetz geregelt.(15.10.2010, N3710)

Artikel 31

Der Staat sorgt für die gleichmäßige sozial-ökonomische Entwicklung des gesamten Landes. Zum Zwecke der Gewährleistung des sozial-ökonomischen Fortschritts der der Hochgebirge ordnet ein Gesetz Vergünstigungen an.

Artikel 32

Der Staat ist den arbeitslosen Bürgern Georgiens bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes behilflich. Die Bedingungen zur Gewährleistung des Existenzminimums und den Arbeitslosenstatus bestimmt ein Gesetz.

Artikel 33

Das Streikrecht wird gewährleistet. Die Regelung der Ausübung dieses Rechts bestimmt ein Gesetz. Ein Gesetz bestimmt auch die Gewährleistung der Tätigkeit der lebenswichtigen Institutionen.

Artikel 34

1. Der Staat fördert die Entwicklung der Kultur, die unbeschränkte Teilnahme der Bürger am kulturellen Leben, die Praktizierung von kulturellen Eigentümlichkeiten und deren Bereicherung, die Anerkennung nationaler und allgemeinschlicher Werte und die Vertiefung internationaler kultureller Beziehungen.

2. Jeder Bürger Georgiens ist verpflichtet, das kulturelle Erbe zu schützen und zu erhalten. Das kulturelle Erbe steht unter dem gesetzlichen Schutze des Staates.

Artikel 341(15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Der Staat fördert im Wege der Zusammenarbeit mit Bildungsstätten sowie sportlichen Vereinigungen die physische Erziehung der Jugend und ihre Einbeziehung in das sportliche Leben.

Artikel 35

1. Jeder hat das Recht auf Bildung und die Wahl der Bildungsform.

2. Der Staat gewährleistet, dass das Bildungssystem des Landes im Einklang mit dem internationalen Bildungssystem steht(27.12.2006 N4135-RS).

3. Die Vorschulerziehung gewährleistet der Staat gem. den gesetzlichen Vorschriften. Die Grund - und Basisausbildung sind Pflicht. Die Kosten der Allgemeinbildung übernimmt gem. den gesetzlichen Vorschriften vollständig der Staat. Die Bürger haben gemäß den gesetzlich festgelegten Vorschriften das Recht, Berufsschul- und Hochschulbildung mit staatlicher Finanzierung zu erhalten (27.12.2006 N4135-RS).

4. Der Staat unterstützt die Lehranstalten gemäß den durch Gesetz festgelegten Vorschriften.

Artikel 36

1. Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung und der Freiwilligkeit der Ehepartner.

2. Der Staat trägt zum Wohle der Familie bei.

3. Die Rechte der Mütter und Kinder werden durch Gesetz geschützt.

Artikel 37

1. Jeder hat das Recht, von der Krankenversicherung als einer zugänglichen medizinischen Versorgung Gebrauch zu machen. In den durch Gesetz festgelegten Fällen wird kostenlose medizinische Hilfe gewährleistet.
2. Der Staat kontrolliert alle Institutionen des Gesundheitswesens, die Herstellung von Arzneimitteln sowie den Handel mit diesen.
3. Jeder hat das Recht, unter Bedingungen zu leben, die für die Gesundheit unschädlich sind sowie Natur und kulturelle Umwelt zu nutzen. Jeder ist verpflichtet, die Natur und die kulturelle Umwelt zu schonen.
4. Unter Berücksichtigung von gegenwärtigen und künftigen Interessen gewährleistet der Staat den Umweltschutz und rationale Nutzung von natürlichen Ressourcen, sowie eine nachhaltige Entwicklung des Landes entsprechend den wirtschaftlichen und ökologischen Interessen zur Gewährleistung der sicheren Umwelt. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)
5. Jeder hat das Recht, vollständige und objektive Informationen über den Zustand der Umwelt zu erhalten. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 38

1. Ungeachtet ihrer nationalen, rassischen, sprachlichen und religiösen Zugehörigkeit sind die Bürger Georgiens in ihrem sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gleich. Gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen und Vorschriften des internationalen Rechts haben sie das Recht frei, ohne jegliche Diskriminierung und jeglichen Eingriff, ihre Kultur zu entwickeln sowie ihre Muttersprache sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben zu verwenden.
2. Gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen und Vorschriften des Völkerrechts darf die Verwirklichung von Minderheitenrechten nicht gegen die Souveränität, die staatliche Ordnung, die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit Georgiens verstoßen.

Artikel 39

Die Verfassung Georgiens verweigert nicht jene allgemein anerkannten Rechte, Freiheiten und Garantien der Menschen und Bürger, die hier nicht erwähnt wurden, die aber den Grundsätzen der Verfassung innewohnen.

Artikel 40

1. Ein Mensch ist solange unschuldig, bis seine Schuld durch gesetzlich geregelte Ermittlungen und einen rechtswirksamen Schuldspruch bewiesen worden ist.
2. Keine Person ist verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen. Die Beweislast der Anklage trägt der Ankläger.
3. Die Entscheidung eine Person anzuklagen und zur Verantwortung zu ziehen, das Urteil und die Urteilsbegründung dürfen sich nur auf glaubwürdige Beweise stützen. Jede Vermutung (Zweifel), die mit Hilfe der durch Gesetz bestimmten Regeln nicht bewiesen wird, muss zugunsten des Angeklagten ausgelegt werden.

Artikel 41

1. Jeder Bürger Georgiens hat gemäß der durch Gesetz bestimmten Vorschriften das Recht, sich mit den in staatlichen Institutionen über ihn vorhandenen Informationen und offiziellen Dokumenten vertraut zu machen, soweit sie nicht ein staatliches, berufliches oder geschäftliches Geheimnis enthalten.
2. Die bei offiziellen Stellen vorhandenen Daten, die sich auf die Gesundheit eines Menschen, seine finanzielle Lage sowie andere private Angelegenheiten beziehen, müssen für fremde Personen unzugänglich sein, soweit keine Zustimmung von dieser Person vorliegt; ausgenommen sind die durch Gesetz festgelegten Fälle, in denen dies für die Gewährleistung der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, den Gesundheitsschutz sowie für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen notwendig ist.

Artikel 42

1. Jeder Mensch hat das Recht, sich zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten an ein Gericht zu wenden.
2. Es darf nur ein zuständiges Gericht verhandeln und entscheiden.
3. Das Recht auf Verteidigung wird gewährleistet.
4. Niemand darf wegen derselben Tat wiederholt verurteilt werden.
5. Niemand unterliegt der Verantwortung für eine Handlung, die im Moment ihrer Verübung nicht als strafbar gegolten hat. Ein Gesetz, wirkt nicht zurück, soweit es die Verantwortlichkeit nicht mindert oder von ihr entbindet.
6. Der Angeklagte hat das Recht, die Vorladung und Vernehmung seiner Zeugen unter denselben Bedingungen zu verlangen, denen die Zeugen der Anklage unterliegen.
7. Gesetzwidrig erlangte Beweismittel besitzen keine Rechtskraft.
8. Niemand ist verpflichtet, Aussagen gegen sich selbst oder ihm nahestehende Personen, deren Kreis vom Gesetz bestimmt wird zu machen.
9. Jedermann wird der volle Ersatz des durch Organe und Bedienstete des Staates, der Autonomen Republiken und Selbstverwaltungskörperschaften rechtswidrig zugefügten Schadens auf gerichtlichem Wege entsprechend aus Mitteln des Staates, der Autonomen Republik und Selbstverwaltungskörperschaft gewährleistet. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 43

1. Die Aufsicht über den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten auf dem georgischen Staatsgebiet übt der Ombudsmann aus, der auf fünf Jahre vom Parlament Georgiens mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten gewählt wird.
2. Der Ombudsmann ist berechtigt Fälle der Verletzung von Menschenrechten und Freiheiten aufzudecken und die zuständigen Organe und Personen darüber zu informieren. Die Behinderung der Tätigkeit des Ombudsmanns ist strafbar.
3. Die Befugnis des Ombudsmanns wird durch ein Organgesetz bestimmt.

Artikel 44

1. Jeder Einwohner Georgiens ist verpflichtet die Forderungen der Verfassung und der Gesetzgebung Georgiens zu befolgen.

2. Durch die Ausübung der Rechte und Freiheiten eines Menschen dürfen die Rechte und Freiheiten eines anderen nicht verletzt werden.

Artikel 45

Die in der Verfassung aufgeführten Rechte und Freiheiten gelten sinngemäß auch für juristische Personen.

Artikel 46

1. Der Präsident Georgiens hat das Recht, im Kriegs- oder Ausnahmezustand die Beschränkung der in den Artikeln 18, 20, 21, 22, 24, 25, 30, 33 und 41 aufgeführten Rechte und Freiheiten landesweit oder im beliebigen Teil des Landes anzuordnen. Der Präsident Georgiens ist verpflichtet, seine Entscheidung spätestens binnen 48 Stunden dem Parlament zur Bestätigung vorzulegen.

2. Wurde ein Kriegs- oder Ausnahmezustand auf dem gesamten Territorium Georgiens verhängt, so finden die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen sowie die Wahlen anderer Repräsentativorgane Georgiens erst nach der Aufhebung dieses Zustands statt. Wird der Kriegs- oder Ausnahmezustand auf einbestimmten Teil des Landes verhängt, so trifft die Entscheidung über die Durchführung von Wahlen auf dem restlichen Gebiet des Landes das Parlament Georgiens. (6.02.2004, N3272)

Artikel 47

1. Ausländische und staatenlose Bürger, die in Georgien leben, genießen dieselben Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die georgischen Staatsbürger, abgesehen von den durch Verfassung und Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

2. Gemäß den allgemein anerkannten Vorschriften des Völkerrechts und den durch Gesetz festgelegten Bestimmungen gewährt Georgien sowohl ausländischen Staatsbürgern als auch staatenlosen Personen Asyl.

3. Die Auslieferung eines Asylanten an einen anderen Staat, der wegen seiner politischen Überzeugung oder einer Handlung verfolgt wird, die nach georgischer Gesetzgebung nicht als gesetzwidrig gilt, ist unzulässig.

T E I L 3

Das Parlament Georgiens

Artikel 48

Das Parlament Georgiens, welches die gesetzgebende Gewalt ausübt, die Richtlinien der Innen- und Außenpolitik des Landes bestimmt, in dem durch die Verfassung bestimmten Rahmen die Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung ausübt und andere Befugnisse wahrnimmt, ist das höchste Repräsentationsorgan des Landes.

Artikel 48¹ (01.07.2011, N4985-RS) (24.09.2009 N1674 R-t. ab dem Veröffentlichung des Endprotokolls vom zentralen Wahlausschuss Georgiens über die Ergebnisse vonnächsten Parlamentswahlen)

1. Der Sitz des georgischen Parlaments ist Kutaisi

2. Eine vorübergehende Änderung des Sitzes des georgischen Parlaments zur Einberufung einer Sitzung oder einer Tagung ist nur in einem Ausnahme- oder Kriegszustand zulässig.

Artikel 49

1. Bis zur Schaffung der in Art. 4 Georgische Verfassung vorgesehenen Bedingungen besteht das Parlament aus in allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, von denen 77 nach dem Verhältniswahlsystem und 73 nach dem Mehrheitsystem gewählt werden (27.12.2011 N5630-RSR-t. ab dem Veröffentlichung des Endprotokolls über die Ergebnisse vonnächsten Parlamentswahlen im Jahre 2012)

2. Zum Mitglied des Parlaments kann jeder wahlberechtigte Bürger Georgiens ab dem 21. Lebensjahr gewählt werden (22.05.2012 N6238-IS).

3. Die innere Struktur und die Arbeitsweise des Parlaments werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

4. Die Verringerung der laufenden Kosten, die im Staatsbudget für das Parlament vorgesehen sind, kann im Verhältnis zum Umfang der Budgetmittel des vergangenen Jahres nur mit Zustimmung des Parlaments erfolgen. Das Parlament trifft die Entscheidung über die Verteilung der Budgetmittel des Parlaments selbst. (6.02.2004, N3272)

Artikel 50

1. Das Recht auf Teilnahme an den Wahlen hat eine gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren registrierte politische Vereinigung von Bürgern, deren Initiative durch die Unterschriften gem. den durch das Organgesetz vorgesehenen Vorschriften bestätigt wird, oder die zur Zeit der Anberaumung der Wahlen einen Vertreter im Parlament hat. Die durch das Organgesetz vorgesehene Anzahl der Wähler darf 1 % der Wähler nicht übersteigen. Vorschriften und Bedingungen der Teilnahme an Mehrheitswahlen bestimmt die Wahlgesetzgebung (12.03.2008 N5853-IS).

2. Mandate der infolge der Verhältniswahlen gewählten Mitglieder des Parlaments werden nur unter denjenigen politischen Vereinigungen und Wahlblöcken vergeben, die in den nach dem Verhältniswahlsystem durchgeführten Wahlen mindestens 5% der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Diejenige Wahlsubjekte, die nach der Vergabe der Mandate der Parlamentsmitglieder weniger Mandate haben, als zur Bildung der parlamentarischen Fraktion notwendig sind, bekommen gemäß den Vorschriften des georgischen Gesetzes die minimale Anzahl von Mandaten, die für die Bildung einer parlamentarischen Fraktion notwendig ist. Vorschriften der Vergabe von Mandaten der infolge von Mehrheitswahlen gewählten Mitglieder des Parlaments bestimmt die Wahlgesetzgebung (27.12.2011 N5630).

2¹. Die Parlamentswahlen finden im Oktober des Kalenderjahres statt, in dem die Wahlperiode des Parlaments abläuft. Das Datum der Parlamentswahlen bestimmt der Präsident Georgiens spätestens 60 Tage vor den Wahlen (27.12.2006 N4133-RS).

3. Fallen die Wahlen mit dem Kriegs- oder Ausnahmezustand zusammen, so findet die Neuwahl am 60. Tag nach der Aufhebung dieses Zustandes statt. Den Wahltag bestimmt der Präsident Georgiens gleich mit der Aufhebung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes. Wird das Parlament vorzeitig aufgelöst, schreibt der Präsident außerordentliche Wahlen aus, die am 60. Tag nach dem Inkrafttreten der Anordnung über die vorzeitige Parlamentsauflösung stattfinden müssen. (27.12.2006 N4133-RS).

3¹. Die Tätigkeit des Parlaments endet nach dem Inkrafttreten der Anordnung des Präsidenten über die Auflösung des Parlaments. Das aufgelöste Parlament tritt nach dem Inkrafttreten der Anordnung des Präsidenten über die Auflösung des Parlaments vor der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments nur im Falle des durch den Präsidenten verhängten Kriegs- oder Ausnahmezustandes zur Bestätigung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes oder Entscheidung über

die Verlängerung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes zusammen. Wenn das Parlament innerhalb von 5 Tagen nicht zusammentritt oder die Anordnung des Präsidenten über die Verhängung (Verlängerung) des Kriegs- oder Ausnahmezustandes nicht bestätigt (verlängert), wird der verhängte Kriegs- oder Ausnahmezustand aufgehoben. Der Kriegszustand muss aufgehoben werden, wenn das Parlament innerhalb von 48 Stunden die Anordnung des Präsidenten über das Verhängen (Verlängern) des Kriegszustandes nicht bestätigt. Der Zusammentritt des Parlaments verursacht nicht die Wiederherstellung der Ämter und Gehälter der Mitglieder des Parlaments. Die Tätigkeit des Parlaments wird mit der Entscheidungsfindung über die oben genannten Fragen mit sofortiger Wirkung eingestellt. (6.02.2004, N3272)

4. Die Befugnisse des Parlaments enden mit dem ersten Zusammentritt eines neuen Parlaments.

5. Das Verfahren der Wahl eines Mitgliedes des Parlaments sowie die Unzulässigkeit der Teilnahme an den Wahlen als Kandidat werden durch die Verfassung oder ein Organgesetz bestimmt.

Artikel 51

Das neu gewählte Parlament Georgiens tritt innerhalb von 20 Tagen nach den Wahlen zusammen. Den Tag des ersten Zusammentritts bestimmt der Präsident Georgiens. Das Parlament beginnt seine Arbeit, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten ihr Mandat angenommen haben.

Artikel 51¹

Der Präsident kann das Parlament nur in den durch die Verfassung bestimmten Fällen auflösen, anderes gilt:

innerhalb von sechs Monaten nach der Durchführung der Parlamentswahlen, soweit die Auflösung nicht aufgrund des Art. 80 Verfassung erfolgt. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

bei der Ausübung der im Art. 63 der Verfassung bestimmten Befugnis durch das Parlament,

bei einem Kriegs- oder Ausnahmezustand,

nach der Ablauffrist der Befugnisse des Präsidenten Georgiens ab dem Monat Mai des Kalenderjahres bis zur Vereidigung eines neugewählten Präsidenten. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

Artikel 52

1. Ein Mitglied des Parlaments Georgiens ist Vertreter von ganz Georgien, es hat ein freies Mandat und es ist unzulässig, es abzuwählen.

2. Ein Mitglied des Parlaments zu verhaften oder in Untersuchungshaft zu nehmen, seine Wohnung, seinen Wagen, seinen Arbeitsplatz zu durchsuchen, ist nur mit Genehmigung des Parlaments möglich, es sei denn, dass es bei Begehung einer Tat festgenommen wird, worüber das Parlament unverzüglich informiert werden muss. Stimmt das Parlament der Verhaftung nicht zu, so muss das festgenommene oder verhaftete Mitglied unverzüglich freigelassen werden. (23.04.2004, N6)

3. Ein Mitglied des Parlaments ist berechtigt, über Tatsachen, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut wurden, Zeugnis zu verweigern. Die Beschlagnahme von Schriftstücken, die sich auf einen solchen Fall beziehen, ist unzulässig. Das Mitglied des Parlaments behält dieses Recht auch nach der Aufhebung seines Mandates.

4. Ein Mitglied des Parlaments darf aufgrund von Meinungen und Äußerungen, die er bei Ausführung seines Mandats im Parlament oder außerhalb dessen gemacht hat, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

5. Gewährleistet werden die Bedingungen, unter denen die Befugnisse eines Abgeordneten ungehindert ausgeübt werden können. Auf Antrag eines Mitgliedes des Parlaments gewährleisten die zuständigen Staatsorgane seine persönliche Sicherheit.

6. Die Behinderung der Ausübung der Obliegenheiten eines Mitgliedes des Parlaments wird durch Gesetz bestraft.

Artikel 53

1. Ein Mitglied des Parlaments darf kein besoldetes Amt im öffentlichen Dienst und kein Gewerbe ausüben. Die Fälle der Unvereinbarkeit bestimmt ein Gesetz.

2. Verletzt ein Mitglied des Parlaments die im ersten Absatz dieses Artikels aufgeführten Vorschriften, so endet sein Mandat.

3. Ein Mitglied des Parlaments erhält eine durch Gesetz festgesetzte Vergütung.

Artikel 54

1. Über die Frage der Anerkennung des Mandats eines Mitgliedes des Parlaments oder die vorzeitige Aufhebung dieses Mandats entscheidet das Parlament. Diese Entscheidung kann vor dem Verfassungsgericht angefochten werden.

2. Das Mandat eines Mitgliedes des Parlaments wird vorzeitig aufgehoben, wenn:

a) es auf seinen Antrag von diesem Mandat befreit wird,

b) ein gegen dieses Mitglied ausgesprochenes Gerichtsurteil rechtswirksam wird,

c) ein Gericht ein Mitglied des Parlaments für handlungsunfähig, verschollen oder verstorben erklärt hat,

d) ein Mitglied des Parlaments ein Amt oder eine Tätigkeit ausübt, die unvereinbar mit dem Abgeordnetenmandat ist,

e) es die georgische Staatsangehörigkeit verliert,

f) es aus unentschuldbaren Gründen vier Monate lang nicht an der Arbeit des Parlaments teilgenommen hat,

g) es verstirbt.

Artikel 55

1. Das Parlament Georgiens wählt für eine Wahlperiode gemäß seiner Geschäftsordnung in geheimer Wahl einen Parlamentsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, davon je einen Stellvertreter aus den Abchasischen (10.10.2002, N1689) und Adjarischen Autonomen Republiken, die aus dem Kreis der abchasischen und adjarischen Abgeordneten von ihnen vorgeschlagen werden. (20.04.2000, N260)

2. Der Parlamentsvorsitzende leitet die Arbeit des Parlaments, gewährleistet die freie Meinungsäußerung, unterschreibt die vom Parlament erlassenen Akte und übt andere durch die Geschäftsordnung bestimmte Befugnisse aus.

3. Die Befugnisse des Parlamentsvorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung oder Entlassung in seinem Auftrage durch die Stellvertreter wahrgenommen.

4. Der Vorsitzende des Parlaments übt alle durch die Geschäftsordnung vorgesehenen administrativen Funktionen im Gebäude des Parlaments aus.

Artikel 56

1. Zum Zwecke der Vorbereitung von Gesetzgebungsfragen, der Förderung der Willensbildung, der Kontrolle über die dem Parlament rechenschaftspflichtigen Organe und die Tätigkeit der Regierung werden im Parlament für eine Wahlperiode Ausschüsse eingesetzt.
2. In den durch die Verfassung und die Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag von nicht weniger als einem Fünftel seiner Mitglieder werden im Parlament Untersuchungs- oder andere vorübergehende Ausschüsse eingesetzt. Über die Bildung der einstweiligen Ausschüsse entscheidet das Parlament nach Vorschriften seiner Geschäftsordnung. Die Zahl der Vertreter der parlamentarischen Mehrheit darf die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl im Ausschuss nicht überschreiten. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)
3. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Erscheinen in seiner Sitzung sowie die Vorlage der für die Untersuchung erforderlichen Dokumente verpflichtend.

Artikel 57

1. Zum Zwecke der Organisation der Parlamentsarbeit wird ein Parlamentsbüro gebildet. Dessen Mitglieder sind der Parlamentsvorsitzende, seine Stellvertreter, die Vorsitzenden der Parlamentsausschüsse und der parlamentarischen Fraktionen.
2. Weggefallen (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 58

1. Die Mitglieder des Parlaments haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Die Mitgliederzahl darf nicht weniger als sechs betragen (10.10.2008 N343-IIS).
2. Die Regelung der Bildung von Fraktionen und ihrer Tätigkeit sowie die Befugnisse werden durch ein Gesetz und die Geschäftsordnung bestimmt.

Artikel 59(06.02.2004 N3272)

1. Ein Mitglied des Parlaments ist berechtigt, eine Frage an ein dem Parlament rechenschaftspflichtiges Organ sowie an die Regierung, ein Regierungsmitglied, an die Leiter der Exekutivorganeder territorialen Einheit aller Verwaltungsebenen und an staatliche Institutionen zu richten und eine Antwort von ihnen zu erhalten. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)
2. Eine parlamentarische Gruppe, die aus mindestens zehn Personen besteht, eine parlamentarische Fraktion, hat das Recht, sich mit einer Frage an ein dem Parlament rechenschaftspflichtiges Organ oder an die Regierung, einzelne Mitglieder der Regierung zu wenden, die verpflichtet sind, die gestellten Fragen in der Parlamentssitzung zu beantworten. Die Antwort kann den Gegenstand einer parlamentarischen Debatte bilden.
3. Das Parlament ist berechtigt, sich mit der Mehrheit der Listenmitglieder des Parlaments mit der Frage der Amtshaftung eines Regierungsmitgliedes an den Premierminister zu wenden. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

Artikel 60

1. Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Auf Beschluss der anwesenden Mehrheit kann das Parlament bei der Behandlung einzelner Fragen die Öffentlichkeit für die ganze Sitzung oder einen Teil ausschließen.
2. Ein Regierungsmitglied, eine vom Parlament gewählte, eingesetzte oder bestätigte Person ist berechtigt, auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments, seiner Ausschüsse und der Komitees teilzunehmen, in den Sitzungen gestellte Fragen zu beantworten und Rechenschaft über ihre geleistete Tätigkeit abzulegen. Solche Personen müssen auf ihr Verlangen vom Parlament, von Komitees oder Ausschüssen gehört werden. (6.02.2004, N3272)
3. In Plenarsitzungen des Parlaments sind Abstimmungen offen oder geheim. Die Abstimmungen sind offen, ausgenommen der durch Verfassung oder Gesetz vorgesehenen Fälle. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)
4. Das Protokoll einer öffentlichen Plenarsitzung des Parlaments ist öffentlich. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 61

1. Das Parlament Georgiens tritt gemäß seiner Geschäftsordnung zweimal im Jahr zu seinen ordentlichen Sitzungsperioden zusammen. Die Herbstsitzungsperiode wird am ersten Dienstag im September eröffnet und endet am dritten Freitag im Dezember. Die Frühlingssitzungsperiode wird am ersten Dienstag im Februar eröffnet und endet am letzten Freitag im Juni.
2. Auf Verlangen des Parlamentsvorsitzenden, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Abgeordnetenzahl oder auf Vorlage der Regierung beruft der Präsident Georgiens in der Zwischenperiode und im Laufe der ordentlichen Sitzungsperiode eine außerordentliche Sitzung ein. Wird im Verlauf von 48 Stunden nach der Vorlage eines schriftlichen Antrags ein Einberufungsakt nicht erlassen, so ist das Parlament gemäß seiner Geschäftsordnung verpflichtet, binnen der nächsten 48 Stunden zu tagen. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)
3. Die außerordentliche Sitzung findet nach einer bestimmten Tagesordnung statt und endet mit dem letzten Punkt der Tagesordnung.
4. Binnen 48 Stunden nach der Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustands durch den Präsidenten tritt das Parlament zusammen. Die Arbeit des Parlaments dauert bis zur Beendigung dieses Zustandes an.

Artikel 62

Parlamentsbeschlüsse über Fragen des Krieges und des Friedens, über den Kriegs- und Ausnahmezustand und über die im Artikel 46 der Verfassung aufgeführten Fragen werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments gefasst.

Artikel 63(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. In den in Artikel 75 Absatz 2 Verfassung vorgesehenen Fällen ist zur Beantragung der Frage der Amtsenthebung des Präsidenten mindestens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederstimmen des Parlaments erforderlich. Die Frage wird zu Begutachtung dem Verfassungsgericht Begutachtung vorgelegt.

2. Bestätigt das Verfassungsgericht mit seinem Gutachten das Vorhandensein des Straftatbestandes im Verhalten des Staatspräsidenten, so erörtert und stimmt das Parlament innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme des Gutachtens über die Frage der Amtsenthebung des Staatspräsidenten ab.

3. Der Präsident gilt seines Amtes enthoben, wenn mindestens zwei Drittel der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments dieser Entscheidung zustimmen.

4. Entscheidet das Parlament nicht binnen der im Absatz 2 vorgesehenen Frist über die Amtsenthebung des Präsidenten, so ist die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens aufgrund derselben Angelegenheit unzulässig.

5. Während des Kriegs- oder Ausnahmezustandes ist die Durchführung des Amtsenthebungsverfahrens unzulässig.

Artikel 64

1. In den Fällen der Verfassungsverletzung oder/und der Begehung einer Straftat hat mindestens ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Parlaments das Recht, die Frage der Amtsenthebung des Präsidenten des Obersten Gerichts, von Regierungsmitgliedern, des Generalauditors des staatlichen Auditdienstes sowie der Ratsmitglieder der Nationalbank gemäß der Regelung über das Amtsenthebungsverfahren zu stellen.(22.05.2012 N6239-IS, R-t. ab 01.07.2012)

2. Gemäß der im Artikel 63 Absatz 2 vorgesehenen Regelung ist das Parlament berechtigt, nach dem Erhalt des Gutachtens die unter dem ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Beamten mit der Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl des Parlaments ihres Amtes zu entheben. Auf diese Fälle findet auch Artikel 63 Absatz 4 Anwendung.

Artikel 65

1. Das Parlament Georgiens ratifiziert, kündigt und hebt internationale Verträge und Abkommen mit der Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl des Parlaments auf.

11. Die Regierung ersucht das Parlament um Ratifizierung, Kündigung und Aufhebung von internationalen Verträgen und Abkommen, jedoch in den in Abs. 2 Ziff: „a“ – „c“ dieses Artikels vorgesehenen Fällen sowie wenn der Vertrag (das Abkommen) durch den Staatspräsidenten Georgiens abgeschlossen wurde, ersucht der Staatspräsident das Parlament, dies bedarf jedoch der Gegenzeichnung des Premierministers. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

2. Abgesehen von internationalen Verträgen und Abkommen, die der Ratifizierung bedürfen, ist die Ratifizierung von internationalen Verträgen und Abkommen erforderlich, die:

- a) den Beitritt Georgiens zu einer internationalen Organisation oder einem zwischenstaatlichen Bund vorsehen,
- b) militärischen Charakter haben,
- c) sich auf die territoriale Integrität des Staates oder die Änderung der Staatsgrenzen beziehen,
- d) sich auf die Aufnahme oder Vergabe von Krediten seitens des Staates beziehen,
- e) die Änderung der innerstaatlichen Gesetzgebung und die Verabschiedung von Gesetzen und Gesetzeskraft besitzenden Akten verlangen, die für die Erfüllung der wahrgenommenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erforderlich sind.

3. Das Parlament muss über den Abschluss von anderen internationalen Verträgen und Abkommen unterrichtet werden.

4. Im Falle einer Klageerhebung vor dem Verfassungsgericht ist es unzulässig, den betreffenden internationalen Vertrag oder das betreffende internationale Abkommen zu ratifizieren, solange das Verfassungsgericht keine Entscheidung getroffen hat.

Artikel 66

1. Soweit keine andere Regelung durch die Verfassung vorgesehen ist, gilt ein Gesetzentwurf oder eine Verordnung als verabschiedet, wenn die Mehrheit der Anwesenden, aber nicht weniger als ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Parlaments, für diesen Gesetzentwurf oder für diese Verordnung stimmt.

1¹ Das verfassungsgemäße Abkommen gilt als geschlossen, wenn ihm mindestens drei Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments zustimmt.(30.03.2001,N826)

2. Der Entwurf eines Organgesetzes gilt als verabschiedet, wenn ihm mehr als die Hälfte der Listenmitglieder des Parlaments zustimmen.

3. Die Zustimmung des Parlaments ergeht in Form einer Verordnung, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.

4. Die Regelung der Beschlussfassungen anderer Art wird durch die Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt.

Artikel 67(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Das Recht zur Gesetzesinitiative haben: georgische Regierung, Mitglied des Parlaments, Parlamentsfraktion, Parlamentsausschuss, die obersten Vertretungsorgane der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken sowie eine Gruppe von mindestens 30.000 Wählern.

2. Auf Verlangen der Regierung verhandelt das Parlament von ihr eingereichte Gesetzentwürfe in außerordentlicher Sitzung.

Artikel 68

1. Ein vom Parlament verabschiedeter Gesetzentwurf wird binnen sieben Tagen dem Präsidenten Georgiens zugeleitet. (6.02.2004, N3272)

2. Der Präsident unterschreibt ihn binnen zehn Tagen und verkündet ihn oder leitet ihn mit begründeten Einwänden an das Parlament zurück.

3. Weist der Präsident einen Entwurf zurück, so wird über seine Einwände im Parlament abgestimmt. Für die Annahme der Einwände bedarf es der gleichen Zahl der abgegebenen Stimmen, die für die Verabschiedung von Entwürfen dieser Art gemäß Artikel 66 der Verfassung vorgesehen ist. Werden die Einwände angenommen, so wird die letzte Fassung des Gesetzentwurfs dem Präsidenten zugeleitet, der sie binnen sieben Tagen unterschreibt und verkündet.

4. Werden die Einwände des Präsidenten abgelehnt, so wird über die erste Fassung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Ein Gesetzentwurf gilt als verabschiedet, wenn dafür mehr als die Hälfte der Listenmitglieder des Parlaments ihre Stimme abgibt. Ein Organgesetz gilt als verabschiedet, wenn dafür mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments ihre Stimme abgegeben hat. Eine Verfassungsänderung gilt als verabschiedet, wenn dafür mindestens drei Viertel der Gesamtmitgliederzahl des Parlaments ihre Stimme abgegeben hat. (27.12.2011, N5630 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

5. Verkündet der Präsident das Gesetz innerhalb der festgesetzten Frist nicht, so unterschreibt und verkündet es der Vorsitzende des Parlaments.

6. Das Gesetz tritt am 15. Tag nach seiner Verkündung in einem offiziellen Presseorgan in Kraft, soweit keine andere Frist festgesetzt worden ist.

T E I L 4

Der Präsident Georgiens

Artikel 69(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Der Präsident Georgiens ist das Oberhaupt des Staates, der Garant der Einheit und nationalen Unabhängigkeit des Landes. Im Rahmen der ihm durch die Verfassung eingeräumten Befugnisse gewährleistet der Staatspräsident das Funktionieren der Staatsorgane.

2. Der Präsident Georgiens ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte Georgiens.

3. Der Präsident Georgiens vertritt Georgien in auswärtigen Beziehungen.

Artikel 70

1. Der Präsident Georgiens wird in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl auf 5 Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

2. Wählbar ist, wer das Wahlrecht besitzt, Staatsbürger Georgiens ist und bereits 35 Jahre alt ist, mindestens 5 Jahre in Georgien gelebt hat und zum Tag der Anberaumung der Wahlen seit drei Jahren in Georgien lebt. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

3. Das Recht auf die Aufstellung eines Präsidentschaftskandidaten hat eine politische Vereinigung von Bürgern oder eine Initiativegruppe. Die Aufstellung eines Präsidentschaftskandidaten ist durch die Wählerunterschriften gem. den durch das Organgesetz vorgesehenen Vorschriften zu bestätigen. Die durch das Organgesetz vorgesehene Anzahl der Wählerunterschriften darf 1 % der gesamten Wähleranzahl nicht übersteigen (12.03.2008 N5853-IS).

4. Als gewählt gilt der Kandidat, für den mehr als die Hälfte der Wähler gestimmt haben. (6.02.2004, N3272)

5. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so findet der zweite Wahlgang nach Ablauf von zwei Wochen nach der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Wahlgangs statt (27.12.2006 N4133-RS).

6. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang das beste Ergebnis erreicht haben. Als gewählt gilt der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. (6.02.2004, N3272)

7. War am ersten Wahlgang nur ein Kandidat beteiligt und hat dieser keine erforderliche Stimmenzahl erreicht, so finden innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag Neuwahlen statt. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

8. Im Kriegs- oder Ausnahmezustand finden keine Wahlen statt.

9. Die Präsidentschaftswahlen finden im Oktober des Kalenderjahres statt, in dem die Amtsperiode des Präsidenten abläuft. Den Wahltag bestimmt der Präsident Georgiens spätestens am 60. Tag vor den Wahlen (27.12.2006 N4133-RS).

10. Weggefallen (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 71

1. Beim Amtsantritt hält der neu gewählte Präsident Georgiens eine Programmrede und leistet folgenden Eid:
"Ich, der Präsident Georgiens, erkläre vor Gott und dem Volke, dass ich die Verfassung Georgiens, die Unabhängigkeit, die Einheit und die territoriale Integrität des Landes wahren, meine Pflicht als Präsident gewissenhaft erfüllen, mich für die Sicherheit und das Wohl der Bürger meines Landes, für das Gedeihen und die Stärke meines Volkes und meiner Heimat einsetzen werde."

2. Die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Zeremonie findet am dritten Sonntag nach der Wahl des Präsidenten statt. Die Amtsbefugnisse des Präsidenten enden mit Ableistung des Eids durch den neugewählten Staatspräsidenten. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 72(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

Der Präsident Georgiens darf kein anderes Amt, darunter auch ein Parteiamt innehaben, kein Gewerbe betreiben, keinen Lohn oder eine andere regelmäßige Vergütung für eine andere Tätigkeit erhalten

Artikel 73(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Der Präsident Georgiens:

a) schließt im Einvernehmen mit der Regierung internationale Verträge und Abkommen, führt Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, ernennt auf Vorschlag der Regierung Botschafter und andere diplomatische Vertreter Georgiens und beruft sie ab, nimmt im Einvernehmen mit der Regierung die Akkreditierung der Botschafter und anderer diplomatischen Vertreter auswärtiger Staaten und internationaler Organisationen entgegen;

b) schließt im Namen des georgischen Staates ein Verfassungsabkommen mit der georgischen orthodoxen autokephalen Apostelkirche ab;

c) stellt in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen den Kandidaten für das Amt des Premierministers auf und ernennt den Premierminister;

d) verpflichtet die Regierung in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen für die Ausübung ihrer Pflichten bis zur Bestellung der neuen Regierung.

e) schlägt in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen dem Parlament Amtspersonen vor, ernennt und entlässt sie; ernennt nach gesetzlichen Vorschriften ein Mitglied des Höchsten Justizrats; beteiligt sich in vorgesehenen Fällen und nach Vorschriften des Organgesetzes an der Ernennung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Nationalen Wahlkommission; stellt dem Parlament im Einvernehmen mit der Regierung die Kandidaten für die Mitgliedschaft in Nationalen Regulierungsbehörden vor;

f) stellt binnen 10 Tagen nach der Anerkennung der Befugnisse des neugewählten Höchsten Rats der Adjarischen Autonomen Republik dem Höchsten Rat nach dem vorherigen Einvernehmen mit der Regierung und nach Konsultation mit den im Höchsten Rat vertretenen politischen Subjekten den Kandidaten für das Amt des Ratsvorsitzenden vor;

g) erklärt im Falle eines bewaffneten Angriffs auf Georgien den Kriegszustand, schließt unter der Voraussetzung entsprechender Bedingungen Friedensabkommen und legt diese Beschlüsse spätestens innerhalb von 48 Stunden dem Parlament zur Bestätigung vor;

h) ruft im Kriegsfall, im Falle von Massenunruhen, eines Militärputsches, eines bewaffneten Aufstands, einer Naturkatastrophe, einer Epidemie oder in anderen Fällen, wenn die Staatsorgane verhindert sind, ihre verfassungsmäßigen Befugnisse unter normalen Umständen auszuüben, den Ausnahmezustand über das gesamte Land oder über einen beliebigen Teil Georgiens aus und leitet diesen Entschluss binnen 48 Stunden dem Parlament zur Bestätigung zu. Die außerordentlichen Befugnisse gelten nur für den Teil des Staates, über den aufgrund der in diesem Punkt aufgeführten Ursachen der Ausnahmezustand ausgerufen wurde;

- i) erlässt während des Ausnahmezustandes Dekrete, die Gesetzeskraft haben, und die bis zur Beendigung des Ausnahmezustandes wirksam sind und trifft außerordentliche Maßnahmen; die Dekrete werden dem Parlament vorgelegt, wenn es zusammentritt;
- j) ist berechtigt auf Vorlage der Regierung, mit Zustimmung des Parlaments die Tätigkeit der Selbstverwaltungen und anderer Repräsentativorgane der Kommune auszusetzen oder diese zu entlassen, soweit durch ihre Tätigkeit die Souveränität des Landes, die territoriale Integrität und die Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse der Staatsorgane beeinträchtigt werden;
- k) erlässt zur Ausführung der durch die Verfassung eingeräumten Befugnisse Dekrete, Erlasse, Anordnungen und in seiner Funktion als Oberbefehlshaber der Streitkräfte – Befehle;
- l) unterschreibt und verkündet Gesetze aufgrund des durch die Verfassung bestimmten Verfahrens;
- m) entscheidet über die Gewährung der Staatsangehörigkeit und von Asyl;
- m) verleiht Staatspreise, die höchsten militärischen Dienstgrade, Sonder- und Ehrentitel sowie die höchsten diplomatischen Würden;
- n) übt das Begnadigungsrecht aus;
- o) löst das Parlament entsprechend in den durch die Verfassung bestimmten Fällen und nach entsprechend vorgesehenen Regeln auf;

2. Gemäß der Verfassung und den Vorschriften des entsprechenden Gesetzes beraumt der Präsident die Präsidentschaftswahlen sowie Wahlen des Parlaments und der Repräsentativorgane an.

3. Der Präsident ernennt die Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates, ernennt und entlässt den Befehlshaber des vereinigten (General-) Stabes der Streitkräfte und andere Heerführer.

4. Der Präsident ist berechtigt, sich an das Volk und das Parlament zu wenden. Einmal jährlich erstattet er dem Parlament Bericht über die wichtigsten Fragen zur Lage des Landes.

5. Der Präsident übt andere durch Verfassung vorgeschriebene Befugnisse aus.

Artikel 731 (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Rechtsakte des Staatspräsidenten, außer der während des Kriegszustands erlassener Akte und der in Absätzen 2-4 dieses Artikels vorgesehenen Fälle bedürfen der Gegenzeichnung durch den Premierminister.

2. Der Gegenzeichnung bedürfen nicht die Präsidialerlasse, ausgenommen, der durch die Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

3. Der Gegenzeichnung bedürfen nicht diejenigen Rechtsakte des Staatspräsidenten, die entsprechend der Verfassung im Einvernehmen mit der Regierung oder nach ihrer vorherigen Zustimmung erlassen wurden.

4. Der Gegenzeichnung bedürfen nicht diejenigen Rechtsakte des Staatspräsidenten, die:

- a) mit Anberaumung von Parlamentswahlen und seine Auflösung aufgrund des Art. 80 Verfassung sowie mit Einberufung der ersten Sitzung des neugewählten Parlaments und Einberufung von außerordentlichen Sitzungen oder Tagungen verbunden sind,
- b) mit Unterzeichnung und Veröffentlichung der Gesetze, sowie mit Zurückverweisung eines mit Anmerkungen versehenen Gesetzesentwurfs ins Parlament verbunden sind,
- c) mit Vorschlag, Ernennung, Entlassung und Amtsenthebung von in der Verfassung vorgesehenen Amtspersonen verbunden sind, soweit die Verfassung nichts Anderes vorsieht,
- d) mit Anrufung des Gerichts oder des Verfassungsgerichts verbunden sind,
- e) mit der Aufstellung eines Kandidaten für das Amt des Premierministers und Ernennung des Premierministers verbunden sind,
- f) mit Auferlegung von Verpflichtungen der Regierung gemäß Art. 80 Verfassung verbunden sind,

g) mit Verleihung von staatlichen Auszeichnungen und besonderen Titeln verbunden sind,

h) mit Gewährung und Entziehung der Staatsbürgerschaft verbunden sind,

i) mit Forderung der Behandlung einer Frage in der Regierungssitzung nach Art. 78 Abs. 6 Verfassung verbunden sind,

j) mit Tätigkeit der Präsidialverwaltung und des Nationalen Sicherheitsrats verbunden sind,

k) mit Ausrufung und Aufhebung des Kriegszustands verbunden sind,

l) mit Begnadigung von verurteilten Personen verbunden sind.

5. Präsidialakte, die einer Gegenzeichnung bedürfen, werden erst nach der Gegenzeichnung veröffentlicht und haben erst danach Gesetzeskraft.

6. Im Falle der Gegenzeichnung trägt die georgische Regierung die Verantwortung für den erlassenen Rechtsakt.

Artikel 74

1. Der Präsident Georgiens ist ermächtigt auf Ansuchen des Parlaments, der Regierung, von mindestens 200.000 Wählern innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt dieser Forderung einen Volksentscheid über die durch die Verfassung und das einschlägige Gesetz festgelegten Fragen anzuberaumen. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

2. Es ist unzulässig, einen Volksentscheid mit dem Ziel der Verabschiedung oder Außerkraftsetzung eines Gesetzes, über Amnestie oder Begnadigung, über die Ratifizierung und Kündigung internationaler Verträge und Abkommen sowie über Fragen abzuhalten, die die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen einschränken.

3. Die Fragen der Anberaumung und Durchführung eines Volksentscheids regelt ein Organgesetz.

Artikel 75

1. Der Präsident Georgiens ist unantastbar. Es ist unzulässig, den Präsidenten während seiner Amtszeit festzunehmen oder ihn zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

2. Bei Verletzung der Verfassung, oder im Falle des Vorliegens der Merkmale einer Straftat im Handeln des Staatspräsidenten, kann das Parlament gemäß Artikel 63 der Verfassung und dem entsprechenden Gesetz den Präsidenten seines Amtes entheben. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

Artikel 76

1. In Fällen wenn es unmöglich ist die Pflichten zu erfüllen oder bei vorzeitiger Amtsenthebung des Präsidenten werden seine Pflichten durch den Parlamentsvorsitzenden wahrgenommen. Kann der Parlamentsvorsitzende jedoch in einem solchen Fall die Pflichten des Präsidenten nicht wahrnehmen und ist das Parlament dabei aufgelöst, werden die Befugnisse des Präsidenten durch den Premierminister wahrgenommen. Während der Wahrnehmung der Befugnisse des Präsidenten durch den Parlamentsvorsitzenden wird dieser in seinem Auftrag durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Während der Wahrnehmung der Befugnisse des Präsidenten durch den Premierminister werden seine Befugnisse durch ein Regierungsmitglied, das als Vize-Premier befugt ist, vertreten (11.03.2008 N 5833-IS).

2. Der Stellvertreter des Präsidenten ist nicht befugt, von den in Artikel 73 Absatz 1 j) und p) und Artikel 74 Absatz 1 vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

3. Die Präsidentschaftswahlen finden innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf der Amtszeit des Präsidenten statt, ihre Durchführung wird vom Parlament geleitet.

Artikel 76¹ Weggefallen (10.10.2008 N344-IIs).

Artikel 77

Zum Zwecke der Unterstützung des Präsidenten bei der Ausübung von Befugnissen wird eine Präsidialverwaltung Georgiens eingerichtet. Der Präsident ernennt und entlässt den Verwaltungsleiter. Verwaltungsstruktur und Arbeitsweise wird durch den Präsidenten Georgiens bestimmt. (6.02.2004, N3272)

T E I L 4¹

Die Regierung

Artikel 78(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Die Regierung Georgiens ist das höchste Exekutivorgan, das die Ausübung der Innen- und Außenpolitik des Landes gewährleistet. Die Regierung ist gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig.
2. Die Regierung besteht aus dem Premierminister und den Ministern. Es können mehrere Staatsminister Regierungsmitglieder sein.
3. Der Premierminister ist ermächtigt, einem der Regierungsmitglieder das Amt des ersten Vizepremierministers und einem oder mehreren Mitgliedern das Amt/die Ämter des Vizepremierministers zu übertragen. Das Verfahren der Übertragung der Ämter an (erste und weitere) Vizepremierminister sowie ihre Befugnisse sind gesetzlich geregelt.
4. Premierminister und Minister vertreten Georgien nach außen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Ressorts).
5. Auf Grund und zur Erfüllung der Verfassung, der Gesetze und anderer Normativakte verabschiedet die Regierung Verordnungen und Beschlüsse, die vom Premierminister unterzeichnet werden.
6. Der Präsident Georgiens ist berechtigt zu fordern, dass einige Fragen bei der Regierungssitzung behandelt werden und selbst an der Regierungssitzung teilzunehmen, der auch Sekretär und andere Mitglieder des Sicherheitsrats beiwohnen.
7. Struktur, Befugnisse und Arbeitsweise der Regierung werden durch Gesetz bestimmt. Den Entwurf dieses Gesetzes legt dem Parlament die Regierung vor.
8. Die Amtsbefugnisse der Regierung beginnen sofort mit der Ernennung der Regierungsmitglieder in der durch die Verfassung bestimmten Weise und Fällen.

Artikel 79

1. Der Leiter der Regierung ist der Premierminister. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)
2. Der Premierminister bestimmt die Richtlinien der Regierungstätigkeit, organisiert die Regierungstätigkeit, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Regierungsmitglieder. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

3. Auf Verlangen des Parlaments legt der Premierminister einen Bericht über den Verlauf des Regierungsprogramms vor.

4. Im Rahmen seiner Kompetenz erlässt der Premierminister individual-rechtliche Akte- Anordnungen, darüber hinaus übt er die sämtlichen Verwaltungsfunktionen im Regierungsgebäude aus.

5. Der Premierminister ernennt und entlässt andere Regierungsmitglieder. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

6. Der Premierminister ernennt und entlässt entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Fällen andere Amtspersonen.

7. Der Rücktritt oder die sonstige Beendigung der Amtsbefugnisse des Premierministers beendet die Amtsbefugnisse der anderen Regierungsmitglieder. Im Falle des Rücktritts oder der Entlassung eines anderen Regierungsmitglieds ernennt der Premierminister innerhalb von zwei Wochen ein neues Regierungsmitglied. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

Artikel 80(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Mit der Anerkennung der Befugnisse des neugewählten Parlaments entledigt sich die Regierung ihrer Befugnisse. Der Präsident Georgiens legt der alten Regierung die Pflichtausübung bis zur Formierung neuer Regierung auf.

2. Nach der Entledigung der Amtsbefugnisse der Regierung schlägt der Präsident Georgiens innerhalb von sieben Tagen den von dem bei Parlamentswahlen erfolgreichsten Subjekten vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Premierministers vor.

3. Der Kandidat für das Amt des Premierministers bestimmt innerhalb von sieben Tagen die Kandidaten für die übrigen Ministerialämter und legt dem Parlament die zukünftige Regierungsaufstellung zur Vertrauensabstimmung vor. Mit der neuen Regierungsaufstellung ist auch das Regierungsprogramm vorzulegen.

4. Das Parlament prüft die Vorlage der Regierungsaufstellung und stimmt über die Vertrauensfrage innerhalb von sieben Tagen ab. Für das Vertrauen des Parlaments bedarf es der Stimmenmehrheit der Listenmitglieder des Parlaments.

5. Erlangt die Regierung und das Regierungsprogramm dreimal hintereinander das Vertrauen des Parlaments nicht, so wird der Präsident Georgiens binnen 3 Tagen das Parlament auflösen und die außerordentlichen Wahlen anordnen. Abgesehen von dem Fall, wenn es gemäß den Unterpunkten des Artikels 511 einer der dort aufgezählten Faktoren gegeben ist. Im Falle des Vorhandenseins einer der Faktoren gemäß den Unterpunkten „a“-„c“ des Artikels 511 der Verfassung Georgiens wird der Präsident Georgiens das Parlament auflösen und binnen 3 Tagen nach dem Fristablauf der entsprechenden Umständen die außerordentlichen Wahlen anordnen.

6. Wird der Kandidat für das Amt des Premierministers nicht vorgestellt oder spricht das Parlament der Regierung nach Vorschriften des Abs. 5 dieses Artikels und in der darin vorgesehenen Frist kein Vertrauen aus, so stellt der Staatspräsident den von mindestens zwei Fünftel der Listenmitglieder des Parlaments vorgeschlagenen Kandidaten binnen sieben Tagen auf. Schlagen die unterschiedlichen Zusammensetzungen des Parlaments auch unterschiedliche Kandidaten vor, so stellt der Staatspräsident den Kandidaten auf, der mehr Stimmen hat, beim Gleichstand der Stimmen stellt der Staatspräsident einen der beiden Kandidaten für das Amt des Premierministers auf.

7. Im Falle des Abs. 6 erfolgt die Auswahl der Regierungsmitglieder und der Vertrauensauspruch nach Vorschriften der Absätze 3 und 4. Spricht das Parlament der Regierung kein Vertrauen aus, so löst der Staatspräsident das Parlament binnen 3 Tagen auf und ruft außerordentliche Wahlen aus.

8. Nach Ausspruch des Vertrauens ernannt der Staatspräsident binnen zwei Tagen den Premierminister und der Premierminister ernannt seinerseits innerhalb der weiteren 2 Tage andere Regierungsmitglieder. Erlässt der Staatspräsident innerhalb der angegebenen Frist keinen Rechtsakt über die Ernennung des Premierministers, so gilt er als ernannt.

Artikel 80(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Im Falle der Einstellung der Amtsbefugnisse der Regierung schlägt der Staatspräsident binnen 7 Tagen den durch die parlamentarische Mehrheit unterstützten Kandidaten für das Amt des Premierministers vor. Gibt es keine Mehrheit im Parlament, so wird er den von der parlamentarischen Fraktion vorgeschlagenen Kandidaten vorschlagen, die die meisten Abgeordneten hat.

2. Auswahl der Regierungsmitglieder und der Vertrauensauspruch erfolgt nach Vorschriften des Art. 80 Abs. 3-8 Verfassung.

3. Liegen die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Umstände vor, so legt der Staatspräsident der vorhandenen Regierung die Ausführung der Amtsbefugnisse bis zur Bildung der neuen Regierung auf.

Artikel 81(15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Das Parlament ist berechtigt der Regierung das Misstrauen auszusprechen. Das Recht auf den Misstrauensantrag bedarf mindestens zwei Fünftel der Listenmitglieder des Parlaments. Bezüglich des Misstrauensvotums erfolgt frühestens 20 und spätestens 25 Tage vorher eine Abstimmung. Dabei gilt die Misstrauensfrage als gestellt, wenn mehr als die Hälfte der Listenmitglieder zustimmt. Fällt die Entscheidung negativ aus, so kann innerhalb der weiteren sechs Monaten die gleiche Zusammensetzung des Parlaments zur Einleitung des Misstrauensvotums nicht angesucht werden.

2. Frühestens 20 und spätestens 25 Tage nach der Einleitung des Misstrauensvotums stimmt das Parlament über den Vorschlag des von mindestens zwei Fünftel der Listenmitglieder aufgestellten Kandidaten für das Amt des Premierministers dem Staatspräsidenten ab. Sind im Wege des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens zwei Kandidaten aufgestellt, so erfolgt die Abstimmung über beide Kandidaten. Dem Präsidenten wird ein Kandidat für das Amt des Premierministers vorgeschlagen, soweit mehr als die Hälfte der Listenmitglieder zustimmt. Wird kein Kandidat nach dem im vorliegenden Absatz beschriebenen Verfahren vorgeschlagen, so ist dies als Einstellung des Misstrauensvotums aufzufassen.

3. Der Staatspräsident ist ermächtigt, binnen fünf Tagen nach Vorschlag des Kandidaten für das Amt des Premierministers diesen Kandidaten aufzustellen oder ihn abzulehnen. Stellt er den vom Parlament vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Premierministers auf, so erfolgt der Ausspruch des Vertrauens an neue Zusammensetzung der Regierung nach Vorschriften des Art. 80 Abs. 3 und 4 Verfassung.

4. Lehnt der Staatspräsident im Falle des Abs. 3 dieses Artikels den vom Parlament vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Premierministers ab, so stimmt das Parlament frühestens nach 15 und spätestens nach 20 Tagen nach dem Vorschlag des Kandidaten für das Amt des Premierministers über die Frage des Vorschlags des gleichen Kandidaten dem Staatspräsidenten ab. Wird der erneute Vorschlag durch mindestens drei Fünftel der Listenmitglieder unterstützt, so hat der Staatspräsident binnen drei Tagen den ihm vorgestellten Kandidaten aufzustellen. Ausspruch des Vertrauens an neue Zusammensetzung der Regierung erfolgt nach Vorschriften des Art. 80 Abs. 3 und 4 Verfassung.

5. Der Ausspruch des Vertrauens an neue Zusammensetzung der Regierung durch das Parlament gilt als Misstrauen gegenüber der Regierung, was die Einstellung ihrer Befugnisse zur Folge hat. Ernennung des neuen Premierministers sowie der Regierungsmitglieder erfolgt nach Vorschriften des Art. 80 Abs. 8 Verfassung.

6. Spricht das Parlament der neuen Zusammensetzung der Regierung nach Vorschriften der Absätze 3 und 4 kein Vertrauen aus, so ist der Staatspräsident ermächtigt, binnen drei Tagen das Parlament aufzulösen und außerordentliche Wahlen anzuordnen.

Artikel 81¹

1. Nach dem Vertrauensauspruch des Parlaments gegenüber der Regierung und dem Regierungsprogramm mit einem Drittel der ursprünglichen Zusammensetzung der Regierung, jedoch im Falle wenn die Regierung mit mindestens 5 Mitgliedern erneuert wird, legt der Präsident Georgiens binnen einer Woche dem Parlament die Zusammensetzung der Regierung zur Vertrauensabstimmung vor.

2. Der Vertrauensauspruch des Parlaments gegenüber der Zusammensetzung der Regierung erfolgt gem. der Regel des Art. 80 Verfassung.

Artikel 81²

1. Es werden Ministerien in bestimmten Bereichen des staatlichen und öffentlichen Lebens gebildet, um die Ausübung der öffentlichen Verwaltung und Staatspolitik zu gewährleisten.

2. Ein Ministerium wird von einem Minister geleitet, der über die Fragen seines Kompetenzbereichs unabhängig Entscheidungen trifft. Der Minister erlässt Verordnungen auf der Grundlage und zur Erfüllung eines Gesetzes, eines Normativakts des Präsidenten oder eines Beschlusses der Regierung.

3. Auf Grundlage der Verfassung wird ein Staatsminister für die Erfüllung der besonderen staatlichen Aufgaben ernannt.

4. Kein Mitglied der Regierung darf, abgesehen von einem Parteiamt, ein anderes Amt bekleiden, ein Gewerbe betreiben, einen Lohn oder eine andere regelmäßige Vergütung für eine andere Tätigkeit außer wissenschaftlicher, pädagogischer und künstlerischer Natur erhalten.

5. Ein Mitglied der Regierung ist berechtigt, gemäß dem gesetzlichen Verfahren zurückzutreten. (6.02.2004, N3272)

Artikel 81³ (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

Die Vertretung der Exekutive in den verwaltungs-territorialen Einheiten gewährleistet der staatliche Beauftragte – Gouverneur.

Die Amtsbefugnisse des staatlichen Beauftragten – Gouverneur sind gesetzlich geregelt.

Der staatliche Beauftragte – Gouverneur wird von der Regierung ernannt und entlassen.

Artikel 814(10.10.2008 N344-IIs)

Organe der Staatsanwaltschaft gehören dem System des Justizministeriums an und werden vom Justizminister geleitet. Die Befugnisse und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft sind durch Gesetz geregelt.

TEIL 5

Rechtsprechende Gewalt

Artikel 82

1. Die rechtsprechende Gewalt wird durch Verfassungskontrolle, durch die Rechtspflege und durch andere gesetzlich festgelegte Formen ausgeübt.
2. Gerichtsakte sind für alle Staatsorgane und Personen auf dem gesamten Staatsgebiet bindend.
3. Die rechtsprechende Gewalt ist unabhängig, und sie wird nur durch die Gerichte ausgeübt.
4. Die Gerichte verkünden ihre Urteile im Namen Georgiens.
5. Vor Ordentlichen Gerichten werden Rechtssachen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nach gesetzlichen Regeln durch Geschworenen [Jury] verhandelt. (6.02.2004, N3272)

Artikel 83

1. Das Verfassungsgericht Georgiens ist das Verfassungskontrollorgan. Seine Befugnisse und die Regel seiner Bildung und Tätigkeit werden durch die Verfassung und ein Organgesetz bestimmt.
2. Die Rechtsprechung wird durch die Ordentlichen [Allgemeinen] Gerichte ausgeübt. Ihr System wird durch ein Organgesetz bestimmt (27.12.2006 N4133-RS).
3. Die Bildung eines Militärgerichts ist nur im Kriegszustand und nur im Rahmen des ordentlichen Gerichtssystems zulässig.
4. Die Bildung von Ausnahme- oder Sondergerichten ist unzulässig.

Artikel 84

1. Ein Richter ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an Verfassung und Gesetz gebunden. Es ist unzulässig und strafbar in irgendeiner Form auf einen Richter Einfluss zu nehmen oder in seine Tätigkeit einzugreifen mit dem Ziel, seine Entscheidungen einzuwirken.
2. Einem Richter einen Fall zu entziehen, die vorzeitige Entlassung eines Richters oder seine Versetzung in ein anderes Amt ist nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen zulässig.
3. Niemand hat das Recht, von einem Richter Rechenschaft über eine konkrete Rechtssache zu verlangen.
4. Alle Akte, die die Unabhängigkeit der Richter einschränken, sind nichtig.
5. Die Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung, deren Änderung oder Aussetzung kann nur ein Gericht in der vom Gesetz bestimmten Weise vornehmen.

Artikel 85

1. Eine Rechtssache wird vor Gericht in öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Ein Gerichtsurteil wird öffentlich verkündet.

2. Die Rechtsprechung wird in der Amtssprache ausgeübt. Personen, die die Amtssprache nicht beherrschen, wird ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. In Landkreisen, in denen die Bevölkerung die Amtssprache nicht beherrscht, werden das Erlernen der Amtssprache und die Lösung der übrigen mit der Ausübung der Rechtsprechung verbundenen Fragen gewährleistet.

3. Die Rechtsprechung wird auf der Grundlage von Gleichstellung und Wettbewerb der Parteien durchgeführt.

Artikel 86

1. Richter kann jeder Bürger Georgiens sein, der das 30. Lebensjahr vollendet, eine juristische Hochschulausbildung abgeschlossen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung hat. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

2. Ein Richter wird bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Richter auf Lebenszeit berufen. Bis zur Berufung eines Richters zum Richter auf Lebenszeit kann das Gesetz eine befristete Einstellung des Richters, jedoch höchstens für 3 Jahre vorsehen. Die Wahl, Berufung und Entlassung von Richtern werden durch die Verfassung und das Organgesetz bestimmt. (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

3. Das Richteramt ist, abgesehen von einer Lehr- und wissenschaftlichen Tätigkeit, mit keinem anderen Amt und keiner bezahlten Tätigkeit vereinbar. Ein Richter darf nicht Mitglied einer politischen Partei und politisch tätig sein (27.12.2005 N2494-RS).

Artikel 86¹ (27.12.2006 N4133-RS R-t. ab dem Zeitpunkt der Regelung entsprechender Fragen durch ein Organgesetz)

1. Zum Zwecke der Ernennung und Entlassung der Richter sowie zur Ausführung anderer Aufgaben wird der Höchste Justizrat Georgiens gebildet.
2. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens werden vom Selbstverwaltungsorgan der Allgemeinen Gerichte Georgiens gewählt. Den Vorsitz im Höchsten Justizrat Georgiens führt der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens.
3. Die Amtsbefugnisse und Vorschriften der Bildung des Höchsten Justizrats Georgiens werden durch ein Organgesetz bestimmt.

Artikel 87

1. Richter sind unantastbar. Es ist unzulässig, einen Richter ohne Zustimmung des Präsidenten des Obersten Gerichts Georgiens strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ihn zu verhaften oder in Untersuchungshaft zu nehmen, seine Wohnung oder sein Auto, seinen Arbeitsplatz oder ihn selbst zu durchsuchen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen er bei Begehung einer Straftat ergriffen wird, worüber der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens unverzüglich informiert werden muss. Stimmt der Präsident des Obersten Gerichts der Festnahme nicht zu, so muss der festgenommene oder in Untersuchungshaft genommene Richter unverzüglich freigelassen werden.
2. Der Staat gewährleistet die Sicherheit der Richter und ihrer Familien.

Artikel 88

1. Das Verfassungsgericht Georgiens übt die rechtsprechende Gewalt gemäß dem Verfassungsrecht [der verfassungsmäßigen Rechtsprechung] aus.

2. Das Verfassungsgericht Georgiens besteht aus 9 Richtern - den Mitgliedern des Verfassungsgerichts. Drei Richter werden vom Präsidenten Georgiens eingesetzt, drei Richter werden vom Parlament mit einfacher Mehrheit der Listenmitglieder gewählt, drei Richter werden vom Obersten Gericht eingesetzt. Die Richter des Verfassungsgerichtes üben ihr Amt für 10 Jahre aus. Das Verfassungsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Verfassungsgerichts auf 5 Jahre. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

3. Mitglied des Verfassungsgerichtes darf keine Person sein, die dieses Amt bereits bekleidet hatte.

4. Mitglied des Verfassungsgerichts kann jeder Bürger Georgiens sein, der das 30. Lebensjahr vollendet und eine juristische Hochschulausbildung abgeschlossen hat. Ein Gesetz bestimmt die Auswahl, die Einsetzung, den Ablauf der Wahl und die Aufhebung der Amtsbefugnisse der Mitglieder des Verfassungsgerichts sowie andere Fragen der Verfassungsrechtsprechung und der gerichtlichen Tätigkeit. (27.12.2005 N2494-RS)

5. Mitglieder des Verfassungsgerichts genießen Immunität. Unzulässig ist es, einen Verfassungsrichter ohne Zustimmung des Verfassungsgerichts strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ihn zu verhaften oder in Untersuchungshaft zu nehmen, seine Wohnung oder sein Auto, seinen Arbeitsplatz oder ihn selbst zu durchsuchen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen er bei der Begehung einer Straftat ergriffen wird, worüber das Verfassungsgericht unverzüglich informiert werden muss. Stimmt das Verfassungsgericht der Festnahme nicht zu, so muss der Festgenommene oder in Untersuchungshaft Genommene unverzüglich freigelassen werden.

Artikel 89

1. Aufgrund eines Antrags oder einer Beschwerde des Präsidenten, der Regierung, eines Fünftels der Gesamtmitgliederzahl des Parlaments, eines Gerichts, der obersten Vertretungsorgane der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken, des Vertretungsorgans einer Selbstverwaltungseinheit – des Stadt- und Gemeinderats, des Höchsten Justizrats, des Ombudsmanns sowie eines Bürgers hat das Verfassungsgericht entsprechend der durch ein Organgesetz vorgeschriebenen Regelung folgende Befugnisse: (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

a) Es entscheidet über die Vereinbarkeit von einem Verfassungsabkommen, Gesetzen und vom Präsidenten, der Regierung und den obersten Organen der Adjarischen und Abchasischen Autonomen Republiken erlassenen Normativakte mit der Verfassung; (6.02.2004, N3272)

b) Es verhandelt Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Staatsorganen;

c) Es untersucht die Neugründung politischer Vereinigungen von Bürgern und deren Tätigkeit auf ihre Verfassungsmäßigkeit,

d) Es verhandelt Streitigkeiten bezüglich der Vorschriften zur Regelung von Fragen des Volksentscheids und der Wahlen sowie Streitigkeiten bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von den gem. diesen Vorschriften bereits durchgeführten oder durchzuführenden Volksentscheiden und Wahlen (27.12.2005 N2494-RS);

e) Es untersucht die Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge und Abkommen;

f) Es untersucht auf die Klage eines Bürgers die Verfassungsmäßigkeit normativer Akte im Hinblick auf die im 2. Teil der Verfassung Georgiens verankerten Grundrechte und –freiheiten der Menschen (27.12.2005 N2494-RS);

f') Verhandelt Streitigkeiten bezüglich der Verletzung des georgischen Verfassungsgesetzes „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“ (01.07.2004 N306-RS);

f2) prüft auf eine Klage des Vertretungsorgans einer Selbstverwaltungseinheit – des Stadt- und Gemeinderats die Vereinbarkeit eines Normativaktes mit Kapitel 71 Verfassung (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011);

f3) prüft auf eine Klage des Höchsten Justizrats die Vereinbarkeit eines Normativaktes mit Artt: 82, 84, 86, 861, 87 und 90 Verfassung (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011);

g) Es übt andere, durch die Verfassung Georgiens und ein Organgesetz bestimmte Befugnisse aus.

2. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichts ist endgültig. Für verfassungswidrig erklärte normative Akte oder Teile von ihnen verlieren ihre Rechtskraft sofort nach der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts.

Artikel 90

1. Das Oberste Gericht Georgiens ist ein Kassationsgericht. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

2. Den Präsidenten und die Mitglieder des Obersten Gerichtes Georgiens wählt das Parlament auf Vorschlag des Präsidenten Georgiens mit der Mehrheit der Listenmitglieder auf mindestens zehn Jahre.

3. Die Befugnisse des Obersten Gerichts Georgiens sowie die Organisation, die Arbeitsweise und die vorzeitige Aufhebung der Amtsbefugnisse der Mitglieder des Obersten Gerichts werden durch ein Organgesetz bestimmt (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011).

4. Der Präsident und die Mitglieder des Obersten Gerichts genießen Immunität. Den Präsidenten oder ein Mitglied des Obersten Gerichts strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, zu verhaften oder in Untersuchungshaft zu nehmen, seine Wohnung oder sein Auto, seinen Arbeitsplatz oder die Person selbst zu durchsuchen, ist nur mit Zustimmung des Parlaments zulässig. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Vorsitzende oder ein Mitglied des Obersten Gerichts bei der Begehung einer Straftat ergriffen wird, worüber das Parlament Georgiens unverzüglich informiert werden muss. Stimmt das Parlament der Festnahme nicht zu, so muss der Festgenommene oder in Untersuchungshaft Genommene unverzüglich freigelassen werden.

Artikel 91

Weggefallen (6.02.2004, N3272)

TEIL 6

Staatsfinanzen und Kontrolle

Artikel 92

1. Das Parlament Georgiens verabschiedet mit der Mehrheit der Listenmitglieder jährlich ein Haushaltsgesetz, das der Präsident Georgiens unterschreibt.

2. Die Regelung der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans Georgiens wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 93 (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

1. Nur die Regierung Georgiens ist berechtigt, nach der Absprache mit den Ausschüssen über grundlegende Daten und Richtlinien den Haushaltsentwurf dem Parlament vorzulegen.

2. Die Regierung legt dem Parlament den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr spätestens drei Monate vor dem Ablauf des laufenden Haushaltsjahres vor. Zusammen mit dem Haushaltsentwurf legt die Regierung einen Bericht über

die Erfüllung des Haushaltsplans für das laufende Jahr ab. Den Bericht über die Erfüllung des staatlichen Haushaltsplans legt die Regierung dem Parlament spätestens fünf Monate nach dem Ablauf des Haushaltsjahres zur Bestätigung vor.

3. Es ist unzulässig, ohne Zustimmung der Regierung Änderungen am Haushaltsentwurf vorzunehmen. Die Regierung kann vom Parlament zusätzliche Mittel anfordern, soweit sie die Quelle zu ihrer Deckung angibt.

Bestätigt das Parlament den Haushalt binnen drei Monaten nicht, werden die Kosten nach dem Haushalt des vorigen Jahres gedeckt.

41. Wenn das Parlament binnen zwei Monaten ab dem Beginn des neuen Haushaltsjahres es nicht schafft den Haushalt zu bestätigen, so gilt dies als Misstrauensausssprache und somit werden die Verfahren gemäß Art. 81 Abs. 2-5 eingeleitet. Wenn das Parlament binnen durch Abs. 2-4 des gleichen Artikels festgelegten Fristen der Regierung nicht das Misstrauen aussprechen kann, wird der Präsident in drei Tagen nach dem Ablauf dieser Frist das Parlament auflösen und außerordentliche Wahlen anordnen (04.10.2013 N1456-IS).

5. Ein Gesetzesentwurf, der die Erhöhung von Ausgaben, die Senkung von Einnahmen oder die Übernahme von neuen finanziellen Verpflichtungen durch den Staat im Hinblick auf das laufende Haushaltsjahr vorschlägt, darf vom Parlament nur mit Zustimmung der Regierung verabschiedet werden, jedoch die Gesetzesentwürfe für das kommende Haushaltsjahr - nur mit Zustimmung der Regierung oder im Rahmen des von der Regierung im Parlament vorgelegten Dokuments über wesentlichen Parameter und Leitlinien (01.07.2011, N4985-RS).

6. Die Ausgaben von Staatsmitteln kontrolliert das Parlament durch den staatlichen Auditdienst (22.05.2012 N6240-IS).

7. Zur Gewährleistung des stabilen, langfristigen Wirtschaftswachstums werden die tragenden Grundsätze der Wirtschaftspolitik durch Organgesetz bestimmt. Ferner regelt das Organgesetz die in Fällen der Überschreitung, der wegen besonderer Dringlichkeit gebotenen Verletzung (Überschreitung) der festgesetzten makroökonomischen Grenzwerte und Parameter sowie die zur Rückkehr zu diesen Grenzwerten zu ergreifenden Maßnahmen. (15.12.2010, N4033 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

Artikel 94

1. Gebühren und Steuern sind in der vom Gesetz bestimmten Weise und gesetzlichen Höhe zu zahlen.

2. Die Arten der Gebühren und Steuern sowie deren Einführungsregelung werden nur durch Gesetz bestimmt.

3. Die Befreiung von Steuern ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

4. Die Einführung einer neuen allgemein-staatlichen Steuerart, außer der Verbrauchssteuer (Akzise) oder Erhöhung der Höchstgrenze nach vorhandener allgemein-staatlichen Steuerart ist nur im Wege einer Volksabstimmung möglich, ausgenommen der durch das Organgesetz vorgesehenen Fälle. Das Initiativrecht zur Volksabstimmung hat nur die Regierung. (15.12.2010, N4033 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

5. Als Einführung einer neuen allgemein-staatlichen Steuer oder Erhöhung der Höchstgrenze gilt nicht Einführung oder Änderung der Steuer, die alternativ gelten oder die vorhandene Steuer ergänzen soll, ohne dabei die Steuerlast zu erhöhen. Als Einführung einer neuen allgemein-staatlichen Steuer oder Erhöhung der Höchstgrenze gilt ferner nicht die Änderung der Steuerhöhe im Rahmen der festgelegten Höchstgrenze. (15.12.2010, N4033 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

Artikel 95

1. Die Nationalbank Georgiens leitet die Währungspolitik des Landes zur Gewährleistung der Stabilität der Preise und unterstützt das sichere Funktionieren des Finanzsektors. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

2. Weggefallen. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

3. Die Nationalbank ist eine Bank der Banken sowie Bankier und Fiskalagent der Regierung Georgiens.

4. Die Nationalbank ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Ihre Rechte und Pflichten, ihre Funktionsweise und die Garantie ihrer Unabhängigkeit werden durch ein Organgesetz bestimmt.

5. Der Name der Währung und die Währungseinheiten werden durch Gesetz bestimmt. Das Recht auf die Emission hat nur die Nationalbank.

Artikel 96

1. Das höchste Organ der Nationalbank Georgiens ist der Rat der Nationalbank, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten Georgiens vom Parlament mit der Mehrheit der Listenmitglieder auf sieben Jahre gewählt werden. Die Entlassung der Mitglieder des Nationalbankrates darf nur aufgrund einer Parlamentsentscheidung entsprechend Artikel 64 erfolgen.

2. Der Präsident der Nationalbank Georgiens wird vom aus der Mitte der Mitglieder der Nationalbank vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

3. Die Nationalbank ist gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig und legt ihm jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. (15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 97

1. Die Aufsicht über die Verfügung und Verwendung der staatlichen Mittel sowie anderer materieller Güter des Staates übt das staatliche Audit Georgiens aus. Es ist auch befugt, die Tätigkeit anderer Finanzen und die Wirtschaft kontrollierende Staatsorgane zu kontrollieren, sowie dem Parlament Vorschläge über die Vervollkommnung der Steuergesetzgebung vorzulegen. (22.05.2012 N6239-IS, R-t. ab 01.07.2012)

2. Das staatliche Audit ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Es ist gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende des staatlichen Audits wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Parlaments Georgiens vom Parlament mit der Mehrheit der Listenmitglieder auf fünf Jahre ernannt. Seine Entlassungsgründe werden durch die Verfassung und ein Gesetz bestimmt. (22.05.2012 N6239-IS, R-t. ab 01.07.2012)

3. Zweimal im Jahr im Zuge der Diskussion der vorläufigen und endgültigen Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplans legt das staatliche Audit dem Parlament einen Bericht über den Regierungsbericht und einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit vor. (22.05.2012 N6239-IS, R-t. ab 01.07.2012)

4. Die Befugnisse des staatlichen Audits sowie seine Struktur, Funktionsweise und die Garantie der Unabhängigkeit werden durch ein Gesetz bestimmt. (22.05.2012 N6239-IS, R-t. ab 01.07.2012)

5. Andere Staatskontrollorgane werden entsprechend einem Gesetz gebildet.

Staatssicherheit

Artikel 98

1. Ein Verteidigungskrieg ist das souveräne Recht Georgiens.
2. Zum Zwecke der Verteidigung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität des Landes sowie der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen verfügt Georgien über Streitkräfte.
3. Die Art und die Zusammensetzung der Streitkräfte werden durch ein Gesetz bestimmt. Den Aufbau der Streitkräfte bestätigt der Präsident Georgiens. Die Anzahl der Streitkräfte wird auf Vorschlag des Nationalen Sicherheitsrates vom Parlament mit der Mehrheit der Listenmitglieder bestätigt.

Artikel 99

1. Zum Zwecke der Organisation des militärischen Aufbaus und der Verteidigung des Landes wird der Nationale Sicherheitsrat gebildet, den der Präsident Georgiens leitet.
2. Die Besetzung des Nationalen Sicherheitsrates, seine Befugnisse und Funktionsweise werden durch ein Organgesetz bestimmt.

Artikel 100

1. Die Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte trifft der Präsident und legt diese innerhalb von 48 Stunden dem Parlament zur Bestätigung vor. Es ist unzulässig die Streitkräfte zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen ohne Zustimmung des Parlaments einzusetzen.
2. Der Präsident Georgiens trifft zum Zweck der Verteidigung des Staates in besonderen und durch Gesetz bestimmten Fällen die Entscheidung über die Hinzuziehung der Streitkräfte eines anderen Landes, über ihren Einsatz und ihre Bewegung. Die Entscheidung wird dem Parlament unverzüglich zur Bestätigung vorgelegt und tritt erst nach der Zustimmung des Parlaments in Kraft. (6.02.2004, N3272)

Artikel 101

1. Georgien zu verteidigen ist die Pflicht jedes Bürgers Georgiens.
2. Die Landesverteidigung und Leistung des Wehrdienstes ist die Pflicht jedes dazu tauglichen Bürgers Georgiens. Die Form des Wehrdienstes wird durch Gesetz bestimmt.

Teil 71(15.10.2010, N3710 IIs)

Örtliche Selbstverwaltung (Kommune)

(15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

Artikel 1011(15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

1. Bildung und die Tätigkeit der Vertretungs- und Exekutivorgane der örtlichen Selbstverwaltung regelt das Organgesetz. Die Exekutivorgane der örtlichen Selbstverwaltung sind gegenüber den örtlichen Vertretungsorganen rechenschaftspflichtig.
2. Das Vertretungsorgan der örtlichen Selbstverwaltung – der Stadt- oder Gemeinderat wird durch die auf der territorialen Einheit der örtlichen Selbstverwaltung angemeldeten Bürger in direkten, allgemeinen und gleichen Wahlen im Wege der geheimen Abstimmung gewählt.
3. Das Verfahren der Bildung, Aufhebung der örtlichen Selbstverwaltung, sowie der Überprüfung ihrer Grenzen regelt das Organgesetz. Vor der Aufhebung der Selbstverwaltung oder Überprüfung ihrer Hoheitsgebiete sollten Abstimmungsgespräche mit dieser Selbstverwaltungseinheit stattfinden.

Artikel 1012(15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

1. Befugnisse der örtlichen Selbstverwaltung sind von den der Staatsorgane abgegrenzt. Eine Selbstverwaltungseinheit hat eigene und delegierte Befugnisse. Grundsätze der Festlegung der Amtsbefugnisse der örtlichen Selbstverwaltung sowie ihre Befugnisse regelt das Organgesetz.
2. Die örtliche Selbstverwaltung führt ihre Befugnisse nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung, unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Die durch das Organgesetz vorgesehenen eigenen Befugnisse der Selbstverwaltung sind exklusiv.
3. Eine Selbstverwaltungseinheit ist ermächtigt, eigenständig jede Entscheidung zu treffen, die nach Vorschriften der Gesetzgebung keinem anderen Organ zugewiesen und gesetzlich nicht verboten ist.
4. Die Delegation der Befugnisse an örtliche Selbstverwaltung durch Staatsorgane ist aufgrund der Gesetzgebungsakte, sowie Verträge nur unter Übergabe von entsprechenden materiellen und finanziellen Ressourcen zulässig, deren Umfang nach gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln ist.

Artikel 1013(15.10.2010, N3710 R-t. ab 01.01.2011)

1. Die örtliche Selbstverwaltung verfügt über eigenes Vermögen und Finanzen.
2. Die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Entscheidungen der Selbstverwaltung sind auf ihrem Hoheitsgebiet verbindlich.
3. Die staatliche Aufsicht über die Tätigkeit der Organe der örtlichen Selbstverwaltung erfolgt nach gesetzlich festgelegten Verfahren. Der Zweck der Aufsicht besteht darin, die Vereinbarkeit von Normativakten der Selbstverwaltung mit georgischer Gesetzgebung und angemessene Ausführung von delegierten Aufgaben sicherzustellen. Die staatliche Aufsicht ist ihrem Zweck angemessen zu führen.

TEIL 8

Änderung der Verfassung

Artikel 102

1. Das Recht auf die Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur gänzlichen oder teilweisen Änderung der Verfassung haben:

- a) Weggefallen (15.10.2010, N3710 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten);
- b) mehr als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Parlaments;
- c) nicht weniger als 200.000 Wähler.

2. Ein Gesetzesentwurf über die Änderung der Verfassung wird dem Parlament vorgelegt, das den Entwurf zum Zwecke der Eröffnung einer allgemeinen Diskussion in der Bevölkerung veröffentlicht. Die Verhandlung über den dem Parlament vorgelegten Gesetzesentwurf beginnt einen Monat nach seiner Veröffentlichung.

3. Der Gesetzesentwurf über eine Änderung der Verfassung gilt als angenommen, wenn er von mindestens drei Viertel der Gesamtmitgliederzahl des Parlaments in zwei mit einem Mindestabstand von drei Monaten aufeinanderfolgenden Parlamentsitzungen befürwortet wird. (27.12.2011, N5630 R-t. ab dem Zeitpunkt der Vereidigung des in Folge von Präsidentschaftswahlen im Oktober 2013 gewählten Präsidenten)

4. Nach der durch den Artikel 68 der Verfassung vorgesehenen Regelung wird der Gesetzesentwurf über eine Änderung der Verfassung vom Präsidenten Georgiens unterschrieben und veröffentlicht.

Artikel 103

Die Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes hat eine einstweilige Einstellung eines Änderungsverfahrens der Verfassung bis zur Aufhebung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes zur Folge.

TEIL 9

Übergangsbestimmungen

Artikel 104

1. Die Verfassung Georgiens tritt erst ab dem Tag der Anerkennung der Befugnisse des neu gewählten Präsidenten und des Parlaments in Kraft.

2. Die Artikel 49, 50 und 70 treten am Tage der Veröffentlichung der Verfassung in Kraft.

Artikel 104¹ (23.02.2005 N1010-IS)

Art. 49 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 der Verfassung Georgiens treten mit der Einführung der entsprechenden Änderungen und Ergänzungen in das georgische Organgesetz über „das Wahlkodex Georgiens“ in Kraft.

Bis zum Ablauf der Befugnisse des 2004 gewählten Parlaments werden seine Zusammensetzung sowie die für die Bildung einer Fraktion vorgesehene Mindestzahl von Abgeordneten nach Vorschriften der zur Wahlzeit dieses Parlaments geltenden Gesetzgebung bestimmt.

Die Parlamentswahlen 2008 finden im Mai statt. Den Wahltag ordnet der Präsident Georgiens spätestens 60 Tage vor der Durchführung der Wahlen an(11.03.2008 N 5833-IS).

Artikel 104² (24.09.2009 N 1675)

Die Amtsbefugnisse sind denjenigen durch das Verhältniswahl 2008 gewählten Abgeordneten des georgischen Parlaments wiederherzustellen, welchen die Befugnisse gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. a Georgische Verfassung eingestellt wurden, soweit die Befugnisse ihrer Nachfolger nicht bekanntgegeben sind und soweit diese bis zum 01.01.2010 zustimmen.

Artikel 1043 (12.02.2010 N2565-IS)

1. Ausserordentliche Wahlen der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sind spätestens bis zum 01. Juni 2010 durchzuführen.

2. Der Bürgermeister von Tbilissi wird in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl aufgrund des Abs. 1 dieses Artikels gewählt.

3. Das Datum der in Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Wahlen bestimmt der Präsident Georgiens mindestens 60 Tage vor dem Wahltag.

4. Binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Artikels gewährleistet das Parlament Georgiens die Anpassung anderer Gesetzgebungsakte an Anforderungen dieses Artikels.

Artikel 1044(22.05.2012 N6238-IS)

1. Bis zum 01. Januar 2014 sind zum passiven sowie aktiven Wahl in Parlaments- und Präsidentschaftswahlen mit den Staatsbürgern Georgiens auch Personen berechtigt, die in Georgien geboren sind, dort in den letzten fünf Jahren den ständigen Wohnsitz und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates inne haben.

2. Auf Abs. 1 dieses Artikels finden die Beschränkungen des Art. 29 11 keine Anwendung.

Artikel 105

1. Das Recht auf Teilnahme an den Wahlen 1995 haben jene im gesetzlichen Verfahren eingetragenen politischen Vereinigungen der Bürger, deren Initiative von nicht weniger als 50.000 Unterschriften bestätigt wurde, oder die bis zum Tag der Verabschiedung der Verfassung einen Vertreter im Parlament hatten.

2. Die Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht werden auf der Grundlage einheitlicher Parteilisten durchgeführt.

3. Politische Vereinigungen oder Wählerblöcke haben das Recht, bei der Wahl nach dem Mehrheitswahlrecht in einem Wahlkreis auch jene Kandidaten aufzustellen, die zur gleichen Zeit auf der Liste der Partei stehen.

4. Bei der Wahl nach dem Mehrheitswahlrecht gilt in einem Wahlkreis der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhält, aber nicht weniger als ein Drittel der abgegebenen Stimmen.

5. Erhält kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, an dem die beiden Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang das beste Ergebnis erreicht haben. Als gewählt gilt der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen erhält.

6. Dieser Artikel tritt sofort nach der Veröffentlichung der Verfassung in Kraft und gilt bis zur Anerkennung der Befugnisse des neu gewählten Parlaments.

Artikel 106

1. Nach dem Inkrafttreten der Verfassung sind nur die Normativakte oder Teile von ihnen rechtswirksam, die nicht gegen die Verfassung verstoßen.

2. Binnen zwei Jahren nach der Verabschiedung der Verfassung gewährleisten der Präsident und das Parlament Georgiens die staatliche Registrierung der vor Inkrafttreten der Verfassung erlassenen Normativakte sowie deren Anpassung an die Verfassung und Gesetze.

3. Binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung hat das Parlament Georgiens die in der Verfassung vorgesehenen Organgesetze zu verabschieden oder die Rechtmäßigkeit der in diesem Bereich bereits existierenden Normativakte zu bestätigen.

Artikel 107

1. Bis zur Verabschiedung der Gesetze über die staatliche Organisation gemäß der Verfassung bleibt die geltende Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation in Kraft.

2. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 18 treten erst nach der Verabschiedung der legislativen Akte zum Strafprozessrecht in Kraft.

3. Das Organgesetz über das Verfassungsgericht muss bis zum 1. Februar 1996 verabschiedet werden.

Artikel 108

Die Durchführung von notwendigen Änderungen oder Ergänzungen des Artikels 102 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Rechtsprechung auf dem gesamten Staatsgebiet Georgiens sind ausnahmsweise ohne Veröffentlichung des Gesetzentwurfes zur Änderung der Verfassung zum Zwecke einer allgemeinen Volksbefragung zulässig.

Artikel 109

1. Die gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren verabschiedete Verfassung wird vom Staatsoberhaupt Georgiens unterzeichnet und veröffentlicht.

2. Die Mitglieder des Verfassungsausschusses und des Parlaments Georgiens unterzeichnen den Text der Verfassung. Mindestens ein Jahr lang nach dem Inkrafttreten der Verfassung ist der Text in den Gebäuden der örtlichen Verwaltungskörperschaften öffentlich zugänglich zu machen, damit sich die Bevölkerung mit dem Inhalt der Verfassung vertraut machen kann.

Georgisches Gesetz Über die Rede- und Ausdrucksfreiheit

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Begriffsdefinitionen

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

die Erklärung (Äußerung) – Information, die der Absender öffentlich bekannt gegeben oder einem Dritten mitgeteilt hat;

die Meinung – eine bewertende Auseinandersetzung, Gesichtspunkt, Kommentar, sowie jeglicher Ausdruck einer Ansicht, die die Einstellung gegenüber einer Person, eines Ereignisses oder einer Sache vermittelt und keine Bestätigung oder Negation einer Tatsache beinhaltet;

Gegenstand der Aussprache – Thema oder Frage der Auseinandersetzung und der Meinungsäußerung;

Aufforderung – Abgabe einer Erklärung, deren Autor offensichtlich die Herbeiführung einer bestimmten Handlung bezweckt oder zulässt;

die Verleumdung – eine auf einer falschen Tatsache gestützte und auf die Schädigung einer Person und ihres Ansehens gerichtete Erklärung (Äußerung);

die Unsittlichkeit – eine Erklärung (Äußerung), ohne jeglichen politischen, kulturellen, bildenden oder wissenschaftlichen Wert, die die allgemeinen gesellschaftlich verankerten ethischen Normen grob verletzt;

öffentliche Aufmerksamkeit – das Interesse der Öffentlichkeit (nicht die bloße Neugier einzelner Personen) für ein Ereignis, das mit der Gewährleistung der öffentlichen Selbstverwaltung in einem demokratischen Staat verbunden ist;

Verwaltungsorgan – ein in Art. 2 Abs. 1 Unterpunkt „a“ des georgischen Verwaltungskodexes vorgesehenes Organ, bzw. vorgesehene Institution oder Person, ausgenommen die öffentlichen Informationseinrichtungen;

öffentliche Person – eine in Art. 2 des georgischen Gesetzes „über die Unvereinbarkeit von Interessen im öffentlichen Dienst und Korruption“ vorgesehene Amtsperson; eine Person, deren Entscheidung oder Meinung das öffentliche Leben bedeutend beeinflusst; eine Person, auf die, wegen bestimmter Handlungen in einzelnen Fragen die öffentliche Aufmerksamkeit gerichtet ist (wirksam ab dem 1. Januar 2017) (27.10.2015 N4379-IS);

Privatperson – eine natürliche oder juristische Person, die keine öffentliche Person oder kein Verwaltungsorgan darstellt;

Staatsgeheimnis – eine Information, die nach der im georgischen Gesetz „über das Staatsgeheimnis“ festgelegten Regel als solches anerkannt ist und dem staatlichen Schutz unterliegt;

kommerzielles Geheimnis – eine in Art. 27² des georgischen Verwaltungskodexes vorgesehene Information. Die Information über ein Verwaltungsorgan ist kein kommerzielles Geheimnis;

Weggefallen (25.05.2012 N6328-IS);

Berufsgeheimnis – Geheimnis der Beichte, die einem Parlamentsabgeordneten, einem Mitglied des Obersten Rats der autonomen Republik, einem Arzt, Journalisten, (rechtlichen)Verteidiger anvertraute berufsbezogene Information, sowie berufliche Informationen, die einer Person im Hinblick auf ihren Beruf vertraulich mitgeteilt wurden und deren Bekanntmachung dem beruflichen Ansehen einer Person schaden kann. Informationen, die keine Personalie enthalten, die kein Staats- oder Geschäftsgeheimnis darstellen sowie Informationen über ein Verwaltungsorgan sind keine Berufsgeheimnisse (10.07.2015 N4000-RS);

ein klares und durchschaubares Gesetz – eine entsprechend präzise formulierte Norm, die keine allgemeinen, zweideutigen und unklaren Bestimmungen enthält und einer Person ermöglicht, ihr Verhalten zu steuern, sowie die rechtlichen Folgen ihres Verhaltens vorher klar abzusehen;

ein eng zielgerichtetes Gesetz – eine Norm, die gewisse Schranken, konkrete Voraussetzungen, sowie eine ausschließliche Aufzählung vorsieht und Garantien der nicht zweckmäßigen Anwendung dieser Norm beinhaltet;

legitimer Zweck – die in Art. 24 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 3 der georgischen Verfassung verankerten Güter;

Nichtdiskriminierung – das Verbot der Annahme von unterschiedlichen Entscheidungen in identischen Fällen und Gleichbehandlungspflicht;

die für eine demokratische Gesellschaft kritisch notwendigen Beschränkungen – aus legitimen Zwecken abgeleitete

Einschränkungen zum Schutz der für die Existenz einer lebensfähigen demokratischen Gesellschaft unentbehrlichen und unabänderlichen Güter, die nur dann eingesetzt werden, wenn bereits alle anderen Möglichkeiten der Erreichung des legitimen Zweckes erschöpft sind;

Proportionalität der Beschränkung – die dem legitimen Zweck und der kritischen Notwendigkeit entsprechende Beschränkung, die das effektivste und das am wenigsten einschränkende Mittel zum legitimen Zweck darstellt. Strengere Maßnahmen sind nur dann zu ergreifen, wenn die Erreichung des legitimen Zweckes und die Befriedigung der kritischen Notwendigkeit auf anderer Weise unmöglich ist;

absolutes Privileg – der bedingungslose und vollständige Erlass der gesetzlichen Haftung für eine Person;

qualifiziertes Privileg – der bedingte und teilweise Erlass der gesetzlichen Haftung für eine Person. Aufgrund einer begründeten Gerichtsentscheidung kann eine Person wegen eines schuldhaften Verhaltens das Privileg verlieren, wenn dies zur Erreichung des legitimen Zweckes erforderlich ist;

Medium – Druck- oder elektronische Mittel der Massenkommunikation, einschließlich des Internets.

Art. 2. Die Auslegung des Gesetzes

Dieses Gesetz ist entsprechend der georgischen Verfassung und den internationalen rechtlichen Verbindlichkeiten Georgiens, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention und des case law des Europäischen Gerichts auszulegen.

Art. 3. Rede- und Ausdrucksfreiheit

Rede- und Ausdrucksfreiheit werden als unabdingbare und höchste Werte vom Staat anerkannt und geschützt. Bei der Ausführung der staatlichen Gewalt sind der Staat und das Volk durch diese Rechte als unmittelbar geltendes Recht in ihren Handlungen begrenzt.

Alle, außer der Verwaltungsorgane, haben das Recht zur Ausdrucksfreiheit. Dies beinhaltet:

absolute Meinungsfreiheit;

Freiheit des politischen Wortes und von Debatten;

das Recht zur Einziehung, zum Erhalt, zur Verfassung, Aufbewahrung, Bearbeitung und Verbreitung von Informationen und Ideen jeder Art;

Unzulässigkeit der Zensur, die redaktionelle Unabhängigkeit und Pluralismus von Medien, das Recht eines Journalisten, die Vertraulichkeit seiner Informationsquelle zu wahren und nach seinem eigenem Gewissen redaktionelle Entscheidungen zu treffen;

die akademische Freiheit des Lernens, der Lehre und der Forschung;

Kunst-, schöpferische und Erfindungsfreiheit;

das Recht, sich jeder Sprache und jeder Schrift zu bedienen;

Recht auf Wohltätigkeit;

Freiheit des Aufdeckens von Delikten und Schutz der Aufdeckenden;

die Freiheit vom Zwang, eigene Ansichten über Glauben, Beichte, Gewissen und Weltanschauung, über ethnisches, kulturelles und soziales Eigentum, sowie über all die Umstände preiszugeben, die als Grundlage für die Beeinträchtigung von eigenen Rechten und Freiheiten dienen können.

Dieses Gesetz lehnt die mit der Rede- und Ausdrucksfreiheit verbundenen verfassungsmäßigen und andere allgemein anerkannten Rechte, Freiheiten und Garantien, die hier nicht erwähnt werden nicht ab, sie sind von den Grundsätzen der allgemein anerkannten Rechte und Freiheiten abgeleitet.

Art. 4. Meinungs- und Aufforderungsfreiheit

Die Meinung ist geschützt durch ein absolutes Privileg.

Die Aufforderung ist geschützt durch ein qualifiziertes Privileg. Sie ruft die gesetzlich vorgesehene Haftung hervor, wenn eine Person absichtlich durch ihr Verhalten eine offensichtliche und unmittelbare Gefahr des Eintritts eines gesetzwidrigen Erfolgs herbeiführt.

Art. 5. Gerichtliche und politische Redefreiheit

Eine Äußerung ruft keine Haftung wegen Verleumdung hervor, wenn sie:

im Rahmen politischer Debatten, sowie bei der Ausführung von Verpflichtungen seitens eines Abgeordneten, des Mitglieds des Obersten Rats der autonomen Republik oder eines Mitglieds von Sakrebulo [des Stadtrats] gefallen ist (10.07.2015 N4000-RS);

in der (vor-)gerichtlichen Verhandlung, sowie gegenüber dem Ombudsmann, in den Sitzungen des Parlaments-, des Obersten Rats der autonomen Republik oder der Sakrebulo- [Stadtrat] und auch in den Komitee/Ausschusssitzungen dieser Organe seitens einer Person in Ausführung ihrer Befugnisse abgegeben wurde (10.07.2015 N4000-RS); aufgrund der Forderung eines befugten Organs abgegeben wurde.

Wird eine Klage wegen Verleumdung erhoben, so prüft das Gericht die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Umstände. Erweisen sich diese Umstände als gegeben, so erlässt das Gericht den in Artt: 209 und 273 der georgischen ZPO vorgesehenen Beschluss, der die in Art. 18 dieses Gesetzes vorgesehenen Folgen nicht herbeiführt.

Art. 6. Gerichtliche Garantien

Jede Person hat das Recht, zur Vermeidung oder zum Abwehr der Beeinträchtigung der durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechte, sowie zur Wiederherstellung des durch gesetzwidrige Einwirkung oder Einmischung verletzten Rechts, ein Gericht anzurufen.

In einem Streitfall wegen Verleumdung durch eine Veröffentlichung eines Journalisten in einem Medium, ist der Beklagte der Inhaber des Mediums.

In einem Streitfall wegen Verleumdung kann der Streitgegenstand nicht eine Äußerung sein, die sich an eine unbestimmte Gruppe von Personen richtet oder/und in der der Kläger nicht eindeutig identifizierbar ist.

In einem Streitfall wegen Verleumdung kann der Streit nicht den Schutz der persönlichen nichtvermögensrechtlichen Rechte eines Staats- oder Verwaltungsorgans betreffen (02.10.2014 N2681-IS).

41. Für den Schutz der persönlichen nichtvermögensrechtlichen Rechten einer verstorbenen Person kann die Person wegen Verleumdung das Gericht anrufen, die dafür schutzwürdiges Interesse aufweisen kann. Sie kann die Schutzansprüche hinsichtlich des Namens und der Würde geltend machen, die das Wesen der Person bestimmen und auch nach dem Tod gelten. Die Forderung des Schmerzensgeldes wegen der Verletzung des Namensrechts sowie der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Ansehens nach dem Tod ist unzulässig (02.10.2014 N2681-IS)

Der falsche Beklagte in einem Streitfall wegen Verleumdung ist die Person, die nicht Autor oder der Redakteur [Lektor] der Äußerung ist, oder die für die technische Seite der Verbreitung der Äußerung zuständige Person, ausgenommen der Fälle, wo diese Person klar und deutlich die Äußerung unterstützt.

In Streitfällen wegen Verleumdung strebt das Gericht einen Vergleich zwischen den Parteien an und ergreift diesbezügliche Maßnahmen. Das Gericht ist befugt, die Verhandlung zu vertagen und eine Frist zum Abschluss eines Vergleichs zu setzen, die jedoch einen Monat nicht überschreiten soll.

Art. 7. Beweisstandard und –last

Eine jegliche Einschränkung von den durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechten ist auf stichfeste Beweise zu stützen.

Besteht ein Zweifel bezüglich der Einschränkung von durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechten, der nicht nach den gesetzlich festgelegten Regeln begründet werden kann, so ergeht eine Entscheidung gegen diese Einschränkung.

Besteht ein Zweifel bei der Behandlung der Frage über die Zuerkennung des Status einer privaten oder öffentlichen Person, der nicht nach den gesetzlich festgelegten Regeln begründet werden kann, so ergeht eine Entscheidung zugunsten der Zuerkennung des Status der öffentlichen Person.

Bestehen vernünftige Zweifel bei der Behandlung der Frage über die Zuerkennung des Status der öffentlichen Aufmerksamkeit oder der öffentlichen Neugier, die nicht nach den gesetzlich festgelegten Regeln begründet werden können, so wird aufgrund der Entscheidung der Begebenheit der Status der öffentlichen Aufmerksamkeit zugewiesen.

Bestehen vernünftige Zweifel bei der Behandlung der Frage über die Zuerkennung des Status der Meinung oder der

Tatsache, so wird aufgrund der Entscheidung den im Antrag angegebenen Mitteilungen der Status der Meinung zugewiesen.

Handelt es sich um die Einschränkung der Redefreiheit, so trägt der Urheber der Einschränkung die Beweislast. Bestehen Zweifel, die nach den gesetzlich festgelegten Regeln nicht begründet werden, so wird gegen die Einschränkung der Redefreiheit entschieden.

In der Verhandlung über die Einschränkung der Redefreiheit ist es unzulässig, alleine aufgrund der Ablehnung der Preisgabe eines Berufsgeheimnisses oder einer Informationsquelle seitens des Beklagten, eine für den Beklagten nachteilige Entscheidung zu treffen.

Kapitel II. Gründe und Regeln der Einschränkung

Art. 8. Gründe der Einschränkung der Rede- und Ausdrucksfreiheit

Eine jegliche Einschränkung von den durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechten kann auferlegt werden, wenn dies durch das klare und durchschaubare Gesetz, sowie durch ein eng zielgerichtetes Gesetz vorgesehen ist und der durch die Einschränkung bezweckte Schutz eines Gutes den durch die Einschränkung entstandenen Schaden übersteigt.

Das Gesetz, das die Einschränkung der durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechte bezweckt, soll: direkt auf die Verwirklichung von legitimen Zwecken gerichtet, kritisch notwendig für die Existenz einer demokratischen Gesellschaft, nicht diskriminierend, und proportional einschränkend sein.

Art. 9. Inhaltliche Regulierung

Es ist möglich, die inhaltliche Regulierung der Rede- und Ausdrucksfreiheit gesetzlich zu regeln, wenn es sich um folgende Fälle handelt:

Verleumdung,
Unsittlichkeit,
direkte Beleidigung,
Aufforderung zu einem Verbrechen,
Drohung,
Personalie, Staats-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis (25.05.2012 N6328-IS);
Werbung, TV-Shop oder Sponsoren,
Rede- und Ausdrucksfreiheit von Militärbediensteten, eines Verwaltungsorgans, sowie der Amtsperson, des Mitglieds oder des Mitarbeiters dieses Organs,
Rede- und Ausdrucksfreiheit von Personen, denen die Freiheit entzogen oder beschränkt worden ist,
Weggefallen (20.03.2015 N3375-IIS).

Art. 10. Inhaltlich neutrale Regulierung

Im Rahmen der inhaltlich neutralen Regulierung ist die Beschränkung des Ausdrucksgegenstandes unzulässig. Inhaltlich neutrale Regulierung kann nur solche nicht diskriminierende Einschränkungen bezüglich des Ortes, der Zeit und Form des Ausdrucks vorsehen, die keinen Einfluss auf den Inhalt oder auf die Effektivität der Wirkung einer Äußerung oder einer Idee haben oder eine andere effektive Möglichkeit für deren Ausdruck offen lässt.

Kapitel III. Wahrung des Geheimnisses

Art. 11. Wahrung des Berufsgeheimnisses und seiner Quelle

Die Quelle des Berufsgeheimnisses ist durch das absolute Privileg geschützt und keiner hat das Recht, die Preisgabe dieser Quelle zu fordern. Im Streitfall über die Einschränkung der Redefreiheit kann der Beklagte nicht verpflichtet werden, die Quelle der vertraulichen Information bekannt zu geben.

Es ist unzulässig, eine vertrauliche Information ohne die Zustimmung ihres Inhabers, oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, ohne eine begründete Gerichtsentscheidung bekannt zu geben.

Das Gericht ist befugt, einen Beschluss über die Sicherung von Beweismitteln bezüglich der Preisgabe des Teils einer vertraulichen Information zu fassen, dessen Aufdeckung sich als unbedingt erforderlich erwiesen hat.

Die durch die Preisgabe erhaltene vertrauliche Information kann nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie sich auch als erforderlich erwiesen hat.

Art. 12. Haftung für die Bekanntmachung eines Geheimnisses

Jeder haftet nur für die Bekanntmachung des Geheimnisses, zu dessen Wahrung er beruflich oder aufgrund eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts verpflichtet ist und dessen Verbreitung eine klare, unmittelbare und wesentliche Gefahr für die gesetzlich geschützten Güter darstellt.

Einer Person ist die Haftung erlassen, wenn die Bekanntmachung des Geheimnisses den Schutz des öffentlichen Interesses bezweckt und das geschützte Gut den Schaden übersteigt.

Ausdrucksfreiheit darf nicht aus dem Motiv der Unantastbarkeit des Privatlebens und des Schutzes von Personalien eingeschränkt werden, wenn es sich um Ereignisse handelt, deren Kenntnis für die Gewährleistung der öffentlichen Selbstverwaltung in einem demokratischen Staat erforderlich ist (25.05.2012 N6328-IS).

Jeder kann den Ersatz des durch die Beeinträchtigung der durch die Absätze 1 und 2 dieses Artikels geschützten Rechte entstandenen Vermögens- oder Nichtvermögens- (moralischen) Schadens fordern.

Kapitel IV. Verleumdung

Art. 13. Verleumdung einer Privatperson

Jede Person haftet zivilrechtlich wegen Verleumdung einer Privatperson, wenn der Kläger vor Gericht beweist, dass die Äußerung des Beklagten eine wesentlich falsche Behauptung unmittelbar über den Kläger beinhaltet und dadurch ihm (dem Kläger) ein Schaden entstanden ist.

Art. 14. Verleumdung einer öffentlichen Person

Jede Person haftet zivilrechtlich wegen Verleumdung einer öffentlichen Person, wenn der Kläger vor Gericht beweist, dass die Äußerung des Beklagten eine wesentlich falsche Behauptung unmittelbar über den Kläger beinhaltet und dadurch ihm (dem Kläger) ein Schaden entstanden ist, und der Beklagte von der Falschheit dieser Behauptung vorher Kenntnis hatte oder der Beklagte durch seine grobe Nachlässigkeit die Verbreitung der wesentlich falschen Behauptung verursacht hat.

Art. 15. Qualifiziertes Privileg bei Verleumdung

Für eine falsche Behauptung genießt eine Person ein qualifiziertes Privileg, wenn: sie alle vernünftigen Maßnahmen zur Prüfung der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung ergriffen hat, aber den Fehler nicht vermeiden konnte und zur Wiederherstellung des geschädigten Ansehens der durch die Verleumdung betroffenen Person entsprechende Vorkehrungen getroffen hat, diese Person den Schutz von gesetzlichen öffentlichen Interessen bezweckt hat und das geschützte Gut den Schaden übersteigt, sie die Äußerung mit Zustimmung des Klägers verbreitet hat, ihre Äußerung eine angemessene Antwort auf die durch den Kläger in Richtung des Beklagten abgegebene Erklärung darstellt, ihre Äußerung eine gerechte und präzise Wiedergabe eines Ereignisses darstellt, auf das die öffentliche Aufmerksamkeit gerichtet ist.

Art. 16. Umfang der Haftung wegen Verleumdung

Eine Person haftet nicht wegen Verleumdung, wenn sie nicht wusste oder nicht wissen konnte, dass sie eine Verleumdung begangen hat.

Art. 17. Ersatz des durch die Verleumdung entstandenen Schadens

Bezüglich der Verleumdung kann dem Beklagten die Veröffentlichung eines Berichts über die Gerichtsentscheidung in der durch das Gericht festgelegten Form auferlegt werden.

Es ist unzulässig, den Beklagten zur Entschuldigung zu zwingen.

Nimmt der Beklagte in der gesetzlich festgelegten Frist Verbesserungen vor oder nimmt er seine Äußerung zurück und reicht die Veröffentlichung der Verbesserung oder der Zurücknahme nicht aus, um den dem Kläger durch die Verleumdung zugefügten Schaden entsprechend zu ersetzen, so kann dem Beklagten der Ersatz des dem Kläger zugefügten Vermögens- oder Nichtvermögens- (moralischen) Schadens auferlegt werden.

Art. 18. Eine unbegründete Klage wegen Verleumdung

Wird eine eindeutig unbegründete Klage wegen Verleumdung zum Zwecke der gesetzwidrigen Einschränkung der Rede- und Ausdrucksfreiheit erhoben, so hat der Beklagte das Recht, vom Kläger in entsprechend vernünftigen Rahmen eine Geldsumme zu fordern.

Art. 19. Verjährungsfrist einer Klage

Eine Klage wegen Verleumdung ist innerhalb von 100 Tagen von dem Moment an einzureichen, in dem eine Person Kenntnis von der verleumderischen Äußerung erlangt hat oder erlangen konnte.

Kapitel V. Schlussbestimmungen

Art. 20. Der außerkraftgesetzte Akt

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das georgische Gesetz „Über die Presse und sonstigen Massenmedien“ außer Kraft gesetzt.

Art. 21. Das Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident Georgiens

Micheil Saakashvili

Tbilissi,

den 24.06.2004

N220 - RS

Das Georgische Arbeitsgesetzbuch

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

Kapitel I. Einleitende Vorschriften

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetzbuch regelt die Arbeits- und Begleitverhältnisse auf dem Staatsgebiet von Georgien, soweit sie nicht anderweitig durch ein georgisches Spezialgesetz oder internationales Abkommen geregelt sind.

2. Für solche Angelegenheiten, die mit Arbeitsverhältnissen verbunden, aber nicht durch dieses Gesetzbuch oder ein anderes Spezialgesetz geregelt sind, gelten die Vorschriften des Georgischen Zivilgesetzbuches.

3. Durch den Arbeitsvertrag darf nicht andere als von diesem Gesetz vorgesehene Bestimmungen aufgenommen werden, die die Stellung des Arbeitnehmers verschlechtern (12.06.2013 N729-IIS)

Artikel 2. Arbeitsverhältnis

1. Ein Arbeitsverhältnis ist die entgeltliche Erbringung von Arbeitsleistungen durch den Arbeitnehmer für den Arbeitgeber im Rahmen von organisierten Arbeitsbedingungen.

2. Ein Arbeitsverhältnis entsteht durch eine Vereinbarung, die durch freiwillige Willenserklärungen der Parteien gemäß dem Gleichheitsgrundsatz erzielt wird.

3. Jegliche Form der Diskriminierung in einem Arbeitsverhältnis und in einer vorvertraglichen Beziehung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, ethnischer und sozialer Zugehörigkeit, Nationalität, Herkunft, finanzieller Stellung und Titel, Wohnort, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, religiöser, gesellschaftlicher, politischer oder sonstiger Zugehörigkeit, darunter der Zugehörigkeit einer Gewerkschaft, Familienstand, politischer und sonstiger Einstellung ist verboten (12.06.2013 N729-IIS).

4. Diskriminierung ist die direkte oder indirekte Schikanie einer Person, die darauf abzielt oder dazu führt, dass zum Nachteil dieser Person ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, herabwürdigendes oder missbräuchliches Klima entsteht, ferner die Schaffung solcher Arbeitsbedingungen für eine Person, die ihre Stellung im Vergleich zu anderen Personen in vergleichbaren Positionen direkt oder indirekt herabwürdigt.

5. Die Ungleichbehandlung von Personen auf Grund des Wesensinhalts oder der Besonderheiten der Arbeit oder der Arbeitsleistung dient einem legalen Zweck und stellt, soweit vernünftig und notwendig, keine Diskriminierung dar.

51. Männliche und weibliche Arbeitnehmer sollten unter gleichen Arbeitsbedingungen gleich bezahlt werden.

52. Der Arbeitgeber stellt gleiche Bedingungen für männliche und weibliche Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Bezahlung, Beförderung, Entschädigung in Geld und anderer Arbeitsbedingungen sicher.

6. Die Parteien eines Arbeitsverhältnisses müssen die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten, welche in den georgischen Gesetzen verankert sind, wahren.

Artikel 3. Subjekte von Arbeitsverhältnissen

1. Subjekte von Arbeitsverhältnissen sind der Arbeitgeber oder die Arbeitgebervereinigung und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervereinigung, die durch das Gesetz Georgiens „Über die Gewerkschaften“ und die Konventionen N:87 und N:98 der internationalen Arbeitsorganisationen vorgesehenen Zielen und Regeln geschaffen wurde (nachstehend – Arbeitnehmervereinigung) (12.06.2013 N729-IIS).
2. Der Arbeitgeber ist eine natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, für welchen auf Grundlage des Arbeitsvertrages eine bestimmte Arbeitsleistung erbracht wird.
3. Der Arbeitnehmer ist eine natürliche Person, welche für den Arbeitgeber auf Grundlage des Arbeitsvertrages eine bestimmte Arbeitsleistung erbringt.
4. Subjekte eines Individualarbeitsverhältnisses sind: der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (12.06.2013 N729-IIS).
5. Subjekte von kollektiven Arbeitsverhältnissen sind: ein oder mehr Arbeitgeber oder eine oder mehr Arbeitgebervereinigung(en) und eine oder mehr Arbeitnehmervereinigung(en) (12.06.2013 N729-IIS).

Abschnitt II. Das Individualarbeitsverhältnis

Kapitel II. Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Artikel 4. Mindesteinstellungsalter und Entstehung der Geschäftsfähigkeit

1. Die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person beginnt ab einem Alter von 16 Jahren.
2. Die Geschäftsfähigkeit eines/ einer Minderjährigen unter 16 Jahren entsteht mit Zustimmung seines/ ihres gesetzlichen Vertreters oder der Pflege- bzw. Haftbehörde, wenn das Arbeitsverhältnis nicht schädlich für die Interessen, die Moral sowie die körperliche und geistige Entwicklung des/ der Minderjährigen ist und nicht sein/ ihr Recht bzw. seine/ ihre Möglichkeiten einschränkt, die zwingende Erst- und Grunderziehung zu erhalten. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Pflege-/ Haftbehörde gilt auch für jedes weitere vergleichbare Arbeitsverhältnis.
3. Ein Arbeitsvertrag mit einem/ einer Minderjährigen unter 14 Jahren darf nur im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im ausschließlich sportlichen, künstlerischen und kulturellen Bereich geschlossen werden sowie für die entsprechende Werbetätigkeit.
4. Es ist verboten, einen Arbeitsvertrag mit einem/ einer Minderjährigen zu unterzeichnen für die Erbringung von Arbeit im Zusammenhang mit dem Glücksspielwesen, Nachtclubs, Vorbereitung, Ausführung und Verkauf von erotischen und pornographischen Produkten, pharmazeutischen und giftigen Substanzen.
5. Es ist verboten, einen Arbeitsvertrag zu unterzeichnen mit einem/ einer Minderjährigen oder einer schwangeren oder stillenden Mutter hinsichtlich der Erbringung von harter, schädlicher oder gefährlicher Arbeit.

Artikel 5. Vorvertragliche Beziehung und Informationsaustausch vor der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages

1. Der Arbeitgeber darf sich solche Informationen über einen/ eine BewerberIn beschaffen, die für die Einstellungsentscheidung notwendig sind, ausgenommen der Information, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Arbeit steht, die er bei der Entscheidung bezüglich der Erfüllung einer konkreten Arbeit seitens des/der Bewerbers/in nicht benötigt und die familiäre Situation und Vermögenslage, Schwangerschaft, sexuelle Orientierung, religiöse und

politische Ansichten des/der Bewerbers/in betreffen könnte.

2. Der/ die BewerberIn muss den Arbeitgeber über alle Umstände informieren, die ihn/ sie an der Erfüllung seiner/ ihrer Arbeitspflicht hindern oder die Interessen des Arbeitgebers oder einer dritten Person gefährden könnten.
3. Der Arbeitgeber darf die Informationen, die ihm von dem/ der BewerberIn überlassen wurden, auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

4. Die Informationen, die der Arbeitgeber über den/ die BewerberIn erlangt hat und die ihm der/ die BewerberIn überlassen hat, dürfen ohne die Zustimmung des/ der Bewerbers/ Bewerberin keiner anderen Person zugänglich gemacht werden, es sei denn das Gesetz sieht dies vor.

5. Der/ die BewerberIn kann das durch ihn/ sie vorgelegte Dokument zurückverlangen, wenn der Arbeitgeber mit ihm/ ihr keinen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat.

6. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den/die Bewerber(in) zu informieren über (12.06.2013 N729-IIS):

- a) die von ihm/ihr zu leistende Arbeit (12.06.2013 N729-IIS);
- b) die Form (schriftliche oder mündliche) sowie die Fristen (befristet oder unbefristet) des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS);
- c) die Arbeitsbedingungen (12.06.2013 N729-IIS);
- d) seine/ihre Rechte im Arbeitsverhältnis (12.06.2013 N729-IIS);
- e) die Vergütung (12.06.2013 N729-IIS).

7. Die vorvertragliche Beziehung mit dem/der BewerberIn gilt als vollendet mit der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages durch die Parteien oder durch die Kenntnismahme der Absage bezüglich der Vertragsunterzeichnung mit dem/ der Kandidaten/ Kandidatin.

8. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, seine ablehnende Entscheidung zu begründen.

Artikel 6. Abschluss eines Arbeitsvertrages

1. Der Arbeitsvertrag kann mündlich oder schriftlich, für bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden (12.06.2013 N729-IIS).
11. Der Arbeitsvertrag ist unbedingt schriftlich abzuschließen, wenn das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate dauert (12.06.2013 N729-IIS).
12. Ausgenommen der Fälle in denen der Arbeitsvertrag auf ein Jahr oder länger befristet wird, wird ein befristeter Arbeitsvertrag nur in folgenden Fällen abgeschlossen (12.06.2013 N729-IIS):
 - a) die Arbeit eines konkreten Umfangs ist zu erbringen (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) es handelt sich von einer Saisonbeschäftigung (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) beim vorübergehenden Wachstum des Arbeitsumfangs (12.06.2013 N729-IIS);
 - d) bei der Vertretung eines aufgrund der Kündigung vorübergehend abwesenden Arbeitnehmers (12.06.2013 N729-IIS);
 - e) bei sonstigen objektiven Umständen, die den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages rechtfertigen (12.06.2013 N729-IIS).
13. Wenn der Arbeitsvertrag für mehr als 30 Monate abgeschlossen wird oder wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund von mindestens zwei Mal in Folge abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträgen, deren Dauer insgesamt 30 Monate überschreitet, fortbesteht, so gilt dies als ein fristloser Arbeitsvertrag. Die befristeten Arbeitsverträge gelten als in Folge abgeschlossen, wenn der wirksame befristete Arbeitsvertrag gleich mit seinem Fristablauf verlängert wird oder der nächste befristete Arbeitsvertrag binnen 60 Tagen nach dem Fristablauf des ersten Arbeitsvertrages abgeschlossen wurde (12.06.2013 N729-IIS).
14. Die durch diesen Artikel bestimmte Einschränkungen beim Abschluss der befristeten Arbeitsverträge gelten für das durch Art. 2 Abs. 1 des georgischen Gesetzes über „Gewerbliche Unternehmer“ vorgesehene gewerbliche Subjekt

nicht, wenn seit seiner Eintragung ins Register keine 48 Monate vergangen sind (neue Unternehmen) und es die durch die Regierung Georgiens eingeführte zusätzliche Bedingungen erfüllt (im Falle der Festlegung solcher Bedingungen), unter der Bedingung, dass die Dauer des befristeten Arbeitsvertrages für Zwecke dieses Absatzes nicht unter drei Monate liegen darf (12.06.2013 N729-IIS).

15. Der Abs. 14 dieses Artikels ist im Falle eines gewerblichen Subjekts, das als Ergebnis einer Reorganisation zum Zweck der Übereignung oder Nutzung der Vermögenswerte eines anderen gewerblichen Subjekts oder durch ein Scheingeschäft entstanden ist, ist unwirksam (12.06.2013 N729-IIS).

16. Wenn ein Arbeitsverhältnis innerhalb vom gemäß dem Abs. 14 dieses Artikels festgelegten 48 monatigen Zeitraum begonnen hat, so gilt der Arbeitsvertrag nach dem Ablauf dieser Frist als unbefristet. Ausgenommen der durch lit. „a“-„e“ des Abs. 12 dieses Artikels vorgesehenen Fälle (12.06.2013 N729-IIS).

2. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wird in der Sprache geschlossen, die die Parteien verstehen. Der schriftliche Arbeitsvertrag kann in mehreren Sprachen geschlossen werden. Wenn der Arbeitsvertrag in mehreren Sprachen geschlossen wird, muss er eine Klausel beinhalten, die festlegt, in welcher Sprache der Vertrag vorherrschend sein soll, falls sich irgendeine Diskrepanz zwischen den Vertragsvorschriften zeigt.

3. Die Bewerbung der Person und das vom Arbeitgeber ausgestellte Dokument, welches den Willen des Arbeitgebers zeigt, die Person einzustellen, ist dem Arbeitsvertragesschluss gleich und hat den durch Absatz 9 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen zu genügen.

4. Auf Verlangen des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber eine Mitteilung ausstellen, die Informationen über die geleistete Arbeit, das Gehalt und die Dauer des Arbeitsvertrages beinhaltet.

5. Der Arbeitsvertrag kann festsetzen, dass die internen Arbeitsvorschriften Teil des Vertrages sind. In einem solchen Fall muss der Arbeitgeber die Person vor der Vertragsunterzeichnung über die internen Arbeitsvorschriften informieren (falls es solche gibt) und danach – über alle diesbezüglichen Veränderungen.

6. Falls mehrere Arbeitsverträge mit dem Arbeitgeber unterzeichnet wurden, die sich nur gegenseitig ergänzen und nicht völlig ersetzen, bleiben alle Verträge wirksam und gelten als ein Arbeitsvertrag.

7. Der frühere Arbeitsvertrag bleibt wirksam, soweit seine Regelungen nicht durch den nächsten Vertrag geändert werden.

8. Falls mehrere Arbeitsverträge mit dem Arbeitnehmer unterzeichnet wurden über ein und dieselbe Bedingung, dann gilt der zuletzt unterzeichnete Vertrag.

9. Die wesentlichen Arbeitsbedingungen eines Arbeitsvertrages sind (12.06.2013 N729-IIS):

- a) Datum des Arbeitsbeginns sowie die Dauer des Arbeitsverhältnisses (12.06.2013 N729-IIS);
- b) Arbeits- und Freizeit (12.06.2013 N729-IIS);
- c) Arbeitsort (12.06.2013 N729-IIS);
- d) Position und die Art der zu leistenden Arbeit (12.06.2013 N729-IIS);
- e) Höhe der Vergütung und die Zahlungsregelung (12.06.2013 N729-IIS);
- f) Regelung der Vergütung von Überstunden (12.06.2013 N729-IIS);
- g) Dauer des bezahlten und unbezahlten Urlaubs sowie die Regelung der Gewährung des Urlaubs (12.06.2013 N729-IIS).

10. Nichtig ist jene Bedingung eines individuellen Arbeitsvertrages oder die durch Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Bedingung des Dokuments, die sich gegen dieses Gesetz oder den mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen kollektiven Vertrag verstößt, es sei denn der individuelle Arbeitsvertrag verbessert den Zustand des Arbeitnehmers (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 7. Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis entsteht mit der eigentlichen Arbeitsaufnahme durch den Arbeitnehmer, wenn nicht im Arbeitsvertrag etwas anderes geregelt ist.

Artikel 8. Einschränkungen beim Abschluss eines Arbeitsvertrages hinsichtlich der Nebentätigkeit (12.06.2013 N729-IIS).

1. Mit einer Person, die in ihrer freien Zeit hinsichtlich ihres Hauptarbeitsverhältnisses weitere bezahlbare Arbeit erbringen kann, darf ein Arbeitsvertrag unterzeichnet werden, welcher zu einem Zusammentreffen von Arbeitsverhältnissen führt.

2. Das Recht des Arbeitnehmers, eine andere Arbeit zu erbringen kann durch den Arbeitsvertrag beschränkt werden, wenn die Erbringung solcher Arbeit den Arbeitnehmer daran hindern kann, die Pflichten seines/ ihres Hauptarbeitsverhältnisses zu erfüllen und/ oder wenn die Person, für welche die Arbeit zu erbringen ist, ein Konkurrent des Arbeitgebers ist.

Artikel 9. Probezeit

1. Um die Fähigkeiten einer Person in Bezug auf die zu erbringende Tätigkeit festzustellen, kann durch Vereinbarung der Parteien nur einmal ein Vertrag mit dem Kandidaten unterzeichnet werden für einen Probezeitraum von nicht länger als 6 Monaten. Der Arbeitsvertrag für einen Probezeitraum darf nur schriftlich geschlossen werden (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die Arbeit in der Probezeit ist zu vergüten. Der Umfang und die Form der Vergütung werden durch die Parteien vereinbart (12.06.2013 N729-IIS).

3. Der Arbeitgeber darf während der Probezeit zu jedem Zeitpunkt einen Arbeitsvertrag mit dem Kandidaten schließen oder den Probe-Arbeitsvertrag beenden (12.06.2013 N729-IIS).

4. Die Anforderungen des Artikels 38 dieses Gesetzbuches gelten nicht für die Beendigung eines Probezeit-Arbeitsvertrages, es sei denn, es wurde im Probezeit-Arbeitsvertrag etwas anderes vorgesehen. Wird der Probezeit-Arbeitsvertrag beendet, so ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers entsprechend der abgeleisteten Arbeitszeit zu vergüten (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel III. Erbringung der Arbeitsleistung

Artikel 10. Persönliche Arbeitspflicht

Der Arbeitnehmer muss seine Arbeit persönlich erbringen. Die Parteien können vereinbaren, dass eine dritte Person für einen bestimmten Zeitraum die Arbeit erbringen kann.

Artikel 11. Änderung der Bedingungen des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS).

1. Der Arbeitgeber hat das Recht bestimmte Aspekte vertraglicher Arbeitserbringungen zu spezifizieren, soweit diese Spezifizierung substantiell die wesentlichen vertraglichen Arbeitsbedingungen nicht ändert. Er hat dann auch über diese Maßnahmen den Arbeitnehmer zu informieren (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die Änderung wesentlicher Bedingungen des Arbeitsvertrages ist nur durch die Vereinbarung zwischen den Parteien möglich. Sieht der Vertrag irgendeine wesentliche Bedingung nicht vor, so ist die Bestimmung einer solchen Arbeitsbedingung nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich (12.06.2013 N729-IIS).

3. Die Änderung wesentlicher Bedingungen des Arbeitsvertrages, die durch Veränderung der Gesetzgebung verursacht ist, braucht keine Zustimmung des Arbeitnehmers(12.06.2013 N729-IIS).

4. Als Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen ist nicht anzusehen (12.06.2013 N729-IIS):

a) eine Änderung des Ortes, an welchem der Arbeitnehmer seine Arbeit zu erbringen hat, wenn es nicht länger als 3 Stunden pro Tag mit den öffentlichen Verkehrsmitteln dauert vom Wohnort zum neuen Arbeitsplatz und zurück zu gelangen und dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen;

b) eine Änderung hinsichtlich des Beginns und Endes der Arbeitszeit von nicht mehr als 90 Minuten.

5. Die gleichzeitige Änderung von zwei der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Umstände gilt als eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 12. Geschäftsreise

1. Geschäftsentsendung ist ein vorübergehender Wechsel des Arbeitsplatzes für den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber auf Grund von Geschäftsinteressen.

2. Die Geschäftsentsendung des Arbeitnehmers wird nicht als Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen ausgelegt, wenn die Geschäftsentsendung nicht 45 Tage pro Jahr überschreitet (12.06.2013 N729-IIS).

3. Die Überschreitung der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Dauer durch den Arbeitgeber ist als Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsvertrages auszulegen (12.06.2013 N729-IIS).

4. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die mit der Geschäftsentsendung verbundenen Kosten voll ersetzen.

41. Die Geschäftsentsendung des/der Pflegers/in, der/die eine behinderte Person, einen Minderjährigen, eine Schwangere, eine Frau die kürzlich entbunden hat oder die stillt, ein Baby oder einen behinderten Minderjährigen betreut, ist ohne seine/ihre Zustimmung verboten.

5. Die Vorschriften dieses Artikels gelten nur, wenn der Arbeitsvertrag nichts anderes festsetzt.

Artikel 13. Interne Arbeitsvorschriften

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt interne Arbeitsvorschriften festzulegen und ist verpflichtet den Arbeitnehmer mit diesen Vorschriften vertraut zu machen (12.06.2013 N729-IIS).

2. Bei den internen Arbeitsvorschriften handelt es sich um ein schriftliches Dokument, welches folgende Punkte genauer regeln kann:

a) Die Dauer der Arbeitswoche, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und im Falle von Schichtarbeit – die Dauer einer Schicht;

b) Die Dauer einer Pause;

c) Zeit, Ort und Form der Gehaltszahlung (12.06.2013 N729-IIS);

d) Die Dauer des bezahlten Urlaubs und der Zeitraum, in welchem dieser gewährt wird;

e) Die Dauer des unbezahlten Urlaubs und der Zeitraum, in welchem dieser gewährt wird;

f) Regeln für die Beachtung der Arbeitsbedingungen;

g) Arten von Leistungsprämien und Strafen und die Regeln ihrer Anwendung;

h) Die Vorgehensweise für die Erwägung von Anträgen/ Klagen.

3. Je nach den Besonderheiten der Arbeit kann der Arbeitgeber auch besondere Regeln durch interne Arbeitsvorschriften festsetzen.

4. Nichtig ist jene Bestimmung der internen Arbeitsvorschriften, die sich gegen den individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag oder den Vorschriften dieses Gesetzbuches verstößt (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel IV. Arbeit. Pause und Erholungszeit

Artikel 14. Dauer der Arbeitszeit

1. Die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit, in welcher der Arbeitnehmer seine Arbeit erbringt, darf nicht länger als 40 Stunden pro Woche betragen. Jedoch in einem Unternehmen mit einer außergewöhnlichen Arbeitsspezifik, in welchem der Betriebs-/Arbeitsablauf mehr als 8 Stunden ununterbrochene Arbeitszeit vorsieht, wird die Beschäftigungszeit mit 48 Stunden pro Woche festgelegt. Welche Bereiche die spezifischen Arbeitszeiten benötigen darüber entscheidet die Regierung Georgiens. Die Arbeitszeit beinhaltet nicht die Pausen und Erholungszeiten (12.06.2013 N729-IIS).

11 Wenn der Betriebs-/Arbeitsablauf eines Unternehmens eine 24 Stunden ununterbrochene Arbeitszeit vorsieht, sind die Parteien befugt, den Arbeitsvertrag über Schichtarbeit unter Berücksichtigung der durch Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt des adäquaten Zeitausgleichs für geleistete Arbeitsstunden abzuschließen (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die Erholungsdauer zwischen Arbeitstagen (Schichten) darf nicht kürzer als 12 Stunden sein.

3. Die Dauer der Arbeitszeit eines Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren darf nicht 36 Stunden pro Woche überschreiten (12.06.2013 N729-IIS).

4. Die Dauer der Arbeitszeit eines Minderjährigen im Alter von 14 bis 16 Jahren darf nicht 24 Stunden pro Woche überschreiten (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 15. Arbeitszeit für Schichtarbeit

1. Schichtarbeit und Schichtwechsel sind in einem Schichtenplan festzusetzen, der vom Arbeitgeber zu genehmigen ist und der auf den Besonderheiten der Arbeit basiert.
2. Bei der Genehmigung eines Schichtplans ist der Arbeitgeber verpflichtet die Interessen des/der Pflegers/in, der/die eine Schwangere, eine Frau, die kürzlich entbunden hat oder die stillt, ein Baby oder einen behinderten Minderjährigen betreut, zu berücksichtigen.
3. Der Arbeitnehmer ist mindestens 10 Tage vorher über eine Änderung im Schichtenplan zu informieren, soweit dies nicht auf Grund von dringendem betriebsbedingtem Bedarf unmöglich ist.

Artikel 16. Vorgehensweise für die Arbeitszeitenaddition

Wenn auf Grund der Arbeitsbedingungen die Dauer der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht beobachtet werden kann, kann eine Vorgehensweise für die Addition der Arbeitszeiten eingeführt werden.

Artikel 17. Überstunden

1. Der Arbeitnehmer muss Überstunden leisten in folgenden Fällen:
 - a) um eine Naturkatastrophe und/ oder deren Folgen beseitigen – ohne Entlohnung;
 - b) um einen Industrieunfall und/ oder dessen Folgen zu beseitigen - gegen angemessene Entlohnung;
2. Es ist verboten, den/die Pfleger/in rnr einer behinderten Person oder eines Minderjährigen, einer schwangeren Frau, einer Frau, die kürzlich entbunden hat oder die stillt, eines Kleinkindes oder eines behinderten Minderjährigen ohne seine/ihre Zustimmung für Überstunden zu beschäftigen (12.06.2013 N729-IIS).
3. Als Überstunde gilt aufgrund der Vereinbarung zwischen den Parteien die Erbringung von Arbeit durch den volljährigen Arbeitnehmer in der Zeit, die außerhalb von 40 Stunden pro Woche Arbeitszeit liegt, für den Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren – 36 Stunden pro Woche Arbeitszeit und für den Minderjährigen im Alter von 14 bis 16 Jahren – 24 Stunden pro Woche Arbeitszeit (12.06.2013 N729-IIS).
4. Überstunden werden durch den erhöhten durchschnittlichen Stundensatz des Monatslohns vergütet, die Höhe der Vergütung wird durch Vereinbarung zwischen den Parteien bestimmt (12.06.2013 N729-IIS).
5. Die Parteien können vereinbaren, dass dem Arbeitnehmer statt der Vergütung für Überstunden zusätzliche arbeitsfreie Tage gewährt werden (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 18. Beschränkungen für Nachtarbeit

Es ist verboten, einen Minderjährigen, eine schwangere Frau oder eine Frau, die kürzlich entbunden hat oder die stillt für Nachtarbeit zu beschäftigen (von 22.00 bis 6.00 Uhr) sowie den/die Pfleger/in einer behinderten Person, eines Kleinkindes oder eines behinderten Minderjährigen ohne seine/ihre Zustimmung für Nachtarbeit zu beschäftigen.

Artikel 19.Zusatzpause für stillende Frauen

1. Einer Arbeitnehmerin, die stillt und ein Kind von unter einem Jahr füttert, ist auf ihr Verlangen eine Zusatzpause von nicht weniger als einer Stunde pro Tag zu gewähren. Die Arbeitnehmerin darf diese Zeit am Stück nutzen oder sie darf sie aufteilen und so im Laufe eines Arbeitstages verbrauchen.
11. Einer schwangeren Frau, einer Frau, die kürzlich entbunden hat oder die einen Säugling stillt, ist auf ihr Verlangen hin eine zusätzliche Pause, höchstens 8 Stunden im Monat zu gewähren, die sie für die Wahrnehmung der notwendigen ärztlichen Untersuchung und ärztlichen Betreuung einsetzen wird. In diesem Fall hat die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung für den Erhalt der ärztlichen Untersuchungen und Betreuung vorzulegen.
2. Die durch diesen Artikel vorgesehene Pause ist Teil der Arbeitszeit und ist zu bezahlen.

Artikel 20.Feiertage

1. Feiertage sind:
 - a) 1. und 2. Januar – die Neujahrstage;
 - b) 7. Januar – der Weihnachtstag unseres Herrn Jesus Christus;
 - c) 19. Januar – Epiphantias – der Tag der Taufe unseres Herrn Jesus Christus;
 - d) 3. März – Muttertag;
 - e) 8. März – Internationaler Frauentag
 - f) 9. April – der Tag, an welchem das Gesetz der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Georgiens beschlossen wurde; der Tag der nationalen Einheit, bürgerlichen Übereinstimmung und des gemeinsamen Gedenkens jener, die für die nationale Integrität Georgiens starben;
 - g) die Resurrektionstage – Karfreitag, Karsamstag, das Osterfest von Jesus Christus unserem Herrn; der Tag nach Ostern – der Tag des Betens für die Toten am Montag (veränderliche Daten);
 - h) 9. Mai – der Tag des Sieges über den Faschismus;
 - i) 12. Mai – der Erinnerungstag an den Heiligen Apostel Andreas, den Gründer der Georgischen Apostolischen Kirche;
 - j) 26. Mai – der Unabhängigkeitstag Georgiens;
 - k) 28. August – Tag der Maria;
 - l) 14. Oktober – „Mtskhetoba“ (Feiertag von Svetitskhovloba, der Robe von Christus);
 - m) 23. November – Tag des Heiligen Georg
2. An Stelle der in diesem Gesetzbuch berücksichtigten Feiertage kann der Arbeitnehmer andere Feiertage fordern, die im Arbeitsvertrag festgelegt werden müssen.

3. Bei der Arbeitserbringung durch den Arbeitnehmer an den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Feiertagen handelt es sich um Überstunden, und die diesbezüglichen Bedingungen der Arbeitsvergütung werden gemäß Art. 17 Abs. 4 und 5

festgelegten Regelungen dieses Gesetzbuches bestimmt (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel V. Urlaub

Artikel 21. Urlaubsdauer

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 24 Werktage bezahlten Urlaub pro Jahr (12.06.2013 N729-IIS).
2. Ferner hat der Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens 15 Kalendertage unbezahlten Urlaub pro Jahr (12.06.2013 N729-IIS).
3. Im Arbeitsvertrag können andere wesentliche Bedingungen als die in diesem Gesetzbuch festgehaltenen geregelt werden, vorausgesetzt sie schädigen nicht die Gesundheit des Arbeitnehmers.
4. Bei Beendigung des Arbeitsvertrages aus den im Art. 37 Abs. 1 lit. „a“, „f“, „h“ und „n“ genannten Gründen ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer nicht in Anspruch genommene Urlaubstage proportional zu der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu entschädigen (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 22. Verfahren der Urlaubsgewährung

1. Das Recht des Arbeitnehmers, Urlaub zu verlangen, entsteht 12 Monate nach Arbeitsbeginn. Nach Parteivereinbarung kann dem Arbeitnehmer schon vor Ablauf des genannten Zeitraums Urlaub gewährt werden.
2. Ab dem zweiten Arbeitsjahr kann dem Arbeitnehmer nach Parteivereinbarung Urlaub zu jeder Zeit während des Arbeitsjahres gewährt werden.
3. Nach Parteivereinbarung kann Urlaub in Teilen gewährt werden.
4. Urlaub beinhaltet nicht die Zeiten vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft und Elternzeit, die Arbeitsunterbrechung auf Grund der Adoption eines Neugeborenen oder eine zusätzliche Arbeitsunterbrechung zur Kinderpflege.
5. Soweit im Arbeitsvertrag nichts anderes geregelt ist, kann der Arbeitgeber die Anordnung für die Gewährung des bezahlten Urlaubs anordnen.

Artikel 23. Pflicht den Arbeitgeber vorher über unbezahlten Urlaub in Kenntnis zu setzen

Wenn der Arbeitnehmer unbezahlten Urlaub nimmt, muss er den Arbeitgeber mindestens 12 Wochen vorher darüber in Kenntnis setzen, es sei denn dies ist nicht möglich auf Grund von dringenden medizinischen oder familiären Notfällen.

Artikel 24. Entstehung des Rechts, Urlaub zu verlangen

1. Der für die Berechnung der Entstehung des Rechts Urlaub zu verlangen maßgebliche Zeitraum beinhaltet die Zeit, in der der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat ebenso wie die zwingende Verspätung auf Grund eines Verschuldens des Arbeitgebers.

2. Der für die Berechnung der Entstehung des Rechts Urlaub zu verlangen maßgebliche Zeitraum beinhaltet nicht die Zeit der Abwesenheit des Arbeitnehmers vom Arbeitsplatz ohne guten Grund oder die Zeit einer Arbeitsunterbrechung von mehr als 7 Werktagen.

Artikel 25. Ausnahmefälle der Übertragung des bezahlten Urlaubs

1. Falls es den normalen Arbeitsverlauf ungünstig berührt, dem Arbeitnehmer bezahlten Urlaub im laufenden Jahr zu gewähren, kann mit Zustimmung des Arbeitnehmers der Urlaub ins nächste Jahr übertragen werden. Der bezahlte Urlaub eines Minderjährigen kann auf keinen Fall ins nächste Jahr übertragen werden.
2. Bezahlter Urlaub kann auf keinen Fall 2 Jahre hintereinander übertragen werden.

Artikel 26. Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt des Arbeitnehmers bestimmt sich nach der durchschnittlichen Bezahlung der 3 Monate vor dem Urlaub und falls die Arbeitszeit seit Arbeitsbeginn oder seit dem letzten Urlaub weniger als 3 Monate betrug nach der durchschnittlichen Bezahlung der Monate, in denen gearbeitet wurde und im Falle einer festen monatlichen Bezahlung nach der Bezahlung des letzten Monats.

Artikel 261. Zusätzlicher Urlaub für einen unter schweren, schädigenden und gefährlichen Bedingungen beschäftigten Arbeitnehmer (12.06.2013 N729-IIS).

Dem unter schweren, schädigenden und gefährlichen Bedingungen beschäftigten Arbeitnehmer wird ein zusätzlicher bezahlter Urlaub von mindestens 15 Kalendertagen im Jahr gewährt (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel VI. Mutterschafts-, Eltern-, Neugeborenenadoptions- und Zusatzkinderpflegeurlaub

Artikel 27. Mutterschafts- und Elternurlaub

1. Auf ihr Verlangen hin erhält der/die ArbeitnehmerIn Mutterschafts- und Elternurlaub in einem Umfang von 730 Kalendertagen (27.09.2013 N1393-RS)
2. Generell sind 183 Kalendertage und im Falle von Schwangerschaftskomplikationen oder im Falle der Geburt von Zwillingen 200 Kalendertage des Mutterschafts- und Elternurlaubs zu bezahlen (27.09.2013 N1393-RS)
3. Der/die Arbeitnehmerin kann nach seinem/ ihrem alleinigen Belieben den Urlaubszeitraum, der in Absatz 2 dieses Artikels gewährt wird, auf die Zeit vor und nach der Geburt verteilen

Artikel 28. Neugeborenenadoptionsurlaub

Ein/eine ArbeitnehmerIn, der/die ein Kind unter einem Jahr adoptiert hat, erhält auf sein/ihr Verlangen hin einen Neugeborenenadoptionsurlaub in Höhe von 550 Kalendertagen ab der Geburt des Kindes. Davon sind 90 Tage zu bezahlen (27.09.2013 N1393-RS).

Artikel 29. Bezahlung für Mutterschafts-, Eltern- und Adoptionsurlaub

Mutterschafts-, Eltern- und Adoptionsurlaub sind aus staatlichen Geldern zu bezahlen in der Art und Weise wie vom Gesetz vorgeschrieben. Die gesamte Höhe der finanziellen Unterstützung für beide Eltern für den Zeitraum während des bezahlten Mutterschafts- und Elternurlaubs sowie Adoptionsurlaubs beträgt höchstens 1000 Lari. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich über eine zusätzliche Bezahlung einigen (27.09.2013 N1393-RS).

Artikel 30. Zusatzkinderpflegeurlaub

1. Auf sein/ ihr Verlangen hin kann dem/ der ArbeitnehmerIn ohne Unterbrechung oder in Teilen von nicht weniger als 2 Wochen pro Jahr ein unbezahlter Zusatzkinderpflegeurlaub in einem Umfang von 12 Wochen bis zum 5 Geburtstag des Kindes gewährt werden.

2. Anspruch auf Zusatzkinderpflegeurlaub hat jede Person, die sich tatsächlich um das Kind kümmert.

Kapitel VII. Lohn

Artikel 31. Zahlungsweise und Höhe des Lohns. Zeit und Ort der Bezahlung

1. Zahlungsweise und Höhe des Lohns sind im Arbeitsvertrag festzulegen. Die Vorschriften dieses Artikels gelten, soweit nichts anderes im Arbeitsvertrag geregelt ist.

2. Der Lohn wird einmal im Monat ausgezahlt (12.06.2013 N729-IIS).

3. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer für jeden Tag der Verspätung hinsichtlich Vergütung oder Bezahlung 0,07 % der verspäteten Summe zahlen.

Artikel 32. Bezahlung während Verzuges

1. Soweit nicht anders im Arbeitsvertrag geregelt, ist dem Arbeitnehmer im Falle eines vom Arbeitgeber verschuldeten Verzuges der volle Lohn zu zahlen.

2. Der vom Arbeitnehmer verschuldete Verzug wird nicht entlohnt.

Artikel 33. Lohnabzug

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt von der Vergütung des Arbeitnehmers Überzahlungen oder jede andere Summe abzuziehen, die der Arbeitnehmer an ihn auf Grund des Arbeitsverhältnisses zu zahlen hat (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die Gesamtsumme eines pauschalen Lohnabzugs darf 50 % des Lohnes nicht übersteigen.

Artikel 34. Abschlusszahlung im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, muss der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer spätestens nach 7 Tagen die Abschlusszahlung durchführen, es sei denn im Arbeitsvertrag oder Gesetz ist etwas anderes geregelt.

Kapitel VIII. Beachtung der Arbeitsbedingungen

Artikel 35. Recht auf sicheren und gesunden Arbeitsplatz

1. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer maximal sicher für dessen Leben und Gesundheit ist.

2. Der Arbeitgeber muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Arbeitnehmer mit den erhältlichen vollständigen, objektiven und verständlichen Informationen über alle Faktoren versorgen, die Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers oder die Sicherheit der natürlichen Umgebung berühren.

3. Der Arbeitnehmer darf die Erfüllung solcher Arbeit, Abtretung oder Weisung verweigern, die dem Gesetz widerspricht oder auf Grund eines Mangels an Arbeitsschutzstandards eine offensichtliche und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum von ihm/ ihr oder einer dritten Person oder für die Sicherheit der Umwelt darstellt. Der Arbeitnehmer muss unverzüglich den Arbeitgeber informieren über den Grund, weshalb er sich weigert, seine arbeitsvertragliche Pflicht zu erfüllen.

4. Der Arbeitgeber muss ein Präventivsystem entwickeln, das die Arbeitssicherheit gewährleistet und den Arbeitnehmer rechtzeitig mit relevanten Informationen versorgen hinsichtlich Risiken in Bezug auf die Arbeitssicherheit und entsprechende Vorsorgemaßnahmen ebenso wie hinsichtlich Regeln für den Umgang mit risikobehafteten Anlagen und, wenn nötig, den Arbeitnehmer mit Personenschutzkleidung ausstatten. Der Arbeitgeber muss rechtzeitig, dem technischen Fortschritt entsprechend, gefährliche Ausrüstung durch sichere oder weniger sichere Ausrüstung ersetzen und alle vernünftigen Schritte unternehmen, um die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen.

5. Der Arbeitgeber muss alle vernünftigen Schritte unternehmen für eine rechtzeitige Lokalisierung und Beseitigung eines Industrieunfalls und für die Vorsorge hinsichtlich Erster Hilfe und Evakuierung.

6. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer volle Entschädigung und die nötigen Behandlungskosten zahlen für arbeitsbezogenen Schaden, der verursacht wurde durch Gesundheitsschädigung.

7. Der Arbeitgeber muss den Schutz einer schwangeren sowie auch einer stillenden Frau vor solcher Arbeit sicherstellen, die ihr Wohlbefinden und ihre physische oder psychische Gesundheit gefährdet bzw. Wohlbefinden und physische oder psychische Gesundheit des Fötus.

71. Aufgrund eines ärztlichen Attests darf eine schwangere sowie auch eine stillende Arbeitnehmerin eine vorläufige Erleichterung der Arbeitsbedingungen fordern oder ihre zeitweilige Versetzung zu einem ihrem gesundheitlichen Zustand entsprechenden anderen Arbeitsplatz verlangen, wo sie mindestens das Gleiche verdienen wird, wie beim alten Arbeitsplatz.

72. Wenn die Erleichterung der Arbeitsbedingung oder die Versetzung der schwangeren wie auch der stillenden Arbeitnehmerin nicht möglich ist, bekommt die Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung der im ärztlichen Attest angegebenen Fristen Urlaub in Höhe von höchstens 30 Kalendertagen, jedoch ohne die zusätzliche Bezahlung.

8. Die Liste der harten, schädlichen und gefährlichen Tätigkeiten sowie die Arbeitsschutzbestimmungen einschließlich der Fälle und Verfahrensregeln hinsichtlich der zwingenden regelmäßigen medizinischen Arbeitnehmeruntersuchung auf Kosten des Arbeitgebers sind durch die georgischen Gesetze zu regeln.

Kapitel IX. Aussetzung des Arbeitsverhältnisses und Beendigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 36. Aussetzung des Arbeitsverhältnisses

1. Die Aussetzung des Arbeitsverhältnisses ist eine vorübergehende Nichterfüllung der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Tätigkeit, die nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt.

2. Folgende Fälle stellen die Basis für eine Aussetzung des Arbeitsverhältnisses dar:

a) Streik;

b) Aussperrung;

c) Ausübung eines aktiven oder/ und passiven Wahlrechts:

d) Erscheinen vor Untersuchungs-, Verfolgungs- oder Justizbehörden in den Fällen, die vom Verfahrensrecht vorgesehen sind;

e) Einberufung zum obligatorischen Militärdienst (27.12.2006 N4198-RS);

e¹) Einberufung zum Militär-Reserve-Dienst (27.12.2006 N4198-RS);

f) Mutterschafts-, Eltern-, Neugeborenenadoptions- und Zusatzkinderpflegeurlaub;

g) vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nacheinander 40 Kalendertage oder die Gesamtdauer in einem Zeitraum von 6 Monaten 60 Kalendertage nicht überschreitet (12.06.2013 N729-IIS);

h) Fortbildung, professionelle Umschulung oder Weiterbildung für eine Dauer von nicht mehr als 30 Kalendertagen pro Jahr;

i) unbezahlter Urlaub;

j) bezahlter Urlaub;

j¹) Unterbringung in ein Heim für Opfer der familiären Gewalt oder/und ins Krisenzentrum, während dessen die Ausübung der Berufs unmöglich wird, jedoch nicht länger als 30 Kalendertage im Jahr (28.12.2009 N2508-RS).

3. Wenn der Arbeitnehmer die Aussetzung des Arbeitsverhältnisses aus einem der in Abs. 2 (mit Ausnahme von lit. „b“) dieses Artikels festgelegten Gründen begehrt, ist der Arbeitgeber verpflichtet das Arbeitsverhältnis für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen. Das Arbeitsverhältnis gilt nach der Geltendmachung der Anforderung für solange ausgesetzt, bis der Aussetzungsgrund erschöpft ist (12.06.2013 N729-IIS).

4. Wird das Arbeitsverhältnis ausgesetzt, so ist dem Arbeitnehmer mit Ausnahme des Abs. 2 lit. „e¹“ und „l“ dieses Artikels keine Zahlung zu erbringen, es sei denn es wird durch die Gesetzgebung oder den Arbeitsvertrag eine anderweitige Regelung vorgesehen (12.06.2013 N729-IIS).

5. Die mit dem Erscheinen vor Untersuchungs-, Verfolgungs- oder Justizbehörden verbundenen Aufwendungen in den durch das georgische Verfahrensrecht vorgeschriebenen Fällen werden aus dem Staatshaushalt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bezahlt (12.06.2013 N729-IIS).

6. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 37. Gründe für die Beendigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS).

1. Gründe für die Beendigung eines Arbeitsvertrages sind (12.06.2013 N729-IIS):

a) wirtschaftliche Gegebenheiten sowie technologische oder organisatorische Veränderungen, welche zum Abbau des für die Produktion notwendigen Personals führen (12.06.2013 N729-IIS);

b) Zeitablauf des Arbeitsvertrages;

c) Erfüllung/Erbringung der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Arbeit (12.06.2013 N729-IIS);

d) Verlassen der Position/der Arbeit durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin auf eigene Initiative auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags/Gesuchs (12.06.2013 N729-IIS);

e) schriftliche Partevereinbarung (12.06.2013 N729-IIS);

f) Nichtübereinstimmung der Qualifikation oder beruflicher Fähigkeiten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin mit der von ihm/ihr bekleideten Funktion/Position (12.06.2013 N729-IIS);

g) grobe Verletzung durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin von durch den individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag oder Geschäftsordnung auf ihn/sie auferlegten Pflichten (12.06.2013 N729-IIS);

h) Verletzung durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin von durch den individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag oder Geschäftsordnung auf ihn/sie auferlegten Pflichten, wenn innerhalb des letzten Jahres ihm/ihr gegenüber schon eine durch individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag oder Geschäftsordnung vorgesehene Disziplinarmaßnahme angewendet worden ist (12.06.2013 N729-IIS);

i) Soweit im Arbeitsvertrag nichts anderes geregelt ist, eine Langzeitarbeitsunfähigkeit – wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit länger als 40 Kalendertage am Stück/nacheinander beträgt oder die Gesamtdauer innerhalb von 6 Monaten 60 Kalendertage überschreitet und der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin gleichzeitig schon den in Artikel 21 dieses Gesetzes bestimmten Urlaub genutzt hat (12.06.2013 N729-IIS);

j) das Inkrafttreten eines Gerichtsurteils oder einer Gerichtsentscheidung, wodurch die Möglichkeit der Erbringung der Arbeit ausgeschlossen wird (12.06.2013 N729-IIS);

k) die gemäß Art. 51 Abs. 6 dieses Gesetzes verkündete und in Kraft getretene Gerichtsentscheidung über die Illegalität eines Streiks (12.06.2013 N729-IIS);

l) Tod des Arbeitgebers, der eine natürliche Person ist, oder des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin (12.06.2013 N729-IIS);

m) Beginn des Liquidationsverfahrens des Arbeitgebers, der eine juristische Person ist (12.06.2013 N729-IIS);

n) sonstige objektive Umstände, die die Beendigung eines Arbeitsvertrages rechtfertigen (12.06.2013 N729-IIS).

2. die Verletzung der durch Abs. 1 lit. „g“ und „h“ dieses Artikels vorgesehenen und durch die Geschäftsordnung dem Arbeitnehmer auferlegten Pflichten können erst dann der Grund zur Beendigung eines Arbeitsvertrages sein, wenn die Geschäftsordnung ein Teil des Arbeitsvertrages ist (12.06.2013 N729-IIS).

3. Die Kündigung des Arbeitsvertrages ist unzulässig (12.06.2013 N729-IIS):

a) aus einem sonstigen Grund, außer den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Gründen (12.06.2013 N729-IIS);

- b) im Falle der im Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Diskriminierung(12.06.2013 N729-IIS);
- c) im durch Art. 36 Abs. 2 lit. „g“ vorgesehenen Zeitraum nach der Informierung des Arbeitgebers durch die Arbeitnehmerin über ihre Schwangerschaft, bis das Kind mindestens ein Jahr alt geworden ist, außer den durch Abs. 1 lit. b, c, d, e, g, h, j und l dieses Artikels vorgesehenen Gründen (12.06.2013 N729-IIS);
- c) wegen Einberufung des Arbeitnehmers zum Pflichtwehrdienst oder Reservewehrdienst oder/und in der Periode der Ableistung des Pflichtwehrdienstes oder Reservewehrdienstes durch ihn, außer den durch Abs. 1 lit. b, c, d, e, g, h, j und l dieses Artikels vorgesehenen Gründen (12.06.2013 N729-IIS);
- d) in der Periode, wo er/sie am Gerichtsprozess als Geschworener/-e teilnimmt, außer den durch Abs. 1 lit. b, c, d, e, g, h, j und l dieses Artikels vorgesehenen Gründen (12.06.2013 N729-IIS);

Artikel 38. Die Regelung der Kündigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS)

1. Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages aus einem der durch Art. 37 Abs. 1 Buchstaben „a“, „f“, „i“ und „n“ dieses Arbeitsgesetzbuches vorgesehenen Gründe ist der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens 30 Tage vor der Kündigung den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin durch eine schriftliche Mitteilung darüber in Kenntnis zu setzen. Dabei wird dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen eine Entschädigung in Höhe von nicht weniger als zwei Monatsgehälter gegeben/gezahlt (12.06.2013 N729-IIS);

2. Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber aus einem der durch Art. 37. Abs. 1 lit. „a“, „f“, „i“, und „n“ dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe ist der Arbeitgeber befugt mindestens drei Tage vor der Kündigung den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin durch eine schriftliche Mitteilung darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall bekommt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin binnen 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Kündigung eine Entschädigung in Höhe von nicht weniger als zwei Monatsgehälter (12.06.2013 N729-IIS);

3. Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin aus dem in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe „d“ vorgesehenen Grund ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verpflichtet, den Arbeitgeber in der Frist von 30 Kalendertagen vor der Kündigung durch eine schriftliche Mitteilung zu benachrichtigen (12.06.2013 N729-IIS);

4. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat das Recht, sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Erhalt der Mitteilung des Arbeitgebers über die Kündigung an den Arbeitgeber schriftlich zu wenden und von ihm eine schriftliche Begründung des Kündigungsgrundes zu fordern (12.06.2013 N729-IIS);

5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in der Zeit von 7 Kalendertagen nach der Einreichung eines Ansuchens durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin den Kündigungsgrund schriftlich darzulegen (12.06.2013 N729-IIS);

6. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat das Recht, innerhalb von 30 Kalendertagen die begründete Entscheidung des Arbeitgebers über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei Gericht anzufechten.

7. Begründet der Arbeitgeber schriftlich die Kündigungsgründe innerhalb von 7 Kalendertagen nicht, so hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin das Recht, innerhalb von 30 Kalendertagen die Entscheidung des Arbeitgebers über die Kündigung bei Gericht anzufechten. In diesem Fall liegt die Beweislast über die tatsächlichen Umstände des Falles beim Arbeitgeber (12.06.2013 N729-IIS);

8. Wird die Entscheidung des Arbeitgebers über die Kündigung des Arbeitsvertrages durch das Gericht für nichtig erklärt, ist der Arbeitgeber aufgrund der Gerichtsentscheidung verpflichtet, die gekündigte Person wieder in ihr ursprüngliches Amt einzusetzen oder sie mit gleicher Arbeit zu versorgen oder sie gemäß gerichtlicher Entscheidung zu entschädigen (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 381. Massenentlassung/Kollektive Entlassung (12.06.2013 N729-IIS)

1. Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages aus dem Grund gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe „a“ dieses Gesetzbuches von mindestens 100 Arbeitnehmern (kollektive Entlassung/Massenentlassung) binnen 15 Kalendertagen ist der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens 45 Kalendertage vor der kollektiven Kündigung eine schriftliche Mitteilung an das georgische Ministerium für Arbeit, Gesundheitsschutz und Soziales sowie an jene Arbeitnehmer/-innen zu schicken, deren Arbeitsverträge gekündigt wurden (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die durch Art. 38 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Benachrichtigungsfristen gelten nicht für den durch Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 39.Beendigung/Einstellung des Arbeitsvertrages mit einem Minderjährigen (12.06.2013 N729-IIS)

Der gesetzliche Vertreter oder die Pflege-/ Vormundschaftsbehörde eines Minderjährigen kann die Beendigung/Einstellung des Arbeitsvertrages mit dem Minderjährigen verlangen, wenn die Fortsetzung der Arbeit das Leben, die Gesundheit oder andere wesentliche Interessen des Minderjährigen beeinträchtigt (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 40.Unfreiwillige Arbeitsfortsetzung

Wenn die Dauer des Arbeitsvertrages abgelaufen ist, aber auf Grund der Besonderheiten der Arbeit die Unterbrechung der Arbeit die Gesundheit von Menschen erheblich schädigen oder gefährden würde, muss der Arbeitnehmer seine Tätigkeit fortsetzen, bis diese Situation beendet ist, und der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer dafür Lohn zahlen.

Abschnitt III. Kollektiver Arbeitsvertrag

Kapitel IX1. Koalitionsfreiheit (12.06.2013 N729-IIS)

Artikel 401. Allgemeine Bestimmungen (12.06.2013 N729-IIS)

1. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin und der Arbeitgeber haben das Recht, eine Vereinigung ohne vorherige Genehmigung zu bilden oder/und in eine sonstige Vereinigung einzutreten (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen haben das Recht, eigene Satzungen sowie Geschäftsordnungen zu verabschieden, leitende Organe zu gründen, Vertreter zu wählen und eigene Tätigkeit zu verwalten (12.06.2013 N729-IIS).

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen haben das Recht, Föderationen und Konföderationen zu bilden und sich mit ihnen zu vereinigen. Jede solche Vereinigung, Föderation und Konföderation hat das Recht, einer internationalen Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutreten (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 402. Diskriminierungsverbot (12.06.2013 N729-IIS)

1. Verboten ist die Diskriminierung von Arbeitnehmern/-innen wegen ihrer Tätigkeit in einer Arbeitnehmervereinigung und/oder sonstige Handlung, die sich zum Ziel setzt (12.06.2013 N729-IIS):

a) den Arbeitnehmer einzustellen, wenn er im Zuge der Gegenleistung die Mitgliedschaft in der Vereinigung verweigert oder aus einer solchen Vereinigung austritt (12.06.2013 N729-IIS);

b) das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zu beenden oder ihn/sie wegen der Mitgliedschaft in der Arbeitnehmervereinigung oder wegen Teilnahme an der Arbeit einer solchen Vereinigung anderweitig zu verfolgen (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die Teilnahme an der Arbeit der Arbeitnehmervereinigung während der Arbeitszeit ist mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig (12.06.2013 N729-IIS).

3. Im Falle einer Klage aus den im Absatz 1 Buchstabe „b“ dieses Artikels sowie im Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe „b“ vorgesehenen Gründen liegt die Beweislast beim Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin auf Umstände hinweist, die eine Grundlage für eine vernünftige Vermutung darstellen, dass der Arbeitgeber unter Verletzung der Anforderung (Anforderungen) gehandelt hat, die im Absatz 1 Buchstabe „b“ dieses Artikels sowie im Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe „b“ dieses Gesetzes vorgesehen/vorgeschrieben sind (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 403. Verbot der Einmischung in die Tätigkeit der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (12.06.2013 N729-IIS)

1. Unzulässig ist irgendeine Form der Einmischung vonseiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, ihrer Mitglieder oder Vertreter in die Tätigkeit voneinander (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die Einmischung im Sinne dieses Artikels ist eine beliebige Handlung, die sich zum Ziel setzt, die Tätigkeit von Vereinigungen durch finanzielle oder sonstige Mittel zwecks Kontrollausübung über sie zu beeinträchtigen (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel X. Kollektiver Vertrag

Artikel 41. Allgemeine Vorschriften

1. Ein kollektiver Vertrag wird zwischen einem oder mehr Arbeitgeber oder einer oder mehr Arbeitgebervereinigung und einer oder mehr Arbeitnehmervereinigung abgeschlossen (12.06.2013 N729-IIS).

2. Ein kollektiver Vertrag(12.06.2013 N729-IIS):

a) bestimmt Arbeitsbedingungen (12.06.2013 N729-IIS);

b) regelt das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin (12.06.2013 N729-IIS);

c) regelt das Verhältnis zwischen einem oder mehr Arbeitgeber oder einer oder mehr Arbeitgebervereinigung und einer oder mehr Arbeitnehmervereinigung (12.06.2013 N729-IIS).

3. Die Parteien bestimmen selbst die Bedingungen des Kollektivvertrags (12.06.2013 N729-IIS).

4. Ergreift eine der Parteien die Initiative, einen Kollektivvertrag zu schließen, so sind die Parteien verpflichtet, die Verhandlungen nach Treu und Glauben durchzuführen (12.06.2013 N729-IIS).

5. Im Prozess der Verhandlung liefern die Parteien einander Informationen, die mit der Verhandlungsfrage (den Verhandlungsfragen) zusammenhängen. Die Partei hat das Recht, die vertrauliche Information für die andere Partei nicht zugänglich zu machen oder im entgegengesetzten Fall von der anderen Partei den Geheimnisschutz dieser Information zu verlangen (12.06.2013 N729-IIS).

6. Beim Schluss eines Kollektivvertrags ist die Einmischung vonseiten staatlicher oder örtlicher Selbstverwaltungsorgane unzulässig. Ein infolge einer solchen Einmischung abgeschlossener Kollektivvertrag ist nichtig (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 42. Vertretung

1. Bei der Unterzeichnung oder Kündigung sowie Abänderung eines Kollektivvertrags oder zum Schutz der Arbeitnehmerrechte handelt die Arbeitnehmervereinigung durch ihre Vertreter (12.06.2013 N729-IIS).

2. Die Vertretungsmacht wird bestätigt durch eine Vollmachturkunde, die von den betroffenen Arbeitnehmern unterzeichnet wird und von der Person, welche mit der Vertretungsmacht betraut wird.

3. Vertreter kann jede geschäftsfähige natürliche Person sein.

4. Der Vertreter handelt gemäß den Interessen der betroffenen Arbeitnehmer, die ihm das Vertretungsrecht gewährt haben.

Artikel 43. Kollektiver Vertrag

1. Ein kollektiver Vertrag wird nur schriftlich abgeschlossen.

2. Ein kollektiver Vertrag wird für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen(12.06.2013 N729-IIS).

3. Ein für bestimmte Zeit abgeschlossener Kollektivvertrag hat das Datum des Inkrafttretens sowie das des Fristablaufs des Vertrags vorzusehen (12.06.2013 N729-IIS).

4. Ein für unbestimmte Zeit abgeschlossener Kollektivvertrag hat die Bestimmungen über die Revision, Abänderung sowie Beendigung des Vertrags zu enthalten (12.06.2013 N729-IIS).

5. Das Bestehen eines Kollektivvertrags schränkt das Recht des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers nicht ein, das Arbeitsverhältnis zu beenden, was nicht dazu führt, dass das Arbeitsverhältnis mit anderen Arbeitnehmern als Vertragsbeteiligten beendet wird (12.06.2013 N729-IIS).

6. In einem Kollektivvertrag sind die Vertragssubjekte genau zu bestimmen (12.06.2013 N729-IIS).

7. Die durch einen Kollektivvertrag bestimmten Verpflichtungen sind für Vertragsparteien bindend. Wenn ein Kollektivvertrag zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehr Arbeitnehmervereinigung abgeschlossen wurde und mehr als 50% der Beschäftigten dieses Unternehmens Mitglieder dieser Vereinigung (Vereinigungen) sind, hat in diesem Unternehmen beschäftigter beliebiger anderer Angestellter das Recht vom Arbeitgeber aufgrund eines schriftlichen Antrags den Abschluss eines Kollektivvertrags auch mit ihm zu fordern. Der Arbeitgeber ist verpflichtet solche schriftliche Forderung binnen 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt deren Erhaltens zu befriedigen. Die Bedingungen dieses Absatzes verbietet anderer Arbeitnehmervereinigung, die weniger als 50% der Beschäftigten dieses Unternehmens zählt, nicht, dass sie separate Verhandlungen mit dem Arbeitgeber führt zum Zwecke des Abschlusses eines Kollektivvertrags (12.06.2013 N729-IIS).

8. Die Bestimmungen des Kollektivvertrags bilden einen unzertrennlichen Teil von Individualarbeitsverträgen der durch den Kollektivvertrag beschäftigten Arbeitnehmer (12.06.2013 N729-IIS).

9. Nichtig ist jene Bestimmung des Kollektivvertrags, die sich gegen dieses Gesetzbuch verstößt (12.06.2013 N729-IIS).

Abschnitt IV. Haftung und Arbeitskampf

Kapitel XI. Haftung

Artikel 44. Materielle Haftung für auftretende Schäden

In einem Arbeitsverhältnis ist der Schaden, den eine Partei der anderen zugefügt hat, nach den Vorschriften der Gesetze Georgiens zu ersetzen.

Artikel 45. Schriftlicher Vertrag über Haftung

1. Ein schriftlicher Vertrag kann Art und Umfang der individuellen Arbeitnehmerhaftung definieren, ausgehend von den Besonderheiten der Arbeit.

2. Ein schriftlicher Vertrag über die volle materielle Haftung kann unterzeichnet werden mit einem volljährigen Arbeitnehmer, der sich um Erhaltung, Verarbeitung, Kauf (Transfer), Transport oder Verwendung im Produktionsablauf von Wertgegenständen, die ihm übergeben wurden, kümmert.

Artikel 46. Arbeitsvertragliche Begrenzungen

1. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).
2. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).
3. Im Arbeitsvertrag kann die Pflicht des Arbeitnehmers festgesetzt werden, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die er im Laufe der Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten erworben hat, nicht zu Gunsten eines anderen, konkurrierenden Arbeitgebers zu verwenden. Diese Einschränkung kann nicht länger als innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter der Bedingung verwendet werden, dass im Laufe des Fortbestehens einer solchen Einschränkung der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer die Vergütung zahlt, die nicht weniger ist, als die Vergütung im Moment der Kündigung des Arbeitsverhältnisses (12.06.2013 N729-IIS).
4. Die Beschränkung des Absatzes 3 dieses Artikels darf nicht solchen Personen auferlegt werden, die im Bildungs-, Wissenschafts- oder Kulturbereich tätig sind (12.06.2013 N729-IIS).
5. Der Verlust oder Schaden, der durch die Verletzung dieses Artikels entsteht, ist nach den Vorschriften der Gesetze Georgiens zu ersetzen.

Kapitel XII. Arbeitskampf

Artikel 47. Arbeitskampf

1. Arbeitskampf ist eine Meinungsverschiedenheit, die im Laufe des Arbeitsverhältnisses entsteht, und deren Beilegung in die gesetzlichen Interessen der arbeitsvertraglichen Parteien fällt.
2. Ein Arbeitskampf entsteht, indem eine Partei der anderen eine schriftliche Nachricht über die Meinungsverschiedenheit übergibt.
3. Der Grund für die Entstehung eines Arbeitskampfes in einem Arbeitsverhältnis kann sein (12.06.2013 N729-IIS):
 - a) die Verletzung der durch die georgische Gesetzgebung garantierten Menschenrechte und Freiheiten (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) die Verletzung des individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrages oder Arbeitsbedingungen (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) der Streit zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin über die wesentlichen Bedingungen des Individualarbeitsvertrags oder/und den Bedingungen des Kollektivvertrags. Dieser Streit ist im Wege der Einhaltung der durch Art. 48 oder 481 dieses Gesetzes vorgesehenen Güteverhandlung beizulegen (12.06.2013 N729-IIS).
4. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).
5. Die Betrachtung eines Arbeitskampfes kann keine Aussetzung des Arbeitsverhältnisses bewirken.
6. Ein im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandener Arbeitskampf ist im Wege der Einhaltung des durch Artikel 48 dieses Gesetzes vorgesehenen Güteverfahrens oder/und durch Gericht oder Schiedsgericht zu entscheiden (12.06.2013 N729-IIS).
61. Ein im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandener Arbeitskampf ist im Wege der Einhaltung des durch Artikel 481 vorgesehenen Güteverfahrens oder/und durch Gericht oder Schiedsgericht zu entscheiden (12.06.2013 N729-IIS).
7. Ein Arbeitnehmer, der Partei eines kollektiven Vertrags ist, kann nicht darin beschränkt werden, individuell, mit Rücksicht auf den vorliegenden Arbeitskampf, seine/ ihre Rechte in Verbindung mit anderen Themen zu schützen.

Artikel 48. Betrachtung und Beilegung des im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes (12.06.2013 N729-IIS)

1. Ein im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandener Arbeitskampf ist im Wege eines Güteverfahrens zwischen den Parteien zu entscheiden, was die Führung direkter Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin bedeutet (12.06.2013 N729-IIS).
2. Eine Partei hat der anderen eine schriftliche Mitteilung über den Beginn des Güteverfahrens zu schicken, in der detaillierte Gründe für die Entstehung des Arbeitskampfes sowie die Forderungen darzustellen sind (12.06.2013 N729-IIS).
3. Die andere Partei ist verpflichtet, die durch Abs. 2 dieses Artikels vorgeschriebene schriftliche Mitteilung zu behandeln und die Partei von ihrer Entscheidung schriftlich innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung zu benachrichtigen (12.06.2013 N729-IIS).
4. Die Vertreter oder die Parteien treffen eine schriftliche Entscheidung, die Teil des existierenden Arbeitsvertrages wird (12.06.2013 N729-IIS).
5. Einigen sich die Parteien innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erhalt der durch Absatz 2 dieses Artikels vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilung über den Arbeitskampf nicht, so hat die Partei das Recht das Gericht anzurufen (12.06.2013 N729-IIS).
6. Weicht eine Partei der Teilnahme am Güteverfahren innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erhalt der durch Absatz 2 dieses Artikels vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilung über den Arbeitskampf aus, so liegt die Beweislast bezüglich tatsächlicher Umstände bei dieser Partei (12.06.2013 N729-IIS).
7. Die Parteien können sich einigen, den Streit vor dem Schiedsgericht entscheiden zu lassen (12.06.2013 N729-IIS).
8. Unzulässig ist es, im Prozess der Verhandlung des Arbeitskampfes die Forderungen zu erhöhen oder den Gegenstand des Arbeitskampfes zu ändern (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 481. Betrachtung und Beilegung des im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes (12.06.2013 N729-IIS)

1. Ein kollektiver Arbeitskampf (Streit zwischen dem Arbeitgeber und einer Arbeitnehmergruppe oder dem Arbeitgeber und den Gewerkschaften) ist durch ein Güteverfahren zwischen den Parteien zu lösen, was direkte Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und einer Arbeitnehmergruppe (mindestens 20 Menschen) oder dem Arbeitgeber und einer Gewerkschaft oder Mediation bedeutet, falls eine der Parteien ein entsprechendes schriftliches Ansuchen an den Minister für Arbeit, Gesundheitsschutz und Soziales (im Weiteren: Minister) schickt (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Partei setzt die andere Partei durch eine schriftliche Mitteilung über den Beginn des Güteverfahrens in Kenntnis, wo die Gründe der Entstehung des Arbeitskampfes sowie Anforderungen genau darzulegen sind (12.06.2013 N729-IIS).
3. Zur Erzielung der Einigung hat jede Partei das Recht, sich während der Verhandlung jederzeit schriftlich an den georgischen Minister zu wenden und ihn um die Bestellung eines Mediators zwecks Eröffnung eines Mediationsprozesses zu bitten. Die schriftliche Mitteilung wird am gleichen Tag auch der Gegenpartei insinuiert/zugestellt (12.06.2013 N729-IIS).
4. Auf der Grundlage des durch Abs. 3 dieses Artikels vorgeschriebenen Erhaltes der schriftlichen Mitteilung bestimmt der Minister einen Mediator gemäß der durch einen Normativakt des Ministers genehmigten Regelung für Behandlung und Lösung mittels eines Güteverfahrens eines im Rahmen des kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes. Der Minister hat das Recht, im Falle des Vorhandenseins eines großen gesellschaftlichen Interesses, ohne schriftliches Ansuchen der Parteien jederzeit einen Mediator auf eigene Initiative zu bestellen, worüber die Parteien

unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen sind (12.06.2013 N729-IIS).

5. Der Minister hat das Recht, während der Verhandlung jederzeit die Entscheidung über die Einstellung des Güteverfahrens zu treffen (12.06.2013 N729-IIS).

6. Die Teilnahme am Güteverfahren sowie an den durch Mediator organisierten Treffen ist für die Parteien bindend (12.06.2013 N729-IIS).

7. Der Mediator ist verpflichtet, auf Verlangen des Ministers ihm einen Bericht über den Stand des Arbeitskampfes vorzulegen (12.06.2013 N729-IIS).

8. Im beliebigen Stadium des Arbeitskampfes können sich die Parteien einigen, den Arbeitskampf an das Schiedsgericht weiterzuleiten (12.06.2013 N729-IIS).

9. Der Mediator ist verpflichtet, die Information oder das Schriftstück, die bzw. das ihm als Mediator bekannt wurde, nicht bekanntzugeben (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 49. Streik und Aussperrung

1. Ein Streik im Falle eines Arbeitskampfes ist die vorübergehende willentliche Weigerung des Arbeitnehmers, seine arbeitsvertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen. Die in den Gesetzen von Georgien genannten Personen besitzen nicht das Recht, an einem Streik teilzunehmen.

2. Aussperrung im Falle eines Arbeitskampfes ist die vorübergehende willentliche Weigerung des Arbeitgebers, seine arbeitsvertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen.

3. Im Falle eines im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes entsteht das Recht auf Streik und Aussperrung nach dem Ablauf von 21 Kalendertagen nach der Vorlage eines schriftlichen Gesuches an den Minister gemäß Artikel 481 Absatz 3 dieses Gesetzbuches oder nach der Bestimmung/Bestellung eines Mediators durch den Minister auf eigene Initiative gemäß Artikel 481 Absatz 4 (12.06.2013 N729-IIS).

4. Vor Beginn des im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes oder einer Aussperrung haben die Parteien einander nicht weniger als 3 Kalendertage vorher in Kenntnis zu setzen mittels einer schriftlichen Mitteilung, in der Zeit, Ort sowie Charakter des Streiks oder der Aussperrung darzustellen sind (12.06.2013 N729-IIS).

5. Vor Beginn des im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes oder einer Aussperrung haben die Parteien einander und den Ministern nicht weniger als 3 Kalendertage vorher in Kenntnis zu setzen mittels einer schriftlichen Mitteilung, in der Zeit, Ort sowie Charakter des Streiks oder der Aussperrung darzustellen sind (12.06.2013 N729-IIS).

6. Während des Streiks oder der Aussperrung müssen die Parteien mit den Güteverhandlungen fortfahren (12.06.2013 N729-IIS).

7. Die Aussperrung darf nicht länger dauern als 90 Kalendertage (12.06.2013 N729-IIS).

8. Während eines Streiks oder einer Aussperrung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Lohn zu zahlen (12.06.2013 N729-IIS).

9. Ein Streik oder eine Aussperrung stellen keinen Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 50. Vertagung oder Aussetzung von Streik oder Aussperrung

Falls Leben oder Gesundheit von Menschen, die Sicherheit der Umwelt, das Eigentum einer dritten Person oder die Arbeit eines lebenswichtigen Dienstes gefährdet ist, kann das Gericht den Beginn eines Streiks oder einer Aussperrung um maximal 30 Tage vertagen oder einen bereits begonnenen Streik bzw. Aussperrung für dieselbe Zeit unterbrechen.

Artikel 51. Illegaler Streik und illegale Aussperrung

1. Während eines Marshall Gesetzes kann das Recht auf Streik oder Aussperrung per Beschluss des Präsidenten Georgiens beschränkt werden, jedoch während eines Notfalls - per Beschluss des Präsidenten Georgiens, der der Gegenzeichnung durch den Premierminister Georgiens bedarf (20.09.2013 N1151-IS).

2. Das Recht auf Streik kann nicht unmittelbar ausgeübt werden von solchen Arbeitnehmern, deren Tätigkeit sich auf die Sicherheit von Menschenleben und Gesundheit bezieht oder wenn die Tätigkeit auf Grund des Charakters des technologischen Prozesses nicht unterbrochen werden kann.

3. Wenn eine der Parteien die Teilnahme an den Güteverhandlungen verweigert und einen Streik oder eine Aussperrung begonnen hat, dann ist dieser Streik oder diese Aussperrung als illegal anzusehen.

4. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).

5. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).

6. Über die Frage, ob ein Streik oder eine Aussperrung illegal ist, entscheidet das Gericht, und die entsprechende Entscheidung ist den Parteien unverzüglich mitzuteilen. Die Gerichtsentscheidung, dass ein Streik oder eine Aussperrung illegal ist, ist unverzüglich zu vollstrecken.

Artikel 52. Garantien für die Arbeitnehmer

1. Die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einem Streik kann nicht als Verletzung der Arbeitsdisziplin angesehen werden und kann nicht als Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dienen, es sei denn es handelt sich um einen illegalen Streik (12.06.2013 N729-IIS).

2. Wenn das Gericht eine Aussperrung für illegal befunden hat, muss der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit den Arbeitnehmern wieder herstellen und sie für die verpasste Arbeit bezahlen.

3. Die Arbeitnehmer, die nicht an einem Streik teilgenommen haben aber durch den Streik ihre Arbeit nicht erbringen konnten, können vom Arbeitgeber entweder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder für die Aussetzungszeit gemäß dem Stundenlohn bezahlt werden.

4. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).

Abschritt IV1(12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel XII1

Dreiseitige Kommission für soziale Partnerschaft (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 521. Allgemeine Bestimmungen

1. Die dreiseitige Kommission für soziale Partnerschaft (im Weiteren: - dreiseitige Kommission) ist ein beratendes Organ, die vor dem Vorsitzenden der dreiseitigen Kommission – dem Ministerpräsidenten Georgiens rechenschaftspflichtig ist.
2. Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit richtet sich die dreiseitige Kommission nach der Verfassung Georgiens, nach internationalen Verträgen, georgischen Gesetzen, nach den Beschlüssen/Anordnungen des georgischen Parlaments, nach Erlässen sowie Anordnungen des georgischen Präsidenten, nach Beschlüssen/Anordnungen sowie Verfügungen der georgischen Regierung, nach Verordnungen des Ministerpräsidenten von Georgien sowie nach sonstigen Rechtsakten.
3. Parteien der dreiseitigen Kommission sind: Regierung Georgiens, nationale Verbände von breiten Vertretungen der im ganzen Land in verschiedenen Branchen funktionierenden Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften
4. Jede Partei der dreiseitigen Kommission ist durch sechs Mitglieder vertreten, die verschiedene Organisationen vertreten können. Die Entscheidung über die Teilnahme der Vertreter dieser Organisationen an der Tätigkeit der dreiseitigen Kommission trifft der Vorsitzende der dreiseitigen Kommission.
5. Jeder der in der dreiseitigen Kommission vertretene Arbeitgeberverband oder die Gewerkschaft entscheidet selbstständig über die Auswahl eigener Vertreter zur dreiseitigen Kommission.
6. In die Kommission gehören die auf Vertretung der Parteien berechtigten Personen, die ihrerseits dem Vorsitzenden der dreiseitigen Kommission die anderen fünf Mitglieder der dreiseitigen Kommission vorstellen.
7. Auf der georgischen Regierungsseite sind als Mitglieder der dreiseitigen Kommission zusammen mit dem Vorsitzenden der Kommission hochamtliche Personen folgender staatlicher Behörden zu nennen:
 - a) das georgische Ministerium für Arbeit, Gesundheitsschutz und Soziales;
 - b) das georgische Ministerium für Justiz;
 - c) das georgische Ministerium für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung;
 - d) das georgische Ministerium für Infrastruktur und regionale Entwicklung;
 - e) das georgische Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

Artikel 522. Prinzipien der Sozialpartnerschaft

1. Die Sozialpartnerschaft ist das System des Dialogs und der Beziehungen zwischen den Vertretern der sozialen Partner - Arbeitgeber (Arbeitgeberverband), Arbeitnehmer (Arbeitnehmervereinigungen, Gewerkschaften) und Regierungsbehörden – über die Fragen der Arbeitsbeziehungen
2. Die dreiseitige Kommission richtet sich in ihrer Arbeit nach folgenden Prinzipien;
 - a) Gleichheit und Unabhängigkeit der Parteien;
 - b) Achtung der Interessen der Sozialpartner;
 - c) Koordination und Verantwortung;
 - d) Informationspflicht;
 - e) Erfüllung von Verpflichtungen;
 - f) Tripartism/Tripartide;
 - g) Konsens.
3. Die Entwicklung der Sozialpartnerschaft ist auf nationaler, sektoraler, territorialer, industrieller sowie sonstiger organisatorischen Ebenen möglich.

Artikel 523. Funktionen der dreiseitigen Kommission

Funktionen der dreiseitigen Kommission sind:

- a) Die Förderung der Entwicklung der Sozialpartnerschaft im Land sowie der Führung des Dialogs auf allen Ebenen zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der georgischen Regierung,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen über verschiedene Fragen bezüglich Arbeits- und der damit verbundenen sonstigen Begleitverhältnissen.

Artikel 524. Zuständigkeiten/Befugnisse der dreiseitigen Kommission

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist die dreiseitige Kommission befugt:
 - a) die von den Parteien aufgestellten Fragen gemäß gesetzlich festgelegter Regelung zu behandeln;
 - b) sich in der Sitzung Informationen über die Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, anzuhören;
 - c) gemäß gesetzlich festgelegter Regelung von der vollziehenden Gewalt, den zuständigen örtlichen Selbstverwaltungsorganen sowie sonstigen Behörden die Materialien zu verlangen, die für die Behandlung der Fragen durch die dreiseitige Kommission erforderlich sind;
 - d) gegebenenfalls gemäß gesetzlich festgelegter Regelung zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge und Empfehlungen Vertreter verschiedener Behörden, Branchenspezialisten sowie Experte einzuladen, wobei die Interessenkonflikte ausgeschlossen sein sollten.
 - e) über die in ihre Zuständigkeit fallenden Themen Vorschläge zu entwickeln und diese den Interessenten zu unterbreiten
2. Die Amtszeit der Mitglieder der dreiseitigen Kommission beträgt ein Jahr. Die neue Besetzung der dreiseitigen Kommission wird vor dem Ablauf der Amtszeit der alten Besetzung bestimmt.
3. Über die Satzung der dreiseitigen Kommission, durch die die Besetzung, die Struktur, die Regelung der Tätigkeit sowie die der Bestimmung der Besetzung der dreiseitigen Kommission bestimmt wird, fasst die georgische Regierung einen Beschluss.

Abschnitt V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 53. Anwendung des Gesetzes auf bestehende Arbeitsverhältnisse

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle bereits existierenden Arbeitsverhältnisse unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie entstanden sind.

Artikel 54. Maßnahmen, die zur Umsetzung dieses Gesetzes zu unternehmen sind

1. Das georgische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erarbeitet und genehmigt:
 - a) Regeln zur Bezahlung von Mutterschafts-, Eltern- und Adoptionsurlaub – innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes
 - c) Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS);
 - d) Verfahren für das Führen des staatlichen Registers für private Arbeitsagenturen – innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs. Private Arbeitsagentur ist jede natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen zum Zweck der Beschäftigung von Arbeitslosen (Arbeitssuchenden) erbringt. Im Sinne dieses Gesetzes ist der/die Arbeitslose (Arbeitssuchende) diejenige Person, die gem. den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes das Arbeitsalter erreicht hat und keine Arbeit hat, die sich auf der Suche nach einer Beschäftigung befindet und bereit ist, sie auszuüben (29.12.2006 N4299-RS).
 - e) eine Auflistung von zur Sicherung des menschlichen Lebens und der Gesundheit erforderlichen Aktivitäten – bis 01.11.2013 (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Anordnung 85/N vom 15.03.2006 des georgischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über das Verfahren der Bestimmung und Bezahlung von Zuschüssen für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und Mutterschaft

bleibt in Kraft, bis nach diesem Gesetz das Verfahren für die Bezahlung von Mutterschafts- und Neugeborenenadoptionen genehmigt wird.

3. Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS).

4. Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS).

5. Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS).

6. Die juristische Person des öffentlichen Rechts „nationale Sozialhilfe- und Arbeitsagentur“ stellt die Bezahlung von Arbeitsunterstützungsverbindlichkeiten nur bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs sicher.

7. Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS).

8. Die der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterworfenen juristischen Person des öffentlichen Rechts – die staatliche Nationalagentur für soziale Unterstützung und Beschäftigung ist zu einer staatlichen unterinstitutionellen Einrichtung – zur Agentur für Sozialsubventionen - zu reorganisieren und zum Rechtsnachfolger der staatlichen Nationalagentur für soziale Unterstützung und Beschäftigung einschließlich der Vermögensbeziehungen sowie zum Rechtsnachfolger des einheitlichen staatlichen Fonds für Sozialversicherung – der der staatlichen Kontrolle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterworfenen juristischen Person des öffentlichen Rechts – für folgende Bereiche zu erklären: staatliche Rente, staatliche Entschädigungen, staatliche akademische Stipendien, Ersatz der infolge von Arbeitsunfällen entstandenen Gesundheitsschäden, Unterstützung bei Schwangerschaft und Entbindung, andere soziale Unterstützungsleistungen (Ermäßigungen) finanzieller Art für die in der georgischen Gesetzgebung vorgesehenen unterschiedlichen Zielgruppen (Kategorien) (29.12.2006 N4299-RS).

9. Art. 27 Abs. 1 und 2 sowie Art. 28 und 29 dieses Gesetzes finden Anwendung auf jene Kategorie der ArbeitnehmerInnen, die ab dem 01.01.2014 Mutterschafts- und Elternurlaub sowie Urlaub wegen Neugeborenenadoption in Anspruch nehmen werden (27.09.2013 N1393-RS).

Artikel 55. Normativakte, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nichtig werden

Die folgenden Normativakte werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nichtig:

a) Das georgische Arbeitsgesetz vom 28. Juni 1973;

b) Das georgische Gesetz über kollektive Verträge und Vereinbarungen vom 10. Dezember 1997;

c) Das georgische Gesetz zur Regelung von kollektiven Arbeitskämpfen vom 30. Oktober 1998;

d) Das georgische Gesetz über Beschäftigung vom 28. September 2001;

e) Das Gesetz der Republik Georgiens über die Aufhebung von gegenwärtigen Feiertagen und Wiedereinsetzung von traditionellen Feiertagen vom 22. November 1990;

f) Die Anordnung 310/N vom 16.11.2004 des georgischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Genehmigung der Vorschriften der Arbeitsinspektion, einer staatlichen Unterabteilung, die in den Zuständigkeitsbereich des georgischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fällt;

g) Die untergeordneten gesetzlichen Normativakte, die erlassen/ gemacht wurden auf der Basis der nach diesem Gesetz in Kraft zu setzenden Legislativakte.

Artikel 56. Inkrafttreten dieses Gesetzes

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Präsident von Georgien

Mikheil Saakashvili

Tbilisi

25. Mai 2006

No 3132-IS

Artikel 2 des Änderungsgesetzes:

Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Regierung Georgiens zu erarbeiten und durch eine Anordnung festzulegen:

Regel zur Betrachtung und Beilegung eines kollektiven Arbeitskampfes durch Güteverfahren;

Bestimmung der dreiseitigen Kommission über die Sozialpartnerschaft;

Liste der im Art. 14 Abs. 1 des organischen Gesetzes Georgiens „Das georgische Arbeitsgesetzbuch“ angegebenen Bereiche, die die spezifischen Arbeitszeiten erfordern.

Die durch Art. 1 Abs. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Abs. 11-13 des Artikels 6 des organischen Gesetzes Georgiens „Das georgische Arbeitsgesetzbuch“ gelten für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen individuellen und/oder kollektiven Arbeitsverträge. Trotz den Bedingungen des durch Art. 1 Abs. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Art. 6 Abs. 13 des organischen Gesetzes Georgiens „Das georgische Arbeitsgesetzbuch“ gilt ein unbefristeter Arbeitsvertrag, der aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber fünf oder mehr Jahre andauern, nach einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als abgeschlossen, jedoch wenn die Arbeitsverhältnisse ähnlichen Arbeitnehmers bei demselben Arbeitgeber weniger als fünf Jahre andauern, gilt für ihn ein unbefristeter Arbeitsvertrag gemäß dem durch Art 1. Abs. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Art. 6 Abs. 13 des organischen Gesetzes Georgiens „Das georgische Arbeitsgesetz“ nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als abgeschlossen.

Georgisches Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Das Strafgesetz

Kapitel I

Das Strafgesetz Georgiens

Art. 1 Dieas Strafgesetzgebung Georgiens und sein ihr Ziel

Das georgische Strafgesetzbuch legt die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Haftung fest, bestimmt welche Taten strafbar sind bestraft werden kann und regelt die entsprechende Strafe oder eine andere strafrechtliche Maßnahme.

Dieses Strafgesetzbuch ist mit der Verfassung Georgiens vereinbar und entspricht den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts.

Das Ziel dieses Strafgesetzbuches ist, die Straftat zu vermeiden Prävention von Straftaten sowie Schutz der Rechtsordnung und für rechtmäßige Ordnung zu sorgen.

Kapitel II

Geltungsbereich des Strafgesetzbuches

Art. 2 Zeitliche Geltung

Die Strafbarkeit und Bestrafung einer Handlung werden sind durch das im Zeitpunkt ihrer Begehung geltende bestimmen sich nach dem Strafgesetz bestimmt., das zur Zeit der Tat gilt.

Eine Tat ist zu der Zeit begangen Der Zeitpunkt der Begehung ist der, zu in welchem der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

Art. 3 Die Rückwirkung des Strafgesetzes

Das Strafgesetz, das die Strafbarkeit der Straftat aufhebt oder die Strafe mildert, hat Rückwirkung gilt rückwirkend. Das Strafgesetz, das die Strafbarkeit der Tat bestimmt, oder die Strafe verschärft, hat keine Rückwirkung.

Wenn ein neues Strafgesetz die Strafe mildert, wegen der der Täter eine Strafe verbüßt, muss die Milderung der Strafe innerhalb des Strafraumens des neuen Strafgesetzes erfolgen.

Wird Wenn das Gesetz, zum Zeitpunkt der Begehung der das bei Beendigung der Tat gilt, geltende Gesetz vor der Entscheidung mehrmals bis zur Urteilsverkündung mehrmals geändert wird, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

Weggefallen

Art. 4 Geltung des Strafgesetzes für die Taten, die auf dem Territorium Hoheitsgebiet Georgiens begangen sind

Der Täter haftet für eine Derjenige, der die Straftat auf dem Territorium Hoheitsgebiet Georgiens begangenen Straftat hat, wird nach diesem Strafgesetzbuch Gesetz bestraft.

Eine Straftat gilt Aals auf dem Hoheitsgebiet Territorium Georgiens begangene Tat gilt eine solche, wenn sie die auf dem Territorium Georgiens angefangen begonnen, fortgesetzt, aufgehört oder beendet vollendet wurde. Dieses Strafgesetzbuch gilt auch für Taten, die auf dem Festlandssockel Georgiens und in der Sonderwirtschaftzone begangen sind. Dieses Strafgesetzbuch gilt für Taten, die auf einem Schiff begangen werden, das berechtigt ist, die Nationalflagge oder das ein Staatszugehörigkeitszeichen Georgiens zu führen, oder die gegen ein solches Schiff gerichtet sind, wenn durch einen völkerrechtlichen Vertrag Georgiens nichts anderes bestimmt ist.

Wenn Wurde die eine Tat von einem ausländischen diplomatischen Vertreter oder von einer anderen Person, die diplomatische Immunität besitzt, auf dem Hoheitsgebiet Territorium Georgiens begangen wurde, wird deren strafrechtliche Verantwortung Haftung entsprechend den Regeln des Völkerrechtes festgelegt.

Art. 5 Strafrechtliche Verantwortung Haftung für die im Ausland begangene Taten

Staatsangehörige Georgiens und Personen Staatenlose mit einem Aufenthaltsstatus in Georgien ohne Staatsangehörig-

keit, die im Ausland eine im georgischen Strafgedurch das vorliegende Gesetzbuch vorgesehene Handlung Tat begangen haben und die gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem die Tat Handlung begangen wurde, eine Straftat ist, werden nach diesem Strafgesetzbuch bestraft.

Staatsangehörige Georgiens und Staatenlose Personen mit einem Aufenthaltsstatus in Georgien ohne Staatsangehörigkeit, die im Ausland eine im georgischen Strafgesetzbuch vorgesehene Handlung Tat begangen haben, die gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem die Handlung sie begangen wurde, keine Straftat ist, werden nach diesem Strafgesetzbuch bestraft, wenn dies eine gegen die Interessen Georgiens gerichtete schwere oder besonders schwere Tat ist, oder wenn die strafrechtliche Verantwortung Haftung für diese Tat durch einen völkerrechtlichen Vertrag Georgiens bestimmt ist.

Inhaber anderer Staatsangehörigkeiten Ausländische Staatsbürger und Staatenlose Personen ohne Staatsangehörigkeit werden wegen einer im Ausland begangenen Tat gemäß diesem Gesetzbuch bestraft, wenn dies eine gegen die Interessen Georgiens gerichtete schwere oder besonders schwere Tat ist oder wenn die strafrechtliche Verantwortung Haftung für diese Tat durch einen Völkerrechtsvertrag Georgiens bestimmt ist.

Staatsangehörige Georgiens und Staatenlose mit einem Aufenthaltsstatus in Georgien, Personen mit einem Aufenthaltsstatus in Georgien ohne Staatsangehörigkeit, die im Ausland eine in gemäß Art. 221, 338, 339 oder 3391 dieses Gesetzbuches vorgesehene Handlung Tat begangen haben, die gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem die Handlung sie begangen wurde, keine Straftat ist, werden nach diesem Strafgesetzbuch bestraft.

Eine gemäß in diesem Gesetzbuch vorgesehene Straftat, die durch Inhaber anderer Staatsangehörigkeiten ausländische Staatsbürger sowie durch Personen ohne Staatsangehörigkeit Staatenlose mit, die in Georgien öffentlich-rechtlichen Befugnissen in Georgien ausüben, begangen wird, werden für die Begehung der gemäß in Art. 221, 338, 339 oder 3391 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftaten nach diesem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 6 Übergabe und Auslieferung des Täters

Staatsangehörige Georgiens und Staatenlose mit einem Aufenthaltsstatus in Georgien Personen mit einem Aufenthaltsstatus in Georgien ohne Staatsangehörigkeit dürfen nicht für die zur strafrechtlichen Verantwortung Haftung oder Strafverbüßung an ein anderes Land ausgeliefert werden, wenn durch einen völkerrechtlichen Vertrag Georgiens nichts anderes geregelt ist. Die Übergabe eines Staatsangehörigen Georgiens und einer Person Staatenlosen mit einem Aufenthaltsstatus in Georgien ohne Staatsangehörigkeit an den Internationalen Strafgerichtshof erfolgt gemäß in den in der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs (Römisches Statut) und gemäß den im Gesetz Georgiens „Über die Partnerschaft zwischen Internationalem Strafgerichtshof und Georgien“ vorgesehenen Fällen und nach festgelegten Regelungen.

Straffällige Inhaber anderer Staatsangehörigkeiten ausländische Staatsbürger oder Personen ohne Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die sich auf dem Territorium Georgiens befinden, können gemäß einem völkerrechtlichen Vertrag Georgiens für strafrechtliche Verantwortung Haftung und Strafverbüßung an ein anderes Land ausgeliefert oder an den Internationalen Strafgerichtshof übergeben werden.

Die Übergabe einer aufgrund ihrer politischen Überzeugung verfolgten straffälligen Asylanten Person sowie desjenigen an ein anderes Land kann nicht erfolgen, wenn diese aufgrund ihrer politischen Überzeugung verfolgt wird und die die eine Handlung nach der georgischen Gesetzgebung keine Straftat nicht strafbare Tat begangen hat ist oder wenn in dem Land, das die Übergabe verlangt, für die begangene Tat die Todesstrafe vorgesehen ist. Die strafrechtliche Verantwortung Haftung solcher Personen wird entsprechend den Regeln des Völkerrechts festgelegt.

Abschnitt II

Kapitel III

Grundlagen für strafrechtliche Verantwortung Haftung, die Kategorien von Straftaten

Art. 7 Grundlagen für strafrechtliche Verantwortung Haftung

Die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortung Haftung ist die Straftat, d.h. eine die durch dieses Gesetz festgelegte

rechtswidrige und schuldhaft Handlung Tat. Die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortung Haftung juristischer Personen wird durch die entsprechenden einschlägigen Normen Vorschriften dieses Strafgesetzbuches festgelegt. Als Straftat gilt nicht eine solche Tat nicht, die zwar formell die Merkmale einer der in diesem Strafgesetz vorgesehenen Handlungen Tat erfüllt, aber von geringer Bedeutung ist, weil sie keinen solchen Schaden verursacht hat, der eine Verfolgung notwendig erforderlich erscheinen lassen würde, und oder durch diese Handlung auch nicht die Gefahr eines solchen Schadens geschaffen wurde.hat.

Art. 8 Kausalität

Eine Gilt eine Straftat ist nur dann als vollbeendet, wenn die Handlung Tat einen rechtswidrigen Erfolg Folge verursacht oder die konkrete Gefahr der Verwirklichung einesr solchen FErfolgs olge geschaffen hat, so; dann ist es notwendig, die Kausalität zwischen Handlung der Tat und dem eingetretenen Erfolg Folge bzw. der konkreten Gefahr festzustellen. Eine Kausalität liegt vor, wenn die Handlung Tat die notwendige Voraussetzung desr rechtswidrigen ErfFolges oder der konkreten Gefahr darstellt, ohne die diese Folge nicht eingetreten oder die Gefahr nicht entstanden wäre.

Das Unterlassen wird als Voraussetzung für die Verwirklichung Herbeiführung desr rechtswidrigen Folge Erfolgs oder für die Schaffung der konkreten Gefahr angesehen, wenn die Person eine spezielle rechtliche Pflicht zum Handeln hatte, und sie die Möglichkeit hatte, diese Handlung zu verwirklichenvorzunehmen, und mit diesem pflichtgemäßen und möglichen Handeln die der Erfolg Folge hätte vermieden werden können.

Art. 9 Vorsätzliche Straftat

Strafbar ist eine vorsätzliche Straftat Tat, die mit direktem oder indirektem Vorsatz begangen wurde.

Die Tat wurde mit direktem Vorsatz begangen, wenn dem Täter die Rechtswidrigkeit seiner Tat seine rechtswidrige Handlung be wusstbewusst war, er das Eintreten des rechtswidrigen Erfolgs voraussah und es auch wollte oder wenn er die Unvermeidbarkeit dieses Erfolgs oder er als sicher voraussah, dass seine Handlung zu einer rechtswidrigen Folge führen würde und er diese Folge auch wollte oder voraussah, dass die Verwirklichung dieser Folge unvermeidbar war. Die Tat wurde mit indirektem Vorsatz begangen, wenn dem Täter die Rechtswidrigkeit seiner Tat bewusst war, er das Eintreten des rechtswidrigen Erfolgs voraussah und es nicht wollte, aber den Eintritt dieses Erfolgs bewusst zuließ oder ihn gleichgültig seine rechtswidrige Handlung bewusst war oder er als sicher voraussah, dass seine Handlung zu einer rechtswidrigen Folge führen würde und er diese Folge nicht wollte, er diese aber bewusst zugelassen hat oder die rechtswidrige Folge gleichgültig hinnahm.

Art. 10 Fahrlässige Straftat

Strafbar ist eine fahrlässige Tat Straftat, die in Vertrauen auf den guten Ausgang oder nachlässig begangen wurde.

Die Tat wurde im Vertrauen auf den guten Ausgang begangen, wenn der Person bewusst war, dass sie eine sorgfaltswidrige Handlung beging und die Möglichkeit der rechtswidrigen Folge erkannte, aber vergeblich hoffte, diese Folge zu vermeiden.¹

Die Tat wurde nachlässig begangen, wenn der Person nicht bewusst war, dass sie eine sorgfaltswidrige Handlung beging und sie die Möglichkeit der rechtswidrigen Folge nicht erkannte, obwohl sie eine Sorgfaltspflicht hatte und auch die Möglichkeit, diese umzusetzen.²

Fahrlässig ist eine Straftat, wenn in der entsprechenden Norm dieses Strafgesetzbuches darauf hingewiesen wird.

Art. 11 Verantwortung Haftung wegen begleitendem Erfolg für qualifizierte vorsätzliche Straftat

Wenn das Strafgesetz die Erhöhung der Strafe wegen eines begleitenden Erfolgs vorsieht, den der Vorsatz des Täters nicht umfasste, dann ist eine solche Erhöhung der Strafe in diesem Fall zulässig, wenn der Täter den Erfolg fahrlässig verwirklicht hat. Eine solche Straftat gilt als vorsätzlich begangene Tat.

Andere qualifizierende Merkmale der vorsätzlich begangenen Straftat werden dann einer Person zugerechnet, wenn der Vorsatz dieses Merkmal umfasste.

1 luxuria (Anm. d. Ü.)

2 necligentia (Anm. d. Ü.)

Art. 111 Verantwortung Haftung wegen Straftaten gegen die Familie

Straftat gegen die Familie bedeutet die Begehung einer gemäß den Artikeln 108, 109, 117, 118, 120, 125, 126, 137-141, 143, 144-1443, 149-151, 160, 171, 253, 255, 2551, 3811, und 3812 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Tat von einem Familienmitglied gegenüber einem anderen Familienmitglied. Die Strafbarkeit für Straftaten gegen die Familie wird durch den in diesem Artikel gemäß diesem Gesetzbuch vorgesehenen entsprechenden Artikel, durch Hinweis auf diesen Artikel festgelegt.

Anmerkung: Für die Ziele dieses Gesetzbuches als Familienmitglieder gelten: Eltern, Großeltern, Kind (Stiefkind), Pflegekind, Pflegeeltern, Adoptivkind, Adoptiveltern, Fürsorger, Enkel, Geschwister, Eltern des Ehepartners, Schwiegersohn, Schwiegertochter, ehemalige Ehepartner sowie die Personen, die früher ständig einen gemeinsamen Familienbetrieb geführt haben oder führen.

Art. 12 Kategorien von Straftaten

Die in einen Artikel oder einem Teil eines Artikels dieses Strafgesetzbuches festgelegte maximale Freiheitsstrafe hat drei Kategorien:

Weniger schwer Minder schwere Straftat

Schwere Straftat

Besonders schwere Straftat

Als weniger schwer minder schwer gilt eine solche vorsätzlich oder fahrlässig begangene Tat, für deren Begehung gemäß diesem Gesetz eine maximale Freiheitsstrafe von 5 Jahren vorgesehen ist.

Als schwer gelten eine solche vorsätzlich begangene Tat, für deren Begehung gemäß diesem Gesetz eine maximale Freiheitsstrafe von 10 Jahren vorgesehen ist, sowie eine solche fahrlässig begangene Tat, für deren Begehung gemäß diesem Gesetz eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren vorgesehen ist.

Als besonders schwer gilt eine solche vorsätzlich begangene Tat, für deren Begehung gemäß diesem Gesetz eine Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren vorgesehen ist oder das Gesetz die unbefristete Freiheitsstrafe vorsieht.

Kapitel IV

Arten der einheitlichen Straftat

Art. 13 Dauertat

Eine Dauertat ist eine durch einen Artikel oder einen Teil eines Artikels dieses Strafgesetzbuches vorgesehene Straftat, deren Begehung mit einer Handlung oder Unterlassung beginnt und die weiter ohne Aufhören verwirklicht wird.

Eine Dauertat ist in dem Moment des Einstellens der Handlung beendet.

Art. 14 Mehraktige Tat

Eine mehraktige Tat ist eine durch einen Artikel oder einen Teil eines Artikels dieses Strafgesetzbuches vorgesehene Straftat, die zwei oder mehr Handlungen umfasst, die mit einem einheitlichen Ziel und gemeinsamen Vorsatz begangenen wurden.

Eine mehraktige Tat ist in dem Moment der Begehung des letzten Handelns beendet.

Kapitel V

Anzahl der Straftaten

Art. 15 Wiederholungstat

Wiederholungstat bedeutet, dass diese Tat von der vorbestraften Person auf Grundlage des gleichen Artikels früher begangen wurde. Die gemäß diesem Gesetzbuch durch verschiedene Artikel vorgesehenen zwei oder mehr Taten werden als Wiederholungstat angesehen, wenn darauf in der entsprechenden Norm dieses Strafgesetzbuches hingewiesen ist. Die Tat gilt nicht als Wiederholungstat, wenn gemäß diesem Gesetz die Person bei der früher begangenen Tat von der strafrechtlichen Verantwortung Haftung befreit war oder wenn ihre Vorstrafe aufgehoben oder gelöscht wurde.

Weggefallen

Art. 16 Einheit der Straftat

Einheit der Straftat bedeutet die Begehung von zwei oder mehr Taten gemäß eines Artikel oder einem Teil eines Artikels dieses Strafgesetzbuches weswegen die Person nicht verurteilt wurde. Als Einheit der Straftat gilt auch die Begehung einer solchen Tat, die Tatbestandsmerkmale von zwei oder mehr Artikeln dieses Strafgesetzbuches oder Teile dieser Artikel enthält.

Wenn die Handlung durch allgemeine und spezielle Vorschriften geregelt ist, besteht keine Einheit der Straftat und die strafrechtliche VerantwortungHaftung der Person wird durch spezielle Normen festgelegt.

Art. 17 Rückfall

Ein Rückfall liegt vor, wenn die Person, die aufgrund einer vorsätzlichen Tat vorbestraft ist, wiederholt eine vorsätzliche Straftat begeht.

weggefallen

weggefallen

Bei der Feststellung des Rückfalls werden Verurteilungen für Taten, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurden, sowie für Verurteilungen, die aufgehoben oder gemäß Art. 79 dieses Strafgesetzbuches gelöscht wurden, nicht berücksichtigt.

Im Fall des Rückfalls kann auf der Grundlage dieses Gesetzes im vorgesehenen Rahmen eine strengere Strafe festgelegt werden.

Art. 171 Erpressung, erpresserische Gruppe, Erpresser³

Erpressung ist eine Handlung, die eine systematische Einziehung des fremden Einkommens oder anderer Vermögensvorteile zum Ziel hat, nicht nur einmal stattfindet und einen organisierten Charakter hat. Diese Handlung begründet eine vorsätzliche Straftat (wenn die Vorstrafe nicht aufgehoben oder annulliert ist), wenn sie mindestens zweimal in fünf Kalenderjahren geschehen ist. Diese Zeit umfasst nicht die Dauer der Verhaftung und Strafverbüßung des Erpressers.

Eine erpresserische Gruppe ist eine mit ihrer Tätigkeit an der Erpressung verbundene juristische Person sowie eine beliebige Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen.

Ein Erpresser ist eine Person, die unabhängig oder mit anderen Personen zusammen die Tätigkeit der erpresserischen Gruppe leitet oder auf andere Weise an der Tätigkeit dieser Gruppe teilnimmt und ihm bekannt ist, dass diese Gruppe eine organisierte erpresserische Gruppe ist. Auch entscheidet er gesetzeswidrig Streitigkeiten zwischen erpresserischen Gruppen oder zwischen einer erpresserischen Gruppe und anderen Personen oder nimmt an deren Lösung teil.

Kapitel VI

Unvollendete Straftat

Art. 18 Unvollendete Straftat

Als Vorbereitung einer Straftat gilt die vorsätzliche Schaffung von Voraussetzungen für die Begehung einer Straftat.

Die strafrechtliche VerantwortungHaftung entsteht nur bei der Vorbereitung schwerer und besonders schwerer Straftaten sowie gemäß folgender Artikel dieses Gesetzbuches: Art. 182 Abs. 1; Art. 186 Abs. 1 und 2; Art. 194 Abs. 1 und 2; Art. 202 Abs.1; Art. 221 Abs. 1 und 3; Art. 332 Abs. 1 und 2; Art. 339 Abs. 1; Art. 339.1 Abs. 1 und 2; Art. 365 Abs. 1 und 3; Art. 372 Abs. 1.

Die strafrechtliche VerantwortungHaftung für die Vorbereitung der Straftat wird gemäß dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches festgelegt, der die strafrechtliche VerantwortungHaftung für die vollendete Straftat vorsieht, mit Hinweis auf diesen Artikel.

Art. 19 Versuch

Versuch einer Straftat ist eine vorsätzliche Handlung, die unmittelbar auf die Begehung der Straftat gerichtet war, die

³ Schutzgelderpresser, Reketeur (Anm. d. Ü.)

Straftat aber nicht vollendet wurde.

Die strafrechtliche VerantwortungHaftung für den Versuch wird gemäß dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches festgelegt, der die strafrechtliche VerantwortungHaftung für die vollendete Straftat vorsieht, mit Hinweis auf diesen Artikel.

Art. 20 Befreiung der strafrechtlichen VerantwortungHaftung für die nicht vollendete Straftat

Die Vorbereitung oder der Versuch einer Straftat werden nicht bestraft, wenn durch die verwendeten Mittel aufgrund von Unwissen oder Fehlens persönlicher Merkmale keine entsprechende rechtswidrige Folge entstanden wäre.

Art. 21 Rücktritt

Die Person ist nicht strafbar, wenn sie freiwillig und endgültig die Vollendung der Tat aufgibt.

Die Person, die freiwillig die Vollendung der Tat aufgegeben hat, wird dann bestraft, wenn die von ihr tatsächlich begangene Handlung eine andere Straftat darstellt.

Organisator, Anstifter und Gehilfe werden nicht bestraft, wenn sie den Täter von der Nichtbegehung der Handlung überzeugen, rechtzeitig die staatlichen Organe informieren oder auf anderem Weg den Täter oder anderen Teilnehmer daran hindern, die Straftat zu vollenden. Der Gehilfe wird auch dann nicht bestraft, wenn er vor dem Beginn der Tatbegehung von dem Täter auf die Erfüllung der von ihm versprochenen Handlung verzichtet hat oder wenn er die an den Täter für die Tatbegehung übergebene Waffe oder das Mittel zur Vollendung der Straftat zurückgeholt hat.

Wenn Organisator, Anstifter und psychischer Gehilfe mit ihrer Handlung nicht die Vollendung der vom Täter begangenen Tat verhindern konnten, so kann das Gericht bei der Strafzumessung die Strafe nach seinem Ermessen mildern. Nicht bestraft wird auch die Person, die in Hinblick auf den tatbestandsmäßigen Erfolg alles unternommen hat, was von ihr abhängig war, danach aber durch freiwillige Handlung den rechtswidrigen Erfolg vermieden hat.

Kapitel VII

Täterschaft und Teilnahme

Art. 22 Täterschaft

Der Täter ist eine Person, die die Straftat selbst begangen hat oder mit anderen zusammen unmittelbar an der Begehung dieser Tat beteiligt war (Mittäter), sowie die Person, die die Tat mittels einer solchen Person begangen hat, die gemäß diesem Strafgesetzbuch aufgrund von Alter, Schuldunfähigkeit oder anderen Umständen nicht bestraft werden kann.

Art. 23 Teilnahme

Teilnahme bedeutet, dass zwei oder mehr Personen vorsätzlich und gemeinschaftlich an der Begehung der vorsätzlichen Straftat teilnehmen.

Art. 24 Arten der Teilnahme

Organisator ist, wer die Tatbegehung organisiert oder die Tatbegehung geleitet hat, sowie derjenige, der die organisierte Gruppe gegründet und geleitet hat.

Anstifter ist, wer einen anderen zu dessen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat bestimmt hat.

Gehilfe ist, wer zu einer begangenen rechtswidrigen Tat Hilfe geleistet hat.

Art. 25 Strafrechtliche VerantwortungHaftung des Täters und des Teilnehmers

Der Täter und der Teilnehmer sind nur hinsichtlich der eigenen Schuld auf der Grundlage des rechtswidrigen Handelns unter Berücksichtigung des Charakters und des Grades des jeweiligen Teilnehmers strafbar.

Die strafrechtliche VerantwortungHaftung des Mittäters wird gemäß dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches festgelegt, ohne auf diesen Artikel hinzuweisen.

Die strafrechtliche VerantwortungHaftung des Organisators, Anstifters und Gehilfen wird gemäß dem entsprechenden

Artikel dieses Strafgesetzbuches festgelegt, mit Hinweis auf diesen Artikel, es sei denn, dass sie gleichzeitig Mittäter waren.

Wenn auf der Seite des Täters oder des Teilnehmers ein solches Merkmal besteht, das für eine rechtswidrige Handlung kennzeichnend ist, dann wird dieses Merkmal dem anderen Täter oder Teilnehmer zugerechnet, auf deren Seite dieses Merkmal nicht bestand, diese jedoch dieses Merkmal kannten.

Das persönliche Merkmal, das für die Schuld oder für die Person von Täter oder Teilnehmer kennzeichnend ist, wird demjenigen Täter oder Teilnehmer zugerechnet, für den es kennzeichnend ist.

Für die Teilnahme an einer solchen Straftat, dessen Täter gemäß diesem Strafgesetzbuch ein spezielles Subjekt der entsprechenden Tat ist, wird diese Person als Organisator, Anstifter oder Gehilfe bestraft.

Wenn der Täter die Straftat nicht vollendet hat, dann wird der Teilnehmer für die Teilnahme an der Vorbereitung oder am Versuch der Straftat bestraft. Für die Vorbereitung der Straftat wird auch diejenige Person bestraft, die aufgrund von ihr unabhängiger Umstände die anderen zur Begehung der rechtswidrigen Tat nicht bestimmen konnte.

Art. 26 Exzess des Täters

Exzess des Täters bedeutet eine vom Täter begangene rechtswidrige Handlung, die der Vorsatz des Mittäters oder Teilnehmers nicht umfasste.

Für den Exzess des Täters ist der andere Mittäter oder Teilnehmer nicht strafbar.

Art. 27 Gruppenstraftat

Die Straftat wurde von der Gruppe begangen, wenn für deren Verwirklichung ohne vorherige Absprache gemeinschaftlich zwei oder mehr Täter beteiligt waren.

Die Straftat wurde von einer Gruppe mit vorheriger Absprache begangen, wenn die Beteiligten im Voraus vereinbart haben, die Tat gemeinschaftlich zu begehen.

Die Straftat wurde von einer organisierten Gruppe begangen, wenn sie in einem bestimmten Zeitabschnitt, von einer abgesprochen handelnden, strukturierten Gruppe verwirklicht wurde, deren Mitglieder sich für die Begehung einer oder mehrerer Straftaten im Voraus vereinigt haben, oder deren Ziel es ist, direkt oder indirekt finanziellen oder anderen materiellen Profit rechtswidrig zu erlangen.

Gemäß dem in dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches festgelegten Fall ist für die Schaffung und Leitung der organisierten Gruppe diejenige Person strafbar, die eine solche Gruppe gebildet und geleitet hat. Diese Person wird auch die strafrechtliche Verantwortung für alle von dieser Gruppe begangenen Straftaten tragen, wenn ihr Vorsatz diese umfasste. Der andere Teilnehmer der organisierten Gruppe wird gemäß dem in dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches vorgesehenen Fall für die Teilnahme an dieser Gruppe, sowie für die Tat, an deren Vorbereitung oder Begehung er beteiligt war, bestraft.

Anmerkung: Für die in Absatz 3 dieses Artikels genannte strukturierte Gruppe ist nicht Voraussetzung, dass diese für die unverzügliche Begehung der Straftat zufällig gebildet wurde, dass die Rollen nicht notwendig formell zwischen ihren Mitgliedern verteilt sind, die Mitgliedschaft einen ununterbrochenen Charakter hat oder in der Gruppe eine entwickelte Struktur vorhanden ist.

Kapitel VIII

Die Rechtswidrigkeit ausschließende Umstände

Notwehr und Notstand

Art. 28 Notwendige Notwehr

Nicht rechtswidrig handelt, wer eine gemäß in diesem Strafgesetzbuch vorgesehene Handlung Tat in Notwehr begeht, die durch Notwehr geboten ist, d.h. wer den Täter bei dessen bei einem rechtswidrigen Angriff den Angreifer schädigt, um sein eigenes oder ein fremdes Rechtsgut zu schützen.

Das Recht auf Notwehr hat die Person der Betroffene ungeachtet dessen, ob sie er diesem rechtswidrigen Angriff ausweichen oder eine andere Person um Hilfe bitten kann.

Die Schädigung des Angreifers, um einen aufgrund zum Zwecke der Zurückerlangung des im Wege des rechtswidrigen

Angriffs weggenommenen Vermögensgegenstandes oder eines anderen Rechtsgutzurückzuerhalten, ist auch dann nicht rechtswidrig, wenn dies unmittelbar beim Übergang der sofortigen Übergabe dieses Gutes an die rechtswidrig handelnde Person passiert und die sofortige Rücknahme Zurückerlangung dieses Gutes noch möglich gewesen wäre. Die Überschreitung der notwendigen Notwehr bedeutet, dass liegt vor, wenn die Schutzmaßnahme die der in der Notwehr handelnden Person im offensichtlichen Missverhältnis zum nicht gemäß dem Charakter des Überfalls Angriffs und zu der daraus ausgehenden Gefahr stehtgehandelt hat.

Art. 29 Festnahme des Straftäters

Nicht rechtswidrig handelt, wer den Täter für dessen Vorführung in ein Staatsorgan festnimmt ohne dabei das notwendige Maß zu überschreiten.

Eine Überschreitung des notwendigen Maßes liegt vor, wenn die ergriffene Maßnahme im offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der von der festzunehmenden Person begangenen Tat sowie zu den Umständen der Handlung tatsächlich unangemessen im Verhältnis zur Schwere der von der festzunehmenden Person begangenen Tat und den Umständen zur Festnahme steht.

Art. 30 Notstand

Nicht rechtswidrig handelt, wer eine in diesem Strafgesetzbuch vorgesehene Tat im Rechtswidrig handelt nicht, wer gemäß diesem Strafgesetzbuch eine Handlung in äußerstem Notstand begeht, das heißt, wer einen anderen schädigt, um eine Gefahr für das eigene oder fremde Rechtsgut der eigenen Person oder anderer Personen abzuwenden, wenn die Vermeidung dieser Gefahr nicht durch andere Mittel zu erreichen wären nicht zu vermeiden wäre und wenn das beschädigte beeinträchtigte Gut einen weniger bedeutsamminderen Wert hat als das gerettete geschützte Gut war.

Art. 31 Rechtmäßiges Risiko

Nicht rechtswidrig handelt, wer Wer für die zur Erreichung eines gemeinnützigen Ziels unter der Voraussetzung des Vorliegens eines rechtmäßigen Risikos das ein Rechtsgut beschädigt, handelt nicht rechtswidrig.

Das Risiko ist rechtmäßig, wenn dieses Ziel durch Handeln ohne Risiko nicht erreicht werden könnte und wenn die Person alle Maßnahme ergriffen hat, um die Schädigung des Rechtsgutes zu vermeiden.

Art. 32 Die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung Haftung im Fall der anderen rechtmäßigen Handlungen

Nicht rechtswidrig handelt, wer eine in diesem Strafgesetzbuch vorgesehene Handlung Tat unter anderen solchen Umständen begeht, die zwar in diesem Strafgesetzbuch nicht namentlich genannt sind, aber vollständig den Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit dieser Handlung entsprechen.

Kapitel IX

Die schuldausschließenden und -erleichterten Umstände

Art. 33 Unzurechnungsfähigkeit Schuldunfähigkeit wegen Alter

Gemäß Eine in diesem Strafgesetzbuch vorgesehene Tat wird ist schuldunfähig, demjenigen nicht zugerechnet, wer vor Begehung der Tat noch nicht das vierzehnte Jahr Lebensjahr nicht erreicht hatte ist.

Art. 34 Unzurechnungsfähigkeit Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen psychischer Krankheit

Eine in diesem Strafgesetzbuch vorgesehene Tat wird demjenigen nicht zugerechnet, wer Gemäß diesem Strafgesetzbuch handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer chronischen krankhaften seelischen Störung psychischen Krankheit, wegen einer zeitlichen Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit anderen psychischen Erkrankung unfähig war ist, den tatsächlichen Charakter oder die Rechtswidrigkeit seiner Tat das Unrecht der Tat einzusehen oder seine Tat zu steuern nach dieser Einsicht zu handeln.

Weggefallen.

Wenn die Tat von einem schuldfähigen zurechnungsfähigen Menschen begangen wurde, der jedoch vor der Urteils-

verkündung psychisch erkrankt ist, wodurch er das Unrecht der Tat nicht erkennen oder unfähig geworden ist sich selbst zu steuern, wird so ist diese Person die vom Gericht zuerkannte Strafe bis zu seiner Gesundung Genesung in der entsprechenden medizinischen Heilanstalt Anstalt zu verbüßen.

Art. 35 Eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit/Schuldfähigkeit

Der Volljährige wird nicht von der strafrechtlichen Verantwortung/Haftung befreit, wenn er zum Zeitpunkt der Tatbegehung im Zustand der eingeschränkten Schuldfähigkeit/Zurechnungsfähigkeit war, das heißt, dass er aufgrund einer seelischen psychischen Krankheit den tatsächlichen Charakter oder das Unrecht/die Rechtswidrigkeit seiner Tat nicht vollständig erkennen oder seine Tat steuern konnte.

Die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit/Schuldfähigkeit wird vom Gericht zum Zeitpunkt der Zumessung der Strafe berücksichtigt.

Weggefallen.

Art. 36 Irrtum

Wer bei der Begehung der Tat nicht weiß, dass diese Handlung verboten ist, wird nur dann nicht bestraft, wenn der Irrtum zu verzeihen ist.

Der Irrtum ist verzeihlich, wenn die Person in der entstandenen gegebenen Lage/Situation nicht wusste und nicht wissen konnte, dass sie ein Unrecht begeht.

Wenn ein/Ist der Irrtum nicht verzeihlich ist, so kann die Person nur wegen Fahrlässigkeit bestraft werden, wenn soweit das fahrlässige Handeln/die fahrlässige Begehung dieser Tat gemäß diesem Strafgesetzbuch strafbar ist.

Art. 37 Vollziehung eines Befehls oder eines Erlasses/einer Anordnung

Nicht strafbar ist, strafrechtlich haftet nicht, wer durch während der Vollziehung eines verpflichtenden Befehls oder Erlasses ein Rechtsgut beschädigt hat. Für einen solchen Schaden wird bestraft/wird die strafrechtliche Haftung denjenigen auferlegt, wer den rechtswidrigen Befehl oder Erlass erteilt hat.

Bei der/Für die Vollziehung eines von vornherein als rechtswidrig erkannten erkennbaren Befehls oder Erlasses wird die Person haftet der Betroffene gemäß der allgemeinen/allgemeinen Vorschriften soweit es Regel bestraft, wenn es keinen anderen Schuldausschlussgrund gibt.

Art. 38 Die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung/Haftung bei anderem nichtschuldhaftem Handeln nicht schuldhaftem Verhalten

Schuldhaft handelt nicht, wer eine gemäß in diesem Strafgesetzbuch festgelegte Handlung/vorgesehene Tat unter anderen vorhandenen Umständen begeht, die zwar in diesem Strafgesetzbuch nicht namentlich genannt sind, aber vollständig die Voraussetzungen des nicht schuldhaften Verhaltens dieser schuldunfähigen Handlung erfüllen.

Abschnitt III

Strafe

Kapitel X

Ziele und Arten der Strafe

Art. 39 Ziel der Strafe

Das Ziele der Strafe ist sind die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Vermeidung wiederherzustellen, das Vermeiden einer neuer Straftaten und die Resozialisierung des Täters.

Das Die Ziele der Strafe werden/ird durch die Einwirkung auf den Verurteilten und auf eine andere Personen erreicht, um ihnen das Gefühl des Schutzes der Rechtsordnung und damit diese mit dem Gefühl der Verantwortung/Haftung der Verantwortlichkeit gegenüber dem Gesetz und dem Schutz der Rechtsordnung erfüllt werden zu vermitteln. Die Formen und Mittel einer solchender Einwirkung auf den Verurteilten sind gemäß in der georgischen Gesetzgebung über

die Vollziehung der Freiheitsstrafe festgelegt.

Das Ziel der Strafe ist nicht, den Menschen physisch zu quälen oder in seiner/seiner Würde zu erniedrigen/beeinträchtigen.

Art. 40 Arten der Strafe

Arten der Strafe sind:

Geldstrafe

Entziehung Verlust des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit

Gemeinnützige Strafe Arbeit

Besserungsarbeit

Einschränkung von Tätigkeiten bei einem Militärangehörigen

befristete Freiheitsstrafe/Freiheitseinschränkung

befristete Freiheitsstrafe

unbefristete Freiheitsstrafe

Einziehung des Verfalls des Vermögens und Einziehung

Die Straftaten der juristischen Person sind gemäß den einschlägigen Normen/Vorschriften dieses Strafgesetzbuches festgelegt.

Art. 41 Haupt- und Nebenstrafen

Besserungsarbeit, Einschränkung von Tätigkeiten eines Militärangehörigen, Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung, befristete Freiheitsstrafe und unbefristete Freiheitsstrafe können nur als Hauptstrafen bemessen angeordnet werden.

Gemeinnützige Arbeit, Geldstrafe und Verlust Entziehung des Rechts auf Amtsbekleidung und Amtstätigkeit können sowohl als Haupt- als auch Nebenstrafen bemessen angeordnet werden. Vermögensentzug Vermögensentziehung kann nur als Nebenstrafe bemessen werden.

21. Es ist möglich gleichzeitig mehrere Nebenstrafen zu verhängen.

Weggefallen.

Art. 42 Geldstrafe

Geldstrafe ist in Geld zu zahlen.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt 2000 Lari. Sie/er der entsprechende Artikel des besonderen Teils dieses Gesetzbuches Wenn gemäß dem entsprechenden Artikel des besonderen Teils dieses Strafgesetzbuches eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren verhängt/wird, darf der Mindestbetrag der Geldstrafe nicht weniger als 500 Lari sein.

Die Höhe der Geldstrafe wird vom Gericht unter Berücksichtigung der Schwere der begangenen Straftat und der materiellen Lage des Verurteilten bemessen, die nach seinem Vermögen, Einkommen und anderen Umständen festgelegt ermittelt wird.

Das Gericht muss im Urteil auf die Höhe der Geldstrafe in Lari hinweisen/angeben.

Die Geldstrafe kann als Nebenstrafe auch in dem Fall verhängt werden, wenn sie gemäß dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches nicht als Nebenstrafe solche vorgesehene geregelt ist, außer der gemäß in Art. 1261 dieses Strafgesetzbuches vorgesehene/r Tat.

51. Weggefallen.

Wenn Meidet der Verurteilte die Zahlung der Geldstrafe umgeht oder ist die Eintreibung der Erfolg der Zahlung unmöglich ist, dann so wird diese Strafe durch gemeinnützige Arbeit, Besserungsarbeit, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsstrafe ersetzt. Auch wird die Zeit, während der der Verurteilte seine Strafe verbüßt, für gemeinnützige Arbeit, Besserungsarbeit und Freiheitsbeschränkung in dem folgenden Verhältnis angerechnet: die verhängte Geldstrafe in 50 Lari als 4 Stunden gemeinnützige Arbeit, als ein Tag Besserungsarbeit, als ein Tag Freiheitsbeschränkung. Auch wird die Geldstrafe gemäß diesem Strafgesetzbuch im für diese Art der Strafe vorgesehenen Rahmen und den festgelegten Regeln durch Freiheitsstrafe ersetzt, wenn dieser böswillig die anstatt der Geldstrafe zuerkannte gemeinnützige Arbeit, Besserungsarbeit und Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung vermeidet.

Art. 43 Verlust Entziehung des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit

Die Entziehung er Verlust des Rechts aufder Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bedeutet, dass dem Verurteilten verboten wird, ein Amt im staatlichen Dienst oder in den lokalen Selbstverwaltungsorganen zu bekleiden oder eine berufliche oder andere Tätigkeit auszuüben.

Der Verlustie Entziehung der Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit wird als Hauptstrafe für die Dauer von einem bis fünf Jahren verhängt und als Nebenstrafe für die Dauer von sechs Monaten bis drei Jahren.

Der Verlustie Entziehung der Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit kann als Nebenstrafe auch dann verhängt werden, wenn sie nicht als Strafe in der einschlägigen Vorschrift dieses Ggemäß dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches keine Strafevorgesehen ist, jedoch soweit das Gericht die Beibehaltung des Amtes oder der Tätigkeit unter Berücksichtigung aufgrund des Charaktersder Natur der begangenen Tat, der Qualität der geschaffenen Gefahr der begangene Tat sowie unter Berücksichtigung der Person des Täters das Gericht es für unmöglich hält, diesem das Recht der Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit zu gewähren.

Wird dieFür die Dauer im Fall der Zumessung einer Hauptstrafe für gemeinnützige Arbeit oder Besserungsarbeit als Hauptstrafe angeordnet, oder sowie im Fall der wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so wird die Dauer der in diesen Fällen als Nebenstrafe angeordneten Entziehung der Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit Bewährungsstrafe als Nebenstrafe wird die vom Gericht zuerkannte Strafe zum Verlust der Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit ab dem rechtmäßigenvom Inkrafttreten des Urteils gberechnet. Wird die Freiheitseinschränkung oder Freiheitsentziehung als Hauptstrafe angeordnet so wird die Dauer der in diesen Fällen als Nebenstrafe angeordneten Entziehung der Amtsbekleidung oder Die Dauer des als Nebenstrafe zugemessenen Verlusts der Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit wird bei der Verhängung einer Freiheitsbeschränkung oder bei der Verhängung einer Freiheitsstrafeals Hauptstrafe ab dem Zeitpunkt der Strafverbüßung bgerechnet, die für die gesamte Dauer der Strafverbüßung der Hauptstrafe gilt.

Art. 44 Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit bedeutet eine unentgeltliche Leistung Arbeitsleistung des Verurteilten, deren Form von der Bewährungshilfe bestimmt wird.

Die gemeinnützige Arbeit wird für die Dauer von 40 bis 800 Stunden festgelegt. Im Fall des Ersatzes einer Geldstrafe durch die gemeinnützige Arbeit, oder in den im Wird die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ersetzt oder liegt der Fall des Art. 73 Abs. 3 dieses Strafgesetzbuches vorgesehenen Fall, oder wenn besteht zwischen denr Parteien eine Vereinbarung vorliegt,Abprache, so kann die gemeinnützige Arbeit für längere Zeit verhängt werden. Die tägliche Dauer solcher Arbeit darf acht Stunden nicht überschreiten.

Wenn der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit verweigert oder sie hartnäckig vermeidet, dann wird diese Strafe durch Geldstrafe, FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung oder Freiheitsstrafe ersetzt. Dazu Dabei wird die Dauer, während der der Verurteilte seine Strafe verbüßt, auf die Dauer der FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung oder Freiheitsstrafe in folgender Weise angerechnet: Fünf Stunden der gemeinnützigen Arbeit entsprechen einem Tag der FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung und einem Tag der Freiheitsstrafe.

Gemeinnützige Arbeit wird nicht zuerkannt: Schwerbehinderten desr ersten und zweiten GruppeGrades, Schwangeren, einer Frau mit einem Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, Rentnern sowie eingezogenen einberufenen Militärbediensteten.

Gemeinnützige Arbeit kann als Strafe auch dann zuerkannt werden, wenn diese gemäß dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches nicht als Strafe vorgesehen ist.

Art. 45 Besserungsarbeit

Besserungsarbeit wird für die Dauer von einem Monat bis zwei Jahren zuerkannt und soll am Arbeitsort des Verurteilten durchgeführt werden.

Bei der Zumessung der Besserungsstrafe Besserungsarbeit wird in einer durch das Gerichtsurteil festgelegten Höhe Geld vom Lohn des Verurteilten als Staatseinnahme abgezogen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwanzig Prozent beträgt.

Wenn der Verurteilte hartnäckig die Besserungsarbeit vermeidet, wird diese Strafe durch FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung oder Freiheitsstrafe ersetzt. Dazu wird die ZeitDauer, die der Verurteilte seine Strafe verbüßt, auf die Dauer der FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung oder Freiheitsstrafe wie folgt angerechnet: ein Tag Besserungsarbeit entspricht einem Tag FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung, drei Tage Besserungsarbeit entspre-

chen einem Tag Freiheitsstrafe.

Art. 46 Einschränkung von Tätigkeitender Amtstätigkeit bei einem Militärangehörigen

Die Einschränkung von Tätigkeiten bei einem Militärangehörigen wird gemäß dem besonderen Teil dieses Gesetzes festgelegt und kann verhängt werden, wenn eine Tatbegehung gegen ein militärisches Amt sowie wenn eine gemäß dem entsprechenden Artikel verhängte Besserungsarbeit für einen verurteilten Militärangehörigen für eine andere Tatbegehung vorliegt.

Die Einschränkung von Tätigkeiten bei einem Militärangehörigen wird für die Dauer von drei Monaten bis zwei Jahren festgelegt.

Bei der Zumessung der Einschränkung von Tätigkeiten eines Militärangehörigen wird in einer durch das Gerichtsurteil festgelegten Höhe Geld vom Gehalt des Verurteilten als Staatseinnahme abgezogen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwanzig Prozent beträgt. Während der Verbüßung dieser Strafe darf der Verurteilte nicht befördert oder sein militärischer Status erhöht werden. Die Dauer der Strafe wird nicht auf den Militärdienst für die folgende Erhöhung des militärischen Status angerechnet.

Art. 47 FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung

FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bedeutet die Unterbringung eines Verurteilten, der zum Zeitpunkt der UrteilsverkündungUrteilsverkündung das 14. Lebensjahr vollendet erreicht hat, in einer FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungsanstalt, zum Zwecke der Aufsicht, ohne ihn von der Gesellschaft zu isolieren.

FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung wird einem nicht vorbestraften Verurteilten für die Dauer von einem bis fünf Jahren verhängt, wenn er nicht vorbestraft ist.

Im Fall des Ersatzes derSoll die bereits verhängte Freiheitsstrafe, der die gemeinnützigen Arbeit oder Besserungsarbeit durch FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung ersetzt werden, so kann diese für die Dauer von weniger alsbis zu einem Jahr verhängt werden.

Wenn der Verurteilte hartnäckig die FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung vermeidet, dann wird diese Strafe durch Freiheitsstrafe ersetzt, deren Dauer durch das Gerichtsurteil festgelegt wird. Dabei wird die Zeit, die der Verurteilte diese Strafe verbüßt, auf die Dauer der Freiheitsstrafe folgendermaßen angerechnet: Ein Tag der FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung entspricht einem Tag der Freiheitsstrafe.

FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung wird nicht zuerkannt: Schwerbehinderten desr ersten und zweiten GruppeGrades, Schwangeren, Frauen mit einem Kind vor Vollendung des 7. Lebensjahrs, Rentnern sowie eingezogenen einberufenen Militärbediensteten.

Art. 48 weggefallen

Art. 49 weggefallen

Art. 50 Befristete Freiheitsstrafe

Befristete Freiheitsstrafe bedeutet die Isolierung des, dass der Verurteilten von der Gesellschaft isoliert wird und seine Unterbringung in einer in einer gesetzlich bestimmten Strafanstaltuntergebracht wird.

Die befristete Freiheitsstrafe wird für die Dauer von sechs Monaten bis zwanzig Jahren festgesetzt, außer in den gemäß Art. 59 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fällen.

21. Das Gericht ist befugt, eine unter dem Mindestmaß gelegene, in Abs. 2 dieses Artikels geregelte Strafe zu verhängen, wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen wurdeeine Absprache vorliegt.

Im Fall des Ersatzes der gemeinnützigen Arbeit, Besserungsarbeit, FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung oder Geldstrafe durch befristete Freiheitsstrafe kann diese für die Dauer von weniger alsbis zu sechs Monaten verhängt werden.

weggefallen

Bei der Zumessung der befristeten Freiheitsstrafe ist das Gericht befugt, im Urteil die Verbüßung eines Teils der Strafe festzulegen, und den anderen Teil der Strafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Angeklagte (Verurteilte) seine Straftat gesteht (wenn er bei der Tatbegehung oder im direkten Anschluss an die Tatbegehung nicht gestellt wurde), er die Teilnehmer nennt und bei mit der Ermittlung kooperiert. Außer bei einer Vereinbarung kann bBei einer besonders

schweren Straftat kann ein Viertel der zugemessenen Strafe, bei einer schweren Tat - ein Drittel der zugemessenen Strafe und bei einer weniger schweren Tat - die Hälfte der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, ausgenommen davon ist die zwischen den Parteien erfolgte Absprache.

6. weggefallen

Art. 51 Unbefristete Freiheitsstrafe

Unbefristete Freiheitsstrafe kann nur für eine besonders schwere Straftat verhängt werden.

Die unbefristete Freiheitsstrafe wird nicht verhängt, wenn der Verurteilte vor dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung das 60. Lebensjahr vollendet erreicht hat, dem die unbefristete Freiheitsstrafe nicht zuerkannt.

Art. 52 Verfall Entziehung des Vermögens und Einziehung

Verfall Entziehung des Vermögens und Einziehung bedeutet, dass ein Gegenstand oder/und die Waffe der Straftat, ein des für die Begehung einer Straftat zu verwendender Gegenstand bestimmten Gegenstandes oder/und das durch die Straftat gewonnene Vermögen zum Vorteil des Staates unentgeltlich eingezogen wird. zuziehen ist.

Die Entziehung des Gegenstandes oder/und der Tatwaffe oder des für die Begehung einer Straftat bestimmten Gegenstandes Einziehung eines Gegenstandes oder/und einer Waffe, die zur Begehung einer Straftat bestimmt war, bedeutet für den Angeklagten, den Verurteilten, dass das in seinem Eigentum oder im gesetzmäßigen rechtmäßigen Besitz befindende befindliche, zur für die Begehung der vorsätzlichen Straftat verwendete oder dafür auf andere Weise bestimmte Vermögen zugunsten des Staates unentgeltlich eingezogen wird. Die Entziehung Einziehung eines für die Tatbegehung bestimmten Gegenstandes oder/und einer Waffe wird erfolgt bei allen vorsätzlich begangenen Taten durch das Gericht vollzogen, wenn gemäß diesem Strafgesetzbuch für alle vorsätzlichen Taten der Tatgegenstand oder/und die Tatwaffe oder ein für die Tatbegehung bestimmter Gegenstand vorhanden sind und deren Entzug aufgrund der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen oder zum Schutz der aus den Rechten und Freiheiten der einzelnen Personen ausgehenden Interessen oder für die Vermeidung einer neuen Straftat notwendig geboten ist.

Der Verfall Die Entziehung eines des durch die Straftat erzielten erlangten Vermögens bedeutet, dass dem Verurteilten ein das durch die Straftat erzielt erlangte Vermögen (alle Gegenstände und immaterielle Vermögensgüter sowie juristische Dokumente, aus denen ein Recht folgt hervorgeht) sowie aus diesem Vermögen erzielt beliebiges Einkommen oder der äquivalente Wert dieses Vermögens zugunsten des Staates unentgeltlich verfallt eingezogen wird.

Der Verfall Die Entziehung eines des durch die Straftat erzielten erlangten Vermögens wird gemäß diesem Strafgesetzbuch für alle vorsätzlichen Taten vom Gericht angeordnet, wenn bewiesen wird, dass dieses Vermögen durch die Straftat erlangt worden ist wurde.

Kapitel XI

Strafbemessung

Art. 53 Grundsätze der Strafzumessung

Das Gericht misst dem Täter die Strafe in dem durch den einschlägigen Artikel des besonderen Teils vorgegebenen Rahmen und nach allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes zu, die unter Berücksichtigung des gemäß dem besonderen Teil dieses Strafgesetzbuches festgelegten Rahmens und der Vorschriften des allgemeinen Teils dieses Strafgesetzbuches bestimmt wird. Eine strengere Strafe kann nur zugemessen werden, wenn eine weniger strenge Strafe die Verwirklichung des Ziels der Strafe nicht erreichen kann.

Eine strengere Strafe als die gemäß dem im entsprechenden Artikel des besonderen Teils dieses Strafgesetzbuches vorgesehene kann auf Grundlage der Einheit der Straftat und Urteileinheit gemäß den Art. 59 und 60 des gleichen Strafgesetzbuches zugemessen werden. Die Eine Grundlage für eine mildere Strafe als die gemäß dem im entsprechenden Artikel des besonderen Teils vorgesehen, ist der in Art. 55 dieses Strafgesetzbuches festgelegt.

Bei der Zumessung der Strafe berücksichtigt das Gericht Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, nämlich: die erleichternden und erschwerenden Umstände für die strafrechtliche Verantwortung Haftung des Täters, nämlich:

- das Motiv und das Ziel,
- der bei der Tat aufgewendete zum Ausdruck gekommene rechtswidrige Wille,

- das Maß und der Charakter die Natur der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung der Tat,
- Methode und rechtswidrige Folge der Tat,
- das Vorleben des Täters,
- seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen,
- sowie sich mit dem Beschädigten zu versöhnen.

31. Begehung einer Straftat aufgrunds Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der sexuellen Identität, des Alters, der religiösen, politischen oder einer anderen Anschauung, einer Behinderung, der Staatsangehörigkeit, der nationalen, ethnischen oder sozialen Zugehörigkeit, der Herkunft, der materiellen Lage oder eines Titels, des Wohnorts oder eines anderen eine Diskriminierung enthaltenen Merkmals ist ein erschwerender strafverschärfender Umstand für alle gemäß in diesem Gesetzbuch vorgesehenen entsprechende Straftaten.

Wenn ein Artikel oder ein Teil eines Artikels des besonderen Teils dieses Strafgesetzbuches ein Tatbestandsmerkmal als erleichternden oder erschwerenden Umstand vorsieht, wird dieser gleiche Umstand bei der Zumessung der Strafe nicht berücksichtigt.

Art. 54 Strafzumessung beim Vorliegen mildernder erleichternden Umständen

Wenn der Täter nach der Begehung der Tat seine Schuld freiwillig offenbart, sich aktiv an der Aufklärung der Tat beteiligt und keine strafverschärfenden erschwerenden Umstände vorhanden sind vorliegen, darf das Maß und die Dauer der Strafe drei Viertel des gemäß dem im entsprechenden Artikel oder einem Teil des Artikels des besonderen Teils dieses Strafgesetzbuches festgelegten Höchstmaßes und der Höchstdauer nicht überschreiten.

Art. 55 Zumessung einer gesetzlich vorgesehenen milderen Strafe

Haben die Parteien eine Absprache getroffen, so kann das Das Gericht kann eine unter der im entsprechenden Artikel dieses Gesetzbuches festgelegten Mindeststrafe liegende Strafe oder eine andere mildere Strafart ansetzen. gemäß dem entsprechenden Artikel dieses Strafgesetzbuches unter dem Mindestmaß gelegene Strafe oder eine andere noch mildere Strafe verhängen, wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung vorliegt.

Art. 56 Strafzumessung für die unvollendete Tat

Bei der Strafzumessung bei einer unvollendeten Straftat werden die Umstände berücksichtigt, weswegen die Straftat nicht vollendet wurde.

weggefallen

weggefallen

Für die Vorbereitung und den Versuch einer Straftat darf nicht eine unbefristete Freiheitsstrafe wegen der Vorbereitung oder des Versuches einer Straftat verhängt werden.

Art. 57 Die Strafzumessung für Teilnahme und Täterschaft

Bei der Strafzumessung für Teilnahme und Täterschaft wird der tatsächliche Charakter und die Qualität der Teilnahme, die Bedeutung dieser Teilnahme hinsichtlich des Erfolgs einer Straftat und sein Einfluss auf den Charakter und die Qualität des verursachten oder möglichen Schadens berücksichtigt.

Ein erleichternder oder erschwerender mildernder oder verschärfender Umstand, der sich auf eine Person von Teilnehmern oder Tätern bezieht, wird bei der Strafzumessung nur bei diesem Teilnehmer oder Täter berücksichtigt.

Art. 58 Strafzumessung beim Rückfall

Im Fall der Zumessung einer befristeten Freiheitsstrafe muss bei einem Rückfall die Dauer der Strafe um mindestens ein Jahr höher über die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe angesetzt werden. zu verbüßenden Strafe die gemäß dem entsprechenden Artikel oder einem Teil des Artikels dieses Strafgesetzbuches für eine solche Tatbegehung fest-

gelegte Mindestdauer mindestens um ein Jahr überschreiten.

Bei der Strafzumessung beim Rückfall gilt Absatz 1 nicht, wenn in einem Artikel oder in einem Teil des Artikels dieses Gesetz besonderen Teils dieses Strafgesetzbuches auf die Vorverurteilung als qualifizierendes Merkmal hingewiesen ist, sowie wenn die nach Art. 55 oder Art. 63 Abs. 1 dieses Strafgesetzbuches vorgesehenen Grundlagen vorhanden sind. Gründe vorliegen.

Art. 59 Strafzumessung bei der Einheit der Tat- und Urteileinheit

Bei der Tateinheit der Tat wird die Strafe für jede einzelne Tat zugemessen.

Bei Im Fall der Einheit Tateinheit der Tat überlagert bei der Zumessung der endgültigen Strafe die strengere Strafe die mildere Strafe und im Falle der Zumessung der gleichen (gleichrangigen) Strafe überlagert eine Strafe eine die andere Strafe.

Im Fall eines Rückfalls überlagert bei der Zumessung der endgültigen Strafe bei der Tateinheit der Tat die schwerere Strafe die mildere Strafe oder für diese Straftat vorgesehene Strafen werden teilweise oder gesamt vollständig zusammengerechnet. Auch darf im Fall eines Rückfalls die Dauer endgültiger Freiheitsstrafe 30 Jahre nicht überschreiten.

Die Strafe wird gemäß dem Absatz 2 und 3 dieses Artikels zugemessen, wenn nach der Urteilsverkündung festgelegt wurde, dass der Verurteilte in einer anderen Straftat schuldig ist, die er bei der ersten Sache vor dem der Urteilsverkündung in der ersten Sache begangen hat. In diesem Fall wird die durch das erste Urteil verbüßte Strafe der endgültigen Strafe die durch das erste Urteil verbüßte Strafe vollständig oder teilweise angerechnet.

Im Fall der Strafzumessung bei der Urteileinheit wird rechnet das Gericht die mit dem letzten Urteil zugemessene Strafe teilweise oder vollständig mit dem nicht verbüßten Teil der im vorherigen alten Urteil verhängten Strafe zusammenrechnen oder die mit dem letzten Urteil zugemessene Strafe wird den nichtverbüßten Teil der durch das vorherige Urteil verhängten alten Strafe überlagern.

Die mit der Urteileinheit zugemessene endgültige Strafe wird ab dem Tag der Urteilsverkündung gerechnet, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Begehung der letzten Tat ist die Dauer der vom Gericht im vorherigen Urteil festgelegten Bewährungsstrafe nicht abgelaufen ist. In einem solchen Fall wird die zugemessene Strafe durch das letzte Urteil ab dem Tag der Festnahme gerechnet. Bei der Urteileinheit darf die Dauer der als endgültigen Strafe zugemessene Freiheitsstrafe 35 Jahre nicht überschreiten.

Das Maß der bei Einheit der Tat- und bei Urteileinheit zugemessenen endgültigen Strafe darf das Höchstmaß die gesetzliche Höchstgrenze dieser Strafart er gegebenen Form der Strafe gemäß dem allgemeinen Teil dieses Strafgesetzbuches nicht überschreiten, wenn sie milder ist als Freiheitsstrafe.

Bei der Strafzumessung im Fall der Einheit der Tat- und der Urteileinheit kann mit der Hauptstrafe zusammen auch eine Nebenstrafe verhängt werden. Das Maß der bei der Zusammenrechnung zugemessenen endgültigen Strafe darf die gesetzliche Höchstgrenze dieser Strafart nicht überschreitend das Höchstmaß der gegebenen Form der Strafe gemäß dem allgemeinen Teil dieses Strafgesetzbuches nicht überschreiten.

Art. 60 weggefallen

Art. 61 Zusammenrechnung der Strafe

Bei der Zusammenrechnung der im Fall Einheit der Tat- und der Urteileinheiten entspricht ein Tag Freiheitsstrafe:

zwei Tagen Freiheitsbeschränkung Freiheitseinschränkung;

drei Tagen Besserungsarbeit und Einschränkung von Tätigkeiten bei den Militärbediensteten;

fünf Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Geldstrafe oder der Verlust die Entziehung des Rechts auf der Amtsbekleidung oder Amtsausübung wird im Fall der Zusammenrechnung von Freiheitsbeschränkung Freiheitseinschränkung oder Freiheitsstrafe davon unabhängig angewendet.

Art. 62 Die Berechnung der Dauer der Strafe und Anrechnung der Strafe

Die Dauer der Entziehung des Rechts auf des Verlusts der Amtsbekleidung oder Amtsausübung, der Besserungsarbeit, der tätigkeitsbezogenen Einschränkung des Militärbediensteten, die Freiheitsbeschränkung Freiheitseinschränkung oder Freiheitsstrafe werden in Monaten und Jahren bemessen und die Dauer der gemeinnützigen Arbeit in Stunden,

es sei denn, zwischen den Parteien wurde eine Vereinbarung geschlossen.

Bei der Änderung und Zusammenrechnung sowie bei der Anrechnung der mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Strafen kann die Berechnung der Dauer einer Strafe auch in Tagen erfolgen.

Die Dauer der Untersuchungshaft Inhaftierung vor der Hauptverfahrenseröffnung Gerichtsverhandlung wird auf die Dauer der Strafe folgendermaßen angerechnet: Ein Tag Untersuchungshaft entspricht einem Tag Freiheitsstrafe, zwei Tagen Freiheitsbeschränkung Freiheitseinschränkung, drei Tagen Besserungsarbeit bzw. der tätigkeitsbezogenen Einschränkung des Militärbediensteten und fünf Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Die Haftdauer der Untersuchungshaft vor dem Erlass eines Gerichtsurteils für eine im Ausland begangene Straftat sowie die Dauer der Verbüßung der Freiheitsstrafe, die gemäß dem Art. 6 dieses Strafgesetzbuches zur Vollziehung des Urteils im Fall der Übergabe verhängt wird, wird tageweise mit einem Tag für einen Tag zu eins angerechnet. Wenn einer Person, die vor der Hauptverhandlung Gerichtsverhandlung in Untersuchungshaft Haft war, als Hauptstrafe eine Geldstrafe oder der Verlust der Entziehung des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtsausübung zuerkannt wird, wird das Gericht unter Berücksichtigung der Dauer seiner Inhaftierung die Strafe mildern oder sie von der Verbüßung der Strafe vollständig befreien.

Kapitel XII

Bewährung

Art. 63 Die Grundlage für die Aussetzung zur Bewährung

Wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung Absprache getroffen wurde, ist das Gericht befugt, die zuerkannte Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Wenn der Verurteilte eine besonders schwere oder vorsätzliche schwere Tat begangen hat, ist die Aussetzung der zuerkannten Strafe zur Bewährung unzulässig.

Wenn der Verurteilte eine vorsätzliche, weniger schwerwiegende schwere oder fahrlässige Tat begangen hat und er seine Tat offenbart und/oder bei der Ermittlung kooperiert, so ist das Gericht befugt, die zuerkannte Strafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte in der Vergangenheit nicht wegen einer besonders schweren oder einer vorsätzlichen schweren Tat vorbestraft worden ist.

Wenn der Verurteilte in der Vergangenheit wegen zwei oder mehr vorsätzlichen Taten vorbestraft worden ist, ist die Aussetzung der zuerkannten Strafe auf Bewährung unzulässig.

weggefallen

Während der Bewährung kann eine Nebenstrafe verhängt werden.

Art. 64 Prüfungszeit⁴ Probezeit

Gemäß den In Fällen der in Art. 50 Abs. 5 und Art. 63 dieses Strafgesetzbuches vorhandenen Grundlagen legt das Gericht die Prüfungszeit Probezeit fest, während der der Verurteilte keine neue Tat begehen und seine Auflagen erfüllen soll. Bei der Zumessung einer milderen Strafe als Freiheitsstrafe darf die Prüfungszeit Probezeit nicht weniger als ein und nicht mehr als drei Jahre betragen. Bei der Zumessung der Freiheitsstrafe darf die Probezeit Prüfungszeit nicht weniger als ein und nicht mehr als sechs Jahre betragen und bei der Zumessung einer endgültigen Strafe auf der Grundlage der Zusammenrechnung der Strafen von Einheit der Tat und Urteileinheit darf die Probezeit Prüfungszeit nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs Jahre betragen.

Art. 65 Auflagen

Wenn hierfür ein Grund besteht, kann das Gericht während der Bewährung dem Verurteilten bestimmte Auflagen erteilen: kein Wechsel des Wohnortes Ohne Erlaubnis der Bewährungshilfe darf er seinen ständigen Wohnort nicht wechseln, keinen Kontakt mit Personen, die ihn in eine gegen die Gesellschaft gerichtete Tätigkeit einbeziehen könnten mit einer Person aufnehmen, die ihn zu einer gegen die Gesellschaft gerichteten Tat Anreiz geben könnte, Meiden bestimmter Orte nicht aufsuchen, Materielle Unterstützung der seine Familie materiell unterstützen, Besuch von Heilkurse Therapiekursen gegen Alkohol, Drogen, Toxine oder venerische Krankheiten besuchen und wenn der Verurteilte eine Straftat gegen die Familie im familiären Bereich begangen hat, verhaltensorientierte Kurse besuchen. Das Gericht kann dem Verurteilten auch andere Auflagen erteilen, die seiner Besserung dienen.

⁴ Entspricht der Bewährungszeit, (Anm. d. Ü.)

Art. 66 Aufsicht und Hilfe/Unterstützung

Während der Bewährung übernimmt das Büro der für Bewährungshilfe die Aufsicht über das Verhalten des Verurteilten und seine Hilfe/Unterstützung des Verhaltens des Verurteilten. Diese Behörde/ Organ kontrolliert die Erfüllung der Auflagen des Verurteilten und teilt im Fall von Verstößen gegen diese Auflagen diese dem Gericht unverzüglich mit.

Die im Absatz 1 dieses Artikels geregelte Funktion gegenüber dem auf Bewährung verurteilten Militärangehörigen erfüllt die Leitung der Militärabteilung.

In der Prüfungszeit/Probezeit kann das Gericht auf Vorlage dieses Organs/Aufsichtsbehörde, das die Aufsicht und Hilfe des Verurteilten auf Bewährung ausübt, die erteilten Auflagen ganz oder teilweise aufheben oder neue Auflagen erteilen.

Art. 67 Aufhebung oder Verlängerung/Verminderung/Verkürzung der Probezeit/Prüfungszeit

Weist der Verurteilte Wenn nach dem Ablauf nicht weniger als der Hälfte der Probezeit/Prüfungszeit der Verurteilte auf Bewährung mit seinem Benehmen seine Besserung beweist/nach, trifft/entscheidet die ständige Kommission der nationalen Agentur für freiheitsentziehenden Strafvollzug und Bewährung (eine Struktureinheit des Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung, eine juristische Person des öffentlichen Rechts), die für die Bewährungsaufhebung zuständig ist, auf der Grundlage des Vermittlungsantrags der Aufsichtsbehörde/s Aufsichts- und hilfeausübenden Organs die Entscheidung gegenüber dem Verurteilten, die Bewährung aufzuheben und dem Verurteilten die Vorstrafe zu erlassen. Die ständige Kommission gehört zur nationalen Agentur für freiheitsentziehenden Strafvollzug und Bewährung (einer juristischen Person des öffentlichen Rechts). Diese steht ihrerseits unter Leitung des Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung.

11. die im Abs. 1 vorgesehene Entscheidung kann Gemäß der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Regelung kann dem Verurteilten auf Bewährung auf Grund des Gesundheitszustands auch vor dem Ablauf der Hälfte der Probezeit/Prüfungszeit die Bewährung aufgehoben und die Vorstrafe erlassen werden.

Das Gericht kann unter Berücksichtigung des Benehmens/Verhaltens des Verurteilten auf Bewährung, auf Vorlage des im Absatz 1 dieses Artikels genannten Organs die Probezeit/Prüfungszeit um nicht mehr als ein Jahr verlängern oder die Prüfungszeit vermindern/kürzen.

Wenn der Verurteilte auf Bewährung während der Probezeit/Prüfungszeit systematisch und hartnäckig seine Auflagen nicht erfüllt hat, kann das Gericht auf Vorlage des im Absatz 1 dieses Artikels genannten Organs die Bewährung aufheben und die im Urteil zuerkannte Strafe vollziehen lassen.

Wenn der Verurteilte während der Probezeit/Prüfungszeit eine fahrlässige Tat begangen hat/begeht, entscheidet das Gericht über die Aufhebung oder die Aufrechterhaltung der Bewährung.

Wenn der Verurteilte während der Probezeit/Prüfungszeit eine vorsätzliche Tat begangen hat/begeht, hebt das Gericht die Bewährung auf und verhängt die Strafe gemäß dem Art. 59 dieses Strafgesetzbuches. Dem Das gleiche gilt im Fall des im Absatz 4 dieses Artikels genannten Fall wird die Strafe mit gleicher Regelung zugemessen. Als Ausnahme kann die Bewährung nur auf Grundlage des Kapitels XXI des georgischen Strafprozessgesetzes im Fall der Vereinbarung/Abmachung zwischen den Parteien ausgesetzt werden, die mit dem Generalstaatsanwalt oder seinem Stellvertreter vereinbart wurden.

Art. 67.1 Zivilrechtliche Vereinbarung

Die Aufhebung der Bewährung oder das Erlassen der Vorstrafe des Verurteilten auf Bewährung kann durch das im Abs. 1 des Art. 67 hingewiesene Organ auch vor dem Ablauf der Hälfte der Probezeit/Prüfungszeit erfolgen, wenn der Staatsanwalt mit dem Verurteilten auf Bewährung eine zivilrechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat und der Verurteilte auf Bewährung ausreichend die durch die Vereinbarung festgelegte Pflichten angemessen erfüllt hat sowie wenn die gemäß in Art. 66 Abs. 3 und 5 dieses Gesetzbuches vorgesehene Voraussetzungen nicht vorhanden sind und das Gericht gemäß dem Abs. 2 des gleichen Artikels keine Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit angeordnet/Prüfungszeit getroffen hat.

Der Staatsanwalt kann mit dem Verurteilten auf Bewährung unter Berücksichtigung seines Benehmens/Verhaltens eine zivilrechtliche Vereinbarung abschließen, wenn er den Wunsch und die Möglichkeit hat in einem bestimmten Bereich sein Wissen und seine Erfahrung mit den anderen zu teilen. Durch die zivilrechtliche Vereinbarung werden die Pflichten des Verurteilten auf Bewährung festgelegt sowie der Zeitraum, während dessen die genannten Pflichten erfüllt werden

müssen und nach dessen Ablauf dem Verurteilten auf Bewährung die Bewährung aufgehoben und Vorstrafe erlassen werden kann.

Die Aufsicht über die Erfüllung der von dem Verurteilten auf Bewährung gemäß der Vereinbarung übernommenen Pflichten führt die Bewährungshilfe, die dem Staatsanwalt periodisch Informationen über die Erfüllung der Vereinbarungsbedingungen vorlegt.

Anschnitt IV

Die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung/Haftung und Strafe

Kapitel XIII

Absehen von Strafverfolgung

Art. 68 Absehen von Strafverfolgung bei tätiger Reue

Hat jemand eine Straftat zum ersten Mal begangen, für die das gemäß dem entsprechenden Artikel oder einem Teil des Artikels des besonderen Teils dieses Gesetzbuches vorgesehene Strafhöchstmaß nicht eine Freiheitsstrafe von drei Jahren überschreitet, kann von Strafverfolgung abgesehen werden, wenn der Täter nach der Straftatbegehung freiwillig seine Schuld offenbart, zur Aufklärung der Tat beiträgt und den Schaden wiedergutmacht.

Begeht jemand eine Straftat einer anderen Kategorie, kann von Strafverfolgung abgesehen werden, wenn dies gemäß dem entsprechenden Artikel des besonderen Teils dieses Gesetzbuches vorgesehen ist.

Art. 69 weggefallen

Art. 70 Absehen von Strafverfolgung bei Änderung der Umstände

Der Täter kann von der strafrechtlichen Verantwortung/Haftung befreit werden, wenn festgestellt wird, dass eine Bestrafung für die Handlung nicht angemessen ist.

Art. 70.1 Absehen von Strafverfolgung bei der Zusammenarbeit des Angeklagten mit den Ermittlungsbehörden

In besonderen Fällen, wenn auf Grund der Zusammenarbeit des Angeklagten mit den Ermittlungsbehörden eine Amtsperson oder/und eine Person (Personen) bekannt wird, die eine besonders schwere Tat begangen hat, und wenn durch seine unmittelbare Unterstützung die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufklärung dieser Tat geschaffen werden, kann das Gericht von Strafe absehen.

Art. 71 Absehen von Strafverfolgung bei Verjährung

Von Strafverfolgung wird abgesehen, wenn folgende Fristen verstrichen sind:

zwei Jahre nach Begehung der Straftat, für die das Höchstmaß der Strafe gemäß dem Artikel oder einem Teil eines Artikels des allgemeinen Teils dieses Gesetzbuches zwei Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreitet;

sechs Jahre nach Begehung einer anderen, wenig schweren Straftat;

zehn Jahre nach Begehung einer schweren Straftat;

c1. fünfzehn Jahre nach den gemäß Art. 332, 342.1 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftaten, wenn diese nicht der Kategorie der besonders schweren Straftat angehören;

fünfundzwanzig Jahre nach Begehung einer besonders schweren Straftat.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tag der Tatbegehung an bis zum Beginn der Strafverfolgung gegen ihn als Beschuldigten berechnet. Im Fall der Begehung einer neuen Tat, wird diese für die jeweilige Tat einzeln berechnet.

Die Verjährung ruht, wenn der Täter sich vor den Ermittlungsorganen oder dem Gericht versteckt hat. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist ab dem Moment der Festnahme oder dem Schuldbekenntnis des Täters wieder zu laufen.

Die Entscheidung, ob dem zu unbefristeter Freiheitsstrafe Verurteilten die Verjährung zuerkannt werden kann, trifft das Gericht. Wenn das Gericht die Anwendung der Verjährungsfrist für nicht möglich hält, wird die unbefristete Freiheitsstrafe durch die befristete Freiheitsstrafe ersetzt.

Die Verjährung wird nicht angewendet, wenn dies in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt ist.

Die Verjährung ruht für die Dauer, während der die Person durch Immunität geschützt ist.

Außer in den in Abs. 3 und 6 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ruht die Verjährung auch, wenn es unmöglich ist, gegenüber der nach Georgien ausgelieferten Person die entsprechenden Verfahrenshandlungen gemäß Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes Georgiens „über die internationale Zusammenarbeit im Strafrecht“ durchzuführen.

Im Fall der Übersendung der Akten der Strafverfolgung oder deren beglaubigter Kopien zur weiteren Strafverfolgung nach Georgien gemäß Art. 42 des Gesetzes Georgiens „ über die internationale Zusammenarbeit im Strafrecht “, wird das Organ, das das Verfahren in Georgien durchführt die Gründe für das Ruhen der Verjährung gemäß der Gesetzgebung des fremden Landes nur dann berücksichtigen, wenn sie zu den in diesem Artikel festgelegten Gründen für das Ruhen der Verjährung analog sind.

Kapitel XIV

Befreiung von der Strafe

Art. 72 Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

Wer eine Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit, Besserungsarbeit, Einschränkung von Tätigkeiten bei Militärangehörigen oder Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung verbüßt, dessen Reststrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass für die Besserung dieser Person die vollständige Verbüßung der verhängten Strafe nicht mehr notwendig ist. Wenn aber eine Person eine Freiheitsstrafe verbüßt, kann der Rest der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der lokale Rat des Ministeriums Georgiens für Strafvollzug und Bewährung der Ansicht ist, dass die für seine Besserung vollständige Verbüßung der verhängten Strafe nicht mehr notwendig ist. Die Person kann auch vollständig oder teilweise von der Verbüßung der verhängten Nebenstrafe befreit werden.

Wird die Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt, kann dem Verurteilten eine Auflage gemäß Art. 65 dieses Gesetzes erteilt werden, die im Zeitraum des nicht verbüßten Teils der Strafe erfüllt werden muss.

Die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung kann nur dann erfolgen, wenn der Verurteilte tatsächlich seine Strafe verbüßt hat:

bei einer weniger schwerwiegenden schweren Tat nicht weniger als die Hälfte der Strafe;

bei einer schweren Tat nicht weniger als zwei Drittel der Strafe;

bei einer besonders schweren Tat nicht weniger als drei Viertel der Strafe;

drei Viertel der Strafe bei der Person, deren Strafe zuvor zur Bewährung ausgesetzt wurde und diese Aussetzung zur Bewährung auf der Grundlage des Absatzes 6 dieses Artikels aufgehoben wurde.

4. Die Dauer der vom Verurteilten tatsächlich verbüßten Freiheitsstrafe darf nicht weniger als sechs Monate sein.

5. Die Aufsicht über das Verhalten eines auf Bewährung entlassenen Verurteilten führt das dazu befugte Bewährungshilfeorgan und im Fall eines Militärangehörigen die Leitung der Militärabteilung durch.

6. Wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit:

hartnäckig unterlassen hat, die bei der Strafaussetzung zur Bewährung erteilten Auflagen zu erfüllen, kann das Gericht auf Vorlage der im Absatz 5 dieses Artikels genannten Organe feststellen, die Strafaussetzung zur Bewährung aufzuheben und den Teil der nicht verbüßten Strafe zu vollziehen;

fahrlässig eine Tat begangen hat, trifft das Gericht eine Entscheidung über die Aufhebung oder Nichtaufhebung der Vollstreckungsaussetzung der Strafe zur Bewährung;

vorsätzlich eine Tat begangen hat, wird das Gericht eine Strafe gemäß Art. 59 dieses Gesetzbuches verhängen. Mit gleicher Regelung wird die Strafe für eine fahrlässig begangene Tat verhängt, wenn das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung aufhebt.

7. Der Verurteilte kann von unbefristeter Freiheitsstrafe befreit werden, wenn er die Freiheitsstrafe für die Dauer von 20 Jahren tatsächlich verbüßt hat und wenn der lokale Rat des Ministeriums Georgiens für Strafvollzug und Bewährung der Ansicht ist, dass die Fortsetzung der Verbüßung dieser Strafe nicht mehr notwendig ist.

8. Dem Verurteilten, der zur Bewährung gemäß Art. 73 Abs. 3 dieses Gesetzbuches von der Strafe zu gemeinnütziger Arbeit befreit wird, wird die Dauer der tatsächlich verbüßten Strafe gemäß der in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Frist folgendermaßen angerechnet: fünf Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe.

9. Dem Verurteilten, der zur Bewährung gemäß Art. 73 Abs. 31 dieses Gesetzbuches von der Strafe der Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung befreit wird, wird die Dauer der tatsächlich verbüßten Strafe gemäß der in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Frist folgendermaßen angerechnet: ein Tag Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung

entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

Art. 73 Der Ersatz eines nicht verbüßten Teils der Strafe durch mildere Strafe

1. Der lokale Rat des Ministeriums Georgiens für Strafvollzug und Bewährung kann dem wegen Begehung einer wenig schweren Tat zu Freiheitsstrafe Verurteilten auf der Grundlage seines Verhaltens während der Verbüßung den nicht verbüßten Teil seiner Strafe durch eine mildere Strafe ersetzen. Auch kann der Verurteilte vollständig oder teilweise von der Verbüßung der Nebenstrafe befreit werden (mit Ausnahme der Vermögensentziehung).

2. Der nicht verbüßte Teil der Strafe kann durch eine mildere Strafe ersetzt werden, wenn der Verurteilte tatsächlich nicht weniger als ein Drittel der Dauer der zugemessenen Strafe verbüßt hat.

3. Der lokale Rat des Ministeriums Georgiens für Strafvollzug und Bewährung kann dem zu Freiheitsstrafe Verurteilten während der Verbüßung mit seiner Zustimmung den nicht verbüßten Teil der Strafe durch gemeinnützige Arbeit ersetzen. In diesem Fall werden die Vorschriften des Artikels 44 dieses Gesetzbuches nicht angewendet (außer Abs. 1 und 2). Auch kann der Verurteilte vollständig oder teilweise von der Verbüßung der Nebenstrafe befreit werden (mit Ausnahme der Vermögensentziehung).

31. Der lokale Rat des Ministeriums Georgiens für Strafvollzug und Bewährung kann den zu Freiheitsstrafe Verurteilten während der Verbüßung mit seiner Zustimmung den nicht verbüßten Teil der Strafe durch Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung ersetzen, die der Verurteilte in einer Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt verbüßen wird. In diesem Fall werden die Vorschriften des Artikels 47 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzbuches nicht angewendet. Auch kann der Verurteilte vollständig oder teilweise von der Verbüßung der Nebenstrafe befreit werden (mit Ausnahme der Vermögensentziehung).

Gegenüber dem nach Absatz 3 oder 31 dieses Artikels behandelten Verurteilten kann der nicht verbüßte Teil seiner Strafe durch gemeinnützige Arbeit ersetzt werden, wenn er tatsächlich seine Strafe verbüßt hat:

bei einer weniger schweren Tat nicht weniger als ein Drittel der zu verbüßenden Strafe;

bei einer schweren Tat nicht weniger als die Hälfte der zu verbüßenden Strafe;

bei einer besonders schweren Tat nicht weniger als zwei Drittel der zu verbüßenden Strafe;

nicht weniger als zwei Drittel der Strafe, die der Person zugemessen wurde, wenn zuvor die Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und diese Strafaussetzung zur Bewährung gemäß Art. 72 Abs. 6 dieses Gesetzbuches aufgehoben wurde.

weggefallen

Dem Verurteilten gemäß Absatz 3 oder 31 dieses Artikels, der zum Zeitpunkt Gemäß Absatz 3 oder 31 dieses Artikels darf die Dauer der vom Verurteilten tatsächlich verbüßten Freiheitsstrafe nicht weniger als drei Monate sein.

Die unbefristete Freiheitsstrafe kann durch gemeinnützige Arbeit oder durch Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung ersetzt werden, wenn der Verurteilte eine Freiheitsstrafe für die Dauer von fünfzehn Jahren tatsächlich verbüßt hat und wenn der lokale Rat des Ministeriums Georgiens für Strafvollzug und Bewährung der Ansicht ist, dass die Fortsetzung der Verbüßung dieser Strafe nicht mehr notwendig ist.

Wenn gemäß Absatz 3 oder 31 dieses Artikels dem Verurteilten ein Teil seiner Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, dann beginnt die Prüfungsfrist ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der gemeinnützigen Arbeit oder der Verbüßung der Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung.

Die Aufsicht über das Verhalten eines gemäß Absatz 3 oder 31 dieses Artikels Verurteilten führt das dazu befugte Bewährungshilfeorgan durch.

Wenn gemäß Absatz 3 dieses Artikels der Verurteilte bei der Erfüllung der gemeinnützigen Arbeit:

hartnäckig die gemeinnützige Arbeit unterlassen hat oder aus einem anderen Grund die weitere Verbüßung der Strafe nicht angemessen ist, kann das Gericht auf Vorlage des Bewährungshilfeorgans feststellen, die gemeinnützige Arbeit aufzuheben und den Teil der nicht verbüßten Strafe durch Freiheitsstrafe zu vollziehen;

eine fahrlässige Tat begangen hat, trifft das Gericht die Entscheidung über die Aufhebung oder Fortführung der gemeinnützigen Arbeit;

eine vorsätzliche Tat begangen hat, hebt das Gericht die gemeinnützige Arbeit auf und verhängt die gemäß Art. 59 dieses Gesetzbuches vorgesehene Strafe. Mit gleicher Regelung wird die Strafe bei einer fahrlässig begangenen Tat verhängt, wenn das Gericht die gemeinnützige Arbeit aufhebt. Als Ausnahme kann gemeinnützige Arbeit nur auf Grundlage des Kapitels XXI des georgischen Strafprozessgesetzbuches im Fall der Vereinbarung zwischen den Parteien verhängt werden, die mit dem Generalstaatsanwalt oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde.

In den gemäß Absatz 10 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird die Dauer, während der der Verurteilte gemeinnützige Arbeit erfüllt hat, auf die Dauer der Freiheitsstrafe folgendermaßen angerechnet: fünf Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe.

Wenn der nach Absatz 31 dieses Artikels behandelte Verurteilte während der Verbüßung der Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung:

hartnäckig die Erfüllung seiner Pflicht unterlassen hat oder aus einem anderen Grund die weitere Verbüßung der Strafe nicht angemessen ist, dann kann das Gericht auf Vorlage der Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkungsanstalt feststellen, dass die Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung aufzuheben und der Teil der nicht verbüßten Strafe durch Freiheitsstrafe zu vollziehen ist;

eine fahrlässige Tat begangen hat, trifft das Gericht die Entscheidung über die Aufhebung oder Fortführung der Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung;

eine vorsätzliche Tat begangen hat, hebt das Gericht die Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung auf und verhängt die gemäß Art. 59 dieses Gesetzbuches vorgesehene Strafe. Mit gleicher Regelung wird die Strafe bei einer fahrlässig begangenen Tat verhängt, wenn das Gericht die Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung aufhebt. Als Ausnahme kann Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung nur auf Grundlage des Kapitels XXI des georgischen Strafprozessgesetzbuches im Fall der Vereinbarung zwischen den Parteien verhängt werden, die mit dem Generalstaatsanwalt oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde.

13. Gemäß den in Absatz 12 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird die Dauer, während der der Verurteilte die Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung verbüßt hat, auf die Dauer der Freiheitsstrafe folgendermaßen angerechnet: ein Tag Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

14. In den in Absatz 12 dieses Artikels vorgesehenen Fällen kann die Gerichtsentscheidung nach den in der Gesetzgebung Georgiens festgelegten Vorschriften angefochten werden.

Art. 731 Die Überprüfung der Strafe auf Grundlage der Zusammenarbeit des zu Freiheitsstrafe Verurteilten mit den Ermittlungsbehörden

In besonderen Fällen, wenn auf Grundlage der Zusammenarbeit des zu Freiheitsstrafe Verurteilten sich bei der Ermittlung der Name einer Amtsperson oder/und einer Person herausstellt, die eine besonders schwere Tat begangenen hat, und wenn durch seine unmittelbare Unterstützung die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufklärung dieser Tat geschaffen werden, kann der Generalstaatsanwalt als Vermittler den Antrag auf Überprüfung der Strafe an das Gericht stellen.

Im Fall der Stattgabe des Vermittlungsantrags trifft das Gericht eine entsprechende Entscheidung über die Minderung oder Änderung der Strafe oder über die vollständige Befreiung des Verurteilten von der Strafe.

Die vollständige Befreiung des Verurteilten von der Strafe ist für die gemäß den Artikeln 1441, 1442 und 1443 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftaten unzulässig.

Art. 74 Strafbefreiung wegen Krankheit oder Alters weggefallen

Das Gericht und im Fall der Verhängung der Freiheitsstrafe die gemeinsame ständige Kommission des Ministeriums Georgiens für Strafvollzug und Bewährung und des Ministeriums Georgiens für Arbeit, Gesundheit und Sozialschutz können die Person von der Verbüßung der Strafe befreien, wenn diese Person vor der Straftatbegehung oder danach an einer Krankheit schwer erkrankt ist, die einer Strafverbüßung entgegen steht.

weggefallen

Im Fall der Gesundung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Person kann die Strafe wieder vollstreckt werden, wenn die gemäß den Art. 71 und 76 dieses Gesetzbuches vorgesehene Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist.

Das Gericht und im Fall der Verhängung der Freiheitsstrafe die gemeinsame ständige Kommission des Ministeriums Georgiens für Strafvollzug und Bewährung und des Ministeriums Georgiens für Arbeit, Gesundheit und Sozialschutz können bei einer Person höheren Alters (Frauen ab 65 Jahren, Männer ab 70 Jahren) von der Vollstreckung des Restes der Strafe absehen, wenn dieser Person keine unbefristete Freiheitsstrafe zuerkannt wurde und sie nicht weniger als die Hälfte ihrer Strafe verbüßt hat.

Die gemäß diesem Artikel festgelegten Gründe der Strafbefreiung werden nicht auf die gemäß Art. 40 Abs. 1, lit. h dieses Gesetzbuches vorgesehene Strafe angewendet.

Art. 75 Aufschub der Strafvollstreckung bei Schwangeren

Das Gericht kann bei einer Schwangeren die Verbüßung der Strafe bis zu einem Jahr nach der Geburt aufschieben. Wenn die Verurteilte auch nach Verwarnung des Bewährungshilfeorgans auf das Kind oder auf die Erziehung des Kindes verzichtet, kann das Gericht auf Vorlage dieses Organs die Aufschiebung der Strafverbüßung aufheben und die Vollstreckung der der Verurteilten durch das Urteil zuerkannten Strafe in der entsprechenden Anstalt veranlassen. Wenn das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat, wird das Gericht die Verurteilte von der Verbüßung des Restes der Strafe befreien oder die Verbüßung des Restes der Strafe durch eine mildere Strafe ersetzen oder eine Entscheidung über die Einweisung in die entsprechende Anstalt zur Vollstreckung der nicht verbüßten Strafe treffen. Wenn die Verurteilte während der Aufschiebung der zuerkannten Strafe erneut eine Straftat begeht, wird ihr das Gericht eine Strafe gemäß Art. 61 dieses Gesetzbuches verhängen.

Art. 76 Die Strafbefreiung wegen der Verjährung der Verurteilung

Der Verurteilte wird von der Vollstreckung der Strafe befreit, wenn die rechtskräftige Verurteilung innerhalb folgender Fristen nicht vollstreckt wurde:

zwei Jahre nach der Tat, für die das gemäß einem Artikel oder einem Teil eines Artikels des besonderen Teils dieses Gesetzbuches vorgesehene Höchstmaß der Strafe zwei Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreitet;

sechs Jahre, wenn er wegen einer anderen, weniger schwerwiegenden Tat verurteilt wurde;

zehn Jahre, wenn er wegen einer schweren Tat verurteilt wurde;

fünfzehn Jahre, wenn er wegen einer besonders schweren Tat verurteilt wurde.

Die Verjährung ruht, wenn der Verurteilte die Vollstreckung der Strafe vermieden hat. In diesem Fall wird die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Festnahme oder eines Schuldbekenntnisses des Verurteilten wiederaufgenommen.

Der Verjährungsfrist wird die Zeit vor der Vermeidung der Strafverbüßung angerechnet.

Die Entscheidung, ob dem zu unbefristeter Freiheitsstrafe Verurteilten eine Verjährungsfrist zuerkannt werden soll, trifft das Gericht. Wenn das Gericht die Anwendung der Verjährungsfrist für unmöglich hält, kann die unbefristete Freiheitsstrafe durch befristete Freiheitsstrafe ersetzt werden.

Eine Verjährungsfrist wird nicht im gemäß eines völkerrechtlichen Vertrages Georgiens vorgesehenen Fall berücksichtigt.

Die Verjährungsfrist ruht für die Dauer, während der die Person durch Immunität geschützt ist.

Außer in den im Abs. 2, 4 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ruht die Verjährung auch, wenn es unmöglich ist, gegenüber der nach Georgien ausgelieferten Person die entsprechenden Verfahrenshandlungen gemäß Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes Georgiens „über die internationale Zusammenarbeit im Strafrecht“ durchzuführen.

Im Fall der Übersendung eines im Ausland von einem befugten Gericht verfassten Urteils, das gemäß der Kapitel VI des Gesetzes Georgiens „über die Zusammenarbeit im Strafrecht“ vollstreckt werden muss, wird das entsprechende Organ in Georgien die durch die Gesetzgebung des fremden Landes festgestellten Gründe für das Ruhen der Verjährung nur dann berücksichtigen, wenn diese zu den in diesem Artikel festgelegten Gründe für das Ruhen der Verjährung analog sind.

Kapitel XV

Amnestie, Begnadigung, Vorbestrafung

Art. 77 Amnestie

Amnestie gewährt das Parlament Georgiens individuell gegenüber nicht bestimmten Personen.

Durch den Amnestieakt kann zugunsten des Täters der Täter von der strafrechtlichen Haftung befreit werden, zugunsten des von Strafverfolgung abgesehen werden oder zugunsten des Verurteilten kann von der Strafe abgesehen oder die angeordnete Strafe gemindert oder durch eine mildere Strafe ersetzt werden. n von Strafvollstreckung abgesehen werden oder die verhängte Strafe kann gemindert oder durch eine mildere Strafe ersetzt werden.

Bei dem Verurteilten, der die Strafe verbüßt hat, kann durch den Amnestieakt die Vorstrafe bestrafung aufgehoben werden.

Art. 78 Begnadigung

Begnadigung gewährt der Präsident Georgiens individuell gegenüber einer bestimmten Person.

Durch den Begnadigungsakt kann der Verurteilte von der weiteren Verbüßung der Strafe befreit werden oder die über ihn verhängte Strafe kann gemindert oder durch eine mildere Strafe ersetzt werden.

Bei dem Verurteilten, der die Strafe verbüßt hat, kann durch Begnadigung die Vorstrafebestrafung aufgehoben werden.

Art. 79 Vorstrafebestrafung

Der Verurteilte gilt als vorbestraft ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen StrafUrteils bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung der Vorbestrafung. Die Vorbestrafung wird bei der Entscheidung über die strafrechtliche VerantwortungHaftung, die Qualifikation der Straftat und einer strafrechtlicher Einflussmaßnahme berücksichtigt. Wer von der Strafe befreit wird, gilt als nicht vorbestraft.

Die Vorstrafebestrafung erlischt:

nach der PrüfungszeitProbezeit des auf der Bewährung Verurteilten;

nach einem Jahr nach der Strafverbüßung bei einem Verurteilten mit einer milderen Strafe als Freiheitsstrafe

nach drei Jahren nach der Strafverbüßung Verbüßung der Freiheitsstrafe bei einem Verurteilten für eine wenigerminder schwere Tatal als Freiheitsstrafe;

nach sechs Jahren nach Verbüßung der Freiheitsstrafe nach der Strafverbüßung bei einem Verurteilten für eine schwere Tat als Freiheitsstrafe;

nach acht Jahren nach Verbüßung der Freiheitsstrafenach der Strafverbüßung bei einem Verurteilten für eine besonders schwere Tatal als Freiheitsstrafe.

Wenn der Verurteilte gemäß der Gesetzesregelung vorzeitig entlassen wurde oder wenn ihm der Teil der nicht verbüßten Strafe durch eine mildere Strafe ersetzt wurde, wird die Frist des Erlöschens der Vorbestrafung entsprechend ab dem Zeitpunkt der tatsächlich verbüßten Strafe oder ab dem Zeitpunkt der milderen Strafverbüßung (Haupt und Nebenstrafe) berechnet.

Wenn der Verurteilte sich nach der Strafverbüßung tadellos (vorbildlich) verhalten hat, dann kann das Gericht auf seine Bitte hin ihm vor Ablauf der Erlöschensfrist der Vorbestrafung die Vorbestrafung aufheben.

Die erloschene oder aufgehobene Vorbestrafung wird bei der Entscheidung über die Fragen der strafrechtlichen VerantwortungHaftung, der Qualifikation der Straftat und einer strafrechtlicher Einflussmaßnahme nicht berücksichtigt.

Abschnitt V

weggefallen

Die strafrechtliche VerantwortungHaftungvon Minderjährigen

weggefallen

Kapitel XVI

Die Besonderheit der strafrechtlichen VerantwortungHaftungvon Minderjährigen

weggefallen

Art. 80 Alter des Minderjährigenweggefallen

Bei der Festlegung der strafrechtlichen VerantwortungHaftungoder seiner Befreiung gilt derjenige als Minderjähriger, der vor der Tatbegehung das 14. Lebensjahr vollendet hat und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 81 Die strafrechtliche erzieherische Zwangsmaßnahme gegenüber dem Minderjährigen weggefallen

Dem minderjährigen Täter kann eine Strafe odereine erzieherische Zwangsmaßnahme auferlegt werden.

Art. 82 Arten der Strafeweggefallen

Die Strafen die einem Minderjährigen auferlegt werden, sind folgende:

Geldstrafe;

Entzug des Tätigkeitsrechtes⁵;

Gemeinnützige Arbeit;

⁵ Berufsbezogene Tätigkeit (Anmerkung d. Ü.)

Besserungsarbeit;

FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung;

weggefallen

befristete Freiheitsstrafe.

Art. 83 Geldstrafeweggefallen

Dem Minderjährigen wird eine Geldstrafe gemäß Art. 42 dieses Gesetzbuches auferlegt.

Art. 84 Entzug des Tätigkeitsrechtsweggefallen

Dem Minderjährigen wird der Entzug des Tätigkeitsrechts für die Dauer von einembis drei Jahren auferlegt.

Art. 85 Gemeinnützige Arbeitweggefallen

Dem Minderjährigen wird gemeinnützige Arbeit für die Dauer von 40 bis 340 Stunden auferlegt, die er in der Freizeit neben der Schulzeit oder Haupttätigkeit erfüllen muss. Im Fall des Ersatzes der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung vorliegt, kann sie auch für längere Zeit auferlegt werden. Unter dieser Strafe ist eine solche Arbeit zu verstehen, die der Minderjährige verrichten kann. Die Dauer dieser Strafe darf für den Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr am Tag vier Stunden und ab dem vollendeten 15. bis zum 18. Lebensjahr sechs Stunden am Tag nicht überschreiten.

Gegen den Minderjährigen kann gemeinnützige Arbeit als Nebenstrafe auch in einem solchem Fall verhängt werden, wenn sie gemäß dem entsprechenden Artikel dieses Gesetzbuches nicht vorgesehen ist.

Art. 86 Besserungsarbeitweggefallen

Dem Minderjährigen kann Besserungsarbeit für die Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahrauferlegt werden.

Art. 861 FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungweggefallen

Dem Minderjährigen wird FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungfür die Dauer von bis zu 4 Jahren auferlegt.

Art. 87 weggefallen

Art. 88 Befristete Freiheitsstrafeweggefallen

weggefallen

weggefallen

Die gegenüber dem Minderjährigen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verhängte Freiheitsstrafe wird um ein Drittel vermindert. Auch darf die endgültige Strafe die Dauer von 10 Jahren nicht überschreiten.

Die gegenüber dem Minderjährigen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verhängte Freiheitsstrafe wird um ein Viertel vermindert. Auch darf die endgültige Strafe die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Art. 89 Strafzumessungweggefallen

Bei der Strafzumessung beim Minderjährigen werden zusammen mit den gemäß Art. 53 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Umständen seine Lebens- und Erziehungsbedingungen, das Niveau seiner psychischen Entwicklung, der Gesundheitszustand, andere persönliche Besonderheiten und der Einfluss einer älteren Person auf ihn berücksichtigt.

Kapitel XVII weggefallen

Die Befreiung von Minderjährigen von strafrechtlicher VerantwortungHaftungund Strafe

Art. 891 weggefallen

Art. 90 Die Befreiung von Minderjährigen von strafrechtlicher VerantwortungHaftungbei Anwendung der erzieherischen Zwangsmaßnahme - weggefallen

Das Gericht kann gegenüber dem Minderjährigen, der zum ersten Mal eine wenig schwere Tat begangen hat, von der Strafverfolgung absehen, wenn es der Ansicht ist, dass für dessen Besserung die Anwendung der erzieherischen Zwangsmaßnahme angemessen ist.

Art. 91 Die Arten der erzieherischen Zwangsmaßnahmen - weggefallen

Das Gericht kann folgende erzieherische Zwangsmaßnahmen festlegen:

Verwarnung;

Aufsicht;

Auflage zur Entschädigung;

Verhaltensschränkung;

Unterbringung in einer speziellen erzieherischen oder heil-erzieherischen Anstalt.

Dem Minderjährigen können gleichzeitig mehrere erzieherische Zwangsmaßnahmen zuerkannt werden. Die Dauer der gemäß lit. b) und d) Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen erzieherischen Zwangsmaßnahmen legt das Organ fest, das diese Maßnahmen bestimmt.

Wenn der Minderjährige systematisch gegen die Regeln einer erzieherischen Zwangsmaßnahme verstößt, dann wird diese Maßnahme auf Vorlage des spezialisierten Staatsorgans aufgehoben und die Informationen werden zur Aufnahme der Strafverfolgung gegen den Minderjährigen weitergeleitet.

Art. 92 Verwarnung- weggefallen

Verwarnung bedeutet dem Minderjährigen zu erklären, welchen Schaden seine Handlung verursacht hat und welche Folge die Wiederholung dieser Straftat gemäß diesem Gesetzbuch haben wird.

Art. 93 Aufsicht- weggefallen

Der Aufsicht unterstellen bedeutet, seine Eltern oder eine die Eltern ersetzende Person oder das spezialisierte Staatsorgan zu verpflichten, auf den Minderjährigen erzieherisch einzuwirken und über sein Verhalten Aufsicht auszuüben.

Art. 94 Auflage zur Entschädigung - weggefallen

Bei der Verpflichtung des Minderjährigen zur Entschädigung berücksichtigt das Gericht seine materielle Lage und seine entsprechenden Arbeitssituation.

Art. 95 Verhaltensschränkung- weggefallen

Dem Minderjährigen kann verboten werden:

einen bestimmten Ort aufzusuchen;

in bestimmten Zeitabschnitten das Haus zu verlassen;

ohne Erlaubnis des spezialisierten Staatsorgans irgendwohin zu gehen;

die Freizeit in bestimmter Form zu verbringen.

Dem Minderjährigen kann als Auflage erteilt werden:

das Lernen in einer Bildungsanstalt neu aufzunehmen;

eine Arbeit mit Unterstützung von spezialisiertem Staatsorgan aufzunehmen.

Außer den gemäß diesem Artikel vorgesehenen Einschränkungen kann das Gericht nach eigener Ansicht auf andere Weise das Verhalten des Minderjährigen einschränken.

Art. 96 Die Unterbringung in einer speziellen erzieherischen oder

heil-erzieherische Anstalt- weggefallen

Das Gericht kann einen wegen einer wenig schweren Straftat verurteilten Minderjährigen von der Vollstreckung Strafe befreien, wenn es der Ansicht ist, dass die Ziele der Strafe durch Unterbringung des Minderjährigen in einer speziellen erzieherischen oder heil-erzieherischen Anstalt erreicht werden. Die Dauer des Aufenthalts in dieser Anstalt darf das gemäß diesem Gesetzbuch vorgesehene Höchstmaß der vom Minderjährigen begangenen Straftat nicht überschreiten. Der Aufenthalt des Minderjährigen in einer speziellen erzieherischen oder heil-erzieherischen Anstalt kann vor Ablauf

der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist unterbrochen werden, wenn gemäß dem Gutachten des spezialisierten Staatsorgans die weitere Durchführung dieser Maßnahme für seine Besserung nicht mehr notwendig ist. Eine Verlängerung des Aufenthalts in einer speziellen erzieherischen oder heil-erzieherischen Anstalt ist nach dem Ablauf der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist zur Beendigung einer allgemeinbildenden oder beruflichen Vorbereitung zulässig.

Art. 97 Strafbefreiung - weggefallen

Das Gericht kann den für eine wenig schwere Straftat verurteilten Minderjährigen auf Grundlage der in Art. 91 dieses Gesetzbuches vorgesehenen erzieherischen Zwangsmaßnahme von der Strafe befreien.

Art. 98 Strafaussetzung zur Bewährung - weggefallen

Die Vollstreckung des Restes der Strafe des zu gemeinnütziger Arbeit oder Besserungsarbeit verurteilten Minderjährigen kann vom Gericht und beim zu Freiheitsstrafe verurteilten Minderjährigen vom lokalen Rat des Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung zur Bewährung ausgesetzt, wenn er tatsächlich seine Strafe folgendermaßen verbüßt hat:

nicht weniger als ein Viertel der für eine weniger schwere Straftat zu verbüßenden Strafe;

nicht weniger als die Hälfte der für eine schwere Straftat zu verbüßenden Strafe;

nicht weniger als zwei Drittel der für eine besonders schwere Straftat zu verbüßende Strafe.

Dem verurteilten Minderjährigen, dem die gemäß Art. 73 Abs. 3 dieses Gesetzbuches vorgesehene gemeinnützige Arbeit zur Bewährung ausgesetzt wurde, wird die Dauer der tatsächlich verbüßten gemeinnützigen Arbeit an der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Zeit folgendermaßen angerechnet: fünf Stunden der gemeinnützigen Arbeit entsprechen einem Tag der Freiheitsstrafe.

Dem verurteilten Minderjährigen, dem die gemäß Art. 73 Abs. 31 dieses Gesetzbuches vorgesehene Freiheitsbeschränkung zur Bewährung ausgesetzt wurde, wird die Dauer der tatsächlich verbüßten Freiheitsbeschränkung an der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Zeit folgendermaßen angerechnet: ein Tag der Freiheitsbeschränkung entspricht einem Tag der Freiheitsstrafe.

Art. 99 Verjährungsfrist- weggefallen

Bei der Befreiung von Strafverfolgung und Strafvollstreckung werden die gemäß Art. 71 und 76 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Verjährungsfristen um die Hälfte reduziert.

Art. 100 Erlöschen der Vorbestrafung- weggefallen

Wer eine Straftat vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begangen hat, bei dem erlischt die Vorbestrafung:

bei Bewährung - nach dem Ablauf der Prüfungszeit;

bei Verhängung einer milderen Strafe als Freiheitsstrafe - sechs Monate nach Strafverbüßung;

bei Verhängung der Freiheitsstrafe für eine weniger schwere Straftat - ein Jahr nach Strafverbüßung;

bei der Verhängung der Freiheitsstrafe für eine schwere Straftat - drei Jahre nach Strafverbüßung;

bei Verhängung der Freiheitsstrafe für eine besonders schwere Straftat - fünf Jahre nach Strafverbüßung.

Abschnitt VI weggefallen

Art. 101 weggefallen

Art. 102 weggefallen

Art. 103 weggefallen

Art. 104 weggefallen

Art. 105 weggefallen

Art. 106 weggefallen

Art. 107 weggefallen

Abschnitt VI 1

Strafrechtliche Verantwortung/ Haftung einer juristischen Person

Kapitel XVIII 1

Strafrechtliche Verantwortung/ Haftung einer juristischen Person, Arten der Strafen, Vorschriften und Voraussetzungen der Anwendung

Art. 1071 Die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortung/ Haftung einer juristischen Person

Die durch dieses Gesetzbuch festgelegten Vorschriften finden auf juristische Personen Anwendung. Für die Ziele im Sinne dieses Gesetzbuches ist eine juristische Person eine gewerbliche (kommerzielle) oder nichtgewerbliche (nichtkommerzielle) juristische Person oder (ihr Rechtsnachfolger).

Einer juristischen Person wird die strafrechtliche Verantwortung/ Haftung für die gemäß diesem Gesetzbuch vorgesehene Straftat zugewiesen/ auferlegt, die im Namen oder mittels oder/ und zugunsten dieser der juristischen Person oder durch sie (durch ihre Ausnutzung), oder/ und ihr zugunsten, von einer der entsprechend verantwortlichen Person begangen wurde.

Die im Absatz 2 dieses Artikels genannte bezeichnete verantwortliche Person ist eine zur Führung, Vertretung und im Namen der juristischen Person zu Entscheidungen befugte Person oder/ und ein Mitglied eines Aufsichts-, Kontroll- und Revisionsorgans der juristischen Person.

Der juristischen Person wird die strafrechtliche Verantwortung/ Haftung auch in diesem Fall zugewiesen/ auferlegt, wenn die Straftat im Namen oder mittels oder/ und zugunsten dieser juristischen Person im Namen der juristischen Person oder durch sie (durch ihre Ausnutzung), oder/ und ihr zugunsten begangen wurde, obwohl ungeachtet dessen ob der als Täter - die eine natürliche Person festgestellt ermittelt wurde.

41. Der juristischen Person wird die strafrechtliche Verantwortung/ Haftung auch in diesem Fall zugewiesen/ auferlegt, wenn die im Absatz 3 dieses Artikels genannte vorgesehene verantwortliche Person wegen der nicht ausreichend ausgeübten Aufsicht und Kontrolle es ermöglicht, eine Straftat durch eine der juristischen Person untergeordnete natürliche Person zugunsten der juristischen Person zu begehen.

Die Befreiung der verantwortlichen Person von Strafverfolgung der strafrechtlichen Haftung stellt keine Grundlage für die Befreiung der juristischen Person von der strafrechtlichen Haftung/ Strafverfolgung dar.

Die strafrechtliche Verantwortung/ Haftung der juristischen Person schließt die strafrechtliche Verantwortung/ Haftung der natürlichen Person für die gleiche Straftat nicht aus.

Die strafrechtliche Verantwortung/ Haftung befreit die juristische Person nicht von der Entschädigungspflicht/ Ersatzpflicht des durch die Straftat verursachten Schadens, ebenso wenig wie von der Anwendung anderer gegenüber ihr gesetzlich festgelegten Maßnahmen/ vorgesehener Haftungsformen.

Im Fall dLiegen im Hinblick der er Feststellung von Schuld und Rechtswidrigkeit ausschließenden Umständen gegenüber der Handlung einer natürlichen Person Gründe für Ausschluss der Rechtswidrigkeit oder der Schuld vor, so wird die juristische Person von der strafrechtlichen Verantwortung/ Haftung befreit.

Art. 1072 Strafrechtliche Verantwortung/ Haftung juristischer Personen

Einer juristischen Person kann die strafrechtliche Haftung nur dann auferlegt werden, wenn dies ausdrücklich im vorliegenden Gesetz ist nur dann strafbar, wenn es gemäß dem entsprechendem Artikel dieses Gesetzbuches vorgesehen ist.

Art 1073 Arten der Strafe

Die Arten der Strafe einer juristischen Person sind:

Liquidation;

Entzug des Tätigkeitsrechtes;

Geldstrafe;

Vermögensentziehung.

Liquidation und Entzug des Tätigkeitsrechtes können nur als Hauptstrafe verhängt werden.

Geldstrafe kann sowohl als Haupt- als auch als Nebenstrafe verhängt werden.

Vermögensentziehung kann nur als Nebenstrafe verhängt werden.

Art. 1074 Liquidation

Bei der Verhängung der Liquidation als Strafe bestellt das Gericht (außer in den gemäß dem organischen Gesetz „über die Nationalbank Georgiens“ vorgesehenen Fällen) einen Liquidator (Liquidatoren), der die Liquidation der juristischen Person gemäß den gesetzlichen Regelungen über die Liquidation der juristischen Person durchführt. Die mit der Liquidation verbundenen Kosten trägt die verurteilte juristische Person.

In dem nach diesem Gesetzbuch festgelegten Fall führt/ führen der von der Finanzaufsichtsagenturen Georgiens bestellte Liquidator (Liquidatoren) die Liquidation der kommerziellen Banken und Kreditanstalten auf der Grundlage des rechtskräftig gewordenen in Kraft getretenen StrafuUrteils durch.

Die Liquidation kann auch in einem solchem Fall angewendet angeordnet werden, wenn festgestellt wird, dass das Ziel der Gründung oder ein Hauptteil der Tätigkeit dieser juristischen Person die strafbare Tätigkeit darstellt.

Art. 1075 Entzug des Tätigkeitsrechtes

Der Entzug des Tätigkeitsrechtes bedeutet, der juristischen Person unbefristet oder für die Dauer von einem bis zu zehn Jahren eine oder mehrere Tätigkeiten zu verbieten.

Der Entzug des Tätigkeitsrechtes kann auf die hinsichtlich der Tätigkeit angewendet angeordnet werden, während derer Ausführung oder in Verbindung mit deren Ausführung die Straftat begangen wurde.

Art. 1076 Geldstrafe

Die minimale Höhe einer Geldstrafe für juristische Personen entspricht der fünfzigfachen Höhe des gemäß Art. 42 dieses Gesetzbuches für die natürliche Person vorgesehenen Betrags.

Die Höhe der Geldstrafe legt das Gericht unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, des durch die Straftat entstandenen Profits und der materiellen Lage der juristischen Person fest, die nach ihrem Vermögen, Einkommen und anderen Umständen bestimmt wird.

Wenn für die juristische Person die Verbüßung der Geldstrafe unmöglich ist, dann wird diese Strafe durch den Entzug des Tätigkeitsrechtes oder durch Liquidation ersetzt.

Wenn in einer Anmerkung des besonderen Teils dieses Gesetzbuches auf Geldstrafe sowohl als Haupt als auch Nebenstrafe hingewiesen ist, dann wird bei der Verwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe diese nicht als Nebenstrafe verhängt.

weggefallen

Art. 1077 Vermögensentziehung

Für die Vermögensentziehung bei einer juristischen Person sind die Anforderungen gemäß des Art. 52 dieses Gesetzbuches anzuwenden zu beachten.

Besonderer Teil

Abschnitt VII

Straftaten gegen Menschen

Kapitel XIX

Straftaten gegen das Leben

Art. 108 Vorsätzlicher Totschlag

Vorsätzlicher Totschlag wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 109 Vorsätzlicher Totschlag unter erschwerenden Umständen

1. Ein vorsätzlicher Totschlag:

weggefallen

zum Zwecke der Geiselnahme;

mit solchen Mitteln, die vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines Dritten gefährden;

um eine andere Straftat zu verdecken oder sie zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von elf bis vierzehn Jahren bestraft.

2. Ein vorsätzlicher Totschlag:

einer Schwangeren, wenn dem Täter im Voraus die Schwangerschaft des Opfers bewusst war;

eines Nichtvolljährigen oder Wehrlosen, wenn dem Täter im Voraus die Nichtvolljährigkeit oder Wehrlosigkeit des Opfers bewusst war;

aus niederen Beweggründen;

aus rassistischen, religiösen, nationalen oder ethnischen Beweggründen;

gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsstrafe von dreizehn bis siebzehn Jahren bestraft.

3. Ein vorsätzlicher Totschlag:

von zwei oder mehr Personen;

mit besonderer Grausamkeit;

aus Habgier oder im Auftrag;

um ein Organ oder den Teil eines Organs oder Gewebes des Opfers zu transplantieren oder sie auf andere Weise zu nutzen;

wiederholt als Wiederholungstat (außer in den in Art. 110 bis 114 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Tötungsdelikten),

in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit oder mit der Erfüllung der gesellschaftlichen Pflicht des Opfers oder eines nahen Angehörigen,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung: Nach diesem Gesetzbuch als naher Angehöriger gelten: Eltern, Adoptiveltern, Kinder, Pflegekinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Ehegatten.

Art. 110 Tötung auf Verlangen des Opfers

Die Tötung aufgrund des ausdrücklichen Verlangens des Opfers und gemäß seinem echten Willen, begangen um den Sterbenden von starken physischen Schmerzen zu befreien, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 111 Vorsätzlicher Totschlag in einem plötzlichen Zustand starker seelischer Erregung⁶

1. Der vorsätzlicher Totschlag in einem plötzlichen spontanen Zustand starker seelischer Erregung, verursacht durch eine dem Täter oder einem nahem Angehörigen rechtswidrig zugefügte Gewalt, schwere Beleidigung oder eine andere schwere amoralische Handlung seitens des Opfers, sowie eine wiederholte rechtswidrige oder ein durch die amoralische amoralische Handlung des Opfers bedingtes psychisches Trauma, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu 3 Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren zu bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen gegen zwei oder mehr Personen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 112 Vorsätzliche Tötung eines Neugeborenen durch die Mutter

Die vorsätzliche Tötung eines Neugeborenen durch die Mutter bei der Geburt oder gleich danach wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 113 Totschlag bei der Überschreitung der Grenzen der notwendigen Notwehr

Der Totschlag bei der Überschreitung der Grenzen der notwendigen Notwehr der Notwehr wird mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

Art. 114 Totschlag des Täters bei dessen Festnahme mit Überschreitung des notwendigen Maßes

Der Totschlag des Täters bei dessen Festnahme mit Überschreitung des notwendigen Maßes wird mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

Art. 115 Zur Selbsttötung bringen/Die Verleitung zum Suizid

Das Opfer zur Selbsttötung/zum Suizid oder zum Versuch Suizidversuch der Selbsttötung durch Drohung oder durch grausamen Umgang oder durch systematische Erniedrigung seiner Ehre oder Würde zu bringen/verleiten, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art. 116 Fahrlässige Tötung

1. Die fahrlässige Tötung wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen gegenüber zwei oder mehr Personen wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Kapitel XX

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Art. 117 Vorsätzliche schwere Gesundheitsschädigung

1. Eine vorsätzliche schwere Gesundheitsschädigung, also eine Körperverletzung, die lebensgefährlich ist oder zur Folge hat, dass die verletzte Person das Sehvermögen, das Gehör, das Sprechvermögen oder ein anderes Organ oder dessen Funktionsfähigkeit verliert, eine psychische Erkrankung, einen Schwangerschaftsabbruch, eine dauerhafte Gesichtsentstellung oder eine andere schwere Gesundheitsschädigung solcher Art erleidet, die lebensgefährlich ist und mit dem dauerhaften Verlust von nicht weniger als einem Drittel der gesamten Arbeitsfähigkeit betragenden Teil oder, wie im Voraus erkannt, mit einem vollständigen Verlust der Berufsfähigkeit verbunden ist, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

3. Die vorsätzliche, schwere Gesundheitsschädigung, begangen:

in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit oder der Erfüllung der gesellschaftlichen Pflicht des Opfers oder seines nahen Angehörigen;

zum Zwecke der Geiselnahme;

mit solchen Mitteln, die vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines Dritten gefährden;

um eine andere Straftat zu verdecken oder sie zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

4. Die gemäß dem Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

5. Die vorsätzliche schwere Körperverletzung, begangen:

wenn dem Täter im Voraus die Schwangerschaft des Opfers bewusst war;

wenn dem Täter im Voraus die Nichtvolljährigkeit oder Wehrlosigkeit des Opfers bewusst war;

aus niederen Beweggründen;

aus rassistischen, religiösen, nationalen oder ethnischen Beweggründen;

gemeinschaftlich,

wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

⁶ Im Deutschen Strafrecht als Affekt bezeichnet.

Art. 113 Totschlag bei der Überschreitung der Grenzen der notwendigen Notwehr

Der Totschlag bei der Überschreitung der Grenzen der notwendigen Notwehr der Notwehr wird mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

Art. 114 Totschlag des Täters bei dessen Festnahme mit Überschreitung des notwendigen Maßes

Der Totschlag des Täters bei dessen Festnahme mit Überschreitung des notwendigen Maßes wird mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

Art. 115 Zur Selbsttötung bringen/Die Verleitung zum Suizid

Das Opfer zur Selbsttötung/zum Suizid oder zum Versuch Suizidversuch der Selbsttötung durch Drohung oder durch grausamen Umgang oder durch systematische Erniedrigung seiner Ehre oder Würde zu bringen/verleiten, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art. 116 Fahrlässige Tötung

1. Die fahrlässige Tötung wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen gegenüber zwei oder mehr Personen wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Kapitel XX

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Art. 117 Vorsätzliche schwere Gesundheitsschädigung

1. Eine vorsätzliche schwere Gesundheitsschädigung, also eine Körperverletzung, die lebensgefährlich ist oder zur Folge hat, dass die verletzte Person das Sehvermögen, das Gehör, das Sprechvermögen oder ein anderes Organ oder dessen Funktionsfähigkeit verliert, eine psychische Erkrankung, einen Schwangerschaftsabbruch, eine dauerhafte Gesichtsentstellung oder eine andere schwere Gesundheitsschädigung solcher Art erleidet, die lebensgefährlich ist und mit dem dauerhaften Verlust von nicht weniger als einem Drittel der gesamten Arbeitsfähigkeit betragenden Teil oder, wie im Voraus erkannt, mit einem vollständigen Verlust der Berufsfähigkeit verbunden ist, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

3. Die vorsätzliche, schwere Gesundheitsschädigung, begangen:

in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit oder der Erfüllung der gesellschaftlichen Pflicht des Opfers oder seines nahen Angehörigen;

zum Zwecke der Geiselnahme;

mit solchen Mitteln, die vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines Dritten gefährden;

um eine andere Straftat zu verdecken oder sie zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

4. Die gemäß dem Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

5. Die vorsätzliche schwere Körperverletzung, begangen:

wenn dem Täter im Voraus die Schwangerschaft des Opfers bewusst war;

wenn dem Täter im Voraus die Nichtvolljährigkeit oder Wehrlosigkeit des Opfers bewusst war;

aus niederen Beweggründen;

aus rassistischen, religiösen, nationalen oder ethnischen Beweggründen;

gemeinschaftlich,

wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

6. Die gemäß dem Abs. 5 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis elf Jahren bestraft.

7. Die vorsätzliche schwere Körperverletzung, begangen:

gegenüber zwei oder mehr Personen;

mit besonderer Grausamkeit;

aus Habgier oder im Auftrag;

um ein Organ oder den Teil eines Organs oder des Gewebes des Opfers zu transplantieren oder sie auf andere Weise zu nutzen;

wiederholtals Wiederholungstat (außer den in Art. 110 bis 114 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Tötungsdelikten),

von dem, der früher einen gemäß Art. 108 oder 109 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Totschlag begangen hat, wird mit Freiheitsstrafe von neun bis dreizehn Jahren bestraft.

8. Die gemäß Abs. 7 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis vierzehn Jahren bestraft.

Art. 118 Vorsätzliche minder schwere Gesundheitsschädigung

1. Eine vorsätzliche minder schwere Gesundheitsschädigung, die nicht lebensgefährlich ist und eine gemäß Art. 117 dieses Gesetzbuches vorgesehene Folge nicht verursacht, aber die mit einer langfristigen Gesundheitsschädigung oder mit dem dauerhaften Verlust von weniger als einem Drittel der gesamten Arbeitsfähigkeit betragenden Teil verbunden ist, wird mit Besserungsarbeit bis zu achtzehn Monaten oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

3. Eine vorsätzliche minder schwere Gesundheitsschädigung, begangen unter den gemäß Art. 117, Abs. 3, 5 und 7 dieses Gesetzbuches vorgesehenen erschwerenden Umständen oder von einer Person, die früher eine Tat mit vorsätzlicher schwerer Gesundheitsschädigung oder eine gemäß Art. 108, 109 dieses Gesetzbuches vorgesehene Tat begangen hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

4. Die gemäß dem Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

Art. 119 weggefallen

Art. 120 Vorsätzlich leichte Gesundheitsschädigung

Eine vorsätzliche leichte Gesundheitsschädigung, die eine kurzfristige Gesundheitsschädigung oder einen unbedeutenden und nicht dauerhaften Verlust der gesamten Arbeitsfähigkeit verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder Besserungsarbeit bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 121 Vorsätzliche schwere oder minder schwere Gesundheitsschädigung im plötzlichen spontanen Zustand starker seelischer Erregung

Eine vorsätzliche schwere oder minder schwere Körperverletzung im plötzlichen spontanen Zustand starker seelischer Erregung, verursacht durch eine dem Täter oder einem nahem Angehörigen rechtswidrig zugefügte Gewalt, schwere Beleidigung oder eine andere schwere amoralische Handlung seitens des Geschädigten, sowie eine wiederholte rechtswidrige oder ein durch die amoralische Handlung bedingtes psychisches Trauma, ist mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 80 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 122 Schwere oder minder schwere Gesundheitsschädigung bei derin Überschreitung der notwendigen Notwehr der Notwehr

Eine schwere oder minder schwere Gesundheitsschädigung bei derin Überschreitung der notwendigen Notwehr der Notwehr wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe der gleichen DZweitdauer bestraft.

Art. 123 Schwere oder minder schwere Gesundheitsschädigung des Täters bei dessen Festnahme mit Überschreitung

des notwendigen Maßes

Eine schwere oder minder schwere Gesundheitsschädigung des Täters bei dessen Festnahme mit Überschreitung des notwendigen Maßes wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

Art. 124 Fahrlässige minder schwere oder schwere Gesundheitsschädigung

Eine fahrlässige minder schwere oder schwere Gesundheitsschädigung wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 125 Schlagen

1. Das Schlagen oder andere Formen von Gewalt, die dem Geschädigten physische Schmerzen verursacht haben, die aber nicht die gemäß Art. 120 dieses Gesetzbuches vorgesehene Folge hatte, wird mit Geldstrafe oder gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu fünfzehn Monaten bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen von einem Täter, dem im Voraus die Nichtvolljährigkeit des Geschädigten bewusst war, wird mit Geldstrafe oder Besserungsarbeit von fünfzehn bis vierundzwanzig Monaten oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Weggefallen

Art. 126 Gewalt

1. Systematisches Schlagen oder eine andere Form von Gewalt, die dem Geschädigten physische oder psychische Qualen verursacht hat, aber nicht die gemäß Art. 117 und 118 dieses Gesetzbuches vorgesehene Folge hatte, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gegenüber zwei oder mehr Personen;

gegenüber einer Schwangeren, deren Zustand dem Täter im Voraus bewusst war;

in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit des Geschädigten oder seines nahen Angehörigen;

gegenüber einer im Voraus als Nichtvolljährige oder Wehrlose erkannten Person oder einer vom Täter materiell oder auf andere Weise abhängigen Person;

zum Zwecke der Geiselnahme;

im Auftrag;

aus rassistischen, religiösen, nationalen, ethnischen Beweggründen;

unter Ausnutzung einer Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat,

in Anwesenheit eines Nichtvolljährigen gegenüber seinen Familienmitglieder,

von mehreren Personen gemeinschaftlich,

mit der Verwendung einer Waffe,

wird mit Freiheitsstrafe von vier bis zu sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 1261 Gewalt in der Familie

1. Die Gewaltausübung von einem Familienmitglied gegen eine anderes Familienmitglied, systematisches Schlagen, Beleidigung, Erpressung, Erniedrigung, welches dem Geschädigten psychische Schmerzen oder Qualen verursacht hat, aber nicht die gemäß Art. 117, 118 und 120 dieses Gesetzbuches vorgesehene Folge hatte, wird mit gemeinnütziger Arbeit von 80 bis 150 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gegenüber einer im Voraus erkannten Schwangeren, Nichtvolljährigen oder wehrlosen Person;

in Anwesenheit eines Nichtvolljährigen gegenüber seinen Familienmitgliedern;

gegenüber zwei oder mehr Personen;

von mehreren Personen gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat,-

wird mit gemeinnütziger Arbeit von 200 bis 400 Stunden, mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu

einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung: Für die Ziele dieses Gesetzbuches gelten als Familienmitglieder: Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kind (Stiefkind), Pflegekind, Pflegeeltern, Adoptivkind, Adoptiveltern, Fürsorger, Enkel, Geschwister, Eltern des Ehepartners, Schwiegersohn, Schwiegertochter, ehemalige Ehepartner sowie die Personen, die früher einen gemeinsamen Familienbetrieb ständig geführt haben oder führen.

Kapitel XXI

Lebens- und Gesundheitsgefährdung

Art. 127 Lebensgefährdung

Die Gefährdung des Lebens einer Person, die keine Möglichkeit hat, für sich Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 128 Im Stich lassen

Wer ohne Hilfeleistung eine Person, die keine selbstschützenden Maßnahmen ergreifen konnte, in einer lebensgefährlichen Lage im Stichzurücklässt, obwohl er verpflichtet war, der Person beizustehen und ihr helfen Hilfe leisten konnte, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 129 Unterlassener Hilfeleistung

Wer einer sich in Lebensgefahr befindlichen Person nicht die notwendige und offensichtlich dringend gebotene Hilfe leistet, obwohl er der Person helfen konnte, ohne sich selbst oder Dritte in ernsthafte Gefahr zu bringen, sowie wer das entsprechende Organ oder die entsprechende Person über die notwendige Hilfeleistung nicht benachrichtigt hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 130. Im Stich lassen eines Kranken

1. Wenn ein medizinischer Bediensteter einem sich in Lebensgefahr befindlichen Kranken ohne Entschuldigungsgrund eine offensichtlich dringend gebotene medizinische Hilfe nicht gewährt, wird dieser, so wird er mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu fünfzehn Monaten, mit oder ohne dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod des Kranken verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 131 Infektion Anstecken einer anderer Person mit dem HI-Virus

1. Die Schaffung einer Gefahr für eine vorsätzliche Infektion Ansteckung einer anderer Person mit dem HI-Virus wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die vorsätzliche Infektion Ansteckung einer anderer Person mit dem HI-Virus wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

3. Die fahrlässige Infektion Ansteckung einer anderen Person mit dem HI-Virus bei der Ausübung der Berufspflicht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Eine gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

gegenüber zwei oder mehr Personen;

gegenüber einer im Voraus als Schwangere oder nichtvolljährig erkannten Person, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis neun Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 132 Die Übertragung einer besonders gefährlichen, infektiösen Krankheit

1. Die Schaffung einer Gefahr für die Infektion Ansteckung einer anderen Person mit einer besonders gefährlichen in-

fektiösen Krankheit wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die Infektion Ansteckung einer anderen Person mit einer besonders gefährlichen, infektiösen Krankheit wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

gegenüber zwei oder mehr Personen;

gegenüber einer von dem Täter im Voraus als Schwangere oder nichtvolljährig erkannten Person wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 133 Gesetzwidriger Schwangerschaftsabbruch

1. Ein gesetzwidriger Schwangerschaftsabbruch wird mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 300 Stunden oder mit Freiheitsstrafe von einem bis zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen von der Person, die wegen eines gesetzeswidrigen Schwangerschaftsabbruch verurteilt wurde oder wenn diese Tat eine endgültige Unfruchtbarkeit oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Ein gesetzwidriger Schwangerschaftsabbruch, der den Tod verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 134 Zwang zur Entnahme eines Organs, eines Teils eines Organs oder des Gewebes des Menschen

1. Die Ausübung von Zwang zur Entnahme eines Organs, des Teils eines Organs oder des Gewebes des Menschen für einen Heilungszweck, für die Transplantation, für ein Experiment oder für die Zubereitung eines heilenden Präparats wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit demoder ohne Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen gegenüber einer vom Täter im Voraus als schwangere, wehrlose, nichtvolljährige erkannten Person oder gegenüber einer vom Täter materiell oder auf andere Weise abhängigen Person, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 135 Der rechtswidrige Handel mit Blut oder mit Blutkomponenten

Der rechtswidrige Handel mit Blut oder mit Blutkomponenten, aus Habgier begangen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 1351 Handel mit menschlichen Organen

1. Der Handel mit menschlichen Organen wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, wiederholtals Wiederholungstat, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von elf bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art 136. Genmanipulation

Genmanipulation, das heißt die Schaffung eines menschenähnlichen Wesens, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Kapitel XXII

Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Unantastbarkeit

Art. 137 Vergewaltigung

1. Vergewaltigung, d.h. ein sexueller Kontakt mit Gewalt Gewaltandrohung oder unter Ausnutzung der Wehrlosigkeit des Geschädigten erzwungener Geschlechtsverkehr, durch Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzung der Wehrlosigkeit des Geschädigten wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis acht Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
unter Ausnutzung der Dienststellung;
die eine schwere Gesundheitsschädigung oder eine andere schwere Folge für den Geschädigten verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zehn Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
von der Person, die früher eine gemäß Art. 138-141 dieses Gesetzbuches vorgesehene Tat begangen hat;
von mehreren gemeinschaftlich;
gegenüber einer vom Täter im Voraus als schwangere, nichtvolljährig erkannten Person
wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis dreizehn Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen:
gegenüber dem Geschädigten oder einer anderer Person mit besonderer Grausamkeit;
die den Tod des Geschädigten verursacht hat,

c. gegenüber einer Person, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 138 Gewaltsame sexuelle Handlung

1. Homosexualität oder eine andere Art des sexuellen Kontakts in abartiger Form, begangen mit Gewalt, durch mit Drohung mit Gewaltandrohung oder unter Ausnutzung der Wehrlosigkeit des Geschädigten, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis acht Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
unter Ausnutzung der Dienststellung;
die eine schwere Gesundheitsschädigung oder eine andere schwere Folge für den Geschädigten verursacht hat
wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zehn Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
von der Person, die früher eine gemäß Art. 138-141 dieses Gesetzbuches vorgesehene Tat begangen hatte;
gemeinschaftlich;
gegenüber einer vom Täter im Voraus als Schwangere, Nichtvolljährige erkannten Person
wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis dreizehn Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen:
gegenüber dem Geschädigten oder einer anderer Person mit besonderer Grausamkeit;
die den Tod des Geschädigten verursacht hat wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis fünfzehn Jahren bestraft.

c. begangen gegenüber einer Person, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 139 Nötigung zum sexuellen Kontakt oder zur einer anderen Art der sexuellen Handlung

1. Die Nötigung zum sexuellen Kontakt, zur Homosexualität oder zu einer anderen Art des sexuellen Kontakts durch Drohung mit Rufschädigung oder mit Vermögensschädigung oder unter Ausnutzung der materiellen, dienstlichen oder anderen Art der Abhängigkeit wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen gegenüber einem Nichtvolljährigen, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren bestraft.

Art. 140 Sexueller Kontakt oder eine andere Art der sexuellen Handlung mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht erreicht hat.

Sexueller Kontakt, Homosexualität oder eine andere Art des sexuellen Kontakts in abartiger Form eines Volljährigen gegenüber einer vom Täter im Voraus als eine das 16. Lebensjahr nicht erreicht erkannten Person, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis neun Jahren bestraft.

Art. 141 Perverse Handlungen

Eine perverse Handlung ohne Gewalt gegenüber einer vom Täter im Voraus als das 16. Lebensjahr nicht erreicht erkannten Person wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren.

Kapitel XXIII

Straftaten gegen die Freiheiten und Rechte der Menschen

Art. 142 Verstoß gegen die Gleichberechtigung der Menschen

1. Eine Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund seiner Sprache, seines Alters, seiner Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Zugehörigkeit zu einem Titel oder zu einer gesellschaftlichen Vereinigung, wegen seiner materiellen Lage, seines Glaubens, seiner nationalen, ethnischen oder sozialen Zugehörigkeit, seiner religiösen, politischen oder anderen Anschauung, seines Berufs, seines Familienstands, seines Gesundheitszustands, seiner sexuellen Orientierung, seiner Genderidentität und seiner Meinungsäußerung, seiner politischen oder anderer Äußerung oder eines anderen Merkmals, die das Recht des Menschen wesentlich verletzt hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder/und mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat:
unter Ausnutzung der Dienststellung;
die eine schwere Folge verursacht hat
wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.
Anmerkung: Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder/und mit einer Geldstrafe bestraft.

Art. 1421 Diskriminierung aus rassistischen Gründen

1. Diskriminierung aus rassistischen Gründen, das heißt eine Handlung, begangen zum Zwecke einer nationalen und rassistischen Feindschaft oder Schaffung einer Auseinandersetzung, zur Erniedrigung der nationalen Ehre und Würde, sowie die direkte oder indirekte Benachteiligung oder Bevorzugung von Menschen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler und ethnischer Abstammung, die das Recht des Menschen wesentlich verletzt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
mit einer das Leben oder die Gesundheit gefährdender Gewalt oder durch die Drohung mit solcher Gewalt;
unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
von mehreren Personen gemeinschaftlich;
die den Tod des Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Anmerkung: Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder/und mit einer Geldstrafe bestraft.

Art. 1422 Einschränkung der Rechte von Behinderten

1. Die Verweigerung der durch ein Gesetz oder/und durch internationale Verträge Georgiens einem Behinderten gewährten Rechte aufgrund seines Behindertenstatus einem Behinderten die durch ein Gesetz oder/und durch internationale Verträge Georgiens gewährten Rechte zu verweigern, wodurch und dadurch seine die Rechte des Behinderten wesentlich erheblich zu beeinträchtigt werden, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder/und mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
unter Ausnutzung der Dienststellung;

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt;
die eine schwere Folge verursacht hat,
wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung: Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder/und mit einer Geldstrafe bestraft.

Art. 143 Gesetzwidrige Freiheitsentziehung

1. Gesetzwidrige Freiheitsentziehung wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

durch das Verschleppen des Geschädigten ins Ausland;

gegenüber einem offiziellen Vertreter eines fremden Landes oder einer dem Völkerrechtsschutz unterstehenden Person;

um eine andere Straftat zu verdecken oder sie zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

gegenüber zwei oder mehr Personen;

gegenüber der vom Täter im Voraus als schwangere, nichtvolljährige oder wehrlose erkannte Person;

mit lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit dieser Gewalt, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

die der Tod des Geschädigten oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 1431 Menschenhandel (Trafficking)

1. Menschenhandel oder die Vollziehung eines anderen gesetzwidrigen Rechtsgeschäfts über Menschen, sowie die durch Drohung mit Gewalt oder mit einer anderen Form des Zwangs, mit Entführung, Erpressung, Betrug, Täuschung, unter Ausnutzung der Wehrlosigkeit der Person oder Machtmissbrauchs, durch Zahlung oder Empfang oder Gewähren eines Vorteils, was auf eine andere Person einen Einfluss ausüben kann, sowie die durch Überreden, Transport, Verstecken, Übergabe, Unterbringung oder Annahme der Menschen bezweckte Ausbeutung wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gegenüber einer vom Täter im Voraus als schwanger erkannte Person;

gegenüber einer vom Täter im Voraus als wehrlos erkannte Person oder einer vom Täter materiell oder auf andere Weise abhängigen Person;

unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Freiheitsstrafe von neun bis vierzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

gegenüber zwei oder mehr Personen;

durch das Verschleppen des Geschädigten ins Ausland;

mit lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit der Ausübung solcher Gewalt, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis fünfzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierter Gruppe;

die den Tod des Geschädigten oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die Zweckelm Sinne dieses Artikels und des Art. 1432 dieses Gesetzbuches gilt gelten als Ausbeutung folgende: seitens des vom Täters zur Verschaffung des eigenenum sich einen materiellen oder einen anderen Vorteils vorgenommenen Handlungenzu verschaffen:

Zwang zur Arbeits- oder und- Dienstleistungsarbeit;

Sexuelle Ausbeutung;

Zwangsbeteiligung einer Person an einer verbrecherischen oder an einer anderen anti-gesellschaftlichen Handlung oder zur Prostitution,

Zwang eines Menschen, ein menschliches Organ, einen Teil des Organs oder des Gewebes zwangsmäßig oder betrügerisch zu nehmen, transplantieren oder zu anderem Zwecke zu nutzen.

Versetzen um den Mensch eines Menschenn in eine sklavenähnliche Lage zu bringen oder den Menschen unterin moderne Sklavereibedingungen zu bringen. Einen Menschen unter mVersetzen in moderne Sklavereibedingungen zu bringen, bedeutet ihn einen Menschen in einer solchen Lage zu versetzen, wenn er mit Entgelt oder für ein nicht- adäquates Entgelt oder ohne Entgelt zu Gunsten einer anderer Person arbeitet oder eine Dienstleistung anbietet und er seine Umstände wegen dem Abhängigkeitsverhältnis nicht ändern kann. Die Abhängigkeit von einer Person kann unter anderem verursacht werden:

e.a. durch Entzug, Kontrolle oder vorsätzliche Vernichtung von Identifikationsdokumenten

e.b. durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder deren Kontrolle

e.c. durch Einschränkung oder Kontrolle des Kontakts mit der Familie, unter anderem das Verbot des Briefwechsels oder telefonischer Kontakte mit der Familie,

e.d. durch Schaffung einer zwanghaften und erschreckenden Umwelt.

2. Für die Zweckelm Sinne dieses Artikels und des Art. 1432 dieses Gesetzbuches hat die vorherige vorsätzliche Zustimmung der Person zur Ausbeutunghat keine Bedeutung.

3. Für eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 1432 Handel mit Nichtvolljährigen (Trafficking)

1. Handel mit einem Nichtvolljährigen oder Vollziehung eines anderen gesetzwidrigen Rechtsgeschäfts über ihn sowie zum Zwecke der Ausbeutung ihn zu überreden, ins Ausland zu verschleppen, zu verstecken, zu mieten, zu transportieren, zu übergeben, zu beherbergen oder anzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gegenüber einer vom Täter im Voraus als schwangere erkannten Person

gegenüber einer vom Täter im Voraus als wehrlos erkannten Person oder einer vom Täter materiell oder auf andere Weise abhängigen Person,

unter Ausnutzung der Amtsstellung, wird mit Freiheitsstrafe von elf bis fünfzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

mit Zwang, Erpressung oder Betrug;

gegenüber zwei oder mehr Minderjährigen;

mit der Verschleppung des Geschädigten ins Ausland;

mit einer lebens- und gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch mit Gewalt, wird mit Freiheitsstrafe von vierzehn bis siebzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierter Gruppe;

die den Tod des Minderjährigen oder einer andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von siebzehn bis zwanzig Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder mit un-

befristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung: Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 1433 Nutzen der Dienstleistung eines Opfers (Geschädigten) des Menschenhandels (Trafficking)

Wenn der Täter im Voraus die gemäß Art. 1431 und 1432 dieses Gesetzbuches vorgesehene Tat erkannt und die Dienstleistung des Opfers oder des Geschädigten genutzt hat, die gemäß Art. 1431 dieses Gesetzbuches eine Ausbeutung des Menschen darstellt, wird dieser mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu vier Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Die gleiche Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

gegenüber einer vom Täter im Voraus als schwangere erkannten Person;

gegenüber einer vom Täter im Voraus als wehrlos erkannten Person oder einer vom Täter materiell oder auf andere Weise abhängigen Person;

unter Ausnutzung der Amtsstellung

wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

gegenüber zwei oder mehr Personen;

mit lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt,

wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen von einer organisierter Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis fünfzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung: Wer, eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat begangen hat, wird von der strafrechtlichen Verantwortung/haftung befreit, wenn er darüber eine Information freiwillig vor dem Ermittlungsverfahren schriftlich oder mit Verwendung beliebiger Kommunikationsmittel an die Ermittlungsorgane gegeben hat, dadurch Ermittlungen unterstützt hat und wenn seine Handlung keine Merkmale einer anderen Straftat aufweist.

Art. 144 Geiselnahme

1. Eine Geiselname, die zum Zwecke hat, eine Organisation oder eine Person als Bedingung der Befreiung der Geisel zur Erfüllung oder Nicht-Erfüllung irgendeiner Handlung zu zwingen, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

gegenüber zwei oder mehr Personen ;

durch Verschleppung des Geschädigten ins Ausland;

für mehr als sieben Tage;

aus Habgier;

gegenüber einer vom Täter im Voraus als schwanger, nichtvolljährig oder wehrlos erkannten Person;

gegenüber einem offiziellen Vertreter eines fremden Landes oder einer dem Völkerrechtsschutz unterstehenden Person;

mit lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt,

wird mit Freiheitsstrafe von neun bis vierzehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierter Gruppe;

die den Tod des Geschädigten oder eine andere schwere Folge verursacht hat,

wird mit Freiheitsstrafe von dreizehn bis achtzehn Jahren bestraft.

Anmerkung: weggefallen

Art. 1441 Folter

1. Folter, das heißt für eine Person, für ihre nahen Angehörigen oder für eine von ihr materiell oder auf andere Weise abhängige Person solche Bedingungen oder einen solchen Umgang zu schaffen, die durch Art und Weise, Intensität oder Dauer starke körperliche Schmerzen oder seelisches oder moralisches Leiden verursacht, zum Ziel des Erhalts von Informationen, Beweisen oder Geständnissen sowie der Einschüchterung oder der Nötigung oder der Bestrafung einer Person für die von ihr oder von einem Dritten begangene oder eventuell begangene Tat wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren, mit Geldstrafe bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

von einem Amtsträger oder einer ihm gleichstehenden Person;

unter Ausnutzung der Amtsstellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

gegenüber zwei oder mehr Personen;

gemeinschaftlich;

mit der Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seines Geschlechts, seiner religiösen Zugehörigkeit, seines Glaubens, seiner politischen oder anderer Anschauungen, seiner nationalen, ethnischen, sozialen Zugehörigkeit, seiner Herkunft, seines Wohnorts, seines Vermögens oder Titels;

gegenüber der vom Täter im Voraus als schwangere, nichtvolljährige, gefangene oder auf andere Weise beschränkte, wehrlose oder vom Täter als materiell oder auf andere Weise abhängige erkannten Person;

im Auftrag;

zum Zweck der Geiselnahme,

wird mit Freiheitsstrafe von neun bis fünfzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis siebzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 1442 Androhung von Folter

Die Androhung der Schaffung der in gemäß Art. 1441 dieses Gesetzes bezeichneten Schaffung der Bedingungen, des Umgangs oder der Bestrafung, durchgeführt zum gleichen Zweck, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit die Androhung real und .

Art. 1443 Erniedrigende und unmenschliche Behandlung

1. Die Erniedrigung oder die Nötigung einer Person, sie in ihrer sowie ihre Versetzung in einen unmenschlichen, ihre Würde und Ehre zu erniedrigbeeinträchtigenden, sie in einen unmenschlichen Zustand zu bringen, wodurch ihr starke körperliche, seelische Schmerzen oder moralisches Leid zugefügt wird, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

von einem Beamten oder einer ihm gleichstehenden Person;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

gegenüber zwei oder mehr Personen;

gemeinschaftlich;

mit Ungleichbehandlung eines Menschen wegen seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seines Geschlechts, seiner religiösen Zugehörigkeit, seines Glaubens, seiner politischen oder anderer Anschauungen, seiner nationalen, ethnischen, sozialen Zugehörigkeit, seiner Herkunft, seines Wohnorts oder wegen seines Vermögens oder Titels;

gegenüber einer vom Täter im Voraus als schwanger, nichtvolljährig, gefangen oder auf andere Weise beschränkt, wehrlos oder als vom Täter materiell oder auf andere Weise abhängig erkannten Person;

auf Bestellung;

zum Zweck der Geiselnahme wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren, mit Geldstrafe, mit dem Entzug des

Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu fünf Jahren oder ohne das bestraft.

Anmerkung: Auf die gemäß Art. 1441–1443 vorgesehenen Handlungen ist die gemäß in Art. 71 des gleichen Gesetzbuches vorgesehene Verjährungsfrist nicht anzuwenden.

Art. 145 Anstiftung zu einer Straftat/Tatprovokation

Die Anstiftung zu einer Die Provokation einer Straftat, das heißt, einen Dritten zur Tatbegehung zu überreden, um ihn strafrechtlich verantwortlich zu machen, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

Art. 146 Eine Die vorsätzliche Unterwerfung eines Unschuldigen/ unschuldige Person vorsätzlich zur der strafrechtlichen Verantwortung/ Haftung ziehen

1. Eine unschuldige Person vorsätzlich zur der strafrechtlichen Verantwortung/ Haftung zu ziehen/ unterwerfen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, gefolgt durch eine Anklage wenn die Person wegen einer schweren oder besonders schweren Tat, zur Verantwortung/ Haftung gezogen wird, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Art. 147 Die vorsätzliche gesetzwidrige Festnahme oder Inhaftierung

1. Die vorsätzliche gesetzwidrige Festnahme wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu acht Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die vorsätzliche gesetzwidrige Inhaftierung wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß in Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von neun bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 148 weggefallen

Art. 149 Gesetzwidrige Unterbringung oder Verwahrung in einem psychiatrischen Krankenhaus/Anstalt

1. Die gesetzwidrige Unterbringung oder Verwahrung in einem psychiatrischen Krankenhaus/Anstalt wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

unter Ausnutzung der Dienststellung;

bei fahrlässiger Verursachung des Todes des Geschädigten oder eine andere schwere Folge,

wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis neun Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 150 Nötigung

1. Die gesetzwidrige Einschränkung der Freiheit der menschlichen Handlung, d.h. seine physische und psychische Nötigung eine Handlung zu erfüllen oder nicht zu erfüllen, deren Durchführung oder Zurückhaltung sein Recht ist oder eine gegen seinen den Willen des Betroffenen gerichtete Handlung zu dulden, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen gegenüber einer vom Täter im Voraus als nichtvolljährig erkannten Person, wird mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu achtzehn Monaten bestraft.

Art. 1501 Heiratszwang

1. Heiratszwang, unter anderem nichtregistrierter Heiratszwang, wird mit gemeinnütziger Arbeit von 200 bis 400 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen gegenüber einer vom Täter im Voraus als nichtvolljährig erkannten Person, wird mit Frei-

heitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art. 151 DBedrohung

Wer mit der Tötung oder Gesundheitsschädigung oder Vermögensvernichtung droht, und wodurch der beim Bedrohten eine begründete Angst vor Verwirklichung dieser Drohung bekommt/entsteht, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 152 Verstoß gegen die Freizügigkeit

1. Ein gesetzwidriger Verstoß gegen die Freizügigkeit auf dem Territorium Georgiens, gegen das Recht der freien Wahl des Wohnortes oder gegen das Recht, Georgien frei zu verlassen, sowie die gesetzwidrige Behinderung eines Staatsangehörigen Georgiens, Georgien frei zu betreten, was dem georgischen Staatsangehörigen einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt/Gewaltandrohung oder unter Ausnutzung der Dienststellung wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 153 Verstoß gegen die Meinungsfreiheit

Die gesetzwidrige Störung des Prinzips der Meinungsfreiheit oder des Rechts auf Informationserhalt oder Informationsverbreitung, welches einen bedeutenden Schaden verursacht hat, begangen unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 154 Die gesetzwidrige Störung der Ausübung der journalistischen Tätigkeit

1. Die gesetzwidrige Störung der Ausübung der journalistischen Tätigkeit, d.h. die Zwang eines Journalisten zur Verbreitung von Informationen oder die Verbreitung von Informationen zurückzuhalten, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 140 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 155 Gesetzwidrige Störung religiöser Verrichtungen

1. Die gesetzwidrige Störung von Gottesdiensten oder der Erfüllung anderer religiöser Vorschriften oder Gewohnheiten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder wenn sie durch die Beleidigung des religiösen Gefühls eines Gläubigen oder eines Gottesdieners begleitet wurde, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 156 Verfolgung

1. Die Verfolgung eines Menschen wegen seiner Meinung, seines Gewissens, seiner Religionszugehörigkeit, seines Glaubens oder Bekenntnisses oder in Verbindung mit seiner politischen, gesellschaftlichen, beruflichen, religiösen oder wissenschaftlichen Tätigkeit wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat,

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe

bis zu drei Jahren oder mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 157 Verletzung der Information über Privatleben oder der persönlichen Angaben

1. Die gesetzwidrige Erlangung, Aufbewahrung, Verwendung Verbreitung zur Verfügung Stellung auf anderem Wege der Information über Privatleben oder persönlichen Angaben, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gesetzwidrige Verwendung oder/und Verbreitung der Information über Privatleben oder persönliche Angaben in verbreiteten Werken⁷ durch List, Internet, unter anderem durch sozialen Netzwerk, durch Massenmedien oder mit einem anderen öffentlichen Auftritt, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

aus Habgier;

wiederholtals Wiederholungstat;

weggefallen;

wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe mit gleicher Zeitdauer bestraft.

4. Die gemäß Abs. 2 oder 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen durch eine Person, die wegen ihrer Amtsstellung, beruflichen Tätigkeit oder anderen Umständen verpflichtet war diese Information oder Angaben zu schützen oder wenn sie diese Tat durch Ausnutzung der Dienststellung begangen hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren oder mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Anmerkung:

1. Wer, eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat (Erlangung, Aufbewahrung) begangen hat, wird von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit, wenn er die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene erlangte/aufbewahrte Information freiwillig an die Ermittlungsorgane gegeben hat und dadurch die Information über eine begangene /zu erwartende Tat auf diesem Wege geliefert hat.

2. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation bestraft.

Art. 158 Verletzung des Geheimnisses der privaten Kommunikation

1. Eine unerlaubte Aufnahme oder unerlaubtes Belauschen, sowie die Erlangung von den während der privaten Kommunikation im Computersystem oder aus dem Computersystem übertragenen elektronischen Daten oder den solche Daten übermittelnden elektromagnetischen Wellen im Computersystem oder aus dem Computersystem während der privaten Kommunikation übertragenen elektronischen Daten oder die solche Daten übermittelnden elektromagnetischen Wellen unter Anwendung technischer Mitteln zu erlangenoder eine unerlaubte Aufbewahrung privater Kommunikationsaufnahme, unter Anwendung der technischern Mitteln erlangten Information oder elektronischer Daten wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu vier Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gesetzwidrige Verwendung, Verbreitung oder eine andere Art Zurverfügungstellung einer privaten Kommunikationsaufnahme, einer unter Anwendung technischer Mittel beschaffter Information oder elektronischer Daten wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

aus Habgier;

wiederholtals Wiederholungstat;

wird mit Freiheitstrafe von drei bis sechs Jahren betrafft.

4. Die gemäß Absatz 2 oder 3 dieses Artikels vorgesehene Tat,

a. die einen bedeutenden Schaden verursacht hat;

unter Ausnutzung der Dienststellung,

wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die Zwecke Im Sinne dieses Artikels werden „elektronische Daten“, „elektronisches System“ und „unerlaubt“ gemäß der im Kapitel XXXV dieses Gesetzbuches vorgesehenen Definitionen erläutert.

Wer, eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat (Erlangung, Aufbewahrung) begangen hat, wird von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit, wenn er die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene erlangte/aufbewahrte Information an die Ermittlungsorgane gegeben hat und dadurch die Information über eine begangene / zu erwartende Tat auf diesem Wege geliefert hat.

3. Für die gemäß der in diesem Artikel vorgesehenen Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 159 Verletzung des Briefwechsel-, Telefongespräch- oder Mitteilungsgeheimnissesauf andere Art listig erlangten Mitteilungsgeheimnisses

1. Die Verletzung des Geheimnisses eines privaten Briefwechsels oder einer Postsendung, eines mit dem Telefon oder durch Anwendung eines anderen technischen Mittels verwirklichten Gesprächs oder einer mit Telegraph, Fax oder unter Anwendung anderer technischer Mittel erlangten oder übertragenen Mitteilung, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 60 bis 120 Stunden, mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

aus Habgier;

wiederholtals Wiederholungstat;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat;

unter Ausnutzung der Dienststellung,

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 160 Die Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung oder anderen Besitzes

1. Das gesetzwidrige Betreten der Wohnung oder eines anderes Besitzes gegen den Willen des Besitzers, sowie die gesetzwidrige Durchsuchung oder eine andere Handlung, die die Unverletzlichkeit der Wohnung oder des anderen Besitzes verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe mit gleicher Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat,

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

unter Ausnutzung der Dienststellung oder mit der Verwendung einer Waffe

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 161 Verletzung des Rechts auf Versammlung oder Demonstration

1. Die gesetzwidrige Störung einer Versammlung oder der Veranstaltung einer Versammlung oder der Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit durch die Hinderung zur Teilnahme an der Versammlung mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu

⁷ Anm. d. Ü. :mit dem Wort Werke sind im Georgischen schriftliche Artefakte gemeint.

drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen unter Verwendung einer Waffe, oder die eine Massenunruhe, den Tod oder eine andere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 162 Die Störung der Willenserklärung bei Wahlen, beim Referendum oder beim Plebiszit

1. Die Störung der Willenserklärung Willensäußerung bei Wahlen, beim Referendum oder beim Plebiszit wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

unter Ausnutzung der Dienststellung;

durch Betrug;

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt;

gemeinschaftlich,

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis drei Jahren bestraft.

Art. 1621 Gewalt oder Drohung mit Gewalt in einem Abstimmungsgebäude, am Ort der Wahlkommission, oder auf diesem Territorium oder während der Vorwahlagitation oder Wahlkampfveranstaltung

1. Schlagen oder eine andere Art von Gewalt ab der Festlegung des Wahltages bis zum endgültigen Wahlergebnis in einem Abstimmungsgebäude, am Ort der Wahlkommission, oder auf diesem Territorium oder während der Vorwahlagitation oder Wahlkampfveranstaltung, was nicht die gemäß Art. 120 dieses Gesetzbuches vorgesehene Folge, oder Drohung mit Gewalt hatte, wird mit Geldstrafe oder/und Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Gewalt ab der Festlegung des Wahltages bis zum endgültigen Wahlergebnis in einem Abstimmungsgebäude, am Ort der Wahlkommission, oder auf diesem Territorium oder während der Vorwahlagitation oder Wahlkampfveranstaltung, was eine vorsätzliche leichte Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder/und Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Handlung,, begangen gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 163 Die Störung der Arbeit der Wahl- oder Referendumskommission

Die Störung der Arbeit einer Wahl- oder Referendumskommission, die die Störung der Wahlen, des Referendums oder des Plebiszit oder die Aussetzung des Wahlverfahrens in einem Wahllokal verursacht hat, wird mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art. 164 Verletzung des Wahlgeheimnisses, falsche Stimmzählung oder falsche Zusammensetzung der Wahlergebnisse

Die Verletzung des Wahl-, Referendums- und Plebiszitgeheimnisses, die Fälschung, die vorsätzliche falsche Stimmzählung, die vorsätzliche falsche Zusammensetzung der Wahlergebnisse oder die vorsätzliche falsche Festlegung der Referendums- und Plebiszitergebnisse, der Wahl-, Referendums- oder Plebiszitsdokumente durch ein Mitglied einer Wahl- oder Referendumskommission oder durch einen in einer solchen Kommission als Bevollmächtigter oder Beobachter tätigen Angestellten, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 1641 Wählerbestechung

Wer wegen Wahlen direkt oder indirekt Geldmittel, Wertpapiere (unter anderem Finanzinstrumente), eine andere Art von Vermögen, ein Vermögensrecht, eine Dienstleistung oder eine andere Begünstigung anbietet, verspricht, übergibt oder leistet, oder bewusst solches (Vermögen) verlangt oder erhält, oder zur Vermeidung der gesetzlichen Beschränkungen ein Schein-/Schwindelgeschäft oder ein anderes Rechtsgeschäft schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkung:

Unter dem gemäß diesem Artikel vorgesehenen Vermögen fallen nicht geringwertige Accessoires- T-Shirts, Caps, Mützen, Fahnen und andere ähnliche Gegenstände einer Kampagne von politischen Vereinigungen von Bürgern.

Eine Person wird nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht wegen eines Geschenkangebots, Versprechen oder Übergabe sowie Erhaltens eines solchen Geschenkes, welches (Gegenstände) im Rahmen einer Feierveranstaltung den Minderwert, im Jahr (während des Jahres) nicht mehr als 5 000 Lari Gesamtwert hat.

Eine Person, der wegen Wahlen angeboten oder versprochen wurde, direkt oder indirekt Geldmittel, Wertpapiere (unter anderem Finanzinstrumente), eine andere Art von Vermögen, ein Vermögensrecht, eine Dienstleistung oder eine andere Begünstigung anzubieten, zu leisten oder zur Vermeidung der gesetzlichen Beschränkungen ein Schein-/Schwindelgeschäft oder ein anderes Rechtsgeschäft zu schließen, wird von der strafrechtlichen Verantwortung/ Haftung befreit, wenn sie es freiwillig einem das Strafrechtsverfahren leitenden Organ mitgeteilt hat. Die Entscheidung über die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung/ Haftung trifft das das Strafrechtsverfahren leitende Organ.

Eine Person wird nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht wegen des politischen oder auf Wahlen bezogenen Versprechens, was mit der zukünftigen Verteilung von Budgetmittel und der zukünftigen Durchführung der staatlichen Politik verbunden ist.

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person (mit Ausnahme einer politischen Partei, die nicht strafrechtlich verantwortlich sein kann) mit Liquidation oder mit Entzug des Tätigkeitsrechts oder/und mit Geldstrafe bestraft.

Eine Person wird dann nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht, wenn den entsprechenden Betrag (Wert der Vereinbarung) 100 Lari nicht überschreitet.

Art. 1642 Die Teilnahme an Wahlen oder am Referendum oder am Plebiszit auf Grundlage gefälschter Dokumente
Bei Wahlen, bei einem Referendum oder Plebiszit mit den Identifikationsdokumenten einer fremden Person oder auf Grundlage gefälschter Dokumente oder wiederholt zu wählen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 1643 Wahlfälschung

Die vorsätzliche Fälschung der mit Wahlen verbundenen Dokumente: Wahllisten, Akten, Bulletins, Registrierungsunterlagen und Kontrollblätter wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 165 Verletzung des Widerstandsrechts

Die gesetzwidrige Störung des Widerstandsrechts mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder durch Ausnutzung eines materiellen, dienstlichen oder einer anderen Art des Abhängigkeitsverhältnisses zur Nötigung einer Person, ihren Widerstand nicht auszuüben, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 166 Die Störung der Gründung einer politischen, gesellschaftlichen oder religiösen Vereinigung oder deren Tätigkeit

Die gesetzwidrige Störung der Gründung einer politischen, gesellschaftlichen oder religiösen Vereinigung oder deren Tätigkeit mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Geldstrafe oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

Art. 167 Die Verweigerung der Informationsauskunft oder falsche Informationsauskunft

Einer Person gesetzwidrig die Auskunft von über sie bestehende Informationen oder offizielle Dokumente oder die Vorlage dieser Dokumente oder der Materialien zu verweigern, die unmittelbar ihre Rechte und Freiheiten betreffen, sowie eine falsche Vorlage solcher Informationen und Dokumente oder eine unvollständige oder verzerrte Vorlage des Materials oder die Auskunftserteilung auf anderem Wege gesetzwidrig zu stören, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 168 Verletzung des Rechts auf Arbeit

Die Verletzung des Rechts auf Arbeit, d.h. die Störung einer beliebigen gesetzmäßigen Arbeitstätigkeit mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe

bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 169 Verstoß gegen das Arbeitsgesetz

Das Zwingen einer Person aus eigener Initiative einen Entlassungsantrag Kündigungsantrag zu schreiben, oder die Nichtvollstreckung einer Gerichtsentscheidung über die Wiedereinstellung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 170 Verstoß gegen die Arbeitsschutzregeln

1. Der Verstoß gegen Vorschriften der Sicherheitstechnik oder andere Regeln des Arbeitsschutzes von einer für den Arbeitsschutz verantwortlichen Person, was eine minder schwere oder schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Kapitel XXIV

Straftaten gegen die Familie und Nichtvolljährige

Art. 171 Die Einbindung von Nichtvolljährigen in eine anti-gesellschaftliche Handlung

1. Einen Nichtvolljährigen zum Betteln oder zu einer anderen anti-gesellschaftlichen Handlung zu überreden, wird mit gemeinnütziger Arbeit von 170 bis 240 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die Einbindung eines Nichtvolljährigen in die nicht-medizinische Anwendung von betäubungs- und heilmedizinischen Mitteln, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die Einbindung eines Nichtvolljährigen in die Prostitution mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder ohne Betrug, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung: Für eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 172 Die Vollziehung eines gesetzwidrigen Rechtsgeschäftes zum Zwecke der Adoption eines Nichtvolljährigen

1. Den Kauf eines Nichtvolljährigen oder ein anderes gesetzwidriges Rechtsgeschäft zum Zwecke der Adoption zu vollziehen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Den Verkauf eines Nichtvolljährigen oder ein anderes gesetzwidriges Rechtsgeschäft zum Zwecke der Adoption zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 172.1 Dieas vorherige Auswählen Auswahl einer Schwangeren zum Zweck der Adoption und die Schaffung der Möglichkeit, die Schwangere über die Außengrenze Georgiens zu bringen oder die Unterstützung bei einer solchen Adoption

1. Dieas vorherige Wahl/Auswählen einer Schwangeren zum Zweck der Adoptionsfreigabe und der Schaffung der Möglichkeit, die Schwangere außerhalb Georgiens zu bringen oder die Unterstützung bei einer solchen Adoption wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen wiederholtals Wiederholungstat und gemeinschaftlich von einer Gruppe von Personen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

Art. 173 Verstoß gegen die Adoptions- oder Pflegevkindsschaftsvorschriften

1. Ein Verstoß gegen Vorschriften der Adoption oder Pflegekindschaft, der eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 174 DerTausch des Kindestausch

Der Tausch eines Kindes aus Habgier oder aus einem anderen niedrigen Beweggrund wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 175 Verletzung des Adoptionsgeheimnisses

1. Die Verletzung des Adoptionsgeheimnisses ohne Willen der Adoptiveltern wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

von dem, der verpflichtet ist, die Tatsache der Adoption wie ein dienstliches oder berufliches Geheimnis zu schützen; was eine schwere Folge verursacht hat,

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe für gleiche Zeit, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 176 Die hartnäckige Vermeidung der Unterhaltszahlung

Die hartnäckige Vermeidung der gemäß einer Gerichtsentscheidung verpflichtenden Unterhaltszahlung wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 240 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr bestraft.

Abschnitt VIII

Wirtschaftsstraftaten

Kapitel XXV

Straftaten gegen das Eigentum

Art. 177 Diebstahl

1. Diebstahl, das heißt die heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung von zwei bis drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat:

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat;

begangen durch gesetzwidrigen Einbruch in ein Gebäude oder in einen anderen umschlossenen Raum, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

durch rechtswidrigen Einbruch in eine Wohnung;

gegen ein Transportmittel, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

in großer Menge;

von dem, der zweimal oder mehrmals wegen rechtswidriger Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung verurteilt wurde;

gegen das in einer Transportröhre befindliche Öl oder Gas wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Als große Menge gilt in diesem Kapitel dieses Gesetzbuches der Wert der Sache (Sachen), der die Summe von 10.000 Lari übersteigt.
2. Die gemäß Art. 177-186 dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat gilt als wiederholte Straftat, wenn vor dieser eine gemäß Art. 224, 234, 237, 264 vorgesehene Straftat begangen wurde.
3. Als bedeutender Schaden gilt in diesem Kapitel dieses Gesetzbuches der Wert einer Sache (Sachen), der die Summe von 150 Lari übersteigt.

Art. 178. Beraubung

1. Beraubung, das heißt, die offensichtliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung von zwei bis drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat:
die einen bedeutenden Schaden verursacht hat;
begangen durch einen gesetzwidrigen Einbruch in ein Gebäude oder in einen anderen umschlossenen Raum, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.
3. Die gleiche Tat, begangen:
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;
wiederholtals Wiederholungstat;
durch gesetzwidrigen Einbruch in eine Wohnung;
mit Gewalt, die lebens- und gesundheitsgefährdend ist, oder durch Drohung mit Gewalt;
gegen ein Transportmittel, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.
4. Die gleiche Tat, begangen:
von einer organisierten Gruppe;
in großer Menge;
von dem, der zweimal oder mehrmals schon wegen Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung verurteilt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis elf Jahren bestraft.

Art. 179 Raub

1. Raub, das heißt, einen Menschen zu überfallen um sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen, begangen mit Gewalt, die lebens- und gesundheitsgefährdend ist, oder durch Drohung mit Gewalt, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
Durch gesetzwidrigen Einbruch in ein Gebäude oder in einen anderen umschlossenen Raum;
gemeinschaftlich;
gegen ein Transportmittel, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.
3. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
durch gesetzwidrigen Einbruch in eine Wohnung;
mit der Zueignungsabsicht, Sachen in großen Mengen wegzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.
4. Die gleiche Tat, begangen:
von einer organisierten Gruppe;
von dem, der schon zweimal oder mehrmals wegen Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung verurteilt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von elf bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 180 Betrug

1. Betrug, das heißt, die Wegnahme einer fremden Sache eines Dritten in rechtswidriger Zueignungsabsicht oder der

Erhalt eines Vermögensrechtes durch Betrug wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 170 bis 200 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

in vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

unter Ausnutzung der Dienststellung;

in großer Menge;

wiederholtals Wiederholungstat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

von dem, der schon zweimal oder mehrmals wegen rechtswidriger Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung verurteilt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

Art. 181 Erpressung

1. Erpressung, das heißt, die Übergabe einer fremden Sache oder Vermögensrechts oder das Verlangen eines Vermögensvorteils zu verlangen, was durch Gewalt gegenüber dem Geschädigten oder gegenüber seinen nahen Angehörigen oder durch Drohung mit der Zerstörung oder Beschädigung derer ihrer Sachen oder von Rufschädigung oder anderer solcher Mitteilungsverbreitung begleitet ist, die wesentlich die Rechte erheblich verletzen könnten, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

um eine große Menge Vermögen zu erhalten, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe

von dem, der zweimal oder mehrmals schon wegen rechtswidriger Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung verurteilt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen durch einen Erpresser⁸ wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis elf Jahren bestraft.

Art. 182 Untreue oder Unterschlagung oder Verschwendung

1. Eine rechtswidrige Untreue oder Unterschlagung oder Verschwendung einer fremden Sache oder eines Vermögensrechtes, wenn diese Sache oder das Vermögensrecht im rechtmäßigen Besitz oder in Verwaltung des Veruntreuers oder Unterschlagenden oder Verschwendenden war, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

in vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat;

unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

in großer Menge;

von dem, der zweimal oder mehrmals wegen rechtswidriger Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung verurteilt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis elf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

⁸ Racketeer, siehe Anm. 3: Schutzgelderpresser

Art. 1821 weggefallen

Art. 1822 Vollzugstätigkeit ohne Lizenz

Eine gemäß dem Gesetz Georgiens „über die Vollzugstätigkeit“ ausgeübte Vollzugstätigkeit ohne Lizenz wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 183 Wegnahme einer Sache oder Dokuments von besonderem historischen, kulturellen, wissenschaftlichen oder nationalen Wert in rechtswidriger Zueignungsabsicht

1. Die Wegnahme einer Sache oder eines Dokuments von besonderem historischen, kulturellen, wissenschaftlichen oder nationalen Wert, in rechtswidriger Zueignungsabsicht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat,wird mit Freiheitsstrafe von neun bis zwölf Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art.184 weggefallen

Art. 185 Vermögensschädigung durch Betrug

1. Die Vermögensschädigung eines Eigentümers oder eines Besitzers durch Betrug, wenn keine Merkmale einer gemäß Art. 180 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftat vorhanden sind, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

in vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen

von einer organisierten Gruppe;

in großer Menge;

von dem, der schon zweimal oder mehrmals wegen rechtswidriger Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung verurteilt wurde,wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

Art. 186 Bewusster Erwerb oder Absatz eines durch Straftat erlangten Vermögens

1. Der bewusste Erwerb, die Vorteilsnahme, der Besitz oder der Absatz eines durch eine Straftat erlangten Vermögens wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 200 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

gegen einem Automobil;

in großer Menge;

von dem, der schon zweimal oder mehrmals wegen rechtswidriger Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung verurteilt wurde,wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

unter Ausnutzung der Dienststellung,wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation oder mit Entzug des Tätigkeitsrechts und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 187 Beschädigung oder Zerstörung einer Sache

1. Die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 100 bis 180 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen durch Entzünden eines Feuers, eine Explosion oder durch ein allgemeingefährliches Mittel wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die fahrlässig den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

4. Die im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die fahrlässig den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von neun bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 188 Fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung einer Sache

1. Die fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen durch einen fahrlässigen Umgang mit Feuer oder mit einer erhöhten Gefahrenquelle, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Die im Absatz 2 dieses Artikels genannte Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 189 Verletzung der Urheberrechte und verwandten Rechte des Besitzers und des Erstellers einer Datenbank

1. Die Unterschlagung der Urheberschaft eines Urheberrechtssubjektes oder die Nötigung zur Mitautorschaft wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, wiederholt begangen, wird mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

3. Mit der Verletzung des Gesetzes Georgiens über die Urheberrechte und verwandte Rechte wird die Reproduktion der Werke, Phonogramme, Videogramme oder der Datenbanken oder der unerlaubte Erwerb, Import, die Aufbewahrung, der Verkauf, die Vermietung, Übergabe derer Kopien, oder/und eine andere Verletzung des Besitzers der Urheberrechte und verwandten Rechte oder der Rechte der Person, die die Datenbank erstellt hat, begangen um einen Vermögensvorteil in großer Menge zu verschaffen, mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

a. zum Zweck der Schaffung eines Vermögensvorteils in großer Menge;

b. mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich-

wird mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitstrafe mit gleichem Zeitdauer bestraft.

Anmerkung:

1. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehener Tat gilt die Tat als zum Zweck der Schaffung eines Vermögensvorteils in großer Menge begangen, wenn der erhaltene Wert der Kopien der Werke, Phonogramme, Videogramme oder Datenbanken oder im Fall der rechtmäßigen Anwendung der Urheberrechte und verwandten Rechte des Besitzers oder der Rechte der Person, die die Datenbank erstellt hat, das vom Besitzer der Urheberschaft, der verwandten Rechte und von der Person, die die Datenbank erstellt hat, einen Vermögensvorteil von 5 000 Lari übersteigt, und in besonders großer Menge, wenn der oben genannter Wert oder der Vermögensvorteil 10 000 Lari übersteigt.

2. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, dem Entzug des Tätig-

keitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

4. Die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen: um sich einen besonders großen Vermögensvorteil zu verschaffen; mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat gilt die Tat zum Zweck der Verschaffung eines Vermögensvorteils in großer Menge begangen, wenn der erhaltene Wert der Kopien der Werke, Phonogramme, Videogramme oder Datenbanken oder im Fall der rechtmäßigen Anwendung der Urheberrechte und verwandten Rechte des Besitzers oder der Rechte der Person, die die Datenbank erstellt hat, das vom Besitzer der Urheberschaft, der verwandten Rechte und Rechte der Person, die die Datenbank erstellt hat, einen Vermögensvorteil von 5000 Lari übersteigt, und in besonders großer Menge, wenn der oben genannte Wert oder der Vermögensvorteil 10 000 Lari übersteigt.

Art. 1891 Verletzung des Rechtes auf geistiges Eigentum

1. Die Unterschlagung der Urheberschaft oder der Zwang zur Mitautorschaft an Erfindungen, Gebrauchsmustern, Designs, der Typologie des integralen Mikroschemas, neuen Arten von Pflanzen und Tieren wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, wiederholt begangen, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

3. Die bewusste gesetzwidrige Anwendung einer als fremd erkannten Erfindung, eines solchen Gebrauchsmusters, Designs, einer solchen Typologie des integralen Mikroschemas, neuer Arten von Pflanzen und Tieren wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

Kapitel XXVI

Straftaten gegen gewerbliche oder andere wirtschaftliche Tätigkeiten

Art. 190 Störung einer rechtmäßigen gewerblichen Tätigkeit

Eine unbegründete Ablehnung einer Registrierung der Eintragung eines Unternehmens, der Ausstellung einer Bewilligung oder Lizenz, oder die Einschränkung seines Rechtes auf wirtschaftliche Tätigkeit oder seiner Freiheit, eine Ausübung der Kontrolleausübung über die Unternehmenstätigkeit unter Verstoß gegen die georgische Gesetzgebung, sowie eine Einmischung in seine Tätigkeit, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 191 Rechtswidrige Registrierung Eintragung eines Rechtsgeschäfts über ein Grundstück

Die rechtswidrige Registrierung Eintragung eines Rechtsgeschäfts über ein Grundstück, die falsche Angabe der Kosten für das Kataster eines dem Staat gehörenden Grundstücks oder die Minderung der Grundstückssteuer aus Habgier oder aus einem anderen persönlichen Motiv wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 192 Rechtswidrige gewerbliche Tätigkeit

1. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ohne Registrierung, Bewilligung oder Lizenz oder unter Verletzung der

Lizenz und Bewilligungsbedingungen, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, was vom Erhalt eines Vermögensvorteils in großer Menge begleitet wurde, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

von einem für eine solche Tat Verurteilten,

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 1921 Rechtswidrige Ausübung der Bildungstätigkeit

1. Die Ausstellung eines vom Staat anerkannten Bildungsnachweises ohne Befugnis oder die Verwendung eines Namens einer allgemeinbildenden, berufsbildenden, hochschulbildenden Bildungseinrichtung ohne Autorisierung wird mit Geldstrafe bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

von einem für eine solche Tat Verurteilten, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehenen Taten wird eine juristische Person mit Geldstrafe oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 1922. Rechtswidrige Erziehungstätigkeit

Erziehungstätigkeit einer gemäß dems Gesetzes Georgiens „über die Lizenzierung der Erziehungstätigkeit“ vorgesehenen Genehmigung/Lizensierung oder die Erziehungstätigkeit einer Filiale gemäß dem gleichen Gesetzes Georgiens „über die Lizenzierung der Erziehungstätigkeit“ ohne Beachtung der gesetzlichen festgelegten Vorschriften, von einer Person, der gegen die für diese Tat bereits eine administrative Strafe/Ordnungsstrafe verhängt wurde oder die aufgrund dieser Tat vorbestraft ist, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Die für eine natürliche Person gemäß diesem Artikel vorgesehene Geldstrafe darf nicht weniger als die gemäß Art. 46.2 des Verwaltungsgesetzbuches Georgiens vorgesehene doppelte Geldstrafe sein.

2. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit einer Geldstrafe bestraft.

Art. 193. Vorgetäuschte gewerbliche Tätigkeit

Eine vorgetäuschte gewerbliche Tätigkeit, das heißt, die Gründung eines Unternehmens ohne Absicht der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, um sich einen Kredit oder einen anderen Vermögensvorteil zu verschaffen oder um die verbotene Tätigkeit zu verbergen, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 194 Gesetzwidrige Legalisierung eines Vermögensvorteils (Geldwäsche)

1. Die gesetzwidrige Legalisierung eines Vermögensvorteils, das heißt ein gesetzwidriges oder/und unbegründetes Vermögen gesetzmäßig zu machen (Nutzung, Erwerb, Besitz, Umwandlung, Konversion, Übergabe des Vermögens oder eine andere Handlung), um die gesetzwidrige oder/und unbegründete Herkunft zu verbergen oder/und um

eine andere Person bei der Vermeidung der Verantwortung Haftung zu helfen/unterstützen sowie das Verbergen oder Verschleiern seiner echten Natur, seiner Herkunftsquelle, seines Anlageortes, seiner Bewegung, seiner Lagerung, der damit verbundenen Eigentumsrechte oder anderen Rechte, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

die von dem Erhalt eines Vermögensvorteils in großer Menge begleitet wurde,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

die von dem Erhalt eines Vermögensvorteils in großer Menge begleitet wurde,

wird mit Freiheitsstrafe von neun bis zwölf Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Zum Zweck dieses Artikels gilt als gesetzwidriges Vermögen ein Vermögen sowie ein durch dieses Vermögen verschaffter Vermögensvorteil, Aktien (Anteile), die eine Person, ein Mitglied ihrer Familie, ein naher Angehöriger oder eine mit ihr verbundene Person durch Verletzung der gesetzlichen Anforderungen erlangt hat.

2. Zum Zweck dieses Artikels gilt als unbegründetes Vermögen ein Vermögen, sowie ein durch dieses Vermögen verschaffter Vermögensvorteil, Aktien (Anteile), über die eine Person, ein Mitglied ihrer Familie oder ein naher Angehöriger oder eine mit ihr verbundene Person keine durch gesetzmäßige Mittel erlangte Nachweisdokumente hat oder Vermögen, welches durch die durch gesetzwidrige Vermögensveräußerung erzielten finanziellen Mittel erlangt wurde.

3. In diesem Artikel gilt als große Menge ein Vermögensvorteil von 30 000 bis 50 000 Lari, und als besonders große Menge ein Vermögensvorteil von über 50 000 Lari.

4. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit einer Geldstrafe bestraft.

Art. 1941 Nutzung, Erwerb, Besitz oder Absatz eines durch Legalisierung eines gesetzwidrigen Vermögensvorteils erlangten Vermögens

1. Nutzung, Erwerb, Besitz oder Absatz eines Vermögens, das durch die im Voraus bekannte Legalisierung eines gesetzwidrigen Vermögensvorteils erlangt wurde, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 200 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

in großer Menge, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

in großer Menge, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. In diesem Gesetz als Vermögensvorteil in großer Menge gilt ein Vermögensvorteil von 30 000 bis 50 000 Lari und als besonders große Menge ein Vermögensvorteil von über 50 000 Lari.

2. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 195 weggefallen

Art. 1951 Verletzung der Vorschriften über die Beteiligung an Staatskäufen staatlichen Beschaffungen

1. Die Schließung einer vorherigeEine vorherige Vereinbarung der beteiligten Subjekte oder Abschluss eines anderen Rechtsgeschäfts, bei dem gemäß dem georgischen Gesetz „über StaatskäufeStaatliche Beschaffungen“ vorgesehene Prozeduren zum Zweck der Verschaffung eines materiellen Vorteils oder Begünstigung für sich oder einen Dritten, was eine wesentliche erhebliche Verletzung des gesetzmäßigen Interesses der Erwerberorganisation verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, wiederholt begangen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 196. Rechtswidrige Anwendung der Waren- (Dienstleistungs-) Zeichen oder anderer kommerzieller Bezeichnungen

1. Eine gesetzwidrige Herstellung oder eine andere Verwendung in großer Menge von fremden Waren- (Dienstleistungs-) Zeichen, von Herkunftsbezeichnungen der Waren oder geografischen Bezeichnungen, sowie das Produzieren oder in Verkehr bringen mit fremden Waren-(Dienstleistungs-) Zeichen, Herkunftsbezeichnungen oder geografische Bezeichnungen, die gesetzwidrige Markierung mit registrierten Firmennamen, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Ein falscher Hinweis auf Warenzeichen, zusammen mit nichteingetragenen Waren- (Dienstleistungs-) Zeichen, Herkunftsbezeichnungen der Waren oder geografischen Bezeichnungen wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder/und mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

von einem wegen dieser Tat Verurteilten;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich, wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Eine gesetzwidrige Herstellung fremder Waren- (Dienstleistungs-) Zeichen, Herkunftsbezeichnungen oder geografischer Bezeichnungen in großer Menge ist dann gegeben, wenn die gesamte Menge 1000 Stück übersteigt, und als Tat, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, gilt, wenn der Wert der produzierten oder in Verkehr gebrachten Waren, die durch das fremde Waren- (Dienstleistungs-) Zeichen, durch falsche Benennung der Herkunftsbezeichnung und geografischer Bezeichnung oder durch die gesetzwidrige Markierung mit registrierten Firmennamen, die Summe von 5 000 Lari übersteigt.

Art. 197 Falsifikation

1. Falsifikation, das heißt die Änderung einer Sacheigenschaft durch Betrug durch den Hersteller oder durch den, der als erster dieses Produkt in den Verkehr gebracht hat, begangen aus Habgier, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, wiederholt begangen, wird mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die das Leben und Gesundheit eines Menschen gefährden könnte, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 1971 Gesetzwidrige Beförderung oder Absatz von falsifizierten Sachen

Die bewusst gesetzwidrige Beförderung oder Absatz von falsifizierten Sachen wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 198 Herstellung, Import oder Verkauf von der das Leben oder die Gesundheit gefährdenden Produkten

1. Die Herstellung, der Import oder der Verkauf von der lebens- und gesundheitsgefährdenden Produkten oder die gesetzwidrige Verwendung von Etiketten auf solchen Produkten, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren.

2. Die gleiche Tat, die eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr für einen Menschen geschaffen hat, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 199 Gesetzwidrige Nutzung von Öko-Marken

Die gesetzwidrige Nutzung von Öko-Marken, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 200 Herstellung, Aufbewahrung, Verkauf oder Beförderung von markierungspflichtigen Akziseware/Akzise Waren ohne Akzisemarken

1. Die Herstellung, die Aufbewahrung, der Verkauf oder die Beförderung von markierungspflichtigen Akziseware/Akzise Waren ohne Akzisemarken wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
in großer Menge;

gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen in besonders großer Menge, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis acht Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
von einer organisierten Gruppe;

von dem, der zweimal oder mehrmals für eine in diesem Kapitel vorgesehene Tat verurteilt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Für die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat entsteht eine strafrechtliche Verantwortung/Haftung dann, wenn der Wert der akzisepflichtigen Ware einen Wert von 2 000 Lari übersteigt.

2. Gemäß diesem Artikel als große Menge gilt, wenn der Wert der akzisepflichtigen Ware einen Wert von 5 000 Lari übersteigt und als besonders große Menge, wenn der Wert einer solchen Ware 10 000 übersteigt.

Art. 2001 Herstellung, Absatz oder/und Verwendung falscher Akzisemarken

1. Die Herstellung, der Absatz oder/und Verwendung falscher Akzisemarken wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;
in großer Menge;
wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen von einem Amtsträger unter Ausnutzung der Amtsstellung, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen:
in besonders großer Menge;
von einer organisierten Gruppe;

von dem, der zweimal oder mehrmals für eine gemäß diesem Kapitel vorgesehene Tat verurteilt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von neun bis zwölf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Gemäß der in diesem Artikel vorgesehenen Tat als große Menge gilt die Herstellung, der Absatz oder/und die Verwendung falscher Akzisemarken über 1 000 Stück und in besonders großer Menge über 5 000 Stück.

Art. 2002 Absatz, Erwerb und Verwendung der Akzisemarken zur Wiederverwendung oder/und deren Übergabe an einen Dritten

Der Absatz, Erwerb und die Verwendung der Akzisemarken zur Wiederverwendung oder/und deren Übergabe an einen Dritten, außer in den Fällen, in denen die Akzisemarken vom Importeur der akzisepflichtigen Ware an den Produzenten der importierten Akziseware/Akzise Ware zum Zweck der Warenbezeichnung übergeben wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;
in großer Menge, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen durch einen Amtsträger unter Ausnutzung der Amtsstellung, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen:
in besonders großer Menge;
von einer organisierten Gruppe;
von einem, der zweimal oder mehrmals für eine gemäß diesem Kapitel vorgesehene Tat verurteilt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat gilt als große Menge der Absatz, Erwerb und die Verwendung von Akzisemarken zur Wiederverwendung oder/und deren Übergabe an einen Dritten von mehr als 1000 Stück und in besonders großer Menge von mehr als 5000 Stück. Die Verwendung der Akzisemarken zur Wiederverwendung ist dann gegeben, wenn sie von den durch sie bezeichneten Waren entfernt wurden und auf eine gleichartige, nicht markierte Ware übertragen wurde.

Art. 2003 Beförderung gewerblicher Ware ohne Frachtbrief, Nichtaushändigung eines Frachtbriefes auf Verlangen des Käufers oder Weigerung der Annahme eines Frachtbriefes beim Erwerb von Ware

1. Die Beförderung gewerblicher Ware ohne Frachtbrief, die Nichtaushändigung des Frachtbriefes auf Verlangen des Käufers oder die Weigerung der Annahme eines Frachtbriefes beim Erwerb von Ware, wenn die gelieferte/zu liefernde Ware eine große Menge darstellt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat,
mit besonders großer Menge,
wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Gemäß diesem Artikel als große Menge im Sinne dieses Artikels gilt, wenn der Wert der gelieferten/zu liefernden Ware die Summe von 10 000 Lari übersteigt, und als besonders große Menge, wenn der Wert die Summe von 25 000 Lari übersteigt.

2. Für die gemäß in diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Eine Person wird die gemäß diesem Artikel festgelegte Verantwortung/Haftung nicht tragen:
bei der Beförderung oder Lieferung der in Georgien produzierten landwirtschaftlichen Primärprodukte (vor der gewerblichen Verarbeitung, vor der Änderung des Warenkodes), sowie bei der Beförderung von Waren in regulärer oder

ununterbrochener Weise (Elektro- oder Wärmeenergie, Gas, Wasser);
bei der Beförderung von Ware mit entsprechenden für die Überquerung der Zollgrenze Georgiens verbundenen Dokumenten;
wenn eine spezielle Mehrwertsteuer-Faktura vorhanden ist;
wenn ausschließlich Werbungsware unentgeltlich verbreitet wird, unter anderem durch einen einzelnen Verkäufer, die keine unabhängige Gebrauchseigenschaften hat und ein untrennbarer Teil der Hauptwaren-/Dienstleistungslieferung ist;
wenn die Person einen vom Steuergesetzbuch Georgiens festgelegten Status als Mikro- oder Kleinunternehmer oder eines Zahlers der fixierten Steuer hat.
beim Transportieren von Zeitungen, Zeitschriften und zusammen mit deren Herausgeber in einer gemeinsamen Verpackung vorhandenen Waren, mit Ausnahmen von Fällen, wenn sie vom Herausgeber primär geliefert wurden.
Beim Transportieren der entsprechenden Waren in Ausnahmesituationen und zum Zweck der notwendigen Hilfeleistung (Hilfeleistung durch Feuerwehr, Rettungswagen, Notarzt, durch Versorgung mit Gas, Wasser, Strom oder zur Erhebung der Beschädigung der Kanalisationssysteme).
Wenn gemäß dem Befehl des Finanzministers Georgiens im gegebenen Fall ein Frachtbrief nicht ausgehändigt wird.
4. Für die Zwecke Im Sinne dieses Artikels gelten Geld und Bankkarten nicht als Waren.

Art. 2004 Herstellung, Aufbewahrung, Verkauf oder Beförderung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren ohne Akzisemarken
Die Herstellung, Aufbewahrung, der Verkauf oder die Beförderung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren ohne Akzisemarken wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
in großer Menge;
gemeinschaftlich,wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen in besonders großer Menge, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis acht Jahren bestraft.
4. Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
von einer organisierten Gruppe;
von dem, der zweimal oder mehrmals für eine in diesem Kapitel vorgesehene Tat verurteilt wurde,
wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Für die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat entsteht eine strafrechtliche VerantwortungHaftung dann, wenn der Wert der markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren einen Wert von 2 000 Lari übersteigt.
2. Gemäß diesem Artikel als große Menge gilt, wenn der Wert der markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren einen Wert von 5 000 Lari übersteigt und als besonders große Menge, wenn der Wert einer solchen Ware 10 000 übersteigt.

Art. 2005 Herstellung, Absatz oder/und Verwendung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren mit falscher Akzisemarken

1. Die Herstellung, der Absatz oder/und Verwendung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren mit falscher Akzisemarken wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;
in großer Menge;
wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.
3. Die gleiche Tat, begangen von einem Amtsträger unter Ausnutzung der Amtsstellung,
wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.
4. Die gleiche Tat, begangen:
in besonders großer Menge;

von einer organisierten Gruppe;
von dem, der zweimal oder mehrmals für eine gemäß diesem Kapitel vorgesehene Tat verurteilt wurde,
wird mit Freiheitsstrafe von neun bis zwölf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Gemäß der in diesem Artikel vorgesehenen Tat als große Menge gilt die Herstellung, der Absatz oder/und die Verwendung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren mit falscher Akzisemarken über 1 000 Stück und in besonders großer Menge über 5 000 Stück.

Art. 2006 Absatz, Erwerb und Verwendung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren mit Akzisemarken zur Wiederverwendung oder/und deren Übergabe an einen Dritten

Der Absatz, Erwerb und die Verwendung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Waren mit Akzisemarken zur Wiederverwendung oder/und deren Übergabe an einen Dritten, außer in den Fällen, in denen die Akzisemarken vom Importeur von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Ware an den Produzenten der importierten AkzisewarenAkzise Ware zum Zweck der Warenbezeichnung übergeben wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;
in großer Menge,wird mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.
3. Die gleiche Tat, begangen durch einen Amtsträger unter Ausnutzung der Amtsstellung, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.
4. Die gleiche Tat, begangen:
in besonders großer Menge;
von einer organisierten Gruppe;
von einem, der zweimal oder mehrmals für eine gemäß diesem Kapitel vorgesehene Tat verurteilt wurde,
wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat gilt als große Menge der Absatz, Erwerb und die Verwendung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Ware mit Akzisemarken zur Wiederverwendung oder/und deren Übergabe an einen Dritten von mehr als 1000 Stück und in besonders großer Menge von mehr als 5000 Stück.
Die Verwendung von markierungspflichtigen NichtakzisNicht-ewarenAkzise Ware mit Akzisemarken zur Wiederverwendung ist dann gegeben, wenn sie von den durch sie bezeichneten Waren entfernt wurden und auf eine gleichartige, nicht markierte Ware übertragen wurde.

Art. 201 Irreführende Werbung

Die vorsätzliche Irreführung eines Verbrauchers durch einen Auftraggeber, Produzenten oder Verbreiter einer Werbung, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 202 Gesetzwidrige Sammlung, Übergabe, Verbreitung oder Verwendung von Insider Informationen, kommerziellen Geheimnissen oder von vom Bankgeheimnis umfasste Informationen

1. Das gesetzwidrige Sammeln von Insiderinformationen, kommerziellen Geheimnissen oder von vom Bankgeheimnis umfasste Informationen zum Zweck der gesetzwidrigen Übergabe, Bekanntmachung oder Verwendung sowie die gesetzwidrige Übergabe, Bekanntmachung oder Verwendung solcher Informationen wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahre oder ohne das bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;
unter Ausnutzung der Amtsstellung;
aus Habgier oder aus einem anderen persönlichen Motiv;
was einen bedeutenden Schaden verursacht hat,
wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahre oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu fünf Jahre oder ohne das bestraft.

Art. 2021 Bekanntmachung eines Hinweises des Finanzbeobachtungsdienstes (Monitoring) Georgiens über Lieferung oder Vollzugsunterbrechung eines beobachtungspflichtigen konkreten Rechtsgeschäfts

1. Die Bekanntmachung der Lieferung einer Information an die zuständigen Organe über ein beobachtungspflichtiges Rechtsgeschäft vom Finanzbeobachtungsdienst (Monitoring) Georgiens oder einer Information über Vollzugsunterbrechung des Rechtsgeschäftes und von den die Beobachtung ausführenden Personen, Leitern und Mitarbeitern wird mit Geldstrafe oder/und mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 203 Bestechung eines Teilnehmers oder einer Organisation eines berufssportlichen Wettbewerbs oder eines kommerziell-sehenswürdigen Wettbewerbs

1. Die Bestechung eines Teilnehmers, eines Schiedsrichters, eines Trainers, eines Gruppenleiters oder einer Organisation eines berufssportlichen Wettbewerbs oder eines Organisators oder eines Jurymitglieds eines kommerziell-sehenswürdigen Wettbewerbs zum Zwecke der Einflussnahme auf das Ergebnis des Wettbewerbs wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit Besserungsarbeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
2. Die gleiche Tat, wiederholt begangen, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.
4. Die gesetzwidrige Annahme von Geld, Wertpapieren oder von anderem Vermögen oder die Nutzung eines Vermögensdienstes von einem Mitglied eines berufssportlichen Wettbewerbs zum Zwecke der Einflussnahme auf das Ergebnis des Wettbewerbs oder Wettstreits, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.
5. Die gesetzwidrige Annahme von Geld, Wertpapieren oder von anderem Vermögen oder die Nutzung eines Vermögensdienstes von einem Schiedsrichter, einem Trainer, einem Gruppenleiter oder von einer Organisation eines berufssportlichen Wettbewerbs oder von einem Jurymitglied eines kommerziell-sehenswürdigen Wettbewerbs zum Zwecke der Einflussnahme auf das Ergebnis eines Wettbewerbs oder Wettstreits wird mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Anmerkung:

Von strafrechtlicher Verantwortung/Haftung wird befreit, wer freiwillig einem Regierungsorgan mitteilt, dass er einer im Absatz 1 dieses Artikels genannten Person Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen oder einen anderen Vermögensdienst hat zukommen lassen.

Art. 204. weggefallen

Art. 2041. Verstoß gegen die buchhalterische Rechnungslegung

1. Die Schaffung, Anwendung oder Rechnungslegung eines falsche oder unvollständige Informationen enthaltenden Buchhaltungsdokuments von einer die buchhalterischen Rechnungslegung ausübenden Person, um sich oder einem Dritten eine Begünstigung, ein Vorrecht, einen Vorteil zu verschaffen, mit Einfluss zu handeln oder eine solche Tätigkeit zu verschweigen, wird mit Geldstrafe bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
die einen bedeutenden Schaden verursacht hat,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 205 Gesetzwidrige Handlung bei Zahlungsunfähigkeit

Bei Zahlungsunfähigkeit die Verfügung oder die Verheimlichung jenen Teils des Vermögens zum Zwecke der Unzugänglichmachung für den Gläubiger vorzunehmen, der im Fall der Einleitung eines Insolvenzverfahrens unter das Treuhandvermögen fallen würde, sowie dessen Beschädigung, Untauglichmachung oder Vernichtung unter Vereitelung der Vermögenspflegschaftssforderungen/Nichtbeachtung von zur guten wirtschaftlichen Vermögensführung erforderlichen Vorkehrungen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 2051 Verbergen des Vermögens durch ein Schein oder/und Schwindelgeschäft

1. Das Verbergen von Vermögen durch ein Schein- oder/und Schwindelgeschäft durch eine in einem gewerblichen Unternehmen oder in einer anderen Organisation Führungs-, Vertretungs- oder andere spezielle Befugnisse ausübenden Person, begangen zur Umgehung der zu erwartenden oder/und schon existierenden Vermögenspflichten, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 170 bis 200 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, gemeinschaftlich begangen mit vorheriger Absprache, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:
unter Ausnutzung der Amtsstellung;
in großer Menge;
wiederholtals Wiederholungstat,
wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

Anmerkung: In diesem Artikel gilt als große Menge, wenn der Wert eines durch ein Schein oder/und Schwindelgeschäft verborgenen Vermögens 10 000 Lari übersteigt.

Art. 206 Verletzung der Buchführungsregeln bei Zahlungsunfähigkeit

Die Verletzung der Buchführungsregeln bei Zahlungsunfähigkeit, die die Bewertung der realen Vermögenslage erschwert hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 207 Keine Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit

Das Unterlassen einer Die unterlassene Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer Person bei Zahlungsunfähigkeit, welche Führungsbefugnis hat oder eines Liquidators wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

Art. 2071 Verletzung der Informationsvorlagepflicht für den Treuhänder von einer zu der Führung und Vertretung des Schuldners bevollmächtigten Person

Die Nichtvorlage der Information über Vermögen, Verbindlichkeiten, die finanzielle Lage und die Tätigkeit des Schuldners von einer zu der Führung und Vertretung des Schuldners bevollmächtigten Person gemäß der festgelegten Regeln, sowie der Information über die laufenden Gerichtsstreitigkeiten, die Vorlage von vorsätzlich verspäteten oder gefälschten Informationen, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

Art. 2072 Import oder Export von lebendigen genmodifizierten Organismen

Import von lebendigen genmodifizierten Organismen (außer den gemäß der georgischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen, die in einem geschlossenen System Import vorsieht) oder/und Reexport, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung: Gemäß der in diesem Artikel vorgesehenen Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder/und mit Geldstrafe bestraft.

Kapitel XXVII

Straftaten im Kreditsystem

Art. 208 Gesetzwidrige Kreditaufnahme

1. Wer einer Bank oder einem anderen Gläubiger falsche Unterlagen über die Betriebs- oder Finanzlage zum Zwecke der Kreditaufnahme vorlegt, oder der Erhöhung oder des Erhalts eines vorteilhaften Kredits, sowie einen zweckgebundenen Kredit nicht entsprechenden seines Zwecks verwendet, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Gesetzwidrige Aufnahme eines zweckgebundenen Staatskredites oder seine nicht zweckmäßige Verwendung, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

Art. 209 weggefallen

Art. 210 Herstellung, Absatz oder Verwendung gefälschter Kredit- oder Girokarten

1. Die Herstellung oder der Erwerb zum Zweck des Absatzes oder Verwendung gefälschter Kredit- oder Girokarten, anderer Zahlungsdokumente oder solcher vermögensrechtsbeweisenden Dokumente, die keine Wertpapiere sind, oder deren Absatz oder Verwendung wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat,wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Art. 211 Missbrauch von Scheck- oder Kreditkarten

Der Missbrauch von Scheck- oder Kreditkarten, der dem Aussteller einen bedeutenden Schaden zugefügt hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 212 Herstellung oder Absatz gefälschten Geldes oder Wertpapiere

1. Die Herstellung, der Erwerb, die Aufbewahrung zum Zweck des Absatzes oder der Absatz einer gefälschten Banknote, einer Münze aus Metall, eines Wertpapiers oder einer Währung wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

in großer Menge;

von einem für eine solche Tat Verurteilten;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

4. Die gesetzwidrige Herstellung, ein solcher Erwerb, eine solche Aufbewahrung oder Beförderung zum Zweck des Absatzes oder der Absatz einer zur Herstellung einer gefälschten Banknote, einer Münze aus Metall, eines Wertpapiers oder einer als Währung geeigneten beliebigen Stempelform, Matrize, Papiers, Farbe oder eines anderen Gegenstands oder Stoffs wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Gemäß diesem Artikel als große Menge gelten gefälschte Banknoten, Münzen aus Metall oder Wertpapier, deren

Quantität die Summe von 10 000 Lari übersteigt.

Art. 213 Verletzung der Vorschriften über den Wertpapiermarkt

1. Vorsätzlich ohne Gewährung einer entsprechenden Erlaubnis, Wertpapiere öffentlich ohne Emissionsprospekt oder mit unvollständigem Emissionsprospekt anzubieten, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

2. Vorsätzliche Nichtbenennung einer wesentlichen Tatsache oder eines Ereignisses im Emissionsprospekt, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Kapitel XXVIII

Straftaten im Finanzbereich

Art. 214 Verletzung der Gütertransportregeln bei Gütertransport über die Zollgrenze Georgiens

1. Die Ausfuhr oder Einfuhr beweglicher Sachen in großer Menge über die Zollgrenze Georgiens, begangen durch Umgehung der Zollkontrolle oder heimlich, durch betrügerische Anwendung eines Dokuments oder eines Identifikationsmittels, durch Eintragung falscher Angaben in der Zolldeklaration, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen in besonders großer Menge, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren bestraft.

3. Die Ausfuhr oder Einfuhr eines Kulturerbe-Denkmal oder eines gemäß einer Vorschrift der georgischen Gesetzgebung festgelegten anderen Kulturerbes, eines aus Edelmetall hergestellten Juwelierstückes oder seines Altmetalls durch Verletzung der Regeln über die Zollgrenze Georgiens wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

4. Die Ausfuhr oder Einfuhr über die Zollgrenze Georgiens von giftigen, vergifteten, radioaktiven oder explosionsgefährlichen Stoffen, Waffen, Explosionsanlagen, Feuerwaffen, einer solchen Anlage oder Materials, das zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen angewendet werden kann, mit Verletzung der Schutzregeln strategisch wichtiger Bodenschätze, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

5. Die gemäß Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

von einem Amtsträger oder von einer ihm gleichzustellenden Person unter Ausnutzung der Amtsstellung;

mit Gewalt gegen eine die Zollkontrolle ausübende Person;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich,

wird mit Freiheitsstrafe von acht bis elf Jahren bestraft.

6. Die gemäß Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von elf bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Gemäß diesem Artikel mit Ausnahme der in Absatz 2 dieser Anmerkung vorgesehenen Fälle gelten als große Menge die Sachen, deren Zollwertbetrag die Summe von 15 000 Lari übersteigt und als besonders große Menge gelten Sachen, deren Zollwertbetrag die Summe von 25 000 Lari übersteigt.

2. Als große Menge gelten heimlich oder durch gesetzwidrige Überquerung der Zollgrenze Georgiens durch Umgehung der Zollkontrolle eingeführte Sachen, deren Zollwertbetrag die Summe von 5 000 Lari übersteigt und als besonders große Menge gelten die Sachen, deren Tarifwertbetrag die Summe von 15 000 Lari übersteigt.

Art. 215 Nichtrückgabe eines über die Grenze Georgiens ausgeführten gemäß der georgischen Gesetzgebung festgelegten Kulturdenkmals oder eines Objekts, das Merkmale eines Denkmals trägt

Die Nichtrückgabe in einer festgelegten Frist eines über die Grenze Georgiens ausgeführten gemäß der georgischen Gesetzgebung festgelegten Kulturdenkmals oder eines Objekts, das Merkmale eines Denkmals trägt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art. 216 Verstoß gegen die Anwendungsregeln der auf dem Territorium Georgiens verwendeten Nationalwährung

1. Ein Verstoß gegen die Anwendungsregeln der auf dem Territorium Georgiens verwendeten Nationalwährung, der einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

von einem für eine solche Tat Verurteiltem, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 217 Nichtrückzahlung eines Betrages in fremder Währung aus dem Ausland

Die Nichtrückzahlung eines Betrages in fremder Währung aus dem Ausland, wenn die georgische Gesetzgebung zu dessen Überweisung auf ein dem Staat Georgien zugehöriges Bankkonto verpflichtet, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 218 Steuerhinterziehung

Steuerhinterziehung in großer Menge wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Die gleiche Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

in besonders großer Menge

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

Die Veräußerung von Vermögen oder eines Teils des Vermögens zum Zwecke der Umgehung der Steuerzahlung wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Gemäß diesem Artikel gilt als große Menge, wenn der zu zahlende Betrag die Summe von 50 000 Lari übersteigt und als besonders große Menge, wenn der zu zahlende Betrag die Summe von 100 000 Lari übersteigt.

2. Die Person wird nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht, wenn innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach Erhalt einer auf Grundlage der Steuerprüfergebnisse erstellten „Steuerzahlungsforderung“ der zu zahlende Hauptbetrag bezahlt, verschoben oder korrigiert wird oder die Pflicht zur Zahlung auf Grundlage des Gesetzes gestoppt wird.

Art. 219 Verbraucherbetrug

1. Der Betrug eines Verbrauchers bei Größe, Gewicht oder bei der Rechnung, oder ihm eine falsche Vorstellung über die Gebrauchseigenschaften der Ware oder über ihre Qualität zu geben, sowie ein anderer Betrug bei einer Dienstleistung, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

in großer Menge;

von einem für diese Tat Verurteilten, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Gemäß diesem Artikel gilt als große Menge der durch Betrug zugefügte Schadensbetrag, der den vom Verbraucher ohne den Betrug zu zahlenden Betrag um 20 % übersteigt.

Art. 2191 weggefallen

Kapitel XXIX

Straftaten gegen gewerbliche Interessen oder gegen Tätigkeitsinteressen einer anderen Organisation

Art. 220 Missbrauch der Befugnisse

In einem gewerblichen Unternehmen oder in einer anderen Organisation Führungs-, Vertretungs-, oder andere spezielle Befugnisse gegen das gesetzliche Interesse dieser Organisation zu nutzen, um für sich oder für einen Dritten eine Begünstigung oder einen Vorteil zu verschaffen, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 2201 Gleichgültigkeit

1. Gleichgültigkeit, d.h. die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der dienstlichen Pflichten aus nachlässigem Umgang in einem gewerblichen Unternehmen oder in einer anderen Organisation durch eine Führungs-, Vertretungs- oder eine spezielle Befugnisse ausübende Person, die eine wesentliche Verletzung des gesetzlichen Interesses des Staats verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 221 Kommerzielle Bestechung

1. Einer Person, die in einem gewerblichen Unternehmen oder in einer anderen Organisation Führungs-, Vertretungs-, oder andere spezielle Befugnisse ausübt, oder einer Person, die in dieser Organisation arbeitet, direkt oder indirekt Geld, Wertpapiere, anderes Vermögen oder Vermögensdienste oder/und einen unrechtmäßigen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu übergeben oder zu gewähren, damit sie im Interesse des Bestechenden oder einer anderen Person, eine Handlung vornimmt oder die Durchführung einer Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten unterlässt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahre oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat,

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu vier Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Eine Person, die in einem Unternehmen oder in einer anderen Organisation Führungs-, Vertretungs-, oder andere spezielle Befugnisse ausübt, oder eine Person, die in dieser Organisation arbeitet, direkt oder indirekt, die ein Angebot, Versprechen, die Übergabe oder Gewährung von Geld, Wertpapieren, anderem Vermögen oder Vermögensdiensten oder/und einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder zum Vorteil einer anderen Person verlangt oder annimmt, damit sie im Interesse des Bestechenden oder einer anderen Person, eine Handlung vornimmt oder die Durchführung einer Handlung unterlässt, unter Verletzung seiner Dienstpflichten, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

mit Erpressung,

wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Wer eine gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels vorgesehene Tat begeht, der wird von der strafrechtlichen Verantwortung/haftung befreit, wenn er es freiwillig einem das Strafverfahren leitenden Organ mitgeteilt hat. Die Entscheidung über die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung/haftung trifft das das Strafverfahren leitende Organ.

2. Gemäß der in diesem Artikel vorgesehenen Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kapitel XXX

Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 222 Blockierung Blockade oder Besetzung einer Fernseh- und Rundfunk- oder Telekommunikationsanstalt oder eines strategischen oder besonders bedeutenden Objekts

1. Die Blockierung Blockade oder Besetzung einer Anstalt einer Fernseh- und Rundfunk- oder Telekommunikationsanstalt oder eines strategischen oder besonders bedeutenden Objekts, die die normale Funktionsausübung dieser Anstalt oder dieses Objekts behindert hat oder behindern könnte, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

wird mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art. 2221 Blockierung Blockade der Transportkommunikationen

1. Die Organisierung der Blockierung Blockade der von Transportkommunikationen durch Schaffung von Behinderungen, oder durch Verwendung eines anderen rechtswidrigen Mittels, welches die normale Funktionsausübung von Schienen-, Luft-, Wasser- und Pipelinetransport verhindert hat oder verhindern könnte, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

die das Leben oder die Gesundheit des Menschen gefährdet hat;

was von einer gesetzwidrigen Prüfung oder Kontrolle der Last, des Gepäcks oder der Dokumente begleitet wurde,

wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die einen bedeutenden Schaden verursacht oder eine Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

Art. 223 Bildung einer gesetzwidrigen Gruppierung, deren Führung, Mitgliedschaft, Teilnahme an ihr oder/und zum Vorteil/zu Gunsten einer gesetzwidrigen Gruppierung eine andere Tätigkeit

1. Die Bildung oder Führung einer gesetzwidrigen Gruppierung (Armee, Einheit, Truppe oder einer anderen Gruppe) wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft.

2. Die Mitgliedschaft oder/und Teilnahme an einer gesetzwidrigen Gruppierung, Durchführung der Übungen von einer solchen Gruppierung, Überreden, Trainieren oder Anwerben (Sammeln) von Personen zum Zweck der Mitgliedschaft, Teilnahme oder aus anderen Unterstützungsgründen in dieser Gruppierung wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben bestraft.

3. Die Verbreitung oder Verwendung der mit der Teilnahme oder Mitgliedschaft in einer gesetzwidrigen Gruppierung verbundenen Information oder/und Symbolik, wenn eine offensichtliche direkte und wesentliche Gefahr für einer rechtswidrige Folge bildet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die Finanzierung einer gesetzwidrigen Gruppierung, d.h. die Sammlung oder Übergabe finanzieller Mittel oder eines anderen Vermögens, in dem Bewusstsein, dass sie für die Tätigkeit einer gesetzwidrigen Gruppierung verwendet wurde oder verwendet werden könnte, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

5. Die gemäß Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen unter Ausnutzung der Amtsstellung, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis fünfzehn Jahren bestraft.

6. Die öffentliche Agitation/Aufruf der gemäß Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Tat, wenn dies wenn eine

offensichtliche direkte und wesentliche Gefahr für einer rechtswidrige Folge bildet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Für die Zwecke Im Sinne dieses Artikels meint „gesetzwidrige Gruppierung“ (Armee, Einheit, Truppe oder einer andere Gruppe) eine beliebige Gruppierung, (außer den unter dem Staatsorgane geordneten Gruppierungen) die mit Feuerwaffen, Kriegsmaterial, explosiven- und leicht entzündlichen Stoffen, Explosionsanlagen, Tränengas, radioaktiven, das Nervensystem lähmenden oder vergiftenden Stoffen, mit Waffen oder mit einer anderen beliebigen Anlage oder Sache bewaffnet ist, die zur Beschädigung oder Vernichtung eines lebenden oder eines anderen Objekts verwendet werden kann, wenn eine solche Gruppierung zum Zweck der Tatbegehung gegründet ist.

2. Wer freiwillig die Teilnahme an einer gemäß diesem Artikel vorgesehenen Tat unterbrochen hat und die in Absatz 1 dieser Anmerkung genannten Sachen abgegeben hat (im Fall des Besitzes), wird von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreit, wenn seine Handlung keine Merkmale einer anderen Straftat aufweist.

3. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 2231 Mitgliedschaft in einer Diebeswelt, gesetzliche Dieberei⁹

1. Mitgliedschaft in einer Diebeswelt wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren, mit Geldstrafe oder ohne sie bestraft.

2. Gesetzliche Dieberei wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren, mit Geldstrafe oder ohne sie bestraft.

Art. 224. Banditentum

1. Die Bildung oder Führung einer dauerhaften bewaffneten Gruppe (Bande) zum Zwecke des Überfalls auf eine Person oder eine Organisation wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren bestraft.

2. Die Teilnahme an einer im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Gruppe (Bande) oder an einem von ihr durchgeführten Überfall wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 2241 Teilnahme an einer erpresserischen Gruppe

Die Führung, unabhängig oder mit einer anderen Person (Personen), einer erpresserischen Gruppe¹⁰ oder eine andere Mitwirkung bei der Tätigkeit einer erpresserischen Gruppe, sowie die gesetzwidrige Lösung von Streits oder die Mitwirkung bei der gesetzwidrigen Lösung von Streitigkeiten zwischen erpresserischen Gruppen oder zwischen einer erpresserischen Gruppe und einer anderen Person wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.¹¹

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 225 Organisation, Führung von Gruppengewalt oder Teilnahme daran

1. Die Organisation oder Führung einer Gruppe, die begleitet wird von Gewalt, Niederschlagen, Beschädigung oder Vernichtung eines fremden Gegenstandes, Verwendung einer Waffe oder Widerstand gegen oder Überfall auf Regierungsvertreter unter Verwendung von Waffen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

2. Die Teilnahme an einer gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

⁹ Anm. d. Ü.: Mit gesetzlicher Dieberei, gesetzlichen Dieben, Dieben im Gesetz (russisch: „vor w zakone“) wird die Zugehörigkeit einer Person zur kriminellen Welt, die einem auf die Zeit der frühen Sowjetunion zurückgehenden, eigenen festen Regelwerk gehorcht, zum Ausdruck gebracht.

¹⁰ Siehe o. Fußnote 3: Schutzgelderpressung

¹¹ Anm. d. Ü.: Die im Gesetz als gesetzwidrige Lösung von Streits bezeichnete Tat stellte während der Zeit der Sowjetunion und danach eine informelle, gesellschaftlich akzeptierte Form der Streitschlichtung dar, die von den ursprünglich o.g. gesetzlichen Dieben (kriminellen Autoritäten) geleistet wurde.

Anmerkung:

Für die Zwecke Im Sinne dieses Artikels gelten als Waffe Feuerwaffen, Kriegsmaterial, explosiven- und leicht entzündliche Stoffe, Explosionsanlagen, Tränengas, radioaktiven, das Nervensystem lähmenden oder vergiftenden Stoffen, mit Waffen oder mit einer anderen beliebigen Anlage oder Sache bewaffnet ist, die zur Beschädigung oder Vernichtung eines lebenden oder eines anderen Objekts verwendet werden kann.

Art. 226 Organisation oder aktive Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Handlung, die die öffentliche Ordnung verletzt

Die Organisation einer gemeinschaftlichen Handlung, die die öffentliche Ordnung grob verletzt oder die mit offensichtlichem Ungehorsam gegenüber der gesetzlichen Forderung eines Regierungsvertreters verbunden ist oder die die Behinderung der Funktionsausübung von Verkehr, gewerblichen Unternehmen, Einrichtungen oder Organisationen verursacht hat, wie auch eine aktive Teilnahme an einer solchen Handlung, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit einer Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

Art. 227 Rechtswidrige Wegnahme von Luftfahrzeugen und Wasserschiffen oder beweglichen Bestands des Schienenverkehrs

1. Die rechtswidrige Wegnahme von Luftfahrzeugen und Wasserschiffen oder beweglichen Bestands des Schienenverkehrs wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

mit lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit solcher Gewalt,

wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 2271 Gefährdung des Wasserschiffverkehrs

1. Die Übermittlung einer vorsätzlich falschen Information an ein Wasserschiff, wodurch der Wasserschiffverkehr gefährdet wurde, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

2. Die gegen eine auf einem Wasserschiff befindliche Person ausgeübte Gewalt oder die Drohung mit Gewalt, durch die der Wasserschiffverkehr gefährdet werden kann, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren bestraft.

3. Die Beschädigung von See-Navigationsanlagen oder die Störung ihres Funktionierens, durch die der Wasserschiffverkehr gefährdet werden kann, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zwölf Jahren bestraft.

4. Die Lagerung einer solchen Anlage oder eines solchen Stoffes auf einem Wasserschiff, das die Vernichtung des Wasserschiffes oder seiner Last oder seine Beschädigung verursachen kann, die den sicheren Wasserschiffverkehr gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft.

5. Die Vernichtung eines Wasserschiffes oder seiner Last oder seine Beschädigung, die den sicheren Wasserschiffverkehr gefährden kann, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation bestraft.

Art. 2272 Rechtswidrige Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer stationären Plattform

1. Die rechtswidrige Wegnahme einer stationären Plattform (eine künstliche Küste, Anlage, Gebäude, die am Meeresboden befestigt ist, zum Zwecke der Erkundung oder Erforschung von Ressourcen oder anderer wirtschaftlicher Zwecke) mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, sowie die gegen eine auf der stationären Plattform befindlichen Person ausgeübte Gewalt, die ihre Sicherheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

2. Die gesetzwidrige Lagerung einer solchen Anlage oder Stoffe auf der stationären Plattform, die seine Vernichtung

oder Beschädigung verursachen können, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

3. Die Vernichtung oder Beschädigung einer stationären Plattform wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehener Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation bestraft.

Art. 2273 Gefährdung eines Luftfahrzeugs

1. Vorsätzlich falsche Informierung eines Luftfahrzeugs, wodurch die Sicherheit des Luftfahrzeugs während des Fluges gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft

2. Gegenüber einer auf einem Luftfahrzeug befindlichen Person ausgeübte Gewalt oder die Drohung mit einer solchen Gewalt, wodurch die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährdet werden kann, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren bestraft.

3. Die Beschädigung oder Zerstörung eines Navigationsgeräts oder Störung seiner Funktion, wodurch die Sicherheit des Luftfahrzeugs während des Fluges gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zwölf Jahren bestraft.

4. Die Lagerung einer Anlage oder eines Stoffes oder die Unterstützung einer Lagerung auf einem Luftfahrzeug, die die Zerstörung des Luftfahrzeug oder seiner Last oder seine Beschädigung verursachen kann, den sicheren Luftfahrzeugverkehr unmöglich macht, oder die die Sicherheit des Luftfahrzeug während des Fluges gefährden kann, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft.

5. Die Zerstörung eines Luftfahrzeugs oder seiner Last oder seine Beschädigung, die den sicheren Luftfahrzeugverkehr unmöglich macht, oder die die Sicherheit des Luftfahrzeugs während des Fluges gefährden kann, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation bestraft.

Art. 228 Piraterie

1. Piraterie, das heißt der Überfall auf ein Wasserschiff oder ein anderes Wasserverkehrsmittel zum Zwecke der Wegnahme einer fremden Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht, begangen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

die den Tod oder eine andere schwere Folge verursacht hat,

wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 229 Explosion

1. Die Beschaffung, Lagerung, der Beschuss, explodieren lassen oder eine andere Handlung mit Explosions-, oder anderen lebens- und gesundheitsgefährlichen Anlagen oder Stoffen, begangen zum Zweck der Lebensvernichtung, schweren Körperverletzung, um einen bedeutenden Vermögensschaden oder eine andere schwere Folge zu verursachen, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen an einem öffentlichen Ort, in einer öffentlichen Einrichtung, in einem öffentlichen Verkehrssystem oder an einem Objekt der Infrastruktur oder gegen sie zum Zweck der Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung oder zur Beschädigung des genannten Ortes, der Einrichtung, des Systems oder des Objekts, wenn diese Beschädigung einen bedeutenden wirtschaftlichen Verlust verursacht oder wenn sie einen solchen Verlust voraussichtlich zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die wiederholtals Wiederholungstat;

von einem, der zweimal oder mehrmals wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;
wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.
4. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat,
die den Tod oder einer andere schwer Folge verursacht hat;
begangen von einer organisierten Gruppe,
begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 2291 Verletzung der Regeln über die Nutzung der Energieressourcen
Die Verletzung der Regeln über die Nutzung der Elektro- oder Wärmeenergie, Gas, Öl oder Ölprodukten, die einen wesentlichen Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
unter Anwendung solcher Mittel, die das Leben und Gesundheit eines Menschen gefährdet hat,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die eine Havarie eines Objekts der Elektro- oder Wärmen-
ergie, Gas, Öl oder Ölprodukten verursacht hat oder dazu eine Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Menschen
oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 230 Gesetzwidriger Umgang mit Nuklearmaterial oder -anlagen, mit radioaktivem Abfall, mit radioaktivem Stoff
1. Der gesetzwidrige Erwerb, eine solche Aufbewahrung, ein solcher Besitz oder die Verfügung, Verwendung, Verar-
beitung, Überprüfung, Übergabe, Beförderung, der Export, Import, Handel mit Nuklearmaterial oder Nuklearanlagen,
mit radioaktivem Abfall (einschließlich des gebrauchten Kernbrennstoffs), mit radioaktivem Stoff, sowie mit einer Ein-
richtung, Anlage, einem Werkzeug oder Werk in beliebiger Form oder zu beliebigen Zwecke, die radioaktiven Stoff
beinhalten oder ein anderer gesetzwidriger Umgang mit ihnen, sowie ein damit verbundenes anderes Rechtsgeschäft
wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat,
wird mit Freiheitsstrafe von acht bis vierzehn Jahren bestraft.

Art. 231 Erfassen von Nuklearmaterial, eines radioaktiven Stoffs oder einer anderen Quelle ionisierender Strahlung
1. Erfassen von Nuklearmaterial, eines radioaktiven Stoffs oder einer anderen Quelle ionisierender Strahlung wird mit
Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen mit lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt wird
mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 2311 Rechtswidriges Verlangen von Nuklearmaterial
Das rechtswidrige Verlangen von Nuklearmaterial unter Anwendung von Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt wird
mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.
Anmerkung:
Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätig-
keitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 2312 Drohung mit rechtswidriger Wegnahme oder Verwendung von Nuklearmaterial
Die Drohung mit rechtswidriger Wegnahme oder Verwendung von Nuklearmaterial wird mit Freiheitsstrafe von vier
bis acht Jahren bestraft.

Anmerkung:
Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätig-
keitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 232 Herstellung einer Nuklearwaffe oder einer anderen Nuklearexplosionsanlage
1. Die Herstellung einer Nuklearwaffe oder einer anderen Nuklearexplosionsanlage wird mit Freiheitsstrafe von sieben
bis zehn Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
gemeinschaftlich;
wiederholtals Wiederholungstat,
wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 233 Vorenthalten oder Verzerrung von Informationen über eine Havarie oder einen Unfall eines nuklearen oder
radioaktiven Objekts
1. Das Vorenthalten oder die Verzerrung von Informationen über eine Havarie oder über einen Unfall eines nuklearen
oder radioaktiven Objekts, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursachen könnte, wird mit
Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, die den Tod des Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe
von sieben bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 234 Transit oder Import radioaktiven, gefährlichen Abfalls auf dem Territorium Georgiens oder Import nichtgefähr-
lichen Abfalls zum Zwecke der Auflagerung, oder Export gefährlichen Abfalls
1. Der Transit oder Import radioaktiven, gefährlichen Abfalls in Georgien, oder Import nichtgefährlichen Abfalls zum
Zwecke der Auflagerung, oder Export gefährlichen Abfalls wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn
Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis vierzehn Jahren bestraft.

Art. 235 Gesetzwidriger Export von Massenvernichtungswaffen, Waffen oder für Militärtechnik geeignete Technologie,
wissenschaftlich-technische Information oder Dienstleistung
Der gesetzwidrige Export oder die Beförderung von Massenvernichtungswaffen, von Waffen oder von für Militärtech-
nik geeigneter Technologie, wissenschaftlich-technischer Information oder Dienstleistung, für die eine spezielle Ex-
portkontrolle festgelegt wurde, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 236 Rechtswidriger Erwerb, Aufbewahrung, Tragen, Herstellung, Beförderung, Versendung oder Absatz von Feu-
erwaffen (mit Ausnahme des Jagdgewehrs), Kriegsmaterial, explosiven Stoffen oder Anlagen
1. Der rechtswidrige Erwerb oder eine solche Aufbewahrung von Jagdfeuerwaffen oder sportlichen Feuerwaffen wird
mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
2. Der rechtswidrige Erwerb oder eine solche Aufbewahrung von Feuerwaffen (außer gemäß Absatz 1 dieses Artikels
vorgesehenen Waffen), Kriegsmaterial, explosiven Stoffen und Anlagen sowie eine gemäß dem Absatz 1 dieses Artikels
vorgesehene Tat, begangen wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.
3. Das rechtswidrige Tragen von Feuerwaffen, Kriegsmaterial, explosiven Stoffen oder Anlagen wird mit Freiheitsstrafe
von vier bis sechs Jahren bestraft.
4. Herstellung, Beförderung, Versendung oder ein solcher Absatz von Feuerwaffen, Kriegsmaterial, explosiven Stoffen
oder Anlagen wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.
5. Die gemäß Absatz 4 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;
wiederholtals Wiederholungstat, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis elf Jahren bestraft.

Anmerkung:
Wer freiwillig die in diesem Artikel genannten Sachen abgibt, wird von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung
befreit, wenn seine Handlung keine Merkmale einer anderen Straftat aufweist.

Art. 237 Rechtswidrige Wegnahme in Zueignungsabsicht oder Erpressung von Waffen, Kriegsmaterial, explosiven Stof-
fen und Anlagen
1. Die rechtswidrige Wegnahme in Zueignungsabsicht oder die Erpressung von Feuerwaffen (mit Ausnahme von Jag-
dgewehren), deren Bestandteile, Kriegsmaterial, explosiven Stoffen und Anlagen wird mit Geldstrafe oder mit Frei-

heitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

2. Die rechtswidrige Wegnahme in Zueignungsabsicht oder Erpressung von chemischen, nuklearen, biologischen oder anderen Massenvernichtungswaffen oder einem für die Herstellung einer solchen Waffe benötigtem Material oder einer Anlage wird mit Freiheitsstrafe von acht bis elf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

mit nicht leben- und gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit sofortiger Gewalt,wird mit Freiheitsstrafe von neun bis dreizehn Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

mit leben- und gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit sofortiger Gewalt;

von einem, der wegen einer rechtswidrigen Zueignung einer fremden Sache oder wegen Erpressung zweimal oder mehrmals verurteilt wurde wird mit Freiheitsstrafe von elf bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 238 Nachlässige Aufbewahrung einer Feuerwaffe (unter anderem eines Jagdgewehrs)

Die nachlässige Aufbewahrung einer Feuerwaffe (unter anderem eines Jagdgewehrs), wodurch die Bedingung zur Verwendung der Waffe durch einen andere Person geschaffen wurde, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 2381 Tragen einer Waffe

1. Das Tragen einer Waffe von einer Person, der erneut eine administrative Strafe oder wegen Betäubungsmittelverbrauch eine administrative Strafe verhängt wurde oder der wegen einer vorsätzlichen schweren Straftat verurteilt wurde wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate bestraft.

2. Tragen einer Waffe von einem wegen einer vorsätzlichen schweren Straftat oder besonders schweren Straftat Verurteilten oder von einer wegen Tragen einer Waffe verurteilten Person wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Außer in den Fällen, in denen das Tragen einer Waffe eine Ordnungswidrigkeit oder eine eindeutige Gefahr verursacht, wird dieser Artikel auf solche Person nicht angewendet, die eine Waffe:

aus hygienischen Gründen

zur Ausübung eines freien Berufes

zum Jagen, Angeln oder/und zum Sammeln der pflanzlichen Produkten

zu landwirtschaftlichen oder/und viehtreibenden Zwecken

beim Tragen einer nationalen Kleidung und die Waffe (Dolch, Schwert usw.) ein Teil dieser Kleidung ist.

trägt.

2. Zum Zwecke dieses Gesetzbuches meint „das Tragen einer Waffe“, die Entstehung eines Umstandes, in dem eine Person eine Waffe mit sich trägt- in der Hand hat, am Körper gefestigt hat oder ihn in der Kleidung hält.

Art. 239 Hooliganismus

1. Hooliganismus, das heißt eine Handlung, die grob die öffentliche Ordnung verletzt und eine offensichtliche Misachtung gegenüber die Öffentlichkeit zeigt, begangen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

gegen einen Regierungsvertreter oder eine Hooliganismus bekämpfende Person;

von einem wegen Hooliganismus Verurteilten, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 200 Stunden oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen unter Verwendung einer Feuerwaffe oder eines anderen Gegenstands als Waffe, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Art. 2391 öffentliche Aufforderung für Gewalt

1.Öffentliche Aufforderung für eine Gewalttat zum Konfliktschnüren zwischen Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Sprache oder/und wegen eines anderem Zeichens/Merkmals mündlich, schriftlich oder mit einem anderen Mittel, wenn es eine offensichtliche, direkte und wesentliche Gefahr für eine Gewalttat bildet, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 200 bis 400 Stunden bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine schwere Gesundheitsschädigung, den Tod oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Kapitel XXXI

Verstoß gegen die Sicherheitsregeln während der Arbeit

Art. 240 Verstoß gegen die Sicherheitsregeln beim Bergbau, Bau oder einer anderen Arbeit

1. Ein Verstoß gegen die Sicherheitsregeln beim Bergbau, Bau oder einer anderen Arbeit, der eine minder schwere oder schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 2401 Verstoß gegen die Sicherheitsregeln bei einem Objekt der Elektro- oder Wärmeenergie-, Gas-, Ölproduktion oder Ölprodukten

1. Ein Verstoß gegen die Sicherheitsregeln bei der Liegenschaftsplanung, Projektierung, Bebauung oder Nutzung der Objekte der Elektro- oder Wärmeenergie-, Gas-, Ölproduktion oder der Ölprodukten, der eine minder schwere oder schwere Gesundheitsschädigung zur Folge hat oder der einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu drei Jahren, oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2.Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 241 Verletzung der Sicherheitsregeln bei einem Objekt der Atomenergie

1. Die Verletzung der Sicherheitsregeln bei der Liegenschaftsplanung, Projektierung, Bebauung oder Nutzung eines Objektes der Atomenergie, die fahrlässig den Tod eines Menschen oder eine radioaktive Umweltverschmutzung verursachen könnte, wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen, eine radioaktive Umweltverschmutzung oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis

dreizehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 242 Verstoß gegen die Sicherheitsregeln in einem explosionsgefährdeten gewerblichen Unternehmen oder einer Produktionsstätte

1. Ein Verstoß gegen die gewerblich-technischen Sicherheitsregeln in einem explosionsgefährdeten gewerblichen Unternehmen oder einer solchen Produktionsstätte, der fahrlässig eine schwere Folge verursachen könnte, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Ein Verstoß gegen die gewerblich-technischen Sicherheitsregeln in einem explosionsgefährdeten gewerblichen Unternehmen oder einer solchen Produktionsstätte, der den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Ein Verstoß gegen die gewerblich-technischen Sicherheitsregeln in einem explosionsgefährdeten gewerblichen Unternehmen oder einer solchen Produktionsstätte, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 243 Verstoß gegen die Brandschutzsicherheitsregeln

1. Ein Verstoß gegen die Brandschutzsicherheit von dem, der verpflichtet war, diese Regeln zu überwachen, der eine minder schwere oder schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe für die gleiche Zeit, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 244 Verstoß gegen Sicherheitsregeln explosiver und leicht entzündlicher Brennstoffe oder der Bestandsaufnahme, Aufbewahrung, Beförderung, Verwendung oder Versendung pyrotechnischer Artikel

Ein Verstoß gegen die Sicherheitsregeln explosiver und leicht entzündlicher Brennstoffe oder der Bestandsaufnahme, Aufbewahrung, Beförderung, Verwendung pyrotechnischer Artikel sowie die gesetzwidrige Versendung mit der Post oder dem Gepäck, welcher eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 245 Verstöße gegen die Umgangsregeln mit Nuklearmaterial, radioaktiven Abfalls, radioaktiven Stoffen oder einer anderen Quelle ionischer Strahlung

1. Ein Verstoß gegen die Umgangsregeln des Erwerbs, der Aufbewahrung, des Vergrabens, des Besitzens, der Verwendung, der Verarbeitung, der Überprüfung, der Übergabe, der Bestandsaufnahme, der Beförderung, des Exports und Imports von Nuklearmaterial, radioaktivem Abfall, radioaktivem Stoff oder einer anderen Quelle ionischer Strahlung oder gegen andere Umgangsregeln, die den Tod oder eine andere schwere Folge verursachen könnten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

Kapitel XXXII

Straftaten gegen die Gesundheit der Bevölkerung und gegen die gesellschaftliche Moral

Art. 246 Gesetzwidrige ärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit

1. Eine gesetzwidrige ärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit, die eine Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 247 Vorenthalten oder Fälschung einer Information über einen das Leben und die Gesundheit gefährdenden Umstand

1. Das Vorenthalten oder die Fälschung einer Information über einen Umstand, eine Tatsache oder ein Ereignis, was Leben, Gesundheit oder Umwelt gefährdet, begangen von einer Person, die verpflichtet war, diese Information an die Bevölkerung zu übermitteln, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen von einem Amtsträger, die eine Gesundheitsschädigung oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 248 Verstoß gegen sanitär-epidemiologische Regeln

1. Ein Verstoß gegen die sanitär-epidemiologischen Regeln, der eine massive Erkrankung oder Vergiftung von Menschen verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 249 Verstoß gegen die Regeln über den Verkehr mit Gift

1. Die gesetzwidrige Herstellung, Produktion, der Erwerb, die Aufbewahrung, Beförderung oder der Absatz von Gift zum Zweck des Absatzes, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

in großer Menge, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

3. Ein Verstoß gegen Regelungen der Herstellung, Produktion, des Erwerbs, der Aufbewahrung, Abgabe, Bestandsaufnahme, Beförderung eines Gifts, der einen rechtswidrigen Verkehr solcher Stoffe oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

Art. 250 Rechtswidrige Zueignung oder Erpressung von Gift

1. Die rechtswidrige Zueignung oder Erpressung von Gift wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

in großer Menge,

wird mit einer Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
mit lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit solcher Gewalt,
wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

Art. 251 Die den Sicherheitsanforderungen nicht entsprechende Herstellung minder qualitativer Waren oder deren Verkauf oder Leistungen minder qualitativer Arbeit oder Dienstleistung

1. Die Herstellung oder der Verkauf minder qualitativer Waren oder die Leistung minder qualitativer Arbeit oder Dienstleistung, die nicht den Sicherheitsanforderungen für das Leben und die Gesundheit der Verbraucher entspricht, sowie eine gesetzwidrige Erstellung oder Verwendung eines solchen offiziellen Dokumentes, das die Angemessenheit dieser Waren, der Arbeit oder Dienstleistung an die Sicherheitsanforderungen bestätigt, was eine Gesundheitsschädigung eines Menschen verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit einer Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen oder eine Gesundheitsschädigung von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Art. 252 Bildung einer gesetzwidrigen Vereinigung oder deren Führung oder Teilnahme an einer solchen

1. Die Bildung einer religiösen, politischen oder gesellschaftlichen Vereinigung, deren Tätigkeit von Gewaltausübung gegen einen Menschen begleitet wird, oder die Führung einer solchen Vereinigung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die Teilnahme an der gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 253 Förderung der Prostitution

1. Die Förderung der Prostitution mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder durch Vermögensvernichtung, Erpressung oder Betrug wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen von einer organisierten Gruppe oder bewusst gegenüber Nichtvolljährigen oder die Förderung eines Nichtvolljährigen in die Prostitution zum Zwecke des Profits, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 254 Bereitstellung eines Ortes oder einer Wohnung zur Prostitution

Die Bereitstellung eines Ortes oder einer Wohnung für die Prostitution wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 255 Gesetzwidrige Herstellung oder Absatz eines pornographischen Werks oder anderen Gegenstandes

1. Die gesetzwidrige Herstellung und Verbreitung eines pornographischen Werks, einer gedruckten Ausgabe, eines Bilds oder eines anderen Gegenstandes mit pornographischem Charakter oder Werbung für solche sowie der Handel mit einem solchen Gegenstand oder seine Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs oder der Verbreitung wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Der bewusste Erwerb, die Aufbewahrung, die Anwesenheit beim Anschauen, das Angebot, die Verbreitung, Über-

gabe, Werbung oder eine andere Art der Zugänglichmachung zu einem pornographischen Werk mit dem Abbild eines Nichtvolljährigen oder das Profitieren von solch einem Werk wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder/und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die bewusste Herstellung oder der bewusste Absatz eines pornographischen Werks mit dem Abbild des Nichtvolljährigen wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Als ein pornografisches Werk mit dem Abbild eines Nichtvolljährigen gilt ein durch eine beliebige Methode geschaffenes Bild- oder Tonmaterial sowie eine simulierte Darstellung, in dem durch unterschiedliche Mittel die Teilnahme eines Nichtvolljährigen oder Abbildes eines Nichtvolljährigen an echten oder simulierten oder durch Computertechnologie generierten sexuellen Szenen dargestellt ist oder zum Zweck der sexuellen Befriedigung eines Verbrauchers die Genitalorgane des Nichtvolljährigen gezeigt sind. Als nicht pornographisch gilt ein Werk, das einen medizinischen, wissenschaftlichen, bildungsmäßigen oder kulturellen Wert hat.

2. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 255 Einbindung eines Nichtvolljährigen an der gesetzwidrigen Herstellung oder des Absatzes eines pornographischen Werkes oder eines anderen Gegenstandes mit pornographischem Charakter

Die Einbindung eines Nichtvolljährigen an der gesetzwidrigen Herstellung eines pornographischen Werkes oder eines anderen Gegenstandes mit pornographischem Charakter, an der Verbreitung solchen Materials, an deren Werbung oder Handel oder am Profitieren von dieser Handlung wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 252 Angebot zum Treffen einer das 16. Lebensjahr nicht erreichten Person zum sexuellen Zweck

Ein Angebot eines Volljährigen zum Zweck der Begehung einer gemäß Art. 140 oder/und Art. 255 Abs. 3 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Tat durch Informations- und Kommunikationsmittel zum Treffen mit einer vom Täter im Voraus als eine das 16. Lebensjahr nicht erreicht erkannten Person, wenn dem Angebot zum Treffen gerichtete Handlungen folgten, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

Art. 256 Herstellung oder Verbreitung eines solchen Werks, das einen Gewalt- oder Grausamkeitskult propagiert

Die Herstellung, Verbreitung, Vorführung oder Aufbewahrung zum Zwecke der Verbreitung oder des Vorführens eines Kinofilms, Videofilms oder eines anderen Werkes, das einen Gewalt- oder Grausamkeitskult propagiert, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 257 Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals

1. Die Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine Beschädigung oder die Zerstörung eines besonders wertvollen Objektes verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren bestraft.

3. Die fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, die eine Beschädigung oder die Zerstörung eines besonders wertvollen Objektes verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 258 Missachtung der Verstorbenen

1. Die Schändung eines Verstorbenen oder eines Grabes sowie eines Grabdenkmals oder die Zerstörung oder Beschä-

digung von über der Erde befindlichen Bauwerken wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die rechtswidrige Zueignung einer im oder auf dem Grab befindlichen Sache wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

aus rassistischen, religiösen, nationalen oder ethnischen Gründen;

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 259 Grausamer Umgang mit Tieren

1. Ein grausamer Umgang mit Tieren, der den Tod oder eine Entstellung des Tiers verursacht hat, sowie dem Tier Qualen bereitet hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

in Anwesenheit eines Nichtvolljährigen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Kapitel XXXII1

Straftaten gegen das Kulturerbe

Art. 2591 Gesetzwidrige archäologische Arbeiten, Beschädigung archäologischer Objekte

1. Die Durchführung einer beliebigen Arbeit an einem archäologischen Objekt ohne Bewilligung oder eine vorsätzliche Beeinflussung eines archäologischen Objektes, was eine Beschädigung oder Zerstörung verursacht hat oder wodurch die Datierung und Identifizierung des Objekts nicht mehr möglich ist oder mit ihm verbundene andere bedeutende wissenschaftliche Informationen nicht zu erlangen sind, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, fahrlässig begangen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 2592 Beschädigung oder Zerstörung des Kulturerbes

1. Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturerbes oder eines anderen durch die georgische Gesetzgebung geschützten Kulturerbes wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die vorsätzliche Beschädigung eines Denkmals von nationaler Bedeutung wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

3. Die Zerstörung eines Denkmals von nationaler Bedeutung sowie die Beschädigung oder Zerstörung eines in der Liste des Weltkulturerbes aufgeführten Denkmals wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, fahrlässig begangen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 2593 Verletzung der Regelungen über das Kulturerbe schützende Zonen

Die Verletzung von Regelungen über eine das Kulturerbe schützende Zone in seinen physischen Schutzareal, was die Wahrnehmung des Denkmals deutlich verschlechtert hat, seinen historisch-kulturellen Wert gemindert hat oder ihn in eine Beschädigungs- oder Zerstörungsgefahr gebracht hat, sowie die Verletzung von Regelungen über die archäologische Schutzzone, die eine Beschädigungs- oder Zerstörungsgefahr für das archäologische Objekt geschaffen hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 2594 Nichtbewilligte Ausfuhr von Denkmälern und anderen Kulturgütern aus Georgien

Die nichtbewilligte Ausfuhr von Denkmälern, archäologischen Objekten oder anderen in der georgischen Gesetzgebung vorgesehenen Kulturgütern aus Georgien wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Kapitel XXXII2

Straftaten mit internationalem Charakter im Bereich des Kulturerbes

Art. 2595 Verletzung der internationalen Schutzregeln der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Die vorsätzliche Verletzung der internationalen Schutzregeln der unter verstärkten Schutz stehenden Kulturgüter während innerstaatlicher oder zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte, nämlich:

Beschädigung oder Zerstörung, Diebstahl, Beraubung oder Unterschlagung eines unter verstärktem Schutz stehenden beweglichen Denkmals;

Beschädigung oder Zerstörung eines unter verstärktem Schutz stehenden unbeweglichen Denkmals;

auf ein unter verstärktem Schutz stehendes unbewegliches Denkmal, Museum, Bibliothek, Archivalager oder auf für den Fall eines bewaffneten Konflikts für die Aufbewahrung der Kulturgüter speziell geschaffene Schutzgebäude einen Kriegsangriff auszuüben oder diese Gebäude oder sein Gelände in Kriegsoperation zu verwickeln, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Kapitel XXXIII

Betäubungsmittelstraftaten

Art. 260 Gesetzwidrige Herstellung, Produktion, Erwerb, Beförderung, Transport, Aufbewahrung, Versendung oder Absatz von Betäubungsmitteln, ihre Äquivalente, ihre Vorläuferstoffe oder neuen psychoaktiven Mitteln

1. Die gesetzwidrige Herstellung, Produktion, der Erwerb, die Beförderung, Aufbewahrung, Transport oder Versendung von Betäubungsmitteln, ihren Äquivalenten oder ihren Vorläuferstoffen wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren bestraft.

2. Die gesetzwidrige Herstellung, Produktion, Erwerb, Aufbewahrung, Transport oder Versendung von neuen psychoaktiven Mitteln wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Eine gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
in großer Menge;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

von jemandem, der eine gemäß diesem Kapitel dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat begangen hat,

wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

4. Der gesetzwidrige Absatz von Betäubungsmitteln, ihren Äquivalenten oder ihren Vorläuferstoffen und neuen psychoaktiven Mitteln wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis elf Jahren bestraft.

5. Eine gemäß Absatz 4 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

in großer Menge;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

von jemandem, der eine gemäß diesem Kapitel dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat begangen hat,

wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis vierzehn Jahren bestraft.

6. Eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat, begangen:

a. in großer Menge;

b. mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich,

wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung:

1. Für die Begehung einer gemäß diesem Kapitel vorgesehenen Straftat wird von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, wer freiwillig die Betäubungsmittel, ihre Äquivalente und Vorläuferstoffe, psychotrope Stoffe, neue psychoaktive Mittel, ihre Äquivalente oder stark wirkende Stoffe abgibt, wenn seine Tat keine Merkmale einer anderen

Straftat aufweist.

2. Zum Zweck dieses Kapitels als freiwillige Abgabe gilt nur eine solche Handlung, wenn eine Person vor der Ermittlung schriftlich oder mit einem anderen beliebigen technischen Kommunikationsmittel über die Betäubungsmittel, ihre Äquivalente und Vorläuferstoffe, psychotrope Stoffe, neue psychoaktive Mittel, ihre Äquivalente oder stark wirkende Stoffe berichtet und Wegnahme mit aktiver Handlung unterstützt.

3. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

4. Die Absatz 2 und 4 dieses Artikels gelten für die beliebige Menge der neuen psychoaktiven Mittel.

5. Die gemäß Abs. 3 lit. a, Abs. 5 lit. a und Abs. 6 lit. a dieses Artikels vorgesehene erschwerende Umstände sind nicht auf neue neue psychoaktiven Mittel anzuwenden.

Art. 261 Gesetzwidrige Herstellung, Produktion, Erwerb, Aufbewahrung, Beförderung, Versendung oder Absatz psychotroper Stoffe, ihre Äquivalente oder stark wirkender Stoffe

1. Die gesetzwidrige Herstellung, Produktion, der Erwerb, die Aufbewahrung, Beförderung, Versendung oder der Absatz psychotroper Stoffe und ihrer Äquivalente wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gesetzwidrige Herstellung, Produktion, der Erwerb, die Aufbewahrung, Beförderung, Versendung oder der Absatz von stark wirkenden Stoffen wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr bestraft.

3. Eine gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
in großer Menge;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

von jemandem, der eine gemäß diesem Kapitel dieses Gesetzbuches festgelegte Straftat begangen hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.

4. Eine gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
in besonders großer Menge;

von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 262 Gesetzwidrige Einfuhr nach Georgien, gesetzwidrige Ausfuhr aus Georgien oder Beförderung als internationaler Transit von Betäubungsmitteln, ihren Äquivalenten oder Vorläuferstoffen oder neuen psychoaktiven Mitteln

1. Die gesetzwidrige Einfuhr nach Georgien, die gesetzwidrige Ausfuhr aus Georgien oder die Beförderung als internationaler Transit von Betäubungsmitteln, ihren Äquivalenten oder Vorläuferstoffen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

1.1. Die gesetzwidrige Einfuhr nach Georgien, die gesetzwidrige Ausfuhr aus Georgien oder die Beförderung als internationaler Transit von neuen psychoaktiven Mitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Eine gemäß Absatz 1 oder 1.1. dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
in großer Menge;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich,

wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

3. Eine gemäß Absatz 1, 1.1 oder 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

von jemandem, der vorher eine gemäß diesem Kapitel dieses Gesetzbuches festgelegte Straftat begangen hat,

wird mit Freiheitsstrafe von elf bis fünfzehn Jahren bestraft.

4. Eine gemäß Absatz 1, 1.1, 2 oder 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
in besonders großer Menge;

von einer organisierten Gruppe,

wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung:

1. Für eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

2. Absatz 1.1 dieses Artikels ist für die beliebige Menge der neuen psychoaktiven Mittel anzuwenden.

3. Die gemäß Abs. 2 lit. a, Abs. 4 lit. a dieses Artikels vorgesehene erschwerende Umstände sind nicht auf neue neue psychoaktiven Mittel anzuwenden.

Art. 263 Gesetzwidrige Einfuhr nach Georgien, gesetzwidrige Ausfuhr aus Georgien oder Beförderung als internationaler Transit psychotroper Stoffe, ihrer Äquivalente oder anderer stark wirkender Stoffe in großer Menge

1. Die gesetzwidrige Einfuhr nach Georgien, die gesetzwidrige Ausfuhr aus Georgien oder die Beförderung als internationaler Transit psychotroper Stoffe, ihrer Äquivalente oder anderer stark wirkender Stoffe in großer Menge wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
gemeinschaftlich;

von jemandem, der eine gemäß diesem Kapitel dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat begangen hat,
wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

3. Eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen
in besonders großer Menge;

unter Ausnutzung der Dienststellung,

wiederholtals Wiederholungstat,

wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 264 Rechtswidrige Zueignung oder Erpressung von Betäubungsmitteln, ihrer Äquivalente oder Vorläuferstoffe, neuen psychoaktiven Mitteln psychotroper Stoffe, ihrer Äquivalente oder anderer stark wirkender Mittel

1. Die rechtswidrige Zueignung oder Erpressung von Betäubungsmitteln, ihrer Äquivalente oder Vorläuferstoffe, neuen psychoaktiven Mitteln psychotroper Stoffe, ihrer Äquivalente oder anderer stark wirkender Mittel, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren.

2. Die gleiche Tat, begangen:

in großer Menge;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

mit Gewalt, die nicht lebens- oder gesundheitsgefährdend ist oder durch Drohung mit solcher Gewalt,

wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

3. Eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen
unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

von jemandem, der vorher eine gemäß diesem Kapitel dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat begangen hat,

wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis elf Jahren bestraft.

4. Eine gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen
in besonders großer Menge;

von einer organisierten Gruppe;

mit lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit solcher Gewalt, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Für eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.
2. Absatz 1. dieses Artikels ist für die beliebige Menge der neuen psychoaktiven Mittel anzuwenden.
3. Die gemäß Abs. 2 lit. a, Abs. 4 lit. a dieses Artikels vorgesehene erschwerende Umstände sind nicht auf neue neue psychoaktiven Mittel anzuwenden.

Art. 265 Gesetzwidriges Sähen, Anbauen oder Kultivieren einer Betäubungsmittel enthaltenden Pflanze

1. Das gesetzwidriges Sähen, Anbauen oder Kultivieren einer Betäubungsmittel enthaltenden Pflanze wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
in großer Menge;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;
unter Ausnutzung der Dienststellung;
wiederholtals Wiederholungstat;
von jemandem, der vorher eine gemäß diesem Kapitel dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat begangen hat,
wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.
3. Eine gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
in besonders großer Menge;
von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis elf Jahren bestraft

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 266 Einrichtung eines heimlichen Laboratoriums oder Aufbewahrung von Betäubungsmitteln, ihren Äquivalenten oder Vorläuferstoffen, neuen psychoaktiven Mitteln, psychotroper Stoffe oder ihrer Äquivalente zur gesetzwidrigen Produktion

1. Zum Zweck der gesetzwidrigen Produktion von Betäubungsmittel, ihrer Äquivalente oder Vorläuferstoffe, neuen psychoaktiven Mitteln, psychotroper Stoffe oder ihrer Äquivalente ein heimliches Laboratorium einzurichten oder solche Stoffe aufzubewahren, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
gemeinschaftlich;
unter Ausnutzung der Dienststellung;
von jemandem, der vorher eine gemäß diesem Kapitel dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat begangen hat,
wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 267 Herstellung eines gefälschten Rezepts zum Erwerb von Betäubungsmitteln oder Herstellung eines anderen Dokuments zum Zweck des Absatzes von Betäubungsmitteln oder Absatz von Betäubungsmitteln

1. Die Herstellung eines gefälschten Rezepts zum Erwerb von Betäubungsmitteln oder die Herstellung eines anderen Dokuments zum Zweck des Absatzes von Betäubungsmitteln oder der Absatz von Betäubungsmitteln, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat oder um einem Dritten einen Dienst zu leisten;
unter Ausnutzung der Dienststellung,
wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

- in großer Menge;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsstrafe bis zu dreizehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 268 Herstellung eines gefälschten Rezepts zum Erwerb psychotroper oder stark wirkender Stoffe oder Herstellung eines anderen Dokuments zum Zweck des Absatzes psychotroper Stoffe oder Absatz psychotroper Stoffe

1. Die Herstellung eines gefälschten Rezepts zum Erwerb psychotroper oder stark wirkender Stoffe oder die Herstellung eines anderen Dokuments zum Zweck des Absatzes solcher Stoffe oder der Absatz solcher Stoffe, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat oder um einem Dritten einen Dienst zu leisten;
unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu einem Jahr oder ohne das bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
in großer Menge;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis elf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 269 Verstoß gegen Vorschriften zur Herstellung, Produktion, zum Erhalt, zur Bestandsaufnahme, Abgabe, Aufbewahrung, Beförderung, Versendung oder Einfuhr von Betäubungsmitteln oder Vorläuferstoffen

1. Ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Herstellung, Produktion, zum Erhalt, zur Bestandsaufnahme, Abgabe, Aufbewahrung, Beförderung, Versendung oder Einfuhr von Betäubungsmitteln oder eines Vorläuferstoffes, durch den diese gesetzwidrig in Verkehr gebracht wurden, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.
2. Die gleiche Tat, die Betäubungsmittel oder eines Vorläuferstoffes in großer Menge in Verkehr gebracht hat oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 270 Verstoß gegen Vorschriften zur Herstellung, Produktion, zum Erhalt, zur Bestandsaufnahme, Abgabe, Aufbewahrung, Beförderung, Versendung oder Einfuhr psychotroper oder anderer stark wirkender Stoffe

1. Ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Herstellung, Produktion, zum Erhalt, zur Bestandsaufnahme, Abgabe, Aufbewahrung, Beförderung, Versendung oder Einfuhr psychotroper oder anderer stark wirkender Stoffe, durch den diese gesetzwidrig in Verkehr gebracht wurden, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit oder ohne das bestraft.
2. Die gleiche Tat, die psychotrope oder andere stark wirkende Stoffe in großer Menge in Verkehr gebracht hat oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 271 Bereitstellung einer Wohnung oder eines Raums zum gesetzwidrigen Gebrauch von Betäubungsmitteln, ihrer Äquivalente, neuen psychoaktiven Mitteln, psychotroper Stoffe und ihrer Äquivalente

1. Die Bereitstellung einer Wohnung oder eines Raumes zum gesetzwidrigen Gebrauch von Betäubungsmitteln und ihren Äquivalente, neuen psychoaktiven Mitteln psychotropen Stoffe und ihren Äquivalenten wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
aus Habgier;

gegenüber einem Nichtvolljährigen oder gegenüber jemandem, der eine Desintoxikationstherapie besucht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die Organisation eines speziellen Raumes zum gesetzwidrigen Gebrauch von Betäubungsmitteln und ihren Äquivalenten, neuen psychoaktiven Mitteln psychotropen Stoffen oder ihren Äquivalenten zum Zweck des Gebrauchs oder in einem solchen Raum deren Gebrauch zu gewährleisten wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

wiederholtals Wiederholungstat,wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis neun Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 272 Anstiftung zum Gebrauch von Betäubungsmitteln und ihren Äquivalenten, neuen psychoaktiven Mitteln, psychotropen Stoffen und ihren Äquivalenten

1. Anstiftung zum Gebrauch von Betäubungsmitteln und ihren Äquivalenten, neuen psychoaktiven Mitteln, psychotropen Stoffen oder ihren Äquivalenten wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, wiederholtals Wiederholungstat begangen, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen gegenüber zwei oder mehr Personen oder gegenüber einem Nichtvolljährigen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

Art. 273 Herstellung, Erwerb, Aufbewahrung oder gesetzwidriger Gebrauch von Betäubungsmitteln, ihren Äquivalenten oder Vorläuferstoffen ohne ärztliches Rezept in geringfügiger Menge zum eigenen Gebrauch

Die Herstellung, der Erwerb, die Aufbewahrung oder der gesetzwidrige Gebrauch von Betäubungsmitteln, ihren Äquivalenten oder Vorläuferstoffen ohne ärztliches Rezept in geringfügiger Menge zum eigenen Gebrauch, begangen nach der Verhängung einer für diese Handlung vorgesehenen administrativen Strafe, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Anmerkung:

Die gemäß diesem Artikel vorgesehene Geldstrafe darf nicht weniger als der doppelte Betrag der für diese Handlung vom Gesetzbuch Georgiens über die verwaltungsrechtlichen Verstöße mit der im entsprechenden Artikel festgelegten Geldstrafe sein.

Art. 274 Widerstand gegen die Zwangsbehandlung

Der hartnäckige Widerstand gegen eine Zwangsbehandlung in einer speziellen therapieprophylaktischen Einrichtung durch einen Drogenabhängigen wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Kapitel XXXIV

Verkehrsstraftaten

Art. 275 Verletzung der Eisenbahn-, Wasser-, Luft- oder Seilbahnverkehrssicherheit oder der Regeln zu deren Nutzung

1. Die Verletzung der Eisenbahn-, Wasser-, Luft- oder Seilbahnverkehrssicherheit oder der Regeln zu deren Nutzung von dem, der speziell dazu beauftragt ist, diese Vorschriften zu überwachen, die eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen in einem betrunkenen Zustand, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen in einem betrunkenen Zustand, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

5. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis drei Jahren bestraft.

6. Die gleiche Tat, begangen in einem betrunkenen Zustand, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 276 Verstoß gegen die Regeln der Verkehrssicherheit oder gegen die Regeln der Verkehrsnutzung

1. Ein Verstoß gegen die Verkehrssicherheitsregeln eines Automobils, einer Straßenbahn, eines Trolleybus, eines Traktors oder eines anderen mechanischen Verkehrsmittels oder gegen die Regeln seiner Nutzung, durch den, der dieses Verkehrsmittel führt, was eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen in einem betrunkenen Zustand, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, begangen in einem betrunkenen Zustand, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

5. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

6. Die gleiche Tat, begangen in einem betrunkenen Zustand, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

7. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

8. Die gleiche Tat, begangen in einem betrunkenen Zustand, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis elf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 277 Minder qualitative Reparatur eines Verkehrsmittels, Bereitstellung eines nicht verkehrstauglichen Verkehrsmittels

1. Die minder qualitative Reparatur eines Verkehrsmittels, einer Straße, eines Warnsystems, eines Kommunikationssmittels oder einer anderen Verkehrsanlage oder die Bereitstellung eines nicht verkehrstauglichen Verkehrsmittels, begangen von einer für den technischen Zustand des Verkehrsmittels verantwortlichen Person, die fahrlässig eine

minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

Art. 278 Untauglichmachung der Nutzbarkeit eines Verkehrsmittels

1. Die Beschädigung, Zerstörung eines Verkehrsmittels, einer Straße, eines Warnsystems, eines Kommunikationsmittels oder einer anderen Verkehrsanlage, oder eine auf andere Weise Untauglichmachung zur Nutzung sowie Blockierung der Verkehrskommunikation, was eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

Art. 279 Im Stich lassen durch den Kapitän eines Schiffes

Das im Stichlassen einer Person, die im Meer oder in einem anderen fließenden oder stehenden Gewässer starb, durch den Kapitän, der ihr, ohne das Schiff, die Schiffsmannschaft oder die Mitfahrenden ernsthaft zu gefährden, helfen könnte, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 280 Verstoß gegen internationale Flugregeln

1. Der Verstoß gegen den Schutz der bewilligten Flugroute, der angewiesenen Flughöhe, des Landungsortes, der Luftgrenzen oder gegen internationale Flugregeln, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine ernsthafte Gefahr für ein besiedeltes Viertel geschaffen hat, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 281 Verstoß gegen Regeln der Verkehrssicherheit

1. Der Verstoß gegen die Sicherheitsregeln des Verkehrs durch einen Mitfahrer, Passanten oder durch einen anderen Verkehrsteilnehmer, außer den in Artikel 275 oder 276 bezeichneten Personen, der eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die fahrlässig den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis neun Jahren bestraft.

Art. 282 Eigenmächtiges Anhalten eines Zuges

1. Das Anhalten eines Zuges ohne Notwendigkeit, das den Tod eines Menschen oder eine andere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

Art. 283 Verstoß gegen Sicherheitsregeln des Baus, der Nutzung oder Reparatur einer Pipeline

1. Der Verstoß gegen Sicherheitsregeln des Baus, der Nutzung oder Reparatur einer Pipeline, der eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Kapitel XXXV

Cyber- Straftaten

Art. 284 Verschaffen des unerlaubten Zugangs zu einem Computersystem

1. Das Verschaffen des unerlaubten Zugangs zu einem Computersystem wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

die einen großen Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Ein Computersystem ist ein beliebiger Mechanismus oder eine verbundene Gruppe von Mechanismen, die durch ein Programm automatisch Daten verarbeitet (unter anderem ein Personalcomputer, eine beliebige Anlage mit Mikroprozessor sowie ein Mobiltelefon)

2. Computerdaten sind im Computersystem zur Verarbeitung einfache, in beliebiger Form abgebildete Informationen, unter anderem ein Programm, das das Funktionieren eines Computersystems gewährleistet.

3. Unerlaubt meint gesetzwidrig, sowie den Fall, wenn der Rechtsbesitzer direkt oder indirekt nicht das Recht an eine die Tat begangene Person übergeben hat.

4. In diesem Kapitel als bedeutender Schaden gilt, wenn die Summe 2000 Lari übersteigt.

5. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 285 Gesetzwidrige Verwendung von Computerdaten oder/und eines Computersystems

1. Die unerlaubte Herstellung, Aufbewahrung, der Verkauf, die Verbreitung eines Computerprogramms oder/und einer anderen Anlage sowie die Schaffung einer anderen Zugangsmöglichkeit, um sich Zugang zu einem Computersystem zu verschaffen durch ein benötigtes Passwort, einen Code oder eine andere ähnliche Angabe, um eine gemäß diesem Kapitel und gemäß Artikel 158 oder Art. 159 dieses Gesetzbuches vorgesehene Tat zu begehen, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder/und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat,

wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder/und mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 286 Verletzung von Computerdaten oder/und eines Computersystems

1. Eine unerlaubte Beschädigung, Löschung, ein unerlaubter Austausch oder Verbergen von Computerdaten wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder/und mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat sowie ein unerlaubtes Einfügen oder Übergeben der Computerdaten, was vorsätzlich eine bedeutende Behinderung der Funktion des Computersystems verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder/und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

unter Ausnutzung der Dienststellung;

wiederholtals Wiederholungstat;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Abschnitt X

Straftaten gegen den Umweltschutz und

gegen die Nutzungsregeln der natürlichen Ressourcen

Kapitel XXXVI

Straftaten gegen den Umweltschutz

Art. 287 Verstoß gegen Umweltschutzregeln bei gewerblicher Tätigkeit

Ein Verstoß gegen Umweltschutzregeln bei der Projektierung, Liegenschaftsplanung, Rekonstruktion, dem Bau, der Übergabe zur Nutzung oder bei der Nutzung eines Landwirtschafts-, Wissenschafts- oder eines anderen Objekts, der eine wesentliche nachteilige Veränderung des Entwicklungsklimas, eine Gesundheitsschädigung, eine Massenvernichtung in der Tier- und Pflanzenwelt oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 288 Verstoß gegen Umgangsregeln für umweltgefährdende Stoffe oder Abfälle

1. Ein Verstoß gegen Umgangsregeln für toxische, chemische oder andere umweltgefährdende Stoffe oder Abfälle während ihrer Herstellung, Lagerung, Beförderung, Aufbewahrung, Vergrabung oder Anwendung, der eine wesentliche Gesundheits- oder Umweltschädigung oder eine andere schwere Folge verursachen könnte, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine Verschmutzung, Vergiftung oder Erkrankung oder eine Gesundheitsschädigung oder eine Massenvernichtung in der Tier- und Pflanzenwelt verursacht hat sowie während eines ökologischen Ausnahmezustands oder in einem ökologischen Katastrophengebiet begangen, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine Massenerkrankung von Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

Art. 289 Verstoß der Umgangsregeln für mikrobiologische oder andere biologische Stoffe und Toxine

1. Eine Verletzung der Umgangsregeln für mikrobiologische oder andere biologische Stoffe oder Toxine, die eine Ge-

sundheitsschädigung, Verbreitung einer Epidemie oder Epizootie oder eine andere, für die Umwelt schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 2891. Verstoß gegen Umgangsregeln für Verwendung der lebendigen genmodifizierten Organismen

1. Verstoß gegen Sicherheitsbedingungen für Transport der lebendigen genmodifizierten Organismen, der eine Gesundheitsschädigung oder/und eine schwere Folge für Umwelt und Biovielfalt verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verwendung der lebendigen genmodifizierten Organismen in einem geschlossenem System ohne entsprechende Lizenz, die eine Gesundheitsschädigung oder/und eine schwere Folge für Umwelt und Biovielfalt verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Vermögensentzug bestraft.

Einführung in Umwelt oder/und in den Marktnetz von lebendigen genmodifizierten Organismen wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren oder ohne das bestraft.

Anmerkung: Für diese gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes bestraft.

Art. 290 Verletzung gegen die georgische Gesetzgebung im Veterinärbereich

1. Eine Verletzung gegen die georgische Gesetzgebung im Veterinärbereich, die die Verbreitung einer Epizootie oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Eine Verletzung gegen die georgische Gesetzgebung im Veterinärbereich, die die Verbreitung von epizootischen, zoonotischen, zoonanthroponischen Krankheiten zur Folge hat oder eine andere schwere Folge hat, wird mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 291 Verstoß gegen Wassernutzungsregeln

Die eigenmächtige Entnahme von Wasser oder eine eigenmächtige hydrotechnische Tätigkeit aus einem der Allgemeinheit nützlichen Netz sowie ein Verstoß gegen die Wassernutzungsregeln, der einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Anmerkung (weggefallen ab Juni 2013) :

Für die Zwecke Im Sinnedieses Kapitels wird die Menge/Höhe des bedeutenden Schadens durch normativen Akt der Regierung Georgiens festgelegt.

Die Person wird von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit, wenn sie die gemäß diesem Artikel, Art. 298, Art. 299 Abs.1, Art. 300 (mit Ausnahme der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Tat, die in einem Naturschutzgebiet oder Natursperrgebiet oder zu einem verbotenen Zeitpunkt oder an einem verbotenen Ort sowie während eines ökologischen Ausnahmezustands oder in einem ökologischen Katastrophengebiet oder gegenüber den in der „Roten Liste“ aufgeführten Fischen oder gegenüber anderen dort aufgeführten Wasserlebewesen begangen wurde), Art. 301 Abs.1, Art. 303 Abs.1, Art. 305 dieses Gesetzbuches vorgesehene Tat begangen hat, wenn sie nach der Erhaltung der Forderung des Schadenersatzes für die Umweltbeschädigung innerhalb einer Frist von 45 Tagen den zu zahlenden Betrag zahlt, oder innerhalb gleicher Frist einen Vertrag über die Umweltbeschädigung geschlossen wird. Bei der Anrechnung einer Frist von 45 Tagen werden die Tage, während derer die Forderung des Schadenersatzes wegen gesetzlicher Grundlage gestoppt wurde, nicht berücksichtigt.

Nach der Befreiung der Person von strafrechtlicher VerantwortungHaftung gemäß der in Absatz 2 dieser Anmerkung festgelegten Regeln, wird die gemäß Absatz 2 dieser Anmerkung festgelegte Regelung nicht angewendet, wenn sie ab Erhalt der Forderung auf Schadenersatz wegen Umweltbeschädigung oder seit Vertragsschluss über die Umweltbe-

schädigung innerhalb von zwei Jahren die gleiche Tat wiederholt.

Art. 292 Wasserverschmutzung

1. Die Verschmutzung, Verunreinigung, Entwässerung oder eine andere negative Veränderung eines Wasserobjektes, die die Gesundheit der Bevölkerung schädigen, Fischbestände vermindern, Wasserversorgungsbedingungen verschlechtern kann sowie eine Verschlechterung der physikalischen, chemischen, biologischen Eigenschaften des Wassers, eine Verschlechterung der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit, eine Verletzung des hydrologischen oder hydrogeologischen Regime verursachen kann, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine Gesundheitsschädigung oder eine Massenvernichtung in der Tier- oder Pflanzenwelt verursachen kann sowie auf dem Naturschutz- oder Natursperrgebiet oder während eines ökologischen Ausnahmezustand oder in einem ökologischen Katastrophengebiet begangen, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 293 Meeresverschmutzung

1. Ein gesetzwidriges Werfen (Versenken) eines für den Menschen gesundheitsschädigenden oder die Meereslebewesen schädigenden Stoffes, anderen Abfalls oder Materials ins Meer von einem Schiff, einem anderen Wasserverkehrsmittel, von einer Plattform oder von einer im Meer künstlich erbauten anderen Konstruktion, sowie eine Meeresverschmutzung durch Verletzung der Vergrabungsregeln, die die Gesundheit von Menschen oder Meereslebewesen gefährdet oder die rechtmäßige Verwendung des Meeres behindert, begangen nach der Verhängung einer für diese Handlung vorgesehenen administrativen Strafe, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Ein gesetzwidriges Werfen (Versenken) eines für den Menschen gesundheitsschädigenden oder die Meereslebewesen schädigenden Stoffes, anderen Abfalls oder Materials ins Meer vom Festland oder von einem Luftfahrzeug, sowie eine Meeresverschmutzung durch Verletzung der Vergrabungsregeln, was die Gesundheit von Menschen oder Meereslebewesen gefährdet oder die rechtmäßige Verwendung des Meeres behindert, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die einen bedeutenden Schaden für die Gesundheit des Menschen, für die pflanzliche Welt, für die Fischbestände oder für andere Wasserlebewesen, für die natürliche Regenerationszone oder für ein anderes durch das Gesetz geschützte Gut verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 294 Nichtmitteilung der Information über das Werfen der für Menschen gesundheitsschädigenden oder die Meereslebewesen schädigenden Stoffe, anderen Abfalls oder Materials ins Meer durch eine Person, die zur Mitteilung verpflichtet war

Die Nichtmitteilung einer Information durch einen entsprechenden verantwortlichen Amtsträger eines Schiffes, eines anderen Wasserverkehrsmittels, eines Luftfahrzeug, einer Plattform oder einer im Meer künstlich erbauten Konstruktion, an eine nahe Hafenverwaltung und im Fall einer Vergrabung an die entsprechende bewilligende Stelle, dass auf dem Territorium eines Binnenmeeres oder territorialen Gewässers Georgiens oder auf dem offenen Meer das Werfen der die Gesundheit des Menschen oder der Meereslebewesen schädigenden Stoffe oder solcher Mischungen, die solche Stoffe übermäßig (über die festgelegte Norm) enthalten, oder andere Abfälle oder Materialien, die die Regenerationszone beschädigen oder die rechtmäßige Nutzung des Meeres behindern kann, vorbereitet wird oder wegen Notstands geworfen oder unvermeidlich verloren wurde, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 295 Verschmutzung der Atmosphäre

1. Die Emission schädigender Stoffe in die Atmosphäre oder die Verletzung der Nutzungsregeln einer Filteranlage, eines Gebäudes oder eines anderen Objekts, die eine bedeutende Verschlechterung des Zustands der Atmosphäre verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine Gesundheitsschädigung eines Menschen verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 296 Verstoß gegen die Gesetzgebung des Festlandssockels, der territorialen Gewässer oder der Sonderwirtschaftszone Georgiens

1. Die gesetzwidrige Errichtung eines Gebäudes auf dem Festlandssockel, in den territorialen Gewässern oder der nahegelegenen Zone Georgiens, die gesetzwidrige Festlegung einer Sicherheitszone um dieses Gebäudes oder in der Umgebung einer in der Sonderwirtschaftszone liegenden künstlichen Küste, eines solchen Gebäudes oder einer solchen Anlage sowie die Verletzung der Bau-, Rekonstruktion-, Nutzungs-, Bauschutz-, Rückbau-, oder Instandhaltungsregeln oder anderer Seeverkehrsregeln, begangen nach Verhängung einer für diese Handlung vorgesehenen administrativen Strafe, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die unerlaubte Erforschung oder Erkundung des Festlandssockels oder der Sonderwirtschaftszone Georgiens, oder die Verarbeitung seines natürlichen Reichtums, nachdem für einen solchen Verstoß eine administrative Strafe verhängt wurde, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 297 Untauglichmachung des Erdbodens

1. Bei einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit den Erdboden mit schädigenden Stoffen zu vergiften, zu degradieren oder eine andere Art der Bodenuntauglichkeit zu verursachen, bedingt durch die Verletzung der Regeln zur Aufbewahrung, Verwendung oder des Umgangs beim Transport von Dünger, Pflanzenwachstumsmitteln, giftigen Chemikalien, anderen chemischen oder biologischen Stoffen, was eine Gesundheitsschädigung oder Umweltverschmutzung verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen während eines ökologischen Ausnahmezustands oder in einem ökologischen Katastrophengebiet, die die Bodenverunreinigung einer bedeutenden Fläche verursacht hat, wird mit Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 298 Verstoß gegen die Verwendungs- und Schutzregeln der Bodenschätze

Ein Verstoß gegen die Verwendungs- und Schutzregeln der Bodenschätze bei der Projektierung, Liegenschaftsplanung, Rekonstruktion, Liquidation, Bereitstellung zur Nutzung oder bei der Nutzung einer Bergbau- oder Tiefbauunternehmung sowie eine eigenmächtige Bebauung auf dem Ort, wo Bodenschätze lagern, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 299 Gesetzwidrige Nutzung der Bodenschätze

1. Eine gesetzwidrige Nutzung der Bodenschätze, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die gleiche Tat, wiederholtals Wiederholungstat begangen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 300 Gesetzwidriger Fischfang

1. Das gesetzwidrige Fangen von Fischen durch Elektrostrom, Elektroschockapparate oder durch ein anderes verbotenes Werkzeug, durch Explosions- oder Vergiftungsmittel oder durch ein anderes Massenvernichtungsmittel für Fische oder andere Wasserlebewesen, oder ein gesetzwidriges Fangen von Fischen oder von anderen Wasserlebewesen durch Reusen von einem 100 Tonen oder weniger als 100 Tonen gesamt Kapazität habenden, länger als 8 Meter oder über 100 Tonen gesamt Kapazität habenden Wassertransportmittel oder Fangen der in der „Roten Liste“ aufgeführten Fische oder anderen dort aufgeführten Wasserlebewesen, begangen nach Verhängung einer für diese Handlung vorgesehenen administrativen Strafe, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu sechs Monate oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Das gesetzwidrige Fangen von Fischen durch Elektrostrom, Elektroschockapparate oder durch ein anderes verbotenes Werkzeug, durch Explosions- oder Vergiftungsmittel oder durch ein anderes Massenvernichtungsmittel für Fische oder andere Wasserlebewesen, oder Fangen der in der „Roten Liste“ aufgeführten Fische oder anderen Wasserlebewesen, was einen erheblichen Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Das gesetzwidrige Fangen von Fischen durch Elektrostrom, Elektroschockapparate oder durch ein anderes verbotenes Werkzeug, durch Explosions- oder Vergiftungsmittel oder durch ein anderes Massenvernichtungsmittel für Fische oder andere Wasserlebewesen, oder ein gesetzwidriges Fangen von Fischen oder von anderen Wasserlebewesen durch Reusen von einem 100 Tonen oder weniger als 100 Tonen gesamt Kapazität habenden, länger als 8 Meter oder über 100 Tonen gesamt Kapazität habenden Wassertransportmittel, begangen zu einem verbotenen Zeitpunkt oder an einem verbotenen Ort, oder während eines ökologischen Ausnahmezustands oder in einem ökologischen Katastrophengebiet, oder in einem Naturschutzgebiet, in einem Nationalpark mit strengeren Naturschutzzonen, auf dem Territorium eines Naturdenkmals, einer strengeren Naturschutzzone oder Weltkulturerbe, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 301 Gesetzwidrige Jagd

1. Die Jagd ohne entsprechende Bewilligung oder an einem verbotenen Ort oder zu einer verbotenen Zeit, oder mit einer verbotenen Waffe oder mit einem verbotenen Mittel, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die Jagd in einem Naturschutzgebiet oder auf einem anderen geschützten Territorium, auf dem Jagd verboten ist, oder mit einem mechanischen Transport- oder Massenvernichtungsmittel, oder auf in der „Roten Liste“ Georgiens aufgeführte oder auf wehrlose Tiere sowie oder während eines ökologischen Ausnahmezustands oder in einem ökologischen Katastrophengebiet, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 302 Zerstörung des Lebensraums der in der „Roten Liste“ Georgiens aufgeführten, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten

1. Die Zerstörung des natürlichen Lebens- oder Vermehrungsraums der in der „Roten Liste“ Georgiens aufgeführten, vom Aussterben bedrohten Wildtiere oder Wildpflanzen oder die Nutzung der Gebiete, in denen die in der „Roten Liste“ Georgiens geführten Arten angestammt wohnen oder gedeihen, für einen anderen Zweck, die in diesen Gebieten fahrlässig die Gefahr des Aussterbens einer Tier- oder Pflanzenart geschaffen hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die fahrlässig das Aussterben eines in der „Roten Liste“ Georgiens als vom Aussterben bedrohten wilden Tieres oder einer wilden Pflanze verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 303 Gesetzwidriges Roden von Bäumen und Sträuchern

1. Das gesetzwidrige Roden von Bäumen und Sträuchern, was einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, wiederholt begangen, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 304 Beschädigung oder Vernichtung des Waldbestandes oder Pflanzen

1. Die Beschädigung oder Zerstörung des Waldbestandes oder von Pflanzen durch den fahrlässigen Umgang mit Feuer oder einer erhöhten Gefahrquelle oder seine Verschmutzung mit schädlichen Stoffen wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer bestraft.

2. Die Beschädigung oder Zerstörung des Waldbestandes oder von Pflanzen durch Feuerlegen, Explosion oder durch ein anders allgemeingefährliches Mittel wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

Art. 305 Verstoß gegen Regelungen des Naturschutzgebiets

Der Verstoß gegen Regelungen eines staatlichen Naturschutzgebiets, eines Natursperrgebiets, eines Nationalparks, eines Naturdenkmals, einer geschützten Landschaft oder eines anderen geschütztem Territoriums, der einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe der gleichen Zeitdauer, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 306 Ausüben einer Tätigkeit mit Umweltbeeinflussung ohne Erlaubnis

Das Ausüben einer Tätigkeit mit einer Umweltbeeinflussung ohne Erlaubnis, begangen nach Verhängung einer für diese Handlung vorgesehenen administrativen Strafe, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Abschnitt XI

Straftaten gegen den Staat

Kapitel XXXVII

Straftaten gegen die verfassungsmäßige Struktur oder Sicherheitsgrundlagen Georgiens

Art. 307 weggefallen

Art. 308 Verletzung der territorialen Integrität Georgiens

1. Eine Handlung gegen Georgien, gerichtet zur Übergabe des gesamten Territoriums oder eines Teils Georgiens an ein fremdes Land oder die Ausgliederung eines Teils aus dem Territorium Georgiens, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Verlust des gesamten Territoriums oder eines Teils Georgiens oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 309 Schließen eines verfassungswidrigen Vertrags oder das Führen einer verfassungswidrigen Verhandlung

1. Eine verfassungswidrige Verhandlungsführung mit einem fremden Land, mit einer ausländischen Organisation oder mit ihrem Vertreter zum Zwecke der Einschränkung der Souveränität Georgiens oder einer anderen Schädigung der staatlichen Unabhängigkeit wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Das Schließen eines verfassungswidrigen Vertrags im Namen Georgiens mit einem fremden Land oder mit einer ausländischen Organisation, der die staatliche Unabhängigkeit, die Souveränität Georgiens einschränkt oder der die friedliche Koexistenz Georgiens mit anderen Ländern gefährdet sowie die Erteilung einer Vollmacht zum Schließen eines solchen Vertrags wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 310 Verletzung der äußeren Sicherheit Georgiens

1. Das Eintreten in den Militärdienst eines fremden Landes oder einer ausländischen Organisation zur Schädigung der äußeren Sicherheit Georgiens sowie das Überreden eines Dritten zur Begehung einer solcher Tat wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

2. Der Eintritt in eine solche Beziehung mit einem fremden Land oder mit einer ausländischen Organisation mit dem Ziel der Vorbereitung oder Durchführung einer gegen Georgien gerichteten Kriegshandlung oder eines anderen Aktes der Aggression sowie eine andere Handlung zur Provozierung eines solchen Aktes wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 311 Kollaboration mit einem ausländischen Sicherheitsdienst

Der Eintritt in einen ausländischen Sicherheitsdienst oder die Tätigkeit gegen Georgien wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 312 Verletzung der Verteidigungsfähigkeit Georgiens

1. Die gesetzwidrige Übergabe eines militärtechnischen Teils, einer Technik oder eines anderen Mittels zur Verteidigung Georgiens an ein fremdes Land, eine ausländische Organisation oder an ihren Vertreter wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

2. Die Beschädigung, Außerbetriebnahme oder Zerstörung militärischer Technik oder eines militärischen Objekts sowie die Störung eines anderen für die Verteidigung und den militärischen Schutz Georgiens wichtigen Unternehmens, einer Anstalt, einer Organisation oder eines Dienstes bei seiner normalen Funktionsausübung zum Zwecke der Schädigung der Verteidigung Georgiens, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die während eines Krieges oder eines bewaffneten Konflikts begangen wurde oder die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 313 Verrat eines Staatsgeheimnisses

1. Der Verrat eines Staatsgeheimnisses, d.h. zur Schädigung der staatlichen Interessen Georgiens einem fremden Land, einer ausländischen Organisation oder deren Vertreter ein Staatsgeheimnis Georgiens zu übermitteln oder es für sie öffentlich bekanntzumachen sowie zum gleichen Zweck eine andere Handlung, die das Staatsgeheimnis für einen Außenstehenden zugänglich macht, begangen durch den, der Träger eines solchen Geheimnis aufgrund seiner Dienststellung war oder durch den, dem es in Verbindung mit einer besonderen Lage anvertraut wurde, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis fünfzehn Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen während eines Krieges oder die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 314 Spionage

1. Die Sammlung, Aufbewahrung oder Übergabe oder Erpressung oder Entführung einer ein Staatsgeheimnis Georgiens enthaltenden Sache, eines Dokuments, Scheins oder anderer Angaben zum Zweck der Übergabe an ein fremdes Land, eine ausländische Organisation oder deren Vertreter, sowie die Sammlung oder Übergabe einer anderen Information im Auftrag der Spionage eines fremdes Landes (Entscheidung des Verfassungsgerichts 14.05.2013 N 2/2/516,542) zur Schädigung der Interessen Georgiens, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.

2. Spionage, begangen während eines Krieges oder eines bewaffneten Konflikts, oder die für die Interessen Georgiens eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 315 Staatsstreich oder Aufstand zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Struktur Georgiens

1. Ein Staatsstreich zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Struktur Georgiens, zum Sturz der Staatsregierung oder um diese zu übernehmen, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

2. Ein Aufstand zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Struktur Georgiens, zum Sturz der Staatsregierung

oder um diese zu übernehmen wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 316 Gesetzwidriges Ergreifen der militärischen Führung oder Ungehorsam gegenüber der gesetzmäßigen Regierung

1. Das gesetzwidrige Ergreifen der militärischen Führung wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

2. Die gesetzwidrige Verlagerung einer militärischen Einheit oder Technik, das Zusammenführen oder die Änderung der Stationierung der militärischen Führung oder eine andere Form des Ungehorsams gegenüber der gesetzmäßigen Regierung wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen während eines Krieges, bewaffneten Konflikts, Ausnahmezustand oder einer Massenunruhe, oder was eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 317 Aufruf zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Struktur Ordnung oder zum gesetzwidrigen Sturz der Regierung

Ein öffentlicher Aufruf zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Struktur Ordnung oder zum gesetzwidrigen Sturz der Regierung oder die Verbreitung eines einen solchen Aufruf enthaltenden Materials sowie der Aufruf zur Bewaffnung zum gleichen Zweck werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 318 Sabotage

1. Die Störung der normalen Funktionsausübung eines staatlichen oder eines anderen gewerblichen Unternehmens oder Dienstes, einer Anstalt oder Organisation zum Zwecke der Schwächung Georgiens wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die Beschädigung, das Außerbetriebsetzen oder die Zerstörung eines gewerblichen Unternehmens, eines Transport- oder Kommunikationsmittels oder eines Mittels der Massenmedien, einer Straße, eines Gebäudes, einer Technik, eines Dokumentes, strategischer Bodenschätze in großer Menge, eines Materials oder einer Produktion, sowie die zur notwendigen normalen Funktionsausübung einer für die Bevölkerung lebenswichtigen Anstalt oder Organisation, eines zur öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gezielten Objektes oder eines anderen Sonderzweckobjekts zum Zwecke der Schwächung Georgiens, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen durch die Herbeiführung einer Explosion, durch Feuerlegen oder durch ein allgemeingefährliches Mittel sowie das Außerkontrollebringen der Atomenergie, die Verbreitung einer Epidemie oder Epizootie, einer massenhaften Vergiftung oder eine andere Tat, die den Tod eines Menschen oder seine Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 319 Hilfeleistung bei einer feindlichen Tätigkeit eines fremden Land, einer ausländischen Organisation oder einer einer ausländischen Kontrolle unterworfenen Organisation

Die Hilfeleistung gegenüber einem fremden Land, einer ausländischen Organisation oder einer einer ausländischen Kontrolle unterworfenen Organisation bei einer Tätigkeit, dessen Zweck die Verletzung der staatlichen Interessen Georgiens ist, wenn keine gemäß Artikel 308, 310-314, 318, 322-325 und 329 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Merkmale einer solchen Tat vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 320 Bekanntmachung eines Staatsgeheimnisses

1. Die vorsätzliche Bekanntmachung oder Bekanntmachung eines Staatsgeheimnisses durch eine Person, die Trägerin eines solchen Geheimnisses aufgrund ihrer Dienststellung war, oder der es anvertraut wurde, wenn keine gemäß Art. 313 oder 314 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Tatmerkmale vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die für die Interessen Georgiens eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 321 Verletzung der Schutzregeln des Staatsgeheimnisses

1. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Umgangsregeln für Staatsgeheimnisse enthaltende Dokumente oder Sachen, der die Beschädigung, Vernichtung oder den Verlust eines solchen Dokuments oder einer solchen Sache verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die fahrlässig die Bekanntmachung eines Staatsgeheimnisses oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 3211. Finanzierung einer gegen Verfassungsordnung und nationaler Sicherheit gerichtete Tätigkeit oder andere materielle Unterstützung einer solchen Tätigkeit

1. Bewusste Sammlung oder Bereitstellung finanzieller Mittel oder/und eines anderen materiellen Vermögens, das vollständig oder teilweise zum Zweck der Tatbegehung oder zur möglichen Tatbegehung gemäß einer diesem Kapitel vorgesehener Tat (außer den gemäß Art. 320 und 321 vorgesehene Taten) verwendet wird und verwendet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tate, begangen:

von einer organisierten Gruppe gemeinschaftlich,

wiederholtals Wiederholungstat,wird mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird einer Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Anmerkung: Für diese gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 322 Tätige Reue einer gegen den Staat gerichteten Straftat

Wer eine gemäß Artikel 309 und 311, Art. 314 Abs. 1 und 315 Abs. 1 und Art. 319 vorgesehene Tat begangen hat, wird von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit, wenn er darüber freiwillig und rechtzeitig einem Regierungsorgan mitgeteilt hat und wenn der zu erwartende Schaden für das Interesse Georgiens vermieden wurde.

Kapitel XXXVII1

Verletzung der rechtlichen Ordnung okkupierter Gebiete

Art. 3221 Verletzung der Zutrittsregeln für die okkupierten Gebiete

1. Das Betreten der okkupierten Gebiete durch eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder eine Person ohne Staatsangehörigkeit mit Verletzung der gemäß dem georgischen Gesetz über die okkupierten Gebiete festgelegten Regelung wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

2. Die gemäß Absatz 1 dieses Gesetzbuches vorgesehene Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt;

von einem für eine solche Tat Verurteilten, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Diese Regelung ist nicht auf eine nach Georgien gekommene Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder eine Person ohne Staatsangehörigkeit, die gemäß der georgischen Verfassung Asyl beantragt hat, wenn ihrer Handlung keine Merkmale einer anderen Tat aufweist, anzuwenden. Dieser Artikel ist auch nicht auf eine Person anzuwenden, wenn sie die genannte Tat als Opfer von Menschenhandel (Trafficking) vor der Erlangung des Opferstatus des Menschenhandels (Trafficking) begangen hat.

Art. 3222 Ausübung verbotener wirtschaftlicher Tätigkeit auf dem Territorium der okkupierten Gebiete

1. Die Ausübung einer gemäß dem Gesetz Georgiens über die okkupierten Gebieten verbotenen wirtschaftlichen Tätig-

keit auf dem Territorium der okkupierten Gebieten wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

von einem für diese Straftat Verurteilten, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person, begangen nach Verhängung einer für diese Handlung vorgesehenen administrativen Strafe, mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Kapitel XXXVIII

Terrorismus

Art. 323 Terroristischer Akt

1. Ein terroristischer Akt, d.h. die Herbeiführung einer Explosion, das Legen eines Feuers, Überfall auf einen Menschen, die Verwendung von Waffen oder eine andere Handlung, die die Gefahr eines Todes eines Menschen, eines bedeutenden Vermögensschadens oder einer anderen schweren Folge verursacht, begangen zum Zweck des Terrorismus, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

11. Die Drohung mit der Begehung einer gemäß dem Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

unter Ausnutzung einer Massenvernichtungswaffe,wird mit Freiheitsstrafe von elf bis siebzehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1, 11 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung:

1. Für Zwecke dieses Kapitels ist das terroristische Ziel, die Beängstigung der Bevölkerung oder Zwingen eines Regierungsorgans, Regierungsorgans eines fremden Landes oder einer internationalen Organisation eine solche Handlung zu führen oder nicht durchzuführen, oder Destabilisierung oder Vernichtung der fundamentalen politischen, konstitutionellen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes/eines fremden Landes/einer internationalen Organisation.

2. Für diese gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 3231 Rechtswidriger Erwerb, Aufbewahrung, Tragen, Verarbeitung, Übergabe, Beförderung, Versendung, Absatz oder Verwenden von Feuerwaffen, Kriegsmitteln, Explosionsstoffen oder Explosionsanlagen zum Zweck des Terrorismus

1. Der rechtswidrige Erwerb, eine solche Aufbewahrung, das Tragen, die Verarbeitung, Übergabe, Beförderung, Versenden oder der Absatz von Feuerwaffen, Kriegsmitteln, Explosionsstoffen oder Explosionsanlagen, begangen aus dem terroristischem Zweck, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

2. Die Drohung mit der Begehung einer gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

3. Das Verwenden von Feuerwaffen, Kriegsmaterial, explosiven Stoffen oder Anlagen, begangen aus einem terroristi-

schem Zweck, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

4. Die Drohung mit einer gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft.

5. Eine gemäß Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 324 Technologischer Terrorismus

1. Rechtswidriger Erwerb, die Aufbewahrung, das Tragen, die Verarbeitung, Beförderung, das Übersenden oder der Absatz einer nuklearen, chemischen, bakteriologischen (biologischen) Waffe oder seiner Komponenten, eines pathogenen Mikroorganismus, eines radioaktiven oder/und anderer gesundheitsschädigender Stoffe oder eine Forschung und Entwicklung einer biologischen und chemischen Waffe, begangen zum Zweck des Terrorismus, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

2. Die Drohung mit der Begehung einer gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

3. Die Verwendung einer nuklearen, chemischen, bakteriologischen (biologischen) Waffe oder seiner Komponenten, eines pathogenen Mikroorganismus, eines radioaktiven oder/und anderer gesundheitsschädigender Stoffe, unter anderem das Ergreifen eines eine nukleare, chemische oder große technologische oder ökologische Gefahr enthaltenden Objekts, begangen zur Beeinflussung von natürlichen und juristischen Personen oder zum terroristischen Zweck, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

4. Die Drohung mit der Begehung einer gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft.

5. Die gemäß Absatz 2, 3, oder 4 dieses Artikels vorgesehene Tat (außer Verwendung einer nuklearen, chemischen, bakteriologischen (biologischen) Waffe oder seiner Komponenten, eines pathogenen Mikroorganismus, eines radioaktiven oder/und anderer gesundheitsschädigender Stoffe), die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3241 Cyberterrorismus

1. Cyberterrorismus, d.h. die rechtswidrige Wegnahme, Verwendung oder Drohung mit ihrer Verwendung der durch das Gesetz geschützten elektronischen Daten, die die Gefahr einer schweren Folge schafft, begangen zum Zwecke des Schürens von Angst in oder/und zur Beeinflussung eines Regierungsorgans wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 325 Überfall auf einen staatlich-politischen Amtsträger Georgiens

1. Die Verletzung der Gesundheit oder des Vermögen des Präsidenten, eines anderen staatlich-politischen Amtsträgers oder seines Familienmitglieds in Verbindung mit der staatlichen Tätigkeit dieses Amtsträgers wird mit Freiheitsstrafe

von sieben bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

2. Die Drohung mit der Begehung einer gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 326 Überfall auf eine dem internationalen Schutz unterliegende Person oder Anstalt

1. Ein Überfall auf einen dem internationalen Schutz unterliegenden Vertreter eines fremden Landes oder auf einen Mitarbeiter einer internationalen Organisation oder auf ihr Dienst- oder Wohngebäude oder auf ein Verkehrsmittel sowie die Verletzung der Gesundheit oder des Vermögens dessen Familienmitglieds mit politischem Motiv oder zum Zweck der Erschwerung der internationalen Beziehungen wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

2. Die Drohung mit der Begehung einer in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 327 Bildung oder Führung einer terroristischen Organisation oder Mitgliedschaft darin

1. Die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwölf Jahren bestraft.

2. Teilnahme eines Mitglieds einer terroristischen Organisation an der Tätigkeit dieser Organisation oder im Namen dieser Organisation oder zum Zweck der Unterstützung oder Motivation Maßnahmen durchzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

3. Die Bildung oder Führung einer terroristischen Organisation wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3271. Überreden zum Zweck der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation oder der Ausübung einer terroristischen Tätigkeit

Überreden einer Person zum Zweck der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation oder der Ausübung einer terroristischen Tätigkeit wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Anmerkung: Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 328 Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation eines fremden Landes oder in einer der ausländischen Kontrolle unterworfenen terroristischen Organisation oder die Unterstützung bei deren Tätigkeit

Die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation eines fremden Landes oder in einer der ausländischen Kontrolle unterworfenen terroristischen Organisation oder die Unterstützung an deren Tätigkeit wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis siebzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 329 Geiselnahme zum terroristischen Zweck

1. Eine Geiselnahme zum terroristischen Zweck, oder eine religiöse Organisation zur Erfüllung oder Nicht-Erfüllung irgendeiner Handlung zu zwingen, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren bestraft.
2. Die Drohung mit der Begehung einer gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
gegenüber einem staatlich-politischen Amtsträger oder gegenüber seinem Familienmitglied;
gegenüber einem offiziellen Vertreter eines fremdem Landes oder einem Rechtsschutz Unterworfenen;
gemeinschaftlich;
wiederholtals Wiederholungstat;
von einer terroristischen Organisation, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis siebzehn Jahren bestraft.
4. Die gemäß Absatz 1, 2 oder 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vierzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3291 Rechtswidrige Wegnahme von Luftfahrzeugen, Wasserschiffen, beweglichen Bestands des Schienenverkehrs oder von anderen öffentlichen oder Lastverkehr zum terroristischen Zweck

1. Die rechtswidrige Wegnahme von Luftfahrzeugen, Wasserschiffen, beweglichen Bestands des Schienenverkehrs oder von anderen öffentlichen oder Lastverkehr zum terroristischen Zweck, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis neun Jahren bestraft.
2. Die Drohung mit der Begehung einer gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
gegenüber einem staatlich-politischen Amtsträger oder gegenüber seinem Familienmitglied;
gegenüber einem offiziellen Vertreter eines fremdem Landes oder einem dem Rechtsschutz Unterworfenen;
gemeinschaftlich;
wiederholtals Wiederholungstat;
von einer terroristischen Organisation, wird mit Freiheitsstrafe von acht bis siebzehn Jahren bestraft.
Die Drohung mit der Begehung einer gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Tat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis neun Jahren bestraft.
Die gemäß Absatz 1, 2, 3 oder 4 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von elf bis siebzehn Jahren bestraft.

Anmerkung: Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 330 Besetzung oder Blockade eines strategischen oder eines besonders wichtigen Objekts zum terroristischen Zweck

1. Die Besetzung oder Blockade eines strategischen oder eines besonders wichtigen Objekts für terroristische Zwecke wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.
2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod eines Menschen oder einer andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3301 Öffentliche Unterstützung einer terroristischen Tätigkeit oder/und einer terroristischen Organisation oder öffentlicher Aufruf zum Terrorismus

1. Eine mündliche, schriftliche oder mit anderen Kommunikationsmitteln geleistete öffentliche Unterstützung einer terroristischen Tätigkeit oder/und einer terroristischen Organisation (außer der gemäß Art. 3311 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Tat), wenn diese eine offensichtliche, direkte und wesentliche Gefahr für eine terroristische Tätigkeit darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
2. Ein mündlicher, schriftlicher oder mit anderen Kommunikationsmitteln geleisteter öffentlicher Aufruf einer terroristischen Tätigkeit oder eine öffentliche Verbreitung zur Durchführung einer terroristischen Tätigkeit, wenn diese, unabhängig davon, ob sie einen direkten Aufruf zur Tatbegehung enthält, eine offensichtliche, direkte und wesentliche Gefahr für eine terroristische Tätigkeit darstellt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3302 Übungen und Instruktage zum terroristischen Zwecke

1. Die Instruktage über die Verwendung explosiver Stoffe, von Feuer oder einer anderen Waffe oder giftiger oder gefährlicher Stoffe oder/und zur Anwendung einer anderen spezifischen Methode und zur Herstellung von Technik ihrer Anwendung zum Zweck der terroristischen Tätigkeit oder deren Unterstützung oder zur Behinderung der Bekanntmachung einer solchen Tätigkeit, oder/und zum Zwecke der Durchführung einer terroristischen Tätigkeit oder ihre Unterstützung wird mit Freiheitsstrafe von acht bis elf Jahren bestraft.
2. Die bewusste Instruktage (d.h. nehmen von Instruktion) einer gemäß Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.
3. Das militärische Üben von einer terroristischen Organisation, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.
4. Das bewusste Üben einer gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehener Tat wird mit Freiheitsstrafe von acht bis elf Jahren bestraft.
5. Die gemäß Absatz 1 oder 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
gegenüber zwei oder mehr Personen, wird mit Freiheitsstrafe von elf bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß Absatz 1 oder 3 dieses Artikels vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.
2. Für Zwecke dieses Artikels hat keine Bedeutung, ob Üben oder Instruktage für eine bestimmte oder unbestimmte Personengruppe durchgeführt wurde.

Art. 3303 Diebstahl zum Zweck der Begehung einer gemäß diesem Kapitel vorgesehenen Tat

Der Diebstahl zum Zweck der Begehung einer gemäß diesem Artikel vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3304 Erpressung zum Zweck der Begehung einer gemäß diesem Kapitel vorgesehenen Tat

Die Erpressung zum Zweck der Begehung einer gemäß diesem Kapitel vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3305 Herstellung eines falschen Dokuments zum Zweck der Begehung einer gemäß diesem Kapitel vorgesehenen Tat

Die Herstellung eines falschen Dokuments zum Zweck der Begehung einer gemäß diesem Kapitel vorgesehenen Tat wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 331 Falschmeldung über einen terroristischen Akt

1. Eine Falschmeldung über einen terroristischen Akt wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

die einen schweren Schaden verursacht hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 3311 Finanzierung von Terrorismus

1. Bewusste Sammlung oder Bereitstellung finanzieller Mittel oder eines anderen Vermögens, dass sie/das vollständig oder teilweise zum Zweck des Terrorismus oder /und der Tatbegehung einer gemäß Art. 144, 207, 2271, 2272, , 2273, 2311, 229, 230, 231, 2311 und 2312 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftat durch einen Terroristen oder durch eine terroristische Organisation verwendet wird oder verwendet werden kann, unabhängig davon, ob eine gemäß diesen Artikeln vorgesehene Straftat schon begangen wurde, oder/und bewusste Dienstleistung für einen Terroristen oder einer terroristischen Organisation, Asyl und Herbergen eines Terroristen oder/und Ressortsunterstützung eines Terroristen oder einer terroristischen Organisation oder eine andere materielle Unterstützung wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

von einer organisierten Gruppe;

wiederholtals Wiederholungstat,

wird mit einer Freiheitsstrafe von vierzehn bis siebzehn Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

von einer terroristischen Organisation;

die eine schwere Folge verursacht hat,

wird mit Freiheitsstrafe von siebzehn bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Anmerkung:

1. Für Zweck dieses Artikels ist ein Terrorist eine Person, die an einer Tätigkeit teilnimmt, für die die VerantwortungHaftung gemäß diesem Kapitel und gemäß Art. 144, 227-2273, 229, und 230-2312 dieses Gesetzbuches festgelegt sind.

2. Für den Zweck dieses Artikels ist eine terroristische Organisation eine Organisation (unabhängig ihrer Form), gebildet zum Zweck der Ausübung der Tätigkeit, für die die VerantwortungHaftung gemäß diesem Kapitel und gemäß Art. 144, 227-2273 229, und 230-2312 dieses Gesetzbuches festgelegt ist. Eine Organisation kann als eine terroristische Organisation bezeichnet werden, wenn sie eine in einem bestimmten Zeitabschnitt organisierte Vereinigung von mehr als zwei Personen ist. Als eine organisierte Vereinigung gilt eine Vereinigung, die nicht zufällig für die unverzügliche Begehung einer Tat gebildet wurde, in der die Rollen nicht notwendig formell zwischen ihren Mitgliedern verteilt sind, die Mitgliedschaft einen ununterbrochenen Charakter hat oder in der Gruppe eine entwickelte Struktur vorhanden ist.

3. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, Liquidation oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3312 Unterlassen der Hinderung/Störung eines terroristischen Aktes (dass man nicht dagegen unternimmt)

Bewusstes Unterlassen der Durchführung, Beendigung oder der damit verbundenen Folgen in Rahmen der Vernunft eines terroristischen Aktes, wenn es die Gefahr fürs

Leben, für Gesundheit oder fürs Eigentum einer Person oder ihrem Verwandten darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Kapitel XXXIX

Amtsdelikte

Art. 332 Missbrauch der Amtsbefugnisse

1. Der Missbrauch der Amtsbefugnisse durch einen Amtsträger oder durch eine ihm gleichgestellte Person gegen das öffentliche Interesse, zum Zwecke einer Begünstigung oder einer Vorteilsnahme für sich oder einen Dritten, was eine wesentliche Verletzung der Rechte einer natürlichen oder juristischen Person, des gesetzmäßigen, öffentlichen Interesses oder des gesetzmäßigen, staatlichen Interesses verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Der Missbrauch der Amtsbefugnisse durch einen politischen Amtsträger wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

mit Gewalt oder unter Verwendung einer Waffe;

mit Beleidigung der persönlichen Würde des Geschädigten,wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Als Amtsträger oder eine ihnen gleichgestellte Person der gemäß diesem Kapitel vorgesehenen Straftaten gelten auch die Mitarbeiter der juristischen Personen des öffentlichen Dienstes (mit Ausnahme der politischen und religiösen Vereinigungen), die öffentlich-rechtliche Befugnisse erfüllen, Mitglieder und Mitarbeiter der vorläufigen Kommission des georgischen Parlaments und der Schiedsgerichte, private Gerichtsvollzieher sowie eine beliebige andere Person, die auf der Grundlage der georgischen Gesetzgebung öffentlich-rechtliche Befugnisse erfüllt.

2. Für die Zwecke Im Sinn dieses Kapitels gilt als eine dem Amtsträger gleichgestellte Person auch ein Amtsträger eines fremden Landes (unter anderem Mitglieder der gesetzgebenden Organe oder/und eines Verwaltungsbefugnisse ausübenden Staatsorgans) sowie eine beliebige Person, die eine öffentliche Funktion für einen anderen Staat erfüllt, ein Amtsträger oder ein Vertragsangestellter einer internationalen Organisation oder eines Organs sowie eine beliebige entsandte oder nichtentsandte Person, die die entsprechenden Funktionen eines Amtsträgers oder eines Mitarbeiters erfüllt, Mitglieder eines ausländischen Schiedsgerichts und Geschworene, die ihre Funktionen auf der gesetzlichen Grundlage des fremden Landes erfüllen, ein Mitglied einer internationalen Parlamentsversammlung, ein Vertreter des Internationalen Strafgerichtshofes, ein Richter oder ein Amtsträger eines Internationalen Gerichts oder eines Gerichtssorgans.

3. Die Subjekte der gemäß Artikel 338- 339 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftaten sind auch die Mitglieder der Arbitrage Georgiens sowie eines fremdem Landes, und die Subjekte der gemäß Artikel 338- 3391 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Straftaten sind auch die Geschworenen (Kandidaten für die Aufgabe eines Geschworenen), die auf Grundlage der georgischen Gesetzgebung die genannten Befugnisse erfüllen.

Art. 333 Überschreitung der Amtsbefugnisse

1. Die Überschreitung der Amtsbefugnisse durch einen Amtsträger oder durch eine ihm gleichgestellte Person, die eine wesentliche Verletzung eines Rechts einer natürlichen oder juristischen Person, des gesetzmäßigen, öffentlichen Interesses oder des gesetzmäßigen, staatlichen Interesses verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die Überschreitung der Amtsbefugnisse durch einen staatlich-politischen Amtsträger wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
mit Gewalt oder unter Verwendung einer Waffe;
mit Beleidigung der persönlichen Würde des Geschädigten,wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 334 Gesetzwidrige Befreiung eines Angeklagten von strafrechtlicher VerantwortungHaftung
Die gesetzwidrige Befreiung eines Angeklagten von strafrechtlicher VerantwortungHaftung wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 335 Nötigung zur Abgabe einer Erklärung, einer Aussage oder zur Erstellung eines Gutachtens
1. Die Nötigung durch einen Amtsträger oder eine ihm gleichgestellte Person auf eine andere Person mit Drohung, Betrug, Erpressung oder mit einer anderen gesetzwidrigen Handlung zur Abgabe einer Erklärung oder Aussage oder auf einen Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu fünf Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
mit einer lebens- und gesundheitsgefährdenden Gewalt oder durch Drohung mit solcher Gewalt;
von einer organisierten Gruppe,wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis neun Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 336 weggefallen

Art. 337 Gesetzwidrige Teilnahme an einer gewerblichen Tätigkeit
Die Gründung eines gewerblichen Unternehmens, einer Organisation oder einer Anstalt durch einen Amtsträger oder durch eine ihm gleichgestellte Person persönlich oder durch einen Dritten zum Zweck der gewerblichen Tätigkeit oder zur Teilnahme an dessen Leitung in Nichtbeachtung des gesetzlich festgelegten Verbots, wenn dies mit einer gesetzwidrigen Begünstigung oder Vorteilsnahme für sich oder mit einer anderen Form des Schutzes verbunden ist, wird mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung von zwei bis drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 338 Vorteilsannahme
1. Die direkte oder indirekte Annahme oder Forderung von Geld, Wertpapieren, anderem Vermögen, einem Vermögensvorteil oder einem anderen unrechtmäßigen Vorteil sowie dessen Angebot oder Versprechen anzunehmen seitens eines Amtsträgers oder einer ihm gleichgestellten Person zum Zweck der Verschaffung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, damit der Amtsträger oder eine ihm gleichgestellte Person bei der Erfüllung seiner amtlichen Rechte und Pflichten zum Vorteil des Bestechenden oder einer anderen Person eine bestimmte Handlung vornimmt oder die Durchführung einer bestimmten Handlung unterlässt oder seine amtliche Autorität zu einem analogen Zwecke sowie zur Durchführung eines amtlichen Schutzes benutzt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.
2. Vorteilsannahme:
von einem staatlich-politischen Amtsträger;
in großer Menge;
mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis elf Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
von einem für Vorteilsannahme Verurteilten;
wiederholtals Wiederholungstat;
durch Erpressung;
von einer organisierten Gruppe;
in besonders großer Menge, wird mit Freiheitsstrafe von elf bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:
Als Bestechung in großer Menge gelten Geld, Wertpapiere, anderes Vermögen oder Vermögensvorteile, deren Betrag die Summe von 10 000 Lari übersteigt, und als Bestechung in besonders großer Menge – deren Betrag die Summe von 30 000 Lari übersteigt.

Art. 339 Vorteilszahlung
1. Das direkte oder indirekte Versprechen, Anbieten oder Verleihen von Geld, Wertpapieren, anderem Vermögen, einem Vermögensvorteil oder einem anderen unrechtmäßigen Vorteil einem Amtsträger oder einer ihm gleichgestellten Person, damit der Amtsträger oder eine ihm gleichgestellte Person bei der Erfüllung seiner amtlichen Rechte und Pflichten zum Vorteil des Bestechenden oder einer anderen Person eine bestimmte Handlung vornimmt oder die Durchführung einer bestimmten Handlung unterlässt oder seine amtliche Autorität zu einem analogen Zwecke sowie zur Durchführung eines amtlichen Schutzes benutzt, wird mit Geldstrafe oder Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung für gleiche Zeit oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen zur Begehung einer gesetzwidrigen Tat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

Anmerkung:
1. Der Bestechende wird von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit, wenn er freiwillig über die Bestechungszahlung einem das Strafrechtsverfahren leitenden Organ mitgeteilt hat. Die Entscheidung über die Befreiung von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung trifft das das Strafrechtsverfahren leitende Organ.
2. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3391 Handeln mit Einfluss
1. Das direkte oder indirekte Versprechen, Anbieten oder Verleihen von Geld, Wertpapieren, anderem Vermögen oder einem anderen unrechtmäßigen Vorteil, im eigenen Interesse oder im Interesse einer anderen Person, an eine Person, die behauptet oder bestätigt, dass sie einen unrechtmäßigen Einfluss auf die Entscheidung eines Amtsträgers oder auf eine ihm gleichgestellte Person nehmen kann, unabhängig davon, ob ein solcher Einfluss erfolgt ist oder/und die gewünschte Folge eingetreten ist, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung der gleichen Zeitdauer oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
2. Die direkte oder indirekte Annahme oder Forderung von Geld, Wertpapieren, anderem Vermögen oder einem anderen unrechtmäßigen Vorteil sowie dessen Versprechen oder Angebot anzunehmen von einer Person, die behauptet oder bestätigt, dass sie einen unrechtmäßigen Einfluss auf die Entscheidung eines Amtsträgers oder auf eine ihm gleichgestellte Person ausüben kann, um für sich oder für eine andere Person einen Vorteil zu verschaffen, von einer Person, die im eigenen oder im Interesse eines Dritten handelt, unabhängig davon, ob ein solcher Einfluss erfolgt ist oder/und die gewünschte Folge dieses Einflusses eingetreten ist, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen von einer organisierten Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Anmerkung:
1. Für die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Straftat wird eine Person von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit, wenn sie die Begehung einer gemäß diesem Teil vorgesehenen Tat einem das Strafrechtsverfahren leitenden Organ freiwillig mitgeteilt hat. Die Entscheidung über die Befreiung von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung trifft das das Strafrechtsverfahren leitende Organ.
2. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe bestraft.

Art. 340 Annahme eines gesetzlich verbotenen Geschenks

1. Die Annahme eines gesetzlich verbotenen Geschenks von einem Amtsträger oder von einer ihm gleichgestellten Person wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 100 bis 300 Stunden oder mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder mit der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, wiederholt begangen, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 200 bis 400 Stunden oder mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder mit der Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art.341 Fälschung während der Ausübung der Amtstätigkeit

Die Erstellung einer Fälschung während der Ausübung der Amtstätigkeit, d.h. die Eintragung einer gefälschten Bescheinigung oder eines Vermerks in ein offizielles Dokument oder ins Großbuch oder die Ausstellung oder Ausgabe eines gefälschten Dokuments durch einen Amtsträger oder eine ihm gleichgestellte Person sowie die Fälschung eines in der Sache eines Unternehmens, einer Anstalt oder einer Organisation befindlichen offiziellen Dokuments oder Privatdokuments, begangen aus Habgier oder aus einem anderen Motiv, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art. 342 Amtliche Gleichgültigkeit

1. Amtliche Gleichgültigkeit, d.h. die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von amtlichen Pflichten durch einen Amtsträger oder eine ihm gleichgestellte Person aus nachlässigem Umgang, die eine wesentliche Verletzung der Rechte einer natürlichen oder einer juristischen Person oder des gesetzlichen Interesses der Gesellschaft oder des Staats verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art.3421 Verletzung der spezifischen Regeln durch einen Strafvollzugs oder FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungsanstaltsbediensteten oder durch eine ihm gleichgestellte Person beim Dienst/in einer Anstalt

1. Die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der für die entsprechende Anstalt festgelegten speziellen Regeln aus Gründen des nachlässigem Umgangs mit diesen Regeln durch einen Strafvollzugs- oder Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkungsanstaltsbediensteten oder eine ihm gleichgestellte Person, die eine Flucht aus einer Strafvollzugs- oder aus einer FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungsanstalt bei der Überführung oder Auslieferung (Extradition) der Gefangenen/Verurteilten oder den Zusammenbruch der Ordnung der Funktionsausübung der Strafvollzugsanstalt oder FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungsanstalt verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung: Zum Zweck dieses Artikels als den Strafvollzugs- oder FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungsanstaltsbediensteten gleichgestellten Personen gelten: Mitarbeiter in einer medizinischen Abteilung des georgischen Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung, in einer generellen (Hauptinspektion) und in einer Ermittlungsabteilung, ein Sozialmitarbeiter der Strafvollzugsabteilung, ein Sozialbedienstete einer Strafvollzugsanstalt sowie ein Beamter, der in einer Strafvollzugsanstalt eine logistische, finanzielle, organisatorische oder rechtliche Funktion erfüllt.

Kapitel XL

Straftaten gegen die Staatsführung

Art. 343 Verunglimpfung der Staatsflagge und Staatswappen Georgiens

Die Verunglimpfung der Staatsflagge und des Staatswappens Georgiens wird mit FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 344 Gesetzwidriges Überqueren der staatlichen Grenze Georgiens

1. Das gesetzwidrige Überqueren der staatlichen Grenze Georgiens wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.
2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
gemeinschaftlich;
mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt,wird mit Freiheitsstrafe von vier bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder eine Person ohne Staatsangehörigkeit wird wegen einer gemäß diesem Artikel vorgesehenen Tatbegehung von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit, wer nach Georgien unmittelbar von den Territorien gekommen ist, wo ihr Leben oder Freiheit gemäß Art. 1 der Genfer Konvention von 1951 „über Status der Flüchtlinge“ gefährdet war und wer in Georgien illegal (ohne Erlaubnis aufhält) und gemäß der gleichen Konvention und georgischen Gesetzgebung bei der georgischen Regierung Asyl beantragt unter Voraussetzung, dass er sich unverzüglich bei einem Staatsorgan meldet und eine entsprechende Erklärung über den illegalen Grenzüberschritt oder illegalen Aufenthalt abgibt, und wenn ihre Handlung keine Merkmale einer anderen Tat aufweist sowie die Person, die die genannte Tat als Opfer von Menschenhandel (Trafficking) vor der Erlangung des Opferstatus des Menschenhandels (Trafficking) begangen hat.

Art. 3441 Gesetzwidriges Einschleusen von Migranten über die staatliche Grenze Georgiens oder/und die Schaffung der entsprechenden Bedingungen zum gesetzwidrigen Aufenthalt in Georgien

1. Das gesetzwidrige Einschleusen von Migranten über die staatliche Grenze Georgiens oder/und die Schaffung der entsprechenden Bedingungen zum gesetzwidrigen Aufenthalt in Georgien mit der Verletzung der durch die Gesetzgebung festgelegten Regeln wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;
gegenüber zwei oder mehr Personen;
mit einer Lebens- oder Gesundheitsgefährdung eines Migranten;
mit unmenschlichem oder erniedrigendem Umgang mit dem Migranten, einschließlich seiner Ausbeutung;
unter Verwendung gefälschter Unterlagen, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
von einer organisierten Gruppe;
die den Tod eines Migranten oder eine andere schwere Folge verursacht hat,
wird mit Freiheitsstrafe von acht bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 345 Gesetzwidrige Änderung der staatlichen Grenze Georgiens

1. Die gesetzwidrige Änderung der staatlichen Grenze Georgiens wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
gemeinschaftlich;
mit Gewalt oder mit Drohung von Gewalt;
wiederholtals Wiederholungstat;
die eine schwere Folge verursacht hat,
wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

Art. 346 Gesetzwidrige Errichtung einer staatlichen Flagge Georgiens

Die gesetzwidrige Errichtung der staatlichen Flagge oder eines staatlichen Erkennungszeichen Georgiens auf einem Schiff wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 347 Verletzung von Versammlungs- oder Demonstrationsregeln

Die Verletzung von Veranstaltungsregeln einer Versammlung oder einer Demonstration durch einen Organisator der Veranstaltung, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 348 Verletzung der Streikregeln

Die Verletzung von Streikregeln durch einen Organisator der Veranstaltung, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 3481 Falschaussage, Erstellung eines falschen Gutachtens oder einer Aussage oder einer vorsätzlich falschen Übersetzung in einem verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren

Das Leisten einer Falschaussage von einem Zeugen oder die Erstellung eines falschen Gutachtens oder das Leisten einer Falschaussage von einem Sachverständigen oder eine vorsätzlich falsche Übersetzung von einem Übersetzer wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Anmerkung:

Ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Übersetzer wird von der strafrechtlichen Verantwortung/Haftung befreit, wenn er vor der Entscheidung eines Verwaltungsorgans freiwillig über seine Falschaussage, sein falsches Gutachten oder seine vorsätzlich falsche Übersetzung Auskunft gibt.

Art. 3482 Verweigerung der Aussage eines Zeugen in einem verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren

Die Verweigerung der Aussage eines Zeugen in einem verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren, wenn die Aussagepflicht gesetzlich festgelegt ist, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden, mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 349 Nichterfüllung einer Forderung einer vorläufigen Ermittlungskommission des georgischen Parlaments

Die Nichterfüllung einer gesetzmäßigen Forderung einer vorläufigen Ermittlungskommission des georgischen Parlaments wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 350 Abgeben einer falschen Erklärung gegenüber einer vorläufigen Ermittlungskommission des georgischen Parlaments

Das Abgeben einer falschen Erklärung gegenüber einer vorläufigen Ermittlungskommission des georgischen Parlaments wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 351 Verbreitung von Informationen einer vorläufigen Ermittlungskommission des georgischen Parlaments

Die Verbreitung von Informationen einer vorläufigen Ermittlungskommission des georgischen Parlaments ohne entsprechende Erlaubnis wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 352 Einflussnahme auf den Ombudsmann

1. Die Einflussnahme auf den Ombudsmann in beliebiger Form zum Zweck der Störung seiner Amtstätigkeit wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen unter Ausnutzung der Amtsstellung, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Art. 353 Widerstand, Drohung oder Gewalt gegen einen Bediensteten der öffentlichen Ordnung oder gegen einen anderen Regierungsvertreter

1. Das Leisten von Widerstand gegen einen Polizeimitarbeiter oder gegen einen anderen Regierungsvertreter zum Zweck der Störung der öffentlichen Ordnung, zur Unterbrechung oder Änderung seiner Amtstätigkeit, begangen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen von einer Gruppe, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

Art. 3531 Überfall auf einen Polizisten oder auf einen anderen Vertreter der Staatsorgane oder auf eine öffentliche Einrichtung

1. Ein Überfall auf einen Polizisten oder auf einen anderen Vertreter der Staatsorgane, oder auf deren Wohn- oder Dienstgebäude, oder auf deren Verkehrsmittel, oder ein Überfall auf deren Familienmitglied in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit eines Polizisten oder eines anderen Vertreters der Staatsorgane, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sieben Jahren bestraft.

2. Eine Gesundheitsschädigung eines Polizisten oder eines anderen Vertreters der Staatsorgane, oder deren Familienmitglieder in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit eines Polizisten oder einer anderen Vertreter der Staatsorgane, wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis elf Jahren bestraft.

3. Die Tötung eines Polizisten oder eines anderen Vertreters der Staatsorgane, oder dessen Familienmitglieds in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit eines Polizisten oder eines anderen Vertreters der Staatsorgane, wird mit Freiheitsstrafe von sechzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 354 Verbreitung von Information über das verwendete Schutzmaß gegenüber einem Amtsträger einer Behörde für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Die Verbreitung von Informationen über das verwendete Schutzmaß gegenüber einem Amtsträger einer Behörde für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder gegenüber seinem nahen Angehörigen zum Zwecke der Störung der Amtsausübung wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 355 Nichtvorlage einer Vermögenserklärung oder Eintragung unvollständiger oder falscher Angaben

Die Nichtvorlage einer Vermögenserklärung, begangen nach Verhängung einer für diese Handlung vorgesehene administrative Strafe, oder die vorsätzliche Eintragung unvollständiger oder falscher Angaben in die Vermögenserklärung wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 200 Stunden, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 356 Umgehung des militärischen oder alternativen Arbeitsdienstes von einem Wehrdienstpflichtigen

1. Die Umgehung des militärischen Arbeitsdienstes von einem Wehrdienstpflichtigen wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die Umgehung eines alternativen Arbeitsdienstes von einem Wehrdienstpflichtigen wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 200 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen während eines Krieges oder eines Ausnahmezustands, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 357 Umgehung des militärischen Reservedienstes

Die Umgehung des militärischen Reservedienstes von einer Person, begangen nach Verhängung einer für diese Handlung vorgesehenen administrativen Strafe, wird mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 200 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 358 Umgehung des Militärdienstes bei Mobilisierung

Die Umgehung des Militärdienstes bei Mobilisierung wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

Art. 359 Umgehung der Besteuerung oder Steuerzahlung während eines Krieges

Die Umgehung der Arbeitsmobilisierung oder der Besteuerung oder der Steuerzahlung während eines Krieges wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 360 Eigenmächtigkeit

1. Eigenmächtigkeit, d.h. die Durchsetzung von tatsächlich eigenen oder für sich gedachten Rechten gegen die festgelegten Regeln, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 200 Stunden oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Art. 361 Erwerb oder Absatz eines offiziellen Dokuments oder einer staatlichen Auszeichnung

Der Erwerb oder Absatz eines offiziellen Dokuments oder einer staatlichen Auszeichnung aus Habgier, die einer Person ein bestimmtes Recht gewährt oder sie von einer Pflicht befreit, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 362 Herstellung, Verwendung oder Absatz eines falschen Dokuments, eines Stempels, eines Siegels oder eines Formulars

1. Die Herstellung, der Erwerb, die Aufbewahrung eines Personalausweises oder eines anderen offiziellen Dokuments, eines Stempels, eines Siegels oder eines Formulars zum Zwecke des Absatzes oder der Verwendung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:
wiederholtals Wiederholungstat;

die einen bedeutenden Schaden verursacht hat, wird mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Dieser Artikel ist nicht auf die Person anzuwenden, die die genannte Tat als Opfer von Menschenhandel (Trafficking) vor der Erlangung des Opferstatus des Menschenhandels (Trafficking) begangen hat.

2. Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

3. Eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder eine Person ohne Staatsangehörigkeit wird wegen einer gemäß diesem Artikel vorgesehenen Tatbegehung (außer der mit Absatz eines offiziellen Dokuments, eines Stempels, eines Siegels oder eines Formulars) von der strafrechtlichen Verantwortung/Haftung befreit, wer nach Georgien unmittelbar von den Territorien gekommen ist, wo ihr Leben oder Freiheit gemäß Art. 1 der Genfer Konvention von 1951 „über Status der Flüchtlinge“ gefährdet war und wer in Georgien illegal (ohne Erlaubnis aufhält) und gemäß der gleichen Konvention und georgischen Gesetzgebung bei der georgischen Regierung Asyl beantragt unter Voraussetzung, dass er sich unverzüglich bei einem Staatsorgan meldet und eine entsprechende Erklärung über die Ursache einer gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat abgibt, und , wenn ihre Handlung keine Merkmale einer anderen Tat aufweist.

Art. 363 Rechtswidrige Zueignung eines Dokuments, eines Stempels, eines Siegels oder eines Formulars

1. Die rechtswidrige Zueignung, Zerstörung, Beschädigung oder das Verbergen eines Dokuments, eines Stempels, eines Siegels oder eines Formulars, begangen aus Habgier oder aus einem anderen persönlichen Motiv, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die Wegnahme eines Personalausweises oder eines anderen bedeutenden persönlichen Dokuments wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Abschnitt XII

Straftaten gegen die Justiz

Kapitel XLI

Straftaten gegen die Tätigkeit der Gerichtsorgane

Art. 364 Störung bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, bei der Ermittlung oder bei der Strafverteidigung

1. Die gesetzwidrige Einmischung in die Tätigkeit eines Staatsanwaltes oder eines Ermittlers sowie eines Strafverteidigers in beliebiger Form zum Zwecke der Störung der allseitigen, vollständigen und objektiven Ermittlung in der Sache wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die grobe Einmischung bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in beliebiger Form zum Zwecke der Einflussnahme auf die gerichtliche Tätigkeit wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

21. Die gesetzwidrige Einmischung in die Tätigkeit eines Geschworenen (Kandidaten für die Aufgabe eines Geschworenen) in beliebiger Form zum Zwecke der Einflussnahme auf die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen von einem staatlich-politischen Amtsträger, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

4. Die gemäß Absatz 2 oder 21 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen unter Ausnutzung der Amtsstellung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe oder mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes bestraft.

Art. 365 Drohung oder Gewalt in Verbindung mit der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, einer Ermittlung oder einer Strafverteidigung

1. Die Drohung mit Tötung, Gesundheitsschädigung oder Vermögensvernichtung oder -beschädigung gegenüber einem Mitglied des Verfassungsgerichts, einem Richter, eines Jurymitglieds oder einem nahen Angehörigen in Verbindung mit der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder einer Ermittlung wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen gegenüber einem Staatsanwalt, einem Ermittler, einem Strafverteidiger, einem Sachverständigen, einem Gerichtsvollzieher, einem anderen Mitglied des gerichtlichen Verfahrens oder seinem nahen Angehörigen in Verbindung mit der Verhandlung in der Sache, mit Strafverteidigung oder des Materials oder mit der Vollstreckung des Urteil oder einer anderen Gerichtsentscheidung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen mit Gewalt, die nicht lebens- oder gesundheitsgefährdend ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

4. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen mit Gewalt, die lebens- oder gesundheitsgefährdend ist, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis vier Jahren bestraft.

5. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:
gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat,wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 3651. Gesetzwidrige Einmischung in der Tätigkeit des obersten Justizratsmitglieds Georgiens
Gesetzwidrige Einmischung in einer beliebigen Form in der Tätigkeit eines für drei Jahren gewählten Mitglieds des Obersten Justizrats Georgiens, der Richtertätigkeit bewertet, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 366 Missachtung eines Gerichts

1. Die Missachtung eines Gerichts, die mit Beleidigung des gerichtlichen Verfahrens ausgedrückt wurde, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
2. Die gleiche Tat, die mit Beleidigung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts, eines Richters oder eines Jurymitglieds ausgedrückt wurde, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 367 Verletzung des Geheimnisses über den Sicherheitsschutz eines Mitglieds des Gerichts, eines Richters, eines Jurymitglieds oder eines anderen Teilnehmers des Strafprozesses

1. Die Verletzung des Geheimnisses über den Sicherheitsschutz eines Mitglieds des Gerichts, eines Richters, eines Jurymitglieds, eines Gerichtsvollziehers, eines Geschädigten, eines Zeugen oder eines anderen Teilnehmers des Strafprozesses oder seines nahen Angehörigen durch den, der aufgrund seiner Dienststellung Träger eines solchen Geheimnisses war oder dem es anvertraut wurde, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung bis zu zwei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 3671 Verletzung des Geheimnisses der Beratung und Abstimmung des Geschworenengerichts

Die Verletzung des Geheimnisses der Beratung und Abstimmung des Geschworenengerichts wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 3672 Irreführung des Gerichts durch einen Geschworenen oder von einem Kandidaten für die Aufgabe eines Geschworenen

Die Nichtvorlage einer Information über seine Unangemessenheit vor Gericht oder eine vorsätzliche falsche Information des Gerichts von einem Geschworenen oder von einem Kandidaten für die Aufgabe eines Geschworenen wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Kapitel XL II

Straftaten gegen Verfahrensregeln der Beweiserhebung

Art. 368 Vernichtung von Beweisen

Die Vernichtung von Beweisen in einer Straf-, Zivil- oder Verwaltungssache wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 369 Falsifikation von Beweisen

Die Falsifikation von Beweisen durch einen Teilnehmer einer Zivil- oder Verwaltungssache oder durch seinen Vertreter wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren bestraft.

Art. 3691 Falsifikation von Beweisen in einer Strafsache

1. Die Falsifikation von Beweisen in einer Strafsache einer minder schweren Straftat wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen durch einen Staatsanwalt, einen Ermittler oder einen Verteidiger, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu vier Jahren bestraft.

3. Die Falsifikation von Beweisen in einer Strafsache einer schweren oder einer besonders schweren Straftat wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 370 Falsche Information, Falschaussage, falsches Gutachten, Nichtschutz eines begutachteten Objektes oder falsche Übersetzung

1. Störung der Gerichtsbarkeit, die durch die Falsche Informierung, Falschaussage eines Zeugen oder eines Geschädigten oder durch die Erstellung eines falschen Gutachtens oder ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtschutz eines begutachteten Objekts durch einen Sachverständigen, oder eine vorsätzlich falsche Übersetzung durch einem Übersetzer während der Ermittlung oder im Gericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen aus Habgier oder aus einem anderen persönlichen Motiv, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat in einer Strafsache, wenn die Person gleichzeitig wegen einer schweren oder besonders schweren Tat angeklagt wird, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.
4. Die gemäß Absatz 1 oder 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.

Anmerkung: weggefallen

Art. 371 Verweigerung der Aussage eines Geschädigten oder eines Zeugen

Die Verweigerung der Aussage eines Geschädigten oder eines Zeugen wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 120 bis 180 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

Anmerkung:

Die Person wird von der strafrechtlichen Verantwortung/ Haftung befreit, die die Aussage gegen sich oder gegen ihren nahen Angehörigen verweigert hat, und wenn sie Opfer des Menschenhandels (Trafficking) ist – während der Bedenkzeit.

Art. 3711 Im Wesentlichen widersprüchliche Aussage eines Zeugen oder eines Geschädigten (weggefallen)

1. Die bewusste Störung der Justiz, die sich in der im Wesentlichen widersprüchlichen Aussage eines Zeugen oder eines Geschädigten ausgedrückt hat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen aus Habgier oder aus einem anderen persönlichen Motiv, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, wiederholt begangen, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 372 Beeinflussung einer zu befragender Person, eines Zeugen, eines Geschädigten, eines Sachverständigen oder eines Übersetzers

1. Das Ansprechen oder das Überreden einer zu befragenden Person, eines Zeugen, eines Geschädigten, eines Sachverständigen oder eines Übersetzers zur falschen Informierung, Falschaussage oder zur Erstellung eines falschen Gutachtens oder zur Verweigerung der Aussage oder zur falschen Übersetzung oder zur Änderung einer Aussage oder eines Gutachtens wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.
2. Die Bestechung einer zu befragenden Person, eines Zeugen, eines Geschädigten, eines Sachverständigen oder eines Übersetzers bzw. deren Nötigung zu einer falschen Informierung oder zur Falschaussage oder zur Erstellung eines falschen Gutachtens oder zu einer vorsätzlich falschen Übersetzung oder zur Verweigerung der Aussage oder zur falschen Übersetzung oder zur Änderung seiner Aussage, wenn sie durch das Angebot eines beliebigen Vermögensvorteils für sich oder für einen nahen Angehörigen oder durch Drohung mit Tötung, Gewalt, Vermögensbeschädigung, -zerstörung oder einer anderen Drohung begleitet wurde, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen mit Gewalt, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat, die lebens- oder gesundheitsgefährdend war, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit Geldstrafe, mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 373 Falschanzeige

1. Eine Falschanzeige wegen Begehung einer Straftat wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Besserungsarbeit von einem bis zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die mit einer Anklage wegen einer schweren oder einer besonders schweren Straftat oder mit der Herstellung von falschen Beweisen begleitet wurde, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen:

aus Habgier oder aus einem anderen persönlichen Motiv;

die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

Kapitel XLIII

Gegen eine rechtzeitige Aufdeckung der Tat oder gegen die Eröffnung des Klageweges gerichtete Handlungen

Art. 374 Veröffentlichung von Ermittlungsangaben

Die Veröffentlichung von Informationen einer operativen Fahndungstätigkeit oder von Ermittlungsangaben durch den, der durch ein gesetzliches Verbot vor der Veröffentlichung gewarnt war, wird mit Geldstrafe oder mit Besserungsarbeit bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 3741 Die Bekanntmachung der Angaben über Ermittlungshandlungen über die Beobachtung (Monitoring) eines Bankkontos, dessen Beschlagnahme oder damit verbundener Computerangaben

1. Die Bekanntmachung der Ermittlungsangaben über eine gemäß Art. 1241 der Strafprozessordnung Georgiens vorgesehene Beobachtung (Monitoring) eines Bankkontos oder gemäß Art. 136-138 vorgesehene mit den Computerangaben verbundene Angaben wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die Bekanntmachung der gemäß der Strafprozessordnung Georgiens vorgesehenen mit der Beschlagnahme eines Bankkontos verbundenen Informationen über Ermittlungshandlungen von dem Besitzer des genannten Bankkontos vor Erlangen dieser Information, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 375 Straftatverdeckung

Die Verdeckung einer schweren oder/und einer besonders schweren Straftat sowie einer gemäß Art. 182 Abs. 1, Art. 186 Abs. 1 und 2, Art. 1941 Abs. 1 und zwei, Art. 22 Abs. 1, Art. 221 Abs. 1, 2 und 3, Art. 332 Abs. 1 und 2, Art. 339 Abs.1, Art. 3391 Abs.1 und 2, Art. 365 Abs. 1, 2 und 3, Art. 372 Abs.1 dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat ohne vorherige Absprache wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Die Person wird von der gemäß diesem und Art. 376 dieses Gesetzbuches vorgesehenen strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit, wenn :

sie ohne vorherige Absprache eine von einem nahen Angehörigen begangene Straftat verdeckt hat;

sie für eine gemäß dem georgischen Gesetz über den Kampf gegen den Menschenhandel (Trafficking) vorgesehene

Dienstleistungseinrichtung (Asyl) für Opfer des Menschenhandels (Trafficking) zuständig ist;

sie ein ständiger Mitglied eines vermittelnden Koordinationsrates für Verhandlung eines Menschenhandelsstatus (Trafficking), gegen den Menschenhandel (Trafficking) gerichteten Maßnahmen ist;

sie ein Mitglied einer neben dem vermittelnden Rat gemäß dem Gesetz Georgiens „über die Aufhebung der Familiengewalt, Schutz und Hilfe der Opfer der Familiengewalt“ existierenden Gruppe ist, die über die Feststellung des Opferstatus der Familiengewalt zuständig ist;

die Personen, die für Übergangswohnungen (Asylheime) und für ein Krisenzentrum (außer einer gegen einen Nichtvolljährigen begangenen Tat) zuständig sind;

sie ein Operator eines kostenlosen telefonischen Hilfsnetzes ist, die eine in einer Familie aufgrund der Familiengewalt geschädigte Person berät.

Art. 376 Nichtmitteilung einer Straftat

Die Nichtmitteilung einer Straftat von dem, der sicher weiß, dass eine schwere oder/und eine besonders schwere Straftat vorbereitet wird oder begangen wurde oder/und eine gemäß Art. 171 Abs. 3 , Art. 255 Abs. 2 und 3 , Art. 2551 oder 2552 dieses Gesetzbuches

vorgesehene Tat, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.

Kapitel XLIV

Straftaten gegen die Vollstreckung von Gerichtsakten

Art. 377 Gesetzwidrige Handlungen in Verbindung mit in Gewahrsam genommenem, gepfändetem oder dem Zugang entzogenen Vermögen

1. Die gesetzwidrige Veruntreuung, gesetzeswidrige Verschwendung, Veräußerung, Übergabe oder das Verbergen eines in Verwahrsam genommenen oder gepfändeten Vermögens durch eine Person, der dieses Vermögen anvertraut wurde, oder die Durchführung einer Bankoperation mit gepfändeten Geldmitteln (Einlage, Konto) durch einen Bediensteten einer Kreditorganisation wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Ein Verbergen eines dem Zugang entzogenen Vermögens oder ein Umgehen der Vollstreckung eines Gerichtsurteils (Gerichtsentscheidung) wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 3771 Nichtvorlage einer Vermögensliste bei einem nationalen Vollstreckungsbüro/ privaten Vollstrecker

Die Nichtvorlage oder eine falsche oder unvollständige Vorlage einer gemäß dem Gesetz vorgesehenen Vermögensliste bei einem nationalen Vollstreckungsbüro/ privaten Vollstrecker vom Schuldner wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 200 bis 400 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 3772 Nichterfüllung einer durch die Gerichtsentscheidung verpflichtenden Handlung des durch den Schuldners

Die Nichterfüllung einer solchen durch die Gerichtsentscheidung verpflichtenden Handlung des durch den Schuldners, die nur er selbst erfüllen vornehmen kann, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 150 bis 300 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 378 Störung der Tätigkeit oder/und Zusammenbruch der Ordnung einer Strafvollzugs- oder Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkungsanstalt

1. Der Ungehorsam gegen die gesetzmäßigen Weisungen eines Strafvollzugsmitarbeiters oder eines Mitarbeiters einer FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungsanstalt eine Gewaltausübung gegen ihn oder eine Drohung mit Tod, Gesundheits-, und Vermögensschädigung in Verbindung mit seiner dienstlichen Tätigkeit gegen ihn oder/und gegen seinen nahen Angehörigen, oder eine andere Störung der Tätigkeit einer Strafvollzugs- oder Freiheitsbeschränkung-Freiheitseinschränkungsanstalt oder/und der Zusammenbruch ihrer Ordnung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Der Zwang gegenüber einer sich in einer Strafvollzugs- oder FreiheitsbeschränkungFreiheitseinschränkungsanstalt befindlichen Person zum Zweck der Änderung oder Verweigerung einer Aussage sowie Zwang zum Zweck der Störung der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht des Verurteilten wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die Körperverletzung eines Mitarbeiters des Strafvollzugsministeriums Georgiens , oder einer Strafvollzugs- oder Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt oder/und andere Gewaltausübung demgegenüber oder/und Überfall auf die Verwaltung dieser Anstalt oder/und zu gleichem Zweck die Bildung einer kriminellen Bande oder eine aktive Teilnahme an einer solchen Bande zum gleichen Zweck in einer Strafvollzugs- oder Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt oder in einer anderen Anstalt, sowie während des Ausführens/Überführens oder Auslieferung, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis acht Jahren bestraft.

4. Die gleiche Tat:

die lebens- oder gesundheitsgefährdend ist;

wiederholt begangen;

die eine schwere Folge verursacht hat,wird mit Freiheitsstrafe von acht bis zehn Jahren bestraft.

5. Die gemäß Absatz 3 und 4 dieses Artikels vorgesehene Tat begangen von einem für eine schwere oder besonders schwere Straftat Verurteilten, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 3781 Übergabe eines verbotenen Gegenstandes an einem Beschuldigten/Verurteilten in einer Strafvollzugsanstalt, Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt oder in einer anderen Anstalt während des Ausführens/Überführens oder Auslieferung sowie sich an einer in Untersuchungshaft und in der Hauptwacht befindlichen Person

1. Übergabe eines verbotenen Gegenstandes an einem Beschuldigten/Verurteilten, in einer Strafvollzugsanstalt, Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt oder in einer anderen Anstalt während des Ausführens/Überführens oder Auslieferung sowie sich an eine in Untersuchungshaft und in der Hauptwacht befindliche Person, an einer in Untersuchungshaft und in der Hauptwacht befindlichen Person,wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

wiederholtals Wiederholungstat;

von dem, der früher eine gemäß Art. 378 bis 379 dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat begangen hatte;

mit vorheriger Absprache gemeinschaftlich;

durch Übergabe von Betäubungsmitteln, ihren Äquivalenten oder ihren Vorläuferstoffen;

durch Übergabe von psychotropen Stoffen, ihren Äquivalenten oder stark wirkenden Stoffen;

durch Übergabe einer Waffe,

die eine schwere Folge verursacht hat,wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die gleiche Tat, begangen unter Ausnutzung der Dienststellung, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren bestraft.

Anmerkung:

Als verbotene Sachen gelten alle Gegenstände, mit Ausnahme der Gegenstände, deren Besitz in der Strafvollzugsanstalt, Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt, in der Untersuchungshaft und in der Hauptwacht für den Gefangenen zugelassen sind.

Art. 3782 Erwerb, Aufbewahrung, Nutzung, Tragen/Mitführen oder/und Verwendung verbotener Gegenstände von einem Beschuldigten/Verurteilten in einer Strafvollzugsanstalt, Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt oder in ein einer anderen Anstalt während des Ausführens/Überführens oder Auslieferung, sowie sich von einer in Untersuchungshaft und in der Hauptwacht befindlichen Person

1. Erwerb, Aufbewahrung, Nutzung, Tragen Mitführen oder/und Verwendung verbotener Gegenstände von einem Beschuldigten/Verurteilten in einer Strafvollzugsanstalt, Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt oder in ein einer anderen Anstalt während des Ausführens/Überführens oder Auslieferung sowie sich von einer in Untersuchungshaft und in der Hauptwacht befindlichen Person, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

wiederholtals Wiederholungstat;

von dem, der früher eine gemäß Art. 378 bis 379 dieses Gesetzbuches vorgesehene Straftat begangen hatte;

c. die eine schwere Folge verursacht hat,wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 379 Flucht eines Beschuldigten/Verurteilten vom Ort der Festnahme, aus einer Strafvollzugsanstalt, aus einer Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt, aus einer anderen Anstalt, während des Ausführens/Überführens oder Auslieferung

1. Flucht eines Beschuldigten/Verurteilten vom Ort der Festnahme, aus einer Strafvollzugsanstalt, aus einer Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkungsanstalt, aus einer anderen Anstalt, während des Ausführens/Überführens oder Auslieferung, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen:

gemeinschaftlich;

mit einer lebens- oder gesundheitsgefährdender Gewalt oder durch Drohung mit solcher Gewalt,wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

Art. 380 Umgehung der Verbüßung einer Freiheitsstrafe

Die Umgehung der Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch einen Verurteilten, der eine Erlaubnis für das kurzfristige Verlassen einer Strafvollzugsanstalt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 381 Vereitelung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder einer anderen Gerichtsentscheidung oder die Störung ihrer Durchführung

1. Die Vereitelung der Vollstreckung eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder einer anderen Gerichtsentscheidung oder die Störung ihrer Durchführung wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen von einem Regierungsvertreter, von einem Beamten wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 240 bis 360 Stunden oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Die gemäß diesem Abschnitt festgelegte gegen die Justiz gerichtete Straftat erfasst auch eine gegen den Internationalen Strafgerichtshof gerichtete Straftat.

Art. 3811 Nichterfüllung der gemäß einer Schutz- oder Unterlassungsanordnung vorgesehenen Forderungen oder/und Verpflichtungen. Der Ungehorsam gegen die Entscheidung eines Sozialmitarbeiters über die Trennung (oder Abtrennung?) des Nichtvolljährigen

Die Nichterfüllung der gemäß einer Schutz- oder Unterlassungsanordnung vorgesehenen Forderungen oder/und Verpflichtungen, begangen gemäß Absatz 1 und 2 des Art. 1752 des georgischen Gesetzbuches über die verwaltungsrechtlichen Verstöße von einer Person, gegen die eine administrative Strafe für eine solche Handlung verhängt wurde, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2. Der Ungehorsam gegen die Entscheidung eines Sozialmitarbeiters über die Trennung des Nichtvolljährigen, begangen gemäß Absatz 1 des Art. 1752 des georgischen Gesetzbuches über die verwaltungsrechtlichen Verstöße von einer Person, gegen die eine administrative Strafe für eine solche Handlung verhängt wurde, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 3812 Nichterfüllung von Forderungen einer Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde

Die Nichterfüllung von durch eine Gerichtsentscheidung festgelegten Forderungen einer Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde auf Übergabe des Kindes von einem Elternteil zu dem anderen oder die Nichtverwirklichung des Umgangsrechts des anderen Elternteils oder eines anderen Familienmitglieds mit dem Kind auf Grundlage einer Gerichtsentscheidung, begangen gemäß Art. 1752 des georgischen Gesetzbuches über die verwaltungsrechtlichen Verstöße von einer Person, gegen die eine administrative Strafe für eine solche Handlung verhängt wurde, wird mit Geldstrafe oder mit gemeinnütziger Arbeit von 180 bis 240 Stunden oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 382 Begriff einer gegen einen militärischen Dienst gerichteten Straftat

1. Als eine gegen den militärischen Dienst gerichtete Straftat gilt eine gemäß diesem Abschnitt vorgesehene Tat, gerichtet gegen die Regeln der militärischen Kräfte Georgiens, begangen von einem militärischen Bediensteten, der in die militärischen Kräfte Georgiens einberufen wurde oder vertraglich tätig ist sowie bei der Ausübung des militärischen Reservedienstes von einem Reservisten.
2. Während einer Kriegszeit oder eines Kriegszustands wird die strafrechtliche VerantwortungHaftung für eine gegen den militärischen Dienst gerichtete Straftat gemäß der Gesetzgebung Georgiens über den Kriegszustand festgelegt.

Art. 383 Nichterfüllung Nichtbefolgung des Befehls eines Vorgesetzten

1. Die Nichterfüllung Nichtbefolgung eines gemäß den festgelegten Regeln ausgestellten Befehls eines Vorgesetzten durch eine ihm untergeordnete Person, die das Interesse des Militärdienst wesentlich geschädigt hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
gemeinschaftlich;
die fahrlässig eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.
3. Die NichtbefolgungNichterfüllung eines gemäß den festgelegten Regeln ausgestellten Befehls durch eine untergeordnete Person wegen nachlässigen oder ungewissenhaften Umgangs im Dienst, die fahrlässig das Interesse des Militärdienstes wesentlich geschädigt hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 384 Widerstand gegenüber einem Vorgesetzten oder Nötigung zur Verletzung der dienstlichen Pflicht

1. Der Widerstand durch mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewaltandrohung gegenüber einem Vorgesetzten oder gegenüber jemandem, der seine militärische Pflicht ausübt, oder die Nötigung zur Verletzung dieser Pflicht wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
gemeinschaftlich;
mit einer Waffe;
die eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat,
wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

Art. 385 Gewaltausübung gegenüber einem Vorgesetzten

1. Das Schlagen oder eine andere Gewaltausübung gegenüber einem Vorgesetzten während der Erfüllung der Militärflicht oder in Verbindung mit dieser Erfüllung wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
gemeinschaftlich;
mit einer Waffe;
die eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat,
wird mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren bestraft.

Art. 386 Verletzung der Abhängigkeitsregeln zwischen einander nicht untergeordneten militärischen Bediensteten

1. Die Verletzung der Abhängigkeitsregeln zwischen einander nicht untergeordneten militärischen Bediensteten, die mit einer Erniedrigung der Ehre oder Würde des Geschädigten oder mit seiner Nötigung begleitet wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
gemeinschaftlich;
gegen zwei oder mehr Personen;
wiederholtals Wiederholungstat;
durch eine Waffe;
die eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat,
wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.
3. Die gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis neun Jahren bestraft.

Art. 387 Beleidigung eines militärischen Bediensteten

1. Die Beleidigung eines militärischen Bediensteten durch einen anderen militärischen Bediensteten bei der Erfüllung der Militärflicht oder in Verbindung mit der Erfüllung dieser Pflicht wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu sechs Monaten bestraft.
2. Die Beleidigung eines Untergeordneten durch seinen Vorgesetzten oder eines Vorgesetzten durch einen Untergeordneten bei der Erfüllung der Militärflicht oder in Verbindung mit der Erfüllung dieser Pflicht wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 388 Eigenständiges Verlassen eines militärischen Truppenteils oder einer anderen Dienststelle

1. Das eigenständige Verlassen eines militärischen Truppenteils oder einer anderen Dienststelle von einem militärischen Bediensteten sowie die fehlende rechtzeitige Mitteilung an die Dienststelle über seine Abwesenheit ohne Entschuldigungsgrund für mehr als zwei Tage, aber nicht mehr als zehn Tage wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
2. weggefallen
3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen für die Dauer von mehr als zehn Tagen, aber nicht mehr als einem Monat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
4. Die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Tat, begangen für länger als einen Monat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die Zwecke Im Sinne dieses Artikels gelten als militärischer Bediensteter ein Lehrgangsteilnehmer/ Hörer/Junker, eine in den Militärdienst einberufene Person, ein militärischer Vertragsbediensteter (beruflich) und militärische Führungspersonen sowie ein Reservist auf einer militärischen Versammlung.
Ein militärischer Bediensteter, der zum ersten Mal eine gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat begeht, kann von der strafrechtlichen VerantwortungHaftung befreit werden, wenn das eigenmächtige Verlassen eines militärischen Truppenteils oder einer anderen Dienststelle durch einen schweren Umstand verursacht wurde.

Art. 389 Fahnenflucht

1. Fahnenflucht, d.h. ein eigenmächtiges Verlassen eines militärischen Truppenteils oder einer anderen Dienststelle eines militärischen Bediensteten oder eines militärischen Reservedienstleistenden zum Zwecke der Umgehung des Militär- oder militärischen Reservedienstes und die Abwesenheit zum gleichen Zwecke wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, begangen:
durch eine zur militärischen Nutzung anvertrauten Waffe;
gemeinschaftlich;
wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Ein Militär- oder militärischer Reservebediensteter, der zum ersten Mal eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Straftat begeht, kann von der strafrechtlichen Verantwortung/ Haftung befreit werden, wenn die Fahnenflucht durch einen schweren Umstand verursacht wurde.

Art. 390 Umgehung des Militärdienstes durch Vortäuschung einer Krankheit oder durch einen anderen Betrug

Die Umgehung des Militärdienstes durch Vortäuschung einer Krankheit, durch Selbstverletzung, durch Verwendung eines falschen Dokuments oder durch einen anderen Betrug von einem militärischen Bediensteten wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 390.1 Umgehung eines militärischen Reservedienstes durch Vortäuschung einer Krankheit oder durch einen anderen Betrug

Die Umgehung eines militärischen Reservedienstes durch Vortäuschung einer Krankheit, durch Selbstverletzung, durch Verwendung eines falschen Dokuments oder durch einen anderen Betrug wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 391 Verlassen eines sinkenden Militärschiffes

Das Verlassen eines sinkenden Militärschiffes durch den Vorgesetzten, der seine amtliche Aufgabe nicht vollständig ausgeübt hat, oder durch ein Mitglied der Schiffsmannschaft ohne Erlaubnis des Vorgesetzten wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 392 Verletzung der Regeln des Kriegsschichtdienstes (Kriegsdienstes)

1. Die Verletzung der zum rechtzeitigen Bemerkens eines unerwarteten Überfalls auf Georgien und zur Notwehr festgelegten Regeln des Kriegsschichtdienstes (Kriegsdienstes), die die Verletzung der Sicherheitsinteressen Georgiens verursacht hat oder verursachen könnte, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis zehn Jahren bestraft.

3. Die Verletzung der Regeln des Kriegsschichtdienstes (Kriegsdienstes) wegen nachlässigen oder ungewissenhaften Umgangs, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 393 Verletzung der Regeln zur Ausübung des militärischen Grenzdienstes

1. Die Verletzung der Regeln zur Ausübung des militärischen Grenzdienstes durch den, der dem Grenzdienst angehört oder eine andere Aufgabe des militärischen Grenzdienstes erfüllt, die ein staatliches Sicherheitsinteresse verletzt hat oder verletzen könnte, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die Verletzung der Regeln zur Ausübung des militärischen Grenzdienstes wegen nachlässigen oder ungewissenhaften Umgangs mit diesen Regeln, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 394 Verletzung der Wachdienstregeln

1. Die Verletzung der Wachdienstregeln durch einen Wachposten (Wächter), die die Beschädigung des vom Wachposten (Wächter) zu bewachenden Objekts verursacht hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

3. Die Verletzung der Regeln zur Ausübung des militärischen Wachdienstes wegen nachlässigen oder ungewissenhaften Umgangs mit diesen Regeln, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 395 Verletzung der Dienstregeln während der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Die Verletzung der Dienstregeln von dem, der einem die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechterhaltenden militärischen Dienst angehört, die eine Verletzung der gesetzmäßigen Rechte oder der gesetzmäßigen Interessen einer Person verursacht hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 396 Verletzung der inneren Dienstregeln oder Garnisonsdienstregeln

Die Verletzung der inneren Dienstregeln durch eine dem 24-stündigen militärischen Dienst angehörende Person (mit Ausnahme des Wachposten und der Wacht) oder die Verletzung der Garnisonsdienstregeln durch eine dem Patrouille/Patrouillendienst angehörende Person, die eine schwere Folge verursacht hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Kapitel XLVI

Straftaten gegen die Regeln zur Aufbewahrung des Militärvermögens oder gegen seine Nutzung

Art. 397 Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Militärvermögen

1. Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung einer Waffe, von Kriegsmaterial, eines Verkehrsmittels, von Militärtechnik oder von anderem Militärvermögen wird mit Geldstrafe oder mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

Art. 398 Fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Militärvermögen

Die fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung einer Waffe, von Kriegsmaterial, eines Verkehrsmittels, von Militärtechnik oder von anderem Militärvermögen wird mit Geldstrafe oder mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 399 Verletzung der Regeln zur Aufbewahrung von Militärvermögen

Die Verletzung der Regeln zur Aufbewahrung einer zur Dienstinutzung anvertrauten Waffe, von Kriegsmaterial, eines Verkehrsmittels, von Militärtechnik oder von anderem Militärvermögen, die seinen Verlust oder seine Untauglichkeit verursacht hat, wird mit Geldstrafe oder mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 400 Verletzung der Regeln des Führens eines Autos oder seiner der Nutzung Inbetriebnahme eines Wagens

1. Die Verletzung der Regeln des Führens eines Kriegs-, Spezial- oder Transportautos/Transportwagens oder der Regeln seiner Nutzung, die eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren oder ohne das bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

Art. 401 Verletzung der Regeln des Führens oder der Nutzung eines Flugapparats oder seiner Nutzung

Die Verletzung der Regeln des Führens eines militärischen Flugapparats oder der für den Flug aufgestellten Regeln

oder der Regeln seiner Nutzung, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Art. 402 Verletzung der Regeln des Führens oder der Nutzung eines Schiffes oder seiner Nutzung

Die Verletzung der Regeln des Führens oder der Nutzung eines Militärschiffes oder seiner Nutzung, die den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Art. 403 Verletzung der Umgangsregeln Regeln für den Umgang mit einer für eine eine für die umgebenden Menschen erhöhte Gefahr enthaltenden Waffe

1. Die Verletzung der Regeln für den Umgang mit einer für die umgebenden Menschen erhöhte Gefahr enthaltenden Waffe Umgangsregeln für eine eine für die umgebenden Menschen erhöhte Gefahr enthaltende Waffe, für Kriegsmaterial, für radioaktive, explosive oder andere Stoffe oder Gegenstände, die eine minder schwere oder eine schwere Gesundheitsschädigung, eine Zerstörung der Militärtechnik oder eine andere schwere Folge verursacht hat, wird mit Einschränkung der Tätigkeiten des Militärangehörigen bis zu zwei Jahren oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, die den Tod eines Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

3. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Tat, die den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.

Abschnitt XIV

Straftaten gegen die Menschheit

Kapitel XLVII

Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und gegen humanitäres Völkerrecht

Art. 404 Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Aggressionsaktes

1. Die Planung oder Vorbereitung eines Aggressionsaktes wird mit Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft.

2. Der Beginn oder die Führung eines Angriffskrieges wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Anmerkung:

1. Eine Person wird gemäß diesem Artikel strafrechtlich verantwortlich, die wegen seiner Amtsstellung eine Möglichkeit zur effektiven Kontrollausübung auf politischen und militärischen Handlungen des Staates hat.

2. Zum Zweck im Sinne dieses Kapitels bedeutet ein „Aggressionsakt“ die Verwendung der bewaffneten Kräfte durch einen Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politischen Unabhängigkeit eines anderen Staates oder auf einem anderen Wege, was die Satzung der Vereinten Nationen verletzt.

3. Eine Person wird gemäß diesem Artikel strafrechtlich wegen der Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Aggressionsaktes verantwortlich gemacht, die aufgrund seines Charakters, seiner Schwere und seinem Maßstab offensichtlich die Satzungsregeln der Vereinten Nationen verletzt.

Art. 405 Aufruf zur Planung, zur Vorbereitung, zum Beginn oder zur Führung eines Aggressionsaktes

1. Der öffentliche Aufruf zur Planung, Vorbereitung, zum Beginn oder zur Führung eines Aggressionsaktes wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen mit einem öffentlichen Kommunikationsmittel oder von einem politisch-staatlichen Amtsträger, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, mit dem Entzug des Rechts auf Amtsbekleidung oder Amtstätigkeit bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 406 Herstellung, Erwerb oder Absatz von Massenvernichtungswaffen

Die Herstellung, der Erwerb oder der Absatz einer durch einen völkerrechtlichen Vertrag Georgiens verbotenen chemischen, biologischen Massenvernichtungswaffe wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

Anmerkung:

Für die gemäß diesem Artikel vorgesehene Tat wird eine juristische Person mit dem Entzug des Tätigkeitsrechtes oder mit Liquidation und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 407 Genozid

Genozid, d.h. eine Handlung, begangen zur Verwirklichung eines abgesprochenen Plans zur vollständigen oder teilweisen Zerstörung einer nach nationalen, ethnischen, rassistischen, religiösen oder anderen Merkmalen vereinigten Gruppe, die mit der Tötung der Mitglieder einer solchen Gruppe, mit der schweren Gesundheitsschädigung, mit der vorsätzlichen Schaffung erschwerter Lebensumstände, mit der vorsätzlichen Minderung der Geburten oder mit der Zwangsübergabe von Kindern einer ethnischen Gruppe zu einer anderen ausgedrückt wurde, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 408 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, d.h. eine Handlung, begangen im Rahmen eines breiten oder systematischen Überfalls auf die Zivilbevölkerung oder auf Personen, die mit Tötung, mit Massenvernichtung der Menschen, mit einer schweren Gesundheitsschädigung, mit Deportation, mit gesetzwidrigem Freiheitsentzug, mit Folter, mit Vergewaltigung, mit sexueller Nötigung, mit Nötigung zur Prostitution, mit Nötigung zur Geburt, mit gewaltsamer Sterilisation, mit Verfolgung einer Gruppe von Personen aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen Gründen, wegen des Geschlechts oder aus anderen Gründen, mit Apartheid oder mit einer anderen unmenschlichen Handlung ausgedrückt wurde, die dem physischen oder/und psychischen Zustand eines Menschen einen ernsten Schaden zugefügt hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 409 Ökozid

1. Ökozid, d.h. eine Vergiftung der Atmosphäre, des Erdbodens, der Wasserressourcen, eine Massenvernichtung der Tier- oder Pflanzenwelt oder eine andere Handlung, die eine ökologische Katastrophe verursachen könnte, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen während eines bewaffneten Konflikts, wird mit Freiheitsstrafe von vierzehn bis zwanzig Jahren oder mit unbefristeter Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 410 Teilnahme eines Söldners an einem bewaffneten Konflikt oder an einer Kriegshandlung

1. Das Sammeln, Trainieren, Finanzieren oder eine andere materielle Versorgung eines Söldners sowie seine Verwendung in einem bewaffneten Konflikt oder in einer Kriegshandlung werden mit Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren bestraft.

2. Die gleiche Tat, begangen unter Ausnutzung der Dienststellung oder gegenüber einem Nichtvolljährigen, wird mit Freiheitsstrafe von neun bis dreizehn Jahren bestraft.

3. Die Teilnahme eines Söldners an einem bewaffneten Konflikt oder an einer Kriegshandlung wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.

Anmerkung:

Als Söldner gilt der, wer kein Teilnehmer an einem bewaffneten Konflikt oder an einer Kriegshandlung als Staatsangehöriger ist und wer für ein materielles Entgelt handelt, keinen dauerhaften Wohnsitz auf dem Territorium dieses Staates hat sowie nicht zur Erfüllung einer offiziellen Aufgabe entsendet wurde.

Art. 411 Vorsätzliche Verletzung der Normen des humanitären Völkerrechts während eines bewaffneten Konflikts

1. Die vorsätzliche Verletzung der Normen des humanitären Völkerrechts während eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, nämlich:

ein Überfall auf die Zivilbevölkerung oder auf Zivilpersonen;
ein nichtunterscheidender Überfall auf die Zivilbevölkerung oder auf zivile Objekte, wenn bekannt ist, dass dieser Opfer in der Zivilbevölkerung oder eine Beschädigung von zivilen Objekten verursachen kann;
ein Überfall auf ein eine erhöhte Gefahr enthaltendes Gebäude oder auf eine solche Einrichtung, wenn bekannt ist, dass dieser Opfer in der Zivilbevölkerung oder eine Beschädigung von zivilen Objekten verursachen kann;
ein Überfall auf einen ungeschützten Ort oder auf ein entmilitarisiertes Gebiet;
ein Überfall auf eine Person, wenn bekannt ist, dass sie die Teilnahme an der Kriegshandlung aufgegeben hat;
eine unangemessene, zeitweise Verwendung einer einen Waffenstillstand bezeichnenden Fahne, einer Staatsflagge, eines von der Gegenseite, von den Vereinten Nationen, von dem Roten Kreuz und Roten Halbmond oder von durch das humanitäre Völkerrecht anerkannten anderen Schutzzeichen, Formen oder Signalen, die den Tod von Menschen oder deren schwere Körperverletzung verursacht hat;
die eigene Zivilbevölkerung auf das besetzte Territorium zu überführen oder die Deportation der Zivilbevölkerung oder der Zivilpersonen des besetzten Territoriums oder eine andere unrechtmäßige Übersiedlung innerhalb oder außerhalb des besetzten Territoriums;
die unbegründete Verhinderung der Repatriierung der Militärtruppen oder der Zivilpersonen;
Apartheid oder eine auf rassistischer Diskriminierung gegründete unmenschliche Handlung, die die Würde des Menschen verletzt;
ein Überfall auf das Eigentum des Gegners, unter anderem auf ein historisches Denkmal, auf ein Kunstwerk oder auf eine Kultstätte als Überfall auf den Teil des Weltkulturerbes, was seine Zerstörung oder seine Wegschaffung verursacht hat und nicht durch militärische Notwendigkeit bedingt war,
wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.

2. Die vorsätzliche Verletzung der Normen des humanitären Völkerrechts während eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, gerichtet gegen die Personen, die nicht an den Kriegshandlungen teilnehmen oder keine Verteidigung haben sowie gegen Verletzte, Kranke, medizinisches oder geistliches Personal, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel, Kriegsgefangene, Zivilpersonen, auch gegen die sich auf dem besetzten Territorium oder in einem Kriegsgebiet befindliche Zivilbevölkerung, Flüchtlinge, Staatenlose, gegen andere während der Kriegshandlungen dem Schutz unterstellten Personen, nämlich:

vorsätzlicher Totschlag;
das Foltern oder ein anderer unmenschlicher Umgang inklusive eines medizinischen Experiments;
das vorsätzliche Zufügen schwerer Qualen oder eines ernsten Traumas, das den physischen oder psychischen Zustand einer Person gefährdet;
die Nötigung eines Staatsangehörigen des Gegners, eines Kriegsgefangenen oder einer anderen dem Militärschutz unterstellten Person, in den bewaffneten Kräften des Gegners zu dienen oder/und an den gegen das eigene Land gerichteten Kriegshandlungen teilzunehmen, unabhängig davon, ob sie vor dem Kriegsausbruch im Dienst der Gegners gedient hatten;
der Entzug des Rechts auf ein unabhängiges gerichtliches Verfahren des Kriegsgefangenen, des Staatsangehörigen des Gegners oder einer anderen dem Schutz unterworfenen Person;
die Deportation oder eine andere unrechtmäßige Übersiedlung oder Verhaftung einer dem Schutz unterstellten Person;
eine eigenmächtige und erhebliche Zerstörung oder Vermögenszueignung, die nicht durch eine militärische Notwendigkeit verursacht war, mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig oder mit unbefristeter Strafe bestraft.

Art. 412 Vorsätzliche Verletzung der Normen des humanitären Völkerrechts während eines bewaffneten Konflikts durch Gesundheitsgefährdung oder physische Entstellung

Die Durchführung einer medizinischen Prozedur gegenüber einem dem Schutz der gegnerischen Regierung unterstellten Gefangenen oder gegenüber einem auf andere Weise der Freiheit Entzogenen, die sein Zustand nicht verlangt und die nicht den allgemein anerkannten medizinischen Normen entspricht, auch mit Zustimmung dieser Person, nämlich;

eine solche Handlung, die eine physische Entstellung verursacht hat;
die Durchführung eines medizinischen oder wissenschaftlichen Experiments;
die Entnahme eines menschliche Organs, eines Teils oder eines Gewebes zur Transplantation, wird mit Freiheitsstrafe

von acht bis zwölf Jahren bestraft.

Art. 413 Andere Verletzung der Normen des humanitären Völkerrechts

Eine Handlung, die nicht die Merkmale einer gemäß Art. 411 oder Art. 412 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Tat enthält, nämlich:

das Marodieren, d.h. die Wegnahme einer Sache eines Getöteten oder eines Verletzten während einer Kriegshandlung sowie die Wegnahme des Vermögens der Staatsangehörigen, das im Kriegsgebiet hinterlassen wurde, oder/und die Beraubung eines besiedelten Ortes oder einer anderen territorialen Einheit;

die Verwendung von Bürgern zum Schutz der Armee oder von Objekten vor Kriegsoperationen;

die Verwendung einer solcher Waffe, eines Kriegsmaterials, eines Mittels oder einer Massenvernichtungswaffe in einer militärischen Operation oder in einem bewaffneten Konflikt sowie die Nutzung einer solchen Kriegsmethode, die einen übertriebenen Schaden, ungerechtfertigte Qualen oder die Verletzung der internationalen Rechtsnormen der bewaffneten Konflikte verursacht; außerdem, wenn eine solche Waffe, ein Kriegsmaterial, Mittel sowie eine Kriegsmethode allgemein verboten sind ;

eine andere Straftat des Krieges, die gemäß Art. 411 oder Art. 412 oder eines internationalen Vertrags Georgiens vorgesehen ist, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Anmerkung:

Der Teilnehmer bewaffneter Kräfte eines bewaffneten Konflikts oder ein Vorgesetzter dieser Untereinheiten oder/und ein anderer Vorgesetzter wird auch für die gemäß diesem Kapitel vorgesehene Straftat zur Verantwortung/ Haftung gezogen, wenn die genannte Straftat von seiner Leitung oder Kontrolle unterstellten bewaffneten Kräften begangen wurde, welches durch Unterlassen dieses Vorgesetzten oder/und eines anderen entsprechenden Leiters verursacht wurde.

Abschnitt XV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel XLVIII

Übergangsbestimmungen

Art. 414 Mit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches verbundene Maßnahmen

1. Der Präsident Georgiens wird gebeten bis zum 7. September 1999 dem Parlament Georgiens den Gesetzesentwurf über die Betäubungs- und psychotropen Stoffe zur Verhandlung vorzulegen.

2. weggefallen

3. Bis zum 1. Januar 2001 muss der Gesetzesentwurf über die Regeln der Strafverbüßung in Form der Freiheitsbeschränkung/ Freiheitsbeschränkung vorbereitet werden und dem Parlament Georgiens vorgelegt werden.

4. weggefallen

5. Dem Verurteilten, dem eine Besserungsarbeit ohne Freiheitsstrafe mit Verbüßung dieser Strafe an einem Ort, der nicht seinem Arbeitsplatz entspricht (Art. 28 des georgischen Strafgesetzbuches von 30.12.1960), zugemessen wurde, wird die genannte Strafe in einem in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Rahmen durch eine Geldstrafe ersetzt. In diesem Fall darf die Geldstrafe den gemäß dem entsprechenden Artikel dieses Gesetzbuches vorgesehenen Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

6. Einem Verurteilten, dem als eine gemäß Art. 23 des georgischen Gesetzbuches vom 30.12.1960 Strafe die Aussiedlung (Abs.1, Unterabs. 2), die Übersiedlung (Abs.1 Unterabs. 3), die öffentliche Verurteilung (Abs. 1, Unterabs. 3), die Einweisung in eine arbeitserzieherische Anstalt (Art. 23 Abs. 3) oder der Entzug des Elternrechts (Art. 23, Abs. 5, Unterabs. 2) zugemessen wurde, wird unter Aufhebung der Vorbestrafung von der Strafverbüßung befreit.

7. weggefallen

8. Der durch das Gesetz Georgiens von 17. April 2013 über „die Änderungen des georgischen Strafgesetzbuches“ novelierte Art. 59 wirkt rückwirkend gegenüber dem Verurteilten, dem bei der Einheit der Tat/Urteilseinheit die endgültige Strafe vor dem Inkrafttreten der genannten Gesetzänderung gemäß der vorhandenen Fassung verhängt wurde.

Art. 415 Inkrafttreten des Gesetzbuches

1. Dieses Gesetzbuch soll mit Ausnahme von Art. 44 und 47 und Kapitel XXXIII über psychotrope Stoffe und ihre Äquivalente am 1. Juni 2000 in Kraft treten.
2. Art. 44 soll mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Vollziehungsregelung der Nichtgefangenschaft und Bewährungsstrafen Georgiens in Kraft treten.
3. Das Gericht soll eine gemäß Art. 47 vorgesehene Strafe ab 1. Januar 2017 verhängen und der lokale Rat des Ministeriums Georgiens über Strafvollzug und Bewährung soll den nicht verbüßten Teil der Freiheitsstrafe durch Freiheitsbeschränkung/Freiheitseinschränkung ab 1. November 2013 ersetzen.
4. Kapitel XXXIII über psychotrope Stoffe und ihre Äquivalente dieses Gesetzbuches soll mit Inkrafttreten des Gesetzes über Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe Georgiens in Kraft treten.
5. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches soll das Strafgesetzbuch Georgiens vom 30.12.1960 als außer Kraft getreten gelten.

Präsident Georgiens
Tbilissi,
22 Juni, 1999
N 2287 RS

Eduard Schevardnadze

(Stand Oktober 2016)

Strafprozessordnung (StPO) Georgiens

Allgemeiner Teil

Buch I

Strafgesetzgebung und Grundätze

Kapitel I

Strafprozessordnung, ihre Aufgaben und ihr Geltungsbereich

Art. 1. Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetzbuch legt Vorschriften der Straftatenermittlung, Strafverfolgung und der Strafgerichtsbarkeit fest.

Art. 2. Vorschriften der Anwendung der Strafprozessordnung, Gesetzesanalogie

Im Strafprozess werden die Normen angewendet, die während der Ermittlung und gerichtlichen Verhandlung gelten. Änderungen der Strafprozessordnung haben Aufhebung oder Änderung der zuvor ergangenen prozessualen Akte zur Folge, soweit dadurch die Lage des Angeklagten (Verurteilten) verbessert wird.

Bei einem Mangel in der georgischen Gesetzgebung ist es zulässig, die Vorschriften der StPO analog anzuwenden, soweit dadurch die in der georgischen Verfassung sowie in internationalen Verträgen vorgesehenen Menschenrechte und Freiheiten nicht eingeschränkt werden.

Ungeachtet des Tatorts, wird die StPO im Hoheitsgebiet Georgiens gemäß der georgischen Gesetzgebung angewendet. Die Strafprozessgesetzgebung Georgiens findet ferner auf Straftaten Anwendung, die auf den außerhalb von Georgien befindlichen aber mit einer georgischen Flagge oder sonstigem identifizierbaren Merkmal versehenen Luft- oder Seeschiffen begangen wurden, soweit die internationalen Verträge und Abkommen nichts anderes vorsehen.

Gemäß den internationalen Verträgen und Abkommen kann die Strafprozessgesetzgebung Georgiens auch im Ausland angewendet werden.

Ein georgischer Staatsbürger, der eine diplomatische Immunität genießt, sowie seine sich im Ausland befindenden Angehörige gehören ebenfalls in den Anwendungsbereich der georgischen Strafprozessgesetzgebung an, es sei denn, sie stimmen freiwillig der Anwendung der Strafprozessgesetzgebung des Aufenthaltsstaates zu.

Bei der Ausführung von Anträgen der Gerichte oder Ermittlungsbehörden fremder Staaten auf dem Hoheitsgebiet Georgiens können auch Vorschriften des Strafprozessrechts des betroffenen Staates angewendet werden, soweit dies durch den internationalen Vertrag Georgiens vorgesehen ist.

Art. 3. Begriffserläuterungen im Sinne dieses Gesetzes

Nichtvolljähriger – eine Person, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht hat.

Naher Verwandter – Eltern, Adoptiveltern, Kind, Adoptivkind, Großeltern, Enkel, Geschwister, Ehegatte (auch geschiedene).

Familienmitglied (Angehöriger) – Ehegatte, nichtvolljähriges Kind oder Stiefkind, die bei der betroffenen Person auf Dauer wohnende Person.

Gesetzlicher Vertreter – naher Verwandter, Vormund, Fürsorger, Betreuer, der sich am Strafverfahren beteiligt, soweit der Beteiligte selbst nicht volljährig, beschränkt handlungsfähig oder gesundheitlich nicht imstande ist, sich selbst zu verteidigen sowie Betreuungsempfänger, soweit die gerichtliche Entscheidung nichts Abweichendes enthält

Partei – Angeklagter, Verurteilter, Freigesprochener, ihr Rechtsanwalt, Ermittler, Rechtsanwalt.

Ankläger – Ermittler, Staatsanwalt;

Verteidigung – Angeklagter, Verurteilter, Freigesprochener, ihr Rechtsanwalt.

8. Verurteilter – eine Person gegen die ein gerichtliches Strafurteil ergangen ist.

9. Rechtsanwalt – eine Person, die nach gesetzlich festgelegten Vorschriften die Interessen des Angeklagten, Verurteilten, Freigesprochenen verteidigt und diesen Rechtshilfe leistet.

10. Ermittlung – die Einheit der gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durch die entsprechend ermächtigte Person ausgeführten Handlungen, die die Erhebung der mit der Tat zusammenhängenden Beweisen zum Ziel haben.

Begründete Vermutung – Einheit von Tatsachen oder Informationen, die aufgrund der darin vorkommenden Um-

stände einer Strafsache für einen objektiven Beobachter ausreichen würde, um auf die mögliche Begehung der Tat zu schließen; der Beweisstandard für Vornahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Ermittlungshandlungen oder/und für Anordnung von Sicherungsmaßnahmen.

111. Die für das Fällen eines Urteilsverkündung ohne Verhandlung in der Sache ausreichenden Beweise – Beweise, die der objektiv urteilenden Person überzeugen würden, dass der Angeklagte die Straftat begangen hat, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Angeklagte die Tat gesteht, die durch den Ankläger vorgeführten Beweise nicht bestreitet und auf sein Recht auf die Verhandlung in der Sache verzichtet.

Hohe Wahrscheinlichkeit – die Richtlinie für den Richter bei der Entscheidungsfindung bei der Verhandlung in der Sache, die auf der Einheit der in der vorgerichtlichen Sitzung vorgelegten zusammenpassenden und überzeugenden Beweise beruht und für den Richter ausreicht, um mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Strafurteil zu verkünden.

Außerhalb von vernünftigen Zweifeln – Einheit der fürs Verkünden eines Strafurteils notwendigen Beweise, die eine objektive Person von der Schuld des Betroffenen überzeugen würde;

Urteil – eine Entscheidung des erstinstanzlichen, Appellations- oder Kassationsgerichts, die den Angeklagten entweder wegen einer Straftat verurteilt oder freispricht.

Beschluss – eine Entscheidung des Gerichts (die kein Urteil und keine Verfügung ist) über alle möglichen Fragen.

Anordnung – eine Entscheidung des Ermittlers, Staatsanwalts über alle möglichen Fragen.

Nacht – die Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr.

Entschuldigungsgrund – die Säumnis des Beteiligten des Strafverfahrens, die durch seine Krankheit, den Tod eines nahen Verwandten, durch andere besondere objektive Umstände bedingt ist, die aus den von diesem unabhängigen Gründen das Erscheinen auf dem Prozess unmöglich machen. Die Krankheit ist durch ein von der zuständigen Stelle ausgestelltes, von der zuständigen Person unterschriebenes und abgestempeltes Attest zu bescheinigen, das unmittelbar auf die Unmöglichkeit des Erscheinens in der Sitzung hinweist. Über die im Voraus bekannten Entscheidungsgründe ist das Gericht bei der ersten Möglichkeit, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Beginn der Sitzung zu unterrichten. Eine entsprechende Bescheinigung ist innerhalb von 5 Tagen nach Säumnis einzureichen.

Angeklagter – eine Person, gegen die eine begründete Vermutung vorliegt, dass diese eine durch das Strafgesetzbuch Georgiens vorgesehene Straftat begangen hat.

Zeuge – eine Person, die die für die Feststellung von Umständen einer Strafsache erforderlichen Angaben oder Daten kennen könnte. Den Status sowie die Rechte und Pflichten über die strafrechtliche Verantwortung eines Zeugen erlangt eine Person erst nach seiner Belehrung/Warnung und Vereidigung.

Sachverständiger – eine natürliche Person mit Fachkenntnissen, Fachfähigkeiten und fachlicher Erfahrung, die nach Vorschriften dieses Gesetzes durch eine Partei oder durch das Gericht auf Antrag einer Partei geladen ist. Außerdem unterstützt der Sachverständige die Parteien und das Gericht bei Ermittlung, Untersuchung und Vorführung von Beweisen.

Geschädigter – der Staat, eine natürliche oder juristische Person, der unmittelbar durch eine Straftat moralischer, physischer oder Vermögensschaden entstanden ist.

Beweis – eine nach gesetzlichen Vorschriften beim Gericht vorgelegte Information, sowie ein diese Information enthaltender Gegenstand, Dokument, Stoff oder ein anderes Objekt, auf deren Grundlage die Parteien vor Gericht bestimmte Tatsachen bestätigen oder leugnen, diese rechtlich würdigen, ihre Pflichten erfüllen, ihre Rechte und gesetzliche Interessen schützen und das Gericht legt dabei fest, ob eine Tatsache oder eine Tat vorliegt, auf deren Grundlage der Strafprozess durchgeführt wird, ob eine Person die Tat verübt hat, ob sie schuldig ist. Ferner legt das Gericht Umstände fest, die Einfluss auf die Natur und Qualität der Verantwortung des Angeklagten haben und seine Persönlichkeit charakterisieren. Ein Dokument ist ein Beweis, soweit sie die für die Feststellung von tatsächlichen und rechtlichen Umständen einer Strafsache erforderlichen Daten enthält. Als Dokument gilt jede Quelle, in der die Information in der Wort-Zeichen Form, oder/und als Foto-, Film-, Video-, Stimmaufnahme oder in Form eines anderen technischen Mittels enthalten ist.

Zeugenaussage – die von einem Zeug vor Gericht erteilte Information über Umstände einer Strafsache.

Sachbeweis – ein Gegenstand, Dokument, ein Stoff oder anderes Objekt, das nach der Herkunft, Entdeckungsort - und zeit sowie Merkmalen und auf diesen hinterlassenen Spuren mit tatsächlichen Umständen einer Strafsache verbunden ist und ein Mittel zur Aufdeckung einer Straftat, Ermittlung des Täters oder Bestätigung oder Leugnung der Anklage sein kann.

Ermittlungsort – Ort, wo das Verwaltungsgebäude der Ermittlungsbehörde untergebracht ist.

Computersystem – jeder Mechanismus oder eine Gruppe von miteinander verbundenen Mechanismen, die mit Hilfe eines Programms automatisch die Daten verarbeitet (darunter ein persönlicher Computer sowie jede Anlage mit einem Mikroprozessor, auch Mobiltelefone).

Computerdaten – eine Information, die in einer Form dargestellt ist, die sich zur Bearbeitung jeder Art im Computersystem eignet, darunter auch ein Programm, das die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Computers gewährleistet.

Dienstleister – jede natürliche oder juristische Person, die den Verbraucher mit der Möglichkeit sicherstellt, Verbindungen mit Hilfe des Computersystems herzustellen, sowie jede andere Person, die im Namen des entsprechenden Kommunikationsdienstes oder im Namen eines Nutzer dieses Dienstes Computerdaten bearbeitet oder aufbewahrt.

Internet-Traffic-Daten – alle mit Kommunikation verbundenen und vom Computersystem generierten Computerdaten, die Teil der Kommunikationskette sind, die Kommunikationsquelle, Bestimmungsort, Richtung, Zeit, Datum, Maß, Dauer, Art der Hauptdienstleistung angeben.

Zweistufiges elektronisches System zur Durchführung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen – Einheit der technischen und Programmentscheidungen, die die Möglichkeit ausschließt, ohne die elektronische Zustimmung des Datenschutzinspektors durch das Prüfsystem der Strafverfolgungsbehörde unabhängig den Befehl über die Aktivierung des Objekts zu erteilen. (außer Kraft gesetzt) – (die Vollziehung der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 14. April 2016 ist zum 31. März 2017 zu verschieben).

Die im Sinne des Art. 1431 Abs. 1 lit. a und b StPO für die Durchführung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zuständige Behörde – zu den Zwecken des Art. 1434 StPO operativ-technische Abteilung der georgischen Staatssicherheitsbehörde.

Abfangen und Sicherstellen der Information von einem Kommunikationskanal – Abfangen und Erfassen der von der elektronischen Verbindung (E-Mail), vom Computernetz sowie von den Informationssystemen übermittelten, zusammengeführten, verarbeiteten oder gesammelten Informationen durch die Anwendung der technischen Mittel von der dazu befugten Behörde.

Kapitel II

Grundsätze des Strafprozesses

Art. 4. Unantastbarkeit der Würde einer Person

Der Richter, Rechtsanwalt, Ermittler und andere Beteiligte des Strafprozesses haben in jedem Stadium des Strafprozesses die Würde des Beteiligten sowie die Unantastbarkeit des Privatlebens zu wahren.

Es ist unzulässig, einen Einfluss auf die Willensfreiheit eines Menschen im Wege der Folter, Gewalt, unmenschliche Behandlung, Täuschung, des medizinischen Eingriffs, der Hypnose sowie im Wege anderer Maßnahmen auszuüben, die das Gedächtnis oder Denken eines Menschen beeinflussen. Ferner sind Drohungen oder solche Versprechen unzulässig, die das Gesetz nicht vorsieht.

Erzwingen kann im Rahmen eines Strafprozesses nur in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen und nach entsprechend festgelegten Vorschriften angewendet werden.

Art. 5. Unschulds- und Freiheitsvermutung

Eine Person gilt für unschuldig, bis seine Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Strafurteil bewiesen ist.

Niemand ist verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen. Die Beweislast für die Anklage trägt der Ankläger. Dieser ist ermächtigt, auf die Anklage zu verzichten.

Die bei Beweiswürdigung aufgetretenen Zweifel, die nicht im Wege des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bestätigt werden, gelten zugunsten des Angeklagten (Verurteilten).

Eine Person soll frei sein, es sei denn, die Erforderlichkeit ihrer Verhaftung wird bestätigt

Art. 6. Unzulässigkeit der unrechtmäßigen Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten von Menschen

Verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten von Beteiligten eines Strafverfahrens können nur aufgrund der durch die Verfassung und diesem Gesetzbuch vorgesehenen speziellen Normen eingeschränkt werden.

Die Schuldigerklärung einer Person und ihre Strafzumessung ist eine ausschließliche Befugnis des Gerichts.
Zu bevorzugen sind immer die mildeste Form der Einschränkung von Rechten und Freiheiten.

Art. 7. Unantastbarkeit des Privatlebens in einem Strafprozess

Während der Ermittlungen ist es einer Partei untersagt, sich willkürlich und rechtswidrig in das Privatleben eines anderen Menschen einzumischen. Die Unantastbarkeit des Privateigentums oder sonstigen Besitzes, sowie der mit Hilfe jedes Mittels durchgeführte private Kommunikation ist durch Gesetz garantiert.

Die die Prozesshandlungen durchführende Person darf keine Angaben über das Privatleben verbreiten sowie solche persönliche Angaben, deren Geheimhaltung der Betroffene für erforderlich hält.

Ist einer Person wegen einer rechtswidrigen Verbreitung der auf sein Privatleben bezogenen Angaben/Daten ein Schaden entstanden, so kann sie diesen Schaden nach georgischen Gesetzen in voller Höhe geltend machen.

Art. 8. Fairer Prozess und schnelle Justiz

Der Angeklagte (Verurteilte, Freigesprochene) hat das Recht auf einen fairen Prozess.

Der Angeklagte hat das Recht auf schnelle Justiz im Rahmen der durch dieses Gesetz festgelegten Fristen. Der Betroffene ist berechtigt, auf dieses Recht zu verzichten, soweit dies für eine angemessene Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erscheint.

Das Gericht hat die Verhandlung der Strafsache zu bevorzugen, in der gegen den Angeklagten die Untersuchungshaft als Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde.

Art. 9. Gleichheit der Parteien und Verhandlungsgrundsatz

Mit der Einleitung der Strafverfolgung wird der Strafprozess nach dem Grundsatz der Gleichheit der Parteien und dem Verhandlungsgrundsatz durchgeführt.

Parteien sind berechtigt, nach den durch das vorliegende Gesetz festgelegten Vorschriften Anträge zu stellen, die entsprechenden Beweismittel zu erlangen, durch das Gericht anfordern zu lassen, vorzulegen und zu ermitteln.

Art. 10. Öffentlichkeit und Mündlichkeit von Gerichtsverhandlungen

Gerichtsverhandlungen sind in der Regel öffentlich und mündlich. Die Öffentlichkeit darf nur in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

Alle Gerichtsurteile werden öffentlich verkündet.

(Weggefallen)

Im Gericht sowie in Sitzungssälen des Gerichts erfolgen Foto-, Film-, Videoaufnahmen, das Stenografieren sowie Audioaufzeichnungen nach den Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über die allgemeinen Gerichte“.

Art. 11. Durchführung des Strafprozesses in der Amtssprache

Der Strafprozess wird in georgischer Sprache und in der Autonomen Republik Abchasiens – auch in der abchasischen Sprache durchgeführt. Ist ein Prozessbeteiligter der Prozesssprache gar nicht oder nur ungenügend mächtig, so wird ihm ein Dolmetscher bestellt.

Art. 12. Gesetzmäßigkeit und Unabhängigkeit des Gerichts

Über eine Person darf nur das Gericht urteilen, das für die Verhandlung ihrer Sache gesetzlich zuständig ist.

Die Strafverfolgung nach Vorschriften dieses Gesetzes wird nur von Staatsanwälten wahrgenommen.

Die durch Strafprozessordnung Georgiens festgelegten Vorschriften über die Ermittlung und Verhandlung von Strafsachen sind auf dem gesamten georgischen Territorium einheitlich und verbindlich für alle Beteiligten des Strafprozesses.

In den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen genießt das gesetzliche Interesse einer Person Priorität gegenüber dem öffentlichen Interesse an Aufdeckung von Straftaten und Bestrafung von Straftätern. Der Schutz von gesetzlichen Interessen des Betroffenen im Strafprozess trägt den gesellschaftlichen Interessen Rechnung.

Art. 13. Beweis

Beweise haben keine vorher festgelegte Beweiskraft.

Das Geständnis des Angeklagten ist ohne die Bestätigung durch ein anderes Beweismittel nicht für ein Strafurteil ausreichend. Ein Strafurteil soll nur auf die Einheit der zusammenpassenden, offensichtlichen und glaubwürdigen Beweismittel gestützt werden, die außerhalb von vernünftigen Zweifeln die Schuld des Angeklagten bestätigen. (Der normative Inhalt des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 StPO, der die Möglichkeit des Schuldspruchs vorsieht aufgrund der im Art. 76 dieses Gesetzes vorgesehenen Beweiseses – indirekte Aussage, ist außer Kraft gesetzt. Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 22.01.2015).

Art. 14. Unmittelbare und mündliche Ermittlung von Beweismitteln

Dem Gericht (den Geschworenen) ist kein Beweis vorzulegen, wenn die Parteien keine gleiche Möglichkeiten hatten, ihn unmittelbar und mündlich zu ermitteln, außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

Die Parteien sind berechtigt, im Gericht die unmittelbare Vernehmung von Zeugen zu beantragen und eigene Beweise vorzulegen.

Art.15. Zeugnisverweigerungsrecht

Keiner ist verpflichtet gegen sich oder diejenigen Personen auszusagen, deren Kreis das vorliegende Gesetz festlegt.

Art. 16. Vertraulichkeit des Strafprozesses

Bei Entscheidungen über Einleitung und Einstellung der Strafverfolgung steht dem Staatsanwalt ein Ermessen zu, das er unter Beachtung von öffentlichen Interessen auszuüben hat.

Art. 17. Anklageerhebung auf der Grundlage der begründeten Vermutung

Eine Person wird angeklagt, soweit eine begründete Vermutung vorliegt, dass diese eine Straftat verübt hat.

Die Anklage gehört zu der ausschließlichen Zuständigkeit des Staatsanwalts.

Art. 18. Verbot der wiederholten Festnahme, Anklage und Verurteilung

Eine Person darf nicht auf der Grundlage derselben Beweise oder/und Informationen wiederholt festgenommen werden.

Keiner darf wegen derselben Tat wiederholt angeklagt oder/und verurteilt werden, wegen der diese Person bereits freigesprochen oder verurteilt wurde.

Buch II

Beteiligte des Strafprozesses

Kapitel III

Das Gericht

Art. 19. Das Gericht als Organ der Rechtsprechung

Das Gericht ist das einzige Organ der rechtsprechenden Staatsgewalt, das zur Rechtsprechung ermächtigt ist und befugt ist, Strafsachen zu verhandeln, gesetzmäßige, begründete und gerechte Urteile zu verkünden.

Es ist unzulässig, die Ausführung der Rechtsprechung zu verweigern. Das Gericht ist verpflichtet gemäß der Gerichtsbarkeit Strafsachen, Anträge und Beschwerden nach Vorschriften dieses Gesetzes zu verhandeln.

Art. 20. Zuständigkeiten des Gerichts

Soweit nicht das Geschworenengericht eine Strafsache erstinstanzlich verhandelt, so wird diese vom Rayon (Stadt)¹-Gericht erstinstanzlich verhandelt.

In den Zuständigkeitsbereich eines Magistratrichters des Rayon (Stadt)Gerichts fallen Beschlüsse bezüglich Ermittlungsmaßnahmen in Sachen der Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der Menschen sowie über Zwangsmaßnahmen, sowie die Entscheidungen über die gegen die Angeklagten anzuordnenden Sicherungsmaßnahmen, Entscheidungen

¹ Bezirksgericht

gen über Beschwerden über rechtswidriges Verhalten der Ermittler oder/und Staatsanwälte, sowie Ausführung anderer in diesem Gesetz vorgesehener Befugnisse. Über die oben aufgezählten Fragen entscheidet ein Magistratrichter des Rayon (Stadt)Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbezirk die Ermittlungen oder Prozesshandlungen laufen, durchgeführt werden und bereits durchgeführt worden sind. Jedoch kann in den durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ein anderer Magistratrichter oder ein Richter des Rayon (Stadt)Gerichts je nach Ermittlungsort entscheiden. Die durch dieses Gesetz unter Zuständigkeit eines Magistratrichters fallenden Fragen, können soweit der Magistratrichter abwesend ist oder der Ermittlungsort vom Tatort abweicht durch andere Magistratrichter oder je nach Ermittlungsort durch Richter des entsprechenden Rayon-(Stadt) Gerichts verhandelt werden.

Beschwerden über Entscheidungen des Magistratrichters in den in Abs. 2 vorgesehenen Sachen prüft das Untersuchungskollegium des Appellationsgerichts.

Appellationsbeschwerden (Berufung) über Urteile oder andere Endentscheidungen des Rayon (Stadt)Gerichts oder Magistratrichters werden von der Appellationskammer des Appellationsgerichts geprüft.

Kassationsbeschwerden (Revision) über Urteile oder andere Endentscheidungen des Appellationsgerichts prüft die Strafkammer des Obersten Gerichts Georgiens.

Die Strafkammer des Appellationsgerichts prüft in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen und nach seinen Vorschriften Beschwerden über die aufgrund von neu aufgetretenen Tatsachen beantragte Überprüfung der rechtskräftigen Urteile eines allgemeinen georgischen Gerichts.

Art. 21. Örtliche Zuständigkeit

Eine Strafsache wird vor Gericht an dem Ort verhandelt, an dem der Angeklagte dem Richter zum ersten Mal vorgeführt wurde.

Der Richter klärt, ob die Frage der Absprache zwischen den Parteien verhandelt wird, oder ob ein Antrag auf ein Gerichtsurteil ohne mündliche Verhandlung der Sache vorliegt. Liegt solch ein Antrag vor, so geht das Gericht gemäß den Vorschriften des Kapitels XXI dieses Gesetzes vor.

Den Antrag auf die Bestätigung der Absprache zwischen den Parteien prüft das nach dem Ort des Ermittlungsabschlusses zuständige Gericht.

Vorsitzender des übergeordneten Gerichts ist ermächtigt, auf Antrag einer Partei eine Strafsache an ein anderes Gericht nach dem Ort der Aufenthalt der Mehrzahl der an der Strafsache beteiligten Geschädigten und Zeugen, sowie aus einem anderem Grunde, der auf die Minderung von Prozesskosten bezogen ist, zu übergeben.

Stellt ein Gericht fest, dass eine Strafsache nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, so übergibt er diese kraft Beschlusses und nach entsprechenden Zuständigkeiten an ein anderes Gericht.

Den Streit über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende des übergeordneten Gerichts.

[Artikel 211. Örtliche Zuständigkeit des Geschworenengerichts

Die Geschworenengerichte werden in den Stadtgerichten Tbilisi, Kutaisi, Batumi und Rustavi sowie in den Rayongerichten Zugdidi, Telavi und Gori errichtet. Über ihre örtliche Zuständigkeit entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens. (Tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft)]

Art. 22. Zusammensetzung des Gerichts

Richter oder Magistratrichter des Rayon (Stadt) Gerichts entscheiden in Strafsachen als Einzelrichter.

Gibt es bei Rayon (Stadt)Gerichten eine ausreichende Anzahl von Richtern um die Sachen kollegial zu verhandeln, so kann der Vorsitzende des erkennenden Gerichts eine Kollegialverhandlung anordnen, soweit die Verhandlung und Entscheidung der Sache eine besondere Bedeutung für die Rechtsprechung hat oder aus tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht von besonderer Schwierigkeit ist. Ausgenommen sind die Fälle, die unter Beteiligung von Geschworenen verhandelt werden.

In den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fällen werden Strafsachen bei Rayon (Stadt)Gerichten unter Beteiligung von Geschworenen und des Richters verhandelt.

Der Richter des Untersuchungskollegiums des Appellationsgerichts prüft die Beschwerden als Einzelrichter.

In der Strafkammer des Appellationsgerichts wird eine Strafsache durch ein Kollegium unter Beteiligung von drei Richtern geprüft.

Appellationsbeschwerden über Urteile und andere Endentscheidungen der Rayon (Stadt)Gerichte in weniger schw-

eren und schweren Straftaten kann ein Richter der Strafkammer des Appellationsgerichts als Einzelrichter verhandeln. Kassationsbeschwerden werden in der Strafkammer des Obersten Gerichts Georgiens kollegial von drei Richtern und in der großen Kammer von neun Richtern verhandelt.

Jeder Richter aus der Zusammensetzung des Gerichts hat gleiches Entscheidungsrecht.

Fällt eine Strafsache in den Zuständigkeitsbereich der Geschworenen und meidet der Angeklagte das Erscheinen vor Gericht, so wird die Sache ohne die Anwesenheit des Angeklagten und ohne Beteiligung der Geschworenen verhandelt.

Art. 23. Sitzungsvorsitzender

Der Vorsitzende der Gerichtssitzung leitet die Sitzung und die Beratung des Gerichts, er gibt ferner den Parteien die Möglichkeit, ungehindert ihre Beweise vorzulegen und zu erheben und sorgt für die Ordnung im Gerichtssaal. Er führt auch andere durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Befugnisse aus.

Art. 24. Sitzungssekretär

Der Sitzungssekretär prüft ob die vor Gericht geladene Person auch erschienen ist und berichtet darüber dem Gericht; auf Vorschlag des Sitzungsvorsitzenden liest der Sitzungssekretär das Prozessdokument öffentlich vor; er führt auch das Sitzungsprotokoll.

Der Sitzungssekretär ist verpflichtet ins Sitzungsprotokoll vollständig und richtig die Handlungen und die Entscheidung des Gerichts sowie Handlungen, Anträge, Ansuchen, Aussagen und Erklärungen aller Beteiligten der Gerichtssitzung aufzunehmen. Der Sekretär ist berechtigt bei der Erstellung des Protokolls auf Stenografie, Diktiergerät und andere technische Mittel zuzugreifen.

Das Gericht ist ermächtigt, die Anmerkungen der Parteien zum Protokoll ohne ihre Ladung zu prüfen. Der Sekretär der Gerichtssitzung gibt schriftliche Ausführungen ab.

Art. 25. Verhandlungsgrundsatz und Gleichheit der Parteien

Das Gericht ist verpflichtet, den Parteien zum Schutz ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen gleiche Bedingungen zu schaffen, so, dass keiner von ihnen bevorzugt wird.

Dem Gericht ist es untersagt, unabhängig die die Anklage bestätigenden oder die Verteidigung unterstützenden Beweise selbständig einzutreiben und zu erheben. Die Erlangung und Vorlage von Beweisen ist die Zuständigkeit der Parteien.

Der Richter ist berechtigt, in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit den Parteien Fragen zur Präzisierung stellen, soweit dies zur Gewährleistung des fairen Verfahrens erforderlich ist.

Vor der Verkündung des Urteils oder sonstiger Endentscheidung ist es dem Gericht untersagt, sich über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten (Verurteilten) zu äußern.

Sind an der Gerichtssitzung beide Parteien beteiligt, so hört das Gericht zu Anhören oder Beschwerden einer Partei auch die andere an.

Art. 26. Ansuchen des Gerichts

Ist die Durchführung einer Prozesshandlung am Ort der Verhandlung der Strafsache unmöglich, so ist das Gericht berechtigt, einem anderen Gericht gleicher oder untergeordneter Instanz die Durchführung dieser Handlung anzuweisen. Das Verfahren des Ansuchens eines ausländischen Gerichts oder Ermittlungsbehörde ist in dem zwischen Georgien und dem entsprechenden Staat abgeschlossenen Vertrag über Rechtshilfe geregelt.

Art. 27. Zusammensetzung des Geschworenengerichts

Das Gericht der Geschworenen besteht aus 12 Geschworenen und 2 Ersatz-Geschworenen, ausgenommen sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle.

In Sachen von weniger schwerer Kategorie darf die Anzahl der Geschworenen nicht unter sechs, in schweren – nicht unter acht und in besonders schweren Kategorien – nicht unter zehn liegen.

Art. 28. Soziale Sicherheiten von Geschworenen (Geschworenenkandidaten)

Geschworene und Kandidaten (angehende Geschworene) haben das Recht, vom Staat all die Kosten ersetzt zu bekommen, die im direkten Zusammenhang mit Ausführung ihrer Aufgaben stehen. Den Umfang von täglichen, Fahrt- und

anderen unmittelbaren Kosten legt der Höchste Justizrat Georgiens fest.

[1. Der Geschworene sowie Geschworenenkandidat sind berechtigt, all denjenigen Aufwendungen, die unmittelbar mit der Erfüllung ihrer Geschworenenpflichten zusammenhängen vom Staat rechtzeitig ersetzt zu bekommen. Die Höhe des Ersatzes der täglichen, mit der Anfahrt zusammenhängenden sowie anderweitigen unmittelbar anfallenden Aufwendungen bestimmt der Höchste Justizrat. Das Gericht stellt unter ihrer Zustimmung ihre Transportierung durch die für sie extra zur Verfügung stehenden Transportmitteln vom Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort zum jeweiligen Gericht und wieder zurück sicher. (Tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft)]

Den Arbeitnehmern bleiben während ihrer Beteiligung am Strafprozess als Geschworene die Arbeitsstelle und das Gehalt erhalten.

Das Gericht hat die gesetzlichen Interessen des Geschworenen individuell zu berücksichtigen. Jedoch wird das Gericht von dieser Verpflichtung befreit, wenn das durch das gesetzliche Interesse geschützte Rechtsgut niedriger ist als der der Justiz oder den Dritten entstehenden Schaden. In solchen Fällen ist der Betroffene von der Verpflichtung zur Ausführung seiner Aufgaben als Geschworener nicht zu befreien.

Art. 29. Anforderungen an Geschworene

Eine Person ist ermächtigt sich als Geschworener am Gerichtsprozess zu beteiligen, wenn:

Sie in der Datenbank des Zivilregisters als eine Person eingetragen ist, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;

Sie der Amtssprache des Strafprozesses mächtig ist;

Im Bezirk des Gerichts wohnt, bei dem der Prozess stattfindet;

[c) in Ost- oder Westgeorgien wohnhaft ist – je nachdem, in welchem Teil Georgiens befindlichen Rayon-(Stadt) Gericht der Geschworenenprozess geführt wird (tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft).

Keine physische oder psychische Behinderung hat, die ihn bei der Ausführung dieser Aufgabe stören würden.

Art. 30. Unvereinbarkeit

Eine Person kann sich nicht als Geschworener am Gerichtsprozess zu beteiligen, wenn einer der in diesem Gesetz vorgesehenen Ablehnungsgründe für den Geschworenen vorliegt oder/und wenn sie:

Ein staatlich-politisches Amt innehat;

Staatsanwalt ist;

Ermittler ist;

Polizeibeamter ist;

Rechtsanwalt ist;

Aktuell bei georgischen Streitkräften unter Vertrag steht;

Geistlicher ist;

Ein Prozessbeteiligter in dieser Sache ist;

Angeklagter ist;

Aufgrund des Drogenkonsums in geringen Maßen mit einem Bußgeld bestraft ist und seit der Auferlegung dieser Ordnungsstrafe weniger als ein Jahr vergangen ist;

Vorbestraft ist(tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft)].

Art. 31. Ablehnung auf die Ausführung von Aufgaben eines Geschworenen

Eine Person ist berechtigt, die Ausführung von Aufgaben eines Geschworenen zu verweigern:

Wenn sie im vergangenen Jahr bereits als Geschworener tätig war;

Wenn sie eine Tätigkeit ausübt, wo ihre Vertretung zu einem erheblichen Schaden führen würde;

Wegen ihres Gesundheitszustands;

Wenn sie sich über längere Zeit im Ausland befindet oder einen längeren Auslandsaufenthalt plant;

Wenn sie über 70 ist.

Kapitel IV

Staatsanwalt, Ermittler

Art. 32. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist eine Strafverfolgungsbehörde. Zur Sicherstellung der Ausführung dieser Funktion führt sie den Prozess der Ermittlungen. In den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fällen und nach entsprechend vorgesehenen Vorschriften führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlung von Straftaten vollständig durch. Vor Gericht unterstützt sie die staatliche Anklage.

Art. 33. Staatsanwalt

Der Staatsanwalt führt seine Befugnisse im Namen des Staates aus. Vor Gericht ist er der staatliche Ankläger. Er trägt auch die Beweislast für die Anklage.

Bei der Ausführung seiner Befugnisse vor Gericht ist der Staatsanwalt unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Der übergeordnete Staatsanwalt ist ermächtigt, gesetzeswidrige oder/und unbegründete Entscheidungen des untergeordneten Staatsanwalts aufzuheben, abzuändern oder durch eine neue zu ersetzen.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, an Gerichtssitzungen teilzunehmen.

Bei Ermittlungen aufgrund dieses Gesetzes sind die Anordnungen eines Staatsanwalts verbindlich.

Der Staatsanwalt ist ermächtigt:

Unter Beachtung der Anforderungen von Ermittlungszuständigkeiten einer Behörde für öffentliche Ordnung und Sicherheit oder einem Ermittler Ermittlung einer Strafsache anzuweisen; Einem Ermittler eine Sache zu entziehen und dem anderen zu übergeben. Der Oberstaatsanwalt Georgiens oder eine von ihm bevollmächtigte Person ist ermächtigt ohne Rücksicht auf die Ermittlungszuständigkeit eine Sache einer Ermittlungsbehörde zu entziehen und der anderen zu übergeben; sowie einen untergeordneten Staatsanwalt von der Leitung der Ermittlungen zu entfernen und seine Funktionen einem anderen Staatsanwalt zu übertragen;

Sich an der Durchführung von Ermittlungshandlungen zu beteiligen oder selbst die Ermittlungen vollständig zu führen; Bei der Ermittlungen verbindliche Anweisungen an Mitarbeiter der Behörden für öffentliche Ordnung und Sicherheit oder/und an untergeordneten Staatsanwalt zu erteilen;

Einzelne Unterlagen einer Strafsache oder die komplette Akte anzufordern;

Beim Gericht einen Beschluss über die Anordnung, Änderung, Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen, sowie Durchführung von die Menschenrechte einschränkenden Ermittlungsmaßnahmen oder/und von operativen Fahndungsmaßnahmen zu beantragen, sowie in anderen durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fällen anderweitige Anträge vor Gericht zu stellen;

Anordnungen der Ermittler oder/und untergeordneter Staatsanwälte aufzuheben;

Strafverfolgung oder/und Ermittlungsverfahren einzustellen oder Strafverfolgung vorübergehend auszusetzen;

Über Beschwerden wegen Handlungen oder/und Anordnungen eines Ermittlers zu entscheiden und wenn diese vor Gericht angefochten werden, dem Gericht die erforderlichen Erklärungen abzugeben;

Anklage zu ändern;

Eine Absprache mit dem Angeklagten einzugehen und beim Gericht einen Antrag über die Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Strafsache zu beantragen;

Vor Gericht Beweise vorzulegen, sich an der Prüfung ihrer Zulässigkeit zu beteiligen;

Beim Gericht während des Ermittlungsverfahrens die Anforderung von Beweisen von Privatpersonen zu beantragen;

Dokumente oder sonstige Sachbeweise bei staatlichen Behörden zu beantragen und ungehindert zu erhalten;

Die Fahndung des Angeklagten (Verurteilten) anordnen;

Eine Person für Geschädigt zu erklären und diese zu belehren;

Anderere durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Befugnisse auszuführen.

Art. 34. Ermittlungsbehörden

Die Ermittlung von Strafsachen führen Ermittler der Ermittlungseinheiten des georgischen Justizministeriums, Innenministeriums, Verteidigungsministeriums, Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung, Finanzministeriums und der Staatssicherheitsbehörde.

Ungeachtet der institutionellen Zugehörigkeit haben alle Ermittler die gleichen Rechte und Pflichten und alle von ihnen

nach Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführten Ermittlungshandlungen sind gleich wirksam.

Ein Ermittler, der nicht unmittelbar in einer Sache ermittelt, hat das Recht, auf Anweisung des Staatsanwalts alle Ermittlungshandlungen in Bezug auf diese Sache durchzuführen.

Art. 35. Ermittlungszuständigkeiten

Die Ermittlungszuständigkeiten legt der georgische Justizminister fest auf Antrag des georgischen Generalstaatsanwalts.

Art. 36. Örtliche Ermittlungszuständigkeit

Örtliche Ermittlungszuständigkeiten legt der georgische Justizminister fest auf Antrag des georgischen Generalstaatsanwalts.

Art. 37. Ermittler

Der Ermittler ist eine staatliche Amtsperson, die ermächtigt ist, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Ermittlungen in Strafsachen zu führen. Der Staatsanwalt, der unmittelbar Ermittlungen durchführt, genießt den Status eines Ermittlers.

[1. Der Ermittler ist ein Staatsbediensteter oder ein Beamter, der ermächtigt ist, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Ermittlungen in Strafsachen zu führen. Der Staatsanwalt, der unmittelbar Ermittlungen durchführt, genießt den Status eines Ermittlers (tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft)]

Der Ermittler ist verpflichtet, die Ermittlung allseitig, vollständig und objektiv zu führen.

Der Ermittler ist im Ermittlungsverfahren gegenüber dem Staatsanwalt weisungsgebunden. Ist der Ermittler mit einer Weisung des Staatsanwalts nicht einverstanden, so ist er ermächtigt, die Sache und seine Auffassungen dem übergeordneten Staatsanwalt mitzuteilen. Dieser kann die Anweisung aufheben oder die Sache einem anderen Ermittler übertragen. Die Entscheidung des übergeordneten Staatsanwalts ist endgültig.

Der Ermittler ist verpflichtet, Gerichtsbeschlüsse zu beachten.

Die nach Vorschriften dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen eines Ermittlers sind verbindlich.

Liegen gesetzlich vorgesehenen Gründe vor, so ist der Ermittler ermächtigt:

Alle durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Ermittlungs- und andere Prozesshandlungen vorzunehmen; ausgenommen sind solche Handlungen für die der Staatsanwalt zuständig ist;

Entsprechende Behörden schriftlich anzuweisen, die Festgenommenen oder Gefangenen zum Ermittlungsort zu bringen;

Eine institutionelle Prüfung von Ermittlungshandlungen sowie der Revision, Inventarisierung und Vorlage von Dokumenten zu beantragen;

Dolmetscher, Sachverständige und die wiederzuerkennende Person zu laden;

Bei Anfechtung seiner Handlungen und Entscheidungen dem prozessleitenden Staatsanwalt oder dem Gericht unverzüglich die Beschwerde und Unterlagen der Strafsache zuzuschicken;

Beim prozessleitenden Staatsanwalt die Übertragung der Strafsache einem anderen Ermittler zu beantragen;

f1. Zum Wiederaufgreifen einer Strafsache sich schriftlich an die entsprechende Behörde oder Einrichtung zu wenden und die Herausgabe der erforderlichen Unterlagen oder/und Informationen zu beantragen, sowie Ermittlungshandlungen vollständig durchzuführen;

Anderere durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Rechte und Pflichten auszuführen.

Kapitel V

Angeklagter, Rechtsanwalt

Art. 38. Rechte und Pflichten des Angeklagten

Im Zeitpunkt der Festnahme oder falls keine Festnahme erfolgt – mit der Erklärung für angeklagt, sowie vor jeder Vernehmung ist dem Angeklagten unverzüglich in der für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, in Bezug auf die Begehung welcher Straftat gegen ihn eine begründete Vermutung vorliegt. Dem Angeklagten ist die Abschrift des Protokolls der Festnahme und wenn er nicht festgenommen wird – die Abschrift der Anordnung über die Anklage zu übergeben.

Im Zeitpunkt der Festnahme oder falls keine Festnahme erfolgt – mit der Erklärung für angeklagt, sowie vor jeder

Vernehmung ist dem Angeklagten unverzüglich mitzuteilen, dass er das Recht hat, einen Anwalt zu bestellen, zu schweigen und sich vor Beantwortung der Fragen zurückhalten, sowie sich selbst nicht zu beschuldigen. Ferner ist er darüber aufzuklären, dass alles, was er sagt, gegen ihn verwendet werden kann, sowie über das Recht, bei seiner Inhaftierung oder Festnahme, soweit er dies verlangt, eine kostenlose medizinische Untersuchung zu erhalten.

Meidet der Angeklagte das Erscheinen bei der Behörde für öffentliche Sicherheit und Ordnung, so wird die Abschrift der Anordnung über die Anklage seinem Anwalt übergeben, was als Erhebung der Anklage gilt.

Der Angeklagte kann jederzeit das Schweigerecht anwenden. Wählt der Angeklagte das Recht zu schweigen, so kann dies nicht als Beweis der Schuldigkeit des Angeklagten gedeutet werden.

Der Angeklagte hat das Recht, den Rechtsanwalt zu wählen, zu haben, sowie den von ihm gewählten Anwalt jederzeit auszutauschen sowie das Recht, falls er sozial bedürftig ist, auf Kosten des Staates einen Verteidiger bestellen zu lassen. Dem Angeklagten ist eine vernünftige Frist zur Vorbereitung der Verteidigung zu gewähren. Das Verhältnis des Angeklagten zu seinem Anwalt ist vertraulich. Jede Einschränkung dieses Verhältnisses, die die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes stören, ist zu unterlassen.

Der Angeklagte hat das Recht, auf Dienste des Rechtsanwalts zu verzichten und sich selbständig zu verteidigen, wofür ihm eine angemessene Frist und Möglichkeit zu gewähren sind. Der Angeklagte darf nicht auf die Anwaltsdienste verzichten, soweit das vorliegende Gesetz einen Anwaltszwang vorsieht.

Der Angeklagte ist berechtigt: selbständig oder mit Hilfe seines Anwalts Ermittlungen durchzuführen, Beweise rechtmäßig zu erlangen und nach Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen. Bestimmte Ermittlungshandlungen zu beantragen und Beweise anzufordern, die für Aufhebung der Anklage oder Milderung der Verantwortung erforderlich sind; sowie sich an den von ihm oder über seinen Anwalt beantragten Ermittlungshandlungen zu beteiligen; die Hinzuziehung seines Anwalts bei Durchführung der von ihm oder über seinen Anwalt beantragten Ermittlungshandlung zu verlangen.

Der Angeklagte hat Recht, bei der Vernehmung oder Durchführung anderer Ermittlungshandlungen auf Kosten des Staates Dolmetscherdienste zu erhalten, soweit er die Sprache des Zivilprozesses nicht oder nicht ausreichend beherrscht oder einen physischen Mangel hat, der eine Kommunikation mit ihm ohne einen Dolmetscher unmöglich macht. Der Angeklagte ist berechtigt, mit der Festnahme oder Inhaftierung eine kostenlose medizinische Untersuchung zu verlangen und ein entsprechendes schriftliches Gutachten zu erhalten. Diesem Anliegen des Angeklagten ist unverzüglich entgegenzukommen. Ferner hat er das Recht, nach Vorschriften georgischer Gesetzgebung jederzeit und unverzüglich auf eigene Kosten eine medizinische Untersuchung durch den von ihm ausgewählten Experten zu veranlassen.

Der Angeklagte ist berechtigt, bei der Festnahme oder Inhaftierung seinem Familienmitglied oder nahen Verwandten über seine Festnahme oder Inhaftierung und seinen Aufenthaltsort, seinen Zustand mitzuteilen, sowie seinen Gläubiger und andere natürliche und juristische Personen, welchen er rechtlich verpflichtet ist, zu informieren.

Der Angeklagte ist berechtigt, im zivil- oder verwaltungsgerichtlichen Wege den Ersatz des wegen rechtswidrig durchgeführten Prozesshandlungen entstandenen Schaden zu beantragen und ersetzt zu bekommen.

Gegen den Angeklagten ist die Untersuchungshaft als Sicherungsmaßnahme nicht anzuordnen, es sei denn, es besteht Gefahr, dass er flieht, eine Straftat begeht, einen Zeugen beeinflusst, ein Beweismittel vernichtet oder die Urteilsvollstreckung gefährdet.

Der Angeklagte und sein Anwalt sind berechtigt, nach Vorschriften und im Rahmen dieses Gesetzes Beweismittel der Anklage zur Kenntnis zu nehmen, sowie Abschriften der Beweismittel und der Unterlagen der Strafsache zu erhalten.

Der Angeklagte ist berechtigt, sich an der Ermittlung im Rahmen seines Anklageverfahrens sowie an der Gerichtsverhandlung unmittelbar oder durch Anwendung entsprechender technischer Mittel per Fernschaltung zu beteiligen; Ansuchen einzubringen und Ablehnungsanträge zu stellen; unter gleichen Umständen die Beweise der Verteidigung zu ermitteln, wie die Anklage; Beschwerden einer Partei zur Kenntnis zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen; Kenntnis vom Protokoll der Gerichtssitzung zu erlangen und seine Anmerkungen diesbezüglich vorzutragen.

Der Angeklagte ist berechtigt, in den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fällen und nach entsprechend vorgesehenen Vorschriften Handlungen des Ermittlers beim Staatsanwalt, Handlungen und Entscheidungen des Staatsanwalts beim übergeordneten Staatsanwalt und in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen – beim Gericht anzufechten. Der Angeklagte/Verurteilte ist berechtigt, Gerichtsentscheidungen anzufechten und Abschrift der angefochtenen Entscheidung zu erhalten.

Die in diesem Artikel erfolgte Aufzählung schränkt den Angeklagten nicht ein, alle anderen Rechte, die ihm die georgische Gesetzgebung darunter auch die internationalen Verträge einräumen, auszuüben.

Der Angeklagte ist berechtigt, auf die Beteiligung an Ermittlungshandlungen zu verzichten. Wahrnehmung seiner Rechte durch den Angeklagten oder Verzicht auf ihre Wahrnehmung dürfen nicht als ein Beweis für seine Schuld gedeutet werden.

Art. 39. Das Recht des Angeklagten, Beweismittel zu erlangen

Der Angeklagte ist berechtigt, auf eigene Kosten selbst oder/und mit Hilfe eines Anwalts Beweismittel zu erlangen. Die vom Angeklagten erlangten Beweismittel haben die gleiche Beweiskraft, wie die der Anklageseite.

Sind für die Erlangung von Beweisen solche Ermittlungs- oder sonstige Prozesshandlungen erforderlich, die der Angeklagte oder sein Anwalt nicht selbst vornehmen können, ist er ermächtigt einen entsprechenden Beschluss bei dem nach dem Ort der Ermittlungen zuständigen Gericht zu beantragen. Der Richter hat alle Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass die Anklageseite von der Erlangung der Beweise durch die Verteidigung Kenntnis erlangt.

Art. 40. Einschränkung des Anwesenheitsrechts des Angeklagten

Der Richter ist ermächtigt, bei Zeugenvernehmung die Anwesenheit des Angeklagten auszuschließen, wenn der Zeuge unter einem besonderen Schutz steht.

Der Angeklagte ist rechtzeitig über Zeit und Ort der von ihm oder/und seinem Anwalt beantragten Ermittlungshandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte hat kein Recht, ohne Entschuldigungsgrund ihre Vornahme zu verschieben. Ist der Angeklagte verhaftet und anwaltlich vertreten, so ist bei solchen Ermittlungshandlungen sein Anwalt anwesend, es sei denn, die persönliche Beteiligung des Angeklagten ist zwingend erforderlich. Wird der Angeklagte oder/und sein Anwalt nicht rechtzeitig über Zeit und Ort der Vornahme der Ermittlungshandlung benachrichtigt, so darf die Handlung nicht vorgenommen werden. Die im Wege der bereits durchgeführten Handlungen erlangten Beweismittel sind für unzulässig zu erklären.

Kann der Anwalt aus triftigen Gründen (Entschuldigungsgründe) nicht an der Durchführung der Handlung teilnehmen, so hat der Staatsanwalt die Vornahme der Handlung, an der sich der Anwalt beteiligen sollte, einmalig und um eine vernünftige Frist, jedoch höchstens um 5 Tage zu verschieben. Nach Ablauf dieser Frist führt der Staatsanwalt die Handlung ohne die Anwesenheit des Anwalts aus, es sei denn, es liegt ein in diesem Gesetz vorgesehener Fall der erforderlichen Verteidigung vor. Die Säumnis des Anwalts hat nicht die Verschiebung der unaufschiebbaren Ermittlungshandlung zur Folge.

Art. 41. Bestellung des Anwalts durch den Angeklagten

Den Rechtsanwalt wählt und bestellt der Angeklagte oder seine naher Verwandter oder andere Person unter Berücksichtigung seines Willens. Ermittler, Staatsanwalt und Richter haben kein Recht, einen Rechtsanwalt vorzuschlagen. Der Angeklagte (sein naher Verwandter, andere Person) und sein Anwalt regeln ihre Beziehung aufgrund einer Vereinbarung.

Art. 42. Unzulässigkeit der Vertagung der Gerichtsverhandlung auf Antrag des Angeklagten oder Verurteilten

Wegen des Wechsels eines Anwalts ist die Vertagung einer Gerichtsverhandlung unzulässig, soweit dadurch die Verzögerung und Störung der Verhandlung bezweckt wird.

Die Vertagung der Gerichtsverhandlung ist ferner unzulässig, wenn der Anwalt über eine längere Dauer die Verteidigung nicht wahrnehmen kann, soweit dadurch die Verzögerung und Störung der Verhandlung bezweckt wird.

Erscheint der Anwalt des Angeklagten oder Verurteilten unentschuldigt nicht vor Gericht, ist das Gericht ermächtigt, soweit es der Auffassung ist, dass dadurch die Verhandlung verzögert wird, bei der ersten Säumnis dem Angeklagten oder Verurteilten zwangsweise einen Anwalt zu bestellen. Dies schränkt jedoch das Recht des Angeklagten oder Verurteilten nicht ein, einen Anwalt nach eigenem Belieben zu bestellen. Gleich mit dem Erscheinen des nach dem Belieben des Angeklagten oder Verurteilten bestellten Anwalts vor Gericht, ist der vom Gericht zwangsweise bestellte Anwalt von der Verhandlung zu entfernen.

Erscheint der Anwalt des Angeklagten oder Verurteilten aus triftigen Gründen nicht vor Gericht, verlegt das Gericht die Verhandlung für höchstens 10 Tage. Soweit der Anwalt auch nach dem Ablauf dieser Frist nicht vor Gericht erscheint, so gilt die Vorschrift des Abs. 3 dieses Gesetzes.

Die in diesem Artikel vorgesehene Gerichtsentscheidung ist zu begründen.

Art. 43. Vertraulichkeit des Verhältnisses des Angeklagten und seines Anwalts

Das Verhältnis des Angeklagten und seines Anwalts ist vertraulich und frei.

Vertraulich ist ebenfalls das Verhältnis des Betroffenen und seines vermeintlichen Anwalts vor seiner Erklärung für angeklagt.

Das Verhältnis eines Festgenommenen oder Inhaftierten zu seinem Anwalt kann nur mit visueller Beobachtung eingeschränkt werden.

Art. 44. Rechtslage des Anwalts des Angeklagten

Der Anwalt hat alle gesetzlichen Mittel anzuwenden und Vorkehrungen zu treffen, um Umstände zu ermitteln, die den Angeklagten freisprechen oder/und seine Verantwortung mildern. Der Anwalt darf nicht entgegen den Weisungen und Interessen des Angeklagten handeln. Ferner ist der Anwalt nicht berechtigt eine Beschwerde entgegen dem Willen des Angeklagten zu erheben oder auf diese im Teil der Anklage oder Strafe zu verzichten, es sei denn, der Angeklagte weist einen derartigen körperlichen oder psychischen Makel auf, der unmöglich macht seine Zustimmung zu erhalten.

Für die Zulassung zur Strafsache legt der Anwalt seinen Order (Vollmacht) sowie Bescheinigung vor.

Der Anwalt ist berechtigt, in dem durch dieses Gesetz festgelegten Rahmen und Vorschriften Kenntnis von Beweismitteln der Anklageseite, sowie Abschriften der Beweismittel und Unterlagen der Strafsache zu erlangen, darunter Abschriften der Vernehmungsprotokolle sowie alle Rechte des Angeklagten und andere, im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rechte der Verteidigung wahrzunehmen. Der Anwalt kann nicht diejenigen Rechte wahrnehmen, die wegen ihrer Natur nur vom Angeklagten wahrgenommen werden können.

Der Anwalt ist verpflichtet, rechtzeitig am Ort der Ermittlungshandlungen und vor Gericht zu erscheinen.

Art. 45. Anwaltszwang

Für den Angeklagten besteht Anwaltszwang:

Wenn er nichtvolljährig ist;

Wenn er die Sprache des Strafprozesses nicht beherrscht;

Wenn er einen physischen oder psychischen Mangel hat, der ihn an seiner eigenen Verteidigung stört;

Wenn ein Beschluss (Anordnung) über die Einholung eines gerichtlichen psychiatrischen Gutachtens ergangen ist;

Wenn für die begangene Straftat eine unbefristete Freiheitsstrafe durch das StGB vorgesehen ist;

Wenn mit ihm über die Absprache verhandelt wird;

Wenn die Strafsache von Geschworenen verhandelt wird;

Wenn er das Erscheinen bei der Behörde für öffentliche Sicherheit und Ordnung meidet;

Wenn er aus dem Sitzungssaal des Gerichts ausgewiesen wurde;

Wenn er nicht identifiziert ist;

In den durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

Art. 46. Verteidigung auf Staatskosten

Der Staat kommt finanziell für die Verteidigung auf, wenn:

Ein zahlungsunfähiger Angeklagter die Bestellung eines Anwalts beantragt;

Eine der in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für den Anwaltszwang vorliegt und kein vom Angeklagten eingestellter Anwalt an der Strafsache beteiligt ist (Verteidigung auf Vereinbarung).

Im Falle des Abs. 1 hat der Staatsanwalt oder der Richter unverzüglich das entsprechende Amt für Rechtshilfe mit der Forderung der Bestellung eines Anwalts auf Kosten des Staates anzusuchen.

Im Falle des Abs. 1 ist der Angeklagte berechtigt, das entsprechende Amt für Rechtshilfe mit dem Antrag auf die Bestellung eines Anwalts anzusuchen.

Wird die Verteidigung auf Staatskosten ausgeführt, so hat der Staat nach Vorschriften des geltenden Rechts alle anderen für die Verteidigung notwendigen Kosten zu tragen, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit eigener Verteidigung durch den Angeklagten stehen.

Das Verfahren der Auswahl und Bestellung eines Anwalts auf Staatskosten regelt das Gesetz über Rechtshilfe.

Kapitel VI

Zeugen und andere Beteiligten des Strafprozesses

Art. 47. Der Zeuge

Bei der Aussage vor Gericht haben Ermittler, Staatsanwalt, Angeklagter, Geschädigter, Sachverständiger und Dolmetscher die Rechte und Pflichten eines Zeugen.

Art. 48. Vereidigung eines Zeugen

Vor Gericht leisten Zeugen religiösen oder nichtreligiösen Eid ab.

Vor der Ableistung des Eids hat der Richter den Zeugen über die Bedeutung der Vereidigung sowie auf die in Artikel 370 – 371 StGB vorgesehenen strafrechtliche Folgen hinzuweisen.

Bei Ableistung eines religiösen Eids wendet sich der Richter an den Zeugen in folgender Weise:

„Schwören Sie vor dem allmächtigen und allwissenden Gott, dass Sie mit Ihrem ganzen Bewusstsein die Wahrheit sagen und nichts verheimlichen“,

der Zeuge antwortet;

„Ich schwöre, möge Gott mich beschützen!“

Bei Ableistung eines nichtreligiösen Eids wendet sich der Richter an den Zeugen in folgender Weise:

„Schwören Sie mit Ihrem ganzen Bewusstsein die Wahrheit zu sagen und nichts zu verheimlichen“,

der Zeuge antwortet;

„Ich schwöre!“

Erklärt der Zeuge, dass er wegen seines Glaubens oder sonstiger Beweggründe die Ableistung des Eides verweigert, so hat er an Eides statt zu versichern, dass er unter Bewusstsein der vollständigen Verantwortung bestätigt, die Wahrheit zu sagen. Der Richter wendet sich an den Zeugen wie folgt:

„Bestätigen Sie gegenüber dem Gericht unter voller Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie nur Wahrheit sagen und nichts verheimlichen werden.“

der Zeuge antwortet:

„ja ich bestätige!“

Die Vereidigung des Zeugen ist durch seine Unterschrift unter dem Text der Vereidigung oder Erklärung an Eides statt zu bestätigen.

Der durch den Angeklagten vor der Aussage abgeleistete Eid hindert ihn nicht daran von seinem Recht - nicht gegen sich oder seinen nahen Verwandten aussagen zu müssen, Gebrauch zu machen. Zeugnisverweigerung darf nicht als Bestätigung seiner Schuld aufgefasst werden.

Art. 49. Rechte und Pflichten des Zeugen

Der Zeuge hat das Recht:

Zu wissen, in welcher Angelegenheit (Sache) er geladen wurde,

In seiner Muttersprache oder der, für ihn verständlichen Sprache zu sprechen und eine Unterstützung durch einen Dolmetscher auf Kosten des Staats zu erhalten,

Von dem unter seiner Beteiligung erstellten Protokoll der Ermittlungshandlung Kenntnis zu nehmen,

Aussage zu verweigern, wenn er sich oder seinen nahen Verwandten dadurch belasten würde,

Sich an der Ermittlungshandlung zu beteiligen,

Anwendung spezieller Schutzmaßnahmen zu verlangen,

Der Zeuge ist verpflichtet:

Auf Ladung vor Gericht zu erscheinen,

Fragen zu beantworten,

Keine ihm bekannten Umstände der Sache bekanntzugeben, soweit er darüber durch das Gericht aufgefordert wurde, Ordnung während der Gerichtsverhandlung zu wahren,

Ohne die Genehmigung des Sitzungsvorsitzenden den Sitzungssaal nicht zu verlassen.

Art. 50. Personen, die nicht verpflichtet sind, als Zeugen aufzutreten

Zur Aussage sowie Übergabe von den für die Sache wichtigen Gegenständen, Dokumenten, Stoffen oder sonstiger

Objekte sind nicht verpflichtet:

Der Rechtsanwalt – zu dem Umstand, der ihm wegen der Ausführung seiner Pflichten als Anwalt bekannt geworden sind,

Der Rechtsanwalt – der den Betroffenen bis seiner Verteidigung rechtlich unterstützt hatte, zu dem Umstand, der ihm wegen der Ausführung seiner Pflichten als Anwalt bekannt geworden sind,

Ein Geistlicher – zu dem Umstand, der ihm durch die Beichte, oder sonstige Hingabe bekannt geworden ist,

Naher Verwandter des Angeklagten,

Der Ombudsmann oder die durch ihn befugte Person – zu dem Umstand, der ihm als Ombudsmann anvertraut wurde,

Einem Mitglied des Parlaments - zu dem Umstand, der ihm als Abgeordneten anvertraut wurde,

Der Richter – zu dem Umstand, der das Beratungsgeheimnis des Gerichts darstellt,

Der Journalist – zu dem Umstand, über den er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat,

Opfer des Menschenhandels – während der Bedenkzeit,

Mitglied der speziellen Präventionsgruppe beim Ombudsmann – zu dem Umstand, der ihm während der Durchführung von nationalen präventiven Mechanismen bekannt geworden ist, soweit er nicht einverstanden ist, auszusagen.

Mitglied des Parlaments der autonomen Republik – zu dem Umstand, der ihm als Abgeordneten anvertraut wurde.

Eine Person darf nicht als Zeuge vernommen werden, die wegen eines physischen oder psychischen Gebrechens nicht imstande ist, sich an die für die Sache wichtigen Umstände zu erinnern und sie zu rekonstruieren und Information mitzuteilen oder auszusagen.

Das Gericht ist berechtigt, von Pflichten eines Zeugen folgende Personen freizustellen:

a. Mediziner, der von Berufs wegen zum Schutz des Geheimnisses verpflichtet ist,

b. Notar, öffentlicher Bediensteter, Militärbediensteter und Person seines Ranges, soweit sie verpflichtet sind, die Informationsquellen und erlangte Informationen nicht zu offenbaren,

[b. Notar, öffentlicher Bediensteter, staatlicher Bediensteter, Militärbediensteter und Person seines Ranges, soweit sie verpflichtet sind, die Informationsquellen und erlangte Informationen nicht zu offenbaren; (tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft)]

c. Eine Person, die unter der Voraussetzung eingestellt wurde, dass sie kommerzielle oder Bankgeheimnisse wahrt und nicht preisgibt,

d. Beteiligter einer Kontrterroristischen oder/und einer Sonderoperation (im Zusammenhang mit seinen beruflichen Pflichten), deren Tätigkeit verheimlicht ist und die diese Tätigkeit betreffenden Dokumente, Unterlagen und andere Angaben zum Staatsgeheimnis gehören.

4. Die freiwillige Aussage als Zeuge oder Mitteilung der Information während der Befragung seitens der im Abs. 1 lit. i vorgesehene Person – während der Bedenkzeit sowie seitens der Personen im Sinne lit. h desselben Absatzes und des Abs. 3 lit. a-c dieses Artikels, soweit sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Sinne der georgischen Gesetze zum Schweigen verpflichtet sind und gleichzeitig eine Information über die Straftat gegen den Nichtvolljährigen im Sinne des Art. 137 Abs. 3 lit. d oder Abs. 4 lit. c, Art. 138 Abs. 3 lit. d oder Abs. 4 lit. c, Art. 139 Abs. 2, Art. 140 oder 141, Art. 171 Abs. 3, Art. 253 Abs. 2, Art. 255 Abs. 2 oder 3 oder Art. 2551 oder 2552 StGB haben, gilt nicht als Verletzung der oben erwähnten Verpflichtung.

Art. 51. Der Sachverständige

Der Sachverständige hat alle Rechte und Pflichten eines Zeugen.

Der Sachverständige soll unparteiisch sein, ungeachtet dessen, wer ihn bestellt hat.

Es ist unzulässig, Sachverständigengutachten über die Glaubwürdigkeit des Zeugen einzuholen.

Art. 52. Rechte und Pflichten des Sachverständigen

Der Sachverständige ist berechtigt:

Die für sein Gutachten erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen, nützliche Daten und Informationen abzuschreiben und Abschriften anzufertigen;

Zusätzliche Unterlagen anzufordern; während der Untersuchungen Versuchsmuster von Kugeln, Patronen und anderen Objekten zu nehmen; vom Veranlasser der Expertise die für seine Untersuchungen notwendigen Informationen zu verlangen;

Das Gutachten und die weitere Expertise zu verweigern, wenn die zu klärenden Fragen ihn in seinen Kenntnissen über-

fordern oder die ihm vorgelegten Unterlagen und Informationen für eine Expertise nicht ausreichen;
Sich mit Zustimmung des Veranlassers der Expertise, des Ermittlers, des Staatsanwalts, des Gerichts an Ermittlungshandlungen zu beteiligen;
Sich an der Ermittlung der mit der Expertise zusammenhängenden Beweismitteln zu beteiligen;
Zur Entdeckung, Ermittlung und Demonstrierung von Beweismitteln wissenschaftlich-technische Mittel, sein spezielles Wissen und seine Erfahrung einzusetzen.
Der Sachverständige ist verpflichtet:
In seinem Gutachten auch solche Umstände wiederzugeben, die sich im Rahmen seiner Expertise festgestellt wurden, jedoch weder vom Veranlasser der Expertise noch von einem anderen Prozessbeteiligten angefragt waren.
Das Untersuchungsobjekt aufzubewahren und nach Abschluss der Untersuchungen dem Veranlasser der Expertise zu übergeben, soweit das Objekt bei den Untersuchungen nicht vollständig verbraucht wurde.
Selbstablehnung zu erklären, soweit es dafür einen gesetzlich vorgesehenen Grund gibt.

Art. 53. Dolmetscher

Der Dolmetscher wird bestellt, wenn:
Ein Prozessbeteiligter die Sprache des Strafprozesses nicht oder nicht ausreichend kennt;
Übersetzung eines Textes in die Sprache des Strafprozesses notwendig ist.
Die Notiz über die Bestellung eines Dolmetschers wird im entsprechenden Protokoll vorgenommen.
Vorschriften, die die Tätigkeit eines Dolmetschers betreffen, gelten auch für Personen, die Zeichensprache für Taubstumme betreffen.
Andere Prozessbeteiligte sind nicht berechtigt, als Dolmetscher aufzutreten.

Art. 54. Rechte und Pflichten des Dolmetschers

Der Dolmetscher ist berechtigt:
Zur Präzisierung der Übersetzung Fragen an Prozessbeteiligte zu stellen;
Das Protokoll der mit seiner Beteiligung durchgeführten Ermittlungshandlung sowie das Protokoll der Gerichtssitzung zur Kenntnis zu nehmen;
Anmerkungen zu äußern, die ins Protokoll aufgenommen werden sollen;
Die Übersetzung zu verweigern, wenn dafür seine Kenntnisse nicht ausreichen.
Der Dolmetscher ist verpflichtet:
Auf Ladung des Ermittlers, Staatsanwalts, Gerichts zu erscheinen;
Genau und vollständig die Aussagen und Dokumente zu übersetzen;
Durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Übersetzung im Protokoll der in seiner Anwesenheit vorgenommenen Ermittlungshandlung und in anderen Prozessunterlagen zu bestätigen;
Ohne die Erlaubnis des Ermittlers oder Staatsanwalts die Informationen über Ermittlungsunterlagen sowie die auf das Privatleben von Bürgern betreffenden Angaben nicht weiter offenbaren.

Art. 55. Gerichtsfreund (Amicus Curiae)

Eine interessierte Person, die keine Partei des Strafverfahrens ist, ist berechtigt, mindestens 5 Tage vor der Hauptverhandlung dem Gericht schriftlich ihre Auffassung zu diesem Verfahren vorzulegen.
Die Vorlage der Stellungnahme soll nicht der Unterstützung eines der Prozessbeteiligten dienen, sondern dem Gericht helfen, die zu erörternde Frage richtig zu würdigen. Ist das Gericht der Auffassung, dass die schriftliche Stellungnahme nicht nach Anforderungen dieses Artikels erarbeitet wurde, so wird es diese nicht erörtern.
Die in der schriftlichen Stellungnahme enthaltenen Argumente sind für das Gericht nicht verbindlich.
Die schriftliche Stellungnahme soll nicht 30 Seiten überschreiten. Sie ist in drei Abschriften anzufertigen, von welchen 2 den Parteien und eine dem Richter übergeben werden.
Das Gericht ist ermächtigt von Amts wegen oder/und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung einer Partei und des Verfassers der schriftlichen Stellungnahme diesen zur Hauptverhandlung zu laden und ihn um mündliche Erklärung zu bitten.

Kapitel VII Der Geschädigte

Art. 56. Erklärung für geschädigt

Der Geschädigte hat alle Rechte und Pflichten eines Zeugen.
Geschädigte juristische Person ist am Strafprozess durch ihren entsprechend bevollmächtigten Vertreter beteiligt, der alle Rechte und Pflichten des Geschädigten hat.
In Strafsachen, wo der Geschädigte ums Leben gekommen ist, werden seine Rechte und Pflichten einem seiner nahen Verwandten übertragen („Rechtsnachfolger des Geschädigten“). Der Ermittler, Staatsanwalt und Richter sind nicht berechtigt dem Rechtsnachfolger des Geschädigten die Nutzung der dem Geschädigten zugesprochenen Rechte zu verweigern. Gibt es mehrere nahe Verwandte gleicher Ordnung so wird im Zweifel der Rechtsnachfolger durch Auslösung bestimmt.
Bei Vorbereitung einer Straftat sowie beim Versuch ist der Staat, die natürliche oder juristische Person der Geschädigte, der/die durch die Tat geschädigt wäre.
Soweit entsprechende Voraussetzungen für die Erklärung der Person für geschädigt oder für Rechtsnachfolger vorliegen, erlässt der Staatsanwalt eine Anordnung von Amts wegen oder auf entsprechenden Antrag dieser Person. Soweit der Staatsanwalt binnen 48 Stunden dem gestellten Antrag nicht stattgibt, ist die erwähnte Person berechtigt ihre Erklärung für geschädigt oder Rechtsnachfolger einmal vor dem übergeordneten Staatsanwalt zu beantragen. Die Entscheidung des übergeordneten Staatsanwalts ist endgültig und unanfechtbar, es sei denn, es liegt eine besonders schwere Straftat vor. Soweit in diesem Fall der übergeordnete Staatsanwalt der Beschwerde nicht stattgibt, ist die erwähnte Person berechtigt die Entscheidung des Staatsanwalts vor dem nach Ermittlungsort zuständigen Rayon- (Stadt) Gericht anzufechten.

51. Der Staatsanwalt oder in seinem Auftrag handelnder Ermittler informiert den Geschädigten über seine Erklärung für geschädigt und belehrt ihn über alle seine in diesem gesetz vorgesehenen Rechte sowie die Prozeduren ihrer Geltendmachung, worüber er anschließend ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird vom Geschädigten und vom Ersteller des Protokolls unterzeichnet. Der Geschädigte ist berechtigt Anmerkungen in Bezug auf das Protokoll zu machen. Soweit der Geschädigte sich weigert das Protokoll zu unterzeichnen, wird im Protokoll der Grund der Verweigerung der Unterschrift angegeben.

Ergibt sich nach dem Erlass der Anordnung über die Erklärung für geschädigt, dass es keinen Grund für eine solche Erklärung gibt, entscheidet der Staatsanwalt über die Rücknahme der Anordnung. Darüber ist der Geschädigte schriftlich zu informieren. Der Geschädigte ist berechtigt die Entscheidung des Staatsanwalts über die Rücknahme der Anordnung über die Erklärung der Person für geschädigt einmal vor dem übergeordneten Staatsanwalt anzufechten. Die Entscheidung des übergeordneten Staatsanwalts ist endgültig und unanfechtbar, es sei denn, es liegt eine besonders schwere Straftat vor. Soweit in diesem Fall der übergeordnete Staatsanwalt der Beschwerde nicht stattgibt, ist der Geschädigte berechtigt die Entscheidung des Staatsanwalts vor dem nach Ermittlungsort zuständigen Rayon- (Stadt) Gericht anzufechten

Der Richter erlässt innerhalb von 15 Tagen über die Fragen im Sinne der Abs. 5 und 6 dieses Artikels einen Beschluss unter der mündlichen Anhörung oder ohne sie. Die ergangene Entscheidung kann nicht angefochten werden.

Art. 57. Rechte des Geschädigten

Der Geschädigte ist berechtigt:
Das Wesen der Anklage zu kennen;
Die Information über die prozessualen Handlungen im Sinne des Art. 58 zu bekommen;
Bei der Verhandlung in der Sache vor Gericht, bei der Verhandlung über den Antrag im Zusammenhang mit der Urteilsverkündung ohne die Verhandlung in der Sache und bei der Strafzumessung über den Schaden auszusagen, der ihm infolge der Straftat entstand, oder das Gericht darüber schriftlich zu informieren;
Kostenlos Abschriften der Anordnung/des Beschlusses über die Einstellung der Strafverfolgung oder/und Einstellung der Ermittlung sowie des Urteils und sonstiger Endentscheidungen zu erhalten ;
Die infolge seiner Beteiligung am Strafprozess entstandenen Kosten ersetzt zu bekommen;
Sein während der Ermittlung und Gerichtsverhandlung für das Verfahren erforderliche und einstweilig beschlagnahmte

Vermögen zurückzuerhalten;
Vom Staatsanwalt einen besonderen Schutz zu verlangen, soweit sein Leben, Gesundheit oder/und Eigentum oder die seines nahen Verwandten oder Familienmitglieds gefährdet sind;
Die Information über den Gang der Ermittlung zu erhalten und Kenntnis von der Akte zu nehmen, soweit dies nicht gegen die Interessen der Ermittlung ist;
Auf Antrag über die Anwendung der Sicherungsmaßnahme gegen den Angeklagten informiert zu werden sowie über die Entlassung des Angeklagten /Verurteilten aus der Justizvollzugsanstalt, soweit dadurch der Angeklagte/Verurteilte nicht einer realen Gefahr ausgesetzt wird.
Spätestens 10 Tage bis zur Vorverhandlung Einsicht in die Akte zu nehmen;
Sich an die Anklage zu wenden mit dem Ansuchen einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung zu stellen zum Zwecke des Art. 182 Abs. 3;
Über seine Rechte und Pflichten belehrt zu werden;
Andere, durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Rechte auszuüben.
Bei der Stattgabe der Forderung über den Erhalt der Information und Einsicht in die Akten im Sinne des Abs. 1 lit. h dieses Artikels erstellt der Staatsanwalt/Ermittler ein Protokoll entsprechend der Vorschrift des Art. 56 Abs. 51 dieses Gesetzes. Soweit der Stattgabe der Forderung den Interessen der Ermittlung widerspricht, ist der Staatsanwalt/Ermittler verpflichtet, sobald er den Grund für die Ablehnung des Antrags beseitigt hat den Geschädigten diesbezüglich zu informieren und dementsprechend ihn über den Gang der Ermittlung in Kenntnis zu setzen und ihm die Einsicht in die Akten zu gewähren.
Soweit die in diesem Artikel erwähnte Forderung abgelehnt wird, erlässt der Staatsanwalt eine begründete Anordnung. Der Geschädigte ist berechtigt diese Anordnung einmal beim übergeordneten Staatsanwalt anzufechten.

Art. 58. Mitteilung und Belehrung

Der Staatsanwalt hat dem Geschädigten, soweit er dies verlangt, im Voraus Zeit und Ort folgender Prozesshandlungen mitzuteilen:

Erste Vorführung des Angeklagten vor einem Magistratrichter;

Die vorgerichtliche Sitzung;

Hauptverhandlung;

Gerichtstermin zum Zwecke der Verhandlung über den Antrag des Staatsanwalts im Zusammenhang mit der Verkündung des Urteils ohne die Verhandlung in der Sache.

Gerichtssitzung für Strafzumessung;

Sitzung des Appellations- oder Kassationsgerichts.

Die im Abs. 1 vorgesehene Mitteilung ist dem Geschädigten schriftlich zu übergeben. Ausgenommen sind Fälle, wenn eine andere Art der Übergabe unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände vernünftig ist und eine ausreichende Zeit für entsprechende Entscheidung gewährt.

Der Staatsanwalt hat den Geschädigten über den Abschluss einer Absprache zu unterrichten.

Kapitel VIII

Umstände, die die Beteiligung am Strafprozess ausschließen. Ablehnung

Art. 59. Umstände, die die Beteiligung des Richters, eines Geschworenen, Staatsanwalts, Ermittlers oder Sitzungssekretärs am Strafprozess ausschließen

Richter, Geschworener, Staatsanwalt, Ermittler oder Sitzungssekretär können sich am Strafprozess nicht beteiligen, wenn:

Diese nicht nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren ernannt oder gewählt worden sind;

Diese an der gleichen Sache als Angeklagter, sein Anwalt, Geschädigter, Sachverständiger, Dolmetscher oder Zeuge beteiligt waren;

b1. In dieser Sache gegen ihn vermittelt wird wegen des möglichen Begehens einer Straftat;

Familienmitglieder oder nahe Verwandte des Angeklagten sind;

Sie Mitglieder einer Familie oder nahem Verwandte voneinander sind;

Es einen anderen Umstand gibt, der ihre Unparteilichkeit und Objektivität anzweifeln lässt.

Der Richter kann sich an der Verhandlung in der Strafsache nicht beteiligen, wenn er an der Sache als Ermittler, Staatsanwalt, als Richter (jeder Instanz) oder Sitzungssekretär beteiligt war. Diese Regelung gilt für den Richter, der an der Verhandlung der Sache wegen neu aufgetretener Umstände beteiligt war.

Der Richter kann sich nicht an einem Beschwerdeverfahren gegen ein von ihm verkündetes Urteil beteiligen.

Bei der Verhandlung der Sache in der großen Kammer ist die Beteiligung eines Richters an dem zu der gleichen Sache durchgeführten Kassationsverfahren kein Hinderungsgrund für seine Beteiligung.

Die Ausführung seiner Aufgaben durch den Ermittler und Staatsanwalt ist kein Hinderungsgrund für ihre spätere Beteiligung am gleichen Verfahren.

Der an der Strafsache beteiligte Ermittler kann keine von der Verteidigung beantragte und vom Gericht angeordnete Ermittlungshandlung vornehmen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung der Verteidigung vor.

Art. 60. Umstände, die die Beteiligung des Anwalts am Strafprozess ausschließen

Der Rechtsanwalt kann sich nicht am Strafprozess beteiligen, wenn:

An der gleichen Sache als Richter, Geschworener, Staatsanwalt, Ermittler, Sitzungssekretär, Zeuge oder Sachverständiger beteiligt war;

Er für denjenigen die Rechtshilfe geleistet hatte, dessen Interessen den des von ihm zu verteidigenden und von ihm vertretenen Angeklagten widersprechen;

Er ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Richter, Staatsanwalt, Ermittler oder Sitzungssekretär hat, der an der Ermittlung oder Verhandlung der Sache beteiligt ist oder war.

601. (Weggefallen)

Art. 61. Umstände, die die Beteiligung eines Dolmetschers am Strafprozess ausschließen

Ein Dolmetscher darf sich nicht am Strafverfahren beteiligen, wenn er erheblich von einem der Beteiligten des Verfahrens abhängig oder/und mit ihm verwandt ist.

Art. 62. Selbstablehnung

Liegt ein Umstand vor, der die Beteiligung des Richters, Geschworenen, Staatsanwalts, Ermittlers, Sitzungssekretärs, Anwalts, Dolmetschers oder Sachverständigen ausschließt, so hat der Betroffene unverzüglich die Selbstablehnung zu erklären.

Der Ermittler stellt den Antrag über die Selbstablehnung beim prozessleitenden Staatsanwalt, der Staatsanwalt – bei seinem übergeordneten Staatsanwalt und bei der Gerichtsverhandlung der Sache – beim Richter.

Der Richter beantragt seine Selbstablehnung beim Gerichtspräsidenten.

Der Anwalt, Dolmetscher und Sachverständiger beantragen ihre Selbstablehnung beim Staatsanwalt und bei der Gerichtsverhandlung der Sache stellen diese Personen und auch der Sitzungssekretär den Ablehnungsantrag beim Richter.

Der Antrag auf Selbstablehnung ist zu begründen.

Der Grund für die Selbstablehnung eines Sachverständigen ist seine fachliche Inkompetenz.

Art. 63. Das Verfahren der Antragsstellung bei der Selbstablehnung

Liegt ein durch dieses Gesetz vorgesehener Umstand vor, der die Beteiligung eines Prozessbeteiligten am Strafprozess ausschließt und hat der Betroffene davon nicht berichtet, so sind die Parteien berechtigt, Ablehnung zu beantragen.

Der Ablehnungsantrag ist von dem Berechtigten unverzüglich, bei der ersten Möglichkeit, nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes zu stellen, sonst wird der Antrag nicht beachtet.

Bei der Gerichtsverhandlung der Sache werden Anträge auf Ablehnung des Richters, Geschworenen, Staatsanwalts, Sitzungssekretärs, Anwalts oder Dolmetschers beim Gericht von den dafür berechtigten Personen gestellt.

Bei der Ermittlung der Sache ist der Antrag auf Ablehnung des Ermittlers oder Dolmetschers beim Staatsanwalt durch die Partei zu stellen.

Bei der Ermittlung der Sache ist der Antrag auf Ablehnung des Staatsanwalts bei seinem übergeordneten Staatsanwalt durch dafür berechnete Person zu stellen.

Art. 64. Verfahren der Entscheidung über Ablehnungsanträge

Jede Person, deren Ablehnung beantragt wurde, ist berechtigt, vor der Prüfung der Ablehnungsfrage dazu Stellung zu

nehmen.

Über die Ablehnung eines Richters entscheidet:

Bei der Verhandlung der Sache vom Einzelrichter - der Richter selbst, soweit der Ablehnungsantrag gegen den erkennenden Richter gestellt wurde;

Bei der Verhandlung der Sache durch ein Kollegium, wenn der Ablehnungsantrag gegen einen Richter gestellt ist – der Richter, gegen den der Ablehnungsantrag nicht gerichtet ist;

Bei der Verhandlung der Sache durch ein Kollegium, wenn der Ablehnungsantrag gegen alle Richter des Kollegiums gestellt ist – das Kollegium;

Über den während der Ermittlung der Strafsache gestellten Ablehnungsantrag ist binnen 24 Stunden und über den bei der Gerichtsverhandlung eingebrachten Antrag unverzüglich, im Beratungszimmer oder im Wege der vorort-Beratung zu entscheiden.

Über den Ablehnungsantrag entscheiden der Staatsanwalt durch Anordnung und der Richter durch Beschluss.

Art. 65. Übergabe der Sache an einen anderen Richter oder Bestellung einer neuen Zusammensetzung des Gerichts im Falle der Ablehnung des Richters oder der ganzen Zusammensetzung des Gerichts

Wird das erkennende Gericht abgelehnt, so geht die Sache an den Gerichtspräsidenten, der diese einer anderen Zusammensetzung des gleichen Gerichts übergibt.

Wird die ganze Zusammensetzung des Ausgangsgerichts abgelehnt, so wird die Sache dem Präsidenten des Appellationsgerichts zur Entscheidung über ihre Übergabe an ein anderes Gericht gleicher Instanz übergeben. Der Präsident des Appellationsgerichts hat binnen 48 Stunden diese Frage zu entscheiden.

Wird die ganze Zusammensetzung des Appellationsgerichts abgelehnt, so wird die Sache dem Präsidenten des Obersten Gerichts Georgiens zur Entscheidung über ihre Übergabe an ein anderes Gericht gleicher Instanz übergeben. Der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens hat binnen 48 Stunden diese Frage zu entscheiden.

Art. 66. Anfechtung der Entscheidung über die Ablehnung

Eine Entscheidung über die Befriedigung des Ablehnungsantrags unterliegt nicht der Anfechtung.

Eine Entscheidung über die Ablehnung des Ablehnungsantrags kann einmal innerhalb einer Woche beim übergeordneten Staatsanwalt des prozessleitenden Staatsanwalts anzufechten.

Eine Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung des Ablehnungsantrags kann zusammen mit der Endentscheidung angefochten werden.

Kapitel IX

Regeln der Anwendung von speziellen Schutzmaßnahmen für Beteiligte des Strafprozesses

Art. 67. Grundlagen zur Anwendung spezieller Schutzmaßnahmen für einen Prozessbeteiligten

Spezielle Schutzmaßnahmen für Prozessbeteiligte können angewendet werden, wenn:

eine Sache bezüglich einer Tat verhandelt wird, deren öffentliche Verhandlung wegen ihrer Natur erheblichen Schaden für das Privatleben des Betroffenen verursachen würde;

durch die Bekanntmachung der Identität und der Teilnahme am Prozess das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen des Betroffenen oder seines nahen Verwandten erheblich gefährdet wird;

der Prozessbeteiligte vom Angeklagten abhängig ist;

(Weggefallen).

Art. 68. Arten von speziellen Schutzmaßnahmen für Prozessbeteiligte und für ihre Anwendung befugte Person

Art der speziellen Schutzmaßnahme des Prozessbeteiligten ist die Aufnahme des Prozessbeteiligten im speziellen Schutzprogramm.

Der Staatsanwalt ist berechtigt mit der Zustimmung des Generalstaatsanwalts oder seines Stellvertreters die spezielle Maßnahme für den Schutz des Prozessbeteiligten zu ergreifen und den Prozessbeteiligten oder die Person, die ein solcher werden kann, die in Verbindung mit dem Prozessbeteiligten stehende Person oder/und sein naher Verwandter unter ihrer Zustimmung im speziellen Schutzprogramm im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels aufzunehmen.

Das georgische Innenministerium wendet nach den Regeln des speziellen Schutzprogramms für die Prozessbeteiligten in Bezug auf die Personen im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels konkrete unten stehenden Schutzmaßnahmen an:

Maßnahmen gegen das Ausfindigmachen: Änderung oder Streichung von zur Identifizierung des Betroffenen geeigneten Angaben, wie Namen, Adresse, Arbeitsplatz, Beruf oder anderer ähnliche Informationen, aus dem öffentlichen Register oder anderen öffentlichen Quellen;

Identitätsänderung und Ausstellung eines neuen Ausweises – Verleihung von Pseudonymen, Änderung des Aussehens, Geheimhaltung der die zur Identifizierung des Betroffenen geeigneten Angaben enthaltenen Prozessdokumentation sowie anderer Unterlagen;

Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen (Persönlicher Schutz, Alarmbereitschaft usw.);

Vorübergehende oder dauerhafte Änderung des Wohnsitzes;

Ausführung ins Ausland (Relokation).

Die Prozeduren der Aufnahme des Prozessbeteiligten im speziellen Schutzprogramm sowie der Durchführung der konkreten Schutzmaßnahmen werden gemeinsam durch den Justizminister und den Innenminister Georgiens bestimmt.

Die Kosten der speziellen Schutzmaßnahme der Prozessbeteiligten werden vom Staat getragen.

Art. 69. (Weggefallen)

Art. 70. Entscheidung über die Anwendung von speziellen Schutzmaßnahmen für Prozessbeteiligte

In der Entscheidung über die Anwendung von speziellen Schutzmaßnahmen ist anzugeben:

die Person, für die die Schutzmaßnahme angewendet wird (Aufnahme des Prozessbeteiligten im speziellen Schutzprogramm);

Dauer der Anwendung der speziellen Schutzmaßnahme ;

Es ist möglich die speziellen Schutzmaßnahmen unbefristet anzuwenden.

Die Entscheidung über die Anwendung von speziellen Schutzmaßnahmen ist nicht öffentlich. Sie wird nur der schutzwürdigen Person mitgeteilt.

Beim Ablauf der Frist für spezielle Schutzmaßnahmen ist ihre Verlängerung möglich, soweit die Erforderlichkeit ihrer Anwendung weiter besteht.

Fällt der Grund für die Anwendung von speziellen Schutzmaßnahmen weg, so wird die Maßnahme von der Person aufgehoben, die sie auch angeordnet hat, worüber der unter Schutz stehende unverzüglich zu unterrichten ist.

Art. 71. Vollziehung der Entscheidung über die Anwendung spezieller Schutzmaßnahmen

Der Staatsanwalt, der die spezielle Schutzmaßnahme angewendet hat, wird binnen drei Tagen über die Vollziehung der Entscheidung über die Anwendung der speziellen Schutzmaßnahme in Kenntnis gesetzt.

Die Vollziehung der speziellen Schutzmaßnahme sowie im Rahmen dieser Maßnahme angewendeten konkreten Schutzmaßnahme stellt das georgische Innenministerium sicher.

Buch III

Beweismittel

Kapitel X

Beweismittel, Beweisgegenstand und Verfahren

Art. 72. Unzulässige Beweise

Die in erheblicher Verletzung dieses Gesetzes erlangten Beweise sowie die aufgrund dieser Beweise rechtmäßig erlangte weitere Beweise sind unzulässig und haben keine Beweiskraft, soweit diese die Rechtslage des Angeklagten verschlechtern. (außer Kraft gesetzt) – Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 2015.

Ein Beweismittel ist ferner unzulässig, wenn es zwar unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes erlangt wurde, aber vernünftige Zweifel bezüglich seines möglichen Austausches, einer erheblichen Änderung seiner Merkmale oder der Vertuschung der auf diesem befindlichen Spuren nicht ausgeschlossen sind.

Die Beweislast für die Zulässigkeit der Beweismittel der Anklageseite und für Unzulässigkeit der Beweismittel der Verteidigung trägt der Ankläger.

Die Parteien sind verpflichtet, dem Gericht die Herkunft ihrer Beweismittel mitzuteilen.

Über die Unzulässigkeit eines Beweises entscheidet das Gericht. Die gerichtliche Entscheidung ist zu begründen. Ein unzulässiger Beweis kann nicht der Gerichtsentscheidung zugrunde gelegt werden.

Art. 73. Anscheinsbeweis (Präjudiz)

Ohne jede Untersuchung werden als Beweise zugelassen:

allgemein bekannte Tatsachen;

Urteil über die Vorbestrafung;

die durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgelegten Tatsachen, soweit sie von keinem der Prozessbeteiligten in Zweifel gezogen werden;

jede andere Tatsache oder Umstand, über die/den sich die Parteien einigen.

auf Initiative der Partei kann das Gericht einen Anscheinsbeweis zurückweisen, soweit der den Ergebnissen der gerichtlichen Beweisermittlung widerspricht.

Art. 74. Aussage des Angeklagten

Die Aussage des Angeklagten ist die dem Gericht über die Umstände der Strafsache mitgeteilte Information.

Die Aussage ist das Recht des Angeklagten.

Die Verweigerung der Aussage durch den Angeklagten oder eine falsche Aussage darf nicht als Bestätigung seiner Schuld gedeutet werden.

Das Geständnis des Angeklagten kann nicht dem Strafurteil zugrunde gelegt werden, wenn es nicht durch weitere, die Schuld des Angeklagten bestätigende Beweise bekräftigt wird.

Art. 75. Zeugenaussage

Eine Zeugenaussage gilt nicht als Beweis, wenn der Zeuge die Informationsquelle nicht angeben kann oder wenn es sich herausstellt, dass dieser wegen einer psychischen Krankheit oder eines körperlichen Makels nicht imstande ist, Ereignisse, Tatsachen richtig wahrzunehmen, zu behalten und zu rekonstruieren.

Soweit es erhebliche Widersprüchlichkeiten zwischen der von der Person gelieferten Information und ihrer Aussage oder den Zeugenaussagen gibt, ist die Partei berechtigt, vor dem Richter die Erklärung der Aussage/Aussagen als unzulässige Beweise zu beantragen.

Die Zeugenaussage ist soweit ein unzulässiger Beweis, sofern das Vernehmungsprotokoll dieses Zeugen nicht der anderen Partei im Sinne des Art. 83 übergeben wurde.

Art. 76. Indirekte Aussage

Eine Aussage ist indirekt, wenn sie auf der von einer anderen Person verbreiteten Information gestützt ist.

Eine indirekte Aussage ist nur soweit ein zulässiger Beweis soweit die aussagende Person die Informationsquelle angibt, die identifizierbar ist und deren tatsächliche Existenz geprüft werden kann.

In der Hauptverhandlung ist die indirekte Aussage nur soweit ein zulässiger Beweis, als sie durch anderen Beweis bestätigt wird, der kein indirekter Beweis ist.

Art. 77. Sachbeweis

Muster der vergleichenden Forschung ist ein ersatzfähiges Beweismittel.

Ein Sachbeweis ist zu besichtigen und zu versiegeln. Bei der Besichtigung sind die individuellen und Gattungsmerkmale des Objekts hervorzuheben und zu beschreiben.

Die Entsiegelung und eine erneute Besichtigung des Sachbeweises sind zulässig.

In der Hauptverhandlung ist nur der Beweis zulässig, dessen Authentizität bestätigt ist.

Art. 78. Die Beweiskraft eines Dokuments

Ein Dokument hat auf Antrag der Partei die Beweiskraft, wenn seine Herkunft bekannt ist und wenn es authentisch ist. Ein Dokument oder ein Sachbeweis sind als Beweismittel zulässig, soweit die Partei die Möglichkeit hat, die Person als Zeugen zu vernehmen, die dieses erlangt/geschaffen oder/und bis zur Vorlage vor Gericht bei sich aufbewahrt hat.

Ein Dokument kann in einer Strafsache zugleich ein Sachbeweis sein, wenn es nicht ersatzfähig ist.

Ist das eingezogene und der Strafsache angefügte Dokument für laufende rechtmäßige Geschäfte oder andere re-

chtmäßige Zwecke erforderlich, so kann es oder seine Abschrift seinem rechtmäßigen Besitzer herausgegeben oder vorübergehend übergeben werden.

Art. 79. Aufbewahrung von Sachbeweisen

Sachbeweise werden unter solchen Bedingungen aufbewahrt, die ihr Abhandenkommen oder Änderung ihrer Eigenschaften ausschließen.

Ein Sachbeweis, der nicht vernichtet sowie weder dem Eigentümer, Besitzer herausgegeben noch dem Staat übergeben wird, ist mit der Strafsache zusammen solange aufzubewahren, wie lange dies für die Strafsache vorgesehen ist.

Edles Metall, Steine (Edelsteine), Geld, Wertpapiere werden bei der Bank aufbewahrt, es sei denn, ihre individuellen Merkmale sind für den Beweisvorgang bedeutend.

Sachbeweise können auch an anderen Orten aufbewahrt werden.

Art. 80. Entscheidung über Sachbeweise bis zum Abschluss des Strafprozesses

Bis zum Abschluss des Strafprozesses gibt die Ermittlungsbehörde dem Eigentümer oder dem Besitzer die leicht verderblichen sowie die für das alltägliche Leben erforderlichen Gegenstände, Haustiere und Vögel zurück, soweit die nicht gepfändet sind. Bis zum Abschluss des Strafprozesses kann die Ermittlungsbehörde dem Eigentümer oder dem Besitzer Transportmittel zurückgeben, soweit diese nicht gepfändet sind.

Ist der Sachbeweis ein Transportmittel, das dem Eigentümer/Besitzer aus seinem rechtmäßigen Besitz abhandengekommen ist, so schlägt die sachbearbeitende Behörde unmittelbar oder mit Hilfe der zuständigen Behörde dem Eigentümer/rechtmäßigen Besitzer, soweit er bekannt ist, schriftlich vor, seinen Gegenstand zurückzuerlangen. Die sachbearbeitende Behörde hat dem Eigentümer/rechtmäßigen Besitzer des Gegenstandes nach der Feststellung seiner Person unverzüglich entsprechende Mitteilung zuzuschicken. Die Zustellung ist durch die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung von der zuständigen Behörde oder durch die Unterschrift des Eigentümers/rechtmäßigen Besitzers, soweit nicht anwesend durch die Unterschrift seines Familienmitglieds oder/und entsprechend befugter Person zu bestätigen. Der Eigentümer/rechtmäßiger Besitzer des Transportmittels gewährleistet auf eigene Kosten und innerhalb von 90 Tagen nach Eingehen der Mitteilung die Rückgewähr und den Transport seines Gegenstandes.

Ist der im Abs. 1 vorgesehene Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer des Gegenstandes nicht bekannt, liegen keine die Herkunft des Gegenstandes nachweisenden Unterlagen vor oder ist seine Rückerlangung aus anderen Gründen unmöglich, so ist der Gegenstand an die entsprechende Person (Einrichtung) zur Verwendung, Aufbewahrung, Pflege abzugeben.

4. Erlangt der Eigentümer/rechtmäßige Besitzer in den Fristen im Sinne des Abs. 2 dieses Art. das Transportmittel nicht zurück oder könnte die Identität des Eigentümers oder rechtmäßigen Besitzers binnen 90 Tagen nach der Einziehung des Transportmittels nicht festgestellt werden oder wurde dem Eigentümer/rechtmäßigen Besitzer in derselben Frist keine Mitteilung zugestellt, wird das Transportmittel auf Anordnung des Staatsanwalts an die Person zurückgegeben, die es erworben hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs keine Kenntnis hatte über die Straftat im Zusammenhang mit dem Transportmittel (gutgläubiger Erwerber).

5. Wusste der Erwerber des Transportmittels zum Zeitpunkt des Erwerbs über die Straftat im Zusammenhang mit dem Transportmittel oder ist die Rückgabe des Transportmittels im Sinne der Abs. 2 und 4 dieses Artikels aus anderen Gründen nicht möglich, stellt der Staatsanwalt einen begründeten Antrag bei dem nach Ermittlungsort zuständigen Magistratrichter über die Übergabe des Transportmittels an den Staat. Der Magistratrichter verhandelt über den Antrag im Sinne des Art. 206 Abs. 3 dieses Gesetzes binnen spätestens 5 Tagen unter Beteiligung aller Betroffenen und entscheidet infolge der Würdigung der vorgelegten Beweise über die Übergabe des erwähnten Transportmittels an den Staat oder über seine Rückgabe an den gutgläubigen Erwerber. Der Erwerber des Transportmittels gilt als gutgläubig bis das Gegenteil bewiesen wurde. Beweislast über die Bösgläubigkeit des Erwerbers des Transportmittels liegt beim Staatsanwalt.

6. Der Beschluss des Magistratrichter im Sinne des Abs. 5 dieses Artikels kann im Sinne des Art. 207 dieses Gesetzes durch den Staatsanwalt oder den Betroffenen angefochten werden.

7. Die Entscheidung über das Schicksal des Sachbeweises im Sinne dieses Artikels entzieht dem Betroffenen nicht das Recht hinsichtlich der Eigentumsrechte am Gegenstand einen zivilrechtlichen Weg zu beschreiten.

8. Die Verfügung über den an den Staat übergebenen Gegenstand erfolgt aufgrund der georgischen Gesetzesvorschriften.

Art. 81. Entscheidung über den Sachbeweis nach Abschluss des Strafverfahrens

Im Urteil über die Einstellung der Strafverfolgung und/oder des Ermittlungsverfahrens ist die Frage nach dem Sachbeweis folgendermaßen zu entscheiden:

Hat die Tatwaffe oder der Gegenstand keinen Wert, so wird sie vernichtet; anderenfalls ist die prozessuale Konfiskation anzuordnen,

Besitzt eine aus dem Verkehr eingezogene Sache einen Wert, so wird sie der entsprechenden Behörde übergeben; anderenfalls ist sie zu vernichten,

Eine andere wertlose Sache ist auf Antrag der interessierten Person oder Behörde dieser zu übergeben; gibt es keine interessierte Person oder Behörde, so ist sie zu vernichten,

Das auf strafbarem Wege erlangte Vermögen ist für den Ersatz des durch die Straftat entstandenen Schadens zu verwenden. Nach dem Ersatz sind die Prozesskosten zu begleichen; ist die geschädigte Person unbekannt, so wird das Vermögen an den Staat übergeben,

Alle dem Angeklagten, Freigesprochenen oder einer anderen Person gehörigen Sachen und Unterlagen sind dem Eigentümer (Besitzer) zurückzugeben ausgenommen sind der Angeklagte und derjenige, der in Bezug auf sie eine vermögensrechtliche Verantwortung trägt.

Eine auf den Sachbeweis bezogene Streitigkeit ist im Wege des Zivilgerichtsverfahrens zu entscheiden. Bis zur Rechtskraft des Urteils ist der Sachbeweis zusammen mit der Straftakte aufzubewahren.

Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung des Sachbeweises erhält sein Eigentümer (Besitzer) eine Entschädigung. Dies gilt nicht in Bezug auf Vermögen, das von der prozessualen Konfiskation, Vernichtung und Ersatz der Prozesskosten umfasst ist.

Art. 82. Beweiswürdigung

Ein Beweis ist im Hinblick auf ihre Relevanz für die Strafsache, Zulässigkeit und Stichfestigkeit zu würdigen.

Ein Beweis hat keine im Voraus bestimmte Kraft.

Für den Schuldspruch ist eine Gesamtheit von hinter jedem Zweifel liegenden Beweisen erforderlich.

Art. 83. Informationsaustausch durch die Parteien über mögliche Beweise

Dem Antrag der Verteidigung auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Anklage, die als Beweise vor Gericht vorgelegt werden sollen, ist in jedem Stadium des Strafverfahrens unverzüglich stattzugeben. Die Anklageseite ist in diesem Fall verpflichtet, der Verteidigung die bei ihr vorhandenen den Angeklagten freisprechenden Beweise zu übergeben.

Nach der Befriedigung des Anliegens der Verteidigung hat die Anklageseite den Anspruch, von der Verteidigung Informationen zu erhalten, die als Beweise vorgeführt werden sollen.

Nach dem Austausch von Informationen hat die nicht vollständige Übergabe der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Unterlagen ihre Unzulässigkeit als Beweis vor Gericht zur Folge.

Über den in Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Informationsaustausch ist ein Protokoll zu erstellen, dessen Abschrift dem Gericht zusammen mit der Strafsache zuzuschicken ist.

Der Anspruch der Verteidigung auf Übergabe entsprechender Informationen kann auf Antrag des Anklägers durch das Gericht nur für den Teil von im Wege der operativen Fahndungsmaßnahmen oder verdeckten Ermittlungshandlungen erlangten Informationen und nur bis zur vorgerichtlichen Sitzung eingeschränkt werden.

Mindestens 5 Tage vor der Durchführung der vorgerichtlichen Sitzung haben die Parteien gegenseitig und dem Gericht zu diesem Zeitpunkt vorhandene vollständige Information zu ermitteln, die sie als Beweis vor Gericht einzubringen beabsichtigen.

Die Parteien haben sich gegenseitig auf eigene Kosten mit Hilfe von Abschriften der Unterlagen oder Mitteilungen zu informieren. Zulässig ist auch die Besichtigung von Sachbeweisen, soweit dies nicht zu ihrer Beschädigung oder zur Vernichtung der darauf befindlichen Spuren führt.

Vor der ersten Vorführung des Angeklagten vor Gericht haben die Parteien gegenseitig Gelegenheit zur Einsichtnahme in Informationen und Beweismittel zu geben, die sie als Beweis vor Gericht einzubringen beabsichtigen, sowie sich gegenseitig die Abschriften von Schriftbeweisen zu übergeben.

Art. 84. (Weggefallen)

Kapitel XI

Verantwortung für Nichterfüllung von Strafprozessverpflichtungen und Störung der Ordnung vor Gericht

Art. 85. Verantwortung für Nichterfüllung von Strafprozessverpflichtungen und Störung der Ordnung vor Gericht

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gericht sorgt die vom Gerichtspräsidenten bestimmte Person. Im Gerichtssaal sorgt der Sitzungsvorsitzende für die Ordnung, der ermächtigt ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Sitzplätze die Anzahl der Anwesenden im Gerichtssaal zu reduzieren.

Im Falle der Störung der Ordnung in der Gerichtssitzung sowie des Ungehorsams gegenüber den Anordnungen des Sitzungsvorsitzenden oder der Missachtung des Gerichts ermahnt der Sitzungsvorsitzende den Prozessbeteiligten oder/und den Anwesenden mündlich und fordert ihn auf mit dem unangemessenen Verhalten aufzuhören. Soweit dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, erlässt der Sitzungsvorsitzende im Wege der vor Ort-Beratung eine Verfügung über Bußgeld oder/und Ausweisung aus dem Gerichtssaal des Prozessbeteiligten oder/und des Anwesenden. Stört der Ausgewiesene weiter die Ordnung im Gericht, so sorgt die Gerichtswache im Auftrag des Richters für seine Ausweisung aus dem Gerichtsgebäude. Ferner kann gegen ihn das in diesem Artikel vorgesehene Bußgeld oder Haft angeordnet werden.

Ist die Verfügung des Sitzungsvorsitzenden über die Ausweisung aus dem Sitzungssaal gegen den Ankläger oder Anwalt ergangen, so wird die Gerichtssitzung vertagt, es sei denn, die Anklage oder Verteidigung einer Person wurde von Anfang an von mehreren Personen ausgeführt. In diesem Fall ergeht ein Gerichtsbeschluss über unangemessenes Verhalten des Staatsanwalts oder des Rechtsanwalts, der dann entsprechend der Oberstaatsanwaltschaft oder der Anwaltsvereinigung zugeschickt wird.

Wurde der Angeklagte aus dem Sitzungssaal ausgewiesen, wird die Endentscheidung des Gerichts in seiner Anwesenheit verkündet. Stört er weiterhin die Ordnung im Gerichtssaal, so findet die Verkündung ohne ihn statt. Anschließend ist ihm die Abschrift der Entscheidung zu übergeben und die Übergabe mit seiner Unterschrift bestätigen zu lassen.

Die Ausweisung gilt bis zum Abschluss der Verhandlung der Strafsache im Rahmen einer Instanz. Der Sitzungsvorsitzende ist ermächtigt, den Ausgewiesenen auf sein begründetes Ansuchen zur Verhandlung zuzulassen. Der Ausgewiesene darf auch dann der Verhandlung beiwohnen, soweit das zuständige Gericht seiner Beschwerde über die Rücknahme der Entscheidung über seine Ausweisung und Zulassung zur Verhandlung stattgibt.

Gegen den Störer im Gerichtssaal, darunter dem Ausgewiesenen kann auf Verfügung des Sitzungsvorsitzenden ein Bußgeld in Höhe von 50 bis 500 Lari verhängt werden. Darüber wird eine vollstreckbare Ausfertigung ausgestellt. Stört die bestrafte Person nach der Verhängung der Sanktion weiter die Ordnung im Gericht, so kann der Sitzungsvorsitzende das Bußgeld unverzüglich in dem in diesem Absatz festgelegten Rahmen erhöhen.

Ist das Verhalten einer Person vor Gericht auf Behinderung des Prozesses gerichtet oder drückt sie mit ihrem Verhalten ausdrücklich oder/und grob ihre Missachtung gegenüber dem Gericht, den Beteiligten des Verfahrens oder den Parteien aus, so sorgt die Gerichtswache auf Anweisung des Sitzungsvorsitzenden für ihre Festnahme, sowie Erstellung des Festnahmeprotokolls. Ferner erlässt der Sitzungsvorsitzende eine Mitteilung, in der er das störende Verhalten (die Verletzung) des Betroffenen beschreibt und sendet diese dem verfügungsberechtigten Gericht (Richter) zu. Der Festgenommene ist unverzüglich, jedoch spätestens binnen 24 Stunden dem Gericht vorzuführen, dem die Mitteilung zugeschickt wurde und das berechtigt ist, gegen diesen eine Haft für die Dauer von bis zu 30 Tagen anzuordnen.

Stellt das Gericht fest, dass gegen den Betroffenen schon einmal die in diesem Artikel vorgesehene Haft angeordnet war, ist es ermächtigt, eine Haft für die Dauer von bis zu 60 Tagen anzuordnen.

Bei Rayon-(Stadt)Gerichten mit zwei oder mehr Richtern erlässt die Verfügung der Gerichtspräsident. Ist die Verletzung aber in der vom Gerichtspräsidenten geleiteten Sitzung erfolgt, ergeht die Verfügung von einem anderen, durch den Präsidenten bestimmten Richter. Bei Rayon-(Stadt)Gerichten mit einem Richter ergeht die Verfügung vom Gerichtspräsidenten des am nächsten gelegenen anderen Rayon-(Stadt)Gerichts. Findet die in diesem Absatz vorgesehene Verletzung in der von einem Magistratrichter geleiteten Sitzung statt, so wird die Verfügung vom Präsidenten des Rayon-(Stadt)Gerichts erlassen, dem der Magistratrichter angehört.

Im Appellationsgericht erlässt der Gerichtspräsident die Verfügung; ist die Verletzung aber in der vom Gerichtspräsidenten geleiteten Sitzung erfolgt, ergeht die Verfügung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen, durch den Präsidenten bestimmten Richter.

Beim Obersten Gericht Georgiens, außer der großen Kammer, ergeht die Verfügung durch einen Kammervorsitzenden. Bei der Verhandlung der Sache in der großen Kammer ergeht die Verfügung von dem Richter, der an der Verhandlung

der Sache nicht beteiligt war. Der Festgenommene kann, soweit erforderlich, der Polizei übergeben werden. Ist die Verfügung über die Festnahme gegen einen Prozessbeteiligten ergangen, so kann die Gerichtsverhandlung auch für die entsprechende Dauer vertagt werden. Die Verfügung ergeht aufgrund der mündlichen Anhörung, unverzüglich bei der Vorführung, jedoch spätestens nach 24 Stunden.

Bei der Störung der Ordnung vor Gericht, Missachtung des Gerichts oder Hinderung seiner Tätigkeit ist die Gerichtswache ermächtigt, den Störer festzunehmen, worüber ein Festnahmeprotokoll zu erstellen ist. Die Gerichtswache ist verpflichtet, den Festgenommenen unverzüglich, jedoch spätestens nach 24 Stunden dem Präsidenten desselben Gerichts, und beim Obersten Gericht dem Stellvertreter des Gerichtspräsidenten vorzuführen, der ermächtigt ist, unverzüglich bei der Vorführung, jedoch spätestens nach 24 Stunden gegen ihn die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse auszuführen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Verfügungen, außer der Verfügung über die Festnahme, können ohne mündliche Anhörung ergehen und können im Sinne des Abs. 16 dieses Artikels von der Person angefochten werden, die der Adressat dieser Verfügung ist. Der für die Prüfung dieser Beschwerde zuständige Richter entscheidet in Form eines Beschlusses wie folgt:

- a) entweder weist er die Beschwerde zurück und lässt die ergangene Verfügung unverändert weiterbestehen
- b) oder er gibt der Beschwerde statt und hebt die Verfügung über die Bußgeldverhängung auf oder/und lässt die Person weiterhin zu der Gerichtsverhandlung zu.

141. Mit der Anfechtung der Verfügung des Sitzungsvorsitzenden des Gerichts über die Bußgeldverhängung wird die Vollstreckung dieser Verfügung ausgesetzt.

142. Die Verfügung des Sitzungsvorsitzenden des Gerichts über die Bußgeldverhängung oder/und Ausweisung aus dem Verhandlungssaal wird der Person, gegen die die erwähnte Maßnahme ergriffen wurde, spätestens binnen 24 Stunden nach dem Erlass dieser Verfügung ausgehändigt.

Bei Verhandlung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens über die Festnahme teilt das Gericht dem Festgenommenen Zeit und Ort der Verhandlung mit. Die Säumnis der Partei führt nicht zur Vertagung der Sitzung. Die Verhandlung wird mit dem Bericht des Sitzungsvorsitzenden eröffnet. Er erklärt, gegen wen die Haft angeordnet werden kann, belehrt die Prozessbeteiligten über ihre Rechte und Pflichten, liest öffentlich die Mitteilung über die Störung vor und hört sich die an der Verhandlung beteiligten Personen an. Bei der mündlichen Anhörung hat der Störer/sein Anwalt die Möglichkeit, sich bezüglich der Rechtmäßigkeit der Festnahme und des Umfangs der Verantwortung zu äußern. Nach Anhörung der Parteien erlässt das Gericht (der Richter) im Wege der Vor-Ort-Beratung die Festnahmeverfügung. Das verfügende Gericht übergibt eine Abschrift der Verfügung unverzüglich an den Störer und eine weitere Abschrift wird den Behörden der Sicherheit und Ordnung zur Vollziehung zugeschickt. Die Frist der Festnahme wird der Haftdauer angerechnet.

Die Festnahmeverfügung ist mit dem Erlass wirksam und kann von dem Betroffenen binnen 48 Stunden nach Zustellung der Abschrift der Verfügung angefochten werden. Die erhobene Beschwerde wird vom Eingangsgericht unverzüglich an das entsprechende Gericht weitergeleitet. Verfügungen des Richters oder des Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts werden einmalig vor dem Präsidenten des Appellationsgerichts gerügt, Verfügungen des Präsidenten, seines Stellvertreters oder eines Richters des Appellationsgerichts – ebenfalls einmalig vor dem Vorsitzenden der Verwaltungskammer des Obersten Gerichts. Die Verfügungen des Stellvertreters des Präsidenten des Obersten Gerichts oder der Vorsitzenden der Kammer, abgesehen von der großen Kammer, werden einmalig beim Präsidenten des Obersten Gerichts angefochten. Die wegen der Störung der Ordnung in der Sitzung der großen Kammer ergangene Verfügung wird einmalig bei dem Richter angefochten, der an der Verhandlung der Sache nicht beteiligt war. Die Beschwerde wird ohne mündliche Anhörung geprüft. Die Prüfungsfrist soll 24 Stunden nach der Einreichung nicht überschreiten. Der für die Prüfung der erwähnten Beschwerde zuständige Richter entscheidet in Form eines Beschlusses wie folgt:

- a) entweder weist er die Beschwerde zurück und lässt die ergangene Verfügung unverändert weiterbestehen
- b) oder er gibt der Beschwerde statt und hebt die Verfügung über die Haft auf und entlässt den Inhaftierten aus der Haft.

(weggefallen)

Kapitel XII Verfahrensfristen und Kosten

Art. 86. Regel zur Berechnung von Verfahrensfristen

Die in diesem Gesetzbuch festgelegten Fristen werden nach Stunden, Tagen und Nächten, Monaten berechnet. Bei der Berechnung von Fristen finden die Tage und Nächte sowie die Stunden keine Beachtung, mit denen der Fristlauf beginnt; ausgenommen sind Fristen der Festnahme und der Haft, die nach Minuten berechnet werden.

Als Verfahrensfristen zählen auch die Nichtarbeitszeiten, darunter auch die Feier- und freie Tage.

Die durch Tage und Nächte berechnete Frist läuft um 24:00 der letzten 24 Stunden. Die durch Monate berechnete Frist endet am entsprechenden Datum des letzten Monats. Soweit der letzte Monat dieses Datum nicht hat, endet die Frist in der letzten der 24 Stunden des jeweiligen Monats.

Art. 87. Einhaltung der Frist

Eine Beschwerde, ein Antrag oder anderes Dokument ist vor Ablauf der Frist dem entsprechenden Berechtigten zuzustellen.

Eine Beschwerde, ein Antrag oder anderes Dokument kann dem entsprechenden Berechtigten mit Hilfe jedes Mittels zugestellt werden.

Auf Entscheidung des Gerichts wird die Frist nicht für versäumt erklärt, falls die Säumnis wegen höherer Gewalt (Force majeure) eingetreten ist, ausgenommen sind die Fristen der Festnahme und der Haft.

Art. 88. Folgen der Frist säumnis

Die nach Ablauf der Frist vorgenommenen Prozesshandlungen sind unwirksam, es sei denn, es erfolgt eine Wiedereinsetzung.

Art. 89. Wiedereinsetzung der Frist

Das Gericht ist ermächtigt, auf Antrag der Partei eine aus triftigen Gründen versäumte Frist wiedereinzusetzen, soweit dies nicht zur rechtswidrigen Einschränkung der Rechte und Sicherheiten des Angeklagten führt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen einer Woche nach Wegfall des triftigen Grundes schriftlich beim Gericht einzureichen. Das Gericht prüft den Antrag ohne mündliche Anhörung, binnen 10 Tagen.

Die Beweislast für das Vorliegen von Entschuldigungsgründen trägt die säumende Person.

Die Entscheidung des Gerichts über Wiedereinsetzung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung.

Art. 90. Prozesskosten

Prozesskosten sind:

Kosten des Rechtsanwalts des Angeklagten;

die für das Erscheinen sowie für die Tätigkeit des Sachverständigen anfallenden Kosten;

die für das Erscheinen sowie für die Tätigkeit des Dolmetschers anfallenden Kosten;

Kosten für das Erscheinen der Zeugen;

Kosten für die Aufbewahrung und Weiterversendung von Sachbeweisen;

Kosten für Ermittlungshandlungen auf Kosten des Staatshaushalts auf Antrag des Angeklagten oder seines Anwalts;

Kosten für Anfertigung von Abschriften bei der Übergabe von Informationen durch die Anklageseite;

für das Erscheinen und die Beteiligung der Geschworenen anfallende Kosten;

Kosten für Erlangung von Beweisen.

2. Ein Sachverständiger oder Dolmetscher erhält keinen Ersatz der Kosten, wenn es für seine Tätigkeit Gehalt vom Staat bezieht.

Art. 91. Zahlung der Prozesskosten

Die für den Anwalt des Angeklagten anfallenden Kosten trägt unmittelbar der Angeklagte. Erfolgt jedoch die Pflichtverteidigung dann werden die Kosten aus der Staatskasse beglichen.

Der Verurteilte trägt die für die auf seinen Antrag oder auf Antrag seines Anwalts vorgenommene Ladung von Geschädigten, Zeugen, des Dolmetschers, des Sachverständigen, sowie für Aufbewahrung und Weiterversendung von

vorgelegten Sachbeweisen oder/und für auf seinen Antrag oder auf Antrag seines Anwalts vorgenommene Ermittlungshandlungen und für die Anfertigung von Abschriften der von der Anklageseite erhaltenen Informationen anfallenden Kosten. Ist der Verurteilte zahlungsunfähig, so ist das Gericht ermächtigt, ihn von Zahlung der Prozesskosten ganz oder zum Teil zu befreien.

Werden mehrere Personen verurteilt, so werden die Prozesskosten zwischen ihnen nach ihrer Schuld und der Härte der zugemessenen Strafe anteilmäßig verteilt.

Erben eines verstorbenen Angeklagten oder Verurteilten sind von der Zahlung der Prozesskosten befreit.

Der Staatsanwalt erstellt während der Ermittlungen eine Mitteilung über eigene Prozesskosten, die er dem erkennenden Richter vorlegt. Ergeben sich Änderungen in den Kosten des Staatsanwalts während der Hauptverhandlung, ist er verpflichtet, die Mitteilung anzupassen und erneut dem Richter vorzulegen.

Bei unentschuldigter Säumnis eines Prozessbeteiligten werden die wegen der Vertagung der Gerichtssitzung aus diesem Grund entstandenen Kosten dem säumenden Beteiligten auferlegt.

Die Methode der Berechnung von Prozesskosten legt der Höchste Justizrat Georgiens fest.

Erscheint ein Prozessbeteiligter unentschuldig nicht vor Gericht, so verfügt der Sitzungsvorsitzende eine Geldbuße in Höhe von 100 bis 500 Lari, was ihn von seiner Verpflichtung nicht befreit, vor Gericht zu erscheinen. Die Verfügung unterliegt nicht der Anfechtung. Die Höhe der Geldbuße soll den Betroffenen von der Säumnis abhalten, dem entstandenen Schaden sowie der finanziellen Lage des Beteiligten entsprechen.

Art. 92. Schadensersatz

Jede Person ist berechtigt, im Wege des zivilgerichtlichen/verwaltungsgerichtlichen Gerichtsverfahrens den Ersatz für den wegen rechtswidrig durchgeführter Ermittlungshandlungen und rechtswidriger Entscheidungen entstandenen Schadens zu verlangen und zu erhalten.

Jede Person ist berechtigt, im Wege des zivilgerichtlichen Gerichtsverfahrens Schadensersatz zu verlangen.

Kapitel XIII

Anträge, Beschwerden und allgemeine Vorschriften ihrer Prüfung

Art. 93. Recht und Regeln über die Antragstellung

Die Parteien können in den durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen und nach entsprechend vorgesehenen Vorschriften Anträge in jedem Stadium des Strafprozesses stellen.

Anträge können mündlich oder schriftlich sein. Schriftliche Anträge sind der Strafsache anzufügen. Mündliche Anträge sind im Protokoll zu vermerken. Wird eine Sache vom Gericht verhandelt, so sind die darauf bezogenen Anträge schriftlich zu stellen, es sei denn, der Antrag wird aufgrund neu aufgetretener erheblicher Tatsache in der gleichen Gerichtssitzung gestellt. Der Antrag ist zu begründen. Ferner sind im Antrag zunächst die Forderung konkret zu schildern und danach die entsprechenden Argumente. Diese sollen sich nur auf Umstände beziehen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den im Antrag aufgeworfenen Fragen stehen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag ist der Antragsteller berechtigt, diesen zurückzunehmen.

Liegt bereits eine Entscheidung des Gerichts über einen Antrag vor, so werden Anträge gleichen Inhalts nicht mehr geprüft.

Während der Ermittlungen sind Anträge innerhalb von 3 Tagen und vor Gericht unverzüglich zu prüfen und zu entscheiden; ausgenommen sind die im vorliegenden Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

Zur Einreichung des Antrags und der entsprechenden Stellungnahme während der Gerichtsverhandlung räumt das Gericht den Parteien eine vernünftige Frist ein.

Für die Stellungnahme zu einem während der Gerichtsverhandlung der Sache eingereichten Antrags räumt das Gericht der Partei eine vernünftige Frist ein.

Art. 94. Entscheidung über den Antrag

Wird die Befriedigung der im Antrag aufgestellten Forderung zur Verwirklichung der Aufgaben des Strafprozesses beigetragen, so ist diesem stattzugeben. Ist aber der Antrag auf die Verzögerung des Strafprozesses gerichtet, so ist er abzulehnen.

Der Antragsteller begründet den Antrag mündlich.

Ist an der Gerichtssitzung eine Person oder ihr Anwalt beteiligt, die vom Antrag betroffen ist, so haben auch diese die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Nach der Prüfung des Antrags entscheidet der Zuständige über seine Befriedigung, teilweise Befriedigung oder Ablehnung.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Antrags ist der Antragsteller unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Antrag abgelehnt, so wird dem Antragsteller eine Abschrift der Entscheidung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zugestellt. Bei der Einreichung des Antrags sind dem Gericht Abschriften der Unterlagen der Strafsache vorzulegen, die für seine Entscheidung erforderlich sind.

Art. 95. Beschwerdeberechtigung und –verfahren

Die Parteien sind berechtigt, in den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fällen Handlungen oder Entscheidungen des Gerichts, Staatsanwalts und Ermittlers anzufechten.

Beschwerden gegen Handlungen oder Entscheidungen des Gerichts sind beim erkennenden Gericht einzureichen.

Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Sie ist in die Strafakte zu nehmen.

Die Beschwerde ist in der Anzahl einzureichen, wie es zur Gewährleistung der Zustellung an alle Beteiligten erforderlich ist.

Eine Beschwerde kann auf jeder Stufe des Strafprozesses in den durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen und nach entsprechend vorgesehenen Vorschriften erhoben werden.

Soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Beschwerde binnen 10 Tagen danach einzureichen, nach dem der Beschwerdeführer Kenntnis von der Handlung oder Entscheidung erlangt hat, die er für rechtswidrig und unbegründet hält.

In der Beschwerde ist zu vermerken, welche Anforderungen bei der Entscheidung verletzt wurden und worin die Unrichtigkeit der Bestimmungen dieser Entscheidung besteht. Ferner sind der Beschwerde entsprechend bestätigende Unterlagen zu den in ihr angegebenen Umständen anzuhängen, darunter auch zu solchen, die bei der Annahme der gerügten Entscheidung nicht bekannt waren.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ist die Partei berechtigt, sie zurückzunehmen.

Art. 96. Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung wegen Beschwerdeerhebung

In den durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen setzt die Erhebung einer Beschwerde die Vollstreckung der gerügten Entscheidung aus. In anderen Fällen tritt der Suspensiveffekt nur ein, wenn dies von der Partei beantragt wird und die Aussetzung der Vollstreckung nach Auffassung der die Beschwerde prüfenden Person oder Behörde erforderlich erscheint.

Art. 97. Allgemeine Vorschriften über die Prüfung der Beschwerde

Die Beschwerde kann nicht von der Person geprüft werden, deren Handlung oder Entscheidung durch die Beschwerde gerügt wird.

Die die Beschwerde prüfende Behörde oder Person ist verpflichtet, unverzüglich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte und gesetzlichen Interessen der Beteiligten des Strafprozesses zu ergreifen.

Soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes regelt, ist die Beschwerde binnen 3 Tagen nach ihrer Einreichung bei der zuständigen Stelle oder Person zu prüfen und zu entscheiden.

Art. 98. Entscheidung über die Beschwerde

Nach der Prüfung der Beschwerde kann eine der folgenden Entscheidungen ergehen: teilweise oder vollständige Aufhebung oder Änderung der gerügten Entscheidung; Abweisung der Beschwerde.

Der Strafsache ist die Beschwerde und die angenommene Entscheidung anzuhängen.

Art. 99. Mitteilung über die Entscheidung

Dem Beschwerdeführer ist die Entscheidung der Beschwerde unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird dem Beschwerdeführer eine Abschrift der abweisenden Entscheidung nach den Vorschriften dieses

Gesetzes zugestellt.

Besonderer Teil

Buch IV

Ermittlungen

Kapitel XIV

Ermittlungsgrundlagen

Art. 100. Verpflichtung zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Beim Erhalt einer Information über eine Straftat sind der Ermittler, der Staatsanwalt verpflichtet, Ermittlungsverfahren einzuleiten.

(Weggefallen).

Art. 101. Information über eine Straftat

Grund für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist die Information über eine Straftat, die dem Ermittler oder Staatsanwalt vermittelt wurde, sich während eines Strafverfahrens ergeben hat oder in den Medien veröffentlicht wurde.

Die Mitteilung über die Straftat kann schriftlich, mündlich oder anderweitig erfolgen.

21. Die Person, die eine Straftat mitteilt, ist berechtigt, einen schriftlichen Nachweis über die Mitteilung der Straftat zu erhalten.

Mündliche Mitteilungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Mitteiler und der die Mitteilung empfangende Amtsperson zu unterzeichnen. Der Ermittler ist ermächtigt, auf eine anonyme Mitteilung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Einleitung einer Strafverfolgung nur auf eine anonyme Mitteilung hin ist unzulässig.

Einem Mitteilenden, der das 14. Lebensjahr erreicht hat, ist über die Verantwortung wegen falscher Anzeige zu belehren, was mit seiner Unterschrift zu bekräftigen ist.

Art. 102. Verweisung der Sache nach Zuständigkeit

Ergibt es sich nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens, dass die Ermittlung der Strafsache in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ermittlungsbehörde fällt, so verweist der Staatsanwalt nach Vornahme dringlicher Ermittlungshandlungen die Sache entsprechend ihrer Zuständigkeit.

Art. 103. Ermittlungsfristen

Die Ermittlungen sind im Rahmen einer vernünftigen Frist durchzuführen, die jedoch nicht länger dauern soll, als die im StGB Georgiens vorgesehene Verjährungsfrist für Strafverfolgung.

Art. 104. Unzulässigkeit der Offenbarung der Ermittlungsangaben

Der Staatsanwalt/Ermittler ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Information über den Verlauf des Ermittlungsverfahrens nicht öffentlich wird. Zu diesem Zweck ist er ermächtigt, einen Prozessbeteiligten zu verpflichten, ohne seine Zustimmung keine auf die Strafsache bezogenen Angaben zu offenbaren und ihn über die strafrechtliche Verantwortung zu belehren.

Unter Berücksichtigung der Interessen der Rechtsprechung sowie der Parteien ist das Gericht auf jeder Stufe des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens ermächtigt auf Antrag oder von Amts wegen gegenüber Prozessbeteiligten oder/und den im Gerichtssaal anwesenden Personen den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Daten der zu verhandelnden Sache anzuordnen. Die Verletzung dieser Schutzpflicht hat die gesetzlich vorgesehene strafrechtliche Verantwortung zur Folge.

Art. 105. Gründe für die Einstellung der Ermittlung oder/und Nichteinleitung oder Einstellung der Strafverfolgung

Ein Ermittlungsverfahren ist einzustellen und die Strafverfolgung ist nicht einzuleiten bzw. einzustellen:

wenn keine im Strafgesetz vorgesehene Tat vorliegt;

wenn die Tat nicht rechtswidrig ist;

wenn ein neues Gesetz die Strafbarkeit der Tat aufhebt;

wenn das Gesetz, auf das die Anklage gestützt wird, für verfassungswidrig erklärt wird;

wenn die im StGB vorgesehene Verjährungsfrist für Strafverfolgung abgelaufen ist;

wenn ein Akt über Amnestie erlassen worden ist, der den Betroffenen für die begangene Tat von der strafrechtlichen Verantwortung und Strafe freispricht;

wenn ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder/und Beschluss über die Einstellung einer Strafverfolgung wegen derselben Anklage vorliegt;

wenn es eine Anordnung des Staatsanwalts über die Einstellung der Strafverfolgung oder/und von Ermittlungen gibt;

wenn der Staatsanwalt auf die Anklage nach den Vorschriften dieses Gesetzes verzichtet hat;

im Falle des Rücktritts (Art. 21 StGB);

im Falle einer tätigen Reue (Artt: 68, 322, 1641, 203, 221, 223, 236, 260, , 339, 3391, 3481, 371, 375, 388 und 389 StGB);

wenn die Lage geändert wird.

Außer der im Abs. 1 vorgesehenen Fällen ist die Strafverfolgung nicht einzuleiten bzw. einzustellen soweit:

a) die Person nicht das Alter erreicht hat, mit dem die strafrechtliche Verantwortung eintritt;

b) die Person zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig war, was durch gerichtlich-psychiatrisches Gutachten nachgewiesen ist;

c) der Angeklagte verstirbt;

d) die Tat im Sinne der Art. 3221, 344 oder 362 StGB von der Person begangen wurde, die in der Straftat im Sinne des Art. 1431 oder/und 1432 Opfer war.

Die Strafverfolgung kann ferner nicht eingeleitet bzw. eingestellt werden, wenn diese den leitenden Prinzipien der Strafrechtspolitik widerspricht.

(weggefallen)

(weggefallen)

(weggefallen)

Art. 106. Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder/und der Strafverfolgung

Die Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder/und der Strafverfolgung, ausgenommen des Falles im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels, erlässt der Staatsanwalt im Wege einer Anordnung. Eine Abschrift dieser Anordnung schickt der Staatsanwalt dem Geschädigten binnen einer Woche nach dem Erlass dieser Anordnung. Von der unter Anwendung der Ermessensentscheidung erlassenen Anordnung über die Einstellung der Strafverfolgung ist der Staatsanwalt verpflichtet den Geschädigten in Kenntnis zu setzen und ein Protokoll im Sinne der Vorschrift des Art. 56 Abs. 51 zu erstellen.

11. Der Geschädigte ist berechtigt die Anordnung des Staatsanwalts über die Einstellung der Ermittlung oder/und der Strafverfolgung einmalig vor dem übergeordneten Staatsanwalt anzufechten. Die Entscheidung des übergeordneten Staatsanwalts ist endgültig und unanfechtbar, ausgenommen sind Fälle, in denen es sich um besonders schwere Straftaten handelt. Soweit in diesen Fällen der übergeordnete Staatsanwalt der Beschwerde nicht stattgibt, ist der Geschädigte berechtigt die Entscheidung des Staatsanwalts vor dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Rayon-(Stadt) Gericht anzufechten. Das Gericht erlässt einen Beschluss diesbezüglich binnen 15 Tagen in der mündlichen Anhörung oder ohne die mündliche Anhörung. Die Entscheidung des Gerichts kann nicht mehr angefochten werden.

Über die im Abs. 1 vorgesehene Entscheidung sind der Angeklagte, sein Anwalt und der Geschädigte zu benachrichtigen.

Wird die Strafverfolgung aufgrund des Art. 105 II lit. b eingestellt, so ist der Staatsanwalt verpflichtet, die Entscheidungsfindung beim Gericht zu veranlassen aufgrund des Antrags im Sinne des Art. 191 Abs. 2.

Art. 107. Anfechtung des Beschlusses über die Einstellung der Strafverfolgung

Der Beschluss über die Einstellung der Strafverfolgung kann vom Staatsanwalt angefochten werden.

Das Gericht ist ermächtigt, über die im Abs. 1 vorgesehene Beschwerde ohne mündliche Anhörung zu entscheiden.

Findet doch eine mündliche Anhörung statt, so verkündet das Gericht die Entscheidungsformel.

Der auf die Beschwerde im Sinne dieses Artikels ergangene Beschluss kann nicht mehr angefochten werden.

Art. 108. Wiederaufnahme der eingestellten Strafverfolgung

Hebt der übergeordnete Staatsanwalt die Anordnung oder das Gericht die Anordnung/den Beschluss über die Einstellung der Strafverfolgung auf und ist die entsprechende Verjährungsfrist nicht abgelaufen, so ist die Strafverfolgung wieder aufzunehmen. In diesem Fall erlegt der Generalstaatsanwalt Georgiens oder eine durch ihn befugte Person einem anderen Staatsanwalt die Verpflichtung zur Fortsetzung der Strafverfolgung oder zur Ausführung anderer Ermittlungshandlungen auf.

Über die Wiederaufnahme der Strafverfolgung sind der Angeklagte, sein Anwalt und der Geschädigte zu benachrichtigen.

Art. 109. Zusammenführung von Strafverfahren

Während des Ermittlungsverfahrens erfolgt die Zusammenführung von Strafverfahren auf Anordnung des Staatsanwalts und vor Gericht – durch den auf Antrag der Partei ergangenen Gerichtsbeschluss.

Art. 110. Abtrennung des Strafverfahrens

Während des Ermittlungsverfahrens ist der Staatsanwalt ermächtigt, von einem Strafverfahren ein Verfahren abzutrennen.

Vor Gericht erfolgt die Abtrennung einer Strafsache zur eigenständigen Verhandlung durch den auf Antrag der Partei ergangenen Beschluss.

Kapitel XV

Ermittlungshandlungen

Art. 111. Allgemeine Vorschriften zur Vornahme von Ermittlungshandlungen

Bei Vornahme von Ermittlungshandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes genießen die Parteien gleiche Rechte und Pflichten. Die Parteien führen die Ermittlungshandlungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und in festgelegten Grenzen. Der Ermittler führt die Ermittlungshandlungen aufgrund des gerichtlichen Beschlusses, der auf einen begründeten Antrag der Verteidigung hin ergeht. Der Ermittler darf dabei nicht dieselbe Person sein, die in dieser Sache ermittelt. Der jeweilige Ermittler wird vom Leiter der Ermittlungsbehörde bestimmt. Die Identität sowie Kontaktdaten dieses Ermittlers sind der Verteidigung vor der Ausführung der beantragten Ermittlungshandlungen mitzuteilen. In diesem Fall trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vornahme der Ermittlungshandlungen der Angeklagte, es sei denn, der Angeklagte kann gegenüber dem Gericht nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, diese Kosten zu ersetzen. Die Verteidigung ist berechtigt an den beantragten Ermittlungshandlungen teilzunehmen.

2. Die Berechtigung der Verteidigung beim Gericht die Durchführung der Ermittlung zu beantragen, findet keine Anwendung auf Umstände im Sinne des Art. 112 Abs. 5. Die Verteidigung ist nicht berechtigt, ohne gerichtliche Erlaubnis jene Ermittlungshandlungen durchzuführen, die eine solche Erlaubnis erfordern.

3. Vor Beginn der Ermittlungshandlungen belehrt die für die Durchführung zuständige Person die Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Regeln der Durchführung. Diese Person ist verpflichtet, die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Rechte durch die Beteiligten zu gewährleisten.

4. Wird die Ermittlungshandlung aufgrund der Anordnung des Ermittlers oder des Gerichtsbeschlusses vorgenommen, so teilt der Ermittler den Inhalt dieser Entscheidung der Person mit, für die die Anordnung (der Beschluss) verbindlich ist. Dies ist durch die Unterschrift des Mitteilungsempfängers zu bestätigen.

5. Es ist unzulässig, Ermittlungshandlungen nachts vorzunehmen, es sei denn, es liegt eine äußerste Dringlichkeit vor. Die Ermittlungshandlung ist innerhalb einer vernünftigen Frist vorzunehmen.

6. Bei der Vornahme einer Ermittlungshandlung können wissenschaftlich-technische Mittel und Methoden der Entdeckung, Fixierung und Einziehung von Spuren und Beweisen einer Straftat angewendet werden.

7. Wird bei der Vornahme von Ermittlungshandlungen Widerstand geleistet, so ist die Anwendung von angemessenen Zwangsmaßnahmen zulässig.

8. Bei der Vornahme von Ermittlungshandlungen ist die Anwendung von Methoden oder Mitteln der chirurgischen oder medizinischen Untersuchungen, die starke Schmerzen verursachen, nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Betroffenen zulässig. Hat der Betroffene noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht oder ist er psychisch krank, so ist die Zustimmung seiner Eltern, seines Vormunds, Fürsorgers oder ein Gerichtsbeschluss erforderlich.

9. Setzt die Vornahme der Ermittlungshandlung besondere Fachkenntnisse voraus, so wird sie von der Partei mit Beteiligung eines Sachverständigen durchgeführt. Setzt die Vornahme der Ermittlungshandlung die Entkleidung voraus, so sollen auf Verlangen der zu untersuchenden Person der Sachverständige und die Partei gleichen Geschlechts wie sie sein.

Art. 112. Die aufgrund des Gerichtsbeschlusses vorgenommene Ermittlungshandlung

Eine Ermittlungshandlung, die Privateigentum, Beitz oder Privatleben beeinträchtigt, ist auf der Grundlage des auf Antrag der Partei ergangenen Gerichtsbeschlusses vorzunehmen. Der Richter hat binnen 24 Stunden nach Eingang des entsprechenden Ansuchens samt der dazugehörigen Information ohne mündliche Anhörung zu entscheiden. Dabei ist der Richter ermächtigt, den Antragsteller hinzuzuziehen. In diesem Fall findet bei der Prüfung des Antrags der Art. 206 dieses Gesetzes Anwendung. Die Zustimmung des Miteigentümers, des Mitbesitzers oder einer der Kommunikationssparteien reicht aus, um die Ermittlungshandlung auch ohne Gerichtsbeschluss vorzunehmen.

Im Gerichtsbeschluss ist anzugeben: Datum und Ort seiner Erstellung; Name des Richters; der Antragsteller; Anordnung der Ermittlungshandlung unter konkreter Angabe ihres Wesens und der Personen, auf die sie sich erstreckt; Frist der Wirksamkeit des Beschlusses; Person oder Behörde, die den Beschluss zu vollziehen hat; Unterschrift des Richters (darunter auch elektronische).

Im Beschluss über die Durchsuchung oder Einziehung ist ferner anzugeben: das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, auf das die Ermittlungshandlung bezogen ist, sowie die natürliche oder juristische Person, die dieses Vermögen besitzt (soweit diese für das Gericht bekannt ist); die natürliche Person, die persönlich durchsucht werden soll; Sachen und Gegenstände, Stoffe oder andere Objekte, die bei der Durchsuchung vermutlich eingezogen werden und ihre Gattungsmerkmale; das Recht, beim Widerstand angemessene Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Die Wirksamkeit eines Beschlusses über Durchsuchung oder Einziehung entfällt, wenn mit der Ermittlungshandlung nicht binnen 30 Tagen begonnen wird.

Im Beschluss über die Pfändung und Einziehung der im Wege der technischen Kommunikationsmittel erstellten Mitteilung ist anzugeben: Name und Vorname der Person, an die die Mitteilung gesendet wird; Name, Vorname und Adresse (falls bekannt) des Versenders; Art der gepfändeten Mitteilung; Frist der Pfändung; Bezeichnung der Einrichtung, die angewiesen wurde, die Mitteilung anzuhalten; das Recht des Ermittlers auf Einsichtnahme in die Mitteilung und ihre Einziehung.

Bei Dringlichkeit, wenn ein Zögern die Vernichtung der für die Ermittlung wichtigen Angaben verursachen kann oder wenn dadurch die Erlangung dieser Angaben unmöglich wird, oder wenn der für die Strafsache erforderliche Gegenstand, Dokument, Stoff oder anderes Objekt im Rahmen eines anderen Ermittlungsverfahrens entdeckt wurde (soweit nur durch oberflächliche Besichtigung entdeckt wurde), oder wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, kann die im Abs. 1 vorgesehene Ermittlungshandlung auch ohne den Gerichtsbeschlussvorgenommen werden, worüber der örtlich zuständige Richter oder der nach dem Ermittlungsort zuständige Richter binnen 24 Stunden nach Beginn der Ermittlungshandlung vom Staatsanwalt zu benachrichtigen ist. Ferner sind dem Richter alle Unterlagen der Strafsache (oder ihre Abschriften) zu übergeben, die die Dringlichkeit der Ermittlungshandlung begründen. Der Richter entscheidet ohne mündliche Anhörung und binnen 24 Stunden nach Eingang der Unterlagen über das Ansuchen. Dabei ist der Richter berechtigt, das Ansuchen mit Beteiligung der Parteien (wenn die Strafverfolgung begonnen hat) und der Person zu prüfen, gegenüber der die Ermittlungshandlung erfolgt ist. Die gerichtliche Prüfung ist auf die Rechtmäßigkeit der ohne Gerichtsbeschluss vorgenommenen Ermittlungshandlung gerichtet. Der Richter ist ermächtigt, die Person zur Abgabe von Erklärungen vor Gericht vorzuladen, die die Ermittlungshandlung ohne Gerichtsbeschluss vorgenommen hat. In diesem Fall ist bei der Prüfung des Ansuchens Art. 206 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Nach Prüfung der Unterlagen erlässt das Gericht einen Beschluss:

über die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Ermittlungshandlungen;

über die Erklärung der durchgeführten Ermittlungshandlung für rechtswidrig und Erklärung der erlangten Information für einen unzulässigen Beweis.

Das Gericht ist ermächtigt, die in diesem Artikel vorgesehenen Fragen ohne mündliche Verhandlung zu prüfen.

Der aufgrund dieses Artikels ergangene Gerichtsbeschluss kann gemäß dem Art. 207 dieses Gesetzes angefochten werden. Die Frist für die Anfechtung des Beschlusses wird ab dem Zeitpunkt der Vollstreckung an berechnet.

Art. 113. Regeln zur Befragung

Jede Person, die eine für die Sache wichtige Information besitzen könnte, kann sich freiwillig der Befragung durch die Parteien unterziehen. Es ist unzulässig, den Betroffenen zu zwingen, Beweise vorzulegen oder Information zu erteilen. Die zu befragende Person ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Anwalt zu bestellen, gegen sich selbst oder/und gegen seine nahen Verwandten keine Information herauszugeben. Die zu befragende Person ist durch den Befragenden vor der Befragung über diese Rechte sowie über die Rechte im Sinne des Art. 50 dieses Gesetzes zu belehren.

Vor der Befragung ist die Identität des Betroffenen festzustellen sowie andere erforderliche Information einzuziehen, die im Protokoll über die Befragung zu vermerken ist.

Die befragende Partei ist verpflichtet, die zu befragende Person über die Freiwilligkeit ihrer Befragung zu belehren. Die stattgefundene Belehrung ist im Befragungsprotokoll zu vermerken.

Die zu befragende Person ist verpflichtet, abgesehen davon, ob er der Befragung zustimmt oder sie verweigert, dem Befragenden über seine Personalien richtig zu informieren.

Die zu befragende Person ist verpflichtet, soweit sie der Befragung zustimmt, der befragenden Partei die für sie bekannte richtige Information über die Sache mitzuteilen.

Die befragende Partei ist verpflichtet, die zu befragende Person über die zu erwartende strafrechtliche Verantwortung im Falle der Falschanzeige (Straftat im Sinne des Art. 373 StGB) sowie Falschaussage (Straftat im Sinne des Art. 370 StGB) schriftlich zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist im Befragungsprotokoll zu vermerken.

Führt der Ankläger die Befragung, so ist er befugt, soweit die zu befragende Person die Befragung verweigert, sie zu belehren, dass sie eventuell vor dem Magistratrichter zur Aussage geladen werden könnte und dass sie verpflichtet ist, auszusagen. Erfüllt sie jedoch diese Pflicht nicht, führt dies zu ihrer strafrechtlichen Verantwortung. Diese Information ist ins Befragungsprotokoll aufzunehmen.

Bei der Befragung ist es erlaubt, die technischen Mittel der Ton- sowie Videoaufzeichnungen anzuwenden. Die zu befragende Person ist jedoch über den Einsatz solcher Mittel bei ihrer Befragung im Voraus zu informieren.

Soweit dieses Gesetz gegenüber dem Angeklagten keine von den Vorschriften dieses Artikels abweichenden Regelungen enthält, sind die Vorschriften dieses Artikels auch auf angeklagte Personen entsprechend anzuwenden.

Art. 114. Regeln der Vernehmung während eines Ermittlungsverfahrens

Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens kann auf Antrag der Partei eine Person vor dem nach dem Ort der Ermittlung oder nach dem Aufenthaltsort der Person zuständigen Magistratrichter als Zeuge vernommen werden, wenn: eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit dieser Person besteht, was ihre Vernehmung während der Hauptverhandlung stören könnte;

sie für längere Zeit Georgien verlässt;

es trotz vernünftiger Vorkehrungen unmöglich ist, die für die Hauptverhandlung erforderlichen Beweise anderweitig zu erlangen;

dies in Bezug auf die Anwendung spezieller Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Auf Antrag der Anklage können vor dem Magistratrichter nach dem Ermittlungsort oder dem Aufenthaltsort des Zeugen die zu befragende Person als Zeuge vernommen werden, soweit Tatsachen oder/und Informationen vorliegen, die für eine objektiv urteilende Person ausreichen würden, um festzustellen, dass diese Person über die Information verfügt, die für die Feststellung der Umstände des Strafverfahrens notwendig ist und diese Person ihre Befragung verweigert.

Die Aussage vor dem Magistratrichter ist nach Vorschriften dieses Artikels Pflicht. Zeugnisverweigerung führt in diesem Fall zur strafrechtlichen Verantwortung der Person. Diese Regel findet keine Anwendung auf Fälle im Sinne des Abs. 15 lit. b dieses Artikels.

In Fällen des Abs. 2 dieses Artikels entscheidet über die Zweckmäßigkeit der Antragstellung auf Vernehmung der Person als Zeugen vor dem Magistratrichter der Staatsanwalt. Der Staatsanwalt ist berechtigt entweder selbst den Antrag vor dem Magistratrichter zu stellen oder einen Ermittler damit zu beauftragen.

In Fällen im Sinne dieses Artikels stellt die Partei einen Antrag vor dem Magistratrichter nach dem Ermittlungsort oder nach dem Aufenthaltsort des Zeugen. Im Antrag sind der Vor- und Nachname, die Anschrift des Zeugen anzugeben sowie andere für die Identifizierung der Person erforderlichen Informationen und der Grund für die Vernehmung dieser Person vor dem Magistratrichter.

Der Magistratrichter prüft den Antrag ohne die mündliche Anhörung. Soweit dem Antrag stattgegeben wird, ist der

Zeuge in vernünftiger Frist zu vernehmen, jedoch spätestens in 24 Stunden nach der Antragstellung. Diese Frist kann unter Abstimmung mit dem Antragsteller verlängert werden, soweit der Zeuge aus triftigen Gründen nicht innerhalb der festgelegten Frist vor dem Gericht erscheinen kann. Die Vernehmung des Zeugen zur Nachtzeit ist nicht erlaubt. Die tagsüber begonnene Vernehmung ist bei Eintritt der Nacht einzustellen und auf den darauffolgenden Tag zu verlegen.

Soweit der Antrag zurückgewiesen wird, erlässt der Magistratrichter einen begründeten Beschluss und schickt ihn dem Antragsteller zu/händigt ihm aus. Dieser Beschluss kann nur einmalig angefochten werden und zwar innerhalb von 24 Stunden nach seinem Ergehen vor dem Ermittlungskollegium am Appellationsgericht. Der Richter des Ermittlungskollegiums am Appellationsgericht prüft die Beschwerde innerhalb von spätestens 24 Stunden nach ihrem Eingang als Einzelrichter. Wird der Beschwerde stattgegeben, wird der Beschluss des Richters des Ermittlungskollegiums des Appellationsgerichts unverzüglich dem Beschwerdeführer zugestellt sowie dem Magistratrichter, der diesen Beschluss erlassen hat. In diesem Fall ist die Vernehmung des Zeugen vor dem Magistratrichter in einer vernünftigen Frist vorzunehmen, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nachdem dem Magistratrichter der Beschluss des Richters des Ermittlungskollegiums übergeben wurde. Diese Frist kann in Abstimmung mit dem Antragsteller verlängert werden, soweit der Zeuge aus triftigen Gründen nicht innerhalb der festgelegten Frist vor Gericht erscheinen kann.

Soweit dem Antrag im Sinne dieses Artikels stattgegeben wird, wird die als Zeuge zu vernehmende Person per Ladung, telefonisch oder durch andere Kommunikationsmittel zum Erscheinen vor dem Gericht gebeten. In der Ladung/anderer Mitteilung ist anzugeben wer, zu welchem Zweck, bei wem und an welcher Adresse zum Erscheinen aufgefordert wird sowie genaue Zeitangabe, wann die Person zu erscheinen hat und Folgen des unentschuldigten Nichterscheins. Soweit der Zeuge nicht erscheint, findet die Vorschrift des Art. 149 Anwendung. Der Antragsteller ist berechtigt unter schriftlicher Zustimmung der als Zeuge zu vernehmenden Person das Erscheinen dieser Person vor dem Magistratrichter selbst sicherzustellen.

In den in Abs. 1 lit. a-d und Abs. 15 lit. b vorgesehenen Fällen erfolgt die Vernehmung der Person als Zeuge in Anwesenheit der Parteien. Der Zeuge wird nicht vernommen, wenn der Antragsteller nicht erscheint. Das Nichterscheinen einer anderen Partei stellt kein Hindernis zur Vernehmung des Zeugen dar. Ausgehend von den Interessen der Justiz oder/und zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Vermögens sowie der Privatsphäre des Beteiligten des Strafprozesses kann auf einen begründeten Antrag der Partei und die Entscheidung des Magistratrichters hin die Zeugenvernehmung ohne die vorherige Information und Anwesenheit anderer Parteien vorgenommen werden. In diesem Fall gilt die Zeu- genaussage im Haupttermin als unzulässiges Beweismittel, soweit seine erneute Vernehmung möglich ist.

Im Falle des Abs. 2 dieses Artikels wohnt die Verteidigung der Zeugenvernehmung nicht bei.

Der Zeuge ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Anwalt unter Vertrag zu nehmen.

Die Vernehmung des Zeugen gemäß diesem Artikel erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß der Vorschrift des Art. 115 dieses Gesetzes. Bei der Vernehmung der Person als Zeuge vor dem Magistratrichter findet die Einschränkung im Sinne des Art. 115 Abs. 4 keine Anwendung.

Gleich mit der Beendigung der Zeugenvernehmung sorgt der Magistratrichter dafür, dass die Aussage sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form dem Antragsteller eingereicht wird.

Die Verteidigung ist berechtigt in der Vorverhandlung die Erklärung der Aussage des vor dem Magistratrichter vernommenen Zeugen als unzulässiges Beweismittel zu beantragen, soweit sie der Meinung ist, dass der Zeuge unter erheblicher Rechtsverletzung vernommen wurde.

Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens kann eine Person vor dem nach Aufenthaltsort der Person zuständigen Magistratrichter ferner als Zeuge vernommen werden, wenn:

ein Antrag einer zuständigen Behörde eines fremden Staates aufgrund eines internationalen Vertrags, individuellen Abkommens oder gegenseitiger Verpflichtungen über die Leistung der rechtlichen Hilfe eingereicht wurde;

die zu vernehmende Person gemäß dem Art. 7 Gesetz über internationale Zusammenarbeit im Strafrecht geladen wurde.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung auf angeklagte Personen.

Art. 115. Allgemeine Regel der Vernehmung

Vor Beginn der Vernehmung stellt das Gericht die Personalien des Zeugen fest. Nach der Vereidigung belehrt das Gericht den Zeugen über seine Rechte und Pflichten, sowie in welcher Sache er geladen wurde, dass er verpflichtet ist, alles zu sagen, was er über die Sache weiß, über die strafrechtliche Verantwortung als Folge der Zeugnisverweigerung

sowie der falschen und in sich widersprüchlichen Aussage, sowie darüber, dass er nicht verpflichtet ist, gegen sich selbst oder gegen einen seiner nahen Verwandten auszusagen. Das Gericht stellt ferner fest, in welchem Verhältnis der Zeuge zum Geschädigten und Angeklagten steht.

Mit dem Beginn der Vernehmung soll die Partei, die den Antrag gestellt hatte, dem Zeugen vorschlagen, alles zu sagen, was er zur Sache weiß. Die Unterbrechung bei der Aussage ist unzulässig, es sei denn, der Zeuge berichtet von Umständen, die offensichtlich keinen Bezug zur Sache haben. Dann kann der Richter auf Ansuchen der Partei diesen unterbrechen. Danach kann die antragstellende Partei zur Präzisierung und Ausfüllung der Aussage gezielte Fragen gemäß dem Art. 244 stellen. Nach der direkten Vernehmung kann die Gegenpartei das Kreuzverhör gemäß dem Art. 245 vornehmen.

Der Zeuge darf nur zu einer Frage vernommen werden, die eine Bedeutung für die Sache haben.

Der Zeuge kann nach seinen Vorstrafen nur gefragt werden, soweit dies zur Feststellung seiner Glaubwürdigkeit erforderlich ist.

Fällt es dem Zeugen schwer, das Geschehen, dessen Augenzeuge er gewesen ist, wörtlich zu schildern, so kann er seine Aussage im anderen Wege wie Skizze, Schema, Zeichnung oder durch ein anderes Mittel wiedergeben.

Bei der Vernehmung kann der Zeuge Dokumente, Aufzeichnungen und andere informative Objekte verwenden.

Die Parteien können vom Zeugen Dokumente, Aufzeichnungen oder andere informative Objekte verlangen, die er bei der Vernehmung verwendet hat und nach Kenntnisnahme wieder zurückgeben.

Bei der Vernehmung können die Parteien dem Zeugen die der Sache angehängten Gegenstände, Dokumente oder andere informativen Objekte vorlegen.

Art. 116. (Weggefallen)

Art. 117. Befragung/Vernehmung eines Taub-Stummen und einer schwerkranken Person

Die Befragung/Vernehmung eines Taub-Stummen erfolgt mit Hilfe eines Dolmetschers mit entsprechenden Fähigkeiten. Ist die zu befragende/vernehmende Person taub, so können die Fragen schriftlich gestellt werden. Ist diese Person stumm, so kann sie die Fragen schriftlich beantworten.

Die Befragung/Vernehmung einer schwerkranken Person erfolgt mit Erlaubnis des Arztes und ggf. unter seiner Beteiligung.

Art. 118. Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung

Der Zeuge der Anklage wird als erstes von der Anklageseite und dann von der Verteidigung vernommen und umgekehrt. Jeder Zeuge ist gesondert von anderen Zeugen zu vernommen, die noch nicht vernommen wurden. Dabei hat das Gericht Vorkehrungen zu treffen, um bis zum Abschluss der Vernehmung den Kontakt zwischen den in ein und derselben Sache geladenen Zeugen zu vermeiden. Nach der Beendigung der Vernehmung hat der Richter den Zeugen über das Recht, der Gerichtsverhandlung beizuwohnen, zu belehren.

Diejenigen Zeugen, die vor dem Gericht aufgrund der Umstände im Sinne des Art. 114 Abs. 1 lit. a, b oder d nicht zur Vernehmung erscheinen konnten, werden nicht vernommen. In diesem Fall wird im Haupttermin die vorgerichtliche Aussage der Person verkündet. Diese Aussage allein kann dem Schuldspruch nicht zugrunde gelegt werden, soweit sie durch ein anderes die Schuld der Person nachweisendes Beweismittel nicht bestätigt werden kann.

Art. 119. Zweck und Grund der Durchsuchung und Einziehung

Beim Vorliegen einer begründeten Vermutung wird eine Durchsuchung und Einziehung zu dem Zweck durchgeführt, um die für die Sache relevanten Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder andere informativen Objekte einzuziehen.

Die Durchsuchung kann auch zur Entdeckung des Gesuchten oder einer Leiche durchgeführt werden.

Die für die Sache relevanten Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder andere informativen Objekte können eingezogen werden, soweit eine begründete Vermutung vorliegt, dass diese sich an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Person und soweit die Suche nicht notwendig ist.

Zur Einziehung der für die Sache relevanten Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder anderer informativen Objekte kann die Durchsuchung durchgeführt werden, soweit eine begründete Vermutung vorliegt, dass diese sich an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Person und soweit die Suche notwendig ist.

Art. 120. Vorschriften über die Durchsuchung und Einziehung

Aufgrund des Gerichtsbeschlusses über die Einziehung oder Durchsuchung und in zwingend erforderlichen Fällen aufgrund der Anordnung des Ermittlers ist der Ermittler ermächtigt, zur Entdeckung eines Gegenstands, Dokuments, Stoffes oder anderer informativen Objekte sich Zugang zum Archiv, Lagerraum oder zu einem sonstigen Besitz zu verschaffen. Vor Beginn ist der Ermittler verpflichtet, den Beschluss und in dringenden Fällen die Anordnung, der Person bekannt zu machen, bei der die Durchsuchung oder Einziehung erfolgt. Das Kenntnisnehmen vom Beschluss oder der Anordnung wird von der Person durch die Unterschrift bestätigt.

Der Ermittler ist ermächtigt, den bei der Durchsuchung oder Einziehung anwesenden Personen bis zum Abschluss der Einziehung oder Durchsuchung das Weggehen sowie den Kontakt zueinander und zu anderen Personen zu verbieten, was im Protokoll festzuhalten ist.

Nach Vorlage des Gerichtsbeschlusses über die Einziehung oder Durchsuchung und in dringenden Fällen der Anordnung schlägt der Ermittler der Person, bei der die Durchsuchung oder Einziehung stattfindet, vor, den einzuziehenden Gegenstand, das Dokument, den Stoff oder ein anderes informative Objekt freiwillig zu übergeben. Wird das einzuziehende Objekt freiwillig übergeben, ist dies im Protokoll vermerken. Bei der Verweigerung oder unvollständigen Übergabe wird das Objekt zwangsweise eingezogen.

Bei der Durchsuchung sind solche Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder andere informativen Objekte einzuziehen, die im Beschluss oder in der Anordnung bezeichnet sind. Es sind ferner Objekte einzuziehen, die vermutlich eine beweiserichtliche Bedeutung für die Sache oder die eindeutig auf eine andere Straftat hinweisen, sowie die aus zivilrechtlichen Verhältnissen eingezogenen Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder andere informativen Objekte.

Die bei der Durchsuchung oder Einziehung entdeckten Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder andere informativen Objekte sind, wenn möglich, vor der Einziehung den an dieser Ermittlungshandlung beteiligten Personen vorzustellen. Nach der Einziehung sind sie zu verzeichnen, zu versiegeln und nach Möglichkeit einzupacken. Auf der verpackten Sache werden außer der Versiegelung das Datum und die Unterschrift der bei der Ermittlungshandlung anwesenden Personen vermerkt. Das Dokument, das aufgrund seines Inhalts eingezogen wird, wird nicht versiegelt.

Bei der Durchführung der Einziehung oder Durchsuchung ist der Ermittler ermächtigt, sich Zugang zu verschlossenen Räumlichkeiten zu verschaffen, falls ihm der Zugang verweigert wird.

Es ist zulässig, die bei der Einziehung oder/und Durchsuchung anwesenden Personen persönlich zu durchsuchen, soweit eine begründete Vermutung vorliegt, dass diese Person den einzuziehenden Gegenstand, Dokument, Stoff oder anderes informative Objekt versteckt hat. Dieser Fall gilt als zwingend erforderlich und die persönliche Durchsuchung findet ohne einen Gerichtsbeschluss statt. Die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung oder/und Einziehung prüft das Gericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Bei einer juristischen Person oder Behörde ist die Durchsuchung oder Einziehung unter Anwesenheit ihres Leiters oder Vertreters durchzuführen.

Der Ankläger darf die auf Antrag der Verteidigung eingezogenen Gegenstände, Sachen, Stoffe oder andere informative Objekte als Erster untersuchen.

Art. 121. Persönliche Durchsuchung

Der Staatsanwalt, Ermittler sowie die zur Festnahme berechtigte Person haben das Recht, beim Vorliegen einer begründeten Vermutung nach den Vorschriften des Art. 120 im Wege der persönlichen Durchsuchung die für die Sache bedeutenden Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder andere informativen Objekte einzuziehen, die sich auf der Kleidung der Person, in der in seiner Hand befindlichen Sache, in seinem Transportmittel, an oder in seinem Körper befinden.

Gibt es eine begründete Vermutung, dass der Festgenommene eine Waffe hat oder vor hat, die gegen ihn sprechenden Beweise loszuwerden, ist die zur Festnahme ermächtigte Person berechtigt, ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes und ohne einen Gerichtsbeschluss persönlich zu durchsuchen, was im Protokoll über Festnahme zu vermerken ist. In diesem Fall wird kein Protokoll zur persönlichen Durchsuchung erstellt. Die Rechtmäßigkeit der persönlichen Durchsuchung prüft das Gericht nach Vorschriften dieses Gesetzes.

Die zur Festnahme ermächtigte natürliche Person ist berechtigt, den Festgenommenen zu entwaffnen.

Führt die persönliche Durchsuchung zur Entkleidung des Betroffenen, so ist sie durch die Person des gleichen Geschlechts durchzuführen. Dabei ist die Beteiligung nur gleichgeschlechtiger Personen zulässig.

Art. 122. Einziehung und Durchsuchung in diplomatischen Gebäuden und bei diplomatischen Vertretern

Auf dem Territorium der diplomatischen Vertretung sowie in dem von einem Diplomaten oder/und seinem Familienmitglied besetzten Gebäude und Transportmittel ist die Einziehung oder Durchsuchung nur mit Zustimmung oder Ansuchen des Leiters dieser diplomatischen Vertretung zulässig.

Die Zustimmung des Leiters der diplomatischen Vertretung für die Einziehung oder Durchsuchung wird durch das Außenministerium erlangt.

In den Fällen des Abs. 1 ist bei der Einziehung oder Durchsuchung die Anwesenheit eines Vertreters des Außenministeriums erforderlich.

Art. 123. Durchsuchung, Einziehung und Pfändung in Gebäuden der Medien, Verlage sowie wissenschaftlicher, Bildungs-, religiöser, gesellschaftlicher Organisationen und politischer Parteien

Es ist unzulässig, in Gebäuden der Medien, Verlage sowie wissenschaftlicher, Bildungs-, religiöser, gesellschaftlicher Organisationen und politischer Parteien solche Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder andere informativen Objekte zu durchsuchen, einzuziehen oder/und zu pfänden, in Bezug auf die eine vernünftige Erwartung besteht, dass diese zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt sind.

Das im Abs. 1 vorgesehene Verbot gilt nicht für die Fälle, wenn es eine begründete Vermutung gibt, dass der einzuziehende Gegenstand, Dokument, Stoff oder anderes informatives Objekt Tatgegenstand oder Tatwaffe ist.

Das Gericht ist ermächtigt, einen Beschluss über Durchsuchung, Einziehung oder/und Pfändung nur dann zu erlassen, wenn eindeutige und überzeugende Nachweise darüber vorliegen, dass diese Ermittlungshandlung keine Beeinträchtigung der durch die Verfassung geschützten Freiheit des Wortes, der Meinungs-, Gewissens-, Bekenntnis-, Glaubens- und Vereinigungsfreiheit zur Folge haben wird. Diese Ermittlungshandlung ist mit Hilfe eines effizienten und diese Rechte und Freiheiten am wenigsten einschränkenden Mittels durchzuführen.

Artikel 124. Rückgabe des eingezogenen Objekts

Soweit der eingezogene Gegenstand, das Dokument, der Stoff oder ein anderes informatives Objekt von der Partei vor Gericht nicht als Beweismittel vorgeführt werden, sind sie in der Regel an diejenige Person zurückzugeben, von der sie eingezogen wurden.

Soweit ein Dritter einen im Sinne dieses Artikels zurückgegebenen Gegenstand, Dokument, Stoff oder anderes informatives Objekt für sich beansprucht, wird über den Streit zivilrechtlich verhandelt.

Art. 124.1. Monitoring der Bankkonten

Soweit es begründete Zweifel gibt, dass die Person unter Anwendung des Bankkontos/Konten oder/und zum Zwecke des Ausfindigmachens/Identifizierung des der Einziehung unterstehenden Vermögens eine Straftat begeht, so ist der Staatsanwalt berechtigt unter Zustimmung des Generalstaatsanwalts oder seines Stellvertreters vor dem nach dem Vermittlungsort zuständigen Gericht den Erlass eines Beschlusses über das Monitoring der Bankkonten zu beantragen, aufgrund dessen die Bank verpflichtet sein wird, mit der Ermittlungsbehörde zusammenzuarbeiten und sie laufend über die getätigten Operationen betreffend ein oder mehrerer Konten zu informieren.

Die Information gemäß Abs. 1 dieses Artikels ist der das Strafverfahren ermittelnden Behörde gleich mit der Tätiung der die entsprechenden Konten betreffenden Handlungen zu übermitteln.

Im Falle der Überweisung oder/und des Abhebens eines Betrages vom Bankkonto ist die zu ermittelnde Behörde vor der Ausführung einer dieser Operationen zu informieren.

Die Frist zum Monitoring der Bankkonten darf die Fristen für die Beweisaufnahme im Strafverfahren nicht überschreiten.

Das Gericht prüft den Antrag im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels entsprechend der Vorschrift des Art. 112 dieses Gesetzes.

Art. 125. Besichtigung

Zur Entdeckung von Tatspuren, Sachbeweisen, zur Ermittlung der für die Strafsache wichtigen Umstände sind die Parteien berechtigt, den Tatort, verschlossene Räume, Leiche, Gegenstand, Dokument oder andere informative Objekte zu besichtigen.

Ist durch die Besichtigung Privateigentum betroffen, so ist sie auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses vorzunehmen. Der Gerichtsbeschluss ist nicht erforderlich, wenn die Durchführung der Besichtigung dringend erforderlich ist

oder der Eigentümer (Besitzer) eine schriftliche Zustimmung abgibt.

Art.126. Allgemeine Regel der Besichtigung

Die bei der Besichtigung entdeckten Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder andere informativen Objekte sind soweit möglich noch vor der Einziehung den an dieser Ermittlungshandlung beteiligten Personen vorzustellen; danach sollen sie eingezogen, detailliert beschrieben, versiegelt und wenn möglich eingepackt werden. Auf der Verpackung sind Siegel und Unterschriften der Beteiligten anzubringen. Die Beteiligten sind berechtigt, die Aufmerksamkeit der Parteien auf alles zu lenken, was nach ihrer Auffassung die Aufdeckung der für die Sache relevanten Umstände unterstützen könnte. Sind für die Besichtigung von eingezogenen Gegenständen, Dokumenten, Stoffen oder anderen informativen Objekten längere Zeit oder bestimmte technische Mittel erforderlich, so kann die Ermittlungshandlung am Ermittlungsort fortgesetzt werden.

Die Besichtigung kann mit Hilfe technischer Mittel vorgenommen werden, soweit dies keine Zerstörung oder Beschädigung des Gegenstandes, Stoffes oder anderen informativen Objektes sowie der darauf vorhandenen Spuren verursacht.

Art. 127. Besichtigung des Tatortes sowie anderer Orte

Die Besichtigung des Tatortes erfolgt dort, wo die Tat ausgeführt wurde oder wo Spuren entdeckt wurden. Bis zum Abschluss der Besichtigung soll der Tatort geschützt sein.

11. Die für die Sicherung des Tatorts zuständige Amtsperson ist im Zusammenhang mit den Strafverfahren im Sinne der Artikel 276 und 281 StGB berechtigt, soweit eine Gefahr der Vernichtung, des Abhandenkommens oder der Beschädigung der Beweismittel besteht, vor dem Beginn der Tatortbesichtigung die Beweismittel unter Anwendung entsprechender technischer Mittel zu fixieren und aufzubewahren.

Ist die Besichtigung trotz des Fehlens einer Zustimmung des Besitzers in einem Wohn-, Arbeitsgebäude oder auf geschlossenen Territorien dringend erforderlich, so stellt die Partei einen entsprechenden Antrag beim Gericht. Das Gericht erlässt beim Vorliegen eines der Gründe des Art. 112 einen Beschluss über die Vornahme der Besichtigung. Der Beschluss ist unter Abnahme der Unterschrift der Person mitzuteilen, deren Wohnfläche besichtigt werden soll. Findet die Besichtigung des Besitzes einer juristischen Person oder einer Behörde statt, so ist der Beschluss ihrem Leiter oder Vertreter mitzuteilen.

In äußerst dringenden Fällen kann die im vorliegenden Artikel vorgesehene Ermittlungshandlung gemäß dem Art. 112 Abs. 5 durchgeführt werden.

Art. 128. Besichtigung einer Leiche

Die äußere Besichtigung einer Leiche nimmt die Partei mit Beteiligung eines Sachverständigen vor.

Bei einer unbekanntem Leiche sind eine Daktyloskopie sowie Entnahme von Mustern für weitere Untersuchungen erforderlich.

Es ist unzulässig, ohne Erlaubnis des Staatsanwalts eine unbekanntem Leiche zu bestatten oder einzuäschern, es sei denn, es ist das Leben oder Gesundheit des Menschen gefährdet.

Art. 129. Zweck der Durchführung eines Ermittlungsexperiments

Zur Überprüfung der erhaltenen Informationen (Aussagen) und der infolge des Ermittlungsverfahrens entstandenen Version ist die Partei berechtigt, ein Ermittlungsexperiment durchzuführen.

Art. 130. Regeln der Durchführung des Ermittlungsexperiments

Zur Teilnahme an einem Ermittlungsexperiment kann ein Sachverständiger eingeladen werden. Es können ferner auch andere Personen hinzugezogen werden.

Zum Ermittlungsexperiment kann derjenige zugezogen werden, dessen Information (Aussage) überprüft werden soll. Die Parteien sind auch teilnahmeberechtigt. Den Beteiligten sind der Zweck des Experiments sowie die Regeln mitzuteilen.

Findet das Ermittlungsexperiment zur Wiederherstellung eines zu ermittelnden Umstands, so hat es der zu überprüfenden Information (Aussage) oder Version zu entsprechen. Demjenigen, dessen Information (Aussage) überprüft wird, wird angeboten, die Tatsituation zu rekapitulieren, deren Beteiligter oder Augenzeuge er gewesen ist. Soweit

erforderlich, findet das Ermittlungsexperiment mehrmals statt.

Das Ermittlungsexperiment ist der Situation maximal anzunähern, in der der wiederherzustellende Vorfall stattgefunden hat.

Wird das Ermittlungsexperiment zur Überprüfung der Information (Aussage) vor Ort durchgeführt, so liest die Partei die zu überprüfende Information (Aussage) in Anwesenheit aller Beteiligten vor und fordert den Informanten auf, das Vorgetragene zu bestätigen oder zu vervollständigen. Dem folgt eine Demonstration bestimmter Handlungen und Vervollständigung der Information (Aussage).

Es ist unzulässig, Informationen (Aussagen) mehrerer Personen vor Ort gleichzeitig zu überprüfen.

Der Informant gibt vor Ort bei der Überprüfung seiner Information (Aussage) und ohne jegliche Hinweise oder Suggestivfragen eigene Ausführungen und Erläuterungen.

Der Beteiligte des Ermittlungsexperiments kann Fragen stellen und die Wiederholung bestimmter Handlungen verlangen, sowie sich an der Besichtigung der entdeckten Gegenstände, Dokumente, Stoffe oder anderer informativen Objekte beteiligen und die Aufmerksamkeit der Parteien und anderer Beteiligten auf die, nach seiner Auffassung für die Sache wichtigen Umstände lenken.

Art. 131. Vorführung einer Person oder eines Objekts zur Identifizierung

Während des Ermittlungsverfahrens erfolgt die Vorführung zur Identifizierung mit Zustimmung des Identifizierenden. Vor der Vorführung ist der Identifizierende nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf individuelle oder Gattungsmerkmale des zu identifizierenden Objekts sowie über den Umstand zu befragen/zu vernehmen, in dem er mit dem zu identifizierenden Objekt in Berührung kam. Bei der Identifizierung hat der Identifizierende zu erläutern, nach welchen Merkmalen er das betroffene Objekt identifiziert hat.

Dem Identifizierendem ist der zu Identifizierende mit 2 weiteren Vertretern des gleichen Geschlechts vorzuführen, die einander gleichen und sich von dem Betroffenen nicht allzu sehr durch ihr Aussehen und ihre Bekleidung unterscheiden.

Dem Identifizierenden ist das zu identifizierende Objekt mit 2 weiteren gattungsähnlichen Gegenständen vorzuführen. Der Identifizierende wird aufgefordert ein Objekt zu identifizieren und zu erläutern, nach welchen Merkmalen dieses ausgesucht wurde.

Ist die Vorführung unmöglich oder ist sie mit unangemessenen Vorkehrungen verbunden, kann sie mit Hilfe von Fotos vorgenommen werden. In diesem Fall sind dem Identifizierenden mindestens drei Fotos vorzulegen. Die auf den Bildern abgebildeten Objekte sollen sich nicht allzu sehr voneinander unterscheiden. Die Vorlage von Fotos kann auch elektronisch erfolgen.

Die Identifizierung findet nicht statt und die bereits durchgeführte wird zum unzulässigen Beweis, wenn der Identifizierende auf solche Merkmale hinweist, die zur Identifizierung des zu identifizierenden Objektes nicht ausreichen, oder wenn der Identifizierende auf das zu identifizierende Objekt hingewiesen wurde.

Eine wiederholte Identifizierung des zu identifizierenden Objekts durch den Identifizierenden ist unzulässig, es sei denn, die vorangehende Identifizierung hat anhand von Fotos stattgefunden.

Bei der Identifizierung einer Leiche, eines Teils der Leiche sowie eines solchen Objekts, dessen analog unmöglich gefunden werden kann, findet die Identifizierung mit nur einem Identifizierungsobjekt statt.

Eine Durchführung der Identifizierung ist nicht erforderlich, soweit der Identifizierende die Personalien der zu identifizierenden Person benennt, die ihre genaue Identifizierung ermöglichen.

Art. 132. Gründe und der Zweck der Exhumation

Zur Feststellung der für die Sache bedeutenden Umstände kann auf Antrag der Partei Exhumierung vollzogen werden. Der Antrag der Partei geht an den nach dem Ort des Ermittlungsverfahrens zuständigen Magistratrichter ein, der innerhalb von 48 Stunden und ohne mündliche Anhörung entscheidet. Der Gerichtsbeschluss kann nicht angefochten werden.

Der Beschluss über die Exhumierung ist verbindlich für die Friedhofverwaltung (soweit es eine gibt) sowie für Verwandte des Verstorbenen und andere Personen.

Art. 133. Regeln der Exhumierung

Die Partei führt die Exhumierung nach Vorschriften des Art. 112 Abs. 1 durch aufgrund des entsprechenden Gerichts-

beschlusses und unter Beteiligung der Friedhofverwaltung (soweit es eine gibt). Ein Sachverständiger ist zu beteiligen.

Die Teilnahme des Staatsanwalts an dieser Ermittlungshandlung ist zwingend.

Die Verwandten des Verstorbenen sind berechtigt, der Exhumierung beizuwohnen.

Art. 134. Allgemeine Vorschriften über das Protokoll von Ermittlungshandlungen

Ein Ermittlungsprotokoll ist unmittelbar während der Ermittlungshandlung oder nach ihrem Abschluss zu erstellen.

Das Ermittlungsprotokoll kann mit der Hand oder einem technischen Mittel erstellt werden.

Im Ermittlungsprotokoll sind Ort und Datum der Vornahme der Ermittlungshandlung, Anfang und Ende mit Zeitangaben, Bedingungen ihrer Vornahme, Position und Name der die Handlung vornehmenden Person, Namen der Beteiligten und ggf. ihre Adressen aufzunehmen. Das Protokoll hat die für die Sache erheblichen Umstände sowie Anträge und Anmerkungen der Beteiligten der Ermittlungshandlungen zu enthalten.

Wurden bei der Ermittlungshandlung eine Stimm- oder/und visualisierte Aufnahme mit Hilfe eines technischen Mittels getätigt, oder ein Abdruck von Spuren angefertigt, eine Zeichnung oder Schema erstellt, so sind im Ermittlungsprotokoll die technischen Daten der verwendeten Mittel, sowie die Voraussetzungen und Bedingungen ihrer Anwendung und die erlangten Ergebnisse anzugeben. Über den Einsatz von technischen Mitteln sind die Beteiligten einer Ermittlungshandlung vorher zu benachrichtigen und diese zu protokollieren. Die in diesem Absatz vorgesehenen informativen Unterlagen sind zu versiegeln, mit Unterschriften der Beteiligten zu bestätigen und der Sache anzuhängen.

Nach der Erstellung wird das Protokoll allen Beteiligten der Ermittlungshandlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Diese sind darüber zu belehren, dass sie berechtigt sind, Anmerkungen, Ergänzungen oder Berichtigungen vorzuschlagen, die im Protokoll wiedergegeben werden. Alle ins Protokoll eingeführten Anmerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen sind durch entsprechende Unterschriften zu bestätigen.

Das Ermittlungsprotokoll ist von allen Beteiligten der Ermittlungshandlung zu unterzeichnen. Verweigert ein Beteiligter die Unterschrift, so ist diese Tatsache im Protokoll zu vermerken und vom Ermittlungsführer zu unterschreiben. Der Betroffene soll die Möglichkeit haben, die Gründe für die Verweigerung seiner Unterschrift darzulegen, was wiederum im Protokoll zu vermerken ist. Ist eine Person wegen eines physischen Mangels oder ihres Gesundheitszustands nicht imstande, eine Unterschrift zu tätigen, so wird eine andere Person bestellt, die statt der daran gehinderten Person das Protokoll mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Art. 135. Besonderheiten der Erstellung des Protokolls über einzelne Ermittlungshandlungen

Im Protokoll über die Befragung sind Vor- und Nachname, Alter, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Arbeitsplatz, Beschäftigung oder/und Position, Wohnanschrift, Familienstand, das Verhältnis zum Angeklagten oder Geschädigten, Inhalt der mitgeteilten Information sowie die Einstellung zum Erscheinen und Aussagen vor Gericht der zu befragenden Person anzugeben, sowie andere im Art. 113 dieses Gesetzes vorgesehene Informationen.

Im Protokoll über die Pfändung, Durchsichtung oder/und Einziehung ist anzugeben: an welchem Ort und in welchem Zustand der Gegenstand, das Dokument, der Stoff oder ein anderes informatives Objekt entdeckt wurde, ob dieser freiwillig übergeben oder zwangsweise entzogen wurde. Jedes Objekt ist im Protokoll nach seiner Menge, seinem Gewicht, Wert (soweit dies möglich ist), individuellen und Gattungsmerkmalen zu beschreiben. Wurde bei der Einziehung oder Durchsichtung versucht, den gesuchten Gegenstand, das Dokument, den Stoff oder ein anderes informatives Objekt zu vernichten oder zu verstecken oder/und wurde seitens des zu Durchsuchenden Widerstand geleistet, so ist darüber im Protokoll zu vermerken. Eine Abschrift des Protokolls über die Einziehung oder Durchsichtung wird der Person übergeben, bei der die Durchsichtung oder Einziehung stattgefunden hat. Ist diese abwesend, dann ist die Abschrift ihrem volljährigen Familienmitglied und wenn diese ebenfalls abwesend sind – dem Hausbesitzer oder/und einem Dritten (Nachbar, naher Verwandter, Vertreter der Exekutivbehörde der Selbstverwaltung) zu übergeben, der bei der Einziehung oder Durchsichtung anwesend war. Wurde die Einziehung oder Durchsichtung bei einer juristischen Person, einer Behörde oder auf dem Territorium einer diplomatischen Vertretung vorgenommen, so ist die Abschrift des Protokolls dem bei der Ermittlungshandlung anwesenden Vertreter dieser juristischen Person, Behörde oder des georgischen Außenministeriums zu übergeben.

Im Protokoll über die Pfändung, Besichtigung und Einziehung der mit technischen Mitteln der Kommunikation erfolgten Mitteilung ist anzugeben, welche Mitteilung betroffen ist, welche dem Adressaten zu übergeben oder vorübergehend anzuhalten ist und für welche Dauer, sowie von welcher Korrespondenz Abschriften getätigt wurden, welche technische Mittel dabei verwendet wurde und welche Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Im Protokoll der Besichtigung sind alle entdeckten Spuren, Gegenstände, Dokumente oder andere informativen Objekte zu beschreiben. Im Protokoll ist anzugeben, zu welcher Zeit, unter welchen Wetter- und Lichtverhältnissen die Besichtigung vorgenommen wurde, welche technischen Mittel verwendet wurden und welche Ergebnisse zu verzeichnen sind, wer an der Ermittlungshandlung beteiligt war, welche Gegenstände, Dokumente oder andere informativen Objekte versiegelt wurden. Ferner sind im Protokoll individuelle Merkmale der Versiegelung sowie die Adresse anzugeben, an die die Leiche oder/und ein anderes für die Sache bedeutendes Objekt nach der Besichtigung verschickt wurde. Dem Besitzer des eingezogenen Objektes ist eine Abschrift des Protokolls zu übergeben. Bei Einziehung von Gegenständen, Dokumenten oder anderen informativen Objekten während einer Besichtigung wird zusätzlich kein Protokoll erstellt; diese Ermittlungshandlung wird im Protokoll über Besichtigung² mit aufgenommen.

Im Protokoll über das Ermittlungsexperiment ist anzugeben: zu welchem Zweck, wo und unter welchen Umständen, mit wessen Anwesenheit und Beteiligung das Experiment durchgeführt wurde; worin die Wiederherstellung der Situation konkret besteht; welchen Inhalt die vor Ort erlangte Information (Aussage) hat; welche Gegenstände, Dokumente oder andere informativen Objekte entdeckt, besichtigt und eingezogen wurden; was der Betroffene innerhalb seiner Information (Aussage) präzisiert hat; welche Experimenthandlungen in welcher Reihenfolge, von wem und wie oft vorgenommen wurden und welche Erfolge erzielt wurden.

Im Protokoll über die Vorführung zur Identifizierung sind die Personalien der identifizierenden und der zu identifizierenden Personen (mit Anschriften) sowie individuelle oder/und Gattungsmerkmale bei Vorführung anderer Objekte anzugeben.

Wird im Rahmen einer Exhumierung eine Besichtigung oder Identifizierung vorgenommen, so wird darüber kein gesondertes Protokoll erstellt. Diese Ermittlungshandlung wird im Protokoll über die Exhumierung mit erfasst.

Kapitel XVI

Die auf Computerdaten bezogenen Ermittlungshandlungen

Art. 136. Anfordern von Dokumenten oder Informationen

Gibt es eine begründete Vermutung, dass im Computersystem oder in einer entsprechenden Ablage für Computerdaten eine für die Strafsache wichtige Information oder wichtiges Dokument enthalten ist, so ist der Staatsanwalt ermächtigt, bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht einen Antrag auf die Anforderung der Information oder des Dokuments einzureichen.

Gibt es eine begründete Vermutung, dass eine Person durch Anwendung des Computersystems eine Straftat verübt, so ist der Staatsanwalt ermächtigt, bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht einen Antrag auf die Anforderung der bei dem Dienstleister über den Nutzer vorhandenen Information einzureichen.

Im Sinne dieses Artikels ist eine über den Nutzer vorhandene Information jede Information, die der Dienstleister in Form einer Computerdatei oder in anderer Form aufhebt, die mit dem Nutzer seiner Dienstleistungen verbunden ist, sich von Daten des Internet-Traffic und inhaltlichen Daten unterscheidet und anhand dessen folgendes festgestellt werden kann:

Art der verwendeten Kommunikationsdienstleistung, verwendete technische Mittel und Zeit der Dienstleistung;
Identität des Nutzers, Post- oder Wohnanschrift, Telefonnummer und andere Kontaktdaten, die aufgrund des Dienstleistungsvertrags oder –vereinbarung zugänglich sind;
Jede andere über den Standort einer montierten Kommunikationsanlage vorhandene Information, die aufgrund des Dienstleistungsvertrags oder –vereinbarung zugänglich ist.

Auf die in diesem Artikel vorgesehenen Ermittlungshandlungen finden die Vorschriften der Artt. 1432-14310 Anwendung.

(Weggefallen ist der normative Inhalt der im Absatz 1 und 4 geregelten Normen, der von der Seite der Verteidigung auf Antrag an Gericht die Anforderung der im Computersystem oder in einer entsprechenden Ablage für Computerdaten gesicherte wichtige Informationen oder Dokumente ausschließt.)

Art. 137. Laufende Sammlung von Daten des Internet-Traffic

Gibt es eine begründete Vermutung, dass eine Person durch Anwendung des Computersystems eine Straftat verübt, so

ist der Staatsanwalt ermächtigt, bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht einen Beschluss auf laufende Sammlung von Daten des Internet-Traffic zu beantragen, aufgrund dessen der Dienstleister verpflichtet ist, mit der Ermittlungsbehörde zusammenzuarbeiten und sie bei der Sammlung oder Aufzeichnung von den Daten zu unterstützen, die mit der auf dem Territorium Georgiens getätigten und über Computersysteme gesendeten konkreten Kommunikation verbunden sind.

Der in Abs. 1 erwähnte Antrag soll die technischen Fähigkeiten des Dienstleisters zur laufenden Sammlung und Aufzeichnung von Daten des Internet-Traffic berücksichtigen. Die Frist für die laufende Sammlung und Aufzeichnung von Daten des Internet-Traffic soll nicht die für die Erlangung von Beweisen in einer Strafsache erforderliche Frist überschreiten. Auf die in diesem Artikel vorgesehenen Ermittlungshandlungen finden die Vorschriften der Artt. 1432-14310 Anwendung.

Art. 138. Erlangung von inhaltlichen Daten

Gibt es eine begründete Vermutung, dass eine Person durch Anwendung des Computersystems eine Straftat verübt, so ist der Staatsanwalt ermächtigt, bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht einen Beschluss über die laufende Sammlung von inhaltlichen Angaben zu beantragen, aufgrund dessen der Dienstleister verpflichtet ist, mit der Ermittlungsbehörde zusammenzuarbeiten und sie bei der Sammlung oder Aufzeichnung von den Daten zu unterstützen, die mit der auf dem Territorium Georgiens getätigten und über Computersysteme gesendeten konkreten Kommunikation verbunden sind.

Der in Abs. 1 erwähnte Antrag soll die technischen Fähigkeiten des Dienstleisters zur laufenden Sammlung und Aufzeichnung von inhaltlichen Daten berücksichtigen. Die Frist für die laufende Sammlung und Aufzeichnung von inhaltlichen Daten soll nicht die für die Erlangung von Beweisen in einer Strafsache erforderliche Frist überschreiten.

Auf die in diesem Artikel vorgesehenen Ermittlungshandlungen finden die Vorschriften der Artt. 1432-14310 Anwendung.

Art. 139. (weggefallen)

Art. 140. (weggefallen)

Art. 141. (weggefallen)

Art. 142. (weggefallen)

Art. 143. (weggefallen)

Kapitel XVI1

Verdeckte Ermittlungshandlungen

Art. 1431. Arten der verdeckten Ermittlungshandlungen

Arten der verdeckten Ermittlungshandlungen sind:

Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen;

Abfang und Fixierung der Informationen aus den Netzwerkkanälen (unter Anschluss an Netzwerken, Computernetzwerken, Leitungen, Stationen), von Computersystemen (sowohl unmittelbar wie auch ferngesteuert) und Installation entsprechender Software im Computersystem zu diesen Zwecken;

Kontrolle der Postkorrespondenz (außer diplomatischer Korrespondenz);

verdeckte Video- und Audioaufzeichnung, Film- und Fotoaufnahmen;

Elektronische Überwachung durch technische Mittel, deren Anwendung das Leben, die Gesundheit der Menschen sowie die Umwelt nicht gefährden.

Erlaubt ist die gleichzeitige Durchführung mehrerer verdeckter Ermittlungshandlungen.

Art. 1432. Prinzipien der Ausführung der verdeckten Ermittlungshandlungen

Die verdeckten Ermittlungshandlungen dürfen nur bei der Ermittlung der im Art. 1433 Abs. 2 lit. a vorgesehenen

² Inaugenscheinnahme

Straftat vorgenommen werden.

Eine verdeckte Ermittlung wird vorgenommen, soweit ihre Durchführung in diesem Gesetz vorgesehen ist und sie für das Erreichen eines legitimen Zwecks in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist – zur Gewährleistung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, zur Abwendung von Unordnung oder Straftaten, zum Schutz der Interessen des wirtschaftlichen Wohlstands des Landes oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen.

Die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen ist in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich, soweit sie durch die zwingenden Erfordernisse des Allgemeinwohls bedingt ist und ein angemessenes und verhältnismäßiges Mittel für das Erreichen eines legitimen Zwecks darstellt.

4. Eine verdeckte Ermittlungshandlung kann nur vorgenommen werden, soweit es unmöglich ist durch andere Mittel an die Beweise heranzukommen, die von erheblicher Bedeutung für die Ermittlung sind oder soweit sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand in Anspruch nehmen würden.

5. Die Grenzen (Intensität) der verdeckten Ermittlungshandlungen müssen verhältnismäßig sein zu dem legitimen Zweck der verdeckten Ermittlungshandlungen.

1433. Regel der Durchführung von verdeckten Ermittlungshandlungen

1. Die verdeckten Ermittlungshandlungen werden aufgrund eines richterlichen Beschlusses durchgeführt. Der Beschluss ergeht infolge des begründeten Antrags des Staatsanwalts des Ermittlungsorts von einem Richter des Rayon-(Stadt)Gerichts, ausgenommen der Fälle gemäß Abs. 17 dieses Artikels.

2. Im Antrag des Staatsanwalts sind diejenigen Umstände anzugeben, die bestätigen, dass:

a) die Ermittlung eingeleitet oder/und die strafrechtliche Verfolgung wegen einer vorsätzlich begangenen schweren oder/und besonders schweren Straftat oder wegen einer der Straftaten im Sinne folgender Artikel des StGB durchgeführt wird: Art. 117 Abs. 1, Art. 134, Art. 139 Abs. 2, Artt. 140 und 141, Art. 143 Abs. 1, Art. 143 Abs. 1, Art. 180 Abs. 1, Art. 181 Abs. 1, Art. 186 Abs. 2, Art. 187 Abs. 2, Art. 198 Abs. 1, Art. 210 Abs. 1, Art. 253 Abs. 1, Artt. 2551, 2594 und Art. 284, Art. 285 Abs. 1, Artt. 286-287, Art. 288 Abs. 1 und 2, Art. 289, Art. 290 und Artt. 292-303, Art. 304 Abs. 1, Artt. 305 und 306, Art. 318 Abs. 1, Art. 3221 Abs. 1 und 2, Artt. 340 und 341;

b) eine begründete Annahme besteht, dass die Person, gegen die die verdeckten Ermittlungshandlungen vorzunehmen sind, eine der Straftaten im Sinne der lit. a dieses Abs. begangen hat (Person, die unmittelbar in Verbindung mit der Straftat steht), oder dass die Person die Information, die für die unmittelbar in Verbindung mit der Straftat stehenden Person gedacht ist oder von dieser Person kommt, entgegennimmt oder übermittelt, oder dass die unmittelbar in Verbindung mit einer Straftat stehende Person die Kommunikationsmittel dieser Person nutzt;

c) die Vornahme einer verdeckten Ermittlungshandlung durch die zwingenden Erfordernisse des Allgemeinwohls bedingt ist und für das Erreichen eines legitimen Zwecks in einer demokratischen Gesellschaft – zur Gewährleistung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, zur Abwendung der Unordnung oder der Straftaten, zum Schutz der Interessen des wirtschaftlichen Wohlstands des Landes oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen – erforderlich und ein zum Erreichen dieses Zwecks angemessenes und verhältnismäßiges Mittel ist.

d) durch die beantragte Ermittlungshandlung diejenige Information ermittelt wird, die für die Ermittlung von erheblicher Bedeutung ist, soweit es unmöglich ist, an diese Information durch andere Mittel zu gelangen oder soweit dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand in Anspruch nehmen würde.

3. Der Antrag des Staatsanwalts hat die Information über die Ermittlungshandlungen (soweit es sie gibt) zu enthalten, die bereits vor der Antragstellung vorgenommen wurden gemäß der Vorschriften dieses Gesetzes und wodurch das gesetzte Ziel nicht erreicht werden konnte.

4. Zur Sicherstellung der Durchführung der verdeckten Ermittlungshandlungen im Sinne des Art. 1431 Abs. 1 lit. a und b nutzt die entsprechend durch das Gesetz befugte Person die technischen Mittel der Informationsgewinnung in realer Zeit aus den Netzwerken und physischen Kommunikationsleitungen aus ihren Anschlüssen, aus Mailservern, Datenbanken, Kommunikationsnetzen und anderer Kommunikationsanschlüssen; zudem installiert und setzt sie entsprechende Hardware und Software ein. (Außer Kraft gesetzt) – (die Vollziehung der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 14. April 2016 ist auf 31. März 2017 zu verschieben).

5. Der Richter prüft den Antrag des Staatsanwalts sowie die für seine Begründung erforderlichen beigefügten Unterlagen binnen spätestens 24 Stunden nach ihrem Eingang nach Vorschriften dieses Kapitels sowie des Art. 112. Der Richter ist befugt, den Antrag ohne mündliche Anhörung zu prüfen. Der Richter prüft den Antrag in der mündlichen An-

hörung in Anwesenheit des Staatsanwalts unter Ausschluss der Öffentlichkeit und entscheidet in Form eines Beschlusses über die Stattgabe dem Antrag auf Durchführung der verdeckten Ermittlungshandlungen oder die Zurückweisung des Antrags. Der richterliche Beschluss wird in vier Exemplaren ausgefertigt. Zwei Exemplare bekommt der antragstellende Staatsanwalt, ein Exemplar bleibt im Gericht und ein Exemplar, das lediglich Requisiten und Tenor enthält, wird unverzüglich dem Datenschutzinspektor ausgehändigt.

6. Eine verdeckte Ermittlungshandlung kann auf die begründete Anordnung des Staatsanwalts hin ohne den richterlichen Beschluss vorgenommen werden, im Falle der äußersten Dringlichkeit, soweit die Zögerung zur Vernichtung der für die Sache (Ermittlung) bedeutenden tatsächlichen Daten führen könnte oder das Erlangen dieser Daten unmöglich machen könnte. Soweit dies der Fall ist, ist der Staatsanwalt verpflichtet, binnen spätestens 24 Stunden nach Beginn der verdeckten Ermittlungshandlungen einen Antrag vor dem Rayon-(Stadt)Gericht nach örtlicher Zuständigkeit oder je nach Ermittlungsort zu stellen auf die Anerkennung der Rechtmäßigkeit im Rahmen der äußersten Dringlichkeit vorgenommenen Ermittlungshandlung. Der Staatsanwalt hat im Antrag das Vorliegen des Umstands im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels sowie das Vorliegen der anderweitigen Umstände zu begründen, die zur unaufschiebbaren Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen ohne richterlichen Beschluss geführt haben. Der Richter prüft den Antrag des Staatsanwalts binnen spätestens 24 Stunden nach seinem Eingang nach Vorschrift des Abs. 5 dieses Artikels. Bei der Prüfung des Antrags prüft der Richter, ob die vorgenommene verdeckte Ermittlungshandlung den Anforderungen des Abs. 2 dieses Artikels entspricht, ob tatsächlich eine äußerste Dringlichkeit zur Vornahme dieser verdeckten Ermittlungshandlung bestand und entscheidet in Form eines Beschlusses wie folgt:

a) entweder erklärt er die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlung für rechtmäßig und setzt sie fort;
b) oder erklärt er die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen für rechtswidrig und ordnet ihre Einstellung, die Aufhebung ihrer Folgen und Vernichtung der durch diese Handlungen erlangten Information an.

61. Zur Entscheidungsfindung im Sinne des Abs. 6 dieses Artikels ist der Richter befugt, von der zuständigen Behörde die Herausgabe eines elektronischen Exemplars der erlangten Materialien anzufordern, die bis zum Zeitpunkt der Anforderung erlangt wurden. Nach der Kenntnisnahme dieser Materialien stellt der Richter ihre Vernichtung gemäß den dafür vorgesehenen Regeln sicher.

62. Ein Exemplar der begründeten Anordnung des Staatsanwalts über die Vornahme einer verdeckten Ermittlungshandlung wird unverzüglich dem Datenschutzinspektor ausgehändigt.

7. Der richterliche Beschluss wird in vier Exemplaren ausgefertigt. Zwei Exemplare bekommt der antragstellende Staatsanwalt, ein Exemplar bleibt im Gericht und ein Exemplar, das lediglich Requisiten und Tenor enthält, wird unverzüglich dem Datenschutzinspektor ausgehändigt.

8. Soweit die Anklage die Anwendung der infolge der verdeckten Ermittlungshandlungen erlangten Information als Beweismittel nicht für notwendig hält, so hat sie darum binnen spätestens 24 Stunden nach der gerichtlichen Erklärung dieser verdeckten Ermittlungshandlungen für rechtmäßig das jeweilige Rayon-(Stadtgericht), in dessen örtlichen Zuständigkeitsgrenzen die erwähnten Ermittlungshandlungen vorgenommen wurden, anzusuchen. Nachdem der entsprechende gerichtliche Beschluss ergangen ist, ist die durch die verdeckten Ermittlungshandlungen erlangte Information unverzüglich zu vernichten im Sinne des Art. 1438 Abs. 5 dieses Gesetzes.

9. Soweit sich infolge der verdeckten Ermittlungshandlungen andere Tatbestandsmerkmale herausgestellt haben, über die keine Ermittlung geführt wird, bildet die Information, die infolge dieser verdeckten Ermittlungshandlung festgestellt wurde, eine Grundlage für die Einleitung der Ermittlung zu einem anderen Strafverfahren. Über die Frage der Zulassung dieser Information als Beweismittel im neuen Strafverfahren wird im Sinne der allgemeinen Regel dieses Gesetzes entschieden, ohne Berücksichtigung der Umstände für die verdeckten Ermittlungshandlungen im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels.

10. Im Beschluss über die Erklärung der ohne die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen oder den gerichtlichen Beschluss im Falle der äußersten Dringlichkeit vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen hat der Richter das Vorliegen der Umstände im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels sowie die Erforderlichkeit der dringenden Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen ohne den richterlichen Beschluss zu begründen. Im richterlichen Beschluss sind anzugeben: Ort und Datum der Erstellung des Beschlusses; Vor- und Nachname des Richters; die antragstellende Person; die Verfügung über die Vornahme der Ermittlungshandlungen oder die Erklärung der bereits vorgenommenen Ermittlungshandlungen für rechtmäßig, in der genau anzugeben ist, welche verdeckten Ermittlungshandlungen erlaubt sind oder welche dieser Handlungen für rechtmäßig erklärt wurde; wo, in welcher Zeitspanne und gegen wen ist oder wurde die erwähnte verdeckte Ermittlungshandlung durchgeführt, auf wen findet

diese verdeckte Ermittlungshandlung Anwendung; Frist der Wirksamkeit des Beschlusses; Person oder Organ, die/das diesen Beschluss zu vollziehen hat; andere für die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen erforderlichen Angaben; Unterschrift des Richters (darunter elektronische Unterschrift).

11. Im richterlichen Beschluss über die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von verdeckten Ermittlungshandlungen oder über die Verweigerung der Erklärung der vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen für rechtmäßig ist anzugeben, dass mit dem eingereichten Antrag das Vorliegen der Umstände im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels nicht nachgewiesen werden kann und darüber hinaus die äußerste Dringlichkeit der Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen ohne den richterlichen Beschluss. Im richterlichen Beschluss ist anzugeben: Ort und Datum der Erstellung des Beschlusses; Vor- und Nachname des Richters; die antragstellende Person, der Unterschrift des Richters (darunter in elektronischer Form).

12. Der gerichtliche Beschluss über die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen wird für die Dauer erteilt, die erforderlich zur Erreichung des Ermittlungszweckes ist, jedoch für höchstens einen Monat. Soweit diese Frist nicht ausreicht, ist ihre Verlängerung aufgrund des begründeten Antrags des Staatsanwalts möglich, durch den richterlichen Beschluss und nach Vorschriften dieses Kapitels jedoch für höchstens 2 Monate. Der Antrag des Staatsanwalts hat die Information über die durch die eingeleiteten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erlangten Daten zu enthalten. Dabei ist der Grund anzugeben, weshalb es nicht möglich war die für die Ermittlung ausreichenden Daten zu sammeln. Die Frist der Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen kann noch ein weiteres Mal für höchstens drei Monate verlängert werden aufgrund des Ansuchens des georgischen Generalstaatsanwalts. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist der verdeckten Ermittlungshandlungen ist unzulässig.

13. Der Beschluss über die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wird nicht öffentlich verkündet. Der richterliche Beschluss verliert nach Ablauf von 30 Tagen nach seinem Ergehen an Rechtskraft, soweit innerhalb dieser Frist keine verdeckten Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

14. Die Person, die während der Verfahrensführung über die vorgenommenen Ermittlungshandlungen gegen sie Kenntnis erlangt hat, kann den Beschluss über die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen vor dem zuständigen Ermittlungskollegium des Appellationsgerichts einmalig anfechten, innerhalb von 48 Stunden nach der Kenntnisnahme dieser Information und nach der Belehrung über ihre Anfechtungsrechte. Die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses seitens des Appellationsgerichts und die Erklärung der vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen für rechtswidrig führen dazu, dass die Information, die aufgrund dieser Handlungen erlangt wurde, im Sinne dieses Gesetzes als unzulässiges Beweismittel erklärt wird. Die Entscheidung des Appellationsgerichts über die Beschwerde kann der Schadensersatzforderung der Person im Sinne des Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes aufgrund der rechtswidrig erlangten, aufbewahrten und vervielfältigten persönlichen Angaben/Daten zugrunde gelegt werden.

15. Die Person, die nach der Beendigung des Verfahrens über die gegen sie vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen erfährt, darf den Beschluss über die verdeckten Ermittlungshandlungen vor dem entsprechenden Ermittlungskollegium des Appellationsgerichts binnen einem Monat nach der Kenntnisnahme dieser Information und nach der Belehrung über ihre Anfechtungsrechte anfechten. Die Erklärung der vorgenommenen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen seitens des Appellationsgerichts für rechtswidrig kann im Sinne des Art. 310 lit. h dieses Gesetzes als neu herausgestellte Tatsachen für die Überprüfung des Urteils angesehen werden, soweit die durch diese verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erlangten Beweismittel dem Urteil zugrunde gelegt wurden. Die Entscheidung des Appellationsgerichts über die Beschwerde kann der Schadensersatzforderung der Person im Sinne des Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes aufgrund der rechtswidrig erlangten, aufbewahrten und vervielfältigten persönlichen Angaben/Daten zugrunde gelegt werden.

16. In der Beschwerde im Sinne der Abs. 14 und 15 sind die Verletzungen der Vorschriften dieses Kapitels anzugeben, die die Vornahme der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen regeln. Die Beschwerde wird vor dem Gericht eingelegt, das den Beschluss erlassen hat. Das Ermittlungskollegium des Appellationsgerichts prüft die Beschwerde binnen spätestens 72 Stunden nach ihrem Eingang. Das Appellationsgericht gewährleistet durch die Mitteilung die Beteiligung des Beschwerdeführers sowie des Anklägers an der Prüfung der Beschwerde. Ihr Nichterscheinen stellt jedoch kein Hindernis für die Prüfung der Beschwerde dar. Die über die Beschwerde ergangene Entscheidung wird öffentlich verkündet und auf Anfrage dem Beschwerdeführer und dem Ankläger ausgehändigt.

17. Die verdeckten Ermittlungshandlungen gegen die staatspolitische Amtspersonen, Richter und Personen, die eine Immunität genießen, können auf einen begründeten Antrag des georgischen Generalstaatsanwalts oder seines Stellvertreters erlassenen Beschlusses des Richters des Obersten Gerichts vorgenommen werden.

Art. 1434. Die für die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen befugte Behörde

Die verdeckten Ermittlungshandlungen werden von der dazu befugten Behörde vorgenommen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die verdeckte Ermittlungshandlung im Sinne des Art. 1431 Abs. 1 lit. a führt die dazu befugte Behörde mittels des zweistufigen elektronischen Systems der Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen durch.

Art. 1435. Die Pflicht der die verdeckten Ermittlungshandlungen durchführenden Behörde zur Aufbewahrung und Führung der Information

Für den entsprechenden Schutz der durch die verdeckten Ermittlungshandlungen erlangten Information haften die die verdeckten Ermittlungshandlungen durchführende Behörde sowie die entsprechende Ermittlungsbehörde.

Die die verdeckten Ermittlungshandlungen durchführende Behörde hat folgende Angaben zu machen in Zusammenhang mit der Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen: Art der verdeckten Ermittlungshandlung sowie die angewendeten technischen Mittel; Zeitangaben im Zusammenhang mit dem Beginn und Ende der vorgenommenen Ermittlungshandlung; Personenkreis, gegen den diese Handlungen vorgenommen wurden; Angaben zum Beschluss des Richters oder/und zur Anordnung des Staatsanwalts.

Art. 1436. Einstellung einer verdeckten Ermittlungshandlung

Über die Einstellung der verdeckten Ermittlungshandlung entscheidet der Staatsanwalt auf Ansuchen des Ermittlers oder von Amts wegen.

Eine verdeckte Ermittlungshandlung wird eingestellt, soweit:

die konkrete Aufgabe im Sinne der verdeckten Ermittlungshandlung erfüllt ist;

Umstände festgestellt werden, die bestätigen, dass die Erfüllung der Aufgabe im Sinne des Beschlusses über die verdeckte Ermittlungshandlung objektiv nicht möglich ist oder die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlung für das Ermittlungsverfahren keine erhebliche Bedeutung mehr hat;

die Ermittlung oder/und die Strafverfolgung eingestellt wird;

die für die Vornahme der Ermittlungshandlung vorgesehene Frist abgelaufen ist.

Die für die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlung zuständige Behörde erstellt ein Protokoll, in dem genau anzugeben sind: Beginn und Ende der vorgenommenen Ermittlungshandlung; Art der Ermittlungshandlung und der bei ihrer Vornahme angewendeten technischen Mittel, der konkrete Ort, an dem die verdeckte Ermittlungshandlung vorgenommen wurde, sowie der Personenkreis, gegen den diese Handlungen vorgenommen wurde. Dieses Protokoll wird unverzüglich dem Staatsanwalt vorgelegt sowie in den durch dieses Kapitel vorgesehenen Fällen und nach den Vorschriften dieses Kapitels der Verteidigung.

Art. 1437. Die Reduzierung der verdeckten Ermittlungshandlungen auf ein Minimum

Die die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen durchführende Behörde sowie die Ermittlungsbehörde und die Person, die diese Ermittlung durchführen, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnisse das Monitoring jener Kommunikation und Person möglichst zu reduzieren, die mit der Ermittlung nicht in Verbindung stehen.

Die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen gegen einen Geistlichen, Anwalt, Arzt, Journalist oder gegen eine Immunität genießende Person ist nur zulässig, soweit dies nicht mit ihrer gesetzlich geschützten Informationsgewinnung während ihrer geistlichen oder aber beruflichen Tätigkeit in Verbindung steht.

Die durch die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen gewonnene Information über die persönliche Kommunikation des Rechtsanwalts ist von der Information über die Kommunikation zwischen dem Anwalt und dem Mandanten zu trennen. Der Inhalt der zwischen dem Anwalt und dem Mandanten erfolgten Kommunikation, der mit der beruflichen Tätigkeit des Anwalts in Verbindung steht, ist unverzüglich zu vernichten.

Art. 1438. Die Vernichtung der/des durch die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlung gewonnenen Information/Stoffes

Die durch die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen gewonnene Information ist auf Entscheidung des Staatsanwalts unverzüglich mit der Einstellung oder Beendigung der verdeckten Ermittlungshandlungen zu vernichten, soweit sie für die Ermittlung wertlos ist. Ferner ist auch die durch die verdeckten Ermittlungshandlungen gewonnene

Information unverzüglich zu vernichten, die bei einer äußersten Dringlichkeit ohne den richterlichen Beschluss durchgeführt wurde und ungeachtet ihrer Erklärung durch das Gericht für rechtmäßig durch den Ankläger im Sinne des Art. 83 dieses Gesetzes dem in der Sache handelnden Gericht nichts als Beweismittel vorgeführt wurde. Des Weiteren sind auch diejenigen durch die operativen Fahndungsmaßnahmen gewonnenen Materialien unverzüglich zu vernichten, die nicht mit der Straftat der Person in Verbindung stehen und dennoch die Angaben über das Privatleben dieser oder anderer Person enthalten und im Sinne des Art. 6 Abs. 4 des georgischen Gesetzes „Über die operativen Fahndungshandlungen“ zu vernichten sind.

Die durch die verdeckten Ermittlungshandlungen gewonnenen Materialien, die das Gericht für unzulässiges Beweismittel erklärt, werden nach dem Ablauf von 6 Monaten nach der Entscheidungsfindung der letzten Instanz unverzüglich vernichtet. Diese Materialien werden vor ihrer Vernichtung im speziellen Archiv des Gerichts aufbewahrt. Es ist unzulässig, einem Dritten den Zugang zu diesen Materialien zu verschaffen, Abschriften zu fertigen oder sie anderweitig zu verwenden, ausgenommen ihrer Nutzung durch die Parteien im Rahmen der Durchführung ihrer Prozessbefugnisse. Die durch die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen gewonnenen Materialien, die der Akte als Sachbelege beigelegt werden, werden im Sinne des Art. 79 Abs. 2 dieses Gesetzes im Gericht aufbewahrt für die Frist der Aufbewahrung der Akte dieses Strafverfahrens. Die erwähnten Materialien sind mit dem Ablauf dieser Frist unverzüglich zu vernichten.

In Fällen im Sinne der Abs. 2 und 3 dieses Artikels haftet für den angemessenen Schutz der durch die verdeckten Ermittlungshandlungen sichergestellten Materialien diejenige Gerichtsverwaltung, in der diese Materialien vor ihrer Vernichtung aufbewahrt wurden.

In den Fällen des Abs. 1 dieses Artikels werden die durch die verdeckten Ermittlungshandlungen gewonnenen Informationen von dem für die prozessuale Aufsicht über die Sachermittlung zuständigen oder die Anklage führenden Staatsanwalt oder von ihrem übergeordneter Staatsanwalt vernichtet in Anwesenheit desjenigen Richters oder des Richters desjenigen Gerichts, der oder dessen Richter über die Durchführung der erwähnten verdeckten Ermittlungshandlungen oder über die Erklärung der im Falle der äußersten Dringlichkeit ohne den richterlichen Beschluss vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen für rechtmäßig oder rechtswidrig entschieden hat. Das durch die Unterschriften des entsprechenden Richters und des Staatsanwalts bestätigte Protokoll über die Vernichtung der durch die verdeckten Ermittlungshandlungen gewonnenen Materialien wird dem Datenschutzinspektor, dem Ausschuss der Vernichtung der durch die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gewonnenen Information/Daten ausgehändigt und wird im Gerichtsregister über die verdeckten Ermittlungshandlungen vermerkt.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 dieses Artikels vernichtet die durch die verdeckten Ermittlungshandlungen sichergestellten Materialien derjenige Richter oder der Richter desjenigen Gerichts, der oder dessen Richter über die Durchführung der erwähnten verdeckten Ermittlungshandlungen oder über die Erklärung der im Falle der äußersten Dringlichkeit ohne den richterlichen Beschluss vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen für rechtmäßig oder rechtswidrig entschieden hat.

Art. 1439. Mitteilung über die verdeckten Ermittlungshandlungen

Bis zum Abschluss der verdeckten Ermittlungshandlungen dürfen von den durch diese Ermittlungshandlungen gewonnenen Informationen nur der Ermittler, Staatsanwalt und Richter Kenntnis nehmen (soweit diese Information wesentlich mit der zu behandelnden Frage in Verbindung steht).

Die durch die verdeckten Ermittlungshandlungen gewonnene Information wird der Verteidigung im Sinne des Art. 83 Abs. 6 übermittelt sowie bei der Bestätigung der Prozessabsprache.

Über die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlung, über den Inhalte der durch die vorgenommene verdeckte Ermittlungshandlung sichergestellten Materialien sowie über die Vernichtung dieser Materialien ist die Person schriftlich in Kenntnis zu setzen, gegen die die erwähnte verdeckte Ermittlungshandlung vorgenommen wurde. Dieser Person wird zusammen mit der Übermittlung dieser Information der richterliche Beschluss über die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen gegen sie übergeben. Ferner werden ihr diejenigen Materialien übergeben, die der richterlichen Entscheidung zugrunde gelegt wurden. Zudem wird sie über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen richterlichen Beschluss im Sinne des Art. 1433 Abs. 15 belehrt. Dem Staatsanwalt obliegt ausgehend von den Interessen des Verfahrens sowohl im Laufe des Verfahrens wie auch nach seiner Beendigung darüber zu befinden, wann die Person über die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen gegen sie in Kenntnis gesetzt wird und wann ihr der entsprechende Beschluss und die entsprechenden Materialien übergeben werden.

Beschließt der Staatsanwalt die Person binnen 12 Monaten nach der Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen gegen sie darüber nicht zu informieren, ist er verpflichtet spätestens 72 Stunden vor dem Ablauf der erwähnten Frist das Gericht, dessen Richter den Beschluss über die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen erlassen hat über die Verlängerung der Frist der Information der Person über die gegen sie vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen für höchstens 12 Monate anzusuchen. Im Ansuchen des Staatsanwalts muss die Gefahr, die für das Erreichen des legitimen Zwecks, der durch die Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen angestrebt wird, sowie für die Aufgabenerfüllung und für das Gerichtsverfahren darstellt, begründen, soweit die Person über die vorgenommenen Ermittlungshandlungen gegen sie informiert wird. Der Richter prüft das Ansuchen des Staatsanwalts innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Antrags im Sinne der Vorschrift des Art. 112 dieses Gesetzes, nach eigenem Belieben, in einem mündlichen Anhörungsverfahren oder ohne die mündliche Anhörung. Im Falle der Prüfung des Antrags in einem mündlichen Anhörungsverfahren stellt der Richter durch die Mitteilung die Beteiligung des entsprechenden Staatsanwalts an der Verhandlung sicher. Das Nichterscheinen des Staatsanwalts bei der Verhandlung stellt kein Hindernis für die Prüfung des Antrags dar. Nach der Prüfung des Antrags entscheidet der Richter über die Stattgabe des Antrags und darüber hinaus über die Verlängerung der Frist der Information der Person über die gegen sie vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen oder über die Zurückweisung des Antrags und darüber hinaus die Ablehnung der Verlängerung der Frist über die Information der Person über die gegen sie vorgenommenen verdeckten Ermittlungshandlungen. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, den Antrag im Sinne dieses Absatzes über die Verlängerung der Frist der Information der Person über die gegen sie vorgenommenen Ermittlungshandlungen um höchstens 12 Monate spätestens 72 Stunden vor dem Ablauf dieser Frist zu stellen.

Art. 14310. Register für verdeckte Ermittlungshandlungen

Das Oberste Gericht Georgiens erstellt ein Register für verdeckte Ermittlungshandlungen, in dem die statistische Information in Verbindung mit den verdeckten Ermittlungshandlungen geführt wird, nämlich: die Information über die eingegangenen Anträge auf Vornahme der verdeckten Ermittlungshandlungen sowie über die gerichtlichen Beschlüsse, die auf diese Anträge hin ergangen sind, sowie Information über die Vernichtung der durch die operativen Fahndungsmaßnahmen sichergestellten Materialien, die nicht mit der Straftat der Person in Verbindung standen, jedoch Angaben über das Privatleben dieser Person sowie anderer Personen enthielten und im Sinne des Art. 6 Abs. 4 des georgischen Gesetzes „Über die operativen Fahndungshandlungen“ vernichtet wurden.

Das Oberste Gericht Georgiens ist verpflichtet am Ende eines jeden Jahres die Information im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels zu veröffentlichen.

Kapitel XVII

Andere Prozesshandlungen

Art. 144. Gründe für die Einholung des Sachverständigengutachtens

Ist es unmöglich, ohne Beteiligung eines Sachverständigen aus dem Gebiet der Wissenschaft, Technik, Kunst oder aus dem handwerklichen Bereich die für die Sache bedeutenden tatsächlichen Umstände festzustellen, oder ist eine für die Sache wichtige Spur, ein Merkmal oder eine Besonderheit auf einem Körper oder anderen informativen Objekt enthalten, wo ohne spezielle Kenntnisse ihr/sein richtiges Verständnis oder richtige Wahrnehmung ausgeschlossen ist, wird ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Das Sachverständigengutachten ist auf Antrag einer Partei einzuholen.

Befindet sich das zu begutachtende Objekt bei der Gegenpartei, so hat diese es an den Sachverständigen der antragstellenden Partei herauszugeben, die dann berechtigt ist, die Expertise durchzuführen. Wird das zu untersuchende Objekt nicht freiwillig herausgegeben, so ist die betroffene Partei ermächtigt, einen Antrag bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht zu stellen. Der Antrag ist binnen 48 Stunden zu prüfen. Zeit und Ort der Antragsprüfung sind den Parteien bekanntzugeben. Bei der Säumnis des Antragstellers findet keine Prüfung statt. Das Gericht ist berechtigt, den Antrag ohne mündliche Verhandlung zu prüfen. Der Gerichtsbeschluss unterliegt nicht der Anfechtung.

31. Hat der Sachverständige der antragstellenden Partei im Falle des Abs. 3 das zu begutachtende Objekt nicht sichergestellt oder konnte er es nicht sicherstellen, so ist das erstellte Gutachten ein unzulässiger Beweis und der Sachverständige darf nicht als Zeuge vernommen werden.

Die Anordnung des Ermittlers, des Staatsanwalts und die Mitteilung der Verteidigung über die Einholung des Sachver-

ständigengutachtens sind für die Gutachtereinrichtungen, für den Gutachter und die Person verbindlich, die das Objekt der Begutachtung ist.

In der Anordnung und in der Mitteilung der Verteidigung über die Einholung des Sachverständigengutachtens werden der Grund für die Expertise, die an den Sachverständigen gestellten Fragen, die Bezeichnung der Sachverständigeneinrichtung oder der Nachname der Person, der die Durchführung der Expertise aufgegeben wurde, zu nennen.

Die Verteidigung ist berechtigt, im Rahmen und nach Vorschriften des Art. 46 den Ersatz der von ihr aufgebrauchten Kosten für die Einholung des Sachverständigengutachtens aus der Staatskasse zu beantragen.

Art. 145. Objekt der Begutachtung

Das Objekt der Begutachtung ist dem Sachverständigen verpackt und versiegelt zu übergeben, soweit sein Umfang und seine Beschaffenheit dies zulässt.

Das zu begutachtende Objekt darf nur in der Menge verbraucht werden, die für die Begutachtung notwendig ist.

Beim Abschluss der Begutachtung ist der unverbrauchte Teil des Untersuchungsobjekts wieder verpackt und versiegelt der die Expertise anordnenden Person oder Behörde zurückzugeben. Findet die Begutachtung aufgrund des Art. 144 Abs. 3 statt, so ist das Objekt der Partei zurückzugeben, bei der es vor der Einholung des Gutachtens untergebracht war.

Art. 146. Sachverständigengutachten

Nach den erforderlichen Untersuchungen erteilt der Sachverständige ein Gutachten. Ein schriftliches Gutachten hat er mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Im Sachverständigengutachten sind anzugeben: die personenbezogenen Angaben des Sachverständigen (Vorname, Nachname, Ausbildung, Beruf, Dienstalter, wissenschaftlicher Grad und wissenschaftlicher Zusatzname, Arbeitsplatz und Position), sowie der Umstand, dass der Sachverständige über die strafrechtliche Verantwortung für ein unrechtes Gutachten belehrt worden ist, der Grund der Einholung des Gutachtens, die Anwesenden, die verwendeten Materialien, welche Gegenstände, Dokumente, Muster oder andere Objekte untersucht wurden, welche Untersuchung der Sachverständige durchgeführt hat und welche Methoden er angewandt hat, begründete Antworten auf die gestellten Fragen und die aus Eigeninitiative des Sachverständigen festgestellten und für die Sache bedeutenden Umstände.

Dem Sachverständigengutachten sind die nach der Untersuchung übriggebliebenen Gegenstände, Muster, Fotos, Skizzen und andere Materialien, die das Gutachten bestätigen, beizufügen.

Nach dem Empfang des Sachverständigengutachtens hat die antragstellende Partei das Gutachten unverzüglich an die andere Partei zu übergeben, soweit entsprechende Forderung vorliegt.

Art. 147. Entnahme von Mustern

Die Entnahme von Mustern erfolgt durch die Partei. Sie hat das Recht, wesenscharakteristische Muster einem Menschen, einer Leiche, einem Tier, Stoff, Gegenstand oder einem anderen informativen Objekt zu entnehmen.

Sind für die Entnahme eines Musters Verwendung von chirurgischen oder medizinischen Mittel erforderlich, so erfolgt die Entnahme durch einen Sachverständigen.

Eine Musterentnahme, die keinen starken Schmerz verursacht ist mit Zustimmung der Person, der ein Muster entnommen werden soll, zulässig. Soweit die Entnahme eines Musters nicht mit starken Schmerzen einhergeht und die Person sich weigert von sich freiwillig ein Muster entnehmen zu lassen oder die Person unfähig ist hinsichtlich der Musterentnahme ihren Willen zu äußern, erfolgt die Musterentnahme eines auf Antrag der Partei ergangenen gerichtlichen Beschlusses. In Fällen der äußersten Dringlichkeit im Sinne des Art. 112 Abs. 5 ist die Musterentnahme auch ohne den gerichtlichen Beschluss aufgrund der Anordnung des Ermittlers möglich.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit hat der Staatsanwalt binnen 12 Stunden nach der Musterentnahme (soweit der Ablauf dieser Frist mit den Nichtarbeitszeiten zusammenfällt - spätestens binnen einer Stunde nach Ablauf dieser Frist) das nach dem Ermittlungsort zuständige Gericht oder das örtlich zuständige Gericht zu informieren, das Gericht über die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Musterentnahme anzusuchen und ihm die Sachunterlagen zu übergeben (oder ihre Abschriften), die die äußerste Dringlichkeit der Vornahme dieser Prozesshandlungen begründen. Das Gericht entscheidet über den Antrag spätestens binnen 24 Stunden nach dem Eingang der Akte ohne mündliche Anhörung. Das Gericht ist berechtigt, den Antrag in Anwesenheit des Staatsanwalts sowie derjenigen Person zu prüfen, die der Adressat der prozessualen Handlungen ist.

Die Entnahme eines Musters, die mit starken Schmerzen einhergeht, ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Person erlaubt, der dieses Muster entnommen wird. Bei einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht

hat, oder soweit sie psychisch krank ist, erfolgt die Entnahme mit Zustimmung der Eltern, des Vormunds oder Fürsorgers oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses.

Art. 148. Grund für die Entnahme von Mustern

Der Gerichtsbeschluss über die Entnahme von Mustern ergeht nach Vorschriften des Art. 144 Abs. 3.

Art. 149. Verpflichtung zu erscheinen, Vorführung

Parteien sind berechtigt, Anträge auf die Ladung ihrer Zeugen zur Gerichtssitzung zu stellen.

Eine Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Gericht geladen wird, ist verpflichtet, zur festgelegten Zeit und am festgelegten Ort zu erscheinen. Bei der Säumnis kann sie zwangsweise vorgeführt werden.

Die Vorführung erfolgt zu dem Zweck, die Beteiligung des Zeugen an der Ermittlungs- oder einer anderen prozessualen Handlung oder an der Gerichtssitzung in den Fällen zu gewährleisten, wenn dieser nicht freiwillig erscheint.

Die die Expertise initiiierende Partei ist verpflichtet, die Vorführung des Angeklagten, Geschädigten und Zeugen zum Sachverständigen zu gewährleisten, soweit ihre körperliche oder psychische Untersuchung oder ihre Anwesenheit bei der Expertise erforderlich wird. Die zwangsweise Vorführung erfolgt aufgrund des auf Antrag der Partei ergangenen Gerichtsbeschlusses, der gemäß Art. 144 Abs. 3 zu erlassen ist. Der Angeklagte kann während eines laufenden Ermittlungsverfahrens nur auf einen Gerichtsbeschluss vorgeführt werden.

Die Entscheidung über die Vorführung hat zu enthalten: Vor- und Nachname der vorzuführenden Person, Prozessstand, Wohn- oder Arbeitsort; Grund ihrer Vorführung; wann und vor wen die Person vorzuführen ist; wer für die Vorführung zuständig ist.

Art. 150. Vollstreckung der Entscheidung über die Vorführung

Die Entscheidung über die Vorführung ist der entsprechenden Behörde für öffentliche Ordnung und Sicherheit zur Vollstreckung zu übergeben.

Nachdem der Vorzuführende aufgefunden wird, ist er über die Entscheidung ihn vorzuführen zu informieren, was durch seine Unterschrift zu bestätigen ist. Danach ist er der in der Entscheidung angegebenen Behörde (Person) vorzuführen. Auf der Entscheidung ist zu vermerken: Zeit und Ort, an dem der Betroffene aufgefunden wurde, Zeit seiner Vorführung sowie seine möglichen Anträge und Beschwerden bezüglich der Vorführung.

Die Entscheidung über die Vorführung ist innerhalb einer vernünftigen Frist zu vollstrecken.

Stellt eine entsprechend ermächtigte Amtsperson fest, dass die Vorführung unmöglich ist, so gibt er auf der Entscheidung über die Vorführung die entsprechenden Gründe an und gibt die Entscheidung ohne Vollstreckung dem Initiator der Vorführung zurück.

Art. 151. Zweck und die Gründe der Vermögenspfändung

Zur Sicherstellung der möglichen Vermögensentziehung als Sicherungsmaßnahme kann das Gericht auf Antrag der Partei das Vermögen (darunter auch Bankkonten) des Angeklagten, der für sein Verhalten finanziell verantwortlichen Person oder/und der mit ihm verbundenen Person pfänden, soweit es Grund für die Annahme gibt, dass das Vermögen verborgen, verausgabt wird oder/und auf strafbarem Wege erlangt wurde. Gibt es Angaben darüber, dass das Vermögen auf strafbarem Wege erlangt wurde und kann aber nicht ermittelt werden, ist das Gericht ermächtigt, das diesem Vermögen äquivalente Vermögen zu pfänden. Liegen die Voraussetzung dieses Absatzes vor und ist der Angeklagte eine Amtsperson, so ist der Staatsanwalt verpflichtet, vor Gericht einen Antrag auf die Pfändung seines Vermögens, darunter auch Bankkonten, sowie auf Aussetzung der Leistungen aus den im Namen des Staates abgeschlossenen Verträgen, stellen oder eine andere Klagesicherungsmaßnahme beantragen.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Vermögenspfändung ist auf die in Artt: 323-330 und 3311 vorgesehenen Fälle der Vorbereitung von Straftaten oder Vorbereitung von besonders schweren Straftaten sowie zur Sicherstellung des Klageantrags entsprechend anzuwenden, soweit genügende Angaben vorliegen, dass dieses Vermögen zur Begehung einer Straftat verwendet wird.

Das Gericht kann die Vermögenspfändung ferner anordnen, soweit ausreichende Angaben darüber vorliegen, dass dieses Vermögen im Wege der Korruption oder Recket-Tätigkeit³ erlangt wurde oder dem Mitglied einer Diebesbande oder einer aufgrund des Art. 194 Abs. 3 lit. c StGB verurteilten Person angehört oder/und gegenüber diesem Vermögen

3 Schutzgelderpressung

eine Straftat verübt oder/und es auf strafbarem Wege erlangt wurde.

Bei der Entscheidung der auf die Vermögenspfändung bezogener Fragen können die Vorschriften der ZPO angewendet werden, soweit diese nicht dem vorliegenden Gesetz widersprechen.

Art. 152. Einschränkungen bei der Vermögenspfändung

Durch die Pfändung des Vermögens wird dem Eigentümer oder Besitzer die Verfügung über das Vermögen untersagt. Es kann in erforderlichen Fällen auch die Nutzung untersagt werden.

Art. 153. Unpfändbares Vermögen

Unpfändbar sind die Lebensmittel, die der Betroffene braucht, sowie Heizkörper, Inventar zur beruflichen Tätigkeit oder sonstige Gegenstände, die ein Mensch für normale Lebensbedingungen benötigt. Ferner sind die im georgischen Gesetz „Über das Steuersystem und über die Steuerdienstleitungen“ vorgesehene Kautio (Gegenstand der Kautio) und die Abrechnungskonten des Beteiligten des bedeutenden Systems unpfändbar.

Art. 154. Antrag auf Vermögenspfändung und seine Prüfung

Die Partei erstellt einen begründeten Antrag auf die Vermögenspfändung und leitet ihn mit der für seine Prüfung erforderlichen Information dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht zu.

Der Richter entscheidet ohne mündliche Anhörung binnen 48 Stunden nach Eingang des Antrags und zusätzlicher Information. Der Richter ist ermächtigt, den Antrag unter Beteiligung der antragstellenden Partei zu prüfen. In diesen Fällen findet der Art. 144 Abs. 3 Anwendung.

Art. 155. Anordnung über die Vermögenspfändung in besonders dringlichen Fällen

In dringlichen Fällen, soweit eine begründete Vermutung vorliegt, dass das Vermögen verborgen oder veräußert wird, ist der Staatsanwalt ermächtigt, eine begründete Anordnung über die Vermögenspfändung zu erlassen.

Binnen 12 Stunden nach der Vollstreckung der in dringlichen Fällen ergangenen Anordnung (fällt der Ablauf dieser Frist in die werkfreie Zeit, dann spätestens eine Stunde nach ihrem Ablauf) hat der Staatsanwalt bei dem nach dem Ermittlungsort oder dem Ort der Ermittlungshandlung zuständigen Gericht einen Antrag auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Pfändungsanordnung zu stellen und Unterlagen der Strafsache (oder ihre Abschriften) einzureichen, die die Dringlichkeit der Pfändung bestätigen. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Anhörung und binnen 24 Stunden nach Eingang der Unterlagen über den Antrag. Dabei ist das Gericht ermächtigt, den Antrag unter Beteiligung des Staatsanwalts und der Person zu prüfen, deren Vermögen durch die Ermittlungshandlung betroffen ist.

Art. 156. Anfechtung des Gerichtsbeschlusses über Vermögenspfändung

Der Gerichtsbeschluss über die Vermögenspfändung ist binnen 48 Stunden ab seinem Erlass an die für die Anfechtung befugte Person zu übergeben. Dieser Gerichtsbeschluss wird nach den Vorschriften des Art. 207 angefochten. Diesen Gerichtsbeschluss dürfen der Staatsanwalt, der Angeklagte oder/und die Person, deren Vermögensrechte durch diesen Beschluss verletzt werden könnten sowie ihre Anwälte anfechten. Der Lauf der Anfechtungsfrist beginnt mit der Übergabe des Beschlusses an die zuständige Person.

Art. 157. Vollstreckung des Beschlusses (der Anordnung) über Vermögenspfändung

Die Partei legt den Gerichtsbeschluss und in dringenden Fällen die Anordnung des Staatsanwalts der Person vor, bei der sich das Vermögen befindet und verlangt seine Übergabe. Wurde die Übergabe verweigert oder erfolgte sie nach glaubwürdigen Angaben unvollständig, findet eine Durchsuchung nach Vorschriften dieses Gesetzes statt.

Bei der Pfändung ist festzulegen, welche Gegenstände und Wertsachen im Rahmen des im Beschluss (der Anordnung) vorgesehenen Betrags gepfändet werden sollen.

Bei der Vermögenspfändung kann auch ein Sachverständiger zugezogen werden, der den Wert des Vermögens bestimmt.

Der Umfang des durch die Straftat zugefügten Schadens und der Wert des Vermögens, das gepfändet wird, ist nach dem gewöhnlichen Marktwert zu bestimmen.

Mit der Pfändung von Bankkonten wird das Recht der Person auf Verfügung über die auf ihrem Bankkonto vorhandenen oder überwiesenen Geldmittel eingeschränkt, soweit nur ein bestimmter Betrag mit einem Pfand belegt wird, wird das

Recht der Person auf Verfügung über die auf ihrem Bankkonto vorhandenen oder überwiesenen Geldmittel in Höhe der Pfändung eingeschränkt. Soweit das Eigentum durch rechtswidrig erlangte Mittel erworben oder erhöht wurde, kann die Pfändung das gesamte Vermögen oder das meiste Vermögen umfassen. Zu Pfänden ist das Vermögen des Angeklagten, seines Familienmitglieds, seines nahen Verwandten, des in Verbindung mit dem Angeklagten stehenden Person sowie der Recket-Gruppierung (darunter auch Vermögen der juristischen Person, ihrer Tochtergesellschaft) ungeachtet des Anteils des Angeklagten, soweit ausreichende Beweise vorliegen, dass dieses Vermögen oder sein Teil sog. Recket-Vermögen ist.

Über die Vermögenspfändung ist ein Protokoll zu erstellen.

Das gepfändete Vermögen außer der Immobilien und großen Gegenständen ist einzuziehen.

Art. 158. Wirksamkeit des Gerichtsbeschlusses über Vermögenspfändung

Das Vermögen ist bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils, bis zur Einstellung der Strafverfolgung oder/und Ermittlung zu pfänden.

Art. 159. Gründe für die Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) des Angeklagten

Der Angeklagte kann seines Amtes enthoben (gekündigt werden) werden, soweit eine begründete Vermutung besteht, dass er mit der weiteren Ausübung seines Amtes (Berufes) die Ermittlung oder den Ersatz des durch die Straftat zugefügten Schadens stören wird oder weiter der strafbaren Tätigkeit nachgeht. (außer Kraft gesetzt ist der normative Inhalt, der die Amtsenthebung (Kündigung) der Personen vorsieht, die aufgrund des allgemeinen, ausgeglichenen und direkten Wahlrechts der kommunalen Selbstverwaltung in geheimer Abstimmung gewählt worden sind) (Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 23. Mai 2014)

Art. 160. Gerichtsbeschluss über Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) des Angeklagten

Nach der Entscheidung über die Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) des Angeklagten stellt der Staatsanwalt bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht einen entsprechenden Antrag. Liegt ein hinreichender Grund vor, so ergeht ein Gerichtsbeschluss über die Anwendung dieser Maßnahme. Das Gericht ist ermächtigt, den Antrag ohne mündliche Anhörung zu prüfen. (Außer Kraft gesetzt – Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 23. Mai 2014)

Im Gerichtsbeschluss über die Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) des Angeklagten sind Personalien des Betroffenen, seine Position (Arbeitsplatz), der Grund der Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz), die Forderung der Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) des Angeklagten, die an den Leiter der Institution, des Unternehmens oder der Organisation zuzuleiten ist.

Der Gerichtsbeschluss über die Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) des Angeklagten ist für den Leiter der Institution, des Unternehmens oder der Organisation verbindlich. Er hat den Gerichtsbeschluss nach seinem Eingang unverzüglich zu vollziehen und darüber das Gericht zu benachrichtigen.

Art. 161. Dauer der Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) des Angeklagten

Der Richter ist ermächtigt, den Beschluss bis zur Verkündung der Endentscheidung über die Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) des Angeklagten zu erlassen.

Der Gerichtsbeschluss über die Amtsenthebung (Entfernung vom Arbeitsplatz) oder der Verweigerung der Amtsenthebung des Angeklagten kann nach Art. 207 angefochten werden.

Art. 162. Amtsenthebung (Entfernung von der Ausführung amtlicher Befugnisse) bestimmter Personen

Die Amtsenthebung (Entfernung von der Ausführung amtlicher Befugnisse) eines Abgeordneten des georgischen Parlaments sowie den der höchsten Vertretungsorgane der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken, Ombudsmanns, Richters, des obersten Wirtschaftsprüfers ist nach den Vorschriften der georgischen Gesetzgebung zu regeln.

Antragsberechtigt für die Beantragung der Amtsenthebung (Entfernung von der Ausführung amtlicher Befugnisse) der im Abs. 1 dieses Artikels genannten Personen ist der Oberstaatsanwalt Georgiens.

Art. 163. Aussetzung der Wirksamkeit des Nationalpasses und neutraler Reisepapiere für den Angeklagten (Verurteilten)
Die Wirksamkeit eines Nationalpasses und neutraler Reisepapiere des georgischen Staatsangehörigen können ausgesetzt werden, wenn derjenige, auf dessen Namen der Pass oder ein neutraler Reiseausweis ausgestellt ist, nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes angeklagt (verurteilt) wurde und eine begründete Annahme besteht, dass diese Person durch die Anwendung des Passes/Ausweises Georgien verlassen oder sich im Ausland fortbewegen könnte.

Art. 164. Entscheidung über die Aussetzung der Wirksamkeit des georgischen Nationalpasses und neutraler Reisepapiere für den gesuchten Angeklagten (Verurteilten)

Nach Entscheidung über die Aussetzung der Wirksamkeit des georgischen Nationalpasses und neutraler Reisepapiere des gesuchten Angeklagten (Verurteilten) stellt der Staatsanwalt bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht einen entsprechenden Antrag. Liegt ein hinreichender Grund vor, so ergeht ein Gerichtsbeschluss über die Anwendung dieser Maßnahme. Das Gericht ist ermächtigt, den Antrag ohne mündliche Anhörung zu prüfen. Der Beschluss kann nach Vorschriften des Art. 207 angefochten werden.

Im Beschluss über die Aussetzung der Wirksamkeit des georgischen Nationalpasses und neutraler Reisepapiere des gesuchten Angeklagten (Verurteilten) sind das Erlassdatum und -ort, welche Person oder Behörde zur Vollziehung des Beschlusses ermächtigt ist, Vor- und Nachname des Inhabers des Passes/Ausweises, Geburtsdatum, persönliche Nummer; Nummer des Passes/Ausweises, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung zu nennen/aufzuführen.

Die Aussetzung der Wirksamkeit des georgischen Nationalpasses und neutraler Reisepapiere bedeutet für den gesuchten Angeklagten (Verurteilten) eine Einschränkung des Rechts der Ausreise aus Georgien oder Fortbewegung im Ausland. Der Nationalpass sowie neutrale Reisepapiere, deren Wirksamkeit ausgesetzt wurden, dürfen nicht für die Ausreise oder Fortbewegung im Ausland verwendet werden als ein hinreichendes Dokument.

Art. 165. Dauer der Aussetzung der Wirksamkeit des Nationalpasses und neutraler Reisepapiere für gesuchten Angeklagten (Verurteilten)

Die Aussetzung der Wirksamkeit des georgischen Nationalpasses und neutraler Reisepapiere für den gesuchten Angeklagten (Verurteilten) dauert bis zur Vollziehung des Urteils, bis zur Einstellung der Strafverfolgung an.

Der Staatsanwalt ist ermächtigt, vor der im Abs. 1 vorgesehenen Frist jederzeit eine Anordnung über die Aufhebung der Aussetzung der Wirksamkeit des georgischen Nationalpasses und neutraler Reisepapiere zu erlassen.

Der Staatsanwalt muss über diese Anordnung unverzüglich das öffentliche Zivilregister benachrichtigen.

Der Betroffene ist berechtigt, das öffentliche Zivilregister über die Aufhebung der Aussetzung zu benachrichtigen.

Buch V

Einleitung der Strafverfolgung, Auswahl der Sicherungsmaßnahme, Absprache

Kapitel XVIII

Strafverfolgung, Festnahme, Anklage

Art. 166. Strafverfolgung

Die Einleitung und Durchführung der Strafverfolgung liegt ausschließlich im Ermessen des Staatsanwalts.

Art. 167. Nichteinleitung und Aussetzung der Strafverfolgung oder/und des Gerichtsverfahrens

Die Strafverfolgung beginnt mit der Festnahme oder Anklage (wenn keine Festnahme erfolgt).

Strafverfolgung oder/und Gerichtsverfahren ist nicht einzuleiten/ist auszusetzen:

wenn das georgische Parlament, das Verfassungsgericht, der Präsident des Obersten Gerichts keine Zustimmung bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung, des Ombudsmanns, des Datenschutzinspektors, des obersten Wirtschaftsprüfers, des Richters für die Dauer ihrer Immunität ausgesprochen haben;

soweit sich die Frage nach der Aberkennung der Immunität eines ausländischen Bürgers stellt bis zur endgültigen Entscheidung dieser Frage;

gegenüber der Geschädigten wegen der in Artt: 1431 oder/und 1432 StGB vorgesehenen Straftaten während der Be-

denkzeit;

wenn durch das Gericht eine Anfrage wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Norm an das Verfassungsgericht erfolgt ist bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts.

Liegt einer der im Abs. 2 aufgezählten Umstände vor, so entscheidet im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwalt und beim Gerichtsverfahren das Gericht auf Antrag der Partei über die Aussetzung der Strafverfolgung oder/und des Gerichtsverfahrens.

Fällt der im Abs. 2 vorgesehene Umstand weg, so ist die Strafverfolgung oder/und das Gerichtsverfahren weiterzuführen.

Die auf strafrechtliche Verantwortung, Verhaftung sowie auf Anordnung anderer Zwangsmaßnahmen gegen den Staatspräsidenten, einen Abgeordneten des georgischen Parlaments, ein Mitglied des Verfassungsgerichts, ein Mitglied des Obersten Gerichts, einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, gegen den obersten Wirtschaftsprüfer, den Ombudsmann, den Datenschutzinspekteur, gegen eine diplomatische Immunität genießende Person, den Vertreter des Internationalen Strafgerichts, welcher nach der Satzung des Gerichts Immunität genießt bezogenen speziellen Vorschriften regeln die georgische Verfassung, internationale Verträge und Abkommen Georgiens, das vorliegende Gesetz und andere Gesetzgebungsakte.

Art. 168. Verfolgung als Ermessensausübung

1. Der Staatsanwalt erlässt für die Ablehnung der Einleitung der Strafverfolgung durch ihn eine entsprechende Anordnung. Vor dem Erlass der Anordnung über die Ablehnung der Einleitung der Strafverfolgung ist der Staatsanwalt verpflichtet, darüber mit dem Geschädigten ein Gespräch zu führen und anschließend ein Protokoll zu erstellen im Sinne des Art. 56 Abs. 51 dieses Gesetzes. Soweit er eine Anordnung erlässt, ist dem Geschädigten die Abschrift dieser Anordnung binnen einer Woche nach dem Erlass der Anordnung zuzuschicken.

2. Der Geschädigte ist berechtigt, die Anordnung des Staatsanwalts über die Ablehnung der Strafverfolgung vor dem übergeordneten Staatsanwalt einmal anzufechten. Die Entscheidung des übergeordneten Staatsanwalts ist endgültig und unterliegt keiner weiteren Anfechtung, es sei denn es handelt sich um eine besonders schwere Straftat. Soweit in solchen Fällen der übergeordnete Staatsanwalt der Beschwerde nicht stattgibt, ist der Geschädigte berechtigt, die Entscheidung des Staatsanwalts vor dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Rayon-(Stadt)Gericht anzufechten. Daraufhin erlässt das Gericht einen Beschluss binnen 15 Tagen im mündlichen Anhörungsverfahren oder ohne die mündliche Anhörung. Die Entscheidung des Gerichts unterliegt keiner Anfechtung.

3. Soweit der übergeordnete Staatsanwalt oder das Gericht die Anordnung des Staatsanwalts über die Ablehnung der Einleitung einer Strafverfolgung aufgehoben hat und die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung nicht abgelaufen ist, ist die Strafverfolgung einzuleiten. In diesem Fall gibt der Generalstaatsanwalt Georgiens oder eine durch ihn befugte Person die Einleitung der Strafverfolgung und Ausführung anderer damit einhergehenden Handlungen einem anderen Staatsanwalt auf.

4. Der Geschädigte wird über die Entscheidungen im Sinne dieses Artikels in Kenntnis gesetzt.

Art. 1681. Divergieren

Der Staatsanwalt ist ermächtigt, in Fällen der minder schweren oder schweren Straftaten gegen den Täter (das Divergenz-Subjekt) keine Strafverfolgung einzuleiten oder sie auszusetzen, soweit diese eine oder mehrere der unten aufgezählten Voraussetzungen erfüllt:

Übergabe des rechtswidrig erlangten Vermögens an den Staat oder Ersatz des Vermögenswertes;

Übergabe der Tatwaffe oder/und eines aus dem Zivilrechtsverkehr eingezogenen Objektes an den Staat;

Ersatz des durch seine Handlung eingetretenen Schadens vollständig oder zum Teil;

Zahlung einer Geldsumme in die Staatskasse in Höhe von mindestens 500 Lari;

Ausführung einer gemeinnützigen Tätigkeit ohne Besoldung für die Dauer von 40 bis 400 Stunden;

im Falle der häuslichen Gewalt Absolvierung eines auf Änderung der gewalttätigen Einstellung und des Verhalten bezogenen verbindlichen Lehrgangs.

Divergieren ist in Fällen der Artt: 1431, 1432, 1433, 144, 1441, 1442 und 1443 StGB sowie bei den durch die Strafrechtspolitik vorgesehenen Straftaten anzuwenden.

3. Erfüllt der Täter (das Divergenz-Subjekt) die Voraussetzung zum Divergieren nicht, so ist der Staatsanwalt ermächtigt, die Strafverfolgung einzuleiten oder weiterzuführen.

Art. 1682. Vorschriften der Anwendung der Divergenz

Dem Täter (Divergenz-Subjekt) ist der Divergenzvorschlag schriftlich zu unterbreiten. Im Vorschlag sind die Bedingungen der Divergenz sowie Frist, Ort und Mittel ihrer Erfüllung anzugeben.

Der Täter (Divergenz-Subjekt) ist schriftlich darüber zu belehren, dass die Erfüllung der Divergenzbedingungen freiwillig erfolgt und dass er über alle Rechte und Pflichten eines Angeklagten verfügt.

Bis zur Entscheidung über die Frage der Divergenz führt der Staatsanwalt mit dem Geschädigten (soweit es einen gibt) ein Beratungsgespräch.

Die Anwendung der Divergenz ist in der Regel vor der Durchführung der vorgerichtlichen Sitzung möglich. Die Divergenz kann ferner nach der vorgerichtlichen Sitzung angewendet werden, soweit die Parteien die Rückgabe des Verfahrens an den Staatsanwalt zum Zwecke der Divergenz vor Gericht beantragen. In diesem Fall ist das Gericht berechtigt, das Verfahren an den Staatsanwalt zurückzugeben, der anschließend dem Angeklagten einen Divergenzvorschlag unterbreitet.

Divergenz findet bei den Angeklagten keine Anwendung, gegen die Untersuchungshaft als eine Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde.

Bei der Entscheidung über das Divergieren lässt sich der Staatsanwalt durch Vorschriften dieses Gesetzes sowie durch leitende Grundsätze der Strafrechtspolitik leiten.

Art. 169. Erklärung für angeklagt

Die Erklärung für angeklagt erfolgt aufgrund der Einheit der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erlangten Beweise, die für die begründete Vermutung ausreichen, dass diese Person eine Straftat verübt hat. (Der normative Inhalt des Abs. 1, der die Möglichkeit des Schuldspruchs vorsieht aufgrund der im Art. 76 dieses Gesetzes vorgesehenen Beweiseses – indirekte Aussage, ist außer Kraft gesetzt. Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 22.01.2015)

Liegt ein hinreichender Grund für die Anklage vor, so ist der Staatsanwalt ermächtigt, eine Anklageanordnung zu erlassen. Nach dem Erlass bestimmt der Staatsanwalt Zeit und Ort der Anklage. Die Anklage hat binnen 24 Stunden nach dem Erlass der Anordnung zu erfolgen.

In der Anklageanordnung ist anzugeben:

- a) Vor- und Nachname des Angeklagten, Name des Vaters, Geburtsdatum, persönliche Nummer;
- b) Anklageformulierung: Beschreibung der inkriminierten Tat, Tatort, Vorkehrungen, Tatmittel, Tatwaffe unter Angabe der Folgen dieser Tat;
- c) die durch die Ermittlung erlangten Beweismittel, die hinreichend sind für die begründete Annahme, dass diese Person der Täter ist;
- d) Artikel, Absatz, Buchstabe des georgischen StGB, die diese Straftat regeln.

Der Tenor der Anklageanordnung hat die Entscheidung über die Anklage zu beinhalten.

Der Staatsanwalt oder auf seine Anweisung der Ermittler macht dem Angeklagten und seinem Anwalt (soweit der Angeklagte anwaltlich vertreten ist) mit der Anordnung bekannt, die ihrerseits die Kenntnisnahme und Übergabe ihrer Abschrift durch ihre Unterschrift bestätigen. Eine Abschrift der Anordnung samt der Aufzählung seiner Rechte und Pflichten ist dem Angeklagten oder/und seinem Anwalt zu übergeben. Verweigert der Angeklagte oder sein Anwalt die Kenntnisnahme und die Unterschrift, so sind auf der Anordnung Gründe für die Verweigerung zu vermerken.

Meidet es der Angeklagte vor der Ermittlungsbehörde zu erscheinen, so wird ihm oder seinem nahen Verwandten eine vernünftige Frist zur Bestellung eines Anwalts eingeräumt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestellung, so wird ihm ein Anwalt zwangsweise zugewiesen. Zur Vornahme der Anklage bestellt der Staatsanwalt oder auf seine Anweisung der Ermittler den Anwalt des Angeklagten und teilt ihm die Anklageanordnung mit, was als Anklage gilt. Der Anwalt bestätigt mit seiner Unterschrift die Mitteilung.

Für die Anklage des Ombudsmanns, des Datenschutzinspektors, des obersten Wirtschaftsprüfers, des Mitglieds des Obersten Gerichts ist die Zustimmung des georgischen Parlaments zwingend erforderlich. Für die Anklage eines Mitglieds des Verfassungsgerichts ist die Zustimmung des Plenums des Verfassungsgerichts zwingend erforderlich. Für die Anklage eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung des Präsidenten des Obersten Gerichts zwingend erforderlich.

Wegen der einmal ausgeübten Tat kann der Betroffene für höchstens 9 Monate für angeklagt erklärt werden, soweit er bis zum Ablauf dieser Frist nicht wegen einer anderen Tat angeklagt wurde. Erfolgt eine solche Anklage, so ist die Frist zu unterbrechen und ab der neuen Anklage an zu rechnen. Mit dem Ablauf der neuen Frist wird die Strafverfolgung

eingestellt. Nach der Einstellung im Sinne dieses Absatzes ist es unzulässig dieselbe Anklage zu erheben.

Eine Person ist berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe der Anklageanordnung eine Beschwerde nach den Vorschriften dieses Gesetzes beim übergeordneten Staatsanwalt oder bei dem nach Ermittlungsort zuständigen Rayon-(Stadt)Gericht wegen Verzögerung der Einleitung der Strafverfolgung einzureichen, der/das innerhalb von 3 Tagen den Widerspruch prüft. Das Gericht ist ermächtigt, den Widerspruch ohne mündliche Anhörung zu prüfen. Abhilfe des Widerspruchs bildet die Grundlage für die Erklärung der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erlangten Beweise für unzulässig. In diesem Fall kann der Gerichtsbeschluss nach Vorschriften des Art. 207 im entsprechenden Ermittlungskollegium des Appellationsgerichts angefochten werden.

Art. 170. Festnahme

Festnahme ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug.

Eine Person gilt ab dem Zeitpunkt der Einschränkung der Freizügigkeit als festgenommen. Mit der Festnahme gilt der Betroffene als angeklagt.

Art. 171. Grund für die Festnahme

Liegt eine begründete Vermutung vor, dass eine Person eine Straftat verübt hat, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe vorsieht, sowie dass die Person flieht oder nicht vor Gericht erscheint, die für die Sache wichtigen Informationen vernichtet oder eine neue Straftat verübt, so erlässt das nach dem Ermittlungsort zuständige Gericht auf Antrag des Staatsanwalts ohne mündliche Anhörung einen Beschluss über die Festnahme. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Festnahme kann ohne Gerichtsbeschluss vorgenommen werden, wenn:

- die Person auf frischer Tat ertappt wurde;
- die Person am Tatort gesehen wurde und gegen sie eine Strafverfolgung zum Zweck ihrer Festnahme durchgeführt wird;
- an der Person, bei ihr oder an ihrer Kleidung offensichtliche Tatspuren entdeckt wurden;
- die Person nach der Ausübung der Tat die Flucht begangen hatte und vom Augenzeugen identifiziert wurde;
- es möglich ist, dass die Person flieht;
- die Person gesucht wird.

Die Festnahme ist ohne Gerichtsbeschluss nur erlaubt, wenn eine begründete Vermutung vorliegt, dass der Betroffene eine Straftat verübt hat und die Gefahr seiner Flucht, sowie der Vernichtung von den für die Sache wichtigen Informationen oder der Begehung einer neuen Straftat nicht durch eine andere Alternative zu meiden ist, die den Umständen der vermutlich ausgeführten Tat und persönlicher Lage des Angeklagten angemessen ist.

Art. 172. Die zur Festnahme ermächtigte Person

Zur Festnahme ist der Mitarbeiter der Ermittlungsbehörde ermächtigt, der operative Aufgaben ausführt, die öffentliche Ordnung gewährleistet, Ermittlungen oder Strafverfolgung führt.

Art. 173. Immunität bei der Festnahme

Nicht festgenommen werden dürfen: Personen, die diplomatische Immunität genießen und ihre Familienangehörige, der Staatspräsident Georgiens, ein Abgeordneter des Parlaments, der oberste Wirtschaftsprüfer, der Ombudsmann, der Datenschutzinspekteur, ein Richter. Dieses Verbot, mit Ausnahme der Personen, die diplomatische Immunität genießen und ihre Familienangehörige und den Staatspräsidenten, gilt nicht für den in Art. 171 Abs. 2 lit. a vorgesehenen Fall.

Art. 174. Vorschriften über die Festnahme

Liegt ein Grund für die Festnahme vor, so ist der Festnehmende verpflichtet, dies dem Festzunehmenden deutlich mitzuteilen, sowie ihn zu unterrichten, wegen welcher Straftat er angeklagt ist und ihn über das Recht, einen Anwalt zu bestellen, zu schweigen, sich von der Beantwortung der Fragen zu enthalten, sich nicht zu belasten sowie darüber zu belehren, dass alles was er sagt, vor Gericht gegen ihn verwendet werden kann. Eine vor dieser Belehrung erfolgte Aussage ist ein unzulässiges Beweismittel.

Der festnehmende Bedienstete hat den Festgenommenen unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle oder anderen für öffentliche Ordnung und Sicherheit sorgenden Behörde vorzuführen.

Gibt es eine begründete Vermutung, dass der Festgenommene eine Waffe hat oder/und es vorhat, die als Beweis in der Sache geltenden Gegenstände, Stoffe oder andere informative Objekte zu beseitigen, beschädigen oder zu vernichten, ist der Bedienstete ermächtigt, eine persönliche Durchsuchung nach Art. 121 Abs. 2 vorzunehmen.

Unverzüglich nach der Vorführung findet auf Verlangen des Festgenommenen zur Feststellung seines allgemeinen Gesundheitszustands eine ärztliche Untersuchung statt, wonach eine entsprechende Bescheinigung zu erstellen ist.

Die Dauer der Festnahme darf 72 Stunden nicht überschreiten. Nach spätestens 48 Stunden nach der Festnahme ist dem Festgenommenen die Anklageanordnung zu übergeben. Erfolgt die Übergabe in der angegebenen Frist nicht, so ist der Festgenommene unverzüglich freizulassen.

Die Dauer der Festnahme wird bei der Dauer des Freiheitsentzugs eingerechnet.

Art. 175. Protokoll der Festnahme

Der festnehmende Bedienstete hat unverzüglich nach der Festnahme ein Protokoll zu erstellen. Ist die Erstellung des Protokolls bei der Festnahme wegen objektiver Gründe unmöglich, so ist es unverzüglich nach der Vorführung des Festgenommenen nachzuholen.

Im Protokoll der Festnahme ist anzugeben: wer, wo, wann, unter welchen Umständen, aus welchem der in diesem Gesetz vorgesehenen Gründe festgenommen wurde sowie der physische Zustand des Festgenommenen im Moment der Festnahme, wegen welcher Straftat er angeklagt ist, genaue Zeit seiner Vorführung, Liste der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten des Angeklagten sowie ggf. die objektiven Gründe, die die Erstellung des Protokolls unmittelbar bei der Festnahme unmöglich machten.

Das Protokoll der Festnahme ist von der Amtsperson, von dem Festnehmenden, vom Festgenommenen und seinem Anwalt (soweit er anwesend ist) zu unterzeichnen. Bei der Vorführung des Angeklagten bei der Polizei oder anderen Behörde für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unterzeichnet der Polizeiangestellte oder der entsprechend befugte Bedienstete der anderen Behörde das Protokoll. Dem Festgenommenen ist eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen. Wurde bei der Festnahme eine persönliche Durchsuchung durchgeführt, so wird darüber kein gesondertes Protokoll erstellt.

Wurde der Festgenommene nicht gemäß dem Art. 174 belehrt und wurde ihm das Protokoll der Festnahme nicht ausgehändigt oder ist das Protokoll unter erheblichen Verletzungen erstellt, was sich nachteilig auf die Rechtslage der Person auswirkt, so ist die freiheitseingeschränkte Person unverzüglich freizulassen.

Art. 176. Grund und Verfahren der Freilassung

Der Festgenommene ist freizulassen, wenn:

- a) der Verdacht, dass er der Täter ist, nicht bestätigt werden konnte;
- b) keine Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft gegen diese Person ergangen ist;
- c) die Frist der Festnahme im Sinne dieses Gesetzes abgelaufen ist;
- d) keine Erlaubnis seitens der zuständigen Behörde oder Amtsperson für die Festnahme vorliegt;
- e) bei der Festnahme die Vorschriften der georgischen StPO erheblich verletzt wurden;
- f) für das Erreichen der Zwecke der StPO eine Festnahme nicht mehr erforderlich ist.

Die Freilassung des Festgenommenen erfolgt auf Entscheidung des Staatsanwalts oder Richters.

Die Freilassung des Festgenommenen erfolgt auf Anordnung des Leiters der Anstalt, in der er untergebracht wurde, wenn die Frist der Festnahme abgelaufen ist.

Bei der Freilassung ist dem Festgenommenen die Abschrift der Entscheidung über seine Freilassung auszuhändigen. Dem Festgenommenen ist im Wege des Zivilgerichtsverfahrens der durch die gesetzwidrige und unbegründete Festnahme entstandene Schaden in voller Höhe aus der Staatskasse zu ersetzen ungeachtet dessen, ob er verurteilt wird oder nicht.

Auf Anordnung des Staatsanwalts ist es möglich, den Angeklagten vorübergehend vom Ort der Festnahme zur Beteiligung an einer Ermittlungshandlung zu entfernen, es sei denn, die Beteiligung bedarf der Zustimmung des Festgenommenen. Nach Abschluss der Ermittlungshandlung wird der Festgenommene unverzüglich an den Ort seiner Festnahme zurückgebracht.

Art. 177. Mitteilung über die Festnahme, Verhaftung oder Unterbringung in einer medizinischen Anstalt zur Begutachtung

Der Staatsanwalt oder auf seine Anweisung der Ermittler ist verpflichtet, nach der Festnahme, Verhaftung oder Unterbringung der Person in einer medizinischen Anstalt zur Begutachtung innerhalb von 3 Stunden darüber eines der Familienmitglieder, einen Verwandten oder Nahestehenden (falls keine Familienmitglieder vorhanden sind) des Betroffenen zu benachrichtigen. Bei der Verhaftung oder Unterbringung in einer medizinischen Anstalt ist ebenfalls die Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu informieren.

Ist der Festgenommene, Verhaftete oder in der medizinischen Anstalt Untergebrachte Bürger eines fremden Staates, so ist darüber in der in diesem Artikel bestimmten Frist das Außenministerium zu informieren, das die Weiterleitung der Information an die diplomatische Vertretung oder an das Konsulat des entsprechenden Landes gewährleistet.

Art. 178. Maßnahmen im Hinblick auf die von der festgenommenen, verhafteten oder in der medizinischen Anstalt untergebrachten Person unterhaltenen Personen, auf seine Wohnung und sonstige Vermögenswerte

Hat der Festgenommene, Verhaftete oder in einer medizinischen Anstalt Untergebrachte ein nichtvolljähriges Kind, alte Eltern oder wird eine andere Person von ihm so unterhalten, dass sie ohne Unterstützung und Aufsicht verbleibt, haben das Gericht und der Staatsanwalt diese Person einem Verwandten, einer anderen Person oder der entsprechenden Einrichtung zur Fürsorge zu übergeben. Verbleibt das Vermögen des Betroffenen ohne Aufsicht, so ist der Schutz zu gewährleisten.

Über die bereits erfolgten Maßnahmen ist unverzüglich der Festgenommene, Verhaftete oder in der medizinischen Anstalt Untergebrachte zu informieren. Darüber erstellt der Staatsanwalt eine Bescheinigung, die der Akte angefügt oder/und im Protokoll der Gerichtssitzung vermerkt wird.

Art. 179. Strafverfahren gegenüber einem nicht identifizierten Angeklagten, Verurteilten

Ist zum Zeitpunkt der Tatausführung die Person (Name, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft) des Täters unbekannt und verweigert er die Selbstidentifizierung oder ist die Identifizierung wegen eines physischen Mangels oder sonstiger objektiven Umstände unmöglich, erstellt er Ermittler oder der Staatsanwalt ein Protokoll, in dem unter Beteiligung entsprechender Sachverständigen alle äußeren Merkmale der Person beschrieben werden (geschätztes Alter, Geschlecht, Größe, Haarfarbe, Augenfarbe, andere äußere Besonderheiten), mit deren Hilfe diese Person identifiziert werden kann (ein Lichtbild ist anzuhängen). Außerdem kann der Betroffene mit Zustimmung des Leiters der strukturellen Einheit der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft einen Namen mit Hilfe einer Kombination von Zahlen oder/und Buchstaben erhalten, der eine Identifizierung im Laufe des weiteren Verfahrens ermöglicht. Dieser Name darf nicht die Würde und Ehre des Menschen beeinträchtigen.

Im Falle des Abs. 1 sind alle im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Prozesshandlungen im vollen Umfang ungehindert durchzuführen. Außerdem haben alle Verfahrenshandlungen gegenüber einem nicht identifizierten Angeklagten, Verurteilten mit zwingender Beteiligung seines Anwalts zu erfolgen. Die für die Bestellung des Anwalts anfallenden Kosten werden aus der Staatskasse beglichen.

Innerhalb von 3 Tagen nach der Anklage einer nicht identifizierten Person ist, soweit notwendig nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine medizinisch-psychiatrische Expertise anzuordnen, durch die zusammen mit anderen Fragen der psychische Zustand des Betroffenen sowie seine Blutgruppe, andere biometrische Daten zu ermitteln sind und eine daktyloskopische Eintragung vorzunehmen ist.

Der Ermittler, der Staatsanwalt sind verpflichtet, die Durchführung aller durch die Gesetzgebung vorgesehener vernünftiger Maßnahmen zur Identifizierung der in diesem Artikel vorgesehenen Person (Feststellung des Namens, des Alters, der Staatsbürgerschaft und der Zurechnungsfähigkeit) zu gewährleisten.

Wird die Identität der nichtidentifizierten Person im Laufe des Strafprozesses vor der Verkündung des Strafurteils festgestellt, so haben der Ermittler, Staatsanwalt und das Gericht diesem Umstand innerhalb von 48 Stunden Sorge zu tragen und alle Endentscheidungen anzupassen.

Vor der Verkündung des Strafurteils gegen eine nichtidentifizierte Person hat das Gericht sich zu überzeugen, dass alle durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Maßnahmen zu ihrer Identifizierung ergriffen worden sind.

Wird die Identität der Person nach dem Inkrafttreten des Strafurteils festgestellt und hat dieser Umstand keine Auswirkungen auf die Qualifikation der Tat oder auf das Strafmaß oder führt er nicht zum strafrechtlichen Haftungserlass, so ist das Urteil auf neu aufgetretene Umstände hin nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen, es sei denn, diese Umstände verschlechtern die Lage des Betroffenen.

Art. 180. Unterbringung in eine medizinische Anstalt

Liegt eine begründete Vermutung vor, dass der Angeklagte bei der Begehung der Straftat unzurechnungsfähig war oder danach geworden ist und verlangt das öffentliche Sicherheitsbedürfnis seine Isolierung in einer medizinischen Anstalt, erlässt das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts oder des Anwalts einen Beschluss über die Unterbringung der Person in eine staatliche medizinische Anstalt. Der Antrag ist innerhalb von 48 Stunden ohne mündliche Anhörung zu prüfen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Der Beschluss über die Unterbringung der Person in medizinische Anstalt ergeht unabhängig von dem Beschluss (der Anordnung) über die Einholung des Sachverständigengutachtens. Im Beschluss ist anzugeben: Namen der unterzubringenden Person und ihre Prozesslage, Bezeichnung der medizinischen Anstalt, in der der Betroffene untergebracht werden soll.

Art. 181. Dauer des Aufenthaltes in der medizinischen Anstalt

Die Unterbringung des Angeklagten in eine medizinische Anstalt darf nicht länger als 20 Tage anhalten.

In besonderen Fällen aufgrund eines ärztlichen Gutachtens kann diese Frist per Gerichtsbeschluss für weitere 10 Tage verlängert werden. Eine erneute Fristverlängerung ist ungeachtet des Einverständnisses seitens des Betroffenen unzulässig.

Wurde eine Person in der gleichen Strafsache mehrmals eingewiesen, so darf die gesamte Dauer der Einweisung nicht die in diesem Artikel vorgesehene Dauer überschreiten.

Der Angeklagte oder sein Anwalt sind berechtigt, vor Gericht einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltes in der stationären Begutachtung zu stellen. Die Dauer des Aufenthaltes in der stationären Begutachtung darf nicht insgesamt 2 Monate überschreiten.

Die Dauer des Aufenthaltes in der stationären Begutachtung wird bei der Dauer des Freiheitsentzugs eingerechnet; ausgenommen ist die Dauer des durch seinen Anwalt beantragten Aufenthaltes in der stationären Begutachtung.

Kapitel XIX

Allgemeine Bestimmungen des Gerichtsverfahrens

Art. 182. Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung

Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich mündlich und öffentlich.

Enthalten bestimmte Unterlagen ein Staatsgeheimnis, so werden sie in einer geschlossenen Sitzung geprüft.

Das Gericht kann auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen:

zum Schutz der Berufs-, kommerziellen oder persönlichen Geheimnisse;

(Weggefallen) ;

zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit für einen Prozessbeteiligten oder/und seinem Familienangehörigen (nahen Verwandten) oder bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen für Beteiligte, die den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Gerichtsverhandlung voraussetzen;

zum Schutz der Interessen von Opfern von Sexualdelikten, des Menschenhandels oder von Straftaten gegen die Familie;

bei der Veröffentlichung des privaten Schrift- und Mitteilungsverkehrs, wenn der Betroffene mit der Veröffentlichung dieser Daten nicht einverstanden ist.

Der Richter ist ermächtigt, zur Gewährleistung der Ordnung von Amts wegen die Öffentlichkeit vollständig oder teilweise auszuschließen.

41. Der Richter ist berechtigt, ungeachtet der Beschlussfassung über die vollständige oder teilweise Ausschließung der Öffentlichkeit dem Geschädigten zu erlauben, der Verhandlung ganz oder zum Teil beizuwohnen.

Entsteht in einer öffentlichen Sitzung der Bedarf, eine Frage geschlossen zu behandeln, die nicht an die Öffentlichkeit getragen werden sollte, und stimmt die Gegenpartei dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zu, so wird diese Frage in einer geschlossenen Sitzung verhandelt.

Der Richter hat die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit öffentlich bekanntzugeben.

Das Gericht kann einen Anwesenden in der Sitzung verpflichten, Informationen, die ihm in der Sitzung bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln.

Personen unter 14 Jahren werden zur Gerichtssitzung nicht zugelassen, es sei denn, sie sind am Verfahren beteiligt. Der Sitzungsvorsitzende ist ermächtigt, eine Person unter 14 Jahren zur Gerichtssitzung zuzulassen.

Eine bewaffnete Person wird nur mit Erlaubnis des Sitzungsvorsitzenden zur Gerichtsverhandlung zugelassen.

Der Sitzungsvorsitzende ist ermächtigt, Personen zur Sitzung nicht zuzulassen, die in einer unangemessenen Form oder Lage vor Gericht erscheinen.

Art. 1821. (Weggefallen)

Art. 183. Konstanz der Zusammensetzung des Gerichts

Das Gericht hat eine Sache durch konstante Zusammensetzung zu verhandeln. Ist einer der Richter verhindert, an der Verhandlung teilzunehmen, so ist er durch einen anderen Richter des gleichen Gerichts zu ersetzen und die Verhandlung beginnt von Anfang an; ausgenommen ist der Fall des Art. 184.

Art. 184. Ersatzrichter

Auf Entscheidung des Gerichtspräsidenten kann in einer Sache ein Ersatzrichter bestellt werden, der einen ausgefallenen Richter zu ersetzen hat. In diesem Fall ist die Verhandlung weiterzuführen.

Art. 185. Ort der Gerichtsverhandlung und die Kontinuität

Die Gerichtsverhandlungen finden im Gerichtssaal statt. Eine Gerichtsverhandlung kann auf Antrag der Parteien außerhalb des Gerichtssaals durchgeführt werden, wenn eine Besichtigung des Tatortes oder einer anderen Ortschaft sowie eines Gebäudes, Transportmittels oder eines anderen Objektes erforderlich ist, das nicht ins Gerichtsgebäude gebracht werden kann, sowie bei einer schweren Krankheit der zu vernehmenden Person und aus anderen objektiven Gründen. Gerichtsverhandlungen werden ununterbrochen durchgeführt, ausgenommen sind die Pausenzeiten. Eine Vertagung der Gerichtssitzung auf Antrag der Partei ist nur bei Säumnis des Richters, Geschworenen, der Partei, eines Zeugen, Dolmetschers sowie bei der Erforderlichkeit der Durchführung einer Ermittlungshandlung und in den durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Während der Dauer der Vertagung ist das Gericht berechtigt, andere Strafsachen (Anträge, Beschwerden) zu verhandeln.

Das Gericht ist ab 18:00 Uhr ermächtigt auf Antrag der Partei oder von Amts wegen die Sitzung zu vertagen.

Die Partei ist berechtigt, vor Gericht im Voraus die Änderung (vor oder nach dem festgelegten Datum) des Termins zu beantragen, worüber sie die andere Partei zu benachrichtigen hat. Das Gericht prüft den Antrag ohne mündliche Anhörung. Die ergangene Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Parteien sind berechtigt im gegenseitigen Einvernehmen vor Gericht gemeinsam im Voraus die Änderung (vor oder nach dem festgelegten Datum) des Termins zu beantragen. Das Gericht prüft den Antrag ohne mündliche Anhörung. Die ergangene Entscheidung ist unanfechtbar.

Das erstinstanzliche Gericht verkündet das Urteil spätestens binnen 24 Monaten nach der Entscheidungsfindung des Richters im Vorverfahren über die Anordnung der Verhandlung in der Sache.

Die Frist im Sinne des Abs. 6 dieses Artikels findet auf die Strafverfahren, in denen der Angeklagte vor dem Gericht nicht erscheint oder/und gegen ihn eine Fahndung eingeleitet ist, keine Anwendung.

Art. 186. Sitzungsordnung

Vor dem Betreten und Verlassen des Sitzungssaals durch das Gericht sagt der Sitzungssekretär an: „Bitte, sich erheben! Das Gericht kommt“ oder „Bitte, sich erheben! Das Gericht geht“. Nach dieser Ansage haben alle Anwesenden aufzustehen.

Die Beteiligten der Gerichtsverhandlung haben sich höflich und respektvoll an das Gericht zu wenden und im Stehen die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Ausnahmen von Verhaltensregeln vor Gericht sind nur auf Erlaubnis des Sitzungsvorsitzenden zulässig.

Art. 187. Beginn der Gerichtsverhandlung

Die Gerichtsverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Richter (wird die Sache kollegial verhandelt, dann durch den Berichterstatter).

Art. 188. Erscheinen der Parteien in der Gerichtsverhandlung

Die Parteien müssen zu festgelegten Zeiten vor Gericht erscheinen.

Die Parteien haben das Gericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor Beginn der Gerichtsverhandlung über Entschuldigungsgründe für ihre Säumnis zu informieren.

Aufgrund der auf Antrag der Partei getroffenen gerichtlichen Entscheidung kann die Partei an der Gerichtshandlung per Fernschaltung teilnehmen. Die Teilnahme wird durch entsprechende technische Mittel gewährleistet. Darüber sind die Parteien im Voraus zu informieren.

Art. 189. Verhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten

Die Verhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten ist zulässig, soweit er das Erscheinen vor Gericht meidet. In solchen Fällen ist die Beteiligung des Anwalts des Angeklagten zwingend erforderlich.

Erscheint der verhaftete Angeklagte wegen der nicht erfolgten Überführung nicht vor Gericht, so vertagt das Gericht die Sitzung für eine vernünftige Frist, jedoch für höchstens 10 Tage und informiert darüber den Vorsitzenden des dem Ministerium für Strafvollzug und Bewährung unterstehenden Strafvollzugsdepartements, der verpflichtet ist, die Überführung des Angeklagten zur nächsten Sitzung zu gewährleisten und dem Gericht die Gründe für die ausgebliebene Überführung mitzuteilen.

Art. 190. Beteiligung des Staatsanwalts und des Anwalts an der Gerichtsverhandlung und Folgen ihrer Säumnis

Erscheint der Anwalt nicht vor Gericht, so gewährleistet das Gericht die Verteidigung des Angeklagten nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus der Staatskasse und vertagt die Sitzung für eine vernünftige Frist jedoch für höchstens 10 Tage. Das Gericht ist ermächtigt, die Sitzung nächstes Mal auch für weitere 5 Tage zu vertagen, soweit die Verteidigung einen begründeten Antrag vorlegt, in dem die objektiven Gründe für die Säumnis des Anwalts dargelegt sind. Wird der Antrag nicht eingereicht, oder wird dieser eingereicht und wird ihm nicht stattgegeben, oder stattgegeben und erscheint der Anwalt erneut nicht vor Gericht, so ist die Verhandlung mit Beteiligung eines Anwalts des entsprechenden Amtes der Rechtshilfe weiterzuführen.

Findet die Verhandlung der Sache gegenüber zwei oder mehr Angeklagten statt, so ist das Gericht bei Säumnis eines der Anwälte ermächtigt, die Verhandlung in Bezug auf andere Angeklagten weiterzuführen, soweit dies die Interessen des Angeklagten nicht beeinträchtigt und keine Auswirkungen auf die Vollständigkeit und Objektivität der Beweiserhebung haben wird. Ferner hat das Gericht den Anwalt über das ohne seine Anwesenheit erstellte Sitzungsprotokoll zu unterrichten.

Erscheint der Staatsanwalt nicht vor Gericht, so vertagt das Gericht die Sitzung für eine vernünftige Frist jedoch für höchstens 10 Tage und benachrichtigt darüber die Oberstaatsanwaltschaft und den übergeordneten Staatsanwalt, der die Beteiligung des Staatsanwalts an der nächsten Sitzung zu gewährleisten und dem Gericht die Gründe für seine Säumnis darzulegen hat.

Art. 191. Einstellung der Strafverfolgung während der Verhandlung in der Sache. Prüfung der Frage der Unzurechnungsfähigkeit

Liegt einer der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Gründe vor, so stellt das erkennende Gericht auf Antrag der Partei die Strafverfolgung ein. Ferner hebt das Gericht die bereits angeordnete Sicherungsmaßnahme auf und entscheidet andere durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Fragen.

Wird festgestellt, dass der Angeklagte bei der Begehung der Tat unzurechnungsfähig war, stellt das Gericht auf Parteiantrag die Strafverfolgung gegen diesen ein. Der handelnde Richter ist verpflichtet soweit die Voraussetzungen des Art. 221 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ vorliegen aufgrund eines gerichtspsychiatrischen Gutachtens in demselben Beschluss über die Frage der zwangsweisen psychiatrischen Behandlung der Person zu entscheiden. Dieser Beschluss kann im Sinne der Vorschrift des Art. 207 dieses Gesetzes angefochten werden.

21. Soweit der Fall im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels vorliegt, bestimmt der Richter durch einen Beschluss die Dauer der zwangsweisen psychiatrischen Behandlung. Diese Dauer darf 4 Jahre nicht überschreiten. Bei der Bestimmung dieser Dauer wird der psychische Zustand des Angeklagten in Betracht gezogen sowie der Grad des Risikos im Verhalten des Angeklagten sich selbst oder den Anderen zu schaden, zu bedrohen oder/und Gewalt auszuüben, deren Einschätzung im gerichtspsychiatrischen Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten wiedergegeben ist. Zudem ist im Beschluss anzugeben, dass die zwangsweise psychiatrische Behandlung vorzeitig eingestellt werden

kann mit der Beseitigung der Gründe im Sinne des Art. 221 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“, soweit ihre Beseitigung nach den Vorschriften desselben Gesetzes nachgewiesen werden kann.

Wird festgestellt, dass der Angeklagte bei der Begehung der Tat zurechnungsfähig war, aber danach unzurechnungsfähig wurde, so erlässt das Gericht ein Strafurteil, in dem es den Strafvollzug in einer entsprechenden medizinischen (Heil-)Anstalt bis zur Genesung des Betroffenen anordnet. Nach diesem Strafvollzug ist die verbleibende Strafe unter normalen allgemeinen Umständen zu vollziehen.

Wird festgestellt, dass der in einer Strafvollzugsanstalt untergebrachte Verurteilte gegen den das Gerichtsverfahren abgeschlossen ist, Zeichen einer psychischen Störung aufweist, so wird die Frage der psychiatrischen Hilfeleistung nach den Vorschriften des Gesetzes über psychiatrische Hilfe und des Gefangenengesetzes entschieden. Nach der Genesung des Verurteilten ist die verbliebene Strafe nach allgemeinen Regeln zu vollziehen.

Art. 192. Beschlussfassung in der Gerichtsverhandlung

Während der Gerichtsverhandlung hat das Gericht zur Entscheidung aller anfallenden Fragen und Anliegen, mit Ausnahme des Urteils, Beschlüsse zu fassen.

Beschlüsse ergehen ohne Zurückziehung des Gerichts zur Beratung und sind im Protokoll aufzunehmen.

Das Gericht ist ermächtigt, Beschlüsse im Beratungsraum zu fassen.

Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden.

Art. 193. Beratung und Abstimmung des Gerichts bei der Kollegialverhandlung

Die Gerichtsberatung ist vertraulich. Im Beratungsraum ist die Nutzung jeglicher technischer Kommunikationsmittel untersagt.

Das Gericht kann die auf die Verhandlung der Sache bezogenen Fragen im Wege der vor Ort Beratung entscheiden.

An der Beratung und Abstimmung des Gerichts sind nur die erkennenden Richter beteiligt.

Der Sitzungsvorsitzende leitet die Beratung und formuliert die zu entscheidenden Fragen.

Das Gericht entscheidet im Wege der Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist nur einstimmig anzuordnen.

Der Richter darf sich der Stimme nicht enthalten. Der Sitzungsvorsitzende stimmt als letzter.

Entstehen während der Beratung Meinungsunterschiede, so ist zunächst über diejenige Alternative abzustimmen, die für den Angeklagten günstiger ist.

Befindet sich der Richter bei der Abstimmung über Rechtsfragen in der Minderheit, so hat er seine entgegengesetzte Meinung schriftlich zu formulieren. Diese wird dem Sitzungsvorsitzenden vorgelegt und der Entscheidung beigefügt.

Art. 194. Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung

Während des Verlaufs der Gerichtssitzung sind die ergangenen Entscheidungen mündlich zu verkünden. Die mündlichen Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten und diesem schriftlich anzuhängen, worüber im Protokoll ein Vermerk anzubringen ist.

Gerichtsentscheidungen sind zu begründen.

Art. 195. Protokoll der Gerichtssitzung

Über die Gerichtssitzung wird ein Protokoll erstellt. Diese kann mit Hilfe von stenografischen oder anderen technischen Mitteln erstellt werden. Im Protokoll ist der Verlauf der Gerichtssitzung vollständig wiederzugeben.

Der Sitzungsvorsitzende und -sekretär haben das Protokoll innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Sitzung bzw. nach Verlegung der Sitzung ab dem Zeitpunkt der Verlegung der Sitzung zu unterzeichnen und darüber unverzüglich die Parteien zu unterrichten.

Der Sitzungsvorsitzende hat für die Parteien die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Protokolls zu gewährleisten.

Die Parteien sind berechtigt, innerhalb von 5 Tagen nach der Benachrichtigung über die Unterzeichnung des Protokolls ihre Anmerkungen zum Protokoll zu unterbreiten. Diese sind vom erkennenden Gericht binnen der darauffolgenden 5 Tage ohne mündliche Anhörung zu prüfen.

Nach der Prüfung ergeht ein Gerichtsbeschluss über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmerkungen zum Protokoll. Die Anmerkungen zum Protokoll sowie der Gerichtsbeschluss sind der Akte beizufügen. Die Partei, die die Anmerkungen macht, ist berechtigt den gerichtlichen Beschluss zusammen mit dem gerichtlichen Urteil anzufechten.

Art. 196. Erste Vorführung des Angeklagten vor Gericht

Innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme stellt der Staatsanwalt bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Magistratrichter einen Antrag auf Anordnung einer Sicherungsmaßnahme.

In besonderen Fällen, wenn die Überführung des Festgenommenen zum Gericht wegen seiner Krankheit, höherer Gewalt oder eines anderen objektiven Umstands unmöglich ist, kann der Richter die Sitzung am Ort der Festnahme durchführen.

Wird der in diesem Artikel vorgesehene Antrag nicht binnen 48 Stunden beim Magistratrichter eingereicht, ist der Festgenommene unverzüglich freizulassen.

Art. 197. Erste Gerichtssitzung, Belehrung des Angeklagten

Innerhalb von 24 Stunden nach Einreichung des Antrags auf Anordnung der Sicherungsmaßnahme nimmt der Magistratrichter in der ersten Sitzung folgendes vor:

er stellt die Identität des Angeklagten fest;

er stellt fest, ob der Angeklagte die Sprache des Strafprozesses versteht;

er belehrt den Angeklagten über das Wesen der Anklage und seine Rechte, darunter auch über das Recht, im Falle der Folter und unmenschlicher Behandlung Beschwerde (Klage) zu erheben;

er teilt dem Angeklagten die in der Anklage vorgesehene Art der Strafe und das Strafmaß;

er klärt über die Möglichkeit einer Absprache auf; im Falle der Zustimmung der Parteien trifft er entsprechende Entscheidungen;

er prüft den Antrag auf Anordnung der Sicherungsmaßnahme;

er klärt, ob der Angeklagte eine Beschwerde oder einen Antrag wegen Verletzung seiner Rechte erheben will;

er führt andere durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Befugnisse aus.

Die erste Gerichtssitzung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

Art. 198. Zweck und Gründe der Anordnung der Sicherungsmaßnahmen

Eine Sicherungsmaßnahme wird angeordnet, um sicherzustellen, dass der Angeklagte das Erscheinen vor Gericht nicht meidet, keine weiteren Straftaten begeht und die Vollziehung des Urteils gewährleistet ist. Die Haft oder eine andere Sicherungsmaßnahme darf nicht angeordnet werden, wenn die Erreichung der in diesem Absatz formulierten Ziele durch mildere Maßnahmen möglich ist.

Der Grund zur Anordnung einer Sicherungsmaßnahme ist eine begründete Vermutung, dass der Angeklagte flieht oder vor Gericht nicht erscheint sowie dass er die für die Sache bedeutenden Informationen vernichtet oder eine weitere Straftat begeht.

Bei der Einreichung des Antrags über die Anordnung der Sicherungsmaßnahme hat der Staatsanwalt zu begründen, warum er die beantragte Maßnahme zweckmäßig und eine mildere für nicht zweckmäßig hält.

Das Gericht ist zur Anordnung der Haft als Sicherungsmaßnahme nur dann ermächtigt, wenn die Erreichung der im Abs. 1 genannten Ziele durch andere mildere Maßnahmen unmöglich ist.

Bei der Anordnung einer Sicherungsmaßnahme und ihrer konkreten Art zieht das Gericht die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Tätigkeit, sein Alter, seine Gesundheit, Familien- und Vermögensstand, Ersatz des zugefügten Schadens, eine Verletzung der in der Vergangenheit angeordneten Sicherungsmaßnahme und andere Umstände in Betracht.

Art. 199. Arten der Sicherungsmaßnahmen

Arten der Sicherungsmaßnahmen sind: Kautionsleistung, Vereinbarung der Unmöglichkeit der Ausreise sowie Vereinbarung eines bestimmten Verhaltens, persönliche Bürgschaft, Anordnung der Aufsicht über das Verhalten eines Militärbediensteten und Haft.

Zusammen mit der Sicherungsmaßnahme können gegen den Angeklagten auch angeordnet werden: die Verpflichtung der Person, zu einer bestimmten Zeit oder auf Abruf vor Gericht zu erscheinen; Untersagung der Ausführung bestimmter Tätigkeiten oder Berufe; die Verpflichtung täglich oder in anderen Abschnitten vor Gericht, der Polizei oder einer anderen Behörde zu erscheinen und Rechenschaft abzulegen; Aufsicht durch eine vom Gericht bestimmte Einrichtung;

elektronisches Monitoring; die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten aufzuhalten; Untersagung des Ausgangs und Eingangs aus/in bestimmten Stellen; Untersagung des Verkehrs mit bestimmten Personen ohne entsprechende Erlaubnis; Verpflichtung zur Abgabe des Passes oder anderen Personalausweises; jede andere vom Gericht bestimmte Maßnahme, die zur Sicherstellung des Erfolgs einer Sicherungsmaßnahme erforderlich ist, darunter Untersagung bestimmte Orte zu betreten oder sich dem Geschädigten anzunähern, soweit die Strafverfolgung gegen die Person wegen der häuslicher Gewalt oder wegen der Straftat gegen die Familie eingeleitet wurde.

Art. 200. Kautionsleistung

Kautionsleistung ist eine Geldsumme oder Immobilie. Geldsumme ist auf das Konto des nationalen Vollstreckungsbüros (eine dem Justizministerium Georgiens untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts) vom Angeklagten selbst oder in seinem Namen von einer anderen Person einzuzahlen. Die Immobilie wird gepfändet. Über die Annahme der Kautionsleistung ist ein Protokoll zu erstellen, dessen Abschrift dem Leistenden der Kautionsleistung ausgehändigt wird.

Der Staatsanwalt gibt bei der Antragstellung über die Anordnung der Sicherungsmaßnahme die Höhe und Fälligkeit der Kautionsleistung an. Nach der Festlegung der Kautionshöhe kann der Angeklagte oder in seinem Namen eine andere Person eine der Kautionshöhe entsprechende Immobilie einbringen. Bei der Festlegung der Kautionshöhe sind die Schwere der begangenen Straftat sowie die Vermögenslage des Angeklagten zu berücksichtigen. Die Kautionsleistung darf nicht unter 1000 Lari festgesetzt werden.

Vor der Kautionsleistung wird der Leistende über die im Abs. 7 vorgesehenen Folgen der Nichteinhaltung der schriftlich festgelegten Verpflichtung belehrt.

Der Staatsanwalt stellt den Antrag auf die Anordnung der Kautionsleistung bei dem nach Ermittlungsort zuständigen Gericht. Leistet der Angeklagte in der dafür festgelegten Frist keine Einzahlung auf das Konto des Nationalen Vollstreckungsbüros (eine dem Justizministerium Georgiens untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts) oder bringt keine Immobilie ein, so beantragt der Staatsanwalt beim Gericht die Anordnung einer strengeren Sicherungsmaßnahme.

Das Gericht ordnet auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen die Haft als Sicherungsmaßnahme gegen einen Angeklagten an, gegen den die Festnahme als eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme vor der vollständigen oder teilweisen (jedoch mindestens in Höhe von 50%) Leistung der Kautionsleistung angeordnet wurde. Die Einbringung der Kautionsleistung hat das Gericht oder der Staatsanwalt zu bestätigen.

Wurde gegen einen Angeklagten die Kautionsleistung angeordnet und verletzt dieser die Bedingungen der Anwendung dieser Sicherungsmaßnahme oder das Gesetz, so kann die Kautionsleistung auf Antrag des Staatsanwalts durch den Gerichtsbeschluss durch eine strengere Sicherungsmaßnahme ersetzt werden. Aufgrund des gleichen Beschlusses wird der als Kautionsleistung eingezahlte Betrag zum staatlichen Haushalt überwiesen und die eingebrachte Immobilie nach den Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes zum Zwecke des Gelderlöses verwertet.

Dem Angeklagten oder sonstigen Leistenden der Kautionsleistung ist die geleistete Geldsumme binnen eines Monats nach Urteilsvollstreckung vollständig (unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Einzahlung geltenden Wechselkurses) zurückzuzahlen und die Immobilie herauszugeben, wenn der Angeklagte exakt und zuverlässig seine Verpflichtungen wahrgenommen hat und die gegen ihn angeordnete Sicherungsmaßnahme nicht durch eine strengere ersetzt wurde.

Teilt die für den Angeklagten die Kautionsleistung leistende Person vor Annahme der endgültigen Entscheidung dem zuständigen Staatsanwalt oder Gericht mit, dass sie nicht imstande ist das entsprechende Verhalten des Angeklagten, sowie sein rechtzeitiges Erscheinen beim Ermittler, Staatsanwalt, Gericht zu gewährleisten, so ist ihr innerhalb eines Monats die als Kautionsleistung geleistete Summe vollständig (unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Einzahlung festgelegten Inflationsrate) zurückzuerstatten und die eingebrachte Immobilie herauszugeben. In diesem Fall kann gegen den Angeklagten eine strengere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden.

Die Rückzahlung der Kautionsleistung erfolgt auf Entscheidung des Gerichts oder des Staatsanwalts im nationalen Vollstreckungsbüro.

Erfüllt der Angeklagte seine Verpflichtungen gewissenhaft, ist der Staatsanwalt ermächtigt, bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht die Minderung der Kautionsleistung zu beantragen. Der Antrag ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzureichen und zu prüfen. Ein während des Ermittlungsverfahrens eingereichter Antrag ist binnen 24 Stunden zu prüfen.

Art. 201. (Weggefallen)

Art. 202. Vereinbarung der Unmöglichkeit der Ausreise sowie Vereinbarung eines bestimmten Verhaltens

Die Vereinbarung der Unmöglichkeit der Ausreise und eines bestimmten Verhaltens kann nur bezüglich der Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr bedroht sind, angewendet werden.

Art. 203. Persönliche Bürgschaft

Bei der persönlichen Bürgschaft verpflichten sich die vertrauensvollen Personen ein bestimmtes Verhalten des Angeklagten sowie sein Erscheinen beim Ermittler, Staatsanwalt, vor Gericht zu gewährleisten.

Die Anzahl der Bürgen bestimmt das Gericht.

Die Anwendung der persönlichen Bürgschaft als Maßnahme darf nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Bürgen sowie mit Zustimmung des Angeklagten erfolgen.

Dem Bürgen ist das Wesen der Anklage mitzuteilen, in Bezug auf die diese Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde, sowie die dem Angeklagten drohende Strafe und die Haftung zu erläutern, die dem Bürgen auferlegt wird, wenn der Angeklagte eine Tat begeht, zu deren Verhinderung die Bürgschaft angeordnet wurde. Ferner ist jedem Bürgen eine Bürgschaftserklärung abzunehmen, die in die Akte aufgenommen wird.

Der Bürge kann sich von der eingegangenen Verpflichtung bis zu dem Zeitpunkt lösen, bis sich der Umstand ergibt, der seine Haftung zur Folge hat. Der Bürge ist im Falle der Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtung nicht berechtigt, sich dadurch zu rechtfertigen, dass er keine Möglichkeit hatte, das Verhalten des Angeklagten zu kontrollieren, es sei denn, er beweist das Einwirken höherer Gewalt. Beim Verstoß gegen die Bedingungen der angeordneten Sicherungsmaßnahme kann das Gericht auf Antrag der Partei gegen den Bürgen eine Strafe gem. dem Art. 91 Abs. 8 anordnen.

Führt der Angeklagte eine Tat aus, zu deren Unterlassung die Sicherungsmaßnahme angeordnet war, kann das Gericht gegen jeden Bürgen eine Strafe gem. dem Art. 91 Abs. 8 anordnen.

Art. 204. Anordnung der Aufsicht über das Verhalten eines Militärbediensteten

Der Angeklagte, der Bediensteter (jeder Art) der Armee ist, kann durch Gerichtsbeschluss unter die Aufsicht der Leitung der Einheit oder Einrichtung übergeben werden.

Die Aufsicht der Leitung meint die Durchführung der in der Satzung für Streitkräfte vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestimmten Verhaltens des Angeklagten und seines Erscheinens beim Ermittler, Staatsanwalt, vor Gericht.

Während der Gültigkeit der Sicherungsmaßnahme darf der Angeklagte nicht zur Wache oder anderen verantwortungsvollen Einheiten bestellt werden. Ihm sind ferner in friedlichen Zeiten seine Waffe sowie die Erlaubnis sie zu tragen einstweilig zu entziehen. Er darf nicht alleine außerhalb der Einheit zur Ausführung entsprechender Aufgaben geschickt und befreit werden. Der Angeklagte soll sich unter Aufsicht der Militärleitung befinden.

Der Leitung der Einheit oder Einrichtung ist das Wesen der Anklage mitzuteilen, in Bezug auf die diese Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde.

Der Gerichtsbeschluss über die Auswahl, Änderung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahme ist verbindlich für die Leitung der Einheit oder Einrichtung.

Die Leitung der Einheit oder Militäreinrichtung hat den Staatsanwalt oder das Gericht über die Anordnung der Aufsicht zu benachrichtigen.

Der Militärvorgesetzte, der die Aufsicht ausführt, ist verpflichtet, den Ermittler, Staatsanwalt, das Gericht unverzüglich über das unangemessene Verhalten des Angeklagten zu benachrichtigen zu dessen Unterlassung diese Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde. In diesem Fall ist auf Antrag des Staatsanwalts eine strengere Maßnahme anzuordnen.

Art. 205. Haft

Die Haft als Sicherungsmaßnahme ist ausschließlich für die Fälle anzuordnen, wenn dies das einzige Mittel ist, um zu verhindern, dass:

- a) der Angeklagte sich versteckt und somit die Ausübung der Justiz beeinträchtigt wird;
- b) die Beweisaufnahme durch den Angeklagten beeinträchtigt wird;
- c) der Angeklagte eine andere Straftat begeht.

Die gesamte Dauer der Haft darf 9 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Angeklagte freizulassen. Die Frist der Haft wird ab dem Zeitpunkt der Festnahme des Angeklagten und soweit keine Festnahme erfolgt ist ab dem Zeitpunkt der Vollstreckung des Gerichtsbeschlusses über die Anordnung dieser Sicherungsmaßnahme an bis zur Verkündung des Urteils durch die erste Instanz berechnet. (Der normative Inhalt des Abs. 2, der die Haft des

Angeklagten in einem konkreten Strafverfahren zulässt, soweit er nach der Erhebung der Anklage in diesem Verfahren oder bei der Ermittlung der für die Anklageerhebung hinreichenden Gründe insgesamt 9 Monate in der Untersuchungshaft verbracht hat im Rahmen eines beliebigen Strafverfahrens gegen ihn, wird außer Kraft gesetzt) (Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 15. September 2015)

Die Frist der Haft darf vor der vorgerichtlichen Sitzung 60 Tage von der Festnahme des Angeklagten nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Angeklagte freizulassen, es sei denn, es liegt der Fall des Art. 208 Abs. 3 vor.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, die Verwaltung des Ermittlungsisolators anzuweisen, die an einer Sache oder an den aufeinander bezogenen Strafsachen beteiligten Angeklagten einzeln unterzubringen und ihnen jeglichen Kontakt untereinander zu verbieten.

Der Verurteilte kann von der Haftanstalt oder der Anstalt für Freiheitsentzug zum Ermittlungsisolator gebracht oder auch nach Rechtskraft des Urteils im Ermittlungsisolator gehalten werden, wenn er als Zeuge, Geschädigter oder Angeklagter in einer anderen Strafsache auftritt.

Ist das Gericht territorial von der Strafvollzugsanstalt entfernt und die Ausführung/Überführung des Betroffenen erschwert, so kann der Angeklagte auf Gerichtsbeschluss vorübergehend in der nächsten Strafvollzugsanstalt oder Untersuchungshaft untergebracht werden, wo er unter der Aufsicht des Ministeriums für Strafvollzug, Bewährung und Rechtshilfe stehen wird.

Art. 206. Anordnung, Änderung und Aufhebung der Sicherungsmaßnahme

Die Anordnung, Änderung und Aufhebung der Sicherungsmaßnahme erfolgt nach den in Art. 20 Abs. 2 geregelten Zuständigkeiten. Die Behandlung der Frage nach der Sicherungsmaßnahme kann auch in der vorgerichtlichen Sitzung und bei der Hauptverhandlung nach Vorschriften dieses Gesetzes verhandelt werden.

Der Staatsanwalt hat den Antrag auf Anordnung der Sicherungsmaßnahme beim Gericht innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme zu stellen.

Der Richter prüft den Antrag auf Anordnung der Sicherungsmaßnahme binnen 24 Stunden nach dem Eingang. Die Frage nach der Anordnung, Änderung und Aufhebung der Sicherungsmaßnahme ist öffentlich zu verhandeln, es sei denn, es liegen die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vor. Über den Antrag entscheidet der Einzelrichter unter Beteiligung der Parteien. Der Richter eröffnet die Sitzung, er erklärt, welcher Antrag geprüft wird, benennt die Prozessbeteiligten und klärt, ob Ablehnungsanträge vorliegen. Der Antragsteller begründet den Antrag. Danach erhält die andere Partei das Wort, wonach die Parteien berechtigt sind, sich gegenseitig Fragen zu stellen. Das Nichterscheinen der Parteien führt nicht zur Vertagung der Verhandlung.

Die Partei ist ermächtigt, dem Gericht die zur Prüfung des Antrags notwendigen Dokumente und Informationen vorzulegen.

Der Antrag soll Identifikationsangaben über den Angeklagten, das Wesen der Anklage sowie jede Information oder jeden Beweis enthalten, auf die die Anklage gestützt ist und die beantragte Maßnahme benennen. Nach der Prüfung der Begründetheit des Antrags sowie der formellen (prozessualen) und tatsächlichen Grundlagen der anzuordnenden Sicherungsmaßnahme ergeht ein Gerichtsbeschluss. Der Richter ist bei der Prüfung des Antrags ermächtigt unter Angabe des entsprechenden Grundes die Anordnung der beantragten Sicherungsmaßnahme zu verweigern und andere mildere Maßnahme anzuordnen oder gar keine Sicherungsmaßnahme anzuwenden.

Im Beschluss über die Anordnung, Änderung und Aufhebung der Sicherungsmaßnahme ist anzugeben: Datum und Ort der Beschlussfassung, Angaben zur Person des Richters, Staatsanwalts, Angeklagten und seines Anwalts, Wesen der erhobenen Anklage, Hinweis über die Anordnung, Änderung und Aufhebung der Sicherungsmaßnahme. Ferner ist genau anzugeben: worin das Wesen der Anklage besteht und auf wen sie sich erstreckt; Beweismittel aufgrund derer der Richter sich für die Erforderlichkeit der Anwendung, Änderung oder Aufhebung einer Sicherungsmaßnahme überzeugt hat; welche Amtsperson oder Behörde verpflichtet ist, den Beschluss zu vollstrecken, das Verfahren der Anfechtung und die Unterschrift des Richters (darunter die elektronische Unterschrift).

Ein Exemplar des Beschlusses über Anordnung, Änderung und Aufhebung der Sicherungsmaßnahme verbleibt beim Gericht und jeweils ein Exemplar ist dem Angeklagten oder seinem Anwalt, dem Ermittler, dem Staatsanwalt und der die Sicherungsmaßnahme vollziehenden Einrichtung zu übergeben, für diejenigen Verurteilten jedoch, den keine Haftstrafe verhängt wurde, wird ein Exemplar des Beschlusses über die Anordnung, Änderung oder Aufhebung der Haft als Sicherungsmaßnahme für die Verurteilte auf Bewährung, der juristischen Person des öffentlichen Rechts der zuständigen örtlichen Behörde der Nationalen Agentur für Vollstreckung und Bewährung für Nichthaftstrafen

Die Partei ist ermächtigt, bei dem nach Ermittlungsort zuständigen Magistratrichter die Änderung oder Aufhebung der angeordneten Sicherungsmaßnahme zu beantragen. Der Magistratrichter entscheidet binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags und ohne mündliche Anhörung die Frage der Zulässigkeit des Antrags, nämlich: welche neuen erhebliche Bedeutung besitzenden Fragen gestellt wurden und welche neuen Beweismittel vorgelegt wurden, die auf die Möglichkeit der Änderung oder Aufhebung der angewendeten Sicherungsmaßnahme hinweisen würden. Über die Zulässigkeit des Antrags ergeht ein Beschluss. Wird der Antrag zugelassen, so wird in den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fristen und Vorschriften mündliche Anhörung durchgeführt.

Bei der Prüfung der Frage über die Anwendung, Änderung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahme liegt der Beweislast auf alle Fälle beim Ankläger.

Der Antrag auf Anordnung der Haft kann dem Gericht auch im Falle der Flucht des Angeklagten nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorgelegt werden. In diesem Fall ist der Angeklagte nach der Verhaftung innerhalb von 48 Stunden nach dem Hinbringen zum Ermittlungsort dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Magistratrichter vorzuführen. Diese Frist kann im Falle von Naturkatastrophen, höherer Gewalt, der deutlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands des Angeklagten, was durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist und was seine Vorführung vor Gericht unmöglich macht, für höchstens 15 Tage verlängert werden. Wird der gesuchte Angeklagte im Ausland festgenommen, so ist der innerhalb von 48 Stunden nach seinem Hinbringen zum Ermittlungsort dem entsprechenden Gericht vorzuführen. Der Richter hört sich die Erklärungen der Parteien an und entscheidet über die Änderung, Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahme.

Das Gericht verkündet den Tenor des in diesem Artikel vorgesehenen Beschlusses. Soweit gegen den Angeklagten eine Haft als Sicherungsmaßnahme verhängt wurde, erklärt der Richter mündlich und kurz den Parteien, aufgrund welcher Beweismittel er die Haft als Sicherungsmaßnahme verhängt hat und warum er der Auffassung war, dass durch eine mildere Sicherungsmaßnahme der Zweck dieser Maßnahme hätte nicht erreicht werden können. (Weggefallen).

Art. 207. Anfechtung des Beschlusses über die Anordnung, Änderung und Aufhebung der Sicherungsmaßnahme

Der Beschluss über die Anordnung, Änderung und Aufhebung der Sicherungsmaßnahme kann einmalig, binnen 48 Stunden nach seinem Erlass vom Staatsanwalt, Angeklagten oder/und seinem Anwalt beim Ermittlungskollegium des Appellationsgerichts angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzureichen, das den Beschluss erlassen hat. Dieses leitet die Beschwerde samt den Unterlagen an das zuständige Gericht weiter. Die Anfechtung setzt die Vollstreckung des Beschlusses nicht aus.

In der Beschwerde ist zu erläutern, welche Anforderungen beim Erlass des Beschlusses verletzt wurden und worin die Falschheit der Bestimmungen des gerügten Beschlusses besteht. Ferner kann in der Beschwerde auch ausgeführt werden, welche erheblichen Fragen und Beweise das Ausgangsgericht nicht geprüft hat, die einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Sicherungsmaßnahme haben könnten.

Zeit und Ort der Verhandlung der Beschwerde ist den Parteien in einer vernünftigen Frist mitzuteilen.

Der Richter des Ermittlungskollegiums des Appellationsgerichts prüft die Beschwerde als Einzelrichter innerhalb von 72 Stunden nach deren Einreichung und nach den Vorschriften des Art. 206 Abs. 3. Der Richter entscheidet ohne mündliche Anhörung die Frage der Zulässigkeit des Antrags, nämlich: ob der Antrag den Anforderungen der Absätze 1 und 2 genügt, ob das erstinstanzliche Gericht bereits bei der Anordnung der Sicherungsmaßnahme diese Fragen geprüft oder ob es dabei ein für die Frage erhebliches Beweismittel geprüft hat, das einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maßnahme haben könnte. Über die Zulässigkeit des Antrags ergeht ein begründeter richterlicher Beschluss. Ist der Antrag zulässig, so wird in den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fristen und Vorschriften eine mündliche Anhörung durchgeführt. Der Richter ist ermächtigt Beschwerden, die nicht gegen Beschlüsse über Sicherungsmaßnahmen gerichtet sind, ohne mündliche Anhörung zu prüfen.

Abschriften der über die Beschwerde ergangenen Beschlüsse sind den Parteien zu übergeben, sowie dem Ausgangsgericht und dem Vollstreckungsorgan zuzuleiten.

Der gemäß diesem Artikel ergangene Beschluss ist endgültig und unanfechtbar.

Der Richter verkündet den Tenor des erlassenen Beschlusses und erklärt den Parteien kurz die Gründe dieses Beschlusses.

Art. 208. Entscheidung des Magistratrichters über die Ansetzung der vorgerichtlichen Sitzung

Haben die Parteien sich nicht abgesprochen, so legt der Magistratrichter nach Anhörung der Parteien den Termin der vorgerichtlichen Sitzung fest.

Bei der Bestimmung des Termins der vorgerichtlichen Sitzung zieht der Magistratrichter die Positionen der Parteien, die Schwierigkeit und den Umfang der Sache in Betracht. Der Richter hat den Parteien genügend Zeit und Möglichkeit zu geben die Verteidigung und Anklage vorzubereiten.

Die vorgerichtliche Sitzung ist innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme oder Anklage (soweit keine Festnahme erfolgte) der Person abzuhalten. Die Partei ist berechtigt, beim Gericht einen begründeten Antrag auf die Verlängerung oder Verkürzung dieser Frist zu stellen, worüber sie die Gegenpartei zu unterrichten hat. Diese kann dann innerhalb von drei Tagen nach Einreichung des Antrags ihre schriftlichen Auffassungen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist prüft das Gericht den Antrag ohne mündliche Anhörung. Die angenommene Entscheidung ist unanfechtbar.

Soweit gegen den Angeklagten die Haft als Sicherungsmaßnahme verhängt wurde, lädt das Gericht im Falle der Stattgabe dem Antrag auf Verlängerung der Frist der vorgerichtlichen Sitzung im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels spätestens 72 Stunden nach der Stattgabe dem Antrag die Parteien, um festzustellen, ob das Aufrechterhalten der als Sicherungsmaßnahme verhängten Haft erforderlich ist. Das Gericht handelt bei der Entscheidung über diese Frage ganz im Sinne des Art. 206 dieses Gesetzes.

Kapitel XXI

Absprache

Art. 209. Das Wesen der Absprache

Absprache ist eine Voraussetzung für die Verkündung eines Urteils ohne die Verhandlung in der Sache, wonach der Angeklagte seine Tat gesteht und sich mit dem Staatsanwalt über die Strafe, Erleichterung der Anklage oder deren teilweise Aufhebung einigt.

Bei der Absprache kann sich der Angeklagte mit dem Staatsanwalt zusammen der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen über die Zusammenarbeit oder/und Schadenersatz einigen.

(Weggefallen).

(Weggefallen).

(Weggefallen).

(Weggefallen).

(Weggefallen).

Art. 210. Abwicklung der Absprache

Die Absprache ist mit einem vorherigen schriftlichen Einvernehmen mit dem übergeordneten Staatsanwalt einzugehen.

11. Sowohl der Angeklagte/Verurteilte als auch der Staatsanwalt sind berechtigt, die Absprache anzubieten. Das Gericht ist berechtigt, unter den Parteien die Möglichkeit einer Absprache zu klären.

12. Beim Abschluss der Absprache hat der Staatsanwalt den Angeklagten über die Folgen der Absprache zu warnen und darüber zu belehren, dass das Gericht aufgrund der eingegangenen Absprache ein Strafurteil ohne Beweiserhebung erlässt und den Angeklagten nicht vor möglicher zivilrechtlicher oder sonstiger Haftung befreit.

13. In Sonderfällen ist der Oberstaatsanwalt oder sein Stellvertreter berechtigt, beim Gericht die vollständige oder teilweise Befreiung des Angeklagten von der zivilrechtlichen Haftung zu beantragen. In diesem Fall tritt der Staat an die Stelle des Haftenden.

Aufgrund der Absprache ist der Staatsanwalt berechtigt, die Herabsetzung der Strafe oder bei Tatmehrheit die Milderung oder teilweise Aufhebung der Anklage zu beantragen.

Bei der Entscheidung über die Herabsetzung der Strafe oder Milderung oder teilweise Aufhebung der Anklage hat der Staatsanwalt das öffentliche Interesse, die nach der Schwere der für die Tat vorgesehenen Strafe, die Rechtswidrigkeit der Tat und den Umfang der Schuld, die Gefährlichkeit des Täters für die Gesellschaft, seine Persönlichkeitsmerkmale, Vorstrafen, seine Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden, seine Bereitschaft den durch die Tat entstandenen Schaden zu ersetzen sowie sein Verhalten zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, die Absprache ohne unmittelbare Beteiligung des Anwalts und der vorherigen Zustimmung des Angeklagten einzugehen.

Es ist unzulässig solche Absprachen einzugehen, die dem Angeklagten das Recht einschränkt, im Falle der Folter oder unmenschlichen Behandlung die Strafverfolgung der entsprechenden Personen zu verlangen.

Über die Absprache ist ein Protokoll anzufertigen, in dem das Verfahren der Einigung zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten darzustellen ist (Abspracheprotokoll). Die Abschriften des Abspracheprotokolls werden dem Angeklagten und seinem Anwalt übergeben. Diese sind berechtigt, dazu Anmerkungen abzugeben. Diese sind dem Abspracheprotokoll anzufügen. Das Abspracheprotokoll wird vom Staatsanwalt, Angeklagten und seinem Anwalt, sowie ggf. von seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet.

Art. 211. Form des Antrags auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache

Einigen sich der Staatsanwalt, Angeklagte und sein Anwalt über die Absprache, so erstellt der Staatsanwalt einen Antrag, in dem folgende Angaben enthalten sein sollen:

Vor- und Nachname des Angeklagten, seine Geburtsdaten;

Anklageformulierung – Beschreibung der strafbaren Handlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Mittels ihrer Begehung sowie der Waffe und der durch die Tat verursachten Folgen;

die in Art. 3 Abs. 111 dieses Gesetzes vorgesehenen Beweise, die für einen Schuldspruch ohne Verhandlung in der Sache ausreichen;

die einschlägige Vorschrift des StGB, die die Straftat vorsieht;

die von der Staatsanwaltschaft beantragte Art und das Maß der Strafe;

der Hinweis auf die in Art. 210 Abs. 12 dieses Gesetzes vorgesehenen Erläuterung oder Angabe der gem. Art. 210 Abs.

13 dieses Gesetzes vom Oberstaatsanwalt oder seinem Stellvertreter angenommenen begründeten Entscheidung.

In der schriftlichen Erklärung des Angeklagten, die von ihm und seinem Anwalt unterschrieben werden, ist darauf hinzuweisen, dass der Angeklagte der Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache nach einer rechtlichen Beratung freiwillig zugestimmt hat. Ferner muss der Angeklagte den Inhalt des Antrags und die Rechtsfolgen des zu erwartenden Urteils vollständig wahrgenommen haben.

Der Antrag auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache ist vom Staatsanwalt, Angeklagten und seinem Anwalt zu unterzeichnen.

(Weggefallen).

(weggefallen).

Der Antrag auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache sowie das Abspracheprotokoll sind öffentlich, bis auf den Teil, in dem die vom Angeklagten an die Ermittlungsbehörde übermittelte Information angegeben ist.

Die Berechtigung zur Kenntnisnahme dieser Information haben nur die unterzeichnenden Personen und das Gericht, sowie der Angeklagte (sein Anwalt), den die im Rahmen der Absprache von einem anderen Angeklagten an die Ermittlungsbehörden abgegebene Information betrifft. Für dieses (seinen Anwalt) soll der vollständige Inhalt des Absprache zugänglich sein.

Dem Antrag des Staatsanwalts auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache ist das Abspracheprotokoll anzuhängen.

Art. 212. Prüfung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache durch das Gericht

Die Absprache ist schriftlich abzuschließen und durch das Gericht zu bestätigen. Die Absprache ist im Gerichtsbeschluss zu wiedergeben.

Das Gericht hat sich zu überzeugen, dass:

die Absprache ohne Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, ohne jegliche Gewalt, Einschüchterung, Täuschung oder ein rechtswidriges Versprechen abgeschlossen worden ist,

die Absprache freiwillig geschlossen wurde und der Angeklagte freiwillig die Schuld gesteht,

der Angeklagte sich vollständig über die Folgen der Absprache, darunter auch hinsichtlich der Vorbestraftheit, bewusst ist,

der Angeklagte die Möglichkeit hatte, eine qualifizierte juristische Unterstützung zu bekommen,

der Angeklagte sich vollständig des Charakters der Straftat bewusst ist, deren Begehung ihm vorgeworfen wird,

der Angeklagte sich vollständig der für die Straftat vorgesehenen Strafe bewusst ist, deren Begehung er gesteht, der Angeklagte alle auf die Absprache bezogenen gesetzlichen Voraussetzungen des Schuldgeständnisses kennt, dem Angeklagten der Umstand bewusst ist, dass, wenn das Gericht die Absprache nicht bestätigt, es unzulässig ist, jede Information, die er im Rahmen der gerichtlichen Prüfung dem Gericht mitgeteilt hat, gegen ihn zu verwenden, Sich der Angeklagte folgender Rechte bewusst ist:

i1. Verteidigungsrecht,

i2. das Recht, die Absprache über das Schuldgeständnis abzulehnen,

i3. das Recht auf gerichtliche Verhandlung in der Sache;

der Angeklagte der tatsächlichen Grundlage der Absprache über das Schuldgeständnis zustimmt,

der Angeklagte und sein Anwalt Unterlagen der Strafsache vollständig kennen,

Der Richter hat den Angeklagten darüber zu belehren, dass die Einreichung der Beschwerde wegen der Folter oder unmenschlichen Behandlung der Bestätigung der nach gesetzlichen Anforderungen abgeschlossenen Absprache nicht im Wege steht.

(weggefallen).

Der Richter entscheidet über die Absprache nach Gesetz. Er ist nicht verpflichtet die zwischen dem Angeklagten und Staatsanwalt erzielte Einigung zu bestätigen.

Art. 213. Entscheidung des Gerichts über die Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache

Das Gericht ist ermächtigt, über den Antrag auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache, über die Zurückverweisung der Sache in die Staatsanwaltschaft oder über die Verhandlung in der Sache nach den gesetzlich festgelegten Vorschriften zu entscheiden.

Die Frage der Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache wird vom entsprechenden Gericht nach der Zuständigkeit für die Strafsache geprüft.

Das Gericht prüft anhand der Unterlagen der Sache und des Schuldgeständnisses des Angeklagten, ob die Anklage begründet ist und die im Antrag auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache angegebene Strafe rechtmäßig und fair ist.

31. Das Gericht soll keine Absprache bestätigen, wenn es der Auffassung ist, keine überzeugenden Antworten auf die in Art. 212 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Umstände bekommen hat.

Ist das Gericht der Auffassung, dass die in Art. 3 Abs. 111 dieses Gesetzes vorgesehenen für einen Schuldspruch ohne Verhandlung in der Sache ausreichenden Beweise vorliegen und die in Art. 212 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Umstände überzeugend beantwortet sind, sowie die angeforderte Strafe rechtmäßig und fair ist, so entscheidet es über die Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache. Dieses Urteil ist binnen 15 Tagen nach Einreichung des entsprechenden Antrags durch den Staatsanwalt zu verkünden.

Wird der Antrag auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache vor der Durchführung der vorgerichtlichen Sitzung geprüft und ist das Gericht der Auffassung, dass die Absprache unter Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder anderweitige Gewalt, Einschüchterung, Täuschung oder rechtswidriges Versprechen zustande kam, verweist es die Sache an der übergeordneten Staatsanwalt, der seinerseits einen anderen Staatsanwalt mit der Sache beauftragt.

Das Gericht kann Änderungen an der Absprache nur mit Zustimmung der Parteien vornehmen.

61. Ist das Gericht der Auffassung, dass die in Art. 3 Abs. 111 dieses Gesetzes vorgesehenen Beweise für den Nachweis der Schuld nicht ausreichen oder stellt das Gericht fest, dass der Antrag auf Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache unter Verletzung der Anforderungen dieses Kapitels vorgelegt wurde, so verweist es die Sache an den Staatsanwalt zurück. Vor der Zurückverweisung an den Staatsanwalt schlägt das Gericht den Parteien vor, während der Verhandlung des Antrags die Bedingungen der Absprache abzuändern, was mit dem übergeordneten Staatsanwalt abzustimmen ist. Ist das Gericht auch von den geänderten Bedingungen nicht überzeugt, verweist es die Sache zurück an den Staatsanwalt.

Der Angeklagte ist berechtigt, vor der Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache durch das Gericht, jederzeit die Absprache abzulehnen. Die Ablehnung bedarf nicht der Zustimmung des Anwalts. Nach der Urteilsverkündung ist die Ablehnung der Absprache unzulässig.

Die Parteien sind berechtigt, vor der Verkündung des Urteils ohne Verhandlung in der Sache durch das Gericht die Bedingungen der Absprache zu ändern.

Art. 214. Frage nach der Zulässigkeit der im Wege der Absprache erlangten Beweise im Falle der Aufhebung des Gerichtsurteils über die Bestätigung der Absprache

Hebt das Gericht das Gerichtsurteil über die Bestätigung der Absprache auf oder lehnt der Angeklagte selbst die Absprache ab, so ist die Verwendung der eigenen Aussage gegen den Angeklagten unzulässig.

Art. 215. Inkrafttreten und Anfechtung des Gerichtsurteils über die Bestätigung der Absprache

In den in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen ergangene Gerichtsurteile sind unanfechtbar und treten mit der Verkündung in Kraft, ausgenommen sind die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle.

Die Partei ist berechtigt, die Verweigerung der Bestätigung der Absprache durch das Gericht innerhalb von 15 Tagen nach der Verkündung bei der übergeordneten Instanz anzufechten.

Der Verurteilte ist berechtigt, innerhalb von 15 Tagen nach Verkündung des in diesem Kapitel vorgesehenen Urteils bei der übergeordneten Instanz eine Beschwerde über die Aufhebung des Gerichtsurteils über die Bestätigung der Absprache zu erheben, wenn:

die Absprache im Wege von Zwang, Drohung, Gewalt oder Täuschung abgeschlossen wurde;

dem Angeklagten das Verteidigungsrecht eingeschränkt wurde;

die Absprache so abgeschlossen wurde, dass die in Art. 3 Abs. 111 dieses Gesetzes vorgesehenen Beweise für den Nachweis der Schuld nicht ausreichen;

das erkennende Gericht die in diesem Kapitel oder im StGB Georgiens vorgesehenen erheblichen Forderungen missachtet hat.

Hat der Verurteilte gegen eine Bedingung der Absprache verstoßen, ist der Staatsanwalt ermächtigt, innerhalb eines Monats nach dem Auftreten des Verstoßes bei der übergeordneten Instanz eine Beschwerde mit dem Ziel der Aufhebung des Gerichtsurteils über die Bestätigung der Absprache zu erheben.

In Fällen der Absätze 3 und 4 verweist das Gericht das Verfahren nach Aufhebung des Gerichtsurteils über die Bestätigung der Absprache zurück an den Staatsanwalt.

Art. 216. Aushändigung des Urteils

Die Abschriften des Urteils sind binnen 3 Tagen nach der Verkündung dem Angeklagten, seinen Anwalt und Staatsanwalt auszuhändigen.

Art. 217. Rechte des Geschädigten bei der Absprache

Vor Abschluss der Absprache ist der Staatsanwalt verpflichtet, ein Beratungsgespräch mit dem Geschädigten zu führen und ihn über den Abschluss der Absprache zu benachrichtigen. Hierüber hat er ein Protokoll zu erstellen.

11. Während des Gerichtsverfahrens zur Bestätigung der Absprache ist der Geschädigte berechtigt, dem Gericht schriftlich oder mündlich den ihm durch die Straftat zugefügten Schaden mitzuteilen.

Der Geschädigte ist nicht berechtigt, die Absprache anzufechten.

Durch die Absprache wird dem Geschädigten das Recht nicht aberkannt, eine zivilrechtliche Klage zu erheben.

Art. 218. Vollständige Befreiung des Angeklagten von der Verantwortung oder Strafe und Überprüfung der Strafe des zur Freiheitsstrafe Verurteilten

In besonderen Fällen, wenn durch die Zusammenarbeit des Angeklagten/Verurteilten mit den Ermittlungsbehörden eine Amtsperson ermittelt wird, die eine Straftat ausgeführt hat oder/und Täter einer schweren oder besonders schweren Tat ermittelt wird und durch den Beitrag des Angeklagten/Verurteilten die für die Aufdeckung dieser Tat erforderlichen wesentlichen Voraussetzungen geschaffen werden, ist der Oberstaatsanwalt Georgiens ermächtigt, beim Gericht die vollständige Befreiung des Angeklagten von der Verantwortung oder Strafe oder Überprüfung der Strafe des zur Freiheitsstrafe Verurteilten zu beantragen.

Die Grundlage des im Abs. 1 vorgesehenen Antrags ist eine zwischen dem Angeklagten/Verurteilten und dem Oberstaatsanwalt getroffene Vereinbarung über besondere Zusammenarbeit.

Beim Abschluss der Vereinbarung über besondere Zusammenarbeit hat der Staatsanwalt das öffentliche Interesse, die Schwere der durch den Angeklagten/Verurteilten ausgeführten Tat und den Umfang der Schuld zu berücksichtigen; im Hinblick auf den Verurteilten ist zugleich die Dauer der noch nicht verbüßten Strafe in Betracht zu ziehen. Die Vereinbarung wird nur in den Fällen abgeschlossen, wenn die Aufdeckung der Straftat eindeutig durch die oben genannte

Zusammenarbeit bedingt ist und das öffentliche Interesse an ihrer Aufdeckung das Interesse der Person bei der Auferlegung strafrechtlicher Verantwortung oder bei der Verhängung oder Abbüßung der Strafe überwiegt.

In der Vereinbarung über die besondere Zusammenarbeit ist zu erwähnen, dass, falls der Angeklagte/Verurteilte mit den Ermittlungsbehörden nicht zusammenarbeitet, die Vereinbarung unwirksam wird.

Die Vereinbarung über die besondere Zusammenarbeit wird vom Angeklagten/Verurteilten, seinem Anwalt und dem Oberstaatsanwalt unterzeichnet.

Im Falle der Befriedigung des Antrags auf vollständige Befreiung des Angeklagten von der Strafe gilt der Angeklagte für vorbestraft.

Im Falle der Befriedigung des Antrags auf Überprüfung der Strafe des Verurteilten ordnet das Gericht mit seiner Entscheidung die Verkürzung der Strafe, Änderung der Strafart oder vollständige Befreiung von der Strafe an.

Die vollständige Befreiung des Verurteilten von der Strafe ist in Fällen der Artt: 1441 - 1443 StGB unzulässig.

Den Antrag auf Überprüfung der Strafe des Verurteilten prüft das erkennende Gericht erster Instanz. Das Gericht kann dabei den Antrag ohne mündliche Anhörung prüfen.

Buch VI

Vorgerichtliche Sitzung und Verhandlung in der Sache vor Gericht

Kapitel XXII

Vorgerichtliche Sitzung

Art. 219. Vorgerichtliche Sitzung

Wird nach der ersten Vorführung des Angeklagten beim Magistratrichter die Anklage abgeändert, so belehrt der Richter in der vorgerichtlichen Sitzung den Angeklagten über das Wesen der Anklage und das in der Anklage vorgesehene Strafmaß.

In der vorgerichtlichen Sitzung klärt der Richter, ob sich der Angeklagte schuldig im Sinne der Anklage und in welchem Umfang bekennt. Ferner klärt er die Möglichkeit einer Absprache. In diesem Fall sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über die Absprache anzuwenden.

Wurde der Angeklagte wegen einer Straftat aus der Zuständigkeit des Geschworenengerichts angeklagt, so hat der Richter diesen über die Bestimmungen bezüglich des Geschworenengerichts und über seine darauf bezogenen Rechte als Angeklagter zu belehren. Daraufhin klärt der Richter, ob die Parteien das Geschworenengericht ablehnen. Lehnen die Parteien nicht gemeinsam das Geschworenengericht ab, so bestimmt der Richter den Termin für die Auswahlsituation der Geschworenen.

Der Richter der vorgerichtlichen Sitzung:

prüft die Anträge von Parteien auf Zulassung von Beweisen;

prüft nach den Vorschriften und Standards des Art. 206 dieses Gesetzes Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen. Befindet sich der Angeklagte in der Untersuchungshaft, so hat der Richter von Amts wegen gleich in der ersten vorgerichtlichen Sitzung die Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung der Haft zu prüfen, ungeachtet davon, ob ein entsprechender Antrag gestellt wurde oder nicht. Ferner hat das Gericht diese Frage mindestens alle zwei Monate von Amts wegen zu prüfen.

prüft Anträge auf Sicherung der prozessualen Konfiskation;

prüft andere Parteienanträge;

entscheidet über die Übergabe der Sache zur Verhandlung in der Sache.

Die Übergabe der Sache zur Hauptverhandlung ist zulässig, wenn das Gericht überzeugt ist, dass die durch die Anklage vorgelegten Beweise mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit den Grund zur Annahme bieten, dass der Betroffene die Straftat ausgeführt hat.

Bieten die durch die Anklage vorgelegten Beweise nicht mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit den Grund zur Annahme, dass der Betroffene die Straftat ausgeführt hat, so stellt der Richter der vorgerichtlichen Sitzung durch Beschluss die Strafverfolgung ein. Der Beschluss kann einmalig innerhalb von 5 Tagen nach der Verkündung vor dem Ermittlungskollegium des Appellationsgerichts angefochten werden. Der Richter prüft die Beschwerde mit oder ohne mündliche Anhörung. Wird der Beschluss des Richters der vorgerichtlichen Sitzung aufgehoben, so leitet das Strafrechtskollegium des Appellationsgerichts den angefochtenen Beschluss dem Vorsitzenden des erkennenden

Rayon(Stadt)-Gerichts zu, der binnen fünf Tagen nach Eingang der Akte die Durchführung der vorgerichtlichen Sitzung zur Entscheidung der in Art. 220 dieses Gesetzes vorgesehenen Fragen sicherzustellen hat.

Die Entscheidung des Richters der vorgerichtlichen Sitzung über die Unzulässigkeit von Beweisen kann einmal binnen fünf Tagen beim erkennenden Gericht angefochten werden, das die Beschwerde mit der vollständigen Akte und dem Protokoll der vorgerichtlichen Sitzung an das Appellationsgericht weiterleitet. Das Appellationsgericht hat über die Beschwerde binnen fünf Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

Art. 220. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Der Richter der vorgerichtlichen Sitzung nimmt in Zusammenarbeit mit den Parteien folgendes zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vor:

er legt den Termin der Hauptverhandlung fest;

er lädt die zur Sitzung zu ladenden Personen zum Gericht vor;

er bestätigt die Liste der von den Parteien vorzubringenden Beweise, sowie die von ihnen erhaltene Aufzählung der unstreitigen Beweise;

er klärt den nichtinhaftierten Angeklagten über die Folgen seiner Säumnis in der Hauptverhandlung auf;

er ergreift andere Maßnahmen zur Vorbereitung der Sachverhandlung.

Art. 221. Erstellung der Liste der Kandidaten für Geschworene

1. Vor der Auswahlsitzung erstellt der Richter anhand eines einheitlichen Verzeichnisses der Bürger ab dem 18. Lebensjahr nach Anhörung der Parteien nach dem Zufallsprinzip eine Liste der Kandidaten für Geschworene, die 300 Personen nicht überschreiten darf. Jeder Kandidat erhält eine Nummer nach Reihenfolge. Den Kandidaten ist 20 Tagen vor der Auswahlsitzung ein vom Gericht bestätigter Fragebogen zuzuschicken. Der Richter bestätigt den Fragebogen aufgrund der Beratung mit Parteien. Der Kandidat ist verpflichtet, die Fragen zu beantworten und binnen fünf Tagen den ausgefüllten Fragebogen an das Gericht zurückzugeben. Der Richter hat den ausgefüllten Fragebogen innerhalb von fünf Tagen nach Eingang an die Parteien auszuhändigen. (tritt am 01.01.2017 in Kraft).

Das öffentliche Zivilregister hat dem entsprechenden Gericht das einheitliche Verzeichnis der Bürger ab dem 18. Lebensjahr jährlich bis spätestens 1. Juli zuzuschicken.

Das Gericht hat die Parteien über Zeit und Ort der Auswahl der Geschworenen zu unterrichten. Die Parteien sind berechtigt, beim Auswahlverfahren anwesend zu sein. Die Partei ist berechtigt, einmalig innerhalb von 24 Stunden eine rechtswidrige Entscheidung oder Handlung des Vorsitzenden der Auswahlsitzung anzufechten. Die Beschwerde ist an den Präsidenten des erkennenden Gerichts zu richten, der innerhalb von 24 Stunden ohne mündliche Anhörung per Beschluss entscheidet.

In der im Abs. 1 vorgesehenen Kandidatenliste sind Vor- und Nachnamen der Personen anzugeben. Die Liste ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben. Abschriften der Liste sind den Parteien auszuhändigen.

5. Vor der Auswahlsitzung werden den Geschworenen Ladungen zugeschickt, in denen Zeit und Ort der Sitzung angegeben sind und in denen sie auf die Verbindlichkeit ihres Erscheinens hingewiesen wird. Die Ladungen zur ersten Auswahlsitzung sind höchstens den ersten 150 Kandidaten aus der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Liste nach ihren Nummern zuzuschicken.

6. Liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 30 dieses Gesetzes vor, so hat ein Geschworener innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Ladung über das Vorliegen dieses Grundes dem Gericht mitzuteilen.

Art. 222. Auswahlsitzung der Geschworenen

1. Die Sitzung zur Auswahl von Geschworenen ist öffentlich. In Fällen des Art. 182 dieses Gesetzes kann der Sitzungsvorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Der Sitzungsvorsitzende eröffnet die Gerichtssitzung. Danach ruft der Sitzungssekretär die Namen der Kandidaten auf.

2. Erscheinen weniger als 50 Geschworene, ist das Gericht dennoch berechtigt, die Sitzung durchzuführen.

Der Sitzungsvorsitzende:

stellt sich und den Sitzungssekretär vor;

wendet sich an die Kandidaten und erläutert ihnen den Grund ihrer Ladung;

erklärt, welche Sache verhandelt wird, und stellt den Geschworenen die Anklage vor;

erläutert den Kandidaten das Gesetz, das bei der Verhandlung angewendet wird;

benennt die beteiligten Parteien;

legt die Dauer der Sitzung und andere Verfahrensfragen fest.

Das Gericht erteilt den Kandidaten die Ausführungen der Parteien bezüglich der anzuwendenden Vorschriften.

Art. 223. Auswahl der Geschworenen, Ablehnung und Selbstablehnung

Parteien sind berechtigt, Ablehnung bestimmter Kandidaten zu beantragen. Der Antrag kann begründet oder unbegründet eingereicht werden. Bei begründeten Anträgen steht den Parteien eine unbegrenzte Möglichkeit der Antragstellung zu, bei unbegründeten jedoch ist die Anzahl der Anträge eingeschränkt. Als erstes stellen die Parteien immer die begründeten Ablehnungsanträge und dann die Unbegründeten. Die Ausübung des Ablehnungsrechts erfolgt zunächst durch die Anklageseite und dann durch die Verteidigung.

Der Richter prüft alle Umstände, die einen Grund für die Ablehnung (Selbstablehnung) des Kandidaten bilden könnten und gibt den Parteien die Möglichkeit, Fragen an die Kandidaten zu stellen und zusätzliche Unterlagen bezüglich der Ablehnung vorzubringen.

Der Richter ist ermächtigt, von den Parteien die Vorlage der für Kandidaten bestimmten Fragen im Voraus zu verlangen; dies schränkt jedoch die Parteien nicht ein, zusätzliche Fragen zur Präzisierung zu stellen.

Die Kandidaten sind verpflichtet, richtige und abschließende Antworten auf die Fragen zu geben, andere erforderlichen Informationen zur eigenen Person und ihrer Beziehung zu den Verfahrensbeteiligten vorzulegen, die sie an der objektiven und unparteiischen Verhandlung der Sache hindern können.

Die an die Kandidaten gerichteten Fragen dürfen nicht ihre persönlichen, beruflichen oder/und kommerziellen Geheimnisse beeinträchtigen, es sei denn, dies ist für die Interessen der Urteilsfindung erforderlich. Dem Kandidaten kann eine solche Information nur auf einen begründeten Anspruch abverlangt werden. Kann die Vermittlung dieser Information einen irreparablen Schaden für Interessen des betroffenen Kandidaten hervorrufen, so ist die Information nur unmittelbar dem Sitzungsvorsitzenden und den Parteien mitzuteilen.

6. weggefallen

7. Der Kandidat kann vor Gericht die Selbstablehnung beantragen und auf den Umstand hinweisen, der ihn an der Ausübung der Befugnisse eines Geschworenen hindert. Die Selbstablehnung ist zu begründen. Die Parteien haben das Recht, ihre Einstellung zur Frage der Selbstablehnung auszudrücken.

Anträge auf Ablehnung und Selbstablehnung werden vom Richter öffentlich geprüft. Danach ergeht ein begründeter Beschluss. Der abgelehnte Kandidat hat den Sitzungssaal zu verlassen.

9. Konnten nicht alle Geschworenen in der ersten Auswahlsitzung ausgewählt werden, so vertagt der Richter die Sitzung um bis zu höchstens 10 Tage und lädt nach den Vorschriften dieses Kapitels die restlichen Kandidaten aus der in Art. 221 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Liste. Ist nach Ablehnung und Selbstablehnung die Anzahl der Geschworenen unter 14, so vertagt das Gericht die Sitzung erneut für höchstens 10 Tage und lädt nach den Vorschriften dieses Kapitels zusätzlich höchstens 100 Kandidaten, damit die durch das vorliegende Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Geschworenen erreicht wird.

10. Sieht die Anklage als Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe vor, so ist die Partei berechtigt, insgesamt 10 unbegründete Ablehnungsanträge zu stellen. Anderenfalls kann sie 6 unbegründete Anträge stellen.

11. Gibt es in der Sache mehrere Angeklagte, so erhält jeder von ihnen das Recht gegen drei Kandidaten unbegründete Anträge zu stellen. Das gleiche Recht erhält auch die Anklageseite. Wendet einer der Angeklagten nicht die vollständige, ihm zustehende Quote der Ablehnungsanträge an, so erhält die verbliebene nichtverwendete Anzahl von Anträgen ein anderer Angeklagter des gleichen Verfahrens. In diesem Fall verfügt die Anklageseite über die gleiche Anzahl unbegründeter Anträge, wie der Angeklagte insgesamt eingesetzt hat.

Art. 224. Ernennung des Kandidaten zum Geschworenen

Der Sitzungsvorsitzende ernennt aus den nach der Ablehnung gebliebenen Kandidaten 12 zu Geschworenen. Weitere zwei beteiligen sich an der Verhandlung als Ersatzgeschworene. Nach der Schwierigkeit der Sache ist der Richter ermächtigt, mehr Ersatzgeschworene zu ernennen. Diese Entscheidung ist ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Der Ersatzgeschworene wohnt der Sitzung des Gerichts bei. Jedoch ist der Ersatzgeschworene nicht berechtigt, eigene

Stellungnahmen abzugeben, Einfluss auf Geschworene zu nehmen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Ein Ersatzgeschworener kann sich nur dann an der Beratung und Abstimmung beteiligen, wenn er im Falle des Art. 232 Abs. 1 dieses Gesetzes und nach dem entsprechend vorgesehenen Verfahren einen Geschworenen ersetzt hat. In einem solchen Fall ist die Gerichtsberatung neu zu beginnen.

Nach Abschluss der Auswahl der Geschworenen bestimmt der Sitzungsvorsitzende den Termin der Verhandlung, der innerhalb von drei Tagen anzuberaumen ist.

Kapitel XX

Hauptverhandlung

Art. 225. Beginn der Verhandlung in der Sache

Die Verhandlung in der Sache (ausgenommen der Fälle, wenn die Sache mit Beteiligung der Geschworenen verhandelt wird) soll spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der vorgerichtlichen Sitzung beginnen, soweit auf Antrag einer Partei das Gericht keine andere Frist bestimmt.

Art. 226. Das Geschworenengericht

Die Strafsache wird vom Geschworenengericht verhandelt, wenn die Anklage wegen Artt.: 108 (vollzogen) und 109 (vollzogen), sowie 117 Abs. 2, 4, 6 und 8, Art.: 126 Abs. 2, 1351, 143 Abs. 2 und 4, 1431 und 1432, Artt.: 1433 Abs. 2 und 4, 144 – 1442, 1443 Abs. 2, 146 Abs. 2, 147 – 149, 197 Abs. 4, 198 Abs. 3, Art. 229 StGB erhoben wurde.

Der Angeklagte kann beantragen, die Sache ohne Beteiligung der Geschworenen zu verhandeln. In diesem Fall wird die Strafsache vom Richter des Stadt(Rayon-)Gerichts verhandelt.

Die Zusammensetzung des Geschworenengerichts hat seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten. Ist die Gewährleistung einer fairen und objektiven Verhandlung der Sache unter Berücksichtigung ihrer intensiven Ausstrahlung durch Massenmedien oder des Verhältnisses seitens der Bevölkerung eines konkreten Territoriums unmöglich, ist das Gericht ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidenten des Obersten Gerichts das Geschworenengericht an ein anderes in Art. 211 dieses Gesetzes vorgesehenes Gericht umzusiedeln.

Art. 227. Der Sitzungsvorsitzende

Die Sitzungen zur Verhandlung in der Sache werden vom Sitzungsvorsitzenden geleitet.

Art. 228. Erscheinen der Parteien und Zeugen

Die Parteien haben das Erscheinen von ihren Zeugen vor Gericht sicherzustellen.

Hat die Partei nicht vor, eine Person als Zeugen zu vernehmen, so ist es unzulässig, diese Person durch das Gericht von Amts wegen aufzurufen und zu vernehmen.

Der Sitzungssekretär berichtet dem Gericht über die Anwesenheit der Parteien und Zeugen sowie über Gründe der Säumnis.

Der Sitzungsvorsitzende belehrt die Prozessbeteiligten und Anwesenden über die Verbindlichkeit gerichtlicher Anweisungen und über die möglichen Maßnahmen gegen Störer im Gerichtssaal.

Nach Feststellung der Anwesenheit verlassen die Zeugen den Sitzungssaal. Der Sitzungsvorsitzende kann die Unterbringung der Zeugen in den für sie bestimmten Raum anordnen und ergreift Maßnahmen um vor der Vernehmung den Kontakt der Zeugen miteinander zu meiden.

Art. 229. Erscheinen der Gerichtszusammensetzung. Entscheidung der Frage nach dem Ausschluss und der Ablehnung der Prozessbeteiligung

Der Sitzungsvorsitzende gibt die Zusammensetzung des Gerichts sowie die Anklageseite wie die Verteidigung bekannt und fragt die Parteien, ob ihrerseits Gründe für die Ablehnung des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts, Sitzungssekretärs, Dolmetschers oder anderen Prozessbeteiligten vorliegen.

Der Sitzungsvorsitzende belehrt die Parteien darüber, dass sie das Recht haben sowohl den einzelnen Richter als auch die komplette Zusammensetzung des Gerichts abzulehnen.

Der Sitzungsvorsitzende belehrt die Parteien über ihre Rechte und Pflichten.

Art. 230. Die Feststellung der Identität des Angeklagten und seine Belehrung durch den Sitzungsvorsitzenden

Der Sitzungsvorsitzende legt die Identität des Angeklagten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort) und belehrt ihn über seine Rechte, das Wesen der Anklage, die Qualifikation der strafbaren Handlung, die durch das StGB Georgiens festgelegte Mindest- und Höchstgrenze der Strafe unter Berücksichtigung der strafmildernden und strafverschärfenden Umstände. Ferner wird der Angeklagte über sein Recht belehrt, über die Anklage als Zeuge auszusagen. Bei mehreren Angeklagten ist jeder einzeln zu belehren.

Der Sitzungsvorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte sich für schuldig bekennt und, wenn ja, weswegen. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, dass er nicht an dem während des Ermittlungsverfahrens erteilten Geständnis oder an die Verweigerung gebunden ist und dass er nicht verpflichtet ist, auf Fragen zu antworten und dass die Wahrnehmung des Rechts zu schweigen, nicht gegen ihn verwendet werden darf.

Der Sitzungsvorsitzende klärt die Möglichkeit einer Absprache. In diesem Fall sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 2301. Entscheidung der Frage nach der Haft – als angeordnete Sicherungsmaßnahme während der Verhandlung in der Sache

Wurde gegen den Angeklagten die Haft als Sicherungsmaßnahme abgeordnet, so prüft der Sitzungsvorsitzende vor der Urteilsverkündung regelmäßig, zumindest alle zwei Monate von Amts wegen die Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung der verhängten Haft als Sicherungsmaßnahme. Diese zweimonatige Frist beginnt am Tag der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Haft als Sicherungsmaßnahme durch den Richter der vorgerichtlichen Sitzung. Bei der Entscheidung dieser Frage richtet sich das Gericht nach den Regeln und Standards des Art. 206 dieses Gesetzes.

Absatz 1 dieses Artikels gilt auch dann, wenn die Frist zum Beginn der vom Gericht gemäß dem Art. 225 dieses Gesetzes und auf Antrag der Partei festgelegten Verhandlung zwei Monate übersteigt.

Art. 231. Erläuterungen des Sitzungsvorsitzenden gegenüber dem Geschworenengericht

Bei der Eröffnung der Sitzung und bis zur Rückziehung in den Beratungsraum erteilt der Sitzungsvorsitzende den Geschworenen einige Erläuterungen bezüglich der anzuwendenden Normen. Die Erläuterungen des Sitzungsvorsitzenden dürfen nicht der Verfassung, diesem Gesetz und anderen Normativakten zuwiderlaufen. Sie sind den Geschworenen auch schriftlich auszuhändigen.

Diese Erläuterungen sind den Parteien vor einer vernünftigen Frist schriftlich zu übergeben. Diese sind berechtigt, beim Sitzungsvorsitzenden Änderungen und Ergänzungen zu beantragen. Wenden die Parteien diese Möglichkeit vor dem Zurückziehen des Geschworenengerichts in den Beratungsraum nicht an, so kann die Rechtmäßigkeit der Erläuterungen nicht mehr in der Kassation gerügt werden.

Der Sitzungsvorsitzende ist ermächtigt, vor der Rückziehung in den Beratungsraum den Geschworenen kurz die Regel der Würdigung der in der Sitzung verhandelten Beweise gemäß dem Abs. 2 dieses Gesetzes zu erläutern. Bei der Erläuterung wird es dem Sitzungsvorsitzenden untersagt, seine eigene Meinung zu den Fragen preiszugeben, für deren Entscheidung die Geschworenen zuständig sind.

Der Sitzungsvorsitzende erläutert den Parteien:

den Inhalt und die rechtlichen Grundlagen der Anklage;

a1. die Erforderlichkeit des Nachweises der Verübung der Straftat durch den Angeklagten, weswegen er angeklagt wurde einschließlich des Beweises einzelner objektiven Tatbestandmerkmale der Tat; sowie das Wesen und die Bedeutung des Vorsatzes und des Fahrlässigkeit und die Ausschlussgründe für die Rechtswidrigkeit und Schuld.

die Grundregeln der Beweiswürdigung,

den Begriff der Unschuldsvermutung und den Grundsatz, dass in jedem Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, sowie den Inhalt des hinter den vernünftigen Zweifeln stehenden Standards,

dass der Schuldspruch auf der Grundlage des durch den Sitzungsvorsitzenden erläuterten Gesetz und der Einheit der im Rahmen des Gerichtsverfahrens ermittelten und jegliche vernünftigen Zweifel ausschließenden Beweismittel ergeben kann,

dass sie während der Sitzung Aufzeichnungen führen und anwenden können,

dass der Schuldspruch nur auf die durch das Gericht geprüften Beweismittel zu stützen ist und kein anderes Beweismittel berücksichtigt werden darf; dass das Urteil nicht auf eine Vermutung oder unzulässige Beweise gründen darf, die Regel der Verkündung des Schuldspruchs zu jeder Anklage, dass zunächst über das freisprechende Urteil abgestimmt werden soll. Ergeht kein Urteil, so ist über ein Schuldspruch in der nach der Schwere der Straftat steigenden Reihenfolge abzustimmen, dass in Bezug auf jede Anklage nur ein Schuldspruch – schuldig oder nicht schuldig zu unterzeichnen ist.

Der Sitzungsvorsitzende schließt seine Erläuterungen mit dem Hinweis ab, dass die Geschworenen einen Eid abgeleistet haben.

Nach Anhörung der Erläuterungen können die Geschworenen schriftlich zusätzliche Fragen an den Sitzungsvorsitzenden stellen. Die zusätzlichen Erläuterungen erfolgen gemäß dem Abs. 1 dieses Artikels.

Der Sitzungsvorsitzende ist verpflichtet, auf Antrag der Parteien den Geschworenen zu erläutern, dass der Angeklagte möglicherweise eine minderschwere Straftat begangen hat, deren Merkmale mit den der erhobenen Anklage zusammenfallen. In diesem Fall wird den Geschworenen zusätzlich die Form des Schuldspruchs gemäß Abs. 4 lit. i dieses Artikels vorgelegt und der Richter erläutert ihnen was die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der in der Anklage vorgesehenen Tat und der zweiten, minder schweren Straftat sind.

Art. 232. Ersetzung des Geschworenen durch den Ersatzgeschworenen

Ergibt sich während der Gerichtsverhandlung, dass ein Geschworener seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, ergibt sich ein Ablehnungsgrund oder verstößt er gegen Anforderungen dieses Gesetzes, so hat ihn der Sitzungsvorsitzende von der Ausführung seiner Aufgaben zu entfernen und durch den nächsten Ersatzgeschworenen aus der Liste zu ersetzen.

Ist die Anzahl der Geschworenen weniger als durch das vorliegende Gesetz festgelegt, so beginnt der Sitzungsvorsitzende mit dem Auswahlverfahren der Geschworenen und auch die Sachverhandlung beginnt von Anfang an.

Art. 233. Hauptgeschworener

Der Sitzungsvorsitzende ernennt den Hauptgeschworenen aus der Mitte der Geschworenen im Wege der Auslosung. Der Hauptgeschworene führt Vorsitz über die Beratung des Geschworenengerichts, richtet schriftliche Fragen im Namen des Geschworenengerichts Fragen an den Sitzungsvorsitzenden, fasst die gesamten Abstimmungsergebnisse zusammen, erstellt entsprechende Dokumente, Unterschreibt den Schuldspruch und verkündet es auch in der Gerichtssitzung.

Im Falle der Entlassung des Hauptgeschworenen wählt das Geschworenengericht aus seiner Zusammensetzung im Wege der Auslosung einen neuen Hauptgeschworenen.

Art. 234. Vereidigung der Geschworenen und Ersatzgeschworenen

Nach der Ernennung (der Wahl) des Hauptgeschworenen leisten die Geschworenen einen Eid ab. Den Text der Vereidigung liest der Sitzungsvorsitzende vor: „ich schwöre, ehrlich und unvoreingenommen die Aufgaben des Geschworenen auszuführen, alle gesetzlichen Beweise zu berücksichtigen, nach eigenem inneren Glauben zu entscheiden, so, wie es einem gerechten Menschen entspricht!“

Nach dem Vortrag des Textes hat jeder Geschworene der Reihe nach zu erklären: „Ich bestätige!“

Ebenso werden so auch die Ersatzgeschworenen vereidigt.

Das Vereidigungsverfahren ist ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Die Vereidigung erfolgt im Stehen.

Nach der Vereidigung belehrt der Sitzungsvorsitzende die Geschworenen über ihre Rechte und Pflichten.

Art. 235. Rechte der Geschworenen

Ein Geschworener hat das Recht auf seine schriftliche Anfrage folgendes zu bekommen:

Erläuterungen des Gericht über die anzuwendende Norm,

Vorinformationen über die Umstände der Sache und die zu prüfenden Beweise,

zusätzliche Erläuterungen während der Verhandlung (vom Sitzungsvorsitzenden – über das Gesetz, von Zeugen – über die Tatsachen und von Parteien – über ihre Plädoyers),

zusätzliche Erläuterungen vom Sitzungsvorsitzenden zum Gesetz während der Beratung.

Der Richter belehrt die Geschworenen über das Recht, während der Verhandlung Notizen vorzunehmen. Ihnen wird vor der Rückziehung zur Beratung das Protokoll der Gerichtssitzung, bis auf die Teile übergeben, die unzulässige Beweismittel betreffen.

Art. 236. Pflichten der Geschworenen (Ersatzgeschworenen, Geschworenenkandidaten)

Den Geschworenen und Ersatzgeschworenen wird untersagt:

den Sitzungssaal während der Verhandlung zu verlassen,

die während der Sachverhandlung erlangten Informationen oder eigene Meinung zu der zu verhandelnden Sache bis zur Verkündung eines Schuldspruchs preiszugeben,

andere Personen als den Sitzungsvorsitzenden in den auf die Sache bezogenen Angelegenheiten zu kontaktieren,

eine Ermittlung von auf die Sache bezogenen Informationen außerhalb der Sitzung anzustreben,

die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisse zu verletzen,

die Ordnung im Gerichtssaal zu stören und die Anweisungen des Sitzungsvorsitzenden zu missachten.

Der Geschworene hat den Sitzungen des Gerichts zu der zu verhandelnden Sache sowie der Beratung des Geschworenengerichts beizuwohnen.

Die Nichtbeachtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen durch einen Geschworenen oder Geschworenenkandidaten führt zur durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Haftung.

Der Sitzungsvorsitzende verwarnt die Geschworenen über die möglichen Haftungsmaßnahmen und belehrt sie darüber, dass sie im Falle der Pflichtverletzung von Amts wegen oder auf Antrag der Partei von der Ausführung ihrer Aufgaben entfernt werden.

Art. 237. Pflicht zur Mitteilung den Geschworenen bezüglich der Absprache

Der Sitzungsvorsitzende hat den Geschworenen die auf die zu verhandelnde Sache bezogenen Umstände geschlossene Absprache mitzuteilen.

Art. 238. Vorstrafen des Angeklagten

Vor der Verkündung des Schuldspruchs dürfen den Geschworenen die Vorstrafen des Angeklagten (soweit dies kein qualifizierendes Merkmal der Anklage oder/und nicht für die Prüfung der Glaubwürdigkeit seiner Aussage bestimmt ist) sowie andere Beweise nicht mitgeteilt werden, die keinen Bezug auf die Schuldfrage haben.

Art. 239. Antragstellung und Entscheidung

Der Sitzungsvorsitzende klärt, ob die Parteien die in diesem Artikel vorgesehenen Anträge stellen wollen. Anträge gleicher Art werden dem Gericht zusammen vorgelegt. Der Antragsteller hat anzugeben, auf Feststellung welcher Umstände der Antrag gestellt wurde.

Werden während der Hauptverhandlung zusätzliche Beweismittel vorgelegt, so prüft das Gericht auf Antrag der Partei die Frage ihrer Zulässigkeit und klärt den Grund für ihre Nichtvorlage vor der Hauptverhandlung. Auf dieser Grundlage entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Beweismittel.

Die Frage der Zulässigkeit wird ohne die Beteiligung der Geschworenen verhandelt.

Wird ein zusätzliches Beweismittel zur Sache zugelassen, so kann das Gericht die Sitzung für eine vernünftige Frist vertagen, soweit die Partei eine zusätzliche Frist zur Vorbereitung der Verteidigung oder Anklage braucht.

Dem Antrag auf die Erhebung eines neuen Beweises ist stattzugeben, soweit seine Erhebung oder die Antragstellung auf seine Erhebung nach Vorschriften dieses Gesetzes vorher objektiv unmöglich war. Wird dem Antrag stattgegeben, so findet die Beweiserhebung nach Vorschriften dieses Gesetzes statt.

Die Prüfung der in diesem Artikel vorgesehenen Beweismittel erfolgt nach allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Hauptverhandlung.

Art. 240. Verhandlung der Sache bei der Säumnis der Prozessbeteiligten

Bei der Säumnis eines Prozessbeteiligten entscheidet der Sitzungsvorsitzende über die Weiterführung oder Vertagung der Verhandlung. Erscheint der Beteiligte unentschuldigt nicht, so verhängt der Sitzungsvorsitzende eine Geldstrafe in Höhe von 100 bis 5000 Lari, was ihn nicht von der Verpflichtung befreit, vor Gericht zu erscheinen. Diese Verfügung ist unanfechtbar. Die Partei ist berechtigt, beim Gericht die zwangsweise Vorführung der geladenen Person zu beantragen.

Im Falle der Vertagung der Hauptverhandlung befragt das Gericht die Parteien nach der Möglichkeit der Vernehmung des erschienenen Zeugen. Der gemäß diesem Artikel vernommene Zeuge ist nur bei Erforderlichkeit auf Antrag der Partei zu laden.

Art. 241. Einführungsreden der Parteien

Der Sitzungsvorsitzende räumt der Anklageseite das Recht ein, die Einführungsrede der Anklage vorzutragen. Danach erhalten der Anwalt und der Angeklagte die gleiche Möglichkeit.

Der Sitzungsvorsitzende legt zur Vorlage von Einführungsreden eine vernünftige Frist fest.

Art. 242. Allgemeine Vorschrift zur Beweiserhebung

Nach dem Vortrag der Einführungsreden erfolgt die Beweiserhebung.

Zunächst sind Beweismittel der Anklage und dann die der Verteidigung zu erheben. Die Reihenfolge und den Umfang der Beweiserhebung bestimmt die vorlegende Partei selbst.

An der Erhebung der von der Anklageseite vorgelegten Beweise ist die Verteidigung beteiligt, an der Erhebung der von der Verteidigung vorgelegten Beweise ist die Anklageseite beteiligt.

Art. 243. Erhebung des Ermittlungsprotokolls und der während der Ermittlungen erlangten Zeugenaussage; die Distanzvernehmung

Erscheint der zur Aussage geladene Zeuge in der Hauptverhandlung nicht, so ist der öffentliche Vortrag der während des Ermittlungsverfahrens erlangten Information oder die gemäß dem Art. 114 dieses Gesetzes abgegebene Zeugenaussage in der Hauptverhandlung, sowie die Anhörung (Vorführung) ihrer Audio- oder Videoaufnahme nur dann zulässig, wenn der Zeuge verstorben ist, sich nicht in Georgien befindet, sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder alle vernünftigen Maßnahmen seines Erscheinens vor Gericht ausgeschöpft sind und die Aussage nach den Vorschriften dieses Gesetzes getätigt wurde. Jedoch kann ein Strafurteil nicht alleine auf einem solchen Beweis beruhen.

Ist der Zeuge vor Gericht in der Hauptverhandlung zur Aussage erschienen, so ist die Partei berechtigt, die öffentliche Vorführung des Protokolls seiner Vernehmung oder der gemäß dem Art. 114 dieses Gesetzes abgegebenen Aussage, sowie die Anhörung (Vorführung) ihrer Audio- oder Videoaufnahme zu verlangen. Das Gericht hat diesem Ansuchen abzuweichen.

Es ist möglich, auf Antrag der Partei und Entscheidung des Gerichts eine Distanzvernehmung des Zeugen mit Hilfe technischer Mittel vom gleichen oder einem anderen Gericht aus vorzunehmen, worüber die Parteien im Voraus zu benachrichtigen sind.

(Weggefallen)

Art. 244. Direkte Vernehmung

Die direkte Vernehmung wird von der Partei geführt, die den zu vernehmenden Zeugen beantragt hatte.

Bei der direkten Vernehmung ist es unzulässig, Suggestivfragen zu stellen. Die Partei ist berechtigt, die Verwerfung der Suggestivfragen und der darauf erlangten Antworten zu beantragen.

Zur Stellung und Beantwortung der Fragen räumt der Sitzungsvorsitzende den Parteien (Zeugen) eine vernünftige Frist ein.

Art. 245. Kreuzverhör

Das Kreuzverhör wird von der Partei geführt, die die Vernehmung des Zeugen nicht beantragt hatte.

Beim Kreuzverhör sind Suggestivfragen zulässig.

Zur Stellung und Beantwortung der Fragen räumt der Sitzungsvorsitzende der Partei (den Zeugen) eine vernünftige Frist ein.

Art. 246. Erneute direkte Vernehmung und Kreuzverhör. Streitige Fragen

Die Partei ist berechtigt, eine erneute direkte Vernehmung und ein Kreuzverhör zu führen. Bei der erneuten direkten Vernehmung hat sich die Partei an die Regeln des Kreuzverhörs und beim erneuten Kreuzverhör an die der direkten Vernehmung zu halten.

Über die Verwerfung von Streitfragen entscheidet der Sitzungsvorsitzende auf Antrag der Partei.

Art. 247. Unzulässigkeit der Verwendung der durch den Angeklagten vor der Hauptverhandlung erteilten Information als Beweismittel

Ist der Angeklagte nicht einverstanden, so darf die von ihm als Zeugen vor der Hauptverhandlung abgegebene Aussage nicht öffentlich verlesen sowie Anhörung (Vorführung) ihrer Audio- oder Videoaufnahme vorgenommen werden. Diese dürfen nicht als Beweis verwertet werden. Die Ablehnung der öffentlichen Verlesung sowie der Anhörung (Vorführung) der Audio- oder Videoaufnahme durch den Angeklagten, darf nicht als ein Beweis für seine Schuld aufgefasst werden. Die Einschränkungen des Abs. 1 gelten nicht auf die im Wege der operativen Fahndungstätigkeit oder verdeckten Ermittlungen erlangten Informationen.

Art. 248. Vorführung von Beweisen während der Sachverhandlung

Die Parteien sind berechtigt, mit Zustimmung des Sitzungsvorsitzenden die in der Sache vorliegenden Beweise in der Gerichtsverhandlung vorzuführen. In der Hauptverhandlung sind nur solche Beweise zulässig, deren Authentizität bestätigt wird.

Schriftliche Beweise sind von der Partei öffentlich zu verlesen.

Art. 249. Abschluss der Beweiserhebung

Nach Abschluss der Beweiserhebung räumt der Sitzungsvorsitzende den Parteien die Möglichkeit ein, ihre Plädoyers vorzutragen.

Art. 250. Fallenlassen der Anklage oder eines Teils der Anklage

Die Anklageseite ist berechtigt, mit Zustimmung des übergeordneten Staatsanwalts die Anklage ganz oder teilweise fallenzulassen oder sie durch eine mildere Anklage zu ersetzen. Das Gericht entscheidet durch Beschluss über die Einstellung der Strafverfolgung bezüglich der Anklage oder ihres Teils.

Das im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Recht kann von der Anklageseite in jeder Instanz vor der Verkündung des Urteils ausgeübt werden, ausgenommen sind die Verfahren zur Überprüfung des Urteils wegen neu aufgetretener Tatsachen.

Die von der Anklageseite fallengelassene Anklage oder ihr Teil sowie die Beweise, auf die sie gestützt ist, darf dem Gericht nicht erneut gegen den gleichen Angeklagten vorgelegt werden.

Art. 251. Plädoyers der Parteien

Zunächst trägt die Anklageseite ihr Plädoyer vor, danach die Verteidigung. Die Parteien sind nicht berechtigt, sich beim Vortrag auf Beweise zu stützen, die nicht erhoben wurden.

Sind an der Sache mehrere Angeklagte, Anwälte oder Ankläger beteiligt, so schlägt ihnen der Sitzungsvorsitzende vor, die Reihenfolge zu bestimmen. Kommen sie nicht zu einer Einigung, so wird ausgelost.

Für das Plädoyer räumt der Sitzungsvorsitzende der Partei eine vernünftige Frist ein.

Art. 252. Replik

Nach dem Vortrag von Plädoyers sind Parteien berechtigt, noch einmal, in der vom Sitzungsvorsitzenden bestimmten vernünftigen Frist ihre Meinungen oder/und Anmerkungen kurz in Form einer Replik wiederzugeben. Die Verteidigung hat in jedem Fall das Recht auf Replik.

Art. 253. Das letzte Wort der Angeklagten

Nach Plädoyers und Repliken hat der Angeklagte das Recht auf das letzte Wort.

Der Sitzungsvorsitzende ist nicht berechtigt, eine Dauer für das letzte Wort des Angeklagten festzulegen, er kann ihn jedoch unterbrechen, wenn er einen Umstand anspricht, der keinen Bezug zur Sache hat oder der während des Verfahrens nicht geprüft wurde.

Art. 254. (Weggefallen)

Art. 255. Verkündung der zusammenfassenden Entscheidung durch das Gericht

Nach Anhörung des letzten Wortes des Angeklagten zieht sich das Gericht in den Beratungsraum zur Entscheidung

zurück.

Das Gericht ist ermächtigt im Wege der Vor-Ort-Beratung zu entscheiden.

Art. 256. Beratung des Geschworenengerichts

Nach den Erläuterungen durch den Sitzungsvorsitzenden ziehen sich die Geschworenen zur Beratung über den Schuldspruch zurück. Außer den Geschworenen und den Ersatzgeschworenen hat keiner das Recht, sich im Beratungsraum aufzuhalten und einen Einfluss auf die Entscheidung der Geschworenen auszuüben.

Die Geschworenen können die Beratung nur mit Zustimmung des Sitzungsvorsitzenden unterbrechen.

Nach der Verhandlung der Sache durch die Geschworenen stellt der Hauptgeschworene die vom Sitzungsvorsitzenden bestimmten Fragen in der ebenfalls bestimmten Reihenfolge und Formulierung nach und nach zur offenen Abstimmung auf. Zunächst ist über das freisprechende Urteil zu jeder erhobenen Anklage abzustimmen. Kann das freisprechende Urteil nicht angenommen werden, so wird über den Schuldspruch in einer steigenden Reihenfolge abgestimmt. Jeder Geschworene drückt seine positive oder negative Einstellung zu der Frage aus. Ein Geschworener darf sich nicht der Stimme enthalten. Ein Geschworener ist verpflichtet, dem Richter unverzüglich mitzuteilen, wenn einer der Geschworenen sich der Stimme enthält, die Weisungen des Richters missachtet, diejenigen Beweise berücksichtigt, die vor Gericht nicht erhoben wurden, offensichtliche Voreingenommenheit zeigt oder/und anderweitig gegen das Gesetz verstößt. In diesem Fall hat der Richter den Geschworenen anzumahnen und bei wiederholter Verletzung ihn zu entlassen und durch einen Ersatzgeschworenen zu ersetzen. Kommt es zur Entlassung eines Geschworenen und ist die Zusammensetzung der Ersatzgeschworenen bereits ausgeschöpft, ist der Richter verpflichtet die ganze Zusammensetzung der Geschworenen zu entlassen und einen neuen Termin zur Auswahl einer neuen Zusammensetzung anzuberaumen.

Die Geschworenen geben ihre Stimmen nach ihrer Reihenfolge aus der Liste ab. Der Hauptgeschworene stimmt als letzter ab und fasst die gesamten Ergebnisse der Abstimmung zusammen.

Art. 257. Erteilung zusätzlicher Ausführungen

Ist ein Geschworener während der Gerichtsverhandlung oder Beratung des Geschworenengerichts, der Auffassung, dass zusätzliche Erläuterungen zum Gesetz, zu Tatsachen, Plädoyers notwendig, so stellt er einen schriftlichen Antrag beim Gericht auf Erteilung zusätzlicher Erläuterungen unter Angabe entsprechender Fragen. Der Sitzungsvorsitzende entscheidet unter Berücksichtigung der Positionen von Parteien und nach den Vorschriften dieses Gesetzes über diesen Antrag. Der Sitzungsvorsitzende ist ermächtigt, auf Antrag der Partei dem Geschworenen die Vorlage des schriftlichen Antrags einzuschränken.

Kapitel XXIV

Annahme und Vollstreckung des Urteils

Art. 258. Annahme und Verkündung der Urteile im Namen Georgiens

Das Urteil ist im Namen Georgiens zu fällen und zu verkünden.

Art. 259. Gesetzmäßigkeit, Begründetheit und Gerechtigkeit des Gerichtsurteils

Ein Gerichtsurteil soll gesetzmäßig, begründet und gerecht sein.

Das Gerichtsurteil ist gesetzmäßig, wenn es gemäß den Anforderungen der georgischen Verfassung, des vorliegenden Gesetzes und anderer Gesetze Georgiens ergangen ist.

Gerichtsurteil ist begründet, wenn es auf die Einheit der während der Gerichtsverhandlung erhobenen, die vernünftigen Zweifel ausschließenden Beweise gestützt ist. Alle im Urteil aufgeführten Ergebnisse und Entscheidungen sind zu begründen.

Das Gerichtsurteil ist gerecht, wenn die zugemessene Strafe der Persönlichkeit des Angeklagten und der Schwere der von ihm begangenen Straftat entspricht.

Art. 260. Die bei der Urteilsannahme zu entscheidenden Frage

Bei Urteilsannahme entscheidet das Gericht über die nachfolgenden Fragen:

ob der Angeklagte die im StGB Georgiens vorgesehene Tat ausgeführt hat,

ob die Tat des Angeklagten rechtswidrig ist,

ob dem Angeklagten die Tat zugerechnet werden kann,

ob der Angeklagte für die von ihm ausgeführte Tat bestraft werden soll,

welche Strafe gegen den Angeklagten zu verhängen ist und in welchem Maße,

ob der Angeklagte die Strafe verbüßen soll,

über die Frage der Sicherung möglicher Prozesskonfiskation,

welches Schicksal der Sachbeweis teilen wird,

wem und in welchem Umfang ist der Ersatz der Prozesskosten aufzuerlegen.

Bei Tatmehrheit hat das Gericht in Bezug auf jede Straftat einzeln und in einer Einheit die im Abs. 1 vorgesehenen Fragen zu entscheiden.

Gibt es in einer Strafsache mehrere Angeklagte, so sind die im Abs. 1 vorgesehenen Fragen in Bezug auf jeden Angeklagten einzeln zu prüfen.

Art. 261. Schuldspruch der Geschworenen

Das Geschworenengericht prüft und entscheidet die Fakten. Die Entscheidung erfolgt aufgrund der vom Sitzungsvorsitzenden zu rechtlichen Fragen erteilten Entscheidungen und Erläuterungen.

Die Geschworenen haben zu jeder Anklage die Frage der Schuld zu entscheiden.

Der Schuldspruch ergeht einstimmig.

Wenn das Geschworenengericht nach vier Stunden keine einstimmige Entscheidung erzielt, wird sie während der nächsten 8 Stunden mit folgender Mehrheit erlassen: besteht das Gericht aus mindestens 11 Geschworenen, ergeht der Schuldspruch mit 8 Stimmen; besteht das Gericht aus 10 Geschworenen, ergeht der Schuldspruch mit 7 Stimmen; besteht das Gericht aus 9 Geschworenen, ergeht der Schuldspruch mit 6 Stimmen; besteht das Gericht aus 8 Geschworenen, ergeht der Schuldspruch mit 5 Stimmen; besteht das Gericht aus 7 oder 6 Geschworenen, ergeht der Schuldspruch mit 4 Stimmen.

Ist das Geschworenengericht nicht fähig, eine gemeinsame Entscheidung zu erzielen, so erläutern ihnen der Sitzungsvorsitzende erneut die Bedeutung des Schuldspruch und verlangt von einem Geschworenen, ihm zu berichten, ob es einen Geschworenen gibt, der sich an der Beratung nicht beteiligt oder der an der Sache interessiert ist, worüber er bei der Auswahl der Geschworenen nichts mitgeteilt hat. Nach der Erläuterung fordert der Sitzungsvorsitzende die Geschworenen auf, in den Beratungsraum zurückzukehren und einen Schuldspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszusprechen.

Ergeht innerhalb der nächsten 3 Stunden nach der Rückkehr der Geschworenen in den Beratungsraum kein Schuldspruch gemäß dem Abs. 4, so räumt ihnen der Richter eine zusätzliche vernünftige Frist ein oder entlässt sie und bestimmt einen neuen Termin zur Auswahl einer neuen Zusammensetzung. Ist auch dieses Geschworenengericht nicht fähig, eine Entscheidung nach diesem Gesetz zu erlassen, so gilt der Angeklagte als freigesprochen.

Der Sitzungsvorsitzende ist ermächtigt, den Schuldspruch (das Urteil) der Geschworenen aufzuheben und einen neuen Termin zur Auswahl einer neuen Zusammensetzung der Geschworenen anzuberaumen, wenn dieser Schuldspruch offensichtlich gegen die Einheit der Beweismittel gerichtet und unbegründet ist und die Aufhebung des Schuldspruchs der einzige Weg zur Ausübung einer gerechten Rechtsprechung ist. Der Sitzungsvorsitzende ist nicht ermächtigt, diese Befugnis nur aus dem Grund auszuführen, dass er mit der Würdigung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder der Bedeutung eines Beweismittels durch die Geschworenen nicht einverstanden ist.

Der Hauptgeschworene füllt den Schuldspruch der Geschworenen aus, in das er die Gesamtergebnisse einträgt und das von allen Geschworenen durch die Unterschrift zu bestätigen ist.

Art. 262. Die Form des Schuldspruchs

Der Sitzungsvorsitzende hat über jeden Angeklagten zwei Formen des Urteils (des freisprechenden Urteils und des Schuldspruches) vorzubereiten, die den Geschworenen vorgelegt werden.

Die Schuldsprüche sind folgendermaßen zu gestalten:

Form des freisprechenden Urteils: das Geschworenengericht bekennt den Angeklagten (Vor- und Nachnamen) in der Sache (Aktenzeichen und Bezeichnung) für nicht schuldig der Begehung der in Artikel (Nummer, Absatz) StGB vorgesehenen Straftat (Bezeichnung).

Form des Schuldspruchs: das Geschworenengericht bekennt den Angeklagten (Vor- und Nachnamen) in der Sache (Ak-

tenzeichen und Bezeichnung) für schuldig der Begehung der in Artikel (Nummer, Absatz) StGB vorgesehenen Straftat (Bezeichnung).

Art. 263. Verkündung des Schuldspruchs

Nach der Unterzeichnung des Schuldspruchs durch den Hauptgeschworenen kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und der Hauptgeschworene übergibt den Schuldspruch dem Sitzungsvorsitzenden.

Der Sitzungsvorsitzende hat den Schuldspruch zu lesen und sich über Folgendes zu vergewissern:

der Schuldspruch ist zu jeder Anklage im Wege der richtigen Abstimmung ergangen,

es liegt kein offensichtlicher Widerspruch zu den Formen des Schuldspruchs vor,

der Schuldspruch ist zu jeder erhobenen Anklage ergangen.

Ist der Sitzungsvorsitzende der Auffassung, dass der Schuldspruch den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, so übergibt er es dem Hauptgeschworenen zur Verkündung.

Der Hauptgeschworene verkündet den Schuldspruch im Gerichtssaal.

Ist der Sitzungsvorsitzende der Auffassung, dass der Schuldspruch den Anforderungen des Abs. 2 nicht entspricht, so gibt er den Schuldspruch dem Hauptgeschworenen zurück und fordert die Geschworenen auf, in den Beratungsraum zurückzukehren und die Fehler zu beseitigen.

Nach der Verkündung des Schuldspruchs bedankt sich der Sitzungsvorsitzende bei den Geschworenen für die Beteiligung an der Rechtsprechung und entlässt sie aus dem Saal bis auf den in Art. 264 vorgesehenen Fall.

Spricht der Schuldspruch den Angeklagten vollständig frei, so ist er unverzüglich freizulassen. Der Sitzungsvorsitzende hat direkt nach der Verkündung des freisprechenden Schuldspruchs einen Freispruch zu verkünden.

Nach der Verkündung eines Schuldspruchs räumt der Sitzungsvorsitzende den Termin der Sitzung zur Anordnung der Strafe an, der nicht später als 3 Tage nach der Verkündung des Schuldspruchs liegen darf.

Art. 264. Sitzung zur Anordnung der Strafe

Wurde die Sache vom Geschworenengericht verhandelt, so stellen die Parteien in der Sitzung zur Anordnung der Strafe unter Berücksichtigung der Einheit der in der Sache erhobenen Beweise, der mildernden und erschwerenden Umstände dem Gericht ihre Stellungnahmen zur Art und zum Maß der Strafe vor. Ist keine der Parteien dagegen, so wird die Sitzung zur Anordnung der Strafe unter Beteiligung der Geschworenen durchgeführt. Der Sitzungsvorsitzende kann auf Antrag der Partei zur Sitzung auch ein in der Hauptverhandlung für unzulässig erklärtes Beweismittel zulassen. Ergeht in der Sitzung zur Anordnung der Strafe mit Mehrheit der Geschworenen eine Empfehlung zur Strafmilderung, so ist der Sitzungsvorsitzende nicht ermächtigt eine höhere Strafe als 2/3 der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe zu verhängen. Übersteigt die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe 2/3 der Höchststrafe, so ist die Mindeststrafe zu verhängen.

Ergeht in der Sitzung zur Anordnung der Strafe mit Mehrheit der Geschworenen eine Empfehlung zur Verschärfung der Strafe, so ist der Sitzungsvorsitzende nicht ermächtigt eine niedrigere Strafe als 2/3 der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe zu verhängen.

Ergeht keine Empfehlung durch das Geschworenengericht bezüglich der Milderung oder Verschärfung der Strafe, so ordnet der Sitzungsvorsitzende die Strafe an.

Die Partei ist berechtigt, sich zu Auffassungen der Gegenpartei bezüglich der Strafe zu äußern.

Der Sitzungsvorsitzende ordnet die Strafe unter Berücksichtigung der Empfehlung des Geschworenengerichts an.

Art. 265. Urteil des Geschworenengerichts

In der Sitzung zur Anordnung der Strafe erlässt der Sitzungsvorsitzende das Urteil, das eindeutig auf den von den Geschworenen angenommene Schuldspruch gestützt werden soll.

Der Sitzungsvorsitzende soll nicht am Schuldspruch und an der Empfehlung der Geschworenen zur Milderung oder Verschärfung der Strafe zweifeln.

Bei der Anordnung des Urteils des Geschworenengerichts begründet der Sitzungsvorsitzende den Schuldspruch nicht.

Das Urteil des Geschworenengerichts ist nur im Teil der Strafe zu begründen.

Das Urteil des Geschworenengerichts wird mit der Verkündung rechtskräftig.

Art. 266. Anfechtung des Urteils des Geschworenengerichts

Der vom Geschworenengericht erlassene Freispruch ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Die Partei kann das Strafurteil des Geschworenengerichts einmal mittels einer Kassationsbeschwerde beim Appellationsgericht anfechten, wenn:

der Sitzungsvorsitzende rechtswidrig über die Zulässigkeit von Beweisen entschieden hat,

der Sitzungsvorsitzende bei der Prüfung eines Antrags eine rechtswidrige Entscheidung getroffen hat, wodurch der Verhandlungsgrundsatz erheblich verletzt wurde,

der Sitzungsvorsitzende bei den an die Geschworenen gerichteten Erläuterungen vor ihrer Rückziehung in den Beratungsraum einen erheblichen Fehler begangen hat,

das vom Sitzungsvorsitzenden verkündete Urteil vollständig oder teilweise nicht auf dem von den Geschworenen erlassenen Schuldspruch beruht hat,

das vom Sitzungsvorsitzenden verkündete Urteil auf einem von den Geschworenen unter Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes erlassenen Schuldspruch beruht hat,

die Strafe rechtswidrig oder/und offensichtlich unbegründet ist,

der Sitzungsvorsitzende die Empfehlung der Geschworenen zur Milderung oder Verschärfung der Strafe nicht berücksichtigt hat.

Im Falle der Befriedigung der in lit. a – e vorgesehenen Kassationsbeschwerden wird die Sache zur erneuten Verhandlung an eine neue Zusammensetzung des Geschworenengerichts zurückverwiesen.

Hebt das Appellationsgericht das Urteil des Geschworenengerichts hinsichtlich der darin vorgesehenen Strafe aus den in lit. f – g dieses Absatzes vorgesehenen Gründen auf, hat das Gericht durch sein Urteil eine neue Strafe anzuordnen. In diesem Fall ist das Urteil des Appellationsgerichts endgültig und unterliegt keiner Anfechtung.

Art. 267. Vorschriften der Beratung des Gerichts und Entscheidung einzelner Fragen

Bei der Verhandlung der Sache durch das Kollegium geht der Urteilsfällung die Beratung des Gerichts nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Der Sitzungsvorsitzende stellt die zu verhandelnden Fragen in der in Art. 260 vorgegebenen Reihenfolge auf. In der gleichen Reihenfolge hat der Einzelrichter diese Fragen auch zu verhandeln.

Zu jeder Frage wird zunächst über die Entscheidung abgestimmt, die für den Angeklagten am günstigsten ist. Verlangt ein Richter den Freispruch und haben die anderen beiden unterschiedliche Meinungen bezüglich der Qualifikation der Tat und des Strafmaßes, so wird bei der Abstimmung die Stimme des für den Freispruch plädierenden Richters der Stimme zugerechnet, die eine für den Angeklagten günstigere Entscheidung unterstützt.

Art. 268. Arten des Urteils

Das Gericht verkündet einen Freispruch oder ein Strafurteil.

Das Gerichtsurteil kann in manchen Abschnitten der Anklage bestrafend und in manchen freisprechend sein.

Art. 269. Strafurteil

Das Strafurteil enthält die Entscheidung des Gerichts über die Erklärung des Angeklagten für schuldig.

Einem Strafurteil darf nicht eine Vermutung zugrunde liegen.

Das Strafurteil kann ergehen:

mit der Anordnung der abzubüßenden Strafe,

mit Anordnung der Strafe, aber der Befreiung von der Abbüßung,

ohne Anordnung der Strafe.

In einem Strafurteil mit einer abzubüßenden Strafe sind die Art, das Maß und der Beginn ihrer Abbüßung anzugeben.

Die Dauer der Festnahme, Haft und der Unterbringung in einer medizinischen Anstalt zur Expertise sind bei der Dauer der angeordneten Strafe einzurechnen.

Das Gericht erlässt ein Strafurteil mit Anordnung der Strafe, aber Befreiung von der Abbüßung, wenn im Zeitpunkt der Verkündung des Urteils:

eine Amnestie erlassen wurde, die den Betroffenen von der Abbüßung der Strafe befreit,

die Verjährungsfrist der Strafverfolgung abgelaufen ist,

(Weggefallen) (auf Entscheidung des Verfassungsgerichts)

die Person von der Begehung der Tat zurückgetreten ist,

die Person tätige Reue gezeigt hat,
die in Artt: 3221, 344 oder 362 StGB vorgesehene Tat von dem in Artt: 1431 oder /und 1432 StGB vorgesehenen Geschädigten ausgeübt wurde.

Ist der Angeklagte verstorben, so ergeht ein Strafurteil ohne Anordnung der Strafe.

Art. 270. Freispruch

Der Freispruch bedeutet die Nichtbestätigung der gegen den Angeklagten erhobenen Anklage.

Der Freispruch darf keine die Unschuld des Angeklagten ausschließenden oder sein Ansehen angreifende Formulierungen enthalten.

Art. 271. Aufbau des Urteils

Das Urteil besteht aus Einleitung, Sachdarstellung, Motivation (Begründung) und Urteilsformel.

Das Urteil ist von jedem Richter außer dem mit der unterschiedlichen Meinung zu unterschreiben.

Eine in das Urteil vor der Verkündung aufgenommene Änderung ist vorab abzustimmen und durch Unterschrift aller Richter zu bestätigen.

Art. 272. Einleitung des Urteils (Rubrum)

In der Einleitung wird angegeben:

dass das Urteil im Namen Georgiens ergeht,

Zeit und Ort der Verkündung,

Bezeichnung des erkennenden Gerichts und die Zusammensetzung, der Sitzungssekretär und Anwalt,

persönliche Angaben über den Angeklagten und andere für die Sache bedeutenden anderen Angaben,

das Strafgesetz, aufgrund dessen der Betroffene angeklagt wurde.

Art. 273. Sachdarstellung und Entscheidungsgründe des Strafurteils

Sachdarstellung und Entscheidungsgründe des Strafurteils haben die Beschreibung der strafbaren Handlung zu enthalten, die das Gericht für festgestellt erklärt hat. Darüber hinaus sind Zeit, Ort und Mittel, Schuldform, Tatmotiv, Zweck und Erfolg anzugeben. Im Urteil sind Beweise anzugeben, auf deren Grundlage das Gericht einen Beweis zulässt und den anderen nicht. Im Urteil ist ferner auf strafmildernde und strafverschärfende Umstände hinzuweisen. Gilt ein Teil der Anklage als unbegründet oder ist die Qualifikation der Tat nicht korrekt, so sind die Gründe und Motive der Änderung der Anklage anzugeben.

Das Gericht hat die Art und das Maß der Strafe, die Anordnung einer Bewährungsstrafe, die Zumessung einer unter der Mindestgrenze liegenden Strafe sowie Strafmilderung, Aufhebung oder Verschiebung der Sicherungsmaßnahme, Anordnung, Änderung oder Aufhebung spezieller Schutzmaßnahmen in Bezug auf einen Prozessbeteiligten zu begründen.

Art. 274. Tenor des Strafurteils

Im Tenor eines Strafurteils ist anzugeben:

Vor- und Nachname des Angeklagten,

Entscheidung über das Bekennen des Angeklagten für schuldig für die Begehung der Tat,

Vorschrift des StGB (Artikel, Absatz, lit.) Georgiens nach der der Angeklagte für schuldig erklärt wurde,

Art und Maß der Strafe, die dem Angeklagten in einzelnen Anklagepunkten verhängt wurde,

Dauer der Bewährungszeit, soweit eine Bewährungsstrafe angeordnet wurde,

Entscheidung über die Anrechnung der Dauer der Festnahme, Haft und Einweisung in die medizinische Anstalt zur Expertise,

Dauer der Verschiebung des Strafvollzugs und die ihm auferlegten Verpflichtungen,

Entscheidung der Frage des Sachbeweises,

Entscheidung der Frage nach der Entziehung des Vermögens und Prozesskonfiskation,

Entscheidung über die Entziehung von Orden und ehrenvollen militärischen, Ehren- oder speziellen Titeln,

(Weggefallen),

Rechtsmittelbelehrung, in welcher Frist und wo das Urteil angefochten werden kann.

Wurde der Betroffene wegen mehrerer Vorschriften angeklagt, so ist im Urteilstenor darauf hinzuweisen, in welchen

Punkten der Anklage er freigesprochen und in welchen verurteilt wurde.

Wird der Angeklagte von der Strafabbüßung befreit, so ist darüber im Urteilstenor anzugeben.

Der Urteilstenor ist so zu formulieren, dass bei seiner Vollstreckung keine Zweifel bezüglich der Art und des Maßes der Strafe entstehen.

Art. 275. Sachdarstellung und Entscheidungsgründe des Freispruchs

In der Sachdarstellung und den Entscheidungsgründen des Freispruchs wird angegeben: das Wesen der erhobenen Anklage; die vom Gericht festgestellten Umstände und Beweise, die die Schlussziehung des Gerichts über die Unschuld des Angeklagten bestätigen; das Motiv, das erläutert, warum ein die Anklage stützender Beweis für nicht ausreichend oder unglaubwürdig gehalten wurde; oder/und warum das Gericht der Auffassung ist, dass keine Strafbarkeit vorliegt oder dass die durch den Angeklagten vollzogene Tat keine Straftat ist.

Art. 276. Entscheidungsformel des Freispruchs

In der Entscheidungsformel des Freispruchs ist anzugeben:

Vor- und Nachname des Angeklagten,

Entscheidung über die Erklärung des Angeklagten für nicht schuldig und über den Freispruch,

Entscheidung über die Aufhebung der für den Angeklagten ausgewählten Sicherungsmaßnahme; ist der inhaftiert,

Entscheidung über seine unverzügliche Freilassung,

Entscheidung über die Sicherung der prozessualen Konfiskation,

der Anspruch des Freigesprochenen, den Schaden ersetzt zu bekommen,

Rechtsmittelbelehrung.

Art. 277. Verkündung des Urteils

Das Urteil wird im Gerichtssaal oder im Beratungsraum gefällt, wonach der Sitzungsvorsitzende im Sitzungssaal die Entscheidungsformel öffentlich verkündet.

Beherrscht der Angeklagte nicht oder nicht ausreichend die Sprache des Strafprozesses, so ist für ihn bei der Verkündung des Urteils eine Simultanübersetzung oder unverzüglich danach eine Übersetzung in eine für ihn verständlichen Sprache sicherzustellen.

Der Sitzungsvorsitzende belehrt die Parteien über die Anfechtungsvorschriften und -frist. Der Verurteilte ist ferner über sein Recht auf Beantragung der Begnadigung zu unterrichten.

Art. 278. Übergabe der Abschrift des Urteils und der abweichenden Meinung

Die Abschriften des Urteils und der abweichenden Meinung sind dem Verurteilten oder Freigesprochenen und dem Ankläger innerhalb von 5 Tagen nach der Urteilsverkündung zu übergeben und bei schwierigen, mehrbändigen Verfahren, oder bei Verfahren mit mehreren Angeklagten innerhalb von 14 Tagen. Anderen Beteiligten sind die Abschriften auf Antrag innerhalb gleicher Fristen auszuhändigen.

Art. 279. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils

Das Urteil erlangt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit mit seiner öffentlichen Verkündung durch das Gericht.

Mit der Verkündung des Urteils ist freizulassen:

der Freigesprochene,

(Weggefallen),

der Verurteilte mit der Befreiung von der Abbüßung der Strafe,

der Verurteilte, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die die Dauer seiner Festnahme, Haft und Unterbringung in einer medizinischen Anstalt nicht übersteigt,

der Verurteilte, dem die Freiheitsstrafe auf Bewährung oder die Vollstreckung ausgesetzt wurde,

der Verurteilte, dem eine Strafe angeordnet wurde, die keine Entziehung der Freiheit umfasst.

Art. 280. Vorschriften der Vollstreckbarkeit des Urteils, Beschlusses oder Anordnung

Die Erklärung der Vollstreckbarkeit von Urteilen und Beschlüssen obliegt den erkennenden Gerichten. Das Gericht leitet die Verfügung über die Vollstreckung des Urteils zusammen mit der Abschrift des Urteils dem Organ zu, das für

die Vollstreckung des Urteils zuständig ist.

Das das Urteil vollstreckende Organ hat das erkennende Gericht unverzüglich über die Vollstreckung des Urteils zu benachrichtigen.

Sieht das Urteil die Entziehung eines staatlichen Preises, Militär-, Ehrenordens oder eines speziellen Titels vor, so leitet das Gericht eine Abschrift des Urteils dem diesen Preis, Orden oder Titel verleihenden Organ zu.

Für die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe und anderer Vermögensstrafen ist eine vollstreckbare Ausfertigung auszustellen.

Hat das Gericht entschieden, das nichtvolljährige Kind des Verurteilten, sowie andere finanziell auf ihn angewiesene Person zur Fürsorge einem Verwandten, einer Person oder einer speziellen Anstalt zu übergeben, so teilt es darüber der nach dem Aufenthaltsort des Kindes zuständigen Fürsorgebehörde sowie dem Verurteilten mit.

Die Anordnung (Beschluss) über die Einstellung der Strafverfolgung ist unverzüglich in dem Teil zu vollstrecken, der die Freilassung des Angeklagten von der Haft betrifft.

Art. 281. Mitteilung über die Erklärung des Urteils für vollstreckbar

Nach der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils, das für den Verurteilten eine Freiheitsstrafe anordnet, ist die Verwaltung der Haftanstalt verpflichtet, der Familie des Verurteilten mitzuteilen, wo er seine Strafe abbüßen soll sowie über eine Änderung dieses Ortes zu informieren.

Art. 282. Fahndung des Verurteilten

In den Fällen des Art. 30 Vollstreckungsgesetz, Art. 18 Abs. 4 Gesetz über die Vollstreckung der Nichtfreiheitsstrafe und Bewährung ergeht auf begründeten Antrag des Leiters des nationalen Vollstreckungsbüros (juristische Person des Öffentlichen Rechts unter dem Justizministerium) ein Beschluss des erkennenden erstinstanzlichen Gerichts über die Fahndung und Vorführung des Verurteilten durch die Polizeibehörde.

Während der Fahndung des Verurteilten ist die Anrechnung der Bewährungsfrist auszusetzen.

Im Falle der Vorführung des Verurteilten entscheidet das Gericht mit Beschluss über die Frage der Verschärfung der verhängten Strafe, und im Falle der Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung oder der Vollstreckung prüft das Gericht die Frage der Aufhebung der Aussetzung der Freiheitsstrafe oder der Vollstreckung der Strafe und kann den Vollzug der durch das Urteil angeordneten Strafe oder des nichtvollstreckten Teils der Strafe anordnen oder den Verurteilten zur Abbüßung der Strafe in eine im Urteil bestimmte Strafvollzugsanstalt zu schicken.

Verstößt der Verurteilte gegen Bedingungen der Bewährung und ist die Feststellung seines Aufenthaltsortes unmöglich, erfolgt die Verhandlung im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels ohne die Beteiligung des Verurteilten.

Art. 283. Aussetzung der Vollstreckung

Das erkennende Gericht kann in Bezug auf den Verurteilten, der zur Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die Vollstreckung des Urteils aufgrund eines Gutachtens der staatlichen gerichtsmedizinischen Expertise entweder mit dem Urteil selbst oder nach seiner Verkündung - durch Beschluss ohne mündliche Anhörung aussetzen, wenn folgende Gründe vorliegen:

der Verurteilte leidet an einer schweren Krankheit, die den Vollzug der Strafe hindert; ausgesetzt wird die Vollstreckung bis zur Genesung oder erheblicher Verbesserung der Gesundheitslage,

Die Verurteilte ist im Zeitpunkt des Strafvollzugs schwanger; ausgesetzt wird die Vollstreckung bis Ablauf eines Jahrs nach der Entbindung.

11. Im Falle des Abs. 1 dieses Artikels ist das Gericht ermächtigt, nach Verkündung des Urteils seine Vollstreckung ohne mündliche Anhörung auszusetzen.

Die Frage der Aussetzung der Urteilsvollstreckung prüft das Gericht auf Antrag des Verurteilten, seines Anwalts, gesetzlichen Vertreters oder des Vorsitzenden des Departements für Strafvollzug.

Bei der Aussetzung der Urteilsvollstreckung wegen einer schweren Krankheit hat das Gericht mit dem gleichen Urteil (Beschluss) den Verurteilten zu verpflichten, auf eigene Kosten sich mindestens einmal jährlich der medizinischen Expertise zu unterziehen und das entsprechende Gutachten vorzulegen. Legt der Verurteilte dem erkennenden Gericht die Gutachten nicht regelmäßig vor, so erlässt das Gericht ohne mündliche Anhörung einen Beschluss über die Einweisung des Verurteilten in die entsprechende Anstalt zum Vollzug der noch nicht verbüßten Strafe.

Legt der Verurteilte das Gutachten der Expertise vor, so erlässt das erkennende Gericht ohne mündliche Anhörung

einen Beschluss über die Aufrechterhaltung der Entscheidung über die Aussetzung der Urteilsvollstreckung oder über die Einweisung des Verurteilten in die entsprechende Anstalt zum Vollzug der noch nicht verbüßten Strafe.

Lehnt die Verurteilte ihr Kind ab oder lehnt sie die Erziehung des Kindes ab, nachdem sie vom Bewährungsbüro verwarnet wurde, so kann das erkennende Gericht auf Antrag des Bewährungsbüros ohne mündliche Anhörung einen Beschluss über die Einweisung der Verurteilten in die im Urteil vorgesehene Anstalt zum Vollzug der noch nicht verbüßten Strafe erlassen.

Nachdem das Kind der Verurteilten das 1. Lebensjahr erreicht, erlässt das erkennende Gericht ohne mündliche Anhörung einen Beschluss über den Erlass der noch nicht verbüßten Strafe, über die Milderung des nicht verbüßten Teils der Strafe oder über die Einweisung des Verurteilten in die entsprechende Anstalt zum Vollzug der noch nicht verbüßten Strafe.

Bei der Aussetzung der Urteilsvollstreckung hat sich die Nationalagentur für Vollzug der Nichtfreiheitsstrafe und Bewährung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vollstreckung der Nichtfreiheitsstrafe und Bewährung zu richten.

Art. 2831. Entscheidung der bei der Vollstreckung eines gegen einen auszuliefernden Verurteilten ergangenen Urteils
Lehnt ein kompetentes Organ eines ausländischen Staates den Antrag auf Auslieferung eines Verurteilten nach Georgien zum Strafvollzug ganz oder teilweise ab, so ist darüber das erkennende Gericht zu benachrichtigen.

Im Falle des Abs. 1 erlässt das erkennende Gericht über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Urteilsvollstreckung.

Die Frage der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Urteilsvollstreckung entscheidet das Gericht ohne mündliche Anhörung nach der Mitteilung im Sinne des Abs. 1, jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Auslieferung des Verurteilten an die entsprechende Behörde Georgiens.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen erfolgt die vollständige oder teilweise Aussetzung der Urteilsvollstreckung für die Dauer, in der die Vollstreckung der gegen den nach Georgien ausgelieferten Verurteilten verhängten Strafe unmöglich war im Sinne des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Zusammenarbeit in Strafsachen.

Zu der im Abs. 2 vorgesehenen Frage erlässt das erkennende Gericht einen Beschluss, dessen Abschrift dem Verurteilten und dem Ministerium für Strafvollzug, Bewährung und Rechtshilfe zugeschickt wird.

Der im Abs. 5 vorgesehene Beschluss hat mit anderen Angaben die Information zu enthalten, welcher Teil des Urteils vollstreckbar ist und der vollständigen oder teilweisen Aussetzung unterliegt.

Entscheidet das Gericht über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Urteilsvollstreckung und hat der Verurteilte das Recht, das Urteil anzufechten, so ist die Anfechtungsfrist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, seit dem der hindernde Umstand im Sinne des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (weggefallen) ist.

Das teilweise oder vollständig ausgesetzte Urteil ist bei Wegfall des in Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Zusammenarbeit in Strafsachen vorgesehenen hindernden Umstand sofort vollstreckbar. Im Falle der Flucht ergeht ein Beschluss des Einzelrichters des erkennenden Gerichts über die Fahndung des Verurteilten durch Polizeibehörden.

Art. 284. Befreiung von der Abbüßung der restlichen Strafe wegen Krankheit oder Alter

Das Gericht, und in Fällen der Freiheitsentziehung die ständige gemeinsame Kommission des Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, kann denjenigen von der Abbüßung der restlichen Strafe befreien, der vor oder nach der Begehung der Tat schwer erkrankt ist, was ihn an der Verbüßung der Strafe hindert.

Das Gericht, und in Fällen der Freiheitsentziehung die ständige gemeinsame Kommission des Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, kann von der weiteren Abbüßung der Strafe eine Person im hohen Alter (Frauen – ab dem 65. Lebensjahr, Männer ab dem 70. Lebensjahr) befreien, soweit keine lebenslängliche Freiheitsstrafe angeordnet war und die Strafe mindestens zur Hälfte abgeüßt wurde.

In Fällen dieses Artikels kann das erstinstanzliche Gericht auf Antrag des Verurteilten den Beschluss über die Befreiung von der Abbüßung der restlichen Strafe ohne mündliche Anhörung erlassen.

Im Falle der Befreiung von der Abbüßung der restlichen Strafe wegen Krankheit oder hohen Alters kann der Betroffene auch von der Abbüßung der zusätzlichen Strafe befreit werden.

Art. 285. Aussetzung der Strafe auf Bewährung und Milderung des noch nicht verbüßten Teils der Strafe

Demjenigen, der für eine gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Besserung, Einschränkungen eines Militärbediensteten oder Einschränkung der Freiheit verurteilt wurde, kann die Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden, soweit das Gericht der Auffassung ist, dass die vollständige Strafabbüßung zur Besserung des Betroffenen nicht mehr erforderlich ist. Wurde gegen den Betroffenen die Freiheitsstrafe angeordnet, so kann ihm die Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden, soweit der örtliche Rat des Ministeriums für Strafvollzug, Bewährung und Rechtshilfe der Auffassung ist, dass für diesen die Abbüßung der vollständigen Strafe nicht mehr für seine Besserung notwendig ist. Der Betroffene kann ferner ganz oder teilweise von der Abbüßung der zusätzlichen Strafe befreit werden.

Das nach dem Ort des Strafvollzugs zuständige Gericht setzt auf Antrag des Leiters des Büros für Vollstreckung der Nichtfreiheitsstrafe und Bewährung die als Strafe verhängte gemeinnützige Arbeit zur Bewährung aus.

Der örtliche Rat des Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung kann dem Betroffenen unter Berücksichtigung seines Verhaltens während des Strafvollzugs die restliche Strafe durch eine mildere Strafe zu ersetzen. Ferner kann dieser ganz oder teilweise von der Abbüßung der zusätzlichen Strafe befreit werden.

Der örtliche Rat des Ministeriums für Strafvollzug, Bewährung und Rechtshilfe kann die restliche Freiheitsstrafe mit Zustimmung des Verurteilten durch die gemeinnützige Arbeit ersetzen, die der Verurteilte an dem vorher festgelegten Ort abbüßt. In diesem Fall findet Art. 44 StGB (außer der Absätze 1 und 2) keine Anwendung. Ferner kann der Verurteilte ganz oder teilweise von der Abbüßung der zusätzlichen Strafe befreit werden.

41. Der örtliche Rat des Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung kann mit Einverständnis des Verurteilten diesem seine noch nicht verbüßte Freiheitsstrafe mit Einschränkung der Freiheit ersetzen, die der Verurteilte in der entsprechenden Anstalt abbüßen wird. In diesem Fall gilt nicht der Art. 47 Abs. 4 und 5 StGB. Zugleich kann der Verurteilte ganz oder teilweise von Nebenstrafen (ausgenommen der Entziehung des Vermögens) freigesprochen werden.

Das erkennende erstinstanzliche Gericht ist ermächtigt, auf Antrag des Verurteilten den Beschluss über die Befreiung von der als Strafe angeordneten Unterlassung der eines Amtes oder Entziehung des Rechts auf eine Tätigkeit ohne mündliche Anhörung zu erlassen.

Lehnt das Gericht den in diesem Artikel vorgesehenen Antrag ab, so kann der gleiche Antrag erst nach 6 Monaten wieder geprüft werden, es sei denn, die zu verbüßende Strafe liegt unter 6 Monaten oder/und es liegt ein besonderer Umstand vor.

Bei der Aussetzung der Strafe zur Bewährung kann der Verurteilte mit einer Auflage im Sinne des Art. 65 StGB belastet werden.

Art. 286. Urteilsvollstreckung beim Vorliegen eines anderen zu vollstreckenden Urteils

Liegen gegen den Verurteilten mehrere zu vollstreckende Urteile vor, so erlässt das nach dem Ort des Strafvollzugs zuständige erstinstanzliche Gericht auf Antrag des Direktors des Strafvollzugsdepartements des Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung ohne mündliche Anhörung einen Beschluss über die Festlegung der Strafe nach allen gegen ihn vorliegenden Urteilen.

Art. 287. Beseitigung der während Urteilsvollstreckung aufgetretenen Unklarheit

Das erkennende Gericht ist berechtigt, ohne mündliche Anhörung durch einen Beschluss eine im Urteil vorhandene Unklarheit zu beseitigen, was nicht die Aufhebung oder Änderung des Urteils zur Folge haben wird, nämlich:

die Präzisierung der Daten der Festnahme und der Verhaftung, sowie die Frist, die bei der Anordnung der Strafe eingerechnet wurde,

die Korrektur von persönlichen Angaben der Prozessbeteiligten,

die Präzisierung und Verteilung von Prozesskosten,

die Entscheidung der Frage nach Beweisen,

die Präzisierung der Frage der Pfändung des Vermögens,

die Vornahme anderer Präzisierungen, die keinen Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts bezüglich der Qualifizierung der Tat und Strafmaßnahme haben.

Art. 288. Prüfung der Frage der Aufhebung der Vorbestraftheit

Über die Frage der Aufhebung der Vorbestraftheit des Betroffenen entscheidet das erkennende erstinstanzliche Rayon(Stadt-)Gericht ohne mündliche Anhörung auf Antrag des Betroffenen.

Im Falle der Ablehnung des Antrags kann dieser erst nach drei Monaten erneut eingereicht werden.

Art. 289. Das Verfahren des noch nicht verbüßten Teils der teilweise im Ausland verbüßten Strafe

Gemäß den internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens verhandelt im Falle des Vollzugs der noch nicht verbüßten und gegen den Staatsbürger Georgiens oder gegen den dauerhaft in Georgien wohnenden Bürger von einem ausländischen Gericht angeordneten Strafe in Georgien das nach dem Ort der Anmeldung des Verurteilten zuständige erstinstanzliche Gericht.

Die Frage des Vollzugs der noch nicht verbüßten und gegen den Staatsbürger Georgiens oder gegen den dauerhaft in Georgien wohnenden Bürger von einem ausländischen Gericht angeordneten Strafe in Georgien verhandelt das Gericht ohne mündliche Anhörung innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen (Akte).

Über die Vollstreckung des vom ausländischen Gericht angeordneten und noch nicht verbüßten Teils der Strafe erlässt das Gericht einen Beschluss.

Der Beschluss soll enthalten:

Bezeichnung und Sitz des erkennenden ausländischen Gerichts,

Angaben über den Staatsbürger Georgiens oder den dauerhaft in Georgien wohnenden Bürger bezüglich seines letzten Wohnortes, Arbeitsplatzes und seiner Tätigkeit,

Qualifizierung der Tat, wegen der der Betroffene gemäß den strafrechtlichen Vorschriften für schuldig erklärt wurde,

die Vorschrift des georgischen StGB, die für die gleiche Tat eine strafrechtliche Verantwortung vorsieht,

Art und Dauer der Strafe, die der Verurteilte in Georgien zu verbüßen hat unter der Angabe von Beginn und Ende der Verbüßung sowie des Schadensersatzverfahrens.

Der Vollzug der von einem ausländischen Gericht angeordneten und noch nicht verbüßten Strafe in Georgien erfolgt nach gleichen Vorschriften und Bedingungen, wie die von nationalen Gerichten angeordneten Strafen.

Im Falle der Überprüfung, Änderung oder Aufhebung des gegen die zum Vollzug der Strafe nach Georgien ausgelieferte Person ergangenen Urteils ist die Frage des Vollzugs nach diesem Artikel zu entscheiden.

Die Abschrift des über die Vollstreckung der vom ausländischen Gericht angeordneten und noch nicht verbüßten Teils der Strafe ergangenen Gerichtsbeschlusses ist zum Zwecke der Benachrichtigung entsprechend kompetenter Organe dem Justizministerium zuzuschicken.

Beim Vollzug der durch das ausländische oder/und internationale Strafgericht angeordneten Strafe in Georgien treten die gleichen Rechtsfolgen ein wie gegen eine durch die georgischen Gerichte verurteilte Person.

Gegenüber dem zum Strafvollzug nach Georgien ausgelieferten Verurteilten finden die Bestimmungen des Urteils des ausländischen Gerichts oder des in Georgien erlassenen Amnestieaktes Anwendung, soweit die internationalen Verträge und Abkommen Georgiens nicht etwas Abweichendes vorsehen.

Art. 290. Bestätigung der Übereinstimmung des Urteils eines ausländischen Gerichts mit der durch den entsprechenden Artikel des georgischen StGB vorgesehenen Straftat

Ist ein georgischer Staatsbürger von einem ausländischen Gericht wegen einer Tat verurteilt worden, für die das vorliegende Gesetz die Entziehung des rechtswidrigen oder/und unbegründeten Vermögens regelt, so ist der Oberstaatsanwalt Georgiens ermächtigt, innerhalb von 3 Monaten nach der Verkündung des Strafurteils beim Obersten Gericht Georgiens die Bestätigung der Übereinstimmung der begangenen Tat mit einschlägigen Vorschriften des georgischen StGB zu beantragen.

Die Strafkammer des Obersten Gerichts prüft den Antrag innerhalb von 3 Monaten.

Der Verurteilte und sein Anwalt oder gesetzlicher Vertreter können sich an der Verhandlung beteiligen. Die Säumnis der Parteien hindert jedoch nicht die Verhandlung des Antrags.

Aufgrund der Prüfung des Antrags erlässt das Gericht einen Beschluss über die Bestätigung der Übereinstimmung der begangenen Tat mit den einschlägigen Vorschriften des georgischen StGB und damit über die Abhilfe oder über die Verweigerung der Bestätigung der Übereinstimmung der begangenen Tat mit einschlägigen Vorschriften des georgischen StGB und damit über die Ablehnung des Antrags. Der Beschluss soll Bezeichnung und Sitz des erkennenden ausländischen Gerichts, Zeit des Beschlusserlasses, Angaben über den verurteilten georgischen Staatsbürger, sowie die vom ausländischen Gericht festgestellten Tatsachen und Umstände unter Angabe der entsprechenden Vorschrift des StGB und die Vorschrift des georgischen StGB enthalten, die eine strafrechtliche Verantwortung für die Begehung der Tat anordnet.

Der Gerichtsbeschluss ist endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

Der Staatsanwalt ist ermächtigt, im Rahmen der 10-jährigen Frist nach der Rechtskraft des Beschlusses nach Vorschriften der Zivilprozessordnung Georgiens eine Klage gegen den Verurteilten auf Entziehung seines rechtswidrigen oder/und unbegründeten Vermögens und seine Übergabe an den Staat zu erheben.

Art. 291. Anfechtung des bezüglich der bei der Urteilsvollstreckung aufgetretenen Fragen ergangenen Beschlusses
Der nach Artt: 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289 dieses Gesetzes erlassene Gerichtsbeschluss kann innerhalb von 10 Tagen einmal bei der Strafkammer des Appellationsgerichts angefochten werden. Die Kammer verhandelt die Beschwerde innerhalb von einem Monat ohne mündliche Anhörung.
Der Staatsanwalt ist weder in der ersten noch in der Appellationsinstanz an der Verhandlung der Beschwerde beteiligt.

Kapitel XXV Appellation

Art. 292. Allgemeine Bestimmungen
In der Appellation können Urteile des erstinstanzlichen Gerichts angefochten werden, die nach Auffassung des Appellationsführers rechtswidrig oder/und unbegründet sind.
Beschwerdeberechtigt sind nur der Angeklagte, der übergeordnete Staatsanwalt, der Verurteilte oder/und sein Anwalt. Der Verurteilte, gegen den das Strafurteil in seiner Abwesenheit verkündet wurde, ist berechtigt, das Urteil binnen eines Monats nach der Verhaftung oder seiner Vorführung vor den entsprechenden Organen oder nach der Urteilsverkündung beim erstinstanzlichen Gericht anzufechten, soweit der Verurteilte die Verhandlung der Beschwerde ohne seine Beteiligung beantragt.
Gegen das aufgrund des Schuldspruchs der Geschworenen ergangene Urteil ist keine Appellationsbeschwerde zulässig.

Art. 293. Frist und Form der Einreichung der Appellationsbeschwerde
Die Appellationsbeschwerde ist bei dem Gericht binnen eines Monats nach der Urteilsverkündung zu erheben, das das Urteil erlassen hat.
In der Appellationsbeschwerde ist anzugeben:
Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Beschwerde erhoben wird,
Angaben über den Beschwerdeführer (Vor- und Nachnamen, Wohnanschrift, Prozesslage),
das gerügte Urteil, das erlassende Gericht und das Datum der Verkündung,
die gerügten Bestimmungen des Urteils,
das Wesen ihrer Rechtswidrigkeit oder/und Unbegründetheit,
die die Position des Beschwerdeführers bestätigenden Beweise,
Beweise, darunter auch neue, die das Appellationsgericht zu erheben hat,
die zusätzlichen Unterlagen (soweit es welche gibt).
Die Erhebung der Appellationsbeschwerde setzt die Vollstreckung des Urteils nicht aus.
In der Appellationsbeschwerde ist anzugeben, welcher Teil des Urteils angefochten wird, und die die Beschwerde bestätigenden Argumente sind vorzubringen.

Art. 294. Zusendung der Abschrift der Appellationsbeschwerde an die Partei, die Erwiderung
Es sind so viele Abschriften der Beschwerde bei dem das Urteil erlassenden Gericht vorzulegen, wie viele für die Gewährleistung ihrer Übergabe an die Parteien durch das Gericht notwendig sind.
Das Gericht schickt die Abschrift der Appellationsbeschwerde innerhalb von 5 Tagen an die Gegenpartei zu, um ihr die Vorlage einer Erwiderung zu ermöglichen. Die Gegenpartei hat die Erwiderung binnen 5 Tagen nach Zustellung der Abschrift einzureichen.
Der Appellationsführer ist berechtigt, vom Gericht eine Abschrift der Erwiderung der Beschwerde zu erhalten.

Art. 295. Entscheidung über die Zulässigkeit der Appellationsbeschwerde
Die Akte, die Beschwerde und die Erwiderung sind vom erstinstanzlichen Gericht zum Appellationsgericht zu schicken. Das Appellationsgericht prüft und entscheidet innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Akte und der Beschwerde

ohne mündliche Anhörung die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde.
Genügt die Beschwerde den Anforderungen des Art. 293 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht, so erlässt das Appellationsgericht ohne mündliche Anhörung einen Beschluss, mit dem der dem Beschwerdeführer eine 5-tägige Frist zur Beseitigung des Mangels einräumt wird. Wird der Mangel innerhalb der festgelegten Frist nicht beseitigt, so entscheidet das Gericht ohne mündliche Anhörung über die Nichtverhandlung der Sache. Der Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Wird der Mangel behoben, so ergeht der Zulässigkeitsbeschluss und das Gericht bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung.

Erfüllt die Beschwerde die Anforderungen des Art. 293 Abs. 2, so erklärt das Gericht die Beschwerde für zulässig und bestimmt den Termin der Hauptverhandlung.
Die Hauptverhandlung findet innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Beschwerde statt.
Das Appellationsgericht verkündet das Urteil innerhalb von 2 Monaten nach der Zulässigkeitsklärung der Beschwerde.

Das Appellationsgericht ist berechtigt, Beschwerden über minder schwere Straftaten und Beschwerden auf Minderung der Strafe innerhalb von 2 Wochen nach der Zulässigkeit der Beschwerde ohne mündliche Anhörung zu verhandeln. Das Gericht ist dabei ermächtigt, die angeordnete Strafe ohne mündliche Anhörung um höchstens ein Viertel herabzusetzen.
Der Beschwerdeführer ist berechtigt, seine Beschwerde vor dem Erlass der zusammenfassenden Entscheidung zurückzunehmen. In diesem Fall ist das Appellationsgericht ermächtigt, ohne mündliche Anhörung einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Klage zu erlassen. Der Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die gleiche Beschwerde kann nicht mehr erhoben werden.

Art. 296. Erscheinen der Parteien
Die inhaftierten Angeklagten sind berechtigt, in der Appellationsbeschwerde die unmittelbare Beteiligung zu betragen. Darüber entscheidet das handelnde Appellationsgericht.
Erscheint der Appellationsführer in der Sitzung unentschuldigt nicht, so ordnet das Appellationsgericht die Nichtverhandlung der Klage an. Der Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 297. Appellationssitzung
Die Appellationsbeschwerde wird im erstinstanzlichen Gericht verhandelt. Darauf sind die zur Verhandlung in der Sache geltenden Vorschriften mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:
mit der Einführungsrede und dem Plädoyer tritt zunächst der Beschwerdeführer und danach die Gegenpartei auf;
die Beweislast für Rechtswidrigkeit oder/und Unbegründetheit des Urteils trägt der Beschwerdeführer;
im Rahmen des Appellationsverfahrens sind nur die dem Appellationsgericht vorgelegten neuen Beweise zulässig; die in der ersten Instanz geprüften Beweise gelten als erhoben, es sei denn, der Beweis wurde mit erheblicher Verletzung des Gesetzes erhoben und die Partei beantragt eine erneute Erhebung;
auf Antrag der Partei und auf Entscheidung des Gerichts kann ein neuer Beweis vor dem Appellationsgericht erhoben werden, soweit der Antragsteller begründet, dass dieser besondere Bedeutung für die Bestätigung seiner Position hat und es objektiv unmöglich war, ihn in der ersten Instanz vorzulegen;
die Beweiserhebung darf nicht den Rahmen der Appellationsbeschwerde und der Erwiderung überschreiten;
die durch diesen Artikel vorgesehenen Beweisvorschriften gelten nicht für Strafsachen, die im ersten Rechtsweg ohne Anwesenheit des Angeklagten abgeurteilt wurden, es sei denn, das Appellationsverfahren findet gemäß dem Antrag des Angeklagten ohne seine Beteiligung statt, es sei denn, die Verhandlung der Beschwerde in der Appellation findet auf Antrag des Verurteilten ohne seine Beteiligung statt;
die Appellationsbeschwerde ist im Rahmen der Beschwerde und Erwiderung zu verhandeln (Außerkräftgesetzt mit Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 29.09.2015 N 3/1/608, 609 – dies betrifft den normativen Inhalt dieser Vorschrift, wonach dem Kassationsgericht die Möglichkeit genommen wird, sich über die Grenzen der Appellationsbeschwerde hinwegzusetzen und den Betroffenen von der Haftung freizusprechen, wenn ein nach der Verübung der Tat in Kraft getretenes Gesetz die Strafbarkeit aufhebt).

Art. 298. Appellationsurteil und Verschlechterung der Lage
Das Appellationsgericht erlässt eines der folgenden Urteile:

Aufhebung des Strafurteils des erstinstanzlichen Gerichts und Verkündung des Freispruchs,
Aufhebung des Freispruchs des erstinstanzlichen Gerichts und Verkündung des Strafurteils,
Änderung des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts,
Aufrechterhaltung des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts und Abweisung der Beschwerde.

Das Urteil des Kassationsgerichts ersetzt das des erstinstanzlichen Gerichts.

Das Appellationsgericht ist nicht ermächtigt, anstatt eines Freispruchs ein Strafurteil zu verkünden, eine strengere strafrechtliche Vorschrift anzuwenden, eine härtere Strafe anzuordnen oder in sonstiger Weise sich zu Ungunsten des Verurteilten zu entscheiden, soweit die Verhandlung auf Beschwerde des Verurteilten oder seines Anwalts stattfindet und die Anklage keine Beschwerde erhoben hat.

Das Appellationsgericht ist ermächtigt, anstatt des Freispruchs ein Strafurteil zu verkünden, eine strengere strafrechtliche Vorschrift anzuwenden, eine härtere Strafe anzuordnen oder die Lage des Verurteilten in sonstiger Weise zu verschlechtern, soweit die Anklage die Beschwerde mit diesem Antrag erhoben und diese Position in der ersten Instanz vertreten hat.

Art. 299. Revisionsansatz der Appellationsbeschwerde

Ist der Verurteilte der Beschwerdeführer und gibt das Gericht der Beschwerde ganz oder teilweise statt, so hat das Appellationsgericht auch bezüglich einer anderen verurteilten Person auszuführen, die keine Appellationsbeschwerde erhoben hat.

Kapitel XXVI

Kassation

Art. 300. Allgemeine Bestimmungen

In der Kassation können Urteile der Strafkammer des Appellationsgerichts angefochten werden, die nach Auffassung des Beschwerdeführers rechtswidrig sind. Ein Urteil ist rechtswidrig, wenn:
eine erhebliche Verletzung der StPO Georgiens vorliegt, die vom Stadt- oder Appellationsgericht nicht festgestellt oder von ihnen während der Sachverhandlung und Entscheidung vorgenommen wurde,
die Tat des Verurteilten rechtlich falsch qualifiziert wurde,
eine Strafe oder ein Strafmaß angeordnet wurde, die/das der Natur der Straftat und der Persönlichkeit des Angeklagten nicht entspricht.

Beschwerdeberechtigt sind nur der Angeklagte, der übergeordnete Staatsanwalt, der Verurteilte oder/und sein Anwalt. Der Verurteilte, gegen den das Strafurteil des Appellationsgerichts ohne seine Beteiligung verkündet wurde, ist berechtigt, das Urteil binnen eines Monats nach der Verhaftung oder seiner Verkündung beim Appellationsgericht anzufechten, soweit der Verurteilte die Verhandlung der Beschwerde ohne seine Beteiligung beantragt.

Art. 301. Form der Kassationsbeschwerde

In der Kassationsbeschwerde hat der Beschwerdeführer auszuführen, in welchem Umfang er das Urteil rügt und die Aufhebung oder Änderung beantragt. Ferner hat er seinen Antrag zu begründen.

In der Kassationsbeschwerde ist anzugeben:

Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Beschwerde erhoben wird,
Angaben über den Beschwerdeführer (Vor- und Nachnamen, Wohnanschrift, Prozesslage),
das gerügte Urteil, das erlassende Gericht und Datum der Verkündung,
die nach Auffassung des Beschwerdeführers vorgenommene Verletzung mit der entsprechenden Bestätigung,
die zusätzlichen Unterlagen.

Art. 302. Einreichung der Kassationsbeschwerde

Die Kassationsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach seiner Verkündung bei dem erkennenden Gericht einzureichen.

Es sind so viele Abschriften der Beschwerde beim erkennenden Gericht vorzulegen, wie für die Übergabe an die Parteien durch das Gericht notwendig sind.

Das Gericht schickt die Abschrift der Kassationsbeschwerde innerhalb von 5 Tagen der Gegenpartei zu, um ihr die Vorlage einer Erwiderung zu ermöglichen. Die Gegenpartei hat die Erwiderung binnen 5 Tagen nach Zustellung der

Abschrift einzureichen.

Der Kassationsführer ist berechtigt, vom Gericht eine Abschrift der Erwiderung der Beschwerde zu erhalten.

Die Akte, die Beschwerde und die Erwiderung sind vom Eingangsgericht an das Oberste Gericht Georgiens zu schicken.

Art. 303. Entscheidung über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde

Genügt die Beschwerde den Anforderungen des Art. 301 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht, so erlässt das Kassationsgericht ohne mündliche Anhörung einen Beschluss, der dem Kassationsführer eine 5-tägige Frist zur Beseitigung des Mangels einräumt. Wird der Mangel innerhalb der festgelegten Frist nicht beseitigt, so entscheidet das Gericht ohne mündliche Anhörung über die Nichtverhandlung der Sache. Der Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Das Kassationsgericht ist ermächtigt, die Zulässigkeit ohne mündliche Anhörung zu prüfen- (weggefallen)

Die Beschwerde ist zulässig, wenn der Kassationsführer begründet, dass
die Sache für die Entwicklung des Rechts und Entwicklung der einheitlichen Rechtsprechung bedeutend ist;
das Oberste Gericht davor über die gleiche Rechtsfrage nicht entschieden hat;
auf Grundlage der Verhandlung der Kassationsbeschwerde zu der gegebenen Rechtsfrage zu vermuten ist, dass das Oberste Gericht eine abweichende Entscheidung zu der bisherigen Rechtsprechung trifft;
die Entscheidung des Appellationsgerichts von der Rechtsprechung des Obersten Gerichts in gleichen Fragen abweicht;
das Appellationsgericht die Sache in erheblicher Verletzung des materiellen oder/und Prozessrechts verhandelt hat, was entscheidungserheblich sein könnte;

die Entscheidung des Appellationsgerichts über die gleiche Rechtsfrage die Europäische Menschenrechtskonvention und Präzedenzrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verletzt;

ein nichtvolljähriger Kassationsführer ein Verurteilter ist

Das Kassationsgericht soll prüfen, ob die Kassationsbeschwerde gemäß den im Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Voraussetzungen zulässig ist. Wenn eine Kassationsbeschwerde die genannten Voraussetzungen erfüllt, soll sie zulässig erkannt werden

Das Kassationsgericht ist befugt, die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung in der Sache zu prüfen.

Das Gericht erlässt einen begründeten Beschluss über die Unzulässigkeit der Kassationsbeschwerde. Dieser Beschluss soll begründete Ablehnung der von dem Kassationsführer vorgebrachten zulässigen Gründen enthalten.

Der Unzulässigkeitsbeschluss des Kassationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Über den Erlass des Unzulässigkeitsbeschlusses benachrichtigt das Kassationsgericht die Parteien schriftlich innerhalb von 5 Tagen, soweit die Beschwerde der Staatsanwaltschaft für unzulässig erklärt wurde, so ist der übergeordnete Staatsanwalt ebenfalls zu benachrichtigen.

Erklärt das Kassationsgericht die Beschwerde für zulässig, so bestimmt es den Termin der Hauptverhandlung. Die Kassationssitzung findet innerhalb eines Monats nach der Zulässigkeitsklärung statt.

Das Kassationsgericht ist ermächtigt, die Sache ohne mündliche Anhörung zu verhandeln.

Der Kassationsführer ist befugt, seine Beschwerde vor dem Erlass der zusammenfassenden Entscheidung zurückzunehmen. In diesem Fall ist das Kassationsgericht ermächtigt, ohne mündliche Anhörung einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Klage zu erlassen. Der Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die gleiche Beschwerde kann nicht mehr erhoben werden.

Eine Entscheidung über die Kassationsbeschwerde ist im Kassationsgericht innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Eingang zu verkünden.

Art. 304. Übergabe der Sache an die große Kammer

Die Strafkammer des Obersten Gerichts kann per Beschluss eine Sache an die große Kammer übergeben, wenn:
die Verhandlung und Entscheidung der Sache eine besondere Bedeutung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hat,

die Sache nach ihrem Inhalt ein seltenes Rechtsproblem darstellt.

Artikel 3041. Vorlage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Das Kassationsgericht ist berechtigt, nach Eingang der Akte und der Beschwerde beim Kassationsgericht zu den prinzipiellen Fragen, die die Auslegung oder Anwendung der durch die EMRK und ihre Zusatzprotokolle vorgesehenen Rechte und Freiheiten betreffen, den EGMR mit der Bitte um ein beratendes Gutachten anzusuchen.

Das Kassationsgericht hat die Vorlage an den EGMR zu begründen und dem Europäischen Gericht die mit der Sache zusammenhängenden rechtlichen und tatsächlichen Umstände vorzulegen.

Das Kassationsgericht hat die Parteien des Strafverfahrens über die Vorlage an das EGMR zu informieren.

Das Gutachten des EGMR ist nicht verbindlich.

Mit der Vorlage wird die in Art. 303 Abs. 8 dieses Gesetzes vorgesehene Frist bis zum Eingang des Gutachtens des EGMR unterbrochen (tritt mit dem Inkrafttreten des 16. Zusatzprotokolls zur EMRK in Bezug auf Georgien in Kraft).

Art. 305. Erscheinen der Parteien

Die inhaftierten Angeklagten sind berechtigt, in der Kassationsbeschwerde die unmittelbare Beteiligung zu beantragen. Darüber entscheidet das handelnde Kassationsgericht.

Erscheint der Kassationsführer in der Sitzung unentschuldig nicht, so ordnet das Kassationsgericht die Nichtverhandlung der Klage an. Der Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 306. Kassationsitzung

Der Sitzungsvorsitzende stellt die Anwesenheit fest.

Danach erhalten die Parteien das Wort. Als erster tritt der Kassationsführer auf.

Die Beweislast für die Rechtswidrigkeit des Urteils trägt der Kassationsführer.

Die Kassationsbeschwerde wird im Rahmen der Beschwerde und ihrer Erwidmung geprüft (Außerkräftgesetzt mit Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 29.09.2015 N 3/1/608, 609 – dies betrifft den normativen Inhalt dieser Vorschrift, wonach dem Kassationsgericht die Möglichkeit genommen wird, sich über die Grenzen der Kassationsbeschwerde hinwegzusetzen und den Betroffenen von der Haftung freizusprechen, wenn ein nach der Verübung der Tat in Kraft getretenes Gesetz die Strafbarkeit aufhebt).

Nach dem Vortrag der Parteien erhalten zunächst der Kassationsführer und dann die Gegenpartei das Recht auf Replik. Ist der Verurteilte (Freigesprochene) in der Sitzung anwesend, so ist für ihn das letzte Wort garantiert.

Der Sitzungsvorsitzende räumt der Partei für ihren Vortrag und Replik eine vernünftige Frist ein.

Der Sitzungsvorsitzende ist nicht berechtigt, die Dauer des letzten Wortes festzulegen; er kann jedoch die Person unterbrechen, soweit sie Umstände anspricht, die keinen Bezug zur Sache haben.

Art. 307. Kassationsurteil

Das Kassationsgericht erlässt eines der folgenden Urteile:

Aufhebung des Strafurteils des Appellationsgerichts und Verkündung des Freispruchs,

Aufhebung des Freispruchs des Appellationsgerichts und Verkündung des Strafurteils,

Änderung des Urteils des Appellationsgerichts,

Aufrechterhaltung des Urteils des Appellationsgerichts und Abweisung der Beschwerde.

Das Urteil des Kassationsgerichts ersetzt das des Appellationsgerichts.

Das Urteil des Kassationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 308. Verschlechterung der Lage

Das Kassationsgericht ist nicht ermächtigt, anstatt eines Freispruchs ein Strafurteil zu verkünden, eine strengere strafrechtliche Vorschrift anzuwenden, eine härtere Strafe anzuordnen oder in sonstiger Weise sich zu Ungunsten des Verurteilten zu entscheiden, soweit die Verhandlung auf Beschwerde des Verurteilten oder seines Anwalts stattfindet und die Anklage keine Beschwerde erhoben hat.

Das Kassationsgericht ist ermächtigt, anstatt des Freispruchs ein Strafurteil zu verkünden, eine strengere strafrechtliche Vorschrift anzuwenden, eine härtere Strafe anzuordnen oder die Lage des Verurteilten in sonstiger Weise zu verschlechtern, soweit die Anklage die Beschwerde mit diesem Antrag erhoben und diese Position sowohl in der ersten und zweiten Instanz vertreten hat.

Art. 309. Revisionsansatz der Kassationsbeschwerde

Ändert oder hebt das Kassationsgericht aufgrund der vom Verurteilten erhobenen Beschwerde das Urteil zu seinen Gunsten und aus dem Grund, dass bei der Anwendung der Strafgesetze gegen das Gesetz verstoßen wurde, und von dieser Beugung ist auch eine andere in der gleichen Sache verurteilte Person betroffen, die keine Kassationsbeschwerde erhoben hat, so hat das Gericht auch in Bezug dieses Verurteilten zu verhandeln.

Kapitel XXVII

Die Überprüfung des Urteils wegen neu aufgetretener Umstände

Art. 310. Wiederaufnahmegründe zur Überprüfung des Urteils beim Vorliegen eines neuen Sachverhalts

Das Urteil ist wegen neu aufgetretener Umstände zu überprüfen, wenn:

durch ein rechtskräftiges richterliches Urteil festgestellt wird, dass das Beweismittel gefälscht war, das dem zu überprüfenden Urteil zugrunde gelegt wurde;

ein Umstand vorliegt, der auf die Rechtswidrigkeit der Zusammensetzung des das rechtskräftige richterliche Urteil fällenden Gerichts oder auf die Unzulässigkeit des Beweismittels hinweist, das dem zu überprüfenden Urteil zugrunde gelegt wurde;

durch ein rechtskräftiges richterliches Urteil festgestellt wird, dass ein Richter, Staatsanwalt, Ermittler, Geschworener oder eine dritte Person, die gegen den Geschworenen in Verbindung mit diesem Verfahren eine Straftat begangen hat; eine Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vorliegt, die ein in diesem Verfahren angewandtes Strafgesetz für verfassungswidrig erklärt;

eine rechtskräftige Entscheidung (Beschluss) des EGMR vorliegt, die eine Verletzung der EMRK bzw. ihrer Zusatzprotokolle bezüglich dieser Sache feststellt und das zu überprüfende Urteil auf diese Verletzung gestützt ist;

e1. ein Beschluss des UN-Ausschusses für Menschenrechte, UN-Ausschusses gegen Frauendiskriminierung, UN-Ausschusses gegen Folter, UN-Ausschusses gegen Rassendiskriminierung, nachstehend als Ausschuss bezeichnet, der in dieser Sache eine erhebliche Verletzung der Gründungskonvention des Ausschusses feststellt, auf die das Strafurteil gestützt war;

ein neues Gesetz die strafrechtliche Verantwortung für die Tat aufhebt oder mildert, wegen der die Person mit dem zu überprüfenden Urteil verurteilt wurde;

eine neue Tatsache oder ein neues Beweismittel vorliegt, die/das bei der Urteilsfindung des zu überprüfenden Urteils nicht bekannt war und – die/der einzeln genommen oder in Verbindung mit einem anderen festgestellten Umstand – die Unschuld des Verurteilten oder die Begehung einer weniger geringfügigen oder einer weniger schweren Straftat, als die, wegen der er verurteilt wurde, beweist; oder eine Tatsache oder ein Beweismittel, die/der die Schuld des Freigesprochenen oder die Begehung der Straftat durch die Person nachweist, gegen die die Strafverfolgung eingestellt wurde;

g1. die staatsanwaltliche Anordnung über die erhebliche Verletzung der Rechte des Verurteilten im Rahmen des Strafverfahrens vorliegt, die bei der Urteilsfindung des zu überprüfenden Urteils nicht bekannt war und – die einzeln oder in Verbindung mit einem anderen festgestellten Umstand – die Unschuld des Verurteilten oder die Begehung einer weniger geringfügigen Straftat, als die, wegen der er verurteilt wurde, beweist;

ein Beschluss des Appellationsgerichts vorliegt, nach dem die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, infolge deren erlangte Beweismittel dem Urteil zugrunde gelegt wurden, für rechtswidrig erklärt wurden.

Art. 311. Frist zur Überprüfung des Urteils wegen neu aufgetretener Umstände

Die Möglichkeit der Überprüfung des Urteils wegen neu aufgetretener Umstände ist nicht befristet, ausgenommen sind Art. 310 lit. e und e1 dieses Gesetzes. Liegt ein neuer Umstand im Sinne des Art. 310 lit. e vor, so beträgt die Antragsfrist ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung (Beschluss) des EGMR; und liegt ein neuer Umstand im Sinne von des Art. 310 lit. e1 vor, so beträgt die Antragsfrist ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung (Beschluss) des entsprechenden Ausschusses.

Art. 312. Antrag auf Überprüfung des Urteils wegen neu aufgetretener Umstände

Der Antrag auf Überprüfung des Urteils wegen neu aufgetretener Umstände ist beim örtlich zuständigen Appellationsgericht einzureichen.

Zur Antragstellung sind der Staatsanwalt, der Verurteilte oder/und sein Anwalt berechtigt. Verstirbt der Angeklagte, dann ist sein gesetzlicher Erbe oder/und sein Anwalt antragsberechtigt.

21. Wird ein Antrag auf Überprüfung des Urteils wegen neu aufgetretener Umstände eingereicht, so ist der Verurteilte oder/und sein Anwalt und im Falle seines Todes sein gesetzlicher Erbe oder/und sein Anwalt berechtigt, kostenlos alle Abschriften von Beweisen und sonstigen Unterlagen der Strafsache zu erhalten, in der die Anordnung des Staatsanwalts über eine erhebliche Rechtsverletzung im Rahmen des Strafverfahrens ergangen ist.

Im Antrag sind der Grund sowie die Beweise anzugeben.

Die Einreichung des Antrags setzt die Urteilsvollstreckung nicht aus.

Art. 313. Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit des Antrags

Innerhalb von 2 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Überprüfung des Urteils wegen neu aufgetretener Umstände prüft das Gericht ohne mündliche Anhörung, ob der Antrag nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingereicht wurde und inwieweit er begründet ist.

Genügt der Antrag den Anforderungen dieses Gesetzes nicht oder ist er unbegründet, so erklärt ihn das Gericht für unzulässig. Das Urteil kann innerhalb von 2 Wochen nach der Verkündung und nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Kassation angefochten werden.

Das Kassationsgericht entscheidet über die Beschwerde ohne mündliche Anhörung und ohne Prüfung der Zulässigkeit. Das Gericht ist ermächtigt, das Urteil des Appellationsgerichts aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und das Appellationsgericht darauf hinzuweisen, dass es den Antrag zulassen soll.

Genügt der Antrag den Anforderungen dieses Gesetzes und ist er begründet, so erlässt das Gericht einen Zulassungsbeschluss, bestimmt den Termin der Hauptverhandlung und räumt den Parteien eine vernünftige Frist zur Vorbereitung für die Hauptverhandlung ein.

Art. 314. Gerichtssitzung wegen neu aufgetretener Umstände

Die Verhandlung der Sache findet beim Appellationsgericht statt. Die für die Verhandlung in der Sache geltenden Regeln sind entsprechend anzuwenden.

Nach der Verhandlung der Sache entscheidet das Gericht über die Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung des Urteils und Verkündung eines neuen.

Das Urteil des Appellationsgerichts kann nach Vorschriften dieses Gesetzes in der Kassation angefochten werden.

Das Kassationsgericht entscheidet über die Beschwerde gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ohne die Prüfung der Zulässigkeit.

Artikel 314.1. Auszahlung der Entschädigung auf der Grundlage der Entscheidung des Ausschusses

Der Betroffene ist berechtigt, aufgrund der Entscheidung des Ausschusses auf Zahlung der Entschädigung durch den Staat das Gericht um die Auszahlung der Entschädigung anzusuchen. Das Gericht legt die Höhe der Entschädigung unter Beachtung der Schwere der Menschenrechtsverletzung sowie anderer objektiver Faktoren fest. Bei der Prüfung der Klage auf Entschädigungszahlung gelten die Vorschriften des Verwaltungsprozessrechts entsprechend.

Buch VII

Verfahren besonderer Art (weggefallen)

Kapitel XXVIII

Verfahren zu Straftaten von Nichtvolljährigen (Jugendlichen) (weggefallen)

Art. 315. Anwendungsbereich (weggefallen)

Art. 316. Schutz der Würde des Nichtvolljährigen (weggefallen)

Art. 317. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens gegen Nichtvolljährige (weggefallen)

Art. 318. Abtrennung der auf den Nichtvolljährigen bezogenen Sache vom gemeinsamen Verfahren (weggefallen)

Art. 319. Richter, Staatsanwalt, Ermittler im Verfahren gegen den Nichtvolljährigen (weggefallen)

Art. 320. Besonderheiten der Ermittlung gegen einen Nichtvolljährigen (weggefallen)

Art. 321. Zwingender Schutz eines nichtvolljährigen Angeklagten (weggefallen)

Art. 322. Ladung eines nichtvolljährigen Angeklagten (weggefallen)

Art. 323. Verhängung der Haft gegen einen nichtvolljährigen Angeklagten (weggefallen)

Art. 324. Ausführung des nichtvolljährigen Angeklagten aus dem Gerichtssaal (weggefallen)

Kapitel XXIX

Verfahren bei der Auferlegung strafrechtlicher Verantwortung auf juristische Personen

Art. 325. Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber juristischen Personen

Bei der Auferlegung strafrechtlicher Verantwortung auf juristische Personen sind die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes und dieses Kapitels anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes erstrecken sich unter Berücksichtigung ihrer Inhalte auf juristische Personen.

Im Sinne dieses Kapitels sind juristische Personen gewerbliche (kommerzielle) oder nichtgewerbliche (nichtkommerzielle) juristische Personen (ihre Rechtsnachfolger).

Art. 326. Anwendung von prozessualen Zwangsmaßnahmen und anderen Einschränkungen gegenüber juristischen Personen

Es ist unzulässig, gegenüber juristischen Personen nach Einleitung eines Strafverfahrens bis zur Rechtskraft eines Strafurteils oder Einstellung der Strafverfolgung die auf Liquidation oder Reorganisation bezogenen Maßnahmen durchzuführen.

Art. 327. Weiterleitung der Sache an das Gericht zur Auferlegung der strafrechtlichen Verantwortung auf juristische Personen

Der Staatsanwalt teilt dem Anwalt der juristischen Person die Entscheidung über die Weiterleitung der Sache an das Gericht zur Auferlegung der strafrechtlichen Verantwortung mit und belehrt ihn über sein Recht, Kenntnis von Unterlagen der Sache zu nehmen. Das Verfahren der Kenntnisnahme ist in einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes geregelt.

Art. 328. Veröffentlichung des gegenüber der juristischen Person ergangenen Gerichtsurteils

Ein gegen die juristische Person ergangenes rechtskräftiges Strafurteil ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten der verurteilten juristischen Person.

Das Gericht ist ermächtigt, festzulegen, in welcher Form das Urteil zu veröffentlichen ist. Die Preisgabe der Person des Geschädigten bei der Veröffentlichung des Urteils ist nur mit seiner Zustimmung zulässig.

Buch VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel XXX

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 329. Außer Kraft gesetzte Normativakte

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches wird die StPO Georgiens vom 20. Februar 1998 außer Kraft gesetzt.

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzbuches ergangenen Prozessentscheidungen gelten weiter.

Strafverfahren über die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches eingeleiteten Strafverfolgungen werden nach Vorschriften der StPO Georgiens vom 20. Februar 1998 weitergeführt, außer in den in Art. 168.1 und 168.2 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fällen. (weggefallen ist der normative Inhalt des Abs. 3, der die Möglichkeit der Verhandlung des Geschworenengerichts gemäß diesem Gesetzbuch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches auf Strafsachen verbietet.

3.1. Wenn gegenüber dem Angeklagten die Strafverfolgung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches begann und der Fristlauf gegenüber ihm als Verurteilte gestoppt ist oder gestoppt wurde, wird der Strafprozess gemäß den Vorschriften der StPO Georgiens vom 20. Februar 1998 weitergeführt (außer im Falle des gemäß Art. 75 Abs. 5 der vorgesehene Unterbrechung des Fristlaufes als Beschuldigter. In diesem Fall beträgt die Frist für die Verhandlung im Gericht 9 Monate. Unter dieser Frist fällt nicht diese Zeitperiode, während deren Fristlauf als Beschuldigte gestoppt wurde.) (Weggefallen).

Art. 330. Vorübergehende Zuständigkeit des Geschworenengerichts

Bis zum 1. Oktober 2011 ist das Geschworenengericht nur im Stadtgericht Tbilissi tätig und für die in die örtliche Zuständigkeit des Stadtgerichts fallenden Strafsachen bezüglich der in Art. 109 StGB vorgesehenen (nur vollendeten) Straftat zuständig. Ist eine Person bei Tatmehrheit auch wegen der in Art. 109 StGB vorgesehenen (nur vollendeten) Straftat angeklagt, so wird die Strafsache durch das Geschworenengericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes verhandelt.

11. Vom 1. Oktober 2011 bis zum 1. Oktober 2012 ist das Geschworenengericht nur im Stadtgericht Tbilissi tätig und für die in die örtliche Zuständigkeit des Stadtgerichts fallenden Strafsachen bezüglich der in Art. 109 StGB vorgesehenen Straftat zuständig. Ist eine Person bei Tatmehrheit auch wegen der in Art. 109 StGB vorgesehenen Straftat angeklagt, so wird die Strafsache durch das Geschworenengericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes verhandelt.

Vom 1. Oktober 2012 bis zum 1. Januar 2017 ist das Geschworenengericht im Stadtgericht Tbilissi für die in die örtliche Zuständigkeit des Stadtgerichts fallenden Strafsachen bezüglich der in Artt: 110 – 114 StGB vorgesehenen Straftaten zuständig. Ist eine Person bei Tatmehrheit auch wegen der in Artt: 110 – 114 StGB vorgesehenen Straftat angeklagt, so wird die Strafsache durch das Geschworenengericht nach Vorschriften dieses Gesetzes verhandelt.

Vom 1. Oktober 2012 bis zum 1. Januar 2017 werden Strafsachen bezüglich der in Art. 109 vorgesehenen Straftat mit Beteiligung der Geschworenen von Stadtgerichten von Tbilissi und Kutaissi im ersten Rechtsweg verhandelt. Ist eine Person bei Tatmehrheit auch wegen der in Art. 109 StGB vorgesehenen Straftat angeklagt, so wird die Strafsache durch das Geschworenengericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes verhandelt.

31. (Weggefallen).

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte von Tbilissi und Kutaissi im Sinne des Abs. 3 regelt der Höchste Justizrat Georgiens. Die Geschworenen werden aus der einheitlichen Liste der Nationalagentur des öffentlichen Registers für Bürger, die das 18. Lebensjahr erreicht haben gewählt.

Art. 331. - weggefallen

Art. 332. Vorübergehende Regelung der Vernehmung während der Ermittlungen

Bis zum 1. Oktober 2012 sind Vernehmungen nach Vorschriften der StPO Georgiens vom 20. Februar 1998 durchzuführen (außer in den Fällen des Art. 305 Abs. 6)

In dem im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall wird bei der Befragung einer Person Art. 243 Abs. 3 dieses Gesetzbuches angewendet, unter anderem auch bei den Sachen, deren Strafverfolgung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches angefangen hat.

Bis zum 1. Januar 2017 wird in den im Art. 315, 324, 324.1, 329.1- 330.2, 331 und 331.1 des StGB vorgesehenen Taten während der Ermittlungen die Befragung gemäß dem Absatz 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Vorschriften geführt. Bis zum 1. Januar 2018 wird in den im Art. 108, 109, 115, 117, 126.1, 178, 179, 276, 323-323.3, 325- 329 und 378.2 des StGB vorgesehenen Taten während der Ermittlungen die Befragung gemäß dem Absatz 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Vorschriften geführt.

Bei Tateinheit, wenn eine Person auch wegen der im Absatz 3 oder 4 dieses Artikels vorgesehenen Tat/Taten angeklagt/

beschuldigt wird, wird die Befragung während der Ermittlungen gemäß dem Absatz 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Vorschriften geführt.

Art. 332.1. Weitere Wiederaufnahmegründe von richterlichen Urteilen beim Vorliegen eines neuen Sachverhalts

Neben den in Artikel 310 dieses Gesetzbuches aufgezählten Gründen ist ein Urteil wegen neu aufgedeckter Umstände auch in dem Fall zu überprüfen, wenn Artikel 414 Absatz 8 StGB eine Verbesserung der rechtlichen Lage des Verurteilten zur Folge hat.

Neben den in Artikel 310 dieses Gesetzbuches aufgezählten Gründen und nach der Verordnung N76-IS vom 05.12.2012 des georgischen Parlaments „über die aus den politischen Gründen verhafteten“ und die „aus den politischen Gründen verfolgten Personen“ ist ein Urteil wegen neu aufgedeckter Umstände zu überprüfen, wenn der Verurteilte als eine aus politischen Gründen verfolgte Person anerkannt wurde, sofern dieses Urteil vor der Verabschiedung dieser Verordnung gefällt wurde und der entsprechende Antrag dem Gericht bis zum 01.07.2017 vorgelegt wird.

Art. 332.2. (weggefallen)

Art. 332.3. Inkrafttreten des geheimen zweistufigen elektronischen Systems der Ermittlungen

Das Innenministerium Georgiens soll bis zum 31. März 2015 die Maßnahmen für die Ermittlungen des geheimen zweistufigen elektronischen Systems für Ermittlungen durchführen und dafür ein entsprechendes Programm schaffen.

Art. 333.4. Rechtliche Regulierung gegenüber den vom Gericht erkannten handlungsunfähigen Personen in der Übergangsphase bis zum 1. April 2015

Zum Zwecke dieses Gesetzes gilt bis zum 1. April 2015 als gesetzlicher Vertreter einer vom Gericht erkannten handlungsunfähigen Person ein Vormund, bevor eine individuelle Einschätzung der Handlungsunfähigkeit dieser Person erfolgt.

Art. 333. Inkrafttreten dieses Gesetzes

Dieses Gesetz außer des Art. 310 lit. e tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Art. 310 lit. e tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

2.1. Art. 319 lit.e findet Anwendung auch auf solche Personen, gegenüber denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bis zum 1. Januar 2012 eine Urteil gefällt hat und die sich wegen der neu entstandenen/aufgetretenen Umständen bis 1. Juli 2012 ans Gericht wenden.

Art. 331 ist ab dem 1. Oktober 2012 außer Kraft zu setzen.

(Weggefallen).

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der georgische Justizminister die örtliche Ermittlungszuständigkeit für Artt: 35 und 36 festzulegen.

Das in Art. 180 Abs. 1 vorgesehene Antragsrecht der Verteidigung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ist für die Erfüllung der in Art. 1821 dieses Gesetzes vorgesehenen Verpflichtung des Gerichts die Durchführung zusätzlicher organisatorischer und technischer Maßnahmen erforderlich, so tritt Art. 1821 mit der Durchführung dieser Maßnahmen, jedoch spätestens am 1. Juni 2013 in Kraft.

Das erstinstanzliche Gericht hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 186 Abs. 6 dieses Gesetzes in den beim Gericht anhängigen Strafsachen Urteile binnen spätestens 36 Monate zu verkünden.

Art. 185 Absätze 6 und 7 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Staatspräsident Georgiens

Mikheil Saakashvili

Tbilissi, den 9. Oktober 2009

N 1772-IlS

Stand März 2017

Das Georgische Zivilgesetzbuch

vom 26.06.1997

(Parlamentis uzkebebi. Sakanonmdeblo damateba 1997, Nr. 31)

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

02/19/99 N 1807
03/19/99 N 1860
06/09/99 N 2078
06/22/99 N 2114
12/05/2000 N 638
02/14/2002 N 1282
12/28/2002 N 1902
06/20/2003 N 2446
07/23/2003 N 2617
08/26/2003 N 3082
06/24/2004 N 179
06/24/2004 N 222
11/26/2004 N 617
02/25/2005 N 1051
04/06/2005 N 1233
06/30/2005 N 1826
12/09/2005 N 2239
12/28/2005 N 2626
04/28/2006 N 2946
05/25/2006 N 3140
07/25/2006 N 3536
12/08/2006 N 3879
12/08/2006 N 3885
12/14/2006 N 3967
12/29/2006 N 4310
05/11/2007 N 4744
06/29/2007 N 5127
07/11/2007 N 5278
07/11/2007 N 5282
12/18/2007 N 5624
12/28/2007 N 5672
03/14/2008 N 5919
07/15/2008 N 219¹
10/02/2008 N 314
11/18/2008 N 496
12/19/2008 N 826²
07/11/2009 N 1393
07/17/2009 N 1541
07/11/2009 N 1393
11/03/2009 N 1964
12/04/2009 N 2284

1 Die mit dieser Nummer gekennzeichneten Änderungen treten am 01.10.2008 in Kraft.

2 Rechtskraft ab dem 01.07.2009.

12/18/2009 N 2382
12/25/2009 N 2458
03/09/2010 N 2719³
03/23/2010 N 2799⁴
04/27/2010 N 2978
07/06/2010 N 3368
10/13/2011 N 5119⁵
12/09/2011 N 5445
12/28/2011 N 5666
12/20/2011 N 5568
03/27/2012 N 5964
05/08/2012 N 6151
05/25/2012 N 6311
06/19/2012 N 6494
05/30/2013 N 651
12/24/2013 N 1833
12/25/2013 N 1864
03/19/2014 N 2110
10/17/2014 N 2703
12/11/2014 N 2892
03/20/2015 N 3339
05/01/2015 N 3532
10/16/2015 N 4336
10/27/2015 N 4369
10/28/2015 N 4463
12/16/2015 N 4649
12/11/2015 N 4625
06/22/2016 N 5449
12/29/2016 N 239

ERSTES BUCH

Allgemeine Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs

Einführungsbestimmungen

Art. 1 Begriff. Regelungsbereich

Dieses Gesetzbuch regelt auf die Gleichheit der Personen basierende Vermögens-, Familien- und persönliche Verhältnisse privaten Charakters.

Art. 2 Zivilgesetzgebung

(1) Die Zivilgesetzgebung sowie andere Gesetze des Privatrechts und ihre Auslegungen haben der Verfassung Georgiens zu entsprechen.

(2) Bei Kollision von gleichrangigen Rechtsnormen, sind speziellere und neuere Gesetze anwendbar. Bei Kollision von allgemeinen und speziellen Normen dieses Gesetzes sind die speziellen Normen anwendbar.

(3) Für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse werden die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte nur dann angewandt, wenn diese die gesetzlichen Normen ausfüllen. Widersprechen diese Akte einem Gesetz, so gilt das Gesetz.

3 Rechtskraft ab dem 01.10.2010

4 Rechtskraft ab dem 01.01.2012

5 Gilt erst für nach der Rechtskraft geschlossene Leasingverträge.

(4) Gewohnheiten werden nur dann angewendet, wenn sie den rechtlichen und allgemein anerkannten sittlichen Normen oder der öffentlichen Ordnung nicht widersprechen.

Art. 3 Inkrafttreten der Zivilgesetze

(1) Gesetze und die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte treten erst nach ihrer Veröffentlichung in einer festgesetzten Form in einem offiziellen Presseorgan mit dem Zweck der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Unkenntnis oder ein nicht entsprechendes Verständnis des Gesetzes darf kein Grund für die Nichtanwendung des Gesetzes oder für die Befreiung von der durch dieses Gesetz vorgesehenen Verantwortlichkeit sein.

(3) Ein Gesetz tritt außer Kraft, wenn darauf in einem neuen Gesetz direkt verwiesen wird, oder das alte dem neuen widerspricht, oder ein neues Gesetz umfasst ein von dem alten geregeltes Verhältnis, oder wenn das von einem Gesetz geregelte Verhältnis nicht mehr existiert.

(4) Das Gesetz des allgemeinen Charakters setzt ein spezielles Gesetz nicht außer Kraft, soweit dies keine direkte Absicht des Gesetzgebers darstellt.

(5) Die Außerkraftsetzung eines solchen Gesetzes, womit ein altes Gesetz außer Kraft gesetzt wurde, bedeutet keine Inkraftsetzung eines alten Gesetzes.

Art. 4 Entscheidungszwang

(1) Das Gericht ist auch dann nicht berechtigt, bei Zivilsachen eine Entscheidung zu verweigern, wenn eine Rechtsnorm nicht besteht oder unklar ist.

(2) Das Gericht ist nicht berechtigt, die Anwendung eines Gesetzes mit dem Motiv zu verweigern, dass es die Rechtsnorm für ungerecht oder unsittlich hält.

Art. 5 Gesetzes- und Rechtsanalogie

(1) Zur Regelung von im Gesetz unmittelbar nicht berücksichtigten Verhältnissen ist die Rechtsnorm anzuwenden, die den gegebenen Verhältnissen am nächsten kommt (Gesetzesanalogie).

(2) Ist die Anwendung der Gesetzesanalogie unmöglich, so sind die Verhältnisse aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze und entsprechend den Anforderungen von Gerechtigkeit, Treu und Glauben und Sitte zu regeln (Rechtsanalogie).

(3) Rechtsnormen, die spezielle Verhältnisse regeln (Ausnahmevorschriften), dürfen nicht zur Analogie herangezogen werden.

Art. 6 Rückwirkung der Zivilgesetze

Gesetze und die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte haben keine rückwirkende Kraft, es sei denn, dass dies unmittelbar durch das Gesetz vorgesehen ist. Dem Gesetz darf keine rückwirkende Kraft gegeben werden, soweit es Schaden mit sich bringt oder die Lage einer Person verschlechtert.

Art. 7 Privatrechtsobjekte

Objekte von Privatrechtsverhältnissen kann ein materielles oder ein immaterielles Gut mit oder ohne Vermögenswert sein, welches nach der von einem Gesetz vorgesehenen Regel vom Verkehr nicht ausgenommen ist.

Art. 8 Privatrechtssubjekte

(1) Subjekte von Privatrechtsverhältnissen können beliebige natürliche oder juristische Personen sein. Diese Regel wird sowohl auf die gewerblichen als auch auf die nicht gewerblichen georgischen und ausländischen Personen angewendet.

(2) Privatrechtliche Verhältnisse der staatlichen Organen und der juristischen Personen öffentlichen Rechts zu anderen Personen regeln sich ebenfalls nach den Zivilgesetzen, soweit diese Verhältnisse – ausgehend von staatlichen und gesellschaftlichen Interessen – nicht nach öffentlichem Recht geregelt werden müssen.

(3) Die Beteiligten der rechtlichen Verhältnisse sind verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben auszuüben.

Art. 9 Zweck von Zivilgesetzen

Zivilgesetze gewährleisten die Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs auf dem Territorium Georgiens, soweit die Ausübung dieser Freiheit nicht die Rechte Dritter verletzt.

Art. 10 Unabhängigkeit der Zivilrechte von politischen Rechten. Imperative Normen des Zivilrechts

(1) Die Ausübung der Zivilrechte ist nicht von den durch die Verfassung und andere Gesetze des öffentlichen Rechts bestimmten politischen Rechten abhängig.

(2) Die Beteiligten der rechtlichen Verhältnisse haben das Recht, durch das Gesetz nicht verbotene, unter anderem gesetzlich nicht direkt vorgesehene beliebige Handlungen auszuüben.

(3) Vor dem Missbrauch der Rechte schützen die Freiheit des Anderen die imperativen Normen der Zivilgesetze. Handlungen, die gegen diese Normen verstoßen, sind nichtig, außer in Fällen, in denen das Gesetz direkt auf die anderen Folgen verweist. Die einzelnen Eingriffe durch Verwaltungsakte sind verboten, sofern diese Akte nicht aufgrund eines konkreten Gesetzes angewendet werden.

Kapitel 1

Personen

Abschnitt 1

Natürliche Personen

Art. 11 Rechtsfähigkeit

(1) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person - die Fähigkeit, zivile Rechte und Pflichten zu haben - entsteht mit dem Zeitpunkt der Geburt.

(2) Das Recht auf Erbfolge entsteht mit der Zeugung; die Ausübung dieses Rechts ist von der Geburt abhängig.

(3) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person endet mit ihrem Tod. Als Zeitpunkt des Todes gilt der Zeitpunkt der Beendigung der Gehirntätigkeit.

(4) Der natürlichen Person darf die Rechtsfähigkeit nicht entzogen werden.

Art. 12 Handlungsfähigkeit (20.03.2015, N 3339-IIS).

(1) Die Fähigkeit einer natürlichen Person nach ihrem Willen und durch ihre Handlung zivile Rechte und Pflichten im vollen Umfang zu erwerben und auszuüben (Handlungsfähigkeit), entsteht mit der Erlangung der Volljährigkeit.

(2) Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Als handlungsfähig gilt die Person, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres die Ehe schließt.

(4) Als handlungsfähig gilt die Person, die psychosozial hilfsbedürftig ist (im Folgenden - Betreuungsempfänger), d.h. Person, die konstante psychische, geistige/intellektuelle Störungen aufweist, deren Zusammenwirken mit verschiedenen Hindernissen seine vollständige und effiziente Beteiligung am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt mit allen anderen beeinträchtigen könnte, wenn diese Person die Voraussetzungen der Abs. 2 oder 3 dieses Artikels erfüllt; dabei erschweren die erwähnten Hindernisse ohne entsprechende Ratschläge und Unterstützung die freie Willensäußerung und informierte und überlegene Entscheidungsfindung in gerichtlich bestimmten Bereichen bedeutend (20.03.2015, N 3339-IIS).

(5) Das Gericht kann als Betreuungsempfänger einen Nichtvolljährigen in den Rahmen anerkennen, in welchen er entsprechend den georgischen Gesetzesvorschriften bei der Ausübung eigener Rechte und Pflichten keine Zustimmung seitens seines gesetzlichen Vertreters (Vormund) bedarf (20.03.2015, N 3339-IIS).

(6) Der Nichtvolljährige bis zum 7. Lebensjahr (Minderjährige) ist handlungsunfähig (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 13 Unzulässigkeit der Handlungsfähigkeitsbeschränkung durch Rechtsgeschäft

Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit ist nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Rechtsgeschäft ist unzulässig.

Art. 14 Beschränkte Handlungsfähigkeit

- (1) Ein Nichtvolljähriger vom 7. bis 18. Lebensjahr ist beschränkt handlungsfähig.
- (2) Als beschränkt handlungsfähig gilt auch der Volljährige, den das Gericht unter Fürsorge gestellt hat. Eine beschränkt handlungsfähige Person ist in ihrer Handlungsfähigkeit Nichtvolljährigen gleichgestellt.
- (3) Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit wird aufgehoben, wenn der Einschränkung Grund entfällt.

Art. 15 Zustimmung des Vertreters bei der beschränkten Handlungsfähigkeit

Für die Wirksamkeit der Willenserklärung einer beschränkt handlungsfähigen Person, ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, außer in den Fällen, in welchen der beschränkt Handlungsfähige durch das Rechtsgeschäft einen Vorteil erlangt.

Art. 16 Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs

- (1) Ein Volljähriger kann durch Anordnung eines Gerichts in die Pflegschaft gegeben werden, wenn er Alkohol- oder Drogen missbraucht und deswegen seine Familie in eine materielle Notlage bringt. Er ist, außer bei Vornahme von geringwertigen Geschäften des täglichen Lebens, nur mit der Zustimmung seines Pflegers berechtigt, ein Rechtsgeschäft über die Verfügung des Vermögens zu tätigen sowie über Gehalt, Rente oder Einkommen anderer Art zu verfügen.
- (2) Die volle Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit führt zur Aufhebung der Pflegschaft.

Art. 17 Namensrecht

- (1) Jede natürliche Person hat ein Recht auf den eigenen Namen, der Vor- und Nachnamen umfasst.
- (2) Änderung des Namens ist zulässig. Sie bedarf eines begründeten Antrags, worüber die zuständige Behörde ordnungsgemäß zu verhandeln hat.
- (3) Änderung des Namens ist kein Grund für Erlöschen oder Änderung von Rechten und Pflichten, die unter dem früheren Namen erworben wurden. Die Person ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Benachrichtigung von Gläubigern und Schuldner über die Namensänderung zu treffen.

Art. 18 Persönliche Nichtvermögensrechte

- (1) Wem das Recht auf Führung seines Namens bestritten wird oder wer durch einen unbefugten Gebrauch seines Namens in seinen Interessen verletzt wird, hat das Recht, vom Verletzter die Unterlassung oder Widerruf zu verlangen.
- (2) Eine (jede) Person hat das Recht, nach der gesetzlich festgelegten Regel ihre Würde, ihre Privatsphäre, sowie ihre persönliche Unantastbarkeit und ihr geschäftliches Ansehen vor Beeinträchtigungen durch das Gericht zu schützen. (24.06.2004, N222 – RS)
- (3) Wenn die Ehre, Würde, der geschäftliche Ruf oder das Geheimnis des persönlichen Lebensbeeinträchtigende Angaben durch Massenmedien verbreitet werden, hat dann deren Verneinung durch dieselben Mittel zu erfolgen. Wenn solche Angaben eine von einer Organisation ausgestellte Urkunde enthält, dann ist diese zu ersetzen und darüber sind die interessierenden Personen zu benachrichtigen.
- (4) Wird eine Äußerung, die die Person in ihrer Ehre und Würde verletzt, in Massenmedien veröffentlicht, hat die verletzte Person das Recht, eine Gegendarstellung in demselben Medium zu veröffentlichen.
- (5) Die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stehen der Person auch dann zu, wenn ihr Bild (Photographie, Lichtspiel, Videofilm usw.) ohne Zustimmung veröffentlicht wird. Es bedarf keiner Zustimmung der Person, wenn die Fotoaufnahme (Videoaufnahme usw.) mit ihrer gesellschaftlichen Anerkennung, der besetzten Position, gerichtlichen oder polizeilichen Anforderungen, wissenschaftlichen, bildungs- oder kulturellen Zwecken verbunden ist, oder die Fotoaufnahme (Videoaufnahme und usw.) hat im gesellschaftlichen Zustand stattgefunden oder die Person hat für das Posieren ein Entgelt bekommen.
- (6) Der mit diesem Artikel vorgesehene Schutz des Gutes erfolgt ungeachtet des Verschuldens des Verletzten. Wenn die Verletzung durch schuldhaftes Handeln verursacht wurde, kann die Person auch Schadens- (Materialschadens-) Ersatz verlangen. Schadensersatz kann auch in Form eines Gewinns verlangt werden, der dem Verletzer entstanden ist. Im Falle der schuldhaften Verletzung hat die berechnete Person das Recht, auch Ersatz des Nichtvermögens- (moralischen) Schadens zu verlangen. Ersatz des moralischen Schadens kann unabhängig vom Vermögensschaden verlangt werden.

Art. 18¹. Das Recht auf Erhalt von personenbezogenen Angaben (14.03.2008 N5919-IS)

Jede Person hat das Recht, von den über sie vorhandenen personenbezogenen Angaben und Vermerken Kenntnis zu nehmen, die mit ihrer Finanz-/Vermögenslage oder anderen persönlichen Fragen verbunden sind und Abschriften dieser Angaben zu erhalten, ausgenommen der durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Fälle. Einer Person darf die Herausgabe der Information nicht verweigert werden, die ihre personenbezogenen Angaben oder Vermerke beinhaltet.

Jede Person ist verpflichtet, auf schriftliches Ansuchen die bei ihr aufbewahrten personenbezogenen Angaben und Vermerke herauszugeben, soweit die schriftliche Zustimmung der Person vorgelegt wird, deren personenbezogenen Angaben die angesuchte Information beinhaltet. In solchen Fällen hat die Person die Vertraulichkeit dieser Angaben, Information zu wahren.

Art. 19 Schutz der persönlichen Rechte nach dem Tode

Von den in Artikel 18 genannten Rechten kann auch die Person Gebrauch machen, die zwar nicht Träger des Rechts auf Namen oder persönliche Ehre ist, die aber ein schutzwürdiges Interesse daran hat. Sie kann einen solchen Anspruch auf Schutz des Namens und der Ehre ausüben, der kennzeichnend für das Wesen der Persönlichkeit ist und auch nach dem Tode fortbesteht. Für die Beeinträchtigung des Namens, der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Rufes ist ein Anspruch auf materiellen Ersatz des moralischen Schadens nach dem Tode unzulässig.

Art. 20 Wohnsitz

- (1) Als Wohnsitz einer natürlichen Person gilt der Ort, den sie gewöhnlich zum Wohnen wählt. Eine Person kann mehrere Wohnsitze haben.
- (2) Als Wohnsitz des Nichtvolljährigen gilt der Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern, bei einer unter Vormundschaft gestellten Person - der Wohnsitz des Vormundes.
- (3) Der Wohnsitz einer Person wird nicht aufgehoben, wenn sie ihn zwangsweise oder in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht für eine begrenzte Zeit verlässt.

Art. 21 Verschollenheitserklärung

- (1) Aufgrund eines Antrages der interessierten Person kann eine natürliche Person durch Gerichtsentscheidung für verschollen anerkannt werden, wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie seit zwei Jahren an ihrem Wohnsitz nicht erschienen ist. Nach der Rechtskraft der Entscheidung erlangen die gesetzlichen Erben die Befugnis, das Vermögen des Verschollenen treuhänderisch zu verwalten, unter anderem die Vorteile daraus zu ziehen. Aus diesem Vermögen werden der Unterhalt an die unter seinem Unterhalt befindlichen Personen geleistet und die Schulden getilgt.
- (2) Im Falle der Rückkehr des Verschollenen oder der Entdeckung seines Aufenthaltsortes, wird der Beschluss über Verwaltung seines Vermögens aufgehoben. Für die in ordnungsgemäßer Wirtschaft gezogenen Nutzungen steht ihm eine Entschädigung nicht zu.

Art. 22 Todeserklärung

- (1) Eine Person kann durch das Gericht für tot erklärt werden, wenn an ihrem Wohnsitz seit fünf Jahren keine Nachrichten über den Aufenthalt dieser Person vorhanden sind oder wenn sie unter einem solchen Umstand verschollen ist, durch den ihm der Tod drohte oder ihr Tod wegen eines Unglücksereignisses anzunehmen ist und solche Angaben seit sechs Monaten nicht vorhanden sind.
- (2) Ein Militärbediensteter oder eine andere Person, die während Kriegshandlungen verschollen ist, kann gerichtlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung der Kriegshandlungen für tot erklärt werden.
- (3) Als Todestag der für tot erklärten Person gilt der Tag des Inkrafttretens der Gerichtsentscheidung über ihre Todeserklärung.
- (4) In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen kann das Gericht den Tag des vermuteten Todes der Person als Todestag erklären.

Art. 23 Folgen der Rückkehr einer für tot erklärten Person

- (1) Im Falle der Rückkehr einer für tot erklärten Person oder Entdeckung ihres Aufenthaltes hebt das Gericht die entsprechende Entscheidung auf.

- (2) Ungeachtet dessen, wann die Person zurückgekehrt ist, hat sie das Recht, die Herausgabe des vorenthaltenen Vermögens zu verlangen, das einer anderen Person nach der Todeserklärung unentgeltlich übertragen wurde.
- (3) Eine Person, welche das Vermögen einer für tot erklärten Person entgeltlich erworben hat, ist zur Herausgabe verpflichtet, wenn bewiesen wird, dass sie zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs wusste, dass die für tot erklärte Person lebte.
- (4) Wird das Vermögen der für tot erklärten Person dem Fiskus übertragen und hat dieser das Vermögen veräußert, dann wird der Person nach der Aufhebung der Entscheidung über die Todeserklärung der durch die Veräußerung erlangte Betrag herausgegeben (09.12.2005 N2239-IIs).

Abschnitt 2

Juristische Personen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Begriff. Arten

- (1) Die juristische Person ist eine zur Verfolgung bestimmter Zwecke begründete, mit einem ihr eigenen Vermögen ausgestattete organisierte Einrichtung, die selbständig mit ihrem Vermögen haftet und unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwirbt, Rechtsgeschäfte tätigt und vor Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten kann.
- (2) Die juristische Person kann: körperschaftlich organisiert sein, auf Mitgliedschaft beruhend, abhängig vom Bestand der Mitglieder oder davon unabhängig sein, und eine gewerbliche Tätigkeit verfolgen oder nicht verfolgen.
- (3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligen sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie die des Privatrechts. Die Regelung für ihre Bildung, Organisation und Beschäftigung wird durch Gesetz bestimmt.
- (4) Eine Staatliche und lokale Selbstverwaltungseinheit beteiligt sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie eine juristische Person des Privatrechts. Die staatlichen Befugnisse sowie die der lokalen Selbstverwaltung werden dabei durch ihre Organe (Abteilungen, Ämter usw.) so ausgeübt, dass diese keine juristischen Personen darstellen (14.12.2006 N3967-RS).
- (5) Eine juristische Person, die die Ausübung gewerblicher Tätigkeit bezweckt, sowie ihre Niederlassung sind gem. dem georgischen Gesetz „Über gewerbliche Unternehmer“ einzurichten (14.12.2006 N3967-RS).
- (6) Eine juristische Person, die die Ausübung nichtgewerblicher Tätigkeit bezweckt hat sich gem. den Vorschriften dieses Gesetzes eintragen zu lassen (14.12.2006 N3967-RS).

Art. 25 Rechtsfähigkeit der juristischen Person

- (1) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist befugt, die Tätigkeiten auszuüben, die den im Gesetz oder ihren Gründungsdokumenten vorgesehenen Zwecken entspricht.
- (2) Eine (gewerbliche oder nicht-gewerbliche) juristische Person des Privatrechts hat das Recht beliebige Tätigkeiten auszuüben, die gesetzlich nicht verboten sind, unabhängig davon, ob sie in ihren Gründungsunterlagen vorgesehen sind.
- (3) Bestimmte Tätigkeiten, deren Aufzählung ein Gesetz bestimmt, kann eine juristische Person nur aufgrund spezieller Lizenz/Erlaubnis oder Autorisierung ausüben. Ein Recht auf Ausübung dieser Tätigkeit entsteht der juristischen Person mit dem Moment des Empfangs der Lizenz/Erlaubnis oder Autorisierung (21.07.2010 N3537-RS).
- (4) Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person entsteht mit dem Moment ihrer Eintragung und erlischt im Moment der Eintragung der Beendigung ihrer Liquidation.
- (5) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person ist berechtigt eine gewerbliche Tätigkeit als Nebentätigkeit zu betreiben, wobei der daraus gewonnene Erlös für die Realisierung der Zwecke der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aufzubrauchen ist. Es ist unzulässig, diesen Gewinn unter den Gründern, Mitgliedern, Spendern, sowie unter den zur Leistung und Vertretung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zu verteilen (14.12.2006 N3967-RS).

Art. 26 Der Sitz der juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

(1) Als Sitz der juristischen Person gilt der Sitz ihrer Verwaltung. Eine juristische Person kann nur einen Sitz (eine juristische Anschrift) haben. (14.12.2006 N3967-RS)

(2) Ein weiterer Sitz der juristischen Person gilt als Sitz ihrer Niederlassung (14.12.2006 N3967-RS).

II. Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen

Art. 27. Die Bezeichnung der nicht-gewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person hat eine Bezeichnung, in der ihre Zugehörigkeit zur nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person angegeben ist (14.12.2006 N3967-RS).

In der Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dürfen keine in den Gesetzen Georgiens „über gewerbliche Unternehmer“, „über Schöpferverbände“, sowie im Organgesetz Georgiens „über Politische Vereinigungen von Bürgern“ vorgesehenen für organisatorisch-rechtliche Formen von juristischen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts charakteristischen Angaben verwendet werden (14.12.2006 N3967-RS).

Die Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person darf nicht mit der Bezeichnung einer bereits eingetragenen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zusammenfallen (14.12.2006 N3967-RS).

Eine Person, die rechtswidrig die Bezeichnung einer anderen juristischen Person benutzt, ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, diesen Gebrauch zu unterlassen und den aus dem rechtswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden zu ersetzen (14.12.2006 N3967-RS).

Auf die Fälle der Beeinträchtigung des geschäftlichen Rufs einer juristischen Person finden die Bestimmungen des Art. 18 dieses Gesetzes Anwendung (14.12.2006 N3967-RS).

Art. 28 Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (25.12.2009 N2458-RS)

Die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen (25.12.2009 N2458-RS).

Das einheitliche staatliche Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen führt die dem georgischen Justizministerium untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts – die Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).

Eine nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person und die Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen als entstanden. Das Bestehen einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird durch den Auszug aus dem Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen. Die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person umfasst sowohl die staatliche als auch die steuerrechtliche Eintragung. Die Entscheidung der Registerbehörde über die Eintragung tritt mit ihrer offiziellen Mitteilung an die Partei oder mit der Veröffentlichung. Als Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung auf der Homepage der Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).

(4)-(11) Weggefallen (14.07.2011 N5017).

Art. 29 Bedingungen der Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)

Die interessierte Person hat den Antrag auf Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person der Registerbehörde vorzulegen (25.12.2009 N2458-RS).

Bei der Beantragung der Eintragung einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist dem An-

trag der von allen Mitgliedern unterschriebene und notariell beglaubigte Gründungsakt (Satzung/Übereinkommen der Partner) beizufügen, der folgende Angaben zu enthalten hat (25.12.2009 N2458-RS):
Zweck der Tätigkeit der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person;
Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, sowie über den Austritt aus der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, soweit die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person auf der Basis der Mitgliedschaft gegründet ist;
Bezeichnung der über die Liquidation und Reorganisation entscheidungsbefugten Organe (Person), Vorschriften und Verfahren der Entscheidungsfindung, soweit sie sich von den im lit. „h“ angegebenen Vorschriften und Verfahren unterscheiden;
Die Vorschriften der Einrichtung (Wahl) des Leitungsorgans (Leiters) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und die Amtsperiode.
Sonstige Vorschriften zur Eintragung sind durch das Unternehmergebiet und Gesetz über Gewerkschaften zu regeln (14.07.2011 N5017).

Art. 30 Weggefallen (14.07.2011 N5017)

Art. 31 Eintragung von Änderungen der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)

Die Grundlage für die Änderung von eingetragenen Angaben ist eine durch die zuständige Person/Behörde im Rahmen des einschlägigen Verfahrens ergangene und beurkundete Entscheidung oder ein nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung durch entsprechend zuständige Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft (14.07.2011 N5017).

Die von der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person vorgenommenen Änderungen, die auch Änderungen in ihren Eintragungsunterlagen zur Folge haben, sind einzutragen. Die Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen als erfolgt (27.04.2010 N2978-RS).

Eintragung von Änderungen von Angaben der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt nach Vorschriften zur Eintragung von nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und ihren Filialen (Vertretungen) (14.07.2011 N5017).

Art. 32 Entscheidung über die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)

Die Registerbehörde entscheidet über die Eintragung im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz nach Vorschriften des Registergesetzes sowie des Art. 142 Unternehmergebiet (14.07.2011 N5017).

Verfahren der Aufhebung der Entscheidung der Registerbehörde regelt der Art. 142 Unternehmergebiet (14.07.2011 N5017).

Der der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann die Eintragung (Eintragung von Änderungen) verweigert werden, wenn:

Die Zwecke der einzutragenden juristischen Person, der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dem geltenden Recht, allgemein anerkannten Sittenvorschriften oder den Verfassungsrechtsprinzipien Georgiens widersprechen;

die in Art. 26 Abs. 3 Verfassung Georgiens vorgesehenen Umstände vorliegen;

– g) Weggefallen (14.07.2011 N5017).

Weggefallen (14.07.2011 N5017).

Art. 33 Staatsaufsicht über die Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

Über das Verbot oder die Aussetzung der Tätigkeit einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person entscheidet das Gericht in den durch das Organgesetz vorgesehenen Fällen und gem. den festgelegten Vorschriften

(14.12.2006 N3967-RS).

Geht die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person wesentlich zu einer gewerblichen Tätigkeit über, so verhandelt und entscheidet das Gericht die Frage der Aussetzung oder des Verbots der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aufgrund der Klage der das Staatsregister führenden ermächtigten Behörde des georgischen Finanzministeriums oder/und der interessierten Person.

Nach der Verkündung der Gerichtsentscheidung über das Verbot der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person hat die Register Behörde die Eintragung aufzuheben (19.11.2009 N1964-IIS).

Artikel 33¹. Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS)

Art. 34 Registerangaben (14.12.2006 N3967-RS)

Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS).

11. Das Eintragungsdokument der nichtgewerblichen (nichtkommerzielle) juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung) hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung der juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung), ihren Sitz und den Zweck ihrer Tätigkeit, sowie persönliche Angaben zum Gründer/Mitglied (Gründer/Mitglieder), zu den Mitgliedern des Leitungsorgans und vertretungsbefugten Personen (27.04.2010 N2978-RS).

Die Angaben des Registers für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen sind öffentlich. Die Registerbehörde hat die Registerangaben auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und ihre Zugänglichkeit zu gewährleisten (03.11.2009 N1964-IIS).

Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS).

Art. 35 Leitung und Vertretung (14.12.2006 N3967-RS)

Der Gründer (das Mitglied) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist befugt, eine Person zur einheitlichen Führung der Geschäfte zu ermächtigen oder/und gemeinsame Leitung und Vertretung durch zwei oder mehr Personen vorzusehen (27.04.2010 N2978-RS).

Die Leitungsbefugnis meint Annahme von Entscheidungen im Rahmen der Ermächtigung und im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person. Die Vertretungsbefugnis meint das Agieren im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person in den Beziehungen mit Dritten (27.04.2010 N2978-RS).

Die Organisation und Struktur einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist durch Satzung (Übereinkunft der Mitglieder) zu regeln, die notariell zu beglaubigen ist (03.11.2009 N1964-IIS).

Auf die Begründung und Einstellung von vertretungs- und Leitungsbefugnissen einer nichtgewerblichen juristischen Person gelten die Vorschriften des Art. 9 Unternehmergebiet über die Vertretungsbefugnis von Unternehmen entsprechend (14.07.2011 N5017).

Art. 36 Die Veräußerung des Vermögens der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

Das Vermögen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann veräußert werden, soweit die Veräußerung im Interesse der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, der Entwicklung ihrer Organisation, der Zielerreichung oder der Wohltätigkeit vorgenommen wird (14.12.2006 N3967-RS).

Art. 37 Schadensersatz (14.12.2006 N3967-RS)

Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person haftet für den Schaden, der Dritten in Ausführung der durch die leitungs- oder vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) auferlegten Verpflichtung durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung entstanden ist (14.12.2006 N3967-RS).

Die leitungs- und vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) hat die Geschäfte gewissenhaft zu führen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet sie gegenüber der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person für den entstandenen Schaden. Das Verzicht auf den Schadensersatzanspruch ist nichtig, soweit dies zur Befriedigung von Forderungen Dritter erforderlich ist (14.12.2006 N3967-RS).

Die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person ist von der Lage ihres Mitglieds (Mitglieder), sowie von der Lage der leitungs- oder vertretungsbevollmächtigten Person (Personen) unabhängig. Die Haftung der nicht-

gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist auf ihr Vermögen beschränkt. Für die Verpflichtungen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person übernehmen ihre Mitglieder sowie die leitungs- oder vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) keine Haftung. Ebenso ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder sowie der leitungs- oder vertretungsbevollmächtigten Person (Personen) nicht haftbar (14.12.2006 N3967-RS).

Art. 38 Reorganisation und Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

Die Änderung der Rechtsform einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist unzulässig außer wenn er durch diese Änderung zur juristischen Person des öffentlichen Rechts wird (30.05.2013 N 651-II S).

11 Die Teilung (Splitterung, Abtrennung), Zusammenfügung (Vereinigung, Angliederung) und Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird durch die Gesetzgebung Georgiens bestimmten Regel über die Liquidation/Reorganisation eines Unternehmersubjekts vorgenommen (30.05.2013 N 651-II S).

Die Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt auf Entscheidung der Gründer/Mitglieder oder, aufgrund eines gegen die juristische Person ergangenen rechtskräftigen Strafurteils, aufgrund der Insolvenz oder im Fall des Art. 38¹ dieses Gesetzes (27.04.2010 N2978-RS).

Während der Liquidation sind die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen festzustellen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Restvermögen unter den Berechtigten zu verteilen. Die Entscheidung der Gründer/Mitglieder über die Einleitung der Liquidation des Unternehmens ist ins Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen einzutragen. Das Liquidationsverfahren gilt mit der Eintragung ins Register als eröffnet (03.11.2009 N1964-IIS).

Die für den Empfang des Restvermögens berechtigten Personen werden im Eintragungsantrag durch die Gründer/Mitglieder der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person bestimmt. Während der Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann das Vermögen veräußert werden, wenn (14.12.2006 N3967-RS):

Die Veräußerung die Verwirklichung der Ziele der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person unterstützt;

Die Veräußerung wohltätige Zwecke verfolgt;

Das Vermögen einer anderen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person übereignet wird;

Es ist verboten, das infolge der Liquidation hinterbliebenes Vermögen unter den Gründern/Mitgliedern, sowie den leitungs- und vertretungsbevollmächtigten Personen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zu verteilen (14.12.2006 N3967-RS).

Wird die für den Empfang des im Wege der Liquidation übriggebliebenen Restvermögens berechnete Person durch die Gründer der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person nicht bestimmt, so übergibt das Gericht das Restvermögen entsprechend einer oder mehreren nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Personen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wie die liquidierte nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person. Wenn solche Organisationen nicht existieren oder ihre Auffindung unmöglich ist, so kann die Übergabe dieses Vermögens an den Staat entschieden werden. Das Gericht kann die Vermögensverteilung erst nach 6 Monaten nach der Eintragung der Einleitung der Liquidation vornehmen (03.11.2009 N1964-IIS).

Die Liquidation erfolgt durch die leitungsbefugte Person (Personen). Liegen besondere Umstände vor, so kann die entsprechend ermächtigte Behörde des georgischen Finanzministeriums beim Gericht die Bestellung eines anderen Liquidators beantragen. Die Liquidatoren haften wie leitungs- und vertretungsbefugte Personen (03.11.2009 N1964-IIS). Wird die Liquidation aufgrund eines Strafurteils in einer Strafsache durchgeführt, so wird sie durch den vom Gericht bestellten Liquidator (Liquidatoren) vorgenommen. Es ist verboten, nach dem Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person bis zur Rechtskraft eines Strafurteils oder bis zur Einstellung des Strafverfahrens Liquidations- und Reorganisationsverfahren bei der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person durchzuführen (14.12.2006 N3967-RS).

Die Registerbehörde hat auf einen entsprechenden Antrag des Berechtigten und nach Vorlage der Entscheidung der entsprechend ermächtigten Person/Behörde über den Abschluss des Liquidationsverfahrens die Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aus dem Register zu streichen (27.04.2010 N2978-RS).

Art. 38¹. Aufhebung der Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (03.11.2009 N1964-IIS)

Ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person eingetragen und erfüllt sie die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, so wird ihr eine Frist von 30 Tagen von der Feststellung des Mangels an zur Beseitigung dieses Mangels eingeräumt. Dies wird dem Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen mitgeteilt. Bis zur Beseitigung des Mangels wird die Wirksamkeit der eingetragenen Angaben ausgesetzt und es werden keine Auszüge erteilt. Wird der Mangel innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht beseitigt, so haben die Registerbehörde beim Gericht die Einleitung der Liquidation zu beantragen. Das Gericht bestellt einen Liquidator, der zum Zwecke der Liquidation entsprechende Maßnahmen nach einschlägiger Vorschriften georgischer Gesetzgebung durchführt (27.04.2010 N2978-RS).

Art. 39 Nichteingetragener Verein (Verband) (14.12.2006 N3967-RS)

Die Gestaltung und Struktur eines nichteingetragenen Vereins (Verbandes) wird im Einvernehmen seiner Mitglieder bestimmt. Ein nichteingetragener Verein (Verband) ist keine juristische Person (14.12.2006 N3967-RS).

Die Mitgliedschaftsbeiträge und das mit diesen Beiträgen erworbene Vermögen ist das gemeinsame Vermögen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) (14.12.2006 N3967-RS).

Ein nichteingetragener Verein (Verband) kann vor Gericht oder in gerichtlichen Beziehungen durch seine Mitglieder oder die dafür bevollmächtigten Personen vertreten werden (14.12.2006 N3967-RS).

Forderungen der Gläubiger können aus dem gemeinsamen Vermögen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) befriedigt werden. Sowohl persönlich als auch als Gesamtschuldner haften auch die Personen, die im Namen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) handeln (14.12.2006 N3967-RS).

Art. 40 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 41 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 42 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 43 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 44 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 46 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 47 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 48 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 49 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Kapitel 2
Rechtsgeschäfte

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 50 Begriff

Ein Rechtsgeschäft ist eine ein-, zwei- oder mehrseitige Willenserklärung, die auf die Entstehung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist.

Art. 51 Wirksamkeit einer einseitigen Willenserklärung

- (1) Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der anderen Partei zugeht.
- (2) Eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn die andere Partei sie vorher oder gleichzeitig widerruft.
- (3) Die Wirksamkeit einer Willenserklärung kann der Tod der Person, die das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat oder das Ereignis gem. Art. 1293 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht beeinflussen, wenn dieses Ereignis nach Abgabe der Willenserklärung eingetreten sind (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 52 Auslegung einer Willenserklärung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der Wille nach vernünftiger Einschätzung festzustellen, und sich nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu halten.

Art. 53 Nichtvorliegen des Rechtsgeschäfts wegen Nichtfeststellung dessen Inhalts

Ein Rechtsgeschäft liegt nicht vor, wenn weder aus den Äußerungen noch aus anderen Umständen der Inhalt des Rechtsgeschäfts exakt festgestellt werden kann.

Art. 54 Gesetzwidrige und unsittliche Rechtsgeschäfte

Ein Rechtsgeschäft, das gegen eine gesetzlich festgelegte Regelung und ein gesetzliches Verbot sowie gegen die öffentliche Ordnung oder die sittlichen Normen verstößt, ist nichtig.

Art. 55 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Machtmissbrauchs

Ein Rechtsgeschäft, das unter Missbrauch des Einflusses von Seiten einer Partei auf die andere vorgenommen wurde, ist nichtig, wenn das Verhältnis zwischen den Parteien auf besonderes Vertrauen begründet ist (08.05.2012 N6151-IS).

Art. 56 Schein- und Schwindelgeschäfte

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das nur zum Schein und ohne die Absicht vorgenommen wurde, dass entsprechende Rechtsfolgen entstehen, ist nichtig (Scheingeschäft).
- (2) Wenn die Parteien mit dem zum Schein vorgenommenen Rechtsgeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdecken wollen, dann finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung (Schwindelgeschäft).

Art. 57 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Mangel der Ernstlichkeit

- (1) Eine Willenserklärung die nicht ernsthaft (scherzhaft) und in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde erkannt, ist nichtig.
- (2) Dem Erklärungsempfänger ist der Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass der Erklärungsempfänger auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, soweit er nicht den Mangel der Ernsthaftigkeit kannte oder hätte kennen müssen.

Art. 58 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Minderjährigkeit oder psychischer Störung (20.03.2015, N 3339-IIS).

- (1) Eine Willenserklärung, die von einem Minderjährigen abgegeben wurde, ist nichtig (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender psychischer Störung abgegeben wird, ist nichtig.
- (3) Die Willenserklärung eines Geisteskranken bei einem Geschäft ist nichtig, soweit sie nicht der richtigen Wahrnehmung von gegenwärtigen Umständen entspricht, wenn diese Person durch dieses Geschäft keinen Nutzen bekommt auch wenn sie vom Gericht nicht für Betreuungsempfänger erklärt war (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 581 Abschluss eines Rechtsgeschäfts von einem Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS).

Schließt der Betreuungsempfänger ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung, so hängt die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts davon ab, ob der Betreuer danach dieses Rechtsgeschäft billigt, abgesehen von Fällen, wenn der Betreuungsempfänger durch dieses Geschäft profitiert (20.03.2015, N 3339-IIS).

Auf den Vertragsschluss des Betreuungsempfängers ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung finden die Vorschriften der Artt. 64 und 66 dieses Gesetzes die Anwendung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 59 Ohne Formbeachtung geschlossenes Rechtsgeschäft

- (1) Ein unter Nichtbeachtung der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen erforderlichen Form abgeschlossenes sowie ein nicht genehmigtes genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft ist nichtig.
- (2) Ein anfechtbares Rechtsgeschäft ist vom Moment seines Abschlusses an nichtig, wenn es angefochten wird. Die Anfechtungserklärung ist gegenüber dem anderen Teil zu erfolgen.
- (3) Ein Anfechtungsrecht steht allen interessierten Personen zu.

Art. 60 Umdeutung eines Rechtsgeschäfts

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn die Parteien bei Kenntnisnahme der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts dessen Wirksamkeit wollen.

Art. 61 Bedeutung der Bestätigung bei Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte

- (1) Ein unanfechtbares nichtiges Rechtsgeschäft gilt vom Moment seines Abschlusses an als nichtig.
- (2) Wird ein unanfechtbares nichtiges Rechtsgeschäft von der Person, die es vorgenommen hat, bestätigt, so gilt dies als erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts.
- (3) Bestätigt die zur Anfechtung berechtigte Person das Rechtsgeschäft, dann verliert sie dadurch das Anfechtungsrecht.
- (4) Bestätigen die Parteien ein unanfechtbares nichtiges gegenseitiges Rechtsgeschäft, so sind sie im Zweifelsfall verpflichtet, einander zu gewähren, was ihnen zugestanden hätte, wenn das Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam gewesen wäre.
- (5) Eine Bestätigung erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn der Vertrag oder das Rechtsgeschäft nicht gegen die guten Sitten oder die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung verstößt.

Art. 62 Teilnichtigkeit des Rechtsgeschäfts

Die Nichtigkeit eines Teils des Rechtsgeschäfts verursacht nicht die Nichtigkeit der anderen seiner Teile, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.

Abschnitt 2

Handlungsfähigkeit als Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts

Art. 63 Von einem Nichtvolljährigen vorgenommenes Rechtsgeschäft

- (1) Tätigt ein Nichtvolljähriger ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (einen Vertrag) ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab, es sei denn, dass der Nichtvolljährige einen Vorteil zieht.
- (2) Ist der Nichtvolljährige handlungsfähig geworden, so entscheidet er selbst über die Wirksamkeit seiner Willenserklärung.

Art. 64 Widerruf eines vom Nichtvolljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfts

- (1) Bis zur Genehmigung des von einem Nichtvolljährigen abgeschlossenen Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt.
- (2) Hat der andere Teil die Nichtvolljährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Nichtvolljährige über die Zustimmung des Vertreters log.

Art. 65 Emanzipation des Nichtvolljährigen

(1) Ein vom Nichtvolljährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ist wirksam, wenn der Nichtvolljährige die im Vertrag vorgesehene Leistung mit Mitteln bewirkte, die ihm von den gesetzlichen Vertretern oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter von Dritten zu diesem Zweck oder zwecks freier Verfügung überlassen worden sind.

(2) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Nichtvolljährigen, der das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat, zur selbständigen Führung eines Unternehmens, so ist der Nichtvolljährige in den für diesen Bereich üblichen Verhältnissen unbeschränkt handlungsfähig. Dies gilt sowohl für die Gründung als auch die Liquidation eines Unternehmens und die Eingehung oder Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Erlaubnis der Führung eines Unternehmens bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in Übereinstimmung mit dem Vormundschafts- und Fürsorgeamt.

Art. 66 Nichtigkeit eines ohne erforderliche Zustimmung des Vertreters vorgenommenen Rechtsgeschäfts

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Nichtvolljährige ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist nichtig. Ein solches Rechtsgeschäft ist auch dann nichtig, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, aber der Nichtvolljährige keinen schriftlichen Nachweis hierüber vorlegt, und der andere Teil das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Eine solche Zurückweisung ist unzulässig, wenn der andere Teil von dieser Zustimmung in Kenntnis gesetzt worden war.

Art. 67 Erforderlichkeit der Einwilligung vor der Beschränkung der Handlungsfähigkeit

Ein Rechtsgeschäft, das vor dem Eintritt der Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorgenommen wurde, bedarf der Einwilligung, wenn sich herausstellt, dass der Grund für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit auch schon zu dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses offensichtlich vorgelegen hat.

Abschnitt 3

Form des Rechtsgeschäfts

Art. 68 Bedeutung der Form für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts

Für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Form erforderlich. Ist eine solche Form nicht vorgeschrieben, so können die Parteien diese selbst bestimmen.

Art. 69 Die Form des Rechtsgeschäfts (08.12.2006 N3879-II)

Rechtsgeschäfte können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden (08.12.2006 N3879-II).

Schriftlich können Rechtsgeschäfte in gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aufgrund der Parteienvereinbarung geschlossen werden (08.12.2006 N3879-II).

Für die Wirksamkeit der Schriftform des Rechtsgeschäfts sind die Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien ausreichend (08.12.2006 N3879-II).

(31) Das schriftlich abgeschlossene Rechtsgeschäft des Betreuungsempfängers wird neben den Vertragsparteien noch vom Betreuer unterzeichnet. Der Betreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die gemäß der gerichtlichen Entscheidung bestimmte Betreuung des Betreuungsempfängers beim Schluss des Rechtsgeschäfts (20.03.2015, N 3339-II).

Maschinelle Wiederherstellung, Wiederholung oder Abdruck von Unterschriften ist zulässig, soweit es der Üblichkeit entspricht, darunter auch bei Wertpapieren, die in großer Anzahl erlassen werden (08.12.2006 N3879-II).

Ist für ein Rechtsgeschäft gesetzlich oder auf Parteienvereinbarung die schriftliche Form vorgesehen, so ist die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder der Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien durch Notar oder eine andere gesetzlich vorgesehene Person zu beglaubigen (08.12.2006 N3879-II).

Art. 70 Anvertrauen der Unterzeichnung an andere Personen

Eine Person, die das Rechtsgeschäft wegen Analfabetismus, körperlicher Behinderung oder einer Krankheit nicht eigenhändig unterzeichnen kann, darf die Unterzeichnung des Rechtsgeschäfts einer anderen Person anvertrauen. Die Unterschrift dieser Person bedarf der offiziellen Beurkundung. Dabei soll die Ursache angegeben werden, weswegen

der Antragende das Rechtsgeschäft nicht unterzeichnen konnte.

Art. 71 Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch Erstattung mehrerer Urkunden

Wenn beim Abschluss des Rechtsgeschäfts mehrere inhaltlich identische Urkunden abgefasst werden, so genügt es, wenn jede Partei jenes Exemplar der Urkunde unterzeichnet, das für die jeweils andere Partei bestimmt ist.

Abschnitt 4

Anfechtbare Rechtsgeschäfte

I. Irrtümlich vorgenommene Rechtsgeschäfte

Art. 72 Begriff

Ein Rechtsgeschäft kann angefochten werden, wenn die Willenserklärung aufgrund eines wesentlichen Irrtums abgegeben wurde.

Art. 73 Arten eines wesentlichen Irrtums

Ein wesentlicher Irrtum liegt vor, wenn:

- a Die Person ein anderes Rechtsgeschäft vornehmen wollte und nicht jenes, zu dem sie die Zustimmung gegeben hat;
- b sich die Person über den Inhalt des Rechtsgeschäfts, das sie vornehmen wollte, irrt;
- c Umstände, die die Parteien nach Treu und Glauben als Grundlage des Rechtsgeschäfts erachtet haben, nicht gegeben sind.

Art. 74 Irrtum über die Person des Geschäftspartners

(1) Ein Irrtum bezüglich der Person des Geschäftspartners gilt nur dann als wesentlich, wenn die Persönlichkeit des Geschäftspartners selbst oder die Berücksichtigung seiner persönlichen Eigenschaften den Hauptgrund für die Vornahme des Rechtsgeschäfts bildet.

(2) Ein Irrtum über über Haupteigenschaften eines Gegenstandes ist nur dann wesentlich, wenn sie für die Wertbildung des Gegenstands von Bedeutung sind.

Art. 75 Rechtsirrtum

Ein Rechtsirrtum hat eine wesentliche Bedeutung nur dann, wenn er den einzigen- und den Hauptgrund für den Abschluss des Rechtsgeschäfts bildet.

Art. 76 Motivirrtum

Ein Motivirrtum gilt als unwesentlich, es sei denn, dass das Motiv Gegenstand der Vereinbarung war.

Art. 77 Zustimmung des Geschäftspartners bei irrtümlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften

Eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung kann nicht angefochten werden, wenn die andere Partei einverstanden ist, das Rechtsgeschäft nach dem tatsächlichen Willen jener Partei zu erfüllen, die das Rechtsgeschäft anfechten will.

Art. 78 Unwesentliche Fehler

Unwesentliche Fehler in Rechnungen oder in schriftlich erfolgten Willenserklärungen geben ein Recht auf Berichtigung, aber kein Recht zur Anfechtung.

Art. 79 Wirksamkeit der Anfechtung

(1) Die Anfechtung ist binnen eines Monats vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes an zu erklären.

(2) Wurde das Rechtsgeschäft angefochten und ist der Irrtum durch Fahrlässigkeit des Anfechtungsberechtigten

entstanden, dann ist er der anderen Partei zum Ersatz des aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts entstandenen Schadens verpflichtet. Eine Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die andere Partei den Irrtum kannte oder er ihr aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Art. 80 Irrtum durch den Übermittler

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person unrichtig mitgeteilt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Artikels 73 angefochten werden.

II. Unter Täuschung vorgenommene Rechtsgeschäfte

Art. 81 Begriff

(1) Wenn eine Person zum Zweck der Vornahme des Rechtsgeschäfts getäuscht wurde, so ist sie berechtigt, die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts zu verlangen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn offensichtlich ist, dass das Rechtsgeschäft ohne die Täuschung nicht vorgenommen worden wäre.

(2) Verschweigt eine der Parteien die Umstände, bei deren Offenbarung die andere Partei die Willenserklärung nicht abgegeben hätte, so kann der Getäuschte das Rechtsgeschäft anfechten. Eine Pflicht zur Offenbarung besteht jedoch nur dann, wenn die Partei dies nach Treu und Glauben erwarten darf.

Art. 82 Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Täuschung

Für die Anerkennung des unter Täuschung getätigten Rechtsgeschäfts als nichtig hat es keine Bedeutung, ob die Partei mit der Mitteilung der unrichtigen Angaben irgendeinen Vorteil erlangt oder die andere Partei zu schädigen bezweckt hat.

Art. 83 Täuschung durch einen Dritten

(1) Wird die Täuschung von einem Dritten verübt, so ist das Rechtsgeschäft anfechtbar, wenn derjenige, der einen Vorteil aus diesem Rechtsgeschäft zieht, dies wusste oder hätte wissen müssen.

(2) Handelten beide Parteien des Rechtsgeschäfts unter Täuschung, so kann keine von ihnen die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder den Schadensersatz unter Berufung auf die Täuschung verlangen.

Art. 84 Anfechtungsfrist

Ein unter Täuschung vorgenommenes Rechtsgeschäft kann innerhalb eines Jahres angefochten werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt hat.

III. Unter Zwang vorgenommene Rechtsgeschäfte

Art. 85 Begriff

Die Ausübung von Zwang (Gewaltausübung oder Drohung) zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts berechtigt die Person, die es getätigt hat, es anzufechten, auch wenn der Zwang von einem Dritten ausgeübt wurde.

Art. 86 Zwangscharakter

(1) Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts kann nur durch solchen Zwang verursacht werden, der seinem Charakter nach auf eine Person so einwirken kann, dass diese glaubt, ihrer Person oder ihrem Vermögen drohe eine gegenwärtige Gefahr.

(2) Bei der Einschätzung des Zwangscharakters sind das Alter, das Geschlecht und die Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.

Art. 87 Zwang gegen nahe Angehörige

Die Ausübung des Zwangs ist auch dann ein Anfechtungsforderungsgrund eines Rechtsgeschäfts, wenn er gegen einen Ehepartner, sonstige Familienangehörige oder nahe Verwandte ausgeübt wird.

Art. 88 Zwang durch rechtmäßige Mittel

Als Zwang im Sinne der Artikel 85 bis 87 gelten Handlungen nicht, die weder zu einem rechtswidrigen Zweck noch durch Anwendung rechtswidriger Mittel vorgenommen werden, es sei denn, dass Mittel und Zweck einander nicht entsprechen.

Art. 89 Anfechtungsfrist

Ein unter Zwang vorgenommenes Rechtsgeschäft kann innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Endes des Zwangs an angefochten werden.

Abschnitt 5

Bedingte Rechtsgeschäfte

Art. 90 Begriff

Als bedingt gilt ein Rechtsgeschäft, wenn es von einem künftigen und unbekanntem Ereignis abhängig ist, so dass die Wirkung des Rechtsgeschäfts bis zum Eintreten des Ereignisses verlegt wird oder, dass die Rechtsgeschäftsaufhebung gleich bei dessen Eintreten erfolgt.

Art. 91 Nichtigkeit einer gesetzes- und/oder unmoralischen Bedingung

Eine Bedingung, die gegen gesetzliche Erfordernisse oder die guten Sitten verstößt oder deren Erfüllung unmöglich ist, ist nichtig. Das Rechtsgeschäft, das von einer solchen Bedingung abhängt, ist im Ganzen nichtig.

Art. 92 Willensabhängige Bedingung

Als willensabhängig gilt eine solche Bedingung, deren Eintreten oder Nichteintreten ausschließlich nur vom Willen der Parteien des Rechtsgeschäfts abhängig ist. Ein Rechtsgeschäft, das unter einer solchen Bedingung abgeschlossen wird, ist nichtig.

Art. 93 Positive Bedingung

(1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis innerhalb einer bestimmten Frist eintritt, dann gilt die Bedingung als unwirksam, wenn diese Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist.

(2) Ist die Frist nicht bestimmt, so kann die Bedingung in beliebiger Zeit erfüllt werden. Die Bedingung kann als kraftlos angesehen werden, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis (schon) nicht mehr eintreten kann.

Art. 94 Negative Bedingung

(1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis in einer bestimmten Frist nicht eintritt, so ist die Bedingung erfüllt, wenn die vereinbarte Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist. Die Bedingung wird auch dann als erfüllt angesehen, wenn vor dem Ablauf der Frist offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann.

(2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so wird die Bedingung erst als erfüllt angesehen, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann.

Art. 95 Unzulässigkeit der Beeinflussung des Bedingungseintritts

(1) Die Person, die unter einer Bedingung ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, darf nicht vor dem Eintritt der Bedingung irgendwelche Handlung vornehmen, die die Erfüllung ihrer Verpflichtung beeinträchtigen kann.

(2) Tritt die Bedingung zu dem bestimmten Zeitpunkt ein und hat die Person schon eine solche Handlung vorgenommen, dann ist sie verpflichtet, dem anderen Teil einen aus einer solchen Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 96 Rechtsgeschäft unter aufschiebender Bedingung

Ein Rechtsgeschäft ist unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen worden, wenn die Entstehung der im Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechte und Pflichten vom Eintritt eines zukünftigen und unbestimmten Ereignisses oder

von einem schon eingetretenen Ereignis, dessen Eintreten den Parteien aber noch unbekannt ist, abhängt.

Art. 97 Rechtsgeschäft unter auflösender Bedingung

Ein Rechtsgeschäft ist unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen worden, wenn der Eintritt dieser Bedingung die Auflösung des Rechtsgeschäfts zur Folge hat und den Zustand wiederherstellt, der vor Abschluss des Rechtsgeschäfts bestand.

Art. 98 Bedeutung von Treu und Glauben beim Eintritt der Bedingung

- (1) Wenn den Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei verhindert, für die der Eintritt der Bedingung ungünstig ist, gilt die Bedingung als eingetreten.
- (2) Wenn der Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei mit beeinflusst, für die der Eintritt der Bedingung günstig ist, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

Abschnitt 6

Zustimmung bei den Rechtsgeschäften

Art. 99 Begriff

- (1) Hängt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als auch dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.
- (2) Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.
- (3) Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit dessen Zustimmung vorgenommen, so finden die Vorschriften des Artikels 66 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Art. 100 Vorherige Zustimmung (Einwilligung)

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) kann bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerrufen werden, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Über den Widerruf der Zustimmung (Einwilligung) sind beide Parteien zu benachrichtigen.

Art. 101 Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anders bestimmt ist.

Art. 102 Verfügung eines Gegenstands durch einen Nichtberechtigten

- (1) Die Verfügung eines Gegenstands durch einen Nichtberechtigten ist wirksam, wenn sie mit vorheriger Zustimmung des Berechtigten erfolgt.
- (2) Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt.

Abschnitt 7

Vertretung bei Rechtsgeschäften

Art. 103 Begriff

- (1) Ein Rechtsgeschäft kann auch durch einen Vertreter vorgenommen werden. Die Befugnis des Vertreters ergibt sich entweder aus Gesetz oder entsteht auf Grund Auftrags (Ermächtigung).
- (2) Diese Regelung wird dann nicht angewendet, wenn ausgehend von dem Charakter des Rechtsgeschäfts die Person es unmittelbar vornehmen muss, oder wenn es gesetzlich verboten ist, das Rechtsgeschäft durch den Vertreter vorzunehmen.

Art. 104 Adressat der Wirkung des Rechtsgeschäfts bei Vertretung

- (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Rechtsgeschäft, das ein Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht und

im Namen der Person, die er vertritt, abschließt, entstehen nur für und gegen den Vertretenen.

(2) Wenn das Rechtsgeschäft im Namen der anderen Person vorgenommen ist, dann kann das Nichtbestehen des Vertretungsrechts die andere Partei des Rechtsgeschäfts nicht verwenden, wenn der Vertretene solche Umstände geschaffen hat, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts nach Treu und Glauben an das Bestehen einer solchen Befugnis glaubte.

(3) Wenn bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Vertreter nicht auf seine Vertretungsbefugnis hinweist, dann entstehen die Wirkungen des Rechtsgeschäfts unmittelbar für und gegen die Vertretenen nur für den Fall, dass die andere Partei mit der Vertretung rechnen sollte. Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn es für die andere Partei gleichgültig ist, mit wem sie das Rechtsgeschäft vornimmt.

Art. 105 Beschränkte Handlungsfähigkeit des Vertreters

Das von einem Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft ist auch dann wirksam, wenn der Vertreter beschränkt handlungsfähig ist.

Art. 106 Mangel der Willenserklärung bei Vertretung

- (1) Für die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines Mangels in der Willenserklärung kommt es auf den Willen des Vertreters an.
- (2) Wenn der Mangel in der Willenserklärung aber Umstände betrifft, die vom Vertretenen vorbestimmt waren, dann berechtigt der Mangel nur zur Anfechtung, wenn dieser vom Vertretenen ausgeht.

Art. 107 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Erteilung der Befugnis (Vollmacht) erfolgt durch Willenserklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder derjenigen dritten Person, mit der die Vertretung stattfinden soll.
- (2) Die Willenserklärung bedarf nicht der Form, welche für die Vornahme desjenigen Rechtsgeschäfts erforderlich ist, für welches die Befugnis erteilt ist. Diese Regelung wird nicht angewendet, wenn eine spezielle Form festgelegt ist.

Art. 108 Mitteilungspflicht bei der Änderung der Befugnis

Über die Änderungen in der Befugnis und deren Aufhebung müssen die dritten Personen benachrichtigt werden. Bei Nichterfüllung dieses Erfordernisses können diese Änderungen und Aufhebung der Befugnis nicht gegenüber dritten Personen verwendet werden, außer den Fällen, wenn die Parteien bei dem Vertragsabschluss dies kannten oder kennen mussten.

Art. 109 Gründe für die Aufhebung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis erlischt:

- a Durch den Ablauf der Frist, für welche die Befugnis erteilt wurde;
- b durch Verzicht der berechtigten Person;
- c durch Aufhebung der Befugnis von der die Befugnis erteilten Person;
- d durch Tod der die Befugnis erteilenden Person (20.03.2015, N 3339-IIS);
- e durch Erfüllung;
- f durch Anerkennung der die Befugnis erteilenden Person als Betreuungsempfänger, wenn ihr die Betreuung zur Durchführung des Rechts im Zusammenhang mit der Vertretungsbefugnis oder der Vermögensverfügung angeordnet wurde (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 110 Pflicht des Vertreters beim Erlöschen der Befugnis

Nach dem Erlöschen der Befugnis hat der Vertreter die Urkunde der Befugnis dem Befugnisaussteller zurückzugeben; ein Recht auf Einbehaltung der Urkunde hat er nicht.

Art. 111 Vertragsschluss ohne Vertretungsbefugnis

- (1) Schließt jemand ohne Vertretungsbefugnis im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Zustimmung der vertretenen Person ab.
- (2) Fordert die andere Partei den Vertretenen zur Erklärung über die Zustimmung auf, dann muss über die Zustimmung nur diese benachrichtigt werden. Die Zustimmung kann binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforder-

ung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt die Zustimmungsaufforderung als verweigert.

Art. 112 Recht auf Widerruf eines Vertrags

Bis zur Abgabe der Zustimmungserklärung zum Vertragsschluss ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der Vertretungsbefugnis beim Abschluss des Vertrages gekannt hat. Der Widerruf des Vertrages kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

Art. 113 Verpflichtung des Vertreters bei Mangel der Vertretungsbefugnis

(1) Wenn die Person, die einen Vertrag als Vertreter abschließt, seine Vertretungsbefugnis nicht bestätigen kann, ist sie verpflichtet, nach dem Willen der anderen Partei entweder die übernommene Verpflichtung zu erfüllen oder den Schaden zu ersetzen, wenn die vertretene Person die Erteilung der Zustimmung zum Vertrag verweigert.

(2) Wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsbefugnis nicht kannte, ist er verpflichtet, nur denjenigen Schaden zu ersetzen, welche die andere Partei deswegen erlitten hat, dass er dieser Befugnis vertraut hat.

(3) Der Vertreter haftet nicht, wenn die andere Partei den Mangel der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt war, außer in den Fällen, in welchen er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelte.

Art. 114 Unzulässigkeit des Insichgeschäfts

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertreter nicht im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft für die Erfüllung irgendeiner Verpflichtung schon besteht.

Kapitel 3

Ausübung der Rechte

Art. 115 Unzulässigkeit des Rechtsmissbrauchs

Zivilrechte sind rechtmäßig auszuüben. Unzulässig ist es, ein Recht nur mit dem Zweck auszuüben, einem anderen einen Schaden zuzufügen.

Art. 116 Im Rahmen der Notwehr zugefügter Schaden

(1) Eine im Rahmen der Notwehr vorgenommene Handlung ist nicht widerrechtlich und ein daraus entstandener Schaden wird nicht ersetzt.

(2) Als Notwehr gilt diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwenden.

Art. 117 Wegen Notstand entstandener Schaden

(1) Der zur Abwendung einer Gefahr entstandene Schaden ist vom Schädiger zu ersetzen, wenn die Gefahr den gegebenen Umständen nach nicht durch andere Mittel abzuwenden war und der zugefügte Schaden weniger bedeutsam als der verhinderte ist (Notstand).

(2) Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände, unter denen der Schaden entstanden ist, kann der Dritte, in dessen Interesse der Schädiger die Gefahr abgewendet hat, zum Schadensersatz verpflichtet werden oder es können sowohl der Dritte als auch der Schädiger von der Schadensersatzpflicht teilweise oder völlig befreit werden.

Art. 118 Selbsthilfe

Wenn die Hilfe zuständiger Organe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass ein Recht nicht ausgeübt oder die Ausübung wesentlich erschwert wird, handelt eine Person nicht widerrechtlich, die zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder die zu demselben Zweck einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser vorzunehmen hat, überwindet.

Art. 119 Grenzen der Selbsthilfe

(1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

(2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist der dingliche Arrest unverzüglich zu beantragen.

(3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten, ist dieser unverzüglich der zuständigen Behörde zuzuführen.

Art. 120 Verpflichtung zum Schadensersatz

Nimmt eine Person eine im Artikel 118 bezeichnete Handlung in der irrigen Annahme vor, dass diese zur Abwendung einer widerrechtlichen Handlung notwendig sei, so hat sie dem anderen Teil den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Kapitel 4

Fristen

Abschnitt 1

Fristberechnung

Art. 121 Anwendungsbereich der Regeln zur Fristenberechnung

Auf die in Gesetzen, gerichtlichen Entscheidungen und Rechtsgeschäften verwiesenen Fristen werden die in diesem Abschnitt vorgesehenen Regeln angewandt.

Art. 122 Zeit des Fristbeginns

Ist als Fristbeginn ein Ereignis oder ein beliebiger Abschnitt des Tages vorgesehen, so wird bei der Fristberechnung der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereignis oder der oben genannte Zeitpunkt des Tages fällt.

Art. 123 Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage, auf den das Ereignis fällt, oder dem oben genannten Zeitpunkt entspricht.

(3) Fehlt einer nach Monaten bestimmten Frist der für den Fristablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Art. 124 Begriffe

(1) Ein halbes Jahr bezeichnet eine Frist von sechs Monaten, ein Vierteljahr - eine Frist von drei Monaten, die von Anfang des Jahres an berechnet wird und ein halber Monat - eine Frist von fünfzehn Tagen.

(2) Besteht die Frist aus einem oder mehreren ganzen Monaten und einem halben Monat, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu berechnen.

Art. 125 Fristberechnung bei Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist vom Ende der abgelaufenen Frist an berechnet.

Art. 126 Berechnung der Frist nach Monaten

(1) Ist die Zeit nach Monaten oder Jahren bestimmt, so dass sie nicht zusammen zu verlaufen brauchen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

(2) Als Anfang des Monats wird der erste, als Mitte des Monats der fünfzehnte, als Ende des Monats der letzte Tag des Monats angesehen.

Art. 127 Ruhe- und Feiertage

Ist eine Handlung an einem bestimmten Tag vorzunehmen und fällt dieser Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf die am Handlungsort anerkannten Feiertage oder anderen Ruhetage, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Abschnitt 2

Verjährung

Art 128 Begriff. Arten

- (1) Die Verjährung erstreckt sich auf das Recht, von einem anderen die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zu verlangen.
- (2) Die Verjährung erstreckt sich nicht auf:
 - a Persönliche Nichtvermögensrechte, wenn durch Gesetz nichts Abweichendes vorgesehen ist;
 - b Ansprüche von Kontoinhabern wegen der von ihnen in Banken und anderen Kreditanstalten eingebrachten Spareinlagen.
- (3) Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.

Art. 129 Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche

- (1) Die Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche beträgt drei Jahre und der vertraglichen Ansprüche über unbewegliche Sachen – sechs Jahre.
- (2) Die Verjährungsfrist der Ansprüche, die aus regelmäßig wiederkehrenden Leistungen entstehen ist drei Jahre.
- (3) In einzelnen Fällen können durch Gesetz andere Verjährungsfristen vorgesehen werden.

Art. 130 Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Als Zeitpunkt der Anspruchsentstehung gilt der Zeitpunkt, zu dem die Person über die Verletzung der Rechte erfahren hat oder hätte erfahren müssen.

Art. 131 Entstehung eines Anspruchs

Hängt die Entstehung eines Anspruchs vom Verhalten des Gläubigers ab, so beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger dieses Verhalten vornehmen konnte.

Art. 132 Hemmung des Verjährungslaufes

Der Verjährungslauf wird gehemmt:

- a Solange die Leistung durch die Exekutivgewalt gestundet ist (Moratorium);
- b solange die Klageeinreichung durch besondere und unter den vorliegenden Umständen unabwendbare höhere Gewalt gehindert wird;
- c solange sich der Gläubiger oder Schuldner in einem Truppenteil befindet, der in den Kriegszustand versetzt wurde;
- d in sonstigen durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Art. 133 Hemmung des Verjährungslaufes während der Ehe

Der Verjährungslauf von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern bis zur Erlangung der Volljährigkeit der Kinder und für Ansprüche zwischen dem Vormund (Fürsorge) und dem Mündel während der Dauer der Vormundschaft.

Art. 134 Hemmung des Verjährungslaufes bei Beteiligung der beschränkt Handlungsfähigen und der Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS)

Steht ein Anspruch der beschränkt handlungsfähigen Person zu, die keinen gesetzlichen Vertreter hat oder dem Betreuungsempfänger, der nicht entsprechend betreut wurde oder ist der Anspruch gegen solche Personen gerichtet, so gilt der Verjährungslauf als gehemmt, bis die Person unbeschränkt handlungsfähig wird oder ihr ein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer gestellt wird (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 135 Zeitraum der Hemmung des Verjährungslaufes

Der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Art. 136 Zeitpunkt der Hemmung des Verjährungslaufes

- (1) Der Verjährungslauf wird für den Fall gehemmt, dass die im Artikel 132 vorgesehenen Umstände in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder wenn diese Frist kürzer als sechs Monate ist, während der Dauer der Ver-

jährungsfrist entstanden sind oder fort dauern.

- (2) Vom Tage der Beseitigung der Umstände an, die der Hemmung des Verjährungslaufes zugrunde gelegt wurden, dauert die Verjährung bis zu sechs Monate und wenn die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate ist - bis zum Ende der Verjährungsfrist fort.

Art. 137 Unterbrechung des Verjährungslaufes

Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

Art. 138 Unterbrechung des Verjährungslaufes durch Klageerhebung

Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Berechtigte Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs erhebt oder durch andere Mittel den Anspruch zu befriedigen versucht, etwa durch Anmeldung des Anspruchs bei einer Behörde, Anrufung eines Gerichtes für die Feststellung eines Anspruchs oder die Vornahme einer Vollstreckungshandlung. Die Artikel 139 und 140 finden entsprechende Anwendung.

Art. 139 Dauer der Unterbrechung des Verjährungslaufes

- (1) Die Unterbrechung des Verjährungslaufes auf Grund der Klageerhebung dauert fort, bis die durch Gericht getroffene Entscheidung in Kraft tritt oder der Prozess anderweitig erledigt wird.
- (2) Wird der Prozess infolge einer Vereinbarung oder dadurch, dass er nicht weiter betrieben werden kann unterbrochen, so wird der Verjährungslauf mit der letzten Prozesshandlung der Parteien oder des Gerichts unterbrochen. Betreibt eine der Parteien den Prozess weiter, so wird der nach der Beendigung der Unterbrechung begonnene neue Verjährungslauf in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen.

Art. 140 Klagerücknahme

- (1) Die Klageerhebung hat keine Unterbrechung des Verjährungslaufes zur Folge, soweit der Kläger die Klage zurücknimmt oder die Klage rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung ohne Verhandlung abgewiesen wird.
- (2) Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten eine neue Klage, so gilt die Verjährung ab dem Zeitpunkt der ersten Klageerhebung als unterbrochen.

Art. 141 Neubeginn der Verjährungsfrist

Wird der Verjährungslauf unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht und die Frist beginnt von neuem.

Art. 142 Verjährungsfrist eines durch gerichtliche Entscheidung festgestellten Anspruchs

- (1) Für einen durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellten Anspruch beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, auch wenn dieser Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt.
- (2) Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, so findet auf sie die Verjährungsfrist gemäß Artikel 129 Absatz 2 Anwendung.

Art. 143 Verjährungsfrist für dingliche Ansprüche

Gelangt eine Sache, für die ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so gilt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungsfrist dem Rechtsnachfolger gegenüber als verstrichen.

Art. 144 Recht des Verpflichteten infolge des Verjährungsablaufes

- (1) Nach dem Ablauf der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- (2) Leistet der Verpflichtete nach Ablauf der Verjährungsfrist, so ist er nicht befugt die Geleistete zurückzufordern, auch wenn er zum Zeitpunkt der Leistung vom Verjährungsablauf keine Kenntnis hatte.
- (3) Das gleiche gilt für das Anerkenntnis und die Sicherungsmittel des Verpflichteten.

Art. 145 Verjährungsfrist der Nebenforderung

Mit dem Verjährungsablauf der Hauptforderung verjähren auch die Ansprüche auf die Nebenforderungen, selbst wenn die Verjährungsfrist dieser Forderungen noch nicht abgelaufen ist.

Art. 146 Unzulässigkeit der Änderung der Verjährungsfrist durch Parteivereinbarung

Die Änderung der Verjährungsfristen und ihrer Berechnungsregel durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

ZWEITES BUCH

Sachen- (Vermögens)- Recht

Kapitel 1

Das Vermögen

Art. 147 Begriff

Zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzbuches gehören alle Sachen und immaterielle Vermögensgüter, deren Besitz, Nutzung und Verfügung allen natürlichen oder juristischen Personen zusteht und welche unbeschränkt erworben werden können, soweit dies nicht durch Gesetz verboten ist oder gegen die guten Sitten verstößt.

Art. 148 Arten der Sachen

Sachen können bewegliche und unbewegliche sein.

Art. 149 Begriff einer unbeweglichen Sache

Zu unbeweglichen Sachen gehören: Grundstücke, in Grundstücken befindliche Bodenschätze, auf dem Boden wachsende Pflanzen sowie die Gebäude, welche fest mit dem Boden verbunden sind.

Art. 150 Wesentliche Bestandteile einer Sache

(1) Bestandteil einer Sache, welcher von der Sache nicht getrennt werden kann, ohne dass die ganze Sache selbst oder dieser Teil zerstört oder deren Zweck vereitelt wird (wesentlicher Bestandteil der Sache), kann Gegenstand besonderer Rechte nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sein.

(2) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören Gebäude, und Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden und nicht zu einer vorläufigen Nutzung bestimmt sind, was auch durch Vertrag bestimmt werden kann.

Art. 151 Zubehör

(1) Das Zubehör ist eine bewegliche Sache, das, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, der Hauptsache dient und mit ihr durch einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verbunden ist, deswegen mit der Hauptsache im räumlichen Verhältnis steht und nach der Verkehrsauffassung als Zubehör gilt.

(2) Die Sache, die mit dem Boden verbunden ist und ohne Warenwert- oder Substanzverlust von dem Boden nicht entfernt werden kann, wird auch als Zubehör angesehen.

Art. 152 Begriff immaterieller Vermögensgüter

Immaterielle Vermögenswerte sind Ansprüche und Rechte, die übertragbar oder dazu geeignet sind, deren Inhaber einen materiellen Vorteil zu verschaffen, oder ihn zu berechtigen, von anderen Personen etwas zu fordern.

Art. 153 Akzessorische und beschränkte Rechte

(1) Akzessorisch ist ein Recht, das mit einem anderen Recht dergestalt verbunden ist, dass es ohne dieses nicht bestehen kann.

(2) Beschränkt ist ein Recht, das aus einem umfassenderen Recht abgeleitet wird, das mit diesem beschränkten Recht belastet ist.

Art. 154 Früchte einer Sache und eines Rechts

(1) Früchte einer Sache sind die Ausbeute, Zuwachs und/oder Vorteil, welche aus der Sache gewonnen werden.

(2) Früchte eines Rechts sind der Ertrag und/oder der Vorteil, welche durch Gebrauch dieses Rechts erzielt werden.

(3) Sach- und Rechtsfrüchte sind auch Erträge und Vorteile, deren Erzielung eine Sache oder ein Recht vermöge

eines Rechtsverhältnisses gewährt.

(4) Die Berechtigung an einer Sache oder an einem Recht gewährt die Möglichkeit entsprechend der Dauer und des Umfangs der Berechtigung die Früchte aus dieser Sache oder aus diesem Recht zu ziehen, soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht (30.06.2005 N1826-Rs).

(5) Ist eine Person zur Herausgabe von Früchten verpflichtet, so kann diese Ersatz der auf die Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie durch ordnungsgemäße wirtschaftliche Tätigkeit entstanden sind und den Wert der Früchte nicht übersteigen.

Kapitel 2

Der Besitz

Art. 155 Begriff. Arten

(1) Der Besitz wird durch die willensgetragene Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache erworben.

(2) Als Besitzer gilt nicht diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache jedoch für einen anderen ausübt und das Besitzrecht von diesem erworben hat. Besitzer ist ausschließlich die Person, die die Berechtigung gewährt hat.

(3) Besitzt eine Person eine Sache auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses, das sie auf bestimmte Zeit zum Besitz der Sache berechtigt oder verpflichtet, so wird diese als unmittelbare und diejenige, die das Recht oder die Verpflichtung gewährt bzw. auferlegt hat als mittelbare Besitzer angesehen.

(4) Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so gelten sie als Mitbesitzer.

(5) Besitzen mehrere Teile einer Sache, so gelten sie als Teilbesitzer.

Art. 156 Beendigung des Besitzes

Der Besitz wird dadurch beendet, dass der Besitzer die Sache aufgibt oder die tatsächliche Gewalt über die Sache auf andere Weise verliert.

Art. 157 Übergang des Besitzes auf Erben

Der Besitz geht in der Form auf die Erben über, in der er beim Erblasser bestand.

Art. 158 Eigentumsvermutung

(1) Es wird vermutet, dass der Besitzer einer Sache deren Eigentümer ist.

(2) Dies gilt nicht, soweit sich das Eigentumsverhältnis einer Sache aus dem öffentlichen Register ergibt. Gegenüber einem früheren Besitzer gilt die Eigentumsvermutung auch nicht, wenn er die Sache verloren hat, sie ihm gestohlen oder sie sonst abhanden gekommen ist. Die Eigentumsvermutung gilt zugunsten eines früheren Besitzers nur für den Zeitraum seines Besitzes.

Art. 159 Gutgläubiger Besitzer

Gutgläubig ist ein Besitzer dann, wenn er eine Sache rechtmäßig besitzt oder der nach der im Geschäftsverkehr erforderlichen sorgfältigen Prüfung als Berechtigter angesehen werden kann.

Art. 160 Herausgabeanspruch des gutgläubigen Besitzers aus dem gesetzwidrigen Besitz

Wird einem Gutgläubigen der Besitz entzogen, so kann er vom neuen Besitzer innerhalb von drei Jahren Herausgabe der Sache verlangen. Dies gilt nicht, wenn der neue Besitzer ein besseres Recht zum Besitz hat. Jedoch kann auch gegenüber dem Inhaber des besseren Rechtes Herausgabe einer Sache verlangt werden, wenn dieser sich die Sache gewaltsam oder durch Täuschung verschafft hat.

Art. 161 Anspruch des gutgläubigen Besitzers auf Unterlassung der gesetzwidrigen Störung

Wird einem gutgläubigen Besitzer der Besitz nicht entzogen, aber wird er in der Besitzausübung anderweitig gestört, so kann er wie ein Eigentümer Unterlassung der Störung verlangen. Dabei kann er Ersatz des durch die Besitzbeeinträchtigung entstandenen Schadens verlangen. Diese Schadensersatzregel findet auch dann Anwendung, wenn Unterlassung

der Störung nicht verlangt werden kann.

Art. 162 Rechte des rechtmäßigen Besitzers

- (1) Vom rechtmäßigen Besitzer kann die Herausgabe der Sache nicht verlangt werden. Während der Dauer des rechtmäßigen Besitzes stehen ihm auch die Sach- und Rechtsfrüchte zu.
- (2) Dies gilt auch im Verhältnis des mittelbaren zum unmittelbaren Besitzer.

Art. 163 Pflicht des nichtberechtigten gutgläubigen Besitzer

- (1) Der gutgläubige Besitzer, dem von Anfang an kein Recht zum Besitz der Sache zustand oder der es verloren hat, hat dem Berechtigten die Sache zurückzugeben. Bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs durch den Berechtigten stehen dem Besitzer die Sach- und Rechtsfrüchte zu.
- (2) Der gutgläubige Besitzer kann vom Berechtigten die Verbesserung und Kosten ersetzt verlangen, die er während des gutgläubigen Besitzes auf die Sache gemacht hat und die nicht durch die Nutzung dieser Sache und aus der Sache gezogenen Früchte kompensiert worden sind. Der Wert der vom Berechtigten schuldhaft nicht gezogener Früchte ist aufzurechnen. Das gleiche gilt für wertsteigernde Verbesserungen, soweit die Wertsteigerung noch zum Zeitpunkt der Rückgewähr der Sache erhalten ist.
- (3) Der gutgläubige Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, solange er wegen seiner Ansprüche nicht befriedigt worden ist.

Art. 164 Pflichten des bösgläubigen Besitzers

Der bösgläubige Besitzer hat dem Berechtigten die Sache sowie die gezogenen Nutzungen, Sach- oder Rechtsfrüchte herauszugeben. Für schuldhaft nicht gezogene Früchte ist der Besitzer zum Ersatz verpflichtet. Kosten und Verbesserungen auf die Sache kann er nur insoweit verlangen, als der Berechtigte im Zeitpunkt der Rückgewähr durch sie bereichert ist. Weitergehende Ansprüche gegen den bösgläubigen Besitzer bleiben unberührt.

Art. 165 Ersitzung der beweglichen Sachen

- (1) Besitzt eine Person eine bewegliche Sache wie eine eigene ununterbrochen für fünf Jahre, so erwirbt sie daran das Eigentumsrecht (Eigentumserwerb durch Ersitzung).
- (2) Der Erwerb einer beweglichen Sache ist unzulässig, wenn der Erwerber die Sache bösgläubig besessen oder nachhinein erfahren hat, dass ihm die Sache nicht gehört.

Art. 166 Vermutung der Ununterbrochenheit des Besitzes einer Sache

Hatte eine Person die Sache am Anfang und am Ende einer bestimmten Frist in Besitz, so wird vermutet, dass sie sie auch in der Zwischenzeit besessen hat.

Art. 167 Ersitzung der unbeweglichen Sachen

Ist eine Person in einem öffentlichen Register als Eigentümer eines Grundstückes oder einer anderen unbeweglichen Sache eingetragen, ohne dass sie das Eigentum an ihr erworben hat, erwirbt sie dieses Eigentumsrecht, wenn die Eintragung fünfzehn Jahre bestand und sie während dieses Zeitraums die Sachen wie eigene besessen hat.

Art. 168 Unterbrechung der Ersitzung wegen Ansprüche des Eigentümers

Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigentümer einen begründeten Anspruch gegen den Besitzer geltend macht.

Art. 169. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Kapitel 3

Das Eigentum

Abschnitt 1

Inhalt des Eigentums

Art. 170 Begriff. Inhalt des Eigentums

- (1) Der Eigentümer kann im Rahmen der gesetzlichen sowie sonstigen und zwar vertraglichen Grenzen das Vermögen (die Sache) frei besitzen, nutzen, andere von der Nutzung ausschließen und über es verfügen, soweit dadurch nicht Rechte der Nachbarn oder anderer Dritter verletzt werden oder dieses Verhalten nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist.
- (2) Rechtsmissbräuchlich ist eine solche Nutzung des Eigentums, wenn dadurch nur anderen ein Schaden zugefügt wird, so, dass die Priorität des Interesses des Eigentümers nicht erkennbar und die Notwendigkeit seines Verhaltens nicht gerechtfertigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht schließt die Möglichkeit der Nichtnutzung einer Sache ein. Eine Pflicht zur Nutzung, Pflege und Unterhaltung des Eigentums kann gesetzlich bestimmt werden, wenn die Nichtnutzung oder Nichtpflege der Sache gegen das öffentliche Interesse verstößt. In diesem Fall kann dem Eigentümer selbst die Pflichterfüllung auferlegt werden oder er zur Übergabe der Sache zur Nutzung an einen Dritten gegen eine bestimmte Zahlung verpflichtet werden.

Art. 171 Eigentumsrecht auf wesentliche Bestandteile der Sache

Das Eigentumsrecht an einer Sache erstreckt sich auch auf ihre wesentlichen Bestandteile.

Art. 172 Herausgabe der Sache aus rechtswidrigem Besitz und Beseitigungsanspruch

- (1) Der Eigentümer kann vom Besitzer Herausgabe der Sache verlangen, es sei denn, dieser habe ein Recht zum Besitz dieser Sache.
- (2) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entzug oder Wegnahme des Besitzes beeinträchtigt oder gestört, so kann der Eigentümer vom Störer die Beseitigung dieser Handlung verlangen. Wird eine solche Störung fortgesetzt, so kann der Eigentümer die Beseitigung der Handlung durch die Klageeinreichung bei Gericht verlangen.
- (3) Weggefallen (11.12.2015 N4625-IS).

Art. 173 Miteigentum

- (1) Das Miteigentum (Gesamthands- und Bruchteilseigentum) entsteht auf Grund des Gesetzes oder eines Rechtsgeschäfts. Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche Dritten gegenüber aus dem Miteigentum gehörenden Vermögen geltend machen. Jeder Eigentümer hat den Anspruch auf Herausgabe der Sache nur zugunsten aller Miteigentümer.
- (2) Eine im Miteigentum stehende Sache kann auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Miteigentümern zugunsten und im Interesse eines der Miteigentümer verpfändet oder sonst belastet werden.
- (3) Die Miteigentümer sind zur Unterhaltung und Pflege der im Miteigentum stehenden Sache zu gleichen Teilen verpflichtet, wenn durch Gesetz oder Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- (4) Das Vorkaufsrecht der Bruchteile des Miteigentums kann durch die Vereinbarung der Parteien geregelt werden (11.05.2007 N 4744-Is).

Abschnitt 2

Nachbarrecht

Art. 174 Begriff. Gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme

Eigentümer benachbarter Grundstücke oder anderen unbeweglichen Vermögens sind, über die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten hinaus, zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Als benachbart gelten alle Grundstücke und sonstige unbewegliche Vermögen, von denen gegenseitige Einwirkungen ausgehen können.

Art. 175 Pflicht zur Duldung nachbarschaftlicher Einwirkungen

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks oder eines sonstigen unbeweglichen Vermögens kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Ruß, Rauch, Geräuschen, Wärme, Erschütterungen und Einwirkungen anderer ähnlicher Ereignisse insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur dessen Recht

unwesentlich beeinträchtigt.

(2) Das gleiche gilt für den Fall, dass die Beeinträchtigung wesentlich ist, die durch eine übliche Benutzung des anderen Grundstücks oder unbeweglichen Vermögens herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Nutzer dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.

(3) Hat der Eigentümer eine solche Einwirkung zu dulden, so kann er vom Eigentümer des Grundstücks, der die Einwirkung verursacht hat, einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Nutzung und das wirtschaftlich zulässige Maß überschreitet.

Art. 176 Unzulässige Beeinträchtigung

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder benutzt werden, wenn diese das Nutzungsrecht auf dem Grundstück unzulässig beeinträchtigen und dies von Anfang an ersichtlich ist.

Art. 177 Anspruch auf Beseitigung einer Gefahr

Droht einem Grundstücke die Gefahr des Einsturzes eines Gebäudes vom Nachbargrundstück, so kann der Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass er die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen trifft. Wasserläufe und Grundwasser, die bei mehreren Grundstücken vorhanden sind, dürfen nicht vom Eigentümer eines Grundstücks in der Richtung geändert oder dergestalt manipuliert werden, so dass dadurch auf einem anderen Grundstück die Wassermenge vermindert und/oder die Wasserqualität verschlechtert wird. Der natürliche Fluss von Wasserläufen darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 178 Recht des Eigentümers eines Nachbargrundstücks auf Früchte

(1) Früchte, die von einem Baum oder einem Strauch auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln und Zweige eines Baums oder eines Strauchs, die von einem Nachbargrundstück auf sein Grundstück eindringen bzw. hinüberriesen, abschneiden.

Art. 179 Ausgleich in Geld für Duldungspflicht

(1) Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes die Grenze des Nachbargrundstücks ohne Absicht überschritten, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstücks es zu dulden, es sei denn, dass er vorher oder sofort nach der Kenntniserlangung dagegen Widerspruch erhoben hat.

(2) Der grenzüberschreitende Nachbar hat einen Geldausgleich jährlich im Voraus zu zahlen.

Art. 180 Notweg

(1) Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsgemäßen Benutzung notwendige Verbindung mit öffentlichen Wegen, der Elektrizitätsversorgung, Öl-, Gas- oder Wasserversorgungsleitung, so kann der Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass dieser die Benutzung seines Grundstücks zur Gewährleistung einer solchen erforderlichen Verbindung duldet. Den Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg oder die Notleitung führen, ist ein Geldausgleich zu zahlen, der nach Parteivereinbarung in einer einmaligen Zahlung erfolgen kann.

(2) Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs oder der Notleitung entsteht nicht, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers beseitigt worden ist.

Art. 181 Pflicht zur Grenzabmarkung

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann vom Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung einer festen Grenzabmarkung, und, wenn eine schon vorhandene Grenzabmarkung verrückt oder beeinträchtigt ist, zur Wiederherstellung mitwirkt. Die Kosten der Abgrenzung sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen, sofern durch die Vereinbarung oder ein anderes Rechtsverhältnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Lässt sich die richtige Grenze nicht feststellen, so ist für die Abgrenzung der tatsächliche Besitz der Nachbarn maßgebend. Kann der tatsächliche Besitz nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großer Teil des streitigen Grundstückes zuzuteilen. Führt diese Verteilung zu einem unbilligen Ergebnis, so legt das Gericht auf Antrag eines der Nachbarn die Grenze fest.

Art. 182 Nutzungsrecht von Grenzanlagen

(1) Werden zwei Grundstücke durch einen Zaun oder eine andere Grenzeinrichtung voneinander getrennt, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke gleiche Rechte auf Benutzung dieser Anlagen haben, sofern nicht ein äußeres Merkmal der Anlage unmittelbar darauf hinweist, dass diese zum Eigentum nur eines der Nachbarn gehört.

(2) Sind beide Nachbarn zur Nutzung der Grenzeinrichtung gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie so benutzen, dass dadurch die Mitnutzung des anderen Nachbarn nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Unterhaltungskosten der Anlagen werden von den Nachbarn zu gleichen Teilen getragen.

(4) Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestand der Grenzeinrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden.

Abschnitt 3

Erwerb und Verlust des Eigentums

I. Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen

Art. 183 Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen aufgrund des Rechtsgeschäfts (08.12.2006 N3879-IIs)

(1) Zum Erwerb einer unbeweglichen Sache sind ein schriftlich abgeschlossenes Rechtsgeschäft und die Eintragung des in diesem Rechtsgeschäft vorgesehenen Eigentumsrechts ins Grundbuch zugunsten des Erwerbers erforderlich (08.12.2006 N3879-IIs).

(2) Wird das Eigentum an einer Immobile aufgrund eines Kaufvertrags erworben, so ist die Zahlung des Kaufpreises unbar durch eine Bank vorzunehmen. Dies gilt für die Fälle, wenn Kaufpreis durch Geldleistung beglichen wird, ausgenommen sind die Fälle, wo Ratenzahlungen vereinbart werden (23.03.2010 N2799-IS).

Art. 184 Aufgabe des Eigentumsrechts an einer unbeweglichen Sache

Für die Aufgabe des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einer unbeweglichen Sache ist der Antrag des Berechtigten über die Aufgabe des Rechtes und die Eintragung dieses Antrages in das öffentliche Register erforderlich. Der Antrag ist gegenüber dem Registerbeamten abzugeben. Nur danach erlangt der Antrag über die Rechtsaufgabe Verbindlichkeit.

Art. 185 Interessenschutz des Erwerbers

Zugunsten der Interessen eines Erwerbers gilt der Veräußerer als Eigentümer, wenn er als solcher im öffentlichen Register eingetragen ist, es sei denn, der Erwerber wusste, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer war.

II. Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen

Art. 186 Voraussetzungen des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer dem Erwerber die Sache aufgrund eines wirksamen Anspruchs übergibt.

(2) Die Übergabe erfolgt dadurch, dass dem Erwerber entweder der unmittelbare Besitz oder aufgrund eines Vertrages der mittelbare Besitz einer Sache eingeräumt wird, wobei letzteren Falls, der ursprüngliche Eigentümer als unmittelbarer Besitzer gilt. Die Übergabe der Sache kann auch dadurch erfolgen, dass der Eigentümer seinen Besitzanspruch gegenüber einem Dritten auf den Erwerber überträgt.

Art. 187 Gutgläubiger Erwerber

(1) Der Erwerber wird auch dann der Eigentümer einer Sache, wenn der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache war, der Erwerber aber bezüglich dieser Tatsache in gutem Glauben war. Als gutgläubig wird der Erwerber dann nicht angesehen, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer war. Die Tatsache der Gutgläubigkeit muss bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache vorliegen.

(2) Der Erwerber beweglicher Sachen kann nicht gutgläubig sein, wenn der Eigentümer diese Sachen verloren hat, sie ihm gestohlen oder sonst gegen dessen Willen abhanden gekommen waren oder der Erwerber sie unentgeltlich erhalten hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für den Erwerb von Geld, Wertpapieren und/oder Sachen, die im Wege der Versteigerung veräußert wurden (28.11.2011 N5667-RS).

Art. 188 Eigentumsvorbehalt

(1) Hat der Veräußerer sich vorbehalten, dass die Übertragung des Eigentums auf den Erwerber nur nach der Zahlung des Kaufpreises der Sache erfolgen kann, so wird vermutet, dass die Übertragung des Eigentums auf den Erwerber nach der vollständigen Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Gerät der Erwerber mit der Zahlung in Verzug und erklärt der Veräußerer den Rücktritt, so müssen die wechselseitig bereits erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bedingung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Veräußerer auf irgendeine andere Weise als durch Kaufpreiszahlung befriedigt wird oder wenn der Erwerber sich auf die Verjährung der Forderung beruft.

Art. 189 Eigentumsübergabe mittels Wertpapieren

Ist zur Eigentumsübergabe auf den Erwerber statt der Übergabe einer Sache die Übergabe eines Wertpapiers erforderlich, so gilt das Eigentum zu dem Zeitpunkt als übertragen, in dem der Veräußerer dem Erwerber das Wertpapier übergeben hat.

Art. 190 Erwerb des Eigentums an einer herrenlosen Sache

(1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache, sofern nicht die Aneignung gesetzlich verboten ist oder sofern durch die Aneignung nicht die Rechte der Person verletzt wurden, die das Aneignungsrecht innehat.

(2) Eine bewegliche Sache wird als herrenlos angesehen, wenn der vorherige Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt.

Art. 191 Fund

(1) Der Finder einer verlorenen Sache hat dem Verlierer, dem Eigentümer, dem Berechtigten oder, wenn diese Personen unbekannt sind, der Polizei oder einer anderen örtlichen Behörde unverzüglich Anzeige zu machen und die Sache zu übergeben.

(2) Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige erwirbt der Finder das Eigentum an dem Fund, es sei denn, dass der Eigentümer dem Finder bekannt geworden ist oder dessen Recht bei der Polizei bereits angemeldet war. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen alle sonstigen Rechte an der Sache.

(3) Übernimmt der Berechtigte den Gegenstand wieder, so kann der Finder von ihm einen Lohn (Finderlohn) bis 5% des Gegenstandswerts verlangen. Außerdem kann der Finder von dem Berechtigten oder der zuständigen Behörde Ersatz der Verwahrungskosten verlangen.

(4) Verzichtet der Finder auf das Eigentum, so kann die zuständige Behörde die Sache nach einem Jahr entweder öffentlich versteigern und den Erlös einziehen oder, wenn es sich um einen geringwertigen Gegenstand handelt, ihn unentgeltlich veräußern oder zerstören.

(5) Handelt es sich um gefundene Tiere oder verderbliche Sachen, deren Verwahrung mit hohen Kosten verbunden ist, so gilt die Jahresfrist nicht und der Eigentümer erhält die durch ihre Veräußerung erlangte Summe.

Art. 192 Schatz

Wird eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt, so wird das Eigentum zur Hälfte vom Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz entdeckt wurde.

Art. 193 Eigentumserwerb an wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks wird, so wird der Eigentümer des Grundstücks gemäß Artikel 150 Absatz 2 gleichzeitig Eigentümer dieser Sache.

Art. 194 Miteigentum an einer durch Verschmelzung neu entstandenen beweglichen Sache

(1) Sind bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen neuen Sache werden oder werden bewegliche Sachen miteinander verschmelzt, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer der neuen Sache. Die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

(2) Ist eine der Sachen nach der Verkehrsauffassung als Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer auch Eigentum an dem Zubehör.

Art. 195 Miteigentum an einer durch Stoffverarbeitung neu entstandenen beweglichen Sache

Wird durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt, so werden Hersteller und Eigentümer der Stoffe Miteigentümer an der neuen Sache. Die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis zwischen Wert des Stoffes und Herstellungskosten, sofern durch Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 196 Erlöschen anderer Rechte durch Eigentumsübergang

Geht nach den Vorschriften der Artikel 193 bis 195 das Eigentum über, so erlöschen alle sonstigen an der Sache bestehenden Rechte.

Art. 197 Schadensersatzanspruch gegen den neuen Eigentümer

(1) Eine Person, welche nach den Artikeln 193 bis 195 ihr Eigentum verliert oder sonst in ihrem Recht verletzt wird, kann von dem, der Eigentümer geworden ist, Schadensersatz verlangen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann nicht verlangt werden.

(2) Der Anspruch aus Absatz 1 dieses Artikels entsteht nicht, wenn der neue Eigentümer die Sache durch entgeltlichen Vertrag von einem Dritten erworben hat.

III. Eigentumserwerb an Rechten und Forderungen

Art. 198 Begriff. Inhalt

(1) Eine abtretbare und pfändbare Forderung oder ein abtretbares und pfändbares Recht kann von ihrem Inhaber auf eine andere Person übertragen werden. Forderungen und Rechte gehen so auf die neue Person über, wie sie beim früheren Rechtsinhaber bestanden.

(2) Der bisherige Rechtsinhaber ist verpflichtet, dem neuen Rechtsinhaber alle in seinem Besitz befindlichen Urkunden, die sich auf die Forderungen und Rechte beziehen, herauszugeben und ihm die zur Geltendmachung seiner Forderungen und anderer Rechte benötigten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der bisherige Rechtsinhaber hat dem neuen Rechtsinhaber auf Verlangen eine ordnungsgemäß beglaubigte Urkunde über die Abtretung dieser Forderungen und Rechte auszustellen. Die Kosten der Beglaubigung dieser Urkunde hat der neue Rechtsinhaber zu tragen.

Art. 199 Forderungsabtretung

(1) Der Inhaber einer Forderung (Gläubiger) darf ohne Zustimmung des Schuldners die Forderung an einen Dritten übertragen, wenn dies dem Wesen der Verbindlichkeit, der Vereinbarung mit dem Schuldner oder dem Gesetz nicht widerspricht (Forderungsabtretung). Die Vereinbarung mit dem Schuldner über die Unzulässigkeit der Abtretung ist nur wirksam, wenn der Schuldner ein beachtliches Interesse daran hat.

(2) Die Abtretung der Forderung wird durch Vertrag zwischen dem Inhaber der Forderung und dem Dritten durchgeführt. In diesem Fall tritt der Dritte an die Stelle des früheren Inhabers.

Art. 200 Recht des Schuldners bei Forderungsabtretung

Bis zum Zeitpunkt, in welchem der Schuldner über die Abtretung in Kenntnis gesetzt wird, ist er berechtigt, die Leistung an den bisherigen Inhaber der Forderung zu bewirken.

Art. 201 Übergang der Sicherheiten bei der Forderungsabtretung

- (1) Mit der Abtretung der Forderung gehen die Sicherheiten und die mit der Forderung verbundenen Rechte auf den neuen Inhaber über.
- (2) Der Schuldner ist berechtigt, dem neuen Inhaber alle Einwendungen entgegenzuhalten, die er zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Abtretung hatte.

Art. 202 Reihenfolge der Forderungsinhaber

- (1) Hat der Forderungsinhaber eine und dieselbe Forderung mehreren Personen abgetreten, so ist Berechtigter gegenüber dem Schuldner derjenige, der mit dem Forderungsinhaber als erster Kontakt aufgenommen hat. Kann die Reihenfolge nicht festgestellt werden, so wird diejenige Person bevorzugt, von welcher der Schuldner zuerst Kenntnis erlangt hat.

Art. 203 Schuldübertragung

- (1) Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger übernommen werden (Schuldübertragung). In diesem Fall tritt der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners.
- (2) Der bisherige Schuldner ist berechtigt, der Vereinbarung zwischen dem Forderungsinhaber und dem Dritten entgegenzutreten und die Schuld selbst zu erfüllen.

Art. 204 Zustimmung des Forderungsinhabers bei der Schuldübertragung

Haben die Schuldübertragung der Dritte und der Schuldner vereinbart, so hängt die Wirksamkeit der Schuldübertragung von der Zustimmung des Forderungsinhabers ab.

Art. 205 Rechte des neuen Schuldners

Der neue Schuldner kann dem Gläubiger alle diejenigen Einwendungen entgegenhalten, die sich aus dem Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Mit den den bisherigen Schuldnern zustehenden Forderungen kann er nicht aufrechnen.

Art. 206 Erlöschen von Sicherungsrechten bei Schuldübertragung

Infolge der Schuldübertragung erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte, sofern nicht vom Bürgen oder Verpfänder dem Fortbestand dieses Verhältnisses zugestimmt wird.

Art. 207 Forderungsabtretung kraft Gesetzes

Die Vorschriften über den Erwerb von Rechten und Forderungen finden entsprechende Anwendung auch auf eine solche Abtretung, die kraft Gesetzes, auf Grundlage der Entscheidung eines Gerichts oder einer staatlichen Behörde vorgenommen wird.

Abschnitt 4

Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 208 Grundlagen des Erwerbs des individuellen Eigentums (einer Wohn- oder/und Nichtwohnfläche) in einem Mehrfamilienhaus (11.07.2007 N5278-RS)

Zum Erwerb des individuellen Eigentums (einer Wohn- oder/und Nichtwohnfläche) ist ein schriftlicher Vertrag und die Eintragung der in diesem Vertrag vorgesehenen Eigentumsrechte im Grundbuch auf den Namen des Erwerbers zwingend (11.07.2007 N5278-RS).

Art. 209 Erwerb einer Mietwohnung (11.07.2007 N5278-RS)

Mit dem Erwerb einer vermieteten Wohnung tritt der Erwerber an die Stelle des Vermieters.

Art. 210 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 211 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 212 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 213 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 214 Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Überschrift Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 215 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 216 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 217 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 218 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 219 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 220 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 221 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 222 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 223 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 224 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 225 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 226 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 227 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 228 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 229 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 230 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 231 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Art. 232 Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Abschnitt 5

Beschränkte Nutzungsrechte fremden Eigentums

I. Das Erbbaurecht

Art. 233 Begriff

- (1) Ein Grundstück kann auf eine andere Person zum vorläufigen Gebrauch in der Weise übertragen werden, dass dieser berechtigt ist, ein Bauwerk auf oder unter diesem Grundstück zu errichten sowie dieses Recht zu veräußern, vererben, verleihen und zu vermieten (Erbbaurecht).
- (2) Das Erbbaurecht kann auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, wenn dadurch die Möglichkeit für eine bessere Nutzung des Bauwerkes geschaffen wird.
- (3) Die Dauer des Erbbaurechts wird durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt und darf neunundfünfzig Jahre nicht überschreiten.

Art. 234 Gründe für Entstehung, Erwerb und der Erlöschen des Erbbaurechts (27.04.2010 N2978-RS)

- (1) Auf die Entstehung und den Erwerb des Erbbaurechts finden die Vorschriften über den Erwerb unbeweglicher Sachen entsprechende Anwendung.
- (2) Das aufgrund des Erbbaurechts errichtete Bauwerk gilt als wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts und wird als Eigentum des Erbbauberechtigten eingetragen (27.04.2010 N2978-RS).
- (3) Beim Erlöschen des Erbbaurechts wird auf der Grundlage dieses Rechts errichtete Bauwerk zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks (27.04.2010 N2978-RS).

Art. 235 Veräußerung des Erbbaurechts

Bedarf entsprechend der Parteivereinbarung die Veräußerung oder die mietweise Überlassung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundeigentümers, so kann er diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

Art. 236 Entgelt für das Erbbaurecht

- (1) Der Erbbauberechtigte kann vertraglich verpflichtet werden, ein Entgelt zu zahlen. Dieser Anspruch des Grundeigentümers kann nicht vom Eigentum am Grundstück getrennt werden.
- (2) Der Eigentümer kann das Erbbaurecht nur bei einem Zahlungsverzug von mindestens zwei Jahresbeträgen einseitig aufheben, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde (16.10.2015 N4336-IS).
- (3) Der Erbbauzins kann von den Parteien in Abständen von mindestens zehn Jahren neu festgelegt werden. Ändern sich die wirtschaftlichen Umstände wesentlich, so sind die Parteien verpflichtet, den Erbbauzins neu zu vereinbaren.

Art. 237 Eintragung des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht kann unter den dinglichen Rechten der Nichteigentümer des Grundstückes ausschließlich an erster Rangstelle in das öffentliche Register eingetragen werden. Dieser Rang kann nicht geändert werden.

Art. 238 Erlöschen des Erbbaurechts

- (1) Das Erlöschen des Erbbaurechts bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (2) Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, dass das auf dem Grundstück errichtete Bauwerk untergeht.

Art. 239 Erlöschen des entgeltlichen Erbbaurechts

- (1) Ist die Frist eines entgeltlichen Erbbaurechts abgelaufen, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung in Höhe von zwei Drittel des Wertes des auf dem Grundstück errichteten Bauwerkes zu zahlen, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben (16.10.2015 N4336-IS).
- (2) Wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, kann der Grundstückseigentümer statt der Zahlung der Entschädigung dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerkes

verlängern. Lehnt der Erbbauberechtigte die Verlängerung ab, so erlischt sein Anspruch auf Entschädigung (16.10.2015 N4336-IS).

- (3) Der Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, nach Erlöschen des Erbbaurechts das Bauwerk oder Bestandteile des Bauwerks wegzunehmen.

Art. 240 Eintragung des Entschädigungsanspruchs in das öffentliche Register

- (1) Nach dem Erlöschen des Erbbaurechts tritt der Entschädigungsanspruch aus dem Erbbaurecht (wenn es einen gibt) im öffentlichen Register an die Stelle des Erbbaurechts und an dessen Rang (16.10.2015 N4336-IS).
- (2) Ist das Erbbaurecht bei Ablauf der Zeit, für die es bestellt war, noch mit einer Hypothek belastet, so hat der Hypothekengläubiger an dem Entschädigungsanspruch ein Pfandrecht.

Art. 241 Rechtsnachfolge bei Erlöschen des Erbbaurechts

Erlischt das Erbbaurecht, so tritt der Grundeigentümer in die durch den Erbbauberechtigten geschlossenen Miet- und Pachtverträge ein.

II. Der Nießbrauch

Art. 242 Begriff

Eine unbewegliche Sache kann auf eine andere Person in der Weise übertragen werden, dass diese wie ein Eigentümer berechtigt wird, diese Sache zu nutzen und Dritte von der Nutzung auszuschließen, nicht aber, im Unterschied zum Eigentümer, die Sache zu veräußern, mit Hypothek zu belasten (30.06.2005 N1826-Rs) oder zu vererben (Nießbrauch). Die Vermietung und Verpachtung dieser Sache bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Bei Erlöschen des Nießbrauchs tritt der Eigentümer in die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse ein.

Art. 243 Rechtliche Regelung der Nießbrauchsbestellung

Für Bestellung des Nießbrauchs werden die Vorschriften über den Erwerb unbeweglicher Sachen angewandt.

Art. 244 Arten des Nießbrauchs

- (1) Der Nießbrauch kann entgeltlich oder unentgeltlich sein.
- (2) Der Nießbrauch kann vorläufig oder für die Lebensdauer des Nießbrauchers bestellt werden. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person, zu deren Gunsten der Nießbrauch bestellt worden war.

Art. 245 Rechte und Pflichten des Nießbrauchers

- (1) Vor Beginn des Nießbrauchs können die Parteien den Zustand der durch Nießbrauch zu übertragenden Objekte beschreiben.
- (2) Der Nießbraucher ist ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zur Änderung des Nutzungszwecks berechtigt.
- (3) Der Nießbraucher ist berechtigt, Früchte aus der Sache und Vorteile, die über die ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung hinausgehen, zu ziehen; in diesem Fall ist er dem Eigentümer gegenüber zum Ersatz des durch eine solche Nutzung an der Sache entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Der Nießbraucher haftet nicht für die normale Abnutzung der Sache. Er hat die laufenden Kosten und Reparaturen der Sache zu tragen und auch für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Erhaltung der Sache zu sorgen.
- (5) Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs zu versichern, soweit dies durch Gesetz oder Parteivereinbarung vorgesehen ist. Ist die Sache eine im staatlichen Eigentum befindliche Immobilie und ist der Nießbraucher eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine lokale Selbstverwaltungsbehörde, so ist die Versicherung nicht zwingend erforderlich (17.07.2009 N1541-RS).
- (6) Ist die Sache zerstört oder beschädigt worden oder sind unvorgesehene Kosten für ihre Erhaltung entstanden, so hat der Nießbraucher den Eigentümer davon unverzüglich zu unterrichten. Er hat die zur Überwindung dieser Situation vorgenommenen Maßnahmen des Eigentümers zu dulden. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen. Nimmt der Nießbraucher diese Maßnahmen selbst vor, so kann er am Ende des Nieß-

brauchs die der Sache durch diese Maßnahmen eingefügten Gegenstände entfernen oder vom Eigentümer einen dem Wert dieser Gegenstände entsprechenden Ersatz verlangen.

(7) Veräußert der Nießbraucher einzelne Gegenstände in den Grenzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, so treten die von ihm angeschafften Ersatzgegenstände an die Stelle der veräußerten Gegenstände.

Art. 246 Beendigung des Nießbrauchs

(1) Der Nießbraucher ist verpflichtet, nach Beendigung des Nießbrauchs dem Eigentümer die Sache zurückzugeben.

(2) Der Nießbrauch erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammenfällt.

III. Grunddienstbarkeiten

Art. 247 Begriff

(1) Ein Grundstück oder ein anderes unbewegliches Vermögen kann zugunsten des Eigentümers eines anderen Grundstücks oder eines anderen unbeweglichen Vermögens in der Weise genutzt (belastet) werden, dass dieser Eigentümer berechtigt wird, das Grundstück in einzelnen Fällen zu nutzen, oder dass auf dem Grundstück gewisse Handlungen untersagt werden dürfen, oder dass die Ausübung bestimmter Rechte des Eigentümers des belasteten Grundstückes gegenüber dem anderen Grundstück ausgeschlossen wird (Grunddienstbarkeit). Für die Feststellung der Grunddienstbarkeit gelten die Regeln über den Eigentumserwerb über die unbeweglichen Sachen (11.05.2007 N 4744-Is).

(2) Das Entgelt kann in Ratenzahlung bestimmt werden.

Art. 248 Voraussetzungen der Grunddienstbarkeit

(1) Eine Grunddienstbarkeit kann nur dann bestehen, wenn sie dem Berechtigten für die Nutzung des Grundstücks einen Vorteil bietet.

(2) Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des benutzten (belasteten) Grundstücks zu beachten.

Art. 249 Erhaltungspflicht einer Anlage

Ist zur zweckentsprechenden Ausübung der Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück notwendig, so hat der Berechtigte diese Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten. Dabei können die Parteien auch vereinbaren, dass der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit die Interessen des Berechtigten dies erfordern.

Art. 250 Folgen einer Grundstücksteilung

Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort. In diesem Fall ist die Ausübung der Grunddienstbarkeit jedoch nur unter der Bedingung zulässig, dass die Interessen des Eigentümers des belasteten Grundstücks nicht beeinträchtigt werden.

Art. 251 Der von der Grunddienstbarkeit durch die Teilung befreite Teil

Wird das belastete Grundstück geteilt und erstreckt die Grunddienstbarkeit sich nur auf einen Teil, so bleibt der Teil, welcher außerhalb des Bereichs der Grunddienstbarkeit lag, auch nach der Teilung von der Grunddienstbarkeit frei.

Art. 252 Schutz der Rechte des Berechtigten

Wird der Berechtigte in der Ausübung seiner Rechte gestört, so stehen ihm die Abwehrrechte eines gutgläubigen Besitzers zu.

Art. 253 Persönliche Dienstbarkeit

(1) Eine unbewegliche Sache kann zugunsten einer bestimmten Person mit einer Dienstbarkeit unter den in Artikel

247 genannten Voraussetzungen belastet werden. Eine solche Belastung kann darin bestehen, dass der Berechtigte ein Gebäude oder einen Teil dieses Gebäudes unter Ausschluss des Eigentümers für sich und seine Familie als Wohnung zu nutzen berechtigt ist.

(2) Eine durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht auf eine andere Person übertragbar.

Abschnitt 6

Eigentum als Sicherungsmittel einer Forderung

I. Pfandrecht⁶

Art. 254 Begriff

(1) Auf eine andere Person übertragbare bewegliche Sachen oder/und immaterielle Vermögenswerte des Schuldners oder des Dritten können zur Sicherung einer Geld- oder anderen Forderung in der Weise benutzt werden, dass der Gläubiger (Pfandgläubiger) das Recht erwirbt, Befriedigung aus dem Erlös des verpfändeten Vermögens (Pfandgegenstandes) oder im Einvernehmen der Parteien durch die Übernahme des Vermögens in sein Eigentum zu suchen, soweit der Schuldner nicht oder schlecht leistet (29.06.2007 N5127-RS).

(2) Aus dem Pfandgegenstand hat der Pfandgläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern das Recht auf vorzugsweise Befriedigung (30.06.2005 N1826-Rs).

(3) Das Pfandrecht kann auch für künftige oder bedingte Forderungen bestellt werden (30.06.2005 N1826-Rs).

(4) Ist eine nicht mit einem Geldbetrag ausgewiesene Forderung pfandgesichert, so ist das Pfandrecht nur wirksam, soweit die Forderung mit entsprechendem Geldbetrag bestimmbar ist (30.06.2005 N1826-Rs).

(5) Als Forderungssicherungsmaßnahme können die Sachen sowie immaterielle Vermögenswerte bestimmt werden, die der Verpfänder in der Zukunft erwirbt (künftiges Vermögen). Das künftige Vermögen wird mit seiner Beschaffung zur Forderungssicherungsmaßnahme, wobei die Rangfolge der am künftigen Vermögen bestellten Pfandrechte nach dem entsprechenden Zeitpunkt der Eintragung des Pfandrechts zu bestimmen ist (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 255 Arten des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)

Arten des Pfandrechts sind:

Besitzpfandrecht;

Registerpfandrecht.

Art. 256 Umfang des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Das Pfandrecht sichert die Forderung und andere mit ihr verbundenen Nebenrechte (darunter auch Zinsen und Vertragsstrafe), sowie Kosten der Pflege und Aufbewahrung des Vermögens, Gerichts- und Veräußerungskosten, es sei denn, das Gesetz oder die Parteien sehen etwas anderes vor (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die aus dem Pfandgegenstand erlangten Früchte, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (27.03.2012 N5964-IS).

Art. 257 Das Besitzpfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Das Besitzpfandrecht an einer beweglichen Sache entsteht aufgrund der Parteivereinbarung und durch die Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger oder an den von ihm bestimmten Dritten (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Befindet sich die Sache bereits im Besitz des Pfandgläubigers oder des von ihm bestimmten Dritten, so entsteht das Pfandrecht aufgrund der Parteivereinbarung (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 258 Das Registerpfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)

Zur Bestellung des Registerpfandrechts sind der Abschluss des Rechtsgeschäfts in schriftlicher Form und die Eintragung

⁶ Die mit dem Änderungsgesetz (30.06.2005 N1826-Rs) markierten Bestimmungen treten am 01.03.2006 in Kraft.

des durch das Rechtsgeschäft vorgesehenen Pfandrechts ins öffentliche Register erforderlich (außer in Abs. 4 dieses Artikels vorgesehenen Fällen). In diesem Fall ist die Übergabe der beweglichen Sache an den Pfandgläubiger nicht zwingend (11.05.2007 N 4744-Is).

In der Urkunde sind zu vermerken (29.12.2006 N4310-Rs):

das Datum ihrer Anfertigung;

Angaben über den Pfandgläubiger, Verpfänder, sowie eines möglichen Drittschuldners;

die Beschreibung des Pfandgegenstandes durch allgemeine oder spezifische Merkmale, so, dass er bestimmbar ist;

eine allgemeine oder konkrete Beschreibung der gesicherten Hauptforderung, sowie der maximale Betrag, in dessen Rahmen die Befriedigung der gesicherten Forderung erfolgen soll (30.06.2005 N1826-Rs).

Die Vorschriften der Eintragung des Pfandrechts sind gesetzlich geregelt.

(31) Die auf das Finanzpfandrecht bezogenen Verhältnisse werden entsprechend dem Gesetz „über Steuersystem und Steuerdienstleistungen“ geregelt (25.05.2012 N6311-IS).

Für die durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehene Bestellung eines Registerpfandrechts auf Verkehrsmittel sowie auf landwirtschaftliche Geräte sind ein schriftliches Rechtsgeschäft und die Eintragung des in diesem Rechtsgeschäft vorgesehenen Pfandrechts bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums erforderlich. Dabei ist zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts die Beglaubigung dieses schriftlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder von Unterschriften der Vertragsparteien nicht erforderlich, soweit (24.12.2013 N1833-RS):

die Parteien das Rechtsgeschäft bei der eintragenden Behörde in Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters unterschreiben (02.10.2008 N314-IIs);

der Pfandgläubiger und die Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums einen Vertrag über die Eintragung des Pfandrechts auf mechanische Transportmittel durch die Anwendung des Systems der elektronischen Sachbearbeitung abgeschlossen haben (02.10.2008 N314-IIs).

Die Vorschriften der Eintragung des Pfandrechts auf durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehene Verkehrsmittel sowie landwirtschaftliche Geräte durch die juristische Person des öffentlichen Rechts – die Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums auf der Grundlage der materiellen oder elektronischen Unterlagen legt der Innenminister Georgiens fest (24.12.2013 N1833-RS).

Art. 258¹. Pfandschein (17.07.2009 N1541-RS)

Kommt der Schuldner innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung des Pfandgläubigers den in Art. 281 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbindlichkeiten nicht nach, stellt die Dienstleistungsagentur des Innenministeriums Georgiens – eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen Pfandschein aus.

Der Pfandschein ist eine vollstreckbare Akte, die die Eintragung des Pfandrechts in der Dienstleistungsagentur des Innenministeriums Georgiens gemäß Art. 258 Abs. 4 dieses Gesetzes bescheinigt. Liegen die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Voraussetzungen vor, so hat der Pfandgläubiger das Recht, bei der zuständigen Behörde (Amtsperson) zur Befriedigung des mit Pfand gesicherten Anspruchs die Übergabe der mit Pfandrecht belegten Sache in seinen Besitz zu beantragen (24.12.2013 N1833-RS).

Der Pfandschein wird nicht ausgestellt, wenn das Rechtsgeschäft über das eingetragene Pfandrecht keine Parteivereinbarung i.S.d. 283 Abs. 1 oder/und Art. 260¹ dieses Gesetzes enthält.

Für die Rechtmäßigkeit der Beantragung des Pfandscheins bei der Dienstleistungsagentur des Innenministeriums Georgiens haftet der Pfandgläubiger.

Die Form und das Verfahren der Ausstellung des Pfandscheins werden durch Erlass des georgischen Innenministers geregelt.

Art. 259 Verpfändung von Forderungen und Wertpapieren (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Die Verpfändung einer Forderung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Rechtsgeschäfts und durch die Eintragung des in diesem Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechts ins öffentliche Register. Auf dieses Rechtsgeschäft finden die Bestimmungen des Art. 258 Abs. 2 Anwendung (08.12.2006 N3879-IIs).

(2) Vor der schriftlichen Benachrichtigung des Schuldners über die Verpfändung der Forderung, hat er das Recht, zugunsten des Forderungsinhabers zu leisten. In diesen Fällen ist der Art. 264 Abs. 1 anzuwenden (30.06.2005 N1826-Rs).

(3) Die Verpfändung der Wertpapiere erfolgt nach Vorschriften zu ihrem Erwerb. Die Verpfändung von öffentli-

chen Wertpapieren regelt das georgische Gesetz „über den Wertpapiermarkt“ (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 260 Verpfändung von Sachen ans Pfandhaus

(1) Die Verpfändung von Sachen ans Pfandhaus erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien und durch die Übergabe der Sache in den unmittelbaren Besitz des Pfandhauses.

(2) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erlischt die Forderung des Pfandhauses gegenüber dem Schuldner auch dann, wenn der aus der Verwertung des Pfandgegenstandes erzielte Betrag die Forderung des Pfandhauses nicht vollständig deckt (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 260¹ Übergang des Pfandgegenstandes ins Eigentum des Gläubigers (Pfandgläubigers) (29.06.2007 N5127-RS)

Der Pfandgegenstand kann aus den in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen ins Eigentum des Gläubigers (Pfandgläubigers) nur im Falle des eingetragenen Pfandrechts übergehen. Darauf ist ausdrücklich im Vertrag hinzuweisen (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 261 Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers und des Verpfänders (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Im Falle des Registerpfandrechts hat der Pfandgläubiger oder der Verpfänder und im Falle des Besitzpfandrechts – der Verpfänder oder der von ihm bestimmte Dritte den in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand entsprechend angemessen zu pflegen und aufzubewahren. Jede Partei hat das Recht, den Zustand des in Besitz der anderen Partei befindlichen Pfandgegenstandes (darunter den Maß, das Gewicht, die Bedingungen der Aufbewahrung etc.) zu prüfen (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Befindet sich der Pfandgegenstand in Besitz des Verpfänders, so hat er das Recht, aus diesem Nutzen zu ziehen. Der Pfandgläubiger kann aus dem in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand Nutzen ziehen, soweit dies durch die Parteivereinbarung vorgesehen ist. Es wird ferner angenommen, dass der Pfandgläubiger zum Erhalt der Früchte aus dem Pfandgegenstand berechtigt ist, soweit der Pfandgegenstand von Natur aus fruchttragend ist. Der vom Pfandgläubiger erhaltene Nutzen wird der gesicherten Forderung angerechnet. Der Pfandgläubiger hat auf Verlangen des Verpfänders eine Rechnung über den von ihm gezogenen Nutzen vorzulegen (30.06.2005 N1826-Rs).

(3) Der Pfandgläubiger hat das Recht, vom Verpfänder den Ersatz der für den Pfandgegenstand geleisteten erforderlichen Auslagen zu verlangen. Auf den Ersatz sonstiger Auslagen sind die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend anzuwenden (30.06.2005 N1826-Rs).

(4) Kommt der Verpfänder seiner Verpflichtung zur angemessenen Pflege und Aufbewahrung des Pfandgegenstandes nicht nach, kann der Pfandgläubiger die Übergabe des Pfandgegenstandes an ihn oder an einen Dritten verlangen. Erfüllt der Pfandgläubiger seinerseits die Verpflichtung zur angemessenen Pflege und Aufbewahrung des Pfandgegenstandes nicht, so steht dem Verpfänder das Recht zu, die Übergabe des Pfandgegenstandes an einen Dritten zu verlangen (30.06.2005 N1826-Rs).

(5) Ist der Pfandgegenstand eine Aktie oder ein Anteil einer Unternehmungsgesellschaft, so hat der Verpfänder bei den auf diese Gesellschaft bezogenen Entscheidungen oder beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts sich gutgläubig zu verhalten und die eigenen sowie die Interessen des Pfandgläubigers zu berücksichtigen (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 262 Versicherung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

Der Verpfänder hat den Pfandgegenstand nur dann zu versichern, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder von den Parteien vereinbart wurde (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 263 Rechte des Verpfänders, der kein persönlicher Schuldner des Pfandgläubigers ist (30.06.2005 N1826-Rs)

Der Verpfänder, der kein persönlicher Schuldner der pfandgesicherten Forderung ist, kann gegen den Pfandgläubiger alle Einreden geltend machen, die auch der persönliche Schuldner vorbringen kann, darunter auch Einreden, auf die der persönliche Schuldner des Pfandgläubigers nach der Entstehung des Pfandrechts verzichtet hat (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 264 Surrogation (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Ist eine Forderung verpfändet und leistet der Schuldner vor der Pfandreife, so tritt die Leistung nur dann an die Stelle der Forderung, wenn dies durch die Parteivereinbarung vorgesehen ist (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Jegliche Entschädigung bezüglich des Verlustes, der Beschädigung, des Untergang oder der Entwertung

des Pfandgegenstandes, darunter auch die Entschädigungsleistung der Versicherung tritt nur dann an die Stelle des Pfandgegenstandes, wenn dies durch die Parteivereinbarung vorgesehen ist (30.06.2005 N1826-Rs).

(3) Im Falle des Abs. 2 dieses Artikels ist der Verpfänder berechtigt, mit dem erhaltenen Betrag eine Sache zur Ersetzung des verlorenen, beschädigten, untergegangenen oder entwerteten Gegenstandes zu erwerben, die dann an die Stelle des Pfandgegenstandes tritt (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 265 Rechtsfolgen der Verarbeitung und Verschmelzung des Pfandgegenstandes mit einer beweglichen Sache (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erlischt das Pfandrecht, wenn der Pfandgegenstand so verarbeitet oder mit einer beweglichen Sache verschmolzen wird, dass die Wiederherstellung seines ursprünglichen Zustands unmöglich wird, oder erhebliche Kosten verursacht. Geht das Eigentum durch die Verarbeitung oder Verschmelzung des Pfandgegenstandes mit einer beweglichen Sache über, so ist die Bestimmung des Art. 196 anzuwenden (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Vereinbaren die Parteien, dass durch die Verarbeitung oder Verschmelzung des Pfandgegenstandes mit einer beweglichen Sache das Pfandrecht nicht erlischt, so ist die Rangfolge der Pfandforderungen nach dem Zeitpunkt des Entstehens dieser Forderungen vor der Verarbeitung oder Verschmelzung des Pfandgegenstandes zu bestimmen (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 266 Abschluss des Rechtsgeschäfts über den Pfandgegenstand (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Die Parteien können vereinbaren, dass bis zum Erlöschen des Pfandrechts der Verpfänder den Pfandgegenstand weder veräußert noch verpfändet (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Kommt der Verpfänder der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Verpflichtung nicht nach, so hat der Pfandgläubiger das Recht auf unverzügliche Befriedigung seiner Forderung (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 267 Mehrfachverpfändung eines Gegenstandes und die Rangfolge der Pfandrechte (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Dasselbe Vermögen kann mehrfach verpfändet werden. Der Rang des Pfandrechts bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Vorlage zur Eintragung (11.05.2007 N 4744-Is).

(2) Ist der Pfandgegenstand das künftige Vermögen, so ist im Falle des Erwerbs des Vermögens durch den Verpfänder das zur Zeit des vorherigen Eigentümers entstandene Pfandrecht ohne Berücksichtigung des Entstehungsdatums vorrangig im Verhältnis zu dem zur Zeit des neuen Eigentümers entstandenen Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs).

(3) In Fällen der Artt: 568, 586, 596, 634, 685 und 796 dieses Gesetzes hat der Pfandgläubiger im Verhältnis zu allen anderen Pfandgläubigern das Recht auf vorzugsweise Befriedigung seiner Pfandforderungen aus dem Pfandgegenstand (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 268 Schutz der Rechte des Pfandgläubigers (30.06.2005 N1826-Rs)

Wird der Pfandgläubiger in der Ausübung seiner Rechte gestört, so kann er die gleichen Rechte geltend machen, die einem Eigentümer zustehen (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 269 Übergang des Pfandrechts auf einen neuen Gläubiger (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Mit der Übertragung der Forderung auf eine andere Person geht auf diese (auf den neuen Gläubiger) auch das Pfandrecht über.

(2) Verlangt der neue Gläubiger im Falle der Abtretung der durch das Besitzpfandrecht gesicherten Forderung die Eintragung des Pfandrechts oder die Übergabe des Pfandgegenstandes an ihn oder an einen von ihm berechtigten Dritten nicht in einer vernünftigen Frist nach Forderungsabtretung, so erlischt das Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs).

(3) Jeder Dritte, dessen Rechtszustand sich durch die Pfandveräußerung verschlechtern kann, ist berechtigt, die Forderung zu begleichen und auf diese Weise das Pfandrecht gegenüber dem Verpfänder oder einem möglichen Drittschuldner zu erwerben (30.06.2005 N1826-Rs).

(4) Das Pfandrecht kann nicht ohne die entsprechende Forderung übertragen werden. Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfands ausgeschlossen, so erlischt auch das Pfandrecht.

Art. 270 Erlöschen des Pfandrechts wegen der Aufhebung der Forderung (30.06.2005 N1826-Rs)

Mit der Aufhebung der pfandgesicherten Forderung erlischt auch das Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 271 Erlöschen des Pfandrechts wegen des Untergangs des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgegenstand physisch nicht mehr existiert (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 272 Erlöschen des Pfandrechts durch Verzicht auf das Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Das Registerpfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger die Eintragung des Pfandrechts ablehnt (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Das Besitzpfandrecht erlischt, wenn der Besitz dem Verpfänder übergeben wird oder wenn der Pfandgläubiger auf das Pfandrecht verzichtet (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 273 Erlöschen des Pfandrechts durch den Übergang des Pfandes in das Eigentum des Pfandgläubigers (Konsolidation) (30.06.2005 N1826-Rs)

Art. 273 Erlöschen des Pfandrechts wegen des Übergangs des Pfandgegenstandes in das Eigentum des Pfandgläubigers (Konsolidation) (30.06.2005 N1826-Rs)

Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgegenstand in das Eigentum des Pfandgläubigers übergeht (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 274 Veräußerung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Bei der Veräußerung des Pfandgegenstandes geht auf den Erwerber ein mit Pfandrecht belastetes Eigentum über, außer der in Abs. 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Fälle (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Im Falle des Registerpfandrechts haben der Verpfänder und der Erwerber bei der Veräußerung des Pfandgegenstandes den Erwerber ins öffentliche Register und bei durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmitteln sowie landwirtschaftlichen Geräten - bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums gemeinsam als Verpfänder eintragen zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haften sie als Gesamtschuldner für jeden durch die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit entstandenen Schaden (24.12.2013 N1833-RS).

(3) Im Falle des Besitzpfandrechts erlischt bei der Veräußerung des Pfandgegenstandes das Pfandrecht und der Erwerber erwirbt ein lastenfreies Eigentum, soweit der Pfandgläubiger oder eine von ihm bevollmächtigte Person den Besitz an dem Pfandgegenstand dem Erwerber übergibt (25.12.2009 N2458-RS).

(4) Bei der Veräußerung des Pfandgegenstandes durch den Verpfänder im Rahmen der gewöhnlichen Gewerbetätigkeit geht auf den Erwerber ein lastenfreies Eigentum über, ungeachtet dessen, ob er vom Pfandrecht Kenntnis gehabt hat oder nicht. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Erwerber und der Verpfänder nicht im guten Glauben gehandelt haben (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 275 Pflicht des Pfandgläubigers beim Erlöschen des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Ist das Pfandrecht erloschen, so hat der Pfandgläubiger den in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand dem Verpfänder zurückzugeben (30.06.2005 N1826-Rs).

(2) Beim Erlöschen des Registerpfandrechts ist der Verpfänder berechtigt, vom Pfandgläubiger die unverzügliche Löschung des Pfandrechts aus dem öffentlichen Register und beim Erlöschen des Registerpfandrechts auf durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehene Verkehrsmittel sowie landwirtschaftliche Geräte – die Löschung bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums zu verlangen. Liegt diese Forderung des Verpfänders nicht vor, so hat sich der Pfandgläubiger innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Erlöschen des Pfandrechts an das öffentliche Register oder an die juristische Person des öffentlichen Rechts – Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums wegen der Löschung des Pfandrechts zu wenden. Kommt der Pfandgläubiger dieser Verpflichtung nicht nach, steht dem Verpfänder ein Schadenersatzanspruch gegen den Pfandgläubiger zu (24.12.2013 N1833-RS).

(3) Das Recht zur Beantragung der Löschung des Pfandrechts aus dem Register steht auch dem Verpfänder zu. In diesem Fall ist dem Antrag auf die Löschung des Pfandrechts aus dem Register eine schriftliche Bescheinigung des Pfandgläubigers über das Erlöschen des Pfandrechts beizufügen (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 276 Befriedigung des Pfandgläubigers

- (1) Die Befriedigung des Pfandgläubigers erfolgt durch die Verwertung oder durch die Übergabe des Pfandgegenstandes ins Eigentum des Pfandgläubigers, es sei denn, das Gesetz sieht etwas Abweichendes vor (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, gilt die Forderung auch dann als befriedigt, wenn der durch die Verwertung des Pfandgegenstandes erzielte Betrag oder der Gesamtwert des Pfandgegenstandes für die Befriedigung der pfandgesicherten Forderung nicht ausreicht (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 277 Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)

Art. 278 Verwertungsberechtigung (30.06.2005 N1826-Rs)

Im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung gegenüber dem Pfandgläubiger, steht diesem das Recht zur Verwertung des Pfandgegenstandes zu (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 279 Das Recht der Verwertung eines mehrfach verpfändeten Gegenstandes (25.12.2009 N2458-RS)

- (1) Ist der Pfandgegenstand mehrfach verpfändet, so hat jeder Pfandgläubiger bei Fälligkeit der Lesitung das Recht auf seine Verwertung.
- (2) Der Pfandgläubiger, dessen Pfandrecht vor dem des die Verwertung betreibenden Gläubigers entstanden ist, kann innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung über die mögliche Verwertung des Pfandgegenstandes durch den nachfolgenden Pfandgläubiger diesem mitteilen, dass:
 - a) er von dem Recht der Verwertung des Pfandgegenstandes gem. Abs. 1 Gebrauch macht. In diesem Fall kann der nachfolgende Pfandgläubiger die Verwertung nicht vornehmen, sondern der vorangehende Pfandgläubiger hat sie zu betreiben;
 - b) er der Verwertung durch den nachfolgenden Pfandgläubiger unter der Bedingung zustimmt, wenn aus dem erzielten Erlös seine Forderung vorrangig befriedigt wird.
- (3) Bei Verwertung gem. Abs. 2 dieses Artikels ist aus dem Verwertungserlös der vorangehende Pfandgläubiger vorrangig zu befriedigen.
- (4) Nimmt der vorangehende Pfandgläubiger die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Rechte nicht in Anspruch, so bleiben die Rechte an dem Pfandgegenstand erhalten, die dem Pfandrecht des die Verwertung betreibenden Pfandgläubigers vorgehen.
- (5) Der die Verwertung betreibende Pfandgläubiger und der Erwerber sind verpflichtet im Grundbuchamt und gegebenenfalls in der Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums den Erwerber als Verpfänder einzutragen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so haften beide als Gesamtschuldner für den wegen ihrer Nichterfüllung entstandenen Schaden (25.12.2009 N2458-RS).

Art. 280 Verteilung des Verwertungserlöses (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Aus dem Verwertungserlös des Pfandgegenstandes sind an erster Stelle die Verwertungskosten zu decken und die Forderung des die Verwertung betreibenden Pfandgläubigers zu begleichen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Der Pfandgläubiger, der die Verwertung des mehrfach verpfändeten Gegenstandes betreibt, hat nach Deckung der Verwertungskosten und nach der Befriedigung seiner Forderung den Restbetrag zur Befriedigung von Forderungen folgender Pfandgläubiger beim Notar zu hinterlegen. Die Forderung jedes folgenden Pfandgläubigers ist nach der vollständigen Befriedigung des vorherigen Pfandgläubigers zu befriedigen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Sind alle pfandgesicherten Forderungen vollständig befriedigt und gibt es keine folgenden Pfandgläubiger, so ist der Restbetrag des Erlöses dem Verpfänder zu übergeben (30.06.2005 N1826-Rs).
- (4) Kommt der die Verwertung des Pfandgegenstandes betreibende Pfandgläubiger der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Verpflichtung nicht nach, so haftet er gegenüber anderen Pfandgläubigern für den aus diesem Grund entstandenen Schaden (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 281 Übergabe des Pfandgegenstandes an den Verwertungsberechtigten (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Der zur Verwertung oder zum Übergabeantrag berechtigte Pfandgläubiger kann die Übergabe des Pfandgegenstandes verlangen. Der Antrag über die Übergabe ist unverzüglich zu befriedigen (17.07.2009 N1541-RS).
- (2) Hängt die Verwertung einer Forderung von einem bestimmten Rechtsakt ab, so kann der Pfandgläubiger vom Verpfänder verlangen, diesen vorzunehmen. Befolgt der Verpfänder die Aufforderung des Pfandgläubigers nicht binnen zwei Wochen, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, den Rechtsakt im Namen des Verpfänders gegenüber den Dritten vorzunehmen (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 281¹. Übergabe des mit Pfand belegten Verkehrsmittels oder/und des landwirtschaftlichen Geräts an den Pfandgläubiger (24.12.2013 N1833-RS)

Der Pfandgläubiger hat das Recht, ohne Gericht in der Vollstreckungseinrichtung unter Vorlage des Pfandscheins die zwangsweise Übergabe des durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmittels oder/und landwirtschaftlichen Geräts in seinen Besitz zu verlangen (24.12.2013 N1833-RS).

Auf die Übergabe des zugunsten des Pfandgläubigers mit Pfandrecht belegten im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmittels oder/und landwirtschaftlichen Geräts durch die Vollstreckungseinrichtung finden die Vorschriften des Gesetzes „Über Vollstreckungsverfahren“ entsprechend Anwendung (24.12.2013 N1833-RS).

Legen mehrere Gläubiger Pfandscheine zur Übergabe des gleichen im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmittels oder/und landwirtschaftlichen Geräts in der Vollstreckungseinrichtung vor, so ist die Sache demjenigen Gläubiger zu übergeben, der das Recht auf vorzugsweise Befriedigung seiner Forderung hat (24.12.2013 N1833-RS).

Die Anfechtung des Pfandscheins hat keinen Suspensiveffekt.

Der Pfandgläubiger, dem das im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehene Verkehrsmittel oder/und landwirtschaftliche Gerät gem. Abs. 2 dieses Artikels übergeben wurde, ist verpflichtet, sie nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung zu verwerten oder als Eigentum eintragen zu lassen (24.12.2013 N1833-RS).

Die für die zwangsweise Übergabe des im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmittels oder/und landwirtschaftlichen Geräts anfallenden Kosten hat der Schuldner zu tragen (24.12.2013 N1833-RS).

Der Pfandgläubiger haftet für die Rechtmäßigkeit der persönlichen Vorlage des Pfandscheins in der Vollstreckungseinrichtung.

Art. 282 Pflicht zur Androhung der bevorstehenden Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Der Pfandgläubiger hat vor zwei Wochen vor der Verwertung dem Verpfänder sowie anderen Pfandgläubigern die bevorstehende Verwertung des Pfandgegenstandes anzudrohen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).
- (3) Die Verwertung kann auch ohne die Androhung des Verpfänders und anderer Pfandgläubiger erfolgen, wenn: eine reale Gefahr der Senkung des Markt- oder Börsenwertes des Pfandgegenstandes vorliegt; der Pfandgegenstand leicht verderblich ist (30.06.2005 N1826-Rs).
- (4) Der Pfandgläubiger verliert die Verwertungsberechtigung, wenn nach der Androhung des Verpfänders gem. dem Abs. 1 dieses Artikels bis zur Vornahme der Verwertung die pfandgesicherte Forderung befriedigt wird (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 283 Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die Verwertung des Pfandgegenstandes unmittelbar vorzunehmen, wenn dies zwischen ihm und dem Verpfänder vereinbart wurde. Wird der Pfandgegenstand unmittelbar durch den Pfandgläubiger freihändig verwertet, so hat der Pfandgläubiger unter Berücksichtigung der Interessen des Verpfänders und anderer Pfandgläubiger den Pfandgegenstand für einen gerechten und vernünftigen Preis zu veräußern. Kommt der Pfandgläubiger dieser Verbindlichkeit nicht nach, so haftet er für den dem Verpfänder, sowie anderen Pfandgläubigern zugefügten Schaden (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Besitzt der Pfandgegenstand einen Markt- oder Börsenpreis, kann der Pfandgläubiger den Verkauf des Pfandgegenstandes einer speziellen Handelseinrichtung anvertrauen (30.06.2005 N1826-Rs).

(3) Erfolgt die Verwertung der verpfändeten Forderung durch die Leistung des Schuldners an den Pfandgläubiger, so hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder die Rechnung über die durch den Schuldner zu seinen Gunsten erfolgte Leistung vorzulegen (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 284 Die Vereinbarung der Parteien über eine andere Regelung der Verwertung (30.06.2005 N1826-Rs)

(1) Der Pfandgläubiger und der Verpfänder können in einem schriftlich abgeschlossenen Rechtsgeschäft vorsehen, dass die Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger sowie seine Verwertung aufgrund der vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung erfolgen soll. In diesem Fall ist die Wirksamkeit des zwischen den Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfts notariell beglaubigen zu lassen (08.12.2006 N3879-IIs).

(2) Der Pfandgläubiger und der Verpfänder können sich weiter über eine andere Regelung der Verwertung einigen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels abweicht. In diesem Fall ist die Verwertung des Pfandgegenstandes unter Berücksichtigung der Interessen des Verpfänders und anderer Pfandgläubiger zu einem gerechten und vernünftigen Preis vorzunehmen (30.06.2005 N1826-Rs).

Art. 285¹ Rechnung über die Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

Der die Verwertung betreibende Pfandgläubiger hat innerhalb einer vernünftigen Frist nach Vornahme der Verwertung, ohne ungerechtfertigtes Zögern, dem Verpfänder eine schriftliche Rechnung über die Verwertung des Pfandgegenstandes vorzulegen. Diese hat Angaben über die Kosten und den Erlös der Verwertung, sowie über die Verwendung dieses Betrages zu enthalten (30.06.2005 N1826-Rs).

II. Die Hypothek

Art. 286 Begriff

(1) Unbewegliche Sachen können zur Sicherung einer Forderung in der Weise genutzt (belastet) werden, dass der gesicherte Gläubiger berechtigt ist, vorrangig vor anderen Gläubigern Befriedigung seiner Forderung durch die Verwertung oder Übergabe dieser Sache in sein Eigentum zu suchen (Hypothek) (29.06.2007 N5127-RS).

(2) Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden, sofern diese im Zeitpunkt der Bestellung bestimmbar ist (11.05.2007 N 4744-Is).

(3) An die Stelle der Forderung, die mit der Hypothek gesichert ist, kann eine andere Forderung treten. Dazu ist die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers (Hypothekengläubigers) sowie die Eintragung in das Register erforderlich.

Art. 287 Gesamthypothek

Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren unbeweglichen Sachen (Gesamthypothek), so wird jede Sache zur Befriedigung der gesamten Forderung in Anspruch genommen. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Willen aus einer beliebigen Sache suchen, soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 288 Eigentümerhypothek

Ist die Forderung, für deren Sicherung eine Hypothek besteht, nicht entstanden, erlischt sie oder geht sie auf den Eigentümer der unbeweglichen Sache über, so geht auf ihn auch die Hypothek über (Eigentümerhypothek).

Art. 289 Eintragung der Hypothek

(1) Die Hypothek entsteht durch Eintragung in das öffentliche Register. Die Eintragung erfolgt aufgrund der Vorlage eines gem. dem Art. 311¹ dieses Gesetzes abgeschlossenen Rechtsgeschäfts durch eine Vertragspartei. Im Rechtsgeschäft sind der Eigentümer der unbeweglichen Sache, der Hypothekengläubiger und der eventuelle Drittschuldner zu bezeichnen. Auf Parteienvereinbarung können im Rechtsgeschäft die Höhe, der Vorteil, die Fälligkeit der gesicherten Forderung und andere Umstände vorgesehen werden (29.06.2007 N5127-RS).

(11) Der Hypothekenvertrag, der für die Sicherung aus dem Darlehensvertrag entstandener Forderung abgeschlossen wurde, ist notariell zu beglaubigen. Bei der Beglaubigung des Hypothekenvertrages ist der Notar verpflichtet die Vertragsparteien über die Rechtsfolgen in Kenntnis zu setzen, die eintreten würden, wenn sie den Verbindlichkeiten, die

durch Darlehens- und Hypothekenverträge vorgesehen sind nicht nachkommen (25.12.2013 N1864-RS).

(12) Zum Zwecke der Eintragung einer Hypothek in das öffentliche Register stellt der Notar die Durchführung der durch die georgischen Gesetze vorgesehenen Verfahren sicher. Die Regel und Bedingungen der Eintragung einer Hypothek in das öffentliche Register werden durch die Verordnung des Justizministers festgelegt (25.12.2013 N1864-RS).

(13) Die durch Abs. 11 dieses Artikels vorgesehene Bedingung gilt nicht für die Hypothekenverträge, die zum Zwecke der Sicherung von Forderungen von Banken, Mikrofinanz-Institutionen, Nichtbanken-Deposit-Kreditorganisationen - Kreditvereinigungen und qualifizierten Kreditinstituten abgeschlossen wurden (25.12.2013 N1864-RS).

(2) Auf Parteienvereinbarung stellt das Grundbuchamt auf Ansuchen des Gläubigers eine Hypothekenbescheinigung aus. Die Ausstellung der Bescheinigung ist ins Grundbuch einzutragen (29.06.2007 N5127-RS).

(3) Der Hypothekenvertrag, worüber nach Parteienvereinbarung die Hypothekenbescheinigung ausgestellt wird, ist notariell zu beglaubigen. Jede aus diesem Vertrag ausgehende Rechtshandlung, die einer notariellen Beglaubigung bedarf, ist vom gleichen Notar zu beglaubigen, der auch den Hypothekenvertrag beglaubigt hat (29.06.2007 N5127-RS).

(4) Über die Gesamthypothek ist nur eine Hypothekenbescheinigung auszustellen (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 289¹ Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

Die Hypothekenbescheinigung ist ein Wertpapier, das folgende Rechte seines rechtmäßigen Besitzers bestätigt (29.06.2007 N5127-RS):

das Recht auf die Erfüllung der im Hypothekenvertrag vorgesehenen Verbindlichkeit;

das Recht, im Falle der Nichterfüllung die Forderung aus dem hypothekarisch belasteten Gegenstand zu befriedigen (29.06.2007 N5127-RS).

Die Hypothekenbescheinigung wird in einer Abschrift ausgestellt (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 289² Inhalt der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

Die Hypothekenbescheinigung soll enthalten:

Vermerk in der Überschrift „Hypothekenbescheinigung“;

Namen und die Anschrift des Hypothekengläubigers;

Namen und Anschrift des Schuldners;

Namen und Anschrift des Eigentümers der Immobilie;

Die Registernummer des mit Hypothek belasteten Vermögens, Anschrift des Hypothekengegenstandes;

Vermerk über die Eintragung der Hypothekenbescheinigung ins öffentliche Register unter Angabe entsprechender Requisiten;

Hinweis darüber, ob der Hypothekengegenstand mit einer weiteren Hypothek oder anderem Sachen- oder Schuldrecht belastet ist;

Ort und Datum der Erstellung des Hypothekenvertrags;

Umfang der hypothekengesicherten Forderung;

Fälligkeit der im Hypothekenvertrag vorgesehenen Leistung; ist die Leistung teilweise zu erbringen, dann die Fälligkeit dieser Teilleistungen;

Datum der Ausstellung der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS).

Die Echtheit der Hypothekenbescheinigung wird mit einem Siegel des Grundbuchamtes bescheinigt (29.06.2007 N5127-RS).

Der Verstoß gegen die Anforderungen der Abs. 1 und 2 dieses Artikels hat die Nichtigkeit der Hypothekenbescheinigung zur Folge Hypothekengläubiger (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 289³ Geltendmachung des Rechts aus der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

Der tatsächliche Besitzer der Hypothekenbescheinigung gilt als gesetzlicher Besitzer, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist (29.06.2007 N5127-RS).

Ist eine Hypothekenbescheinigung vorhanden, so ist die gesicherte Forderung nur nach Vorlage der Bescheinigung zu befriedigen. Der Gläubiger hat unverzüglich nach der Befriedigung seiner Forderung die Hypothekenbescheinigung dem Leistenden zu übergeben (29.06.2007 N5127-RS).

Nach teilweiser Befriedigung seiner Forderung hat der Gläubiger unverzüglich einen entsprechenden Vermerk in die

Hypothekenbescheinigung einzutragen (29.06.2007 N5127-RS).

Mit der Einzahlung der entsprechenden Geldsumme auf das Konto des den Hypothekenvertrag beglaubigenden Notars ist der Schuldner gegenüber dem Gläubiger von der Schuld befreit (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 289⁷4 Übertragung des Rechts an Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

Die Abtretung der in der Hypothekenbescheinigung vorgesehenen Forderung erfolgt mit der notariell beglaubigten Unterschrift des berechtigten (29.06.2007 N5127-RS).

Erfolgt die Forderungsabtretung im Wege der Versteigerung der Hypothekenbescheinigung, so ist auf der Hypothekenbescheinigung ein Vermerk „versteigert“ anzubringen, der durch die notariell beglaubigte Unterschrift der Fachkraft zu bezeugen ist (29.06.2007 N5127-RS).

Das Verbot der Übergabe der Hypothekenbescheinigung an eine andere Person ist nichtig (29.06.2007 N5127-RS).

Die Person, zu deren Gunsten die Forderung abgetreten wurde, hat darüber den Schuldner zu informieren (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 289⁸5 Erklärung der Hypothekenbescheinigung für unwirksam (29.06.2007 N5127-RS)

Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder Untergangs der Hypothekenbescheinigung hat der Besitzer darüber das Grundbuchamt zu informieren. Das Gericht erklärt in diesem Fall die Hypothekenbescheinigung gem. den allgemeinen Vorschriften für unwirksam (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 289⁹6 Verpfändung der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

Die Hypothekenbescheinigung kann zugunsten ihres Besitzers oder einer anderen Person gem. den Vorschriften über die Verpfändung von Wertpapieren verpfändet werden (29.06.2007 N5127-RS).

Die Verpfändung der Hypothekenbescheinigung ist ins öffentliche Register einzutragen (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 289¹⁰7 Aufhebung der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

Die Hypothekenbescheinigung wird aufgehoben, wenn (29.06.2007 N5127-RS):

- a) die in der Bescheinigung vorgesehene Forderung befriedigt wird;
 - b) dem Eigentümer der Immobilie die Hypothekenbescheinigung freiwillig übergeben wird (29.06.2007 N5127-RS).
- Die Aufhebung der Hypothekenbescheinigung ist ins öffentliche Register einzutragen (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 289¹¹8 Vorrang der Hypothekenbescheinigung gegenüber der Registereintragung (29.06.2007 N5127-RS)

Bei Unterschieden zwischen der Hypothekenbescheinigung und der Registereintragung wird der Hypothekenbescheinigung der Vorrang eingeräumt (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 290 Hypothekarische Mehrfachbelastung einer unbeweglichen Sache

Eine und dieselbe unbewegliche Sache kann mehrfach hypothekarisch belastet werden. Der Rang bestimmt sich nach der Zeit der Eintragung des Antrags über die Hypothek (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 291 Recht des Eigentümers, der nicht der persönliche Schuldner der hypothekarisch gesicherten Forderung ist

(1) Ist der Eigentümer einer unbeweglichen Sache nicht gleichzeitig der persönliche Schuldner der hypothekarisch gesicherten Forderung, so kann er gleichwohl dem Hypothekengläubiger die Einreden entgegenhalten, die nur dem persönlichen Schuldner zustehen; darunter auch die Einreden über die Aufrechnung von Geldschulden und Anfechtbarkeit von Forderung (29.06.2007 N5127-RS).

(2) Hängt die Fälligkeit der Forderung von der Mitteilung über die Kündigung des Rechtsverhältnisses ab, so ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie dem Eigentümer vom Gläubiger gegenüber oder dem Gläubiger vom Eigentümer

7

8

9

10

11

352

gegenüber erklärt wird (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 292 Recht des Eigentümers bei Befriedigung des Gläubigers

(1) Der Eigentümer einer unbeweglichen Sache ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur entsprechenden Leistung berechtigt ist.

(2) Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht die Forderung auf ihn nur dann über, wenn der Eigentümer den Gläubiger befriedigt.

(3) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).

Art. 293 Erstreckung der Hypothek auf die Früchte der unbeweglichen Sache

(1) Die Hypothek erstreckt sich nicht auf die Früchte der unbeweglichen Sache, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 294 Pflicht zur Unterhaltung einer hypothekarisch belasteten Sache

(1) Der Eigentümer hat die Sache so zu pflegen, dass der Zweck der Hypothek nicht gefährdet wird. Besteht so eine Gefahr, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zu ihrer Beseitigung bestimmen. Besitzt der Gläubiger die mit Hypothek belastete Sache, so ist er zu ihrer Unterhaltung verpflichtet (29.06.2007 N5127-RS).

(2) Ist die Sache versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme nach einer Verschlechterung an den Versicherten erst zahlen, wenn dem Gläubiger der Eintritt des Schadens angezeigt wurde. Der Gläubiger kann der Zahlung der Summe widersprechen, wenn zu befürchten ist, dass sie nicht zur Wiederherstellung der Sache verwendet wird (29.06.2007 N5127-RS).

(3) Kann der Eigentümer seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkommen, so hat der Gläubiger das Recht, zu verlangen, dass ihm die Sache zur Verwaltung übertragen wird. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen trifft das Gericht (29.06.2007 N5127-RS).

(4) Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, die unbewegliche Sache nicht zu veräußern, zu nutzen oder anders zu belasten, nichtig. Solche Rechtsgeschäfte können in ihrer Wirkung gegenüber Dritten nicht von der Zustimmung des Gläubigers abhängig gemacht werden (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 295 Übertragung der Hypothek und der ihr zugrunde liegenden Forderung auf eine andere Person

Die Hypothek und die ihr zugrunde liegende Forderung können nur gleichzeitig und gemeinsam übertragen werden. Mit der Übertragung der Forderung geht auch die Hypothek auf den neuen Gläubiger über. Die Übertragung der Forderung wird erst wirksam, wenn das schriftlich geschlossene Rechtsgeschäft über die Hypothekenbestellung oder die Hypothekenbescheinigung (soweit vorhanden) dem neuen Gläubiger (gem. den Vorschriften des Art. 289¹²4 dieses Gesetzes) übergeben wird (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 296 Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger

Zahlt der Schuldner nach dem Forderungsübergang an den alten Gläubiger, so wird er durch diese Zahlung von der Verpflichtung gegenüber dem neuen Gläubiger auch dann nicht frei, wenn er von diesem Übergang keine Kenntnis hatte.

Art. 297 Vermutung der Richtigkeit des öffentlichen Registers bei der Hypotheken- und Forderungsübertragung auf den neuen Gläubiger

Hypothek und Forderung gehen auf den neuen Gläubiger so über, wie sie beim alten Gläubiger bestanden. Zugunsten des Gläubigers gilt die Eintragung im öffentlichen Register als richtig. In diesem Fall kann der Schuldner sich nicht darauf berufen, dass die Forderung nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn der neue Gläubiger die Unrichtigkeit der Eintragung in das öffentliche Register kannte.

Art. 298 Rechte Dritter

(1) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).

12

353

(2) Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek in dem Umfang auf ihn über, in dem er vom Eigentümer Ersatz verlangen kann (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 299 Verzicht des Gläubigers auf die Forderung oder Hypothek

(1) Ist der Eigentümer kein persönlicher Schuldner und verzichtet der Gläubiger auf die Forderung oder auf die Hypothek, so wird der Eigentümer zum Hypothekengläubiger. Der Verzicht wird erst mit Eintragung in das öffentliche Register wirksam (29.06.2007 N5127-RS).

(2) Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, nicht aber auf die Forderung, so wird der persönliche Schuldner gleichwohl frei, wenn er aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.

(3) Steht dem Eigentümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger verlangen, dass dieser auf die Hypothek verzichtet.

Art. 300 Übergang der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) (29.06.2007 N5127-RS)

Verzögert der Eigentümer einer mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache die Befriedigung der mit Hypothek gesicherten Forderung, so kann die mit Hypothek belastete unbewegliche Sache auf einen gemeinsamen Antrag des Gläubigers und des Schuldners beim Grundbuchamt ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) übergehen (25.12.2013 N1864-RS).

Beim Übergang der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) gilt die durch Hypothek gesicherte Forderung auch dann als befriedigt, wenn der Wert der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache die Forderung nicht ganz begleicht, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor oder die Parteien haben etwas anderes vereinbart (25.12.2013 N1864-RS).

Verzögert der Eigentümer einer mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache die Befriedigung der mit Hypothek gesicherten Forderung und übergeht die durch die Hypothek belastete bewegliche Sache nicht ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) gemäß Abs. 1 dieses Artikels, so stellt der Notar eine vollstreckbare Ausfertigung aus, wenn die Parteien sich darüber geeinigt haben und der Notar im notariellen Akt die Rechtsfolgen des Ausstellens der vollstreckbaren Ausfertigung schriftlich erklärt hat. Aufgrund der vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung wird die Zwangsvollstreckung entsprechend dem Gesetz Georgiens „Über Vollstreckungsverfahren“ durchgeführt (25.12.2013 N1864-RS).

Art. 301 Forderung nach Verwertung einer hypothekarisch belasteten Sache

(1) Erfüllt der Schuldner die mit Hypothek gesicherte Forderung nicht, so ist der Hypothekengläubiger berechtigt, die Verwertung der unbeweglichen Sache zu verlangen, soweit der Hypothekenvertrag nichts anderes vorsieht (29.06.2007 N5127-RS).

(1¹) Forderung, zur deren Sicherung die Hypothek bestellt wurde, gilt auch dann als befriedigt, soweit der Erlös aus der Verwertung der Immobilie die gesicherte Forderung nicht ganz begleicht, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart (04.12.2009 N2284-IIS).

(2) Die Verwertung ist gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts und des georgischen Gesetzes „über Vollstreckungsverfahren“ durchzuführen (19.12.2008 N826-IIS).

(3) Die Parteien können nur unter Berücksichtigung der Anforderungen der Artt: 302 Abs.6, 306¹ - 306³, 306¹³⁵ Abs. 1 und 307 Abs. 2 dieses Gesetzes andere Versteigerungsregeln vereinbaren (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 302 Verwertung der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache (29.06.2007 N5127-RS)

Wird zwischen dem Gläubiger und Eigentümer bezüglich der Durchführung der Versteigerung oder andere Verwertungsmöglichkeiten der Immobilie keine Vereinbarung erzielt, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Gläubigers über die Zwangsversteigerung der Immobilie. Diese Entscheidung ist durch den Gerichtsvollzieher zu vollstrecken (15.07.2008 N219-RS).

11. Die Versteigerung der Sache durch die Fachkraft auf Vereinbarung der Parteien gilt nicht als Zwangsvollstreckung (06.07.2010 N3368-RS).

Jeder Vorbehalt, der Dritten ohne ihre Zustimmung Verpflichtungen auferlegt, ist nichtig, was nicht die Nichtigkeit der

Vereinbarung über die Versteigerung zur Folge hat (29.06.2007 N5127-RS).

Die Fachkraft (der Vollstrecker) hat die im Grundbuch eingetragenen Bevollmächtigten über die Versteigerung zu benachrichtigen (15.07.2008 N219-RS).

3¹. In der zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer geschlossenen schriftlichen Rechtsgeschäft können die Parteien vereinbaren, dass die Übergabe der mit Hypothek belasteten Immobilie an den Gläubiger und ihre Verwertung aufgrund einer vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung vorzunehmen ist. In diesem Fall ist das zwischen den Parteien geschlossene Rechtsgeschäft notariell zu beglaubigen (04.12.2009 N2284-IIS).

Wird keine Übereinkunft zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer über die Versteigerung oder eine anderweitige Verwertung der unbeweglichen Sache erzielt, so entscheidet das Gericht auf Gläubigerantrag über die Zwangsversteigerung der Immobilie. Das Urteil über die Zwangsversteigerung ist entsprechend den Vorschriften des georgischen Gesetzes „über Vollstreckungsverfahren“ vollstrecken (19.12.2008 N826-IIS).

Als Fachkraft kann jede geschäftsfähige Person, darunter auch der Gläubiger, Schuldner oder Eigentümer bestellt werden (29.06.2007 N5127-RS).

Die Fachkraft hat den im Grundbuch eingetragenen berechtigten Personen über die Versteigerung mitzuteilen (06.07.2010 N3368-RS).

Es ist unzulässig die gepfändete Sache durch die Fachkraft zu verwerten (06.07.2010 N3368-RS).

Art. 303 Früchte der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache (29.06.2007 N5127-RS)

Nach der Verkündung der Versteigerung oder des Gerichtsurteils verliert der Eigentümer das Recht die Früchte der Sache zu besitzen (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 304 Abwendung der Versteigerung

(1) Der Eigentümer oder jede Person mit Zustimmung des Eigentümers oder/und Dritte, deren Rechte durch die Versteigerung beeinträchtigt werden können, haben das Recht, die Versteigerung bis zum Versteigerungstermin durch Befriedigung der Forderung abzuwenden (29.06.2007 N5127-RS).

(2) Über die Feststellung der Einschränkung der Rechte von Dritten entscheidet das Gericht (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 305 Teilnahme des Gläubigers, des Schuldners und des Eigentümers an der Versteigerung

Gläubiger, Schuldner und Eigentümer sind berechtigt, bei der Versteigerung auch mitzubieten, wobei Schuldner und Gläubiger Sicherheiten vorlegen müssen, die der Sachverständige für angemessen hält.

Art. 306 Antrag auf Zwangsversteigerung

Aufgrund des Vertrags können ein oder mehrere Gläubiger einen Antrag auf die Durchführung der Zwangsversteigerung bei der Fachkraft einreichen. Im Antrag sind die mit Hypothek belastete unbewegliche Sache, der Eigentümer, der Schuldner, die Forderung und der Vertrag anzugeben (06.07.2010 N3368-RS).

Art. 306¹ Aufhebung oder Einstellung der Versteigerung (29.06.2007 N5127-RS)

1. Die Versteigerung ist aufzuheben, wenn der antragsstellende Gläubiger den Antrag zurücknimmt (29.06.2007 N5127-RS).

2. Die Versteigerung ist einzustellen, wenn der Schuldner oder ein Dritter, der zur Befriedigung des Gläubigers berechtigt ist, den zu seiner Befriedigung sowie zur Deckung aller Kosten notwendigen Betrag vor der Durchführung der Versteigerung leistet (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 306² Festlegung der Zeit und des Ortes der Versteigerung (19.12.2008 N826-IIS)

Die Zeit und den Ort bestimmt die Fachkraft, worüber sie mindestens 7 Tage vor dem Versteigerungstermin eine Mitteilung veröffentlicht, die folgende Angaben zu enthalten hat:

Namen und Anschrift des Eigentümers der Immobilie;

Namen und Anschrift der Fachkraft;
Zeit und Ort der Durchführung der Versteigerung;
Anfangspreis der Immobilie;
Angabe und kurze Beschreibung des Ortes, wo sich die Immobilie befindet;
Mitteilung darüber, dass alle anderen Personen, die Rechte an der Immobilie besitzen, vor der Versteigerung die ihre Rechte bestätigenden Unterlagen vorzulegen haben;
Bedingungen der Versteigerung (29.06.2007 N5127-RS).
Die Mitteilung über Zeit und Ort der Versteigerung erfolgt öffentlich, mit Hilfe der Medien (19.12.2008 N826-IIs).
Die Fachkraft hat die Parteien über Zeit und Ort der Versteigerung gem. den Vorschriften der ZPO Georgiens zu informieren (19.12.2008 N826-IIs).

Art. 306³ Vorschriften der Durchführung der Versteigerung (19.12.2008 N826-IIs)
Die Versteigerung wird von der Fachkraft durchgeführt. Sie eröffnet die Versteigerung und bietet den Anfangspreis an. (19.12.2008 N826-IIs).
Die Fachkraft stellt vor der Durchführung der Versteigerung fest, welches der im Register eingetragenen Rechte gegenüber der Forderung des Gläubigers bevorzugt wird, zu deren Befriedigung die Vollstreckung durchgeführt wird (15.07.2008 N219-RS).
Während der Versteigerung teilt die Fachkraft mit (19.12.2008 N826-IIs):
dass die ins Register eingetragenen vorrangigen Rechte bestehen bleiben und durch die Zahlung nicht befriedigt werden;
welchen Wert die Übergangsrechte (z.B. vorrangige Rechte, oder auch jene Rechte, die zusammen mit der verwerteten Sache übergehen werden) haben;
Weggefallen (19.12.2008 N826-IIs).
Die Fachkraft erläutert den Beteiligten die Bedingungen der Versteigerung (19.12.2008 N826-IIs).

Art. 306¹⁴ Durchführung der Versteigerung (29.06.2007 N5127-RS)
Die Versteigerung ist innerhalb eines Monats nach Antragsstellung bei der Fachkraft durch den Gläubiger durchzuführen (19.12.2008 N826-IIs).
Der Anfangspreis der Immobilie wird nach der Gesamthöhe der Prozesskosten, der Vollstreckungskosten und der Gläubigerforderung berechnet. Die Versteigerung wird solange durchgeführt, bis ein anderes Gebot nicht abgegeben wird. Die Fachkraft hat das letzte Gebot und den Abschluss der Versteigerung zu verkünden (19.12.2008 N826-IIs).
Das letzte Gebot ist dreimal laut zu verkünden (29.06.2007 N5127-RS).
Jeder, der an der Teilnahme an der Versteigerung interessiert ist, hat eine (Bank-)Sicherheit vorzulegen um die vollständige Zahlung im Falle des Gewinns bei der Versteigerung abzusichern. Die Höhe der Sicherheit beträgt einen Zehntel des Anfangspreises der Immobilie. Der Erstbenefiziar der (Bank-)Sicherheit ist der Gläubiger (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 306¹⁵ Erteilung des Zuschlags (29.06.2007 N5127-RS)
Dem Zuschlagsberechtigten wird die Anordnung der Fachkraft erteilt, in dem das erworbene Vermögen, der Ersteher, das Gebot und Versteigerungsbedingungen zu bezeichnen sind. Die Unterschrift der Fachkraft auf der Anordnung ist notariell zu beglaubigen (19.12.2008 N826-IIs).
Dem Ersteher wird aufgegeben, den zu erbringenden Betrag innerhalb einer Woche auf das Depositenkonto der Fachkraft einzuzahlen. Wird die Versteigerung durch die Fachkraft betrieben, so können die Parteien des Hypothekenvertrags eine andere Zahlungsart vereinbaren, die im Voraus unter den Bedingungen der Versteigerung zu bestimmen ist (19.12.2008 N826-IIs).
Die Anordnung ist im Versteigerungstermin zu verkünden (29.06.2007 N5127-RS).
Die Anordnung über den Zuschlag ist mit der Verkündung wirksam. Ist die Anordnung wirksam, so kann der Ersteher

seine Rechte am Zuschlag erst nach der Entrichtung des Gesamtbetrags geltend machen (29.06.2007 N5127-RS).
Durch den Übergang des Eigentums erlöschen alle Hypotheken und dingliche Rechte (Sachenrechte), die nach der Eintragung der Hypothek zugunsten des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers eingetragen worden sind. Die eher eingetragenen Rechte bleiben unverändert (07.12.2010 N3887-IIs).
Der neue Eigentümer der versteigerten Sache nimmt den Platz des ehemaligen Eigentümers ein. Dabei wird er im Moment der Eigentumsübertragung zum Beteiligten der Rechtsbeziehung über die Sache (29.06.2007 N5127-RS).
Mit dem Übergang der mit Hypothek belasteten Immobilie an den neuen Eigentümer verliert der alte Eigentümer alle Rechte an dieser Sache (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 306¹⁶ Aufhebung des Zuschlags
Erhält die Fachkraft in der in den Bedingungen der Versteigerung vorgesehenen Frist den von dem Ersteher auf das von ihm angegebene Depositenkonto einzuzahlenden Betrag nicht, so hebt die Fachkraft den Zuschlag auf und führt die Versteigerung erneut durch; diese gilt nicht als eine wiederholte Versteigerung (19.12.2008 N826-IIs).

Art. 307 Zweiter Versteigerungstermin (15.07.2008 N219-RS)
Ist im ersten Versteigerungstermin kein entsprechendes Gebot abgegeben worden, so legt die Fachkraft innerhalb von 10 Tagen den zweiten Versteigerungstermin fest (19.12.2008 N826-IIs).
Der neue Versteigerungstermin ist in der gleichen Form bekannt zu geben wie der erste. Dabei ist anzugeben, dass die Versteigerung zum zweiten Mal durchgeführt wird (29.06.2007 N5127-RS).
Im zweiten Versteigerungstermin hat das Mindestgebot die Hälfte des im ersten Versteigerungstermin festgelegten Anfangspreises oder im Falle der schriftlichen Zustimmung des Gläubigers – auch weniger zu betragen (29.06.2007 N5127-RS).
Weggefallen (19.12.2008 N826-IIs).
Wird die mit Hypothek belastete Sache im zweiten Versteigerungstermin nicht verkauft, können der Gläubiger und der Schuldner (der Eigentümer der Immobilie) die Befriedigung der Forderung des Gläubigers durch die Übergabe der Sache an den Gläubiger vereinbaren. In diesem Fall fallen die Versteigerungskosten dem Gläubiger zur Last (19.12.2008 N826-IIs).
Kann die im Abs. 5 dieses Artikels vorgesehene Übereinkunft nicht erzielt werden, so hat die Fachkraft in der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist den dritten Versteigerungstermin durchzuführen. Vorschriften der Versteigerung der Immobilie im dritten Versteigerungstermin bestimmt die Fachkraft. Der dritte Versteigerungstermin ist so zu organisieren, dass die Immobilie verwertet wird (15.07.2008 N219-RS).

Art. 308 Begleichung der Prozess- und Vollstreckungskosten (19.12.2008 N826-IIs)
Aus dem durch die Verwertung der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache erzielten Erlös sind Forderungen in folgender Reihenfolge zu begleichen: Kosten, Forderung des vollstreckungsberechtigten Gläubigers in vollem Umfang. Können aus dem Erlös Kosten nicht vollständig beglichen werden, so hat der Gläubiger die Differenz auszugleichen.

Art. 309 Haftung für nicht ordnungsgemäß durchgeführte Versteigerung (15.07.2008 N219-RS)
Erfüllt die bestellte Fachkraft die ihr obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Versteigerung nicht, so haftet sie den Beteiligten gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden.

Art. 310 Zwangsverwaltung der Sache (Sequester)
(1) Auf Antrag des zur Zwangsvollstreckung befugten Hypothekengläubigers kann das Gericht statt der Zwangsversteigerung eine Zwangsverwaltung der Sache anordnen (Sequester). In diesem Fall überträgt das Gericht die Verwaltungsbefugnis dem Verwalter, der auch der Hypothekengläubiger sein kann (29.06.2007 N5127-RS).
(2) Vor der Entscheidung hat das Gericht die im öffentlichen Register eingetragenen Personen zu hören, deren Rechte durch die Zwangsverwaltung beeinträchtigt werden können.
(3) Der Verwalter zieht die Früchte der Sache ein und verteilt sie am Ende des Jahres unter Abzug aller Kosten, zu denen auch die Verwaltungskosten gehören, auf der Grundlage eines Verteilungsplans, der von ihm zu erstellen und

vom Gericht zu bestätigen ist (29.06.2007 N5127-RS).

(4) Die Zwangsverwaltung ist aufzuheben, wenn entweder der Gläubiger befriedigt ist oder erkennbar wird, dass die Befriedigung des Gläubigers durch Verwaltung nicht möglich wird (29.06.2007 N5127-RS).

(5) Die Regel und Bedingungen der Anwendung der Zwangsverwaltung der Sache (Sequester) durch das dem Justizministerium Georgiens untergeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts – das Nationale Vollstreckungsbüro werden durch das Gesetz Georgiens „Über Vollstreckungsverfahren“ bestimmt (25.12.2013 N1864-RS).

Kapitel 4

Öffentliche Register

Art. 311 Verwendungszweck des öffentlichen Registers

(1) Das öffentliche Register ist die Dateneinheit über die Entstehung, Veränderung und Erlöschen von Rechten, Arrest, steuerlicher Sicherheit/Hypothek über Sachen und immaterielle Güter sowie über die Entstehung und Veränderung der Aufgabe des Eigentumsrechts über eine unbewegliche Sache (11.05.2007 N 4744-Is).

(2) Die Organisationsregel der Register wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 311¹ Vorschriften der Vorlage des Rechtsgeschäft ins öffentliche Register (11.05.2007 N 4744-Is)

Zur Eintragung des entsprechenden Rechts auf eine Sache oder ein immaterielles Gut ins öffentliche Register ist ein schriftlich abgeschlossenes Rechtsgeschäft vorzulegen. Das Rechtsgeschäft oder die Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien sind nach gesetzlich vorgesehenen Vorschriften zu beglaubigen (11.05.2007 N 4744-Is).

Wird das Rechtsgeschäft in Anwesenheit des Bevollmächtigten des Eintragungsamtes von den beteiligten Parteien unterzeichnet, so ist zu seiner Wirksamkeit die Beglaubigung des Rechtsgeschäfts oder der Unterschriften der beteiligten Parteien nicht mehr erforderlich (11.05.2007 N 4744-Is).

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen tritt ein über eine Sache oder ein immaterielles Gut geschlossenes Rechtsgeschäft mit der Eintragung des im Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechts ins öffentliche Register in Kraft (11.05.2007 N 4744-Is).

Art. 312 Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Registerangaben

(1) Die Registerangaben haben die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich, das heißt, Registereintragungen gelten als richtig, bis ihre Unrichtigkeit bewiesen wird.

(2) Zugunsten desjenigen, der durch Rechtsgeschäft ein beliebiges Recht von einer anderen Person erwirbt, das im Register unter dem Namen des Veräußerers eingetragen war, gilt die Registereintragung als richtig, es sei denn, dass ein Widerspruch gegen die Eintragung eingelegt oder dass die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt war.

(3) Verkauft der Eigentümer die Immobilie oder belastet er sie mit einem Recht, so ist beim Abschluss des Rechtsgeschäfts (bei der Eintragung des Rechts) das Erfordernis der Zustimmung des Miteigentümers unzulässig, wenn er nicht als solcher im Register eingetragen ist (29.06.2007 N5127-RS).

(4) In Fällen des Abs. 3 dieses Artikels gilt der Veräußerer im Interesse des Erwerbers als einziger Eigentümer, wenn es als solcher im Register eingetragen ist, es sei denn, der Erwerber wusste, dass es außer des Veräußerers einen Miteigentümer gibt (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 313 Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Art. 314 Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Art. 315 Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

DRITTES BUCH

Schuldrecht

Allgemeiner Teil

Allgemeine Bestimmungen über die Schuldverhältnisse

Art. 316 Begriff

(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann unter Berücksichtigung seines Inhalts und seiner Natur jeden Teil zur besonderen Rücksichtnahme auf die Rechte und auf das Vermögen des anderen Teils verpflichten.

Art. 317 Entstehungsgründe eines Schuldverhältnisses

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, es sei denn, dass das Schuldverhältnis durch Schadenszufügung (Delikt), ungerechtfertigte Bereicherung oder durch sonstige gesetzlich vorgesehene Gründe entstanden ist.

(2) Ein Schuldverhältnis mit den Rechtsfolgen des Artikels 316 kann auch durch Anbahnung eines Vertrages entstehen.

(3) Ein Verhandlungspartner kann vom anderen Partner Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er auf einen Vertragsschluss hin gemacht hat, welcher aber durch schuldhaftes Verhalten des anderen Partners nicht zustande gekommen ist.

Art. 318 Pflicht zur Auskunftserteilung

Aus dem Schuldverhältnis kann ein Anspruch auf eine bestimmte Auskunftserteilung entstehen. Eine Auskunft ist dann zu gewähren, wenn sie für die Bestimmung des Inhalts des Schuldverhältnisses von Bedeutung ist und der Anspruchsgegner sie ohne Verletzung seiner eigenen Rechte erteilen kann. Der Auskunftsempfänger hat dem Verpflichteten die Aufwendungen der Auskunftserteilung zu ersetzen.

Kapitel 1

Vertragsrecht

Teil 1

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 319 Vertragsfreiheit. Pflicht zum Vertragsschluss

(1) Subjekte des Privatrechts können im Rahmen des Gesetzes Verträge frei abschließen und deren Inhalt frei bestimmen. Sie können auch Verträge abschließen, die durch Gesetz nicht vorgesehen sind, solange sie nicht gegen Gesetze verstoßen. Ist die Wirksamkeit des Vertrages zum Schutz überwiegender Interessen der Gesellschaft oder eines Einzelnen von einer staatlichen Einwilligung abhängig, so ist dies durch ein besonderes Gesetz zu regeln.

(2) Hat eine Vertragspartei eine marktbeherrschende Stellung, so ist sie in diesem Tätigkeitsbereich zum Abschluss des Vertrages verpflichtet. Sie darf nicht der anderen Vertragspartei grundlos unverhältnismäßige Vertragsbedingungen anbieten.

(3) Personen gegenüber, die sich Güter oder Dienstleistungen zu nicht-gewerblichen Zwecken oder zur Befriedigung der existentiellen Bedürfnisse verschaffen bzw. in Anspruch nehmen, kann nicht ohne Begründung der Abschluss

eines Vertrages verweigert werden, sofern die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt.

Art. 320 Nichtigkeit eines über künftiges Vermögen abgeschlossenen Vertrages

Ein Vertrag, durch den sich ein Teil verpflichtet, sein ganzes künftiges Vermögen oder einen Teil dieses Vermögens auf einen anderen zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig, es sei denn, dass der Vertrag über einzelne Sachen des künftigen Vermögens abgeschlossen worden ist.

Art. 321 Vertrag über Vermögensübertragung

Ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Teil dieses Vermögens einem anderen zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der schriftlichen Form, es sei denn, der Vertrag ist über einzelne Gegenstände des gegenwärtigen Vermögens abgeschlossen (08.12.2006 N3879-IIs).

Art. 322 Nichtigkeit des Vertrages über den Nachlass

(1) Ein über den Nachlass einer noch lebenden Person zwischen anderen Personen abgeschlossener Vertrag ist nichtig. Das gleiche gilt für die Verträge über den Pflichtteil aus dem Nachlass und/oder ein Vermächtnis einer noch lebenden Person.

(2) Die Regel des ersten Absatzes dieses Artikels findet keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil und den Pflichtteil des einen von ihnen geschlossen wird.

Art. 323 Vorschriften der Veräußerung einer unbeweglichen Sache (08.12.2006 N3879-IIs)

Ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, das Eigentum an einer unbeweglichen Sache zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der schriftlichen Form (08.12.2006 N3879-IIs).

Art. 324 Umfang eines Vertrages über die Belastung einer Sache

Verpflichtet sich eine Person zur Veräußerung oder Belastung ihrer Sache, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf das Zubehör der Sache, soweit in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 325 Bestimmung der Leistungsbedingungen auf Grundlage der Billigkeit

(1) Sollen die Leistungsbedingungen durch eine der Vertragsparteien oder einen Dritten bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass eine solche Bestimmung auf Grundlage der Billigkeit zu treffen ist.

(2) Hält eine Partei die Bedingungen für unbillig oder wird deren Bestimmung verzögert, so trifft das Gericht hi-erüber eine Entscheidung.

Art. 326 Anwendung der Vorschriften über die Vertragspflichten auf nichtvertragliche Verpflichtungen

Die Vorschriften über die Vertragspflichten sind auch auf andere nichtvertragliche Verpflichtungen anwendbar, soweit sich aus der Natur dieser Verpflichtungen nicht ein anderes ergibt.

Abschnitt 2

Abschluss eines Vertrages

Art. 327 Einigung über wesentliche Bestandteile des Vertrags

(1) Ein Vertrag ist zustande gekommen, wenn sich die Parteien über alle seine wesentlichen Bestandteile in der dafür bestimmten Form geeinigt haben.

(2) Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind solche, über die nach dem Verlangen einer der Parteien eine Vereinbarung getroffen werden soll oder die nach dem Gesetz als wesentliche Bestandteile des Vertrages vorgesehen sind.

(3) Durch Vertrag kann eine Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages entstehen. Der Vorvertrag bedarf auch der Form, die für den künftigen Vertrag vorgesehen ist.

Art. 328 Vertragsform

(1) Ist durch Gesetz eine bestimmte Form für die Wirksamkeit des Vertrages vorgesehen oder haben die Parteien eine solche für den Vertrag vorgesehen, dann kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn das Formerfordernis erfüllt wird.

(2) Haben die Parteien Schriftform vereinbart, so kommt der Vertrag durch Erstellung einer durch beide Parteien unterzeichnete Urkunde zustande; zur Wahrung der Form genügt auch eine telegraphische Mitteilung, Teleabschrift oder ein Briefaustausch.

Art. 329 Angebot

(1) Eine Erklärung gilt dann als ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, wenn in dieser Erklärung, die an eine oder mehrere Personen gerichtet sein kann, zum Ausdruck kommt, dass der Erklärende sich bei Annahme seiner Erklärung binden will.

(2) Eine Erklärung, die an einen unbestimmten Kreis von Personen gerichtet ist, stellt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar, soweit sich nicht aus ihr unmittelbar etwas anderes ergibt.

Art. 330 Angebot gegenüber Anwesenden und Abwesenden

(1) Das einem Anwesenden gemachte Angebot kann nur sofort angenommen werden.

(2) Das einem Abwesenden gemachte Angebot kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Art. 331 Annahme

Hat der Antragende für die Annahme des Angebots eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen.

Art. 332 Verspätete Annahme

Geht die Annahme des Angebots dem Antragenden verspätet zu und ist aus der Annahme ersichtlich, dass die Ab-sendung rechtzeitig erfolgte, dann gilt die Annahme nur dann als verspätet, wenn der Antragende die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzt.

Art. 333 Neues Angebot

(1) Die verspätete Annahme eines Angebots gilt als neues Angebot.

(2) Enthält die Erklärung eine Annahme zum Vertragsschluss, aber unter anderen Bedingungen, als dies das Ange-bot vorsah, so gilt eine solche Erklärung als Ablehnung und gleichzeitig als neues Angebot.

Art. 334 Vermutung der Zustimmung eines Antragenden

Wenn in geschäftlichen Beziehungen die Annahme unter geänderten Bedingungen erfolgt, dann gilt der Vertrag als ge-schlossen, wenn der Annehmende mit der Zustimmung des Antragenden rechnen durfte und dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Art. 335 Schweigen als eine Form der Annahme

(1) Geht einem Gewerbetreibenden, der Geschäfte für andere besorgt, ein Angebot über die Besorgung solcher Geschäfte von der Person zu, mit der er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, in einer angemessenen Frist zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Angebots. Das gleiche gilt, wenn einem Gewerbetreibenden ein solches Angebot von der Person zugeht, gegenüber der er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

(2) Auch wenn der Gewerbetreibende das Angebot ablehnt, aber Waren bereits mitgesendet worden sind, so hat er diese auf Kosten des Antragenden, soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Art. 336 Haustürgeschäfte

Ein Vertrag, der zwischen einem Verbraucher und einer im Rahmen ihres Gewerbes handelnden Person, auf der Strasse, vor dem Haus und auf ähnlichen Plätzen abgeschlossen wird, ist nur dann wirksam, wenn der Verbraucher nicht innerhalb einer Woche den Vertrag schriftlich widerruft, es sei denn, der Vertrag wurde gleichzeitig mit dessen

Abschluss erfüllt.

Art. 337 Auslegung einzelner Äußerungen im Vertrag

Wenn einzelnen Äußerungen im Vertrag verschiedene Deutungen beigelegt werden können, dann wird derjenigen Deutung der Vorzug gegeben, die einer solchen Äußerung am Wohnort der vertragsschließenden Parteien gewöhnlich beigelegt wird. Haben die Parteien verschiedene Wohnorte, dann ist der Wohnort des Erklärungsempfängers maßgebend.

Art. 338 Widersprüchliche und vieldeutige Äußerungen im Vertrag

Bei widersprüchlichen oder vieldeutigen Äußerungen soll derjenigen der Vorrang gegeben werden, die sich mit dem Inhalt des Vertrages am besten vereinbaren lässt.

Art. 339 Verkehrssitten und Gebräuche

Bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien kann auf die Verkehrssitten und Gebräuche Bezug genommen werden.

Art. 340 Auslegung gemischter Verträge

Bei der Auslegung gemischter Verträge finden die Vorschriften über die Verträge Anwendung, die dem Wesen der Leistung am ehesten stehen und entsprechen.

Art. 341 Schuldanerkenntnis

(1) Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Form der Anerkennung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf auch die Anerkennung dieser Form.

(2) Wird ein Schuldanerkenntnis aufgrund einer Zahlung oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Einhaltung der Form nicht erforderlich.

Abschnitt 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 342 Begriff

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für den mehrmaligen Gebrauch vorformulierten Bedingungen, die eine Partei (Anbietende) der anderen bestimmt, durch die von den Gesetzesvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

(2) Soweit die Geschäftsbedingungen von den Parteien einzeln bestimmt sind, liegt keine Allgemeine Geschäftsbedingung vor.

(3) Unmittelbar von den Parteien vereinbarte Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 343 Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden bei einem Vertrag zwischen deren Anbietenden und der anderen Vertragspartei nur dann Vertragsbestandteil, wenn:

a Der Anbietende am Ort des Vertragsabschlusses einen sichtbaren Aushang macht und auf diese Bedingungen hinweist und

b die andere Vertragspartei die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen und im Falle ihres Einverständnisses sie anzunehmen.

(2) Ist die andere Vertragspartei ein Gewerbetreibender, so werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits dann Vertragsbestandteil, wenn sie bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt mit ihnen hätte rechnen müssen.

Art. 344 Ungewöhnliche Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Form nach so ungewöhnlich sind, dass die andere Vertragspartei mit ihnen nicht rechnen konnte, werden nicht Vertragsbestandteil.

Art. 345 Auslegung eines unklaren Textes zugunsten der anderen Partei

Ist der Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unklar, so wird er zugunsten der anderen Partei ausgelegt.

Art. 346 Nichtigkeit der Bedingungen bei Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind trotz Einbeziehung in den Vertrag nichtig, wenn sie entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben die andere Vertragspartei benachteiligen. Dabei sind unter anderem die Umstände, unter denen die Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden und die gegenseitigen Interessen der Parteien zu berücksichtigen.

Art. 347 Nichtigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende gegenüber natürlichen Personen verwendet, die keine Gewerbetreibende sind, wird als nichtig angesehen:

a Eine Bestimmung, durch die sich der Anbietende unangemessen lange oder offensichtlich nicht hinreichende Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer bestimmten Leistung setzt (Erklärungsannahme- und Leistungsfrist);

b eine Bestimmung, durch die sich der Anbietende für die von ihm zu bewirkende Leistung eine von gesetzlichen Vorschriften abweichende, unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen setzt (Frist bei Pflichtverletzung);

c eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt sich ungerechtfertigt und ohne im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen (Vorbehalt des Vertragsrücktritts);

d eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn die Vereinbarung darüber für die andere Vertragspartei unzumutbar ist (Vorbehalt der Änderungseinführung in den Vertrag);

e eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt, einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen von der anderen Vertragspartei zu verlangen (Unangemessen hoher Aufwendungsersatz).

Art. 348 Andere Nichtigkeitsgründe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende gegenüber natürlichen Personen verwendet, die keine Gewerbetreiber sind, ist auch nichtig:

a Eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Preises in unangemessen kurzer Frist vorsieht (Kurzfristige Preiserhöhung);

b eine Bestimmung, durch die das Leistungsverweigerungsrecht, das der Vertragspartei nach diesem Gesetz zusteht oder ein der Vertragspartei zustehendes Zurückbehaltungsrecht (Leistungsverweigerungsrecht) eingeschränkt oder ausgeschlossen wird;

c eine Bestimmung, durch die dem Vertragsteil das Recht entzogen wird, eine unbestrittene oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellte Forderung aufzurechnen (Aufrechnungsverbot);

d eine Bestimmung, durch die der Anbietende von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, die Vertragspartei zu mahnen oder ihr eine Frist für die Leistung zu setzen (Mahnung zur Leistung; Fristsetzung);

e eine Vereinbarung über die Forderung einer den Schaden übersteigenden Summe (Überhöhte Schadensersatzforderung);

f eine Bestimmung, die die Haftung für einen durch grob fahrlässige Pflichtverletzung des Anbietenden oder dessen gesetzlichen Vertreters entstandenen Schaden ausschließt oder begrenzt (Haftung bei Fahrlässigkeit);

g eine Bestimmung, durch die für den Fall der Verletzung einer Hauptleistungspflicht des Anbietenden das Recht der anderen Vertragspartei, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen oder eingeschränkt oder das Recht der anderen Vertragspartei, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, ausgeschlossen oder entgegen Ziffer f eingeschränkt wird (Verletzung von Hauptleistungspflichten);

h eine Bestimmung, die für die Fälle der Teilleistung des Anbietenden das Recht der anderen Vertragspartei

ausschließt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen oder sich vom Vertrag zu lösen, wenn er kein Interesse an einer Teilleistung hat (Interessenwegfall bei Teilleistungen);
i Bestimmungen, durch die für die Lieferung neu hergestellter Sachen und Leistungen die Sachmängelhaftung des Anbietenden abweichend von den gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt wird.

Abschnitt 4 Vertrag zugunsten Dritter

Art. 349 Begriff
Die Erfüllung eines Vertrages, der zugunsten eines Dritten abgeschlossen wurde, kann sowohl vom Gläubiger als auch vom Dritten verlangt werden, soweit durch Gesetz oder Vertrag nicht ein anderes vorgesehen ist oder aus dem Wesen der Leistung selbst sich nicht ein anderes ergibt.

Art. 350 Auslegung eines zugunsten Dritter abgeschlossenen Vertrages
(1) In Ermangelung eines besonderen Vorbehalts ist nach der Sachlage und zwar nach dem Zweck des Vertrages festzustellen:
a Ob der Dritte das Recht erwirbt;
b ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter bestimmten Voraussetzungen entsteht;
c ob die Vertragsparteien die Befugnis haben, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.
(2) Die Vertragspartei, die einen Vorbehalt zugunsten eines Dritten gemacht hat, behält das Recht, den im Vertrag benannten Dritten ohne Zustimmung der Vertragspartei zu ändern.

Art. 351 Zurückweisung des durch den Vertrag erworbenen Rechtes durch den Dritten
Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht zurück, dann kann der Gläubiger die Erfüllung der Leistung an sich selbst verlangen, sofern sich aus dem Vertrag oder dem Wesen der Verpflichtung nicht ein anderes ergibt.

Abschnitt 5 Rücktritt vom Vertrag

Art. 352 Folgen des Rücktritts
(1) Erklärt eine der Vertragsparteien bei Vorliegen der im Artikel 405 vorgesehenen Voraussetzungen den Rücktritt eines Vertrages, so haben die Parteien die empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen einander herauszugeben (Zurückgewährung nach der Natur des Erlangten).
(2) Statt der Rückgewähr nach der Natur hat der Schuldner Ersatz in Geld zu leisten, soweit:
a Die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist;
b er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat;
c der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die bestimmungsgemäß erfolgte Abnutzung außer Betracht.
(3) Ist im Vertrag eine Gegenleistung vorgesehen, so tritt diese Leistung an die Stelle des Ersatzes in Geld.
(4) Die Pflicht zum Ersatz in Geld entfällt, soweit:
a Sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel eines Gegenstandes erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat;
b der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat;
c die Verschlechterung oder der Untergang eines Gegenstandes beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt gegenüber dem Gegenstand beobachtet hat, wie er sie gegenüber seinem Gegenstand beobachtet hätte. Verbliebenes ist herauszugeben.
(5) Der Gläubiger kann wegen Pflichtverletzungen aus Absatz 1 dieses Artikels nach Maßgabe des Artikels 394 Schadensersatz verlangen.

Art. 353 Pflicht des Schuldners bei Nichtziehung von Nutzungen wegen eines Verstoßes gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Nutzung eines Gegenstandes
(1) Zieht der Schuldner Nutzungen wegen eines Verstoßes gegen die Regeln einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht, obwohl ihm das möglich war, so ist er dem Gläubiger zum Ersatz des durch die Nichtziehung von Nutzungen entstandenen Schadens verpflichtet.
(2) Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er den Ersatz in Geld oder ist der Ersatzanspruch gemäß Artikel 352 Absatz 4 Ziffer a und b ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese einen Vorteil erlangt hat.
Art. 354 Erfüllung der infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen
Die infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen sind von den Parteien Zug um Zug zu erfüllen.

Art. 355 Mitteilungspflicht beim Rücktritt
Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

Art. 356 Rücktrittsfrist
Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht bestimmt, so kann dem Rücktrittserklärenden vom anderen Teil eine solche Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor Ablauf der Frist erklärt wird.

Art. 357 Rücktritt mehrerer
Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur gemeinsam von allen Beteiligten der rücktrittserklärenden Parteien durch Mitteilung gegenüber allen Beteiligten der anderen Partei ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

Art. 358 Unzulässigkeit des Rücktritts
Der Rücktritt wegen Nichterfüllung der Verpflichtung ist unzulässig soweit der Schuldner die Verbindlichkeit durch Aufrechnung erfüllen konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung der Verpflichtung erklärt.

Art. 359 Rücktritt des Gläubigers
Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalt geschlossen worden, dass der Schuldner seiner Rechte aus dem Verträge verlustig sein soll, soweit er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte vom Vertrag berechtigt.

Art. 360 Fehler in den Vergleichsgründen
(1) Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist nichtig, wenn, nach dem Inhalt des Vertrages diesem Vergleich Umstände zugrunde liegen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Parteien von der wirklichen Sachlage nicht entstanden wäre.
(2) Der Ungewissheit steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

Kapitel 2 Erfüllung der Verpflichtung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 361 Vermutung des Bestehens einer Verbindlichkeit

- (1) Jeder Leistung liegt eine Verbindlichkeit zugrunde.
- (2) Die Verbindlichkeit ist wie geschuldet, nach Treu und Glauben, zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zu erfüllen.

Art. 362 Ort der Leistung

Wenn der Ort der Leistung weder bestimmt noch aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist, so hat die Lieferung eines Gegenstandes in folgender Weise zu erfolgen:

- a Im Falle eines individuell bestimmten Gegenstandes an dem Ort, in welchem sich dieser zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses befand;
- b im Falle eines Gegenstandes, der der Gattung nach bestimmt ist, an dem Ort, in welchem sich der Betrieb des Schuldners befindet, mangels eines solchen Betriebs, an seinem Wohnsitz (seiner juristischen Anschrift).

Art. 363 Änderung des Aufenthaltsortes des Schuldners oder des Gläubigers

- (1) Wenn sich vor der Leistung der Wohnsitz oder der Betriebsort des Schuldners ändert und dem Gläubiger dadurch zusätzliche Kosten entstehen, dann hat der Schuldner ihm diese zu ersetzen.
- (2) Wenn sich vor der Leistung der Wohnsitz oder juristische Anschrift des Gläubigers ändert und sich dadurch die Kosten erhöhen oder die Leistung gefährdet ist, so hat der Gläubiger die Mehrkosten sowie das Risiko der drohenden Gefährdung der Übermittlung zu tragen.

Art. 364 Vorzeitige Leistung

Der Schuldner hat das Recht die Leistung vorzeitig zu erfüllen, wenn der Gläubiger die Entgegennahme der Leistung nicht aus einem triftigen Grund ablehnt.

Art. 365 Leistung bei Fehlen der Leistungsfrist

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus anderen Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger sie jederzeit verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken.

Art. 366 Unzulässigkeit der Forderung nach einer vorzeitigen Leistung

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Frist verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

Art. 367 Anspruch auf sofortige Leistung

Ist zugunsten des Schuldners eine beliebige Frist zur Leistung bestimmt worden, dann kann der Gläubiger sofort die Erfüllung verlangen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist oder er die versprochene Sicherheit vermindert oder gar nicht bestellt hat.

Art. 368 Leistung bei bedingtem Rechtsgeschäft

Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts vom Eintritt einer Bedingung abhängig, dann ist die Leistung ab dem Tage des Bedingungseintritts zu erbringen.

Art. 369 Verweigerung der Leistung

Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.

Art. 370 Verbraucherkredit

- (1) Der Kreditnehmer bei einem Verbraucherkredit kann die Rückzahlung des Kredits verweigern, soweit er Einwendungen aus dem mit ihm verbundenen entgeltlichen Vertrag gegenüber dem Verkäufer hat, die ihn zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.
- (2) Ein Kaufvertrag bildet ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des

Verkäufers bedient.

Art. 371 Leistung durch einen Dritten

- (1) Lässt sich weder aus Gesetz oder Vertrag noch aus der Natur des Schuldverhältnisses entnehmen, dass der Schuldner persönlich zur Leistung verpflichtet ist, dann kann auch ein Dritter die Leistung bewirken.
- (2) Der Gläubiger kann die vom Dritten angebotene Leistung ablehnen, wenn der Schuldner diesem widerspricht.

Art. 372 Befriedigung des Gläubigers durch Dritte

Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstand zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über.

Art. 373 Entgegennahme der Leistung durch einen Nichtberechtigten

- (1) Der Schuldner hat die Leistung gegenüber dem Gläubiger oder einer Person, die durch Gesetz oder Gerichtsurteil zur Entgegennahme ermächtigt ist, zu bewirken.
- (2) Hat die Leistung eine nicht berechtigte Person entgegengenommen, dann gilt die Leistung als bewirkt, wenn der Gläubiger sie genehmigt oder aus dieser Leistung eine Nutzung gezogen hat.

Art. 374 Alternative Leistungen

Wenn aus mehreren Leistungen nur eine von ihnen zu bewirken ist (alternative Leistungen), so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, wenn sich aus dem Vertrag, dem Gesetz oder aus dem Wesen des Schuldverhältnisses nicht ein anderes ergibt.

Art. 375 Wahl der zu bewirkenden Leistungen

Wenn sich herausstellt, dass der Schuldner von zwei Leistungen eine verweigern kann, dann bleibt die Verpflichtung zur übrigen Leistung wirksam.

Art. 376 Die Regel der Wahl von alternativen Leistungen

Nach Artikel 374 erfolgt die Wahl durch Erklärung oder Leistung gegenüber dem anderen Teile. Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an zu bewirkende.

Art. 377 Wahl bei mehr als zwei zu bewirkenden Leistungen

Die Regeln der Artikel 374 bis 376 gelten auch für die Fälle, wenn mehr als zwei Leistungen Gegenstände der Leistungswahl sind.

Art. 378 Teilleistung

Der Schuldner ist zur Leistung in Teilen berechtigt (Teilleistung), wenn der Gläubiger damit einverstanden ist.

Art. 379 Das Recht des Gläubigers auf Annahme einer anderen Leistung

Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, eine andere Leistung anzunehmen als diejenige, die durch Vertrag vorgesehen war. Diese Regel gilt auch dann, wenn die Leistung hochwertig ist.

Art. 380 Qualität der Leistung

Ist die Qualität der Leistung vertraglich nicht näher bestimmt, so hat der Schuldner eine Leistung mindestens mittlerer Qualität zu bewirken und die Sache von mindestens mittlerer Qualität zu übergeben.

Art. 381 Leistung bei einer individuell bestimmten Sache

Ist der Vertragsgegenstand eine individuell bestimmte Sache, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, eine andere Sache anzunehmen, auch wenn diese höherwertig ist.

Art. 382 Leistung bei einer Gattungssache

Ist der Erfüllungsgegenstand eine austauschbare Sache (Gattungssache), so hat der Schuldner die Verbindlichkeit unter allen Umständen zu erfüllen.

Abschnitt 2

Erfüllung einer Geldverpflichtung

Art. 383 Begriff

Eine Geldschuld wird in der nationalen Währung ausgedrückt. Die Parteien können eine Geldschuld in ausländischer Währung vereinbaren, soweit dies nicht durch Gesetz verboten ist.

Art. 384 Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)

Art. 385 Rückforderung des nicht Geschuldeten

Eine Zahlung, die ohne eine Verpflichtung erfolgte, kann nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.

Art. 386 Erfüllungsort einer Geldschuld

(1) Im Zweifel ist der Erfüllungsort für eine Geldschuld der Aufenthaltsort (Wohnsitz oder juristische Anschrift) des Gläubigers.

(2) Wenn der Gläubiger in einer Bank ein Girokonto an dem Ort oder in dem Land unterhält, in welchem die Zahlungspflicht zu erfüllen ist, dann kann der Schuldner seine Geldschuld durch Überweisung auf dieses Konto erbringen, es sei denn, dass der Gläubiger diesem widerspricht.

Art. 387 Reihenfolge der Tilgung von Geldschulden

(1) Ist der Schuldner dem Gläubiger aus verschiedenen Schuldverhältnissen zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche der Schuldner bei der Leistung wählt. Trifft der Schuldner keine Wahl, so wird die Schuld getilgt, deren Fälligkeit zuerst eingetreten ist.

(2) Sind die Forderungen gleichzeitig fällig geworden, so ist zunächst diejenige zu erfüllen, die dem Schuldner am lästigsten ist.

(3) Sind die Forderungen gleich lästig, dann ist zunächst diejenige zu erfüllen, die die geringste Sicherheit bietet.

Art. 388 Vorrang der Tilgung von Gerichtskosten

Aus Zahlungen des Schuldners, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, sind zunächst die Gerichtskosten, dann die Hauptschuld und zuletzt die Zinsen zu tilgen.

Art. 389 Erbringung der Geldschuld bei Kursumstellung der Geldeinheit

Wenn vor Eintritt der Fälligkeit der Zahlung die Geldeinheit (der Kurs) vergrößert oder verringert oder die Währung umgestellt wird, so hat der Schuldner nach dem Kurs zu zahlen, der dem Kurs zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses entspricht. Bei einer Währungsumstellung ist dem Tauschverhältnis der Kurs zugrunde zu legen, der am Tag der Währungsumstellung zwischen diesen Geldeinheiten bestand.

Abschnitt 3

Gläubigerverzug

Art. 390 Begriff

(1) Der Gläubigerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn der Gläubiger die ihm angebotene fällige Leistung nicht annimmt.

(2) Ist zur Bewirkung der Leistung eine beliebige Handlung des Gläubigers erforderlich, so kommt er in Verzug, wenn er diese nicht vornimmt.

Art. 391 Pflicht des Gläubigers zum Schadensersatz

Der Gläubiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner aus dem schuldhaften Verzug der Annahme der erbrachten Leistung entsteht.

Art. 392 Haftung des Schuldners bei Gläubigerverzug

Im Falle des Gläubigerverzugs haftet der Schuldner für die Nichterfüllung der Verpflichtung nur dann, wenn die Leistung wegen dessen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unmöglich geworden ist.

Art. 393 Folgen des Gläubigerverzugs

Beim Gläubigerverzug unabhängig vom Verschulden,

a ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner die für die Aufbewahrung des Vertragsgegenstandes entstandenen Mehrkosten zu ersetzen;

b trägt der Gläubiger die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Sache;

c steht dem Gläubiger für eine Geldschuld keine Verzinsung mehr zu.

Kapitel 3

Pflichtverletzung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 394 Anspruch auf Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Bei Schuldnerverzug kann der Gläubiger dem Schuldner eine für die Pflichterfüllung erforderliche Frist bestimmen. Leistet der Schuldner auch innerhalb dieser Frist nicht, so kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen.

(3) Der Bestimmung der zusätzlichen Frist bedarf es nicht, wenn offensichtlich ist, dass die zusätzliche Fristbestimmung keinen Erfolg hätte oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

Art. 395 Unzulässigkeit der vorherigen Vereinbarung über die Befreiung von der Schadensersatzpflicht

(1) Ist etwas anderes weder bestimmt noch aus dem Wesen des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so haftet der Schuldner nur für den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit zugefügten Schaden.

(2) Eine vorherige Vereinbarung der Parteien über die Befreiung des Schuldners von der Schadensersatzpflicht in Folge vorsätzlicher Pflichtverletzung ist unzulässig.

Art. 396 Haftung des Schuldners für Handlungen seines Vertreters

Der Schuldner haftet für Handlungen seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange wie er bei eigener schuldhafter Handlung haften würde.

Art. 397 Verpflichtung des Schuldners bei Beschaffung des Leistungsgegenstandes durch eine andere Person

Der Schuldner ist für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn er den Leistungsgegenstand von einer anderen Person erhalten musste aber nicht erhalten konnte, wenn etwas anderes weder aus dem Vertrag noch aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist.

Art. 398 Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss ersichtlich verändert und hätten die Parteien diesen Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränder-

ungen vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände verlangt werden. Im umgekehrten Fall kann von einem Teil unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände das strenge Festhalten am unveränderten Vertrag nicht verlangt werden.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn die Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Die Parteien haben zunächst zu versuchen, den Vertrag an veränderte Umstände anzupassen. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder ist ein anderer Teil damit nicht einverstanden, so kann der Teil, dessen Interessen verletzt wurden, vom Vertrag zurücktreten.

Art. 399 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus triftigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung bestimmter Umstände, insbesondere höherer Gewalt und der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Frist oder Kündigungsfrist des Vertrages nicht verlangt werden kann.

(2) Besteht der Grund auch in einer vertraglichen Pflichtverletzung, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Artikel 405 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer vernünftigen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Hat die bereits erbrachte Leistung infolge der Kündigung für den Berechtigten kein Interesse mehr, so kann die Kündigung des Vertrages sich auch auf diese Leistungen erstrecken. Für die Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen sind die Artikel 352 bis 354 entsprechend anzuwenden.

(5) Für Schadensersatzansprüche ist Artikel 407 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Schuldnerverzug

Art. 400 Begriff

Der Schuldnerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn:

- a Zu der für die Leistung bestimmten Zeit nicht geleistet wird;
- b der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet.

Art. 401 Unmöglichkeit der Leistung

Verzug liegt nicht vor, solange die Leistung wegen solcher Umstände unterbleibt, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Art. 402 Haftung des Schuldners

Der Schuldner haftet während des Verzugs für jede Fahrlässigkeit. Er haftet auch für Zufall, wenn er nicht beweist, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

Art. 403 Entrichtung von Zinsen im Falle des Verzugs bei Zahlung von Geldschulden (29.06.2007 N5127-RS)

(1) Der Schuldner, der die Zahlung eines Geldbetrags verzögert, hat für die Zeit während des Verzuges den auf Parteienvereinbarung bestimmten Zins zu entrichten, wenn der Gläubiger aus einem anderen Grund einen höheren Zinssatz nicht verlangen kann (29.06.2007 N5127-RS).

(2) Entrichtung von Zinseszinsen ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist (29.06.2007 N5127-RS).

Art. 404 Recht des Gläubigers auf Schadensersatz

Der Gläubiger ist berechtigt, den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Abschnitt 3

Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag

Art. 405 Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Pflichtverletzung

(1) Verletzt eine der Vertragsparteien eine Pflicht aus einem gegenseitigen Vertrag, so kann die andere Partei nach erfolglosem Ablauf einer von ihr für die Leistung zusätzlich bestimmten Frist vom Vertrag zurücktreten. Kommt nach Art der Pflichtverletzung eine zusätzliche Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle die Abmahnung. Beschränkt sich die Pflichtverletzung auf einen Teil der Leistung, so kann der Gläubiger vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der übrigen Teilleistung kein Interesse hat.

(2) Der Bestimmung einer zusätzlichen Frist oder der Abmahnung bedarf es nicht, wenn:

- a Offensichtlich ist, dass sie keinen Erfolg hätte;
- b innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist nicht geleistet wird und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand des Verhältnisses an die rechtzeitige Erbringung der Leistung gebunden hat;
- c aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist.

(3) Der Rücktritt ist unzulässig, wenn:

- a Die Pflichtverletzung unerheblich ist;
- b ein Verstoß gegen Artikel 316 Absatz 2 vorliegt und dem Gläubiger trotzdem das Festhalten am Vertrag zugemutet werden kann;
- c der Gläubiger für die Pflichtverletzung allein oder überwiegend verantwortlich ist;
- d dem Anspruch eine Einrede entgegensteht, die der Schuldner bereits erhoben hat oder unverzüglich nach dem Rücktritt erhebt.

(4) Der Gläubiger ist vor dem Eintritt der Fälligkeit zum Rücktritt berechtigt, wenn offensichtlich ist, dass die Gründe für das Rücktrittsrecht entstehen werden.

(5) Der Schuldner ist berechtigt, dem Gläubiger für die Rücktrittserklärung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 406 Anspruch auf Gegenleistung

(1) Ist der Schuldner berechtigt, bei einem gegenseitigen Vertrag die ihm obliegende Leistung zu verweigern und hat der Gläubiger den Umstand, der den Schuldner dazu berechtigt, zu vertreten, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Grund der Gegenleistung zu einer Zeit entstanden ist, zu welcher der Gläubiger im Verzug mit der Annahme war.

Art. 407 Schadensersatz nach dem Rücktritt

(1) Nach dem Rücktritt kann der Gläubiger Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Nichterfüllung des Vertrages entsteht.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Schuldner den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat.

Kapitel 4

Verpflichtung zum Schadensersatz

Art. 408 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Eine Person, welche zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Wird durch eine Körperverletzung oder infolge einer Gesundheitsbeschädigung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Zahlung eines monatlichen Unterhalts Schadensersatz zu leisten.

(3) Der Verletzte hat das Recht, die Kosten für eine Behandlung im Voraus zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine berufliche Umschulung erforderlich wird.

(4) Statt des Unterhalts kann der Verletzte eine Abfindung verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Art. 409 Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Ist der Schadensersatz durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, so kann der Gläubiger in Geld entschädigt werden.

Art. 410 Verzicht auf den Schadensersatzanspruch im Voraus (04.12.2009 N2284-IIS)

Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung kann im Voraus verzichtet werden, soweit es durch Gesetz oder Parteivereinbarung vorgesehen ist (04.12.2009 N2284-IIS).

Art. 411 Schadensersatz für entgangenen Gewinn

Der Schadensersatz ist nicht nur für die tatsächlich eingetretene Vermögensminderung, sondern auch für den entgangenen Gewinn zu leisten. Als entgangen gilt der Gewinn, den die Person nicht erzielt hat aber erzielt hätte, wenn wie geschuldet geleistet worden wäre.

Art. 412 Ersatzpflichtiger Schaden

Der Ersatz beschränkt sich auf den Schaden, der für den Schuldner voraussehbar war und eine unmittelbare Folge des schädigenden Verhaltens ist.

Art. 413 Schadensersatz wegen Nichtvermögensschadens

(1) Eine Entschädigung in Geld wegen eines Nichtvermögensschadens kann nur in den gesetzlich genau bestimmten Fällen in Form einer angemessenen und billigen Entschädigung gefordert werden.

(2) Im Falle einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung kann der Verletzte auch wegen des Nichtvermögensschadens eine Entschädigung in Geld verlangen.

Art. 414 Bestimmung eines Schadensumfanges

Bei der Bestimmung des Umfangs des Schadens ist das Interesse, das der Gläubiger an der geschuldeten Leistung hatte, zu beachten. Zur Bestimmung des Schadensumfanges ist die Zeit und der Ort der Vertragserfüllung zu berücksichtigen.

Art. 415 Verschulden des Verletzten bei Schadensverursachung

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens auch der Verletzte mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang dieses Ersatzes davon ab, welche Partei den Schaden überwiegend zu vertreten hat.

(2) Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden des Verletzten in der Unterlassung besteht - den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Kapitel 5

Zusätzliche Mittel zur Forderungssicherung

Art. 416 Arten der zusätzlichen Sicherungsmittel der Leistung

Die Parteien können zur Sicherung der Leistung im Vertrag auch zusätzliche Mittel und zwar Vertragsstrafe, Draufgabe und Schuldnergarantie vorsehen.

Abschnitt 1

Vertragsstrafe

Art. 417 Begriff

Eine Vertragsstrafe ist ein durch die Parteivereinbarung bestimmter Geldbetrag, den der Schuldner bei Nichterfüllung oder nicht wie geschuldeter Erfüllung der Verbindlichkeit zu zahlen hat.

Art. 418 Art und Weise der Bestimmung der Vertragsstrafe

(1) Die Vertragsparteien sind frei, eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, die den möglichen Schaden übersteigen

kann, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Art. 625 Abs. 8 dieses Gesetzes (29.12.2016 N239-RS).

(2) Das Vertragsstrafeversprechen bedarf der Schriftform.

Art. 419 Unzulässigkeit des gleichzeitigen Zahlungsverlangens von Vertragsstrafe und Leistung

(1) Der Gläubiger kann die Zahlung der Vertragsstrafe und die Leistung nicht gleichzeitig verlangen, wenn die Vertragsstrafe nicht auch für den Fall, dass der Schuldner seine Pflichten nicht zur bestimmten Zeit erfüllt, vorgesehen ist.

(2) Der Gläubiger hat immer das Recht, Schadensersatz zu verlangen.

Art. 420 Herabsetzung der Vertragsstrafe vom Gericht

Unter Berücksichtigung tatsächlicher Umstände kann das Gericht eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe herabsetzen.

Abschnitt 2

Draufgabe

Art. 421 Begriff

Als Draufgabe gilt ein Geldbetrag, den eine Vertragspartei der anderen übergibt, wodurch der Abschluss des Vertrages bestätigt wird.

Art. 422 Anrechnung der Draufgabe auf die geschuldete Leistung

Die Draufgabe ist auf die geschuldete Leistung anzurechnen und, wenn sie nicht angerechnet wird, nach der Erfüllung des Vertrages zurückzugeben.

Art. 423 Anrechnung der Draufgabe auf Schadensersatz

(1) Verletzt der Geber der Draufgabe schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht, so behält der Empfänger die Draufgabe. Dabei wird die Draufgabe auf den Schadensersatz angerechnet.

(2) Hat der Empfänger der Draufgabe die Nichterfüllung zu vertreten, so hat dieser das Zweifache der Draufgabe zurückzugewähren. Dabei kann der Geber der Draufgabe Schadensersatz verlangen.

Abschnitt 3

Schuldnergarantie

Art. 424 Begriff

Eine Schuldnergarantie liegt vor, wenn der Schuldner sich zu einer unbedingten Leistung oder zu einer Leistung verpflichtet, die über den Gegenstand des Vertrages hinausgeht.

Art. 425 Wirksamkeit der Garantie

Eine Garantie ist wirksam, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder den Schuldner übermäßig verpflichtet.

Art. 426 Form der Garantie

Die Garantie bedarf der schriftlichen Form.

Kapitel 6

Erlöschen der Verpflichtung

Abschnitt 1

Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung

Art. 427 Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung gegenüber dem Gläubiger
Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn die Leistung an den Gläubiger bewirkt wird (Erfüllung).

Art. 428. Erlöschen des Schuldverhältnisses durch die Annahme einer anderen Erfüllung
Ein Schuldverhältnis erlischt auch dann, wenn der Gläubiger statt der durch dieses Schuldverhältnis vorgesehenen Leistung eine andere Leistung als Erfüllung annimmt.

Art. 429 Annahme der Teilleistung

- (1) Der Gläubiger hat über den vollständigen oder teilweisen Empfang der Leistung auf Verlangen des Schuldners eine Bescheinigung auszustellen, welche diesen Empfang bestätigt.
- (2) Wird eine Bescheinigung über den Empfang einer Geldschuld ausgestellt, welche keine Zinsregelungen enthält, so wird vermutet, dass sowohl Zinsen gezahlt als auch die Geldschuld voll erbracht worden ist.
- (3) Wenn eine Geldschuld periodisch in Teilen zu zahlen ist, dann wird aus der Quittung über die Zahlung des letzten Teils der Schuld vermutet, dass auch der vorherige Teil gezahlt wurde, solange nichts anderes bewiesen wird.

Art. 430 Angaben der Quittung

Die vom Gläubiger oder einer dazu berechtigten Person ausgestellte Quittung über die Leistung muss den Umfang und die Art der Geldschuld, den Namen des Schuldners oder der Person, die die Geldschuld tilgt, sowie die Zeit und den Ort der Erfüllung angeben.

Art. 431 Recht auf Forderung des Schuldscheins

Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung über die Leistung Rückgabe oder Löschung des Schuldscheins verlangen. Kann der Gläubiger diesen Schein nicht zurückgeben, so kann der Schuldner ein offiziell beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, dass das Schuldverhältnis erloschen sei.

Art. 432 Ersatz der Kosten der Ausstellung einer Quittung

- (1) Die Kosten der Ausstellung der Bescheinigung über die Leistung hat der Schuldner zu tragen, sofern sich nicht aus der zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Vereinbarung etwas anderes ergibt.
- (2) Wechselt der Gläubiger den Wohnort oder stirbt er und treten Erben an einem anderen als dessen Wohnort an seine Stelle, so fallen die Mehrkosten der Quittungsausstellung dem Gläubiger oder den Erben zur Last.

Art. 433 Verweigerung der Leistung wegen Nichterfüllung der Gläubigerpflichten

Verweigert der Gläubiger die Ausstellung der Quittung, die Rückgabe des Schuldscheins oder dessen Löschung, die Angabe des Hinweises über die Unmöglichkeit der Rückerstattung des Geleisteten in der Quittung oder verweigert er das Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei, so hat der Schuldner das Recht, die Leistung zu verweigern. In einem solchen Fall kommt der Gläubiger in Verzug.

Abschnitt 2

Erlöschen der Verpflichtung durch Hinterlegung

Art. 434 Begriff

- (1) Verzögert der Gläubiger die Annahme der Leistung oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist der Schuldner berechtigt, den Leistungsgegenstand bei einem Gericht oder Notariat und Geld oder Wertpapiere auf einem Verwahrungskonto des Notars zu hinterlegen.
- (2) Durch die Hinterlegung wird der Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger befreit.

Art. 435 Übergabe des hinterlegten Vermögens an den Gläubiger

Das hinterlegte Vermögen ist von dem Richter oder Notar dem Gläubiger zu übergeben. Das Gericht oder der Notar bestimmt einen Verwahrer, wobei die Dokumente bei ihnen verbleiben.

Art. 436 Hinterlegungsfähige Gegenstände

Der Gegenstand muss zur Hinterlegung geeignet sein. Schnell verderbliche Gegenstände werden nicht zur Hinterlegung angenommen.

Art. 437 Hinterlegungsstelle

Die Hinterlegung hat bei der Stelle des Leistungsorts zu erfolgen.

Art. 438 Aufforderung des Gläubigers zur Entgegennahme des Gegenstandes

Von der Hinterlegung des Leistungsgegenstandes setzen das Gericht oder der Notar den Gläubiger in Kenntnis und fordern ihn auf, den Gegenstand entgegenzunehmen.

Art. 439 Ersatz der mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten

Der Gläubiger trägt alle mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten.

Art. 440 Rückforderung des hinterlegten Gegenstandes durch den Schuldner

- (1) Der Schuldner hat das Recht, den hinterlegten Gegenstand zurückzufordern, bevor der Gläubiger ihn annimmt, soweit der Schuldner auf die Rücknahme im Voraus nicht verzichtet hat. Fordert der Schuldner den Gegenstand zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.
- (2) Der Schuldner kann den hinterlegten Gegenstand zurücknehmen, wenn der Gläubiger auf diesen verzichtet oder die in Artikel 441 bestimmte Frist abgelaufen ist.
- (3) Nimmt der Schuldner den Gegenstand zurück, so trägt er die durch die Hinterlegung entstandenen Kosten.

Art. 441 Frist zur Aufbewahrung des Leistungsgegenstandes

Das Gericht oder der Notar verwahrt den Leistungsgegenstand für eine Frist von drei Jahren. Nimmt der Gläubiger innerhalb dieser Frist den Gegenstand nicht an, dann wird der Schuldner davon in Kenntnis gesetzt und zur Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes aufgefordert. Nimmt der Schuldner den Gegenstand nicht innerhalb einer zur Rücknahme erforderlichen Frist zurück, dann fällt der Gegenstand in das Staatsvermögen.

Abschnitt 3

Erlöschen der Verpflichtung durch Aufrechnung der Gegenforderungen

Art. 442 Aufrechnungsmöglichkeit der Verbindlichkeiten

- (1) Die zwischen zwei Personen bestehenden Gegenforderungen können durch Aufrechnung gelöscht werden, wenn sie fällig sind.
- (2) Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten ist auch dann möglich, wenn eine der Forderungen noch nicht fällig ist, der Inhaber dieser Forderung jedoch der Aufrechnung zustimmt. Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten erfolgt durch Erklärung gegenüber der anderen Partei.

Art. 443 Möglichkeit der Aufrechnung bei Verjährungsablauf

Der Verjährungsablauf der Forderung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Art. 444 Aufrechenbare Forderungen

Decken sich die aufrechenbaren Forderungen nicht vollständig, dann erlischt nur diejenige, deren Höhe geringer ist, als die Höhe der anderen Forderung.

Art. 445 Mehrere aufrechenbare Forderungen

- (1) Wenn der Vertragspartei, der gegenüber die Aufrechnung erklärt wurde, mehrere aufrechenbare Forderungen zustehen, dann finden die Vorschriften des Artikels 387 Anwendung.
- (2) Schuldet eine Partei der anderen gegenüber außer der Hauptleistung Zinsen und andere Kosten, so finden die Vorschriften des Artikels 388 Anwendung.

Art. 446 Aufrechnung der Verbindlichkeiten bei Vorliegen verschiedener Leistungsorten

Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Forderungen verschiedene Leistungsorte vorgesehen sind.

Art. 447 Unzulässigkeit der Aufrechnung der Forderungen

Die Aufrechnung der Forderung ist ausgeschlossen:

- a Wenn die Aufrechnung der Forderung durch Vereinbarung im Voraus ausgeschlossen wurde;
- b wenn die Vollstreckung im Leistungsgegenstand nicht zulässig ist oder die Leistung eine Unterhaltszahlung zum Gegenstand hat;
- c wenn das Schuldverhältnis Ersatz eines Schadens vorsieht, der durch Gesundheitsbeschädigung oder Tötung zugefügt wird;
- d in den sonst durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Abschnitt 4

Erlöschen der Verpflichtung durch Erlass

Art. 448 Begriff

Der Erlass durch die Parteivereinbarung hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge.

Art. 449 Folgen des Erlasses gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern

Der Erlass gegenüber einem der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Gesamtschuldner, es sei denn, dass sich der Gläubiger seine Forderung ihnen gegenüber vorbehält. In diesem Fall kann er gegenüber den verbleibenden Gesamtschuldnern nur noch eine Forderung unter Abzug des Anteils des befreiten Gesamtschuldners geltend machen.

Art. 450 Folgen des Erlasses gegenüber dem Hauptschuldner

- (1) Der Erlass gegenüber dem Hauptschuldner befreit auch die Bürgen.
- (2) Der Erlass gegenüber einem Bürgen befreit nicht den Hauptschuldner von der Leistung.
- (3) Der Erlass gegenüber einem der Bürgen befreit auch die anderen Bürgen.

Art. 451 Folgen des Verzichts auf Forderungen in gegenseitigen Verträgen

Der Verzicht einer der Parteien auf ihre Forderung in gegenseitigen Verträgen hat nicht das Erlöschen der Verbindlichkeit zur Folge. Die Partei ist verpflichtet, ihre vertraglich vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, bis auch die andere Partei nicht auf ihre Forderung verzichtet.

Abschnitt 4

Erlöschen der Verpflichtung aus anderen Gründen

Art. 452 Erlöschen einer Verpflichtung bei Zusammenfall des Gläubigers und Schuldners in einer Person

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger und der Schuldner in einer Person zusammenfallen.

Art. 453 Erlöschen der Verpflichtung durch Tod des Schuldners

- (1) Der Tod des Schuldners hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge, wenn ohne persönliche Teilnahme des Schuldners die Leistung nicht möglich ist.
- (2) Der Tod des Gläubigers hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge, wenn die Leistung für ihn persönlich bestimmt war.

Art. 454 Erlöschen der Verpflichtung wegen Liquidation der juristischen Person

Die Verpflichtung einer juristischen Person erlischt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Beendigung ihrer Liquidation.

Kapitel 7

Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern

Abschnitt 1

Gesamtgläubiger

Art. 455 Solidarische Berechtigung

Sind mehrere Personen eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jede die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist, dann sind sie solidarisch berechtigt (Gesamtgläubiger).

Art. 456 Gründe der Entstehung der solidarischen Berechtigung

Eine solidarische Berechtigung entsteht durch einen Vertrag, Gesetz oder wenn der Leistungsgegenstand unteilbar ist.

Art. 457 Leistung an einen beliebigen Gläubiger

Der Schuldner kann nach seinem Willen gegenüber einem beliebigen Gläubiger leisten soweit einer der Gläubiger eine Einrede mit einer Forderung gemäß Artikel 455 gegen ihn nicht erhoben hat.

Art. 458 Leistung gegenüber einem der Gläubiger

Die volle Erfüllung gegenüber einem der Gesamtgläubiger befreit den Schuldner von der Verpflichtung gegenüber den übrigen Gläubigern.

Art. 459 Folgen des Verzichtes durch einen der Gesamtgläubiger

Verzichtet einer der Gesamtgläubiger auf die Forderung gegen den Schuldner, so wird dieser nur von der Teilleistung befreit, welche gegenüber diesem Gläubiger zu bewirken war.

Art. 460 Unzulässigkeit des Vorbringens von Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gläubiger stehen

Der Schuldner kann Tatsachen gegenüber einem der Gläubiger nicht vorbringen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gläubiger bestehen.

Art. 461 Rechte der Erben eines Gesamtschuldners

Wird einer der Gesamtgläubiger von mehreren beerbt, dann geht nur der Teil der Forderung auf den jeweiligen Erben über, der seinem Erbanteil entspricht.

Art. 462 Verpflichtungen des Gesamtgläubigers gegenüber den anderen Gesamtgläubigern

- (1) Der Gesamtgläubiger, der von dem Schuldner die volle Leistung angenommen hat, hat den übrigen Gesamtgläubigern ihren Anteil zu zahlen.
- (2) Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit zwischen ihnen nicht ein anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Gesamtschuldner

Art. 463 Gesamtschuld

Sind mehrere zur Leistung in der Weise verpflichtet, dass jeder bei der Bewirkung der ganzen Leistung mitzuwirken hat (Gesamtschuld), der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist, so sind sie Gesamtschuldner.

Art. 464 Entstehungsgründe der Gesamtschuld

Eine Gesamtschuld entsteht durch Vertrag, Gesetz oder für den Fall, dass der Leistungsgegenstand unteilbar ist.

Art. 465 Rechte des Gläubigers auf Forderung einer Leistung von beliebigen Schuldner

Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Willen von einem beliebigen Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben die Verpflichtungen der übrigen Schuldner wirksam.

Art. 466 Einwendungen des Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger

Der Gesamtschuldner ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einwendungen entgegen zu halten, die dem Wesen des Schuldverhältnisses entsprechen oder welche nur dieser besitzt oder welche allen Gesamtschuldnern gemeinsam zustehen.

Art. 467 Folgen der vollen Leistungserbringung durch einen der Gesamtschuldner

Die volle Erbringung der Leistung durch einen der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Schuldner von der Leistung. Das gleiche gilt für die Aufrechnung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger.

Art. 468 Unzulässigkeit des Vorbringens der Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gesamtschuldner stehen

Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem der Gesamtschuldner stehen, können nur gegen diesen vorgebracht werden, soweit sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt.

Art. 469 Klage gegen einen der Gesamtschuldner

Die Erhebung der Klage gegen einen Gesamtschuldner entzieht dem Gläubiger nicht das Recht, gegen die anderen Schuldner ebenfalls Klage zu erheben.

Art. 470 Folgen des Verzugs der Leistungsannahme

- (1) Die Folgen eines Annahmeverzugs durch den Gläubiger gegenüber einem der Gesamtschuldner wirken auch für die übrigen Gesamtschuldner.
- (2) Die Folgen des Leistungsverzugs durch einen der Gesamtschuldner wirken nicht gegen die anderen Gesamtschuldner.

Art. 471 Pflichten der Erben der Gesamtschuldner

Wird einer der Gesamtschuldner von mehreren beerbt, dann sind die Erben entsprechend ihrem Erbanteil zur Erfüllung der Forderung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Forderung unteilbar ist.

Art. 472 Vereinigung der Forderung eines Gläubigers mit der Schuld einer der Gesamtschuldner

Vereinigt sich die Forderung des Gläubigers mit der Schuld eines der Gesamtschuldner, dann erlischt die Verpflichtung der anderen Gesamtschuldner um dessen Anteil.

Art. 473 Rückforderungsrecht bei voller Leistungserbringung von einem der Schuldner

- (1) Der Schuldner, der eine Gesamtschuld erfüllt, hat das Recht, auf Grundlage der Anteilsgleichheit und unter Abzug seines eigenen Anteils, Rückforderung von den anderen Schuldnern zu verlangen, soweit durch einen Vertrag oder ein Gesetz nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Ist es unmöglich, den Umfang der Verpflichtung des einzelnen Schuldners zu bestimmen, so sind die Gesamtschuldner einander zu gleichen Teilen verpflichtet.

Art. 474 Folgen der Zahlungsunfähigkeit eines Gesamtschuldners

Ist einer der Gläubiger zahlungsunfähig geworden, so wird der für ihn bestimmte Anteil zwischen den anderen zahlungsfähigen Schuldnern gleichmäßig verteilt.

Art. 475 Ausgleich für einen Gesamtschuldner

Hat der Gesamtschuldner einen Vorteil aus der Gesamtschuld erzielt, so kann der Gesamtschuldner, der diesen Vorteil

nicht erzielt hat, für die Erfüllung seiner Verpflichtung von diesem Ausgleich verlangen.

Art. 476 Folgen des Verjährungsablaufs

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung gegenüber einem der Gesamtschuldner entfaltet keine Wirkung für die übrigen Schuldner.

Besonderer Teil

Kapitel 1

Vertragsrecht

Teil 2

Abschnitt 1

Kauf. Tausch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 477 Begriff. Inhalt

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der Sache zu verschaffen sowie die damit verbundenen Dokumente und die Ware zu übergeben.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.
- (3) Ist im Vertrag der Preis nicht unmittelbar bestimmt, so können sich die Parteien über die Mittel der Preisbestimmung einigen.

Art. 478 Kosten des Verkaufs einer beweglichen Sache

Die mit der Übergabe der verkauften Sache verbundenen Kosten und zwar die Kosten des Wägens, Messens und Verpackens, fallen dem Verkäufer und die Abnahme- und Versandkosten der Ware an einem bzw. an einen anderen Ort als dem bzw. den Ort des Vertragsschlusses - dem Käufer zur Last, soweit durch einen Vertrag nicht ein anderes vorgesehen ist.

Art. 479 Kosten des Verkaufs einer unbeweglichen Sache

Der Verkäufer eines Grundstücks oder einer anderen unbeweglichen Sache trägt die Kosten der Ausfertigung des Kaufvertrags, der Eintragung ins öffentliche Register und Kosten für die Vorlegung der zur Eintragung erforderlichen Unterlagen, soweit die Parteien vertraglich nichts anderes vereinbart haben (08.12.2006 N3879-III).

Art. 480 Pflichten des Verkäufers bei Warenbeförderung

- (1) Übergibt der Verkäufer aufgrund eines Vertrages die Ware einem Beförderer und ist diese Ware weder durch ein Kennzeichen noch durch Beförderungsunterlagen oder auf andere Weise deutlich gekennzeichnet, so hat der Verkäufer dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei diese Ware im Einzelnen zu bezeichnen.
- (2) Ist der Verkäufer zur Beförderung der Ware verpflichtet, so hat er die Verträge zu schließen, die zu Beförderungen der Waren an den Bestimmungsort und unter den Bedingungen solcher Beförderungen erforderlich sind.
- (3) Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Waren auf dem Transport zu versichern, so hat er dem Käufer auf dessen Verlangen alle ihm verfügbaren, zum Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 481 Pflichten des Verkäufers eines Grundstücks

- (1) Der Verkäufer eines Grundstücks ist unabhängig vom Entstehungszeitpunkt der Zahlungsschuld verpflichtet,

die Kosten für die Erschließung des Grundstücks und für die Durchführung ähnlicher Maßnahmen, die vor dem Vertragsschluss entstanden sind, zu tragen.

(2) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).

Art. 482 Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs einer Sache

(1) Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, soweit die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben.

(2) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den durch den Vertrag vorgesehenen Ort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von dem Zeitpunkt an auf den Käufer über, zu dem der Verkäufer die Sache dem Beförderer oder der zur Ausführung der Beförderung verantwortlichen Person übergeben hat.

Art. 483 Vermutung der Abnahme der Ware

Die Ware gilt als abgenommen, wenn der Käufer die Handlungen vorgenommen hat, die die Abnahme der Sache bestätigen.

Art. 484 Verweigerungsgründe der Vertragserfüllung

(1) Jede Vertragspartei kann die Erfüllung ihrer Pflichten verweigern, wenn nach dem Vertragsabschluß die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die andere Partei einen wesentlichen Teil ihrer Verpflichtungen nicht erfüllen wird.

(2) Die Verweigerung ist unzulässig, wenn dieser Partei Sicherheit geleistet wird.

Art. 485 Verkauf der Ware an mehrere

Wenn der Verkäufer eine und dieselbe Ware an mehrere Personen verkauft hat, so hat derjenige Käufer den Vorrang, in dessen Besitz die Ware zuerst übergegangen ist; ist jedoch die Ware keinem von ihnen übergeben worden, so hat der Käufer Vorrang, mit dem der Vertrag zuerst geschlossen wurde.

Art. 486 Die aufeinander folgende Lieferung der verkauften Ware

Ist bei Verträgen über aufeinander folgende Lieferungen der verkauften Ware wegen Nichterfüllung nur der einen Lieferungspflicht die gegenwärtige Gefahr entstanden, dass auch die Verpflichtungen zur zukünftigen Lieferung nicht erfüllt werden können, so kann die andere Partei den Vertrag kündigen.

Art. 487 Pflicht zur Übergabe mangelfreier Sachen

Der Verkäufer hat dem Käufer eine von Sach- und Rechtsmängeln freie Sache zu verschaffen.

Art. 488 Von Sachmängeln freie Sachen

(1) Die Sache ist frei von Sachmängel, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so gilt die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorgesehene oder für die gewöhnliche Verwendung eignet.

(2) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer nur einen Teil der Sache, eine völlig andere Sache, eine zu geringe Menge liefert oder ein Teil der Sache mangelhaft ist, es sei denn, dass der Mangel keinen wesentlichen Einfluss auf die Leistung haben wird.

Art. 489 Von Rechtsmängeln freie Sachen

(1) Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn ein Dritter keine Rechte gegen den Käufer geltend machen kann.

(2) Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im öffentlichen Register ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

Art. 490 Pflichten des Verkäufers bei Verkauf einer mangelhaften Sache

(1) Ist die verkaufte Sache mangelhaft, so hat der Verkäufer diesen Mangel zu beseitigen oder, wenn es sich um eine vertretbare Sache handelt, die Sache in der dazu erforderlichen Frist zu ersetzen.

(2) Der Verkäufer hat die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Verkäufer kann sowohl die Beseitigung des Mangels als auch den Ersatz der Sache verweigern, soweit dies unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Beseitigung des Mangels dem Käufer eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangen.

Art. 491 Rücktrittsrecht des Käufers

(1) Der Käufer kann wegen eines Mangels der Sache nach Maßgabe des Artikels 352 vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Verkäufer hat dem Käufer die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Art. 492 Forderung nach Preisminderung

Verlangt der Käufer weder Beseitigung des Sachmangels oder Ersatz der Sache durch neue nach dem Ablauf der für den Verkäufer dazu gesetzten Frist noch den Rücktritt vom Vertrag, so kann er die Minderung des Preises um den Betrag verlangen, welcher zur Beseitigung des Sachmangels notwendig ist. Zu berücksichtigen ist der Preis, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand.

Art. 493 Recht auf Annahmeverweigerung Annahme der Ware

(1) Der Käufer hat das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern, wenn der Verkäufer eine geringere Menge der Ware geliefert hat als es nach dem Vertrag vorgesehen war. Nimmt der Käufer eine solche Ware an, so hat er den Preis zu bezahlen, welcher proportional dem Vertragspreis entspricht.

(2) Wenn die Menge der Waren die vertraglich vorgesehene Menge übersteigt, so kann der Käufer diese Menge annehmen und hat den Preis zu bezahlen, welcher dem Vertragspreis proportional entspricht oder er kann nur die vertraglich vorgesehene Menge annehmen und die übersteigende Menge auf Kosten des Verkäufers zurücksenden.

Art. 494 Schadensersatzregel aus Kauf

(1) Der durch den Mangel einer Sache oder die Verletzung der sonstigen im Vertrag bestimmten Bedingungen verursachte Schaden wird nach den allgemeinen Vorschriften ersetzt.

(2) Die Rechte des Käufers auf Schadensersatz wegen eines Sachmangels entstehen nicht, wenn er davon im Moment des Vertragsschlusses Kenntnis hatte.

Art. 495 Annahme einer mangelhaften Sache vom Käufer

(1) Ist der Käufer Gewerbetreibender, ist er verpflichtet, die Ware sofort zu untersuchen. Macht er in einer angemessenen Frist nach der Feststellung des Mangels oder in der Frist, in welcher ihm das Bestehen des Mangels bekannt sein hätte können, einen Anspruch gegen den Verkäufer nicht geltend, so verliert er den Anspruch wegen des Mangels an der Sache.

(2) Hat der Verkäufer den Sachmangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf das durch diesen Artikel vorgesehene Recht nicht berufen.

Art. 496 Haltbarkeitsdauer einer Sache

Wenn der Verkäufer die Haltbarkeitsdauer einer Sache bestimmt, so gewährt ein während dieser Dauer aufgetretener Mangel dem Käufer einen Anspruch.

Art. 497 Ausschluss der Haftung des Verkäufers

Die Haftung des Verkäufers beim Verkauf einer mangelhaften Sache kann vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, jedoch ist eine solche Vereinbarung dann nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Art. 498 Übergang eines Rechtes oder sonstigen Vermögens

(1) Die den Kauf von Sachen regelnden Vorschriften sind auf den Kauf von Rechten und sonstigen Vermögen entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle des Verkaufs eines Rechts, trägt der Verkäufer die Kosten der Bestätigung der Wirksamkeit dieses Rechts und der Übertragung des Rechts.

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.

Art. 499 Mehrfacher Verkauf einer Sache

Wird eine Sache mehrfach verkauft, so geht das Recht, welche die Leistung gewährleistet, auf jeden nachfolgenden Käufer über. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb des Umfangs seiner Rechte gegenüber dem entsprechenden Verkäufer aus der Veräußerungskette seine Ansprüche geltend zu machen.

Art. 500 Zurückbehaltungsrecht

Nimmt der Käufer die Sache nicht rechtzeitig ab oder zahlt er deren Preis nicht rechtzeitig, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Sache aufzubewahren. Der Verkäufer hat das Recht, die Sache zurückzubehalten oder sie aufzuhalten, bis ihm der Käufer entsprechende Aufwendungen erstattet.

Art. 501 Rückgabe der Sache vom Käufer

Hat der Käufer die Sache empfangen, will er sie aber wirksam zurückweisen, so hat er für die Erhaltung der Sache zu sorgen. Der Käufer hat das Recht, sie zurückzubehalten, bis ihm der Verkäufer entsprechende Aufwendungen erstattet.

Art. 502 Aufbewahrungskosten der Sache

Die Partei, die verpflichtet ist, die Sache aufzubewahren, kann die Sache auf Kosten der anderen Partei in dem Lager eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Art. 503 Recht des Verwahrers einer Sache

(1) Die Partei, die eine Sache nach den Vorschriften der Artikel 500 bis 502 verwahrt, kann diese Sache unter Beachtung der entsprechenden Regeln verkaufen, wenn die andere Partei die Annahme der Sache oder Ersatz der Aufbewahrungskosten verzögert. Diese Partei hat die andere Partei hierüber zu benachrichtigen.

(2) Die Partei, welche die Sache verkauft, ist berechtigt, aus dem Erlös des Verkaufs den Betrag zurückzubehalten, der den Kosten der Erhaltung und des Verkaufs der Sache entspricht; den Überschuss hat sie der anderen Partei herauszugeben.

Art. 504 Besonderheiten der Aufbewahrung verderblicher Sachen

Ist die Sache in den Fällen der Artikel 500 und 501 verderblich oder einem Wertverlust ausgesetzt oder ist ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist die Partei, der die Erhaltung obliegt, verpflichtet, die Sache nach den Voraussetzungen des Artikels 503 zu verkaufen.

II. Abzahlungskauf

Art. 505 Begriff

(1) Beim Abzahlungskauf ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache vor Zahlung des Kaufpreises zu verschaffen. Der Kaufpreis ist durch den Käufer in Teilzahlungen zu den vereinbarten Terminen zu entrichten.

Art. 505.1. Verbindlichkeit des Verkäufers beim Abzahlungskauf (29.12.2016 N239-RS).

Ist der Verkäufer ein Unternehmer, so ist er beim Abzahlungskauf verpflichtet die Anforderungen des Art. 625 dieses Gesetzes einzuhalten im Zusammenhang mit Zinssatz, Bearbeitungsgebühr, Vertragsstrafe sowie allen Formen der Auferlegung der Sanktionen finanzieller Art (29.12.2016 N239-RS).

Art. 506 Form des Abzahlungsvertrages

(1) Der Kaufvertrag auf Abzahlung bedarf der Schriftform.

(2) Der Vertrag hat zu enthalten:

- a Einen Barzahlungsbetrag;
- b die Teilzahlungsbeträge und den Zahlungszeitraum;

c den Jahreszinsbetrag.

(3) Der Verkäufer hat dem Käufer eine Abschrift der Kaufurkunden auszuhändigen.

Art. 507 Vermutung des Vertragsschlusses ab dem Zeitpunkt der Übergabe einer Sache

Ist der Vertrag unter Verletzung der in Artikel 506 vorgesehenen Anforderungen abgeschlossen, so gilt der Vertrag erst nach dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache als zustande gekommen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, nur den Kaufpreis ohne Zinsen zu zahlen.

Art. 508 Wechselseitige Restitution bei der Nichterfüllung einer Pflicht

Behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Verträge zurückzutreten, wenn der Käufer die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, so hat beim Rücktritt jede Partei wechselseitig das zurückzugewähren, was sie auf Grund des Vertrages empfangen hat. Eine dieser Vorschrift entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

III. Wiederkauf

Art. 509 Begriff

Hat der Verkäufer aufgrund eines Kaufvertrages ein Wiederkaufsrecht, so hängt die Ausübung dieses Rechts vom Willen des Verkäufers ab.

Art. 510 Der Wiederkaufspreis

Der Wiederkauf erfolgt zu dem ursprünglichen Preis. Dabei hat der Käufer das Recht, auch den Betrag zu verlangen, um den der Wert der Ware infolge nützlicher Ausgaben vor dem Zeitpunkt des Wiederkaufs gestiegen ist; der Rückkäufer kann aber den Abzug des Betrags verlangen, um den der Wert der Ware vor deren Wiederkauf gesunken ist.

Art. 511 Schicksal des Zubehörs beim Kauf

Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache nebst Zubehör zurückzugewähren.

Art. 512 Ersatz des vor dem Wiederkauf entstandenen Schadens

Hat der Käufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts die gekaufte Sache verschlechtert (beschädigt) oder sie geändert, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 513 Nichtigkeit der Veräußerung einer Sache vor dem Wiederkauf

Hat der Käufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts die gekaufte Sache veräußert, so ist eine solche Veräußerung nichtig.

Art. 514 Verjährung des Wiederkaufsrechts

Die Frist des Wiederkaufs darf zehn Jahre nicht überschreiten. Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig (09.12.2011 N5445-IIS).

Art. 515 Option

Die Parteien können vereinbaren, dass der Käufer einseitig das Recht hat, einen Gegenstand bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis zu erwerben (Kaufsoption) oder, dass der Verkäufer unter denselben Voraussetzungen das Recht hat, den Gegenstand dem Käufer zu verkaufen (Verkaufsoption). Auf die Optionsverträge finden die Normen des Kaufvertrages Anwendung, sofern die Parteien nicht abweichende Vereinbarungen treffen.

IV. Vorkaufsrecht

Art. 516 Begriff

(1) Der Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht ausüben, wenn der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die betreffende Sache abschließt.

(2) Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Art. 517 Pflicht zur Mitteilung über den bevorstehenden Verkauf einer Sache

(1) Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des Vertrages unverzüglich mitzuteilen, den er mit Dritten zu schließen beabsichtigt.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Verpflichteten. Mit der Ausübung der Erklärung kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu den Bedingungen zustande, welche der Verpflichtete dem Dritten vereinbart hat.

(3) Der Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht nur innerhalb einer vom Verpflichteten bestimmten Frist ausüben.

Art. 518 Nichtigkeit der Vereinbarung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts

Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit einem Dritten ist nichtig, wenn dadurch der Kaufvertrag von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder der Verpflichtete, im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts, zum Rücktritt des Vertrages berechtigt wird.

Art. 519 Erbringung der Nebenleistung

(1) Hat sich der Dritte durch Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, deren Erbringung dem Vorkaufsberechtigten nicht möglich ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten.

(2) Lässt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts unzulässig; die Vereinbarung über die Nebenleistung ist unwirksam, wenn der Vertrag zum Zwecke der Umgehung des Vorkaufsrechts abgeschlossen wurde.

Art. 520 Kaufvertrag unter Bedingung der Annahme der Sache

Ein Kaufvertrag kann unter der Bedingung der Annahme der Sache geschlossen werden, wenn der Käufer die Sache nicht innerhalb der vereinbarten Frist zurückweist. Im Falle der Zurückweisung sind die Parteien verpflichtet, sich das durch den Vertrag Empfangene gegenseitig zurückzugewähren.

V. Tausch

Art. 521 Begriff

(1) Durch den Tauschvertrag werden die Parteien zur gegenseitigen Übergabe des Eigentumsrechts an Vermögen verpflichtet.

(2) Jede Partei des Tauschvertrages gilt als Verkäufer hinsichtlich des Vermögens, das sie tauscht und als Käufer hinsichtlich des Vermögens, das sie übernimmt.

Art. 522 Ungleichwertigkeit des auszutauschenden Vermögens

Wenn die auszutauschenden Vermögen nicht gleichwertig sind, kann ein Teil des Vermögens durch Parteivereinbarung in Geld ersetzt werden.

Art. 523 Auf den Tausch anwendbare Vorschriften

Auf den Tausch finden die dem Kauf entsprechenden Vorschriften Anwendung.

Abschnitt 2

Schenkung

Art. 524 Begriff

Durch den Schenkungsvertrag überträgt der Schenker dem Beschenkten mit dessen Zustimmung das Vermögen unent-

geltlich in dessen Eigentum.

Art. 525 Abschluss eines Schenkungsvertrages. Schenkungsversprechen

(1) Der Schenkungsvertrag bezüglich einer beweglichen Sache gilt ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Vermögens als abgeschlossen (08.12.2006 N3879-IIIs).

(2) Der Schenkungsvertrag bezüglich einer unbeweglichen Sache gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung des im Vertrag vorgesehenen Rechts ins öffentliche Register als abgeschlossen (08.12.2006 N3879-IIIs).

(3) Ein Schenkungsversprechen verpflichtet nur dann zur Schenkung, wenn es schriftlich abgegeben wurde (08.12.2006 N3879-IIIs).

Art. 526 Unzulässigkeit der Schenkung

Eine Person darf das Vermögen nicht verschenken, wenn die Versenkung des Vermögens die Lebensgrundlage des Schenkers oder der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen entzogen wird.

Art. 527 Mangel des verschenkten Vermögens

Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel des verschenkten Vermögens, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 528 Spenden

(1) Die Parteien können bestimmen, dass die Wirksamkeit des Schenkungsvertrages von der Erfüllung einer bestimmten Bedingung oder der Erreichung eines bestimmten Zwecks abhängig ist. Dieser Zweck kann auch gemeinnützig sein (Spende).

(2) Neben dem Schenker kann die Erfüllung der Bedingung auch die Person verlangen, in deren Interesse sie vereinbart wurde.

(3) Erfüllt der Beschenkte die Bedingung nicht, so kann der Schenker vom Vertrag zurücktreten.

Art. 529 Widerruf der Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten

(1) Die Schenkung kann wegen einer schweren Beleidigung oder wegen groben Undanks gegenüber dem Schenker oder einem nahen Angehörigen des Schenkers widerrufen werden.

(2) Wird die Schenkung widerrufen, so kann das verschenkte Vermögen vom Schenker zurückgefordert werden.

(3) Die Schenkung kann nur innerhalb eines Jahres widerrufen werden, nachdem der Schenker Kenntnis von dem Umstand erlangt, der ihn zum Widerruf der Schenkung berechtigt.

Art. 530 Zurückforderung der verschenkten Sache

(1) Ist der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung in eine Notlage geraten und kann er sich selbst oder ihm gegenüber unterhaltsberechtigte Personen nicht unterhalten, so hat er das Recht, vom Beschenkten die Herausgabe der verschenkten Sache zu fordern, wenn diese tatsächlich noch vorhanden ist und die Rückgabe nicht den Beschenkten in eine Notlage bringt.

(2) Die Rückforderung der verschenkten Sache ist ausgeschlossen, wenn der Schenker vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit selbst in eine Notlage geraten ist.

Abschnitt 3

Miete

Art. 531 Begriff

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, eine Sache für eine bestimmte Zeit dem Mieter zum Gebrauch zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Art. 532 Überlassung der Mietsache in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die vermietete Sache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten

Zustände zu überlassen und diese Sache während der ganzen Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.

Art. 533 Pflicht zur Überlassung mangelfreier Sachen

Der Vermieter hat dem Mieter die Sache frei von Rechts- und Sachmängeln zu überlassen.

Art. 534 Von Rechtsmängeln freie Sache

Die vermietete Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn ein Dritter keine Ansprüche aus dieser Sache gegen den Mieter geltend machen kann.

Art. 535 Von Sachmängeln freie Sache

Die vermietete Sache ist frei von Sachmangel, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so gilt die vermietete Sache als frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorgesehene oder für die gewöhnliche Verwendung eignet.

Art. 536 Minderung der Miete wegen des Mangels der Sache

(1) Zeigt sich ein Mangel der vermieteten Sache, so wird der Mietzins für den Mieter in dem Verhältnis gemindert, um den die Gebrauchsfähigkeit der Sache wegen des Mangels gemindert ist. Das Recht ist ausgeschlossen, wenn der Mangel behoben wird. Ein unerheblicher Mangel kommt nicht in Betracht.

(2) Ein Mietvertrag ist nichtig, wenn er den Mieter eines Wohnraums ersichtlich benachteiligt.

Art. 537 Ersatz eines wegen Sachmangels entstandenen Schadens

(1) Ist ein Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit der Sache mindert, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später infolge der Umstände, die der Vermieter zu vertreten hat oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter ohne sein Minderungsrecht zu verlieren, Schadensersatz verlangen.

(2) Gerät der Vermieter mit der Behebung des Mangels in Verzug, so kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen.

Art. 538 Folgen der Nichterhebung der Sachmangelrüge

Kennt der Mieter den Mangel bei Abschluss des Vertrages, so steht ihm das Recht aus Artikel 536 nicht zu, wenn er den Mangel nicht rügt.

Art. 539 Nichtigkeit einer Vereinbarung über Haftungsbefreiung

Eine Vereinbarung, durch welche dem Vermieter die Haftung wegen Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Art. 540 Duldungspflicht von Einwirkungen bei Miete eines Raums

Der Mieter von Räumen hat Einwirkungen auf die Mietsache zu dulden, die zur Erhaltung des vermieteten Wohnraums oder des Gebäudes erforderlich sind. Der Vermieter hat den Mieter über diese Maßnahmen soweit dies möglich ist zu informieren und solche Handlungen zu vermeiden, die nicht erforderlich sind.

Art. 541 Recht auf Kündigung des Vertrages

(1) Wird dem Mieter die gemietete Sache ganz oder zum Teil verspätet überlassen oder ihm später das Recht zum Gebrauch entzogen, so kann der Mieter den Vertrag ohne Einhaltung der festgesetzten Vertragskündigungsfrist kündigen. Die Vertragskündigung ist nur dann zulässig, wenn der Vermieter in der vom Mieter bestimmten Frist die Umstände nicht beseitigt, die den Gebrauch hindern.

(2) Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Mieter infolge der die Kündigung rechtfertigenden Umstände an diesem Vertrag kein Interesse mehr hat.

(3) Bei einer Miete eines Wohnraums ist eine Vereinbarung nichtig, durch die das im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Vertragskündigungsrecht verboten oder eingeschränkt wird.

Art. 542 Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum durch den Mieter

Ist ein Wohn- oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, dass die Benutzung dieses Raumes die Gesundheit dieser Menschen erheblich gefährdet, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung der Frist kündigen. Dieses Recht steht dem Mieter auch dann zu, wenn er die Gefahr beim Vertragsabschluss gekannt, aber eine Rüge nicht erhoben hat.

Art. 543 Pflichten des Mieters bei Entdeckung eines Mangels einer vermieteten Sache

Zeigt sich ein Mangel der gemieteten Sache oder ist es erforderlich zum Schutz der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr notwendige Vorkehrungen zu treffen, so hat der Mieter dem Vermieter darüber unverzüglich eine Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter seine Rechte an der Sache geltend macht.

Art. 544 Schicksal der rechtlichen Lasten der vermieteten Sache

Der Vermieter trägt die auf der vermieteten Sache ruhenden rechtlichen Lasten.

Art. 545 Verpflichtung des Vermieters

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 546 Wegnahmerecht

(1) Der Mieter ist berechtigt das wegzunehmen, womit er die gemietete Sache versehen hat.

(2) Der Vermieter eines Wohnraumes kann anstelle der Ausübung des genannten Rechts eine angemessene Entschädigungszahlung verlangen, es sei denn, dass der Mieter aus triftigen Gründen mit dem Vermieter nicht einverstanden ist.

Art. 547 Haftung für die normale Abnutzung einer Sache

Der Mieter haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden.

Art. 548 Aufwendungen für laufende Reparaturen

(1) Laufende Reparaturen sind grundsätzlich vom Mieter durchzuführen. Er hat kein Recht, ohne Zustimmung des Vermieters den Wohnraum umzubauen oder zu rekonstruieren.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, diese Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

(3) Der Vermieter kann Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Nichterfüllung der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflichten des Mieters entstanden ist.

Art. 549 Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache ohne Zustimmung des Vermieters einem Dritten zu überlassen (Untervermietung). Familienangehörige des Mieters gelten nicht als Dritte.

Art. 550 Unzulässigkeit der Verweigerung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung

Der Vermieter kann die Zustimmung zur Untervermietung des Wohnraums nicht verweigern, wenn der Mieter für die Vermietung von gemietetem Wohnraum ganz oder zum Teil an einen Dritten einen triftigen Grund hat. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn für den Vermieter die Person des Untermieters unerwünscht ist oder der Wohnraum überlastet sein würde oder dem Vermieter die Untervermietung aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Art. 551 Schicksal der Untervermietung bei Beendigung des Mietverhältnisses

Bezweckt die Untervermietung die Umgehung der Vorschriften über den Kündigungsschutz beim Mietvertrag, so übernimmt der Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses die Rechte und Pflichten, die zwischen dem Mieter und Untermieter bestanden.

Art. 552 Umfang der Sicherheit für Mietverhältnisse

- (1) Hat bei einem Mietverhältnis über Wohnraum der Mieter dem Vermieter für die Erfüllung seiner Pflichten Sicherheit zu leisten, so darf der Betrag der Sicherheit das Dreifache des auf einen Monat entfallenden Mietzinses nicht übersteigen. Ist ein Geldbetrag im Voraus zu entrichten, so ist der Mieter zu gleichen monatlichen Teilzahlungen im Laufe von drei Monaten berechtigt.
- (2) Auf die im Voraus geleistete Sicherung sind gesetzlich festgelegte Zinsen anzurechnen und nach der Beendigung des Mietverhältnisses ist die Sicherung zusammen mit den Zinsen dem Mieter zurückzuerstatten.
- (3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist nichtig.

Art. 553 Regel der Mietzinsentrichtung

- (1) Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach Ablauf dieser Zeitabschnitte zu entrichten.
- (2) Nebenkosten sind nur dann zu entrichten, wenn darüber eine Parteivereinbarung besteht.

Art. 554 Die Folgen der schuldhaften Nichtentrichtung des Mietzinses durch den Mieter

Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund am Gebrauch gehindert wird.

Art. 555 Vorzeitige Vertragskündigung durch den Mieter eines Wohnraums

Der Mieter eines Wohnraums ist berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn er in einer Frist von einem Monat vor Beendigung des Mietvertrages den Vermieter davon in Kenntnis setzt und ihm einen neuen zahlungsfähigen und zumutbaren Mieter vorschlägt, der bereit ist, für den Rest der Mietdauer in den Mietvertrag einzutreten.

Art. 556 Gegenforderungen des Mieters gegenüber dem Vermieter

Hat der Mieter gegenüber der Mietzinsforderung ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht zur Aufrechnung mit einer anderen Forderung aus dem Mietvertrag, so kann der Mieter, soweit durch ein Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, diese Rechte ausüben, wenn er dies dem Vermieter vorher androht.

Art. 557 Vertragskündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn der Mieter, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters, die vermietete Sache in erheblichem Maße beschädigt oder eine gegenwärtige Gefahr der erheblichen Beschädigung verursacht.

Art. 558 Vertragskündigung wegen Nichtzahlung des Mietzinses

Der Vermieter kann den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn der Mieter die Miete im Laufe von drei Monaten nicht entrichtet hat.

Art. 559 Beendigung des Mietverhältnisses durch Zeitablauf

- (1) Das Mietverhältnis endigt mit Ablauf der Vertragszeit.
- (2) Nutzt der Mieter die gemietete Sache auch nach dem Ablauf der Vertragszeit und bestreitet der Vermieter dies nicht, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit erneuert.
- (3) Ist die Zeit des Mietvertrages nicht bestimmt, so endet das Mietverhältnis durch Erklärung über die Kündigung des Vertrages.

Art. 560 Forderung der Fortsetzung der Wohnraummiete auf unbefristete Zeit

Ist der Mietvertrag über Wohnraum auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann der Mieter spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses durch schriftliche Erklärung die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit verlangen, wenn der Vermieter seine Zustimmung erklärt.

Art. 561 Vertragskündigungsfrist

Die Kündigungsfrist eines Mietvertrages beträgt drei Monate, es sei denn, dass sich aus den Umständen oder der Vereinbarung der Parteien etwas anderes ergibt.

Art. 562 Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum bei Vorliegen triftiger Gründe

- (1) Ein Mietvertrag über Wohnraum kann der Vermieter nur bei Vorliegen triftiger Gründe kündigen.
- (2) Ein triftiger Grund liegt vor, wenn:
 - a Der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft erheblich verletzt hat;
 - b der Vermieter den Wohnraum unmittelbar für sich oder für seine engen Verwandten braucht;
 - c der Mieter sich weigert, einen, dem Marktmietzins der Wohnung entsprechenden, vom Vermieter angebotenen, erhöhten Mietzins zu zahlen;
 - d der Mieter gegenüber dem Vermieter eine gesetzeswidrige Handlung oder sittenwidrige Verfehlung begangen hat, die eine Fortsetzung des Verhältnisses zwischen ihnen unmöglich macht.
- (3) Ist die Mietsache eine möblierte Wohnung, so kann der Vermieter sich jederzeit unter Beachtung der Vertragskündigungsfrist den Mietvertrag kündigen.

Art. 563 Form der Vertragskündigung

Die Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum bedarf der schriftlichen Form.

Art. 564 Pflichten des Mieters bei Kündigung des Mietvertrages

Bei Kündigung des Mietvertrages über eine Sache ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Sache unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung in dem Zustand, in dem er sie vom Vermieter erhalten hat oder in dem vertraglich vereinbarten Zustand zurückzugeben.

Art. 565 Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts

Dem Mieter eines Grundstücks steht ein Zurückbehaltungsrecht zwecks Befriedigung eigener Forderungen nicht zu.

Art. 566 Überlassung der gemieteten Sache an einen Dritten

Hat der Mieter die Sache zum Gebrauch einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach Beendigung des Mietvertrages vom Dritten zurückfordern.

Art. 567 Ersatz des wegen Nichtrückerstattung der vermieteten Sache entstandenen Schadens

- (1) Gibt der Mieter die vermietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den festgelegten Mietzins verlangen.
- (2) Eine Vereinbarung, durch welche der Mieter zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet wird, die über einen erlittenen Schaden hinausgeht, ist nichtig.

Art. 568 Pfandrecht an Sachen des Mieters

Der Vermieter eines Grundstück, eines Hauses oder einer Wohnung hat zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Das Pfandrecht verliert die Wirkung mit der Entfernung der Sache von der gemieteten Fläche, sofern diese den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt.

Art. 569 Form des Mietvertrages über ein Grundstück

Ein Mietvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Im Falle der Nichteinhaltung der Form wird vermutet, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Die Vertragskündigung ist erst nach Ende des ersten Mietjahres zulässig.

Art. 570 Kündigung eines für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossenen Vertrages

Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossen, so kann nach zehn Jahren jeder Teil das Mietverhältnis innerhalb der nach Artikel 561 bestimmten Frist kündigen.

Art. 571 Übergang der Rechte des Mieters auf seine Familienangehörigen

Ist ein Mietvertrag über Wohnraum geschlossen, in dem der Mieter mit seinen Familienangehörigen einen gemeinsamen Haushalt führt, so treten die Familienangehörigen im Falle des Todes des Mieters in das Rechtsverhältnis mit dem Vermieter ein. Sie sind berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Art. 572 Rechtsnachfolge bei Veräußerung der vermieteten Sache

Veräußert der Vermieter die vermietete Sache nach ihrer Übergabe auf den Mieter an einen Dritten, so tritt der Erwerber an die Stelle des Vermieters und die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis gehen auf ihn über.

Art. 573 Verjährung eines Ersatzanspruchs

(1) Wegen Veränderung oder Verschlechterung der vermieteten Sache kann der Vermieter Schadensersatz verlangen, der Mieter aber kann gegen ihn die Einrede wegen der von ihm gemachten Verwendungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten erheben.

(2) Die Verjährung eines Ersatzanspruchs des Vermieters beginnt ab dem Zeitpunkt der Zurückerhaltung der Sache; die Verjährung eines Anspruchs des Mieters beginnt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages.

Art. 574 Streit zwischen Ehegatten bei Scheidung

(1) Können sich Ehegatten bei einer Scheidung nicht darüber einigen, wer die Wohnung bewohnen soll, so entscheidet den Streit das Gericht.

(2) Für das Gericht ist es ohne Belang, welcher der Ehegatten Mieter ist. Erkennt das Gericht das Wohnrecht des Ehegatten, der nicht Mieter ist, an, so tritt dieser Ehegatte in das Mietverhältnis ein.

Art. 575 Schutz der Rechte des Mieters

Der Mieter darf seinen Besitz vor Eingriffen eines jeden Dritten sowie auch des Eigentümers schützen.

Abschnitt 4

Leasing

Art. 576 Begriff. Inhalt (13.10.2011 N5119)

(1) Durch den Leasingvertrag wird der Leasinggeber verpflichtet, dem Leasingnehmer für die vertraglich vorgesehene Zeit einen bestimmten Vermögensgegenstand zum Gebrauch zu überlassen. Der Leasingnehmer ist zur Zahlung des Entgelts in festgelegten Raten unter folgenden Bedingungen verpflichtet:

der Leasingnehmer bestimmt das Vermögen und wählt den Lieferanten, von dem das Vermögen zu erwerben oder anderweitig zu erlangen ist;

der Leasinggeber erwirbt das Vermögen zum Verleasen, was für den Lieferanten bekannt ist.

(2) Der Lieferant kann zugleich Leasinggeber sein, soweit seine Tätigkeit Lieferung oder Verleasen des Vermögens umfasst. Das Vermögen kann auch vom Leasingnehmer erworben werden.

(3) Das verleaste Vermögen kann nach Ablauf der Vertragszeit oder bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrags auch vor Ablauf der Frist erneut verleast werden. Jedoch muss der Leasinggeber eine Bestätigung über die freie Wahl des Vermögens vom Leasingnehmer einholen.

(4) Nicht verleast werden dürfen Geld, Wertpapiere und Anteile an einem Unternehmen (Gesellschaft) (13.10.2011 N5119).

Art. 577 Rechte des Leasingnehmers gegenüber dem Lieferanten (13.10.2011 N5119)

(1) Die durch den zwischen dem Leasinggeber und Lieferanten geschlossenen Vertrag vorgesehenen Pflichten des Lieferanten gelten auch gegenüber dem Leasingnehmer, jedoch haftet der Lieferant nicht gleichzeitig gegenüber dem Leasinggeber und Leasingnehmer wegen des gleichen Schadens (13.10.2011 N5119).

(2) Der Leasinggeber ist verpflichtet, bei entsprechender Forderung des Leasingnehmers an diesen seine Ansprüche (Rechte) auf die Erfüllung des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrags abzutreten (13.10.2011 N5119).

(3) Vornahme von Änderungen an dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag, die sich auf die Rechte des

Leasingnehmers auswirken, bedarf der Zustimmung des Leasingnehmers (13.10.2011 N5119).

(4) Eine den Bestimmungen der Absätze 1-3 dieses Artikels zuwiderlaufende Vereinbarung der Parteien ist nichtig (13.10.2011 N5119).

(5) Der Leasingnehmer darf sich nicht über Änderung, Einstellung oder Kündigung (kann auch Rücktritt gemeint sein – Übersetzerin) des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags ohne die Zustimmung des Leasinggebers einigen (13.10.2011 N5119).

Art. 578 Rechte am Leasinggegenstand (13.10.2011 N5119)

Der Leasinggegenstand ist auch für den Fall ein eigenständiges Rechtsobjekt, wenn dieser zu einem wesentlichen Bestandteil einer Sache oder eines immateriellen Gutes wird (13.10.2011 N5119).

Der Erwerber des Leasinggegenstandes tritt an Stelle des Leasinggebers und die Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag werden auf ihn erstreckt (13.10.2011 N5119).

Art. 579 Unzulässigkeit der Leistungsverweigerung (13.10.2011 N5119)

Keine Partei des Leasingvertrags darf die Leistung aus dem Grunde verweigern, das die Gegenleistung nicht erbracht wird, es sei denn, die Besitzrechte des Leasingnehmers werden entsprechend dem Art. 5805 Abs. 2 dieses Gesetzes eingeschränkt (13.10.2011 N5119).

Art. 580 Annahme des Vermögens (13.10.2011 N5119)

(1) Das Vermögen gilt mit der Bestätigung des Leasingnehmers an den Leasinggeber oder Lieferanten als angenommen, dass dieses (das Vermögen) den Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags entspricht, oder wenn der Leasingnehmer die Annahme des Vermögens nach Ablauf einer Zeit nicht verweigert, in der er die vernünftige Möglichkeit seiner Prüfung hatte oder nachdem er die Nutzung des Vermögens antritt (13.10.2011 N5119).

(2) Nach Annahme des Vermögens ist der Leasingnehmer berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des Schadens zu verlangen, wenn das Vermögen nicht den Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags entspricht (13.10.2011 N5119).

(3) Nach Annahme des Vermögens geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Vermögens auf den Leasingnehmer über (13.10.2011 N5119).

Art. 5801 Verletzung der Bedingungen der Vermögenslieferung (13.10.2011 N5119)

(1) Wird das Vermögen an den Leasingnehmer nicht geliefert, oder wird es verspätet geliefert, oder entspricht es nicht den Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags, so ist der Leasingnehmer berechtigt, die Annahme zu verweigern und vom Lieferanten Lieferung des den Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags genügenden Vermögens oder/und einen Schadensersatz zu verlangen (13.10.2011 N5119).

(2) Im Falle der Verletzung der Lieferbedingungen verbleibt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Vermögens unter Berücksichtigung des Art. 5805 beim Lieferanten (13.10.2011 N5119).

Art. 5802 Rechte des Leasingnehmers bei Abtretung von Ansprüchen (13.10.2011 N5119)

Bei Abtretung des Anspruchs des im Leasingvertrag vorgesehenen Leasinggebers können die Parteien ein vom Art. 201 Abs. 2 abweichendes Verfahren vereinbaren (13.10.2011 N5119).

Art. 5803 Die Verpflichtung zur Übergabe des mangelfreien Vermögens

(1) Der Lieferant haftet für den vertragsgemäßen Zustand des Vermögens und dafür, dass es für seine gewöhnlich, bestimmungsgemäße Nutzung geeignet ist (13.10.2011 N5119).

(2) Der Leasingnehmer haftet für den Schaden, der durch die Entsprechung zu der Beschreibung des Vermögens verursacht wurde, die er dem Leasinggeber oder dem Lieferanten zukommen ließ (13.10.2011 N5119).

Art. 5804 Pflichten des Leasingnehmers bezüglich der Pflege und Rückgabe des Leasinggegenstandes (13.10.2011 N5119)

(1) Der Leasingnehmer hat den Leasinggegenstand angemessen zu pflegen, ihn zweckmäßig zu nutzen und unter Berücksichtigung der normalen (gewöhnlichen) Abnutzung im gleichen Zustand erhalten, wie es übergeben wurde

(13.10.2011 N5119).

(2) Sieht der Leasingvertrag die Verpflichtung zur angemessenen Nutzung des Leasinggegenstandes vor oder legt der Produzent oder der Lieferant Regeln für die Nutzung fest, so gilt die diesen Bestimmungen entsprechende Nutzung des Leasinggegenstandes durch den Leasingnehmer als Beachtung dieser Regeln (13.10.2011 N5119).

(3) Bei Ablauf der Frist oder vorzeitiger Einstellung des Leasingvertrags hat der Leasingnehmer, soweit er das Vermögen nicht nutzt oder kein Recht hat, es zu erwerben oder als Leasinggegenstand weiter zu behalten, das Vermögen in dem im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Zustand an Leasinggeber herauszugeben (13.10.2011 N5119).

Art. 5805 Kündigung des Leasingvertrags (13.10.2011 N5119)

(1) Bei erheblicher Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Leasingnehmer kann der Leasinggeber den Leasingvertrag kündigen (13.10.2011 N5119).

(2) Der Leasingnehmer hat kein Recht den Leasingvertrag nach Annahme des Leasinggegenstandes zu kündigen, es sei denn, er hat den Gegenstand nicht im Besitz oder das Besitzrecht wurde durch die Person eingeschränkt, der ein Vorzugsrechts an diesem Vermögen zusteht, soweit dieses Recht oder Beanstandungen auf das schuldhafte Verhalten des Leasinggebers zurückzuführen sind. In allen anderen Fällen wenn der Leasinggeber seine Pflichten erheblich verletzt, ist der Leasingnehmer berechtigt nur Schadenersatz zu verlangen und nicht den Leasingvertrag zu kündigen (13.10.2011 N5119).

Art. 5806 Besitz und Verfügung des Vermögens (13.10.2011 N5119)

(1) Bei Ablauf der Frist oder vorzeitiger Einstellung des Leasingvertrags ist der Leasinggeber berechtigt, das Vermögen in seinen Besitz zurückzuerlangen und darüber zu verfügen (13.10.2011 N5119).

(2) Der Leasingnehmer ist berechtigt, vom Leasinggeber Ersatz des von ihm verursachten Schadens zu verlangen, wenn der Leasinggeber das Vermögen im Wege der rechtswidrigen Störung des Besitzes des Leasingnehmers zurückerlangt, oder wenn der Leasinggeber keine zusätzliche Frist im Sinne des Art. 405 Abs. 1 bestimmt hat, es sei denn, die Bestimmung einer solchen Frist ist gemäß dem Art. 405 Abs. 2 nicht notwendig. Der Leasingnehmer hat ferner kein Recht, die Wiederherstellung seines Besitzes am Leasinggegenstand zu verlangen (13.10.2011 N5119).

Abschnitt 5

Pacht

Art. 581 Begriff

(1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter einen bestimmten Vermögensgegenstand zum vorläufigen Gebrauch zu übergeben und die Möglichkeit der Fruchtziehung, soweit die Früchte nach einer ordnungsgemäßen Wirtschaft als Ertrag gezogen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten. Der Pachtzins kann sowohl in Geld als auch in Natura berechnet werden. Die Parteien können auch andere Bestimmungsmittel des Pachtzinses vereinbaren.

(2) Auf die Pacht sind die Vorschriften über den Mietvertrag anzuwenden, soweit durch die Artikel 581 bis 606 nicht ein anders bestimmt ist.

Art. 582 Kündigung eines für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossenen Pachtvertrages

Wird ein Pachtvertrag für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossen, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Frist das Pachtverhältnis in einer im Artikel 561 bestimmten Frist kündigen.

Art. 583 Pacht eines Grundstücks mit Inventar

(1) Wird ein Grundstück mit Inventar verpachtet, so hat der Pächter für die Erhaltung jedes Inventarstückes zu sorgen.

(2) Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke zu ersetzen, die infolge der vom Pächter nicht zu vertretenden Umstände unbrauchbar geworden sind. Unabhängig von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, hat der Pächter den Verlust der zum Inventar gehörenden Tiere zu ersetzen.

(3) Der Pächter hat das Inventar in dem Zustand zu erhalten und im Laufe der Pachtzeit in dem Umfang zu er-

setzen, der einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht. Die von ihm angeschafften Inventarstücke werden mit der Integrierung in das Inventar Eigentum des Verpächters.

Art. 584 Gefahr des zufälligen Untergangs des Inventars

(1) Übernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzwert und verpflichtet sich, es bei Beendigung des Pachtvertrages auch zum Schätzwert zurückzugewähren, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Inventars. Innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft kann er über die einzelnen Inventarstücke verfügen.

(2) Bei Ablauf der Pachtvertragszeit hat der Pächter das Inventar dem Verpächter zurückzugewähren. Der Verpächter kann die Übernahme des vom Pächter angeschafften Inventars ablehnen, wenn es für die Führung einer ordnungsgemäßen Wirtschaft auf dem Grundstück überflüssig oder zu wertvoll ist; mit der Ablehnung geht das Eigentum am nicht übernommenen Inventar auf den Pächter über. Besteht zwischen den Schätzwerten des übernommenen und des zurückgewährten Inventars eine Differenz, so ist diese in Geld auszugleichen. Den Schätzwerten sind die Preise im Zeitpunkt der Beendigung der Pacht zugrunde zu legen.

Art. 585 Unzulässigkeit des Verfügungsverbots der einzelnen Inventarstücke

Vertragsbestimmungen, die den Pächter verpflichten, nicht oder nur mit der Einwilligung des Verpächters über Inventarstücke zu verfügen, sind nur wirksam, wenn sich der Verpächter verpflichtet, das Inventar bei Beendigung des Pachtverhältnisses zum Inventarschätzwert zu erwerben.

Art. 586 Pfandrecht am Inventar

(1) Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das infolge der Pacht erhaltene Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu.

(2) Der Verpächter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Pächters abwenden, wenn er diesem eine andere Sicherheit leistet. Er kann jedes Inventarstück dadurch vom Pfandrecht befreien, dass er entsprechend dem Wert dieser Inventarstücke Sicherheit leistet.

Art. 587 Unterverpachtung

(1) Der Pächter ist zur Unterverpachtung ohne Zustimmung des Verpächters nicht berechtigt.

(2) Der Verpächter kann die Vermietung einzelner Teile des Pachtgutes verweigern, wenn ihm dadurch ein wesentlicher Nachteil entsteht.

(3) Der Pächter haftet dem Verpächter dafür, dass der Unterpächter oder der Mieter die Sache in anderer Weise gebraucht hat, als es der Verpächter gestattet hat. Der Verpächter kann den Unterpächter und den Mieter unmittelbar zu einem solchen Gebrauch des Vermögensgegenstandes anhalten.

Art. 588 Vorzeitige Rückgabe des Pachtgutes

(1) Gibt der Pächter das Vermögen vor Beendigung des Pachtverhältnisses zurück, so wird er von der Entrichtung des Pachtzinses nur dann befreit, wenn er an seiner Stelle einen neuen zahlungsfähigen und zumutbaren Pächter anbietet. Der neue Pächter muss damit einverstanden sein, den Pachtvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

(2) Kann der Pächter einen solchen Pächter nicht anbieten, so hat er den Pachtzins bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses zu leisten.

Art. 589 Kündigung eines unbefristeten Pachtvertrages

(1) Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechts die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung des Vertrages nur zum Ende eines Pachtjahres zulässig; der Vertrag kann spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ende des Pachtjahres gekündigt werden.

(2) Diese Vorschriften gelten auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis früher gekündigt werden kann, als es das Gesetz bestimmt.

Art 590 Vertragskündigung wegen Tod des Pächters

(1) Im Falle des Todes des Pächters können sowohl seine Erben als auch der Verpächter das Pachtverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres kündigen.

(2) Die Erben können der Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtvermögens unmittelbar durch sie oder mit Hilfe der Dritten möglich ist.

Art. 591 Schadensersatz bei Nichtrückgabe des Pachtvermögens

Gibt der Pächter das Pachtvermögen nach der Beendigung des Pachtverhältnisses nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Verzögerung der Rückgabe des Vermögens die Zahlung des vereinbarten Pachtzinses verlangen; der Verpächter kann auch Ersatz anderer Schäden verlangen.

Abschnitt 6

Landpacht

Art. 592 Begriff

(1) Durch den Landpachtvertrag wird ein Grundstück mit den seiner Bewirtschaftung dienenden Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden (Betrieb) oder ohne solche Gebäude zum Zwecke der Landwirtschaft überlassen.

(2) Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind auf die Landpacht die Vorschriften über die Pacht anzuwenden.

Art. 593 Form des Vertrages

Ein Landpachtvertrag bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beachtet, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Art. 594 Beschreibung des Pachtgutes

Die Parteien sollen bei Beginn des Pachtverhältnisses gemeinsam eine Beschreibung des Pachtgutes anfertigen, in der sein Umfang sowie der Zustand, in dem es sich bei der Überlassung befindet, festgestellt wird. Die gleiche Regel gilt für die Beendigung des Pachtverhältnisses. Die Beschreibung ist von beiden Parteien zu unterschreiben und das Ausstellungsdatum der Beschreibung festzuhalten.

Art. 595 Zustand des Pachtgutes, Ausbesserungen

Der Verpächter hat das Pachtgut dem Pächter in einem zu der vertragsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen und es während der gesamten Pachtzeit in diesem Zustand zu erhalten. Der Pächter hat auf seine Kosten die laufenden Ausbesserungen des Pachtvermögens durchzuführen, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wege, Gräben, Dränungen und Einfriedungen zu reparieren. Er ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Pachtgutes verpflichtet.

Art. 596 Pfandrecht an den Früchten

Der Verpächter hat zur Befriedigung seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters und an den aus dem Pachtvermögen gezogenen Erträgen (Früchten).

Art. 597 Anspruch auf Minderung des Pachtzinses

Geht durch Naturkatastrophe oder infolge anderer Umstände höherer Gewalt auf dem Pachtgrundstück mehr als die Hälfte der jährlichen Ernte des Pächters unter, so ist er berechtigt, verhältnismäßige Minderung des Pachtzinses zu verlangen. Ein Anspruch zur Minderung des Pachtzinses besteht für den Pächter nur bis zur Trennung der Früchte und auf Grundlage einer ordnungsgemäß angefertigten Urkunde über den Schadensumfang und dessen Ursachen (18.11.2008 N496-II).

Art. 598 Pflicht zum Ersatz der notwendigen Verwendungen

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter zur Verbesserung des Zustandes des im Pachtvertrag vorgesehenen Pachtvermögens (insbesondere zur Besserung des im Pachtvertrag vorgesehenen Grundstücks) gemachten notwendigen Kapitalverwendungen zu ersetzen.

Art. 599 Ersatz der mit Zustimmung des Verpächters gemachten Verwendungen

Andere als die im Artikel 598 vorgeschriebenen notwendigen Verwendungen, denen der Verpächter zugestimmt hat, hat er dem Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu ersetzen.

Art. 600 Ersatz der nicht getrennten Früchte

Endet das Pachtverhältnis im Laufe eines Pachtjahres, so hat der Verpächter dem Pächter den Wert der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung noch nicht getrennten, jedoch vor dem Ende des Pachtjahres zu trennenden Früchte zu ersetzen.

Art. 601 Verpflichtung des Pächters gegenüber dem neuen Pächter

(1) Nach dem Zeitablauf des Landpachtvertrages hat der Pächter dem an seine Stelle tretenden Pächter Räumlichkeiten in angemessenem Zustand, die Ausrüstung und landwirtschaftliche Erzeugnisse aber in dem Maße zurückzulassen, wie sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zur Einbringung der Ernte des nächsten Jahres notwendig sind.

(2) Soweit der Pächter Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei Antritt der Pacht übernommen hat, kann er vom Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

Art. 602 Pflicht zur Rückgabe des Pachtgutes

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgut nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der die ordnungsgemäße Fortsetzung einer bis zur Rückgabe bestandenen Wirtschaftsführung gewährt.

Art. 603 Die Rechte des Pächters an einzelnen Teilen des Pachtgutes

(1) Der Pächter ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pachtgut versehen hat, wegzunehmen. Der Verpächter kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Pächter ein triftiges Interesse an der Wegnahme hat.

(2) Eine Vereinbarung, durch die das im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Recht des Pächters ausgeschlossen wird, ist nur wirksam, wenn eine solche Vereinbarung einen angemessenen Ausgleich vorsieht.

Art. 604 Forderung der Fortsetzung des Pachtverhältnisses

Der Pächter kann vom Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn:

a Die Betriebspacht für die Wirtschaft des Pächters die Lebensgrundlage bildet oder

b die Grundstücks-pacht für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Pächters lebensnotwendig ist und die Beendigung der Pacht, wenn sie auch vertragsgemäß erfolgt, für den Pächter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der triftigen Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist.

Art. 605 Beendigung des Pachtverhältnisses wegen Zeitablauf

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf der Vertragszeit. Ein für länger als drei Jahre geschlossener Vertrag kann für unbestimmte Zeit verlängert werden, wenn eine der Vertragsparteien den Antrag der anderen Vertragspartei zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht binnen einer Frist von drei Monaten ablehnt. Der Antrag und dessen Ablehnung bedürfen der schriftlichen Form.

Art. 606 Beendigung des Pachtverhältnisses bei unbefristetem Vertrag

Ist die Pachtzeit nicht bestimmt, so kann jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Beginn eines Pachtjahres die Kündigung des Pachtvertrages für das nächste Pachtjahr erklären. Das Kalenderjahr gilt als Pachtjahr. Haben die Parteien eine kürzere Frist vereinbart, so bedarf diese Vereinbarung der Schriftform.

Abschnitt 7

Franchising

Art. 607 Begriff

Der Franchisevertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, durch das selbständige Unternehmen sich wechselseitig verpfli-

chten, die Herstellung und den Absatz von Waren und Dienstleistungen erforderlichenfalls durch Erbringung spezifischer Leistungen zu fördern.

Art. 608 Pflichten des Franchisegebers

(1) Der Franchisegeber ist verpflichtet, dem Franchisenehmer die immateriellen Vermögensrechte, Zeichen, Muster, Aufmachungen, Herstellungs-, Beschaffungs-, Absatz- und Tätigkeitsorganisationskonzepte in der von ihm verwendeten Form zur Verfügung zu stellen sowie weitere Auskünfte zu erteilen, die zur Absatzförderung erforderlich sind.

(2) Er ist weiterhin verpflichtet, dieses System der gemeinsamen Tätigkeit vor Eingriffen Dritter zu schützen, es regelmäßig fortzuentwickeln sowie den Franchisenehmer durch Unterweisung über geschäftliche Gewohnheiten, Informationserteilung und Fortbildung zu unterstützen.

Art. 609 Pflichten des Franchisenehmers

Der Franchisenehmer ist verpflichtet, ein Entgelt, dessen Höhe im Wesentlichen unter Berücksichtigung des Beitrages in Durchführung des Franchisesystems berechnet wird, zu zahlen, die Aktivitäten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbetreibenden aktiv zu führen sowie Waren und Dienstleistungen durch den Franchisegeber oder durch von diesem bezeichnete Personen zu beziehen, soweit dies in unmittelbarer Beziehung zum Vertragszweck steht.

Art. 610 Geheimhaltungspflicht vertraulicher Informationen

In den Vertragsverhandlungen haben die Parteien ihre das Franchising betreffende Geschäftssituation und insbesondere das Franchisesystem offenbar und vollständig bekannt zu machen und sich insgesamt nach Treu und Glauben wechselseitig zu informieren. Sie sind zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichtet, auch wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Art. 611 Form des Vertrages

Der Franchisevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Neben der eindeutigen Bezeichnung der gegenseitigen Pflichten der Parteien, der Dauer, der Kündigungs- und Verlängerungsabsprachen und anderen wesentlichen Vertragselementen ist eine vollständige Beschreibung des Franchiseleistungsprogramms in den Vertragstext aufzunehmen.

Art. 612 Dauer des Vertrages

(1) Die Dauer des Vertrages wird zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der Anforderungen bestimmt, die mit dem Absatz der betroffenen Waren und Dienstleistungen verbunden sind.

(2) Überschreitet die Vertragsdauer einen Zeitraum von zehn Jahren, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag unter Beachtung der zur Kündigung erforderlichen einjährigen Frist zu kündigen. Übt keine der Parteien dieses Kündigungsrecht aus, so verlängert sich der Vertrag um zwei Jahre. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf oder durch ordentliche Kündigung, haben die Parteien vor der tatsächlichen Beendigung der geschäftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens die Verlängerung des Vertrages unter identischen oder geänderten Bedingungen zu versuchen.

Art. 613 Loyaler Wettbewerb

(1) Auch nach der Beendigung der Vertragsverhältnisse sind die Parteien einander zu Loyalität im Wettbewerb verpflichtet. In diesem Rahmen kann dem Franchisenehmer ein örtlich begrenztes Wettbewerbsverbot auferlegt werden, das die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf.

(2) Wenn das Wettbewerbsverbot die berufliche Aktivität gefährden kann, muss dem Franchisenehmer ungeachtet der Vertragsbeendigung ein angemessener finanzieller Ausgleich gewährt werden.

Art. 614 Haftung des Franchisegebers

Der Franchisegeber haftet für Rechte und Informationen des Franchiseleistungsprogramms. Verletzt der Franchisegeber schuldhaft Vertragspflichten, so ist der Franchisenehmer berechtigt, das Entgelt zu mindern. Die Höhe der Minderung ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen endgültig festzustellen, dessen Kosten von den Parteien zu tragen sind.

Abschnitt 8

Leihe

Art. 615 Begriff

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher verpflichtet, dem Entleiher den vorläufigen Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Art. 616 Haftung des Verleihers

Der Verleiher haftet nur für den durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zugefügten Schaden.

Art. 617 Schadensersatzpflicht wegen Verschweigens von Sachmängeln

Verschweigt der Verleiher arglistig einen Rechtsmangel oder einen Mangel der verliehenen Sache gegenüber dem Entleiher, so ist er verpflichtet, den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Art. 618 Vertragsmäßiger Gebrauch der geliehenen Sache

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

Art. 619 Pflicht zur Übernahme von gewöhnlichen Kosten

(1) Der Entleiher hat die notwendigen gewöhnlichen Kosten zur Erhaltung der geliehenen Sache zu tragen.

(2) Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 620 Abnutzung der geliehenen Sache

Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

Art. 621 Rückgabepflicht der geliehenen Sache

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der durch den Leihvertrag bestimmten Zeit zurückzugeben.

(2) Ist eine Zeit vertraglich nicht bestimmt, dann kann der Verleiher die verliehene Sache zurückverlangen, nachdem die für den bezweckten Gebrauch notwendige Zeit verstrichen ist; ist der Zweck nicht bestimmt, dann kann er sie jederzeit zurückverlangen.

(3) Der Entleiher kann die Sache jederzeit zurückgeben.

Art. 622 Folgen bei Tod des Entleihers

Stirbt der Entleiher oder benötigt der Verleiher die Sache infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes, so kann er den Vertrag kündigen.

Abschnitt 9

Darlehen

Art. 623 Begriff

Das Darlehen ist ein Vertrag, bei dem der Darlehensgeber Geld oder andere vertretbare Sachen übergibt und der Darlehensnehmer sich verpflichtet, die Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Art. 624 Form des Darlehensvertrages

Der Darlehensvertrag wird mündlich abgeschlossen. Durch Parteivereinbarung kann Schriftform vereinbart werden. Ist der Vertrag mündlich abgeschlossen worden, kann die Wirksamkeit des Vertrages nicht nur mit Zeugenerklärungen bewiesen werden.

Art. 625 Verbindlichkeit des Darlehensgebers und Zinsen für Darlehen (29.12.2016 N239-RS).

(1) Für das Darlehen können die Parteien Zinsen vereinbaren. Im mit einer Hypothek gesicherten Darlehensvertrag ist die Höhe jenes monatlichen Zinssatzes anzugeben, den die Parteien vereinbart haben (29.12.2016 N239-RS).

(2) Die Höhe des durch die Parteien vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes darf nicht über 100 % liegen, das gilt auch für den Fall, soweit die Darlehensfristen verlängert werden. Zum Zwecke dieses Absatzes wird unter Verlängerung der Darlehensfrist die Aufnahme eines neuen Darlehens nach dem das laufende Darlehen gedeckt wurde, soweit zwischen der Deckung des laufenden Darlehens und der Aufnahme eines neuen Darlehens keine fünf Arbeitstage liegen. Die Vorschrift dieses Absatzes findet keine Anwendung auf Abs. 3 dieses Artikels, ausgenommen der Fälle im Sinne des Abs. 3 (29.12.2016 N239-RS).

(3) Die Höhe des durch die Parteien vereinbarten monatlichen Zinssatzes für den mit einer Hypothek gesicherten Darlehensvertrag (mit Ausnahme von Darlehen bis zu 1000 Lari) alle mit der Nutzung des Darlehens zusammenhängenden Kosten inbegriffen (ausgenommen der mit der notariellen Beglaubigung und Eintragung einer Hypothek zusammenhängenden Kosten) darf die auf der offiziellen Webseite der georgischen Nationalbank allmonatlich veröffentlichten Zahlen, die jährlich immer ab dem 1. März gültig sind und mit dem Zwölftel des 2,5 fachen Durchschnitts des Marktzinssatzes aus dem vorigen Kalenderjahr auf die durch die kommerziellen Banken vergebenen Darlehen bestimmt sind, nicht überschreiten. Im Sinne dieses Absatzes findet auf gesicherte Darlehen bis 1000 Lari die Anforderung des Abs. 2 dieses Artikels Anwendung (29.12.2016 N239-RS).

(4) Soweit in georgischen Gesetzen nichts Abweichendes geregelt ist, finden die im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen keine Anwendung auf durch kommerzielle Banken, Mikrofinanz-Institutionen, Nichtbanken-Deposit-Kreditorganisationen - Kreditvereinigungen und qualifizierten Kreditinstituten abgeschlossenen Darlehensverträge (29.12.2016 N239-RS).

(5) Soweit in georgischen Gesetzen nichts Abweichendes geregelt ist, dürfen bei der Darlehensgewährung dem Darlehensnehmer auferlegte Vertragsstrafe oder beliebige Form finanzieller Sanktionen pro Tag wegen der Verletzung beliebiger Vertragsbedingungen, sei es im Zusammenhang mit den Bearbeitungsgebühren oder anderer finanziellen Ausgaben insgesamt den jährlichen Zinssatz in Höhe von 150 % des vertraglich vorgesehenen ausbleibenden Grundbetrages nicht überschreiten (29.12.2016 N239-RS).

(6) Zu den Zwecken dieses Artikels wird der Begriff „effektiver Zinssatz“ durch den Rechtsakt der georgischen Nationalbank definiert (29.12.2016 N239-RS).

(7) Soweit in georgischen Gesetzes nichts Abweichendes geregelt ist, ist an die natürliche Personen ein Darlehen bis 100 000 (einhunderttausend) Lari nur in georgischer Währung zu gewähren. Zu den Zwecken dieses Absatzes gelten in beliebiger Form an Fremdwährung gebundene oder indexierte Darlehen nicht als in Lari gewährtes Darlehen (29.12.2016 N239-RS).

(8) Soweit in georgischen Gesetzen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist für den Darlehensgeber verboten bei der Darlehensgewährung, soweit er das gewährte Darlehen refinanziert oder soweit das Darlehen vom Verbraucher aus eigenen Mitteln oder/und durch Dritte im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes getilgt wird dem Verbraucher Vorfälligkeitsentschädigung oder/und Vertragsstrafe oder anderweitige Sanktionen in Geldform, die inhaltlich eine Vorfälligkeitsentschädigung oder/und Vertragsstrafe darstellen, aufzuerlegen die mehr als 2 Prozent des zu zahlenden Grundbetrages ausmacht (29.12.2016 N239-RS).

Art. 626 Kündigung des Vertrages und Rückerstattung des Darlehens

(1) Ist für die Rückerstattung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so ist das Darlehen nach der Vertragskündigung durch den Gläubiger oder Schuldner zurückzuerstatten.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind Zinsen nicht bedungen, so kann der Schuldner das Darlehen vorzeitig zurückerstatten. Die vorzeitige Rückerstattung eines verzinslichen Darlehens ist nur durch vorherige Vereinbarung zwischen den Parteien oder mit Zustimmung des Darlehensgebers zulässig.

(3) Zinsen sind nach dem Ablauf eines jeden Jahres zu entrichten. Ist das Darlehen vorher befristet, so sind Darlehen und Zinsen bei Fälligkeit zu entrichten.

Art. 627 Anspruch auf sofortige Rückerstattung des Darlehens

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Rückerstattung des Darlehens sofort zu verlangen, wenn der Anspruch auf Rückerstattung des Darlehens dadurch gefährdet wird, dass der Vermögenszustand des Darlehensnehmers sich wesentlich

verschlechtert. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn die Verschlechterung des Vermögenszustandes des Darlehensnehmers vor Vertragsabschluss eingetreten, sie aber dem Darlehensgeber erst danach bekannt geworden ist.

Art. 628 Darlehenszusage

Wer sich zur Gewährung eines Darlehens verpflichtet hat, kann auf Darlehensübergabe verzichten, wenn der Vermögenszustand der anderen Partei sich dergestalt verschlechtert, dass die Rückerstattung gefährdet werden kann. Die Darlehenszusage bedarf der schriftlichen Form.

Art. 6281. Einschränkung der Beschaffung von Geldmitteln (29.12.2016 N239-RS).

1. Soweit ein Unternehmer oder eine Gruppe der im Zusammenhang miteinander stehenden Unternehmer in beliebiger Form Geldmitteln beschafft von mehr als 20 natürlichen Personen, so darf der Betrag, den sie jeweils von einzelnen natürlichen Personen beschaffen nicht weniger als 100 000 (einhunderttausend) Lari (oder soweit in Fremdwährung dessen äquivalent) sein. Soweit dem Unternehmer oder einer Gruppe der im Zusammenhang miteinander stehenden Unternehmer die Verbindlichkeit zur Einhaltung von Anforderungen dieses Absatzes entsteht, so hat es weniger als 100 000 (einhunderttausend) Lari (oder soweit in Fremdwährung dessen äquivalent) beschaffene Geldmittel, die es von weniger als 20 Personen hat binnen einem Jahr nach der Entstehung dieser Verbindlichkeit zurückzuerstatten (29.12.2016 N239-RS).

2. Die Anforderungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf kommerzielle Banken, Kreditvereinigungen und Maklerunternehmer sowie auf öffentliche Angebote sowie andere im einschlägigen Rechtsakt der georgischen Nationalbank bestimmten anderer Vertreter des Finanzsektors (29.12.2016 N239-RS).

3. Zu den Zwecken dieses Artikels bedeutet die Gruppe der im Zusammenhang miteinander stehenden Unternehmer, jene Unternehmer, die gegenseitig oder/und in Unternehmen jeweils anderer 50 % oder mehr Anteile/Aktien besitzen, oder jeweils gegenseitig Mutterunternehmen (Mutterorganisationen) oder/und ihre Tochterunternehmen oder/und verbundene Unternehmen oder/und gemeinsame Unternehmen besitzen (29.12.2016 N239-RS).

Abschnitt 10

Dienst- und Werkvertrag

Art. 629 Begriff

(1) Durch den Dienstleistungsvertrag wird der Dienstleistende zur Erbringung der vereinbarten Leistung, der Dienstberechtigte zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Besteht die Dienstleistung in der Herstellung eines Werkes und stellt der Dienstleistende dieses aus einem von ihm beschafften Stoff her, so hat er dem Dienstberechtigten das Eigentum an dem hergestellten Werk zu verschaffen. Ist eine vertretbare Sache hergestellt, so sind die Vorschriften über den Kauf anzuwenden.

(3) Ein Kostenvoranschlag des Dienst- oder Werkvertrages ist nicht zu vergüten, sofern durch Vereinbarung nicht ein anderes bestimmt ist.

Art. 630 Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, so ist bei Bestehen eines Tarifs der Tarifsatz, in Ermangelung von Tarifen übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Art. 631 Folgen der Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags

(1) Wird der Dienstleistende einen unverbindlichen Kostenvoranschlag wesentlich überschreiten, so kann er nur die vereinbarte Vergütung verlangen, es sei denn, dass die Überschreitung nicht voraussehbar war.

(2) Auf eine beim Vertragsschluss unvorhergesehene Überschreitung des unverbindlichen Kostenvoranschlags hat der Dienstleistende den Dienstberechtigten unverzüglich hinzuweisen. Kündigt der Dienstberechtigte den Vertrag wegen Überschreitung des Kostenvoranschlags, so hat er die geleisteten Arbeiten nur gemäß dem unverbindlichen Kostenvoranschlag zu vergüten.

Art. 632 Pflicht zur persönlichen Leistung

Der Dienstleistende hat die Dienstleistung nur dann persönlich zu leisten, wenn sich dies aus bestimmten Umständen oder der Natur der Leistung ergibt.

Art. 633 Schadensersatzpflicht des Dienstberechtigten

(1) Der Dienstleistende kann Schadensersatz verlangen, wenn der Dienstberechtigte die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Der Dienstberechtigte ist auch dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn er eine bei der Ausführung der Leistung erforderliche Handlung nicht vornimmt.

(2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der Vergütung, andererseits danach, was der Dienstleistende durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben hätte können, wenn der Dienstberechtigte nicht in Verzug geraten wäre.

Art. 634 Pfandrecht an beweglichen Sachen

Der Dienstleistende hat für die Gewährleistung seiner Forderung ein Pfandrecht an der von ihm hergestellten oder ausgebauten beweglichen Sache, wenn diese Sache sich zur Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinem Besitz befindet.

Art. 635 Hypothek am Baugrundstück

Ist der Gegenstand des Vertrages ein Bauwerk oder einzelne Teile dieses Bauwerkes, so kann der Dienstleistende für seine Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Hypothek an dem Baugrundstück verlangen.

Art. 636 Vertragskündigung

Der Dienstberechtigte ist berechtigt, den Vertrag bis zur vollständigen Erbringung der Leistung jederzeit zu kündigen, er hat aber dem Dienstleistenden die erbrachte Leistung zu vergüten und den durch die Vertragskündigung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Art. 637 Kündigung durch den Dienstleistenden

Der Dienstleistende kann bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistung den Vertrag nur unter der Voraussetzung kündigen, dass sich der Dienstberechtigte die Dienstleistung anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein bestimmter wichtiger Grund für die Kündigung gegeben ist. In diesem Fall ist eine Schadensersatzpflicht ausgeschlossen.

Art. 638 Recht auf einen Teil der Vergütung

Kündigt der Dienstleistende das Schuldverhältnis gemäß Artikel 637, so kann er einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, soweit der Dienstberechtigte an den bisher erbrachten Leistungen ein Interesse hat.

Art. 639 Pflicht zur Schaffung eines mangelfreien Werkes

Umfasst die Dienstleistung die Herstellung eines Werkes, so hat der Dienstleistende dem Dienstberechtigten das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu beschaffen.

Art. 640 Rechtsmangelfreies Werk

Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte keine Rechte gegen den Dienstberechtigten geltend machen können.

Art. 641 Sachmangelfreies Werk

(1) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist das Werk als frei von Sachmängeln anzusehen, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder für die gewöhnliche Verwendung eignet.

(2) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Dienstleistende ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in geringerer Menge herstellt.

Art. 642 Forderung nach Nacherfüllung

(1) Ist das Werk mangelhaft, so kann der Dienstberechtigte Nacherfüllung verlangen. Der Dienstleistende kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.

(2) Der Dienstleistende hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Der Dienstleistende kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert.

(3) Stellt der Dienstleistende ein neues Werk her, so kann er vom Dienstberechtigten Rückgewähr des mangelhaften Werkes verlangen.

Art. 643 Mangelbeseitigung durch den Dienstberechtigten

(1) Verweigert der Dienstleistende die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Aufwendungen nicht, ist aber die zur Nachbesserung bestimmte Frist erfolglos abgelaufen, so kann der Dienstberechtigte den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen.

(2) In den Fällen des Artikels 405 Absatz 2 bedarf es der Fristbestimmung nicht.

(3) Der Dienstberechtigte kann vom Dienstleistenden für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

Art. 644 Rücktritt wegen eines Werkmangels

Der Dienstberechtigte kann wegen eines Werkmangels nach Artikel 405 vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Dienstleistende dem Dienstberechtigten die Vertragskosten zu ersetzen.

Art. 645 Minderung der Vergütung wegen eines Werkmangels

Der Dienstberechtigte, der weder Nacherfüllung des Vertrages nach dem dazu bestimmten Fristablauf noch den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann die Vergütung um den Betrag herabsetzen, um den der Mangel den Wert des Werkes mindert.

Art. 646 Leistung mit Materialien des Dienstleistenden

(1) Wenn der Dienstleistende die Verpflichtung mit eigenen Materialien erfüllt, haftet er für ihre Minderqualität.

(2) Der Dienstleistende haftet für die unsachgemäße Anwendung der Materialien des Dienstberechtigten. Der Dienstleistende ist zur Rechnungslegung über die Verwendung der Materialien verpflichtet und hat die nicht verbrauchten Materialien zurückzugeben.

Art. 647 Mitteilungspflichten

(1) Der Dienstleistende ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten rechtzeitig mitzuteilen, dass:

a Die vom Dienstberechtigten erhaltenen Materialien von minderer Qualität und unbrauchbar sind;

b das Endprodukt nicht von dauerhafter Verwendbarkeit oder unbrauchbar sein wird, falls die Weisung des Dienstberechtigten erfüllt wird;

c vom Dienstberechtigten unabhängige sonstige Umstände vorliegen, die die Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit des Endproduktes gefährden.

(2) Ersetzt der Dienstberechtigte ungeachtet der rechtzeitigen Mitteilung des Dienstleistenden die unbrauchbaren Materialien oder Materialien von minderer Qualität nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder gibt er keine neue Arbeitsanweisung oder beseitigt er die sonstigen Umstände nicht, die die Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit des Endproduktes schädigen können, so hat der Dienstleistende das Recht, den Vertrag zu kündigen und Ersatz des ihm dadurch zugefügten Schadens zu verlangen.

Art. 648 Zahlung der Leistungsvergütung

Sieht der Vertrag eine Ratenzahlung nicht vor, so hat der Dienstberechtigte dem Dienstleistenden die Vergütung nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

Art. 649 Entgegennahme der Leistung

Ist vertragsgemäß oder nach der Natur der Leistung eine Übergabe erforderlich, so ist der Dienstberechtigte zur Abnahme des fertig gestellten Werkes verpflichtet. Der Dienstberechtigte hat bei der Abnahme die Vergütung zu zahlen.

Die Leistung gilt als entgegengenommen, wenn der Dienstberechtigte die Abnahme des fertig gestellten Werkes nicht innerhalb einer ihm vom Dienstleistenden bestimmten Frist vornimmt.

Art. 650 Haftung des Dienstleistenden für den Untergang des Vermögens des Dienstberechtigten

Der Dienstleistende haftet für den Untergang oder die Beschädigung des Vermögens des Dienstberechtigten auch bei Fahrlässigkeit.

Art. 651 Risiko des Dienstleistenden

(1) Der Dienstleistende trägt die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die Beschädigung des fertig gestellten Werkes bis zum Zeitpunkt dessen Übergabe an den Dienstberechtigten. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung auf den Dienstberechtigten über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Dienstberechtigte im Verzug mit der Annahme ist.

(2) Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Materialien trägt diejenige Partei, die die Materialien geliefert hat.

Art. 652 Folgen der Annahme eines mangelhaften Werks

Ist dem Dienstberechtigten der Mangel des Werkes bekannt und nimmt er es trotzdem ab und rügt nicht, so stehen ihm wegen dieses Mangels keine Rechte zu.

Art. 653 Garantiefrist

Soweit der Dienstleistende für das Werk eine Garantie übernommen hat, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Mangel die entsprechenden Rechte entstehen lässt.

Art. 654 Folgen arglistigen Verschweigens des Mangels durch den Dienstleistenden

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Dienstberechtigten wegen eines Mangels des Werkes ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Dienstleistende nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschweigt.

Art. 655 Verjährungsfrist

Den Anspruch wegen eines Leistungsmangels kann der Dienstberechtigte innerhalb eines Jahres erheben; ein Anspruch, der sich auf ein Gebäude bezieht, kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Annahme der Leistung erhoben werden.

Art. 656 Fristberechnung bei Abnahme der Leistung in Teilen

Ist die Leistung vertragsgemäß in Teilen abgenommen, so beginnt die Verjährungsfrist eines Anspruchs wegen des Mangels am Tag der Annahme der vollständigen Leistung.

Abschnitt 11

Reisevertrag

Art. 657 Begriff (28.04.2006 N2946-IS)

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter (Reiseunternehmen) verpflichtet, dem Reisenden die vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter für die erbrachte Leistung den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Reisepaket (im Folgenden Paket) – Komplex des Reiseservices, der aus zwei oder mehr Komponenten (Verpflegung, Übernachtung, Beförderung usw.) besteht, deren Preis im Paketpreis inbegriffen ist.

Art. 6571 Verbot der falschen Auskunft (28.04.2006 N2946-IS)

Jegliche mit der Reise (Paket) verbundene Beschreibung, Preis und Angaben über andere Vertragsbedingungen, durch die der Reisende vom Reiseveranstalter versorgt wird, dürfen keine falschen, unangemessenen oder irreführenden Informationen enthalten.

Art. 6572 Gebot der detaillierten Auskunft (28.04.2006 N2946-IS)

(1) Vor dem Vertragsschluss muss dem Reisenden bezüglich der Reise (Paket) schriftlich oder in der für den Reisenden akzeptablen Form folgende detaillierte Informationen gegeben werden:

a) Preis, Zahlungsmethode und –plan,

b) Bestimmungsort und –ziele, Transportmittel und ihre Beschreibung,

c) Art, Lage, Kategorie und Servicequalität der Unterbringung, sowie ihre Klassifizierung und andere Hauptmerkmale,

d) Mahlzeiten,

e) Reiseroute,

f) Pass- und Visumserfordernisse, für die Reise erforderliche gesundheitsbezogene Forderungen,

g) Besuche, Ausflüge oder/und andere Leistungen, die im Paketpreis inbegriffen sind.

h) Letzte Frist der Informierung des Reisenden über die Reisestornierung, falls für das Zustandekommen der Reise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist und diese Zahl nicht erreicht wird.

(2) Der Veranstalter muss dem Reisenden in der vernünftigen Frist vor Beginn der Reise folgendes mitteilen:

a) Uhrzeiten und Orte von Zwischenstationen,

b) Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters und/oder des Vermittlers oder – wenn ein solcher nicht vorhanden – der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können.

c) bei nichtvolljährigen Reisenden – Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Nichtvolljährigen oder dem Verantwortlichen hergestellt werden kann.

d) Über die Verpflichtungen der Reisenden, die Kosten zu erstatten, die mit der Vertragskündigung durch den Reisenden verbunden sind, außerdem Erstattung der Kosten, die für die Rückführung, Unfall oder/und Krankheit getragen werden.

(3) Informationen, die dem Reisenden schriftlich oder anderweitig erteilt wurden, sind für den Reiseveranstalter bindend.

Art. 6573 Regel der Änderung des anfänglichen Preises und Vorschriften ihrer Umrechnung, Pflichten des Reiseveranstalters (28.04.2006 N2946-IS)

(1) Der Reise(Paket)Preis unterliegt keiner Überprüfung, außer der in Art. 660 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen und in den Fällen, wenn der Vertrag selbst die Überprüfung sowie Änderungs- und Umrechnungsvorschriften vorsieht, wobei folgende Umstände zu berücksichtigen sind:

a) Beförderungskosten, darunter auch Treibstoffkosten,

b) Konkrete Transport- und Beförderungsgebühren, wie Beförderung von Ladung in Häfen und Flughäfen, Taximiete usw.

c) der im Paket vorgesehene Wechselkurs.

(2) Innerhalb von 20 Tagen vor dem Abreisetermin kann der Reise(Paket)Preis nicht geändert werden. Sieht sich der Veranstalter vor der Abreise gezwungen, an einem der wesentlichen Bestandteile des Vertrages eine erhebliche Änderung vorzunehmen, so muss er dies dem Verbraucher unverzüglich mitteilen, um ihm die Möglichkeit zu geben, den Vertrag zu kündigen oder ihn mit den geänderten Bedingungen zu akzeptieren. Der Verbraucher muss den Veranstalter oder den Vermittler rechtzeitig über seine Entscheidung unterrichten.

Art. 658 Dritte im Reisevertrag

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den für die Reise erforderlichen Bedingungen nicht genügt.

(2) Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden den Ersatz der durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten verlangen.

Art. 659 Mangelhafte Reise

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie nicht mit Fehlern behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen oder gewöhnlichen Nutzen aufheben oder mindern.

(2) Ist die Reise mangelhaft, so ist der Reisende berechtigt, deren Abhilfe zu verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert.

(3) Beseitigt der Reiseveranstalter den Fehler innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der zu diesem Zweck gemachten erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Fristbestimmung ist nicht erforderlich, wenn der Reiseveranstalter die Beseitigung dieser Mängel verweigert oder wenn der Reisende ein Interesse an der unverzüglichen Beseitigung des Mangels hat.

Art. 660 Preisminderung wegen mangelhafter Reise

(1) Ist die Reise mangelhaft, so mindert sich der Reisepreis für die Dauer des Mangels.

(2) Die Preisminderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, dem Reiseveranstalter den Mangel anzuzeigen.

Art. 661 Kündigung durch den Reisenden wegen Mangel

(1) Ist dem Reisenden ein wesentlicher Schaden wegen des im Artikel 659 bezeichneten Mangels entstanden, so kann er den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende infolge eines triftigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grundes, an der Reiseveranstaltung nicht teilnehmen kann.

(2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer vom Reisenden bestimmten Frist die Mängel nicht beseitigt. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

(3) Mit Vertragskündigung verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, er kann jedoch für bereits erbrachte mangelfreie Reiseleistungen eine Vergütung verlangen.

(4) Ist durch Vertrag die Rückbeförderung des Reisenden vorgesehen, so hat der Reiseveranstalter nach der Aufhebung des Vertrages ihn zurückzubefördern. In diesem Fall fallen die Mehrkosten dem Reiseveranstalter zur Last.

(5) Kündigt der Reisende vor Beginn der Reise nach Art. 6573 II den Vertrag, so wird das Paket storniert. Der Reiseveranstalter ist in diesem Fall verpflichtet dem Reisenden (28.04.2006 N2946-IS):

a) soweit möglich, ein anderes dem ursprünglichen Paket gleichwertiges oder besseres Paket anzubieten oder (28.04.2006 N2946-IS)

b) den Preisunterschied zu erstatten, wenn das angebotene Paket von geringerer Qualität ist oder (28.04.2006 N2946-IS)

c) ihm unverzüglich die aufgrund des Vertrages gezahlten Beträge zu erstatten (28.04.2006 N2946-IS).

Art. 662 Ersatz des durch den Mangel der Reise entstandenen Schadens

(1) Sind die Mängel der Reise durch solche Umstände entstanden, die der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende unbeschadet des Preisminderungs- oder Vertragskündigungsrechts wegen Mängeln Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(2) Wird die Reise vereitelt oder nicht wie geschuldet organisiert, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wird der Vertrag ohne das Verschulden des Reisenden vor Beginn der Reise storniert, hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn (28.04.2006 N2946-IS):

a) die Stornierung erfolgt, weil die Anzahl der Personen, die die Reise gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht, worüber dem Reisenden innerhalb der in der Beschreibung der Reise (Paket) angegebenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde oder (28.04.2006 N2946-IS)

b) die Stornierung erfolgt aufgrund einer höheren Gewalt (28.04.2006 N2946-IS).

Art. 6621 Verpflichtungen des Reiseveranstalters auf die Reklamation des Reisenden schnell zu reagieren (28.04.2006 N2946-IS)

Der Reiseveranstalter oder sein Vertreter sind verpflichtet, auf Reklamationen der Reisenden schnell zu reagieren und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Art. 6622 Verpflichtungen des Reiseveranstalters dem Reisenden Sicherheiten vorzulegen (28.04.2006 N2946-IS)

Der Reiseveranstalter muss feste Sicherheiten bezüglich der Rücküberführungskosten und Rückgewähr der bezahlten Beträge im Insolvenzfall vorlegen.

Art. 663 Verjährungsfrist der Ansprüche aus dem Reisevertrag

(1) Ansprüche nach den Artikeln 659 bis 662 kann der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitablauf der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er die Versäumung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nicht zu vertreten hat.

(2) Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche vor dem Beginn der Verjährungsfrist geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche zurückweist.

Art. 664 Haftungsbeschränkung

Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränken, soweit

a ein dem Reisenden entstandener Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden für einen wegen Verschuldens eines der Stellvertreter des Reiseveranstalters entstandenen ganzen Schaden nicht allein verantwortlich ist.

Art. 665 Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe sich auf Grundlage des vereinbarten Preises unter Abzug des Betrags, den er infolge anderweitiger Verwendung seiner Leistungen erwerben konnte, bestimmt.

Art. 666 Höhere Gewalt

(1) Ist die Reise erheblich erschwert oder eine andere Gefahr entstanden oder infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt dem Reisenden der Schaden zugefügt worden, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

(2) Für die Kündigung des Vertrages nach Absatz 1 dieses Artikels finden die Vorschriften des Artikels 661 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von jeder Partei je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Art. 667 Unzulässigkeit von für den Reisenden nachteiligen Vereinbarungen

Die Vorschriften dieses Abschnittes können nicht zum Nachteil des Reisenden verändert werden.

Abschnitt 12

Beförderung

I. Beförderungsvertrag

Art. 668 Begriff

Durch den Beförderungsvertrag wird der Beförderer gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts zur Beförderung von Gütern oder Personen an einen Bestimmungsort verpflichtet.

Art. 669 Haftung des Beförderers

(1) Der Beförderer haftet für den der beförderten Person zugefügten Schaden sowie für die Beschädigung oder den Verlust der von ihr mitgeführte Sachen.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt, durch die Person selbst oder dessen mitgeführten Sachen verursacht wurde.

(3) Die Haftung des Beförderers kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

Art. 670 Pflicht zum Vertragsabschluß

Eine Person, welche öffentlich die Beförderung von Gütern und Personen anbietet, ist zum Abschluss eines Beförderungsvertrages verpflichtet, sofern nicht ein Grund zur Verweigerung besteht.

Art. 671 Beförderung durch mehrere Fahrzeuge

(1) Wird das mit dem Gut beladene Fahrzeug auf einem Teil der Strecke zur See, mit der Eisenbahn, oder auf dem Luftwege befördert und wird das Gut im Sinne des Artikels 682 nicht umgeladen, so gelten die Normen dieses Abschnitts dennoch für die gesamte Beförderung.

Art. 672 Form des Beförderungsvertrages

Der Beförderungsvertrag wird in Form der Ausfertigung eines Frachtbriefes (oder sonstiger Dokumente) abgeschlossen. Unabhängig vom Fehlen, der Mangelhaftigkeit oder dem Verlust des Frachtbriefes bleiben die Bestimmungen dieses Abschnitts anwendbar.

Art. 673 Frachtbrief

(1) Der Frachtbrief wird in drei Exemplaren ausgestellt, die vom Absender und vom Beförderer unterzeichnet werden. Die erste Ausfertigung erhält der Absender, die zweite begleitet das Gut, die dritte behält der Beförderer.

(2) Ist das zu befördernde Gut auf mehrere Fahrzeuge zu verladen oder handelt es sich um verschiedenartige oder um auf verschiedene Posten aufgeteilte Güter, können sowohl der Absender als auch der Beförderer verlangen, dass so viele Frachtbriefe ausgestellt werden, als Fahrzeuge verwendet werden oder Güterarten vorhanden sind.

Art. 674 Angaben eines Frachtbriefs

(1) Der Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten:

- a Tag und Ort der Ausstellung;
- b Name und Anschrift des Absenders;
- c Name und Anschrift des Beförderers;
- d Tag und Stelle der Übergabe des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
- e Name und Anschrift des Empfängers;
- f die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
- g Anzahl, Zeichen und Nummern der Güter;
- h Gewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
- i die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Fracht, Nebenkosten, Zölle und andere Kosten, die vom Vertragsabschluß bis zur Ablieferung anfallen);
- j Weisungen für die Zoll- und sonstigen Ämter;
- k die Angabe, dass die Beförderung trotz einer gegenteiligen Abmachung den Normen dieses Gesetzes unterliegt.

(2) Erforderlichenfalls muss der Frachtbrief ferner folgende Angaben enthalten:

- a Das Verbot auf ein anderes Fahrzeug umzuladen;
- b die Kosten, die der Absender übernimmt;
- c die Höhe einer bei der Absendung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
- d die Angabe des Wertes des Gutes und des besonderen Interesses an der Ablieferung;
- e Weisungen des Absenders an den Beförderer über die Versicherung des Gutes;
- f die vereinbarte Frist, in der die Beförderung beendet sein muss;
- g ein Verzeichnis der dem Beförderer übergebenen Urkunden.

(3) Die Parteien dürfen in den Frachtbrief auch andere Angaben eintragen, die sie für zweckmäßig halten.

Art. 675 Haftung des Absenders

(1) Der Absender haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Beförderer durch Unrichtigkeit oder Unvollständig-

keit folgender Angaben entstehen:

- a Die in Artikel 674 Absatz 1 Ziffer b, d, e, f, g, h und j bezeichneten Angaben;
- b die in Artikel 674 Absatz 2 bezeichneten Angaben;
- c alle anderen Angaben oder Weisungen des Absenders für die Ausstellung des Frachtbriefes oder zum Zwecke der Eintragung in diesen.

(2) Trägt der Beförderer auf Verlangen des Absenders die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Angaben in den Frachtbrief ein, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass der Beförderer im Namen des Absenders gehandelt hat.

(3) Enthält der Frachtbrief die in Artikel 674 Absatz 1 Ziffer k bezeichneten Angaben nicht, so haftet der Beförderer für alle Kosten und Schäden, die dem über das Gut Verfügungsberechtigten wegen Nichtbezeichnung dieser Angaben entstehen sind.

Art. 676 Pflicht des Beförderers bei der Übernahme des Gutes

(1) Der Beförderer ist verpflichtet, bei der Übernahme des Gutes zu überprüfen:

- a Anzahl der Frachtstücke sowie die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über deren Zeichen und Nummern;
- b den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung.

(2) Stehen dem Beförderer keine angemessenen Mittel zur Verfügung, um die im Absatz 1 Ziffer a dieses Artikels bezeichneten Angaben zu überprüfen, so trägt er in den Frachtbrief Bedingungen ein, die zu erfüllen sind. Desgleichen hat er Bedingungen einzutragen, die sich auf den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung beziehen. Diese Bedingungen sind für den Absender nicht verbindlich, es sei denn, dass er sie im Frachtbrief ausdrücklich anerkannt hat.

(3) Der Absender kann vom Beförderer verlangen, dass dieser das Gewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes überprüft. Er kann auch verlangen, dass der Beförderer den Inhalt des Gutes überprüft. Der Beförderer hat Anspruch auf Ersatz der mit dieser Überprüfung verbundenen Kosten. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in den Frachtbrief einzutragen.

Art. 677 Vermutung des Beförderungsvertragsabschlusses

(1) Der Frachtbrief (Konnossement oder andere, bei Beförderungen verwendete Arten von Dokumenten) dient bis zum Beweise des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und die Inhaltsbestimmung des Beförderungsvertrages sowie für die Übernahme des Gutes durch den Beförderer.

(2) Sofern in dem Frachtbrief keine Beförderungsbedingungen eingetragen sind, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Beförderer äußerlich in gutem Zustande waren und dass die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen.

Art. 678 Haftung des Absenders für die durch mangelhafte Verpackung entstandenen Schäden

Der Absender haftet dem Beförderer für die durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, am Material und an anderem Vermögen sowie für die durch mangelhafte Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich war oder der Beförderer bei Übernahme des Gutes davon Kenntnis hatte und er diesbezüglich keinen Vorbehalt gemacht hat.

Art. 679 Die Pflicht des Absenders zur Übermittlung erforderlicher Auskünfte

(1) Der Absender hat dem Frachtbrief alle diejenigen Urkunden beizulegen, die nach Vorschriften des Steuergesetzbuches für die vor der Ablieferung des Gutes zur Zoll- oder sonstigen amtlichen Behandlung notwendig sind, oder diese Urkunden dem Beförderer zu übergeben und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (27.03.2012 N5964-IS).

(2) Der Beförderer ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet dem Beförderer für alle aus der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese wegen Verschuldens des Beförderers entstanden sind.

(3) Der Beförderer haftet für den Verlust oder die unrichtige Verwendung der im Frachtbrief bezeichneten und diesem beigelegten oder dem Beförderer ausgehändigten Urkunden; er unterliegt nicht einer schwereren Haftung als bei Verlust des Gutes.

Art. 680 Rechte des Absenders

- (1) Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen oder zu verlangen, dass das Gut nicht weiterbefördert wird; er kann ferner verlangen, dass der Beförderer den Ort der Ablieferung oder das Gut nicht verändert oder es nicht an einen anderen als den im Frachtbrief angegebenen Empfänger liefert.
- (2) Dieses Recht erlischt, sobald die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes dem Empfänger des Gutes übergeben ist oder dieser sein Recht nach Artikel 681 Satz 1 geltend macht. Von diesem Zeitpunkt an hat der Beförderer den Weisungen des Empfängers nachzukommen.
- (3) Das Verfügungsrecht des Empfängers entsteht mit der Ausstellung des Frachtbriefes, wenn der Absender einen entsprechenden Vermerk in den Frachtbrief eingetragen hat.
- (4) Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechts eine Weisung über die Ablieferung des Gutes an einen Dritten erteilt, so ist letzterer nicht berechtigt, seinerseits einen anderen Empfänger zu nennen.
- (5) Das Verfügungsrecht ist unter Beachtung folgender Bestimmungen auszuüben:
 - a Der Absender oder der Empfänger im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels hat, wenn er sein Verfügungsrecht ausüben will, die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorzuweisen, worin die dem Beförderer erteilten neuen Weisungen eingetragen sein müssen, und dem Beförderer alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die durch die Ausführung der Weisungen entstanden sind;
 - b die Ausführung der Weisungen muss zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Person erreicht, die diese Weisungen ausführen soll, möglich sein und darf weder den gewöhnlichen Betrieb des Beförderers hemmen noch die anderen Güter des Absenders oder des Empfängers schädigen;
 - c die Weisungen dürfen nicht zu einer Teilung des Gutes führen.
- (6) Kann der Beförderer aufgrund der Bestimmungen des Absatzes 5 Ziffer b dieses Artikels die erhaltenen Weisungen nicht durchführen, so hat er davon unverzüglich denjenigen zu benachrichtigen, der die Weisungen erteilt hat.
- (7) Ein Beförderer, der Weisungen nicht ausführt, die ihm unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels erteilt worden sind, oder der solche Weisungen ausführt, ohne die Vorlage der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes verlangt zu haben, haftet dem Berechtigten für den daraus entstandenen Schaden.

Art. 681 Rechte des Empfängers bei Übergabe des Gutes

Nach Ankunft des Gutes an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort ist der Empfänger berechtigt, sofort vom Beförderer zu verlangen, dass ihm die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes mit Hinweis auf die Bestätigung des Empfanges des Gutes übergeben wird und wodurch das Gut als abgeliefert gilt. Ist der Verlust des Gutes erwiesen oder ist das Gut innerhalb der im Artikel 688 vorgesehenen Frist nicht abgeliefert, so kann der Empfänger die Rechte aus dem Beförderungsvertrag im eigenen Namen gegen den Beförderer geltend machen.

Art. 682 Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages

- (1) Wenn vor Ankunft des Gutes an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort die Erfüllung des Vertrages zu den im Frachtbrief festgelegten Bedingungen unmöglich ist oder unmöglich wird, hat der Beförderer eine Weisung nach dem Artikel 680 von dem Berechtigten einzuholen
- (2) Bieten die Umstände jedoch eine von den im Frachtbrief festgelegten Bedingungen abweichende Möglichkeit der Beförderung und konnte der Beförderer Weisungen über das Gut des Berechtigten nach Artikel 680 innerhalb angemessener Zeit nicht einholen, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die dem Interesse des Berechtigten am besten entsprechen.

Art. 683 Hindernisse bei Ablieferung des Gutes

- (1) Treten nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsort Hindernisse bei Ablieferung des Gutes ein, so hat der Beförderer Weisungen des Absenders einzuholen. Wenn der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert, ist der Absender berechtigt, über das Gut selbst zu verfügen, ohne die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorweisen zu müssen.
- (2) Der Empfänger kann, auch wenn er die Annahme des Gutes verweigert hat, dessen Ablieferung noch solange verlangen, als der Beförderer keine dem widersprechenden Weisungen des Absenders erhalten hat.
- (3) Tritt das Hindernis der Ablieferung des Gutes ein, nachdem der Empfänger aufgrund seiner Befugnisse nach

Artikel 680 Absatz 3 eine Anweisung erteilt hat, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so nimmt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels der Empfänger die Stelle des Absenders und der Dritte die des Empfängers ein.

Art. 684 Erstattung der durch Weisungen des Absenders entstandenen Kosten

- (1) Der Beförderer hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er Weisungen einholt oder ausführt, es sei denn, dass diese Kosten wegen seines Verschuldens entstanden sind.
- (2) In den in Artikel 682 Absatz 1 und Artikel 683 vorgesehenen Fällen kann der Beförderer das Gut sofort auf Kosten des Berechtigten ausladen; nach dem Ausladen gilt die Beförderung als beendet. Der Beförderer hat sodann das Gut für den Berechtigten zu verwahren. Er kann die Verwahrung des Gutes einem Dritten anvertrauen; in einem solchen Fall haftet er nur für die Auswahl des Dritten. Alle aus dem Frachtbrief hervorgehenden Ansprüche und Kosten werden aus dem Erlös des Gutes erstattet.
- (3) Der Beförderer kann, ohne eine Weisung des Berechtigten abzuwarten, das Gut verkaufen, wenn die Waren verderblich sind oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die Verwahrungskosten den Wert des Gutes überschreiten. Der Beförderer kann auch in anderen Fällen das Gut verkaufen, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist die Weisungen von keiner der Parteien erhält.
- (4) Wird das Gut nach Bestimmungen dieses Artikels verkauft, so ist der Erlös nach Abzug der Frachtkosten dem Berechtigten zu übergeben. Wenn diese Kosten höher sind als der Erlös, kann der Beförderer den Differenzbetrag beanspruchen.
- (5) Art und Weise des Verkaufs bestimmen sich nach den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes, an dem sich das Gut befindet.

Art. 685 Pfandrecht am Gut

Der Beförderer hat wegen der aus dem Frachtvertrag entstandenen Kosten ein Pfandrecht an dem Gut, solange er über dieses Gut verfügen kann.

II. Haftung des Beförderers

Art. 686 Begriff. Inhalt

- (1) Der Beförderer haftet für den gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes und für eine Beschädigung am Gut, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung eintritt sowie für die Überschreitung der Lieferfrist.
- (2) Der Beförderer ist von der Haftung frei, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Berechtigten oder durch dessen Weisung, für die der Beförderer nicht verantwortlich ist, verursacht worden ist; auch dann, wenn der Mangel des Gutes durch Umstände verursacht worden ist, die der Beförderer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
- (3) Zum Zwecke der Haftungsbefreiung, kann sich der Beförderer weder auf Mängel des für die Beförderung verwendeten Fahrzeuges noch auf ein Verschulden des Vermieters dieses Fahrzeuges oder des Bediensteten des Vermieters berufen.
- (4) Der Beförderer ist bei Vorliegen der im Artikel 687 Absatz 2 bis 5 vorgesehenen Voraussetzungen von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes aus der mit folgenden Umständen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist und zwar, wenn:
 - a Ein offenes, nicht mit Planen gedecktes Fahrzeug verwendet wird, wenn dessen Verwendung unmittelbar vereinbart und im Frachtbrief vermerkt worden ist;
 - b das Gut nicht verpackt ist oder Mängel der Verpackung vorliegen, wodurch, nach der Natur des Gutes, das Gut Verlust oder Beschädigungen ausgesetzt ist;
 - c Behandlung, Verladen, Verstauen oder Ausladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder durch einen, für diesen handelnden Dritten unternommen wird;
 - d wegen natürlicher Beschaffenheit gewisser Güter die Gefahr deren gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung, insbesondere deren Bruch, Rost, innere Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normaler Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren entstehen kann;

- e die zu befördernden Güter ungenügend bezeichnet oder nummeriert sind;
- f Tiere zu befördern sind.

Art. 687 Beweislast

- (1) Der Beweis, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch die in Artikel 686 Absatz 2 bezeichneten Umstände verursacht worden ist, obliegt dem Beförderer.
- (2) Wenn der Beförderer beweist, dass nach den Umständen des bestimmten Falles der Verlust oder die Beschädigung aus einer oder mehreren der in Artikel 686 Absatz 4 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, wird vermutet, dass der Schaden hieraus entstanden ist. Der Berechtigte kann jedoch beweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus dieser Gefahr entstanden ist.
- (3) Die Vermutung aus Absatz 2 dieses Artikels gilt im Falle des Artikels 686 Absatz 4 Ziffer a nicht, wenn die Güter unter außergewöhnlichen Umständen verloren gegangen oder untergegangen sind.
- (4) Bei Beförderung mit einem Fahrzeug, das mit besonderen Einrichtungen zum Schutze des Gutes gegen Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen oder Wind versehen ist, kann sich der Beförderer auf Artikel 686 Absatz 4 nur berufen, wenn er beweist, dass er die erforderlichen Handlungen zur Auswahl, Ausbeutung und Verwendung der Einrichtungen getroffen und alle ihm erteilten Weisungen beachtet hat.
- (5) Der Beförderer kann sich auf Artikel 686 Absatz 4 Ziffer d nur berufen, wenn er beweist, dass er alle ihm obliegenden Maßnahmen getroffen und alle ihm erteilten Weisungen beachtet hat.

Art. 688 Überschreitung der Frist der Frachtlieferung

Eine Überschreitung der Frist der Frachtlieferung liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, - innerhalb der üblichen Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände, die bei teilweiser Beladung mit der zur Zusammenstellung von Frachtstücken benötigten Fristbestimmung verbunden sind. Unter der üblichen Beförderungsdauer ist die Frist zu verstehen, die unter üblichen Umständen der sorgfältige Beförderer zu beachten hatte.

Art. 689 Vermutung des Verlusts der Güter

- (1) Der Berechtigte kann das Gut, ohne weitere Beweise erbringen zu müssen, als verloren betrachten, wenn es nicht binnen dreißig Tagen nach Ablauf der vereinbarten Beförderungsfrist oder, falls keine solche Frist vereinbart worden ist, nicht binnen sechzig Tagen nach der Übernahme des Gutes durch den Beförderer an dem Bestimmungsort abgeliefert worden ist.
- (2) Der Berechtigte kann bei Empfang der Entschädigung für das verlorene Gut schriftlich verlangen, dass er sofort benachrichtigt wird, wenn das Gut binnen eines Jahres nach der Entschädigung wieder aufgefunden wird. Die Antwort auf dieses Verlangen bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Der Berechtigte kann binnen dreißig Tagen nach Empfang einer solchen Benachrichtigung fordern, dass ihm das Gut nach der Befriedigung der aus dem Frachtbrief entstandenen Ansprüche und gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung, erforderlichenfalls abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Kosten, abgeliefert wird; seine Ansprüche auf Schadensersatz wegen Überschreitung der Beförderungsfrist nach Artikel 692 und 694 bleiben unberührt.
- (4) Wird das in Absatz 2 dieses Artikels bestimmte Verlangen nicht geltend gemacht oder ist die Anweisung bezüglich der in Absatz 3 bestimmten Frist von dreißig Tagen nicht erteilt worden oder wird das Gut nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach der Entschädigungszahlung wieder aufgefunden, so kann der Beförderer über das Gut nach den Regeln des Ortes verfügen, an dem es sich befindet.

Art. 690 Zuschlag

Wird das Gut dem Empfänger ohne Zahlung eines Zuschlages, welchen der Beförderer nach der Ablieferung des Gutes an dem Bestimmungsort zu bekommen hatte, abgeliefert, so kann der Beförderer unter Berufung auf sein Rückgriffsrecht gegen den Empfänger von dem Absender Schadensersatz fordern.

Art. 691 Regel über die Versendung gefährlicher Güter

- (1) Liefert der Absender gefährliche Güter, so hat er dem Beförderer genaue Auskünfte zu erteilen und ihn über

solche Güter zu warnen und wenn nötig, Güter zu versichern. Ist eine solche Verpflichtung im Frachtbrief nicht eingetragen worden, so obliegt es dem Absender oder dem Empfänger, mit anderen Mitteln zu beweisen, dass der Beförderer die genaue Art der Güter und die drohende Gefahr gekannt hat.

- (2) Gefährliche Güter, deren Gefährlichkeit im Sinne des Absatzes 1 dem Beförderer nicht bekannt war, kann er jederzeit und an einem beliebigen Ort ohne der Pflicht zum Schadensersatz ausladen, vernichten oder unschädlich machen; der Absender haftet darüber hinaus für alle durch die Übergabe dieser Güter zur Beförderung oder durch die Beförderungen entstandenen Schäden und Kosten .

Art. 692 Wert der Güter bei deren gänzlichem oder teilweisem Verlust

- (1) Hat der Beförderer gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes für den gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadensersatz zu leisten, so wird die Entschädigung nach dem Wert des Gutes am Ort und ab dem Zeitpunkt der Übergabe an berechnet.
- (2) Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Börsenpreis, mangels eines solchen, nach dem Marktpreis; mangels auch eines solchen Preises, wird der Wert nach dem Wert gleichartiger und gleichwertiger Güter bestimmt (27.03.2012 N5964-IS).
- (3) Beförderungsentgelt und die nach Vorschriften des Steuergesetzbuches vorgesehenen Kosten für die Überführung der Zollgrenze und sind zurückzuerstatten, und zwar im Falle des gänzlichen Verlustes in voller Höhe, im Falle des teilweisen Verlustes anteilig.
- (4) Wenn die Lieferfrist der Güter überschritten ist und der Berechtigte beweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, hat der Beförderer diesen nur bis zur Höhe des Wertes der Güter zu ersetzen. Eine höhere Entschädigung kann nur dann beansprucht werden, wenn gemäß Artikel 694 ein besonderes Interesse an dieser Beförderung besteht oder der Wert des Gutes angegeben worden ist.

Art. 693 Schadensersatz bei Beschädigung von Gütern

- (1) Bei Beschädigung hat der Beförderer den Betrag der Wertminderung zu zahlen, der nach dem im Artikel 692 Absatz 1, 2 und 3 festgelegten Wert des Gutes berechnet wird.
- (2) Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, welcher
 - a bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre, soweit das ganze Gut durch die Beschädigung in vollem Umfang entwertet ist;
 - b bei Verlust des entwerteten Teiles zu zahlen wäre, soweit durch die Beschädigung nur dieser Teil des Gutes entwertet ist.

Art. 694 Vermerk eines besonderen Interesses im Frachtbrief

- (1) Der Absender kann auf Grund der Zahlung eines vereinbarten Zuschlages für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung und für den Fall der Überschreitung der Lieferfrist des Gutes in den Frachtbrief ein besonderes Interesse an der Lieferung eintragen.
- (2) Ist ein besonderes Interesse an einer solchen Beförderung bereits bekundet worden, so kann unabhängig von der in den Artikeln 692 und 693 vorgesehenen Entschädigung Ersatz eines zusätzlichen Schadens bis zur Höhe des Betrages, welcher dem Interesse entspricht, verlangt werden.

Art. 695 Zinsen auf gewährte Entschädigungen

- (1) Der Berechtigte kann auf die ihm gewährte Entschädigung einen jährlichen Zins in Höhe von 5 Prozent verlangen. Die Zinsberechnung beginnt mit dem Tage der Erhebung von Reklamationen gegenüber dem Beförderer oder, wenn keine Reklamation erhoben wurde, vom Tage der Klageerhebung an.
- (2) Wird die Entschädigung in Geldeinheiten ermittelt, die nicht der Landeswährung entsprechen und wird Zahlung verlangt, so ist der Kurs nach dem Tageskurs am Zahlungsort der Entschädigung zu bestimmen.

Art. 696 Außervertragliche Ansprüche bei Beförderungen

- (1) Können Verluste, Beschädigungen oder Überschreitungen der Frist, die bei den in diesem Abschnitt vorgesehenen Beförderungen eingetreten sind, nach den geltenden Vorschriften außervertragliche Ansprüche entstehen lassen, so kann sich der Beförderer demgegenüber auf die Bestimmungen dieses Abschnittes berufen, die seine Haftung ausschließen oder den Umfang der Entschädigung bestimmen oder begrenzen.

(2) Werden Ansprüche aus außervertraglicher Haftung für Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Frist gegen eine der Personen geltend gemacht, so kann sich diese auf die Bestimmungen dieses Abschnitts berufen, die ihre Haftung ausschließen oder den Umfang der Entschädigung bestimmen oder begrenzen.

Art. 697 Unzulässigkeit der Haftungsbefreiung des Beförderers

Der Beförderer kann sich auf die Bestimmungen dieses Abschnittes, die seine Haftung ausschließen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn der Schaden durch sein Verschulden verursacht worden ist.

III. Reklamation und Klage

Art. 698 Begriff. Inhalt

(1) Nimmt der Empfänger das Gut an, ohne dessen Zustand gemeinsam mit dem Beförderer zu überprüfen und ohne eine Reklamation allgemeiner Art über Verluste oder Beschädigungen gegen den Beförderer zu erheben, so wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass der Empfänger das Gut in dem im Frachtbrief beschriebenen Zustand erhalten hat; wenn es sich um äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt, muss die genannte Reklamation am Tage der Ablieferung der Güter erhoben werden, im Falle der äußerlich nicht erkennbaren Verluste oder Beschädigungen aber- spätestens sieben Tage nach der Ablieferung. Die Reklamation (der Vorbehalt) muss schriftlich vorgebracht werden, wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt.

(2) Haben Empfänger und Beförderer den Zustand des Gutes gemeinsam überprüft, so ist der Gegenbeweis gegen die Ergebnisse der Überprüfung nur zulässig, wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt und der Empfänger innerhalb von sieben Tagen nach der Erhaltung des Gutes keine schriftlichen Vorbehalte erhebt.

(3) Schadensersatz wegen Überschreitung der Frist kann nur gefordert werden, wenn der Empfänger innerhalb von einundzwanzig Tagen nach der Ablieferung an den Beförderer schriftliche Vorbehalte erhebt.

(4) Bei der Berechnung der in diesem Artikel bestimmten Fristen werden die Tage der Versendung, der Überprüfung oder der Ablieferung des Gutes an den Empfänger nicht mitgerechnet.

(5) Beförderer und Empfänger haben sich bei den erforderlichen Überprüfungen und Tatsachenfeststellungen gegenseitig zu fördern.

Art. 699 Verjährung der Ansprüche aus Beförderung

Ansprüche aus den in diesem Abschnitt geregelten Beförderungen verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt:

a Bei teilweisem Verlust der Güter, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist mit dem Tage der Versendung des Gutes;

b bei ganzlichem Verlust der Güter mit dem dreißigstem Tage nach Ablauf der vereinbarten Beförderungsfrist oder, wenn eine solche Frist nicht vereinbart worden ist, mit dem sechzigsten Tage nach der Übernahme des Gutes durch den Beförderer;

c in allen anderen Fällen mit dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Tage des Abschlusses des Beförderungsvertrages.

Art. 700 Hemmung der Verjährung

Die Verjährung wird auf Grundlage einer schriftlichen Reklamation bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Beförderer die Reklamation zurückweist und die beigefügten Belege zurückgibt. Wird die Reklamation teilweise anerkannt, so läuft die Verjährung nur für den streitigen Teil der Reklamation weiter. Der Beweis für den Empfang der Reklamation oder der Antwort sowie für die Rückgabe der Belege obliegt derjenigen Person, die sich darauf beruft. Weitere Reklamationen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, hemmen die Verjährung nicht.

IV. Beförderungen durch aufeinander folgende Beförderer

Art. 701 Die Haftung im Falle der aufeinander folgenden Beförderungen

Wird eine Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, von aufeinander folgenden Beförderern ausgeführt, so haftet jeder von ihnen für die Ausführung der gesamten Beförderung; der zweite und jeder folgende Beförderer wird durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefes Vertragspartei.

Art. 702 Übergabe von Dokumenten

(1) Ein Beförderer, der das Gut vom vorhergehenden Beförderer übernimmt, hat diesem das den Empfang des Gutes bestätigende, datierte und von ihm unterzeichnete Dokument auszuhändigen. Er hat seinen Namen und seine Anschrift auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes einzutragen. Erforderlichenfalls trägt er Bedingungen nach Artikel 676 Absatz 2 und die Bestätigung des Güterempfanges auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes ein.

(2) Für die Beziehungen zwischen den aufeinander folgenden Beförderern gilt Artikel 677.

Art. 703 Schadensersatzanspruch gegenüber den aufeinander folgenden Beförderern

Schadensersatzansprüche wegen eines Verlustes, einer Beschädigung oder einer Überschreitung der Beförderungsfrist können, außer im Wege der Widerklage oder der Einrede, nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer geltend gemacht werden, bei dessen Beförderungsausführung das Gut verloren gegangen, beschädigt oder die Lieferfrist des Gutes überschritten wurde; ein und dieselbe Klage kann gegen mehrere Beförderer gerichtet sein.

Art. 704 Rückgriffsrecht bei Schadensersatz

Hat gemäß diesem Abschnitt der Beförderer Schadensersatz bereits geleistet, so steht ihm das Rückgriffsrecht in folgenden Fällen zu:

a Der Beförderer, der den Verlust oder die Beschädigung des Gutes verursacht hat, hat den von ihm oder von mehreren Beförderern zu leistenden Schadensersatz allein zu tragen;

b ist der Verlust des Gutes oder dessen Beschädigung durch zwei oder mehrere Beförderer verursacht worden, so hat jeder einen seinem Haftungsanteil entsprechenden Betrag zu zahlen; ist die Feststellung der einzelnen Haftungsanteile nicht möglich, so haftet jeder nach dem Verhältnis seines Anteiles am erhaltenen Beförderungsentgelt;

c kann nicht festgestellt werden, welcher der Beförderer den Schaden zu tragen hat, so ist Schadensersatz nach dem unter Ziffer b bestimmten Verhältnis von jedem Beförderer zu leisten.

Art. 705 Folgen der Zahlungsunfähigkeit des Beförderers

Ist einer der Beförderer zahlungsunfähig, so ist der von ihm zu zahlende, aber noch nicht entrichtete Betrag zu Lasten aller anderen Beförderer nach dem Verhältnis ihrer Anteile an dem enthaltenen Beförderungsentgelt aufzuteilen.

Art. 706 Einwendung gegen geltend gemachtes Rückgriffsrecht

Ein Beförderer, gegen den nach den Artikeln 704 und 705 Rückgriff genommen wird, kann nicht einwenden, dass der Rückgriff nehmende Beförderer zu Unrecht gezahlt hat, wenn die Entschädigung durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden war und sofern dieser Beförderer von diesem gerichtlichen Verfahren ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden war und sich an dem Verfahren beteiligen konnte.

Art. 707 Vereinbarung zwischen einander folgenden Beförderern

Die Beförderer sind berechtigt von den Artikeln 704 und 705 abweichende Regeln zu vereinbaren.

Art. 708 Nichtigkeit gesetzwidriger Vereinbarungen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 707 ist jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen dieses Abschnitts abweicht, nichtig. Die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen verursacht nicht die Nichtigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

(2) Nichtig ist jede Vereinbarung, durch die sich der Beförderer die Ansprüche aus der Versicherung des Gutes abtreten lässt, sowie jede Vereinbarung, durch die die Beweislast auf eine andere Person übertragen wird.

Art. 709 Begriff

Durch die Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein oder mehrere ihm übertragene Geschäfte im Namen und auf Kosten des Auftraggebers zu besorgen.

Art. 710 Auftragsvergütung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten eine Vergütung in den durch Vertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen zu zahlen.
- (2) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Besorgung der Geschäfte den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- (3) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei Bestehen einer Taxe die taxgemäße Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Art. 711 Übertragung des Auftrags auf einen Dritten

- (1) Der Beauftragte hat den Auftrag persönlich zu erfüllen, es sei denn, dass ihm die Übertragung auf einen Dritten gestattet oder er nach eingetretenen Umständen zur Übertragung gezwungen ist. Die Hinzuziehung von Gehilfen ist zulässig.
- (2) Ist die Übertragung des Auftrags auf einen Dritten gestattet, so haftet der Beauftragte nur wegen des Verschuldens, das ihm bei der Übertragung auf den Dritten oder der Auswahl des Dritten zur Last fällt.

Art. 712 Abweichung von Weisungen des Auftraggebers

- (1) Der Beauftragte hat die Weisungen des Auftraggebers zu befolgen.
- (2) Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage eine solche Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung von den Weisungen dem Auftraggeber Mitteilung zu machen und dessen Entscheidung abzuwarten, wenn durch den Aufschub nicht die Gefahr von Nachteilen für den Auftraggeber entsteht.
- (3) Kann die Befolgung der Weisungen durch den Beauftragten zur Entstehung eines erheblichen Nachteils für den Auftraggeber führen, so darf der Beauftragte die Weisungen erst befolgen, wenn er den Auftraggeber auf die Nachteile hinweist und der Auftraggeber seine Weisung nicht ändert.

Art. 713 Pflicht zur Auskunftserteilung

- (1) Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand der Erfüllung des Auftrages Auskunft zu erteilen und ihm nach der Erfüllung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Eine Vereinbarung, durch die Pflichten des Beauftragten nach Absatz 1 dieses Artikels für die Zukunft eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, bedarf der Schriftform.

Art. 714 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Beauftragte ist verpflichtet, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht zu offenbaren, an deren Geheimhaltung der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse hat, sofern nicht auf Grund Gesetz eine Pflicht zur Offenbarung besteht oder der Auftraggeber dem Beauftragten die Offenbarung nicht gestattet.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Tatsachen besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Art. 715 Forderung auf Herausgabe des durch Erfüllung des Auftrags Erlangten

- (1) Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Erfüllung Auftrags erhalten hat und nicht gebraucht hat und was er im Zusammenhang mit der Erfüllung des vertraglichen Auftrags erlangt hat, herauszugeben.
- (2) Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber zurückzugeben oder für ihn zu verwenden hatte, so ist er verpflichtet, das Geld verzinst herauszugeben.

Art. 716 Vermutung des Vermögens des Auftraggebers

Das Vermögen, das der Beauftragte in Erfüllung des Auftrags für Rechnung des Auftraggebers im eigenen Namen erwirbt oder das ihm vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags übertragen wird, gilt im Verhältnis zu den Gläubigern des Beauftragten als Vermögen des Auftraggebers.

Art. 717 Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen

- (1) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Ein Anspruch nach Absatz 1 dieses Artikels besteht nicht, wenn die Aufwendungen durch die Vergütung abgegolten werden sollen.
- (3) Der Beauftragte kann für Aufwendungen, die ihm zu ersetzen sind, vom Auftraggeber einen Vorschuss verlangen.

Art. 718 Ersatz des ohne Verschulden entstandenen Schadens

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auch einen ohne sein Verschulden eingetretenen Schaden zu ersetzen, der dem Beauftragten bei Erfüllung des Auftrags entstanden ist, wenn der Schaden durch eine besondere mit dem Auftrag verbundene Gefahr und infolge einer Weisung des Auftraggebers eintritt.
- (2) Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Schaden durch die Vergütung abgegolten werden soll oder wenn er durch ein Verhalten des Beauftragten herbeigeführt wird. Ist streitig, ob ein Schaden durch die Vergütung abgegolten ist, so trifft die Beweislast den Beauftragten.

Art. 719 Ersatz des durch schuldhafte Handlung herbeigeführten Schadens

Besorgt der Beauftragte die auf ihn übertragenen Geschäfte unentgeltlich, so haftet er nur für einen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden.

Art. 720 Kündigung des Auftrags

- (1) Die Parteien können den Auftrag jederzeit kündigen. Eine Vereinbarung über den Ausschluss dieses Rechtes ist nichtig.
- (2) Hat der Beauftragte den Auftrag in der Art gekündigt, dass es dem Auftraggeber nicht möglich war, seine Interessen anderweitig zu erfüllen, so hat der Beauftragte den durch Vertragskündigung zugefügten Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass dieser einen wichtigen Grund für die Kündigung hatte.
- (3) Wird der Vertrag durch den Auftraggeber gekündigt, so ist er gegenüber dem Beauftragten zum Ersatz aller Aufwendungen verpflichtet, die dieser bei der Durchführung des Auftrags gemacht hat und, wenn der Vertrag entgeltlich war, ihm eine der Leistung entsprechende Vergütung zu zahlen.

Art. 721 Folgen bei Tod des Auftraggebers oder beim Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers (20.03.2015, N 3339-IIS).

- (1) Der Vertrag wird durch den Tod des Auftraggebers oder durch den Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers nicht beendet, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Inhalt des Auftrags nicht etwas anderes ergibt (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Wird der Vertrag durch den Tod des Auftraggebers oder durch den Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers beendet, so hat der Beauftragte, wenn der Aufschub die Gefahr von Nachteilen für den Auftraggeber oder dessen Erben verursachen kann, die Erfüllung des Auftrages fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers/Betreuungsempfänger die notwendigen Maßnahmen trifft; dabei gilt das Vertragsverhältnis als fortbestehend (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (3) Wird der Vertrag durch den Tod des Auftraggebers oder durch den Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers beendet, so gilt er zugunsten des Beauftragten als fortbestehend, bis dieser von den Beendigungsgründen Kenntnis erlangt (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 722 Folgen bei Tod des Beauftragten

- (1) Der Vertrag endet im Falle des Todes des Beauftragten, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Inhalt des Auftrags nicht etwas anderes ergibt.

(2) Im Falle des Todes des Beauftragten haben dessen Erben dies dem Auftraggeber anzuzeigen und die für den Schutz des Auftraggebers erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Art. 723 Kommissionsvertrag

Auf den Kommissionsvertrag wird das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer angewandt.

Abschnitt 14

Treuhandvertrag

Art. 724 Begriff

Nach dem Treuhandvertrag überträgt der Treugeber das Vermögen dem Treuhänder, der es annimmt und darüber gemäß den Interessen des Treugebers verfügt.

Art. 725 Rechte und Pflichten des Treuhänders

(1) Der Treuhänder ist verpflichtet, über das Treuhandeigentum in seinem Namen, aber auf Risiko und Kosten des Treugebers zu verfügen.

(2) In den Beziehungen zu Dritten hat der Treuhänder die Befugnisse des Eigentümers. Hat der Treuhänder gegen die Interessen des Treugebers nicht die Sorgfalt beobachtet, die er in eigenen Angelegenheiten beobachtet hätte, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Art. 726 Ersatz der mit Treuhand verbundenen Kosten

(1) Der Treuhänder bekommt für die mit dem Treuhandeigentum verbundenen Tätigkeiten von dem Treugeber keine Vergütung, sofern durch die Parteivereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Sämtliche mit dem Treuhandeigentum verbundene Kosten trägt der Treugeber.

(3) Die Früchte des Vermögens verbleiben dem Treugeber.

Art. 727 Form des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag bedarf der Schriftform.

Art. 728 Haftung des Treuhänders

In den Beziehungen zu Dritten ist der Treuhänder verantwortlich.

Art. 729 Anwendung der Vorschriften des Auftrags

Für die Treuhand finden die entsprechenden Vorschriften über den Auftrag Anwendung.

Abschnitt 15

Spedition

Art. 730 Begriff

(1) Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur, im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers die mit der Versendung des Gutes verbundenen Geschäfte zu besorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Provision zu entrichten.

(2) Auf die Spedition sind die Vorschriften über den Auftrag entsprechend anwendbar, soweit sich aus diesem Abschnitt nicht ein anderes ergibt.

Art. 731 Sorgfaltspflicht des Spediteurs

Der Spediteur hat die Versendung des Gutes und die Wahl der an der Beförderung beteiligten Personen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs auszuführen; er hat hierbei die Interessen des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Art. 732 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Spediteurs rechtzeitig die entsprechenden Auskünfte über das Gut zu erteilen sowie die Angaben zu machen, die für die Ausstellung der Beförderungsurkunden, für die durch das Steuergesetzbuch vorgesehenen mit Zoll verbundenen und anderen Handlungen und erforderlichenfalls für die Entrichtung des Zollzinses erforderlich sind. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Auskünfte erforderlichen Urkunden zur Verfügung zu stellen (27.03.2012 N5964-IS).

(2) Bei gefährlichen Gütern hat der Auftraggeber den Spediteur auf die genaue Art der Gefahr und gegebenenfalls ihn auf die Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.

(3) Güter, deren Gefährlichkeit der Spediteur nicht gekannt hat, können jederzeit und an einem beliebigen Ort ohne Schadensersatzpflicht ausgeladen, vernichtet oder unschädlich gemacht werden.

(4) Verlangt es die Art der Güter, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese entsprechend den Erfordernissen der Beförderung verpacken zu lassen.

(5) Sind für die Identifizierung des Gutes Kennzeichen erforderlich, so müssen sie auf eine solche Art angebracht werden, dass sie bis zur Ablieferung des Gutes deutlich lesbar bleiben.

(6) Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der dem Spediteur durch die Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen entsteht, es sei denn, dass der Spediteur hinsichtlich der Absätze 3 und 4 dieses Artikels keine Vorbehalte bezüglich des Fehlens oder der Mangelhaftigkeit der Verpackung oder der Kennzeichnung gemacht hat, obwohl diese offensichtlich waren oder er von ihnen zum Zeitpunkt der Übernahme des Gutes Kenntnis hatte.

Art. 733 Überprüfung nach Frachtstücken

Der Auftraggeber kann gegen besonderes Entgelt die Überprüfung nach Frachtstücken zum Zeitpunkt deren Übernahme durch den Spediteur verlangen.

Art. 734 Pflicht zur Versicherung des Gutes

Der Spediteur ist zur Versicherung des Gutes nur verpflichtet, wenn er diesbezüglich eine Weisung des Auftraggebers erhalten hat. Bei Fehlen einer besonderen Weisung ist der Spediteur verpflichtet, das Gut zu den üblichen Bedingungen zu versichern.

Art. 735 Speditionsversicherungsvertrag

Der Spediteur ist, wenn der Auftraggeber es nicht ausdrücklich schriftlich untersagt, verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den Spediteur bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Der Spediteur hat dem Auftraggeber anzuzeigen, mit wem er den Speditionsversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Art. 736 Pflicht zur rechtzeitigen Schadensmeldung

Ein auf Grundlage von Artikel 735 abgeschlossener Versicherungsvertrag verpflichtet den Auftraggeber, für die rechtzeitige Schadensmeldung zu sorgen. Erfolgt die Schadensmeldung beim Spediteur, so ist dieser zur unverzüglichen Weiterleitung der Meldung an den oder die Versicherer verpflichtet.

Art. 737 Folgen der Nichtablieferung des Gutes

Nimmt am Bestimmungsort der Empfänger das Gut nicht an oder kann das Gut aus einem anderen Grund nicht abgeliefert werden, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Spediteurs nach den Bestimmungen über den Beförderungsvertrag.

Art. 738 Unmöglichkeit der Überprüfung des Zustandes des Gutes bei dessen Ablieferung

Ist die Überprüfung des Zustandes des Gutes im Beisein der Parteien unmöglich, so gilt die Annahme des Gutes bis zum Beweise des Gegenteils als Bestätigung dafür, dass das Gut ohne Verlust oder Beschädigung empfangen wurde, es sei denn, dass der Empfänger gegenüber jener Person, welche die Ablieferung vorgenommen hat, auf die allgemeine Art des Schadens hinweist. Handelt es sich um äußerlich erkennbare Verluste oder äußerlich erkennbare Beschädigungen, so ist darüber unverzüglich nach Annahme des Gutes oder, wenn es sich nicht um einen solchen Verlust oder eine solche Beschädigung handelt, spätestens drei Tage nach dem Tag der Annahme des Gutes darauf hinzuweisen.

Art. 739 Ausführung der Beförderung durch den Spediteur selbst

- (1) Der Spediteur ist, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, befugt, die Beförderung des Gutes selbst auszuführen. Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht gegen die Rechte und Interessen des Auftraggebers verstoßen.
- (2) Macht der Spediteur von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Beförderers.

Art. 740 Haftung des Spediteurs

Der Spediteur haftet für die sich aus dem Speditionsvertrag ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich nur, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Art. 741 Durch Dritte verursachte Schäden

Ist ein Schaden durch einen Dritten verursacht, der an dem Vertrag teilnimmt, so ist der Spediteur verpflichtet, seinen Anspruch gegen den Dritten dem Auftraggeber abzutreten, es sei denn, dass der Spediteur aufgrund besonderer Vereinbarung die Verfolgung des Anspruchs auf Kosten und Risiko des Auftraggebers übernimmt.

Art. 742 Ersatz des durch schuldhaftes Verhalten des Spediteurs herbeigeführten Schadens

- (1) Der Spediteur kann sich auf diejenigen Bestimmungen, die seine Haftung ausschließen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.
- (2) Dasselbe gilt hinsichtlich der außervertraglichen Haftung des Erfüllungsgehilfen, wenn dieser schuldhaft im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels gehandelt hat.

Art. 743 Entrichtung der Provision

Die Provision ist nach der Übergabe des Gutes durch den Spediteur dem Beförderungsunternehmen zu entrichten.

Abschnitt 16 Vermittlung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 744 Begriff

- (1) Eine Person, die für die Vermittlung eines Vertrages eine Vergütung verspricht, ist zur Entrichtung dieser Vergütung nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge dieser Vermittlung zustande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann die Vergütung erst nach dem Eintritt dieser Bedingung verlangt werden. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Eine zum Nachteil des Auftraggebers von den Sätzen 1 und 2 dieses Artikels abweichende Vereinbarung ist nichtig.

Art. 745 Vergütung für die durch den Makler erbrachten Leistungen

- (1) Für die vertraglich vorgesehene Leistung des Maklers, die nicht in einer Vermittlungstätigkeit besteht, kann eine Vergütung unabhängig davon vereinbart werden, ob ein Vertrag zustande kommt.
- (2) Der Makler darf einen Vorschuss nach Artikel 744 nicht vereinbaren oder annehmen.
- (3) Auslagen sind dem Makler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Eine Vereinbarung, nach der zur Ausführung des Vermittlungsvertrages nicht erforderliche Auslagen zu ersetzen sind, ist nichtig.

Art. 746 Alleinauftrag

- (1) Hat der Auftraggeber während einer bestimmten Zeit die Inanspruchnahme eines anderen Maklers zu unterlassen (Alleinauftrag), so ist der Makler verpflichtet, während dieser Zeit auf Abschluss eines Vertrages hinzuwirken.

Handelt der Auftraggeber der im Satz 1 bezeichneten Verpflichtung zuwider, so kann der Makler, wenn durch die Inanspruchnahme eines anderen Maklers ein Vertrag zustande kommt, Schadensersatz verlangen. Im Vertrag kann eine Entschädigungspauschale nach dem Nachweis eines Schadens vereinbart werden. Ist der Vertrag auf die Vermittlung eines Kaufvertrages gerichtet, so darf dieser Betrag zwei Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit einem Dritten auch ohne Inanspruchnahme des Maklers abzuschließen. Dabei kann vereinbart werden, dass der Auftraggeber eine angemessene Vergütung auch dann zu leisten hat, wenn er den Vertrag ohne Inanspruchnahme des Maklers abschließt. Die Vergütung darf, wenn der Vertrag auf die Vermittlung eines Kaufvertrages gerichtet ist, zwei Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen.
- (3) Eine zum Nachteil des Auftraggebers von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarung ist nichtig.
- (4) Die Vereinbarung eines Alleinauftrages bedarf der schriftlichen Form.

Art. 747 Kündigung des Vermittlungsvertrages

- (1) Der Vermittlungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn eine Vertragszeit nicht vereinbart ist.
- (2) Ein Alleinauftrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten kann er jederzeit gekündigt werden.
- (3) Das Kündigungsrecht kann als unzulässig angesehen werden, wenn eine längere Zeit als sechs Monate abgelaufen ist, dies aber die Besonderheit der Art oder des Gegenstandes des zu vermittelnden Vertrages erfordert.

Art. 748 Unzulässigkeit der Vergütungszahlung an den Makler

- (1) Die Zahlung einer Vergütung oder Ersatz von Auslagen an den Makler ist unzulässig, wenn der Vertrag mit dem Dritten einen dem Makler gehörenden Gegenstand betrifft; dasselbe gilt, wenn wegen besonderer Umstände die Gefahr begründet werden kann, dass der Makler bei der Erfüllung der Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt wird. Diese Umstände liegen vor, wenn:
 - a Der Makler eine juristische Person oder Gesellschaft ist, an der der Dritte rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist;
 - b der Dritte eine juristische Person oder eine Gesellschaft ist, an der der Makler rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist;
 - c der Makler zu dem Dritten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht;
 - d der Makler Ehegatte des Dritten ist.
- (2) Der Makler hat einen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Auslagen, wenn er den Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages mit dem Dritten von diesen Umständen in Kenntnis setzt.
- (3) Der Makler verliert den Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Auslagen, wenn er dem Inhalt des Vertrages zuwider zugunsten des Dritten tätig gewesen ist.
- (4) Eine von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 dieses Artikels abweichende Vereinbarung ist nichtig.

II. Vermittlung bei Wohnungsmiete

Art. 749 Wohnungsmakler

- (1) Für einen Vertrag, durch den es eine Person übernimmt, den Abschluss eines Mietvertrages über Wohnungen zu vermitteln (Wohnungsmakler), gelten die allgemeinen Vorschriften über die Vermittlung, soweit sich aus den Bestimmungen über die Wohnungsvermittlung nicht ein anderes ergibt.
- (2) Die Bestimmungen über die Wohnungsvermittlung sind nicht auf Verträge anzuwenden, die die Vermittlung von Wohnungen für Tourismus und Geschäftsreisen zum Gegenstand haben.

Art. 750 Unzulässigkeit des Erhalts einer Vergütung

- (1) Der Anspruch des Wohnungsmaklers auf Vergütung oder den Ersatz von Auslagen ist unzulässig, wenn:
 - a Durch einen Mietvertrag ein bereits bestehendes Mietverhältnis über denselben Wohnraum verlängert oder es in sonstiger Weise umgestaltet wird;
 - b ein Mietvertrag über Wohnraum geschlossen wird, dessen Verwaltung der Wohnungsmaklers ausführt.

(2) Eine Vereinbarung zum Nachteil des Auftraggebers ist nichtig.

III. Darlehensvermittlung

Art. 751 Darlehensmakler

Für einen Vertrag, durch den es eine Person übernimmt, einem anderen ein Darlehen zu vermitteln (Darlehensmakler), gelten die allgemeinen Vorschriften über die Vermittlung, soweit sich aus den Vorschriften der Artikel 752 und 753 keine besonderen Bestimmungen ergeben.

Art. 752 Vertragsform

(1) Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form.

(2) In dem Vertrag ist die Vergütungshöhe des Darlehensmaklers mit einem bestimmten Zins aus dem Darlehen anzugeben; im Vertrag sind ferner anzugeben: Höhe, Laufzeit, Zins und Zahlungszeitraum des Darlehens sowie dessen Auszahlungskurs, ferner die Dauer der Zinsbindung, Nebenkosten, der vom Auftraggeber zu entrichtende Gesamtbetrag, Name und Anschrift des Darlehensgebers. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Auftrag auf ein durch die Hypothek (30.06.2005 N1826-Rs) gesichertes Darlehen, ein Darlehen zur Grundstücksbeschaffung oder ein Darlehen gerichtet ist, das der Auftraggeber für seine selbständige berufliche oder gewerbliche oder für seine behördliche oder dienstliche Tätigkeit verwenden soll.

(3) Der Vertragstext darf nicht mit der Vermittlung des Darlehens verbunden werden. Der Darlehensmakler hat dem Auftraggeber eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.

Art. 753 Pflicht zur Zahlung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung das Darlehen an den Auftraggeber ausgezahlt wird. Eine Vereinbarung zum Nachteil des Auftraggebers ist nichtig.

(2) Der Darlehensmakler darf für eine Leistung, die im Zusammenhang mit der Darlehensvermittlung steht, außer der Vergütung nach Absatz 1 dieses Artikels eine Entgeltzahlung nicht verlangen.

Art. 754 Handelsmakler

Auf den Handelsmakler ist das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer anwendbar.

Abschnitt 17

Auslobung. Preisausschreiben

Art. 755 Begriff

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer bestimmten Handlung und zwar für das Herbeiführen eines Erfolges aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat. Eine Person hat Anspruch auf Belohnung auch wenn sie nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

Art. 756 Widerruf der Auslobung

(1) Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur in dem Falle wirksam, dass er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder mittels einer besonderen Mitteilung erfolgt.

(2) In der Auslobung kann auf den Verzicht der Widerruflichkeit der Auslobung hingewiesen werden; im Zweifel gilt die Auslobung als widerrufen, wenn die Handlung nicht innerhalb der vorbehaltenen Frist vorgenommen wurde.

Art. 757 Vornahme der Handlung durch mehrere Personen

(1) Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, durch mehrere Personen vorgenommen worden, so wird derjenige belohnt, welcher diese Handlung zuerst vorgenommen hat.

(2) Ist die Handlung durch mehrere Personen gleichzeitig vorgenommen worden, so wird jede zu gleichen Teilen belohnt. Lässt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung

nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet über die Belohnung das Los.

Art. 758 Preisausschreiben

(1) Wer durch öffentliche Bekanntmachung für die beste Erbringung einer bestimmten Leistung einen Preis aussetzt, ist demjenigen verpflichtet den Preis zu entrichten, der die Leistung am besten erbringt.

(2) Die Preisausschreibung ist nur gültig, wenn sie eine Frist für die Erfüllung der Leistung bestimmt.

Art. 759 Unzulässigkeit von Änderungen in den Preisausschreibungsbedingungen

Es ist unzulässig, in Preisausschreibungsbedingungen solche Änderungen vorzunehmen, welche für die Bewerber Nachteile verursachen.

Art. 760 Entscheidung über den Gewinn in Preisausschreiben

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der festgelegten Frist erfolgte Bewerbung den Preisausschreibungsbedingungen entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen die beste ist, ist durch die in der Preisausschreibung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen, durch den Preisausschreibenden zu treffen.

Art. 761 Gewinn mehrerer in dem Preisausschreiben

Ist die Leistung, für welche der Preis ausgesetzt ist, durch mehrere Personen erfüllt worden, so sind die für die Auslobung vorgesehenen entsprechenden Vorschriften anzuwenden.

Art. 762 Herausgabe der auf das Preisausschreiben vorgelegten Werke

Der Preisausschreibende ist verpflichtet, den Teilnehmern die auf das Preisausschreiben hin vorgelegten Werke herauszugeben, soweit durch die Preisausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 18

Hinterlegung

Art. 763 Begriff

Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm vom Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

Art. 764 Hinterlegungsvergütung

(1) Die Hinterlegung ist unentgeltlich, soweit durch eine Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist. Übt der Verwahrer die Verwahrung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit aus, dann gilt ein Entgelt auch stillschweigend als vereinbart.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, so ist bei Bestehen eines Tarifs der Tarifsatz, in Ermangelung von Tarifen die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Art. 765 Pflicht des Verwahrers bei unentgeltlicher Hinterlegung

Ist die Hinterlegung unentgeltlich, so hat der Verwahrer die Sache mit solcher Sorgfalt zu verwahren, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden hätte.

Art. 766 Unzulässigkeit der Hinterlegung einer Sache bei Dritten

(1) Der Verwahrer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Hinterlegers die Sache bei einem Dritten zu hinterlegen.

(2) Ist die Hinterlegung bei einem Dritten mit Zustimmung erfolgt, so fällt dem Verwahrer nur das Verschulden über die Auswahl des Dritten und die Wahl des Aufbewahrungsortes zur Last.

Art. 767 Unzulässigkeit des Gebrauchs der hinterlegten Sache

Der Verwahrer ist ohne Zustimmung des Hinterlegers zum Gebrauch der hinterlegten Sache nicht berechtigt, es sei

denn, dass der Gebrauch zur Erhaltung der Sache notwendig ist.

Art. 768 Änderung der Art der Aufbewahrung einer Sache

Der Verwahrer ist berechtigt, im Notfall die Art der Aufbewahrung der Sache zu ändern. Er hat den Hinterleger davon zu unterrichten. Der Verwahrer hat den Hinterleger ebenso von Ansprüchen Dritter an der hinterlegten Sache zu unterrichten.

Art. 769 Ersatz des wegen der Beschaffenheit der hinterlegten Sache entstandenen Schadens

Der Hinterleger hat den wegen Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Gefährlichkeit der Sache weder kannte noch kennen musste.

Art. 770 Frist der Rückerstattung einer hinterlegten Sache

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch für den Fall, dass eine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt war.

Art. 771 Pflicht zur Rücknahme einer hinterlegten Sache

(1) Der Verwahrer kann von dem Hinterleger, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen.

(2) Der Verwahrer darf dieses Recht nur dann ausüben, wenn der Hinterleger die Sache anderweitig verwahren kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für das Rückerstattung der hinterlegten Sache gegeben ist.

Art. 772 Rückgabeort der hinterlegten Sache

Die Rückgabe der Sache hat an dem im Vertrag bestimmten Ort zu erfolgen, es sei denn, dass die Rückgabe infolge von Vereinbarung an einem anderen Ort erfolgen muss. Die Transportkosten trägt der Hinterleger.

Art. 773 Pflicht zur Herausgabe von Früchten der hinterlegten Sache

(1) Der Verwahrer hat dem Hinterleger die Früchte, die während der Hinterlegung angefallen sind, herauszugeben.

(2) Der Hinterleger hat dem Verwahrer die zum Zwecke der Aufbewahrung der Sache gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Art. 774 Haftung des Verwahrers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Ist für die Rücknahme der hinterlegten Sache eine Frist bestimmt, dann hat der Verwahrer nach Eintritt dieser Frist nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Art. 775 Pflicht zur Zahlung der Vergütung

Erfolgt die Hinterlegung gegen ein Entgelt, so ist der Hinterleger verpflichtet, bei Beendigung der Aufbewahrung dem Verwahrer die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Art. 776 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung und bis zur Erstattung der auf die Sache gemachten Aufwendungen kann der Verwahrer die Herausgabe der hinterlegten Sache verweigern.

Art. 777 Besonderheiten der Hinterlegung von vertretbaren Sachen

Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergehen soll, und hat der Verwahrer Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die entsprechenden Vorschriften des Darlehensvertrages Anwendung.

Art. 778 Besonderheiten der Hinterlegung in einem Gasthaus

Gastwirte, Sanatorien und Erholungsheime haften für den Schaden, der durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung am Vermögen, das ein Gast bei sich hatte, entsteht. Das gilt nicht für Geld und Wertgegenstände, die nicht gesondert hinterlegt worden sind.

Art. 779 Ausschluss der Haftung wegen höherer Gewalt

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt, durch einen Gast, durch eine den Gast begleitende Person oder durch die Beschaffenheit der Sache selbst verursacht wurde.

Abschnitt 19

Lagerhaltung

Art. 780 Begriff

Auf den Lagerhaltungsvertrag sind, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht ein anderes ergibt, die entsprechenden Vorschriften über den Vertrag über die Hinterlegung anwendbar.

Art. 781 Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Verwahrungspflichten

Der Lagerhalter hat bei der Erfüllung von Verwahrungspflichten des Gutes die Sorgfalt eines ordentlichen Bewirtschafters zu beachten.

Art. 782 Prüfung der Menge des Gutes durch den Lagerhalter

(1) Der Lagerhalter ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht ein anderes ergibt, nicht verpflichtet, beim Empfang des Gutes dessen Zahl, Maß, Gewicht, Art oder sonstige Beschaffenheit zu prüfen.

(2) Befindet sich das Gut, das beim Lagerhalter hinterlegt wurde, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder unvollständigen Zustand, der bei äußerer Betrachtung erkennbar ist, so hat der Lagerhalter dem Einlagerer unverzüglich davon Nachricht zu geben; erfüllt er diese Pflicht nicht, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Art. 783 Recht an Besichtigung des Lagergutes

Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Lagergutes, die Entnahme von Proben und die notwendigen Handlungen während der Geschäftszeit zu gestatten.

Art. 784 Anzeigepflicht

Der Lagerhalter ist verpflichtet, unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn er das Lagergut umlagert oder wenn er festgestellt hat, dass Veränderungen in der Beschaffenheit des Gutes entstanden oder zu befürchten sind. Die Anzeige hierüber hat er an den letzten ihm bekannt gewordenen Inhaber des Lagerscheins zu richten. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Art. 785 Schadensersatzpflicht

Der Lagerhalter haftet für den durch Verlust und/oder die Beschädigung des hinterlegten Gutes entstandenen Schaden, es sei denn, dass die Abwendung dieser auch einem ordentlichen Verwahrer nicht möglich wäre.

Art. 786 Besonderheiten der Verwahrung von vertretbaren Sachen

(1) Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn darüber die Einwilligung des Einlagerers besteht.

(2) An dem durch die Vermischung entstandenen Gut stehen den Einlagerern das gemeinschaftliche Eigentumsrecht zu. Der Anteil eines jeden Einlagerers bestimmt sich nach dem Verhältnis der Menge des von ihnen eingelagerten Gutes.

(3) Der Lagerhalter ist berechtigt, jedem Einlagerer ohne Zustimmung anderer Einlagerer, das Lagergut je nach dem ihm gebührenden Anteil auszuliefern.

Art. 787 Veräußerung des Lagergutes

Verschlechtert sich das Lagergut oder treten Veränderungen an ihm dergestalt ein, dass seine Entwertung zu befürchten ist und hat der Lagerhalter keine Zeit oder keine Möglichkeit, den Berechtigten zu benachrichtigen, so ist er befugt das

Gut zu veräußern.

Art. 788 Lagerschein

Bei Empfang der Güter ist der Lagerhalter verpflichtet, dem Einlagerer einen Lagerschein zu übergeben.

Art. 789 Angaben eines Lagerscheins

Der Lagerschein soll enthalten:

- a Das Ausstellungsdatum und die Nummer des Lagerscheinregisters;
- b den Namen, die Anschrift der Beteiligten;
- c die Angabe des Lagerorts;
- d die Angabe der Lagerhaltungsregel;
- e die Beschreibung (Zahl, Maß oder Gewicht) des Lagerguts und dessen Qualität; bei verpacktem Gut die Beschreibung der Verpackung;
- f die Höhe der Aufbewahrungs- und anderer erforderlicher Kosten;
- g ob das Lagergut versichert werden soll, die Bezeichnung des Versicherungsbetrags;
- h die Angabe der Vertragszeit;
- i die mit einem entsprechenden Stempel bestätigte Unterschrift des Lagerhalters.

(2) Wenn die in diesem Artikel genannten Angaben auf dem Lagerschein nicht vollständig bezeichnet sind, so befreit das die Beteiligten nicht von den Verpflichtungen. Es steht den Beteiligten frei, in den Lagerschein weitere Angaben aufzunehmen.

Art. 790 Lagerpfandschein

Der Inhaber des Lagerscheins darf das Lagergut mittels eines Pfandscheins zur Sicherheit einer anderen Forderung in der Weise verpfänden, dass das Gut nicht aus dem Lager herausgenommen wird.

Art. 791 Orderlagerschein

Stellt der Lagerhalter einen Orderlagerschein aus, so kann dieser Schein durch Indossament auf einen Dritten übertragen werden.

Art. 792 Haftung bei indossamentiertem Lagerschein

- (1) Ist der Lagerschein durch Indossament übertragen, so haftet der Lagerhalter dem Inhaber dieses Lagerscheins für die Richtigkeit der in dem Lagerschein bezeichneten Angaben, es sei denn, dass im Lagerschein ersichtlich vermerkt ist, dass diese Angaben auf Informationen des Einlagerers oder Dritter beruhen.
- (2) Hat der Lagerhalter die Unrichtigkeit der Angaben gekannt, so haftet er auch für die Fall, dass er einen im Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Vermerk aufgenommen hat.
- (3) Bei der Sammelverwahrung ist der Lagerhalter nicht berechtigt, einen im Absatz 1 bezeichneten Vermerk aufzunehmen.

Art. 793 Vermutung der Echtheit eines Indossamentes

- (1) Der Lagerhalter, der einen Orderlagerschein ausgestellt hat, ist verpflichtet, das eingelagerte Gut bei der Rückerstattung nur dem legitimized Besitzer des Lagerscheins auszuliefern.
- (2) Ist ein Lagerpfandschein ausgestellt, so hat der Lagerhalter ihn zurückzuverlangen.
- (3) Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit des Indossamentes zu überprüfen. Die Auslieferung wird durch eine entsprechende Inschrift in dem Lagerschein bestätigt.

Art. 794 Abhandenkommen eines Lagerscheins

- (1) Bei Vernichtung oder Verlust eines Lager- oder Pfandscheins, hat deren rechtmäßiger Inhaber das Recht, einen Antrag an das Gericht zu stellen und von diesem die Nichtigkeitserklärung des abhanden gekommenen Dokumentes und die Ausfertigung eines neuen Scheines zu verlangen. Das Gericht verhandelt über den Antrag im Wege des besonderen Verfahrens.
- (2) Aufgrund des Gerichtsbeschlusses stellt der Lagerhalter einen Lager- oder Pfandschein noch einmal aus.

Art. 795 Verpfändung eingelagerter Güter

- (1) Zur Verpfändung der eingelagerten Güter hat der Eigentümer auf den Pfandschein eine besondere Inschrift (Indossament) einzutragen und den Pfandschein nur in einer solchen Weise einer interessierten Person zu übergeben.
- (2) Das Indossament muss den Einleger, den Gläubiger und den Umfang der Verpflichtung angeben.
- (3) Die Übertragung des Pfandscheins auf den Gläubiger ist dem Lagerhalter anzuzeigen, der dies entsprechend vermerkt.

Art. 796 Übergang eines Pfandscheins auf den neuen Inhaber des Lagerscheins

- (1) Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gut, solange es sich in dessen Besitz befindet.
- (2) Ist der Lagerschein durch Indossament übertragen, so besteht das Pfandrecht gegenüber dem neuen Besitzer des Lagerscheins.

Art. 797 Unzulässigkeit der Forderung nach Lagergutrücknahme

Der Lagerhalter kann nicht verlangen, dass der Einlagerer das Lagergut vor dem Ablauf der vereinbarten Zeit und, falls eine solche nicht bestimmt ist, dass er es vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlagerung zurücknimmt.

Art. 798 Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Erhalt des Gutes

- (1) Verweigert der Besitzer des Lagerscheins nach Ablauf der Lagerzeit die Rücknahme des eingelagerten Gutes, so hat der Lagerhalter ihm eine zusätzliche Frist von zwei Wochen für die Rücknahme des Gutes zu setzen; nimmt der Besitzer des Lagerscheins auch innerhalb dieser Frist das Gut nicht zurück, so ist der Lagerhalter befugt, es zu verkaufen.
- (2) Der Erlös infolge des Verkaufes des Gutes ist dem Besitzer des Lagerscheins unter Abzug der Lagerhaltungskosten zu übergeben.

Abschnitt 20

Versicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 799 Begriff

- (1) Durch den Versicherungsvertrag ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles zugefügten Schaden gemäß den Vertragsbestimmungen zu ersetzen. Bei Versicherungen über einen fest bestimmten Betrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbetrag zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat die Zahlung für die Versicherung (Prämie) zu entrichten.

Art. 800 Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages

Eine Person, die öffentlich den Abschluss von Versicherungsverträgen anbietet, ist zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, sofern ein wichtiger Grund zur Absage nicht besteht, verpflichtet.

Art. 801 Pflichtversicherung

Durch Gesetz kann eine Pflichtversicherung vorgesehen werden, auf die die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung finden, soweit diese nicht gegen die Gesetzgebung über Pflichtversicherungen verstoßen. Die Rückversicherungsverhältnisse werden durch gesetzliche Vorschriften geregelt.

Art. 802 Versicherungsschein

- (1) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsschein muss enthalten:
 - a Den Namen und den Aufenthaltsort (den Wohnort oder die juristische Anschrift) der Vertragsparteien;

- b die Bezeichnung des versicherten Gegenstandes oder der versicherten Person;
 - c die Bestimmung des versicherten Risikos;
 - d den Beginn und die Dauer der Versicherung;
 - e die Höhe der Versicherungssumme;
 - f den Umfang der Versicherungsprämie, dessen Zahlungsort und Zahlungsfrist.
- (3) Hat die Versicherung das Leben einer Person zum Gegenstand, dann sind ferner die Angaben über die Berechnungsregeln des Gewinns des Versicherers und über die Verteilungsbedingungen dieses Gewinns erforderlich.

Art. 803 Arten des Versicherungsscheins

Soweit ein Versicherungsschein auf den Inhaber als ein Schein auf Namen oder als Orderschein ausgestellt wird, kann der Versicherer dem Inhaber dieses Versicherungsscheins alle Einwendungen entgegensetzen, die er gegen den ursprünglichen Versicherungsnehmer hat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber des Versicherungsscheins dem Versicherer die Übertragung der Rechte aus der Versicherung auf ihn anzeigt und der Versicherer diesem nicht unverzüglich seine Einwendungen entgegensetzt.

Art. 804 Folgen des Verlustes des Versicherungsscheines

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass der Versicherer nur gegen Vorlage des Versicherungsscheins seine Pflicht zu erfüllen hat und ist der Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, dann kann der Versicherungsnehmer Leistung nur für den Fall verlangen, dass der Versicherungsschein im Wege des besonderen Verfahrens für unwirksam erklärt worden ist.
- (2) Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung des Versicherungsscheins kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer die Ausstellung einer Kopie verlangen. Die Kosten der Ausstellung der Kopie hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Art. 805 Rechte des Versicherungsagenten

- (1) Ist ein Versicherungsagent (Versicherungsvertreter) bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, so ist er auch befugt, die Vertragsbedingungen zu ändern, die Vertragsdauer zu verlängern sowie den Vertrag zu kündigen.
- (2) Ein Versicherungsagent, der die Vermittlungsbefugnisse bei Versicherungsvertragsabschlüssen ausführt, ist zum Abschluss des Versicherungsvertrages bevollmächtigt.

Art. 806 Beginn der Versicherung

- (1) Die Versicherung beginnt um 24 Uhr des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde und endet um 24 Uhr des letzten Tages der vertraglich vereinbarten Dauer.
- (2) Ist der Versicherungsvertrag für eine längere Zeit als 5 Jahre geschlossen, so kann jeder Teil den Vertrag nach dem Ablauf von drei Monaten nach der Mitteilung über die Kündigung kündigen.

Art. 807 Folgen der Erhöhung der Versicherungsprämien

Erhöht der Versicherer die Versicherungsprämie, so kann der Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat den Vertrag kündigen. Eine unerhebliche Erhöhung der Versicherungsprämie hat die Entstehung eines solchen Rechtes nicht zur Folge.

Art. 808 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Entstehung einer Gefahr oder eines Versicherungsfalles erhebliche Bedeutung haben, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind solche Umstände, die den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, beeinflussen können.
- (2) Als erheblich wird auch der Umstand angesehen, nach welchem der Versicherer den Versicherungsnehmer ausdrücklich und eindeutig schriftlich befragt hat.
- (3) Sind den Vorschriften des ersten Absatzes dieses Artikels zuwider dem Versicherer erhebliche Umstände nicht angezeigt worden, so kann der Versicherer vom Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer

eine Anzeige über die erheblichen Umstände arglistig unterlassen hat.

- (4) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer die verschwiegenen Umstände kannte oder wenn der Versicherungsnehmer das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

Art. 809 Folgen der Anzeige falscher Angaben

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn die Anzeige über die erheblichen Umstände falsche Angaben enthält.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Angaben dem Versicherer bekannt waren oder der Versicherungsnehmer die Anzeige der falschen Angaben nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann den Rücktritt vom Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige dieser Angaben erklären.

Art. 810 Kündigung des Versicherungsvertrages wegen unterlassener Anzeige

Hatte der Versicherungsnehmer aufgrund schriftlicher Fragen über die Gefahrenumstände zu beantworten, so kann der Versicherer wegen der unterlassenen Anzeige der Umstände, nach welchen zwar nicht gefragt worden ist, die der Versicherungsnehmer aber arglistig verschwiegen hat, zurücktreten.

Art. 811 Kündigungsfrist bei Kündigung wegen unterlassener Anzeige

- (1) Innerhalb eines Monats, nach dem der Versicherungsnehmer die Angaben im Sinne dieses Abschnittes nicht angezeigt hat, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären.

Art. 812 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Kündigt der Versicherer den Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles, so wird er von seiner Leistung nicht befreit, soweit der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt worden ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf die Erbringung der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Art. 813 Pflicht zur Anzeige einer Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich über eine nach dem Abschluss des Vertrages eingetretene Gefahrerhöhung zu benachrichtigen, wenn dies auf den Vertragsabschluß erheblichen Einfluss hätte.
- (2) In dem im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen oder eine angemessene Erhöhung der Prämie zu verlangen. Hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung arglistig herbeigeführt, so kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Art. 814 Pflicht zur Anzeige des Eintritts des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bereits nach Kenntnisnahme von dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer Anzeige zu machen.
- (2) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Verpflichtung des Versicherers erforderlich ist.
- (3) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von seiner Verpflichtung für den Fall befreit wird, dass der Versicherungsnehmer der Anzeigepflicht nicht nachkommt, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn durch diese Pflichtverletzung die Interessen des Versicherers nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Der Versicherer hat seine Leistung nach Feststellung des Versicherungsfalles und des Entschädigungsumfanges zu erbringen.

II. Prämie

Art. 815 Pflicht zur Prämienzahlung

- (1) Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der Prämie nur gegen Erhalt des Versicherungsscheins verpflichtet.
- (2) Fällt das versicherte Interesse weg, so kann der Versicherer nur den Teil der Prämie verlangen, welcher der Dauer der vereinbarten Gefahrtragung entspricht. Der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Art. 816 Die erste Prämie

Bis zur rechtzeitigen Zahlung einer ersten oder einmaligen Prämie ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 817 Nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie

- (1) Wird eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer schriftlich eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen, und dabei die Rechtsfolgen angeben, die nach dem Ablauf der Frist eintreten werden.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen in Verzug, so wird der Versicherer von der Verpflichtung frei.

Art. 818 Vertragskündigung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie

Hat der Versicherungsnehmer die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer androhen, den Vertrag nach erfolglosem Ablauf eines Monats zu kündigen.

Art. 819 Einstellung der Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung der Versicherungsprämie einstellen, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, dass sich die wirtschaftliche Lage des Versicherers derart verschlechtert hat, dass die gegenwärtige Gefahr besteht, dass dieser bei Eintritt des Versicherungsfalles seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommen wird.

III. Schadensversicherung

a) Inhalt des Vertrages

Art. 820 Verpflichtung zum Schadensersatz in Geld

Bei der Schadensversicherung hat der Versicherer den Schadensersatz in Geld zu leisten.

Art. 821 Schadensersatzumfang

Der Versicherer hat den Schaden nur bis zur Höhe des Umfanges der Versicherungssumme zu ersetzen.

Art. 822 Versicherungsvergleich

- (1) Ergibt sich, dass die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist dieser Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebühren die ihm vor der Vertragsnichtigkeit gezahlten Prämien, soweit er nicht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Nichtigkeit Kenntnis hatte.

Art. 823 Besonderheiten der Vermögensversicherung

Ist das Vermögen versichert, so gilt der Wert des Vermögens als Versicherungswert, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

Art. 824 Versicherung eines entgangenen Gewinns

Die Versicherung umfasst auch den durch den Eintritt des Versicherungsfalles entgangenen Gewinn, soweit dies durch eine Vereinbarung vorgesehen ist.

Art. 825 Inbegriff von Sachen

Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen abgeschlossen, so umfasst sie alle jeweils zu dem Inbegriff gehörigen Sachen.

Art. 826 Versicherungswert

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine höhere Summe als den Betrag des entstandenen Schadens zu zahlen.

Art. 827 Zu geringe oder nicht volle Versicherung. Doppelversicherung

- (1) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (zu geringe oder nicht volle Versicherung), so hat der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Versicherungswert zu ersetzen.
- (2) Eine Person, die ein und dasselbe Interesse gleichzeitig bei mehreren Versicherern versichert hat, ist verpflichtet, jedem Versicherer davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muss die Namen aller Versicherer und die Höhe der Versicherungssummen enthalten.
- (3) Ist das Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die gesamte Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, als dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

Art. 828 Nichtigkeit der Doppelversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Art. 829 Verschulden des Versicherungsnehmers bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Erbringung der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Art. 830 Pflicht zur Erfüllung der Weisungen des Versicherers

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und zu diesem Zweck die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- (2) Der Versicherer hat Aufwendungen, die gemäß seiner Weisungen gemacht worden sind, zu ersetzen.

Art. 831 Versicherung der infolge von Krieg oder andere durch höhere Gewalt herbeigeführten Schäden

Der Versicherer haftet für Schäden, die infolge von Krieg oder anderer höherer Gewalt herbeigeführt worden sind nur, wenn dies durch besondere Vereinbarung vorgesehen wurde.

Art. 832 Schadensersatzforderung gegen den Dritten

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz seiner Kosten erlangen können.
- (2) Richtet sich der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen die mit ihm lebenden Familien-

angehörigen, so ist der Anspruchsübergang ausgeschlossen, wenn der Familienangehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Art. 833 Folgen der Veräußerung eines versicherten Vermögens

Wird das versicherte Vermögen veräußert, so gehen die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers auf den Erwerber über.

Art. 834 Anzeigepflicht bei Veräußerung des versicherten Vermögens

Die Veräußerung des versicherten Vermögens ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich abgegeben, so ist der Versicherer von der Ersatzpflicht frei, wenn der Versicherungsfall später als zwei Wochen ab dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Art. 835 Kündigung der Versicherung bei Vermögensveräußerung

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber den Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Vertragskündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, ab welchem er von der Vermögensveräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsvertrag zu kündigen; er kann nur unverzüglich oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Erwerber dieses Recht nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt; hatte aber der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, ab welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird der Versicherungsvertrag auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht mehr, als er während der Versicherungsperiode unter Beachtung des Vertragskündigungszeitpunktes zu zahlen hätte; in diesem Fall haftet der Erwerber für die Prämienzahlung nicht.

b) Versicherung für fremde Rechnung

Art. 836 Abschluss eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer im eigenen Namen für fremde Rechnung abschließen. Die Bezeichnung dieser Person ist nicht erforderlich.

Art. 837 Rechte der anderen Person aus dem Versicherungsvertrag

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte, die aus diesem Vertrag entstehen, dem Versicherten zu. Der Anspruch auf Aushändigung eines Versicherungsscheins steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

(2) Der Versicherte kann ohne Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist.

Art. 838 Rechte des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, welche dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung eines Rechts auf den Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer für Rechnung des Versicherten nur verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherte dem Versicherungsvertrag zugestimmt hat.

c) Haftpflichtversicherung

Art. 839 Begriff

Durch den Vertrag über eine Haftpflichtversicherung verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer von einer Leistung zu befreien, welche auf Grund der während der Versicherungsperiode entstandenen Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten entstanden ist.

Art. 840 Anspruch auf Schadensersatz unmittelbar durch den Versicherer

Der Versicherer ist im Rahmen seiner Leistungspflicht dem Geschädigten unmittelbar zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Geschädigte ihm gegenüber den Anspruch geltend macht.

Art. 841 Gerichtliche und außergerichtliche Kosten

Die Versicherung umfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den Anspruch eines Dritten entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach erforderlich ist.

Art. 842 Befreiung des Versicherers von der Haftung

Der Versicherer ist von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt des Umstandes herbeigeführt hat, welcher seine Haftung gegenüber einem Dritten begründet.

Art. 843 Haftung bei Pflichtversicherung

(1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt seine Verpflichtung gegenüber dem Dritten in den durch das Gesetz über die Pflichtversicherung vorgesehenen Fällen bestehen.

(2) Befriedigt der Versicherer die Forderung eines Dritten, so geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über.

IV. Lebensversicherung

Art. 844 Begriff

(1) Die Lebensversicherung kann zugunsten der Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen abgeschlossen werden.

(2) Wird die Lebensversicherung zugunsten einer anderen Person abgeschlossen, dann ist eine schriftliche Zustimmung dieser Person oder deren gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 845 Unzulässigkeit des Rücktritts

Verletzt der Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss eine ihm obliegende Anzeigepflicht, so kann der Versicherer vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn seit dem Vertragsschluss fünf Jahre verstrichen sind. Das Rücktrittsrecht ist zulässig, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Art. 846 Vertragskündigung bei laufenden Prämien

Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Art. 847 Übergabe des Ersatzrechtes auf einen Dritten

(1) Ist nicht vertraglich ein anderes bestimmt, so kann der Versicherungsnehmer bei einer Kapitalversicherung einen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnen sowie an die Stelle des Dritten einen anderen setzen.

(2) Ein als bezugsberechtigt bezeichneter Dritter kann, wenn der Versicherungsnehmer keine andere Weisung erteilt, das Recht auf die Leistung des Versicherers erst bei Eintritt des Versicherungsfalles ausüben.

Art. 848 Nichtberechtigter Dritter

(1) Entspricht bei einer Kapitalversicherung das Recht des Dritten nicht der Pflicht des Versicherers, so steht dieses

Recht dem Versicherungsnehmer zu.

(2) Macht der Dritte im Falle einer Kapitalversicherung sein Recht auf die Leistung des Versicherers nicht geltend, so steht dieses Recht dem Versicherungsnehmer zu.

Art. 849 Befreiung des Versicherers von der Schadensersatzpflicht

(1) Ist der Versicherungsvertrag für den Fall des Todes einer anderen Person abgeschlossen worden, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung für den Fall befreit, dass der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine gesetzwidrige Handlung den Tod einer solchen Person herbeigeführt hat.

(2) Ist bei einer Lebensversicherung ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet, so gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn der Dritte vorsätzlich durch eine gesetzwidrige Handlung den Tod desjenigen, dessen Leben versichert worden ist, herbeiführt.

Art. 850 Befreiung von der Haftung bei Selbstmord

(1) Bei einer Lebensversicherung ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Person, deren Leben versichert war, Selbstmord begangen hat.

(2) Das Recht auf Rückerstattung der Prämien steht den Erben des Versicherungsnehmers zu.

Art. 851 Umwandlung des Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung des Versicherungsvertrages in einen prämienfreien Versicherungsvertrag verlangen.

(2) Verlangt der Versicherungsnehmer eine solche Umwandlung, so tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle des vereinbarten Kapital- oder Rentenbetrags der Betrag, der der Verpflichtung des Versicherers unter Beachtung des Alters der versicherten Person entspricht, wenn die Reserven der angesammelten Prämien als einmalige Prämie angesehen werden können.

Art. 852 Abzüge bei Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag über die Lebensversicherung wegen Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer die Prämie in Höhe des Betrages zu erstatten, den er durch diesen Vertrag erhalten hat. Der Versicherer ist zu angemessenen Abzügen berechtigt.

Art. 853 Folgen der Zwangsvollstreckung

(1) Wird auf die gerichtliche Entscheidung über den Versicherungsanspruch hin die Zwangsvollstreckung durchgeführt oder findet ein Gerichtsverfahren wegen Insolvenzeröffnung des Versicherers statt, so ist der namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte befugt, an die Stelle des Versicherungsnehmers in den Versicherungsvertrag einzutreten. Tritt der Bezugsberechtigte in den Vertrag ein, so hat er alle Forderungen eines Gläubigers oder die Forderungen aus der Insolvenzmasse bis zu der Höhe des Betrages zu befriedigen, den der Versicherungsnehmer im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer erhalten könnte.

(2) Hat der Bezugsberechtigte kein Interesse an dem Empfang der Leistung oder ist er nicht namentlich bezeichnet, so erwerben ein solches Recht der Ehegatte und die Kinder des Versicherungsnehmers.

V. Unfallversicherung

Art. 854 Begriff

(1) Der Unfallversicherungsvertrag kann gegen Unfälle, die dem Versicherungsnehmer oder gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, abgeschlossen werden.

(2) Wird der Versicherungsvertrag nicht vom Versicherten, jedoch auf dessen Rechnung abgeschlossen, dann sind auf den Vertrag die Vorschriften über die Lebensversicherung anzuwenden.

Art. 855 Folgen der Gesundheitsbeschädigung

Hängt die Verpflichtung des Versicherers davon ab, ob die Gesundheit vorsätzlich geschädigt wurde, so wird das

Nichtbestehen des Vorsatzes bis zum Beweise des Gegenteils vermutet.

Art. 856 Folgen der vorsätzlichen Herbeiführung eines Unfalls

(1) Bei einer Versicherung für einen anderen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung für den Fall frei, dass der Bezugsberechtigte vorsätzlich durch eine gesetzwidrige Handlung den Unfall herbeigeführt hat.

(2) Ist ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet, so gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn er vorsätzlich durch eine gesetzwidrige Handlung den Unfall herbeiführt.

Art. 857 Pflicht zur Anzeige des Unfalls

Sind die Verpflichtungen gegenüber dem Bezugsberechtigten zu erfüllen, dann ist dieser zur Anzeige des Unfalls verpflichtet. Das gleiche gilt von der Pflicht zur Auskunft und zur Beschaffung von Belegen.

Art. 858 Unzulässigkeit des Rückgriffsrechts

Dem Versicherten steht kein Rückgriffsrecht gegenüber einer solchen Person zu, die den Schaden zu vertreten hat.

Abschnitt 21

Bankleistungen

I. Girokonto

Art. 859 Begriff

(1) Durch den Girovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, vom Girokonto seines Kunden Zahlungen im Rahmen des Guthabens zu vermitteln und eingegangene Beträge auf dem Konto gutzuschreiben.

(2) Die gleichen Geschäfte können aufgrund einer Weisung des Kontoinhabers durch bare Zahlungen besorgt werden.

(3) Der Kontoinhaber kann durch Parteivereinbarung verpflichtet werden, die Geschäftsgebühren zu ersetzen.

Art. 860 Pflicht zur Aushändigung von Kontoauszügen

(1) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, über bar- und bargeldlose Zahlungen Buch zu führen.

(2) Das Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber über den Kontostand in den vertraglich vereinbarten Abständen Auskunft zu erteilen (Kontoauszüge); der Kontoinhaber ist aber berechtigt, jederzeit Auskunft über den Kontostand und über Gutschriften oder Belastungsbuchungen zu verlangen.

Art. 861 Abbuchung von Geldmitteln

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Abbuchung von Geldmitteln auf Grundlage einer Zustimmung oder Weisung des Kontoinhabers auszuführen. Im umgekehrten Falle hat das Kreditinstitut den Schaden und den falsch überwiesenen Betrag dem Kontoinhaber wieder gutzuschreiben.

Art. 862 Folgen des Widerrufs der Weisung des Kontoinhabers

(1) Der Kontoinhaber ist berechtigt, eine dem Kreditinstitut erteilte Weisung zu widerrufen, bis die Überweisung tatsächlich stattgefunden hat. Andernfalls ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Widerruf unverzüglich den entsprechenden Personen anzuzeigen.

(2) Im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs, ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Betrag dem Kontoinhaber wieder gutzuschreiben.

Art. 863 Geheimhaltungspflicht

(1) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die ihm während des Geschäftsverhältnisses mit dem Kontoinhaber bekannt gewordenen, mit dem Konto verbundenen und andere Tatsachen geheim zu halten, es sei denn, dass eine solche Pflicht aufgrund Gesetzes nicht besteht oder wenn es sich um bankübliche Auskünfte handelt, bei denen die Belange des Kontoinhabers nicht beeinträchtigt werden.

(2) Diese Pflicht des Kreditinstituts besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

Art. 864 Kündigung des Girovertrages

- (1) Der Girovertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Kreditinstitut darf den Vertrag nur dann kündigen, wenn sich der Kontoinhaber die Giroleistungen anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt oder die Vertragskündigung seitens des Kreditinstituts gesetzlich bestimmt ist (28.10.2015 N4463-IS).

Art. 865 Scheckeinlösung

Bei einer entsprechenden Vereinbarung ist das Kreditinstitut verpflichtet, einen vom Kontoinhaber ausgestellten Scheck im Rahmen eines Guthabens nach Maßgabe des Scheckgesetzes einzulösen. In diesem Fall finden die Vorschriften über den Girovertrag Anwendung.

Art. 866 Scheckeinziehung

Auch ohne zusätzliche Vereinbarung wird das Kreditinstitut durch den Girovertrag gegenüber dem Kontoinhaber verpflichtet, vom Kontoinhaber eingereichte Schecks bei rechtzeitiger Vorlage bei dem Kreditinstitut einzuziehen und im Falle der Nichteinlösung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

II. Bankkredit

Art. 867 Begriff

Durch den Kreditvertrag gewährt oder ist der Kreditgeber verpflichtet, einem Kreditnehmer einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens zu gewähren.

Art. 868 Zinssätze des Bankkredits

- (1) Durch eine Parteivereinbarung können feste oder variable Zinssätze bestimmt werden.
- (2) Ist dem Kreditgeber gestattet worden, einen durch die Vereinbarung vorgesehenen variablen Zinssatz oder dessen Höhe zu bestimmen, so ist er verpflichtet, dies nach billigem Ermessen zu tun; er hat auch seinen Zinssatz an Erhöhungen und Minderungen des Marktzinssatzes anzupassen.
- (3) Die Änderung des Zinses muss im angemessenen Verhältnis zum Diskontsatz der Nationalbank Georgiens oder zum auf der Kreditauktion unter Banken fixierten Zinssatz stehen.
- (4) Bei Abschluss des Kreditvertrages sind die Rahmen der Erhöhung und Verminderung eines Zinssatzes und die minimalen Zwischenzeiträume, innerhalb derer die Zinsen anzupassen sind, zu bestimmen.
- (5) Der Kreditgeber hat dem Kreditnehmer in zumutbarer Weise Kenntnis vom Zinssatz des Kredits zu verschaffen.
- (6) Ist der Jahreszinssatz nicht angegeben, ist nur der gesetzliche Jahreszinssatz geschuldet. War die Auferlegung der Kosten bei der Berechnung des Jahreszinses nicht vorgesehen, so werden diese Kosten nicht ersetzt.
- (7) Bei der Gewährung eines Bankkredits sind die Anforderungen im Sinne des Art. 625 einzuhalten im Zusammenhang mit der Festlegung von Zinssätzen, Vertragsstrafe und beliebiger Form finanzieller Sanktionen (29.12.2016 N239-RS).
- (8) Soweit in georgischen Gesetzes nichts Abweichendes geregelt ist, ist an die natürliche Personen ein Darlehen bis 100 000 (einhunderttausend) Lari nur in georgischer Währung zu gewähren. Zu den Zwecken dieses Absatzes gelten in beliebiger Form an Fremdwährung gebundene oder indexierte Darlehen nicht als in Lari gewährtes Darlehen (29.12.2016 N239-RS).

Art. 869 Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)

Art. 870 Stellung zusätzlicher Sicherheiten

- (1) Wurde bei der Vergabe des Kredits eine dingliche oder persönliche Sicherheit vereinbart, so kann der Kreditgeber bei unzureichender Deckung des Darlehens zusätzliche Sicherheit verlangen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreditnehmers Sicherheiten, die die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, zurückzugeben.

Art. 871 Vertragskündigung

- (1) Ist für einen Kredit ein fester Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, dann kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag kündigen, wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (2) Handelt es sich bei dem Kreditnehmer um einen Verbraucher und ist der Kredit nicht hypothekarisch gesichert, dann besteht ein Kündigungsrecht sechs Monate nach der Kreditgewährung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Ein Recht zu Kündigung besteht in jedem Fall nach dem Ablauf von zehn Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- (4) Der Schuldner kann ein Darlehen mit einem variablen Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Art. 872 Schadensersatz bei vorzeitiger Kreditrückzahlung

Zahlt der Kreditnehmer den Kredit zurück, bevor das Kreditverhältnis beendet ist, so kann der Kreditgeber einen angemessenen Schadensersatz verlangen. Dabei sind auf den Schadensersatz der Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anzurechnen, welche der Kreditgeber aus Darlehensvaluta ziehen hätte können oder infolge der absichtlichen Hinderung durch den Kreditnehmer nicht ziehen konnte.

Art. 873 Kündigung eines Kreditverhältnisses bei Rückzahlung des Kredits in Raten

Der Kreditgeber kann einen Kreditvertrag kündigen, wenn die Kreditrückzahlung in Raten vorgesehen wurde und der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug ist. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Zahlung auch nicht nach der Bestimmung einer zusätzlichen Frist erfolgt.

III. Einlagen

Art. 874 Begriff

- (1) Durch die Einlage eines Geldbetrages erwirbt das Kreditinstitut das Eigentumsrecht an ihm und ist verpflichtet, bei Fälligkeit den überlassenen Betrag in gleicher Währung zurückzuzahlen.
- (2) Ist eine Frist nicht bestimmt, so kann der Geldbetrag jederzeit zurückverlangt werden.
- (3) Einlagen sind angemessen zu verzinsen.
- (4) Der die Einlagen Annehmende und die Direktoren (Manager) des Kreditinstitutes sind verpflichtet, dem Einlegenden über die Liquidität und Bonität der Bank Auskunft zu erteilen.
- (5) Eine Person, die schuldhaft falsche Auskünfte erteilt oder Informationen zurückbehält, haftet dem Einleger für den Schaden, der durch die falschen Auskünfte oder die Nichterstattung der Informationen entstanden ist.
- (6) Ebenso und gesamtschuldnerisch haften die Direktoren (Manager) der Bank, die durch Werbeprospekte oder öffentlich auf andere Weise gemachte falsche Angaben über die Liquidität und Bonität der Bank.

Art. 875 Sparbuch

Bei der Ausstellung eines Sparbuches ist das Kreditinstitut berechtigt, es nur auf einen Namen (auf eine bestimmte Person) auszufüllen.

IV. Dokumentarakkreditiv. Dokumenteninkasso

Art. 876 Begriff

- (1) Durch Akkreditiveröffnung verpflichtet sich das Kreditinstitut (die eröffnende Bank), auf Ersuchen und nach Weisung eines Kunden (Akkreditiv-Auftraggebers) gegen Übergabe vorgeschriebener Dokumente eine Geldsumme an einen Dritten (Begünstigten) auf dessen Order zu zahlen oder vom Begünstigten gezogene Wechsel zu bezahlen oder zu akzeptieren oder eine andere Bank mit der Ausführung dieses Geschäfts zu beauftragen, sofern die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

Art. 877 Inkassoauftrag

Durch den Inkassoauftrag verpflichtet sich das mit dem Inkassovorgang betraute Kreditinstitut (Bank) im Auftrag des Kunden (Auftraggeber) Handelspapiere gegen Akzeptierung und/oder gegebenenfalls gegen Zahlung des Bezogenen auszuhändigen.

Art. 878 Internationale Verkehrsgebräuche

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den im internationalen Verkehr üblichen Gebräuchen über Dokumentenakkreditiv und Dokumenteninkasso.

V. Bankgarantie

Art. 879 Begriff

(1) Durch Übernahme eines Garantieauftrags übernimmt eine Bank, ein anderes Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen (Garant) auf Ersuchen einer anderen Person (eines Garantieauftraggebers) eine schriftliche Verpflichtung an den Gläubiger (Begünstigten) des Garantieauftraggebers, einen Geldbetrag auf schriftliches Verlangen des Begünstigten hin, zu zahlen.

Art. 880 Vergütung für die Bankgarantie

(1) Die Bankgarantie sichert die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Garantieauftraggebers gegenüber dem Begünstigten ab.
(2) Der Garantieauftraggeber hat für die Gewährung der Bankgarantie an den Garanten die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Art. 881 Unabhängigkeit der Garantiepflcht von der Hauptschuld

Die durch die Garantie vorgesehene Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Begünstigten ist im Verhältnis unter diesen von der Hauptschuld, zu deren Sicherung sie gewährt wurde, auch dann unabhängig, wenn das Garantieverprechen einen Hinweis auf die Hauptschuld enthält.

Art. 882 Unzulässigkeit des Widerrufs der Bankgarantie

Die Bankgarantie darf nicht durch den Garanten widerrufen werden, sofern in der Garantie nicht ein anderes bestimmt ist.

Art. 883 Unübertragbarkeit eines dem Begünstigten zustehenden Anspruches auf eine andere Person

Der in der Bankgarantie enthaltene, dem Begünstigten zustehende Anspruch gegen den Garanten ist nicht übertragbar, sofern in der Garantie nicht ein anderes bestimmt ist.

Art. 884 Wirksamkeit der Bankgarantie

Die Bankgarantie wird mit deren Abgabe wirksam, sofern in der Garantie nicht ein anderes bestimmt ist.

Art. 885 Form der Geltendmachung des Anspruchs

(1) Durch die Bankgarantie ist ein Anspruch des Begünstigten auf Zahlung eines Geldbetrags gegenüber dem Garanten schriftlich geltend zu machen und die in der Garantie vorgesehenen Dokumente beizulegen. Der Begünstigte hat bei der Geltendmachung des Anspruchs oder in dem Dokument anzugeben, auf welche Weise der Garantieauftraggeber seine Hauptschuld, zu deren Sicherung die Garantie gewährt wurde, verletzt hat.
(2) Der Anspruch des Begünstigten kann dem Garanten nur vor Ablauf der in der Garantie bestimmten Garantiefrist geltend gemacht werden.

Art. 886 Verpflichtung des Garanten bei Geltendmachung des Anspruchs durch den Begünstigten

(1) Nach der Geltendmachung des Anspruches durch den Begünstigten hat der Garant unverzüglich den Garantieauftraggeber hierüber zu benachrichtigen und ihm die Abschrift der Forderung mit allen mit der Forderung verbun-

denen Dokumenten zu übergeben.

(2) Der Garant hat die Forderung des Begünstigten und die beigelegten Dokumente in angemessener Frist zu prüfen und mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen, ob die Forderung und die beigelegten Dokumente den Voraussetzungen der Garantie entsprechen.

Art. 887 Verweigerung der Befriedigung des Anspruchs durch den Garanten

(1) Der Garant hat die Befriedigung des Anspruchs des Begünstigten zu verweigern, sofern dieser Anspruch und die beigelegten Dokumente nicht den Voraussetzungen der Garantie entsprechen oder sie nach Ablauf der in der Garantie bestimmten Frist vorgelegt wurden. Der Garant hat den Begünstigten unverzüglich von der Verweigerung der Forderungsbefriedigung in Kenntnis zu setzen.
(2) Ist bis zur Befriedigung der Forderung des Begünstigten dem Garanten bekannt geworden, dass die durch die Bankgarantie gesicherte Hauptforderung zu einem angemessenen Teil schon erfüllt, aus anderen Gründen erloschen oder nichtig ist, so hat er den Begünstigten und den Garantieauftraggeber hierüber zu benachrichtigen. Wiederholt der Auftraggeber die Forderung nach der Benachrichtigung durch den Garanten, so ist diese von dem Garanten zu befriedigen.

Art. 888 Umfang der Verpflichtung des Garanten

Die in der Bankgarantie vorgesehene Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Begünstigten beschränkt sich auf die Auszahlung der Garantiesumme.

Art. 889 Gründe für das Erlöschen der Verpflichtung des Garanten

(1) Die Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Begünstigten erlischt:
a Mit der Auszahlung der Garantiesumme an den Begünstigten;
b mit dem Ablauf der in der Garantie vorgesehenen Garantiefrist;
c mit dem Verzicht des Begünstigten auf seine, sich aus der Garantie ergebenden Rechte und deren Rückgabe an den Garanten.
(2) Der Garant, dem das Erlöschen der Garantie bekannt geworden ist, hat den Garantieauftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 890 Anspruch auf Rückerstattung

(1) Das Recht des Garanten, von dem Garantieauftraggeber die Rückerstattung des Betrags zu fordern, der dem Begünstigten aufgrund der Bankgarantie ersetzt wurde, wird in der Vereinbarung zwischen dem Garantieauftraggeber und dem Begünstigten geregelt, zu dessen Erfüllung die Garantie gewährt wurde.
(2) Der Garant hat kein Recht, den Garantieauftraggeber zur Zahlung eines solchen Betrages aufzufordern, der an den Begünstigten entgegen der Garantievoraussetzungen oder wegen einer Pflichtverletzung durch den Garanten gegenüber dem Begünstigten ersetzt wurde, soweit die Vereinbarung zwischen dem Garantieauftraggeber und dem Begünstigten nicht ein anderes vorsieht.

Abschnitt 22

Bürgschaft

Art. 891 Begriff

(1) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.
(2) Die Bürgschaft kann auch für künftige oder bedingte Verbindlichkeiten übernommen werden.

Art. 892 Form der Bürgschaft

(1) Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe eines zahlenmäßig fest bestimmten Höchstbetrages seiner Haftung in der Bürgschaftsurkunde (in dem Vertrag) selbst.
(2) Gibt jemand im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eine Bürgschaftserklärung ab, so ist die

Einhaltung einer bestimmten Form nicht erforderlich.

Art. 893 Grund für die Bürgschaftsverpflichtung

Für die Bürgschaftsverpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert und auf die aus diesem Rechtsgeschäft entstandenen Verhältnisse nicht erstreckt.

Art. 894 Verweigerung der Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner versucht hat.

Art. 895 Solidarhaftung des Bürgen

Verpflichtet sich der Bürge zu einer solidarischen oder einer gleichbedeutenden Haftung, so kann er auch ohne den Versuch der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden, sofern der Hauptschuldner sich mit der Zahlung in Verzug befindet und erfolglos gemahnt wurde oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist.

Art. 896 Haftung mehrerer Bürgen für dieselbe Verbindlichkeit

Bestehen für dieselbe Verbindlichkeit mehrere Bürgen, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

Art. 897 Haftung für die vom Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit

Der Bürge, der sich dem Gläubiger für die Erfüllung der von den Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet hat, haftet neben diesen wie üblicherweise der einfache Bürge wie der Bürge neben dem Hauptschuldner.

Art. 898 Umfang der Bürgschaftsverpflichtung

- (1) Der Bürge haftet in allen Fällen nur bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde angegebenen Höchstbetrag.
- (2) Bis zu diesem Höchstbetrag haftet der Bürge, mangels anderweitiger Vereinbarung, für:
 - a Den jeweiligen Betrag der Hauptschuld und zwar auch dann, wenn die Hauptschuld durch Verschulden oder Zahlungsverzug des Hauptschuldners geändert wird. Der Bürge haftet für eine Vertragsstrafe oder eine Schadenspauschale, die für den Fall der Beendigung des Vertrages vorgesehen ist nur dann, wenn dies besonders vereinbart wurde;
 - b die vom Hauptschuldner zu ersetzenden Kündigungs- und Gerichtskosten, soweit dem Bürgen Gelegenheit gegeben wurde, diese durch Befriedigung des Gläubigers zu vermeiden;
 - c die vom Hauptschuldner vertragsgemäß geschuldeten Zinsen, wenn dies unmittelbar vereinbart wurde.

Art. 899 Das Recht des Bürgen auf Einwendungen

- (1) Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einwendungen entgegen halten. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, dass der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.
- (2) Der Bürge verliert das Recht auf Einwendungen nicht dadurch, dass der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

Art. 900 Verweigerung des Bürgen zur Befriedigung des Gläubigers

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Art. 901 Verringerung der Haftung des Bürgen

Vermindert der Gläubiger zum Nachteil des Bürgen bestimmte Pfandrechte oder anderweitige Sicherungsmittel und Vorzugsrechte, so verringert sich die Haftung des Bürgen um einen dieser Verminderung entsprechenden Betrag.

Art. 902 Folgen des Zahlungsverzugs durch den Hauptschuldner

- (1) Ist der Hauptschuldner mit der Zahlung in Verzug, so hat der Gläubiger den Bürgen darüber zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Bürgen hat der Gläubiger diesem jederzeit über den Stand der Hauptschuld Auskünfte zu

erteilen.

- (2) Unterlässt der Gläubiger eine dieser Handlungen, so verliert er seine Ansprüche gegenüber dem Bürgen in dem Umfang, um welchen die Unterlassung der Handlungen einen Schaden verursachen könnte.

Art. 903 Vertragskündigung bei unbefristeter Bürgschaft

- (1) Ist die Bürgschaft nicht befristet, so hat der Bürge eine Vertragskündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
- (2) Eine befristete Bürgschaft kann nach Ablauf von 5 Jahren unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Im Falle der einseitigen Kündigung ist der Bürge verpflichtet, die vor der Kündigung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 904 Gründe der Befreiung von der Bürgschaft

- (1) Hat sich der Bürge im Auftrag des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Übernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er Befreiung von der Bürgschaft verlangen, wenn
 - a sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
 - b die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
 - c der Gläubiger gegen den Bürgen einen Vollstreckungstitel auf Erfüllung hat.
- (2) Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Art. 905 Folgen der Gläubigerbefriedigung durch den Bürgen

Soweit ein Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Einwendungen des Hauptschuldners, die sich aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnis ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 23

Kontokorrent

Art. 906 Begriff. Inhalt

- (1) Durch Vereinbarung eines Kontokorrents verpflichten sich die Parteien, die aus einer Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche und Zahlungen in eine Rechnung aufzunehmen und bis zum Rechnungsabschluss als nicht verfügbar zu betrachten.
- (2) Der Rechnungssaldo ist in einer vereinbarten Frist zu zahlen. Wird bei Rechnungsabschluss von derjenigen Partei, der der Überschuss gebührt, keine Zahlung verlangt, so ist er in das Kontokorrent aufzunehmen.
- (3) Durch den Rechnungsabschluss entsteht eine Saldoforderung, die zwecks Erfüllung anstelle der in das Kontokorrent eingestellten Forderungen tritt.
- (4) Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Art. 907 Kündigung des Kontokorrents

Das Kontokorrent kann im Zweifel jederzeit gekündigt und die Rechnung abgeschlossen werden.

Art. 908 Zinsen für entrichtete Zahlungen

Für vorgesehene Zahlungen sind Zinsen, soweit im Vertrag ein anderes nicht bestimmt ist, in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu entrichten.

Art. 909 Persönliche oder dingliche Sicherheit der in das Kontokorrent aufgenommenen Forderung

- (1) Besteht für eine in das Kontokorrent aufgenommene Forderung eine persönliche oder dingliche Sicherheit,

so kann der Gläubiger auch nach Rechnungsabschluss für den zu seinen Gunsten bestehenden Saldobetrag aus der Sicherheit Befriedigung suchen.

(2) Die Vorschrift durch Absatz 1 dieses Artikels gilt auch dann, wenn für die Forderung eine gesamtschuldnerische Haftung besteht.

Art. 910 Beschlagnahme

Hat der Gläubiger eines der Beteiligten die Beschlagnahme des Saldobetrags erwirkt, der dem Schuldner aus dem Kontokorrent zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Beschlagnahme durch neue Rechtsgeschäfte entstanden sind, nicht in Rechnung gestellt werden. Ein Geschäft, das aufgrund eines schon vor dem Geschäft bestandenen Anspruchs vorgenommen wurde, gilt nicht als neues Geschäft.

Abschnitt 24

Aus dem Wertpapierverkehr entstandene Verbindlichkeiten

I. Aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber entstandene Verpflichtungen

Art. 911 Begriff

(1) Wurde eine Urkunde ausgestellt, in welcher dem Inhaber der Urkunde eine Zahlung versprochen wird, so kann der Inhaber die Zahlung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, dass er dazu nicht berechtigt ist.

(2) Die Gültigkeit der Unterzeichnung der ausgestellten Urkunde kann von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden, welche in der Urkunde zu bestimmen ist. Die Unterschrift kann auf jedem technisch möglichen Weg erfolgen.

Art. 912 Einwendungen des Ausstellers

Der Aussteller einer Urkunde kann derer Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung oder die Urkunde betreffen oder welche dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Art. 913 Regel über den Übergang von Rechten

(1) Das in der Urkunde eingeräumte Recht geht nach den für die Übertragung beweglicher Sachen festgesetzten Vorschriften über. Es kann auch durch Vertrag mit einem Dritten übertragen werden.

(2) Eine Person, welche eine Urkunde, die auf irgendwelche Weise abhanden gekommen ist, erwirbt, wird berechtigter Inhaber, es sei denn, dass sie beim Erwerb der Urkunde arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Art. 914 Rechte des Ausstellers

(1) Der Aussteller der Urkunde kann jedem Inhaber entgegenhalten, dass er die Schuldverschreibung nicht ausgestellt hat. Er kann dem Inhaber ferner jede Einwendung entgegenhalten, die sich aus der Urkunde ergibt.

(2) Hat der Aussteller zur Unterzeichnung der Urkunde ein technisches Hilfsmittel genutzt, so kann er sich dem Inhaber gegenüber auf den unberechtigten Gebrauch dieser Hilfsmittel nicht berufen, es sei denn, dass der Erwerber die Fälschung kannte oder er grob fahrlässig gehandelt hat.

(3) Ist die Urkunde dem Inhaber übereignet, so kann der Aussteller dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich aus seinen unmittelbaren Beziehungen zu einem früheren Inhaber ergeben, es sei denn, dass der spätere Inhaber beim Erwerb der Urkunde bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

(4) Soweit eine Einwendung sich nicht aus den unmittelbaren Beziehungen ergibt, kann sie dem Inhaber, der das Eigentum an der Urkunde durch Veräußerung erlangt hat, nur entgegengehalten werden, wenn er beim Erwerb arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Art. 915 Pflicht des Ausstellers

(1) Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zu seiner Leistung verpflichtet.

(2) Der Schuldner, der an den Inhaber der Urkunde leistet, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht

Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und er die Möglichkeit hat, die Bösgläubigkeit des Inhabers zu beweisen.

(3) Der Schuldner, der von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Inhaber der Urkunde befreit wird, erwirbt das Eigentum an der ihm ausgehändigten Urkunde.

Art. 916 Umschreibung einer Inhaberschuldverschreibung

Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen einer bestimmten Person kann nur durch den Aussteller erfolgen. Dabei obliegt dem Aussteller keine Pflicht zur Umschreibung der Schuldverschreibung.

Art. 917 Ersetzen einer zum Umlauf ungeeigneten Schuldverschreibung

Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber infolge einer Beschädigung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr Inhalt und wesentliche Unterscheidungsmerkmale noch erkennbar sind, vom Aussteller die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten Schuldverschreibung verlangen. Die damit verbundenen Kosten hat der Inhaber zu tragen und im Voraus zu entrichten.

Art. 918 Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung

(1) Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung kann, soweit die Urkunde nicht das Gegenteil vorsieht, durch das Gericht für kraftlos erklärt werden.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Gerichtsverhandlung über die Anerkennung der Schuldverschreibung als kraftlos oder zur Zahlungssperre erforderlichen Auskünfte zu erteilen; der Aussteller ist darüber hinaus zur Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses verpflichtet. Die Kosten des Zeugnisses hat der bisherige Inhaber im Voraus zu entrichten.

Art. 919 Erteilung einer neuen Inhaberschuldverschreibung

Eine Person, die die Kraftloserklärung der Schuldverschreibung erwirkt hat, kann vom Aussteller, unabhängig von der Geltendmachung eines sich aus der Urkunde ergebenden Anspruches, die Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung anstelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und im Voraus zu entrichten.

Art. 920 Verjährung der Ansprüche

Die Ansprüche aus der Schuldverschreibung verjähren in 30 Jahren nach der Fälligkeit der durch die Schuldverschreibung bestimmten Verbindlichkeiten.

Art. 921 Ausstellung der Schuldverschreibungen geringen Wertes

Werden vom Aussteller die Inhaberschuldverschreibungen geringen Wertes sowie ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, ausgestellt und ergibt sich aus den Umständen, dass er dem Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet sein will, so finden die Bestimmungen des Artikels 911 Absatz 1, der Artikel 913 bis 915 und 920 Anwendung.

II. Aus den Orderschuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten

Art. 922 Begriff

(1) Eine Schuldverschreibung, in der der Aussteller einer namentlich bezeichneten Person gegen Vorlage der Urkunde eine Zahlung verspricht, kann als Orderschuldverschreibung ausgestellt werden.

(2) Die Unterschrift kann auf jedem technisch möglichen Weg erfolgen.

Art. 923 Übertragung der Rechte. Arten des Indossaments

(1) Das in der Urkunde bezeichnete Recht kann durch Indossament und Übergabe der Urkunde übertragen werden.

(2) Das Indossament muss auf die Urkunde oder auf ein mit ihr verbundenes Blatt gesetzt werden. Die Verwendung technischer Mittel ist zulässig.

(3) Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann in der bloßen Unterschrift bestehen

(Blankindossament). Ein Blankindossament kann der berechtigte Inhaber mit seinem Namen oder dem Namen eines anderen ausfüllen, die Urkunde, ohne sie auszufüllen, weitergeben oder selbst an eine bestimmte Person weiterindossieren.

Art. 924 Anwendungsregel einer aufgrund Indossierung erworbenen Urkunde

Hat der Erwerber die Orderschuldverschreibung aufgrund eines Indossaments erworben, so findet Artikel 914 entsprechende Anwendung.

Art. 925 Zahlung bei aufeinander folgenden Indossamenten

(1) Der Inhaber einer durch aufeinander folgende Indossamente bestätigten Orderschuldverschreibung kann gegen Aushändigung der quittierten Urkunde Zahlung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, dass er dazu nicht berechtigt ist.

(2) Die Zahlung an den Nichtberechtigten, dessen Recht durch eine Reihe von aufeinander folgenden Indossamenten nachgewiesen ist, befreit den Schuldner, wenn ihm weder Arglist noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Schuldner, der an den Indossatar geleistet hat, wird Eigentümer der ihm ausgehändigten Urkunde.

Art. 926 Verbriefte Forderungen

Soweit in den Orderschuldverschreibungen nicht nur geringwertige Forderungen verbrieft sind, gelten die Bestimmungen über die Erteilung einer Ersatzurkunde und die Kraftloserklärung bei Inhaberschuldverschreibungen entsprechend.

Art. 927 Verjährung der Ansprüche

Auf die Verjährung der sich aus der Orderschuldverschreibung ergebenden Ansprüche finden die Bestimmungen für die Inhaberschuldverschreibungen entsprechende Anwendung.

III. Namenspapiere

Art. 928 Begriff

(1) Eine Urkunde, die auf einen Namen einer bestimmten Person lautet, kann unter der Bedingung ausgestellt werden, dass der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde dieser Person zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Das in der Urkunde eingeräumte Recht wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach den für dieses Recht festgesetzten Regeln übertragen.

(3) Ist eine Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des besonderen Verfahrens für kraftlos erklärt werden. Dies gilt nicht beim Verlust geringwertiger Urkunden.

Art. 929 Befreiende Leistung

Beinhaltet eine Urkunde, die auf einen bestimmbar Namen lautet, die Angabe, dass die versprochene Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden darf, so ist jedes Rechtsgeschäft zwischen dem Schuldner und dem Inhaber der Urkunde, insbesondere die Zahlung, wirksam, wenn dem Schuldner weder Arglist noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Abschnitt 25

Gemeinsame Unternehmung (Gesellschaft)

Art. 930 Begriff

Durch den Vertrag über die gemeinsame Unternehmung (über die Gesellschaft) verpflichten sich zwei oder mehrere Personen gegenseitig, gemeinsame wirtschaftliche oder andere Zwecke durch die vertraglich bestimmten Mittel zu

verfolgen, ohne eine juristische Person zu gründen.

Art. 931 Form des Vertrages über eine gemeinsame Unternehmung

(1) Der Vertrag über gemeinsame Unternehmungen kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden.

(2) Wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist, soll er enthalten:

a Die Namen und Adressen der Gesellschafter;

b die Angaben über die Art und den Zweck der Unternehmung;

c die Rechte und Pflichten der Gesellschafter;

d den Aufbau und die Funktionen der Verwaltungsorgane;

e eine Regel über die Bedingungen der Verteilung von Gewinnen und Verlusten unter den Gesellschaftern;

f eine Regel über das Ausscheiden aus dem Vertrag;

g die Dauer der Unternehmung;

h eine Regel über die Auflösung des Vertrages und die Vermögensverteilung.

Art. 932 Pflicht zur Beitragserbringung

(1) Die Gesellschafter haben die vertraglich vorgesehenen Beiträge zu erbringen. Ist die Höhe der Beträge nicht vertraglich bestimmt, so hat jeder Gesellschafter einen gleichwertigen Beitrag zu erbringen.

(2) Die Beiträge können die Vermögensgegenstände sein oder in der Leistung von Diensten bestehen.

(3) Ist im Vertrag nichts anderes vorgesehen, so gelten die Beiträge als gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter. Zu dem gemeinschaftlichen Eigentum der Gesellschafter gehört auch, was auf Grund eines zu dem gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des gemeinschaftlichen Eigentums erworben wird.

Art. 933 Unzulässigkeit der Anteilsübertragung auf Dritte

(1) Ein Anteil am Vermögen oder am Recht kann nicht ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmungsverweigerung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig.

(2) Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht an dem zur Übertragung auf einen Dritten anstehenden Anteil zu.

Art. 934 Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung

(1) Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht, obliegt den Gesellschaftern gemeinschaftlich, die Geschäfte der gemeinsamen Unternehmung zu führen und sie nach außen zu vertreten. Jeder Vertragsschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Sieht der Vertrag vor, dass zur Entscheidungsfindung die Stimmenmehrheit genügt, so wird diese nach der Gesamtzahl der Vertragspartner und nicht nach der Größe der Anteile bestimmt.

(2) Ist durch den Vertrag die Geschäftsführung in der gemeinsamen Unternehmung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so dass jeder berechtigt ist selbständig zu handeln, so kann jeder dem anderen Gesellschafter beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruches wird das Rechtsgeschäft nicht geschlossen.

(3) Soweit nach dem Vertrag die Geschäftsführung der Gesellschaft einem der Gesellschafter zusteht, so vertritt dieser im Zweifel die Gesellschaft gegenüber Dritten und die von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte sind wirksam.

(4) Die Befugnis zur Geschäftsführung einer gemeinsamen Unternehmung kann einem Gesellschafter durch Stimmenmehrheit nur entzogen werden, wenn er die ihm vertraglich obliegenden Pflichten grob verletzt. Der Vertragspartner darf auf die Teilnahme an der Geschäftsführung verzichten. Eine solche Person kann jederzeit vom Vorstand eine für ihn notwendige Auskunft verlangen.

(5) Wenn sich aus dem Vertrag nicht ein anderes ergibt, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer nach den Vorschriften über den Auftrag.

Art. 935 Gewinnverteilungsregel

(1) Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht, wird der Gewinn unter den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile verteilt.

(2) Jeder Gesellschafter hat gegenüber jedem anderen Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dass dieser die

Verpflichtungen aus der gemeinsamen Unternehmung sorgfältig erfüllt.

Art. 936 Unübertragbarkeit der den Gesellschaftern untereinander zustehenden Ansprüche auf einen Dritten
Die Ansprüche, die den Vertragspartnern der gemeinsamen Unternehmung aus dem Vertragsverhältnis untereinander zustehen, können nicht auf eine andere Person übertragen werden.

Art. 937 Solidarhaftung der Gesellschafter

- (1) Die Vertragspartner haften für die aus der gemeinsamen Unternehmung entstandenen Schulden solidarisch. Im Innenverhältnis bestimmt sich die Höhe der Haftung nach den Anteilen der Gesellschafter, wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht.
- (2) Die Gesellschafter dürfen die infolge der gemeinsamen Unternehmung bekannt gewordenen vertraulichen Information nicht offenbaren.

Art. 938 Kündigung der gemeinsamen Unternehmung

- (1) Setzt der Vertrag die Dauer der gemeinsamen Unternehmung nicht unmittelbar fest, so kann jeder Gesellschafter ihn jederzeit kündigen. Die Vertragskündigung darf nicht zu einer Zeit und unter Umständen erfolgen, welche für die gemeinsame Unternehmung nachteilig sein können.
- (2) Ist durch Vereinbarung der Gesellschafter die Dauer der gemeinsamen Unternehmung bestimmt, so ist eine Kündigung nur aus triftigen Gründen zulässig.
- (3) Das Ausscheiden eines der Gesellschafter hat die Auflösung der Unternehmung zur Folge. Der Vertrag kann vorsehen, dass das Ausscheiden eines der Gesellschafter nicht zur Auflösung der gemeinsamen Unternehmung führt. In diesem Fall werden die Anteile des kündigenden Gesellschafters unter den anderen Gesellschaftern verteilt. Dem kündigenden Gesellschafter ist der Wert des Anteils in Geld zu ersetzen. Dabei sind die zurzeit des Ausscheidens unerfüllten Rechtsgeschäfte zu berücksichtigen. Reicht im Moment des Ausscheidens der Wert des gemeinschaftlichen Vermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden nicht aus, so hat der Ausscheidende an den übrigen Gesellschaftern die seinem Anteil entsprechende Beträge zu zahlen. Die Verpflichtung des Ausscheidenden gegenüber den zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Gläubigern bleibt unberührt.
- (4) Eine Vereinbarung, die das Ausscheidungsrecht des Gesellschafters ausschließt oder beschränkt, ist nichtig.

Art. 939 Gründe für die Auflösung der gemeinsamen Unternehmung

- (1) Gründe für die Auflösung der gemeinsamen Unternehmung sind:
 - a Der Ablauf einer für die gemeinsame Unternehmung vereinbarten Zeit;
 - b ein Beschluss der Gesellschafter;
 - c die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen der gemeinsamen Unternehmung;
 - d die Unmöglichkeit der Zweckverfolgung der gemeinsamen Unternehmung.
- (2) Wenn der Vertrag nicht ein anderes vorsieht, sind die Gründe für die Auflösung der gemeinsamen Unternehmung außerdem:
 - a Der Tod eines der Vertragspartner;
 - b die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen eines der Gesellschafter;
 - c die Vertragskündigung.

Art. 940 Regel der Auflösung der gemeinsamen Unternehmung

- (1) Bei der Auflösung der gemeinsamen Unternehmung sind schwebende noch nicht erfüllte Rechtsgeschäfte zu beenden, eine Inventarbezeichnung zu erstellen und das übrige Vermögen unter den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile aufzuteilen.
- (2) Bei der Auseinandersetzung des Vermögens sind die während der gemeinsamen Unternehmung entstandenen Schulden zu begleichen. Reicht das Vermögen für die Deckung der Schulden nicht aus, so sind die Vertragspartner verpflichtet, die Schulden entsprechend ihrer Anteile zu begleichen.

Abschnitt 26

Leibrente

Art. 941 Begriff

Eine Person, die sich zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet (Unterhaltsverpflichtete), hat dem Empfänger des Unterhalts (Unterhaltsberechtigten) diese für dessen gesamte Lebensdauer zu entrichten, wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Leibrente kann in Geld oder in Naturalien (Wohnung, Nahrungsmittel, Pflege und sonstige notwendige Unterstützung) bestimmt werden.

Art. 942 Vertragsform

Der Vertrag über die Leibrente bedarf der Schriftform. Im Falle der Übergabe eines unbeweglichen Vermögens ist der Vertrag auch notariell zu beurkunden.

Art. 943 Die Höhe der Rente

Die Höhe der Leibrente wird durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt.

Art. 944 Auszahlungsfristen der Rente

Auszahlungsfristen der Rente werden durch die Vereinbarung der Parteien unter Berücksichtigung der Form der Rente und ihrer Zwecke bestimmt.

Art. 945 Unzulässigkeit der Veräußerung des übergebenen Vermögens

- (1) Während der Lebensdauer des Unterhaltsberechtigten darf der Unterhaltsverpflichtete ohne schriftliche Zustimmung des Unterhaltsberechtigten das übergebene Vermögen weder veräußern, verpfänden, noch anderweitig belasten. Es ist unzulässig, für Schulden des Unterhaltsverpflichteten in dieses Vermögen zu vollstrecken.
- (2) Übergibt der Unterhaltsberechtigte dem Unterhaltsverpflichteten ein unbewegliches Vermögen, so hat er zur Sicherung der Forderung ein Hypothekenrecht (30.06.2005 N1826-Rs) an diesem Vermögen.

Art. 946 Bestreitung der Rente

Die Leibrentenzahlung kann von Dritten bestritten werden, die ein gesetzliches Unterhaltsrecht gegenüber den Unterhaltsverpflichteten haben, dieses aber vom Unterhaltsverpflichteten nicht erfüllt werden kann, weil er die Leibrente entrichtet hat. Im Falle der Vertragskündigung wird die Sache dem Unterhaltsberechtigten zurückgegeben.

Art. 947 Entrichtung der Rente in Naturalien

Ist im Vertrag die Entrichtung der Rente in Naturalien vorgesehen, können die Parteien bestimmen, dass anstelle der Naturalien die Rente auch in Geld entrichtet werden kann.

Art. 948 Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des übergebenen Vermögens

Der zufällige Untergang oder die zufällige Beschädigung des dem Unterhaltsverpflichteten übergebenen Vermögens befreit diesen nicht von der Rentenzahlung.

Art. 949 Rücktritt vom Leibrentenvertrag

- (1) Sowohl der Unterhaltsverpflichtete, als auch der Unterhaltsberechtigte können vom Vertrag über die Leibrente zurücktreten, wenn infolge der Verletzung der Vertragspflichten die Beziehung zwischen den Parteien unerträglich geworden ist oder aus anderen wesentlichen Gründen das Fortbestehen des Vertrages unzumutbar geworden ist.
- (2) Ein übergebenes unbewegliches Vermögen wird nach der Vertragskündigung dem Unterhaltsberechtigten zurückgegeben, jedoch die bis zur Vertragskündigung gemachten Aufwendungen werden dem Unterhaltsverpflichteten nicht ersetzt, soweit im Vertrag nicht ein anderes vorgesehen ist.

Art. 950 Folgen bei Tod des Unterhaltsverpflichteten

- (1) Beim Tode des Unterhaltsverpflichteten geht die Unterhaltsverpflichtung auf die Erben über, die das übergebene Vermögen erhalten haben.

(2) Im Falle der Verweigerung der Erben zur Erfüllung der genannten Verpflichtung, geht dieses Vermögen auf den aus der Leibrente Berechtigten über. In diesem Fall wird der Vertrag beendet.

Abschnitt 27

Spiel. Wette.

Art. 951 Begriff

(1) Das Spiel oder die Wette begründet keinen Anspruch. Das gleiche gilt für Darlehen und Vorschüsse, die wesentlich für ein Spiel oder eine Wette gewährt werden sowie für Differenzgeschäfte und ähnliche Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren oder Börsenpapieren, die den Charakter eines Spieles oder einer Wette haben.

(2) Das aufgrund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

Art. 952 Lotterie

Ein Lotterievertrag oder ähnliche Spielverträge sind verbindlich, wenn sie (Auspielung, Auslosung, Abstimmung) staatlich genehmigt sind.

Kapitel 2

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Abschnitt 1

Gemeinschaftliche Rechte

Art. 953 Begriff

Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

Art. 954 Anteilsgleichheit

Soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, steht jedem Teilhaber ein gleicher Anteil zu.

Art. 955 Recht auf Früchte

(1) Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte.

(2) Jeder Teilhaber ist zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Gebrauch durch die übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird.

Art. 956 Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes

(1) Die Teilhaber verwalten den gemeinschaftlichen Gegenstand gemeinsam.

(2) Jeder Teilhaber hat das Recht, ohne Zustimmung der übrigen Teilhaber die zur Erhaltung des Gegenstandes erforderlichen Maßnahmen treffen.

Art. 957 Beschlussfassung bei Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes

(1) Durch Stimmenmehrheit kann ein Beschluss über die der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende Verwaltung und Benutzung gefasst werden. Die Stimmenmehrheit ist nach den Anteilen zu berechnen.

(2) Jeder Teilhaber kann eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen, sofern dies nicht durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluss geregelt ist.

(3) Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

Art. 958 Wirkung der Regel über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes für und gegen den Rechtsnach-

folger

Haben die Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt diese Regel auch für und gegen die Rechtsnachfolger.

Art. 959 Regel der Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand

Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen, die Verfügung des gemeinschaftlichen Gegenstandes erfolgt jedoch nur gemeinschaftlich. Für den Verkaufsfall kann nach Vereinbarung das Vorkaufsrecht anderer Teilhaber vorgesehen werden (11.05.2007 N 4744-Is).

Art. 960 Kosten der Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes

Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die mit dem gemeinschaftlichen Gegenstand verbundenen Lasten und Kosten nach dem Verhältnisse seines Anteils zu tragen.

Art. 961 Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts

(1) Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts verlangen.

(2) Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf bestimmte Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

(3) Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

Art. 962 Vereinbarung über die Aufhebung

Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts zu verlangen, auf bestimmte Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, mit dem Tod eines Teilhabers außer Kraft.

Art. 963 Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechtes bei Teilung in Natur

Das gemeinschaftliche Recht wird durch Teilung in Natur aufgehoben, wenn sich der gemeinschaftliche Gegenstand (die gemeinschaftlichen Gegenstände) ohne Verminderung des Wertes in gleichartige Teile teilen lässt; gleiche Anteile werden nach dem Los unter den Teilhabern verteilt.

Art. 964 Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts infolge des Verkaufs des Gegenstandes

(1) Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes, der gepfändeten Sache oder des Grundstückes und durch Aufteilung des Erlöses. Für den Fall des Verkaufs des Grundstückes finden die Vorschriften über den Verkauf unbeweglichen Vermögens durch Zwangsversteigerung Anwendung. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.

(2) Konnte der Gegenstand nicht verkauft werden, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung der Versteigerung verlangen; er hat dabei die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch keinen Erfolg hatte.

Art. 965 Solidarhaftung der Teilhaber

(1) Haften die Teilhaber als Gesamtschuldner für eine Verbindlichkeit, die sie gemäß Artikel 960 nach dem Verhältnisse ihrer Anteile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Teilhaber bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts verlangen, dass die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstand beglichen wird.

(2) Soweit zur Begleichung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat dies nach Artikel 964 zu erfolgen.

Art. 966 Befriedigung der Forderung gegen Teilhaber

Hat ein Teilhaber gegen einen anderen Teilhaber eine Forderung, welche aus dem Gemeinschaftsrecht entstanden ist, so kann er bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts die Deckung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Teil des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen.

Art. 967 Haftung der Teilhaber bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts

Wird bei der Aufhebung der des gemeinschaftlichen Rechts ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Teilhaber zugeteilt, so haftet jeder übrige Teilhaber gemäß seines Anteils wegen Sach- oder Rechtsmängeln in gleicher Weise wie der Verkäufer.

Art. 968 Verjährung des Anspruchs auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechtes

Der Anspruch auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts unterliegt nicht der Verjährung.

Abschnitt 2

Geschäftsführung ohne Auftrag

Art. 969 Sorgfältige Geschäftsführung ohne Auftrag

Eine Person, die ohne Auftrag oder ohne einen anderen Grund dazu verpflichtet zu sein (Geschäftsführer) die Geschäfte einer anderen Person führt (Geschäftsherr), hat sie sorgfältig auszuführen.

Art. 970 Schadensersatzpflicht

(1) Ist die Geschäftsführung auf die Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für den Geschäftsherrn gerichtet, dann haftet der Geschäftsführer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Dem Geschäftsführer ist der Schaden, welcher infolge der Abwehr der gegenwärtigen Gefahr für einen Dritten oder dessen Vermögen entstanden ist, wenn die Abwehr der Gefahr nicht zur Verpflichtung des Geschäftsführers gehörte, durch die Person zu ersetzen, die die Gefahr herbeigeführt hat, oder durch diejenige, deren Gut der Geschäftsführer zu retten versuchte.

Art. 971 Anzeigepflicht gegenüber dem Geschäftsherrn

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, sobald dies möglich ist, dem Geschäftsherrn die Übernahme der Geschäftsführung anzuzeigen. Der Geschäftsführer hat die begonnenen Geschäfte solange weiterzuführen, bis es dem Geschäftsherrn möglich wird, selbst zu handeln.

Art. 972 Rechnungslegung über die Ausführung

Der Geschäftsführer hat dem Geschäftsherrn Rechnung über die Geschäftsführung zu erstellen und alles herauszugeben, was er infolge der Geschäftsführung erlangt hat.

Art. 973 Anspruch auf Aufwendungsersatz

Der Geschäftsführer kann Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen, welche den Umständen nach für erforderlich angesehen worden sind.

Art. 974 Unzulässigkeit der Forderung auf Aufwendungsersatz

(1) Stand der Ausübung der Geschäfte der Wille des Geschäftsherrn entgegen oder entsprach sie nicht seinen Interessen, so kann der Geschäftsführer keinen Ersatz der gemachten Aufwendungen verlangen. Hätte der Geschäftsführer dies erkennen können, so ist er zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Dies gilt nicht, soweit der Wille des Geschäftsherrn im Widerspruch zu den gesetzlichen Normen steht.

Art. 975 Vermeintlich eigene Geschäftsführung

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn eine Person ein fremdes Geschäft vermeintlich als eigenes führt.

Abschnitt 3

Ungerechtfertigte Bereicherung

Art. 976 Gründe der Rückforderung vom vermeintlichen Gläubiger

(1) Eine Person, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit einem anderen etwas zugewendet hat, kann das Geleistete vom vermeintlichen Gläubiger (Empfänger) zurückfordern, wenn:

a Die Verbindlichkeit wegen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts oder aus einem anderen Grunde nicht besteht, nicht zustande kommt oder später wegfällt;

b der Verbindlichkeit eine Einrede entgegensteht, durch die ihre Geltendmachung auf Dauer ausgeschlossen wird.

(2) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn:

a Die Leistung sittlichen Pflichten entspricht, oder

b die Verjährung abgelaufen ist, oder

c der Empfänger annehmen durfte, dass der Leistende es trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Absatz 1 dieses Artikels bei der Zuwendung belassen wollte, oder

d die Rückforderung des in Erfüllung eines nichtigen Schuldvertrages Geleisteten dem Schutzzweck einer Nichtigkeitsnorm zuwiderliefe.

Art. 977 Unzulässigkeit der Rückforderung des zugewendeten Vermögens

(1) Eine Person, die einem anderen etwas nicht zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern zu dem Zwecke, dass dieser eine bestimmte Handlung unternimmt oder unterlässt, zuwendet, kann das Zugewendete zurückfordern, wenn das Verhalten der anderen Person nicht dem erwarteten Zweck entspricht.

(2) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn:

a Die Erreichung des Zwecks von Anfang an unmöglich war und der Zuwendende dies gewusst hat, oder

b der Zuwendende die Zweckerreichung wider Treu und Glauben verhindert hat.

Art. 978 Rückforderung des durch Zwang und Drohung Zugewendeten

Eine Person, die einem anderen etwas nicht zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern aufgrund Zwanges oder Drohung zuwendet, kann das Zugewendete zurückfordern, es sei denn, dass der Empfänger auf das Zugewendete einen Anspruch hatte.

Art. 979 Umfang der Rückforderung

(1) Die Rückforderung richtet sich auf das Erlangte, die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

(2) Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des übergebenen Gegenstandes nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so hat er dessen gemeinen Wert zu ersetzen. Maßgebend für die Wertbemessung ist der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Wertersatz entsteht.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt, soweit der Empfänger infolge Verbrauchs, Weitergabe, Untergangs, Verschlechterung oder aus sonstigen Gründen weder um den Gegenstand noch dessen Wert bereichert ist.

(4) Wenn die Parteien eines gegenseitigen Vertrages das durch diesen Vertrag Erlangte wegen Vertragsnichtigkeit zurückzuerstatten haben und eine der Parteien aus den im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Gründen nicht herausgeben kann, so ist sie nicht zur Rückerstattung verpflichtet, soweit sich dies aus dem Wesen der Rechtsnorm ergibt, auf Grund derer der Vertrag als nichtig anerkannt wurde.

(5) Für den Untergang oder die Verschlechterung des Leistungsgegenstandes, für welche der Leistende bei Vertragsgültigkeit verantwortlich gewesen wäre, befreien den Empfänger stets von der Erstattungspflicht.

Art. 980 Regel der Rückerstattung von Aufwendungen und Verlusten

(1) Hat der Empfänger Aufwendungen gemacht oder sind ihm Vermögensverluste entstanden, in dem er auf die Beständigkeit des Erwerbs vertraute, so ist er zur Erstattung nur unter der Bedingung, dass die Aufwendungen und Verluste ersetzt werden, verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der übergebene Gegenstand keinen Grund zur Annahme gibt, dass dieser auf Dauer erworben wurde.

(2) Die Erstattungspflichten gemäß der Artikel 979 und 980 sind Zug um Zug zu erfüllen. Kosten und Gefahr der Rückerstattung trägt der Leistende.

Art. 981 Schadensersatzpflicht

- (1) Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfang oder kennt er ihn infolge grober Fahrlässigkeit nicht, erfährt er ihn später oder wird der Anspruch auf Erstattung rechtshängig, so haftet er von dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Mangel oder des Eintritts der Rechtshängigkeit an nach Artikel 979 Absatz 1 und 2, Artikel 980 sowie den folgenden Bestimmungen.
- (2) Zieht der Empfänger Nutzen nicht, die er infolge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hätte ziehen können, so ist er zum Schadensersatz nur dann verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Für Geldschulden sind Zinsen zu entrichten. Das aus dem Gegenstand erzielte Einkommen ist herauszugeben.
- (3) Für den Untergang oder die Verschlechterung des bei der Leistung übergebenen Gegenstandes hat der Empfänger nur dann Schadensersatz zu leisten, wenn ihn ein Verschulden trifft. Für Verwendungen, die der Empfänger auf den Leistungsgegenstand gemacht hat, kann er Ersatz nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Andere als notwendige Verwendungen werden nicht ersetzt.
- (4) Auf die Haftung des Schuldners wegen Verzug erstrecken sich diese Vorschriften nicht.

Art. 982 Folgen des Eingriffs in ein fremdes Rechtsgut

- (1) Eine Person, die in ein Rechtsgut eines anderen ohne dessen Zustimmung durch Verfügung, Verbrauch, Gebrauch, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder in sonstiger Weise eingreift, hat dem Berechtigten den ihm dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Im Falle nichtiger Verfügungen kann der Berechtigte vom Eingreifenden unverzüglich Entschädigung verlangen.

Art. 983 Leistungsannahme durch einen Nichtberechtigten

Nimmt der Nichtberechtigte gegenüber dem Berechtigten die zu bewirkende Leistung an, so ist dieser dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

Art. 984 Haftungsbefreiung

- (1) Kannte der Eingreifende den Mangel der Berechtigung ohne grobe Fahrlässigkeit nicht, so wird er von der Haftung befreit, wenn er zum Zeitpunkt der Verhandlung über den Ersatzanspruch vor Gericht nicht mehr bereichert ist.
- (2) Die Aufwendungen, die der Eingreifende auf das verwendete Gut gemacht hat, mindern seine Bereicherung nicht.

Art. 985 Anspruch auf den Gewinn

- (1) Setzt sich der Eingreifende vorsätzlich über die Berechtigung einer anderen Person hinweg, so kann letztere den Gewinn verlangen, der den Vermögensverlust übersteigt.
- (2) Der Eingreifende hat Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Höhe ihm ein Gewinn durch die Verwendung des fremden Vermögens entstanden ist.

Art. 986 Irrtümliche Tilgung fremder Schulden

Eine Person, die bewusst oder irrtümlich die Schulden eines anderen tilgt, kann von diesem Erstattung seiner Aufwendungen verlangen.

Art. 987 Irrtümliche Verwendungen auf Vermögensgegenstände einer anderen Person

- (1) Eine Person, die bewusst oder irrtümlich Verwendungen auf Vermögen eines anderen macht, kann von dem anderen Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, soweit der andere dadurch bereichert ist.
- (2) Maßgebend für die Bestimmung der Bereicherung ist der Zeitpunkt, in dem der Schuldner seine Sache wiedererlangt oder sonst in den Genuss der Werterhöhung kommt.
- (3) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn:
 - a Der Anspruchsgegner die Erstattung der Verwendungen verlangen kann und erstatten lässt, oder
 - b der Anspruchsteller es schuldhaft verzögert hat, die Geltendmachung des Anspruches auf Erstattung der Verwendungen anzuzeigen, oder
 - c der Anspruchsgegner den Verwendungen vor ihrer Vornahme widersprochen hat.

Art. 988 Folgen der Leistung unter Anweisung des vermeintlichen Gläubigers

- (1) Eine Person, die gemäß Artikel 976 auf Anweisung des vermeintlichen Gläubigers einem Dritten etwas zuwendet, kann das Geleistete vom vermeintlichen Gläubiger zurückfordern, wie wenn er ihm etwas zugewendet hätte. Ist die Anweisung des vermeintlichen Gläubigers zweifelhaft, so darf sich die Rückforderung nur gegen den Dritten richten.
- (2) Eine Person, die gemäß Artikel 976 dem neuen vermeintlichen Gläubiger nach der Geltendmachung des Anspruches etwas zuwendet, kann die Rückerstattung vom ursprünglichen vermeintlichen Gläubiger fordern, wie wenn er ihm etwas zugewendet hätte. Ist die Anweisung des ursprünglichen vermeintlichen Gläubigers zweifelhaft, so darf sich die Rückforderung nur gegen den neuen vermeintlichen Gläubiger richten.
- (3) Auf die Ersatzpflicht finden die Artikel 979 und 980 entsprechende Anwendung.

Art. 989 Verpflichtung des Dritten auf Herausgabe des ohne Grund Erlangten

- (1) Wendet in den Fällen der Artikel 976 oder 988 der herausgabepflichtige Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, falls vom Empfänger die Befriedigung unmöglich ist, auch der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er vom Gläubiger ohne rechtlichen Grund etwas erhalten hätte.
- (2) Auf den Schadensersatz finden die Bestimmungen der Artikel 979 bis 981 entsprechende Anwendung.

Art. 990 Folgen der unentgeltlichen Verfügung des Gegenstandes durch einen Nichtberechtigten

- (1) Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand unentgeltlich eine Verfügung und ist diese Verfügung gegenüber dem Berechtigten wirksam, so ist diejenige Person, die aufgrund dieser Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt, dem Berechtigten zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- (2) Im Falle des Verschuldens finden die Bestimmungen der Artikel 984 und 985 entsprechende Anwendung.

Art. 991 Ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten anderer

Eine Person, welche auf Kosten eines anderen in sonstiger als in diesem Abschnitt vorgesehener Weise bereichert ist, hat diesem das Erlangte herauszugeben.

Kapitel 3

Unerlaubte Handlungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 992 Begriff

- (1) Eine Person, welche vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen gegenüber eine widerrechtliche Handlung begeht, ist diesem zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Art. 993 Folgen der Bekanntmachung der nachteiligen Tatsachen

- (1) Eine Person, welche vorsätzlich oder fahrlässig eine einem anderen wirtschaftlich nachteilige Tatsache verbreitet oder bekannt macht, ist zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, sofern nicht die Tatsache erweislich wahr ist.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht wird durch eine Äußerung, welche dem Schutz der berechtigten gemeinschaftlichen Interessen dient, nicht begründet.

Art. 994 Haftung eines Nichtvolljährigen für zugefügte Schäden

- (1) Eine Person, welche das zehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, haftet nicht für einen Schaden, den sie einem anderen zufügt.
- (2) Eltern, oder andere Personen, deren die Aufsicht für eine Person, die das zehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, obliegt, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese einer anderen Person durch eine rechtswidrige Handlung zugefügt hat.

dlung zufügt. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die zur Aufsicht verpflichteten Personen den Schaden nicht verhindern konnten.

(3) Ein Nichtvolljähriger, der das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, verantwortlich, es sei denn, dass er bei Schadenszufügung die Bedeutung seiner Handlung nicht verstehen konnte. Genügt das Vermögen oder Einkommen dieser Person zum Ersatz des zugefügten Schadens nicht, so sind zusätzlich auch ihre Vertreter zum Ersatz verpflichtet.

Art. 995 Ersatz des durch Betreuungsempfänger zugefügten Schadens (20.03.2015, N 3339-IIS).

(1) Für den Schaden, der durch Betreuungsempfänger verursacht wurde, haftet der Betreuungsempfänger, es sei denn, ihm wurde auf Anordnung des Gerichts ein Betreuer bestellt für die Verhinderung der Schadenszufügung (20.03.2015, N 3339-IIS).

(2) Wurde dem Betreuungsempfänger auf Anordnung des Gerichts ein Betreuer bestellt im Sinne der Verhinderung der Schadenszufügung, so haftet der Betreuer für den Schaden, den der Betreuungsempfänger verursacht, es sei denn, die Verhinderung der Schadenszufügung war unmöglich (20.03.2015, N 3339-IIS).

(3) In durch Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen haftet der Betreuer für den Schaden, den der Betreuungsempfänger verursacht nicht, wenn er beweisen kann, dass der Betreuungsempfänger zum Zeitpunkt der Schadenszufügung keine Betreuung mehr benötigte im Sinne der Verhinderung der Schadenszufügung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 996 Ersatz des im Zustand der vorübergehenden Geistesstörung zugefügten Schadens

Eine Person, welche sich in einem vorübergehenden Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Geistesstörung befindet, ist für einen zugefügten Schaden nicht verantwortlich. Hat sie sich durch Verwendung von alkoholischen Getränken oder ähnlichen Mitteln in diesen Zustand versetzt, so wird sie nicht von der Verantwortlichkeit befreit, es sei denn, dass sie ohne Verschulden in diesen Zustand geraten ist.

Art. 997 Ersatz des bei Ausführung einer Verrichtung zugefügten Schadens

Eine Person ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den ihr Verrichtungsgehilfe in Ausführung einer Verrichtung durch eine rechtswidrige Handlung einem Dritten zufügt. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn den Gehilfen kein Verschulden trifft.

Art. 998 Solidarhaftung für zugefügten Schaden

(1) Sind mehrere Personen an dem Eintritt des Schadens beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Für den Schaden ist nicht nur derjenige verantwortlich, der den Schaden unmittelbar zugefügt hat, sondern auch derjenige, der diesen überredet oder unterstützt hat und auch derjenige, der absichtlich einen Vorteil aus dem einem anderen zugefügten Schaden für sich geschaffen hat.

Art. 999 Ersatz eines durch einen Transportmittelbetrieb eingetretenen Schadens

(1) Der Halter eines Transportmittels, das der Beförderung von Personen oder Gütern dient, hat, wenn der Betrieb seines Transportmittels die Tötung, die Körper- oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache zur Folge hat, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Die Schadensersatzpflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels tritt nicht ein, wenn:

a Ein Frachtgut beschädigt wird, es sei denn, dass ein Fahrgast es mit sich führt;

b eine vom Halter eines Transportmittels zur Aufbewahrung angenommene Sache beschädigt wird.

(3) Die Ersatzpflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges entstanden ist.

(4) Benutzt eine Person ein Transportmittel ohne Zustimmung des Halters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben ist der Halter zum Ersatz des zugefügten Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Transportmittels durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 dieses Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Transportmittels angestellt worden ist oder wenn ihm das Transportmittel vom Halter überlassen worden ist.

Art. 1000 Verantwortlichkeit für den Schaden, der durch die von der Anlage ausgehenden erhöhten Gefahr entstand-

en ist

(1) Geht von einer Anlage wegen der in ihr hergestellten, gelagerten oder beförderten Energien oder feuer- oder explosionsgefährlichen, giftigen oder ätzenden Stoffe eine erhöhte Gefahr aus, so hat der Inhaber dieser Anlage, wenn die tatsächliche Verwirklichung der Gefahr die Tötung, die Körper- oder Gesundheitsverletzung eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache zur Folge hat, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft den Besitzer der feuer- oder explosionsgefährlichen, giftigen oder ätzenden Stoffe, wenn von diesen Stoffen eine erhöhte Gefahr ausgeht.

(2) Geht von einer Anlage oder einer Sache aus einem anderen als den in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Grund eine erhöhte Gefahr aus, so hat der Inhaber der Anlage oder der Besitzer der Sache in gleicher Weise den infolge der Verwirklichung der Gefahr entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Schadensersatzpflicht gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er durch das Herabfallen von elektrischen Leitungen oder durch die Beschädigung von Leitungsanlagen für Öl, Gase, Wasser oder Ölprodukte entstanden ist.

(4) Der Schaden, der infolge der Nutzung radioaktiver Stoffe entsteht, ist vom Nutzer zu ersetzen.

Art. 1001 Ersatz des durch Feuerlöschen entstandenen Schadens

Der Schaden, der infolge des Löschens oder der Abwendung eines Feuers von Nachbarwohnungen oder Nachbaranlagen anderen Personen zugefügt wird, ist von demjenigen zu ersetzen, der die Feuerentstehung schuldhaft verursacht hat.

Art. 1002 Unzulässigkeit der Befreiung von der Schadensersatzpflicht im Voraus

Die nach Artikel 999 und 1000 vorgesehene Schadensersatzpflicht darf, soweit es sich um Personenschäden handelt, im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Das gleiche gilt für den der Sache zugefügten Schaden, es sei denn, dass der Haftungsausschluss oder die Haftungsbeschränkung zwischen dem Ersatzpflichtigen und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einem Unternehmen vereinbart worden ist. Entgegenstehende Vereinbarungen und Satzungen sind nichtig.

Art. 1003 Ersatz des durch ein Tier zugefügten Schadens

Der Tierhalter ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sein Tier einem anderen zugefügt hat. Es ist dabei unerheblich, ob das Tier unter Aufsicht stand, verloren gegangen oder geflohen war. Eine Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Tierhalter die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter getroffen hat.

Art. 1004 Ersatz des durch Einsturz eines Gebäudes entstandenen Schadens

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat den Schaden zu ersetzen, der durch Zusammenbruch oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes entstanden ist, es sei denn, dass der Schaden nicht infolge ordnungswidriger Unterhaltung oder eines Mangels am Gebäude entstanden ist.

(2) Ist der Schaden dadurch zugefügt worden, dass ein Gegenstand aus dem Gebäude geworfen, gefallen oder geflossen worden ist, haftet die Person, die den Raum besitzt, es sei denn, dass der Schaden infolge der Einwirkung von höherer Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten eingetreten ist.

Art. 1005 Haftung des Staates (der Kommune) für den durch staatlichen Beamten oder andere öffentlichen Beamten zugefügten Schaden (27.10.2015 N4369-IS)

(1) Verletzt ein staatlicher oder öffentlicher Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat der Staat (die Kommune) oder das Organ, in deren Dienst er steht, den eingetretenen Schaden zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der staatliche oder öffentliche Beamte als Gesamtschuldner neben dem Staat (der Kommune) (27.10.2015 N4369-IS).

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Rechtsmittelgebrauch abzuwenden.

(3) Der Schaden, der einer rehabilitierten Person durch die gesetzwidrige Verurteilung, unberechtigte strafrechtliche Verfolgung, Verhaftung, Verurteilung zur Haft oder Besserungsarbeiten als Verwaltungsstrafe zugefügt wurde, ist, ungeachtet des Verschuldens der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbeamten, durch den

Staat zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften diese Personen solidarisch mit dem Staat (09.03.2010 N2719-IS).

Art. 1006 Schadensersatz bei Tod des Verletzten

- (1) Im Falle des Todes des Verletzten hat der Schädiger den Personen, denen der Verletzte zum Unterhalt verpflichtet war, durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten. Diese Pflicht besteht bis zum Zeitpunkt, bis zu dem der Verletzte den Unterhalt zu zahlen hätte.
- (2) Statt der Rente kann der Verletzte eine einmalige Entschädigung verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Art. 1007 Ersatz des durch eine medizinische Einrichtung zugefügten Schadens

Der Schaden, der an der Gesundheit durch eine medizinische Behandlung (durch chirurgische Operation oder falsche Diagnose entstandene Folge usw.) entstanden ist, wird gemäß den allgemeinen Vorschriften ersetzt. Der Schädiger wird von der Haftung befreit, wenn er beweist, dass ihn kein Verschulden am Schadenseintritt trifft.

Art. 1008 Verjährungsfrist eines Schadensersatzanspruches

Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Abschnitt 2

Haftung für den durch fehlerhafte Produkte entstandenen Schaden

Art. 1009 Haftung des Herstellers eines fehlerhaften Produktes (08.05.2012 N6151-IS).

- (1) Der Hersteller eines fehlerhaften Produktes haftet für den durch solch ein Produkt verursachten Schaden ungeachtet dessen, ob er im vertraglichen Verhältnis zu dem Geschädigten steht, es sei denn, dass:
 - a Er dieses Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
 - b nach den Umständen anzunehmen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte;
 - c er das Produkt weder für den Verkauf oder für einen anderen wirtschaftlichen Zweck noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt hat;
 - d das Produkt, welches einen Fehler hat, in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, den geltenden Rechtsnormen entsprochen hat, oder
 - e der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
- (2) Die Verantwortlichkeit des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, dessen Bestandteil dieser Teil wurde, verursacht worden ist.
- (3) Die Schadensersatzpflicht des Herstellers wird gemindert oder entfällt, wenn die Entstehung des Schadens durch das Verschulden des Geschädigten oder einer Person, die statt des Geschädigten verantwortlich ist, verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist.

Art. 1010 Begriff eines fehlerhaften Produktes

- (1) Ein Produkt gilt als fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände von diesem zu erwarten war.
- (2) Ein Produkt gilt nicht allein deshalb als fehlerhaft, weil später ein besseres Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Art. 1011 Begriff des Produktes (08.05.2012 N6151-IS)

- (1) Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet. Die „Sache“ umfasst im Sinne dieses Gesetzes nicht das Erstprodukt des Lebensmittels, sowie die Jagderzeugnisse. Das „Produkt“ umfasst die auf dem Markt angebotene Ware, , die zu kom-

merziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zugänglich ist, ungeachtet dessen, ob diese unmittelbar für den Endverbraucher gewidmet ist (08.05.2012 N6151-IS).

- (2) Als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.
- (3) Als Hersteller gilt ferner eine Person, welche ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Leasings oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichen Zwecken im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit unter Beachtung der in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Bedingungen verbringt.
- (4) Ist die Feststellung des Herstellers unmöglich, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats nach der Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn die Feststellung der Person, die als erste das Produkt in den Verkehr gebracht hat, unmöglich ist, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

Art. 1012 Beweislast (08.05.2012 N6151-IS)

Bei der Haftung für den durch ein fehlerhaftes Produkt zugefügten Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast.

Art. 1013 Solidarhaftung der Hersteller von fehlerhaften Produkten (08.05.2012 N6151-IS)

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

Art. 1014 Ersatz des durch Gesundheitsbeschädigung entstandenen Schadens

Die Schadensersatzpflicht nach Artikel 1009 erstreckt sich auf den Schaden, der durch die Tötung oder die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit entsteht.

Art. 1015 Anspruchsverjährung (08.05.2012 N6151-IS)

- (1) Die Ansprüche gemäß Artikel 1009 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Schadensersatzberechtigte vom Schaden, Fehler oder der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
- (2) Die Ansprüche gemäß Artikel 1009 erlöschen in zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Hersteller das schädigende Produkt in den Verkehr gebracht hat.

Art. 1016 Unzulässigkeit der Einschränkung oder des Ausschlusses der Haftung im Voraus (08.05.2012 N6151-IS)

Die Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte darf im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Viertes	Buch
Recht am intellektuellen Eigentum	
Kapitel	1
Urheberrecht	
Erster	Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen	

Art. 1017 Begriff des Rechtes am intellektuellen Eigentum

Der Schutz der durch das Urheberrecht geregelten urheberrechtlichen vermögens- und persönlichen Nichtsvermögensrechte, sowie einiger verwandten Rechte, erfolgt gemäß dem Gesetz Georgiens „über Urheber und verwandte Rechte“.

(Gesetz Georgiens vom 22. Juni 1999, N 2114-IIs)

Art. von 1018 - 1099 (aufgehoben)

(Gesetz Georgiens vom 22. Juni 1999, N 2114-IIs)

Art. 1100 Schutz von Rechten an Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Zeichen

- (1) Der Schutz der Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Zeichen wird durch die Patenterteilung gemäß dem Patentgesetz Georgiens gewährleistet.
- (2) Das Recht an der Patenterwirkung steht dem Urheber einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters und eines gewerblichen Zeichens oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- (3) Das Urheberrecht an Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Zeichen ist unvererblich und zeitlich unbegrenzt.
- (4) Dem Patentinhaber stehen während der Gültigkeit des Patentbesitzes die ausschließlichen Rechte zu.

Art. 1101 Schutz der Zuchtrechte

Der Schutz der ausschließlichen Rechte an Pflanzen- und Tierarten (Selektionserrungenschaft) wird durch die Erteilung einer Bescheinigung auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes gewährleistet.

Art. 1102 Schutz ausschließlicher Rechte auf Warenzeichen

Der Schutz ausschließlicher Rechte an Warenzeichen wird gemäß dem entsprechenden Gesetz auf der Grundlage dessen Eintragung durchgeführt. Der Anspruch auf eine Bescheinigung über das Warenzeichen steht dem Unternehmer zu.

Art. 1103 Das Recht auf ein geographisches Kennzeichen über die Herkunft und die Herkunftsbezeichnung

Das Recht auf eine Herkunftsbezeichnung und ein geographisches Kennzeichen über die Herkunft der Waren (Dienstleistungen) wird durch entsprechendes Gesetz geregelt.

Art. 1104 Schutz des Firmennamens

Der Schutz ausschließlicher Rechte an Firmennamen wird durch dieses Gesetzbuch, das Gesetz über gewerbliche Unternehmer und sonstige Gesetzesakte über gewerbliches Eigentum gewährleistet.

Art. 1105 Schutz des kommerziellen Geheimnisses

- (1) Der Unternehmer, der über ein Produktions- und kommerzielles Geheimnis (Know-how) verfügt, das eine besonders wichtige technologische, organisatorische oder kommerzielle Information darstellt, hat das ausschließliche Recht an diese Information, wenn die Notwendigkeit der Geheimhaltung dieser durch getroffene erforderliche und ausreichende Maßnahmen bewiesen ist.
- (2) Der Schutz des ausschließlichen Rechts auf Know-how erfolgt durch dieses Gesetzbuch und die sonstigen Gesetzesakte über gewerbliches Eigentum.

Abschnitt 1

Regeln und Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe

Art. 1106 Begriff der Ehe

Die Ehe ist ein freiwilliger Bund einer Frau und eines Mannes zum Zwecke der Bildung einer Familie, registriert bei der verwaltungsmäßig dem Justizministerium Georgiens untergeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts – dem Territorialamt der Agentur für Entwicklung staatlicher Dienstleistungen (im Folgenden – Territorialamt der Agentur) (20.12.2011 N5568-RS).

Art. 1107 Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe

Für das Eingehen einer Ehe sind erforderlich:

- a Das Ehealter;
- b die Zustimmung der Eheschließenden.

Art. 1108 Ehealter

- (1) Die Eheschließung ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubt (20.12.2011 N5568-RS).
- (2) Das Eingehen der Ehe der beschränkt geschäftsfähigen volljährigen Personen ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fürsorgers zulässig (16.12.2015 N4649-RS).
- (3) Weggefallen (16.12.2015 N4649-RS).

Art. 1109 Zustimmung der Eheschließenden. Verlöbnis

- (1) Durch die vorherige Zustimmung der Eheschließenden (Verlöbnis) entsteht später keine Heiratsverpflichtung.
- (2) Das Verlöbnis ist nicht Grundlage zur Einreichung einer Klage an das Gericht über die Forderung nach zwangsweiser Eingehung der Ehe.
- (3) Für den Fall, dass die Eheschließung unterbleibt, sind mit dem Verlöbnis zusammenhängende Geschenke den Parteien zurückzuerstatten.

Art. 1110 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1111 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1112 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1113 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1114 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1115 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1116 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1117 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1118 Weggefallen (11.07.2009 N1393-RS)

Art. 1119 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1120 Ehehindernde Umstände

- (1) Eine Eheschließung ist unzulässig:
 - a Zwischen Personen, von denen mindestens eine mit einem anderen verheiratet ist;
 - b zwischen Verwandten in direkter aufsteigender oder absteigender Linie;
 - c zwischen gebürtigen und nichtgebürtigen Geschwistern (18.12.2007 N5624-IIS);
 - e zwischen Personen, von denen mindestens eine Betreuungsempfänger ist, und die nicht den Ehevertrag im Sinne des Art. 1172 Abs. 2 dieses Gesetzes abgeschlossen hatten (20.03.2015, N 3339-IIS);
 - f zwischen Personen, von denen mindestens eine wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche durch das Gericht für handlungsunfähig erklärt worden ist.
- (2) Die Ziffern b, c und d des Absatzes 1 dieses Artikels werden auch dann angewandt, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

Art. 1121 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Aufhebung der Ehe

Art. 1122 Gründe zur Aufhebung einer Ehe

Die Ehe wird aufgehoben:

- a Durch den Tod eines der Ehegatten;
- b durch Erklärung eines der Ehegatten für tot nach gesetzlich festgelegter Regel;
- c durch Ehescheidung.

Art. 11221 Aufhebung der Ehe wegen Tod oder Todeserklärung eines der Ehegatten (20.12.2011 N5568-RS)

Die Ehe gilt ab dem Tod einer der Ehegatten als aufgehoben (20.12.2011 N5568-RS).

Wird einer der Ehegatten vom Gericht für tot erklärt und ist in der Entscheidung

kein konkretes Datum des Todes angegeben, so gilt die Ehe ab Rechtskraft des Urteils als aufgehoben (20.12.2011 N5568-RS).

Art. 1123 Unzulässigkeit der Ehescheidung

(1) Die Ehescheidung erfolgt auf gerichtlichem Wege soweit die Ehegatten streiten, in anderen Fällen – bei der Registerbehörde für Zivilakte (20.12.2011 N5568-RS).

(2) Während der Schwangerschaft der Ehefrau und ein Jahr nach der Geburt des Kindes hat der Ehemann kein Recht, ohne Zustimmung der Frau eine Ehescheidungsklage zu erheben.

Art. 1124 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1125 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1126 Weggefallen (28.12.2007 N5672-RS)

Art. 1127 Verhandlung der Scheidungssachen bei Gericht

(1) Das Gericht verhandelt Scheidungssachen auf dem Klagewege nach der Zivilprozessordnung Georgiens.

(2) Das Gericht trifft Maßnahmen zur Versöhnung der Ehegatten; es hat das Recht, die Verhandlung der Sache aufzuschieben und ihnen eine Versöhnungsfrist, die sechs Monate nicht überschreiten darf, zu setzen.

(3) Die Ehescheidung kommt zustande, wenn das Gericht feststellt, dass ein weiteres Zusammenleben der Ehegatten und die Aufrechterhaltung der Familie trotz der zur Versöhnung getroffenen Maßnahmen unmöglich ist.

(4) Bei der Entscheidungsfindung trifft das Gericht, wenn erforderlich, Maßnahmen zum Schutz der Interessen minderjähriger Kinder und des arbeitsunfähigen Ehegatten.

Art. 1128 Entscheidungsfindung über Wohnort und Unterhaltsleistung an die Kinder

(1) Wenn die Ehegatten über den Wohnort und die an die Kinder zu zahlenden Unterhaltsmittel nach der Scheidung nicht einig sind, hat das Gericht bei der Ehescheidung auch darüber zu bestimmen, welches Kind bei welchem Elternteil zu verbleiben hat und welcher Elternteil in welcher Höhe Unterhalt (Alimente) zu zahlen hat.

(2) In dem durch diesen Artikel vorgesehenen Fall sind, falls erforderlich, Vormundschafts- und Fürsorgeorgane zur Beteiligung in der Verhandlung der Sache einzubeziehen.

Art. 1129 Entscheidungsfindung über Unterhalt eines Ehegatten

Auf Ersuchen eines Ehegatten, der einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten hat, ist das Gericht verpflichtet, bei der Entscheidungsfindung über Scheidungssache auch die Höhe der Beträge zu bestimmen, die von dem anderen Ehegatten zu zahlen sind.

Art. 1130 Entscheidungsfindung über die Trennung des Vermögens der Ehegatten

(1) Auf Ersuchen der Ehegatten oder eines von ihnen, ist das Gericht verpflichtet, neben der Entscheidungsfindung über die Ehescheidungssache auch die Frage der Trennung desjenigen Vermögens zu verhandeln, welches das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten bildet.

(2) Betrifft eine solche Trennung Rechte Dritter, so kann der Streit über die Vermögensteilung nicht gleichzeitig mit der Scheidungssache entschieden werden.

Art. 1131 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1132 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1133 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1134 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1135 Wiederherstellung der Ehe nach der Heimkehr des für tot erklärten oder als verschollen anerkannten Ehegatten

(1) Taucht der nach der gesetzlich festgelegten Regel für tot erklärte oder als verschollen anerkannte Ehegatte auf, dessen Ehe aus diesem Grund aufgehoben wurde, und wird die Gerichtsentscheidung über die Todeserklärung des Ehegatten oder über die Anerkennung als verschollen außer Kraft gesetzt, so kann das Territorialamt der Agentur auf gemeinsamen Antrag der Eheleute die Ehe wiederherstellen; wurden sie gerichtlich geschieden, so hebt das Gericht auf ihren Antrag die Entscheidung über die Ehescheidung auf (28.12.2005 N2626-RS).

(2) Die Ehe kann nicht wiederhergestellt werden, wenn der Ehegatte der für tot erklärten oder als verschollen anerkannten Person bereits mit einer anderen Person die Ehe eingegangen ist.

Art. 1136 Recht auf erneute Ehe

Die geschiedenen Eheleute können erneut eine Ehe schließen.

Art. 1137 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1138 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1139 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 11391 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Abschnitt

Nichtigkeit der Ehe

Art. 1140 Nichtigkeitsgrund einer Ehe

(1) Die Ehe kann für nichtig erklärt werden, wenn die in den Artikeln 1107, 1108 und 1120 festgelegten Bedingungen verletzt sind und die Registrierung der Ehe nicht die Gründung einer Familie zum Ziel hatte (fiktive Heirat).

(2) Die Ehe kann nur durch das Gericht für nichtig erklärt werden.

Art. 1141 Gültigkeitsvermutung der Ehe

Haben die Eheleute während der Eheschließung nichts von einem eehindernden Umstand gewusst, der einen Grund für die Nichtigkeit ihrer Ehe darstellt, so wird die Ehe von dem Zeitpunkt an aufgehoben, zu dem dieser Umstand im Gericht festgestellt wird, bis dahin jedoch hat die Ehe dieselben Rechtsfolgen, wie eine gültige Ehe.

Art. 1142 Nichtigkeit der Ehe mit einer Person, welche das Ehealter nicht erreicht hat

(1) Die Eheschließung mit einer Person, die das Ehealter nicht erreicht hat und für welche das Ehealter auch nicht herabgesetzt wurde, kann für nichtig erklärt werden, wenn dies die Interessen des Ehegatten erfordern, der vor Erreichung des Ehealters geheiratet hat.

(2) Einen Anspruch auf die Nichtigkeitserklärung der Ehe aus diesem Grund hat der nichtvolljährige Ehegatte, seine Eltern oder sein Vormund (Fürsorge) sowie das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan.

(3) Erreicht der nichtvolljährige Ehegatte zur Zeit der Verhandlung der Sache das Ehealter oder ist der Ehegatte schwanger, so kann die Ehe nur auf Verlangen dieses Ehegatten für nichtig erklärt werden.

Art. 1143 Nichtigkeitsanerkennung der Ehe aufgrund ehehindernder Umstände

- (1) Die Ehe, die unter Verletzung der im Artikel 1120 vorgesehenen Bedingungen geschlossen wurde, kann vom Gericht für nichtig erklärt werden.
- (2) Liegen zum Zeitpunkt der Verhandlung der Sache die ehehindernden Umstände nicht mehr vor, so kann das Gericht die Ehe ab dem Zeitpunkt der Beseitigung dieser Umstände für gültig erklären. Einen Anspruch auf Nichtigkeitserklärung der Ehe aus diesem Grund haben die Ehegatten und diejenige Personen, deren Rechte durch diese Ehe verletzt worden sind sowie die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane.
- (3) Bei der Verhandlung der Sache über die Nichtigkeit der Ehe mit einem Betreuungsempfänger ist erforderlich den Betreuer in diese Sache einzubeziehen, der nicht die Ehegattin des Betreuungsempfängers ist, wenn das so ist und wenn notwendig auch die Einbeziehung des Vormundschafts- und Fürsorgeamts (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1144 Nichtigkeitserklärung einer erzwungenen Ehe

- (1) Im Falle einer unter Zwang geschlossenen Ehe, kann ein Ehegatte (können Ehegatten) Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe erheben.
- (2) Die Tatsache, dass eine Ehe erzwungen ist, hat das Gericht festzustellen.

Art. 1145 Nichtigkeitserklärung einer fiktiven Ehe

- (1) Die Ehe, die geschlossen wurde, ohne zum Ziel zu haben, eine Familie zu gründen, kann für nichtig erklärt werden.
- (2) Dem Territorialamt der Agentur steht das Klagerecht auf die Nichtigkeitserklärung einer fiktiven Ehe zu. Hat jedoch einer der Ehegatten die Ehe nicht zum Zwecke der Familienbildung geschlossen, so ist der andere Ehegatte ebenfalls klageberechtigt (28.12.2005 N2626-RS).
- (3) Die Ehe kann nicht als fiktiv erklärt werden, wenn die registrierten Personen die Familie faktisch schon vor der Verhandlung der Sache vor Gericht gegründet haben.

Art. 1146 Zeitpunkt der Nichtigkeit der Ehe

- (1) Die für nichtig erklärte Ehe gilt als nichtig vom Tage der Registrierung der Ehe an und zieht keine Rechte und Pflichten der Ehegatten nach sich.
- (2) Die Vermögensverhältnisse der Personen, deren Ehe für nichtig erklärt wurde, regeln sich nach den durch dieses Gesetz festgelegten Vorschriften über das gemeinschaftliche Eigentum.
- (3) Bei der Entscheidungsfindung über die Nichtigkeitserklärung der Ehe hat das Gericht das Recht, dem Ehegatten, der über das Vorhandensein der ehehindernden Umstände keine Kenntnis hatte und auch nicht erlangen konnte (gewissenhafter Ehepartner), das Recht auf Erhalt des Unterhalts von dem anderen Ehegatten gemäß der Artikel 1182 und 1186 zuzusprechen, bei der Teilung des vor der Erklärung der Ehe als nichtig erworbenen Vermögens aber, hat das Gericht das Recht die Vorschriften der Artikel 1158 und 1171 anzuwenden.
- (4) Die Nichtigkeitserklärung der Ehe beeinträchtigt nicht die Rechte der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder.

Art. 1147 Ersatz des dem gewissenhaften Ehegatten zugefügten Schadens

Der gewissenhafte Ehegatte, dem infolge einer Heirat, die als nichtig erklärt wurde, materieller Schaden zugefügt wurde, hat das Recht, Ersatz dieses Schaden zu verlangen.

Art. 1148 Ausschließliche Nichtigkeitserklärung der Ehe durch das Gericht

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit der Ehe berufen, solange die Ehe nicht durch das Gericht für nichtig erklärt worden ist.

Art. 1149 Unzulässigkeit der Nichtigkeit der Ehe nach dem Tode der Ehegatten

Nach dem Tode beider Ehegatten kann keine Nichtigkeitserklärung der Ehe verlangt werden.

Art. 1150 Erneute Heirat bei einer nichtigen Ehe

Personen, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, können erneut nach den allgemeinen Regelungen heiraten, wenn der Umstand, aufgrund dessen die Ehe aufgehoben wurde, nicht mehr besteht.

Abschnitt

Rechte und Pflichten der Ehegatten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1151 Bedeutung der Eintragung einer Ehe

Rechte und Pflichten der Eheleute entstehen nur durch die Registrierung der Ehe beim Territorialamt der Agentur (28.12.2005 N2626-RS).

Art. 1152 Gleichberechtigung der Eheleute

In familiären Beziehungen haben die Eheleute die gleichen persönlichen- und Vermögensrechte und Pflichten.

Art. 1153 Diskriminierungsverbot

In der Ehe und in den familiären Beziehungen sind direkte und indirekte Einschränkungen der Rechte, die direkte oder indirekte Bevorzugung nach Abstammung, sozialem und materiellem Stand, der rassistischen oder nationalen Zugehörigkeit, nach Geschlecht, Bildung, Sprache, Religion, Art und Weise der Tätigkeit, Wohnort oder anderen Umständen unzulässig.

II. Persönliche Rechte

Art. 1154 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1155 Gemeinschaftliche Lösung familiärer Probleme

Über die Fragen der Erziehung der Kinder und über andere familiäre Fragen entscheiden die Eheleute gemeinsam.

Art. 1156 Freiheit in der Wahl der Tätigkeit

Jeder Ehegatte kann die Tätigkeit und den Beruf frei wählen.

Art. 1157 Freie Wahl des Wohnorts

Jeder Ehegatte kann nach seinem Belieben den Wohnort wählen, wenn dies den Interessen der Familie nicht zuwiderläuft.

III. Gesetzliche Güterrechte und Pflichten

Art. 1158 Gesamteigentum der Eheleute

- (1) Das während der Ehe durch Eheleute erworbene Vermögen bildet ihr gemeinschaftliches Vermögen (gemeinschaftliches Eigentum), wenn unter ihnen durch den Ehevertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Gesamteigentumsrecht der Ehegatten auf ein solches Vermögen entsteht auch dann, wenn einer von ihnen den Haushalt führt, die Kinder pflegt oder aus einem anderen triftigen Grund keine unabhängigen Einkünfte hat.

Art. 1159 Verwaltung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens

An dem im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögen haben die Eheleute gleiche Rechte. Der Besitz, die Nutzung und die Verfügung über dieses Vermögen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten vollzogen.

Art. 1160 Verfügung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens im gegenseitigen Einvernehmen

- (1) Die Verfügung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens wird im gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten vollzogen, ungeachtet dessen, welcher Ehegatte über dieses Vermögen verfügt (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Das im Zusammenhang mit der Vermögensverfügung durch einen Ehegatten geschlossene Rechtsgeschäft kann auf Verlangen des zweiten Ehegatten nicht für nichtig erklärt werden, wenn sich der Ehegatte darauf beruft, dass (29.06.2007 N5127-RS):
 - a) er nichts von dem Rechtsgeschäft wusste;
 - b) er mit dem Abschluss des Rechtsgeschäfts nicht einverstanden war.
- (3) Der Ehegatte kann, als Miteigentümer den durch die Verfügung erlangten Nutzen einfordern (29.06.2007

N5127-RS).

Art. 1161 Individuelles Eigentum der Eheleute

Das Vermögen eines jeden Ehegatten ist:

- a Das Vermögen, welches ein jeder vor der Ehe besessen hat;
- b das Vermögen, welches während der Ehe geerbt oder durch Schenkung erhalten wurde.

Art. 1162 Während der Ehe erworbene Sachen der individuellen Nutzung

Die Sachen der individuellen Nutzung, ausgenommen Wertsachen, sollten sie auch während der Ehe mit gemeinsamen Geldmitteln der Ehegatten erworben sein, werden als das Eigentum desjenigen Ehegatten erachtet, welcher diese Gegenstände nutzt.

Art. 1163 Umgestaltung des Vermögens eines Ehegatten zum Gesamteigentum

Das Vermögen eines jeden Ehegatten gilt als Gesamteigentum der Eheleute, wenn festgestellt wird, dass infolge der während der Ehe gemachten Ausgaben der Wert dieses Vermögens bedeutend gestiegen ist (die Änderung der Planung, Abschluss von Bauarbeiten, Umgestaltung etc.). Diese Regel gilt nicht, wenn durch den Ehevertrag etwas Abweichendes vorgesehen wird.

Art. 1164 Teilung gemeinschaftlichen Vermögens

Das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute kann auf Verlangen eines jeden Ehegatten sowohl während der Ehe als auch nach deren Aufhebung geteilt werden.

Art. 1165 Schicksal der für die berufliche Tätigkeit notwendigen Sachen bei Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums

Die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Eheleute erfolgt aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung der Ehegatten oder, wenn eine Vereinbarung nicht erzielt worden ist, durch das Gericht. Das Gericht bestimmt, welcher Gegenstand welchem Ehegatten zugesprochen werden soll. Die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Sachen (musikalische Instrumente, ärztliches Zubehör, Bibliothek etc.), auch wenn sie während der Ehe mit gemeinschaftlichen Mitteln der Eheleute erworben worden sind, werden dem Ehegatten übergeben, der diese Gegenstände für seine Tätigkeit benötigt.

Art. 1166 Kompensation für einen Anteil bei der Eigentumsteilung

Werden bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums einem der Ehegatten Sachen zugesprochen, deren Wert den seines Anteils übersteigt, so wird dem anderen Ehegatten eine angemessene finanzielle oder andere Kompensation zugesprochen.

Art. 1167 Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens während der Ehe

Wird die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens während der Ehe vorgenommen, so gilt der Teil, der nicht geteilt wurde, sowie das Vermögen, das die Eheleute in der Zukunft erwerben werden, als gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute, wenn durch den Ehevertrag nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 1168 Wahrnehmung der Interessen nichtvolljähriger Kinder bei Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums

- (1) Bei der Teilung eines Vermögens, das das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten bildet, haben die Eheleute gleiche Anteile, wenn unter diesen in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen wurde.
- (2) Das Gericht kann von dem Prinzip der Gleichheit der Anteile der Eheleute unter Berücksichtigung der Interessen der nichtvolljährigen Kinder oder der beachtlichen Interessen eines der Ehegatten abweichen und zwar, kann der Anteil eines der Ehegatten unter Berücksichtigung, dass bei ihm nichtvolljährige Kinder wohnen, er selbst erwerbsunfähig ist oder der andere Ehegatte das Gemeinschaftsgut entgegen der Familieninteressen gebrauchte, erhöht werden.
- (3) Aus diesem Grund kann das Gericht als Eigentum eines einzelnen Ehegatten dasjenige Vermögen anerkennen, welches von diesem Ehegatten nach dem tatsächlichen Scheitern der Ehe oder während die Ehegatten bereits getrennt lebten, angeschafft worden ist.

Art. 1169 Regel über die Teilung gemeinschaftlicher Schulden der Eheleute

Gemeinschaftliche Schulden der Eheleute werden gemäß ihren Anteilen am gemeinschaftlichen Vermögen geteilt.

Art. 1170 Regel über die Tilgung der Schulden eines der Ehegatten

- (1) Die Zahlung zur Tilgung der Schulden eines der Ehegatten kann aus dessen Vermögen und/oder aus seinem Anteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum erfolgen, welchen er im Falle der Teilung des Vermögens erhalten hätte.
- (2) Die Zahlungen auf die genannten Schulden können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute entrichtet werden, wenn das Gericht feststellt, dass dasjenige, was aus einer Verbindlichkeit erhalten wurde, für die gemeinschaftlichen Interessen der ganzen Familie verwendet wurde.
- (3) Für den Fall, dass ein Ehegatte durch eine Straftat einen Schaden verursacht, kann die Zahlung aus dem gemeinschaftlichen Eigentum der Eheleute nur dann geleistet werden, wenn im Urteil festgestellt wird, dass dieses Vermögen aus den Mitteln angeschafft worden ist, die infolge einer Straftat erworben wurde.

Art. 1171 Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Teilung des zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Vermögens

Für den Anspruch auf die Teilung eines zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Vermögens der geschiedenen Eheleute ist eine dreijährige Verjährungsfrist festgelegt.

IV. Die vertraglichen Vermögensverhältnisse der Eheleute

Art. 1172 Ehevertrag

- (1) Die Eheleute können einen Ehevertrag abschließen, in dem ihre Vermögensrechte und Obliegenheiten sowohl während der Ehe als auch nach der Scheidung bestimmt werden.
- (2) Der Ehevertrag ist vor der Eintragung der Ehe abzuschließen, wenn mindestens einer/eine der Ehepartner/in Betreuungsempfänger ist. Im Prozess des Ehevertragsschlusses ist die Einbeziehung des Vormundschafts- und Fürsorgeamts sowie des Betreuers bezüglich eines Teils des Prozesses erforderlich, der durch entsprechende Entscheidung des Gerichts bestimmt ist (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (3) Bei der Erfüllung des mit dem Betreuungsempfänger abgeschlossenen Ehevertrags ist über die Aufsicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten des Betreuers das Vormundschafts- und Fürsorgeamt zuständig (20.03.2015, N 3339-IIS).
 - (4) Der mit dem Betreuungsempfänger abgeschlossene Ehevertrag darf seine Vermögensrechte nicht über dem durch entsprechende gerichtliche Entscheidung bestimmten Maße einschränken (20.03.2015, N 3339-IIS).
 - (5) Wird der Ehevertrag zwischen dem Betreuer und dem Betreuungsempfänger abgeschlossen, so bestellt das Vormundschafts- und Fürsorgeamt dem Betreuungsempfänger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als vorläufigen Betreuer eine mit den Befugnissen des Vormundschafts- und Fürsorgeamts ausgestattete Person (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1173 Abschluss eines Ehevertrages

- (1) Ein Ehevertrag kann jederzeit, sowohl vor als auch nach der Eintragung der Ehe geschlossen werden.
- (2) Der vor Eintragung geschlossene Ehevertrag tritt nach der Eintragung der Ehe in Kraft.

Art. 1174 Form des Vertrages

Der Ehevertrag ist schriftlich abzuschließen und notariell zu bestätigen.

Art. 1175 Abschluss des Ehevertrages durch eine beschränkt handlungsfähige Person

Eine beschränkt handlungsfähige Person kann einen Ehevertrag vor Eintragung der Ehe nur mit der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters abschließen.

Art. 1176 Inhalt des Ehevertrages

- (1) Der Ehevertrag kann sowohl über das bereits vorhandene, als auch über das in Zukunft zu erwerbende Vermögen abgeschlossen werden.
- (2) Durch einen Ehevertrag können die Eheleute die durch das Gesetz bestimmten Regeln über das Gemeinschaftseigentum der Eheleute ändern.

(3) Die Eheleute können ihr ganzes Vermögen vereinigen, in dem auch das in der Ehe erworbene Vermögen einbezogen wird (Gemeinschaftsgut), oder ganz oder teilweise auf eine solche Vereinigung verzichten und das anteilige oder separate Eigentum des einzelnen am Vermögen bestimmen.

Art. 1177 Regel über die Entrichtung der Familienausgaben

Die Eheleute können mit dem Ehevertrag die Bedingungen über die Beteiligung an den Einkünften bestimmen, eine Regel zur Entrichtung von Familienausgaben durch einen jeden von ihnen treffen und dasjenige Vermögen bestimmen, das jedem Ehegatten nach der Aufhebung der Ehe zugeteilt werden soll.

Art. 1178 Einschränkung der durch einen Ehevertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten

Die durch einen Ehevertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten können auf bestimmte Zeit oder durch den Eintritt einer Bedingung beschränkt werden.

Art. 1179 Unzulässige Änderungen der Pflichten durch Ehevertrag

(1) Durch einen Ehevertrag können die Pflicht der Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt, Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern, Pflichten zur Zahlung von Alimenten und, im Falle des Streites, das Recht auf Anrufung eines Gerichts nicht geändert werden.

(2) Ebenfalls können durch den Vertrag nicht solche Bedingungen vorgesehen werden, die einen der Ehegatten in eine Notlage bringen.

Art. 1180 Aufhebung eines Ehevertrages

(1) Der Ehevertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Eheleute geändert oder aufgehoben werden.

(2) Unzulässig ist die einseitige Aufhebung des Ehevertrages.

(3) Der Ehevertrag wird mit der Ehescheidung aufgehoben.

Art. 1181 Änderung der Bedingungen des Ehevertrages durch das Gericht

Auf Grund eines Antrags eines daran interessierten Ehegatten kann das Gericht bei Vorhandensein triftiger Gründe die Bedingungen des Ehevertrages ändern, die einen der Ehegatten in eine Notlage bringen.

Abschnitt

5

Pflicht der Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt

Art. 1182 Unterhaltsberechtignte Personen

Eheleute sind verpflichtet, einander materiell zu unterstützen. Bei Verzicht auf eine solche Unterstützung und/oder bei fehlender Vereinbarung unter den Eheleuten über die Gewährung des Unterhalts, hat auf gerichtlichem Wege einen Anspruch auf Unterhalt:

a Ein erwerbsunfähiger Ehegatte, der der materiellen Hilfe bedarf;

b eine Ehefrau während der Schwangerschaftsdauer und im Laufe von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

Art. 1183 Unterhaltsrecht eines erwerbsunfähigen Ehegatten

Ein erwerbsunfähiger Ehegatte, der einer materiellen Unterstützung seitens des anderen Ehegatten bedarf, behält das Recht auf Unterhalt auch nach der Ehescheidung, wenn er vor der Ehescheidung oder im Laufe eines Jahres von dem Tage der Scheidung an erwerbsunfähig geworden ist.

Art. 1184 Erlass von der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung durch das Gericht

Das Gericht kann dem Ehegatten die Verpflichtung der Unterhaltsleistung erlassen oder diese Verpflichtung für eine bestimmte Frist ändern, wenn die Eheleute nur kurze Zeit verheiratet waren oder wenn der unterhaltsbedürftige Ehegatte den Unterhaltsleistenden unwürdig behandelt hat, sowie wenn die Erwerbsunfähigkeit eines unterhaltsbedürftigen Ehegatten durch Alkohol - oder Drogenkonsum oder durch eine vorsätzliche Straftat verursacht worden ist.

Art. 1185 Bestimmung der Unterhaltshöhe

(1) Die Höhe des für den Ehegatten zu entrichtenden Unterhalts wird als eine monatlich zu zahlende Geldsumme unter Berücksichtigung der materiellen und familiären Umstände der Ehegatten bestimmt.

(2) Im Falle der Änderung der materiellen oder familiären Umstände eines der Ehegatten hat jeder Ehegatte das Recht, Klage auf Änderung der Höhe des Unterhalts vor Gericht zu erheben.

Art. 1186 Erlöschen des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsanspruch gegen einen Ehegatten erlischt, wenn die in den Artikeln 1182 und 1183 vorgesehenen Gründe nicht mehr vorliegen, sowie dann, wenn der Ehegatte, der einen Unterhalt erhält erneut geheiratet hat.

Kapitel

2

Beziehungen zwischen Eltern, Kindern und anderen Verwandten

Abschnitt

1

Feststellung der Abstammung der Kinder

Art. 1187 Gründe zur Entstehung der Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder

Als Grundlage der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder gilt die Abstammung der Kinder, welche nach gesetzlich bestimmten Regeln bestätigt wird.

Art. 1188 Feststellung der Abstammung des Kindes im Falle des Todes des Vaters

Im Falle des Todes des Vaters gilt das Kind als eheliches Kind, wenn es nicht später als zehn Monate nach dem Tode des Vaters geboren wird.

Art. 1189 Bestätigung der Abstammung des Kindes von verheirateten Eltern (20.12.2011 N5568-RS)

Die Abstammung des Kindes von verheirateten Eltern wird auf Antrag eines oder gemeinsamen Antrag beider Ehegatten durch Geburtsurkunde des Kindes sowie Heiratsurkunde der Eltern bestätigt (20.12.2011 N5568-RS).

Art. 1190 Feststellung der Abstammung des Kindes von unverheirateten Eltern

(1) Die Abstammung eines unehelichen Kindes wird beim Territorialamt der Agentur auf gemeinsamen Antrag der Eltern bestimmt (28.12.2005 N2626-RS).

(2) Im Falle des Fehlens oder Unmöglichkeit der Vorlage eines gemeinschaftlichen Antrages der Eltern kann die Vaterschaft auf Antrag eines Elternteils, des Vormunds (Fürsorgers) des Kindes, der Person, die für den Unterhalt des Kindes aufkommt, sowie des Kindes selbst nach Erreichung der Volljährigkeit, gerichtlich festgestellt werden (09.12.2011 N5445-IIS).

(3) Die Frage der Vaterschaft hat das Gericht aufgrund der Ergebnisse (Beweismittel) biologischer (genetischer) oder anthropologischer Untersuchung, die auf die Ermittlung der Vaterschaft bezogen ist (09.12.2011 N5445-IIS).

(4) Ist die Feststellung der Vaterschaft gemäß dem Abs. 3 dieses Artikels unmöglich, so hat das Gericht bei der Entscheidung das Zusammenleben der Mutter des Kindes mit demjenigen, dessen Vaterschaft festzustellen ist sowie ihre gemeinsame Haushaltsführung vor der Geburt des Kindes und/oder die gemeinschaftliche Erziehung und/oder Versorgung des Kindes oder einen Nachweis, der die Anerkennung der Vaterschaft seitens die im Antrag angegebenen Person (deren Vaterschaft festgestellt werden soll) in vollem Umfang belegt, zu berücksichtigen (09.12.2011 N5445-IIS).

(5) Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS).

(6) Die Abstammung eines unehelichen Kindes kann auch von der Registerbehörde für Zivilakte nach gesetzlichen Vorschriften bei der Feststellung der Geburt zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter bestimmten Umständen bestimmen (09.12.2011 N5445-IIS).

(7) Hat jemand einen Grund zur Annahme, dass er der Vater des Kindes ist, kann die bei der Registerbehörde für Zivilakte über die Vaterschaft vorgenommene Eintragung binnen eines Jahrs anfechten ab dem Zeitpunkt, in dem er von der Eintragung Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen (09.12.2011 N5445-IIS).

(8) Das Gerichts kann die Feststellung der Vaterschaft verweigern, soweit es den Interessen des Kindes zuwiderläuft (09.12.2011 N5445-IIS).

(9) Bei der Feststellung der Vaterschaft gemäß dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren haben die Kinder gleiche Rechte und Pflichten gegenüber den Eltern und Verwandten der Eltern, wie die Kinder verheirateter Eltern (09.12.2011 N5445-IIS).

Art. 1191 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 11911. Alleinerziehender Elternteil (11.12.2014 N2892-IS).

1. Alleinerziehender Elternteil ist die Person, die den in diesem Artikel vorgesehenen Status der alleinerziehenden Mutter oder des alleinerziehenden Vaters besitzt.

2. Die alleinerziehende Mutter ist eine Person, die ein nichteheliches Kind hat, das noch nicht sein 18. Lebensjahr erreicht hat; wenn es im Geburtenbuch keinen Eintrag über den Vater des Kindes gibt sowie die Person, die ein Adoptivkind hat, das noch nicht sein 18. Lebensjahr erreicht hat und die im Moment des Adoptierens nicht verheiratet war.

3. Der alleinerziehende Vater ist eine Person, der ein nichteheliches Kind hat, das noch nicht sein 18. Lebensjahr erreicht hat; wenn es im Geburtenbuch keinen Eintrag über die Mutter des Kindes gibt sowie die Person, die ein Adoptivkind hat, das noch nicht sein 18. Lebensjahr erreicht hat und der im Moment des Adoptierens nicht verheiratet war.

4. Der Grund für die Aufhebung des Status eines alleinerziehenden Elternteils ist die Registrierung der Ehe seitens der Person, die diesen Status besitzt oder wenn das Kind (Adoptivkind) sein 18. Lebensjahr erreicht hat, sowie andere durch die georgische Gesetzgebung vorgesehene Umstände, die den Status eines alleinerziehenden Elternteils ausschließen.

5. Die Sicherheiten des sozialen und rechtlichen Schutzes eines alleinerziehenden Elternteils werden durch die georgische Gesetzgebung bestimmt.

6. Die Regel über die Festlegung des Status eines alleinerziehenden Elternteils sowie über die Verwaltung von Daten entsprechender Personen wird durch die gemeinsame Anordnung des Justizministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt.

Art. 1192 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Art. 1193 Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1193¹. Erklärung des Kindes für zurückgelassen (19.06.2012 N6494-IS)

Die Erklärung des Kindes für zurückgelassen erfolgt Nach Vorschriften des Gesetzes Über Adoption und Überlassung des Kindes zur Erziehung (19.06.2012 N6494-IS).

Art. 1194 Bestimmung des Vornamen des Kindes

Die Eltern geben dem Kind einvernehmlich einen Vornamen.

Weggefallen (19.06.2012 N6494-IS).

Art. 1195 Bestimmung des Familiennamen des Kindes

Der Familienname des Kindes bestimmt sich nach dem Familiennamen der Eltern. Haben die Eltern keinen gemeinschaftlichen Namen, so wird dem Kind der Familienname der Mutter oder des Vaters oder der zusammengesetzte Name durch Vereinbarung zwischen den Eltern zugesprochen.

Weggefallen (19.06.2012 N6494-IS).

Art. 1196 Änderung des Familiennamens des Kindes

(1) Die Aufhebung der Ehe zwischen den Eltern zieht nicht die Änderung des Familiennamens des Kindes nach sich.

(2) Die Eltern, bei denen nach der Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe ein nichtvolljähriges Kind wohnen geblieben ist, haben das Recht, entsprechend der Interessen des Kindes, sich an das Gericht zu wenden, um dem Kind ihren Namen zusprechen zu lassen. Ist das Kind über zehn Jahre alt, so ist für die Änderung seines Namens auch seine Zustimmung erforderlich.

Abschnitt

2

Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber der Kinder

Art. 1197 Gleichberechtigung der Eltern gegenüber den Kindern

Gegenüber den Kindern haben die Eltern gleiche Rechte und Pflichten. Das Kind hat das Recht, bei der Familie zu wohnen und aufzuwachsen.

Art. 1198 Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern

(1) Die Eltern sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, für ihre körperliche, vernünftige, geistige und soziale Entwicklung zu sorgen und sie als würdige Mitglieder der Gesellschaft unter vorwiegender Berücksichtigung ihrer Interessen zu erziehen.

(11) Es ist unzulässig bei der Erziehung eines nichtvolljährigen Kindes seitens der Eltern/gesetzlichen Vertreters jene Erziehungsmethoden anzuwenden, die zum körperlichen oder/und psychischen Leiden des Nichtvolljährigen führen (17.10.2014 N2703-IS).

(2) Die Eltern sind zum Unterhalt des Kindes verpflichtet (18.12.2007 N5624-IIS).

(3) Die Eltern sind berechtigt, zu bestimmen, wo und bei wem ihr nichtvolljähriges Kind wohnen soll.

(4) Die Eltern haben die Rechte und Interessen der nichtvolljährigen Kinder zu schützen, was die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Kinder beinhaltet (18.12.2007 N5624-IIS).

(5) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, Beziehung zu ihren Kindern zu pflegen sowie Rechte von Dritten für die Beziehung mit ihren Kindern zu regeln (18.12.2007 N5624-IIS).

(6) Die Eltern sind gesetzliche Vertreter ihrer nichtvolljährigen Kinder und treten ohne besondere Bevollmächtigung zum Schutz ihrer Rechte und Interessen in Beziehung zu Dritten, darunter auch vor Gericht, auf (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1198¹ Schutzrecht eines Nichtvolljährigen

(1) Der Nichtvolljährige hat ein Schutzrecht gegen den Missbrauch der Befugnisse durch die Eltern/anderen gesetzlichen Vertreter. Bei Verletzung von Rechten und berechtigten Interessen des Nichtvolljährigen, unter anderem bei Nichterfüllung oder unzureichender Erfüllung der Pflichten bezüglich der Erziehung und Bildung des Kindes oder im Falle des Missbrauchs des Elternrechts durch die Eltern (einen der Elternteile), hat der Nichtvolljährige das Recht, sich an die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane, jedoch in entsprechend dem Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ vorgesehenen Fällen - das zentrale Organ und ab dem 14. Lebensjahr, an das Gericht selbstständig zu wenden (19.03.2014 N2110-IIS).

(2) Die natürlichen und juristischen Personen, die Kenntnis von Fällen der Verletzung von Rechten und berechtigten Interessen der Nichtvolljährigen erlangt haben, sind verpflichtet, darüber die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane am faktischen Aufenthaltsort des Nichtvolljährigen zu informieren. Die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane sind verpflichtet, unverzüglich nach einer solchen Mitteilung die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, jedoch in entsprechend dem Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ vorgesehenen Fällen – sich an das zentrale Organ zu wenden (19.03.2014 N2110-IIS).

(21). Erfüllen die Subjekte, die in den Mitteilungsverfahren bezüglich des durch georgische Gesetzgebung vorgesehenen Schutzes von Kindern miteinbezogen sind sowie andere Subjekte, die für Fragen bezüglich der Kinder zuständig sind ihre Pflichten nicht, indem sie im Falle der Feststellung der Gewalt an Kindern entsprechende Behörde nicht in Kenntnis setzen, so haften sie entsprechend der Regeln der georgischen Gesetzgebung (17.10.2014 N2703-IS).

(3) Das durch das Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ bestimmte zentrale Organ ist die strukturelle Unterabteilung am georgischen Justizministerium (19.03.2014 N2110-IIS).

Art. 1199 Schutz der Interessen des Kindes (18.12.2007 N5624-IIS)

Die Rechte der Eltern sind nicht auf einer Weise durchzusetzen, dass dadurch die Interessen des Kindes einen Schaden erleiden.

Art. 1200 Erziehung der Kinder im gegenseitigen Einvernehmen

(1) Alle Fragen der Erziehung der Kinder lösen die Eltern im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Beim fehlenden Einvernehmen entscheidet das Gericht die streitige Frage unter Beteiligung der Eltern. In diesem Fall sind die Rechte der Eltern, das Kind vor Gericht zu vertreten, zurückgestellt (ausgesetzt). Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bestellt einen Vertreter, der während der gerichtlichen Verhandlung der Sache die Inter-

essen des Kindes vertritt (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1201 Wohnort nichtvolljähriger Kinder bei Scheidung der Eltern

- (1) Leben die Eltern wegen der Scheidung oder aus einem anderen Grund getrennt, so hängt es von ihrer Vereinbarung ab, wer darüber entscheidet, bei wem nichtvolljährige Kinder leben sollen (18.12.2007 N5624-IIS).
- (2) Bei fehlendem Einvernehmen wird der Streit durch das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder entschieden. In diesem Fall sind die Rechte der Eltern, das Kind vor Gericht zu vertreten, zurückgestellt (ausgesetzt). Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bestellt einen Vertreter, der während der gerichtlichen Verhandlung der Sache die Interessen des Kindes vertritt (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1202 Rechte und Pflichten geschiedener oder getrennter Eltern gegenüber den Kindern (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Die Eltern haben gleiche Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern, unabhängig davon, ob sie geschieden oder getrennt sind.
- (2) Ein Elternteil, bei dem das Kind untergebracht ist, darf nicht die Rechte und Pflichten des anderen Elternteils einschränken.

Art. 1203 Rechte der Großeltern gegenüber nichtvolljährigen Enkelkindern

Großeltern haben auch dann das Recht, Beziehungen mit ihren nichtvolljährigen Enkelkindern zu pflegen, wenn sie an der Erziehung der Enkelkinder nicht unmittelbar teilnehmen. Verweigern die Eltern oder Vormund/Fürsorger den Großeltern Beziehungen mit Enkelkindern zu pflegen, so kann das Gericht die Eltern verpflichten, den Großeltern die Möglichkeit zu geben, mit den Enkelkindern gemäß der gerichtlichen Bestimmung zu verkehren, soweit das Gericht feststellt, dass dies die normale Erziehung der Kinder nicht beeinträchtigt und keinen nachteiligen Einfluss auf sie hat (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1204 Anspruch auf Herausgabe eines nichtvolljährigen Kindes

Die Eltern haben das Recht, von einer Person, die das Kind ohne gesetzlichen Grund bei sich hält, die Herausgabe zu verlangen (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1205 Einschränkung der Rechte und Pflichten der Eltern (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Die Einschränkung der Rechte und Pflichten der Eltern kann nur auf gerichtlichem Weg vorgenommen werden, soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes vorsieht (18.12.2007 N5624-IIS).
- (2) Das Gericht kann ein oder mehrere Rechte und Pflichten der Eltern einschränken, ohne andere Rechte und Pflichten zu berühren.
- (3) Wird beiden Eltern die elterlichen Rechte und Pflichten gem. diesem Gesetz entzogen, so wird die Vormundschaft des Kindes beschlossen (18.12.2007 N5624-IIS).
- (4) Den Eltern wird, soweit möglich, die Unterhaltspflicht erhalten, wenn die elterlichen Rechte entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes über Alimentation eingeschränkt sind (18.12.2009 N2382-IIS).

Art. 1205¹. Aussetzung der Rechte und Pflichten der Eltern (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Das Gericht kann das Recht der Eltern aussetzen, während des Gerichtsverfahrens das Kind zu vertreten, bis zur Entscheidung des Streits gem. den Artt: 1200 und 1201 dieses Gesetzes.
- (2) Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS).
- (3) Ist ein Kind gefunden worden, dessen Identität, die Identität und Aufenthaltsort seiner Eltern unbekannt sind, so gelten die Rechte und Pflichten seiner Eltern (des Elternteils) als ausgesetzt bis: die Identität des Kindes oder seiner Eltern (des Elternteils) festgestellt wird und das Kind in die Familie zurückkehrt; die Identität der Eltern festgestellt wird, die die Wahrnehmung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten meiden und das Gericht ihnen die elterlichen Rechte und Pflichten einschränkt oder entzieht oder das Kind für zurückgelassen erklärt. In diesem Fall entscheidet das Gericht zusammen mit der Erklärung für zurückgelassen auch über die Entziehung elterlicher Rechte (18.12.2009 N2382-IIS)
- das Kind für zurückgelassen erklärt wird.

(4) Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS).

(5) Die elterlichen Rechte und Pflichten gelten mit der durch das Tun oder Unterlassen der Eltern (oder eines Elternteils) vorgenommenen Zurücklassung, während der Unterbringung des Kindes unter 24-stündiger staatlicher Obhut. In diesem Fall sind die elterlichen Rechte und Pflichten für die für den entsprechenden Grund vorgesehene Dauer einzustellen.

(6) Ist wegen häuslicher Gewalt Schutz- oder Unterlassungsanordnung erlassen worden sowie mit der Entscheidungsfindung des Jugendamtes über die Inobhutnahme des Kindes, wird das Recht des Elternteils, sein Kind zu vertreten oder/und das Recht darüber zu bestimmen bei wem das Kind untergebracht wird, für die Dauer der Schutz- oder Unterlassungsanordnung oder der Entscheidung über die Inobhutnahme ausgesetzt. Die Anfechtung der Entscheidung des Jugendamtes über die Inobhutnahme des Kindes setzt die Wirksamkeit dieser Entscheidung nicht aus. (22.06.2016 N5449-IIS).

Art. 1206 Entziehung der elterlichen Rechte und Pflichten (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Soweit dieser Artikel nichts Abweichendes vorsieht, kann der Entzug des Elternrechts als äußerste Maßnahme auf gerichtlichem Wege auf Antrag der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde oder eines 14-jährigen Kindes vorgenommen werden.
- (2) Eltern, die ständig die Wahrnehmung elterlicher Verpflichtungen meiden und ihre Rechte unangemessen nutzen – grober Umgang mit dem Kind, schlechter Einfluss durch unmoralisches Verhalten, chronische Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, oder Eltern, die das Kind in anti-gesellschaftlichen Handlungen mit einziehen (darunter auch Bettelei und Landstreicherei), oder deren Kind für zurückgelassen erklärt wurde, werden alle elterlichen Rechte und Pflichten entzogen (18.12.2009 N2382-IIS).

Art. 1207 Rechte der Kinder der Eltern, denen die Elternrechte entzogen wurden

Der Elternteil, dem das Elternrecht entzogen wurde, verliert alle sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechte in Beziehung zu dem Kind, demgegenüber ihm das Elternrecht entzogen wurde. Das Kind, dessen Elternteil das Elternrecht entzogen wurde, behält die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Vermögensrechte, darunter auch das Recht auf Erbschaftsantritt (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1208 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1209 Wiederherstellung der elterlichen Rechte und Pflichten

- (1) Die Wiederherstellung der elterlichen Rechte und Pflichten kann nur auf gerichtlichem Weg auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Vormundschafts- und Fürsorgeorgan erfolgen.
- (2) Die Wiederherstellung des Elternrechts kann nur in dem Fall erfolgen, wenn festgestellt wird, dass keine Gründe mehr für die Entziehung oder Einschränkung des Elternrechts vorliegen (18.12.2007 N5624-IIS).
- (3) Hat das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, so berücksichtigt das Gericht bei der Wiederherstellung der elterlichen Rechte und Pflichten auch den Wunsch des Kindes (18.12.2007 N5624-IIS).
- (4) Die Wiederherstellung des Elternrechts ist nicht gegenüber einem Kind zulässig, welches ein anderer adoptiert hat, es sei denn, die Adoption wurde für nichtig erklärt (18.12.2007 N5624-IIS).
- (5) Soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes vorsieht, so werden nach Ablauf der Aussetzungsfrist die elterlichen Rechte und Pflichten automatisch wiederhergestellt (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1210 Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS)

Art. 1211 Übergabe der elterlichen Rechte und Pflichten (18.12.2007 N5624-IIS)

Das Recht auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes kann in Bezug auf ein konkretes Vermögen von Eltern auf den Vermögenspfleger notariell übertragen werden. Ist kein Notar zugänglich, so kann die Übertragung aufgrund einer durch die Selbstverwaltungsbehörde bescheinigte Urkunde vorgenommen werden (18.12.2007 N5624-IIS). Das Recht auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes kann in Bezug auf ein konkretes Vermögen auf den Vermögenspfleger aufgrund eines Testaments übertragen werden (18.12.2007 N5624-IIS).

Unterhaltspflichten von Eltern und Kindern

Art. 1212 Pflicht zum Kindesunterhalt

Die Eltern sind verpflichtet, ihren nichtvolljährigen Kindern sowie erwerbsunfähigen Kindern, wenn diese hilfsbedürftig sind, Unterhalt zu gewähren.

Art. 1213 Bestimmung der Höhe der Alimente durch die Eltern

Die Höhe der Alimente für nichtvolljährige und erwerbsunfähige volljährige Kinder bestimmen die Eltern im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 1214 Bestimmung der Höhe der Alimente durch das Gericht

Können sich die Eltern über die Höhe der Alimente nicht einigen, so regelt den Streit das Gericht. Das Gericht bestimmt die Höhe der Alimente aufgrund einer vernünftigen und billigen Einschätzung im Rahmen der für den normalen Unterhalt und die normale Erziehung des Kindes erforderlichen Bedürfnisse. Bei der Bestimmung der Höhe der Alimente berücksichtigt das Gericht die reale materielle Lage sowohl der Eltern als auch des Kindes.

Art. 1215 Pflicht zur Beteiligung an den zusätzlichen Kosten

Dem Elternteil, der den nichtvolljährigen Kindern Unterhalt gewährt, kann die Beteiligung an den zusätzlichen Kosten, welche die außerordentlichen Umstände (schwere Krankheit, Verstümmelung des Kindes etc.) verursacht haben, auferlegt werden.

Art. 1216 Unterhaltskosten der in der Vormundschaft oder Fürsorge stehenden Kinder (18.12.2007 N5624-IIS)

Den Eltern kann auferlegt werden, Kosten für den Unterhalt ihrer in der Vormundschaft oder Fürsorge stehenden Kinder gem. den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Gerichtsentscheidung zu übernehmen (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1217 Gerichtsbeschluss über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltskosten an das Kind

Ist der Beklagte beim Territorialamt der Agentur gemäß den Artt. 1191 und 1192 dieses Gesetzes als Elternteil eingetragen, so kann das Gericht bis zur Sachverhandlung einen Beschluss über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltskosten für das Kind fassen (28.12.2005 N2626-RS).

Art. 1218 Pflichten der Kinder gegenüber den Eltern

- (1) Die Kinder sind verpflichtet, für ihre Eltern zu sorgen und sie zu unterstützen.
- (2) Volljährige und erwerbsfähige Kinder sind verpflichtet, den erwerbsunfähigen und hilfsbedürftigen Eltern Unterhalt zu gewähren.
- (3) Die Kinder können von der Pflicht zum Unterhalt den Eltern gegenüber entbunden werden, wenn das Gericht feststellt, dass die Eltern die Erfüllung der elterlichen Pflichten vernachlässigt haben.
- (4) Ein Elternteil, dem das Elternrecht entzogen wurde, verliert den Anspruch auf Unterhalt gegenüber den Kindern.

Art. 1219 Beteiligung der Kinder am Unterhalt gegenüber erwerbsunfähigen Eltern

- (1) Den Unterhaltsbetrag eines jeden Kindes für den erwerbsunfähigen Elternteil, der hilfsbedürftig ist, bestimmt das Gericht als monatlich zu entrichtende Geldsumme unter Berücksichtigung der materiellen und familiären Lage der Eltern und der Kinder.
- (2) Bei der Bestimmung dieser Geldsumme berücksichtigt das Gericht die Pflichten aller volljährigen Kinder den Eltern gegenüber ungeachtet dessen, ob eine Klage gegen alle, mehrere oder ein Kind erhoben worden ist.

Art. 1220 Beteiligung der Kinder an Zusatzkosten

Bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung, können den Kindern, die den erwerbsunfähigen Eltern Alimente gewähren, die Beteiligung an Zusatzkosten, welche durch außerordentliche Umstände (schwere Krankheit, Verstümmelung der Eltern etc.) entstanden sind, auferlegt werden.

Art. 1221 Klage auf Verringerung der Höhe der Alimente

- (1) Der Elternteil, der an ein nichtvolljähriges Kind Alimente zahlt, hat das Recht, Klage auf Verringerung der durch

Gericht bestimmten Höhe der Alimente zu erheben.

- (2) Im Falle der Änderung der materiellen und familiären Lage der Eltern, die Alimente in Form einer fest bestimmten Geldsumme entrichten, hat das Gericht das Recht, auf Verlangen einer daran interessierten Person, die Höhe der Alimente zu erhöhen oder zu verringern.

Art. 1222 Änderung der Alimentenhöhe wegen Änderung der materiellen oder familiären Lage

Hat sich die materielle oder familiäre Lage der Eltern oder der Kinder nach dem, das Gericht die Höhe der Summe, die die Eltern gegenüber volljährigen erwerbsunfähigen Kindern, oder die Kinder gegenüber erwerbsunfähigen und hilfsbedürftigen Eltern zu zahlen haben, bestimmt hat, so kann das Gericht auf Klage eines von ihnen die festgesetzte Höhe der Alimente ändern.

Pflichten zur Alimentenzahlung anderer Familienmitglieder

Art. 1223 Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt der Geschwister

Schwestern und Brüder, die ausreichende Mittel haben, sind verpflichtet, ihren nichtvolljährigen Schwestern und/oder Brüdern, die hilfsbedürftig sind und keinen Unterhalt von den Eltern bekommen können, Alimente zu gewähren. Die gleiche Pflicht wird ihnen gegenüber erwerbsunfähigen volljährigen Schwestern und/oder Brüdern auferlegt, die hilfsbedürftig sind und keinen Unterhalt von ihren Eltern, Ehegatten oder Kindern erhalten können.

Art. 1224 Pflicht zur Alimentenzahlung eines Enkels gegenüber erwerbsunfähigen Großeltern

Ein Enkel, welches ausreichende Mittel hat, ist verpflichtet, seinen erwerbsunfähigen hilfsbedürftigen Großeltern Unterhalt zu gewähren, wenn sie keinen Unterhalt von ihrem Kind oder voneinander erhalten können.

Art. 1225 Pflicht zur Alimentenzahlung der Großeltern gegenüber Enkelkindern

Großeltern, die ausreichende Mittel haben, sind verpflichtet, ihrem nichtvolljährigen hilfsbedürftigen Enkelkind Unterhalt zu gewähren, wenn es keinen Unterhalt von seinen Eltern erhalten kann. Die gleiche Pflicht wird ihnen gegenüber dem erwerbsunfähigen volljährigen und hilfsbedürftigen Enkelkind auferlegt, wenn es keinen Unterhalt von seinen Eltern, Ehegatten oder Kindern erhalten kann.

Art. 1226 Pflicht zur Alimentenzahlung der Stiefeltern

Stiefeltern, die ausreichende Mittel haben, sind verpflichtet, ihrem nichtvolljährigen und/oder erwerbsunfähigen hilfsbedürftigen Stiefkind Unterhalt zu gewähren, wenn sich das Kind zur Erziehung oder zum Unterhalt bei ihnen aufhält und keine Eltern hat oder keine Mittel zum Unterhalt von ihnen erhalten kann.

Art. 1227 Pflicht zur Alimentenzahlung eines Stiefkindes

- (1) Ein Stiefkind, das ausreichende Mittel hat, ist verpflichtet, seinem erwerbsunfähigen Stiefvater und/oder seiner erwerbsunfähigen Stiefmutter, die hilfsbedürftig sind, Unterhalt zu gewähren, wenn sie es früher erzogen oder ihm Unterhalt gewährt haben.
- (2) Das Gericht kann das Stiefkind von der Pflicht entbinden, seinem Stiefvater und/oder seiner Stiefmutter Unterhalt zu gewähren, wenn sie es weniger als fünf Jahre erzogen oder im Unterhalt gewährt oder die Pflicht zur Erziehung des Stiefkindes nicht unzureichend erfüllt haben.

Art. 1228 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1229 Pflichten zur Alimentenzahlung gegenüber einem faktischen Erzieher

Eine Person, die auf ständige Erziehung und ständigen Unterhalt angewiesen war, ist verpflichtet, seinem faktischen Erzieher Unterhalt zu gewähren, wenn dieser erwerbsunfähig ist und Hilfe bedarf, sie aber von seinen Kindern oder Ehegatten nicht bekommen kann.

Art. 1230 Regel über die Bestimmung der Höhe der Alimente

(1) Die Höhe der für die in diesem Abschnitt erwähnten Personen zu zahlenden Alimente bestimmt das Gericht in jedem einzelnen Fall als eine monatlich zu zahlende Geldsumme unter Berücksichtigung der materiellen und familiären Lage des Zahlungspflichtigen und Empfängers der Alimente.

(2) Ist der Unterhalt der Familie gleichzeitig die Verpflichtung mehrerer Personen, so bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung ihrer materiellen und familiären Lage die Höhe des Anteils eines jeden an der Erfüllung dieser Pflicht; dabei berücksichtigt das Gericht jede Unterhalt zahlende Person ungeachtet dessen, ob die Zahlung von allen diesen Personen oder nur von einer oder mehreren von ihnen gefordert wird.

Art. 1231 Änderung der Höhe der Alimente

Ändert sich die materielle oder familiäre Lage des Zahlungspflichtigen oder des Empfängers der Alimente, so hat das Gericht das Recht, nachdem die Höhe der Alimente, welche an die in diesem Abschnitt erwähnten Personen zu leisten sind, gerichtlich bestimmt worden ist, die Höhe der festgesetzten Alimente aufgrund der Klage eines von ihnen zu ändern.

Abschnitt

5

Regel über die Zahlung und Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten

Art. 1232 Freiwillige Alimentenzahlung

(1) Eine Person, die zur Zahlung von Alimenten verpflichtet ist, leistet sie freiwillig und persönlich an dem Ort, an welchem sie ihr Einkommen erzielt.

(2) Die Regel einer freiwilligen Alimentenzahlung schließt nicht das Recht des Empfängers der Alimente aus, sich zu einer beliebigen Zeit mit einer Klage auf Zahlung von Alimenten an das Gericht zu wenden.

Art. 1233 Pflicht der Verwaltung der Arbeitgeberorganisation bei Alimentenzahlung

(1) Die Verwaltung der Arbeitgeberorganisation bringt monatlich vom Lohn (von der Rente, einer Unterstützung etc.) des zur Zahlung von Alimenten Verpflichteten aufgrund eines schriftlichen Antrags oder eines Vollstreckungsbefehls die Alimente in Abzug und zahlt oder sendet sie der im Antrag oder im Vollstreckungsbefehl erwähnten Person nicht später als drei Tage nach der Auszahlung des Lohnes (der Unterstützung, Rente etc.) zu.

(2) Der schriftliche Antrag einer Person, die bereit ist, freiwillig Alimente zu zahlen, soll bei der Verwaltung der Arbeitgeberorganisation auf der Arbeitsstelle des Antragstellers oder an dem Ort, wo er eine Rente oder Unterstützung bekommt, gestellt werden.

Art. 1234 Forderung nach Alimentenzahlung

(1) Eine Person, die einen gesetzlichen Anspruch auf Alimente hat, kann jederzeit, bis ihr dieses Recht abgesprochen wird, die Zahlung der Alimente auf gerichtlichem Wege verlangen, ungeachtet der Frist, die von dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Alimente an abgelaufen ist.

(2) Die Verpflichtung zur Alimentenzahlung besteht nur für die Zukunft ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung vor Gericht an. Eine Person kann zur Zahlung der Alimente der vergangenen Zeit nur für drei Jahre verpflichtet werden, wenn das Gericht feststellt, dass vor Klageerhebung Maßnahmen zum Erhalt des Unterhalts getroffen wurden, die Alimente aber nicht entgegengenommen waren, weil sich die verpflichtete Person der Zahlung entzogen hat.

Art. 1235 Verpflichtung zur Zahlung von Alimentenschulden

(1) Gemäß dem Vollstreckungsbefehl kann die Pflicht zur Zahlung von Alimentenschulden für die Vergangenheit, höchstens für drei Jahre von der Vorlegung eines Vollstreckungsbefehls an auferlegt werden.

(2) Für den Fall, dass wegen der Suche nach dem Schuldner es unmöglich ist, die Alimente gemäß dem zur Zahlung vorgelegten Vollstreckungsbefehl vom Lohn abzuziehen, wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Alimentenschulden für die gesamte vergangene Periode auferlegt, ungeachtet dessen, dass die Verjährungsfrist abgelaufen und/oder der Empfänger der Alimente volljährig geworden ist.

Art. 1236 Bestimmung der Alimentenschulden

(1) Die Alimentenschulden werden nach dem faktischen Lohn (Einkünften), welchen der Schuldner während der Periode erhalten hat, in welcher die Zahlung nicht entrichtet wurde, bestimmt.

(2) Hat der Schuldner in dieser Periode nicht gearbeitet oder keine Nachweise über seinen Lohn (Einkünfte) vorgelegt, so werden die Schulden nach dem Lohn (Einkünften) bestimmt, den er zum Zeitpunkt der Zahlung der Schulden bezogen hat.

Art. 1237 Befreiung von Alimentenzahlung

(1) Eine Befreiung von der Alimentenzahlung oder eine Verringerung der Alimentenschulden kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgen.

(2) Das Gericht hat das Recht, den Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise von der Entrichtung der Alimentenschulden befreien, wenn es feststellt, dass die Nichtzahlung der Alimente durch eine Krankheit dieser Person oder aus einem anderen triftigen Grund verursacht worden ist.

Art. 1238 Erlöschen der Pflicht zur Alimentenzahlung

Die durch eine Vereinbarung der Parteien entstandene Pflicht zur Alimentenzahlung erlischt durch den Tod einer der Parteien, durch Fristablauf der Vereinbarung oder durch andere in dieser Vereinbarung vorgesehene Umstände.

Abschnitt

6

Adoption

Art. 1239 Begriff

(1) Adoption (Annahme als Kind) ist zum Wohl und im Interessen des nichtvolljährigen Kindes zulässig, wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein gleiches Verhältnis entsteht, wie unter einem Elternteil und der Kinder.

(2) Eine volljährige Person kann angenommen werden, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden bereits ein faktisches Eltern-Kind-Verhältnis bestanden hat, dies nicht den Interessen des Annehmenden und Anzunehmenden widerspricht und die Adoption moralisch gerechtfertigt ist.

Art. 1240 Bestätigung der Annahme als Kind bei Tod des Erziehers

Beim Tod des Erziehers kann die Tatsache der Annahme als Kind gerichtlich nur für den Fall bestätigt werden, dass der Nichtvolljährige in der Familie als Kind aufgenommen wurde oder, wenn der Annehmende bereits zu Lebzeiten einen Adoptionsantrag bei Gericht gestellt hat.

Art. 1241 Unzulässigkeit der Annahme als Kind bei Tod des Kindes

Im Falle des Todes des Kindes ist die Annahme unzulässig.

Art. 1242 Entscheidung über die Annahme als Kind

Die Entscheidung über die Annahme als Kind trifft das Gericht auf Antrag des Annehmenden am Wohnort des Annehmenden oder Anzunehmenden, nach dem ein Vormundschafts- und Fürsorgeorgan ein Gutachten erstellt hat.

Art. 1243 Unzulässigkeit der Annahme als Kind durch einen Vertreter

Die Adoption unter einer beliebigen Bedingung, mit Hinweis auf eine Frist oder durch einen Vertreter ist unzulässig.

Die im Abs. 1 vorgesehene Einschränkung gilt nicht für das Recht des Annehmenden, im Verfahren sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (18.12.2007 N5624-IIS).

Die im Abs. 1 vorgesehene Einschränkung gilt nicht für das Recht des Annehmenden, für das Adoptionsverfahren gem. den internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens die Unterstützung von akkreditierten Agenturen aufzusuchen und in Anspruch zu nehmen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1244 Registrierung der Entscheidung über die Adoption

(1) Die Eintragung der Entscheidung über die Adoption erfolgt durch das nach dem Wohnsitz der Adoptiveltern oder des Adoptivkindes oder nach dem Ort der Gerichtsentscheidung zuständigen Territorialamt der Agentur (28.12.2005 N2626-RS).

(2) Das Gericht ist verpflichtet binnen 5 Tage nach dem Inkrafttreten der Entscheidung das Territorialamt der

Agentur darüber in Kenntnis zu setzen (18.12.2009 N2382-IIS).

(3) Die Adoption ist von dem Tage des Inkrafttretens der Gerichtsentscheidung an wirksam.

Art. 1245 Annehmende (Adoptiveltern)

Der Annehmende kann eine Person sein, die die Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über Adoption und Überlassung des Kindes zur Erziehung“ erfüllt und im Register der Adoptivkinder und Adoptiveltern eingetragen ist (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1246 Annahme als Kind durch Eheleute

(1) Eheleute können ein Kind gemeinsam adoptieren. Es ist nicht gestattet, dass zwei Personen ein Kind adoptieren, es sei denn sie sind Eheleute.

(2) Einer der Ehegatten kann sein uneheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten adoptieren.

Art. 1247 Zustimmung des Ehegatten bei Adoption

Wird ein Kind von einem Verheirateten angenommen, so ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Eine solche Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Eheleute vor mehr als einem Jahr die eheliche Beziehung faktisch abgebrochen haben oder der Wohnort des anderen Ehegatten nicht bekannt ist (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1248 Adoption durch einen der Ehegatten

Adoptieren die Eheleute gemeinsam ein Kind oder adoptiert einer das Kind des anderen Ehegatten, so bekommt das Kind den rechtlichen Status eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Eheleute.

Art. 1249 Adoption einer verheirateten Person

Bei der Adoption einer verheirateten Person ist die Zustimmung ihres Ehegatten erforderlich.

Art. 1250 Alter des Annehmenden

Der Annehmende soll mindestens sechzehn Jahre älter sein, als der Anzunehmende. Beim Vorhandensein triftiger Gründe kann das Gericht den Altersunterschied verringern.

Art. 1251 Zustimmung der Eltern bei Adoptionsfreigabe

Das Verfahren bezüglich der Zustimmung der Eltern zur Adoptionsfreigabe des Kindes ist im Gesetz Georgiens „über Adoption und Anvertrauen des Kindes zur Erziehung“ geregelt (18.12.2009 N2382-IIS).

Art. 1252 Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS)

Art. 1253 Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS)

Art. 1254 Das zur Adoption freizugebende Kind (18.12.2009 N2382-IIS)

Ein Kind kann zur Adoption freigegeben werden, soweit:

seine Eltern (Elternteil) das Gericht für verschollen oder für tot erklärt hat (20.03.2015, N 3339-IIS);

es keine Eltern hat;

es für zurückgelassen erklärt wurde;

seinen Eltern (Elternteil) die elterlichen Rechte entzogen wurden;

alle seine gesetzlichen Vertreter der Freigabe zur Adoption nach entsprechenden Vorschriften zugestimmt haben (19.06.2012 N6494-IS).

Art. 1255 Adoption eines Kindes, welches das zehnte Lebensjahr vollendet hat

(1) Die Adoption eines Kindes, das das zehnte Lebensjahr erreicht hat, ist ohne seine Zustimmung unzulässig (19.06.2012 N6494-IS).

(2) Die Zustimmung des Kindes wird im Rahmen des Adoptionsverfahrens bei der gerichtlichen Verhandlung nach Anhörung des Kindes festgestellt (19.06.2012 N6494-IS).

(3) Wohnt das Kind vor der Antragstellung auf Adoption bei Adoptiveltern und hält es die Adoptiveltern für seine Eltern, kann die Adoption ausnahmsweise ohne Zustimmung des Adoptivkindes erfolgen (19.06.2012 N6494-IS).

Art. 1256 Verweigerung der Freigabe zur Adoption

Vor der Entscheidungsfindung durch das Gericht haben die Eltern sowie Annehmende und ein zehnjähriger Anzunehmender das Recht, ihre Zustimmung entsprechend dem Gesetz Georgiens „Über Adoption und Anvertrauen zur Erziehung“ zu verweigern (18.12.2009 N2382-IIS).

Art. 1257 Änderung des Familiennamens für ein Adoptivkind (20.12.2011 N5568-RS)

(1) Auf Ersuchen des Annehmenden wird dem Adoptivkind der Familienname des Annehmenden zuerkannt.

(2) Auf Ersuchen des Annehmenden kann der Vorname des Adoptivkindes geändert werden. Die Änderung des Vornamens eines Kindes, das das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist nur mit seiner Zustimmung möglich.

(3) Die Änderung des Familiennamens ist bei der Eintragung der Adoption auf Antrag der Adoptiveltern oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung möglich (20.12.2011 N5568-RS).

Art. 1258 Vermerk über die Eltern des Adoptivkindes

(1) Adoptiveltern können auf ihr Antrag oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung im Geburtenbuch als Eltern des Adoptivkindes eingetragen werden (20.12.2011 N5568-RS).

(2) Für den nach Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Vermerk ist die Zustimmung des Adoptivkindes erforderlich, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 1259 Verwandtschaftliche Beziehungen eines Adoptivkindes

Ein Adoptivkind und seine Nachkommenschaft werden in ihren persönlichen- und Vermögensrechten und Pflichten mit dem Annehmenden und seiner Verwandtschaft und der Annehmende und seine Verwandtschaft mit dem Adoptivkind und seiner Verwandtschaft gleichgestellt.

Art. 1260 Beziehungen eines Adoptivkindes zu den leiblichen Eltern

(1) Das Adoptivkind verliert persönliche- und Vermögensrechte gegenüber den leiblichen Eltern und genetischen Verwandten und wird von den Pflichten ihnen gegenüber entbunden (18.12.2007 N5624-IIS).

(2) Im Falle der Adoption eines Kindes von einer Person, behält das Adoptivkind die besagten Rechte und Pflichten nach dem Wunsch der Mutter, wenn der Annehmende ein Mann ist oder nach dem Wunsch des Vaters, wenn der Annehmende eine Frau ist.

Art. 1261 Folgen der Adoption

(1) Bei der Adoption haben die Annehmenden die gleichen Rechte und Pflichten, die die leiblichen Eltern gem. dieses Gesetzes (18.12.2007 N5624-IIS).

(2) Dem Annehmenden können Elternrechte vorläufig eingestellt, eingeschränkt oder entzogen werden, soweit es sich herausstellt, dass er systematisch den Erziehungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder seine Elternrechte unangemessen ausgeübt hat oder aus anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1262 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1263 Unzulässigkeit der Offenbarung von Informationen über die Adoption

(1) Es ist verboten, ohne Zustimmung des Annehmenden Informationen über die Adoption zu sammeln und zu offenbaren bis das Adoptivkind das 18. Lebensjahr erreicht hat (18.12.2007 N5624-IIS).

(2) Es ist verboten, ohne Zustimmung des Adoptivkindes Informationen über die Adoption zu sammeln und zu offenbaren, soweit es das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat (18.12.2007 N5624-IIS).

(3) Es ist verboten, ohne Zustimmung der leiblichen Eltern Informationen über die Adoption bezüglich der leiblichen Eltern (Annehmenden) zu sammeln und zu offenbaren (18.12.2007 N5624-IIS).

(4) Eine Person, die ohne die in diesem Artikel vorgesehene Zustimmung die Tatsache der Adoption offenbart, wird nach gesetzlichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1264 Gewährleistung der Vertraulichkeit der Adoption

Auf Ersuchen des Annehmenden können zur Gewähr der Vertraulichkeit der Adoption Geburtsort und -datum des

Kindes geändert werden (18.12.2007 N5624-IIS).

Die Angaben über den wirklichen Geburtsort sowie das Geburtsdatum des Adoptivkindes sind vertraulich aufzubewahren, es sei denn, der Annehmende beantragt die Offenbarung bis das Adoptivkind das 18. Lebensjahr erreicht hat, oder das Adoptivkind beantragt die Offenbarung nachdem es gem. den gesetzlichen Vorschriften volljährig geworden ist (18.12.2007 N5624-IIS).

Der wirkliche Geburtsort sowie das Geburtsdatum des Adoptivkindes können auf Antrag des Annehmenden vor der Erreichung des 18. Lebensjahrs durch das Adoptivkind, oder nach seiner Volljährigkeit – auf seinen Antrag wiederhergestellt/wiederaufgenommen werden (18.12.2007 N5624-IIS).

Für die Wiederherstellung der Angaben über den wirklichen Geburtsort sowie das Geburtsdatum ist die Zustimmung des Adoptivkindes erforderlich, soweit es das 10. Lebensjahr erreicht hat (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1265 Nichtigkeitserklärung der Adoption nur durch Gericht

Die Erklärung der Adoption für nichtig darf nur auf gerichtlichem Wege erfolgen (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1266 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1267 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1268 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1269 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1270 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1271 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1272 Gründe der Nichtigkeitserklärung einer Adoption

(1) Die Adoption kann in den Fällen für nichtig erklärt werden, wenn:

a Die Entscheidung über die Adoption auf falschen Dokumenten begründet ist;

b die Adoption fiktiv ist;

c Weggefallen(20.03.2015, N 3339-IIS).

d dem Annehmenden das Elternrecht aufgrund der Meidung der Wahrnehmung elterlicher Rechte und Pflichten oder ihrem Missbrauch entzogen oder eingeschränkt worden war (18.12.2007 N5624-IIS);

e die Adoption ohne die erforderliche Zustimmung der Eltern oder des Vormunds erfolgt ist, soweit es sich herausstellt, dass die Rückgabe des Kindes an die Eltern oder den Vormund den Interessen des Kindes entspricht (18.12.2007 N5624-IIS).

(2) Die Nichtigkeitserklärung einer Adoption ist nur in dem Fall zulässig, wenn sie den Interessen des Adoptivkindes entspricht.

(3) Bei Nichtigkeitserklärung der Adoption hat das Gericht festzustellen, ob das Adoptivkind, das das zehnte Lebensjahr erreicht hat, einverstanden ist.

(4) Die Adoption kann auf Verlangen einer Person für nichtig erklärt werden, deren Rechte durch die Adoption verletzt sind sowie auf Verlangen eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans.

Art. 1273 Zeitpunkt der Nichtigkeitserklärung einer Adoption

(1) Eine Adoption gilt vom Zeitpunkt der Entscheidungsfindung über die Adoption an als nichtig.

(2) Bei Nichtigkeitserklärung einer Adoption werden persönliche- und Vermögensrechte und Pflichten des Kindes zu seinen leiblichen Eltern und Blutsverwandten wiederhergestellt (18.12.2007 N5624-IIS).

(3) Im Falle der Nichtigkeitserklärung einer Adoption wird das Kind kraft gerichtlicher Entscheidung den Eltern übergeben, wenn dies jedoch den Interessen des Kindes widerspricht, einem Vormundschafts- und Fürsorgeorgan.

Art. 1274 Beteiligung einer Vormundschafts- und Fürsorgebehörde an der Verhandlung der Sache über die Nichtigkeitserklärung einer Adoption

An der Verhandlung der Sache über die Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Adoption nimmt in jedem Fall die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde teil (18.12.2007 N5624-IIS).

Kapitel

3

Vormundschaft, Fürsorge und Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1275 Begriff der Vormundschaft, Fürsorge und Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS).

(1) Nichtvolljährige Kinder, die aufgrund des Todes der Eltern, ihrer Erklärung für verstorben, des Entzugs, der vorläufigen Einstellung oder Einschränkung des Elternrechts, der Erklärung der Eltern für verschollen, oder der Erklärung des Kindes für zurückgelassen werden zum Schutz ihrer persönlichen- und Vermögensrechte sowie Interessen unter Vormundschaft und Fürsorge gestellt (20.03.2015, N 3339-IIS).

(2) Vormundschaft und Fürsorge werden ferner zum Schutz der persönlichen- und Vermögensrechte und Interessen einer volljährigen Person angeordnet, die wegen ihres Gesundheitszustandes nicht eigenständig ihre Rechte ausüben und Pflichten erfüllen kann.

(3) Der Betreuungsempfänger bekommt Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1276 Vormundschaft

Ein Vormund wird einem Kind bestellt, das noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1277 Fürsorge

(1) Unter Fürsorge wird ein Nichtvolljähriger vom 7. bis zum 18. Lebensjahr gestellt. Unter Fürsorge wird ferner eine volljährige handlungsfähige Person auf eigenen Ersuchen hin gestellt, wenn sie wegen ihres Gesundheitszustandes eigenständig ihre Rechte nicht ausüben und Pflichten nicht erfüllen kann.

(2) Artikel 16 findet entsprechende Anwendung.

Art. 12771. Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Dem Betreuungsempfänger wird ein Betreuer bestellt (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1278 Vormundschafts- und Fürsorgebehörden

Zentrale und örtliche Vormundschafts- und Fürsorgebehörden sind das Arbeits-, Gesundheits- und Sozialministerium Georgiens oder/und eine seinem System untergliederte Institution (Organisation) sowie ihre Territorialorgane (18.12.2007 N5624-IIS).

Regelungen bezüglich der Tätigkeit der zentralen und örtlichen Vormundschafts- und Fürsorgebehörden werden durch dieses Gesetz sowie durch die Verordnung des georgischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt (20.03.2015, N 3339-IIS).

Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet Betreuungsempfänger zu schützen und zu stärken und Betreuer bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu fördern, damit diese ihrerseits die Betreuungsempfänger bei der Wahl und Entscheidungsfindung unterstützen (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1279 Bestellung einer Vormundschaft und Fürsorge für das Kind (18.12.2007 N5624-IIS)

Vormundschaft und Fürsorge bestellt werden, wenn (18.12.2007 N5624-IIS):

das Gericht die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde über die Einschränkung oder Entziehung elterlicher Rechte und Pflichten informiert;

Rechte und Pflichten der Eltern vorläufig eingestellt sind;

beide Eltern des Kindes verstorben sind;

der Vormund des Kindes verstirbt oder ihm seine Rechte entzogen werden;

das Gericht das Kind für zurückgelassen erklärt;

die Eltern für verschollen erklärt wurden (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1280 Bestellung eines Betreuers (der Betreuer) (20.03.2015, N 3339-IIS).

Das Gericht, das die Entscheidung über die Anerkennung einer Person als Betreuungsempfänger getroffen hat, ist verpflichtet mit derselben Entscheidung einen Betreuer (die Betreuer) zu bestellen und den Betreuungsrahmen sowie die Rechte und Pflichten des Betreuers (der Betreuer) zu bestimmen. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Inkrafttreten der gerichtlichen Entscheidung, wird diese Entscheidung der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde entsprechend dem Wohnort des Betreuungsempfängers zugestellt (20.03.2015, N 3339-IIS).

Als Betreuer kann bestellt werden ein Familienmitglied, ein Verwandter, eine nahe stehende Person oder ein Fachmann, der den Anforderungen dieses Gesetzes gerecht wird (20.03.2015, N 3339-IIS).

Bei der Wahl eines Betreuers berücksichtigt das Gericht seine persönliche Eigenschaften, die Fähigkeit zur Erfüllung von Aufgaben, die ihm der Betreuungsempfänger zuteilt, Beziehung zwischen dem Betreuer und dem Betreuungsempfänger, den Willen und die Interessen des Betreuungsempfängers und im Falle der Nichtvolljährigkeit des Betreuungsempfängers – Hinweise ihrer Eltern (20.03.2015, N 3339-IIS).

Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung zum Betreuer bestellt werden (20.03.2015, N 3339-IIS).

Kann der Betreuer von den im Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Personen nicht bestellt werden, bestellt das Gericht eine Person zum Betreuer, die die Befugnisse der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde hat. Wenn aber der Betreuungsempfänger in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht ist – den Vertreter dieser Einrichtung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1281 Bestellung eines Vormunds oder Fürsorgers

(1) Zur Ausübung der Pflichten eines Vormunds oder eines Fürsorgers bestellen die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane einen Vormund oder Fürsorger.

(2) Der Vormund oder Fürsorger können nur mit deren Zustimmung eingesetzt werden.

(3) Die Wahl eines Fürsorgers für eine volljährige handlungsfähige Person, die wegen ihres Gesundheitszustandes eigenständig ihre Rechte nicht schützen und ihre Pflichten nicht erfüllen kann, kann nur mit Zustimmung des Mündels vorgenommen werden.

(4) Der Vormund oder Fürsorger können je nach Anweisung der verstorbenen Eltern notariell oder wenn kein Notar zugänglich ist, aufgrund einer durch die örtliche Selbstverwaltungsbehörde bescheinigte Urkunde (Testament) (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1282 Regel über die Bestellung eines Vormunds oder Fürsorgers

(1) Ein Vormund oder Fürsorger ist nicht später als ein Monat von dem Zeitpunkt an einzusetzen, in dem einem Vormundschafts- und Fürsorgeorgan die Notwendigkeit der Bestellung der Vormundschaft oder Fürsorge bekannt wird.

(2) Bei der Wahl eines Vormunds oder Fürsorgers werden seine persönlichen Eigenschaften, die Fähigkeit zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, die zwischen ihm und dem Mündel vorhandene gegenseitige Beziehung, Interessen des Mündels sowie Hinweise der Eltern oder des Erblassers berücksichtigt (18.12.2007 N5624-IIS).

(3) Vor der Bestellung eines Vormunds oder Fürsorgers hat die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen eines Vormunds oder Fürsorgers gegenüber dem Mündel zu übernehmen (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1283 Personen, die nicht als Vormund, Fürsorger oder Betreuer bestellt werden können (20.03.2015, N 3339-IIS).

Als Vormund und Fürsorger können nicht bestellt werden:

a Eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat;

b eine Person, die durch Gericht für Betreuungsempfänger erklärt worden ist (20.03.2015, N 3339-IIS);

c eine Person, der das Elternrecht wegen Meidung der Wahrnehmung elterlicher Rechte und Pflichten entzogen oder eingeschränkt wurde (18.12.2007 N5624-IIS);

d eine Person, die von der Pflicht des Vormundes, Fürsorgers oder Betreuers befreit wurde, weil sie diese Pflicht unzureichend erfüllt hat (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1284 Weggefallen (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1285 Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Art. 1286 Bestellung eines Vermögenspflegers

1. Zum Schutz der Rechte und Interessen des Kindes kann erforderlichenfalls ein Vermögenspfleger bestellt werden (18.12.2007 N5624-IIS):

auf Ansuchen der Eltern;

auf Ansuchen des Erblassers, der dem Kind das Vermögen übergibt und eine andere Person als seine Eltern zum Vermögenspfleger benennt;

auf Ansuchen des Vormunds oder Fürsorgers.

2. Ist das Vermögen weit entfernt vom Wohnort des Vormund oder Fürsorgers oder ist die Bestellung eines Vermögenspflegers zwingend erforderlich, so kann die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde außer dem Vormund/Fürsorger dem Mündel auch einen Vermögenspfleger bestellen (18.12.2007 N5624-IIS).

Abschnitt

Rechte und Pflichten eines Vormunds und Fürsorgers

Art. 1287 Rechte eines Vormunds und Fürsorgers

Ein Vormund und Fürsorger haben das Recht, auf gerichtlichem Wege die Herausgabe der unter Vormundschaft und Fürsorge befindlichen Kinder von all denjenigen zu verlangen, die sie ohne gesetzlichen Grund bei sich halten.

Art. 1288 Unentgeltliche Ausübung von Vormundschaft und Fürsorge

Pflichten eines Vormunds und Fürsorgers werden unentgeltlich ausgeübt.

Art. 1289 Pflichten eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers (20.03.2015, N 3339-IIS).

(1) Vormund/Fürsorger sind verpflichtet, für den Unterhalt eines Mündels aufzukommen, ihm nötige Existenzbedingungen zu schaffen, Pflege und ärztliche Behandlung zu gewährleisten und seine Rechte und Interessen zu schützen (20.03.2015, N 3339-IIS).

(2) Der Betreuer ist verpflichtet auf ständige medizinische Behandlung des Betreuungsempfängers zu achten, seine Wünsche/Entscheidung festzustellen und ihm bei der entsprechenden Entscheidungsfindung zu helfen im Wege der Übermittlung für die Entscheidungsfindung erforderlichen Information in verständlicher Kommunikationsform. Der Betreuer ist darüber hinaus verpflichtet innerhalb der von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde festgelegten Frist, die 6 Monate nicht überschreiten darf, die erwähnte Behörde über die Erfüllung seiner in diesem Zusammenhang durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bei dieser Information handelt es sich um die Eigenartigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Betreuung herausstellen (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1290 Vertretungsbefugnis eines Vormunds und Fürsorgers

Der von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bestellte Vormund oder Fürsorger, der zum gesetzlichen Vertreter des Mündels ernannt wurde, vertritt ohne besondere Bevollmächtigung seine Rechte und Interessen in Verhältnissen zu Dritten, darunter auch vor Gericht (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 1291 Pflicht zum Zusammenleben mit einem nichtvolljährigen Mündel

(1) Der Vormund und Fürsorger sind verpflichtet, mit einem nichtvolljährigen Mündel zusammenzuleben. Im Einzelfall können mit Einwilligung eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans der Fürsorger und Mündel getrennt leben, wenn das besagte Organ feststellt, dass ihr getrenntes Leben keine negative Auswirkung auf die Erziehung und den Schutz von Rechten und Interessen des Mündels haben wird.

(2) Vormund und Fürsorger sind verpflichtet, über den Wechsel des Wohnorts das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan zu unterrichten.

(3) Die im Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebene Pflicht wird dem Fürsorger eines handlungsfähigen volljährigen Mündels sowie dem Betreuer eines volljährigen Mündels nicht auferlegt, wenn durch gerichtliche Entscheidung nichts anderes bestimmt wird (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1292 Pflicht eines Betreuers im Falle des fehlenden Grundes zur Anordnung der Betreuung oder seiner Änderung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Der Betreuer ist verpflichtet vor Gericht einen Antrag über die Änderung des Betreuungsrahmens/Aufhebung der Betreuung zu stellen, wenn der Grund, wonach dem Betreuungsempfänger die Betreuung angeordnet wurde nicht mehr gegeben ist, oder dieser Grund geändert wurde, abgesehen von Fällen, wenn der Betreuungsempfänger oder die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bereits das Gericht angerufen hat (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1293 Zustimmung eines Vormunds und Fürsorgers, Beteiligung eines Betreuers bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts (20.03.2015, N 3339-IIS).

(1) Ein Vormund ist gesetzlicher Vertreter seines Mündels und schließt im Namen des Mündels und in dessen Interessen alle nötigen Rechtsgeschäfte ab.

(2) Eine nichtvolljährige Person im Alter von sieben bis achtzehn Jahren, schließt ein Rechtsgeschäft, auf dessen eigenständigen Abschluss sie gesetzlich kein Recht hat, mit Zustimmung ihres Fürsorgers ab.

(3) Der Betreuer ist verpflichtet beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts seitens des Betreuungsempfängers, ihm bei der vollständigen Wahrnehmung der Geschäftsbedingungen sowie Rechtsfolgen dieses Geschäfts zu helfen, wenn dies durch gerichtliche Entscheidung vorgesehen ist (20.03.2015, N 3339-IIS).

(4) Im Ausnahmefall, wenn das Gericht feststellt, dass die Willenserklärung des Betreuungsempfängers durch den Betreuer binnen einem Monat objektiv betrachtet nicht möglich ist und das Verbot der Entscheidungsfindung anstelle des Betreuungsempfängers einen erheblichen Schaden für ihn zur Folge haben wird, so gestattet das Gericht dem Betreuer im Namen des Betreuungsempfängers in seinem Interesse die erforderlichen Geschäfte abzuschließen (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1294 Einschränkung der Befugnisse eines Vormunds und Fürsorgers

Ein Vormund hat kein Recht, ohne vorherige Zustimmung durch das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan, ein Rechtsgeschäft im Namen eines Mündels abzuschließen und der Fürsorger hat kein Recht, im Namen eines Mündels dem Abschluss von Rechtsgeschäften über die Veräußerung und Verpfändung eines Vermögens, die Vermietung für die Zeit von über zehn Jahren, Verleihung oder Abgabe von Geldschulderklärungen, über Wechsel, über den Verzicht auf die dem Mündel zustehenden Rechte, seinen Eintritt als Partner in ein gewerbliches Unternehmen, eine Inanspruchnahme eines Darlehens, die Vermögenstrennung sowie von Rechtsgeschäften, die zur Verringerung eines Vermögens führen können, zuzustimmen.

Art. 1295 Veräußerung eines leichtverderblichen Vermögens

Ein leichtverderbliches oder ein solches Vermögen, welches seinem Charakter nach für den Verkauf bestimmt ist, kann ohne Erlaubnis eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans verkauft werden.

Art. 1296 Unzulässigkeit der Schenkung im Namen des Mündels

Der Abschluss eines Schenkungsvertrages im Namen eines Mündels ist nicht zulässig.

Art. 1297 Unzulässigkeit der Vertretung seitens eines Vormunds oder Fürsorgers

Ein Vormund und Fürsorger, ihre Ehegatten und ihre nahen Verwandte haben kein Recht ein Rechtsgeschäft mit einem Mündel abzuschließen, es ist auch unzulässig, diese Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder im Gerichtsverfahren zwischen dem Mündel und dem Ehegatten des Vormunds oder des Fürsorgers und ihren nahen Verwandten zu vertreten.

Art. 1298 Anfechtung der Handlungen eines Vormunds und Fürsorgers

Eine Handlung eines Vormunds und Fürsorgers kann eine daran interessierte Person, unter anderem ein Mündel, bei einem Vormundschafts- und Fürsorgeorgan am Wohnort des Mündels anfechten.

Art. 1299 Befreiung des Vormunds und Fürsorgers von ihren Pflichten

(1) Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde befreit einen Vormund und Fürsorger von ihren Pflichten im Falle der vollständigen Wiederherstellung der elterlichen Pflichten für die Eltern des Kindes oder im Falle der Adoption des Kindes (18.12.2007 N5624-IIS).

(2) Ein Vormund oder Fürsorger können ferner von ihren Pflichten auch auf eigenes Ersuchen befreit werden, wenn das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan feststellt, dass dieses Ersuchen aus einem triftigen Grund erfolgte (Krankheit, Änderung der materiellen Lage, Uneinigkeit mit dem Mündel etc.).

Art. 1300 Folgen der unzureichenden Erfüllung der Pflichten

(1) Im Falle der unzureichenden Erfüllung der auferlegten Pflichten durch einen Vormund oder Fürsorger, enthebt das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan den Vormund oder Fürsorger des Amtes oder befreit ihn von der Ausübung seiner Pflicht.

(2) Missbraucht der Vormund (Fürsorger) die Vormundschaft (Fürsorge) zu eigennützigen Zwecken oder lässt er das Mündel ohne Aufsicht und erforderliche Hilfe zurück, so haftet er gemäß der durch Gesetz bestimmten Regel.

(3) Im Falle der unzureichenden Pflichterfüllung seitens des Betreuers handelt die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde entsprechend Art. 13055 dieses Gesetzes (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1301 Befreiung des Fürsorgers/Betreuers von der Pflicht auf Ersuchen/Forderung des Mündels/Betreuungsempfängers (20.03.2015, N 3339-IIS)

Der Fürsorger einer volljährigen Person kann von seiner Pflicht auf Ersuchen eines Mündels befreit werden. In diesem Fall kann das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan in Übereinstimmung mit dem Mündel diesem eine andere Person zum Fürsorger bestellen (20.03.2015, N 3339-IIS).

Möchte der Betreuungsempfänger, dass der Betreuer von seinen Pflichten befreit wird, so beantragt er dies entsprechend vor Gericht. In solchen Fällen setzt das Gericht bis zur Entscheidung darüber die Befugnisse des Betreuers aus und beauftragt mit den Aufgaben des Betreuers die speziell dafür befugte Person der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde (auf sie sich die für den Betreuer gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten erstrecken) (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1302 Gründe zur Aufhebung der Vormundschaft

(1) Die Vormundschaft wird aufgehoben:

a Wenn das Mündel stirbt;

b wenn das nichtvolljährige Mündel das siebte Lebensjahr erreicht hat (20.03.2015, N 3339-IIS);

c wenn den Eltern eines nichtvolljährigen Mündels, das das Alter von sieben Jahren nicht erreicht hat, die elterlichen Rechte und Pflichten wieder gewährt werden (18.12.2007 N5624-IIS);

d Weggefallen (20.03.2015, N 3339-IIS).

(2) In den im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird die Vormundschaft durch eine Entscheidung des Vormundschafts- und Fürsorgeorgans aufgehoben.

Art. 1303 Aufhebung der Vormundschaft wegen Erreichung des Fürsorgealters

Erreicht ein nichtvolljähriges Mündel das Alter von sieben Jahren, so wird die Vormundschaft aufgehoben und ohne eine gesonderte Entscheidung des Vormundschafts- und Fürsorgeorgans wird der Vormund zum Fürsorger.

Art. 1304 Gründe zur Aufhebung der Fürsorge

(1) Die Fürsorge wird aufgehoben:

a Wenn das Mündel stirbt;

b wenn das nichtvolljährige Mündel Volljährigkeit erlangt;

c wenn das nichtvolljährige Mündel heiratet;

d gegenüber anderen Mündeln, wenn ein Grund, welcher die Bestellung eines Fürsorgers begründet hat, nicht mehr vorliegt.

(2) In den im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird die Fürsorge durch eine Entscheidung eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans aufgehoben.

Art. 13041. Gründe der Einstellung der Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS)

(1) Die Betreuung wird eingestellt, wenn:

a der Betreuungsempfänger stirbt;

b der Grund, weshalb die Betreuung angeordnet wurde nicht mehr gegeben ist.

(2) im Falle gem. lit. „a“ Abs. 1 dieses Artikels wird die Betreuung aufgrund der Entscheidung der Vormundschafts- und

Fürsorgebehörde eingestellt, jedoch im Falle der lit. „b“ desselben Absatzes – aufgrund der gerichtlichen Entscheidung.

Art. 1305 Beschwerde über Vormundschaft und Fürsorge zusammenhängenden Fragen vor Gericht

Eine daran interessierte Person kann sich über die Entscheidung eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans über die Bestellung, Amtsenthebung und Befreiung eines Vormunds (Fürsorgers) sowie über alle anderen Fragen der Vormundschaft und Fürsorge vor Gericht beschweren.

Abschnitt 3 (20.03.2015, N 3339-IIS)

Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers

Art. 13051. Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers

Die Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds/Fürsorgers führt die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde entsprechend dem Wohnort des Mündels.

Die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers führt die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde entsprechend dem Wohnort des Betreuungsempfängers. Der Zweck der Aufsicht stellt die Kontrolle über die Erfüllung von Pflichten des Betreuers dar, die ihm durch die gerichtliche Anordnung sowie gem. georgischer Gesetzgebung auferlegt worden sind, sowie die Bewertung der Entwicklung von Fähigkeiten des Betreuungsempfängers und entsprechende Reaktion.

Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet die Angemessenheit der durch den Betreuer ausgeführten Handlungen mit den durch gerichtliche Anordnung festgelegten Rahmen zu überprüfen mittels regelmäßiger Prüfung, die im Art. 13052 lit. „a“ und „b“ vorgesehenen Zeitabständen durchgeführt wird sowie anhand der Überprüfung beliebiger Information, die im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der dem Betreuer auferlegten Pflichten steht sowie anhand der faktischer Aufsichtsführung.

Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet zu beaufsichtigen, dass der Betreuer bei der Erfüllung des mit dem Betreuungsempfänger abgeschlossenen Ehevertrags seinen Pflichten nachkommt.

Die Regel und Bedingungen der Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers werden durch dieses Gesetz sowie durch die entsprechenden untergesetzlichen Akten bestimmt.

Art. 13052. Die Regelmäßigkeit der Aufsichtsführung über die Erfüllung der Pflichten von einem Vormund, Fürsorger sowie Betreuer

Die Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten von einem Vormund, Fürsorger und Betreuer wird von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde wie folgt geführt:

- a alle 6 Monate;
- b in gerichtlich festgelegten Zeitabständen;
- c von Amts wegen, je nach Erforderlichkeit, wenn Vormundschafts- und Fürsorgebehörde aufgrund bestimmter Information notwendigerweise zu agieren hat.

Art. 13053. Faktische Aufsichtsführung über die Tätigkeit eines Betreuers

Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet aufgrund der Information gem. Art. 1289 Abs. 2 dieses Gesetzes, wenn notwendig von Amts wegen die faktische Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers zu führen.

Die Form und der Umfang der faktischen Aufsichtsführung über die Tätigkeit eines Betreuers wird durch die entsprechenden untergesetzlichen Akten bestimmt.

Art. 13054. Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung

Die Ergebnisse der von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde geführten Aufsicht werden im Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung festgehalten.

Der Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung kann sowohl positiv wie auch negativ sein.

Der Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung ist positiv, wenn die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bei der Aufsichtsführung beliebiger Form feststellt, dass der Vormund/Fürsorger/Betreuer ihm durch gerichtliche Anordnung oder/und georgische Gesetze auferlegten Pflichten gutgläubig erfüllt.

Der Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung ist negativ, wenn die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bei der Aufsichtsführung beliebiger Form feststellt, dass der Vormund/Fürsorger/Betreuer ihm durch gerichtliche Anordnung oder/und georgische Gesetze auferlegten Pflichten nicht gutgläubig erfüllt/erfüllen kann, oder die Betreuung gewisse Mängel aufweist und eine Reaktion gem. der Regel des Art. 13055 erforderlich ist.

Die Information über den Bericht bezüglich der Ergebnisse der Aufsichtsführung wird in die Datenbank gem. Art. 13056 dieses Gesetzes eingefügt.

Art. 13055. Die Reaktion der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde im Falle der Nichterfüllung/Schlechterfüllung der dem Vormund/Fürsorger/Betreuer durch die gerichtliche Anordnung oder/und georgische Gesetze auferlegten Pflichten

Stellt die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde fest, dass der Vormund/Fürsorger/Betreuer die ihm durch gerichtliche Anordnung oder georgische Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt/schlecht erfüllt, Rechte und gesetzliche Interessen des Mündels/Betreuungsempfängers verletzt, legt sie einen negativen Bericht vor und handelt wie folgt:

- a wenn die Intensität der Handlungen eines Vormunds/Fürsorgers/Betreuers für die straf- oder verwaltungsrechtliche Haftung nicht ausreicht:
 - a.a hilft mittels eines Sozialarbeiters dem Vormund/Fürsorger/Betreuer damit dieser seiner Pflichten besser bewusst ist und sie besser wahrnimmt;
 - a.b befreit den Vormund/Fürsorger von seinen Pflichten;
 - a.c beantragt vor Gericht die Befreiung des Betreuers von seinen Pflichten. In solchen Fällen setzt das Gericht bis zur Entscheidung darüber die Befugnisse des Betreuers aus und beauftragt mit den Aufgaben des Betreuers die speziell dafür befugte Person der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde (auf sie sich die für den Betreuer gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten erstrecken);
- b handelt entsprechend der Intensität der Handlungen des Vormunds/Fürsorgers/Betreuers gem. den Vorschriften des georgischen Verwaltungs- sowie Strafgesetzes.

Art. 13056. Datenbank der Aufsicht über die Vormundschaft/Fürsorge/Betreuung

Zum Zwecke der Eintragung der Ergebnisse der Aufsicht über Vormundschaft/Fürsorge/Betreuung wird entsprechende Datenbank eingerichtet.

In diese Datenbank werden eingetragen:

- a Angaben über die Anordnung der Vormundschaft/Fürsorge;
- b Angaben über die gerichtliche Anordnung der Betreuung;
- c Personalien des Mündels/Betreuungsempfängers sowie des Vormunds/Fürsorgers/Betreuers;
- d Angaben über die Befreiung des Vormunds/Fürsorgers/Betreuers von seinen Pflichten sowie bezüglich seiner Haftung;
- e Angaben über die Einstellung der Vormundschaft/Fürsorge/Betreuung;
- f Angaben über die Durchsetzung der Vermögensrechte seitens des Betreuungsempfängers;
- g Angaben über die Verletzung des mit dem Betreuungsempfänger abgeschlossenen Ehevertrags;
- h Information über die ins Krankenhaus eingelieferten Betreuungsempfänger;
- i eine kurze Beschreibung der Aufsichtsergebnisse;
- j andere Angaben, die das Mündel/den Betreuungsempfänger betreffen und die gem. der Entscheidung der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bedeutend für die Aufsichtsführung über die Tätigkeit eines Vormunds/Fürsorgers/Betreuers sind.

Abschnitt 4 (20.03.2015, N 3339-IIS)

Rechte der Rückgabe und des Umgangs widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltene Kinder

Art. 13057. Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe

- a Übereinkommen – „Über die zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung“ das Haager Übereinkom-

men vom 25 Oktober 1980;

b zentrale Behörde – strukturelle Unterabteilung des georgischen Justizministeriums;

c Kind – eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

d Antragsteller – beliebige Person oder beliebiges Organ, die/das einen Antrag vor der zentralen Behörde oder vor Gericht stellt bzw. eine Klage vor Gericht einreicht über die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes oder im Zusammenhang mit den Fragen der Ausübung des Umgangsrechts;

e Vormundschaftsrecht – Recht, das die Sorge um das Kind sowie die Bestimmung des Wohnortes des Kindes betrifft. Zu den Zwecken dieses Abschnittes gilt, dass die Person oder Behörde die Vormundschaft führt, wenn das Kind, gewöhnlich in Georgien oder im Vertragsstaat lebte bis zu seiner widerrechtlichen Verbringung oder Zurückhaltung und diese Person oder Behörde gemeinschaftlich oder individuell die Vormundschaft führte entsprechend den Gesetzen Georgiens oder desjenigen Vertragsstaates, wo das Kind gewöhnlich bis zu seiner Verbringung oder Zurückhaltung sich aufhielt;

f Umgangsrecht – Mitnahme des Kindes für eine bestimmte Zeit an einen Ort, der nicht sein gewöhnlicher Aufenthaltsort ist;

g widerrechtliche Verbringung oder Zurückhaltung eines Kindes – Verletzung des einer Person oder Behörde gemeinschaftlich oder individuell zugesprochenen Vormundschaftsrechts, das durch die Gesetze desjenigen Staates sichergestellt war, der der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes war, bis zu seinem widerrechtlichen Verbringung oder Zurückhaltung, und das zum Zeitpunkt seiner Verbringung oder Zurückhaltung faktisch gemeinschaftlich oder individuell ausgeübt wurde oder/und wäre ausgeübt worden, wenn es nicht zu dieser widerrechtlichen Verbringung oder Zurückhaltung gekommen wäre.

Art. 13058. Geltendmachung des Rückgabe- oder Umgangsrechts im Zusammenhang mit einem widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenem Kind

Eine Person oder Behörde, die im Sinne der georgischen Gesetze behauptet, dass sie das Vormundschaftsrecht für ein Kind haben, das widerrechtlich von Georgien aus in einen anderen Vertragsstaat verbracht oder widerrechtlich in einem der Vertragsstaaten zurückgehalten wurde, ist befugt sich an die zentrale Behörde zu wenden und die Übermittlung des Antrags über die Rückgabe des Kindes an die zuständige Behörde im jeweiligen Vertragsstaat zu beantragen, in welchem das Kind widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten wurde.

Eine Person oder Behörde, die im Sinne der georgischen Gesetze behauptet, dass sie das Recht zum Umgang mit dem Kind hat, das sich widerrechtlich in einem der Vertragsstaaten aufhält, ist befugt sich an die zentrale Behörde zu wenden und die Übermittlung des Antrags über die Ausübung des Umgangsrechts an die zuständige Behörde im jeweiligen Vertragsstaat zu beantragen, in welchem das Kind sich widerrechtlich aufhält.

Art. 13059. Geltendmachung des Rückgabe- oder Umgangsrechts im Zusammenhang mit dem sich in Georgien aufhaltenden Kind

Eine Person oder Behörde, die behauptet, dass sie das Recht auf Vormundschaft für das Kind haben, das aus einem der Vertragsstaaten widerrechtlich in Georgien eingereist ist oder widerrechtlich sich in Georgien aufhält, ist befugt einen Antrag vor der zentralen Behörde oder vor Gericht zu stellen bzw. eine Klage vor Gericht einzureichen und die Rückgabe des Kindes oder die Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind zu fordern.

Sechstes Buch
Erbrecht
Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen
Art. 1306 Begriff

(1) Der Übergang des Vermögens einer verstorbenen Person (des Erblassers) an andere Personen (Erben) erfolgt gesetzlich oder testamentarisch oder auf beiden Grundlagen.

(2) Gesetzliche Erbfolge - Übergang des Vermögens des Verstorbenen auf die im Gesetz hingewiesenen Personen - gilt, wenn der Erblasser kein Testament hinterlassen hat oder das Testament nur einen Teil der Erbschaft umfasst oder

das Testament ganz oder teilweise als nichtig anerkannt wird.

Art. 1307 Erben

Erben können sein:

a Bei der gesetzlichen Erbfolge - Personen, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers lebten sowie Kinder des Erblassers, die nach seinem Tode lebendig geboren werden;

b bei der testamentarischen Erbfolge - Personen, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers lebten sowie die zu Lebzeiten des Erblassers gezeugt und nach seinem Tode geboren wurden, unabhängig davon, ob sie seine Kinder sind sowie juristische Personen.

Art. 1308 Juristische Person als Erbe

Bei der testamentarischen Erbfolge wird zum Antritt der Erbfolge eine juristische Person berufen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls gegründet worden war.

Art. 1309 Uneheliches Kind als Erbe des Vaters

Ein uneheliches Kind gilt als Erbe des Vaters, wenn die Vaterschaft gesetzlich anerkannt wird. Stirbt es früher als der Vater, so können seine Kinder (Abkömmlinge) den Anteil an der Erbschaft verlangen, der ihrem Vater gehörte.

Art. 1310 Unwürdiger Erbe

Weder gesetzlich noch testamentarisch kann eine Person Erbe sein, die vorsätzlich den Erblasser bei der Verwirklichung seines letzten Willens behindert und dadurch dazu beigetragen hat, dass sie und die ihr nahe stehenden Personen zum Antritt der Erbfolge berufen werden oder ihr Erbanteil an der Erbschaft vergrößert wird oder die gegen den im Testament geäußerten letzten Willen des Erblassers eine vorsätzliche Straftat oder eine andere amoralische Handlung begangen hat, falls diese Umstände durch Gericht festgestellt werden (unwürdiger Erbe).

Art. 1311 Eltern, die keine Erben sein können

Gesetzliche Erben der Kinder können nicht die Eltern sein, denen das Elternrecht entzogen wurde und denen am Tage des Erbfalls diese Rechte nicht wieder eingeräumt worden sind. Gesetzliche Erben können auch nicht die Personen sein, die sich böswillig der Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung, den Erblasser zu unterhalten, entzogen haben, falls diese Umstände durch das Gericht festgestellt worden sind.

Art. 1312 Entzug des Erbrechts durch Gericht

Der Umstand, der einen Grund zum Entzug des Erbrechts des unwürdigen Erben darstellt, ist durch das Gericht auf Klage der Person festzustellen, für die der Entzug des Erbrechts des unwürdigen Erben bestimmte Vermögensfolgen nach sich zieht.

Art. 1313 Vergebung des unwürdigen Erben

Die Person, die der Begehung einer Handlung überführt worden ist, die den Erbrechtsverlust nach sich ziehen, wird dessen ungeachtet als Erbe zugelassen, wenn der Erblasser ihr vergibt und seine Entscheidung hierüber klar in seinem Testament zum Ausdruck bringt. Ein Widerruf der Vergebung ist unzulässig.

Art. 1314 Recht auf Nacherbfolge

Der Verlust des Erbrechts beseitigt nicht das Recht der Verwandten auf Nacherbfolge.

Art. 1315 Erbrecht auf das Vermögen eines anderen Erblassers

Der Erbrechtsentzug hindert die Person, welcher das Erbrecht entzogen wurde nicht, Erbe eines anderen Erblassers zu sein.

Art. 1316 Pflicht einer für erbunwürdig erklärten Person

Wird eine Person nach der Annahme der Erbschaft durch das Gericht für erbunwürdig erklärt, so ist sie verpflichtet, all zurückzuerstatten, was sie durch die Erbschaft erhalten hat, samt der Früchte und Gewinne.

Art. 1317 Frist zur Einreichung der Klage auf Feststellung der Erbnunwürdigkeit

Eine Klage auf Feststellung der Erbnunwürdigkeit einer Person ist von Personen, die daran ein Interesse haben, innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt einzureichen, in dem diese Person die Erbschaft angetreten hat.

Art. 1318 Erbanteil einer Person, der das Erbrecht entzogen wurde

(1) Der Erbanteil einer Person, der das Erbrecht entzogen wurde geht auf andere zur Erbfolge berufene Erben über und wird unter ihnen gleichmäßig verteilt.

(2) Die im Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Regel gilt nicht, wenn derjenige, welchem das Erbrecht entzogen wurde, selbst einen Erben eingesetzt hat.

Art. 1319 Erbfall

Der Erbfall tritt infolge des Todes einer Person oder ihrer Todeserklärung durch Gericht ein.

Art. 1320 Zeitpunkt des Erbfalls

Als Zeitpunkt des Erbfalls gilt der Todestag des Erblassers oder der Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung über die Todeserklärung einer Person in Rechtskraft erwächst.

Art. 1321 Erbschaft der am gleichen Tag verstorbenen Personen

Sterben an einem Tag Personen, die ein Erbrecht nacheinander haben, so tritt der Erbfall nach jedem einzelnen unabhängig voneinander ein.

Art. 1322 Erbfall nach der Todeserklärung einer Person

Die im Artikel 1321 vorgesehene Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn das Gericht mehrere Personen infolge ihrer Verschollenheit unter gleichen Umständen für tot erklärt hat; dabei ist nicht der Zeitpunkt von Bedeutung, in welchem die gerichtliche Entscheidung über die Todeserklärung in Rechtskraft erwächst.

Art. 1323 Erbfall auf einem landwirtschaftlichen Gehöft

Der Erbfall bezüglich eines gemeinschaftlichen Vermögens auf einem landwirtschaftlichen Gehöft tritt mit dem Tage des Todes des letzten Mitglieds des Gehöftes ein.

Art. 1324 Ort des Erbfalls

(1) Als Ort des Erbfalls gilt der Wohnort des Erblassers und, wenn er nicht benannt ist, der Ort des Nachlasses.

(2) Befindet sich der Nachlass an verschiedenen Orten, so gilt als Ort des Erbfalls der Ort des unbeweglichen Vermögens oder dessen Wertteils und, wenn kein unbewegliches Vermögen vorhanden ist, so der Ort des beweglichen Vermögens oder dessen Hauptteils.

Art. 1325 Ort des Erbfalls von im Ausland lebender Personen

Der Ort des Erbfalls nach dem Tode eines Bürgers von Georgien, der vorläufig im Ausland gelebt hat und dort gestorben ist, ist sein Wohnort in Georgien vor seiner Reise ins Ausland und, wenn dieser unbekannt ist, der Standort der Erbschaft oder ihres Hauptteils.

Art. 1326 Erbfall von im Ausland ständig lebenden Personen

Als Ort des Erbfalls nach dem Tode vom im Ausland ständig lebenden Personen gilt der Staat, in welchem sie wohnten.

Art. 1327 Erbfall im Ausland

Ein Staatsbürger Georgiens, der in Georgien lebt, erbt in einem ausländischen Staat nach der Gesetzgebung dieses Staates.

Art. 1328 Nachlass

(1) Der Nachlass beinhaltet die Gesamtheit sowohl der Vermögensrechte (Nachlassaktiva), als auch der Verpflichtungen (Nachlasspassiva) des Erblassers, die er zum Zeitpunkt des Todes hatte.

(2) Der Nachlass beinhaltet einen Anteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, das dem Erblasser gehörte, wenn aber die natürliche Vermögensteilung unmöglich ist, dann den Wert dieses Vermögens.

Art. 1329 Das zukünftige Vermögen

Der Erblasser kann im Testament ein solches Vermögen berücksichtigen, welches er bei der Errichtung des Testaments noch nicht hatte, das aber zum Zeitpunkt des Erbfalls sein Eigentum sein wird.

Art. 1330 Unzulässigkeit der Vererbung von Rechten und Pflichten privaten Charakters

Zum Nachlass gehören nicht Vermögensrechte und Pflichten, die privaten Charakters sind und nur zum Erblasser gehören können, sowie gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Rechte und Pflichten, die nur zu Lebzeiten des Gläubigers und Schuldners gelten und mit ihrem Tode enden.

Art. 1331 Schutz der Nichtvermögensrechte des Erblassers

Nichtvermögensrechte des Erblassers, die nicht zum Nachlass gehören, können von den Erben gesetzlich ausgeübt und geschützt werden.

Art. 1332 Das nicht zum Nachlass gehörende Vermögen

(1) Dem Nachlass und der Teilung unter Erben unterliegen nicht Stammesbücher (oder Aufzeichnungen), Familienannalen, Gedenk- und andere Kultusgegenstände und das Grab. Diese Gegenstände werden dem Erben gemäß überlieferter Bräuche übereignet. Diese Gegenstände kann auch der Erbe in Empfang nehmen, der die Annahme des Nachlasses verweigert hat.

(2) Dokumente, die die Person des Erblassers, deren Familie oder den ganzen Nachlass betreffen, bleiben gemeinschaftliches Vermögen.

Art. 1333 Folgen der Vermehrung testamentarisch berücksichtigten unbeweglichen Vermögens

Vermehrt der Erblasser nach der Errichtung eines Testaments sein im Testament vorgesehene Vermögen durch Erwerb eines Vermögens, das mit dem testamentarisch vererbten unbeweglichen Vermögen verbunden ist, so gehört dieses Vermögen nicht zur Erbschaft, wenn keine neue Verfügung über das Vermögen getroffen wurde, welches nach der Errichtung des Testaments erworben wurde.

Art. 1334 Miterben

Gibt es mehrere Erben, so gehört der Nachlass bis zur Aufteilung unter den Erben allen Miterben als gemeinschaftliches Vermögen. Aus diesem Vermögen können die für die Pflege und letzte ärztliche Behandlung des Erblassers während der Krankheit, für die Bestattung, Vermögensschutz und Vermögensverwaltung, Lohnauszahlung und für die Vollstreckung des Testaments erforderlichen Ausgaben entrichtet werden. Diese Forderungen sind vorrangig vor den anderen einschließlich durch Hypotheken und Pfand gesicherten Forderungen vom Wert des Nachlasses zu begleichen.

Art. 1335 Recht auf Herausgabe eines Gegenstandes aus dem Nachlass

(1) Hinterlässt der Erblasser dem Erben einen Gegenstand nicht richtig, so hat der Eigentümer dieses Gegenstands das Recht, diesen gemäß den allgemeinen Regelungen zurückfordern.

(2) Ist im Vermögen des Verstorbenen das Vermögen einer anderen Person versteckt vorhanden, so ist es notwendig, diesen Teil des Vermögens zu offenbaren und es der betreffenden Person zu übergeben.

Abschnitt

Gesetzliche Erbfolge

Art. 1336 Gesetzliche Erben (18.12.2007 N5624-IIS)

Bei der gesetzlichen Erbfolge gelten als Erben mit Recht auf gleiche Teile:

I. In erster Ordnung - Kinder des Verstorbenen, ein nach seinem Tode geborenes Kind, Ehegatte, Eltern (und Adoptivkinder).

Adoptivkinder und ihre Abkömmlinge sind als Erben des Adoptierenden oder seiner Verwandten, den Kindern und

Abkömmlingen des Adoptierenden gleichgestellt. Der Adoptierte gilt nicht mehr als gesetzlicher Erbe nach dem Tode seiner leiblichen Eltern und anderer leiblicher Verwandten in aufsteigender Linie sowie der Geschwister.

Enkelkinder, Urenkelkinder und Kinder letzterer gelten als gesetzliche Erben, wenn ihr Elternteil, welcher ein Erbe des Erblassers sein sollte, zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebt und erhalten gleiche Anteile an dem Nachlass, der ihrem verstorbenen Elternteil bei der gesetzlichen Erbfolge zugeteilt worden wäre.

Enkelkinder, Urenkelkinder und Kinder letzterer können nicht Erben werden, wenn ihre Eltern auf die Annahme der Erbschaft verzichtet haben.

Der Adoptierende und seine Verwandten sind als Erben des Adoptierten und seiner Abkömmlinge den leiblichen Eltern des Adoptierten und anderen leiblichen Verwandten gleichgestellt. Die Eltern, andere Verwandten in aufsteigender Linie und Geschwister können nicht mehr gesetzliche Erben nach dem Tode des Adoptierten oder seiner Abkömmlinge sein.

II. In zweiter Ordnung - Geschwister des Verstorbenen. Nichten und Neffen des Erblassers und ihre Kinder gelten als gesetzliche Erben, wenn ihr Elternteil, welcher Erbe des Erblassers sein würde, zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebt. Sie erhalten gleiche Anteile an dem Nachlass, der bei der gesetzlichen Erbfolge ihren Eltern zugeteilt worden wäre.

III. In dritter Ordnung - Großeltern, Eltern der Großmutter und des Großvaters sowohl mütterlicher- als auch väterlicherseits. Eltern der Großmutter und die des Großvaters gelten als gesetzliche Erben, wenn Großmutter und Großvater zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr leben.

IV. In vierter Ordnung - Onkel (Brüder der Mutter und des Vaters) und Tanten.

V. In fünfter Ordnung - Cousinen und Cousins und, wenn es solche nicht gibt - ihre Kinder.

Art. 1337 Reihenfolge bei der gesetzlichen Erbfolge

Das Vorhandensein mindestens eines Erben der vorhergehenden Ordnung schließt das Erbrecht der nächstfolgenden Ordnung aus.

Art. 1338 Rechte erwerbsunfähiger Personen bei der Erbfolge

Handlungsunfähige Personen, die vom Erblasser unterhalten wurden und sich selbständig nicht unterhalten können, haben das Recht, falls sie im Testament nicht bedacht worden sind, die Gewährung eines Unterhalts (der Alimente) aus der Erbschaft zu verlangen. Die Höhe des Betrages, der als Unterhalt zu entrichten ist, kann unter Berücksichtigung des Umfangs der Erbschaftsaktiva vermindert werden.

Art. 1339 Recht eines überlebenden Ehegatten auf den Anteil des gemeinschaftlichen Eigentums

Das Erbrecht eines überlebenden Ehegatten bezieht sich nicht auf jenen Teil des Vermögens, welches ihm aus dem Gemeinschaftseigentum der Eheleute gehört.

Art. 1340 Zustand der geschiedenen Ehegatten bei der Erbfolge

Geschiedene Ehegatten können nicht mehr nach dem Tode des anderen Ehegatten Erben voneinander sein.

Art. 1341 Entzug des Erbrechts bei Scheidung

Durch eine Gerichtsentscheidung kann einem Ehegatten das Erbrecht entzogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Ehe mit dem Erblasser mindestens 3 Jahre vor dem Erbfall faktisch abgebrochen war und die Ehegatten getrennt lebten.

Art. 1342 Verlust des Erbrechts wegen Nichtigkeit der Ehe

Der überlebende Ehegatte verliert das Erbrecht, wenn es ein Grund für die Nichtigkeitserklärung der Ehe gegeben hat und der Erblasser eine Klage eingereicht hatte.

Art. 1343 Übergang eines erblosen Vermögens an den Staat (09.12.2005 N2239-II)

(1) Gibt es weder gesetzliche noch testamentarische Erben oder hat keiner der Erben die Erbschaft angetreten oder wurde das Erbrecht allen Erben entzogen, so geht das erblose Vermögen an den Staat über; steht der Erblasser unter Unterhalt in einem Altersheim, Behindertenheim, in einer Heil- oder Erziehungsanstalt oder in einer anderen Einrichtung des Sozialschutzes, so geht das Vermögen an diese über (09.12.2005 N2239-II).

(2) Das erblose Vermögen als Anteil, Aktien oder Geschäftsanteil an einem gewerblichen Unternehmens oder

einer Genossenschaft geht auf diese über, sofern durch Gesetz nicht ein anderes vorgesehen ist.

Abschnitt

Testamentarische Erbfolge

Art. 1344 Begriff

Eine natürliche Person kann im Falle ihres Todes ihr Vermögen oder einen Teil davon einer oder mehreren Personen sowohl aus dem Kreise der Erben als auch Unbefugten hinterlassen.

Art. 1345 Person, die ein Erblasser sein kann

Erblasser kann eine volljährige, handlungsfähige Person sein, die im Moment der Errichtung eines Testaments vernünftig eigene Handlungen einschätzen und ihren Willen klar zum Ausdruck bringen kann.

Art. 1346 Persönlich Errichtung des Testaments

Das Testament ist von dem Erblasser persönlich zu errichten. Die Errichtung eines Testaments durch einen Vertreter ist unzulässig.

Art. 1347 Gemeinschaftliches Testament

Das Testament hat eine Verfügung nur eines Erblassers zu beinhalten. Unzulässig ist die Errichtung des Testaments durch zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich. Nur Ehegatten können ein gemeinschaftliches auf Gegenseitigkeit beruhendes Testament errichten, das auf Verlangen eines der Ehegatten aufgehoben werden kann, jedoch nur zu Lebzeiten beider Ehegatten.

Art. 1348 Bestimmung des Anteils durch den Erblasser

(1) Der Erblasser kann durch Testament den Erbteil der durch Testament eingesetzten Erben bestimmen oder darauf hinweisen, welches Vermögen konkret an welchen Erben übergeht. Gibt es einen solchen Hinweis im Testament nicht, so wird die Erbschaft unter den Erben gleichmäßig verteilt.

(2) Sind mehrere Erben durch Testament eingesetzt, ist aber nur der Anteil eines von ihnen darin bestimmt worden und der anderen jedoch nicht, so bekommen die Letzteren das verbliebene Vermögen gleichmäßig verteilt.

Art. 1349 Teilung des Nachlasses unter den testamentarischen Erben

Sind durch Testament mehrere Erben eingesetzt und umfasst das für einen Erben bestimmte Vermögen die ganze Erbschaft, so sollen alle testamentarischen Erben gleiche Anteile bekommen.

Art. 1350 Erbrecht am Vermögen außerhalb des Testaments

Umfasst insgesamt der Anteil der durch Testament eingesetzten Erben die ganze Erbschaft nicht, so gilt für das nicht im Testament berücksichtigte Vermögen die gesetzliche Erbfolge, die auch gesetzliche Erben betrifft, denen testamentarisch ein Teil des Vermögens vererbt wurde, sofern durch Testament nicht ein anderes vorgesehen ist.

Art. 1351 Gleichmäßige Vermehrung des Anteils unter testamentarischen Erben

Gibt es nur durch Testament eingesetzte Erben, so vermehren sich ihre Anteile gleichmäßig, wenn für jeden Erben laut Testament sein Anteil bestimmt ist, jedoch die Anteile zusammen nicht den ganzen Nachlass umfassen.

Art. 1352 Unzulässigkeit der Teilnahme eines Dritten bei der Anteilsbestimmung

Der Erblasser kann nicht einen Dritten durch Testament beauftragen, zu bestimmen, wer einen Erbteil zu erben hat und in welcher Höhe.

Art. 1353 Unmöglichkeit der exakten Feststellung von Erben

Hat der Erblasser die Person eines Erben durch Merkmale bestimmt, die auf mehrere Personen zutreffen können und ist es unmöglich festzustellen, wen der Erblasser meinte, so gelten alle als Erben mit Recht auf gleiche Anteile.

Art. 1354 Entzug des testamentarischen Erbrechts

(1) Der Erblasser kann testamentarisch einen, mehrere oder alle gesetzlichen Erben enterben und er ist nicht

verpflichtet, auf diesbezügliche Gründe hinzuweisen.

(2) Die Person, die durch direkten Hinweis des Testaments enterbt wird, kann kein gesetzlicher Erbe jenen Teils des Vermögens sein, der durch Testament nicht umfasst wurde, auch für den Fall, dass testamentarische Erben auf die Annahme der Erbschaft verzichtet haben.

Art. 1355 Beibehaltung des Erbrechts

Gesetzliche Erben, die im Testament nicht hingewiesen sind, behalten das Erbrecht auf den Teil der Erbschaft bei, welcher im Testament nicht erwähnt ist; sie erben das im Testament vorgesehene Vermögen auch dann, wenn im Moment des Erbfalls testamentarische Erben nicht am Leben sind oder wenn sie alle auf die Annahme der Erbschaft verzichtet haben.

Art. 1356 Unzulässigkeit der gesetzlichen Erbfolge

Wurde der ganze Nachlass testamentarisch unter testamentarischen Erben verteilt, ist aber einer der Erben zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr am Leben, so gilt die gesetzliche Erbfolge nicht und seinen Teil des Vermögens erhalten andere testamentarische Erben gleichmäßig.

Abschnitt

4

Form des Testaments

Art. 1357 Notarielle Form

(1) Das Testament ist schriftlich zu errichten. Dabei ist das schriftliche Testament in notarieller Form oder ohne sie zugelassen.

(2) Die notarielle Form erfordert, dass das Testament durch den Erblasser errichtet und unterzeichnet und durch einen Notar, wo es aber keinen Notar gibt, durch eine Behörde des örtlichen Selbstverwaltungsorgans bestätigt wird.

Art. 1358 Aufzeichnung des Testaments durch einen Notar

(1) Zulässig ist es, dass das Testament nach den Worten des Erblassers durch einen Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen aufgezeichnet wird. Bei der Aufzeichnung des Testaments können allgemein gültige technische Mittel verwendet werden.

(2) Der Erblasser hat das nach seinen Worten durch den Notar aufgezeichnete Testament zu lesen und in Anwesenheit des Notars und des Zeugen zu unterzeichnen.

Art. 1359 Die dem Notar gleichgestellten Personen

Bei der Bestätigung des Testaments sind dem Notar gleichgestellt:

a Der Chefarzt, der Leiter, ihre Stellvertreter im medizinischen Bereich sowie ein diensthabender Arzt eines Krankenhauses, Hospitals sowie einer Einrichtung zur medizinischen Behandlung, eines Sanatoriums; der Direktor oder der Chefarzt eines Alters- oder Invalidenheims, wenn der Erblasser in solch einem Heim behandelt wird oder lebt;

b der Leiter einer Such-, geographischen und anderen ähnlichen Expedition, wenn sich der Erblasser in einer solchen Expedition aufhält;

c der Kapitän eines See- oder Luftschiffes, wenn sich der Erblasser auf einem Schiff oder Luftschiff aufhält;

d der Chef eines militärischen Truppenteiles, einer militärischen Einheit, Einrichtung sowie einer militärischen Lehranstalt, wenn es am Stützpunkt der Dislokation der Truppenteile keinen Notar gibt und wenn der Erblasser ein Militärdienstleistender oder eine zivile Person im Militärdienst bei einem Truppenteil oder ein Mitglied ihrer Familie ist;

e der Leiter einer Haftanstalt, wenn der Erblasser in dieser Haftanstalt untergebracht ist (01.05.2015 N3532-IIS).

Art. 1360 Unterzeichnung des Testaments durch eine andere Person

Kann der Erblasser aus irgendeinem Grunde sein Testament nicht eigenhändig unterzeichnen, so kann es auf seine Bitte eine andere Person unterzeichnen; dabei ist der Grund anzugeben, weswegen der Erblasser das Testament nicht unterzeichnen konnte.

Art. 1361 Testament Taubstummer und Blinder

(1) Ist der Erblasser taubstumm oder ein Taubstummer, der nicht schreiben und lesen kann, so hat er die testamentarische Verfügung bei einem Notar in Anwesenheit von 2 Zeugen und einer solcher Person zu machen, die ihm das Wesen der Sache erklären und durch ihre Unterschrift bestätigen kann, dass der Inhalt des Testaments mit dem Willen des Erblassers übereinstimmt.

(2) Der Erblasser, der blind ist oder nicht schreiben und lesen kann, hat die testamentarische Verfügung bei einem Notar in Anwesenheit von 3 Zeugen zu machen, worüber eine entsprechende Notiz zu machen ist, die ihm vorgelesen werden soll.

(3) Ein Aufschreibender und Vorlesender können auch die Zeugen sein, jedoch darf der Aufschreibende nicht Vorleser sein.

(4) In der Notiz ist darauf hinzuweisen, wer die Aufzeichnung vorgenommen und dem Erblasser vorgelesen hat. Die Notiz ist durch die Zeugen zu unterzeichnen und durch einen Notar zu bestätigen.

Art. 1362 Zeugen des Testaments

Zeugen eines Testaments können nicht sein: Nichtvolljährige, ein testamentarischer Erbe und ihre Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie, Geschwister, Ehegatte und Vermächtnisnehmer (Legatar) (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1363 Testamentsgeheimnis

Der Notar, eine andere Person, die das Testament beglaubigt hat, der Zeuge, sowie Personen, die das Testament anstelle des Erblassers unterzeichnet haben, dürfen bis zum Erbfall Informationen bezüglich des Inhalts des Testaments, dessen Errichtung, Änderung oder Aufhebung nicht offenbaren.

Art. 1364 Haustestament

Der Erblasser kann das Testament eigenhändig errichten und unterzeichnen.

Art. 1365 Aufbewahrung des Testaments bei einem Notar

(1) Der Erblasser kann ein eigenhändig errichtetes und unterzeichnetes Testament in einem versiegelten Umschlag einem Notar (oder einer entsprechenden Amtsperson) in Anwesenheit von 3 Zeugen übergeben, was durch eine Unterschrift auf dem Umschlag zu bestätigen ist.

(2) Die Aufbewahrung eines solchen Testaments ist durch seine offizielle Hinterlegung bei einem Notar (oder einer entsprechenden Amtsperson) zu gewährleisten.

Art. 1366 Errichtung des Testaments durch Verwendung technischer Mittel

Der Text eines Testaments kann durch allgemeingültige technische Mittel wiedergegeben werden, jedoch ist es durch den Erblasser zu unterzeichnen. In diesem Fall ist die Errichtung des Testaments und seine Unterzeichnung durch den Erblasser in Anwesenheit von 2 Zeugen vorzunehmen, die es bestätigen, dass das Testament in ihrer Anwesenheit durch technische Mittel errichtet wurde. Die Bestätigung des Testaments durch Zeugen ist unverzüglich nach der Unterzeichnung des Testaments von dem Erblasser durch eine entsprechende Niederschrift mit dem Hinweis auf Vor- und Nachnamen und den Wohnort der Zeugen zu erfolgen.

Art. 1367 Geschlossenes Testament

(1) Auf Wunsch des Erblassers haben Zeugen das Testament derart zu bestätigen, dass sie von dessen Inhalt keine Kenntnis erhalten können (geschlossenes Testament). In diesem Fall haben die Zeugen bei der Errichtung des Testaments anwesend zu sein.

(2) Bei Bestätigung des geschlossenen Testaments haben Zeugen darauf hinzuweisen, dass das Testament persönlich durch den Erblasser in ihrer Anwesenheit errichtet wurde und dass sie keine Kenntnis von dessen Inhalt erhalten haben.

Art. 1368 Datum der Testamentserrichtung

Im Testament ist das Datum seiner Errichtung anzugeben. Das Fehlen eines Datums zieht die Nichtigkeit des Testaments nur dann nach sich, wenn der mit der Handlungsfähigkeit des Erblassers zusammenhängende Zweifel bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung des Testaments sowie bezüglich des Bestehens mehrerer Testamente nicht aus-

geräumt werden.

Art. 1369 Bekanntmachung des Inhalts des Testaments an interessierte Personen

Nach dem Tode des Erblassers bestimmt der Notar einen Tag und macht interessierte Personen mit dem Inhalt des Testaments bekannt, worüber ein entsprechendes Protokoll zu erstellen ist. Wenn der Umschlag, in welchem sich das Testament befindet, versiegelt war, so ist auf die Unversehrtheit des Siegels zu verweisen.

Abschnitt 5

Einsetzung eines Erben des Erben

Art. 1370 Ersatzerbe

(1) Der Erblasser hat das Recht, im Testament einen anderen Erben (Ersatzerben) für den Fall zu bestimmen, wenn der von ihm eingesetzte Erbe bis zum Eintritt seines Erbfalls stirbt, die Erbschaft verweigert oder des Erbrechtes entzogen wird.

(2) Der Verzicht des testamentarischen Erben auf die Erbschaft zugunsten einer zum Erben eines Nichterben eingesetzten Person, ist unzulässig.

(3) Ersatzerbe kann eine beliebige Person sein, die nach den Artikeln 1307-1309 Erbe sein kann.

Abschnitt 6

Pflichtteil

Art. 1371 Begriff

Kindern, Eltern und dem Ehegatten des Erblassers stehen, unabhängig vom Inhalt des Testaments, ein Pflichtteil zu, der die Hälfte des Teils beträgt, der jedem von ihnen bei gesetzlicher Erbschaft angefallen wäre (Pflichtteil).

Art. 1372 Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf den Pflichtteil

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls. Ein solcher Anspruch ist vererblich.

Art. 1373 Bestimmung des Umfangs des Pflichtteils

Der gesamte Umfang des Pflichtteils wird aus der gesamten Erbschaft einschließlich desjenigen Vermögens ermittelt, welches zur Erfüllung eines Vermächnisses oder irgendeiner Handlung zu gemeinnützigen Zwecken vorgesehen ist.

Art. 1374 Bestimmung des Pflichtteils eines jeden Erben

Bei der Bestimmung des Pflichtteils eines jeden Erben ist jeder gesetzliche Erbe in Betracht zu ziehen, der zum Antritt der Erbschaft berufen wäre, wenn es kein Testament gegeben hätte. Die testamentarischen Erben werden nicht in Betracht gezogen.

Art. 1375 Anrechnung des angenommenen Vermögens zum Pflichtteil

Eine Person, welche einen Anspruch auf einen Pflichtteil hat, ist verpflichtet, auf den Pflichtteil alles das anzurechnen, was sie vom Erblasser zu dessen Lebzeiten erhalten hat, mit dem Hinweis darauf, dass das erhaltene Gut dem Pflichtteil angerechnet werden soll.

Art. 1376 Folgen der Ausschlagung des Vermächnisses

Die Person, die einen Anspruch auf einen Pflichtteil hat und dabei auch der Nehmer eines Vermächnisses (Legats) ist, kann den Pflichtteil verlangen, sofern sie das Vermächtnis ausschlägt; schlägt sie das Vermächtnis nicht aus, so verliert sie das Recht auf den Pflichtteil im Rahmen des Vermächtniswertes.

Art. 1377 Absonderung des Pflichtteils aus dem durch das Testament nicht vorgesehenen Vermögen

Wird durch das Testament nicht das ganze Vermögen berücksichtigt, so wird der Pflichtteil in erster Linie aus dem durch das Testament nicht berücksichtigten Vermögen abgedeckt und wenn dies nicht genügt, so wird er aus dem durch das Testament berücksichtigten Vermögen ausgeglichen.

Art. 1378 Erhöhung des Pflichtteils auf Kosten der verschenkten Sache

Schenkt der Erblasser dem Dritten eine Sache, so kann die pflichtteilsberechtigte Person die Auffüllung des Pflichtteils um den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteil vergrößert, wenn die verschenkte Sache dem Nachlasse zufällt. Das Geschenk wird nicht in Betracht gezogen, wenn seit der Schenkung zum Zeitpunkt des Erbfalls zehn Jahre vergangen sind.

Art. 1379 Anspruch auf Auffüllung des Anteils

Wird der pflichtteilsberechtigte Person, ein Vermögen vermacht, welches weniger als die Hälfte desjenigen Anteils beträgt, welchen sie gemäß gesetzlichen Erbrechts erhalten hätte, so kann sie jenen Anteil verlangen, um welchen ihr durch Testament erhaltener Anteil weniger als die Hälfte des Anteils beträgt, welchen sie gemäß gesetzlichen Erbrechts erhalten hätte.

Art. 1380 Ausschlagung des Pflichtteils

(1) Der pflichtteilsberechtigte Erbe kann die Annahme des Pflichtteils ausschlagen, dies führt jedoch nicht zur Erhöhung des Pflichtteils anderer Miterben. Sein Anteil geht auf die testamentarischen Erben über.

(2) Die Annahme oder Ausschlagung des Pflichtteils hat in der für die Annahme oder Verweigerung der Erbschaft bestimmten Zeit zu erfolgen.

Art. 1381 Entzug des Rechts auf den Pflichtteil

(1) Der Anspruch auf den Pflichtteil kann beim Vorhandensein der Gründe entzogen werden, die gewöhnlich den Entzug des Erbrechtes zur Folge haben.

(2) Der Entzug des Pflichtteilsanspruches kann durch den Erblasser noch zu dessen Lebzeiten dadurch erreicht werden, dass er sich an das Gericht wendet.

(3) Die durch Gericht getroffene Entscheidung über den Entzug des Pflichtteilsanspruches wird vom Moment des Eintritts des Erbfalls an rechtskräftig. Dieselbe Folge tritt auch dann ein, wenn sich der Erblasser noch zu Lebzeiten an das Gericht wendet, die Entscheidung jedoch nach seinem Tode getroffen wird.

Art. 1382 Übergang des Pflichtteils auf die testamentarischen Erben

Der Anteil eines Erben, dem der Pflichtteilsanspruch entzogen wurde, geht auf die testamentarischen Erben über.

Abschnitt 7

Vermächtnis (Legat)

Art. 1383 Begriff

Der Erblasser kann dem Erben die Erfüllung einer Verpflichtung zugunsten einer oder mehrerer Personen zu Lasten des Nachlasses auferlegen (Vermächtnis - Legat).

Art. 1384 Gegenstand des Vermächnisses

Gegenstand eines Vermächnisses kann die Übertragung der Sachen aus dem zum Nachlass gehörenden Vermögen an den Vermächtnisnehmer (Legatar) in das Eigentum, zur Nutzung oder die Übertragung anderer Sachenrechte auf diese Sachen sowie Erwerb für ihn und Übergabe an ihn eines solchen Vermögens, das nicht zum Nachlass gehört, Ausführung einer bestimmten Arbeit oder Dienstleistung etc., sein.

Art. 1385 Nutzung eines Wohnraums aufgrund des Vermächnisses

Der Erblasser hat das Recht, dem Erben, an welchen das Wohnhaus, die Wohnung oder anderer Wohnraum übergeht, die Pflicht aufzuerlegen, derjenigen Person das lebenslängliche Nutzungsrecht am Raum oder einem bestimmten Teil einzuräumen, die mindestens ein Jahr bis zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser zusammengewohnt hat. Von einem weiteren Übergang des Eigentumsrechts am Wohnraum bleibt das lebenslängliche Nutzungsrecht unberührt.

Art. 1386 Unveräußerlichkeit des lebenslänglichen Nutzungsrechts am Wohnraum

(1) Das lebenslängliche Nutzungsrecht am Wohnraum ist unveräußerlich und geht nicht auf die Erben des Vermächtnisnehmers über.

(2) Das lebenslängliche Nutzungsrecht am Wohnraum stellt keinen Grund für den Aufenthalt der Familienangehörigen des Vermächtnisnehmers in diesem Wohnraum dar, sofern durch das Testament nicht ein anderes vorgesehen ist.

Art. 1387 Rahmen der Erfüllung des Vermächtnisses

Der Erbe, dem die Erfüllung eines Vermächtnisses auferlegt wurde, hat es im Rahmen des tatsächlichen Wertes des testamentarisch bestimmten Nachlasses mit Abzug jenen Teils der Schulden des Erblassers zu erfüllen, welche er zu begleichen hat.

Art. 1388 Erfüllung des Vermächtnisses durch andere Erben

Stirbt der Erbe, dem die Erfüllung des Vermächtnisses auferlegt wurde, vor dem Erbfall, oder schlägt er die Erbschaft aus, so geht die Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses auf die anderen Erben über, die dessen Anteil angenommen haben, soweit sich aus dem Testament nichts anderes ergibt.

Art. 1389 Erlöschen der Verpflichtung zur Erfüllung des Vermächtnisses

Für den Fall, dass der zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtete Erbe stirbt, erlischt die Verpflichtung zur Vermächtniserfüllung, soweit die Erfüllung ohne seine Teilnahme unmöglich ist.

Art. 1390 Erfüllung des Vermächtnisses proportional zum Erbteil

Wird die Erfüllung des Vermächtnisses mehreren Erben auferlegt, so erfüllt es jeder proportional seinem Anteil an der Erbschaft entsprechend, sofern durch das Testament nicht ein anderes vorgesehen ist.

Art. 1391 Frist der Erfüllung des Vermächtnisses

Der Vermächtnisnehmer ist berechtigt, die Erfüllung des Vermächtnisses innerhalb einer Verjährungsfrist von 3 Jahren zu verlangen, die vom Tage des Erbfalls an berechnet wird.

Art. 1392 Vermächtnis beim Erhalt eines Pflichtteils

Hat der testamentarische Erbe, der zur Erfüllung eines Vermächtnisses verpflichtet ist, auch das Recht auf Empfang eines Pflichtteils, so erfüllt er das Vermächtnis nur hinsichtlich desjenigen Teils der ihm testamentarisch hinterlassenen Erbschaft, der den Pflichtteil übersteigt.

Art. 1393 Haftung des Vermächtnisnehmers

Der Vermächtnisnehmer haftet nicht für die Schulden des Erblassers.

Art. 1394 Verzicht auf Annahme des Vermächtnisses

Der Vermächtnisnehmer hat das Recht, die Annahme des Vermächtnisses zu verweigern. In diesem Fall bleibt der entsprechende Teil der Erbschaft bei dem Erben, dem die Erfüllung des Vermächtnisses auferlegt wird.

Art. 1395 Befreiung von der Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses

Verzichtet der Vermächtnisnehmer auf die Annahme des Vermächtnisses, so wird der Erbe, der zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtet wurde, von der Pflicht zu dessen Erfüllung befreit.

Art. 1396 Übergang des Vermächtnisses auf die Erben

Stirbt der Vermächtnisnehmer nach dem Erbfall, ohne dass es ihm noch möglich war, das Vermächtnis anzunehmen, so geht dessen Recht auf Annahme auf seine Erben über, welche statt seiner das Vermächtnis antreten werden.

Art. 1397 Vermächtnis zu gemeinnützigen Zwecken

(1) Der Erblasser kann dem Erben die Pflicht zur Vornahme einer Handlung zu gemeinnützigen Zwecken auferlegen, was sowohl Vermögens- als auch einen Nichtvermögenscharakter haben kann.

(2) Bezieht sich die auferlegte Handlung auf ein Vermögen, so finden die Vorschriften über das Vermächtnis Anwendung.

(3) Für den Fall, dass der Erbe, der durch Testament zur Erfüllung einer Handlung zu gemeinnützigen Zwecken verpflichtet war, stirbt, geht die Erfüllung dieser Verpflichtung auf die anderen Erben über, die die Erbschaft angetreten haben.

(4) Vom Erben kann die Erfüllung der ihm auferlegten Handlung durch den Testamentvollstrecker auf gerichtlichem Wege verlangen werden und wenn es einen solchen nicht gibt, durch jeden Erben sowie durch beliebige daran interessierte gesellschaftliche und religiöse Organisationen, Fonds, Organe der staatlichen und örtlichen Selbstverwaltung.

Abschnitt

Änderung oder Widerruf des Testaments

Art. 1398 Mittel zur Änderung des Testaments

Der Erblasser kann jederzeit das Testament ändern oder es widerrufen:

- a Durch die Errichtung eines neuen Testaments, das direkt das alte Testament oder dessen Teil widerruft, der mit dem neuen Testament in Widerspruch steht;
- b durch die Einreichung eines Antrags bei einer notariellen Behörde;
- c durch die Vernichtung aller Exemplare des Testaments durch den Erblasser, oder einen Notar auf Verfügung des Erblassers hin.

Art. 1399 Unzulässigkeit der Wiederherstellung des aufgehobenen Testaments

Das Testament, das durch ein später errichtetes Testament aufgehoben wurde, kann auch für den Fall nicht wiederhergestellt werden, dass das später errichtete Testament durch Einreichung eines Antrags widerrufen wird.

Art. 1400 Mehrere Testamente

Hat der Erblasser mehrere Testamente errichtet, die aber einander ergänzen und nicht gänzlich ersetzen, so behalten alle Testamente ihre Geltung. Das früher errichtete Testament behält nur insofern seine Gültigkeit, als seine Verfügungen nicht durch das später errichtete Testament verändert werden.

Art. 1401 Vorrecht eines notariellen Testaments

- (1) Hat eine Person mehrere Testamente errichtet, von denen eines in notarieller Form errichtet ist und das andere nicht, so ist das in notarieller Form errichtete Testament vorrangig anzuerkennen.
- (2) Das notarielle Testament kann nicht durch ein in anderer Form errichtetes Testament widerrufen werden.

Art. 1402 Gründe zur Außerkraftsetzung des Testaments

Das Testament wird unwirksam, wenn:

- a Die Person, zugunsten deren dieses Testament errichtet wurde, früher als der Erblasser stirbt;
- b das vererbte Vermögen zu Lebzeiten des Erblassers verloren gegangen ist oder der Erblasser es veräußert hat;
- c der einzige Erbe die Erbschaft ausschlägt.

Art. 1403 Nichtigkeit des Testaments

- (1) Das Testament gilt bei Vorhandensein derjenigen Umstände als nichtig, die die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften im Allgemeinen nach sich ziehen.
- (2) Nichtig sind testamentarische Verfügungen, die gegen das Gesetz oder öffentliche Interessen verstoßen sowie Verfügungen, die missverständlich und widersprüchlich sind.
- (3) Ein Testament kann durch ein Gericht für nichtig erklärt werden, wenn es in Widerspruch zu gesetzlichen Regeln sowie einem Zustand errichtet wurde, in dem der Person die Bedeutung ihrer Handlung nicht bewusst war und die Handlung nicht steuern konnte.

Art. 1404 Nichtigkeit einzelner testamentarischer Verfügungen

- (1) Nichtig ist eine testamentarische Verfügung, auf deren Grundlage die Berufung zur Erbfolge bezüglich einer Sache erfolgt, die nicht zum Nachlass gehört.

(2) Wird einer Person ein Geldbetrag vererbt, der nicht im Nachlass vorhanden ist, so ist eine solche Verfügung des Testaments nichtig;

(3) Nichtig ist eine testamentarische Verfügung darüber, dass der Erbe die Erbschaft für eine bestimmte Zeit oder nicht vom Tage des Todes des Erblassers antreten soll, sondern später sowie über den Verweis auf die Person, auf die die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers übergehen soll.

Art. 1405 Nichtigkeit der testamentarischen Verfügung wegen Unmöglichkeit ihrer Erfüllung

Eine testamentarische Verfügung, die der Erbe infolge seines Gesundheitszustands oder aus anderen objektiven Gründen nicht erfüllen kann, kann auf Klage des Erben hin als nichtig anerkannt werden.

Art. 1406 Folgen der Nichtigkeit von testamentarischen Verfügungen

Ist eine von mehreren testamentarischen Verfügungen nichtig oder außer Kraft getreten und hat der Erblasser keine andere Verfügung hinterlassen, so behalten andere Verfügungen ihre Geltung.

Art. 1407 Antritt der Erbschaft im Falle der Nichtigkeit des Testaments

Für den Fall, dass das Testament für nichtig erklärt wird, hat der Erbe, dem durch dieses Testament das Erbrecht entzogen wurde, das Recht, die Erbschaft nach den allgemeinen Grundlagen anzutreten.

Art. 1408 Bestreitung der Gültigkeit des Testaments

Die Gültigkeit des Testaments können gesetzliche Erben und sonstige daran interessierte Personen wegen der Umstände streitig machen, die die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach sich ziehen.

Art. 1409 Frist zur Klageeinreichung

(1) Eine Klage auf Nichtigkeit des Testaments ist innerhalb einer Frist von 2 Jahren einzureichen, welche von dem Tag des Erbfalls an berechnet wird.

(2) Diese Verjährungsfrist gilt für die Klage eines Eigentümers für den Fall nicht, dass der Erblasser dem Erben fremdes Vermögen als eigenes unrichtig vererbt hat.

Abschnitt

9

Testamentsvollstreckung

Art. 1410 Subjekte der Testamentsvollstreckung

Beim Fehlen eines Hinweises im Testament, werden testamentarische Erben zu dessen Vollstreckung verpflichtet. Diese können durch gegenseitige Vereinbarung einem der Erben oder einer anderen Person die Vollstreckung des Testaments anvertrauen.

Art. 1411 Bestellung eines Testamentsvollstreckers

Mit dem Zweck der exakten Vollstreckung der testamentarischen Verfügungen kann der Erblasser durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker sowohl aus dem Kreis der testamentarischen Erben als auch eine andere Person, die kein Erbe ist, bestellen. Im letzten Fall ist die Zustimmung des Testamentsvollstreckers erforderlich, was dieser durch eine Vollstreckungsklausel auf dem Testament oder in dem dem Testament beiliegenden Antrag zum Ausdruck zu bringen hat.

Art. 1412 Verzicht auf Vollstreckung des Testaments

Der Testamentsvollstrecker hat das Recht, jederzeit die Erfüllung der durch den Erblasser der auferlegten Verpflichtungen zu verweigern, worüber er die testamentarischen Erben im Voraus in Kenntnis zu setzen hat.

Art. 1413 Bestellung eines Testamentsvollstreckers durch einen Dritten

Der Erblasser kann einen Dritten mit der Bestellung des Testamentsvollstreckers beauftragen, der beim Erbfall einen Testamentsvollstrecker unverzüglich einzusetzen und darüber die Erben in Kenntnis zu setzen hat. Er kann auf die Erfül-

lung dieses Auftrags verzichten, worüber er ebenfalls unverzüglich Erben in Kenntnis zu setzen hat.

Art. 1414 Vollstreckung des Testaments im Ganzen oder zum Teil

Der Testamentsvollstrecker kann mit der Vollstreckung des gesamten Testaments oder seiner einzelnen Verfügungen beauftragt werden.

Art. 1415 Schutz und Verwaltung der Erbschaft

Der Testamentsvollstrecker ist verpflichtet, vom Zeitpunkt des Erbfalls an die Erbschaft zu schützen und zu verwalten; er ist berechtigt, jede Handlung, die für die Vollstreckung des Testaments notwendig ist, vorzunehmen. Im Rahmen dieser Befugnis verlieren die Erben das Recht auf die Verwaltung der Erbschaft.

Art. 1416 Schutz und Verwaltung der Erbschaft durch mehrere Testamentsvollstrecker

Sind mehrere Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist die Handlung durch einen Einzelnen von ihnen nur zum Zweck des Erbschaftsschutzes zulässig, in anderen Fällen ist eine Vereinbarung zwischen ihnen erforderlich.

Art. 1417 Ersatz der zur Testamentsvollstreckung erforderlichen Aufwendungen

(1) Der Testamentsvollstrecker erfüllt die Verpflichtung unentgeltlich, aber er kann aber auch eine Vergütung bekommen, sofern dies durch Testament vorgesehen ist.

(2) Der Testamentsvollstrecker hat das Recht, sich aus der Erbschaft Aufwendungen zu ersetzen, die er zum Schutz und zur Verwaltung der Erbschaft gemacht hat.

(3) Der Testamentsvollstrecker, der kein Erbe ist, hat kein Recht, aus dem Erbgut sonstige Ausgaben zu leisten, als die in den im Artikel 1427 vorgesehen Fällen.

Art. 1418 Rechenschaftsbericht des Testamentsvollstreckers

Nach der Vollstreckung des Testaments ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, auf Verlangen der Erben einen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit vorzulegen. Der Testamentsvollstrecker übt seine Funktionen solange aus, bis jeder Erbe seinen Erbteil erhält.

Art. 1419 Entlassung des Testamentsvollstreckers

Kommt der Testamentsvollstrecker der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht nach, so kann sich eine interessierte Person an das Gericht mit einem Antrag über die Entlassung des Testamentsvollstreckers wenden.

Art. 1420 Haftung des Testamentsvollstreckers

Sieht der Testamentsvollstrecker vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit von der Erfüllung der durch Testament auferlegten Verpflichtungen ab und fügt dadurch den Erben einen Schaden zu, so haftet er für diesen Schaden.

Abschnitt

10

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Art. 1421 Annahme der Erbschaft

(1) Der Erbe nimmt die Erbschaft unabhängig davon an, ob er ein gesetzlicher oder testamentarischer Erbe ist.

(2) Die Erbschaft gilt von dem Erben als angenommen, sobald er einen Antrag über Erbschaftsannahme bei einer notariellen Behörde stellt oder tatsächlich die Erbschaft antritt oder verwaltet, wodurch zweifellos davon ausgegangen werden kann, dass er die Erbschaft angenommen hat.

(3) Tritt der Erbe tatsächlich einen Teil der Erbschaft an, so wird angenommen, dass er die Erbschaft im vollen Umfang unabhängig davon angenommen hat, woraus sie sich besteht und wo sie sich befindet.

(4) Verweigert einer der Erben den Erbanteil zugunsten eines anderen Erben, so gilt eine solche Handlung als Annahme der Erbschaft.

Art. 1422 Annahme der Erbschaft durch eine handlungsunfähige, beschränkt handlungsfähige Person sowie einen Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS).

Handlungsunfähige und beschränkt handlungsfähige Personen nehmen die Erbschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter

an (20.03.2015, N 3339-IIS).

Der Betreuungsempfänger nimmt die Erbschaft durch seinen Betreuer an, wenn dieser ihm aufgrund der gerichtlichen Entscheidung zur Durchsetzung seiner Vermögensrechte bestellt wurde (20.03.2015, N 3339-IIS).

Art. 1423 Annahme der Erbschaft durch Vertreter

Der Erbe kann die Erbschaft persönlich oder durch einen Vertreter annehmen.

Art. 1424 Frist zur Annahme der Erbschaft

Die Erbschaft ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage des Erbfalls an anzunehmen.

Art. 1425 Sonderfrist für die Annahme der Erbschaft

Entsteht das Recht auf Annahme der Erbschaft in dem Fall, dass andere Erben die Erbschaft ausschlagen, so ist die Erbschaft innerhalb der verbleibenden Frist, die für die Annahme festgesetzt ist, anzunehmen, beträgt jedoch diese Frist weniger als drei Monate, so ist sie auf bis zu drei Monate zu verlängern.

Art. 1426 Verlängerung der Frist der Erbschaftsannahme

(1) Die für die Annahme der Erbschaft festgesetzte Frist kann das Gericht verlängern, sofern der Grund für die Fristüberschreitung als triftiger Grund erachtet wird. Nach dem Ablauf der Frist kann die Erbschaft auch ohne an das Gericht zu wenden angenommen werden, sofern alle anderen Erben einwilligen.

(2) In dem im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall wird dem Erben, der die Frist der Erbschaftsannahme versäumt hat, aus dem ihm zustehenden Vermögen, das die anderen Erben erhalten haben oder das dem Staat übereignet wurde, der verbleibende Teil in Natura übergeben; zusätzlich wird ihm der Wert des anderen Teils des ihm zustehenden Vermögens ausgezahlt (09.12.2005 N2239-IIS).

Art. 1427 Unzulässigkeit der Erbschaftsverfügung

Der Erbe, der das Erscheinen der anderen Erben nicht abwartet und den Besitz und die Verwaltung der Erbschaft übernimmt, ist nicht berechtigt, bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage des Erbfales oder bis zum Erhalt des Erbscheins über die Erbschaft zu verfügen, mit Ausnahme von Ausgaben für die Pflege und ärztliche Behandlung des Erblassers während seiner Krankheit und für die Bestattung, für den Unterhalt gegenüber den durch Erblasser unterhaltenen Personen, für die Lohnauszahlung und für den Schutz und die Verwaltung der Erbschaft.

Art. 1428 Recht auf den vor der Klageerhebung gezogenen Gewinn

Hat ein gesetzlicher Erbe, der über die Existenz eines Testaments keine Kenntnis hatte, die Erbschaft in Besitz genommen und hat ein testamentarischer Erbe von der Nichtigkeit des Testaments keine Kenntnis gehabt oder haben gesetzliche oder testamentarische Erben von der Existenz anderer näherer gesetzlicher Erben oder eines anderen Testaments keine Kenntnis, sofern bleibt ihnen der Gewinn, welchen sie vor der Klageerhebung aus dem Nachlass gezogen haben; sie sind auch berechtigt, das in die Erbschaft investiertes ganzes Kapital zurückzuverlangen.

Art. 1429 Folgen des Verkaufs einzelner Sachen aus der Erbschaft

Werden die zur Erbschaft gehörenden Sachen von Erhebung eines Streits verkauft, so gilt der Kauf als wirksam und behält Gültigkeit, der Verkaufserlös wird jedoch dem wirklichen Erben übergeben.

Art. 1430 Erbrechtliche Transmission

Stirbt der Erbe nach dem Erbfall, aber vor der Annahme der Erbschaft, so geht das Recht auf Annahme dessen Erbanteils auf seine Erben über (erbrechtliche Transmission). Erben des verstorbenen Erben haben die Erbschaft innerhalb des bis zum Ablauf der Frist der Erbschaftsannahme verbleibenden Zeitraumes anzunehmen. Umfasst dieser Zeitraum weniger als 3 Monate, so ist er bis auf drei Monate zu verlängern.

Art. 1431 Folgen der Nichtannahme der Erbschaft im Wege erbrechtlicher Transmission

(1) Die Nichtannahme der Erbschaft im Wege der erbrechtlichen Transmission nimmt dem Erben nicht die Möglichkeit, diejenige Erbschaft anzunehmen, die unmittelbar dem verstorbenen Erben gehörte.

(2) Bei Verzicht auf Annahme eines Vermögens im Wege der erbrechtlichen Transmission, geht das Vermögen auf die Personen über, die zum Erbschaftsantritt zusammen mit dem verstorbenen Erben berufen waren.

Art. 1432 Nachlassverzeichnis

Der Erbe hat das Recht ein Nachlassverzeichnis zu verlangen, wofür ihm eine Frist von 2 Monaten gesetzt wird, die auf die einheitliche Frist zur Annahme der Erbschaft angerechnet wird.

Art. 1433 Entstehung des Eigentums an der Erbschaft

Die angenommene Erbschaft gilt als Eigentum des Erben von dem Tag des Erbfalls an.

Art. 1434 Frist zur Verweigerung der Erbschaftsannahme

Der Erbe kann die Annahme der Erbschaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem Tag an verweigern, ab dem er Kenntnis von seiner Berufung zum Erbschaftsantritt erlangt oder hätte erlangen müssen. Bei Existenz eines triftigen Grundes kann das Gericht diese Frist verlängern, jedoch nicht mehr, als um 2 Monate. Der Verzicht auf Annahme der Erbschaft ist in einer notariellen Behörde auszufertigen.

Art. 1435 Unzulässigkeit der Teilannahme der Erbschaft

(1) Unzulässig ist die Annahme oder der Verzicht auf die Erbschaft in Teilen sowie unter einem bestimmten Vorbehalt oder für eine bestimmte Zeit.

(2) Verzichtet der Erbe auf einen Teil der Erbschaft, oder behält er sich eine Bedingung vor, so gilt dies als Verzicht auf die Erbschaft.

Art. 1436 Verzicht der Erben auf die Annahme eines landwirtschaftlichen Grundstücks

Der Erbe, der nicht in der Landwirtschaft tätig ist, kann die Annahme eines landwirtschaftlichen Grundstückes, landwirtschaftlicher Einrichtungen, Werkzeuge und Viehs verweigern, jedoch gilt dies nicht als Verzicht auf die Annahme der Erbschaft im Allgemeinen.

Art. 1437 Annahme mehrerer Erbanteile

Stehen dem Erben mehrere Erbanteile aus unterschiedlichen Gründen zu, so kann er nur einen Anteil annehmen und den zweiten oder alle anderen ausschlagen.

Art. 1438 Verzicht auf einen Teil der Erbschaft

Der Erbe hat das Recht, den Teil der Erbschaft auszuschlagen, der ihm unabhängig vom anderen Teil der Erbschaft aufgrund des Rechts auf Anteilserhöhung zusteht.

Art. 1439 Verzicht zugunsten anderer Personen

Der Erbe kann die Annahme der Erbschaft zugunsten anderer Personen aus dem Kreis gesetzlicher oder testamentarischer Erben verweigern. Unzulässig ist der Verzicht auf die Annahme der Erbschaft zugunsten der Personen, die für erbunwürdig erklärt worden sind oder denen aufgrund direkten Hinweises im Testament das Recht auf Erbschaft entzogen wurde. Ein solcher Verzicht kann vor Gericht von anderen Erben angefochten werden.

Art. 1440 Erhöhung des Erbanteils bei Erbverzicht

Verweigert der Erbe die Erbschaftsannahme, erklärt er aber nicht, zu wessen Gunsten er verweigert, so erhöht sein Erbanteil die Erbanteile der zur Erbfolge berufenen gesetzlichen Erben, wenn jedoch das gesamte Erbgut durch das Testament verteilt worden ist, so die Erbteile der testamentarischen Erben und er wird unter ihnen proportional ihrer Anteile verteilt, wenn durch das Testament nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 1441 Ausschlagung der Erbschaft durch den einzigen Erben

Ist der Erbe, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, der einzige unter den Erben dieser Ordnung, so geht die Erbschaft an die Erben der nächsten Ordnung über.

Art. 1442 Verweigerung zugunsten mehrerer Erben

Verweigert der Erbe die Erbschaftsannahme zugunsten mehrerer Erben, so kann er den Anteil eines jeden selbst bestimmen. Beim Fehlen einer solchen Bestimmung wird sein Anteil gleichmäßig unter den Erben verteilt, zugunsten derer die Erbannahme verweigert wurde.

Art. 1443 Ausschlagung der Erbschaft zugunsten eines Enkelkinds

Zulässig ist die Ausschlagung der Erbschaft zugunsten eines Enkelkinds, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls sein Eltern- teil nicht mehr am Leben ist, welcher Erbe des Erblassers sein sollte oder wenn das Enkelkind testamentarischer Erbe ist.

Art. 1444 Unzulässigkeit der Verweigerung der Erbschaftsannahme durch den Staat

Der Staat hat kein Recht, auf die Annahme der Erbschaft zu verzichten, welche auf ihn übergegangen ist (09.12.2005 N2239-IIs).

Art. 1445 Unzulässigkeit der Verweigerung nach Antragsstellung bei der notariellen Behörde (04.12.2009 N2284-IIS)

Der Verzicht auf Erbschaftsannahme ist unzulässig, nachdem der Erbe die Annahme der Erbschaft oder des Erbscheins bei der notariellen Behörde beantragt hat (04.12.2009 N2284-IIS).

Art. 1446 Unumkehrbarkeit der Verweigerung der Erbschaft

- (1) Der Antrag des Erben über die Verweigerung der Erbschaftsannahme ist unumkehrbar.
- (2) Ist der Erbe handlungsunfähig, beschränkt handlungsfähig oder ein Betreuungsempfänger, so ist der Verzicht auf die Annahme der Erbschaft mit Erlaubnis des Gerichts zulässig (20.03.2015, N 3339-IIS)..

Art. 1447 Verzicht beim tatsächlichen Besitz der Erbschaft

Der Erbe, der die Erbschaft faktisch angetreten hat oder sie verwaltet, kann die Annahme der Erbschaft in der für die Annahme der Erbschaft gesetzten Frist verweigern, worüber er bei einer notariellen Behörde einen Antrag zu stellen hat.

Art. 1448 Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts

- (1) Das Recht auf Ausschlagung der Erbschaft ist vererblich.
- (2) Stirbt der Erbe vor Ablauf der zur Ausschlagung der Erbschaft bestimmten Frist, so endet diese Frist nicht vor Ablauf der nach dem Erben verbliebenen Zeit.
- (3) Jeder von mehreren Erben des verstorbenen Erben kann nur auf seinen Erbanteil verzichten.

Art. 1449 Ausschlagung der Erbschaft durch den Vertreter

Die Ausschlagung der Erbschaft durch einen Vertreter ist möglich, wenn im Auftrag (in der Vollmacht) die Befugnis zum Verzicht besonders vermerkt wird.

Art. 1450 Anfechtungsfrist für die Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbschaftsannahme oder die Ausschlagung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten von dem Tag an angefochten werden, an dem die interessierte Person Kenntnis von dem dafür hinreichenden Grund erlangt hat.

Art. 1451 Zeitpunkt des Eintretens von Rechtsfolgen der Erbschaftsannahme

Rechtsfolgen der Erbschaftsannahme oder der Ausschlagung treten ab dem Zeitpunkt des Erbfalls ein.

Abschnitt

11

Teilung der Erbschaft

Art. 1452 Begriff

Die Teilung der Erbschaft erfolgt durch Vereinbarung der Erben, die die Erbschaft bezüglich des Anteils annehmen, welcher jedem Erben gesetzlich oder testamentarisch zusteht.

Art. 1453 Regelung über die Erbschaftsteilung durch den Erblasser

Der Erblasser kann durch Testament die Regelung über die Erbschaftsteilung bestimmen und zwar kann er die Teilung auch einem Dritten überlassen. Die Entscheidung des Dritten ist für den Erben nicht bindend, sofern sie offenbar un- gerecht ist. In diesem Fall erfolgt die Teilung durch eine gerichtliche Entscheidung.

Art. 1454 Aussonderung des Anteils aus der Erbschaft in Natura

Jeder Erbe kann die Aussonderung seines Anteils in Natura sowohl aus dem beweglichen als auch aus dem unbewegli- chen Vermögen verlangen, sofern eine solche Aussonderung möglich oder nicht durch Gesetz verboten ist.

Art. 1455 Anrechnung des Geschenks auf den Erbanteil

Bei der Erbschaftsteilung wird auf den Anteil eines jeden Erben der Wert des Vermögens angerechnet, welches er vom Erblasser im Laufe von 5 Jahren vor dem Erbfall geschenkt bekommen hat.

Art. 1456 Verkauf der Erbschaft durch Vereinbarung der Miterben

Durch Vereinbarung von Miterben ist es zulässig, die ganze Erbschaft zu verkaufen und den Erlös unter den Erben gemäß ihren Anteilen zu verteilen.

Art. 1457 Übergang der Erbschaft auf einen Miterben

Auf Vereinbarung der Miterben hin ist der Übergang der ganzen Erbschaft auf einen Miterben möglich, der seinerseits verpflichtet ist, an die anderen Miterben einen angemessenen Ausgleich auszahlend.

Art. 1458 Einstellung der Erbschaftsteilung

Miterben können sich darüber einigen, dass die Erbschaftsverteilung für eine bestimmte Zeit eingestellt wird.

Art. 1459 Teileigentum am unteilbaren Vermögen

Ist durch Vereinbarung aller Erben, die die Erbschaft annehmen, nichts anderes bestimmt, so unterliegt nicht der Teilung das Vermögen, dessen Teilung einen Verlust oder eine Minderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Vermögens nach sich zieht und wird das Vermögen zum gemeinschaftlichen Eigentum der Erben nach ihren Anteilen.

Art. 1460 Teilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks unter Erben

(1) Vererbt der Eigentümer durch Testament ein landwirtschaftliches Grundstück, auf dem sich eine Bauern- wirtschaft befindet, mehreren Erben oder wurde kein Testament hinterlassen und gibt es mehrere gesetzliche Erben, so kann das landwirtschaftliche Grundstück und die darauf befindliche Bauernwirtschaft unter Erben verteilt werden, wenn das nach einer solchen Teilung jedem Erben zugeteilte Grundstück eine lebensfähige Wirtschaft gewährleistet.

(2) Die Teilung ist nur in dem Fall zulässig, wenn die Erben bereit sind, die Wirtschaft selbst weiter zu betreiben. Übernimmt keiner der Erben die Wirtschaftsführung, so kann das landwirtschaftliche Grundstück und die darauf be- findliche Wirtschaft nach ihrer Vereinbarung verkauft werden und die Erben erhalten ihre Anteile in Geld.

Art. 1461 Unzulässigkeit der Teilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks

Ist die Teilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks unmöglich, so ist das Grundstück dem Erben zuzusprechen, der auf dem bäuerlichen Grundstück wohnt und zusammen mit dem Erblasser die Wirtschaft betrieben hat. Gibt es einen solchen Erben nicht, so wird dieses Grundstück demjenigen zugesprochen, der die Fähigkeit und den Wunsch hat, die Wirtschaft zu leiten.

Art. 1462 Ausgleich eines Erbanteils

Der Erbe, der kein Grundstück bekommt, erhält einen angemessenen Anteil aus einem anderen Vermögen, wenn aber das andere Vermögen nicht ausreicht, so einen Ausgleich nach festgelegter Regel.

Art. 1463 Übergang der Bauernwirtschaft durch Erbschaft

(1) Gehört eine Bauernwirtschaft einer Bauernfamilie und hinterlässt das letzte Mitglied der Bauernfamilie kein Testament, so geht das gemeinschaftliche Vermögen einer Bauernfamilie auf die gesetzlichen Erben unter der Bedin- gung über, dass die Wirtschaft der Bauernfamilie nicht zerfällt.

(2) Im Falle dessen, dass das letzte Mitglied der Bauernfamilie durch Testament mehrere Erben einsetzt, ist die Vorschrift anzuwenden, die die Bauernwirtschaft im Allgemeinen betrifft.

Art. 1464 Gemeinschaftliches Eigentum an der Bauernwirtschaft

Durch Vereinbarung von Miterben kann das Grundstück und die darauf befindliche Bauernwirtschaft in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum bleiben.

Art. 1465 Recht des gezeugten Erben bei der Erbschaftsteilung

- (1) Ist der Erbe gezeugt, so kann die Erbschaft nur nach seiner Geburt geteilt werden.
- (2) Wird der gezeugte Erbe lebendig geboren, so haben andere Erben das Recht, die Erbschaft unter sich aufzuteilen, wenn dessen Erbteil abgesondert wird. Zum Schutz der Interessen des Neugeborenen ist zur Teilnahme an der Teilung sein gesetzlicher Vertreter zu berufen.

Art. 1466 Auferlegung von Schuldverpflichtungen auf einen der Erben

Durch Vereinbarung von Miterben ist es zulässig, die Schuldverpflichtungen im Ganzen einem der Erben aufzuerlegen und ihm als Ersatz einen aus der Erbschaft entsprechend erhöhten Anteil zu gewähren.

Art. 1467 Pflicht zur Gewährleistung des Erhalts des Anteils

Jeder Miterbe ist verpflichtet, den Erhalt eines angemessenen Anteils durch andere Miterben zu gewährleisten. Erwirbt ein Miterbe infolge der Erbschaftsteilung einen Anspruch, so sind die anderen Miterben verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nach ihren eigenen Erbanteilen im Moment der Teilung zu unterstützen, ist eine solche Verpflichtung jedoch nicht fällig, so besteht diese Pflicht im Moment der Fälligkeit der Verpflichtung.

Art. 1468 Minderung des Anteils proportional

Stellt es sich heraus, dass die Summe der durch Testament bestimmten Anteile die ganze Erbschaft übersteigt, so vermindert sich der Anteil eines jeden Erben proportional.

Art. 1469 Verhandlung eines Streits bei Erbschaftsteilung

Bei Unstimmigkeiten über die Erbschaftsteilung verhandelt den Rechtsstreit das Gericht, das bei der Erbschaftsteilung den Charakter des zuteilenden Vermögens, die Beschäftigung von Erben sowie sonstige konkrete Umstände in Betracht zu ziehen hat.

Art. 1470 Recht auf Erbteilsverfügung

- (1) Jeder Miterbe kann über seinen Erbteil verfügen. Der Vertrag, durch welchen einer der Miterben über seinen Erbteil verfügt, ist vom Notar zu bestätigen.
- (2) Der Miterbe kann nicht über einzelne Gegenstände aus seinem Anteil verfügen.
- (3) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).

Art. 1471 Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Art. 1472 Befriedigung des Gläubigers bei der Anteilsverfügung

Im Falle der Verfügung des Anteils geht die Verpflichtung der Befriedigung der Forderungen der Gläubiger des Erblassers auf den Erwerber entsprechend der Höhe des erworbenen Anteils über.

Art. 1473 Ausgleich von Erbteilen

Erben, die zur Erbschaft berufen werden, sind verpflichtet, vor der Teilung, zum Ausgleich der Anteile der Erbschaft all das anzurechnen, was sie zu Lebzeiten des Erblasser von diesem als Aussonderung aus dem Vermögen der Eltern erhalten haben, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

Art. 1474 Folgen der Ausscheidung eines Abkömmlings

Scheidet vor oder nach dem Erbfall aus der Erbfolge ein Abkömmling aus, der als Erbe verpflichtet gewesen wäre, einen Anteil auszugleichen, so wird die Verpflichtung zum Ausgleich des Anteils dem Erben auferlegt, der dessen Anteil übernimmt.

Art. 1475 Berücksichtigung eines besonderen Beitrags bei Ausgleich

Der Abkömmling (der Verwandte in absteigender Linie), der durch die in der Hauswirtschaft geleistete Arbeit, die Teilnahme an der beruflichen und kommerziellen Beschäftigung des Erblassers sowie durch eigenen Kostenaufwand oder auf eine andere Weise einen besonderen Beitrag zur Wahrung und Vermehrung des Vermögens des Erblassers geleistet hat, hat bei der Teilung das Recht, zu verlangen, mit Verwandten, die mit ihm zusammen gesetzliche Erben sind und die Erbschaft verlangen, gleichgestellt zu werden.

Art. 1476 Unzulässigkeit des Anspruchs auf Gleichstellung

Die Forderung nach Gleichstellung ist für den Fall ausgeschlossen, dass der Verwandte für Dienstleistungen entlohnt wurde oder die Entlohnung im Voraus vereinbart war oder wenn der Verwandte aufgrund der erbrachten Dienstleistung einen Anspruch aus einem anderen Rechtsgrund geltend machen kann.

Art. 1477 Anspruch auf billige Teilung

- (1) Der Ausgleich ist nach erbrachter Dienstleistung und nach dem Umfang der Erbschaft ist nach den Grundsätzen der Billigkeit vorzunehmen.
- (2) Bei der Erbschaftsteilung wird der Ausgleichsbetrag von der gesamten Wertsumme der Erbschaft abgezogen und dem Anteil des Miterben zugerechnet, der einen Anspruch auf Ausgleich hat.

Art. 1478 Pflicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Erben

Gibt es unter den Erben Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so sind andere Erben verpflichtet, vernünftige Maßnahmen zur Feststellung ihres Aufenthaltsortes sowie zur Berufung der Erben zum Erbschaftsantritt zu treffen.

Art. 1479 Folgen des Nichterscheinens des Erben

- (1) Verweigert der zum Erbschaftsantritt berufene Erbe, der sich nicht an seinem Aufenthaltsort aufhält, aber dessen Aufenthaltsort festgestellt ist, die Annahme der Erbschaft nicht innerhalb von 3 Monaten, so sind die anderen Erben verpflichtet, ihn von ihrer Absicht, die Erbschaft zu teilen, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Teilt ein solcher Erbe den anderen Erben nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung über seinen Willen der Teilnahme an der Vereinbarung zur Erbschaftsteilung nicht mit, so haben die anderen Erben das Recht, durch Vereinbarung die Erbschaft zu teilen und den Anteil des fehlenden Erben abzutrennen.
- (3) Ist es nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Erbfalls den Aufenthaltsort des nichterschiedenen Erben festzustellen und liegt keine Mitteilung von ihm über die Ausschlagung der Erbschaft vor, so können die anderen Erben das Vermögen nach der Vorschrift des Absatzes 2 dieses Artikels verteilen.

Art. 1480 Vorzugserbrecht

Erben, die zusammen mit dem Erblasser ein Recht auf gemeinschaftliches Eigentum haben, genießen ein Vorzugserbrecht auf das Vermögen, das zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört.

Art. 1481 Vorzugsrecht auf Erhalt eines Wohnhauses

Der Erbe, der mindestens innerhalb eines Jahres vor dem Erbfall zusammen mit dem Erblasser gewohnt hat, hat bei der Vermögenstrennung ein Vorzugsrecht auf das Wohnhaus, die Wohnung oder einen anderen Wohnraum sowie Gebrauchsgegenstände aus dem Nachlass.

Art. 1482 Berücksichtigung von Vermögensinteressen der Erben

Bei der Ausübung des Vorzugsrechts sind die Interessen jener anderen Erben zu berücksichtigen, die an der Erbschaftsteilung teilnehmen. Reicht das Vermögen für Erhalt der Anteile, die ihnen zustehen nicht aus, so haben die das Vorzugsrecht ausübenden Erben, an die anderen einen angemessenen Ausgleich in Geld oder Vermögen zu zahlen.

Art. 1483 Stundung des Ausgleichs

Auf Verlangen der Erben, die das Vorzugsrecht ausüben, hat das Gericht das Recht, die Zahlung des Ausgleichs unter Berücksichtigung ihres Umfangs zu stunden, jedoch nicht länger als für eine Frist von 10 Jahren.

Befriedigung der Gläubiger durch die Erben

Art. 1484 Haftung von Erben gegenüber Gläubigern

(2) Die Erben sind verpflichtet, die Interessen der Gläubiger des Erblassers in vollem Umfang zu befriedigen, jedoch im Rahmen der erhaltenen Aktiva proportional zu dem Anteil eines Jeden.

(2) War der Erblasser bezüglich der auf die Erben übertragenen Schulden ein Solidarschuldner, so haften Erben solidarisch.

(3) Für Schulden des Erblassers haften auch pflichtteilsberechtigte Personen.

Art. 1485 Beweislast

Der Erbe hat zu beweisen, dass Schulden des Erblassers die Erbschaft überschreiten, es sei denn, dass durch einen Notar über die Erbschaft Bestand aufgenommen w.

Art. 1486 Auferlegung der Pflicht zur Tilgung von Schulden auf einen Erben

Der Erblasser kann die Pflicht zur Tilgung aller Schulden oder eines Teils davon einem oder mehreren Erben auferlegen.

Art. 1487 Pflicht zur Benachrichtigung von Gläubigern über den Erbfall

Erben sind verpflichtet, Gläubigern des Erblassers über den Erbfall zu benachrichtigen, sofern ihnen die Schulden des Erblassers bekannt sind.

Art. 1488 Frist zur Geltendmachung von Gläubigeransprüchen

(1) Gläubiger des Erblassers haben im Laufe von 6 Monaten ab dem Tage an, an dem sie über den Erbfall Kenntnis erlangt haben, ihre Ansprüche, unabhängig von deren Fälligkeit gegenüber den Erben geltend zu machen, die die Erbschaft angenommen haben.

(2) War der Erbfall den Gläubigern der Erben nicht bekannt, so haben sie nach Fälligkeit der Ansprüche innerhalb einer Frist von einem Jahr die Ansprüche gegenüber den Erben geltend zu machen.

(3) Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften zieht den Verlust der Gläubigeransprüche nach sich.

Art. 1489 Anwendung der allgemeinen Verjährungsfrist

(1) Die Frist der Geltendmachung der Gläubigeransprüche gilt nicht im Bezug auf Ansprüche auf Aufwendungen, die durch Pflege und ärztliche Behandlung des Erblassers während seiner letzten Krankheit, durch Lohnauszahlungen, Bestattung, Schutz und Verwaltung des Erbgutes verursacht wurden sowie auf Ansprüche Dritter auf Anerkennung des Eigentumsrechts am Vermögen und Rückforderung ihnen zustehenden Vermögens.

(2) Gegenüber den im Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Ansprüchen finden die allgemeinen Verjährungsfristen Anwendung.

Art. 1490 Aufschub der Erfüllungsfrist

Wurde der Anspruch durch den Gläubiger vor Fälligkeit geltend gemacht, so hat der Erbe das Recht die Erfüllung bis zur Fälligkeit aufzuschieben. Ab der Fälligkeit hat der Gläubiger das Recht, die Erfüllung innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist zur Klageerhebung zu verlangen.

Art. 1491 Vorzug der Gläubiger des Erblassers

Bei der Befriedigung von Ansprüchen genießen Gläubiger des Erblassers Vorzug gegenüber den Gläubigern des Erben.

Art. 1492 Haftung des Staates gegenüber den Gläubigern (09.12.2005 N2239-IIs)

Im Falle des Übergangs eines herrenlosen Vermögens an den Staat, haftet der Staat mit dem entsprechenden Teil des Erbgutes für Schulden des Erblassers gleich einem Erben (09.12.2005 N2239-IIs).

Art. 1493 Folgen der Annahme der Erbschaft durch den Gläubiger

Vererbt der Erblasser das Vermögen seinem Gläubiger, so gilt dies nicht als Aufrechnung des Anspruches des Gläubigers.

Art. 1494 Regel über Befriedigung von Gläubigern

Die Erben haben Ansprüche der Gläubiger im Wege einer pauschalen Zahlung zu befriedigen, sofern sie untereinander nicht ein anderes vereinbart haben.

Abschnitt

Schutz des Erbgutes

Art. 1495 Begriff

Zum Schutz von Interessen sich am Aufenthaltsort nicht befindlicher Erben, Vermächtnisnehmer sowie öffentlicher Interessen, ergreift der Notar aus Initiative der daran interessierten Personen, des Testamentvollstreckers oder aus eigene Initiative die für den Schutz der Erbschaft erforderlichen Maßnahmen, welche bis zur Annahme der Erbschaft von Seiten aller Erben oder bis zum Ablauf der für die Erbschaftsannahme festgesetzten Frist fort dauert (04.12.2009 N2284-IIS).

Art. 1496 Pflicht zum Vermögensschutz durch eine notarielle Behörde

Befindet sich der Nachlass oder ein Teil von ihm nicht am Ort des Erbfalls, so beauftragt das Notarorgan eine am Aufenthaltsort des Vermögens befindliche notarielle Behörde, Maßnahmen zum Schutz dieses Vermögens zu ergreifen.

vArt. 1497 Bestandsaufnahme des Vermögens

Zum Schutz des Vermögens nimmt das Notarorgan die Bestandsaufnahme des Nachlasses vor und übergibt ihn zur Verwahrung dem Erben oder einer anderen Person, dabei ergreift es Maßnahmen, um die Erben zu suchen, die sich nicht am Ort des Erbfalls befinden.

Art. 1498 Einsetzung eines Nachlassverwalters

Ist es erforderlich, den Nachlass zu verwalten oder erheben die Gläubiger des Erblassers eine Klage, so setzt das Notarorgan einen Nachlassverwalter ein. Der Verwalter wird nicht eingesetzt, wenn mindestens einer der Erben das Erbe erhalten hat oder ein Testamentvollstrecker bestellt ist.

Abschnitt

Erbschein

Art. 1499 Begriff

(1) Die als Erben berufenen Personen können von der notariellen Behörde die Ausstellung eines Erbscheins verlangen (04.12.2009 N2284-IIS).

(2) In gesetzlich vorgesehenen Fällen ist der Erhalt eines Erbscheins bindend.

Art. 1500 Frist zur Ausstellung eines Erbscheins

Der Erbschein wird Erben zu beliebiger Zeit nach dem Ablauf einer sechsmonatigen Frist nach dem Erbfall ausgestellt. Vor dem Ablauf von 6 Monaten wird der Erbschein nur für den Fall ausgestellt, dass das Notarorgan davon Kenntnis hat, dass es keine Erben außer jenen gibt, die die Ausstellung eines Erbscheins beantragt haben.

Art. 1501 Zustimmung auf Eintragung in den Erbschein

Erben, die keine Erbschaft in der durch Gesetz vorgeschriebenen Zeit angenommen haben, können in den Erbschein mit Zustimmung aller Erben eingetragen werden, die die Erbschaft angetreten haben. Die Zustimmung ist schriftlich vor der Ausstellung des Erbscheins zu erklären.

Art. 1502 Aushändigung des Erbscheins an die Erben der Erben

Stirbt der Erbe, der zur Erbschaft berufen war, nach dem Erbfall, hat er jedoch die Erbschaft innerhalb einer festgesetzten Frist nicht rechtzeitig erhalten, so können seine Erben den Erbschein für das Vermögen erhalten, das nach dem Tode des ersten Erblassers verblieben ist.

Art. 1503 Ausstellung des Erbscheins an die Miterben

Der Erbschein kann sowohl für das ganze Erbgut als auch für seinen Teil ausgestellt werden. Der Erbschein wird allen

Erben zusammen oder jedem einzelnen nach ihrem Willen erteilt. Die Erteilung des Erbscheins an einen Erben für einen Teil der Erbschaft entzieht den anderen Erben nicht das Recht, einen Erbschein auf den restlichen Teil der Erbschaft zu erhalten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen des Zivilgesetzbuches

Art. 1504 Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches von Georgien
Das Zivilgesetzbuch von Georgien tritt am 25. November 1997 in Kraft.

Art. 1505 Aufzählung der außer Kraft getretenen Gesetze

Am 25. November 1997 treten außer Kraft:

- (1) Das Gesetz der SSR Georgien vom 26. Dezember 1964 über „Die Annahme „Des Zivilgesetzbuches der SSR Georgien“ (Informationsblatt des Obersten Rates der SSR Georgien, 1964, Nr. 36, Artikel 662);
- (2) das Gesetz der SSR Georgien vom 18. Juni 1970 über „Die Annahme des Ehe- und Familiengesetzbuches der SSR Georgien“ (Informationsblatt des Obersten Sowjets der SSR Georgien, 1970, Nr. 6, Artikel 96);
- (3) das Gesetz der SSR Georgien vom 4. Juni 1983 über „Die Annahme des Wohnungsgesetzbuches der SSR Georgien“ (Informationsblatt des Obersten Rates der SSR Georgien, 1983, Nr. 6, Artikel 199);
- (4) das Gesetz der Republik Georgien vom 15. Juli 1993 über „Das Eigentumsrecht“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1993, Nr. 9 - 12, Artikel 169);
- (5) Verordnung des georgischen Parlaments vom 15. Juli 1993 betreffend des Gesetzes der Republik Georgien über „Das Eigentumsrecht“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1993, Nr. 9 - 12, Artikel 170);
- (6) das Gesetz der Republik Georgien vom 24. Mai 1994 über „Pacht“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 18, Artikel 382);
- (7) Verordnung des georgischen Parlaments vom 24. Mai 1994 „betreffend des Gesetzes der Republik Georgien über „Pacht“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 18, Artikel 383);
- (8) das Gesetz der Republik Georgien vom 19. Juni 1994 über „Gesellschaftliche Bürgervereine“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 19, Artikel 401);
- (9) Verordnung des georgischen Parlaments vom 14. Juni 1994 „Betreffend des Gesetzes der Republik Georgien über „Gesellschaftliche Bürgervereine“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 19, Artikel 402);
- (10) das Gesetz der Republik Georgien vom 30. Juni 1994 über „Pfand“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments 1994, Nr. 19, Artikel 423);
- (11) Verordnung des georgischen Parlaments vom 30. Juni 1994 „Betreffend des Gesetzes der Republik Georgien über „Pfand“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 19, Artikel 424);
- (12) das Gesetz Georgiens vom 28. Juni 1996 über „Pacht an Grund und Boden der landwirtschaftlichen Nutzung“ (Das parlamentarische Informationsblatt, 1996, Nr. 19 - 20);
- (13) Artikel 32 bis 54 des Gesetzes von Georgien über „Die Versicherung“ vom 2. Mai 1997 (Das parlamentarische Informationsblatt, Legislativbeilage, 1997, Nr. 21 - 22);
- (14) der 7. Artikel des Gesetzes von Georgien vom 22. März 1996 über „Das Eigentum an Grund und Boden der landwirtschaftlichen Nutzung“ (Das parlamentarische Informationsblatt, 1996, Nr. 007).

Art. 1506 Außer Kraft getretene dem Gesetz untergeordnete Normativakte

- (1) Außer Kraft treten alle dem Gesetz untergeordneten Normativakte, die dem Zivilgesetzbuch Georgiens nicht entsprechen.
- (2) Die vom Präsidenten Georgiens und von der georgischen Regierung sowie die gemäß dem georgischen Gesetz über die Normativakte durch befugte Organe bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erlassenen Normativakte gelten als außer Kraft getreten, wenn sie die durch das Zivilgesetzbuch geregelten Verhältnisse abweichend davon regeln.

Art. 1507 Zeitliche Wirkung des Zivilgesetzbuches

- (1) Das Zivilgesetzbuch gilt nur hinsichtlich der Verhältnisse, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches

entstanden sind.

- (2) Entstehen vom 25. November 1997 an Rechte und Pflichten aus Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieses Zivilgesetzbuches entstanden sind, so werden die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt.
- (3) Auf Verhältnisse, die aufgrund der Normativakte entstanden sind, welche wegen des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches außer Kraft getreten sind, finden diese Normativakte Anwendung, es sei denn, dass die Parteien der Verhältnisse die Verhältnisse unter ihnen nach diesem Gesetz regeln wollen oder das Zivilgesetzbuch in Bezug auf Immobilien andere Vorschriften vorsieht.
- (4) Die in Artikel 165 bis 168 dieses Zivilgesetzbuches für Eigentumserwerb durch Ersitzung vorgesehene Frist wird vom 23. Juli 1993, von dem Inkrafttreten des Gesetzes der Republik Georgien über das Eigentumsrecht an, berechnet.

Art. 1507¹ Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde in der Übergangszeit (18.12.2007 N5624-IIS)

Die in Art. 1278 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde führen bis zum 01.01.2009 anstatt des Arbeits-, Gesundheits- und Sozialministeriums Georgiens oder/und der seinem System untergliederten Institution (Organisation) sowie ihrer Territorialorgane das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, und die Funktionen der örtlichen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde – ein Territorialorgan des Bildungs- und Wirtschaftsministeriums – das Bildungs- Ressourcezentrum, sowie die entsprechenden Territorialorgane des Bildungs- und Wirtschaftsministerien der Abchasischen Und Adjarischen Autonomen Republiken aus (18.12.2007 N5624-IIS).
Die in Art. 1278 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen beschließt bis zum 01.01.2009 der Minister für Bildung und Wissenschaft. Den Beschluss Regelungen hat das Bildungs- und Wirtschaftsministerium spätestens bis zum 15.06.2008 zu gewährleisten (18.12.2007 N5624-IIS).

Art. 15072. Die Erstreckung des Rechts zum Erwerb des Status des alleinerziehenden Elternteils auf die bis zum Inkrafttreten des Art. 11911 dieses Gesetzes entstehende Beziehungen (11.12.2014 N2892-IS).

Das Recht zum Erwerb des Status des alleinerziehenden Elternteils gemäß Art. 11911 dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf die zwischen 18.04.1996 und 01.01.2011 entstandenen Beziehungen, nämlich auf die Fälle, in denen, wenn die Mutter das Kind nichtehelich bekam statt dem Nachnamen des Vaters der Nachname der Mutter angegeben wurde, jedoch der Vorname des Vaters auf Angabe der Mutter eingetragen wurde.

Art. 15073. Die Zustimmung für die Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Personen für die Übergangszeit (16.12.2015 N4649-RS).

1. Die Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Person ist zulässig, soweit dies den Willen dieser Person entspricht und unter der Zustimmung des Gerichts und zwar wenn dafür solch einen triftigen Grund gibt, wie die Geburt des Kindes (16.12.2015 N4649-RS).

2. Dieser Artikel verliert seine Gültigkeit ab dem 1. Januar 2017 (16.12.2015 N4649-RS).

Art. 1508 weggefallen

(Gesetz Georgiens vom 22. Juni 1999 N 2114-IIs)

Art. 15081. Rechtslage einer für handlungsunfähig erklärten Person (20.03.2015, N 3339-IIS).

Der Vormund einer bis zum 1. April 2015 durch das Gericht für handlungsunfähig erklärten Person ist verpflichtet für die Erklärung seines Mündels für Betreuungsempfänger sowie für seine individuelle Begutachtung ab dem 1. April 2015 binnen eines Zeitraums von 4 Jahren sich an das Gericht zu wenden. Bis dahin erfüllt er seine Pflichte uneingeschränkt weiter.

Wenn die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person in einer psychiatrischen Anstalt behandelt wird, so ist diese Einrichtung verpflichtet ab dem 1. April 2015 binnen eines Zeitraums von 2 Jahren für die Erklärung des Mündels für Betreuungsempfänger sowie für seine individuelle Begutachtung sich an das Gericht zu wenden.

Wird die vom Gericht bis zum 1. April 2015 für handlungsunfähig erklärte Person in einer spezialisierten Einrichtung behandelt, so ist diese Einrichtung verpflichtet ab dem 1. April 2015 binnen eines Zeitraums von 4 Jahren für die Erklärung des Mündels für Betreuungsempfänger sowie für seine individuelle Begutachtung sich an das Gericht zu wenden.

Art. 15082. Die rechtliche Regelung für die Übergangszeit im Zusammenhang mit den bis zum 1. April 2015 vom Gericht als handlungsunfähig erklärten Personen und ihren Vormündern (20.03.2015, N 3339-IIS).

Die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person gilt bis zu ihrer individuellen Begutachtung als handlungsunfähig unter Berücksichtigung des Inhalts der bis zum 1. April 2015 geltenden Normen.

Bis zur individuellen Begutachtung der bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person, ist von ihr gemachte Willenserklärung nichtig.

Stellt die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person, die keinen gesetzlichen Vertreter hat, einen Antrag, oder ist der Antrag gegen diese Person gerichtet, so gilt der Verjährungslauf als ausgesetzt bis zur individuellen Begutachtung dieser Person.

Fügt die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person durch ihre widerrechtliche Handlung einer anderen Person einen Schaden zu, so haftet sie nicht für diesen Schaden, bis man ihre individuelle Begutachtung nicht durchgeführt hat. Ist eine Person für die Aufsicht über diese handlungsunfähige Person zuständig, die den Schaden verursacht hat, so haftet diese Person für diesen Schaden, abgesehen von Fällen, wenn die Abwendung des Schadens unmöglich war.

Wenn das Kind von einem der Ehegatten adoptiert wird, so ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Eine solche Zustimmung ist entbehrlich, wenn der andere Ehegatte bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärt worden ist, bis hin zu ihrer individuellen Begutachtung.

Der Vormund der bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person ist verpflichtet im Falle der Genesung seines Mündels unverzüglich das Gericht anzurufen und die Erklärung des Mündels für Betreuungsempfänger zu fordern.

Im Falle der Schlechterfüllung der Pflichten seitens des Vormunds der bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person, befreit die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde diesen Vormund von seinen Pflichten und beantragt vor Gericht die Erklärung des Mündels für Betreuungsempfänger.

Handelt der Vormund der bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person bei der Ausübung der Tätigkeit eines Vormunds im Eigeninteresse oder lässt das Mündel unbeaufsichtigt und ohne erforderliche Hilfe, so haftet er entsprechend gesetzlichen Vorschriften.

Die für die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person angeordnete Vormundschaft wird eingestellt, wenn:

- a das Mündel stirbt;
- b das Gericht das Mündel für Betreuungsempfänger erklärt hat.

Die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person darf kein Zeuge eines Testaments sein, bis ihre individuelle Begutachtung nicht erfolgt ist.

Die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person tritt das Erbe durch ihren gesetzlichen Vertreter an, bis ihre individuelle Begutachtung nicht erfolgt ist.

Ist der Erbe die vom Gericht bis zum 1. April 2015 für handlungsunfähig erklärte Person, so ist die Ablehnung der Erbschaft mit der gerichtlichen Zustimmung zulässig, bis zur individuellen Begutachtung dieser Person.

Art. 15083. Pflichten der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde für die Übergangszeit (20.03.2015, N 3339-IIS).

Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet:

- a ab dem 1. April 2015 binnen eines Zeitraums von einem Jahr die Aktualisierung der Datenbank der für handlungsunfähig erklärten Personen sicherzustellen und sie mit diesem Gesetz im Einklang zu bringen;
- b binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Datenbank über die für handlungsunfähig erklärten Personen die Übermittlung der Information über die Pflichten gem. Art. 15081 dieses Gesetzes an die Vormünder sowie psychiatrischen Anstalten sicherzustellen und sie im Falle der Nichterfüllung von Pflichten über die mögliche verwaltungsrechtliche Haftung in Kenntnis zu setzen;
- c ab dem 1. April 2017 binnen eines Zeitraums von 2 Jahren vor Gericht die Erklärung der in einer Heilanstalt befindlichen handlungsunfähigen Person für Betreuungsempfänger sowie ihre individuelle Begutachtung zu beantragen, sowie ab dem 1. April 2019 binnen einem Jahr vor Gericht die Erklärung jener handlungsunfähigen Person für Betreu-

ungsempfänger zu beantragen sowie ihre individuelle Begutachtung zu fordern, die nicht in einer Heilanstalt behandelt wird, wenn der Vormund, die handlungsunfähige Person selbst oder entsprechende Einrichtung das Gericht für diesen Zweck nicht anrufen.

Art. 1509 Juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts

(1) Als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch das Zivilgesetzbuch Georgiens vorgesehen sind, gelten:

- a Der Staat;
 - b Selbstverwaltungseinheit (14.12.2006 N3967-RS);
 - c die aufgrund der Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakte durch den Staat gebildeten juristischen Personen, die nicht nach den im Zivilgesetzbuch oder im Gesetz über die gewerblichen Unternehmer vorgesehenen organisatorisch-rechtlichen Formen gegründet sind;
 - d Staatliche Institutionen und staatliche Stiftungen, die nicht nach dem Zivilgesetzbuch oder dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer gegründet sind;
 - e zur Erzielung öffentlicher Zwecke nach der Gesetzgebung gegründete nichtstaatliche Organisationen (politische Parteien u. a.) (06.04.2005 N1233-Is);
 - f die durch verfassungsrechtliche Abkommen anerkannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (06.04.2005 N1233-Is).
- (2) Zu den juristischen Personen des Privatrechts gehören:
- a Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen (14.12.2006 N3967-RS);
 - b Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS);
 - c Gesellschaften mit Solidarhaftung;
 - d Kommanditgesellschaften;
 - e Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - f Aktiengesellschaften;
 - g Kooperativen;

(Gesetz Georgiens vom 19. Februar 1999 N 1807-IIs)

Art. 1510 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 1511 Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 1511¹ Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Art. 1512 Gemeinschaften der Wohnungseigentümer

Wohnungsbaugenossenschaften im Sinne juristischer Personen, gelten als aufgehoben ab dem 25. November 1997. Als ihre Rechtsnachfolger gelten Wohnungseigentümergeinschaften gemäß dem Artikel 208 bis 232 dieses Gesetzbuches. Dabei bleiben staatliche Verpflichtungen gegenüber früher gebildeten Wohnungsbaugenossenschaften bestehen.

Art. 1513 Eigentum an Grundstücken mit Bauernwirtschaft

Die in gesetzmäßiger Nutzung bestehenden Grundstücke der natürlichen Personen, auf denen sich individuelle Häuser befinden, gelten ab Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Eigentum dieser Personen und auf sie werden die durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen Vorschriften über Immobilien angewandt.

Art. 1514 Eintragung von Immobilien in der Übergangsperiode

Bis zur Einrichtung eines öffentlichen Registeramtes sind die Veräußerung von Grundstücken bei den Büros für technische Inventur oder auf Grundlage der Akte über die Zuordnung von Grundstücken, die sich bei den Organen der örtlichen Verwaltung befinden, vorzunehmen. Dabei ist ab dem 25. November 1997 die Eintragung eines jeden neuen Erwerbs von Grundstücken beim Grundbuchamt (dem öffentlichen Register), das zum System des Amtes der Eintragung von Grundstücken gehört, zu erfolgen. Das Staatliche Department für Verwaltung von Grund und Boden hat die Einrichtung eines angemessenen Amtes, die Vorbereitung von Formularen eines öffentlichen Registers sowie die Regelung aller organisatorischen Fragen sicherzustellen, die mit der Eintragung von Eigentümern der Immobilien, die

infolge des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches entstanden sind, zusammenhängen.

Art. 1515 Sicherstellung der Bekanntmachung von Eintragungsangaben

Bis zur Gründung eines einheitlichen öffentlichen Registeramtes werden die durch das Zivilgesetzbuch bestimmten Funktionen dieses Amtes durch Büros für technische Inventur ausgeübt. Das Ministerium für Verstädterung und Bau sowie das staatliche Department zur Verwaltung von Grund und Boden haben die Bekanntmachung der Eintragungsangaben und allen interessierten Personen die Zugänglichkeit dieser Angaben sicherzustellen.

Art. 1516 Schulung des Zivilgesetzbuches

Das Justizministerium Georgiens gewährleistet bis zum 25. November 1997:

- a Die Lösung aller für die Eintragung von Stiftungen am Justizministerium erforderlichen organisatorischen Fragen;
- b die Veröffentlichung der durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen Eintragungsangaben über juristische Personen in Massenmedien;
- c die Schulung der Angestellten der Rechtsschutzorgane sowie anderer Exekutivorgane und Angestellter der Rechtspflegeorgane des Zivilgesetzbuches.

Art. 1517 Gewährleistung der Einführung von Bankdienstleistungsverträgen

Die Nationalbank Georgiens wird verpflichtet:

- a erforderliche Maßnahmen zur Einführung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Dienstleistungsverträge zu treffen, um kommerziellen Banken zu ermöglichen, Bankkontos zu eröffnen und Abrechnungen für jene organisatorische Gebilde ungehindert durchzuführen, die keine juristischen Personen sind, und zwar für Eigentümergenossenschaften, nicht eingetragene Vereine und Gesellschaften;
- b die Aufhebung der mit der Eröffnung von Giro- sowie anderen Konten zusammenhängenden Einschränkungen mit dem Zweck sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person die Möglichkeit bekommt, ungehindert die von ihr gewünschten Konten zu eröffnen und die durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Bankdienstleistungsverträge abzuschließen.

Art. 1518 Abschluss von Verträgen über Kommunalversorgung

Entsprechende nachgeordnete Regierungs- und Staatsinstitutionen der exekutiven Gewalt sind verpflichtet, bis zum 25. November 1997 den Abschluss von Verträgen über Gas-, Wasser- und Energieversorgung sowie telephonische Dienstleistungen mit Wohnungseigentümern sowie sonstigen Nutzern zu gewährleisten.

Art. 1519 Die Gewährleistung der Begriffsvereinheitlichung

Die im Zivilgesetzbuch verwendeten Begriffe und Fachausdrücke sind in allen sonstigen Rechtsakten entsprechend anzuwenden.

Art. 1520 Organisatorische Fragen der Einführung des Zivilgesetzbuches

Der Präsident Georgiens hat bis zum 25. November 1997 sicherzustellen, dass

- a der Justizrat die für die Eintragung der Vereine bei Gerichten erforderlichen organisatorischen Fragen löst;
- b das Zivilgesetzbuch in juristischen Hochschulen aller Typen als obligatorische Lehrdisziplin eingeführt wird.

Der Präsident Georgiens

Eduard Schevardnadze

Tbilisi, der 26. Juni, 1997

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

02/20/98 N 1261
04/29/98 N 1365
06/26/98 N 1494
07/17/98 N 1529
12/24/98 N 1773
05/13/99 N 1956
05/28/99 N 1972
06/09/99 N 2078
07/22/99 N 2314
09/09/99 N 2398
12/10/99 N 70
06/28/2000 N 407
12/05/2000 N 638
06/08/2001 N 918
06/20/2001 N 978
05/07/2002 N 1395
04/23/2003 N 2105
06/02/2003 N 2310
06/20/2003 N 2450
05/18/2004 N 55
06/24/2004 N 177
06/24/2004 N 211
06/24/2004 N 223
11/25/2004 N 597
12/29/2004 N 929
04/06/2005 N 1232
04/20/2005 N 1349
06/23/2005 N 1740
06/30/2005 N 1816
06/30/2005 N 1827
11/25/2005 N 2130
12/16/2005 N 2270
12/20/2005 N 2360
12/20/2005 N 2357
06/23/2006 N 3388
07/13/2006 N 3435
12/07/2006 N 3838
12/29/2006 N 4287
12/29/2006 N 4209
06/29/2007 N 5124
07/04/2007 N 5199
07/11/2007 N 5284
07/11/2007 N 5286
07/11/2007 N 5290
07/11/2007 N 5291
07/11/2007 N 5304
12/18/2007 N 5628
12/28/2007 N 5669
03/21/2008 N 5977

06/18/2008 N 27
07/15/2008 N 212
12/19/2008 N 797
03/27/2009 N 1132¹
12/25/2009 N 2451
03/09/2010 N 2717
05/04/2010 N 3035
07/06/2010 N 3365
09/24/2010 N 3619
11/12/2010 N 3806
12/15/2010 N 4037
12/15/2010 N 4046
12/15/2010 N 4075
06/21/2011 N 4869
11/11/2011 N 5265
12/06/2011 N 5369
12/20/2011 N 5550
12/20/2011 N 5569
12/28/2011 N 5665
12/28/2011 N 5667
03/16/2012 N 5851
05/08/2012 N 6144
05/08/2012 N 6145
05/25/2012 N 6313
05/25/2012 N 6315
06/12/2012 N 6439
09/20/2013 N 1156
11/13/2013 N 1525
03/19/2014 N 2111
05/02/2014 N 2392
12/26/2014 N 3014
02/19/2015 N 3096
03/18/2015 N 3220
03/20/2015 N 3340
05/01/2015 N 3531
05/29/2015 N 3666
10/27/2015 N 4370
10/28/2015 N 4457
12/11/2015 N 4626
12/16/2015 N 4648
04/27/2016 N 5012
06/03/2016 N 5159
06/24/2016 N 5594
06/24/2016 N 5580
12/22/2016 N 201

Und folgende Entscheidung
des Verfassungsgerichts:
02/16/2004 N 1/1/186
12/15/2006 N1/3/393.397
09/30/2016 N1/5/675.681

Zivilprozessordnung Georgiens

vom 14.11.1997 (Parlamentisutzkebani, Nr. 47-48 vom 31.12.1997),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016.

Übersicht

Erstes Buch: Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt: Gerichte

Titel I. Grundsätze des zivilgerichtlichen Verfahrens Art. 1 - 10
Titel II. Zuständigkeit Art. 11 - 12
Titel III. Gerichtsbarkeit Art. 13 - 24
Titel IV. Die Besetzung des Gerichts. Ablehnung Art. 25 - 36
Titel V. Prozesskosten Art. 37 - 56
Titel VI. Sicherheitsleistung Art. 57 - 58
Titel VII. Prozessuale Fristen Art. 59 - 69
Titel VIII. Zustellungen und Ladungen Art. 70 - 78

Zweiter Abschnitt: Parteien

Titel IX. Prozessuale Rechtsfähigkeit und prozessuale Geschäftsfähigkeit der Parteien Art. 79 - 85
Titel X. Prozessuale Streitgenossenschaft Art. 86 - 87
Titel XI. Dritte Art. 88 - 92
Titel XII. Vertretung vor Gericht Art. 93 - 101

Dritter Abschnitt: Beweise

Titel XIII. Erhebung und Bewertung der Beweise Art. 102 - 108
Titel XIV. Beweissicherung Art. 109 - 119
Titel XV. Beweis durch Augenschein Art. 120 - 126
Titel XVI. Erklärungen der Parteien Art. 127 - 133
Titel XVII. Schriftliche Beweismittel Art. 134 - 139
Titel XVIII. Zeugenbeweis Art. 140 - 153
Titel XIX. Sachliche Beweismittel Art. 154 - 161
Titel XX. Sachverständigengutachten Art. 162 - 176

¹ Rechtskraft ab dem 01.06.2009

Zweites Buch

Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz

Vierter Abschnitt: Klageverfahren

Titel XXI. Verhandlung der Sache in erster Instanz Art. 177 - 187

Titel XXII. Widerklage Art. 188 - 190

Titel XXIII. Sicherung der Klage Art. 191 - 199

Titel XXIV. Vorbereitung der Zivilsache zum Haupttermin Art. 200 - 209

Titel XXV. Haupttermin Art. 210 - 228

Titel XXVI. Versäumnisurteil Art. 229 - 242

Titel XXVII. Entscheidungen des Gerichts Art. 243 - 263

Titel XXVIII. Rechtskraft der Urteile. Sofortige Vollstreckbarkeit Art. 264 - 271

Titel XXIX. Abschluss eines Verfahrens ohne Entscheidung Art. 272 - 278

Titel XXX. Aussetzung des Verfahrens Art. 279 - 283

Titel XXXI. Beschlüsse Art. 284 - 286

Titel XXXII. Gerichtsprotokoll Art. 287 - 291

Fünfter Abschnitt: Besondere Verfahren

Titel XXXIII. Wechsel - und Scheckprozess Art. 292 - 301

Titel XXXIV. Mahnverfahren Art. 302 - 309

Titel XXXIV1. Mahnverfahren auf Rückgabe einer geleasteten Sache an den Leasinggeber Art. 3091- 3097

Sechster Abschnitt: Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

Titel XXXV. Allgemeine Vorschriften Art. 310 - 311

Titel XXXVI. Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung Art. 312 - 316

Titel XXXVII. Verschollenheits- und Todeserklärung Art. 317- 321

Titel XXXVIII. Erklärung eines Bürgers für handlungsunfähig oder beschränkt handlungsfähig Art. 322 - 327

Titel XXXIX. Erneuerung der Rechte aus abhanden

gekommenen Inhaberpapieren (Aufgebotsverfahren) Art. 328 - 336

Titel XL. Erklärung von Vermögen für herrenlos Art. 337 - 341

Titel XLI. Eintragung von Unternehmen und Vereinen Art. 342 - 348

Titel XLII. Adoption Art. 349 - 351

Siebenter Abschnitt: Verfahren in Familiensachen und Verfahren in Streitigkeiten aus Verwaltungsrechtsverhältnissen

Titel XLIII. Verfahren in Familiensachen Art. 352 - 356

Titel XLIV. Verfahren in Streitigkeiten aus Verwaltungsrechtsverhältnissen

aufgehoben

Drittes Buch

Rechtsmittel

Achter Abschnitt: Appellation

Titel XLV. Zulässigkeit der Appellation Art. 364 - 371

Titel XLVI. Verfahren vor dem Appellationsgericht Art. 372 - 383

Titel XLVII. Entscheidung des Appellationsgerichts Art. 384 - 390

Neunter Abschnitt: Kassation

Titel XLVIII. Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde Art. 391 - 398

Titel XLIX. Verfahren vor dem Kassationsgericht Art. 399 - 408

Titel L. Entscheidung des Kassationsgerichts Art. 409 - 413

Zehnter Abschnitt: Rekurs

Titel LI. Rekurs Art. 414 - 420

Elfter Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens

Titel LII. Wiederaufnahme des Verfahrens Art. 421 - 432

Zwölfter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

Titel LIII Übergangs- und Schlussvorschriften Art. 433 - 440

Erstes Buch: Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt: Gerichte

Titel I. Verfahrensgrundsätze

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Die georgischen ordentlichen Gerichte verhandeln die Zivilsachen gemäß den durch dieses Gesetzbuch bestimmten Vorschriften.

2. Das Verfahren in Zivilsachen wird gemäß der prozessualen Gesetzgebung durchgeführt, die zur Zeit der Verhandlung der Sache, der Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen oder der Vollstreckung des Gerichtsurteils gilt.

Artikel 2. Gerichtlicher Rechtsschutz

1. Für alle Personen ist der gerichtliche Rechtsschutz gewährleistet. Das Gericht tritt in die Verhandlung einer Sache auf Antrag derjenigen Person, die es zum Schutz ihrer Rechte oder gesetzlich vorgesehenen Interessen anruft.

2. Das Gericht kann nur auf Grundlagen und gemäß den Vorschriften dieses Gesetzbuches einen Antrag zurückweisen oder auf die Verhandlung der Sache verzichten.

Artikel 3. Dispositionsmaxime

1. Die Parteien eröffnen das Verfahren im Gericht gemäß den in diesem Gesetzbuch festgelegten Vorschriften durch Klageerhebung oder Antragstellung. Sie bestimmen den Streitgegenstand und entscheiden selbst über die Klageerhe-

bung (Antragstellung).

2. Die Parteien können das Verfahren durch Vergleich beenden. Der Kläger kann auf die Klage verzichten und der Beklagte kann die Klage anerkennen.

Artikel 4. Verhandlungsgrundsatz

1. Das Verfahren wird auf Grundlage des Wettbewerbsprinzips geführt.² Die Parteien genießen gleiche Rechte und haben gleiche Möglichkeiten, ihre Forderungen zu begründen, die von der anderen Partei erhobenen Ansprüche, vorgebrachten Meinungen oder Beweise zu bestreiten oder sie zu widerlegen. Die Parteien bestimmen selbst, welche Tatsachen zur Grundlage ihrer Ansprüche vorgebracht oder durch welche Beweise diese Tatsachen nachgewiesen werden sollen.

2. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann das Gericht die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen von Amts wegen treffen.

Artikel 5. Rechtsprechung ausschließlich durch das Gericht

Die Rechtsprechung in Zivilsachen auf Grundlage der Gleichheit der Bürger wird ausschließlich durch das Gericht nach dem Grundsatz der Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz und dem Gericht ausgeübt.

Artikel 6. Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an das Gesetz

1. Die Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz Georgiens gebunden. Jede Einwirkung auf den Richter und jede Einmischung in seiner Tätigkeit zur Beeinflussung der Entscheidung ist verboten und wird bestraft.

2. Ist das zuständige Gericht der Ansicht, dass das Gesetz, das bei der Entscheidung über diese Sache angewendet werden soll, der Verfassung nicht entspricht oder gegen diese verstößt, so unterbricht das Gericht die Verhandlung der Sache bis zur Entscheidung durch das Verfassungsgericht über diese Frage und setzt danach die Verhandlung der Sache fort.

3. Entspricht nach Ansicht des zuständigen Gerichts ein dem Gesetz untergeordneter Normativakt, zu dessen Prüfung das Verfassungsgericht nicht zuständig ist, nicht dem Gesetz, so fällt das Gericht die Entscheidung gemäß dem Gesetz.

Artikel 7. Gesetzes -und Rechtsanalogie (13.07.2006 N3435-RS)

Fehlt ein das Streitige Verhältnis regelndes Gesetz, so wendet das Gericht das Gesetz an, welches ein ähnliches Rechtsverhältnis regelt (Gesetzesanalogie); fehlt auch ein solches Gesetz, so richtet sich das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der georgischen Zivilprozessordnung (Rechtsanalogie).

Fehlt eine während eines gerichtlichen Verfahrens entstandene Verhältnis regelnde Norm des Zivilprozessrechts, so wendet das Gericht die Norm des Zivilprozessrechts an, welche ein ähnliches Rechtsverhältnis regelt (Gesetzesanalogie); fehlt auch eine solche Norm, so richtet sich das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der georgischen Zivilprozessordnung (Rechtsanalogie).

Artikel 8. Urteilsfindung im Namen Georgiens

Das Gericht fällt Urteile im Namen Georgiens.

Artikel 9. Öffentlichkeit des Zivilprozesses und Gerichtssprache

1. In Gerichten werden alle Sachen in öffentlicher Sitzung verhandelt, wenn dies nicht gegen die Interessen der Wahrung von Staatsgeheimnissen verstößt. Die nicht-öffentliche Verhandlung der Sache ist auch in anderen im Gesetz vorgesehenen Fällen auf begründetes Ansuchen der Parteien zulässig.

1¹. Foto-, Film- und Videoaufnahmen, sowie das Stenographieren und Audioaufnahmen im Gerichtsgebäude sowie in Zivilverhandlungen werden nur nach Vorschriften des Georgischen Organgesetzes „über allgemeine Gerichte“

² Im Georgischen bezeichnet der Begriff des Wettbewerbsprinzips den Beibringungsgrundsatz.

vorgenommen (11.07.2007 N5290-RS).

2. An der Verhandlung der Sache in nicht-öffentlicher Sitzung nehmen die Parteien und ihre Vertreter, erforderlichenfalls auch Zeugen, Sachverständige, Fachleute und Dolmetscher teil.

3. Über die nicht-öffentliche Verhandlung der Sache entscheidet das Gericht durch Beschluss, der zu begründen ist.

4. Die Gerichte verhandeln und entscheiden in der Amtssprache. Für eine Person, welche die Staatssprachen nicht beherrscht, wird ein Dolmetscher bestellt. (13.05.99 N1956 sakanomdeblomacne N15(22)).

Artikel 10. Verbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen (Beschlüsse, Verordnungen³) sowie die vom Gericht in Ausübung seiner Befugnisse erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind auf dem ganzen Territorium Georgiens für alle staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Amtspersonen und Bürger verbindlich und vollstreckbar.

Titel II. Behördliche⁴ Zuständigkeit

Artikel 11. Behördliche Zuständigkeit der Gerichte in Zivilsachen

1. Gemäß den durch die zivilprozessualen Gesetzgebung bestimmten Vorschriften verhandeln die Gerichte die Sachen über verletzte oder streitige Rechte sowie über die gesetzlich vorgesehenen Interessen, und zwar über

a. die aus Zivil-, Familien- und Arbeitsverhältnissen, aus den an Grund und Boden bestehenden Verhältnissen, die durch die Nutzung von Naturschätzen und aus Umweltschutz entstandenen Streitigkeiten zwischen Bürgern, zwischen Bürgern und juristischen Personen sowie zwischen juristischen Personen;

b. Weggefallen.

c. Weggefallen.

d. Weggefallen.

e. die Streitigkeiten zwischen gesellschaftlichen und religiösen Organisationen; (10.12.99 N70 sakanomdeblomacne N48(55)).

f. Verfahren der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

g. Verfahren der Einziehung des Vermögens der Mitglieder der Racketbande, der Amtspersonen, der Mitglieder der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Verbreitung von Drogen oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311 StGB Georgiens verurteilten Personen und ihrer Übergabe an den Staat (13.11.2013 N1525-IS).

h. Adoptionssachen (18.12.2007 N5628-IIS).

i. Verfahren über die Gültigkeit der durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Sanktionen in Bezug auf die mit den wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundenen Personen (19.12.2008 N797-IIS).

j. Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).

2. Den Gerichten können durch Gesetz auch die Sachen anderer Kategorien zur Verhandlung übertragen werden.

3. Die Gerichte verhandeln die oben bezeichneten Sachen nur, wenn gemäß dem Gesetz ihre Verhandlung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

4. Die Gerichte verhandeln die Sachen aus den internationalen Verträgen, sowie die Sachen, an denen ausländische Staatsangehörigen, Staatenlose und ausländische Unternehmen und Organisationen beteiligt sind.

5. Nach Annahme der Klage durch das Gericht kann der anhängige Streit nicht von einem anderem Gericht oder einer anderen Behörde verhandelt werden. Dabei wird den Parteien nicht das Recht entzogen, den Streitgegenstand zu verkaufen oder auf sonstiger Weise zu veräußern, oder/und die Forderung abzutreten (28.12.2011 N5667-RS).

³ Gemeint sind hier unstreitige Entscheidungen des Gerichts, die im Georgischen Gesetzestext als Verordnung bezeichnet werden.

⁴ Im Georgischen bezeichnet die behördliche Zuständigkeit die allgemeine sachliche Zuständigkeit der Gerichte im weitesten (organschäftlichen) Sinne; diese ist zu unterscheiden von der ebenfalls existierenden sachlichen Zuständigkeit einzelner Gerichte.

Artikel 12. Abgabe der Streitigkeit an ein Schiedsgericht zur Verhandlung

Streitigkeiten über das Vermögen können durch Parteivereinbarung an ein Schiedsgericht zur Verhandlung abgegeben werden.

Titel III. Zuständigkeit

Artikel 13. Zuständigkeit des Rayongerichts (Stadtgerichts) in Zivilsachen (23.06.2005 N1740)

Rayon(Stadt-) Gericht verhandelt im ersten Rechtsweg Zivilsachen, die in seine Zuständigkeit fallen.

Dem Rayon(Stadt-) Gericht kann ein Magistratrichter angehören, der in den verwaltungsterritorialen Einheiten auf dem Zuständigkeitsterritorium des Rayon(Stadt-) Gerichts die in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen verhandelt. In der verwaltungsterritorialen Einheit wo kein Magistratrichter tätig ist, sowie während seiner Abwesenheit kann ein anderer Richter des Rayon(Stadt-) Gerichts die in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen verhandeln (13.07.2006 N3435-RS).

Gibt es mehrere miteinander verknüpfte Klageforderungen, unter ihnen auch nur eine Forderung nicht unter die Zuständigkeit des Magistratrichters fällt, so verhandelt ein anderer Richter des Rayon(Stadt-) Gerichts die Sache.

Artikel 14. Zivilsachen, für die die Magistratrichter zuständig sind (23.06.2005 N1740)

Magistratrichter verhandeln folgende Sachen im ersten Rechtsweg:

Vermögensstreitigkeiten, in denen der Klagewert 2 000 Lari nicht übersteigt;

Sachen der unstreitigen Gerichtsbarkeit, sowie vereinfachte Verfahren, in denen der Wert der Forderung oder des Vermögens 2 000 Lari übersteigt; ausgenommen sind Adoptionssachen, sowie Sachen bezüglich der Schadensersatzansprüche im Wege des vereinfachten Verfahrens und Sachen bezüglich der Erklärung des Vermögens für herrenlos (15.12.2010 N4075-RS);

familienrechtliche Streitigkeiten, soweit die Gatten über das Sorgerecht streiten; ausgenommen sind Adoptionssachen, sowie Sachen über die Entziehung des Sorgerechts, über die Feststellung der Vaterschaft und Scheidungssachen.

Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 15. Allgemeiner Gerichtsstand

1. Die Klage wird bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Beklagten liegt. Die Klage gegen eine juristische Person wird beim Gericht, in dessen Bezirk der Sitz der juristischen Person liegt, eingereicht. In Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz derjenigen Person bestimmt, gegen die der Antrag (die Klage) gerichtet ist.

1¹. Klagen (Anträge) in den in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen sind in ein Gericht je nach dem Zuständigkeitsgebiet des Magistratrichters einzubringen (13.07.2006 N3435-RS).

2. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz, so wird die Klage vor dem Gericht an seinem Aufenthaltsort auf dem Territorium Georgiens verhandelt; ist der Aufenthaltsort des Beklagten nicht bekannt so kann die Klage an seinem letzten Wohnsitz erhoben werden.

Artikel 16. Besonderer Gerichtsstand

1. Die Klage gegen mehrere Beklagte wird bei dem Gericht am Wohnsitz eines der Beklagten eingereicht.

2. Die Klagen aus den Verträgen sind bei dem Gericht des Ortes der Erfüllung des Vertrages oder des Ortes, an dem der Vertrag zu erfüllen wäre einzureichen.

3. Eine Klage aus dem Betrieb einer Niederlassung der juristischen Person ist nur bei dem Gericht am Ort des Sitzes der Niederlassung einzureichen (28.12.2007 N5669-RS).

4. Die Klagen betreffend gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge sind bei dem Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers. Ist der Erblasser Bürger Georgiens und hat er zur Zeit seines Todes im Ausland gelebt, so kann die Klage vor dem Gericht an seinem letzten Wohnsitz in Georgien oder am Ort, an dem sich der Nachlass befindet erhoben werden.

Artikel 17. Klageerhebung gegen einen Beklagten, der keinen Wohnsitz in Georgien hat (Gerichtsstand des Vermögens)

Die Klage gegen einen Beklagten, der in Georgien keinen Wohnsitz hat, kann beim Gericht an dem Orte eingereicht werden, an dem sich das Vermögen des Beklagten befindet; ist aber für die Forderung eine Sicherheit durch eine Sache geleistet, so kann die Klage an dem Ort erhoben werden, an dem sich diese Sache befindet.

Artikel 18. Dinglicher Gerichtsstand

1. Die Klagen betreffend das Eigentumsrecht, auf eine rechtliche Belastung des Vermögens oder auf die Befreiung von einer solchen Belastung sowie die Klagen bezüglich der Trennung, der Verteilung und des Besitzes des Vermögens, können, sofern sich die Streitigkeiten auf die Rechte an unbeweglichen Sachen, unter anderem an Grundstücken, beziehen, bei dem Gericht an dem Orte eingereicht werden, an dem sich die Sachen befinden.

2. Im dinglichen Gerichtsstand können die Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache gerichtet sind, sowie Klagen wegen Beschädigung der unbeweglichen Sache oder wegen Entschädigung erhoben werden.

Artikel 19. Gerichtsstand bei Streitigkeiten in Familiensachen

1. Die Klagen auf Scheidung, Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe können bei dem Gericht an dem gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten eingereicht werden. Fehlt zur Zeit der Klageeinreichung ein solcher Ort in Georgien, so kann die Klage am Wohnsitz des Beklagten eingereicht werden und, falls dieser keinen Wohnsitz in Georgien hat, am Gericht des Wohnsitzes des Klägers.

2. Wohnen beim Kläger seine minderjährigen Kinder und wird hierdurch sein Erscheinen vor Gericht am Wohnsitz des Beklagten erschwert, so kann die Sache auf Antrag des Klägers vor dem Gericht an seinem Wohnsitz verhandelt werden.

3. Die Klage auf Feststellung der Vaterschaft kann bei dem Gericht am Wohnsitz des Kindes eingereicht werden.

4. Die Klage auf Zahlung von Unterhalt kann bei dem Gericht am Wohnsitz des Klägers eingereicht werden.

Artikel 19¹. Zuständigkeit in Adoptionssachen (18.12.2007 N5628-IIS)

Eine Adoptionsklage kann beim nach dem Wohnort der Adoptiveltern oder des Adoptivkindes zuständigen Gericht eingereicht werden (18.12.2007 N5628-IIS).

Artikel 20. Gerichtsstand nach Wahl des Klägers

Sind mehrere Gerichte für die Sache zuständig, so steht das Wahlrecht dem Kläger zu.

Artikel 21. Gerichtsstandsvereinbarungen

1. Ist kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet, so können die Parteien durch Vereinbarung die gerichtliche Zuständigkeit bestimmen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

2. Ein an sich unzuständiges Gericht kann auch im Falle zuständig werden, wenn der Beklagte einwilligt, dass das nicht zuständige Gericht die Sache verhandelt, wenn er einverstanden ist an der Verhandlung der Sache teilzunehmen und wenn dabei der Beklagte durch einen Rechtsanwalt vertreten ist oder er über die Unzuständigkeit des Gerichts und deren Folgen und auch über sein Recht belehrt wird, Einwendungen gegen die Unzuständigkeit zu erheben. Eine solche Belehrung durch das Gericht gegenüber dem Beklagten ist im Gerichtsprotokoll zu bezeichnen.

Artikel 22. Verhandlung einer unter Beachtung der Zuständigkeitsregeln eingegangenen Sache

Das Gericht hat die Sache, die unter Beachtung der Regeln über die Zuständigkeit in sein Verfahren eingegangen ist, zu verhandeln und in der Sache zu entscheiden, auch wenn später für diese Sache ein anderer Gerichtsstand begründet wird. (13.05.99 N1956 sakanonmdeblomacne N 15(22)).

Artikel 23. Verweisung der Sache an das zuständige Gericht

1. Das Gericht verweist die Sache zur Verhandlung an ein anderes Gericht, wenn
 - a. der Beklagte, dessen Wohnsitz früher nicht bekannt war, beantragt, dass die Sache an das Gericht an seinem Wohnsitz verwiesen werden soll;
 - b. es nach der Ablehnung eines Richters oder mehrerer Richter unmöglich ist, diese in demselben Gericht durch andere Richter zu ersetzen.
2. Sind mehrere Gerichte für die Sache zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.
3. Über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht entscheidet das Gericht durch Beschluss, der unanfechtbar ist.

Artikel 24. Unzulässigkeit des Streits über die Zuständigkeit

Die von einem Gericht an das andere Gericht verwiesene Sache verhandelt dasjenige Gericht, an das die Sache verwiesen wurde. Ein Streit zwischen den Gerichten über die Zuständigkeit ist unzulässig.

Titel IV. Besetzung des Gerichts. Ablehnung

Artikel 25. Besetzung des Gerichts

1. Zivilsachen werden in erster Instanz in den Rayongerichten (Stadtgerichten) von einem Richter, sowie von einem Magistratrichter (23.06.2005 N1740) allein, als Einzelrichter verhandelt.
2. Weggefallen (23.06.2005 N1740).
3. Zivilsachen werden in der Appellationsinstanz von drei Richtern verhandelt.
4. Zivilsachen werden in der Kassationsinstanz von drei Richtern verhandelt, es sei denn, dass die Sache vor der Großen Kammer des Obersten Gerichts verhandelt wird. (08.06.2001 N918).

Artikel 26. Regel über die Verhandlung besonders schwieriger Sachen (08.06.2001 N918)

1. Für den Fall, dass es im Rayongericht (Stadtgericht) eine ausreichende Anzahl von Richtern für die Verhandlung der Sachen vor einem Kollegialgericht gibt, kann der Einzelrichter die Kollegialverhandlung der Sache in der Besetzung von drei Richtern beschließen, wenn
 - a. die Verhandlung und die Entscheidung der Sache eine besondere Bedeutung für die Gerichtspraxis haben;
 - b. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.
2. Den begründeten Beschluss über die Verhandlung der Sache in kollektiver Besetzung der Richter erlässt der Richter in dem Hauptverhandlung vor dem Beginn der Verhandlung dieser Sache. Der Beschluss wird dem Vorsitzenden des Gerichts übergeben, der unter der zwingenden Teilnahme des ursprünglichen Richters, der diese Sache verhandelt hat, die kollegiale Besetzung bestimmt.
3. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS).
4. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 27. Die Vorschriften über die Entscheidung der Fragen durch das Kollegialgericht

1. Verhandelt das Gericht die Sache kollegial, so werden alle Fragen, die sich aus der Verhandlung dieser Sache ergeben, mit Stimmenmehrheit entschieden. Keiner der Richter hat das Recht, sich der Entscheidung über eine beliebige Frage zu enthalten.
2. Der Richter, der bei der Entscheidung durch Urteil, durch Beschluss oder bei einer Verordnung⁵ im Gericht der ersten Instanz, der Appellations- oder Kassationsinstanz der Mehrheit nicht zustimmt, kann seine abweichende Meinung schriftlich niederlegen; hiervon werden die Parteien bei Verkündung des Urteils in Kenntnis gesetzt.
3. Die abweichende Meinung wird der Sache beigelegt, jedoch wird ihr Inhalt im Sitzungssaal des Gerichts nicht verkündet.

Artikel 28. Geheimhaltung der Beratung

Richter dürfen die Inhalte der Besprechung, die bei der Beratung stattgefunden hat, nicht offenbaren.

Artikel 29. Unzulässigkeit der wiederholten Mitwirkung des Richters an der Verhandlung der Sache

1. Der Richter, der an der Verhandlung einer Sache in der ersten Instanz mitgewirkt hat, darf nicht an der Verhandlung derselben Sache vor dem Gericht der Appellations- oder Kassationsinstanz mitwirken.
2. Der Richter, der an der Verhandlung einer Sache vor dem Gericht der Appellationsinstanz mitgewirkt hat, darf nicht an der Verhandlung derselben Sache vor dem Gericht der Kassationsinstanz und/oder der ersten Instanz mitwirken.
3. Der Richter, der an der Verhandlung einer Sache vor dem Gericht der Kassationsinstanz mitgewirkt hat, darf nicht an der Verhandlung derselben Sache vor dem Gericht erster Instanz und/oder der Appellationsinstanz mitwirken.

Artikel 30. Unzulässigkeit der Besetzung eines Kollegialgerichts mit nahen Verwandten

Ein Gericht, welches die Zivilsachen verhandelt, darf nicht mit Personen besetzt werden, die nah miteinander verwandt sind; sind solche Verwandte jedoch vorhanden, so sind sie von der Verhandlung auszuschließen.

Artikel 31. Andere Gründe zur Ablehnung des Richters

1. Der Richter darf nicht eine Sache verhandeln oder an der Verhandlung einer Sache teilnehmen, wenn er
 - a. an der Verhandlung selbst als Partei beteiligt ist oder wenn ihn mit einer der Parteien gemeinsame Rechte und Verpflichtungen verbinden;
 - b. an einer vorangegangenen Verhandlung derselben Sache als Zeuge, Sachverständiger, Spezialist, Dolmetscher, Prozessvertreter oder Gerichtsprotokollführer beteiligt war;
 - c. Verwandte einer Partei oder ihres Vertreters ist;
 - d. persönlich, direkt oder indirekt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist oder wenn ein anderer Grund vorliegt, der seine Unbefangenheit in Frage stellt.
 - e. an diesem Verfahren als Mediator beteiligt war (20.12.2011 N5550-RS).
2. Als Verwandte im Sinne des Absatzes 1 Ziffer c dieses Artikels gelten:
 - a. der Ehegatte;
 - b. der Verlobte;
 - c. Verwandte direkter Linie;
 - d. Geschwister;
 - e. Kinder der Geschwister;
 - f. Geschwister der Ehegatten;
 - g. die Eltern der Ehefrau gegenüber den Eltern des Ehemannes;
 - h. Personen, die auf längere Dauer durch Familienverhältnisse miteinander verbunden sind.

Artikel 32. Selbstablehnung

Beim Vorhandensein von Ablehnungsgründen ist der Richter verpflichtet, sich für befangen zu erklären. Über die Selbstablehnung fasst der Richter (das Gericht) einen Beschluss, in dem auf den Selbstablehnungsgrund hinzuweisen ist.

Artikel 33. Ablehnungsantrag der Parteien

Die Parteien können den Richter durch schriftlichen Antrag ablehnen. Der Ablehnungsantrag muss begründet und bei der Vorbereitung zur gerichtlichen einleitenden Verhandlung der Sache gestellt werden. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der Person, die die Ablehnung verlangt, der Ablehnungsgrund erst nach dem Einleiten der Hauptverhandlung bekannt wurde oder wenn dieser erst danach entstand. In einem solchen Fall ist der Ablehnungsantrag vor dem Parteistreit⁶ zu stellen.

⁵ s. Fn 3 (Art. 10)

⁶ Der Begriff des Parteistreits ist im georgischen Recht nicht legaldefiniert. In der Praxis ist damit das wiederholte Stellen der parteilichen Anträge vor Abschluss der Verhandlung gemeint.

Artikel 34. Entscheidungsregeln über die beantragte Ablehnung

1. Nach dem Ablehnungsantrag kann das Gericht (der Richter) die Parteien sowie die Person anhören, deren Ablehnung beantragt wurde.
2. Über die Ablehnung entscheidet das Gericht entweder durch Beratung an Ort und Stelle oder im Beratungszimmer.
3. . Wird die Ablehnung eines Einzelrichters beantragt, so entscheidet dieser Richter selbst über den Antrag. Gibt der Richter dem Antrag statt oder erklärt er die Selbstablehnung, legt er die Sache dem Vorsitzenden des Gerichts vor, der diese einem anderen Richter zur Verhandlung zuweist. Gibt es beim Rayon(Stadt-) Gericht keinen anderen Zivilrichter, so leitet der Gerichtspräsident die Sache dem Appellationsgericht zur Verweisung an ein anderes Rayon(Stadt-) Gericht zu (13.07.2006 N3435-RS).
4. Wird die Ablehnung eines der Richter des Kollegialgerichts beantragt, so entscheiden über die Ablehnung dieses Richters die übrigen Richter in Abwesenheit des abgelehnten Richters. Bei gleicher Stimmenzahl für oder gegen die Ablehnung des Richters gilt der Richter als abgelehnt. In einem solchen Fall tritt ein anderer Richter an seine Stelle.
5. Wird die Ablehnung der ganzen Besetzung eines Kollegialgerichts oder der Mehrheit beantragt, so entscheidet über die Ablehnung die gesamte Besetzung des gleichen Gerichts durch Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung der gesamten Besetzung oder der Mehrheit des Kollegialgerichts wird die Sache dem Vorsitzenden des gleichen Gerichts vorgelegt, der diese Sache an eine andere Zusammensetzung des Kollegialgerichts zur Verhandlung verweist (23.06.2005 N1740).
6. Im Falle der Ablehnung der gesamten Besetzung der Kammer des Obersten Gerichts Georgiens oder des Appellationsgerichts werden die Sachen dem Präsidenten des jeweiligen Gerichts vorgelegt, die sie nach den gesetzlich festgelegten Vorschriften an eine andere Zusammensetzung verweisen. Ist im Falle der Ablehnung des Richters des Appellationsgerichts oder aus den in Art. 29 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründen die Bildung einer neuen Zusammensetzung unmöglich, so ist die Sache dem Präsidenten des Obersten Gerichts Georgiens zur Weiterleitung an ein anderes Appellationsgericht zu verweisen (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 35. Gründe zur Ablehnung von Sachverständigen, Dolmetschern, Spezialisten und Gerichtsprotokollführern
Die Ablehnung von Sachverständigen, Dolmetschern, Spezialisten und Gerichtsprotokollführern ist aus den im Artikel 31 Absatz 1 vorgesehenen Gründen möglich.

Artikel 36. Anfechtung von Gerichtsbeschlüssen über die Ablehnung

Der Gerichtsbeschluss über die Ablehnung kann nur zusammen mit dem gerichtlichen Urteil nach den in den Artikeln 377 und 404 bestimmten Vorschriften angefochten werden.

Titel V. Prozesskosten

Artikel 37. Begriffenbestimmung

1. Prozesskosten sind staatliche Gebühren und außergerichtliche Kosten.
2. Gerichtskosten setzen sich aus staatlichen Gebühren und den mit der gerichtlichen Verhandlung verbundenen Auslagen. Die Regel der Berechnung und die Höhe der mit der gerichtlichen Verhandlung verbundenen Auslagen werden durch den Beschluss des Höchsten Justizrats Georgiens festgelegt (20.09.2013 N1156-IS).
3. Außergerichtliche Kosten sind Rechtsanwaltskosten, Verdienstausschluss, die Kosten der Beweissicherung sowie andere notwendige Aufwendungen der Parteien.

Artikel 38. Staatliche Gebühr

Die staatlichen Gebühren sind nach den im georgischen Gesetz über die staatlichen Gebühren festgelegten Vorschriften zu entrichten für:

- a. Klagen sowie Anträge auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber;(08.05.2012 N6145-RS)
- a¹. Anträge über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS);

- a2. Anträge über die gerichtliche Unterstützung bei der Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen und bei der Erlangung von Beweismitteln in einem Schiedsgerichtsverfahren, sowie für Anträge bezüglich der Bestellung, Ablehnung, Zuständigkeit und Entziehung der Befugnisse eines Schiedsrichters, es sei denn, die internationalen Verträge Georgiens sehen etwas anderes vor (25.12.2009 N2451-RS);
- a3. Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen; sowie für Beschwerden (20.12.2011 N5550-RS) auf Aufhebung von Schiedssprüchen, soweit die internationalen Verträge Georgiens nichts anderes vorsehen (25.12.2009 N2451-RS);
- a4. Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
- a5. Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
- a6. Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).
- b. Widerklagen;
- c. Hauptinterventionen Dritter;
- d. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit;
- e. Klagen wegen Streitigkeiten aus staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen;
- f. Appellationen;
- g. Kassationsbeschwerden;
- h. Beschwerden;
- i. Anträge auf Klagesicherung (20.12.2005 N2360-RS);
- i1. Anträge über die auf Schiedsgerichtsverfahren bezogenen Klagesicherungsmaßnahmen, sowie über Anerkennung und Vollstreckung, soweit die internationalen Verträge Georgiens nichts anderes vorsehen (25.12.2009 N2451-RS);
- j. Anträge auf die Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf die Rücknahme der Entscheidung beim Vorliegen von neu entdeckten Umständen (20.12.2005 N2360-RS).

Artikel 39. Höhe der staatlichen Gebühr (13.07.2006 N3435-RS)

Die Höhe der staatlichen Gebühr beträgt:

- in den Fällen des Art. 38 lit. „a“, „b“, „c“ und „e“ – bei Anträgen auf Zahlungsanordnung und auf die Herausgabe des Leasinggegenstandes im Wege des Mahnverfahrens - 3 % des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 100 Lari, ausgenommen der in Art. 1873 vorgesehenen Fälle (20.12.2011 N5550-RS);
- a1. 50Lari bei Anträgen über die gerichtliche Unterstützung bei der Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen und bei der Erlangung von Beweismitteln in einem Schiedsgerichtsverfahren, sowie bei Anträgen bezüglich der Bestellung, Ablehnung, Zuständigkeit und Entziehung der Befugnisse eines Schiedsrichters, es sei denn, die internationalen Verträge Georgiens sehen etwas anderes vor (18.03.2015 N3220-IIS);
 - a2. bei Anträgen auf Aufhebung von Schiedssprüchen, sowie auf Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen 150 Lari, soweit die internationalen Verträge Georgiens nichts anderes vorsehen (18.03.2015 N3220-IIS);
 - a3. Bei Klagen aus Art. 1873 1% des Streitwertes, jedoch mindestens 50 Lari. Endet nach der Gerichtsmediation der Streit nicht mit einem Vergleich, so hat der Kläger bei Einreichung der Klage nach allgemeinen Anforderungen die Zahlung von zusätzlichen 2% des Streitgegenstandes, jedoch mindestens von 50 Lari mit Originalquittung nachzuweisen (20.12.2011 N5550-RS).
 - a4. Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
 - a5. Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);

- bei Appellationsbeschwerden, darunter auch Beschwerden gegen Urteile (Beschlüsse) der Rayon(Stadt-)Gerichte über die Wiederaufnahme von Verfahren - 4 % des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 150 Lari;
- bei Kassationsbeschwerden, darunter auch Beschwerden gegen Urteile (Beschlüsse) des Appellationsgerichts über die Wiederaufnahme des Verfahrens - 5 % des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 300 Lari;
- bei Rekursen – 50 Lari;
- bei Anträgen vor Klageerhebung sowie auf Klagesicherung, wenn der Antragssteller eine natürliche Person ist – 50 Lari; ist der Antragssteller eine juristische Person, dann – 150 Lari;
- e1. Bei Anträgen über die auf Schiedsgerichtsverfahren bezogenen Klagesicherungsmaßnahmen, sowie über Anerkennung und Vollstreckung – 50 Lari, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und – 150 Lari, wenn der Antrag-

steller eine juristische Person ist, soweit die internationalen Verträge Georgiens nichts anderes vorsehen (06.07.2010 N3365-RS);

bei Anträgen auf die Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf die Rücknahme des Urteils beim Vorliegen von neu entdeckten Umständen wenn der Antragssteller eine natürliche Person ist – 100 Lari; ist der Antragssteller eine juristische Person, dann – 300 Lari.

Bei Anträgen auf die Erklärung des Urteils für unwirksam – 50 Lari;

bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten – 100 Lari, und für Appellations- und Kassationsbeschwerden entsprechend 150 und 300 Lari;

bei den bezüglich der Wiederherstellung von verloren gegangenen Verfahren entstandenen Streitigkeiten, wenn die Partei den Verlust der Unterlagen verschuldet hat – 100 Lari;

i1) Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).

bei Verhandlung von Klagen bezüglich der Wechsel und Checks – 100 Lari, und für Appellations- und Kassationsbeschwerden entsprechend 150 und 300 Lari;

bei Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit – 50 Lari, und für Appellations- und Kassationsbeschwerden entsprechend 100 und 300 Lari.

1¹. Weggefallen (06.12.2011 N5369).

Die Höhe der staatlichen Gebühr für die den Magistratrichtern zugeordneten Sachen beträgt in allen Instanzen die Hälfte der im Abs. 1 vorgesehenen Beträge.

Die staatliche Gebühr:

darf für die erste Instanz:

bei natürlichen Personen 3 000 Lari

und

a.b. bei juristischen Personen 5 000 Lari nicht übersteigen (28.12.2007 N5669-RS);

darf für die Appellationsinstanz:

b.a. bei natürlichen Personen 5 000 Lari

und

b.b. bei juristischen Personen 7 000 Lari nicht übersteigen (28.12.2007 N5669-RS);

darf für die Kassationsinstanz:

c.a. bei natürlichen Personen 6 000 Lari

und

c.b. bei juristischen Personen 8 000 Lari nicht übersteigen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 40. Wert des Streitgegenstandes

1. 1. Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Kläger angegeben. Wenn der vom Kläger angegebene Wert im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Wert des Streitgegenstandes steht, so bestimmt das Gericht den Wert nach dem üblichen Marktwert des Streitgegenstandes (13.07.2006 N3435-RS).

2. Werden in der Klage mehrere Forderungen geltend gemacht, so sind diese Forderungen zu summieren und der Wert des Streitgegenstandes danach zu bestimmen.

3. Bei der Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes sind die zur Zeit der Klageerhebung und bei der Anfechtung von gerichtlichen Entscheidungen die zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels geltenden Preise in Betracht zu ziehen.

Artikel 41. Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes (13.07.2006 N3435-RS)

1. Der Wert des Streitgegenstandes wird wie folgt bestimmt:

a. bei Klagen auf Geldzahlung - nach der zu zahlenden Summe;

b. bei Klagen auf Herausgabe oder Lieferung einer Sache (eines Vermögens) - nach dem Marktwert dieser Sache (dieses Vermögens);

c. bei Klagen auf Zahlung von Unterhalt - nach dem gesamten, während eines Jahres zu entrichtendem Unterhaltsbe-

trag;

d. bei Klagen auf befristete Leistungen und Zahlungen - nach dem Gesamtbetrag aller Leistungen und Zahlungen, die höchstens während eines Zeitraumes von drei Jahren zu erbringen sind;

e. bei Klagen auf unbefristete oder lebenslängliche (bis zum Tod) Zahlungen oder Leistungen - nach dem Gesamtbetrag der während eines Zeitraumes von drei Jahren zu entrichteten Zahlungen oder Leistungen;

f. bei Klagen auf Ermäßigung oder Erhöhung von Leistungen oder Zahlungen - nach dem Betrag, um den sich die Leistungen oder Zahlungen ermäßigen oder erhöhen, jedoch höchstens für den Zeitraum eines Jahres;

g. bei Klagen auf vorzeitige Kündigung eines Vermögenmietvertrages - nach dem Gesamtbetrag, der während der Dauer der verbleibenden Frist, jedoch höchstens für den Zeitraum von drei Jahren zu zahlen ist;

h. bei Klagen wegen Einstellung von Leistungen oder Zahlungen - nach dem Gesamtbetrag der unterbliebenen Leistungen oder Zahlungen, jedoch höchstens für den Zeitraum von drei Jahren;

i. bei Klagen auf Anerkennung des Eigentumsrechts an unbeweglichen Sachen - nach dem Marktwert der unbeweglichen Sache;

j. ist in den vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Eigentumsbeschränkung oder sonstiger Eingriff, nachbarrechtliche Streitigkeiten etc.) die Bestimmung des Streitwerts unmöglich, so wird er auf 4 000 Lari festgelegt.

2. Wird zusammen mit der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit eine im Rahmen dieser Sache entstandene vermögensrechtliche Streitigkeit verhandelt, so richtet sich der Streitwert nach der Forderung, welche einen höheren Wert hat.

Artikel 42. Vorherige Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes

Ist die genaue Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes bei Klageerhebung unmöglich, so setzt der Richter die Höhe der staatlichen Gebühr vorläufig fest; später erfolgt eine zusätzliche Zahlung oder die Rückgabe der Überzahlungen entsprechend dem bei Entscheidung der Sache festgesetzten Klagewert.

Artikel 43. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)

Artikel 44. Die mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten

Die mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten sind:

a. die Beträge, die an Zeugen, Sachverständigen und Experten zu zahlen sind;

b. die an die als Dolmetscher geladenen Personen zu zahlenden Beträge;

c. die zum Zwecke der örtlichen Besichtigungen gemachten Aufwendungen;

c(1). die auf Anordnung des Gerichts zur Feststellung der Fakten erbrachten Aufwendungen; (08.05.2012 N6145-RS)

d. die zur Ermittlung des Beklagten gemachten Aufwendungen;

e. die mit der Vollstreckung der Gerichtsentscheidung verbundenen Kosten;

f. die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Beträge;

g. Kosten der Durchführung der Expertise in einer speziellen Expertiseeinrichtung. (25.11.2004 N597 IIs)

Artikel 45. An Zeugen, Experten, Sachverständigen und Dolmetscher zu zahlende Summen

1. Zeugen, Experten, Sachverständigen und Dolmetschern werden die zum Erscheinen vor Gericht notwendigen Fahrtkosten und die Unterbringungskosten erstattet und es wird ihnen eine tageweise Verpflegungspauschale ausbezahlt. Weiter erhalten die privaten speziellen Expertiseeinrichtungen (unabhängige Sachverständige), Experten und Dolmetscher eine vereinbarte Vergütung für die im Auftrag des Gerichts geleistete Arbeit. Bei der Berechnung der Vergütung werden u.a. die Zeit, die sie für die Ausführung des gerichtlichen Auftrags aufzubringen haben und Mittel (Materialien), die sie zur angemessenen Erfüllung dieser Verpflichtung benötigen insbesondere beachtet. (25.11.2004 N597 IIs)

2. Die Vergütung einer speziellen staatlichen Expertiseeinrichtung für die geleistete Sachverständigentätigkeit beim Gericht (sowie eines Experten, eines Dolmetschers) erfolgt entsprechend den durch die Regierung Georgiens festgelegten Normen und Tarifen (28.12.2007 N5669-RS).

2(1). Die Kosten, die für die Feststellung der Fakten auf Anordnung des Gerichts entstehen, trägt diejenige Partei, die den Antrag auf Ortsbesichtigung gestellt hat; werden jedoch die Fakten auf Initiative des Gerichts festgestellt, tragen die Parteien die Kosten gleichermaßen; die Höhe der Gebühren wird durch den Justizminister festgesetzt (08.05.2012 N6145-RS).

3. Arbeitern und Angestellten, die als Zeugen vor Gericht geladen sind, wird der durchschnittliche Arbeitslohn an der Arbeitsstelle fortgezahlt. Zeugen, die nicht in Arbeitsverhältnissen stehen, werden für die Unterbrechung ihrer Arbeit oder ihrer gewöhnlichen Beschäftigung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausfallzeit und der Höhe des Mindestlohns entschädigt.

Artikel 46. Befreiung von der Gerichtskostenzahlung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Von der Zahlung der Gerichtskosten an die Staatskasse werden befreit:

der Kläger bei Klagen auf Unterhalt;

der Kläger bei Klagen auf Ersatz des durch eine Verstümmelung, durch eine andere Gesundheitsbeschädigung oder durch den Tod des Ernährers entstandenen Schadens;

der Kläger bei Klagen auf Ersatz des durch eine vorsätzliche Straftat verursachten materiellen Schadens;

die Parteien bei Klagen bezüglich des Ersatzes der Schäden, die den Bürgen wegen gesetzwidriger Verurteilung, wegen gesetzwidriger Inhaftierung, wegen gesetzwidriger Verhaftung als Vorbeugemaßnahme oder wegen ungerechtfertigter Auferlegung einer Besserungsmaßnahme als Verwaltungsstrafe entstanden sind;

Kläger – bei Klagen wegen Verletzung der Rechte von Minderjährigen. (20.06.2003, N2450-IIs)

die in der einheitlichen Datenbank für sozialschutzbedürftige Familien eingetragenen Parteien mit einer entsprechenden Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (28.12.2007 N5669-RS);

Parteien – bei der Anfechtung der Vor-(Zwischen-) Entscheidung in der Appellations- und Kassationsinstanz,

Parteien – In Klagen auf Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind (21.06.2011 N4869-RS).

2. Durch Gesetz können auch weitere Fälle der Befreiung der Parteien von der Zahlung der Gerichtskosten an die Staatskasse vorgesehen werden.

Artikel 47. Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten durch das Gericht

1. Das Gericht kann einen Bürger unter Berücksichtigung seiner Vermögensverhältnisse von der Zahlung der Gerichtskosten an die Staatskasse ganz oder teilweise befreien, soweit er die Unmöglichkeit der Leistung der Gerichtskosten begründen und durch entsprechende zuverlässige Beweise nachweisen kann. Hierüber erlässt das Gericht einen motivierten Beschluss (28.12.2007 N5669-RS).

1¹. Weggefallen (28.12.2007. N5669)

2. Ist die Partei zur Zahlung der Kosten eines Rechtsanwalts außerstande, so hat das Gericht das Recht, auf Ansuchen dieser Partei im Rahmen des Art. 231 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtshilfe“ auf Staatskosten einen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn die Teilnahme des Rechtsanwalts an der Verhandlung dieser Sache wegen ihrer Erheblichkeit und Schwierigkeit zweckmäßig ist (26.12.2014 N3014-RS).

21. Imim Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fall erlässt der Richter einen begründeten Beschluss und wendet sich an den Rechtshilfedienst mit dem Gesuch auf Staatskosten einen Rechtsanwalt zu bestellen. Die Regel und Verfahren der Bestellung eines Rechtsanwalts auf Staatskosten wird durch das georgische Gesetz „Über die Rechtshilfe“ bestimmt. Der Rechtshilfedienst ist verpflichtet gemäß dem richterlichen Beschluss über die Bestellung eines Rechtsanwalts auf Staatskosten zu handeln (26.12.2014 N3014-RS).

22. Für die Leistung der Rechtshilfe auf Staatskosten wird die Regel der Arbeitsvergütung des im Rechtsdienst beschäftigten öffentlichen Rechtsanwalts sowie eines externen öffentlichen Rechtsanwalts durch das georgische Gesetz „Über die Rechtshilfe“ bestimmt (26.12.2014 N3014-RS).

3. Die Befreiung einer Partei von der Zahlung von Gerichtskosten bleibt auf die Verpflichtungen der Gegenpartei zur Zahlung von Gerichtskosten ohne Einfluss.

Artikel 48. Stundung und Herabsetzung der Gerichtskosten (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das Gericht kann unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Parteien für eine oder beide Parteien

Stundung oder Herabsetzung der Gerichtskosten anordnen, soweit die Partei zuverlässige Beweise vorlegt (28.12.2007 N5669-RS).

2. Liegt kein Grund für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühr, so darf der Kläger, der auf Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz geklagt hat die Zahlung der Gerichtsgebühr erst bei der Beendigung der Sachverhandlung vornehmen. Diese Vorschrift findet die Anwendung auch auf den Beklagten, soweit er zu solchem Verfahren eine Klageerwiderung eingereicht hat (11.12.2015 N4626-IS).

Artikel 49. Herabsetzung der Gerichtskosten (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Gerichtskosten werden auf die Hälfte herabgesetzt, wenn in der Hauptverhandlung der Kläger die Klage zurücknimmt, der Beklagte die Klage anerkennt oder die Parteien einen Vergleich abschließen;

2. Erfolgt der Vergleich, die Klagerücknahme durch den Kläger oder die Klageanerkennung durch den Beklagten vor der Hauptverhandlung, so werden die Parteien von den gesamten Gerichtskosten befreit.

21. Einigen sich die Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens, so wird dem Kläger 70% der geleisteten Gerichtsgebühr zurückerstattet (20.12.2011 N5550-RS).

3. Betreffen die Klagerücknahme oder Klageanerkennung nur einen Teil des Streitgegenstandes, so bestimmt sich die Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtskosten nach den Kosten, die aufgrund der Verhandlung des verbliebenen Teils entstanden sind.

4. Die vollständige Befreiung von Gerichtskosten oder die Herabsetzung der staatlichen Gebühr auf die Hälfte erfolgt bei Appellations- und Kassationsgerichten nach Vorschriften dieses Artikels, jedoch im Rahmen der für diese Instanzen vorgesehenen Gebühren.

Artikel 50. Erstattung der durch eine Ortsbesichtigung entstandenen Kosten

Wird eine Ortsbesichtigung außerhalb des Bezirks des Gerichts vorgenommen, so werden dem Gericht oder dem Richter, die eine solche Besichtigung durchführen, die mit der Fahrt und der Unterbringung verbundenen Kosten erstattet und auch tageweise Verpflegungspauschale gezahlt.

Artikel 51. Ermittlung des Beklagten oder des Schuldners

Die Ermittlung des Beklagten erfolgt, falls dies gesetzlich vorgesehenen ist, auf Kosten der Staatskasse; die Verpflichtung zur Zahlung dieser Kosten zugunsten des Staatsbudgets wird nach der Gerichtsurteilsfassung dem Beklagten und bei Vollstreckung des Urteils dem Kläger auferlegt. Der Schuldner hat auch die mit der Vollstreckung des Gerichtsurteils verbundenen Kosten zu tragen.

Artikel 52. Gerichtskostenvorschuss durch eine Partei

1. Außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen sind die Gerichtskosten (Gerichtsgebühren und mit der Verhandlung der Sache verbundene Kosten) von derjenigen Partei vorzuschießen, die die Vornahme der entsprechenden Prozesshandlung beantragt hat. Wird eine solche Handlung durch das Gericht von Amts wegen vorgenommen, so ist dieser Betrag von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu zahlen (20.12.2011 N5550-RS).

2. Weggefallen (25.05.2012 N6315)

3. Weggefallen (25.05.2012 N6315)

Artikel 53. Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien

1. Die Pflicht der Zahlung der einer obsiegenden Partei entstandenen Kosten obliegt der Gegenpartei, auch wenn diese Partei von der Pflicht der Zahlung der Gerichtskosten an die Staatskasse befreit war. Ist der Klage zum Teil stattgegeben, so wird dem Kläger der in diesem Artikel ausgewiesene Betrag proportional zum Klageanspruch bezahlt, dem durch die Gerichtsentscheidung stattgegeben wurde, und dem Beklagten proportional zu dem Teil der Klageforderungen, der abgewiesen wurde. Die Kosten des Vertreters der obsiegenden Partei legt das Gericht den Gegenparteien in angemessener Höhe auf. Sie dürfen jedoch nicht 4% des Streitwertes übersteigen. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten jedoch je nach Erheblichkeit und Schwierigkeit der Sache bis zu 2 000 Lari (26.12.2014 N3014-RS).

11. Die Frage der Kostenersatzung für den Rechtshilfedienst wird durch das georgische Gesetz „Über die Rechtshilfe“ geregelt (26.12.2014 N3014-RS).

2. Die in diesem Artikel festgesetzten Regeln gelten auch für die Verteilung der Gerichtskosten, die den Parteien während des Verfahrens in der Appellations- und Kassationsinstanz erwachsen sind.

3. Ändert das Appellations- oder Kassationsgericht ein Urteil oder erlässt es ein neues Urteil, so ändert es die Verteilung der Gerichtskosten entsprechend ab.

4. Verweist das Appellations- oder Kassationsgericht die Sache zur erneuten Verhandlung zurück, so sind alle seit der Klagerhebung entstandenen, mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten zu summieren und danach diesem Artikel gemäß auf die Parteien zu verteilen.

Artikel 54. Verteilung der Gerichts- und Anwaltskosten bei Klageverzicht und Vergleich

1. Verzichtet der Kläger auf die Klage, so erstattet der Beklagte die dem Kläger entstandenen Kosten nicht; hält der Kläger jedoch seine Forderung nicht mehr aufrecht, weil sie vom Beklagten freiwillig nach Klagerhebung getilgt worden ist, so verurteilt das Gericht den Beklagten auf Antrag des Klägers zur Zahlung der Gerichtskosten und aller Anwaltskosten, die dem Kläger entstanden sind.

2. Haben die Parteien bei einem Vergleich eine Regelung über die Verteilung der entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten vorgesehen, so entscheidet das Gericht über diese Frage gemäß der Vereinbarung der Parteien.

Artikel 55. Ersatz von Gerichtskosten an den Staat

1. Die dem Gericht entstandenen, mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten und staatlichen Gebühren, von deren Zahlung der Kläger befreit war, sind vom Beklagten proportional zum zugesprochenen Teil der Klageforderungen an den Staat zu zahlen.

2. Bei Klageabweisung sind die dem Gericht entstandenen Auslagen von dem Kläger an den Staat zu zahlen. Wird der Klage teilweise stattgegeben und ist der Beklagte von der Zahlung der Gerichtskosten befreit, so hat der Kläger, der nicht von der Zahlung der Gerichtskosten befreit war, die Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verhandlung der Sache dem Gericht entstanden sind, proportional zum abgewiesenen Teil der Klageansprüche an die Staatskasse zu zahlen.

3. Sind beide Parteien von der Zahlung der Gerichtskosten befreit, so gehen die dem Gericht im Zusammenhang mit der Verhandlung der Sache entstandenen Auslagen zu Lasten der Staatskasse.

Artikel 56. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)

Titel VI. Prozessuale Sicherheitsleistung

Artikel 57. Sicherheitsleistung

1. Hat eine Partei in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen die Sicherheit für Ersatz eines Schaden zu leisten, der der Gegenpartei wegen Vornahme der entsprechenden Prozesshandlung entstehen kann und haben die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen, so hat diese Partei die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geldbeträgen oder von Wertpapieren auf das Depositenkonto des Höchsten Justizrats Georgiens für das Departement der Allgemeinen Gerichte zu bewirken, was nach dem Zivilgesetzbuch Georgiens zur Sicherheitsleistung geeignet ist (13.07.2006 N3435-RS).

2. Das Gericht kann eine andere Art der Sicherheitsleistung mit bestimmten Vorzügen, und zwar eine durch ein Kreditinstitut übernommene Bürgschaft gestatten.

Artikel 58. Wegfall der Veranlassung für die Sicherheitsleistung

Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet wurde, zur Rückgabe der Sicherheitsleistung verpflichtet.

Titel VII. Prozessuale Fristen

Artikel 59. Fristen der Prozesshandlungen

1. Eine Prozesshandlung wird in der gesetzlich festgesetzten Frist vorgenommen.

2. Ist die Fristdauer nicht durch das Gesetz bestimmt, so setzt das Gericht sie fest. Bei der Bestimmung der Dauer der prozessualen Frist hat das Gericht die Möglichkeit der Vornahme derjenigen Prozesshandlung zu berücksichtigen, zu deren Vornahme diese Frist bestimmt wird.

3. Zivilsachen verhandeln die Gerichte nicht später als zwei Monate nach Erhalt des Antrags. Bei besonders schwierigen Fällen kann diese Frist auf Entscheidung des verhandelnden Gerichts auf höchstens fünf Monate verlängert werden; dies gilt jedoch nicht für die Sachen über die Ansprüche auf Unterhalt, Schadensersatz wegen Verstümmelung oder sonstiger Gesundheitsbeschädigung und wegen Tod des Ernährers sowie über die Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen, über die Ansprüche im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die aufgrund der Nutzung der Unterkunft entstandenen Rechtsbeziehungen“ und über die Verfahren der Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz, die nicht später als innerhalb von einem Monat zu verhandeln sind (11.12.2015 N4626-IS).

31. In Fällen des Art. 184 sind die Zivilsachen innerhalb von 45 Tagen nach Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung der Sendung an den beklagten oder nach ihrer öffentlichen Zustellung. Dabei kann diese Frist bei besonders schwierigen Sachen bis höchstens 60 Tage verlängert werden (28.12.2011 N5667-RS).

32. Entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Regel der Enteignung in Fällen der zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit“ verhandelt das Gericht das Enteignungsverfahren innerhalb von spätestens 2 Monaten nach dem Eingang eines entsprechenden Antrags. Mit dem Beschluss des verhandelnden Gerichts kann diese Frist für höchstens ein Monat verlängert werden (28.10.2015 N4457-IS).

4. Es ist unzulässig, die gesetzlichen Fristen der Anfechtung der Gerichtsentscheidungen zu verlängern oder wiederherzustellen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 60. Berechnung prozessualer Fristen

1. Fristen für die Vornahme prozessualer Handlungen werden durch ein genaues Kalenderdatum, durch Angabe eines Ereignisses, das unbedingt eintreten muss oder durch einen Zeitabschnitt bestimmt. Letzterenfalls kann die Handlung im Verlaufe des gesamten Zeitabschnittes vorgenommen werden.

2. Der prozessuale Fristenlauf, der nach Jahren, Monaten oder Tagen berechnet wird, beginnt an dem Tag, der auf das als Beginn dieser Frist bestimmte Kalenderdatum oder den Eintritt des Ereignisses, folgt (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 61. Ende prozessualer Fristen

1. Eine Frist, die nach Jahren berechnet wird, endet im entsprechenden Monat und am entsprechenden Tage des letzten Jahres der Frist. Eine Frist, die nach Monaten berechnet wird, endet im entsprechenden Monat und am entsprechenden Tage des letzten Monats der Frist. Fehlt dem letzten Monat der nach Monaten berechneten Frist ein entsprechender Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

2. Fällt das Ende einer Frist auf einen Ruhe- und Feiertag, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

3. Eine Prozesshandlung, für deren Vornahme eine Frist festgesetzt ist, kann bis vierundzwanzig Uhr des letzten Tages der Frist vorgenommen werden. Sind die Rechtsmittel, Schriftsätze oder Geldbeträge bei der Post oder telegraphisch bis vierundzwanzig Uhr des letzten Tages der Frist aufgegeben, so gilt die Frist als gewahrt.

Artikel 62. Unterbrechung prozessualer Fristen

Alle nicht abgelaufenen prozessualen Fristen werden mit Aussetzung des Verfahrens in der Sache unterbrochen. Die Unterbrechung der Friste beginnt mit dem Tage der Entstehung der Umstände, die der Aussetzung des Verfahrens zu Grunde liegen. Vom Tage der Aufnahme des Verfahrens an laufen die prozessualen Fristen weiter.

Artikel 63. Folgen der Versäumung prozessualer Fristen

Das Recht zur Vornahme prozessualer Handlung endet nach Ablauf der gesetzlich oder vom Gericht festgesetzten Frist. Rechtsmittel oder Schriftsätze, die nach Ablauf der prozessualen Fristen eingereicht werden, werden nicht verhandelt.

Artikel 64. Verlängerung prozessualer Fristen

Die vom Gericht festgesetzten Fristen kann das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen verlängern, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 65. Wiederherstellung prozessualer Fristen (13.07.2006 N3435-RS)

Sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann das Gericht die durch das Gesetz für die Vornahme einer prozessualen Handlung festgesetzte Frist wiederherstellen, wenn es anerkennt, dass die Nichtvornahme der prozessualen Handlung auf einem triftigen Grund beruht. Als triftige Gründe gelten die in Art. 215 Abs. 3 dieses Gesetzes angegebenen Umstände.

Artikel 66. Antrag auf Wiederherstellung prozessualer Fristen (13.07.2006 N3435-RS)

Der Antrag auf Wiederherstellung einer prozessualen Frist ist bei demjenigen Gericht einzureichen, vor dem die Prozesshandlung vorzunehmen war. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn es anerkennt, dass die Frist aus einem triftigen Grund versäumt wurde. Als triftige Gründe gelten die in Art. 215 Abs. 3 dieses Gesetzes angegebenen Umstände.

Artikel 67. Form und Inhalt des Antrags auf Wiederherstellung von Fristen

Der Antrag auf Wiederherstellung der Frist muss schriftlich bei Gericht gestellt werden. In diesem sind die Gründe, die die nicht rechtzeitige Vornahme der Prozesshandlung verursacht haben sowie Beweise hierfür anzugeben.

Artikel 68. Verhandlung des Antrags auf Wiederherstellung prozessualer Fristen

1. Das Gericht verhandelt den Antrag auf Wiederherstellung der Frist ohne die Parteien davon in Kenntnis zu setzen.
2. Gegen den Beschluss, durch den die Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist verweigert wird, kann Beschwerde eingelegt werden.

Artikel 69. Zahlungspflicht zur Erstattung der mit der Wiederherstellung prozessualer Fristen verbundenen Gerichtskosten

Die mit der Verhandlung des Antrags auf Wiederherstellung der versäumten Frist verbundenen Kosten trägt diejenige Partei, die die prozessuale Handlung nicht zeitig vorgenommen hat, es sei denn, eine solche Nichtvornahme wurde durch wegen schuldhaftes Verhalten der Gegenpartei verursacht.

Titel VIII. Zustellungen und Ladungen von Amts wegen

Artikel 70. Gerichtliche Ladung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Parteien oder ihre Vertreter werden durch gerichtliche Ladung von Zeit und Ort der Gerichtssitzung oder der Vornahme einzelner Prozesshandlungen benachrichtigt. Die Ladung gilt als der Partei und dem Vertreter zugestellt, wenn sie einem von beiden oder dem in Art. 74 dieses Gesetzes vorgesehenen Dritten oder aufgrund der im Rahmen einer angemessenen Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelung zugestellt wird. Der Vertreter hat die Partei über die Zustellung der Ladung zu informieren. Durch gerichtliche Ladung werden vor Gericht auch Zeugen, Sachverständige, Fachkräfte und Dolmetscher geladen (08.05.2012 N6144 _RS).

2. Die Zustellung der Ladung an die Parteien oder ihre Vertreter ist mit der Annahme vorzunehmen, dass ihnen eine vernünftige Frist für das rechtzeitige Erscheinen vor Gericht sowie für die Vorbereitung für die Sache gewährt ist (28.12.2007 N5669-RS).

3. Parteien, ihre Vertreter sowie Zeugen, Sachverständige, Fachkräfte und Dolmetscher können auch telefonisch, per Fax oder mittels anderer technischer Mittel sowie aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen geladen werden. Bei der Ladung mit Hilfe von technischen Mitteln ist auf die im Art. 72 dieses Gesetzes vorgesehenen Inhalte hinzuweisen. In den Fällen des Art. 73 Abs. 2 dieses Gesetzes wird ein neues Protokoll geführt, das mit der Hauptakte verbunden wird. Das Protokoll wird von dem entsprechenden Gerichtsbeamten erstellt (08.05.2012 N6144-RS).

Artikel 71. Zustellung der Ladung und Folgen ihrer Nichtzustellung (28.12.2007 N5669-RS)

Die Ladung ist dem Adressaten an die von der Partei angegebene Hauptadresse (faktischer Wohnort), Alternativanschrift, Arbeitsanschrift oder andere dem Gericht bekannte Anschrift oder aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen zuzustellen (08.05.2012 N6144-RS).

Konnte dem Kläger die Ladung an die von ihm angegebene Adresse nicht zugestellt werden, so gilt die Ladung unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 73 Abs. 1¹ dieses Gesetzes als zugestellt. Diese Vorschrift findet bei der Zustellung an den Beklagten unter der in der Erwiderung angegebenen Anschrift Anwendung (28.05.2012 N6315 –RS)).

Ist die vom Kläger angegebene Adresse richtig und konnte die Zustellung unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 73 Abs. 1¹ dieses Gesetzes nicht erfolgen, so richtet sich das Gericht nach Art. 78 dieses Gesetzes.

Ist die vom Kläger angegebene eigene oder die Adresse des Beklagten falsch, so ergeht ein Beschluss über die Nichtverhandlung der Klage (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 72. Inhalt der LadungLadung

1. Die Ladung soll enthalten :

- a. Bezeichnung und genaue Anschrift des Gerichts;
- b. Hinweis auf die Zeit und den Ort des Erscheinens; Wird die Ladung dem Vertreter zugestellt, so ist darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist den Vertretenen darüber zu informieren (13.07.2006 N3435-RS);
- c. Bezeichnung der Sache, für die die Ladung einer Person erfolgt und Hinweis auf den Streitgegenstand (13.07.2006 N3435-RS);
- d. Bezeichnung der Person, die vor Gericht geladen wird, und Hinweis, in welcher Eigenschaft sie geladen wird, sowie einen Hinweis auf die im Falle des unentschuldigtem Ausbleibens anzuordnenden Maßnahmen (13.07.2006 N3435-RS);
- e. Aufforderung an die Parteien, alle Beweismittel, die sie besitzen, vorzulegen;
- f. Hinweis auf die Verpflichtung der Person, der in Abwesenheit des Adressaten die Ladung angenommen hat, diese dem Adressaten bei der ersten Gelegenheit auszuhändigen;
- g. Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens und die Verpflichtung, dem Gericht die Gründe des Nichterscheinens mitzuteilen.

2. Gleichzeitig mit der gerichtlichen Ladung übersendet der Richter dem Beklagten die Klageschrift und die Abschriften der beigefügten Schriftstücke. Mit der Ladung übersendet der Richter an den Kläger eine Abschrift des schriftlichen Antrags des Beklagten, falls ein solcher zur Zeit der Absendung der Ladung schon bei Gericht eingegangen ist. Die Abschriften aller beim Gericht eingegangenen Schriftstücke können vor oder auch nach der Zustellung der Ladung an die Parteien übersandt werden (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 73. Zustellung der Ladung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Ladungen werden mit Hilfe der in Art. 70 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen technischen Mittel, per Post, durch Gerichtsboten oder aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen zugestellt. Das Gericht entscheidet selbst über die Art der Zustellung und die Zustellungsanschrift. Es ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Das Gericht kann dem Vorzuladenden die Ladung auch im Gerichtsgebäude zustellen. Erfolgt bei der ersten Übersendung keine Zustellung, hat das Gericht dem Vorzuladenden die Ladung ein weiteres

Mal an die gleiche oder andere ihm bekannte Anschrift zu schicken (08.05.2012 N6144-RS).

1¹. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).

2. Die mit Hilfe von technischen Mitteln erfolgten Ladungen werden auf folgende Weisen bestätigt:

- a. im Falle eines Telefonats – durch das über die telefonische Mitteilung erstellte Protokoll;
- b. im Falle der Zustellung per elektronische Post oder per Fax – durch die bei dem jeweiligen technischen Mittel vorgesehene Bestätigung und durch das über die Zustellung mit Hilfe technischer Mittel erstellte Protokoll (28.12.2007 N5669-RS).

3. In Fällen der Zustellung per Telegramm wird die Zustellung durch die Mitteilung über die Aushändigung des Telegramms bestätigt (28.12.2007 N5669-RS).

4. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS).

5. Die Zeit der Zustellung wird auf der Zweitschrift der Ladung vermerkt, die an das Gericht zurückzugeben ist. Bei der Anwendung von technischen Mitteln wird der Zeitpunkt der Zustellung in der nach dem Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Bestätigung oder im Protokoll vermerkt (08.05.2012 N6144-RS).

6. Der Richter kann einer Partei mit deren Zustimmung die Ladung zur Weiterleitung an die vorzuladende Person aushändigen. Zum Zwecke der zeitigen Zustellung der Ladung, ist die Person befugt, einen schriftlichen Antrag beim Gericht zu stellen, die Ladung auf eigenen Kosten durch den Gerichtsboten vorzunehmen. Die Person, die das Gericht zur Weiterleitung der Ladung beauftragt, ist verpflichtet, die Zweitschrift mit der Unterschrift des Adressaten an das Gericht zurückzugeben (28.12.2007 N5669-RS).

7. Können Parteien, ihre Vertreter, sowie Zeugen, Sachverständige, Fachkräfte und Dolmetscher nicht gem. den Vorschriften dieses Gesetzes über den Zeitpunkt und den Ort der Gerichtssitzung oder einer Prozesshandlung informiert werden, so kann der Richter per Beschluss die Behörden der örtlichen (Selbst-) Verwaltung oder den Territorialdienst (Bezirksaufsicht) des georgischen Innenministeriums anweisen, die Ladung zuzustellen. Die örtlichen (Selbst-) Verwaltungsbehörden, sowie die Bezirksinspektoren haben die Ladung den Parteien, ihren Vertretern, sowie Zeugen, Sachverständigen, Fachkräften und Dolmetschern in der durch den Beschluss festgesetzte Frist zuzustellen oder die Gründe der Unmöglichkeit oder der Verweigerung der Zustellung dem Richter darzulegen.

7¹. Befindet sich der Vorzuladende in einer anderen Munizipalität (Rayon, Stadt) und ist die rechtzeitige Zustellung an ihn unmöglich, so kann das erkennende Gericht das für diese Munizipalität zuständige Gericht mit der Zustellung beauftragen. Zu diesem Zweck kann das erkennende Gericht die Ladung mit Hilfe technischer Mittel dem entsprechenden Gericht zuschicken oder ihm deren Inhalt mitteilen. Im letzteren Fall stellt das örtlich zuständige Gericht eine Ladung im Namen des erkennenden Gerichts aus. Diese Aufgabe nimmt der entsprechende Mitarbeiter des Gerichts vor. Das örtlich zuständige Gericht hat das erkennende Gericht über die vorgenommene Zustellung, über die Gründe der Nichtzustellung oder über die Ablehnung der Zustellung zu informieren und entsprechende Unterlagen mit Hilfe technischer oder anderer Mittel zuzuschicken (28.12.2007 N5669-RS).

8. Eine per Post oder durch einen Boten abgeschickte Ladung ist dem Bürger persönlich auszuhändigen. Wird die Ladung an den Arbeitsplatz oder eine Organisation abgeschickt, so ist sie bei der Geschäftsstelle abzugeben oder einer mit ähnlichen Funktionen beauftragten Unterabteilung oder Person zu übergeben; mangels einer solchen ist die Ladung an eine entsprechend befugte Person auszuhändigen, die die Ladung dem Adressaten weiterleitet. Die Zustellung kann ebenfalls aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen erfolgen. In den hier vorgesehenen Fällen wird die Zustellung mit der Unterzeichnung des Empfängers auf der Zweitschrift bestätigt. (08.05.2012 N6144-RS).

Artikel 74. Zustellung im Falle der Abwesenheit des Adressaten (13.07.2006 N3435-RS)

1. Trifft die Person, die die Ladung zustellt den Vorzuladenden an ihrem Wohn- oder Arbeitsort nicht an, so ist die Ladung einem geschäftsfähigen Familienangehörigen oder der Verwaltung am Arbeitsplatz gem. dem Art. 73 Abs. 8 dieses Gesetzes zu übergeben, es sei denn, diese sind als Gegenpartei am Verfahren beteiligt. Die Person, die die Ladung empfangen hat, ist verpflichtet, auf der Zweitschrift der Ladung ihren Familiennamen, Vornamen sowie ihr Verhältnis zum Vorzuladenden oder ihre Dienststellung anzugeben. Die Person, die die Ladung in Empfang genommen hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Adressaten zu übergeben. Die Ladung gilt mit der Zustellung an diese Person als zugestellt. Diese hat die Zustellung mit ihrer Unterschrift zu bezeugen (15.12.2010 N4037-RS).

2. Ist der Adressat vorübergehend abwesend, so hat die Person, die die Ladung zustellt, auf der Zweitschrift zu ver-

merken, wohin sich der Adressat begeben hat und wann seine Rückkehr zu erwarten ist.

Artikel 75. Verweigerung der Annahme der Ladung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Verweigert der Adressat oder die in Art. 74 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehene Person die Annahme der Ladung, so macht deren Zusteller einen entsprechenden Vermerk auf der Ladung, die an das Gericht zurückgeht. Die Zustellung der Ladung gilt damit als bewirkt und das Gericht kann die Sache verhandeln. Ausgenommen sind die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen (28.12.2007 N5669-RS).

2. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, soweit die in Art. 74 Abs. 1 vorgesehene Person sie ablehnt und es sich dabei um den ersten Zustellungsversuch handelt, es sei denn, die Ladung wurde an die vom Beklagten in der Klagerwiderung angegebene Anschrift zugeschickt (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 76. Änderung der Anschrift während des Verfahrens

Die Parteien und ihre Vertreter sind verpflichtet, dem Gericht die Änderung ihrer Anschriften während des Verfahrens mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so wird die Ladung an die letzte dem Gericht bekannte Anschrift gesandt und gilt als zugestellt, auch wenn der Adressat nicht mehr unter dieser Anschrift wohnt.

Artikel 77. Zustellung an Streitgenossen

1. Wird ein Streitgenosse bevollmächtigt, das Verfahren vor Gericht durchzuführen, so wird ihm die Ladung zugestellt; er ist verpflichtet, die anderen Streitgenossen hiervon zu benachrichtigen. Die Zustellung der Ladung an den zum Verfahren bevollmächtigten Streitgenossen bedeutet gleichzeitig die Zustellung der Ladung an alle Streitgenossen.

2. Übersteigt die Zahl der Kläger, Appellanten, Kassationskläger oder der Gegenpartei 10 Personen und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 dieses Artikels nicht vor, so ist die Ladung an erste drei Personen zuzuschicken, die die Klage (Beschwerde, Klagerwiderung) unterschrieben haben. Die Zustellung der Ladung an eine dieser Personen gilt als Zustellung an alle an ihrer Seite beteiligten Personen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 78. Öffentliche Mitteilung (15.12.2010 N4037-RS)

1. Ist der Aufenthaltsort der Partei unbekannt, oder kann die Ladung nicht anderweitig zugestellt werden, so ist das Gericht ermächtigt, einen Beschluss über die öffentliche Mitteilung (Ladung) zu erlassen. Die öffentliche Mitteilung ist an die Gerichtstafel oder auf die Website zu platzieren. Oder auf Antrag der interessierten Partei - durch die Zeitung auf Kosten dieser Partei vorzunehmen, die in der verwaltungs-territorialen Einheit verbreitet ist, wo diese ihren Wohnsitz hat. Die öffentliche Mitteilung kann alternativ auch durch Veröffentlichung in anderen Medien erfolgen.

2. In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels gilt die Zustellung am 7. Tag der Bekanntmachung an der Gerichtstafel oder Veröffentlichung auf der Website, in der Zeitung oder sonstigen Medien als bewirkt.

Zweiter Abschnitt: Parteien

Titel IX. Prozessuale Rechtsfähigkeit und prozessuale Handlungsfähigkeit der Parteien

Artikel 79. Parteien im Zivilprozess

1. Das Gericht tritt in die Verhandlung der Sache ein, wenn die Parteien dies beantragen. Als Parteien im Zivilprozess können natürliche und juristische Personen auftreten.

2. In den im Gesetz vorgesehenen Fällen können Organisationen, die keine juristischen Personen sind, Parteien im Zivilprozess sein.

Artikel 80. Zivilprozessuale Rechtsfähigkeit

1. Alle Bürger und juristischen Personen Georgiens haben die Fähigkeit, zivilprozessuale Rechte und Pflichten zu haben (prozessuale Rechtsfähigkeit).
2. Die prozessuale Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person entsteht mit ihrer Geburt und endet mit ihrem Tod.
3. Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person entsteht mit der Eintragung und endet mit dem Zeitpunkt der Eintragung ihrer Liquidation.

Artikel 81. Zivilprozessuale Handlungsfähigkeit

1. Alle volljährigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen haben die Fähigkeit, durch eigene Handlungen prozessuale Rechte auszuüben und prozessuale Pflichten zu erfüllen sowie einen Vertreter mit der Prozessführung zu beauftragen (prozessuale Handlungsfähigkeit).
2. Die volle prozessuale Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen entsteht mit Vollendung des 18. Lebensjahres (ab Volljährigkeit); die Handlungsfähigkeit der juristischen Person entsteht mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung. Handlungsfähig wird auch eine Person, die vor Erreichung des 18. Lebensjahres eine Ehe schließt.
3. Rechte und gesetzlich geschützte Interessen von Minderjährigen im Alter von sieben bis achtzehn Jahren sowie von Bürgern, die für beschränkt handlungsfähig erklärt worden sind, werden von deren Eltern, Adoptiveltern oder Fürsorgern wahrgenommen. Dabei hat das Gericht bei solchen Sachen selbst die Nichtvolljährigen zum Prozess heranzuziehen.
31. Wird für eine betreungsbedürftige Person aufgrund gerichtlicher Entscheidung Betreuung für die Vornahme der Prozesshandlungen angeordnet, so ist das Gericht verpflichtet über solche Fälle unter erforderlicher Anwesenheit der betreungsbedürftigen Person sowie ihres Betreuers zu verhandeln (20.03.2015 N3340-IIS).
4. Wenn einem Nichtvolljährigen durch Gesetz das Recht gewährt ist über sein Vermögen selbstständig zu verfügen, geringwertige Alltagsgeschäfte abzuschließen usw., so hat dieser das Recht seine Rechte und gesetzlich vorgesehene Interessen selbst vor Gericht wahrzunehmen oder Kläger, Beklagte oder Dritter im Prozess zu sein. Das Gericht kann gesetzliche Vertreter des Nichtvolljährigen auf dessen Antrag oder von Amts wegen zur Verhandlung der Sache heranziehen.
5. Rechte und gesetzlich geschützte Interessen von Minderjährigen, werden vor Gericht von ihren gesetzlichen Vertretern - Eltern, Adoptiveltern und Vormündern - wahrgenommen. Das Gericht kann auf Ansuchen des gesetzlichen Vertreters auch den Minderjährigen zur Verhandlung der Sache heranziehen (20.03.2015 N3340-IIS).
6. In den durch die georgische Gesetzgebung vorgesehenen Fällen sind Vormundschafts- und Fürsorgeorgane befugt, zum Schutze der Rechte von Minderjährigen und Betreuungsbedürftigen ein Gericht anzurufen (20.03.2015 N3340-IIS).

Artikel 81¹. Schutzrechte der Minderjährigen

In den durch die georgische Gesetzgebung vorgesehenen Fällen ist der Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr befugt, zum Schutze seiner Rechte und gesetzlicher Interessen ein Gericht anzurufen. In solchem Fall bestellt das Gericht einen Vertreter und prüft die Sachlage. Der minderjährige Kläger hat das Recht, seinem Prozessvertreter nicht zuzustimmen und sich selbst zu verteidigen. In solchen Sachen hat das Gericht Vormundschafts- und Fürsorgeorgane einzubeziehen. (20.06.2003, N2450-IIS)

Artikel 82. Prozessvertreter der handlungsunfähigen Partei im Prozess (Prozessfürsorger)

1. Soll eine handlungsunfähige Partei verklagt werden, die keinen gesetzlichen Vertreter hat, so hat das Gericht, falls dem Kläger durch Nichtverhandlung Nachteile drohen, auf Antrag des Klägers einen Prozessfürsorger zu bestellen und die Sache zu verhandeln.
2. Stellt sich während des Verfahrens heraus, dass die Klage durch einen prozessunfähigen Kläger erhoben worden ist, der keinen gesetzlichen Vertreter hat, so kann für den Kläger zur Abwendung des Verzugs der Verhandlung der Sache bis zur Bestellung des gesetzlichen Vertreters ein Prozessvertreter bestellt werden.

Artikel 83. Prozessuale Rechte der Parteien

1. Die Parteien genießen die gleichen prozessualen Rechte. Sie haben das Recht, Einsicht in die Prozessakten zu nehmen, aus diesen Prozessakten Abschriften zu fertigen, zu kopieren, Ablehnungen zu beantragen, Beweismittel darunter Gutachten von Sachverständigen (Expertiseeinrichtung) und Bescheinigungen von Fachkräften beizubringen, an der Beweisaufnahme teilzunehmen, Fragen an Zeugen, Experten und Sachverständigen zu richten, vor Gericht Anträge zu stellen, dem Gericht gegenüber mündliche und schriftliche Erklärungen abzugeben, Gerichtsentscheidungen in ähnlichen Sachen vorzulegen, ihre Rechtsauffassungen und ihre Erwägungen zu allen bei der Verhandlung der Sache auftauchenden Fragen vorzutragen, Einwendungen gegen Anträge, Rechtsauffassungen und Erwägungen anderer Beteiligten zu erheben, Urteile und Beschlüsse des Gerichts anzufechten, in jedem Verfahrensstadium einen Vergleichsakt vorzulegen und von anderen durch dieses Gesetzbuch gewährten prozessualen Rechten Gebrauch zu machen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Der Kläger hat das Recht, bis zum Ende des vorbereitenden Verfahrens den Grund und den Gegenstand der Klage zu ändern, die in der Klageschrift angegebenen Umstände und Beweise zu ergänzen, den Umfang der Klageforderung zu erweitern oder zu verringern; das Gericht ist verpflichtet, den Beklagten darüber zu informieren (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 83¹. Herausgabe der Klage an den Kläger (13.07.2006 N3435-RS)

1. Der Kläger ist berechtigt, die Klage herauszuverlangen, ohne auf die Klageforderung zu verzichten. Das Herausverlangen der Klage ist in jedem Verfahrensstadium zulässig; während der Hauptverhandlung im erstinstanzlichen Gericht, sowie bei den Appellations- und Kassationsgerichten bedarf das Herausverlangen der Zustimmung des Beklagten. Ist der Beklagte nicht einverstanden, so hat das Gericht in der Sache zu verhandeln und zu entscheiden (28.12.2007 N5669-RS).
2. Gibt das Gericht dem Antrag des Klägers auf die Herausgabe der Klage statt, erlässt es einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Sache und Rückgabe der Klage an den Kläger. In diesem Fall erhält der Kläger nur die in der entsprechenden Instanz geleistete staatliche Gebühr zurück. Ferner hat er die vom Beklagten geleisteten Gerichtskosten zu tragen. Wird dem Antrag auf die Herausgabe der Klage in der Appellations- oder Kassationsinstanz stattgegeben, so werden die Entscheidungen der untergeordneten Instanzen aufgehoben (28.12.2007 N5669-RS)

Artikel 84. Wechsel des nichtlegitimierten Klägers

1. Das Gericht, das während der Verhandlung der Sache feststellt, dass die Klage nicht von der Person, die das Recht auf die Forderung hat, erhoben ist, kann mit Zustimmung des Klägers ohne Einstellung des Verfahrens den Eintritt des legitimierten Klägers anstelle des ursprünglichen Klägers anordnen.
2. Ist trotz einer solchen Zustimmung der legitimierte Kläger nicht einverstanden, anstelle des nichtlegitimierten Klägers in den Prozess einzutreten, so stellt der Richter das Verfahren mit der Begründung ein, dass die nichtlegitimierte Partei auf die von ihr erhobene Klage verzichtet hat.
3. Stimmt der nichtlegitimierte Kläger dem Eintritt einer anderen Person an seiner Stelle nicht zu, so kann diese als Dritter im Wege der Hauptintervention in den Prozess eintreten, wovon das Gericht diese Person in Kenntnis setzt. Stimmt diese Person zu, als Dritter in den Prozess einzutreten, so weist das Gericht die Klage des nichtlegitimierten Klägers wegen Unbegründetheit durch seine Entscheidung ab und gibt der Klage der Person, die als Dritter in den Prozess eingetreten ist, nach allgemeinen Grundsätzen statt.
4. Verzichtet der als Dritter an dem Prozess einzuziehende legitimierte Kläger in diesem Prozess einzutreten, so weist das Gericht die Klage des nichtlegitimierten Klägers durch Urteil ab.

Artikel 85. Wechsel des Beklagten

Stellt das Gericht während der Verhandlung der Sache fest, dass die Klage nicht gegen die Person, die der Beklagte im Prozess sein soll, erhoben ist, so kann es mit Zustimmung des Klägers den Eintritt des legitimierten Beklagten anstelle des ursprünglichen Beklagten anordnen. Stimmt der Kläger nicht zu, dass statt des ursprünglichen Beklagten der legitimierte Beklagte eintritt, so weist das Gericht die Klage durch sein Urteil ab.

Titel X. Prozessuale Streitgenossenschaft

Artikel 86. Grundlagen der Streitgenossenschaft

1. Die Klage kann durch mehrere Kläger oder gegen mehrere Beklagten gemeinschaftlich erhoben werden, wenn
 - a. der Streitgegenstand ein gemeinschaftliches Recht ist;
 - b. die Klageansprüche sich aus denselben Gründen ergeben;
 - c. die Klageansprüche gleichartig sind, ungeachtet dessen, ob ihre Gründe und Gegenstände gleichartig sind.
2. Jeder Kläger oder Beklagte tritt im Prozess gegenüber der anderen Partei selbstständig auf.

Artikel 87. Prozessuale Rechte der Streitgenossen

1. Streitgenossen haben alle durch dieses Gesetzbuch für die Parteien gewährten prozessualen Rechte.
2. Streitgenossen können einen Streitgenossen zur Prozessführung bevollmächtigen, es sei denn, der Streitgenosse ist nicht volljähriger oder hat einen Vormund oder einen Fürsorger.
3. Die Bevollmächtigung eines der Streitgenossen zur Prozessführung hat gemäß der im Artikel 96 bestimmten Vorschrift zu erfolgen.

Titel XI. Dritte

Artikel 88. Dritte mit Hauptintervention

1. Jede interessierte Person, die den Streitgegenstand ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, kann bis zum streitigen Vortrag der Parteien gegen beide oder eine der Parteien Klage erheben (Dritte mit Hauptintervention). Die Annahme und Behandlung der Klage eines Dritten richtet sich nach allgemeinen Vorschriften. Über die Klage des Dritten und des ursprünglichen Klägers wird gleichzeitig entschieden (13.07.2006 N3435-RS).
2. Dritte mit Hauptintervention haben alle Rechte und Pflichten eines Klägers.

Artikel 89. Dritte

Jede Person, die nicht dem Rechtsstreit als Hauptintervenient beitrifft und die den Streitgegenstand ganz oder teilweise für sich nicht in Anspruch nimmt, kann beim Gericht beantragen, dem Verfahren auf der Seite des Klägers oder des Beklagten beizutreten, weil das gerichtliche Urteil über diese Sache in Zukunft auf ihre Rechte oder Pflichten gegenüber einer der Parteien Einfluss haben kann. Über die Zulassung des Dritten zum Rechtsstreit entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien.

Artikel 90. Hinzuziehung eines Dritten auf Antrag einer der Parteien

1. Ein Dritter, der dem Rechtsstreit nicht als Hauptintervenient beitrifft, kann auf Ersuchen einer der Parteien zum Prozess hinzugezogen werden; zu diesem Zweck stellt diese Person beim Gericht einen Antrag, der zu begründen ist. Ein solcher Antrag kann bis zur gerichtlichen Entscheidungsfindung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der mündliche Antrag ist ins gerichtliche Protokoll aufzunehmen. Das Gericht fasst nach Anhörung der Parteien einen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung des Dritten zur Teilnahme am Prozess.
2. Der Beschluss, durch den die Nebenintervention für unzulässig erklärt wird, kann zusammen mit der Entscheidung angefochten werden (20.12.2005 N2360-RS).

Artikel 91. Prozessrechte Dritter

Dritte, die dem Rechtsstreit nicht als Hauptintervenient beitreten, haben die gleichen prozessualen Rechte und Pflichten wie die Parteien; ausgenommen sind jedoch die Rechte auf Erweiterung oder Beschränkung des Umfangs der Klageforderung, auf Änderung des Klagegrundes oder des Klagegegenstandes, auf Klageanerkennung, auf Klageverzicht oder auf Abschluss eines Vergleichs, auf Widerklageerhebung sowie auf Zwangsvollstreckung des Urteils.

Artikel 92. Prozessuale Rechtsnachfolge

1. Im Falle eines Ausscheidens einer der Parteien aus einem streitigen oder durch Urteil festgestellten Rechtsverhältnis (Tod eines Bürgers, Reorganisation der juristischen Person, Forderungsabtretung, Schuldübergabe etc.), lässt das Gericht zu, dass die Partei durch ihren Rechtsnachfolger ausgewechselt wird. Die Auswechslung durch den Rechtsnachfolger ist auf jeder Stufe des Prozesses zulässig (13.07.2006 N3435-RS).
2. Für den Rechtsnachfolger sind alle bis zu seiner Zulassung zum Prozess vorzunehmenden Prozesshandlungen verbindlich, soweit sie auch für seinen Rechtsvorgänger verbindlich gewesen wären.
3. Im Falle der Rechtsnachfolge setzt das Gericht das Verfahren gemäß Artikel 279 aus.
4. Gegen den Gerichtsbeschluss über den Wechsel durch den Rechtsnachfolger oder über die Verweigerung dieses Wechsels ist Rekurs zulässig (13.07.2006 N3435-RS).

Titel XII. Vertretung vor Gericht

Artikel 93. Prozessführung durch Vertreter

1. Bürger können den Prozess vor Gericht selbst führen und die juristischen Personen oder andere Organisationen können den Prozess durch diejenige Amtspersonen führen, die nach der Satzung oder der Geschäftsordnung berechtigt sind, im Namen der juristischen Person oder der Organisation aufzutreten.
2. Die Parteien können die Prozesshandlungen vor Gericht auch durch Vertreter vornehmen. Die Vornahme der Prozesshandlungen durch den Vertreter nimmt der Partei nicht das Recht, auch persönlich am Prozess mitzuwirken.

Artikel 94. Personen, die Vertreter vor Gericht sein können (27.03.2009 N1132-IS)

Vor Gericht können Vertreter der Parteien sein:

- a. Rechtsanwälte;
- b. Mitarbeiter der staatlichen Behörden, der Behörden örtlicher Selbstverwaltung sowie Mitarbeiter der Organisationen, in den diese Behörden und Organisationen betreffenden Sachen (13.07.2006 N3435-RS);
- c. ein Streitgenosse im Auftrag der übrigen Streitgenossen;
- d. andere geschäftsfähige Personen, jedoch ausschließlich bei den erstinstanzlichen Gerichten (13.07.2006 N3435-RS).

11. Gerichtsvertretung kann nicht die Person übernehmen, die an der Sache als Mediator beteiligt war (20.12.2011 N5550-RS).

Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 500 000 Lari oder/und ist die Sache aus tatsächlichen oder rechtlichen Aspekten von besonderer Komplexität und ist an dem Zivilverfahren eine Behörde der Exekutive beteiligt, so wendet diese sich an das Justizministerium, das ermächtigt ist, die Bestellung einer Amtsperson des Justizministeriums oder eines öffentlichen Bediensteten als Vertreter der Behörde im Zivilverfahren zu beantragen (ausgenommen sind die Streitigkeiten nach Steuerrecht). In diesem Fall ist die Behörde der Exekutive im Einvernehmen mit dem Justizministerium ermächtigt die bei dieser Behörde eingestellte Amtsperson oder den Bediensteten in der gleichen Sache zu bevollmächtigen (27.10.2015 N4370-IS).

In Fällen des Abs. 2 dieses Artikels ist es unzulässig einen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft zum Vertreter der Behörde der Exekutive zu bestellen (27.03.2009 N1132-IS).

In Fällen des Abs. 2 dieses Artikels werden Verfahren der Anrufung des Justizministeriums, des Dokumentenverkehrs sowie Vorschriften und Fristen der Bestellung des Vertreters durch Erlass des Justizministers geregelt (27.03.2009 N1132-IS).

Artikel 95. Personen, die nicht Vertreter vor Gericht sein können

Richter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte können nicht Vertreter vor Gericht sein, es sei denn, dass sie als Elternteil (Adoptiveltern), Vormund oder Fürsorger oder als Vertreter bestimmter Behörden im Prozess auftreten.

Artikel 96. Formulierung der Befugnisse eines Vertreters

1. Die Befugnisse eines Vertreters sind in einer entsprechend dem Gesetz erteilten und schriftlich ausgestellten Voll-

machtsurkunde zu formulieren. Die von Bürgern erteilten Vollmachtsurkunden sind entweder notariell oder durch eine Organisation, in der der Vollmachtgeber arbeitet oder in Ausbildung steht, durch die Verwaltung der stationären Heilanstalt, in der sich der Bürger zur ärztlichen Behandlung aufhält und falls ein Angestellter des Militärdienstes die Vollmacht erteilt, durch die entsprechende militärische Abteilung zu beglaubigen. Eine von der in einer Haftanstalt befindlichen Person erteilte Vollmacht wird von der Verwaltung der entsprechenden Haftanstalt beglaubigt (01.05.2015 N3531-IIS).

2. Eine Vollmacht im Namen einer Institution wird von dem Leiter oder einer dazu befugten Person der entsprechenden Organisation erteilt.

3. Die Befugnisse eines Rechtsanwalts werden nach den Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über die Rechtsanwälte“ bestätigt (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 97. Zurückweisung eines Vertreters, der nicht Rechtsanwalt ist

1. Ist eine Person kein Rechtsanwalt, so ist das Gericht berechtigt, sie als Vertreter nicht zuzulassen, wenn es feststellt, dass dieser Person die Fähigkeit fehlt, die Partei zu vertreten und ihre Rechte wahrzunehmen.

2. Der Gerichtsbeschluss über die Zurückweisung ist unanfechtbar. Die von dem Prozessbevollmächtigten vor seiner Zurückweisung vorgenommenen Prozesshandlungen bleiben wirksam.

3. Gegen den Gerichtsbeschluss, durch den eine Person als Vertreter zurückgewiesen wird, kann ein Rekurs eingelegt werden (16.12.2005 N2270-RS).

Artikel 98. Befugnisse des Vertreters

1. Die Prozessvollmacht ermächtigt den Vertreter, im Namen des Vollmachtgebers alle Prozesshandlungen vorzunehmen; hiervon ausgenommen sind die Unterzeichnung der Klageschrift und ihre Einreichung beim Gericht, sowie die Übergabe der Sache „an ein Schiedsgericht“, der völlige oder teilweise Verzicht auf die Klageforderung, die Klageanerkennung, die Änderung des Streitgegenstandes, der Abschluss eines Vergleichs, die Anfechtung der Gerichtsentscheidung, der Antrag auf Zahlung aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung und die Inempfangnahme zugesprochener Sachen oder Gelder. Die Befugnis eines Vertreters zur Vornahme einer jeden in diesem Artikel bezeichneten Handlung ist ausdrücklich in der durch den Vollmachtgeber erteilten Vollmachtsurkunde zu bestimmen (13.07.2006 N3435-RS).

2. Die durch eine Partei bevollmächtigte Person kann die Vornahme einzelner Prozesshandlungen einem Rechtsanwalt oder seinem Gehilfen anvertrauen.

Artikel 99. Widerruf der Vollmacht durch den Vollmachtgeber

Der Vollmachtgeber hat das Recht die von ihm erteilte Vollmacht auf jeder Stufe des Verfahrens zu widerrufen, wovon er das Gericht und den Vertreter schriftlich in Kenntnis setzt. Der Widerruf der Vollmacht durch die Partei bewirkt nicht die Einstellung des Verfahrens oder die Vertagung der Verhandlung. Alle vom widerrufenen Vertreter in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgenommenen Prozesshandlungen bleiben wirksam.

Artikel 100. Niederlegung des Mandats durch den Vertreter

Der Vertreter kann auf jeder Stufe des Verfahrens sein Mandat niederlegen, wovon er sowohl das Gericht, als auch seinen Vollmachtgeber rechtzeitig zu benachrichtigen hat, damit dieser Letzte die Möglichkeit hat selbst am Prozess teilzunehmen und einen neuen Vertreter zu bestellen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache bestimmt das Gericht einen Zeitpunkt, in welchem der Vertreter berechtigt ist das Mandat niederzulegen.

Artikel 101. Gesetzliche Vertreter

1. Rechte und gesetzlich geschützte Interessen handlungsunfähiger oder beschränkt handlungsfähiger Bürger werden vor Gericht von deren Eltern, Adoptiveltern, Vormündern oder Fürsorgern wahrgenommen, die dem Gericht die Urkunden zum Nachweis ihrer Vertretungsmacht vorlegen.

2. Gesetzliche Vertreter nehmen im Namen der Vertretenen alle prozessualen Handlungen vor, zu denen die Vertretenen berechtigt sind, mit den Einschränkungen, die das Gesetz vorsieht.

3. In einem Prozess, in dem ein gesetzlich für verschollen erklärter Bürger mitwirken soll, wirkt als dessen gesetzlicher Vertreter die Person mit, der das Vermögen des Verschollenen zur Verwaltung übergeben worden ist.

4. In einem Prozess, in dem der Erbe einer verstorbenen oder gesetzlich für tot erklärten Person mitwirken soll, tritt, wenn niemand die Erbschaft angenommen hat, als gesetzlicher Vertreter des Erben die Person auf, die zum Schutz und zur Verwaltung des Nachlasses eingesetzt worden ist.

5. In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen können gesetzliche Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Führung der Sache vor Gericht beauftragen; dadurch wird dem gesetzlichen Vertreter das Recht nicht entnommen, selbst im Prozess mitzuwirken.

Dritter Abschnitt: Beweise

Titel XIII. Beweiserhebung und Beweisprüfung

Artikel 102. Beweislast. Zulässigkeit der Beweismittel

1. Jede Partei hat die Tatsachen zu beweisen, mit denen sie ihre Ansprüche und Einwendungen begründet.

2. Diese Tatsachen können selbst durch Erklärungen der Parteien (Dritter), Zeugenaussagen, Urkunden zur Feststellung der Fakten, Schriftstücke, Gegenstände und Sachverständigengutachten bewiesen werden (08.05.2012 N6145-RS).

3. Die Tatsachen, die gemäß dem Gesetz durch bestimmte Beweismittel zu beweisen sind, können nicht durch andere Beweismittel bewiesen werden.

Artikel 103. Beweiserhebung

1. Die Parteien legen dem Gericht die Beweismittel vor. Das Gericht kann den Parteien anbieten, zusätzliche Beweise vorzulegen.

2. Gelingt es den Parteien wegen bestimmter Umstände nicht, die Beweise selbst zu ermitteln und dem Gericht vorzulegen, so kann das Gericht auf Antrag der Parteien die Beweise selbst anfordern, gleichgültig bei wem sie sich befinden.

3. Beweismittel, die in Verletzung des Gesetzes erlangt worden sind, haben keine Beweiskraft.

Artikel 104. Nichtannahme von Beweisen

1. Beweise, die keine Bedeutung für die Sache haben, werden vom Gericht nicht angenommen, nicht angefordert oder aus der Akte entfernt.

11. Das Gericht lässt einen Beweis nicht zu, der unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit im Rahmen des Mediationsverfahrens erlangt wurde, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas Abweichendes.

12. Abs. 11 gilt nicht, wenn dieser Beweis von der Person beim Gericht vorgelegt wird, die ihn auch bekannt gemacht hat, oder wenn die Gegenpartei über diesen Beweis verfügte oder auf sonstigem gesetzlichen Wege erlangt und dem Gericht vorgelegt hat (20.12.2011 N5550-RS).

2. Über die Nichtannahme, Nichterhebung oder Entfernung von Beweisen aus der Akte entscheidet das Gericht durch einen Beschluss, der nicht isoliert angefochten werden kann (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 105. Beweiswürdigung

1. Kein Beweis hat für das Gericht eine bereits im Voraus feststehende Beweiskraft.

2. Das Gericht würdigt die Beweise nach eigenem Ermessen, die auf der allseitigen, vollständigen und objektiven Prüfung der Beweise beruht; danach entscheidet das Gericht, ob die für die Sache erheblichen Umstände vorliegen (28.12.2007 N5669-RS).

3. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, auf die die Überzeugung des Gerichts sich stützt.

Artikel 106. Tatsachen, die keines Beweises bedürfen

Die Parteien sind vom Beweis solcher Tatsachen entbunden, die keines Beweises bedürfen, obwohl die Ansprüche oder Einwendungen der Parteien sich auf diese stützen. Zu solchen Tatsachen gehören:

- a. Tatsachen, die das Gericht als allgemein bekannt erachtet;
- b. Tatsachen, die durch ein rechtskräftiges Urteil in einer Zivilsache festgestellt worden sind, soweit an der Verhandlung der anderen Sachen dieselben Personen beteiligt sind;
- c. Weggefallen (24.09.2010 N3619-RS).

Artikel 107. Gerichtliche Aufträge

1. Befinden sich die Beweismittel, die auf Antrag der Parteien durch das Gericht anzufordern oder zu prüfen sind, in einer anderen Stadt oder in einem anderen Bezirk, und ist die Vorbringung oder die Prüfung der Beweise vor dem verhandelnden Gericht unmöglich oder mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht durch einen begründeten Beschluss das örtliche Gericht beauftragen, die Beweisaufnahme (Beweisprüfung) vorzunehmen.
2. In dem Gerichtsbeschluss über den gerichtlichen Auftrag ist der Inhalt der zu verhandelnden Sache, die festzustellende Tatsache, und die Beweismittel, die von dem ersuchenden Gericht zu erheben (zu prüfen) sind sowie eine Frist für die Ausführung des Auftrags kurz darzulegen.
3. Der Gerichtsbeschluss über das gerichtliche Ersuchen ist bindend und binnen der festgesetzten Frist auszuführen.

Artikel 108. Verfahren bei Ausführung des gerichtlichen Auftrags

1. Den gerichtlichen Auftrag erfüllt der Einzelrichter.
2. Alle während der Auftrags Erfüllung erhobenen Beweise sind unverzüglich an das verhandelnde Gericht zu übersenden. Soll gemäß dem gerichtlichen Auftrag eine Ortsbesichtigung vorgenommen werden, so hat der beauftragte Richter die Parteien von Ort und Zeit der Ortsbesichtigung zu benachrichtigen, ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Vornahme der Ortsbesichtigung nicht.
3. Erscheinen Parteien oder Zeugen, die vor dem beauftragten Richter Erklärungen abgegeben oder Aussagen gemacht haben, vor dem verhandelnden Gericht, so werden sie nach den allgemeinen Vorschriften die Erklärungen abgeben und die Aussagen machen.

Titel XIV. Beweissicherung

Artikel 109. Gesuch auf Beweissicherung

1. Personen, die den Grund zur Befürchtung haben, dass die Erbringung der für sie notwendigen Beweise unmöglich oder erschwert wird, können bei Gericht die Sicherung dieser Beweise beantragen.
2. Die Sicherung der Beweise ist auch vor Rechtshängigkeit der Sache bei Gericht zulässig.

Artikel 110. Beweissicherung vor Rechtshängigkeit der Sache beim Gericht

Die Beweissicherung im Gericht vor Rechtshängigkeit der Sache erfolgt durch den Richter des Rayongerichts (Stadtgericht) oder der Magistratrichter (23.06.2005 N1740), in dessen Bezirk die prozessualen Handlungen zur Beweissicherung vorzunehmen sind (Zeugenvernehmung, Inaugenscheinnahme von sachlichen Beweisen usw.).

Artikel 111. Antrag auf Beweissicherung

1. Der Antrag auf Beweissicherung ist bei Gericht schriftlich einzureichen. Die Stellung eines solchen Antrags in mündlicher Form ist bei der Verhandlung der Sache vor Gericht zulässig.
2. Der mündliche Antrag auf Beweissicherung ist in das Protokoll der Gerichtssitzung aufzunehmen.

Artikel 112. Inhalt des Antrags auf Beweissicherung

Sowohl in dem schriftlich als auch in dem mündlich gestellten Antrag auf Beweissicherung sind zu bezeichnen:

- a. die Beweismittel, die der Sicherung bedürfen;
- b. die Tatsachen, zu deren Feststellung diese Beweismittel erforderlich sind;
- c. die Gründe, die den Antragsteller zu seinem Antrag auf Beweissicherung veranlassen;
- d. Familienname, Vorname und die Anschrift der Gegenpartei, soweit der Antrag auf Beweissicherung beim Gericht vor der Rechtshängigkeit der Sache eingereicht worden ist und der Antragsteller weiß, wer als Gegenpartei in Betracht kommt.

Artikel 113. Gerichtsbeschluss über die Beweissicherung

1. Über die Beweissicherung entscheidet das Gericht durch Beschluss, in dem es die Regel über die Durchführung und die Mittel der Beweissicherung bezeichnet.
2. Prozessuale Handlungen, die für die Beweissicherung erforderlich sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches durchzuführen.

Artikel 114. Teilnahme eines Sachverständigen an der Beweissicherung

Bei Vornahme der Prozesshandlungen kann das Gericht zur Beweissicherung einen Sachverständigen nach den Vorschriften und aus den Gründen bestellen, die in Artikel 204 vorgesehen sind.

Artikel 115. Mitwirkung der Parteien an der Beweissicherung

1. Die Parteien werden von Ort und Zeit der Beweissicherung in Kenntnis gesetzt, ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Ausführung der entsprechenden prozessualen Handlungen zur Beweissicherung nicht.
2. In unaufschiebbaren Fällen kann die Beweissicherung ohne Benachrichtigung der Parteien erfolgen.

Artikel 116. Übermittlung der im Beweissicherungsverfahren eingesammelten Unterlagen an das Gericht

1. Protokolle und alle im Beweissicherungsverfahren eingesammelten Unterlagen sind an das verhandelnde Gericht zu übermitteln.
2. Wird die Beweissicherung vor Rechtshängigkeit der Sache ausgeführt, so werden die im Beweissicherungsverfahren erstellten Protokolle und alle anderen Unterlagen im Gericht aufbewahrt, die später auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen an das verhandelnde Gericht übermittelt werden.

Artikel 117. Die wiederholte oder zusätzliche Beweissicherung

1. Unabhängig davon, ob sie an der Beweissicherung teilgenommen haben oder nicht, haben die Parteien das Recht Stellung zu nehmen und auf die Mängel hinzuweisen, die sich ihrer Meinung nach bei dem Beweissicherungsverfahren zeigten.
2. Bei der Verhandlung der Sache kann das Gericht Wiederholung der Beweissicherung oder eine zusätzliche Beweissicherung anordnen.

Artikel 118. Regeln über Ersatz der zur Beweissicherung gemachten Kosten

Die zur Beweissicherung erbrachten Kosten trägt diejenige Partei, die die Beweissicherung beim Gericht beantragt hat. Die Gegenpartei kann Ersatz für die ihr durch die Mitwirkung an der Beweissicherung erwachsenen Kosten verlangen. Diese Kosten werden endgültig durch das verhandelnde Gericht bei Entscheidung in der Sache verteilt.

Artikel 119. Anfechtung des Beschlusses über die Beweissicherung

Die Anfechtung eines Gerichtsbeschlusses über die Beweissicherung ist unzulässig. Der Beschluss, der den Antrag auf Beweissicherung ablehnt, kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Titel XV. Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle

Artikel 120. Inaugenscheinnahme der sachlichen und schriftlichen Beweismittel an Ort und Stelle

Das Gericht kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die Inaugenscheinnahme und die Prüfung der sachlichen oder schriftlichen Beweismittel an Ort und Stelle anordnen, wenn deren Transport zur Gericht aus bestimmten Gründen unmöglich ist.

Artikel 121. Beschluss des Gerichts über die Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle

1. Das Gericht entscheidet über die Inaugenscheinnahme durch Beschluss, in dem der Besichtigungs- und Untersuchungsgegenstand sowie die Zeit und der Ort der Inaugenscheinnahme anzugeben sind. Die Anfechtung eines solchen Beschlusses ist unzulässig.
2. Die Parteien und ihre Vertreter werden von Zeit und Ort der Inaugenscheinnahme benachrichtigt, ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Ausführung der Inaugenscheinnahme nicht.
3. Erforderlichenfalls können Zeugen zur Teilnahme an der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle geladen werden.

Artikel 122. Durchführung der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle

Die Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle führt der verhandelnde Richter durch. Wird die Sache vor einem Kollegialgericht verhandelt, so kann zur Durchführung der Inaugenscheinnahme durch Entscheidung des Vorsitzenden dieses Gerichts eines der Mitglieder des Kollegialgerichts verpflichtet werden. Die Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Fakten kann das Gericht auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen, die der Verwaltung des Justizministeriums angehört – nationales Vollstreckungsamt (08.05.2012 N6145 – RS).

Artikel 123. Mitwirkung eines Sachverständigen an Ort und Stelle

1. Das Gericht kann zur Teilnahme an der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle einen Sachverständigen nach den Vorschriften und aus den Gründen laden, die im Artikel 204 vorgesehen sind.
2. Über die Ladung eines Sachverständigen fasst das Gericht einen Beschluss, dessen Anfechtung unzulässig ist.

Artikel 124. Rechte und Pflichten der an der Inaugenscheinnahme teilnehmenden Personen

Die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, die an der Inaugenscheinnahme teilnehmen, haben das Recht, den Richter auf bestimmte Umstände hinzuweisen, die nach ihrer Überzeugung für die vollständige Augenscheinseinnahme und zur Feststellung der für die Sache wichtigen Tatsachen von Bedeutung sind.

Artikel 125. Inhalt des Protokolls der Inaugenscheinnahme

1. Bei der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle ist ein Protokoll (Augenscheinsprotokoll) aufzunehmen; das Protokoll muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung des Ortes und der Gegenstände der Inaugenscheinnahme;
 - b. die Bezeichnung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, die an der Inaugenscheinnahme teilgenommen haben;
 - c. die Erklärungen und Bemerkungen, die von den an der Inaugenscheinnahme beteiligten Personen abgegeben worden sind;
 - d. die Ergebnisse des Augenscheins und der Untersuchung.
2. Dem Protokoll können die während der Inaugenscheinnahme zusammengestellten oder überprüften Pläne, Aufzeichnungen, Fotos und Bilder usw. beigelegt werden.

Artikel 126. Deckung der im Zusammenhang mit der Inaugenscheinnahme stehenden Kosten

Ist die Inaugenscheinnahme mit Kosten verbunden, so hat die Partei, die die Inaugenscheinnahme beim Gericht beantragt hat, einen entsprechenden Betrag vorzuleisten. Erfolgt die Inaugenscheinnahme von Amts wegen, so tragen beide Parteien diese Kosten.

Titel XVI. Erklärungen der Parteien

Artikel 127. Anhörung der Parteierklärungen

1. Die Feststellung der für die Sache wesentlichen Tatsachen beginnt mit der Anhörung der Parteien (der Dritten, Streitgenossen und gesetzlichen Vertreter): die Parteien erklären sich über die ihnen bekannten und für die Sache relevanten Tatsachen.
2. Jede Partei kann auf Erlaubnis des Gerichts Fragen an die Gegenpartei oder deren Vertreter stellen. Ist die Frage unpassend oder nicht sachdienlich, so kann das Gericht eine solche Frage auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zurückweisen. Das Recht die Frage als unpassend anzusehen oder sie zurückzuweisen hat der Einzelrichter oder, soweit das Kollegialgericht die Sache verhandelt, der Vorsitzende der Gerichtssitzung.
3. Auf Beschluss des Richters kann von einer Partei per Telefon, Video oder mittels anderer technischer Mittel eine Fernerkklärung abgenommen werden, wenn ein anderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder eine diplomatische Vertretung aus dem Ausland oder Konsulate Georgiens Amtshilfe leisten und soweit die Feststellung der Identität der zu vernehmenden Person am Vernehmungsort durch die entsprechende Behörde möglich ist (12.06.2012 N6439).

Artikel 128. Fragen der Richter

Der Einzelrichter hat das Recht, an die Parteien alle Fragen zu stellen, die zur vollständigen und genauen Aufklärung der für die Entscheidung der Sache wichtigen Tatsachen, zur Erhebung der Beweise, die diese Tatsachen bestätigen können, zur Beibringung dieser Tatsachen vor Gericht und zur Klärung ihrer Erweislichkeit dienlich sind.

Artikel 129. Personen, deren Anhörung unzulässig ist

Erklärungen sind nicht anzuhören von:

- a. Personen, die wegen ihres physischen oder psychischen Gebrechens unfähig sind, Tatsachen richtig wahrzunehmen und darüber richtig auszusagen (25.11.2005 N2130-IIs);
- b. Geistlichen über Umstände, die ihnen bei der Beichte anvertraut worden sind;
- c. Amtspersonen über Umstände, zu deren Geheimhaltung diese ihres Berufes wegen verpflichtet sind, soweit sie nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit sind.

Artikel 130. Anhörung der Erklärung bei Nichterscheinen einer der Parteien

Das Nichterscheinen einer der Parteien vor Gericht oder die Weigerung der erschienenen Partei, dem Gericht gegenüber Erklärungen abzugeben, steht der Anhörung der Erklärungen einer anderen Partei nicht entgegen.

Artikel 131. Geständnis

Die Bestätigung (das Geständnis) einer Partei bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Umständen, auf denen die Ansprüche oder Einwendungen der Gegenpartei beruhen, kann das Gericht als ausreichenden Beweis ansehen und zur Grundlage der Gerichtsentscheidung machen.

Artikel 132. Form des Geständnisses der Parteien

Das Geständnis über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der für die Sache wichtigen Umstände kann von

der Partei im vorbereitenden Verfahren oder in der Gerichtssitzung sowohl mündlich als auch schriftlich abgegeben werden. Wird das Geständnis schriftlich abgelegt, so wird es zu den Akten genommen. Ein mündlich abgegebenes Geständnis ist in das Protokoll der Gerichtssitzung aufzunehmen.

Artikel 133. Widerruf des Geständnisses durch die Partei

1. Die Partei kann bis zur Entscheidung des Gerichts ihr Geständnis widerrufen, wenn sie beweist, dass dieses Geständnis Folge des Irrtums war, dem solche Umstände zu Grunde liegen, die dieser Partei erst nach der Abgabe des Geständnisses bekannt geworden sind oder, dass das Geständnis unter dem psychischen oder physischen Einfluss, der ihren freien Willen ausgeschlossen hat, abgegeben worden ist.
2. Das Gericht hat den Widerruf des Geständnisses in seiner Entscheidung zu begründen.

Titel XVII. Schriftliche Beweismittel

Artikel 134. Schriftliche Beweismittel und Regeln über ihre Vorlage

1. Schriftliche Beweismittel sind Akten, Dokumente, Briefe sachlicher und persönlicher Art, die Angaben über die für die Sache bedeutenden Tatsachen enthalten.
- 1¹. Ein durch das Gesetz „Über elektronische Unterschriften und elektronische Dokumente“ vorgesehenes mit digitaler Unterzeichnung bestätigtes und/oder bescheinigtes elektronisches Dokument hat Beweiskraft (21.03.2008 N5977-RS).
2. Die Parteien legen schriftliche Beweismittel dem Gericht vor. Erhält die Partei schriftliche Beweismittel nicht von der Person, bei der diese Beweismittel sich befinden, so kann sie beim Gericht beantragen die Beweismittel anzufordern.
- 3 Die Person, die beim Gericht beantragt, schriftliche Beweismittel anzufordern, hat zu begründen, welche für die Sache bedeutenden Tatsachen durch diese Beweismittel nachgewiesen werden können und weshalb diese Person damit rechnet, dass sich die Beweismittel im Besitz der von ihr bezeichneten Person befinden (28.12.2007 N5669-RS).
4. Den Verzicht auf die Anforderung des Beweismittels hat das Gericht in seinem Beschluss zu begründen, der gesondert nicht angefochten werden kann.

Artikel 135. Pflicht zur Vorlage des Beweismittels im Original

Schriftliche Beweismittel sind in der Regel im Original vorzulegen. Wird eine Kopie des Dokuments vorgelegt, so ist das Gericht berechtigt, auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen die Vorlegung des Originals zu verlangen. Eine Person wird von der Pflicht zur Vorlegung des Originals befreit, wenn sie beweist, dass die Vorlegung eines solchen Dokumentes aus bestimmten Gründen, die das Gericht als wesentlich erachtet, unmöglich ist. Über den Beweiswert der Kopie entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen.

Artikel 136. Erforderlichkeit der Vorlage schriftlicher Beweismittel vor dem Gericht

1. Die angeforderten schriftlichen Beweismittel übermitteln natürliche und juristische Personen in der festgesetzten Frist an das Gericht. Können sie diese Unterlagen binnen dieser Frist nicht vorlegen, so sind sie verpflichtet, das Gericht davon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Liegen triftige Gründe vor, so ist das Gericht ermächtigt, den in diesem Absatz vorgesehenen Personen eine zusätzliche Frist zur Vorlage der Beweismittel festzulegen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Erfolgt keine Benachrichtigung oder liegen für die Nichterfüllung der gerichtlichen Anforderung über die Vorlage schriftlicher Beweismittel keine Entschuldigungsgründe vor, so legt das Gericht dem Bürger, der Institution, dem Leiter der Organisation oder der entsprechenden Amtsperson eine Geldstrafe i.H.v. 150 Lari auf (28.12.2007 N5669-RS).
3. Die Geldstrafe befreit die entsprechenden Personen nicht von der Pflicht zur Vorlage der vom Gericht angeforderten schriftlichen Beweismittel (28.12.2007 N5669-RS).
4. Werden die Beweismittel wiederholt nicht vorgelegt, so bestraft das Gericht die entsprechenden Personen mit der dreifachen Summe der ersten Geldstrafe (28.12.2007 N5669-RS).
5. Verweigert eine Partei unentschuldig die Vorlage schriftlicher Beweismittel und leugnet sie nicht, dass sie die Be-

weismittel in Besitz hat, so kann das Gericht die Person, die dieses Beweismittel beantragt hat, von der Beweislast für die Tatsache, die diese Person durch dieses Beweismittel feststellen lassen wollte befreien und die Beweislast auf die Partei übertragen, die die Vorlage des schriftlichen Beweismittels verweigert (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 137. Antrag auf Feststellung der Unechtheit der Urkunde

1. Die Partei hat das Recht, im vorbereitenden Verfahren geltend zu machen, dass die vorgelegte Urkunde gefälscht ist. Die Partei kann die Echtheit der Urkunde auch während der Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung bestreiten, wenn diese Urkunde in dieser Gerichtssitzung vorgelegt oder die Unechtheit der früher vorgelegten Urkunde ihr erst in der Gerichtssitzung bekannt wurde.
2. Die Partei, die den Beweis vorgetragen hat kann das Gericht ersuchen, das streitige Schriftstück als Beweismittel auszuschließen und die Sache aufgrund anderer Beweismittel zu entscheiden. Liegt ein solches Ansuchen nicht vor, so überprüft das Gericht die Echtheit der Urkunde, wofür es ein Sachverständigengutachten bestellen, die Vorlage eines weiteren Beweismittels anordnen oder andere Beweise erheben kann (13.07.2006 N3435-RS).
3. Stellt das Gericht fest, dass die vorgelegte Urkunde unecht ist, so schließt es sie als Beweismittel aus.
4. Das Gericht kann die Prüfung der Echtheit des vorgelegten schriftlichen Beweismittels auch von Amts wegen anordnen.
5. Ist die Unechtheit der Urkunde festgestellt worden, so erlässt das Gericht einen begründeten Beschluss und übergibt die Urkunde zusammen mit den Beweismitteln, die die Unechtheit feststellen, einem Untersuchungsorgan.

Artikel 138. Vorlage von Auszügen schriftlicher Beweismittel und Besichtigung der Beweismittel am Aufbewahrungsort
Bereitet die Vorlage von Urkunden vor Gericht Schwierigkeiten, so kann das Gericht die Vorlage ordnungsgemäß geprüfter Auszüge verlangen oder eine Besichtigung und Untersuchung der schriftlichen Beweismittel an deren Aufbewahrungsort durchführen.

Artikel 139. Aufbewahrung und Rückgabe von Originalurkunden (13.07.2006 N3435-RS)

Die in der Sache vorliegenden Originalurkunden werden im Gericht zusammen aufbewahrt. Solche Urkunden können auf Antrag einer Person, die sie vorgelegt hat zurückgegeben werden, jedoch verbleiben die vom Richter geprüften Abschriften der Urkunden in den Gerichtsakten.

Titel XVIII. Zeugenbeweis

Artikel 140. Ladung von Zeugen

1. Zeuge kann jede Person sein, dem irgendwelche die Sache betreffenden Tatsachen bekannt sind.
2. Zeugen können auf Ladung von daran interessierten Parteien vor Gericht erscheinen.
3. Die Partei, die die Zulassung einer Person als Zeuge, und ihre Vernehmung sowie ihre Ladung durch das Gericht beantragt, hat den Vor- und Familiennamen und den Wohnsitz des Zeugen sowie anzugeben, welche für die Sache bedeutsamen Tatsachen der Zeuge bestätigen kann.
4. Das Gericht kann die Vernehmung des geladenen Zeugen ablehnen oder von seiner Ladung absehen, wenn die Tatsachen, zu deren Bestätigung der Zeuge geladen wird, nach der Überzeugung des Gerichts keine Bedeutung für die Entscheidung in der Sache haben.

Artikel 141. Personen, die nicht als Zeugen vorgenommen können

In keinem Fall dürfen als Zeugen geladen und vernommen werden:

- a. Personen, die wegen ihrer physischen oder psychischen Gebrechen nicht fähig sind, Tatsachen richtig aufzufassen und richtig über sie auszusagen (25.11.2005 N2130-IIs);

- b. Geistliche über Umstände, die ihnen bei der Beichte anvertraut worden sind;
- c. Vertreter im Zivilverfahren oder Verteidiger im Strafverfahren über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Pflichten als Vertreter oder Verteidiger bekannt wurden.
- d. Mediator – bezüglich der Umstände, die für ihn infolge der Ausführung seiner Tätigkeit als Mediator bekannt geworden sind (20.12.2011 N5550-RS).

Artikel 142. Zeugnisverweigerungsrecht

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht haben:

- a. Ehegatten der Parteien;
 - b. nahe Verwandte wie Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Eltern, Adoptiveltern, Fürsorger, Vormünder, Großeltern;
 - c. Personen, die aufgrund ihrer amtlichen Stelle zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit sie von dieser Verpflichtung nicht befreit sind.
2. Die Zeugnisverweigerung ist zulässig, wenn die Zeugnisablegung die strafrechtliche Verfolgung des Zeugen oder eines seiner Angehörigen zur Folge hat oder diesen einen Vermögensschaden zufügt (20.04.2005 N1349).

Artikel 143. Zeugnispflicht trotz Verweigerungsrecht

Trotz eines Verweigerungsrechts ist der Zeuge zur Aussage verpflichtet, wenn

- a. seine Aussage zur Feststellung eines Rechtsgeschäftes erforderlich ist, bei dessen Vornahme er als Zeuge hinzugezogen war;
- b. Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern zu erläutern sind;
- c. der Zeuge bei bestimmten Verhältnissen als Vertreter einer der Parteien auftritt.

Artikel 144. Pflicht des Zeugen zur Begründung der Zeugnisverweigerung

Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat diese Verweigerung zu begründen. Besteht über das Zeugnisverweigerungsrecht ein Streit, so entscheidet darüber das Gericht.

Artikel 145. Pflicht des Zeugen

- 1. Die als Zeuge geladene Person ist verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen. Erscheint der Zeuge im Gericht unentschuldigt nicht, so wird er mit einer Geldstrafe von 50 Lari bestraft. Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen anordnen (13.07.2006 N3435-RS).
- 2. Für die Verweigerung einer Aussage oder für eine wissentlich falsche Aussage kann der Zeuge zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Artikel 146. Recht des Zeugen

- 1. Der Zeuge ist berechtigt, Ersatz der ihm durch das Erscheinen vor Gericht verursachten Kosten nach den Vorschriften des Gesetzes zu verlangen.
- 2. Das Gericht kann eine Partei, auf deren Antrag der Zeuge geladen wurde, beauftragen, die zur Deckung der mit der Ladung und Vernehmung des Zeugen verbundenen Auslagen einen Vorschuss zu zahlen. In einem solchen Fall lädt das Gericht den Zeugen erst, wenn die Partei die Pflicht zur Deckung der erwähnten Auslagen erfüllt.

Artikel 147. Vernehmung des Zeugen an seinem Aufenthaltsort

Der Zeuge wird in öffentlicher Sitzung des Gerichts vernommen. Der Zeuge kann an seinem Aufenthaltsort vernommen werden, wenn

- a. er infolge Krankheit, Alters, Invalidität oder aus anderen triftigen Gründen nicht imstande ist, vor Gericht zu erscheinen;
- b. die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle nach Sachlage zweckmäßig ist;
- c. mehrere Zeugen zu vernehmen sind, die an einem Ort wohnen und ihre Ladung und Vernehmung vor Gericht mit

- erheblichen Aufwendungen verbunden wäre,
- d. aus anderen Gründen nach Ermessen des Gerichts.

Artikel 148. Zeugenvernehmung

- 1. Jeder Zeuge ist einzeln zu vernehmen. Zeugen, die noch nicht ausgesagt haben, dürfen nicht im Sitzungssaal anwesend sein. Vernommene Zeugen bleiben bis zum Schluss der Verhandlung der Sache im Sitzungssaal und dürfen den Saal nicht ohne Erlaubnis des Gerichts verlassen.
- 2. Die Vernehmung des Zeugen beginnt mit den Angaben zu seiner Person (Vor- und Nachname, Beschäftigungs- und Wohnort usw.). Danach klärt das Gericht die Beziehungen des Zeugen zu den an der Zivilsache beteiligten Personen und fordert ihn auf, dem Gericht alle ihm bekannten Umstände der Sache zu berichten.
- 3. Der Zeuge berichtet alles, was ihm über diese Umstände bekannt ist. Erst danach können ihm Fragen gestellt werden.
- 4. Zunächst stellt die Frage diejenige Partei, auf deren Antrag der Zeuge oder der Vertreter der Partei geladen wurde, danach die Gegenpartei oder ihr Vertreter. Ob die konkrete Frage sachdienlich ist, entscheidet das Gericht.
- 5. Der Richter kann jederzeit während der Verhandlung Fragen an den Zeugen stellen.
- 6. Auf Antrag der Partei und auf Entscheidung des Gerichts ist es möglich, beim Zeugen eine Distanzvernehmung gem. dem Art. 127 Abs. 3 dieses Gesetzes vorzunehmen, worüber die Parteien im Voraus zu informieren sind (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 149. Wiederholte Vernehmung des Zeugen. Gegenüberstellung von Zeugen

Auf Antrag der Personen oder von Amts wegen kann das Gericht die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen und auch die Zeugen zur Klärung sich widersprechender Aussagen einander gegenüber stellen.

Artikel 150. Zuhilfenahme von Aufzeichnungen durch den Zeugen

Der Zeuge sagt mündlich aus, er darf aber Aufzeichnungen zu Hilfe nehmen, wenn seine Aussage Zahlen oder andere sich schwer zu merkende Angaben betrifft. Diese Aufzeichnungen können auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen zu den Akten genommen werden.

Artikel 151. Verzicht auf Zeugenvernehmung

Die Partei kann auf die Vernehmung von Zeugen, deren Ladung sie bei Gericht beantragt hat, verzichten; die Gegenpartei kann bei Gericht beantragen, dass ein erschienener Zeuge vernommen wird und, falls die Vernehmung bereits begonnen hat, sie fortgesetzt wird. In diesem Fall ist der Zeuge zu vernehmen.

Artikel 152. Die Vernehmung eines nichtvolljährigen Zeugen

- 1. Bei Vernehmung eines Zeugen, der das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat und nach Ermessen des Gerichts auch bei Vernehmung eines Zeugen, der zwischen 14 und 18 Jahre alt ist, kann ein Pädagoge, erforderlichenfalls auch die Eltern, Adoptiveltern, Vormünder und Fürsorger geladen werden. Diese Personen können mit Zustimmung des Gerichts Fragen an den Zeugen richten.
- 2. Soweit es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen und ehrlichen Aussage erforderlich ist, kann das Gericht in Ausnahmefällen bei der Vernehmung eines nichtvolljährigen Zeugen eine Partei verpflichten, den Sitzungssaal zu verlassen. Nach Rückkehr dieser Partei in den Sitzungssaal ist ihr der Inhalt der Aussage des nichtvolljährigen Zeugen mitzuteilen und ihr die Möglichkeit zu geben, Fragen an den Zeugen zu stellen.
- 3. Der Zeuge, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verlässt nach seiner Vernehmung den Saal der Gerichtssitzung, es sei denn, das Gericht erachtet die Anwesenheit dieses Zeugen im Sitzungssaal als erforderlich.

Artikel 153. Vereidigung eines Zeugen

1. Der Zeuge ist nur zu vereidigen, wenn seine Aussage für die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien entscheidende Bedeutung hat und das Gericht die Vereidigung als zweckmäßig erachtet.
2. Die Vereidigung erfolgt nach der Vernehmung.
3. Unbeeidigt bleiben Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Vor der Ableistung des Eides hat der Richter den Zeugen über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer absichtlich falschen eidlichen Aussage zu belehren.
5. Bei religiöser Beeidigung wendet sich das Gericht mit folgenden Worten an den Zeugen:
"Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie in Ihrem vollen Bewusstsein nur die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben."
Und der Zeuge darauf die Worte spricht:
"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"
6. Der Eid ohne religiöse Bedeutung wird in der Weise geleistet, dass der Richter dem Zeugen die Worte vorspricht:
"Sie schwören, dass Sie in Ihrem vollen Bewusstsein nur die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben."
Der Zeuge spricht darauf die Worte:
"Ich schwöre es."
7. Gibt der Zeuge an, dass er aus Gründen seines Glaubens oder aus anderen Gründen auf die Ableistung eines Eides verzichtet, so hat er die Aussage mit einer Bekräftigung, die den Eid ersetzt, abzugeben. Diese Bekräftigung wird in folgender Weise abgegeben: Der Richter spricht dem Zeugen die Worte vor:
"Sie bekräftigen in vollem Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nur die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben."
Der Zeuge spricht: "Ja, ich bekräftige es."

Titel XIX. Sachliche Beweismittel

Artikel 154. Sachliche Beweismittel, Regeln über ihre Anforderung und über ihre Vorlage

1. Sachliche Beweismittel sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften oder ihres Vorhandenseins als Mittel zur Feststellung von Tatsachen dienen können, die für die Sache von Bedeutung sind.
2. Sachliche Beweismittel werden dem Gericht von den Parteien vorgelegt. Konnte die Partei die schriftlichen Beweismittel nicht von der Person erhalten, bei der sie sich befinden, so kann sie beim Gericht ihre Anforderung beantragen.
3. Eine Person, die die Anforderung der sachlichen Beweismittel beantragt, hat anzugeben, welche für die Sache bedeutende Tatsache durch dieses Beweismittel nachgewiesen werden kann; sie hat diese Sache zu beschreiben und darzulegen, weshalb sie damit rechnet, dass sich das Beweismittel bei der von ihr angegebenen Person befindet.
4. Das Gericht hat in seinem Beschluss die Ablehnung des Antrags auf Anforderung der sachlichen Beweismittel zu begründen; der Beschluss kann nicht gesondert angefochten werden.

Artikel 155. Das Gericht, dem die sachlichen Beweismittel vorzulegen sind

Natürliche und juristische Personen haben die angeforderten sachlichen Beweismittel in der festgesetzten Frist unmittelbar dem Gericht vorzulegen. Das Gericht kann auch der Person, die die Anforderung der sachlichen Beweismittel beantragt hat, das Recht einräumen, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, um sie dem Gericht vorzulegen.

Artikel 156. Pflicht zur Vorlage von Sachbeweisen

1. Natürliche und juristische Personen haben das Gericht darüber zu informieren, dass sie außer Stande sind, den angeforderten Sachbeweis vorzulegen oder ihn in der vom Gericht festgesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht ist ermächtigt, den in diesem Absatz vorgesehenen Personen eine zusätzliche Frist zur Vorlage der Beweise festzulegen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Erfolgt keine Benachrichtigung oder wird die Anforderung des Gerichts, die Sache vorzulegen, unentschuldigt nicht

erfüllt, so legt das Gericht der entsprechenden natürlichen Person oder der Amtsperson der juristischen Person eine Geldstrafe i.H.v. 150 Lari auf (28.12.2007 N5669-RS).

3. Die Bestrafung befreit die entsprechende Person nicht von der Pflicht zur Vorlage des vom Gericht angeforderten Sachbeweises (28.12.2007 N5669-RS).
4. Im Falle wiederholter Weigerung der Vorlage von sachlichen Beweismitteln bestraft das Gericht die entsprechenden Personen mit der dreifachen Summe der ersten Geldstrafe (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 157. Verweigerung der Vorlage sachlicher Beweismittel durch die Partei (13.07.2006 N3435-RS)

Verweigert eine Partei die Vorlage von sachlichen Beweismitteln unentschuldigt, leugnet sie aber nicht, dass sie diese Beweismittel in Besitz hat, so kann das Gericht die Person, die beantragt hat, das sachliche Beweismittel anzufordern, von der Beweislast für die Tatsache, die sie durch dieses Beweismittel festzustellen hatte, befreien und die Beweislast auf die Partei übertragen, die die Vorlage des bei ihm befindlichen sachlichen Beweismittels verweigert.

Artikel 158. Besichtigung sachlicher Beweismittel

1. Sachliche Beweismittel werden den Parteien (den Vertretern) vorgelegt. Sie können Einsicht in die Akten der Besichtigung nehmen. Die Parteien können ihre Ansichten zu diesen sachlichen Beweismitteln sowie zu den Akten der Besichtigung der Beweismittel äußern.
2. Die Parteien können in der Hauptverhandlung die Begutachtung von Sachbeweisen zu ihrer Überprüfung beantragen, soweit ein solcher Antrag im vorbereitenden Verfahren aus triftigen Gründen nicht gestellt worden ist. Solcher Antrag kann nicht als Vertagungsgrund (28.12.2007 N5669-RS).
3. Das Gericht kann die Begutachtung zur Überprüfung der sachlichen Beweismittel auch von Amts wegen anordnen.

Artikel 159. Besichtigung an Ort und Stelle

Ist die Vorlage sachlicher Beweismittel vor Gericht schwierig oder unmöglich, so kann das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen ihre Besichtigung an Ort und Stelle anordnen, worüber es durch Beschluss entscheidet. Verhandelt die Sache ein Kollegialgericht, so kann die Besichtigung an Ort und Stelle einem der Richter übertragen werden. Die Besichtigung an Ort und Stelle erfolgt nach den im Titel XV festgelegten Vorschriften.

Artikel 160. Aufbewahrung sachlicher Beweismittel

1. Sachliche Beweismittel werden im Gerichtsraum zur Aufbewahrung von sachlichen Beweismitteln in der Akte aufbewahrt oder dort auf einer besonderen Inventarliste verzeichnet.
2. Sachen, die nicht dem Gericht vorgelegt werden können, verbleiben an Ort und Stelle. Sie sind ausführlich zu inventarisieren und erforderlichenfalls auch zu fotografieren.
3. Das Gericht trifft die Maßnahmen, um die Sachen in unverändertem Zustand zu erhalten.

Artikel 161. Rückgabe sachlicher Beweismittel

1. Sachliche Beweismittel werden nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückerstattet oder sie werden den Personen übergeben, denen das Gericht das Recht auf diese Sache zugesprochen hat.
2. Sachen, die sich nicht im Besitz von Bürgern befinden dürfen, werden den entsprechenden staatlichen Unternehmen, Institutionen oder Organisationen übergeben.
3. In einzelnen Fällen können sachliche Beweismittel nach ihrer Besichtigung und Untersuchung durch das Gericht vor Abschluss des Prozesses den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückgegeben werden, wenn diese es beantragen und wenn dem Antrag ohne Nachteil für die Verhandlung der Sache stattgegeben werden kann.

Artikel 162. Einholung eines Sachverständigengutachtens (13.07.2006 N3435-RS)

1. Erfordert die Erläuterung bestimmter Fragen spezielle Kenntnisse, so kann das Gericht kann in jedem Verfahrens-stadium von amts wegen die Einholung eines Sachverständigengutachtens anordnen, soweit die Erläuterung dieser Frage eine erhebliche Bedeutung für die Entscheidung der Sache hat und es unmöglich ist, ohne diese Klärung eine Entscheidung zu erlassen. In diesem Fall ergeht ein begründeter Gerichtsbeschluss (28.12.2007 N5669-RS).
2. Die Parteien können unabhängig vom Gericht Sachverständigengutachten einzuholen. In diesem Fall ist das Gutachten bei der Einleitung des Verfahrens oder im Vorbereitungsstadium vorzulegen. Bei der Einreichung der Klage (Klagerwiderung) kann die Partei die Gewährung einer Frist zur Vorlage des Sachverständigengutachtens beantragen (28.12.2007 N5669-RS).
3. In der Hauptverhandlung der Sache die Partei nur dann ein Sachverständigengutachten vorlegen, wenn sie im vorbereitenden Verfahren aus objektiven Gründen keine Kenntnis von solcher Notwendigkeit haben konnte und die Notwendigkeit sich in der Hauptverhandlung ergeben hat oder wenn die Partei aus triftigen Gründen das entsprechende Gutachten im vorbereitenden Verfahren nicht vorgelegt hat (28.12.2007 N5669-RS).
4. Die Nichtvorlage des Sachverständigengutachtens kann nicht zur Vertagung der Verhandlung führen. Das Gericht kann der Gegenpartei eine Frist zur Vorlage des Sachverständigengutachtens einräumen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 163. Beschluss über die Einholung eines Sachverständigengutachtens

1. Das Gericht entscheidet über die Anordnung eines Sachverständigengutachtens durch Beschluss, in dem die zu begutachtenden Fragen, die Sachverständigen und die zur Begutachtung beim Sachverständigen vorgelegten Unterlagen zu bezeichnen sind. Soweit erforderlich, kann das Gericht mehrere Sachverständige bestellen.
2. Bei der Auswahl des Sachverständigen kann das Gericht die Ansichten der Parteien berücksichtigen. Die Parteien haben das Recht, dem Gericht die Personen vorzuschlagen, die zum Sachverständigen bestellt werden können. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Person zur Begutachtung beauftragt wird, trifft das Gericht. Die Parteien können die Ablehnung eines Sachverständigen aus den im Artikel 35 festgelegten Gründen beantragen (28.12.2007 N5669-RS).
3. Die Parteien haben ferner das Recht, dem Gericht die Fragen vorzuschlagen, die der Sachverständige beantworten muss. Das Gericht bestimmt endgültig, welche Fragen der Klärung durch ein Sachverständigengutachten bedürfen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 164. Bestellung mehrerer Sachverständigen

Bei Bestellung mehrerer Sachverständiger, haben die Sachverständigen das Recht, sich untereinander zu beraten. Vertreten die Sachverständigen eine gemeinsame Meinung, so unterzeichnen sie alle das gemeinsame Gutachten. Der Sachverständige, der mit den anderen Sachverständigen nicht einverstanden ist, erstattet ein gesondertes Gutachten.

Artikel 165. Ort der Begutachtung

Den Ort der Begutachtung bestimmt das Gericht (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 166. Regel über die Begutachtung in einer speziellen Anstalt für Begutachtung

1. Wird ein spezieller Sachverständiger der Anstalt für gerichtliche Begutachtung durch das Gericht beauftragt, eine Begutachtung durchzuführen, so übersendet das Gericht dieser Anstalt den Beschluss über die Anordnung der Begutachtung sowie alle Unterlagen, die zur Durchführung der Begutachtung erforderlich sind (28.12.2007 N5669-RS).
2. Nach dem Erhalt des Gerichtsbeschlusses beauftragt der Leiter der Anstalt für Begutachtung einen oder mehrere Mitarbeiter dieser Anstalt, die Begutachtung durchzuführen.
3. Im Auftrag des Gerichts belehrt der Leiter der Anstalt für Begutachtung die Mitglieder, denen die Begutachtung anvertraut wurde, über die im Artikel 168 festgelegten Rechte und Pflichten der Sachverständigen sowie über die durch

das Strafgesetzbuch vorgesehene Verantwortung wegen der Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens oder weil sich der Sachverständige der Erstattung eines Gutachtens entzieht oder wegen der Erstattung eines absichtlich falschen Gutachtens. Darüber lässt sich der Leiter vom Sachverständigen eine Quittung abgeben, die zusammen mit dem Gutachten des Sachverständigen an das Gericht übersandt wird.

Artikel 167. Begutachtung außerhalb der Expertiseeinrichtung

Wird die Begutachtung auf Anweisung des Gerichts in einer nicht speziellen Expertiseeinrichtung durchgeführt, so benennt das Gericht die entsprechende Person zum Sachverständigen. Der Beschluss über die Bestellung einer Begutachtung und alle zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen sind der zum Sachverständigen bestellten Person unmittelbar durch das Gericht zu übergeben. Bei der Übergabe des Beschlusses überprüft das Gericht die Persönlichkeit, den Beruf und die Kompetenz des Sachverständigen, belehrt den Sachverständigen über seine in Art. 168 vorgesehenen Rechte und Pflichten und weist auf die durch das Strafgesetzbuch vorgesehene Verantwortung wegen Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens oder weil der Sachverständige sich der Erstattung eines Gutachtens entzieht oder wegen der Erstattung eines absichtlich falschen Gutachtens hin. All das wird in dem gerichtlichen Beschluss über die Anordnung der Begutachtung aufgenommen und durch die Unterschrift des Sachverständigen bestätigt (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 168. Rechte und Pflichten des Sachverständigen

1. Die zum Sachverständigen bestellte Person ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Ladung vor Gericht zu erscheinen und ein objektives Gutachten zu den ihm gestellten Fragen abzugeben.
2. Erscheint ein Sachverständiger unentschuldigt nicht vor Gericht oder entzieht er sich der Erstattung eines Gutachtens oder gibt er wissentlichein unrichtiges Gutachten ab, so werden gegen ihn die im georgischen Strafrecht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen (13.07.2006 N3435-RS).
3. Ein Sachverständiger kann sich weigern, ein Gutachten zu erstatten, wenn die ihm vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen oder wenn er nicht die zur Erfüllung der beauftragten Verpflichtungen notwendigen Kenntnisse besitzt. Der Sachverständige ist verpflichtet, die Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens aus den oben genannten Gründen ausführlich zu begründen.
4. Stellt der Sachverständige während der Begutachtung für die Sache bedeutsame Tatsachen fest, über die ihm keine Fragen gestellt wurde, so darf der Sachverständige auf diese Tatsachen in seinem Gutachten hinweisen.
5. Zur Feststellung der mit der Begutachtung verbundenen Tatsachen hat der Sachverständige das Recht, Einsicht in die der Sache gehörenden Unterlagen zu nehmen, an der Verhandlung der Sache teilzunehmen, Fragen an Zeugen und Parteien zu richten, an der Besichtigung und Prüfung der Beweismittel teilzunehmen und bei Gericht die Überlassung weiterer Unterlagen zu beantragen.

Artikel 169. Sammlung der zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen

1. Die Parteien haben dem Gericht die für die Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Gericht bestimmt, welche Unterlagen zur Begutachtung vorzulegen sind; dabei kann es die Auffassungen der Parteien und der Personen zum Sachverständigen bestellten Personen berücksichtigen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Ist zur Erhaltung der für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen die Vernehmung eines Zeugen erforderlich, so kann das Gericht diesen laden und ihn in Anwesenheit des Sachverständigen vernehmen. Die Parteien werden davon benachrichtigt; ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Vernehmung des Zeugen nicht. Der nach diesem Verfahren vernommene Zeuge wird nicht vom Erscheinen in der Gerichtssitzung und von der wiederholten Vernehmung bei Verhandlung der Sache befreit.
3. Über die Vernehmung des Zeugen wird ein Protokoll aufgenommen und den anderen Unterlagen beigelegt.
4. Befolgt eine Partei ohne triftige Gründe nicht die Anweisungen des Sachverständigen oder behindert die auf anderer Weise die Durchführung der Expertise, so gilt die Position der Gegenpartei als bestätigt (28.12.2007 N5669-RS).
5. Befindet sich das Objekt der Begutachtung bei einer anderen Person und handelt diese Person entsprechend dem Abs. 4 dieses Artikels, so kann die Partei beantragen, dass dieser Person die Befolgung der Hinweise des Gutachters

gerichtlich auferlegt wird (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 170. Form und Inhalt des Gutachtens

1. Der Sachverständige erstattet ein Gutachten in schriftlicher Form. Das Gericht hat das Recht anzuordnen, dass der Sachverständige dem Gericht sein Gutachten mündlich erläutert. Die mündliche Erläuterung wird ins Protokoll der Gerichtssitzung aufgenommen und dem Sachverständigen vorgelesen, der es unterzeichnet.
2. Das Gutachten muss die schriftliche Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen, die infolge der Untersuchung gezogenen Schlussfolgerungen und die begründeten Antworten auf die durch das Gericht gestellten Fragen enthalten.

Artikel 171. Prüfung des Sachverständigengutachtens. Regeln über die Befragung des Sachverständigen

1. Die Parteien und ihre Vertreter können Einsicht in das Gutachten des Sachverständigen nehmen. Auf ihren Antrag wird das Gutachten in der Gerichtssitzung verlesen. Die Parteien können Stellung nehmen und zur Erläuterung und Ergänzung des Gutachtens Fragen an den Sachverständigen richten.
2. Wurde die Einholung des Gutachtens durch eine Partei beantragt, so richten zuerst diese Partei und ihr Vertreter Fragen an den Sachverständigen. Den von Amts wegen bestellten Sachverständigen befragt zunächst der Richter. Der Richter kann zu jedem Zeitpunkt der Vernehmung des Sachverständigen Fragen an den Sachverständigen richten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 172. Würdigung des Sachverständigengutachtens

Das Sachverständigengutachten ist für das Gericht nicht bindend und wird nach den im Artikel 105 festgelegten Vorschriften gewürdigt; die Verweigerung des Gerichts, dem Gutachten stattzugeben, ist jedoch im Urteil oder in einem Beschluss zu begründen.

Artikel 173. Anordnung einer zusätzlichen oder wiederholten Begutachtung

1. Ist das Gutachten des Sachverständigen unvollständig oder unklar, so kann das Gericht von Amts wegen eine zusätzliche Begutachtung anordnen, soweit die Voraussetzungen des Art. 162 Abs. 1 dieses Gesetzes vorliegen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Ist das Gericht mit dem Gutachten des Sachverständigen wegen der Unbegründetheit des Gutachtens nicht einverstanden oder widersprechen sich die Gutachten mehrerer Sachverständiger, so kann das Gericht von Amts wegen die wiederholte Begutachtung anordnen und einen anderen oder mehrere andere Sachverständige mit ihrer Durchführung beauftragen, soweit die Voraussetzungen des Art. 162 Abs. 1 dieses Gesetzes vorliegen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 174. Rückgabe der Begutachtungsunterlagen an das Gericht

Der Sachverständige hat dem Gericht alle für die Begutachtung verwendeten Unterlagen unverzüglich nach Abschluss der Begutachtung oder auf Verlangen des Gerichts oder soweit keine Begutachtung erfolgt, zurückzuerstatten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 175. Beeidigung eines Sachverständigen

Der Sachverständige wird vor oder nach Erstattung des Gutachtens beeidigt. Der Inhalt des Eids besteht darin, dass der Sachverständige die Begutachtung nach bestem Wissen und Gewissen durchführt. Ist der Sachverständige für die Durchführung der ähnlichen Begutachtung allgemein beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. Auf ihn kann sich der Sachverständige auch in seinem Gutachten berufen.

Artikel 176. Vergütung des Sachverständigen

1. Die Vergütung des Sachverständigen wird nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung bestimmt (28.12.2007 N5669-RS).
2. Werden sich nach Einschätzung des Sachverständigen die durch das Gericht im Voraus bestimmten Kosten im Vergleich zum Wert des Streitgegenstandes wesentlich erhöhen oder werden diese Kosten die im Voraus bestimmten Kosten erheblich überschreiten, so hat der Sachverständige das Gericht hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Zweites Buch

Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz

Vierter Abschnitt

Klageverfahren

Titel XXI. Verhandlung der Sache in erster Instanz

Artikel 177. Eröffnung des Zivilverfahrens

1. Das Zivilverfahren vor dem Gericht Erster Instanz wird durch eine Klage und in den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen durch einen Antrag eröffnet.
2. Die Klage (der Antrag) bedarf der Schriftform, grundsätzlich - der Druckform (15.12.2010 N4037-RS).
3. Die Klage muss den Erfordernissen dieses Gesetzbuches und den Formvorschriften des durch den Höchsten Justizrat festgelegten Musterformblatts entsprechen. In der Klageschrift sind die Auffassungen des Klägers zu einzelnen Umständen der Sache sowie Beweisen vollständig und in einer Reihenfolge anzugeben (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 178. Der Inhalt der Klage (28.12.2007 N5669-RS)

1. Die Klage muss folgende Angaben enthalten:
 - a. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Klage eingereicht wird;
 - b. Familiennamen, Vornamen (Bezeichnung), die Anschrift des Klägers, seines Vertreters (soweit der Vertreter die Klage einreicht), des Beklagten, des Zeugen und anderer vorzuladenden Personen, sowie Alternativadresse und Arbeitsanschrift, Telefon- darunter Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax. In der Klage kann der Kläger oder sein Vertreter auch Angaben zum Ansprechpartner vorsehen. Wird die Klage von juristischer Person, Einzelunternehmer oder einem Vertreter (ausgenommen des gesetzlichen Vertreters) eingereicht, so sind die Emailadresse und Telefonnummer anzugeben (28.12.2011 N5667-RS).
 - c. Den Streitgegenstand;
 - d. Den Streitwert;
 - e. Konkrete Tatsachen und Umstände, worauf der Kläger seine Ansprüche stützt;
 - f. Beweismittel, die diese Tatsachen beweisen;
 - g. Klagantrag;
 - h. Rechtliche Grundlagen, worauf der Kläger seinen Anspruch stützt;
 - i. Folgende Anträge des Klägers, soweit vorhanden, darauf, dass:
 - i.a. Das Gericht den Beklagten anweist, die bei ihm befindlichen Beweismittel vorzulegen, worauf der Kläger seine Ansprüche stützt;
 - i.b. Das Gericht entsprechende Institutionen anweist, alle diejenigen schriftlichen und Sachunterlagen sowie Materialien vorzulegen, die die in der Klage angegebenen Umstände bestätigen können und deren Herausgabe gegenüber dem Kläger unrechtmäßig verweigert wurde;
 - i.c. Das Gericht die Zeugen rechtzeitig benachrichtigen und vorladen soll, die die in der Klage angegebenen Umstände bestätigen können;
 - i.d. Angabe von Personen, die als Dritte dem Verfahren zugezogen werden können;
 - i.e. Andere Anträge;

- j. Verzeichnis der der Klage beiliegenden Schriftstücke;
- k. Das in Art. 180 dieses Gesetzes vorgesehene juristische Interesse, soweit eine Feststellungsklage eingereicht wurde;
- l. Stellungnahme des Klägers über die Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung.
- 2. Reicht der Vertreter die Klage ein, so ist der Klage die Vollmachtsurkunde beizufügen.
- 21. Der Klageschrift ist eine Bescheinigung (Original) über die Zahlung der Gerichtsgebühr beizufügen (28.12.2011 N5667-RS).
- 3. Der Kläger hat der Klage alle in der Klageschrift angegebenen Beweise anzufügen. Kann der Kläger die Beweise aus triftigen Gründen der Klage nicht beifügen, so hat er dies in der Klage anzugeben. Der Kläger ist befugt, für die Vorlage der Beweise eine vernünftige Frist zu beantragen.
- 31. Dem Gericht sind so viele Abschriften der Klageschrift sowie der beigefügten Schriftstücke anzufügen, wie viele Beklagten es auch im Verfahren gibt (28.12.2011 N5667-RS).
- 4. Der Kläger oder sein Vertreter (soweit der Vertreter die Klage einreicht) hat in der Klage Anschriften des Beklagten, des Zeugen sowie anderer vorzuladenden Personen genau anzugeben.
- 5. Die Klage wird vom Kläger oder seinem berechtigten Vertreter unterzeichnet.

Artikel 179. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 180. Feststellungsklagen

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass eine solche Feststellung durch richterliche Entscheidung erfolgt.

Artikel 181. Klage auf künftige Leistung

Die Klage auf künftige Leistung ist zulässig, wenn

- a. der Klageanspruch nicht von einer Gegenleistung abhängig ist und seine Fälligkeit an den Eintritt eines Kalendertages geknüpft ist;
- b. die Umstände die Besorgnis rechtfertigen, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen wird.

Artikel 182. Häufung mehrerer Klageansprüche und ihre Trennung

- 1. Mehrere Ansprüche, die bei demselben Gericht geltend gemacht werden können und gegen denselben Beklagten gerichtet sind, können durch den Kläger in einer Klage verbunden werden, unabhängig davon, ob die Ansprüche auf verschiedenen Gründen beruhen.
- 2. Der Richter, der den Klageantrag zulässt, kann anordnen, dass ein oder mehrere Ansprüche von den verbundenen Ansprüchen getrennt zu verhandeln sind, wenn er die getrennte Verhandlung der Ansprüche für zweckmäßiger hält.
- 3. Bei Zulassung der Ansprüche von mehreren Klägern oder gegen mehrere Beklagte, kann der Richter, der den Klageantrag zugelassen hat, anordnen, dass ein oder mehrere Ansprüche von den verbundenen Ansprüchen getrennt zu verhandeln sind, wenn er die getrennte Verhandlung der Ansprüche für zweckmäßiger hält.
- 4. Sind im Gericht mehrere Sachen anhängig, die gleicher Art und rechtlich miteinander verbunden sind und sind an diesen dieselben oder verschiedene Parteien beteiligt, so kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei diese Verfahren zusammenführen, soweit eine solche Zusammenführung eine zügigere und richtigere Entscheidung der Streitigkeit zur Folge haben wird. Der Richter bei dem der entsprechende Antrag eingegangen ist, nimmt die Zusammenführung der bei ihm und bei einem anderen Richter anhängigen Verfahren durch einen motivierten Beschluss vor (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 183. Die Eintragung der Klage (des Antrags) (28.12.2011 N5667-RS)

- 1. Eine beim Gericht eingereichte Klage (Antrag) wird von der Geschäftsstelle des Gerichts eingetragen. Wird die Klage

von juristischer Person, Einzelunternehmer, Rechtsanwalt oder einem Vertreter (ausgenommen des gesetzlichen Vertreters) oder gegen eine juristische Person eingereicht, übergibt die Geschäftsstelle dem Kläger (Vertreter) die Sendung (Abschriften der Klage (des Antrags) und der beigefügten Schriftstücke) zur Zustellung an den Beklagten. Die Klage (der Antrag) wird eingetragen wenn sie folgende formalen (und nicht inhaltlichen) Anforderungen nicht erfüllt (28.12.2011 N5667-RS):

- a) Erhebung in der vom Höchsten Justizrat beschlossenen Form,
- b) Angabe der in Art. 178 Abs. 1 a-d, g,j und l vorgesehenen Daten,
- c) angefügte Bescheinigung (Original) über die geleistete Zahlung der Gerichtsgebühr; (es sei denn, in der entsprechenden Spalte der Klageschrift ist ein Antrag auf Befreiung, Stundung oder Herabsetzung der Gerichtsgebühr ange-merkt),
- d) Anfügen aller in der Liste der angehängten Unterlagen aufgezählten Dokumente,
- e) angefügte Vollmachtsurkunde, soweit der Vertreter die Klage (den Antrag) einreicht,
- f) Unterschrift,
- g) die Anzahl der vorgelegten Abschriften der Klage und beigefügter Unterlagen soll der Anzahl der Beklagten entsprechen.

Artikel 184. Zustellung der Klageabschriften und der beigefügten Schriftstücke an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)

- 1. Den in Art. 183 vorgesehenen Personen wird frühestens nach 5 und spätestens nach 14 Tagen nach der Übergabe der Klage (des Antrags) an den Richter eine Mitteilung an die von ihnen angegebene Telefonnummer oder Emailadresse zugeschickt oder im Falle ihres Erscheinens vor Gericht wird ihnen entweder die Entscheidung über die Ablehnung der Annahme der Klage oder die Zustellung der Klage samt beigefügter Schriftstücke an den Beklagten mitgeteilt (28.12.2011 N5667-RS).
- 2. Die Frist zur Anfechtung des Beschlusses über die Nichtannahme der Klage (des Antrags) setzt mit der Zustellung des Beschlusses an den Kläger oder soweit keine Zustellung erfolgt am darauffolgenden Tag nach Ablauf der im Abs. 1 vorgesehenen Frist (28.12.2011 N5667-RS).
- 3. Im Falle des Abs. 1 hat der Kläger die Gerichtspost entweder per Post, mit Hilfe des Gerichtskuriers, aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen oder per elektronischer Post binnen 2 Monaten nach Übergabe der Sendung an ihn, unter Voraussetzungen der Art: 70-78 ZPO, an den Beklagten zuzustellen. Im Falle der Email wird Zustellung durch die elektronisch erfolgte Bestätigung über den Eingang der Mail bestätigt (8.05.2012 N6144-RS).
- 4. Ist der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt oder kann an ihn die Gerichtssendung nicht zugestellt werden, ist das Gericht ermächtigt, auf Antrag des Klägers einen Beschluss über die öffentliche Verbreitung der Sendung erlassen (28.12.2011 N5667-RS).
- 5. Abs. 4 gilt nicht für die in Art. 46 oder diejenigen in Haft befindlichen Personen, die keinen Vertreter haben. In diesem Fall gewährleistet das Gericht die Zustellung der Sendung nach Art: 70-78 ZPO (28.12.2011 N5667-RS).
- 6. Die in Absätzen 1-4 dieses Artikels vorgesehenen Regelungen können sich auch auf die im Abs. 5 vorgesehenen Personen erstrecken, soweit diese zustimmen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 185. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS)

Artikel 186. Zurückweisung der Klage (28.12.2011 N5667-RS)

- 1. Der Richter weist die Klage binnen 5 Tagen nach der Einreichung zurück, wenn
 - a. für die Klage das Gericht behördlich nicht zuständig ist;
 - b. es bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen Beschluss über die Klagerücknahme durch den Kläger, ein Klageanerkenntnis durch den Beklagten oder einen Vergleich zwischen den Parteien gibt;
 - b(2). eine Anordnung der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Verwaltung des Justizministeriums angehört – nationales Vollstreckungsamt – über die bereits erfolgte Zahlung oder eine Vergleichsbestätigung in derselben Sache vorliegt.

- c. in diesem oder einem anderen Gericht ein Streit zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen anhängig ist;
 - d. Weggefallen (18.03.2015 N3220-IIS);
 - d1. Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
 - e. das angerufene Gericht unzuständig ist;
 - f. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS);
 - g. der Antrag im Namen der betroffenen Person von einer nicht zur Prozessführung berechtigten Person eingereicht worden ist;
 - h. die Klage in Verletzung des Art. 178 (ausgenommen des Abs. 1 lit. d h und i und Abs. 3, soweit der Kläger einen triftigen Grund für die Nichtvorlage von Beweisen angibt) eingereicht wurde oder/und kein Grund für die Gewährung der Prozesskostenhilfe vorliegt (28.12.2011 N5667-RS).
2. Im Falle der Zurückweisung der Klage durch den Richter aus den im Abs. 1 unter den Buchstaben „e“, „g“ und „h“ dieses Artikels genannten Gründen, kann erneut eine Klage erhoben werden, wenn das Hindernis beseitigt worden ist. (28.12.2011 N5667-RS)

Artikel 187. Beschluss über die Zurückweisung der Klage

1. Der Richter entscheidet über die Zurückweisung der Klage durch begründeten Beschluss. Wird die Klage zurückgewiesen, weil das Gericht unzuständig ist, so hat der Richter in seinem Beschluss anzugeben, an welches Gericht sich der Kläger zu wenden hat. Im Beschluss ist weiter anzugeben, wie die Hindernisse der Klageerhebung beseitigt werden können.
2. Der Beschluss über die Zurückweisung der Klage wird dem Kläger ausgehändigt; zugleich werden dem Kläger die von ihm eingereichten Unterlagen zurückgegeben. Werden nach Annahme der Klage Gründe zu ihrer Zurückweisung bekannt, so hat das Gericht unter der Berücksichtigung dieser Gründe das Verfahren einzustellen oder über die Nichtverhandlung der Klage zu entscheiden (Artt: 272, 275). Wird vor der Anberaumung der Hauptverhandlung die Nichtverhandlung der Klage entschieden, so ist dem Kläger 70% der geleisteten staatlichen Gebühr zurückzuerstatten; Wird in der Hauptverhandlung die Nichtverhandlung der Klage entschieden, so bekommt der Kläger die geleistete staatliche Gebühr nicht zurückerstattet (28.12.2007 N5669-RS).
3. Gegen den die Klage zurückweisenden Beschluss kann Rekurs eingelegt werden.

Kapitel XXI1 Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)

Art. 1871. Gerichtsmediation

1. Nach Klageerhebung kann eine unter Mediation fallende Sache dem Mediator (eine natürliche oder juristische Person) zum Zwecke der Streitschlichtung zugewiesen werden (20.12.2011 N5550-RS).
2. Der Zuweisungsbeschluss ist nicht anfechtbar (20.12.2011 N5550-RS).

Art. 1872. Für die unter Gerichtsmediation fallenden Sachen geltenden Vorschriften (20.12.2011 N5550-RS)

Für die unter Gerichtsmediation fallenden Sachen gelten Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung von Besonderheiten dieses Kapitels.

Art. 1873. Unter Mediation fallende Streitigkeiten (20.12.2011 N5550-RS)

1. Die Gerichtsmediation kann sich erstrecken auf:
 - a) Familienstreitigkeiten, ausgenommen der Verfahren über Adoption, Aufhebung der Adoption, sowie Einschränkung und Entziehung der elterlichen Rechte;
 - b) Erbschaftsstreitigkeiten;
 - c) Nachbarschaftsstreitigkeiten;
 - d) jede Streitigkeit im Falle der Zustimmung der Parteien.
2. Im Falle des lit. d kann die Sache in jedem Stadium an den Mediator übergeben werden.

Art. 1874. Ablehnung des Mediators (20.12.2011 N5550-RS)

Die Ablehnung des Mediators ist aufgrund des Art. 31 Abs. 1 zulässig.

Art. 1875. Fristen der Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)

1. Die Frist der Gerichtsmediation beträgt 45 Tage, jedoch mindestens zwei Sitzungen.
2. Die im Abs. 1 vorgesehene Frist kann für die gleiche Dauer verlängert werden.

Art. 1876. Folgen der Säumnis im Verfahren der Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)

1. Die Parteien haben zu der vom Mediator bestimmten Zeit und Ort zur Teilnahme am Mediationsverfahren zu erscheinen.
2. Bei unentschuldigter Säumnis der Partei im Mediationsverfahren trägt sie, ungeachtet des Ausgangs des Gerichtsverfahrens, vollständig die Gerichtskosten. Die säumende Partei hat außerdem zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 150 GEL zu zahlen.
3. Endet das Mediationsverfahren mit einem Vergleich, so wird die im Abs. 2 vorgesehene Geldstrafe nicht verhängt.
4. Abs. 2 gilt nicht, wenn sich die Parteien im Rahmen des Gerichtsverfahrens vergleichen.

Art. 1877. Abschluss des Gerichtsmediationsverfahrens (20.12.2011 N5550-RS)

1. Endet eine Sache im Rahmen des Gerichtsmediationsverfahrens und in der dafür vorgesehenen Frist mit einem Vergleich, so erlässt das Gericht auf Antrag der Partei einen Vergleichsbeschluss, der nicht angefochten werden kann.
2. Endet das Gerichtsmediationsverfahren ohne Vergleich, so kann der Kläger eine Klage nach entsprechenden allgemeinen Vorschriften erheben.

Art. 1878. Vertraulichkeit des Gerichtsmediationsverfahrens (20.12.2011 N5550-RS)

1. Das Gerichtsmediationsverfahren ist vertraulich. Der Mediator ist nicht berechtigt, die Information preiszugeben, die ihm in Ausführung seiner Pflichten als Mediator bekannt geworden ist, es sei denn, die Parteien haben etwas Anderes vereinbart.
2. Eine Partei (ihr Vertreter) ist nicht berechtigt, die Information preiszugeben, die für sie im Rahmen des Mediationsverfahrens unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit bekannt geworden ist, es sei denn, die Parteien haben etwas Anderes vereinbart.

Art. 1879. Aufhebung der Klagesicherungsmaßnahme (20.12.2011 N5550-RS)

Das Gericht ist ermächtigt von Amts wegen oder auf Antrag der Partei eine Klagesicherungsmaßnahme aufzuheben, wenn nach Ablauf von 10 Tagen nach Abschluss des Gerichtsmediationsverfahrens in einer in Art. 1873 vorgesehenen Sache kein Klagantrag eingereicht wird.

Titel XXII. Widerklage

Artikel 188. Erhebung der Widerklage

1. Der Beklagte kann, ab dem Tage der Zustellung der Klage und bis zum Abschluss der Vorbereitung der Sache zum Haupttermin gegen den Kläger eine Widerklage zur Verhandlung mit der Hauptklage erheben.
2. Versäumt der Beklagte diese Frist, so kann er die Widerklage bis zum Abschluss des streitigen Parteinovtrags erheben, soweit die Widerklage in dem die mündliche Prüfung vorbereitenden Vorverfahren aus triftigen Gründen nicht gestellt wurde. Als triftige Gründe gelten die in Art. 215 Abs. 3 dieses Gesetzes angegebenen Umstände (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 189. Voraussetzungen für die Zulassung der Widerklage

1. Die Widerklage kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Klage erhoben werden.
2. Der Richter lässt die Widerklage zu, wenn

- a. der Widerklageanspruch auf Aufrechnung mit der Hauptforderung gerichtet ist;
 - b. die Stattgabe der Widerklage die vollständige oder teilweise Stattgabe der Hauptklage ausschließt;
 - c. zwischen Widerklage und Hauptklage ein Zusammenhang besteht und ihre gemeinsame Verhandlung zu einer schnelleren und richtigeren Beilegung der Streitigkeiten führt.
3. Das Gericht erlässt nach der gemeinsamen Verhandlung von Hauptklage und Widerklage ein gemeinsames Urteil; ausgenommen sind jedoch die Fälle des Artikels 245 Absatz 2.

Artikel 190. Vertagung der Verhandlung der Sache wegen der Erhebung der Widerklage

1. Wird die Widerklage nach Abschluss der Vorbereitung der Sache erhoben und zugelassen, kann die Verhandlung dieser Sache auf Antrag des Klägers oder von Amts wegen vertagt werden.
2. Die durch Vertagung der Verhandlung der Sache entstehenden Kosten fallen dem Beklagten, der die Widerklage verspätet erhoben hat, zur Last.

Titel XXIII. Sicherung der Klage

Artikel 191. Antrag auf Sicherung der Klage (13.07.2006 N3435-RS)

1. Der Kläger kann beim Gericht die Sicherung der Klage beantragen. Das Ansuchen muss auf Umstände hinweisen, in welchen die Unterlassung der Sicherungsmaßnahme die Vollstreckung der Entscheidung, die Geltendmachung des verletzten oder streitigen Rechts erschweren oder unmöglich machen könnte, oder zu einem direkten und nicht mehr zu ersetzenden Schaden führt, den man durch die Verurteilung des Beklagten zum Schadensersatz nicht kompensieren kann. Des Weiteren hat dieser Antrag eine entsprechende Begründung darüber zu enthalten, welche Sicherungsmaßnahme der Kläger für erforderlich hält. Soweit einer der oben erwähnten Umstände vorliegen erlässt das Gericht einen Beschluss über die Sicherung der Klage. Die Anordnung der Klagesicherungsmaßnahme beruht auf den vom Richter vermuteten Erfolg der Klage. Diese Vermutung hat keine Auswirkungen auf die spätere Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache (24.06.2016 N5594-IS).
2. Wird die Arrestlegung beantragt, so ist dem Antrag ein Auszug aus dem Grundbuch oder ein anderes Schriftstück beizufügen, das das Eigentumsrecht des Beklagten an unbeweglichem Vermögen bestätigt.
3. Wird dem Antrag auf die Klagesicherung der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Auszug oder ein anderes Schriftstück nicht beigefügt, oder wurde die staatliche Gebühr nicht entrichtet, so erlässt das Gericht einen Beschluss über diesen Mangel und räumt dem Kläger eine Frist zur Beseitigung dieses Mangels ein. Wird der Mangel in der vorgegebenen Frist nicht beseitigt, ergeht ein Beschluss über die Nichtannahme der Klage, gegen den eine Beschwerde eingereicht werden kann.
4. Die in diesem Buch festgesetzten Sicherheitsleistungen betreffen nicht die nach dem georgischen Gesetz über Steuersysteme und Steuerdienstleistungen zu zahlenden Sicherheitsleistungen (Gegenstand der Sicherheitsleistungen in Geld).

Artikel 192. Antrag auf Sicherung der Klage vor Klageerhebung

1. Der Antrag auf Sicherung der Klage kann in Fällen besonderer Dringlichkeit vor Klageerhebung gestellt werden
2. Wird dem im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Antrag vom Gericht stattgegeben, so bestimmt das Gericht zur Klagerhebung eine Frist von 10 Tagen. Erhebt derjenige, der die Klagesicherung beantragt hat, während dieser Frist keine Klage, erlässt das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Gegenpartei einen Beschluss über die Aufhebung der zur Sicherung der Klage angeordneten Maßnahmen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 193. Vorschriften der Verhandlung des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)

Über den Antrag auf Klagesicherung entscheidet das erkennende Gericht innerhalb von 24 Stunden nach der Antragsstellung, ohne den Beklagten in Kenntnis zu setzen.

Artikel 194. Beschluss über die Klagesicherung

1. Über die Sicherung der Klage entscheidet das Gericht durch einen Beschluss, der den im Artikel 285 vorgesehenen Anforderungen zu entsprechen hat und in dem die konkreten Maßnahmen zu bezeichnen sind, die das Gericht ausgesucht hat. Im Beschluss über die Sicherung der Klage ist darüber hinaus auch der Preis der gesicherten Klage anzugeben (24.06.2016 N5594-IS).
2. Gegen den zur Sicherung der Klage erlassenen Beschluss kann der Beklagte eine Beschwerde einlegen; die folgendes zu enthalten hat (13.07.2006 N3435-RS):
 - a. die genaue Bezeichnung des Sicherungsbeschlusses;
 - b. den Hinweis darauf, in welchem Umfang der Sicherungsbeschluss aufgehoben oder geändert werden soll;
 - c. Umstände, die die Aufhebung oder Änderung des Sicherungsbeschlusses rechtfertigen.
3. Die Frist zur Anfechtung eines Sicherungsbeschlusses beträgt 5 Tage. Diese Frist darf nicht verlängert werden und beginnt mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Sicherungsbeschlusses an den Beklagten (13.07.2006 N3435-RS).
4. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Vollziehung des Sicherungsbeschlusses nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch die Vollziehung des Sicherungsbeschlusses einstweilen einstellen oder die zur Sicherung getroffenen Maßnahmen aufheben.
5. Wird der Antrag auf die Sicherung der Klage abgewiesen, erlässt das Gericht einen Beschluss über die Ablehnung der Klagesicherung. Wird wegen der gleichen Sache und aus dem gleichen Grund das Gericht erneut angerufen, so ergeht ein Beschluss über die Nichtverhandlung des Antrags (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 195. Vollstreckung des Sicherungsbeschlusses

Die Vollstreckung des Sicherungsbeschlusses erfolgt unverzüglich nach den für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen geltenden Vorschriften.

Artikel 196. Ersetzung einer Art der Klagesicherung durch eine andere

1. Auf Antrag der Parteien ist die Ersetzung einer Art der Klagesicherung durch eine andere zulässig.
2. Die Verhandlung über die Ersetzung einer Art der Klagesicherung durch eine andere Art ist in jedem Stadium des Verfahrens zulässig. Die Frage der Ersetzung ist ohne mündliche Anhörung zu entscheiden. Das Gericht kann jedoch eine mündliche Anhörung anordnen, soweit dies erforderlich ist und Klärung der Umstände der Sache begünstigt. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, so sind die Parteien über den Termin und Ort zu benachrichtigen; ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Entscheidung dieser Frage nicht (15.12.2010 N4037-RS).
3. Bei Sicherung einer Klage auf Zahlung von Geldsummen kann der Beklagte an Stelle der zugelassenen Sicherungsmaßnahmen die vom Kläger geforderte Summe auf einem Konto des Gerichts hinterlegen.

Artikel 196.1. Änderung des Klagesicherungsgegenstandes und Trennung des gepfändeten Vermögens(24.06.2016 N5594-IS).

1. Der Wert des gepfändeten Vermögens darf den Wert des Streitgegenstandes nicht erheblich übersteigen, es sei denn der Beklagte ist der Alleineigentümer der Sache. Soweit dies der Fall ist, kann der Beklagte zum Zwecke der Änderung des Klagesicherungsgegenstandes dem Gericht anderweitiges Vermögen anbieten, das den Streitwert entspricht (24.06.2016 N5594-IS).
2. Der Beklagte kann darüber hinaus vor dem Gericht einen Antrag auf Zustimmung der Trennung des gepfändeten Vermögens (Teilung in Natur) stellen (24.06.2016 N5594-IS).
3. Das Gericht prüft den Antrag auf Zustimmung zur Änderung des Sicherungsgegenstandes und Trennung des gepfändeten Vermögens (Teilung in Natur) binnen einer Frist von fünf Tagen nach dem Eingang des Antrags im Rahmen einer mündlichen Anhörung oder ohne die mündliche Anhörung. Soweit eine mündliche Anhörung anberaumt wird, werden die Parteien über den Ort und die Zeit der Gerichtsverhandlung in Kenntnis gesetzt, ihr Säumnis kann jedoch die Verhandlung und Entscheidung der Sache am festgelegten Ort und zur festgelegten Zeit nicht verhindern (24.06.2016 N5594-IS).
4. Soweit das Gericht feststellt, dass die Trennung des gepfändeten Vermögens möglich ist und infolge der Trennung vorhandenes Vermögen für die Sicherung der Klage ausreicht, entscheidet es für die Trennung des gepfändeten Vermögens in Form eines Beschlusses (24.06.2016 N5594-IS).
5. Soweit die Pfändung des Beklagtenvermögens eintragungspflichtig ist, ist in den Eintragungsrequisiten der Wert der

gesicherten Klage anzugeben (24.06.2016 N5594-IS).

Artikel 197. Anfechtung des Sicherungsbeschlusses (13.07.2006 N3435-RS)

1. Gegen den Beschluss über die Verweigerung oder Aufhebung der Klagesicherung oder über die Ersetzung einer Klagesicherungsmaßnahme durch eine andere oder die Änderung des Klagesicherungsgegenstandes oder die Zustimmung zur Trennung des gepfändeten Vermögens kann eine Beschwerde eingelegt werden; Die Frist zur Anfechtung des Beschlusses beträgt 5 Tage. Diese Frist darf nicht verlängert werden und beginnt im Zeitpunkt der Übergabe des Sicherungsbeschlusses an die Partei (24.06.2016 N5594-IS).
2. Durch die Einlegung des Rekurses gegen den Beschluss über die Aufhebung der Klagesicherung oder über die Ersetzung einer Klagesicherungsmaßnahme durch eine andere wird die Vollstreckung dieses Beschlusses ausgesetzt.

Artikel 197¹. Annahme und Verhandlung der Beschwerde durch das Gericht, die Vorlage von Akten beim übergeordneten Gericht (13.07.2006 N3435-RS)

1. Auf die Annahme der Beschwerde durch das Gericht finden die für das jeweilige Instanzgericht vorgesehenen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.
2. Erachtet das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet, so gibt es ihr statt. Anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von 5 Tagen nach der Beschlussfassung zusammen mit den Akten per Beschluss an das übergeordnete Gericht zu verweisen.
3. Die Frist der Verhandlung und Entscheidung der Beschwerde darf 20 Tage nach ihrer Annahme nicht überschreiten (28.12.2007 N5669-RS).
4. Auf die Verhandlung der Beschwerde beim übergeordneten Gericht finden die Vorschriften der Artt: 419 und 420 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 198. Sicherungsmaßnahmen

1. Über die Frage, welche Maßnahme zur Klagesicherung anzuordnen ist, entscheidet das Gericht entsprechend dem Antrag des Klägers (13.07.2006 N3435-RS).
2. Maßnahmen zur Sicherung der Klage können sein:
 - a. die Anordnung des dinglichen Arrests über Vermögensgegenstände, über Wertpapiere oder Geldmittel, die dem Beklagten gehören und die sich bei diesem oder bei anderen Personen befinden;
 - b. ein Verbot an den Beklagten, bestimmte Handlungen vorzunehmen;
 - c. die Verpflichtung des Beklagten, eine in seinem Besitz befindliche Sache an den Gerichtsvollzieher als Sequester (Zwangsverwaltung des Vermögens) herauszugeben hat (Außerkraftgesetzt infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681);
 - d. das Verbot an andere Personen, dem Beklagten Vermögensgegenstände zu übergeben oder ihm gegenüber irgendwelche Verbindlichkeiten zu erfüllen;
 - e. die Einstellung der Verwertung des Vermögens, falls Klage auf Aufhebung der Vermögenspfändung erhoben wird, ausgenommen sind die in Art. 70 des Vollstreckungsgesetzes vorgesehenen Fälle (15.12.2010 N4075-RS);
 - f. die Einstellung der Vollstreckung der streitigen Akte einer staatlichen Behörde, eines örtlichen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsorgans, einer Organisation oder einer Amtsperson;
 - g. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
 - h. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
 - i. Aussetzung der Wirksamkeit des Vollstreckungstitels in den gem. dem georgischen Gesetz „Über die infolge der Nutzung von Wohnflächen entstandenen Beziehungen“ eingeleiteten Sachen oder in denen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt wurde (11.07.2007 N5291-RS).
3. Das Gericht kann auch andere Maßnahmen anordnen, soweit dies zur Sicherung der Klage erforderlich ist. Soweit erforderlich, können gleichzeitig mehrere Arten der Klagesicherung angeordnet werden (Außerkraftgesetzt infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681).

Artikel 199. Ersatz des durch die Klagesicherung entstandenen Schadens (13.07.2006 N3435-RS)

1. Ist das Gericht der Ansicht, dass die Anwendung der Klagesicherungsmaßnahme einen Schaden für den Beklagten verursachen kann, so kann es die Sicherungsmaßnahme anordnen und gleichzeitig von der die Klagesicherung begehrenden Person verlangen, Sicherheit für den der Gegenpartei möglicherweise entstehenden Schaden zu leisten. Das Gericht kann die Sicherungsgarantie auch auf Antrag der Gegenpartei anordnen.
2. Im Falle des Abs. 1 dieses Artikels hat die die Klagesicherung begehrende Person innerhalb von 7 Tagen Sicherheit für den der Gegenpartei möglicherweise entstehenden Schaden zu leisten. Anderenfalls ergeht unverzüglich ein Beschluss über die Aufhebung der Klagesicherungsmaßnahme, der mittels einer Beschwerde angefochten werden kann.
3. Erweisen sich die zur Sicherung der Klage angeordneten Maßnahmen als ungerechtfertigt, weil die Klage des Klägers abgewiesen wurde und das Urteil in Kraft getreten ist oder weil das Gericht gemäß dem Art. 192 Abs. 2 die Sicherungsmaßnahme aufgehoben hat, so ist die Partei, für die die Sicherheit geleistet wurde verpflichtet, dem Beklagten den Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Vollziehung der Sicherungsmaßnahme entstanden ist.

Artikel 199¹. Aufhebung der Sicherungsmaßnahme durch das Gericht

Wird die Klage nicht angenommen, abgewiesen oder nicht verhandelt oder wird das Verfahren eingestellt, so hebt das Gericht durch seine Entscheidung (Beschluss) die in Bezug auf diese Klage angeordnete Sicherungsmaßnahme auf. Diese Entscheidung kann nach den für die Anfechtung dieser Entscheidung (Beschluss) gesetzlich vorgesehenen Vorschriften angefochten werden. Im Falle des Vergleichs hebt das Gericht die Sicherungsmaßnahme auf, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (28.12.2007 N5669-RS).

Titel XXIV. Vorbereitung der Sache zum Haupttermin

Artikel 200. Zweck der Vorbereitung der Sache

1. Hat die Sache nach der Zulassung der Klage (des Antrags) der Richter zu verhandeln, so bereitet der Richter die Sache vor; ist aber die Sache in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen durch das Kollegialgericht zu verhandeln, so hat ein Mitglied dieses Gerichts die Sache vorzubereiten, um die Beschleunigung der Verhandlung dieser Sache und die Möglichkeit dergestalt zu gewährleisten, dass die Sache in einer Gerichtssitzung erledigt und richtig entschieden wird.
2. Auf Antrag des Richters kann sein Gehilfe die Sache zur gerichtlichen Verhandlung vorbereiten.

Artikel 201. Antwort des Beklagten (Klagerwiderung) (28.12.2011 N5667-RS)

1. Der Beklagte hat nach Erhalt von Abschriften der Klage und der angefügten Schriftstücke in der vom Gericht festgelegten Frist seine Antwort (Erwiderung) bezüglich der Klage und darin aufgestellten Fragen sowie seine Ansichten bezüglich der der Klage angehängten Schriftsätze und eine Bescheinigung über die Übersendung von Abschriften seiner Erwiderung und angefügter Schriftstücke an den Kläger dem Gericht vorzulegen. Die gerichtlich angeordnete Frist darf nicht 14 Tage und in schwierigen Sachen- 21 Tage überschreiten. Die Verlängerung dieser Frist ist unzulässig, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor. Die Antwort (Erwiderung) soll allen in Art. 177 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Anforderungen entsprechen (28.12.2011 N5667-RS).
2. Die schriftliche Antwort (Klagerwiderung) soll enthalten:
 - a) Die Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Klagerwiderung eingereicht wird;
 - b. Familiennamen, Vornamen (Bezeichnung), die Anschrift des Beklagten, seines Vertreters (soweit der Vertreter die Klageerwiderung einreicht), des Zeugen und anderer vorzuladenden Personen, sowie Arbeitsanschrift falls vorhanden, Dienstanschrift, Telefon- darunter Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax. Der Beklagte oder sein Vertreter auch Angaben zum Ansprechpartner vorsehen. Ist der beklagte eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer, so ist er selbst oder ggf. sein Vertreter (ausgenommen des gesetzlichen Vertreters) verpflichtet, Emailadresse und Telefonnummer anzugeben (28.12.2011 N5667-RS).
 - c. Ob er die Klage anerkennt und wenn ja – in welchen Teilen;
 - d. Soweit er den Anspruch des Klägers nicht anerkennt - konkrete Tatsachen und Umstände, worauf seine Klagerwiderung stützt;

- e. Beweismittel, die diese Tatsachen beweisen;
 - f. Mit welchen prozessualen Mitteln der Beklagte sich gegen die Klage verteidigen will; insbesondere hat er zu erklären, ob er Widerklage erheben oder sich auf die Unzulässigkeit der Klage berufen will;
 - g. Anträge des Beklagten, soweit vorhanden, darüber:
 - g.a. ob mit einem Ablehnungsantrag gegen das Gericht oder den Richter zu rechnen ist;
 - g.b. wer dem Verfahren als Dritter oder Mitbeteiligter zugezogen werden könnte;
 - g.c. welche Zeugen zum Gerichtstermin vorzuladen sind;
 - g.d. andere Anträge;
 - h. Verzeichnis der der Klagerwiderung beiliegenden Schriftstücke;
 - i. Stellungnahme des Beklagten über die Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung.
3. Reicht der Vertreter die Klagerwiderung ein, so ist eine Vollmachtsurkunde beizufügen.
 4. In der Klagerwiderung sind Auffassungen des Beklagten bezüglich einzelner in der Klage angegebenen Umstände und Beweise vollständig und nacheinander zu erfassen. Stimmt der Beklagte einem in der Klage dargelegten Umstand nicht zu, so hat er seine Ansicht zu begründen und entsprechende Argumente anzugeben. Anderenfalls wird ihm das Recht aberkannt, dies in der Hauptverhandlung zu tun (15.12.2010 N4037-RS).
 5. Der Beklagte hat der Klagerwiderung alle in der Erwiderung angegebenen Beweise anzufügen. Kann der Beklagte die Beweise aus triftigen Gründen nicht beifügen, so hat er dies in der Erwiderung anzugeben. Der Beklagte ist befugt für die Vorlage der Beweise eine vernünftige Frist zu beantragen.
 6. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).
 7. Wird innerhalb der festgelegten Frist keine Klagerwiderung eingereicht, so ergeht ein Versäumnisurteil gem. den Vorschriften des Kapitels XXVI dieses Gesetzes.
 8. Der Beklagte kann bei der Einreichung der Klagerwiderung sich einverstanden erklären, die schriftlichen Unterlagen per E-Mail zu erhalten. In diesem Fall leitet das Gericht die Unterlagen in der Regel der Partei über die elektronische Post zu.
 9. Die Klagerwiderung wird vom Beklagten oder seinem berechtigten Vertreter unterschrieben.

Artikel 202. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 203. Handlungen des Richters zur Vorbereitung der Sache

1. Zur Vorbereitung der Sache zum Haupttermin kann der Richter:
 - a. die Parteien beauftragen, ihre Schriftsätze zu ergänzen oder erforderlichenfalls auch zu erläutern sowie sie aufzufordern, die für die Sache bedeutenden Gegenstände und Urkunden vorzulegen;
 - b. auf Antrag der Parteien die Beweismittel von den verschiedenen Behörden und Bürger anfordern, wenn die Parteien diese Beweise selbst nicht beibringen konnten;
 - c. über die Herbeiziehung von Mitbeteiligten und Dritten zum Prozess entscheiden;
 - d. Beweismittel prüfen, falls die Prüfung im Haupttermin schwierig sein wird oder falls dadurch die Verhandlung der Sache verzögert wird;
 - e. eine Augenscheinnahme vor Ort durchführen;
 - f. gerichtliche Weisungen erlassen;
 - g. Klagesicherung anordnen;
 - ein Sachverständigengutachten einholen sowie über die Ladung eines Experten entscheiden (13.07.2006 N3435-RS);
 - i. über die Ladung eines Sachverständigen entscheiden;
 - j. Zeugen, Experten und Sachverständigen zur gerichtlichen Verhandlung laden.
2. Der Richter kann auch andere Handlungen vornehmen, die die Vorbereitung der Sache zum Haupttermin fördern.

Artikel 204. Bestellung eines Sachverständigen

1. Zur Mitwirkung an einer prozessualen Handlung (Augenscheinnahme an Ort und Stelle, Zeugenvernehmung, Beweissicherung, Erstellung von Plänen und Berechnungen usw.) kann das Gericht einen Sachverständigen bestellen.

- 1¹. Der Sachverständige [Experte] kann auch von einer entsprechenden Einrichtung eingeladen werden. In diesem Fall entscheidet der Leiter der Einrichtung darüber, welcher Mitarbeiter als Experte eingesetzt wird und teilt dies dem Gericht mit. (25.11.2004 N597 IIs)
2. Die zum Sachverständigen bestellte Person ist verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen, das Gericht zu beraten und ihm technische Hilfe zu leisten.
3. Die mündliche Erläuterung des Sachverständigen wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen und seine schriftliche Stellungnahme zur Akte genommen.

Artikel 205. Anberaumung einer vorbereitenden Sitzung

1. Entsteht nach vorgelegten Schriftstücken für den Richter der Anschein, dass die Parteien sich vergleichen könnten, oder der Beklagte die Klage anerkennen oder der Kläger die Klage zurücknimmt, oder ist der Richter der Auffassung, dass die angemessene Vorbereitung der Sache dies erfordert, so ist er berechtigt, innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Parteienschriftsätze eine vorbereitende Sitzung, ein Telefongespräch oder eine Videokonferenz (28.12.2011 N5667-RS) anzuberaumen. Die Parteien sind innerhalb von 3 Tagen nach Erlass des Beschlusses hierüber zu informieren. Das Telefongespräch oder die Videokonferenz (28.12.2011 N5667-RS) mit dem Richter erfolgt durch die zeitgleiche Einschaltung beider Parteien oder ihrer Vertreter und ist im Wege eines Protokolls festzuhalten. Sind die Parteien gemäß den Anforderungen des Gesetzes über ein bevorstehendes Telefongespräch und die bevorstehende Videokonferenz unterrichtet und kann mit einer von ihnen kein Kontakt aufgenommen werden, so ist das Gericht ermächtigt, nur mit der anderen Partei oder ihrem Vertreter zu sprechen (28.12.2011 N5667-RS).
2. Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des Haupttermins vor, so ist der Richter ermächtigt, den frühen ersten Termin in den Haupttermin umzuwandeln (25.05.2012 N6315-RS)

Artikel 206. Pflichten der Parteien

Die Parteien sind verpflichtet, Anordnungen des Richters zur Vorbereitung der Sache zu befolgen. Bringen die Parteien angeforderte Schriftstücke unentschuldigt nicht ein oder nehmen sie andere Handlungen unentschuldigt nicht vor, so wird ihnen das Recht entzogen, die versäumten Handlungen während der Sachverhandlung nachzuholen. In diesem Fall ist der Richter ermächtigt, für die Nichtbefolgung seiner Anweisungen der Partei eine Geldstrafe i.H.v. 50 Lari aufzuerlegen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 207. Beschluss über die Anberaumung des Haupttermins

1. Der Richter setzt innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Schriftstücke der Parteien den Haupttermin an, worüber die Parteien binnen 3 Tagen nach Erlass des entsprechenden Beschlusses zu unterrichten sind. Bei der Bestimmung des Termins achtet der Richter darauf, dass den Parteien die Möglichkeit gewährt wird, sich auf die mündliche Streitige Verhandlung vorzubereiten (15.12.2010 N4037-RS).
2. Stimmen die Parteien der Verhandlung ohne mündliche Anhörung zu, so kann das Gericht die Sache ohne mündliche Anhörung verhandeln, worüber es einen motivierten Beschluss erlässt. Hierüber sind die Parteien im Voraus zu informieren (28.12.2007 N5669-RS).
3. Mit Zustimmung der Parteien kann die Gerichtssitzung mit Hilfe der Videokonferenz durchgeführt und die Entscheidungsformel verkündet werden (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 208. Beschluss über die Einstellung des Verfahrens

1. Nimmt der Kläger die Klage in der vorbereitenden Sitzung zurück, oder schließen die Parteien einen Vergleich, so erlässt der Richter einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens. Im Falle eines Vergleichs legt der Richter mit dem gleichen Beschluss die Bedingungen des Vergleichs fest. Diese Vorschriften sind in jedem Verfahrensstadium entsprechend anzuwenden (13.07.2006 N3435-RS).
2. Die Einstellung des Verfahrens aus diesen Gründen hat die in Artikel 273 vorgesehenen Folgen.
3. Wird die Klage vom Beklagten in der vorbereitenden Sitzung anerkannt, so gibt der Richter der Klage durch Urteil statt.

4. Bis zur Anerkennung der Klage hat der Beklagte einen Nachweis über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen vorzulegen, wodurch nachgewiesen wird, dass in Bezug auf den Streitgegenstand (Sache, immaterielles Vermögensgut) keine öffentlich-rechtliche Beschränkung registriert ist. Dieser Nachweis hat zudem Angaben zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Anerkennung der Klage gültig sind (03.06.2016 N5159-RS).

Artikel 209. Einstellung des Verfahrens und Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) bei der Vorbereitung der Sache
Beim Vorliegen der unter den entsprechenden Ziffern der Artikeln 272 und 275 vorgesehenen Gründe kann der Richter bei der Vorbereitung der Sache zum Haupttermin die Verhandlung der Sache einstellen oder die Klage (den Antrag) nicht verhandeln, worüber er durch begründeten Beschluss entscheidet.

Titel XXV. Gerichtliche Hauptverhandlung

Artikel 210. Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung

1. Zu der zur Verhandlung bestimmten Zeit betritt das Gericht den Sitzungssaal. Der Richter oder, wenn die Sache das Kollegialgericht verhandelt, der Vorsitzende des Kollegialgerichts, eröffnet die Hauptverhandlung und ruft die Sache auf.

2. Der Sekretär der Gerichtssitzung berichtet dem Gericht, wer von den geladenen Personen zur Verhandlung der Sache erschienen ist, ob den nicht erschienenen Personen Ladungen gem. den Vorschriften der Artikeln 70-78 zugestellt worden sind und welche Informationen über die Gründe ihres Ausbleibens vorliegen. Das Gericht stellt die Personalien der erschienenen Personen fest, prüft die Vertretungsmacht der Vertreter, weist die Anwesenden zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung auf die Verbindlichkeit der Anweisungen des Richters hin und deutet auf die möglichen Maßnahmen, die notfalls gegen den Zuwiderhandelnden angeordnet werden. Daraufhin verlassen die Zeugen den Sitzungssaal (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 211. Verpflichtung zur Erfüllung der Anordnungen des Gerichts zur Wahrung der Ordnung

Parteien, Vertreter, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher sowie alle im gerichtlichen Sitzungssaal anwesenden Bürger haben sich an die vorgeschriebene Ordnung zu halten und die Anordnungen des Richters zu befolgen.

Artikel 212. Haftung für die Störung der Ordnung im Gericht (29.12.2006 N4209-RS)

Für die Einhaltung der Ordnung im Gericht sorgt der Gerichtspräsident und beim Obersten Gericht Georgiens –sein Stellvertreter. Im Gerichtssaal ist der Sitzungsvorsitzende (Richter) für die Einhaltung der Ordnung zuständig. Er ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anzahl der Sitzplätze, die Zahl der Anwesenden einzuschränken (29.12.2006 N4209-RS).

Das Gericht verwarnet die Parteien, dass im Falle des willkürlichen Verlassens des Gerichtssaals, gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen wird (29.12.2006 N4209-RS).

Bei der Störung der Ordnung sowie beim Ungehorsam gegenüber den Verfügungen des Sitzungsvorsitzenden (Richters) oder Missachtung des Gerichts erlässt der Sitzungsvorsitzende (Richter) durch die Beratung vor Ort eine Verfügung über die Verhängung einer Geldbuße oder/und über die Ausweisung einer Partei oder/und eines Prozessbeteiligten. Stört der Ausgewiesene erneut, so gewährleistet die Sitzungspolizei seine Ausweisung aus dem Gerichtsgebäude. Zugleich kann gegen ihn die in diesem Artikel vorgesehene Bußgeld- oder Haftstrafe angeordnet werden.

Erght die Ausweisungsverfügung des Sitzungsvorsitzenden (Richters) gegen den Vertreter, so ist die Verhandlung zu vertagen, es sei denn, die Sache wurde von Anfang an durch mehrere Vertreter geführt. Bezüglich des unangemessenen Verhaltens seitens des Rechtsanwalts erlässt das Gericht einen entsprechenden Beschluss, der dem Verband der Rechtsanwälte zugeleitet wird (29.12.2006 N4209-RS).

Die Ausweisung ist bis zum Abschluss der Sachverhandlung in der gleichen Instanz gültig. Auf einen begründeten Antrag einer Partei ist der Sitzungsvorsitzende (Richter) ermächtigt, den Ausgewiesenen zur Sitzung wieder zuzulassen (29.12.2006 N4209-RS).

Gegen den Zuwiderhandelnden, darunter auch ausgewiesene Personen kann durch die Verfügung des Sitzungsvorsitzenden (Richters) eine Geldstrafe i.H.v. 50 bis 500 Lari angeordnet werden, worüber eine vollstreckbare Ausfertigung auszustellen ist. Bei der erneuten Zuwiderhandlung kann der Sitzungsvorsitzende (Richter) die Geldstrafe unverzüglich im Rahmen des in diesem Absatz vorgesehenen Umfangs erhöhen (29.12.2006 N4209-RS).

Ist das Verhalten der Person in der Gerichtssitzung auf die Störung des Prozesses gerichtet, oder drückt die Person offensichtlich und/oder grob eine Missachtung gegenüber dem Gericht (Richter), Prozessbeteiligten oder der Partei aus, so erstellt der Sitzungsvorsitzende (Richter) eine Mitteilung, in der er die Zuwiderhandlung beschreibt und leitet diese dem für den Erlass einer Verfügung zuständigen Gericht (Richter) zu. Der Festgenommene ist unverzüglich, jedoch höchstens innerhalb von 24 Stunden dem Richter vorzuführen, dem die Mitteilung zugeschickt wurde und der berechtigt ist gegen den Festgenommenen Haft bis zu 30 Tagen anzuordnen. Stellt das Gericht fest, dass gegen den Festgenommenen die in diesem Absatz vorgesehene Haft bereits angeordnet war, so ist es ermächtigt, die Haft für höchstens 60 Tage anzuordnen. Im (Rayon-)Stadtgericht, wo zwei oder mehr Richter amtieren, erlässt der Gerichtsvorsitzende die Haftanordnung; hat aber die Zuwiderhandlung in einer Sitzung unter Beteiligung des Gerichtsvorsitzenden stattgefunden, so erlässt ein vom Vorsitzenden bestimmte Richter die Anordnung. In einem (Rayon-)Stadtgericht, wo nur ein Richter amtiert, ergeht die Haftanordnung durch den Vorsitzenden des nächsten (Rayon-)Stadtgerichts. Hat die Zuwiderhandlung in der Verhandlung des Magistratrichters stattgefunden, so ist für den Erlass der Haftanordnung der Vorsitzende des Gerichts zuständig, dem der Magistratrichter angehört. Beim Appellationsgericht ergeht die Anordnung durch den Gerichtsvorsitzenden; hat aber die Zuwiderhandlung in einer Sitzung unter Beteiligung des Gerichtsvorsitzenden stattgefunden, so erlässt sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden bestimmte Richter die Anordnung. Beim Obersten Gericht Georgiens ergeht die Anordnung durch einen der Vorsitzenden der Gerichtskammer, ausgenommen der großen Kammer. Während der Verhandlung vor der großen Kammer ergeht die Anordnung durch den Richter, der an der Verhandlung nicht beteiligt war. Erforderlichenfalls kann der Festgenommene der Polizei übergeben werden. Ist die Haftanordnung gegen den Prozessbeteiligten ergangen, so kann die Verhandlung für die der Haft entsprechende Zeit vertagt werden. Die Anordnung ergeht aufgrund der mündlichen Anhörung unverzüglich, jedoch spätestens nach 24 Stunden nach Vorführung des Festgenommenen (11.07.2007 N5284-RS).

werden Prozessbeteiligte oder –anwesende auf Anordnung des Vorsitzenden (des Richters) aus dem Gerichtssaal verwiesen. Durch diese Maßnahme wird die Untersuchung und Entscheidung der Sache nicht gestört (25.11.2005 N2130-IIs).

Stört der Prozessbeteiligte oder –anwesende erneut, so kann er auf Anordnung des Sitzungsvorsitzenden oder des Richters aus dem Sitzungssaal verwiesen werden, wodurch die Untersuchung und Entscheidung der Sache nicht gestört wird (25.11.2005 N2130-IIs).

Über die der Ordnung der Sitzung zuwiderhandelnden, darunter auch ausgewiesenen Personen kann auf Anordnung des Sitzungsvorsitzenden (des Richters) eine Geldstrafe verhängt werden, worüber eine vollstreckbare Urkunde auszustellen ist. Bei der Fortsetzung der Störung kann der Sitzungsvorsitzende (der Richter) unverzüglich die Geldstrafe in dem in diesem Absatz vorgesehenen Umfang erhöhen (25.11.2005 N2130-IIs).

Wurde gegenüber dem Gericht eine grobe und offensichtliche Missachtung entgegengebracht, so kann der Sitzungsvorsitzende (der Richter) eine Anordnung über die Verhaftung des Betroffenen für 30 Tage erlassen. Die Anordnung ist unverzüglich zu vollziehen, wodurch die Untersuchung und Entscheidung der Sache nicht gestört wird (25.11.2005 N2130-IIs).

Die in diesem Artikel vorgesehene Anordnung des Sitzungsvorsitzenden (des Richters) wird durch die Beratung vor Ort erlassen (25.11.2005 N2130-IIs).

Das Gericht hat die Parteien darüber zu warnen, dass im Falle des willkürlichen Verlasses der Sitzung ein Versäumnisurteil ergehen wird (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 213. Belehrung des Dolmetschers über seine Pflicht

1. Das Gericht belehrt den Dolmetscher über seine Pflicht, die Erklärungen, Aussagen und Anträge der Personen, die die Gerichtssprache nicht beherrschen, zu übersetzen und diesen Personen den Inhalt der Erklärungen, Aussagen, Anträge, der im Gericht verlesenen Schriftstücke sowie die Verfügungen, Beschlüsse und Urteile des Gerichts zu übersetzen.

2. Das Gericht belehrt den Dolmetscher darüber, dass er bei wissentlich falscher Übersetzung nach dem Strafgesetz-

buch zur Verantwortung gezogen wird.

3. Erscheint der Dolmetscher unentschuldigt nicht vor Gericht oder entzieht er sich der Erfüllung seiner Pflichten, so wird gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 50 Lari verhängt (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 214. Bekanntgabe der Besetzung des Gerichts und Belehrung über das Ablehnungsrecht (13.07.2006 N3435-RS)
Der Vorsitzende (Richter) gibt die Besetzung des Gerichts bekannt und teilt mit, wer als Experte, Sachverständiger, Dolmetscher und Sekretär an der Gerichtssitzung teilnimmt und belehrt die Parteien über ihr Recht, Ablehnung zu beantragen, soweit sie aus triftigen Gründen nicht während der Vorbereitung der Sache beantragt wurde oder soweit die Sache von einem anderen Richter oder in einer anderen Zusammensetzung des Gerichts verhandelt wird als es während der Vorbereitung der Sache bekannt war.

Artikel 215. Prüfung der Parteiengesuche und –anträge (13.07.2006 N3435-RS)

1. Während der Sachverhandlung vor Gericht sind die Gesuche schriftlich abzugeben, es sei denn, die Partei bringt ein Gesuch aufgrund eines neuen erheblichen Umstands in der gleichen Gerichtssitzung ein. Ein Gesuch ist zu begründen. Es soll zunächst die Forderung konkretisieren und dann begründen. Die Begründung ist auf Umstände zu beziehen, die einen unmittelbaren Zusammenhang zu den im Gesuch konkretisierten Forderungen stehen. Gesuche gleicher Art sind beim Gericht zusammen einzubringen. Ist das Gericht der Ansicht, dass die Antragsstellung der Verzögerung des Verfahrens dient, so weist es ihn an. Ist das Gericht der Auffassung, dass ein Gesuch zur Verzögerung der Sachverhandlung durch eine Partei missbraucht wird, so entzieht es der Partei das Recht, Gesuche einzubringen und führt das Verfahren fort.

2. Das Gericht kann Anträge und Gesuche der Parteien und ihrer Vertreter auf Vorbringung oder Erhebung neuer Beweismittel nur dann prüfen, wenn es der Partei unmöglich war, diese im vorbereitenden Verfahren einzureichen, oder wenn sie aus objektiven Gründen keine Kenntnis von diesen haben konnte und der Grund zu deren Einbringung erst in der Hauptverhandlung eingetreten ist oder wenn diese Anträge aus triftigen Gründen nicht im vorbereitenden Verfahren gestellt wurden. In einem solchen Fall kann die Verhandlung auf Ansuchen der Parteien oder von Amts wegen vertagt werden.

3. Im Sinne dieses Gesetzes hat als triftiger Grund die Unmöglichkeit der Partei zu gelten, ein Gesuch oder einen Antrag einzubringen, was durch die Krankheit, den Tod eines nahen Verwandten oder durch andere besondere objektive Umstände bedingt ist, die ihr Erscheinen vor Gericht oder/und die Einbringung eines Gesuchs oder Antrags unmöglich machen. Die Krankheit ist durch ein vom Leiter einer medizinischen Anstalt unterschriebenes Schriftstück zu bescheinigen, das unmittelbar auf die Unmöglichkeit des Erscheinens vor Gericht hinweist (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 216. Vertagung und Fortführung der Verhandlung der Sache (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Vertagung der Verhandlung der Sache ist ausschließlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen für eine vernünftige Frist zulässig. Ist die vollständige Verhandlung und Entscheidung in der gleichen Sitzung unmöglich, so beginnt die Verhandlung nach ihrer Vertagung von da, wo sie vertagt wurde. Das Gericht ist ferner befugt, die Verhandlung von dem Stadium weiterzuführen, das es für zweckmäßig erachtet. Die Parteien haben die fristgemäße Verhandlung zu unterstützen (28.12.2007 N5669-RS).

2. Erscheinen der Zeuge, der Experte und der Sachverständige nicht, so erlässt das Gericht nach Anhörung der Parteien einen Beschluss (eine Anordnung) über die Fortführung der Verhandlung und über die Anordnung von entsprechenden Maßnahmen gegen die nicht erschienenen Personen oder es beschließt über die Vertagung der Sitzung. Die Verhandlung ist fortzuführen, soweit das Nichterscheinen dieser Personen die ganze, vollständige und objektive Prüfung der Sache nicht behindert.

3. Bei der Vertagung der Verhandlung der Sache bestimmt das Gericht einen Termin der neuen Gerichtssitzung und teilt dies den erschienenen Personen mit, die ihrerseits die Mitteilung durch ihre Unterschriften bestätigen. Nicht erschienene und zum Verfahren neu hinzugezogene Personen werden über den neuen Termin gem. den Artt: 70-78 in Kenntnis gesetzt.

4. Mit Zustimmung der Parteien kann der Richter die Sache außerhalb der Arbeitszeiten, darunter auch an Feiertagen,

verhandeln und/oder entscheiden.

Artikel 217. Beginn der Sachverhandlung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Frage des Richters an die Parteien, ob sie sich vergleichen wollen. Danach berichtet der Richter dem Gericht über die Sache, erläutert kurz das Wesen der Klage und der Klagerwiderung; sein Bericht hat sich auf die in der Sache vorliegenden Unterlagen zu beziehen. Der Richter hat die den Anspruch des Klägers begründenden Tatsachen, die Erwiderung des Beklagten, unstrittige und strittige Tatsachen sowie die von den Parteien vorgelegten Beweise, die der Sache beigelegt wurden, aufzufassen. Nach seinem Vortrag wendet sich der Richter an die Parteien mit der Frage, ob sie etwas ergänzen oder/und präzisieren wollen.

2. Nach dem Bericht des Richters hört das Gericht den Kläger und den an seiner Seite beteiligten Dritten und danach den Beklagten und den an seiner Seite beteiligten Dritten an.

3. Der Richter hat der Partei für den Vortrag und/oder für die einzelne Stufe der Verhandlung der Sache eine vernünftige Frist einzuräumen. In besonderen Fällen ist das Gericht befugt, diese Frist zu verlängern, was nicht die Verzögerung des Verfahrens zur Folge hat.

Artikel 217¹. Verhandlung der den Magistratrichtern zugewiesenen Zivilsachen (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die den Magistratrichtern zugewiesenen Zivilsachen werden in Eilverfahren verhandelt.

2. Die Verhandlung in der Sache beginnt mit der Darstellung der Sache durch den Richter, die sich auf die strittigen Sachverhalte beziehen muss. Nach der Darstellung der Sache ist der Richter berechtigt, den Parteien Fragen zu stellen, die zur Feststellung der für die Sache wesentlichen Umstände sowie zur Prüfung von den diese Umstände beweisenden Mitteln beitragen. Mit Genehmigung des Gerichts können sich die Parteien gegenseitig oder ihren Vertretern bezüglich der strittigen Sachverhalte Fragen stellen. Die Veröffentlichung der Beweismittel ist nicht zwingend. Die Verhandlung endet mit dem strittigen Vortrag und der Replik.

Artikel 218. Handlungen des Richters zum Zwecke des Parteienvergleichs

1. Das Gericht hat auf die gütliche Streitbeilegung unter Ausschöpfung aller gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinzuwirken. Zum Zwecke der gütlichen Streitbeilegung ist der Richter ermächtigt, von Amts wegen oder auf Parteienantrag die Verhandlung zu unterbrechen und ohne die Anwesenheit anderer Personen nur die Parteien oder ihre Vertreter anzuhören (28.12.2007 N5669-RS).

2. Der Richter kann auf die möglichen Ergebnisse des Rechtsstreits hinweisen und den Parteien einen Vergleich vorschlagen.

21. Bis sich die Parteien verglichen haben, haben sie einen Nachweis über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen vorzulegen, wodurch nachgewiesen wird, dass in Bezug auf den Streitgegenstand (Sache, immaterielles Vermögen) keine öffentlich-rechtliche Beschränkung registriert ist. Dieser Nachweis hat zudem Angaben zu enthalten, die zum Zeitpunkt des Parteienvergleichs gültig sind (03.06.2016 N5159-RS).

3. Der Richter kann den Parteien die Möglichkeit der Streitschlichtung im Wege seiner Zuweisung an den Mediator vorschlagen (20.12.2011 N5550-RS).

Artikel 219. Vortrag neuer Tatsachen

1. Die Parteien sind darin eingeschränkt, während ihrer Anhörung neue Beweismittel vorzulegen oder auf neue Tatsachen und Umstände hinzuweisen, die weder in der Klageschrift und Erwiderung noch im vorbereitenden Verfahren angegeben wurden, es sei denn, diese wurden aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig vorgebracht (28.12.2007 N5669-RS).

2. In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels kann das Vorbringen neuer Beweise und Tatsachen nicht zum Vertagungsgrund werden, es sei denn, wegen der Komplexität und/oder des Umfangs der vorgelegten Beweise ihre Prüfung in der gleichen Sitzung unmöglich ist, sowie wenn die Gegenpartei auf die Vorlage der stichfesten Gegenbeweise hinweist und das Gericht diese für erheblich hält (28.12.2007 N5669-RS).

3. Für die Vertagung der Verhandlung der Sache gilt Artikel 216 entsprechend.

Artikel 220. Anhörung der erschienenen Partei

Ist vor Gericht nur eine der Parteien erschienen, so hört das Gericht nur sie an.

Artikel 221. Fragen der Parteien

Mit Genehmigung des Gerichts kann jede Partei die Fragen an die Gegenpartei und an ihren Vertreter stellen. Ist die Frage unpassend oder nicht sachdienlich, so kann das Gericht auf Antrag der Partei oder von Amts wegen die Frage zurückweisen. Das Recht zu entscheiden ob die Frage unpassend oder nicht sachdienlich ist und ob sie zurückgewiesen werden kann, steht dem Einzelrichter oder dem Gericht kollegial zu, wenn die Sache vor dem Kollegialgericht verhandelt wird.

Artikel 222. Fragen der Richter

Der Einzelrichter, der Vorsitzende des Kollegialgerichts und seine Mitglieder sind berechtigt, den Parteien Fragen zu stellen, die der vollständigen und genauen Feststellung der für die Entscheidung über die Sache bedeutsamen Tatsachen, der Ermittlung der Beweismittel zur Bestätigung dieser Tatsachen, der Vorlage der Beweismittel beim Gericht und der Echtheit der Beweismittel dienen.

Artikel 223. Leitung der streitigen Verhandlung

1. Das Gericht leitet die streitige Verhandlung. Es eröffnet, führt und unterbricht die Verhandlung; das Gericht erteilt das Wort einer Partei und entzieht es ihr, soweit es nichts mit der Sache zu tun hat und zur Verzögerung des Verfahrens beiträgt oder die für seinen Vortrag eingeräumte Zeit überschreitet; Ferner entzieht das Gericht demjenigen das Rederecht, der seinen Anordnungen nicht folgt. Erforderlichenfalls bestimmt es der Partei Zeit für die Beendigung ihres Vortrags. Das Gericht entscheidet über die während der mündlichen Verhandlung entstandenen Fragen und verkündet diese Entscheidungen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Das Gericht trifft die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen, um die Sache erschöpfend zu erörtern, Verschleppungen und Erschwerungen zu vermeiden und die Verhandlung möglichst schnell - in einer Sitzung möglichst ohne Pause - zu Ende zu führen.

Artikel 224. Entscheidung über die Klageänderung durch den Kläger und über die Erhebung einer Widerklage durch den Beklagten

1. Für die Änderung der Klagbegründung, des Klagegegenstandes oder des Umfangs der Klageforderung durch den Kläger gelten die Vorschriften des Artikels 83.
2. Für die Erhebung der Widerklage durch den Beklagten und die Zulassung der Widerklage durch das Gericht gelten die Vorschriften des Artikels 188-190.

Artikel 225. Prüfung der vorgelegten Beweise

1. Nach Anhörung der Parteien und Dritten ist das Gericht berechtigt, auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die streitigen Beweismittel zu prüfen. Die Prüfung schriftlicher Beweise bedeutet nicht ihren Vortrag in der Gerichtssitzung. Das Gericht fordert die Parteien auf, ihre Ansichten bezüglich der streitigen Beweise oder der in dieses angegebenen wesentlichen Umstände. Gem. dem Art. 104 dieses Gesetzes entfernt das Gericht diejenigen Beweise und die in der Sache vorliegenden Unterlagen aus der Akte, welche keine Bedeutung für die Sache haben (28.12.2007 N5669-RS).
2. Beweise, deren Prüfung die Parteien nicht beantragt haben und die das Gericht auch von Amts wegen nicht geprüft hat, gelten als geprüft (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 226. Schluss der Beweisaufnahme

Nach Beendigung der Beweisaufnahme und -prüfung gem. dem Art 225 dieses Gesetzes erklärt das Gericht die Untersuchung der Sache für abgeschlossen, wonach die streitige Verhandlung einsetzt (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 227. Schlussvorträge der Parteien

1. Die Schlussvorträge bestehen aus den Plädoyers der Parteien und ihrer Vertreter.
2. Zunächst sprechen der Kläger und sein Vertreter, danach der Beklagte und sein Vertreter. Ein Hauptintervenient und sein Vertreter sprechen nach den Parteien. Ein Nebenintervenient und sein Vertreter sprechen nach dem Kläger oder Beklagten, auf dessen Seite sie am Prozess teilnehmen.

Artikel 228. Repliken

1. Haben alle Beteiligten ihre Schlussvorträge gehalten, so können sie bezüglich der Schlussvorträge erneut angehört werden. Das Recht der letzten Replik steht immer dem Beklagten und seinem Vertreter zu.
 2. Nach den Schlussvorträgen zieht sich das Gericht zurück, um das Urteil zu beraten und setzt die im Sitzungssaal Anwesenden davon in Kenntnis.
- Titel XXVI. Versäumnisurteil

Artikel 229. Säumnis des Klägers

1. Erscheint der Kläger, dem die Ladung nach den in den Artikeln 70-78 festgesetzten Vorschriften zugestellt wurde, im Haupttermin nicht, so kann das Gericht auf Antrag des Beklagten die Klage durch Versäumnisurteil abweisen (15.12.2010 N4037-RS).
2. Beantragt der Beklagte kein Versäumnisurteil, so erlässt das Gericht einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Sache, der die in den Artikeln 276-278 vorgesehenen Folgen hat. Widerspricht der Beklagte der Nichtverhandlung der Sache, so vertagt das Gericht die Verhandlung der Sache. Erscheint der Kläger auch nach einer zweiten Ladung nicht, so erlässt das Gericht ein Versäumnisurteil.

Artikel 230. Säumnis des Beklagten

1. Erscheint der Beklagte, dem die Ladung nach den in den Artikeln 70-78 dieses Gesetzbuches festgesetzten Vorschriften zugestellt wurde, im Haupttermin nicht, so gelten die in der Klage gegebenen tatsächlichen Umstände als bestätigt, wenn der Kläger den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt (15.12.2010 N4037-RS).
2. Wenn die in der Klage gegebenen Tatsachen den Klageanspruch rechtfertigen, wird der Klage stattgegeben. Im umgekehrten Fall weist das Gericht die Klage ab. (13.05.99. 1956 sakanomdeblomacne N 15(22)).

Artikel 231. Nichterscheinen beider Parteien

Erscheinen beide Parteien, denen die Ladungen nach den in den Artikeln 70-78 festgesetzten Vorschriften zugestellt wurden, in der Gerichtssitzung nicht, so ordnet das Gericht durch Beschluss die Nichtverhandlung der Sache an, die die in den Artikeln 276 und 278 vorgesehenen Folgen hat.

Artikel 232. Nichtverhandeln der erschienenen Partei in der Gerichtssitzung

Als nicht erschienen ist auch die Partei anzusehen, die in der Gerichtssitzung zu dem festgesetzten Termin zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Artikel 232¹. Folgen der Nichteinreichung der Erwiderung durch den Beklagten (15.12.2010 N4037-RS)

Reicht der Beklagte seine Erwiderung in der in Art. 201 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes vorgesehenen Frist unentschuldig

nicht ein, so ergeht ohne mündliche Anhörung ein Versäumnisurteil. Der Richter hat der Klage stattzugeben, soweit die in der Klage angegebenen Umstände den Antrag rechtlich begründen; Anderenfalls setzt das Gericht eine Sitzung an, worüber die Parteien gem. den Artt: 70-78 dieses Gesetzes informiert werden. In der Sitzung durchgeführt, so werden von dem Beklagten keine Beweise angenommen. Das Gericht hört nur rechtliche Stellungnahme des Beklagten bezüglich des Klagantrags an (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 233. Unzulässigkeit der Erlassung eines Versäumnisurteils

1. Im Falle des Fernbleibens der Partei ist der Erlass eines Versäumnisurteils unzulässig, wenn (28.12.2007 N5669-RS):
 - a. die nicht erschienene Partei nicht nach den in den Artikeln 70-78 vorgeschriebenen Vorschriften geladen war;
 - b. das Gericht von der höheren Gewalt oder von anderen Ereignissen, die das rechtzeitige Erscheinen der Partei vor Gericht hindern könnten, Kenntnis erlangt hat;
 - c. der nicht erschienenen Partei die tatsächlichen Umstände der Sache nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind;
 - d. die zur Klagerhebung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
2. Beim Vorliegen einer der Fälle des Absatzes 1 Ziffer a., b., und c. vertagt das Gericht die Verhandlung; hiervon werden die nicht erschienenen Parteien und alle anderen Prozessbeteiligten benachrichtigt. Beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Klagerhebung, die im Absatz 1 Ziffer d. vorgesehen sind, stellt das Gericht das Verfahren nach Artikel 272 ein.
3. Im Falle der Nichtvorlage der schriftlichen Antwort (Klagerwiderung) des Beklagten ist der Erlass eines Versäumnisurteils in Fällen des Abs. 1 lit. b und c unzulässig (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 234. Inhalt des Versäumnisurteils

Das Versäumnisurteil ist gemäß den Erfordernissen des Artikels 249, aber ohne den Begründungsteil abzufassen.

Artikel 235. Zustellung der Abschrift des Versäumnisurteils

Der Partei ist die Abschrift des Versäumnisurteils binnen fünf Tagen nach dessen Erlass zuzustellen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 236. Anfechtung des Versäumnisurteils

Die säumige Partei, gegen die das Versäumnisurteil ergangen ist, sowie der Beklagte in Fällen des Art. 231¹ dieses Gesetzes kann eine Beschwerde auf die Aufhebung des Urteils und die Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Gericht einlegen, das das Versäumnisurteil erlassen hat (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 237. Frist zur Anfechtung des Versäumnisurteils

Die Frist zur Anfechtung des Versäumnisurteils beträgt zehn Tage. Die Berechnung dieser Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Abschrift des Versäumnisurteils an die Partei gem. den Artt: 70-78 dieses Gesetzes. Nach Ablauf dieser Frist wird das Versäumnisurteil rechtskräftig (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 238. Inhalt des Einspruchs

1. Der auf die Aufhebung des Versäumnisurteils und die Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtete Einspruch muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung des Gerichts, das das Versäumnisurteil erlassen hat;
 - b. die Bezeichnung der Person, die den Einspruch einlegt;
 - c. die Bezeichnung der Tatsachen, die beweisen, dass das Nichterscheinen der Partei in der Gerichtssitzung und die Nichtvorlage der schriftlichen Antwort (Klagerwiderung) die triftigen Gründe verursacht haben (28.12.2007 N5669-RS);
 - d. die Erklärung darüber, in welchem Umfang das Urteil geändert werden soll;

e. das Verzeichnis der dem Antrag beiliegenden Schriftstücke.

2. Die Abschriften des Einspruchs, der durch die Partei oder ihren Vertreter unterzeichnet ist, sind dem Gericht nach der Anzahl der am Prozess beteiligten Personen vorzulegen.

Artikel 239. Die Handlungen des Gerichts nach Einlegung des Einspruchs

1. Der Richter, der das Versäumnisurteil erlassen hat, entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs, ohne die Parteien davon in Kenntnis zu setzen.
2. Über die Zulassung des Einspruchs entscheidet das Gericht durch einen Beschluss, in dem ein neuer Termin der Verhandlung der Sache zu bezeichnen ist, und setzt die Parteien davon in Kenntnis.
3. Hält das Gericht den Einspruch für unzulässig, so erlässt es darüber einen Beschluss, gegen den ein Rekurs eingelegt werden kann.

Artikel 240. Neue Entscheidung

1. Die Beschwerde wird in der Gerichtssitzung verhandelt. Das Nichterscheinen der Parteien behindert nicht ihre Verhandlung. Stellt sich infolge der Verhandlung heraus, dass das Versäumnisurteil aufzuheben ist, so hebt das Gericht das Versäumnisurteil per Beschluss auf, wonach die Verhandlung der Klage beginnt (13.07.2006 N3435-RS).
 - 1¹. Stellt sich infolge der Prüfung des Rekurses heraus, dass das gem. dem Art. 232¹ ergangene Versäumnisurteil aufzuheben ist, weil die Nichtvorlage der Klagerwiderung aus triftigen Gründen verursacht wurde, so hebt das Gericht per Beschluss das Versäumnisurteil auf und ordnet die Wiederherstellung der Frist zur Vorlage der Klagerwiderung an (28.12.2007 N5669-RS).
2. Fehlen Gründe zur Aufhebung des Versäumnisurteils, so erlässt das Gericht einen Beschluss, der dem Einspruch nicht stattgibt und das Versäumnisurteil aufrechterhält.
3. Der Gerichtsbeschluss über die Abweisung der Beschwerde und Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils können zusammen mit dem Versäumnisurteil in der Appellation angefochten werden (13.07.2006 N3435-RS).
4. Durch Nichterscheinen verursachte Kosten fallen der nichterschiedenen Partei zur Last, unabhängig davon, ob sie infolge des Einspruchs ganz oder teilweise obsiegt hat.

Artikel 241. Gründe der Aufhebung des Versäumnisurteils

Das Versäumnisurteil ist nur aufzuheben und das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn die im Artikel 233 vorgesehenen Gründe vorhanden sind oder wenn die Partei aus anderen triftigen Gründen nicht erscheinen konnte, die sie dem Gericht nicht rechtzeitig mitteilen konnte.

Artikel 242. Zweites Versäumnisurteil (13.07.2006 N3435-RS)

1. Eine Partei hat kein Recht eine Beschwerde auf die Aufhebung des Versäumnisurteils zu erheben, wenn gegen sie vorher bereits das erste Versäumnisurteil ergangen ist.
2. Gegen das zweite Versäumnisurteil des Gerichts ist nur die Appellationsbeschwerde zulässig.

Titel XXVII. Gerichtsurteil

Artikel 243. Endurteil

1. Die Entscheidung eines Gerichts Erster Instanz, durch die ein Prozess der Sache nach entschieden wird, ergeht in Form eines Urteils.
2. Erlässt ein Kollegialgericht das Urteil, so wird darüber mit der Stimmenmehrheit entschieden. Keiner der Richter hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten. Der Vorsitzende stimmt nach den Richtern ab. Der Richter, der der Mehrheit nicht zustimmt, kann seine abweichende Meinung schriftlich niederlegen. Die abweichende Meinung wird zu den Ak-

ten genommen, doch im Gerichtssitzungssaal nicht bekannt gegeben. Die Richter dürfen sich über das in der Beratung Erörterte nicht äußern.

3. Ergeht das Urteil durch das Kollegialgericht, so formuliert der Gerichtsvorsitzende oder einer der Richter das Urteil, welches dann von allen Richtern unterzeichnet wird, die an seiner Bildung beteiligt waren, darunter auch Richter mit abweichender Meinung. Eine im Urteil vorgenommene Änderung/Ergänzung ist vor den Unterschriften der Richter anzumerken (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 244. Die Fragen, die bei der Entscheidungsfassung zu entscheiden sind

Bei Erlass der Entscheidung würdigt das Gericht die Beweise und bestimmt, welche für die Sache bedeutsamen Tatsachen festgestellt sind und welche nicht, welches Gesetz bei Entscheidung dieser Sache anzuwenden ist und ob der Klage stattzugeben ist.

Artikel 245. Teilurteil

1. Ist von mehreren in einer Klage verbundenen Ansprüchen sowie von den durch einen oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagten geltend gemachten Ansprüchen nur einer festgestellt und zur Endentscheidung reif, so kann das Gericht auf Antrag der Parteien ein Teilurteil bezüglich dieses Anspruchs erlassen.

2. Ein Teilurteil kann das Gericht auf Antrag einer daran interessierten Partei auch für den Fall erlassen, dass eine Widerklage erhoben worden ist oder festgestellt und entweder nur die Klage oder nur die Widerklage entscheidungsfähig ist.

Artikel 246. Vorabentscheidung (Zwischenurteil)

1. Ist ein Klageanspruch sowohl dem Grunde als auch dem Umfang (Betrag) nach streitig, so kann das Gericht über den Grund des Klageanspruchs vorab entscheiden.

2. Solch eine Vorabentscheidung kann mit einer Appellation angefochten werden. Nach Eintritt der Rechtskraft hat die Vorabentscheidung präjudizielle Kraft für die zweite Entscheidung des Gerichts, die den Umfang des Anspruchs bestimmt.

Artikel 247. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 248. Grenzen der gerichtlichen Entscheidung

Das Gericht hat kein Recht, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat; der Partei darf auch nicht mehr als das Beantragte zugesprochen werden.

Artikel 249. Inhalt des Urteils

1. Das Urteil besteht aus folgenden Teilen: Einleitung, Sachdarstellung, Entscheidungsgründe und Urteilsformel.

2. In der Einleitung des Urteils werden Zeit und Ort des Urteilserlasses, die Bezeichnung und Besetzung des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, der Sekretär der Gerichtssitzung, die Parteien, die Vertreter und der Streitgegenstand genannt.

3. In der Sachdarstellung des Urteils werden kurz der Anspruch des Klägers und die Widerklage des Beklagten kurz dargestellt. Ferner sind die vom Gericht festgestellten Tatsachen und die Beweismittel anzugeben, die Schlussfolgerungen und Auffassungen des Gerichts begründen, wonach einzelne Beweise vom Gericht abgelehnt werden (28.12.2007 N5669-RS).

4. In den Entscheidungsgründen sind die rechtliche Würdigung und diejenigen Gesetzesnormen anzugeben, von welchen sich das Gericht leiten ließ (28.12.2007 N5669-RS).

5. In der Urteilsformel wird bezeichnet, ob der Klage ganz oder teilweise stattgegeben oder ob sie ganz oder teilweise

abgewiesen wird; sie belehrt zugleich über die Verteilung der Gerichtskosten und über die Frist und das Verfahren zur Anfechtung des Urteils.

Artikel 250. Abfassung des Resolutionsteils (der Entscheidungsformel) des Urteils (13.07.2006 N3435-RS)

Beantragen die Parteien ein Urteil ohne Begründung, weil sie dieses Urteil akzeptieren und auf eine Anfechtung verzichten, so kann das Gericht nur den Resolutionsteil (die Entscheidungsformel) des Urteils abfassen. Der Richter hat die Parteien danach zu fragen, ob sie ein begründetes Urteil anstreben und ob sie es anfechten. Sehen die Parteien von der Anfechtung ab, so haben sie es mit ihren Unterschriften zu bestätigen.

Artikel 251. Festsetzung des Verfahrens und der Frist der Urteilsvollstreckung, Sicherung der Vollstreckung

Wenn das Gericht ein bestimmtes Verfahren und eine Frist für die Vollstreckung des Urteils festsetzt oder die Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckung anordnet, ist hierauf im Urteil hinzuweisen.

Artikel 252. Urteil auf Zahlung von Geldbeträgen durch juristische Personen

Beim Erlass eines Urteil auf Zahlung eines Geldbetrags durch eine juristische Person, kann das Gericht auf Antrag der Partei in der Urteilsformel den Charakter der zu zahlenden Summe angeben und anordnen, von welchem Bankkonto des Beklagten die zugesprochene Summe abzubuchen ist. (28.06.2000)

Artikel 253. Urteil auf Zusprechung eines Vermögensgegenstandes oder auf Ersatz dessen Wertes

Bei der Zusprechung des Vermögensgegenstandes in Natura bestimmt das Gericht im Urteil den Wert des Vermögensgegenstandes, den der Beklagte zu ersetzen hat, falls der angegebene Vermögensgegenstand während der Vollstreckung des Urteils nicht bei ihm aufgefunden wird.

Artikel 254. Urteil auf Vornahme einer Handlung durch den Beklagten

1. Beim Erlass eines solchen Urteils, das den Beklagten zur Vornahme einer bestimmten, nicht mit der Herausgabe eines Vermögensgegenstandes oder Geld verbundenen Handlung verpflichtet, kann das Gericht in demselben Urteil bestimmen, dass der Kläger das Recht hat, diese Handlung vorzunehmen und die notwendigen Ausgaben von dem Beklagten beizutreiben, wenn der Beklagte die Anordnung des Urteils nicht in festgesetzter Frist erfüllt.

2. Kann die angegebene Handlung nur vom Beklagten vorgenommen werden, so bestimmt das Gericht im Urteil eine Frist, innerhalb der die Anordnung des Urteils zu erfüllen ist.

Artikel 255. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS)

Artikel 256. Urteil zugunsten mehrerer Kläger oder gegen mehrere Beklagte

1. Ist ein Urteil zugunsten mehrerer Kläger erlassen worden, so hat das Gericht festzusetzen, welchen Teil jeder Kläger beanspruchen kann, oder zu bestimmen, dass das Recht auf Leistung den Klägern gemeinschaftlich zusteht.

2. Ist das Urteil gegen mehrere Beklagte erlassen worden, so bestimmt das Gericht, zu welchem Teil jeder Beklagte das Urteil zu erfüllen hat, oder dass sie als Gesamtschuldner haften.

Artikel 257. Urteilsverkündung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Nach der mündlichen Verhandlung der Sache wird der Resolutionsteil (die Entscheidungsformel) des Urteils verkündet. Der Richter ist befugt, den Resolutionsteil des Urteils zu verkünden, ohne sich in den Beratungsraum zurückgezogen zu haben. Ist die Entscheidung in der Sache schwierig, so ist der Richter in Ausnahmefällen befugt, die Verkündung

des Resolutionsteils für eine vernünftige Frist jedoch höchstens für einen Monat zu vertagen. Darüber erlässt der Richter einen motivierten Beschluss. Der Richter teilt dies den Parteien beim Abschluss der Sitzung mit und legt den Termin zur Verkündung des Resolutionsteils fest. Der Vorsitzende oder der Richter, der das Urteil verkündet hat, erläutert die Vorschriften und die Frist seiner Anfechtung. Der Vorsitzende oder der Richter ist auch befugt, die Parteien über den Inhalt und die rechtlichen Grundlagen des Urteils aufzuklären (28.12.2007 N5669-RS).

2. Innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung des Resolutionsteils (der Entscheidungsformel) bereitet das Gericht das begründete Urteil zur Übergabe an die Parteien vor.

3. Die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Frist wird für das Kassationsgericht auf einen Monat festgelegt.

4. Das Gericht ist ermächtigt, in den in die Zuständigkeit der Magistratrichter fallenden Sachen sowie auf Antrag der Parteien auch in anderen Sachen, begründete Entscheidung zu verkünden, die im Sitzungsprotokoll festgehalten wird. In diesen Fällen setzt das Gericht das Urteil nicht mehr ab. Auf Antrag der Parteien wird ihnen ein Auszug aus dem Protokoll ausgehändigt, dessen Wirksamkeit vom Sitzungsvorsitzenden bescheinigt wird (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 257¹. Entscheidung von Sachen bei welchen keine Appellationsbeschwerde zulässig ist (28.12.2007 N5669-RS)

In Sachen, bei welchen keine Appellationsbeschwerde zulässig ist, verkündet der Richter den Resolutionsteil des Urteils. Dabei erläutert er Motive des Urteils, was die Sachdarstellung und den Motivationsteil des Urteils ändert. Die Erläuterungen des Richters sind im Protokoll der Gerichtssitzung zu erfassen. In diesem Fall ist der Richter nicht verpflichtet, eine begründete Entscheidung zu erlassen.

Artikel 258. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)

Artikel 259. Übersendung von Abschriften des Urteils an Parteien

Den Parteien werden auf ihren Antrag Abschriften des Urteils spätestens drei Tage nach der Antragstellung zugesandt. Die Abschriften werden von dem Sekretär der Gerichtskanzlei unterzeichnet und abgestempelt.

Artikel 259¹. Zustellung von Abschriften des Urteils an Parteien (15.12.2010 N4037-RS)

1. Ist bei der Verkündung des Urteils eine anfechtungsberechtigte Person anwesend, oder war diese Person über den Termin der Urteilsverkündung nach Anforderungen der Gesetzgebung informiert, so ist die anfechtungswillige Partei (ihr Vertreter) verpflichtet, frühestens nach 20 und spätestens nach 30 Tagen nach Urteilsverkündung vor Gericht zu erscheinen und die Abschrift des Urteils entgegenzunehmen; anderenfalls wird die Anfechtungsfrist ab dem 30. Tag an nach Urteilsverkündung berechnet. Verlängerung oder Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen (15.12.2010 N4037-RS).

2. In Bezug auf die in Art. 46 dieses Gesetzes vorgesehenen Personen sowie in Bezug auf die sich in Haft befindlichen Personen, die keinen Vertreter haben, gewährleistet das Gericht das Zuschicken und die Zustellung von Abschriften des Urteils gemäß den Vorschriften der Artt: 70 -78 dieses Gesetzes (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 260. Berichtigung von Schreibfehlern und offenbaren Rechenfehlern im Urteil

1. Das Gericht kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen in dem Urteil unterlaufene Schreibfehler oder offenbare Rechenfehler berichtigen. Hält das Gericht es für zweckmäßig, so wird über die Vornahme von Berichtigungen in gerichtlicher Verhandlung entschieden. Die Parteien werden von Zeit und Ort der Sitzung benachrichtigt, ihr Nichterscheinen ist jedoch kein Hindernis für die Verhandlung über die Vornahme von Berichtigungen in dem Urteil.

2. Gegen den Beschluss des Gerichts über die Vornahme von Berichtigungen in dem Urteil kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 261. Ergänzendes Urteil

1. Das Gericht, das ein Urteil erlassen hat, kann von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien ein ergänzendes Urteil

erlassen, wenn

a. über einen Anspruch, zu dem die Parteien Beweismittel beigebracht und Erklärungen abgegeben haben, kein Urteil erlassen worden ist;

b. das Gericht über ein Recht entschieden hat, ohne die Höhe des zu zahlenden Betrags, die herauszugebende Sache oder die vom Beklagten auszuführenden Handlungen anzugeben;

c. das Gericht nicht über die Gerichtskosten entschieden hat.

2. Der Antrag auf Erlass eines ergänzenden Urteils kann nur binnen sieben Tagen nach Verkündung des Urteils gestellt werden. Die Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

3. Das ergänzende Urteil wird vom Gericht in der Gerichtssitzung erlassen und die Parteien werden davon benachrichtigt, ihr Nichterscheinen hindert jedoch den Erlass eines solchen Urteils nicht.

31. Die im Abs. 1 lit. c dieses Artikels vorgesehene Frage ist ohne mündliche Anhörung zu verhandeln. Das Gericht kann jedoch eine mündliche Anhörung ansetzen, soweit dies erforderlich ist und die Klärung der Umstände der Sache begünstigt. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, so sind die Parteien über den Termin und Ort zu benachrichtigen. Ihr Nichterscheinen hindert jedoch nicht die Prüfung und Entscheidung der Sache durch das Gericht (15.12.2010 N4037-RS).

4. Das ergänzende Urteil kann mit der Appellation angefochten werden.

5. Gegen den Beschluss des Gerichts über die Ablehnung des Erlasses eines Ergänzungsurteils kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 262. Erläuterung des Urteils

1. Das erkennende Gericht ist berechtigt auf Antrag der Parteien oder des Gerichtsvollziehers, zur Unterstützung der Vollstreckung das Urteil, ohne die Änderung der Entscheidungsformel nur dann zu erläutern, wenn der Inhalt der Entscheidungsformel unklar ist. Der Antrag auf die Erläuterung des Urteils ist zulässig, wenn das Urteil noch nicht vollstreckt ist und wenn die Frist, binnen der es vollstreckt werden kann, noch nicht abgelaufen ist. Das Gericht ist befugt, über die Erläuterung des Urteils ohne die mündliche Verhandlung zu entscheiden. Wird hierfür eine Sitzung anberaumt, so erhalten die Parteien hierüber eine Mitteilung; Ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Verhandlung über die Erläuterung des Urteils nicht (15.07.2008 N212-RS).

2. Das Gericht hat über den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Antrag binnen eines Monats nach seiner Stellung zu entscheiden (15.07.2008 N212-RS).

3. Gegen den Beschluss über die Ablehnung einer Erläuterung des Urteils kann Rekurs eingelegt werden (15.07.2008 N212-RS).

Artikel 263. Aufschiebung der Vollstreckung oder ratenweise Vollzug des Urteils, Änderung der Art und des Verfahrens der Vollstreckung

1. Das erkennende Gericht hat das Recht, auf Ansuchen der Parteien und unter Berücksichtigung ihrer Vermögenslage und anderer Umstände die Vollstreckung des Urteils einmalig bis zu drei Monaten aufzuschieben oder eine teilweise Vollstreckung bis innerhalb eines Jahres anzuordnen, es kann auch die Art und das Verfahren der Vollstreckung ändern (13.07.2006 N3435-RS).

2. Das Gericht ist befugt, die Anträge der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu verhandeln. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, so sind die Zeit und der Ort der Sitzung den Parteien mitzuteilen, jedoch hindert ihr Nichterscheinen das Gericht nicht daran, die vor Gericht aufgeworfene Frage zu entscheiden (28.12.2007 N5669-RS).

3. Gegen den Beschluss über den Aufschiebung oder die ratenweise Vollstreckung sowie gegen die Änderung der Art und des Verfahrens der Vollstreckung kann der Rekurs eingelegt werden.

Titel XXVIII.

Rechtskraft des Gerichtsurteils. Sofortige Vollstreckung des Urteils

Artikel 264. Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils

1. Ein Urteil des Gerichts Erster Instanz wird rechtskräftig (23.06.2005 N1740):

- a. mit der Verkündung, wenn die Appellation unzulässig ist (23.06.2005 N1740);
 - b. nach Ablauf der Appellationsfrist, soweit die Appellation zulässig war aber nicht eingelegt wurde (23.06.2005 N1740);
 - c. mit der Rechtskraft des Beschlusses des Appellationsgerichts, wonach das angefochtene Urteil aufrechterhalten wird (23.06.2005 N1740);
 - d. wenn nach der Verkündung des Urteils die Parteien schriftlich auf die Appellationsbeschwerde verzichten (13.07.2006 N3435-RS).
2. Das Urteil (der Beschluss) des Appellationsgerichts wird nach dem Ablauf der Kassationsfrist rechtskräftig, wenn es nicht angefochten wird; wurde das Urteil (der Beschluss) jedoch angefochten, so erlangt es die Rechtskraft nach der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht, wenn das Urteil des Appellationsgerichts nicht aufgehoben wird. Das Urteil (der Beschluss) des Appellationsgerichts erlangt auch dann die Rechtskraft, wenn nach der Verkündung des Urteils (Beschlusses) die Parteien schriftlich auf seine Anfechtung in der Kassation verzichten (13.07.2006 N3435-RS).
3. Die Entscheidung (der Beschluss) des Kassationsgerichts wird sofort nach ihrer Verkündung rechtskräftig.

Artikel 265. Aufhebung oder Änderung von rechtskräftigen Urteilen

Die Aufhebung oder Änderung von rechtskräftigen Urteilen ist nur in den Fällen und nach dem Verfahren zulässig, die in diesem Gesetzbuch vorgesehen sind.

Artikel 266. Folgen des Eintritts der Rechtskraft des Urteils

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils können die Parteien sowie ihre Rechtsnachfolger weder dieselben Klageansprüche mit derselben Begründung vor Gericht geltend machen noch in einem anderen Prozess die durch die Entscheidung (das Urteil) festgestellten Tatsachen und Rechtsverhältnisse bestreiten.

Artikel 267. Zwangsvollstreckung des Urteils

Die Zwangsvollstreckung des Urteils ist erst nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

Artikel 267¹. Regel über die Verhandlung und Entscheidung der mit der Vollstreckung des Gerichtsurteils verbundenen Fragen

- 1. Die mit der Vollstreckung des Gerichtsurteils verbundenen Fragen können ohne mündliche Verhandlung verhandelt werden. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, so sind die Zeit und der Ort der Sitzung den Parteien mitzuteilen, jedoch hindert ihr Nichterscheinen das Gericht nicht daran, die Frage zu entscheiden (28.12.2007 N5669-RS).
- 2. Die Entscheidung wird in Form des Beschlusses getroffen. Gegen den Beschluss des Gerichts über die Fragen bezüglich der Vollstreckung des Urteils kann Rekurs eingelegt werden. (5.12.2000. N638)

Artikel 267². Die Umkehr der Vollstreckung des Gerichtsurteils (13.07.2006 N3435-RS)

Nach Aufhebung des bereits vollstreckten Urteils und nach der Verkündung eines neuen hat der Kläger im Falle der ganzen oder teilweisen Abweisung der Klage oder ihrer Nichtverhandlung dem Beklagten alles zurückzuerstatten, was ihm zugunsten des Klägers aufgrund des aufgehobenen Urteils widerfahren ist.
Über die Umkehr der Vollstreckung des Urteils entscheidet das erkennende Gericht auf Antrag des Beklagten.

Artikel 268. Urteile, die der sofortigen Vollstreckung unterliegen

- 1. Das Gericht kann auf Antrag der Parteien ganz oder teilweise für sofort vollstreckbar erklären:
 - a. Urteile auf Zusprechung eines Unterhaltsanspruchs;
 - b. Urteile auf Auferlegung der Zahlungspflicht zum Ersatz des Schadens, der infolge der Verstümmelung oder anderer

- Gesundheitsbeschädigung sowie infolge des Todes des Ernährers verursacht ist;
- c. Urteile auf Zahlung von Lohn an einen Arbeiter oder Angestellten für nicht mehr als drei Monate;
- d. Urteile auf Wiedereinstellung eines rechtswidrig Entlassenen oder versetzten Arbeiters in sein Arbeitsverhältnis oder in seine frühere Dienststellung;
- e. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
- e1. Urteile über die Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz (11.12.2015 N4626-IS).
- f. Urteile über Wechsel und Schecks;
- g. Urteile in allen anderen Sachen, wenn infolge besonderer Umstände eine Verzögerung der Vollstreckung der Urteile zu einem erheblichen Verlust für den Gläubiger führen oder die Vollstreckung der Urteile unmöglich machen könnte. (Außerkraftgesetzt infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681)
- 1¹. Die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in vertraglichen Streitigkeiten ist als sofort vollstreckbar zu erklären, soweit dies im Vertrag unmittelbar [ausdrücklich] vorgesehen ist. In diesen Fällen finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 dieses Artikels keine Anwendung. Die Vollstreckung wird auch dann nicht suspendiert, wenn eine Klage des Dritten bezüglich des gleichen Streitgegenstandes eingeht (29.06.1007 N5124-RS).
- 2. Bei Zulassung der sofortigen Vollstreckung eines Urteils kann das Gericht den Kläger verpflichten, Sicherheit für die Rückgängigmachung der Vollstreckung im Falle einer Aufhebung des Urteils zu leisten.
- 3. Die sofortige Vollstreckung des Urteils ist unzulässig, wenn es unmöglich ist, den Schaden genau zu berechnen, der der Gegenpartei zugefügt werden kann und die andere Partei daher nicht in der Lage ist, Sicherheit zu leisten.

Artikel 269. Verhandlung der Frage der sofortigen Vollstreckung des Urteils (15.12.2010 N4037-RS)

Über die sofortige Vollstreckung des Urteils kann in der gleichen Sitzung verhandelt werden, in der das Urteil ergeht. Wird die Frage der sofortigen Vollstreckung des Urteils nicht in der gleichen Sitzung verhandelt, so wird sie ohne mündliche Anhörung entschieden. Wird doch eine Anhörung anberaumt, so sind die Parteien über den Termin und Ort zu benachrichtigen sind; ihr Nichterscheinen hindert jedoch nicht die Entscheidung (Außerkraftgesetzt infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681).

Artikel 270. Anfechtung des Gerichtsbeschlusses über die sofortige Vollstreckung

Gegen den Gerichtsbeschluss über die sofortige Vollstreckung des Urteils kann Rekurs eingelegt werden, der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung für den Beschluss.

Artikel 271. Sicherung der Vollstreckung des Urteils

Das Gericht kann die Vollstreckung des Urteils, das nicht für sofort vollstreckbar erklärt worden ist, nach den im Titel XXIII festgelegten Vorschriften gewährleisten (Außerkraftgesetzt infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681).

Titel XXIX. Abschluss eines Verfahrens ohne Sachentscheidung

Artikel 272. Einstellung des Verfahrens

Das Gericht stellt auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen das Verfahren ein, wenn: die Sache vor Gericht nicht verhandelt werden darf, weil gemäß dem Gesetz für die Verhandlung der Sache eine andere Behörde zuständig ist;

- a¹. kein Streitgegenstand vorhanden ist (28.12.2007 N5669-RS);

ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Beschluss in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien, über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen ergangen ist (28.12.2007 N5669-RS);
der Kläger auf die Klage verzichtet hat;
die Parteien einen Vergleich geschlossen haben;

ein Bürger, der als eine der Parteien am Prozess beteiligt ist, verstirbt oder bei einer Liquidation der juristischen Person, wenn das streitige Rechtsverhältnis keine Rechtsnachfolge zulässt (28.12.2007 N5669-RS);
e1. Ein in Art. 281 lit. a vorgesehener Fall vorliegt (20.12.2011 N5550-RS);
Weggefallen (18.03.2015 N3220-IIS);
f1. Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
f2. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig das Gutachten der juristischen Person des öffentlichen Rechts – nationales Büro des Gerichtsgutachtens von Levan Samkharauli - negativ ausgefallen ist (20.03.2015 N3340-IIS);
wenn das Gesetz andere Fälle vorsieht (24.06.2004, N 223 – RS).

Artikel 272. Einstellung des Verfahrens auf Antrag der Partei

Wenn es einen Vertrag oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien gibt, dass der Streit zwischen ihnen vor dem Schiedsgericht zu entscheiden ist, stellt das Gericht das Verfahren ein auf Antrag einer der beiden Parteien. Dieser Antrag ist vor dem Ablauf der Klageerwiderungsfrist zu stellen (18.03.2015 N3220-IIS).

Artikel 273. Beschluss über die Einstellung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird durch Gerichtsbeschluss eingestellt. Erfolgt die Einstellung weil die Sache gemäß dem Gesetz nicht der Gerichtsbarkeit des Gerichts gehört, so hat das Gericht anzugeben, an welche Behörde sich der Antragsteller zu wenden hat.
2. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist eine zweite Anrufung des Gerichts in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien, über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen nicht zulässig.

Artikel 274. Anfechtung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens

Gegen den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 275. Nichtverhandlung der Klage

1. Das Gericht verhandelt auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen eine Klage nicht, wenn:
a. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS);
b. die Klage (der Antrag) im Namen des Klägers von einer Person erhoben worden ist, die zur Prozessführung nicht bevollmächtigt ist;
c. der Kläger (der Antragsteller) in der Gerichtssitzung nicht erschienen ist und der Beklagte die Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) billigt;
d. beide Parteien nicht erscheinen;
e. vor demselben oder einem anderen Gericht ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen anhängig ist;
f. dem Antrag des Klägers auf die Herausgabe der Klage und der angefügten Unterlagen stattgegeben wurde (28.12.2007 N5669-RS);
g. ein in Art. 281 lit. a vorgesehener Fall vorliegt (20.12.2011 N5550-RS);
h. der Kläger in der in Art. 184 Abs. 3 vorgesehenen Frist keine Bescheinigung über die Zustellung der Sendung an den Beklagten oder einen Antrag auf öffentliche Zustellung der Sendung einreicht (28.12.2011 N5667-RS);
i. im Falle der Herabsetzung der Gerichtsgebühr der Kläger in der vom Gericht festgelegten Frist keine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr vorlegt (28.12.2011 N5667-RS).
2. Das Gericht ist befugt, die Klage nicht zu verhandeln, soweit der Kläger seine oder die Anschrift des Beklagten in der Klageschrift falsch angegeben hat (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 276. Anfechtung eines Gerichtsbeschlusses über die Nichtverhandlung der Klage

Das Verfahren wird im Falle der Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) durch einen Beschluss des Gerichts beendet; gegen den Beschluss kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 277. Feststellung der Verjährung während der Nichtverhandlung der Klage

Im Falle der Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) endet die Frist der gerichtlichen Verjährung nicht.

Artikel 278. Die erneute Erhebung einer nicht verhandelten Klage

Nach Beseitigung der Umstände, auf denen die Nichtverhandlung der Klage beruht, hat eine interessierte Person das Recht, sich nach den allgemeinen Vorschriften nochmals an das Gericht zu wenden.

Titel XXX. Aussetzung des Verfahrens

Artikel 279. Pflicht des Gerichts zur Aussetzung des Verfahrens

Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen:

- a. beim Tod eines Bürgers, wenn das streitige Rechtsverhältnis eine Rechtsnachfolge zulässt, oder bei Auflösung einer juristischen Person, die im Prozess als Partei auftritt;
- b. wenn es feststellt, dass die Partei betreuungsbedürftig ist und ihr Betreuung für die Vornahme der Prozesshandlungen gewährt wurde, die sie jedoch nicht erhielt (20.03.2015 N3340-IIS);
- c. wenn sich der Beklagte bei einer aktiven Einheit der Streitkräfte Georgiens aufhält oder auf Antrag des Klägers, wenn dieser sich bei solchen Einheiten aufhält;
- d. wenn eine Sache nicht vor der Entscheidung über eine andere, in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren anhängige Sache verhandelt werden kann (24.09.2010 N3619-RS);
- d¹. wenn die Sache von der Restitutions- und Entschädigungskommission oder vom Kommissionsausschuss verhandelt wird (29.12.2006 N4287-RS).
- e. in den durch Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Fällen;
- f. wenn die Sache in Fällen des Art. 1873 Abs. 2 die Sache an den Mediator übergeben wurde (20.12.2011 N5550-RS).

Artikel 280. Recht des Gerichts zur Aussetzung des Verfahrens

Das Gericht kann ein Verfahren auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen aussetzen:

- a. wenn sich eine Partei bei einem echten befristeten Militärdienst aufhält oder zur Erfüllung einer staatlichen Pflicht herangezogen worden ist;
- b. wenn sich eine Partei auf einer langfristigen Dienstreife befindet;
- c. wenn sich eine Partei in einer Heilanstalt befindet oder wenn sie krank ist und wegen der Krankheit nicht vor Gericht erscheinen kann und die Erkrankung durch die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen wird;
- d. bei Ermittlung des Beklagten in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen;
- e. wenn das Gericht eine Begutachtung anordnet.

Artikel 281. Fristen für die Aussetzung des Verfahrens

Das Verfahren wird ausgesetzt:

a. in den im Artikel 279 lit. a vorgesehenen Fällen für eine vernünftige Frist, jedoch für höchstens ein Jahr (28.12.2007 N5669-RS). Im Todesfall des Klägers, soweit nach Ablauf dieser Frist keine Rechtsnachfolge angetreten wird, wird die Klage nicht verhandelt. Ebenfalls nicht verhandelt werden Appellations- und Kassationsbeschwerden des Klägers. Im Todesfall des Beklagten hat der Kläger binnen eines Jahres seinen Rechtsnachfolger (Person, die die Erbschaft angetreten hat, im Falle des herrenlosen Nachlasses – der Staat oder eine entsprechende Organisation oder einen sonstigen Rechtsnachfolger) zu benennen. Ergibt sich, dass es kein Nachlass existiert, so wird das Verfahren eingestellt. Auf einen begründeten Antrag des Klägers kann das Gericht die einjährige Frist um höchstens sechs Monate verlängern (15.12.2010 N4037-RS).

a¹. In Fällen des Art. 279 lit. b - bis zum Erhalt entsprechender Betreuung (20.03.2015 N3340-IIS);

b. in den in Art. 279 lit. c. und in Art. 280 lit. a, b, d und e vorgesehenen Fällen bis zum Ende des Aufenthalts der Partei bei den Streitkräften Georgiens, bis zur Erfüllung ihrer staatlichen Pflicht, bis zur Rückkehr von der Dienstreife, bis zur

Entlassung aus der Heilanstalt oder bis zur Genesung, bis zur Auffindung des Beklagten oder bis die angeordnete Expertise abgeschlossen ist (28.12.2007 N5669-RS);

c. in dem im Artikel 279 Ziffer d. vorgesehenen Fall bis zum Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils, Strafurteils, Beschlusses, der Verordnung oder bis zum Erlass einer Entscheidung der im Verwaltungsverfahren anhängigen Sache;

c¹. in Fällen des Art. 279 lit. d¹ - bis zum Ergehen der entsprechenden Entscheidung durch die Kommission oder den Ausschuss (28.12.2007 N5669-RS);

d. in den im Artikel 279 Ziffer e. vorgesehenen Fällen bis zum Erlass der Entscheidung des Verfassungsgerichts;

e. In Fällen des Art. 280 lit. c dieses Gesetzes kann das Verfahren für höchstens zwei Monate ausgesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Partei verpflichtet, einen Vertreter zu ernennen und das Gericht ist ermächtigt, das Verfahren wieder aufzunehmen (28.12.2007 N5669-RS);

f. im Falle des Art. 279 lit. f – bis zum Abschluss des Gerichtsmediationsverfahrens (20.12.2011 N5550-RS).

Artikel 282. Anfechtung des Gerichtsbeschlusses (13.07.2006 N3435-RS)

Gegen den Gerichtsbeschluss über die Aussetzung des Verfahrens kann Rekurs eingelegt werden. Ausgenommen ist der Art. 280 lit. „e“ dieses Gesetzes.

Artikel 283. Wiederaufnahme des Verfahrens

Das Verfahren wird nach Beseitigung der Umstände, die zu seiner Aussetzung geführt haben, wieder aufgenommen.

Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt die Verhandlung der Sache nach den allgemeinen Vorschriften.

Titel XXXI. Gerichtsbeschlüsse

Artikel 284. Entscheidung durch Beschluss

1. Eine Gerichtsentscheidung, durch die ein Prozess nicht in der Sache selbst entschieden wird, ergeht durch einen Beschluss.

2. Der Beschluss, der von einem Einzelrichter erlassen worden ist, wird von diesem Richter unterzeichnet; wird der Beschluss durch das Kollegialgericht erlassen, so wird er von allen Richtern unterzeichnet.

3. Wird ein Beschluss gefasst, ohne dass sich das Gericht ins Beratungszimmer zurückzieht, so wird der Beschluss in das Protokoll der Gerichtssitzung aufgenommen.

4. Ein Beschluss, der durch die Beratung an Ort und Stelle ergeht, ist unverzüglich zu verkünden. Der Vorsitzende oder der Richter, der den Beschluss verkündet hat, erläutert den Inhalt des Beschlusses und belehrt über die Vorschriften und Fristen seiner Anfechtung, was im Sitzungsprotokoll zu vermerken ist (13.07.2006 N3435-RS).

5. Der Vorsitzende oder der Richter verkündet den Resolutionsteil des im Beratungszimmer erlassenen Beschlusses nach den Beratungen. Der Vorsitzende oder der Richter, der den Beschluss verkündet hat, erläutert den Inhalt des Beschlusses und belehrt über die Vorschriften und Fristen seiner Anfechtung (13.07.2006 N3435-RS).

6. Innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung des Resolutionsteils bereitet das Gericht den begründeten Beschluss zur Übergabe an die Parteien vor (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 285. Inhalt eines Beschlusses

Im Beschluss sind anzugeben:

a. Zeit und Ort des Erlasses des Beschlusses;

b. die Bezeichnung des Gerichts, das den Beschluss erlassen hat, die Besetzung des Gerichts und der Protokollführer;

c. die Parteien und der Streitgegenstand;

d. die Bezeichnung der Frage, über die der Beschluss zu erlassen ist;

e. die Gründe, aus denen das Gericht zu seiner Entscheidung gekommen ist und die Bezugnahme auf die Gesetze, die das Gericht angewendet hat;

f. der Tenor;

g. eine Belehrung über das Verfahren und die Frist zur Anfechtung des Beschlusses.

Artikel 286. Zustellung der Abschriften des Beschlusses an die Parteien

Den Parteien, die bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend waren, werden Abschriften der Beschlüsse über die Aussetzung des Verfahrens und über die Nichtverhandlung der Klage sowie über die Einstellung des Verfahrens binnen fünf Tagen nach der Verkündung zugestellt.

Titel XXXII. Gerichtsprotokoll

Artikel 287. Pflicht zur Aufnahme eines Protokolls

Über jede Gerichtssitzung sowie über jede außerhalb der Sitzung vorgenommene besondere Prozesshandlung, an der die Parteien, ihre Vertreter, Zeugen, Sachverständigen oder Fachleute teilnehmen, wird zwingend ein Protokoll geführt. (28.06.2000)

Artikel 288. Inhalt des Protokolls

Das Protokoll hat alle wesentlichen Vorgänge der Verhandlung der Sache oder der einzelnen Prozesshandlungen wiederzugeben und zwar im Protokoll einer Gerichtssitzung sind anzugeben:

a. Jahr, Monat, Tag und Ort der Gerichtssitzung;

b. Zeit des Beginns und des Endes der Gerichtssitzung;

c. die Bezeichnung des handelnden Gerichts, die Besetzung des Gerichts und der Protokollführer;

d. die Bezeichnung der Sache;

e. Angaben über das Erscheinen der Parteien, Vertreter, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher;

f. Angaben über die Belehrung der Parteien und der Vertreter über ihre prozessualen Rechte und Pflichten;

g. die Verfügungen des Gerichts und die Beschlüsse, die das Gericht erlassen hat, ohne sich ins Beratungszimmer zurückzuziehen;

h. Erklärungen der Parteien und ihrer Vertreter;

i. Zeugenaussagen, Erläuterungen der Sachverständigen zu ihren Gutachten, Angaben über die Inaugenscheinnahme von sachlichen und schriftlichen Beweismitteln;

j. der Inhalt der Aussprache vor Gericht;

k. Angaben über die Verkündung der Urteile und Beschlüsse;

l. Angaben über die Verkündung des Urteilsinhalts, über die Belehrung über das Verfahren und die Fristen der Rechtsmitteleinlegung.

2. Ist die Aufnahme jeder Gerichtssitzung oder der außerhalb der Gerichtssitzung vorgenommenen Prozesshandlung durch technische Mittel möglich, so ist ein Protokoll zu erstellen, das nur die im Abs. 1 lit. a - e und g dieses Artikels vorgesehenen Angaben enthält. Ferner hat das Protokoll die Angaben über die Zeit und Dauer der Vorträge der Parteien, ihrer Vertreter, der Zeugen und vor Gericht vorgeladenen Personen zu erfassen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 289. Regel über Aufnahme und Ausfertigung des Protokolls

1. Protokolle werden vom Protokollführer in der Gerichtssitzung selbst oder bei der Vornahme einzelner Prozesshandlungen außerhalb der Sitzung erstellt.

2. In Fällen des Art. 288 Abs. 1 dieses Gesetzes haben Parteien und ihre Vertreter das Recht, die Aufnahme von Umständen in das Protokoll zu beantragen, die sie als wesentlich für die Sache erachten (28.12.2007 N5669-RS).

3. Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach der Beendigung der Gerichtssitzung oder nach der Vornahme einzelner Prozesshandlungen fertig zu stellen und zu unterschreiben.

4. Das Protokoll wird vom Sekretär unterschrieben, ausgenommen sind die in Art. 284 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Fälle, wo das Protokoll auch vom Richter oder, wenn die Sache das Kollegialgericht handelt, von dem Sitzungsvor-

sitzenden unterschrieben wird (28.12.2007 N5669-RS).

5. Alle Änderungen, Berichtigungen und Zusätze sind im Protokoll zu vermerken und durch die Personen zu beglaubigen, die es unterschrieben haben.

Artikel 290. Ein auf Magnetband aufgenommenes Protokoll

Das Gericht kann sich zur Abfassung eines Protokolls eines Magnetbands, Computers oder anderer technischen Mittel bedienen; auf diese Weise geführte Aufzeichnungen sind dem Protokoll beizulegen. Auf Verlangen des Richters entziffert der Sitzungssekretär des Gerichts die technische Aufnahme oder ihren Teil (28.12.2007 N5669-RS).

2. Die Parteien sind berechtigt, Abschriften der technischen Aufnahme in elektronischer Form anzufordern, was zu bewilligen ist. Die Abschriftgebühr ist nach Vorschriften der geltenden Gesetzgebung zu entrichten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 291. Anmerkungen zum Sitzungsprotokoll (13.07.2006 N3435-RS)

Die Parteien und ihre Vertreter können binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls Anmerkungen zum Protokoll einreichen und auf Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten hinweisen. Die Anmerkungen sind zu den Akten zu nehmen. Der erkennende Richter (das Gericht) prüft die Anmerkungen innerhalb von 5 Tagen und erlässt einen Beschluss.

Fünfter Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren

Titel XXXIII. Verhandlung der Klagen über Wechsel - und Scheck

Artikel 292. Zulässigkeit

Werden Ansprüche aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes Georgiens geltend gemacht und wird in der Klage beantragt, dass die Sache im vereinfachten Verfahren verhandelt werden soll, so sind die in diesem Titel vorgesehenen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 293. Vorlage des Wechsels

1. Der Klage ist eine Abschrift des Wechsels beizufügen.
2. In der mündlichen Verhandlung der Sache muss der Kläger den Wechsel in Urschrift vorlegen.

Artikel 294. Gerichtsstand

1. Wechselklagen können sowohl bei dem Gericht des Zahlungsortes als auch bei dem Gericht am Wohnsitz des Beklagten erhoben werden.
2. Werden mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt, so kann die Klage sowohl bei dem Gericht des Zahlungsortes, als auch bei einem beliebigen Gericht am Wohnsitz eines der Beklagten erhoben werden.

Artikel 295. Frist ab Zustellung der Ladung bis zur Gerichtssitzung

Den Parteien ist die Ladung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Gerichtssitzung zuzustellen, wenn die Ladung an dem Ort des Sitzes des Gerichts zugestellt wird. Die Frist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Ladung an einem anderen Ort zugestellt wird.

Artikel 296. Beweismittel

1. Als Beweismittel sind nur Urkunden (schriftliche Beweismittel) und die Erklärungen der Parteien zulässig.
2. Der Urkundenbeweis kann nur durch Vorlage der entsprechenden Urkunden angetreten werden.

Artikel 297. Verzicht auf Verhandlung der Sache im vereinfachten Verfahren

Der Kläger kann, ohne dass es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schluss der Verhandlung der Sache nach den Vorschriften dieses Titels auf die Verhandlung verzichten. In diesem Fall wird die Sache im ordentlichen Verfahren verhandelt.

Artikel 298. Unzulässigkeit der Klageverbindung und der Erhebung der Widerklage

Die Klage im Wechselprozess kann nicht mit anderen Klagen wegen anderer Ansprüche verbunden werden. Auch die Erhebung von Widerklagen ist unzulässig.

Artikel 299. Vorbehaltsurteil

1. Der Beklagte, der dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat, kann, nach Erlass des Urteils seine Rechte im Nachverfahren geltend machen.
2. Das Urteil, das unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten ergeht, ist für die Rechtsmittel und die Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

Artikel 300. Nachverfahren

1. Wird dem Beklagten die Möglichkeit der Ausübung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im Verfahren anhängig.
2. Soweit sich im Nachverfahren ergibt, dass der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das Urteil, das gemäß der Vorschriften dieses Titels erlassen wurde, aufzuheben; der Kläger ist mit dem Anspruch abzuweisen und die Gerichtskosten sind entsprechend zu verteilen. Der Kläger ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine die Vollstreckung hindernde Handlung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen.

Artikel 301. Verfahren in Schecksachen

Werden Ansprüche aus Schecks gemäß der georgischen Gesetzgebung über Schecks geltend gemacht, so sind die Vorschriften über den Wechselprozess anzuwenden.

Titel XXXIV. Mahnverfahren

Artikel 302. Zulässigkeit

1. Wegen Ansprüchen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme ist das Mahnverfahren nach den Vorschriften dieses Titels zulässig.
2. Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn
 - a. die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist;
 - b. der Mahnbescheid durch öffentliche (offizielle) Bekanntmachung zugestellt werden muss.

Artikel 303. Mahnantrag

1. Der Mahnantrag, der den Grund für das Mahnverfahren bildet, muss auf Erlass eines Mahnbescheids durch das Gericht gerichtet sein.
2. Der Mahnantrag muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
 - b. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
 - c. Angaben über die Haupt- und Nebenleistungen, aus denen die Ansprüche entstanden sind;
 - d. eine Begründung für den geltend gemachten Anspruch. Dem Antrag sind alle Urkunden, die dem Beweis der geltend

gemachten Forderungen dienen, in beglaubigter Abschrift beizulegen.

e. die Erklärung, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung des Antragsstellers abhängt oder dass dieser die Gegenleistung bereits erbracht hat;

f. die Unterschrift des Antragsstellers oder seines Vertreters.

Artikel 304. Gerichtsstand

Für das Mahnverfahren ist das Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners zuständig.

Artikel 305. Zurückweisung des Mahnantrags

1. Das Gericht weist den Mahnantrag durch Beschluss zurück, wenn

a. er den Vorschriften der Artikel 302-303 dieses Titels nicht entspricht;

b. die im Antrag angegebene Grundlage des Anspruchs diesen Anspruch nicht begründet (Artikel 303 Ziffer d.).

2. In Fällen des Abs. 1 Unterpunkt „a“ dieses Artikels ist das Gericht befugt, dem Antragsteller eine Frist zur Beseitigung des im Antrag oder in angehängten Unterlagen vorhandenen Mangels zu setzen (20.12.2005 N2360-RS).

Artikel 306. Mahnbescheid

Der Mahnbescheid enthält außer den im Artikel 303 Absatz 2 Ziffern a bis e bezeichneten Erfordernissen:

a. den Hinweis, dass das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht;

b. die Aufforderung, innerhalb von zehn Tagen seit Erlass des Mahnbescheids die Schuld nebst Zinsen und Kosten zu begleichen, soweit der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch als begründet ansieht, oder die Aufforderung, beim Gericht schriftlich Widerspruch einzulegen, soweit der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch als nicht begründet ansieht;

c. den Hinweis, dass zur Zwangsvollstreckung des Mahnbescheids ein Vollstreckungsbefehl ergeht, falls der Antragsgegner nicht bis zum Fristablauf Widerspruch erhebt.

2. Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt.

3. Das Gericht setzt den Antragsteller von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis.

Artikel 307. Klagerwiderung (Widerspruch) des Beklagten (13.07.2006 N3435-RS)

Der Beklagte kann den Mahnbescheid nicht anerkennen und gegen diesen oder seinen Teil bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, eine motivierte Klagerwiderung (Widerspruch) binnen zehn Tagen nach der Zustellung des Mahnbescheids erheben. Der Beklagte kann dem Mahnbescheid auch dann widersprechen, wenn die Widerspruchsfrist aus triftigen Gründen versäumt wurde.

Artikel 308. Verhandlung der Sache im streitigen Verfahren

1. Erhebt der Antragsgegner rechtzeitig Widerspruch beim Gericht, so ist über den Mahnantrag im streitigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Die Sache gilt seit der Zustellung des Mahnbescheids als rechtshängig.

2. Das Gericht kann zur Vorbereitung der Verhandlung der Sache, vor der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, die durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen treffen, unter anderem die Parteien beauftragen, die Schriftstücke und Erklärungen vorzulegen.

Artikel 309. Vollstreckung des Mahnbescheids (13.07.2006 N3435-RS)

Erhebt der Beklagte beim Gericht eine Klagerwiderung (Widerspruch) gegen den Mahnbescheid nicht rechtzeitig, so erlässt das Gericht auf ein Ansuchen des Antragstellers eine vollstreckbare Ausfertigung. Darüber ist der Beklagte in Kenntnis zu setzen.

Titel XXXIV¹. Vereinfachtes Verfahren in Sachen über Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber (7.05.2002 N1395)

Artikel 3091. Zulässigkeit

Wegen Ansprüchen auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber ist das vereinfachte Verfahren nach den Vorschriften dieses Titels zulässig.

Artikel 3092. Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber

1. Der das vereinfachte Verfahren einleitende Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber, muss auf Erlass eines Mahnbescheids auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber gerichtet sein.

2. Der Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber, dem die Zahlungsquittung über die staatliche Gebühr beizufügen ist, muss folgende Angaben enthalten:

a. die Bezeichnung des Gerichts;

b. die Bezeichnungen der Parteien und ihrer Vertreter;

c. Forderung des Antragstellers;

d. die Anspruchsgrundlage;

e. Beweise zur Bestätigung des geltend gemachten Anspruchs.

3. Der Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber wird vom Richter binnen drei Tagen nach dessen Einreichung beim Gericht beschieden.

Artikel 3093. Zuständigkeit

Der Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber ist nach den durch die Zivilprozessordnung Georgiens festgelegten Vorschriften beim Gericht einzureichen.

Artikel 3094. Zurückweisung des Antrags des Leasinggebers auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes

1. Erfüllt der Antrag des Leasinggebers auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes die Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere des Artikels 3092 nicht, so beschließt der Richter die Zurückweisung des Antrags und sendet diesen samt Unterlagen an den Antragsteller zurück (25.05.2012 N6315 – RS).

2. Gegen den Gerichtsbeschluss über die Zurückweisung des Antrags auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber kann eine Beschwerde eingelegt werden (25.05.2012 N6315 –RS).

Artikel 3095. (Weggefallen 25.05.2012 N6315 – RS)

Artikel 3096. Mahnbescheid auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber

Der Mahnbescheid auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber enthält den Hinweis, dass der Bescheid der sofortigen Vollstreckung unterliegt und die Belehrung über die Vorschriften und Fristen der Anfechtung des Bescheids.

Artikel 3097. Anfechtung des Mahnbescheids auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber

Gegen den Mahnbescheid des Gerichts auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber kann Rekurs eingelegt werden. Dabei hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Vollstreckung des Bescheids.

Titel XXXIV². Vorschriften über die Verhandlung von Sachen über Zwangsverkauf von Aktien

Artikel 3098. Zulässigkeit (11.07.2007 N5286-RS)

Nach Vorschriften dieses Titels kann Antrag eines Aktionärs einer AG über Zwangsverkauf von Aktien geprüft werden, der infolge des Aktienankaufs mindestens 95% der stimmberechtigten Aktien der AG besitzt (im Folgenden – der Käufer).

Artikel 3099 Antrag des Käufers über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)

Der Antrag des Käufers über Zwangsverkauf von Aktien ist nach einem Monat nach seiner Veröffentlichung in dem im Gesetz „über gewerbliche Unternehmer“ vorgesehenen offiziellen Druckorgan vor Gericht zu stellen.

Dem Antrag ist eine Quittung über die geleistete Zahlung der staatlichen Gebühr anzufügen. Im Antrag sind folgende Angaben festzuhalten:

Bezeichnung des Gerichts;

Bezeichnung des Käufers und seiner Vertreter;

Forderung des Antragstellers;

Beweis über die mindestens ein Monat vor der Antragstellung vorgenommene Veröffentlichung des Antrags über Zwangsverkauf von Aktien im offiziellen Druckorgan;

Anschrift der das Register führenden Person;

Datum, nach dessen Stand die Aktien den Eigentümern durch den Käufer abgekauft werden sollen.

Artikel 30910 Zuständigkeit (11.07.2007 N5286-RS)

Der Antrag des Käufers über Zwangsverkauf von Aktien wird von Stadtgerichten Tbilissi und Kutaissi nach juristischer Anschrift des Käufers verhandelt. Im Sinne dieses Titels umfassen die Stadtgerichte Tbilissi den östlichen und die von Kutaissi – den westlichen Teil Georgiens.

Artikel 30911 Verhandlung der Frage über die Annahme des Antrags auf den Pflichtverkauf von Aktien (25.05.2012 N6315 –RS)

Der Richter hat innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Antrags über den Pflichtverkauf von Aktien zu entscheiden.

Erfüllt der Antrag auf Pflichtverkauf von Aktien die Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere des Artikels 3099 nicht, so beschließt der Richter die Zurückweisung des Antrags und sendet diesen samt beigefügten Unterlagen an den Antragssteller zurück (25.05.2012 N6315 – RS).

Gegen den Beschluss findet eine Beschwerde statt.

Artikel 30912. Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen oder einer Brokerfirma (11.07.2007 N5286-RS)

Zur Feststellung eines gerechten Aktienwertes hat das Gericht innerhalb von 7 Tagen nach Annahme des Antrags einen unabhängigen Sachverständigen oder eine Brokerfirma zu beauftragen (25.05.2012 N6315 –RS)

Der unabhängige Sachverständige oder die Brokerfirma hat eine Abkaufabrechnung zu erstellen, in der urkundlich bestätigte Umstände des Abkaufs, sowie die zur Ermittlung des gerechten Preises zum Abkauf von Aktien angewandte Methode und der festgestellte Aktienpreis anzugeben sind (11.07.2007 N5286-RS).

Bei der Wahl eines unabhängigen Sachverständigen oder einer Brokerfirma ist das Gericht befugt, Ansichten der Parteien zu berücksichtigen. Die Parteien sind berechtigt, dem Gericht die zu bestellenden Personen vorzuschlagen. Die Frage, wem die Erstellung der Rechnung anvertraut wird, entscheidet endgültig das Gericht. Die Parteien können Ablehnung des unabhängigen Sachverständigen oder der Brokerfirma beantragen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 30913 Prüfung des Antrags über Pflichtverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)

Im Beschluss über die Annahme des Antrags über den Pflichtverkauf von Aktien bestimmt das Gericht den Termin und den Ort zur mündlichen Verhandlung und teilt dies den Parteien mit. Dem Aktionär, dem die Aktien abverkauft werden sollen (nachfolgend – interessierte Person), werden zusammen mit der Ladung Abschriften des Antrags, sowie der

beigefügten Unterlagen zugeschickt und eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt (25.05.2012 N6315 –RS).

Gibt es mehr als zwei interessierte Personen, so haben sie einen Vertreter zu benennen.

Das Gericht prüft den Antrag und entscheidet spätestens nach einem Monat nach seiner Annahme über den Antrag.

Der Antrag ist in der Gerichtssitzung zu prüfen. Das Gericht prüft die Vereinbarkeit des Verfahrens des Zwangsverkaufs von Aktien mit gesetzlichen Anforderungen. Das Nichterscheinen der Parteien hindert nicht die Entscheidung der Sache.

Artikel 30914 Entscheidung des Gerichts bezüglich des Antrags über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)

Stellt das Gericht die Vereinbarkeit des Verfahrens des Zwangsverkaufs von Aktien mit gesetzlichen Anforderungen fest, so ergeht ein Urteil über Zwangsverkauf von Aktien. Anderenfalls wird der Antrag per Beschluss abgewiesen.

Im Urteil über Zwangsverkauf von Aktien werden der gerechte Abkaufspreis und das Datum festgelegt nach dessen Stand die Aktien den Eigentümern durch den Käufer angekauft werden sollen.

Bei der Festlegung des gerechten Preises zum Aktienabkauf hat das Gericht folgendes zu beachten:

den Wert dieser Aktien auf dem Wertpapiermarkt;

voraussichtliche Einkünfte der Gesellschaft;

Aktiva (darunter auch Reserven, Geschäftsruf; Erfahrung, Perspektive und geschäftliche Kontakte der Gesellschaft) und Passiva der Gesellschaft.

Artikel 30915 Anfechtung der Entscheidung über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)

Im Urteil über Zwangsverkauf von Aktien ist auf die Vorschriften und Frist seiner Anfechtung hinzuweisen.

Urteile der Stadtgerichte können innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Erlass angefochten werden.

Urteile über Zwangsverkauf von Aktien könne nur im Wege des Berufungsverfahrens (Appellation) angefochten werden.

Die Frist des Berufungsverfahrens beträgt höchstens einen Monat.

Die Anfechtung des Urteils über Zwangsverkauf von Aktien setzt seine Vollstreckung nicht aus.

Titel XXXIV3 (15.12.2010 N4075-RS)

Vereinfachtes Klageverfahren in Sachen des Ersatzes des durch einzelne Delikte zugefügten Schadens

Artikel 30916. Zulässigkeit (15.12.2010 N4075-RS)

Nach Vorschriften dieses Titels können Klagen auf Ersatz des durch eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit zugefügten Schadens verhandelt werden.

Artikel 30917. Klage auf Schadenersatz (15.12.2010 N4075-RS)

1. Der Klage auf Schadenersatz ist ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder der von der zuständigen Behörde/Amtsperson über eine Ordnungswidrigkeit erlassene Verwaltungsakt zuzufügen, das/der die Entstehung des Schadens bestätigt.

2. Enthält das rechtskräftige Gerichtsurteil oder der von der zuständigen Behörde/Amtsperson über eine Ordnungswidrigkeit erlassene Verwaltungsakt keine Schadensberechnung, so kann der Klage auf Schadenersatz ein von der zuständigen Behörde/Amtsperson erstelltes Dokument hinzugefügt werden, in dem die Höhe des Schadens angegeben ist.

Artikel 30918. Zuständigkeit (15.12.2010 N4075-RS)

Die Klage auf Schadenersatz ist nach Vorschriften dieses Gesetzes einzureichen.

Artikel 30919. Annahme der Klage auf Schadenersatz (25.05.2012 N6315)

1. Der Richter entscheidet über die Annahme der Klage auf Schadenersatz innerhalb von drei Tagen nach ihrer Erhebung.

2. Stell der Richter fest, dass die Klage auf Schadenersatz den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt, so erlässt

er einen Beschluss über die Zurückweisung der Klage und gibt dem Kläger die Klage samt angehängten Unterlagen zurück.

3. Gegen den Beschluss über die Zurückweisung der Klage findet eine Beschwerde statt.

4. Nach Annahme der Klage durch das Gericht übersendet das Gericht dem Beklagten unter Voraussetzungen des Art. 201 dieses Gesetzes, Abschriften der Klage, sowie der angehängten Unterlagen und räumt ihm eine Frist zur Vorlage der Klagerwiderung ein, die 7 Tage nicht überschreiten darf.

Artikel 30920. Verhandlung der Klage auf Schadenersatz (15.12.2010 N4075-RS)

1. Das Gericht verhandelt die Klage auf Schadenersatz binnen eines Monats nach ihrer Annahme.

2. Bei der Verhandlung geht das Gericht von der Tatsache der Schadenszufügung aus, die durch das rechtskräftige Gerichtsurteil oder den von der zuständigen Behörde/Amtsperson über eine Ordnungswidrigkeit erlassenen Verwaltungsakt bestätigt wird.

Artikel 30921. Anfechtung des bezüglich der Schadensersatzklage ergangenen Urteils (15.12.2010 N4075-RS)

Das bezüglich der Schadensersatzklage ergangene Urteil kann binnen 7 Tagen beim Appellationsgericht angefochten werden.

Sechster Abschnitt: Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

Titel XXXV. Allgemeine Vorschriften

Artikel 310. Die Sachen, die der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unterliegen

Im nichtstreitigen Verfahren verhandelt das Gericht die Sachen über

- a. die Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung;
- b. die Anerkennung eines Bürgers als verschollen oder die Erklärung des Bürgers für tot;
- c. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS);
- d. die Wiederherstellung von Rechten auf verloren gegangene Inhaberpapiere und Orderschuldverschreibungen (Aufgebotsverfahren);
- e. die Erklärung der Vermögensgegenstände für herrenlos;
- f. Weggefallen (25.11.2005 N2130-IIS);
- g. die Adoption;
- h. die Erklärung eines Kindes für zurückgelassen (18.12.2007 N5628-IIS).
- i. die Zustimmung zur Lebendspende (24.06.2016 N5580-IIS).

Artikel 311. Verhandlung der Sachen im nichtstreitigen Verfahren

1. Auf Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzbuches mit den Änderungen und Ergänzungen Anwendung, die die Titel XXXV- XLII vorsehen. Bei der unstreitigen Verhandlung der Sache lädt das Gericht die an der Verhandlung interessierten Personen zur Verhandlung vor (13.07.2006 N3435-RS).

2. Ergibt sich in einem Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ein Streit wegen der Rechte, deren Verhandlung dem Gericht behördlich zusteht, so verhandelt das Gericht den Antrag nicht und belehrt die interessierten Personen, dass sie das Recht haben, Klage nach den allgemeinen Regeln zu erheben.

Titel XXXVI. Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung

Artikel 312. Die durch das Gericht zu verhandelnden Sachen über die Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung

1. Das Gericht stellt Tatsachen fest, von denen die Entstehung, Änderung und Aufhebung persönlicher oder Vermögensrechte der Bürger und Organisationen abhängig sind (28.12.2007 N5669-RS).

2. Das Gericht trifft Feststellungen:

- a. über die Verwandtschaftsverhältnisse von Personen;
- b. über die Unterhaltsverhältnisse zwischen Personen;
- c. über die Tatsachen der Registrierung einer Adoption, Eheschließung und Scheidung (21.03.2008 N5977-RS);
- d. über die Zusprechung des Rechts an rechtsbegründeten Urkunden derjenigen Personen, deren auf der Urkunde angegebene Vor-, Familien- und Vatersnamen nicht mit den im Pass oder in der Geburtsurkunde angegebenen Vor-, Familien- und Vatersnamen übereinstimmen;
- e. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
- f. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
- g. Weggefallen (21.03.2008 N5977-RS);
- h. über Tatsachen der Erbschaftsannahme und des Ortes des Anfalls der Erbschaft;
- i. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 313. Notwendige Voraussetzungen für die Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das Gericht stellt rechtserhebliche Tatsachen nur dann fest, wenn es unmöglich ist, die diese Tatsachen nachweisenden auf andere Weise zu erhalten oder die abhanden gekommenen Urkunden wiederherzustellen.
2. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 313¹. Weggefallen(28.12.2007 N5669-RS)

Artikel 314. Einreichung des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)

Anträge auf Feststellung rechtserheblicher Tatsachen werden beim Gericht am Wohnort des Antragstellers eingereicht (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 315. Inhalt des Antrags

Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Zweck der Antragsteller die Tatsachenfeststellung benötigt; ferner sind mit dem Antrag Beweise beizubringen, die bestätigen, dass es dem Antragsteller unmöglich ist, die entsprechenden Urkunden zu erhalten oder abhanden gekommene Urkunden wiederherzustellen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 316. Urteil des Gerichts auf Feststellung der juristisch relevanten Tatsache (20.12.2011 N5569-RS)

Das Urteil des Gerichts auf Feststellung einer juristisch relevanten Tatsache, die der Registrierung bei der Behörde zur Eintragung von Zivilakten oder der Erledigung bei anderen Behörden unterliegt, dient als Grundlage für eine solche Registrierung oder Erledigung, kann aber die von diesen Behörden auszustellenden Urkunden nicht ersetzen(20.12.2011 N5569-RS).

Art. 3161. Verfahren der Verhandlung der Sachen über Feststellung juristischer Tatsachen und der Anfechtung von Entscheidungen (20.12.2011 N5550-RS)

1. Sachen über Feststellung juristischer Tatsachen prüft ein Richter oder ein Gerichtsangestellte nach Vorschriften des Art. 311 (20.12.2011 N5550-RS).
2. Gegen Entscheidung des Gerichtsangestellten kann binnen 10 Tagen nach Zustellung der begründeten Entscheidung im gleichen Gericht eine Beschwerde erhoben werden (20.12.2011 N5550-RS).

Titel XXXVI1. Zustimmung zur Lebendspende (24.06.2016 N5580-IIS).

Artikel 3162. Antragstellung

1. Aufgrund des georgischen Gesetzes „Über die Transplantation der menschlichen Organe“ wird der Antrag auf Zustimmung zur Lebendspende seitens der Person, die in enger persönlichen Beziehung mit dem Empfänger steht vor dem örtlich zuständigen Gericht gestellt (24.06.2016 N5580-IIS).

2. Antrag auf Zustimmung zur Lebendspende darf vom Empfänger, Spender oder Transplantationsrat gestellt werden (24.06.2016 N5580-IIS).

Artikel 3163. Inhalt des Antrags

1. Im Antrag auf Zustimmung zur Lebendspende ist der Charakter der engen, persönlichen Beziehung zwischen dem Spender und dem Empfänger widerzugeben, persönlicher und familiärer Stand des Spenders sowie der Grund der Annahme des Spenderorgans (24.06.2016 N5580-IIS).

2. Dem Antrag auf Zustimmung zur Lebendspende ist beizufügen (24.06.2016 N5580-IIS):

a) Nachweise, die belegen, dass es zwischen dem Spender und dem Empfänger einen engen, stabilen emotionalen Zusammenhang gibt, der mindestens zwei Jahre zählt;

b) Nachweise, die belegen, dass es keinen Lebendspender gab unter den Personen im Sinne des Art. 18 Abs. „b.a“, „b.b“, „b.c“ des georgischen Gesetzes „Über die Transplantation der menschlichen Organe“;

c) Nachweise, die belegen, dass es keine alternative für den Empfänger zugängliche Heilungsmethode gibt, die sein Leben aufrechterhalten, ihn von seiner schweren Krankheit heilen, den Fortschritt seiner Krankheit aufhalten oder seine gesundheitliche Lage verbessern würde;

d) Gesundheitszeugnis, das belegt, dass die entsprechenden Organe nicht angemessen funktionieren;

e) Zustimmung des Spenders;

f) Gutachten darüber, dass die Blutgruppen des Spenders und des Empfängers kompatibel sind;

g) Bescheinigung, dass der potenzielle Spender gesund ist.

Artikel 3164. Handlung des Gerichts nach dem Eingang des Antrags

Das Gericht ermittelt im Rahmen der Vorbereitung der Sache zur Verhandlung (24.06.2016 N5580-IIS):

a) Ob die Zustimmung des Spenders durch wirtschaftliche, soziale oder psychologische Faktoren bewirkt wird;

b) Ob die Zustimmung des Spenders durch die versprochene oder tatsächlich getätigte Entschädigung bewirkt wurde;

c) Ob der Spender dessen bewusst ist, dass er jederzeit, ohne die Angabe jeglicher Gründe die Organspende zurückweisen kann;

d) weitere erforderliche Umstände.

Artikel 3165. Gerichtsentscheidung

Die Gerichtsentscheidung, wodurch das Gericht seine Zustimmung zur Lebendspende erteilt aufgrund der engen, persönlichen Beziehung des Spenders mit dem Empfänger ist die Zustimmung des Gerichts zum Zwecke des Art. 18 lit. „g“ des georgischen Gesetzes „Über die Transplantation menschlicher Organe“ (24.06.2016 N5580-IIS).

Artikel 3166. Regel zur Verhandlung der Sache über die Erteilung der Zustimmung zur Lebendspende und zur Anfechtung der diesbezüglich ergangenen gerichtlichen Entscheidung

1. Das Gericht verhandelt über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Lebendspende im Sinne des Art. 311 dieses Gesetzes (24.06.2016 N5580-IIS).

2. Gegen die gerichtliche Entscheidung kann vor dem erkennenden Gericht eine Beschwerde eingereicht werden in einer Frist von 10 Tagen nach dem der Partei die begründete gerichtliche Entscheidung zugestellt wurde (24.06.2016 N5580-IIS).

Titel XXXVII. Verschollenheits- und Todeserklärung eines Bürgers

Artikel 317. Einreichung des Antrags

Der Antrag, einen Bürger als verschollen anzuerkennen oder für tot zu erklären, wird beim Gericht am Wohnsitz des Antragstellers durch eine Person eingereicht, die daran ein Interesse hat.

Artikel 318. Inhalt des Antrags

Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Zweck die Verschollenheits- oder Todeserklärung eines Bürgers für den Antragsteller notwendig ist; ferner sind die Umstände darzulegen, die die Verschollenheit des Bürgers begründen, die den Vermissten tödlich bedroht haben oder die Grund zu der Annahme geben, er sei bei einem bestimmten Unglücksfall ums Leben gekommen.

Artikel 319. Tätigkeit des Richters nach Annahme (20.12.2011 N5550-RS) des Antrags

Der Richter klärt bei der Vorbereitung der Sache für die Gerichtsverhandlung, welche Personen Nachrichten über den Verschollenen mitteilen können; er befragt ferner die Behörden am letzten Wohnsitz oder am Arbeitsplatz des Verschollenen nach Nachrichten über ihn.

Artikel 320. Gerichtliches Urteil

1. Das Urteil, durch das der Bürger als verschollen anerkannt wird, bildet die Grundlage dafür, dass das Vermögen des Verschollenen seinen gesetzlichen Erben als treuhänderisch zu verwaltendes Vermögen übergeben wird.

2. Das Urteil, durch das der Bürger für tot erklärt wird, bildet die Grundlage dafür, dass die Behörde zur Eintragung von Zivilakten die Eintragung des Todes dieses Bürgers vornimmt (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 321. Auftauchen oder Entdeckung des Aufenthaltsortes eines für verschollen oder tot erklärten Bürgers

Im Falle, dass ein als verschollen anerkannter oder für tot erklärter Bürger wieder auftaucht oder sein Aufenthaltsort entdeckt wird, hebt das Gericht sein vorher erlassenes Urteil durch ein neues Urteil auf. Das neue Urteil bildet die Grundlage für die Löschung der von der Behörde zur Eintragung von Zivilakten vorgenommenen Eintragung (28.12.2011 N5667-RS).

Art. 3211. Verfahren der Verhandlung der Sachen über Erklärung der Bürger für verschollen oder tot und Verfahren der Anfechtung von Entscheidungen (20.12.2011 N5550-RS)

1. Sachen über Erklärung der Bürger für verschollen oder tot prüft ein Richter oder ein Gerichtsangestellter nach Vorschriften des Art. 311 (20.12.2011 N5550-RS).

2. Gegen Entscheidung des Gerichtsangestellten kann binnen 10 Tagen nach Zustellung der begründeten Entscheidung im gleichen Gericht eine Beschwerde erhoben werden (20.12.2011 N5550-RS).

Titel XXXVIII. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 322. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 323. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 324. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 325. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 326. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 327. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Titel XXXIX. Erneuerung der Rechte aus abhanden gekommenen oder vernichteten Inhaberpapieren und Orderschuldverschreibungen (Aufgebotsverfahren)

Artikel 328. Einreichung des Antrags

1. Ist ein Inhaberpapier oder eine Orderschuldverschreibung abhanden gekommen oder vernichtet, so kann eine Person in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beim Gericht beantragen, das abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapier außer Kraft zu setzen und die Rechte aus diesem wiederherzustellen (13.07.2006 N3435-RS).

2. Der Antrag ist bei dem Gericht einzureichen, bei dem die Institution ihren Sitz hat, die die in diesem Artikel angegebene Urkunde ausgegeben hat.

Artikel 329. Inhalt des Antrags

Im Antrag sind die Unterscheidungsmerkmale der abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde, die Institution, die die Urkunde ausgestellt hat sowie die Umstände anzugeben, unter denen die Urkunde abhanden gekommen ist.

Artikel 330. Handlungen des Richters nach Zulassung des Antrags

1. Nach der Zulassung des Antrags erlässt der Richter einen Beschluss, in dem er der Institution (Person), die die Urkunde ausgestellt hat, verbietet, Leistungen aufgrund der Urkunde zu erbringen; ferner wird in dem Beschluss eine Veröffentlichung auf Kosten des Antragstellers in der örtlichen Zeitung angeordnet.

2. Die Ablehnung des Erlasses eines solchen Beschlusses kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Artikel 331. Die Bekanntmachung

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag über die abhanden gekommene Urkunde anhängig ist;
- b. die Angabe der Person, die den Antrag gestellt hat, und ihre Anschrift;
- c. die Bezeichnung der Urkunde und ihre Unterscheidungsmerkmale;
- d. die Aufforderung an den Besitzer der Urkunde, die der Gegenstand des Antrags ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Veröffentlichungstag beim Gericht eine Erklärung über seine Rechte an dieser Urkunde abzugeben.

Artikel 332. Erklärung des Urkundenbesitzers

Der Besitzer der Urkunde, die nach den Behauptungen des Antragstellers abhanden gekommen sein soll, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Bekanntmachung bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, eine Erklärung über seine Rechte an der Urkunde abzugeben und dabei die Urkunde im Original vorzulegen.

Artikel 333. Richterliche Handlung nach Eingang der Erklärung des Urkundenbesitzers

1. Hat der Urkundenbesitzer die Erklärung dem Gericht nach dem Tage der Bekanntmachung und vor Ablauf der Dreimonatsfrist abgegeben, so verhandelt das Gericht den Antrag der Person, deren Urkunde abhanden gekommen ist, nicht und setzt eine Frist, während derer es der Institution (Person), die die Urkunde ausgegeben hat, untersagt, Leistungen auf Grund der Urkunde zu erbringen. Diese Frist darf zwei Monate nicht überschreiten.

2. Zugleich belehrt das Gericht den Antragsteller über sein Recht, gegen den Urkundenbesitzer im allgemeinen Verfahren Klage auf Herausgabe der Urkunde zu erheben, der Urkundenbesitzer wird vom Gericht über sein Recht belehrt,

den Antragsteller auf Ersatz des Schadens in Anspruch zu nehmen, der ihm durch die Verbotmaßnahme entstanden ist. Gegen den Gerichtsbeschluss kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 334. Anberaumung eines Termins für gerichtliche Verhandlung

Über die Erklärung der Unwirksamkeit der abhanden gekommenen Urkunden verhandelt das Gericht nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach dem Tage der Bekanntmachung, wenn die im Artikel 332 genannte Erklärung von dem Urkundenbesitzer nicht eingegangen ist.

Artikel 335. Gerichtsurteil über den Antrag (13.07.2006 N3435-RS)

Gibt das Gericht dem Antrag statt, erlässt es ein Urteil, in dem die abhanden gekommene Urkunde außer Kraft gesetzt wird. Dieses Urteil gewährt dem Antragsteller das Recht, eine Einlage oder eine neue Urkunde anstelle der außer Kraft gesetzten Urkunde zu erhalten.

Artikel 336. Das Recht des Urkundenbesitzers auf Klageerhebung wegen ungerechtfertigten Vermögenserwerbs (13.07.2006 N3435-RS)

Hat der Inhaber einer Urkunde aus irgendeinem Grunde seine Rechte auf diese Urkunde nicht rechtzeitig geltend gemacht, so kann er nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils über die Außerkraftsetzung dieser Urkunde gegen die Person, der das Recht auf Erhalt einer neuen Urkunde statt der abhanden gekommenen zuerkannt wurde, eine Klage wegen ungerechtfertigten Vermögenserwerbs oder –ansparung erheben

Titel XL. Erklärung des Vermögens für herrenlos

Artikel 337. Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Erklärung eines Vermögensgegenstandes für herrenlos wird von der Person, die den Vermögensgegenstand in Besitz genommen hat, bei dem Gericht am Wohnort der natürlichen Person oder am Sitz der juristischen Person eingereicht.

Artikel 338. Inhalt des Antrags

In dem Antrag auf Erklärung eines Vermögensgegenstandes für herrenlos sind anzugeben, welcher Vermögensgegenstand für herrenlos erklärt sein soll, welche Unterscheidungsmerkmale dieser Vermögensgegenstand aufweist, die Beweise, die bestätigen, dass der Eigentümer sein Eigentumsrecht hinsichtlich des Vermögensgegenstandes aufgegeben hat; ferner die Beweismittel, die nachweisen, dass der Antragsteller einen solchen Vermögensgegenstand in Besitz genommen hat, dass dessen Inbesitznahme gesetzlich nicht verboten ist und dass dadurch die Rechte der Person nicht verletzt werden, die das Recht zur der Inbesitznahme dieser Sache hatte.

Artikel 339. Bekanntmachung

Nach Annahme des Antrags veröffentlicht das Gericht in einer örtlichen Zeitung die Bekanntmachung, die enthält

- a. die Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung über die Erklärung des Vermögensgegenstandes für herrenlos zu treffen hat;
- b. den Namen des Antragstellers;
- c. die Beschreibung des Vermögens, das für herrenlos anzuerkennen ist;
- d. die Aufforderung an die Personen, die einen Anspruch auf den Vermögensgegenstand, der für herrenlos anzuerkennen ist, haben können, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung gerichtlich geltend zu machen.

Artikel 340. Schutz des Rechtes auf Vermögen im Wege des Klageverfahrens

1. Werden in der durch Artikel 339 Ziffer d. vorgesehenen Frist beim Gericht Rechte am Vermögen angemeldet, so verhandelt das Gericht über den Antrag auf Erklärung eines Vermögensgegenstandes für herrenlos nicht und weist den Antragsteller darauf hin, eine Feststellungsklage gegen die Person, die Rechte an dem Vermögen beansprucht, geltend zu machen.

2. Werden bis Ablauf der festgesetzten Frist beim Gericht keine Rechte an dem Vermögen angemeldet, so verhandelt das Gericht die Sache und vernimmt die Personen, die Auskunft darüber geben können, wem die Vermögensgegenstände gehören und fordert Auskünfte von den entsprechenden Behörden an.

Artikel 341. Gerichtsentscheidung

Hat das Gericht festgestellt, dass ein Vermögensgegenstand keinen Eigentümer hat oder dass der Eigentümer sein Vermögensgegenstand, ohne an diesen das Eigentumsrecht beizubehalten, unbeachtet gelassen hat, so wird es durch Urteil für herrenlos erklärt und das Eigentum auf die Person übertragen, die diesen Vermögensgegenstand in Besitz genommen hat.

Titel XLI. Weggefallen (25.11.2005 N2130-IIs).

Titel XLII.

Adoption

Artikel 349. Antrag auf Adoption

Der Antrag auf Adoption ist beim Gericht am Wohnsitz des Annehmenden oder des anzunehmenden Kindes zu stellen.

Artikel 350. Inhalt des Antrags

1. Der Antrag auf Adoption hat die Angaben über das anzunehmende Kind und den Annehmenden (die Annehmenden) sowie Angaben über die Umstände zu enthalten, die bestätigen, dass die Adoption dem Wohl und den Interessen des Kindes entspricht.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Zustimmung des Ehegatten, wenn das Kind von einem Elternteil adoptiert wird;
 - b. Zustimmung der Eltern des Anzunehmenden;
 - c. Zustimmung des Vormundes (Fürsorgers) zur Adoption des Kindes, das unter Vormundschaft steht und elternlos ist.
3. Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen die Beweise, die zur richtigen Entscheidung der Sache notwendig sind, anfordern sowie die Sache in der geschlossenen Gerichtssitzung verhandeln.

Artikel 351. Gerichtliche Entscheidung

1. Wird vom Gericht anerkannt, dass die Adoption dem Wohle und dem Interesse des Kindes entspricht, so erlässt es ein Urteil über die Adoption, das auf Antrag des Antragstellers nicht öffentlich verkündet wird.

2. Das Gericht übersendet sein Urteil über die Adoption innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten zur Eintragung an das Standesamt des Ortes, an dem das Urteil gefällt wurde.

3. Die Adoption wird an dem Tag wirksam, an welchem das Gerichtsurteil rechtskräftig wird.

Titel XLII¹ (13.07.2006 N3435-RS)

Wiederherstellung von verloren gegangenen Verfahren (13.07.2006 N3435-RS)

Artikel 351¹. Vorschriften der Wiederherstellung der verloren gegangenen Verfahren (13.07.2006 N3435-RS)

Ein verloren gegangenes Verfahren kann auf Antrag der Parteien wiederhergestellt werden.

Artikel 351². Antragstellung beim zuständigen Gericht (13.07.2006 N3435-RS)

Der Antrag über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens ist bei dem Gericht oder seinem Rechtsnachfolger zu stellen, das in der verloren gegangenen Sache ein Urteil (einen Beschluss) über die Einstellung des Verfahrens verkündet hat. Ist das Verfahren nicht abgeschlossen, so ist der Antrag beim verhandelnden Gericht einzubringen.

Artikel 351³. Der Inhalt des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)

Im Antrag sind anzugeben:

Die Bezeichnung des verhandelnden Gerichts;

Die Bezeichnung des Gerichts, welches in der verloren gegangenen Sache ein Urteil (einen Beschluss) über die Einstellung des Verfahrens verkündet hat;

Hinweis darauf, welcher Teil des verloren gegangenen Verfahrens auf Antrag wiederhergestellt werden soll;

Hinweis auf Umstände, die das Abhandenkommen der Unterlagen verursacht haben;

Angabe des Zweckes, wozu der Antragsteller die Wiederherstellung der verloren gegangenen Unterlagen benötigt;

Ausführliche Informationen über die Sache.

Dem Antrag sind Dokumente oder ihre notariell beglaubigten Abschriften zuzufügen, über die der Antragsteller verfügt und die einen Bezug auf die Sache haben. Diese sind auch in dem Fall anzufügen, wenn sie gem. dem vorgesehenen Verfahren nicht beglaubigt sind.

Hat der Antragsteller das Abhandenkommen verschuldet, so hat er dem Antrag eine Quittung über die Gebühreinzahlung zuzufügen.

Artikel 3514. Vorschriften der Antragsprüfung (13.07.2006 N3435-RS)

Die Prüfung des Antrags über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens nimmt das Gericht in Anwesenheit der Parteien vor. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hindert jedoch nicht die Sachverhandlung. Das Gericht lädt, soweit erforderlich, von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien Personen vor, die dem Gericht über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens Informationen erteilen können. Ferner ist das Gericht berechtigt, bei den entsprechenden Behörden Informationen anzufordern.

Das verhandelnde Gericht hat sich nach den aufbewahrten Prozessunterlagen des Gerichts sowie nach Forderungen der Parteien oder nach Dokumenten anderer Personen, die ihnen vor dem Abhandenkommen der Prozessunterlagen übergeben wurden, sowie nach Abschriften anderer auf die Sache bezogener Dokumente und Unterlagen zu richten. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, einen von ihnen erarbeiteten Entwurf der Entscheidung vorzulegen, die wiederhergestellt werden soll.

Das Gericht ist berechtigt, diejenigen als Zeugen zu vernehmen, die bei der Ausführung von Prozesshandlungen anwesend waren und, soweit erforderlich, auch diejenigen, die der Sitzung beigewohnt haben, in der die verloren gegangene Sache verhandelt wurde.

Artikel 3515 Gerichtsbeschluss über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens (13.07.2006 N3435-RS)

Über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens ergeht ein Gerichtsbeschluss, wo der Inhalt des Urteils oder des Beschlusses darzulegen ist, durch welches/welchen das verloren gegangene Verfahren abgeschlossen wurde. Ferner ist im Beschluss anzugeben, welche Prozesshandlungen im Rahmen des verloren gegangenen Verfahrens vorgenommen wurden. Der Gerichtsbeschluss über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens kann gem. den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden.

Artikel 3516. Die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens (13.07.2006 N3435-RS)

Ist die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens unmöglich, so erlässt das Gericht einen Beschluss über die Einstellung des Wiederherstellungsverfahrens. Dem Antragsteller steht in einem solchen Fall ein Klagerecht nach allgemeinen Vorschriften zu. Gegen diesen Beschluss kann ein Rekurs eingelegt werden.

Siebenter Abschnitt

Besonderheiten der Verfahren der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder der Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind (21.06.2011 N4869-RS), der Einziehung des aus Familien-, Verwaltungs- und staatlich-rechtlichen Verhältnissen entstandenen Vermögens und des Vermögens der Mitglieder der Racketbande, der Amtspersonen, der Mitglieder der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Verbreitung von Drogen oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311 StGB Georgiens verurteilten Personen und ihrer Übergabe an den Staat sowie der Verfahren über die Erklärung einer Person für mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person (13.11.2013 N1525-IS).

Titel XLII2

Besonderheiten der Verhandlung der auf Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind bezogenen Sachen

Art. 3517. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben im Sinne dieses Kapitels folgende Bedeutung:

Konvention – „Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ vom 25.10.1980,

Zentralbehörde – strukturelle Untereinheit des Justizministeriums,

Kind – eine Person unter 16 Jahren,

Antragsteller - Jede Person oder Behörde, die eine Klage auf Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind erhebt,

Gericht – Stadt- und Appellationsgerichte von Tbilissi und Kutaissi,

Vormundschaftsrecht – das in Art. 13051 ZGB vorgesehene Recht,

Recht auf Umgang mit dem Kind – Mitnahme des Kindes für eine bestimmte Zeit an einen Ort, der nicht sein gewöhnlicher Wohnsitz ist,

Rechtswidrige Fortbewegung oder Festnahme des Kindes – Verletzung des einer Behörde oder Person gemeinschaftlich oder individuell zugesprochenen Vormundschaftsrechts, das durch die Gesetzgebung des Staates gewährleistet war, in dessen Hoheitsgebiet das Kind vor seiner rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme den gewöhnlichen Wohnsitz hatte.

Art. 3518. Regelungsbereich

Auf Verfahren über Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder über Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Kapitels entsprechend Anwendung.

Art. 3519. Zuständigkeit

Eine Klage bezüglich der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind ist nach Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben.

Fragen bezüglich der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder der Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind werden von den nach dem Aufenthaltsort des Kindes zuständigen Stadtgerichten Tbilissi und Kutaissi verhandelt. Im Sinne dieses Kapitels umfasst die territoriale Zuständigkeit des Stadtgerichts Tbilissi Ost-Georgien und des Stadtgerichts Kutaisse – West-Georgien.

Die in Sachen der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder der Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind ergangenen Entscheidungen der Stadtgerichte Tbilissi und Kutaissi können nach Vorschriften dieses Gesetzes und innerhalb von 2 Wochen nach der Verkündung vor Appellationsgerichten Tbilissi und Kutaissi angefochten werden.

Art. 35110. Antrag auf Verfügung des Gerichts

Ist eine Klage bezüglich der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder der Ausübung

des Rechts auf Umgang mit dem Kind erhoben worden, so ist der Antragsteller berechtigt, bis zur endgültigen Entscheidung der Sache folgende Anträge zu stellen:

Auf Verfügung der Einschränkung der Fortbewegung des Kindes,

Auf Verfügung der Zuweisung des Kindes zu einer Person oder Einweisung des Kindes in eine Einrichtung,

Auf Verfügung der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Kindes;

Auf jede sonstige Verfügung, die der Antragsteller im Sinne der Konventionsbestimmungen für zweckmäßig hält.

Art. 35111. Feststellung der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes

Um festzustellen, ob das Kind rechtswidrig fortbewegt oder festgenommen wurde, kann sich das angerufene Gericht unmittelbar nach der Gesetzgebung sowie Entscheidung des Gerichts oder der Behörde des Staates richten, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist es unerheblich, ob diese Entscheidung vom Staat anerkannt ist oder nicht. Dazu braucht das Gericht keine Maßnahmen zu ergreifen, die sonst zur Anerkennung oder Bestätigung dieser Entscheidungen auf dem Territorium Georgiens erforderlich gewesen wären.

Das Gericht kann vom Antragsteller vor der Entscheidung die Vorlage eines von der Behörde des Aufenthaltsstaats des Kindes erlassenen Dokuments verlangen, das die Rechtswidrigkeit der Fortbewegung oder der Festnahme des Kindes bestätigt. Die Zentralbehörde ist ermächtigt, dem Antragsteller bei der Erlangung eines solchen Dokumentes Hilfe zu leisten.

Art. 35112. Folgen der Einreichung der Klage wegen rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes

Nach Annahme der Klage wegen rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes darf kein Gericht Georgiens die Frage des Vormundschaftsrechts bis zur Verkündung der Entscheidung über die Rückkehr oder Verweigerung der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes verhandeln.

Art. 35113. Gerichtsverhandlung

Das Gericht hat das Kind anzuhören, soweit sein Alter sowie sein physischer und psychischer Zustand dies ermöglichen. Die Anhörung des Kindes hat nach einschlägigen Vorschriften georgischer Gesetzgebung sowie in Anwesenheit eines Sachverständigen oder/und Sozialarbeiters zu erfolgen.

Art. 35114. Verfahrensfristen

Über die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind entscheidet das Gericht im Eilverfahren, innerhalb von 6 Wochen nach Annahme der Klage.

Über die in Art. 35110 vorgesehenen Anträge entscheidet das Gericht binnen 48 Stunden.

Art. 35115. Gerichtsentscheidung über die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes

Das Gericht ordnet die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes an, wenn:

Das Kind rechtswidrig fortbewegt oder festgenommen wurde und von der Fortbewegung oder Festnahme bis zur Einreichung der Klage weniger als ein Jahr verstrichen ist,

von der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes bis zur Einreichung der Klage mehr als ein Jahr verstrichen ist und nicht deutlich ist, dass das Kind in seinem neuen Umfeld integriert ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels schränken das Gericht nicht ein, in jedem Verfahrensstadium die Rückkehr des Kindes anzuordnen, soweit anderenfalls der physische oder psychische Zustand des Kindes gefährdet sein könnte.

Art. 35116. Die Entscheidung des Gerichts über den Verbleib des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes auf dem Hoheitsgebiet Georgiens

Das Gericht ist berechtigt die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes zu verweigern, wenn:

von der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes mehr als ein Jahr verstrichen ist und das Kind in seinem neuen Umfeld integriert ist,

der Antragsteller zum Zeitpunkt der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes keine tatsächliche Vormundschaftsrechte ausgeübt hat oder solcher Fortbewegung oder Festnahme zugestimmt oder später in Kauf genommen hat,

das Alter, der physische und psychische Zustand des Kindes die Möglichkeit bieten, seine Meinung zu berücksichtigen und das Kind weigert sich zurückzukehren, die Gefahr besteht, dass die Umgebung in die das Kind im Falle seiner Rückkehr gerät, einen physischen oder psychischen Schaden für das Kind verursachen oder es in sonstiger Weise in einen unmenschlichen Zustand versetzen würde.

Art. 35117. Vollstreckung der Entscheidung über Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind

Die Entscheidung über Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind hat die mit ihrer Vollstreckung verbundene Frage zu enthalten.

Art. 35118. Kosten

Der Antragsteller ist vom Ersatz der Kosten befreit.

Bei der Entscheidung der auf die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind bezogenen Fragen werden der Person, die das Kind rechtswidrig fortbewegt oder festgenommen hatte, oder die die Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind gehindert hatte, die erforderlichen Kosten auferlegt, die der Antragsteller aufgewendet hat, darunter auch Fahrtkosten, Kosten der Ermittlung des Aufenthalts des Kindes, Kosten der rechtlichen Vertretung und Kosten der Rückkehr des Kindes.

Titel XLII³(19.03.2014 N2111-III)

Besonderheiten der Behandlung der Sachen, die im Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ vorgesehen sind

Art. 35119. Durch das Übereinkommen bestimmtes zentrales Organ

Im Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ bestimmtes zentrales Organ ist die strukturelle Unterabteilung am georgischen Justizministerium

Art. 35120. Die Erfüllung der Forderung des zentralen Organs des dem Übereinkommen beigetretenen Staates

1. Die strukturelle Unterabteilung des Justizministeriums schickt je nach tatsächlichem Aufenthaltsort des Kindes der entsprechenden Vormundschafts- und Fürsorgebehörde die Forderung des aufgrund des Haager Übereinkommens vom 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ bestimmten zentralen Organs des diesem Übereinkommen beigetretenen Staates zu betreffend dem Schutz der Person des Kindes oder/und des Vermögens, die ihrerseits verpflichtet sind gleich nach dem Eingang einer solchen Forderung die Maßnahmen gemäß der georgischen Gesetzgebung zu treffen.

2. Im Falle der Anrufung des Gerichts seitens der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde zum Schutz der Person des Kindes oder/und des Vermögens, verhandelt das Gericht diese Sache ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrags binnen spätestens 6 Wochen.

Titel XLIII.

Besonderheiten von Verhandlung der Familiensachen

Artikel 352. Anwendungsbereich

Auf die Ehe- und Familiensachen werden die durch dieses Gesetz festgelegten Vorschriften mit den Ergänzungen, die in diesem Titel angegeben sind, angewandt.

Artikel 353. Tod eines der Ehegatten

Stirbt einer der Ehegatten, so ist die bei dem Gericht rechtshängige Sache einzustellen.

Artikel 354. Feststellung der tatsächlichen Umstände durch das Gericht von Amts wegen

1. Das Gericht kann von Amts wegen den Kreis der festzustellenden Umstände bestimmen und nach der Erklärung der Parteien solche Beweise anfordern, die die Parteien nicht vorgebracht haben.

2. Sachen aus familienrechtlichen Verhältnissen können nicht zusammen mit Sachen über andere Arten von Ansprüchen verhandelt werden.

Artikel 355. Einstweilige Verfügung des Gerichts

1. Das Gericht kann auf Antrag der Parteien eine einstweilige Verfügung erlassen, um folgende Verhältnisse zu regeln:

- a. die elterliche Sorge für das Kind;
 - b. den Umgang eines Elternteils mit dem Kind;
 - c. die Herausgabe des Kindes an einen der Eltern zur Erziehung;
 - d. die Unterhaltungspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind;
 - e. materielle Unterstützung eines Ehegatten durch den anderen;
 - f. Haushaltsführung und die Nutzung der Wohnung;
 - g. die Verpflichtung zur Leistung eines Vorschusses für die in Verbindung mit der Verhandlung der Sachen aus familienrechtlichen Verhältnissen entstandenen Kosten.
2. Der gerichtliche Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung der Sache ergehen.
3. Das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, kann auf Antrag der Parteien den Beschluss ändern oder gänzlich aufheben.

Artikel 356. Gerichtsurteil über die Scheidung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe

1. Durch das Scheidungsurteil oder Nichtigkeitserklärung der Ehe entscheidet das Gericht, soweit die Parteien es beantragen, auch über die Fragen

- a. der gemeinsamen elterlichen Sorge für das eheliche Kind;
 - b. des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kind;
 - c. der Herausgabe des Kindes an einen Elternteil;
 - d. der materiellen Unterstützung (des Unterhalts) gegenüber dem ehelichen Kind;
 - e. des gegenseitigen Unterhalts der Ehegatten.
2. Das Gericht erlässt über die Scheidung und Aufhebung der Ehe und über ihre Folgen ein einheitliches Urteil. Trennt das Gericht die Folgesachen von den Ehesachen ab, so entscheidet es über die im Absatz 1 unter den Ziffern a. und b. angegebenen Fragen durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist die Einlegung des Rekurses zulässig.

Titel XLIV aufgehoben (10.12.1999 N70)

Titel XLIV¹. Verfahren der Einziehung des Vermögens der Mitglieder der Racketbande, der Amtspersonen, der Mitglieder der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Verbreitung von Drogen oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311 StGB Georgiens verurteilten Personen und ihrer Übergabe an den Staat (13.11.2013 N1525-IS).

Artikel 356¹. Begriffsbestimmung (20.12.2005 N2357-Rs)

Im Sinne dieses Titels haben die Begriffe folgende Bedeutung (04.07.2007 N5199-RS):

Racket (engl.) [Schutzgeldeintreibung] – eine permanente und organisierte Tätigkeit zum Zwecke der systematischen Erlangung des Vermögens oder anderer Vermögensvorteile, die mit der Begehung vorsätzlicher Straftat verbunden ist (soweit die Vorstrafe nicht abgeolten oder erlassen ist), die mindestens zwei Mal innerhalb von 5 Kalenderjahren be-

gangen wurde, wobei die Fristen der Verhaftung und der Strafverbüßung nicht anzurechnen sind (20.12.2005 N2357-Rs);

Racketgruppierung – eine durch ihre Tätigkeit mit dem Racket verbundene juristische Person, sowie jegliche Vereinigung natürlicher oder/und juristischer Personen (20.12.2005 N2357-Rs);

Racketeer (engl.) [der Schutzgeldeintreiber] – eine Person, die allein oder zusammen mit einer anderen Person (anderen Personen) die Tätigkeit der Racketgruppierung leitet, oder auf andere Weise an ihrer Tätigkeit in Kenntnis darüber beteiligt ist, dass es sich um eine Racketgruppierung handelt; sowie gesetzwidrig die Streitigkeiten zwischen den Racketgruppierungen oder zwischen einer Racketgruppierung und anderen Personen entscheidet oder an ihrer Entscheidung beteiligt ist (13.11.2013 N1525-IS);

Amtsperson – die in Art. 2 des georgischen Gesetzes „Über die Unvereinbarkeit von Interessen im öffentlichen Dienst und Korruption“ vorgesehene Amtsperson, öffentlicher Angestellter, der Leiter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder sein Stellvertreter, sowie die zur Leitung/Vertretung eines Unternehmens bevollmächtigte Person dessen 50% oder mehr Anteile (Aktien) der Staat oder die Kommune besitzt, abgesehen davon, ob diese noch im Amt ist oder bereits entlassen wurde (27.10.2015 N4370-IS);

Menschenhändler – eine natürliche oder juristische Person oder Personengruppe, die eine Straftat i.S.d. Art. 143¹ oder/und 143² StGB verübt hat (07.12.2006 N3838-IIs);

Mithelfer der Verbreitung von Drogen – eine natürliche oder juristische Person oder Personengruppe, die eine Straftat i.S.d. Art. 260 StGB (soweit die Realisation von Drogen als Zweck feststeht) oder des Art. 261 Abs. 4 StGB (soweit die Realisation psychotroper Stoffe als Zweck feststeht) oder eine andere im Kapitel XXXIII StGB vorgesehene besonders schwere Straftat verübt hat (04.07.2007 N5199-RS);

Mitglied der Diebeswelt – jede Person, die die Diebeswelt anerkennt und bei der Verwirklichung ihrer Zwecke aktiv mitwirkt, oder eine Person, die in jeder Form nach speziellen Regeln der Diebeswelt die Diebeswelt oder bestimmte Personengruppe führt und/oder organisiert (Dieb im Gesetz) (13.11.2013 N1525-IS);

Familienangehörige – Ehepartner, nichtvolljährige Kinder und Stiefkinder des Mitglieds der Racketbande, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, des Mithelfers der Drogenverbreitung oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311 StGB Georgiens verurteilten Person, sowie die bei ihnen auf Dauer wohnenden Personen (13.11.2013 N1525-IS);

Nahe Verwandten – Familienangehörige des Mitglieds der Racketbande, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, des Mithelfers der Drogenverbreitung oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311 StGB Georgiens verurteilten Person, Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, Geschwister, sowie Stiefkinder seiner Eltern oder seiner Kinder und Geschwister und Eltern seines Ehepartners (13.11.2013 N1525-IS);

Die mit einem Racketeer, einer Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, dem Mithelfer der Drogenverbreitung oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311 StGB Georgiens verurteilten Person verbundenen Personen – Personen, die aufgrund rechtlicher Unterlagen Eigentümer eines bestimmten Vermögens sind und es gibt ausreichende Beweise darüber, dass dieses Vermögen im Wege des Rackets oder von einem Mitglied der Racketbande, einer Amtsperson, einem Mitglied der Diebeswelt, einem Menschenhändler, einem Mithelfer der Drogenverbreitung oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311 StGB Georgiens verurteilten Person erlangt wurde und/oder, dass über dieses Vermögen der Racketeer, die Amtsperson, das Mitglied der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Drogenverbreitung oder die aufgrund des Art. 194 oder/und 3311 StGB Georgiens verurteilte Person verfügt (13.11.2013 N1525-IS);

Racketvermögen – durch Racket erlangtes Vermögen, die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, aus diesen Einnahmen erworbenes Vermögen, sowie Einkünfte und Vermögen der Racketgruppierung, des Racketeers, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der verbundenen Person oder aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);

Vermögen der Amtsperson – Einkommen und Vermögen der Amtsperson, ihrer Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit der Amtsperson verbundenen Person oder aus diesem Vermögen erzielte Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);

Vermögen des Mitglieds der Diebeswelt – Einkünfte und Vermögen des Mitglieds der Diebeswelt, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Racketeer oder dem Mitglied der Diebeswelt verbundenen Person oder die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);

Vermögen des Menschenhändlers – Einkünfte und Vermögen oder aus diesem Vermögen erwirtschaftetes Einkommen eines Menschenhändlers, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Menschenhändler verbundenen Person, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);

Vermögen des Mithelfers der Drogenverbreitung - Einkünfte und Vermögen des Mithelfers der Drogenverbreitung, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Mithelfer der Drogenverbreitung verbundenen Person oder die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);

Vermögen der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311StGB Georgiens verurteilten Person - Einkünfte und Vermögen der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311StGB Georgiens verurteilten Person, ihres Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit der aufgrund des Art. 194 oder/und 3311StGB Georgiens verurteilten Person verbundenen Person oder die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);

Rechtswidriges Vermögen – Vermögen sowie die aus diesem Vermögen erzielten Einkünfte, Aktien (Anteile), die die Racketbande, der Racketeer, die Amtsperson, das Mitglied der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Drogenverbreitung oder die aufgrund des Art. 194 oder/und 3311StGB Georgiens verurteilte Person sowie ihre Familienangehörige, nahe Verwandte oder die mit ihnen verbundenen Personen unter Verletzung von gesetzlichen Vorschriften erlangt haben (13.11.2013 N1525-IS);

Unbegründetes Vermögen – Vermögen sowie die aus diesem Vermögen erzielten Einkünfte, Aktien (Anteile), worüber die Racketbande, der Racketeer, die Amtsperson, das Mitglied der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Drogenverbreitung oder die aufgrund des Art. 194 oder/und 3311StGB Georgiens verurteilte Person sowie ihre Familienangehörige, nahe Verwandte oder die mit ihnen verbundenen Personen keine Unterlagen besitzen, dass sie rechtmäßig erlangt wurden oder die mit dem Erlös aus der Veräußerung des rechtswidrigen Vermögens erworben wurden (13.11.2013 N1525-IS).

Artikel 356². Erhebung der Klage auf Einziehung des durch Racket erlangten Vermögens sowie des Vermögens der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311StGB verurteilten Person und seine Übergabe an den Staat (13.11.2013 N1525-IS)

Zur Erhebung der Klage auf Einziehung des durch Racket erlangten Vermögens sowie des Vermögens der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person und seine Übergabe an den Staat ist der Staatsanwalt innerhalb von 10 Jahren nach der Rechtskraft des gegen das Mitglied der Racket- oder Diebeswelt, die Amtsperson oder gegen den Menschenhändler sowie gegen die die Verbreitung von Drogen unterstützende und die aufgrund Art. 194 oder/und 3311StGB verurteilte Person ergangenen Urteils berechtigt (13.11.2013 N1525-IS).

Die Klage auf Einziehung des Racketvermögens und seiner Übergabe an den Staat kann gegen die Racketgruppierung, den Racketeer, seinen Familienangehörigen, seinen nahen Verwandten oder gegen die mit ihm verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).

Die Klage auf Einziehung des Vermögens der Amtsperson und seine Übergabe an den Staat kann gegen die Amtsperson, ihren Familienangehörigen, ihren nahen Verwandten oder gegen die mit ihr verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).

Die Klage auf Einziehung des Vermögens des Mitglieds der Diebeswelt und seine Übergabe an den Staat kann gegen das Mitglied der Diebeswelt, seinen Familienangehörigen, seinen nahen Verwandten oder gegen die mit dem Mitglied der Diebeswelt verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).

Die Klage auf Einziehung des Vermögens des Menschenhändlers und seine Übergabe an den Staat kann gegen den Menschenhändler, seinen Familienangehörigen, seinen nahen Verwandten oder gegen die mit dem Menschenhändler verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).

Die Klage auf Einziehung des Vermögens der die Verbreitung von Drogen unterstützenden Person und seine Übergabe an den Staat kann gegen die die Verbreitung von Drogen unterstützenden Person, ihren Familienangehörigen, ihren nahen Verwandten oder gegen die mit der die Verbreitung von Drogen unterstützenden Person verbundene Person

erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).

Die Klage auf Einziehung des Vermögens der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person und seine Übergabe an den Staat kann gegen die aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person, ihren Familienangehörigen, ihren nahen Verwandten oder gegen die mit der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).

Artikel 356³. Die Erklärung des Vermögens für Racketvermögen oder die Erklärung des Vermögens der Racketgruppierung, des Racketeers, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person für rechtswidrig und unbegründet (13.11.2013 N1525-IS)

Der Richter erklärt das Vermögen für Racketvermögen, wenn es sich im Rahmen des Verfahrens aufgrund der Würdigung der entsprechenden Beweise herausstellt, dass dieses Vermögen durch Racket erlangt wurde, oder dass es sich um die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen oder um das durch die aus dem Racket erzielten Einnahmen erlangte Vermögen handelt oder es keine Unterlagen oder anderen Beweis darüber gibt, dass das Vermögen der Racketgruppierung, des Racketeers, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Racketeer verbundenen Person rechtmäßig erworben wurde (13.11.2013 N1525-IS).

Der Kläger hat dem Gericht Beweise darüber zu liefern, dass es sich bei dem Beklagtenvermögen um das Racketvermögen handelt (20.12.2005 N2357-Rs).

Der Richter erklärt das Vermögen der Racketgruppierung, des Racketeers, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Racketeer, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person verbundenen Person für rechtswidrig, wenn es sich im Rahmen des Verfahrens aufgrund der Würdigung der entsprechenden Beweise herausstellt, dass das Vermögen oder die für den Erwerb dieses Vermögens notwendigen Mittel rechtswidrig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS).

Der Kläger hat dem Gericht Beweise über die Rechtswidrigkeit des Beklagtenvermögens vorzulegen (13.11.2013 N1525-IS).

Der Richter erklärt das Vermögen der Racketgruppierung, des Racketeers, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Racketeer, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person verbundenen Person für unbegründet, wenn der Beklagte im Rahmen des Verfahrens dem Gericht weder die Unterlagen vorlegen konnte, wodurch er bewiesen hätte, dass das Vermögen oder die finanziellen Mittel, die für den Erwerb dieses Vermögens notwendig waren, rechtmäßig erlangt wurden noch die Beweisunterlagen für die Zahlung von Steuern, die für dieses Vermögen gesetzlich festgelegt wurden (13.11.2013 N1525-IS).

Der Beklagte hat dem Gericht Beweise über die Begründetheit und Rechtmäßigkeit seines Vermögens zu liefern (07.12.2006 N3838-IIs).

Artikel 3564. Vermögenspfändung (20.12.2005 N2357-Rs)

Besteht die Gefahr, dass das in Besitz der Racketgruppierung, des Racketeers, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, ihrer nahen Verwandten oder der mit dem Racketeer, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person verbundenen Person befindliches Vermögen versteckt, unterschlagen oder auf andere Weise veräußert wird, so hat der Staatsanwalt beim Gericht einen Antrag auf die Pfändung des Vermögens, darunter auch von Bankkonten zu stellen (13.11.2013 N1525-IS).

Artikel 3565. Rechtsfolgen der Erklärung des Vermögens für Racketvermögen, für rechtswidrig oder unbegründet (20.12.2005 N2357-Rs)

Erklärt das Gericht gem. dem Art. 356³ dieses Titels das Vermögen für Racketvermögen oder erklärt es das Vermögen der Racketgruppierung, des Racketeers, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers (07.12.2006 N3838-IIs), der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, ihrer nahen Verwandten oder der mit dem Racketeer, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler (07.12.2006 N3838-IIs), der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person verbundenen Person für rechtswidrig oder unbegründet, so wird dieses Vermögen nach der Befriedigung des gesetzlichen Interesses des Dritten seinem rechtmäßigen Eigentümer übergeben. Ist es unmöglich, den rechtmäßigen Eigentümer zu ermitteln, so geht es an den Staat über (13.11.2013 N1525-IS).

Wird das Vermögen zum Teil als Racketvermögen, rechtswidrig oder unbegründet bestätigt, so wird dem rechtmäßigen Eigentümer, und soweit die Ermittlung des rechtmäßigen Eigentümers unmöglich ist, dem Staat nur der Teil des Beklagtenvermögens übergeben, dessen Rechtmäßigkeit und Begründetheit der Beklagte vor Gericht nicht beweisen kann (20.12.2005 N2357-Rs).

Ist es unmöglich, das Racketvermögen sowie das rechtswidrige und unbegründete Vermögen in seinem ursprünglichen Zustand dem rechtmäßigen Eigentümer oder dem Staat zu übergeben, so wird dem Beklagten auferlegt, eine diesem Vermögen äquivalente Geldsumme zu leisten (20.12.2005 N2357-Rs).

Auf die Vollstreckung des Gerichtsurteils über die Übergabe des Racket-, rechtswidrigen oder unbegründeten Vermögens an den rechtmäßigen Eigentümer oder an den Staat sind die Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über die Vollstreckung“ entsprechend anzuwenden (20.12.2005 N2357-Rs).

Artikel 3566. Versäumnisurteil (20.12.2005 N2357-Rs)

Bei der Verhandlung von Sachen über die Einziehung des Racketvermögens sowie des Vermögens der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers (07.12.2006 N3838-IIs), der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person, wenn der Racketeer, die Amtsperson, das Mitglied der Diebeswelt, der Menschenhändler (07.12.2006 N3838-IIs), die die Verbreitung von Drogen unterstützende oder die aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilte Person, ihr Familienangehöriger, naher Verwandter oder die mit dem Racketeer, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler (07.12.2006 N3838-IIs), der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person verbundene Person in Fahndung gestellt worden sind, findet der Art. 233 Abs. 1 lit. „c“ dieses Gesetzes keine Anwendung (13.11.2013 N1525-IS).

Das Versäumnisurteil ist der säumigen Partei innerhalb von 5 Tagen nach seiner Verkündung zuzustellen. Die säumige Partei darf das Versäumnisurteil in der zweiten (dritten) Instanz anfechten. Die Unterschrift der Partei auf dem Berufungsantrag (Kassation) ist notariell oder konsularisch zu beglaubigen (13.11.2013 N1525-IS).

Bei der Zustellung der gerichtlichen Mitteilung an die Partei im Falle des Abs. 1 dieses Artikels finden die Vorschriften des VIII. Titels dieses Gesetzes Anwendung (20.12.2005 N2357-Rs).

Artikel 3567. Strafrechtliche Haftung der Racketeer, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person (13.11.2013 N1525-IS);

1. Bestätigt das Gericht, dass das rechtswidrige und unbegründete Vermögen im Besitz des Racketeers, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, naher Verwandten oder die mit dem Racketeer, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person verbundenen Person ist und im Laufe des Gerichtsverfahrens in der Handlung des Racketeers, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 3311 StGB verurteilten Person sich die Merkmale einer Straftat herausgestellt haben, leitet der Staatsanwalt gegen diese Person eine Strafverfolgung ein (13.11.2013 N1525-IS).

2. Im Falle des im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Falls läuft das Gerichtsverfahren gemäß der Regel der StPO

Georgiens (13.11.2013 N1525-IS).

Titel XLIV². Verfahren über die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person (19.12.2008 N797-IIs)

Artikel 3568. Begriffsbestimmung (19.12.2008 N797-IIs)

Im Sinne dieses Titels haben folgende Begriffe folgende Bedeutungen:

Eine wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilte Person – eine Person, die ein in Art. 322² StGB Georgiens vorgesehene Verhalten vorgenommen hat;

Eine mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person – eine in Art. 6 Abs. 5 das georgische Gesetz über „Okkupierte Territorien“ vorgesehene Person;

Das Vermögen der mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundenen Person – jedes Vermögen oder die aus dem Vermögen erlangten Einnahmen.

Artikel 3569. Klagerhebung auf die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person (19.12.2008 N797-IIs)

Die Berechtigung zur Erhebung der Klage auf die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person hat der Staatsanwalt in 6 Monaten nach der Rechtskraft des gegen die wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilte Person ergangenen Strafurteils, soweit die Vollstreckung des Urteils gegen diese Person nicht möglich ist.

Der Richter erklärt eine Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person, soweit es sich nach Würdigung entsprechender Beweise erweist, dass die Gründe des Art. 6 Abs. 5 das georgische Gesetz über „Okkupierte Territorien“ vorliegen.

Der Kläger hat dem Gericht Beweise über die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person vorzulegen.

Die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person hat zur Folge, dass die Vollstreckung aus der gegen die verurteilte Person ergangenen Entscheidung über die Anordnung der Geldstrafe gegen das Vermögen der mit der verurteilten Person verbundenen Person gerichtet wird (bei Anordnung der Einziehung des Vermögens – Entziehung des entsprechenden Vermögenswertes oder des dem einzuziehenden Vermögen entsprechenden Betrags).

Die Vollstreckung gegen die mit der verurteilten Person verbundene Person schließt die Vollstreckung gegen die verurteilte Person nicht aus.

Artikel 35610. Vermögenspfändung (19.12.2008 N797-IIs)

Liegen Angaben über die Verbergung oder Verausgabung oder anderweitige Veräußerung des in Besitz der mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundenen Person befindlichen Vermögens vor, so hat der Staatsanwalt beim Gericht die Pfändung dieses Vermögens, darunter auch Pfändung von Bankkonten zu beantragen.

Artikel 35611. Versäumnisurteil (19.12.2008 N797-IIs)

Auf die Verhandlung von Sachen über die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person, nach Anordnung der Fahndung der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person, findet Art. 233 Abs.1 lit. c dieses Gesetzes keine Anwendung.

Der Partei, die vor Gericht nicht erschienen ist, ist die Abschrift des Versäumnisurteils binnen 5 Tagen nach seiner Verkündung zuzuschicken. Die Partei kann gegen das Versäumnisurteil in der Appellations-(Kassations-)Instanz Rechts-

mittel einlegen. Die Unterschrift der Partei auf der Appellations-(Kassations-)Beschwerde ist notariell oder konsularisch zu beglaubigen.

In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels sind die Vorschriften des Titels VIII dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Titel XLIV³ (19.09.2009 N1281)

Besonderheiten der Verhandlung der mit Schiedsgericht zusammenhängenden Sachen

Artikel 35612. Anwendungsgebiet

Die mit Schiedsgerichten zusammenhängenden Sachen werden durch das Gericht nach Vorschriften dieses Gesetzes verhandelt.

Das Gericht verhandelt die mit Schiedsgerichten zusammenhängenden Sachen nur in den im Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ vorgesehenen Fällen.

Artikel 35613. Die mit Schiedsgerichten zusammenhängenden Sachen

Im Sinne dieses Titels verhandelt das Gericht folgende Sachen:

Über Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters sowie über Einstellung seiner Befugnisse;

Über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts;

Über die Sicherung der Schiedsklage;

Über die gerichtliche Unterstützung bei Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen;

Über die Anerkennung, Vollstreckung oder Ablehnung der Vollstreckung von den durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen;

Über die Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung;

Über die Aufhebung der Schiedsgerichtsentscheidung (18.03.2015 N3220-IIS).

In Fällen von lit. „a“, „d“ und „i“ dieses Artikels entscheidet das Rayon(Stadt)gericht, im Rahmen dessen territorialen Zuständigkeit die Sache durch das Schiedsgericht verhandelt wurde oder verhandelt wird(18.03.2015 N3220-IIS).

In Fällen von lit. „b“, „c“ und „e“-„g“ dieses Artikels werden die Sachen von Appellationsgerichten verhandelt(18.03.2015 N3220-IIS).

In Fällen des lit. „h“ werden die Sachen vom Obersten Gericht Georgiens verhandelt.

Artikel 35614. Parteien

Im Sinne dieses Titels sind die Parteien die Beteiligten der Schiedsgerichtsvereinbarung oder ihre bevollmächtigte Vertreter.

Artikel 35615. Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters und die Einstellung seiner Befugnisse

Das Gericht entscheidet auf Antrag der Partei über die Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters sowie über Einstellung seiner Befugnisse.

Bei Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters sowie bei Einstellung seiner Befugnisse hat das Gericht die Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien sowie die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Schiedsrichters zu beachten.

Das Gericht bestellt einen Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags.

Die Entscheidung über die Ablehnung des Schiedsrichters oder/und über die Einstellung seiner Befugnisse ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags zu verkünden.

Die Verhandlung der Sache über die Ablehnung des Schiedsrichters oder/und über die Einstellung seiner Befugnisse vor Gericht hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf das laufende Schiedsgerichtsverfahren.

Die Entscheidung des Gerichts über Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters sowie über Einstellung seiner Befugnisse ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

Artikel 35616. Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Gericht hat innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags einen begründeten Beschluss über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu verkünden.

Die Verhandlung der Sache über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vor Gericht keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf das laufende Schiedsgerichtsverfahren.

Der Gerichtsbeschluss über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

Erklärt das Gericht das Schiedsgericht nicht für zuständig, so ist im Beschluss das zuständige Schiedsgericht anzugeben. Erklärt das Gericht das Schiedsgericht nicht für zuständig, so sind alle bereits ergangenen Entscheidungen dieses Schiedsgerichts in der gleichen Sache unwirksam.

Artikel 35617. Die Anerkennung und Vollstreckung der durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen

Die durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen sind verbindlich und sind nach Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ zu vollstrecken(18.03.2015 N3220-IIS).

Zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung der durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen ist der schriftliche Schiedsspruch beim zuständigen Gericht nach Vorschriften des Art. 44 Abs. 2 Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ einzureichen.

Das Gericht ist befugt, vom Antragsteller Vorlage einer mit den Sicherungsmaßnahmen verbundene Sicherheit zu verlangen.

Soweit die Gründe des Art. 22 Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ nicht vorliegen ergeht binnen 10 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags ein Beschluss über Anerkennung und Vollstreckung der durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen.

Die im Abs. 4 vorgesehene Gerichtsentscheidung ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

Artikel 35618. Sicherung der Schiedsklage durch das Gericht

Liegt eine Schiedsgerichtsvereinbarung vor, so kann das Gericht auf Antrag des Schiedsklägers Sicherungsmaßnahmen für die Schiedsklage anordnen.

In Bezug auf die Sicherungsmaßnahmen der Schiedsklage finden die Vorschriften des Titels XXIII dieses Gesetzes außer Art.: 198 Abs. 2 lit. „f“ und „i“ Anwendung, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der internationalen Schiedsverfahrens(18.03.2015 N3220-IIS).

Artikel 35619. Gerichtliche Unterstützung bei Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen

In Fällen der Anrufung des Gerichts durch Schiedsgericht oder Parteienantrag wegen Unterstützung bei Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen finden die Vorschriften des Titels XIV Anwendung.

Das Schiedsgericht ist befugt beim Gericht die Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen zu beantragen.

In Fällen des Abs. 2 sind die Vorschriften des Art. 145 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Der Gerichtsbeschluss über die Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

Titel XLIV4 (19.09.2009 N1281)

Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen.

Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung

Artikel 35620. Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs

Über die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs wird nach Einreichung des entsprechenden Parteienantrags entschieden.

Artikel 35621. Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs

Der Antragsteller hat die Originale oder entsprechend beglaubigte Abschriften des Schiedsspruchs und der Schiedsgerichtsvereinbarung vorzugehen. Soweit der Schiedsspruch oder die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht in georgischer Sprache verfasst sind, hat der Antragsteller ferner die entsprechend beglaubigte Übersetzung einzureichen.

Die mit der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs verbundenen Fragen werden ohne mündliche Verhandlung verhandelt. Das Gericht kann jedoch eine mündliche Verhandlung anordnen, soweit dies zur Klärung der Um-

stände der Sache erforderlich und geboten ist (15.12.2010 N4046-RS).

Der

Termin und der Ort der mündlichen Verhandlung werden den Parteien bekanntgegeben. Die Abwesenheit der Parteien in der Sitzung hindert jedoch nicht die Entscheidung der Fragen durch das Gericht.

21. Der Antrag der Partei auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs wird derjenigen Partei zugestellt gegen die der erwähnte Schiedsspruch gefällt wurde. Diese kann innerhalb von 7 Tagen nach dem Erhalt dieser Mitteilung einen Antrag gem. Art. 45 Abs. 1 lit. „a“ des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ stellen.

Das Gericht weist den Antrag der Partei über die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung des in Georgien gefällten Schiedsspruchs in Form eines Beschlusses zurück, wenn der Beschwerde der Partei im Zusammenhang mit der Aufhebung des Schiedsspruchs aus demselben Grund nicht stattgegeben wurde, aus welchem Grund auch die Partei die Ablehnung der Anerkennung und der Vollstreckung des Schiedsspruchs beantragte oder wenn die Partei den Schiedsspruch innerhalb der im Art. 42 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ vorgesehenen Fristen anfechtet. Der erwähnte Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden(18.03.2015 N3220-IIS).

Die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs ergeht als Beschluss binnen spätestens 30 Tagen nach dem Eingang des im Abs. 21 dieses Artikels vorgesehenen Antrags oder nach Ablauf der für die Antragstellung vorgesehenen 7-Tage-Frist (die früher fällig wird). Die Verlängerung dieser Frist ist unzulässig ausgenommen des im Art. 45 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ vorgesehenen Falles (18.03.2015 N3220-IIS).

Mit dem Beschluss über die Vollstreckung des Schiedsspruchs wird der Partei auch die vollstreckbare Ausfertigung ausgehändigt.

Ist die im Abs. 3 vorgesehene Frist nicht eingehalten worden, so gilt der Beschluss als erlassen und das Gericht ist verpflichtet, der Partei unverzüglich die vollstreckbare Ausfertigung zu übergeben.

Der Beschluss über die Vollstreckung des Schiedsspruchs ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

Artikel 35622. Die Anerkennung und Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Schiedsspruchs

Die Anerkennung und Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Schiedsspruchs erfolgt nach Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“.

Artikel 35623. Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs

Das Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs nur in den durch das Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ ausdrücklich vorgesehenen Fällen verweigern.

Titel XLIV5 (19.09.2009 N1281)

Aufhebung von Schiedssprüchen(18.03.2015 N3220-IIS).

Artikel 35624. Aufhebung des Schiedsspruchs(18.03.2015 N3220-IIS).

Die Aufhebung eines Schiedsspruchs erfolgt durch Einlegung einer Beschwerde beim Gericht aus einem der durch das Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ vorgesehenen Gründe(18.03.2015 N3220-IIS).

11. Liegt über die Anerkennung und Vollstreckung der in Georgien ergangenen Schiedssprüche eine Entscheidung des georgischen Gerichts vor, wird die Beschwerde über die Aufhebung des erwähnten Schiedsspruchs nicht zugelassen, wenn der Grund für die Aufhebung mit dem Grund übereinstimmt, worauf gestützt die Partei die Abweisung der Anerkennung und Vollstreckung dieses Schiedsspruchs beantragte; wurde die Beschwerde jedoch bereits angenommen, so wird das Verfahren eingestellt (18.03.2015 N3220-IIS).

Das Gericht hat die Beschwerde zu prüfen und eine begründete Entscheidung binnen 30 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags zu verkünden.

Das Gericht, das wegen Aufhebung des Schiedsspruchs angerufen wurde, ist ermächtigt, auf entsprechenden Antrag hindas Verfahren für höchstens 30 Tage nach Annahme dieses Antrags auszusetzen, um dem Schiedsgericht die Möglichkeit für die Fortführung der Verhandlung oder für die Vornahme beliebiger Handlungen einzuräumen, die nach der Auffassung des Schiedsgerichts erforderlich für die Beseitigung des Aufhebungsgrundes sind. Das Gericht setzt das Schiedsgericht über die Aussetzung des Verfahrens aus erwähntem Grund schriftlich in Kenntnis innerhalb von 3 Tagen nach der Aussetzung des Verfahrens (18.03.2015 N3220-IIS).

Im Falle der Anfechtung des Schiedsspruchs wird seine Vollstreckung nicht ausgesetzt. Auf Antrag der Partei kann das Gericht die Vollstreckung für höchstens 30 Tage nach Annahme des entsprechenden Antrags aussetzen, soweit eine entsprechende Sicherheit geleistet wird.

Siebenter Abschnitt2 – Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).

Siebenter Abschnitt3(02.05.2014 N2392-IIS)

Verfahren im Zusammenhang mit den Diskriminationsfällen

Titel XLIV9.

Verfahren im Zusammenhang mit den Diskriminationsfällen

Art. 3631. Zulässigkeit der Klage

Klage wegen Diskriminierung kann entsprechend der festgelegten Regel dieses Titels verhandelt werden, wenn dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 3632. Klageerhebung

1. Jeder, der sich diskriminiert fühlt, darf eine Klage erheben gegen die Person/das Unternehmen, die/das seiner Meinung nach ihn diskriminiert hat. Für die Klageerhebung ist nicht obligatorisch, dass vorher dieser Fall vom Ombudsmann Georgiens oder anderer Person oder Behörde untersucht wurde.

2. Klageerhebung ist möglich binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt als jeweilige Person über die Umstände erfahren hat oder hätte erfahren müssen, die er für diskriminierend hielt.

3. Die Person darf mit in diesem Artikel vorgesehenen Klage fordern:

- a) Einstellung der diskriminierenden Handlung oder/und Beseitigung deren Folgen;
- b) Schmerzensgeld oder/und Schadensersatz.

Art. 3633. Beweislast

Bei der Klageerhebung hat die Person dem Gericht die Tatsachen und entsprechende Beweise vorzulegen, die das Vorliegen einer diskriminierenden Handlung vermuten lassen. Danach liegt die Beweislast, dass es keine Diskriminierung stattgefunden hat beim Beklagten.

Art. 3634. Annahme des Klageantrags

1. Das Gericht verhandelt binnen 3 Tagen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung über die Annahme des Klageantrags.

2. Der Klageantrag ist entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes einzureichen.

3. Werden beim Einreichen des Antrags die Anforderungen dieses Gesetzes nicht berücksichtigt, stellt das Gericht den Mangel fest und gibt dem Kläger eine vernünftige Frist für die Beseitigung dieses Mangels. Diese Frist darf nicht weniger als drei Tage sein. Wird dieser Mangel binnen dieser Frist beseitigt, wird der Antrag angenommen. Hat sich an dem Mangel nichts geändert, erlässt das Gericht einen Beschluss über die Abweisung des Klageantrags und gibt die Klageschrift sowie die beigefügten Unterlagen dem Kläger zurück.

4. Gegen den Beschluss über die Abweisung des Klageantrags kann entsprechend der Regel der georgischen Gesetzgebung beim Berufungsgericht eine Beschwerde eingelegt werden. Dem Kläger wird dafür ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses drei Tagesfrist gewährt.

5. Nach der Annahme des Klageantrags werden die Abschriften der Klageschrift und der beigefügten Unterlagen unverzüglich dem Beklagten zugeschickt. Danach hat er für die Klageerwiderung 10 Tage.

Art. 3635. Urteil

Das Gericht erlässt ein Urteil über die Bestätigung der Tatsache der Diskriminierung und über die ganz oder teilweise Sattgabe der Klage des Diskriminierungsopfers oder über die Abweisung der Klage des Diskriminierungsopfers.

Art. 3636. Anfechtung des Urteils

1. Gegen das aufgrund des Art. 3635 dieses Gesetzes erlassene Urteil kann die Partei beim Appellationsgericht anfecht-

ten gemäß den durch dieses Gesetz festgelegten Regeln.

2. Das Appellationsgericht untersucht die Zulässigkeit der Beschwerde binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs und trifft eine der folgenden Entscheidungen:

a) Erlässt einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Beschwerde, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann;

b) Lässt die Beschwerde zu.

3. Das Appellationsgericht verhandelt innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Annahme der Beschwerde mündlich über diese Beschwerde und trifft eine der folgenden Entscheidungen:

a) gibt der Beschwerde ganz oder teilweise statt;

b) weist die Beschwerde ab.

4. Wird der Beschwerde gegen den Beschluss über die Annahme des Klageantrags stattgegeben, verweist das Appellationsgericht die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurück.

Siebenter Abschnitt4 (20.03.2015 N3340-IIS)

Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig und für betreuungsbedürftig

Titel XLIV10.

Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 3637. Zulässigkeit des Antrags

Über den Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig entscheidet das Gericht gemäß den Vorschriften dieses Kapitels, wenn dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.

Artikel 3638. Antragstellung bei Gericht

1. Der Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig, die Alkohol oder Drogen missbraucht und darüber hinaus ihre Familie in eine materielle Notlage bringt, kann bei Gericht von ihrem Familienangehörigen oder von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde eingereicht werden.

2. Der Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig wird bei Gericht eingereicht entsprechend dem Wohnort dieser Person, jedoch im Falle, wenn diese Person in einer medizinischen Einrichtung stationär behandelt wird – entsprechend dem Standort dieser Einrichtung.

Artikel 3639. Inhalt des Antrags

Im Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig, die Alkohol oder Drogen missbraucht, sind jene Umstände anzugeben, die nachweisen, dass diese Person ihre Familie in eine materielle Notlage bringt.

Artikel 36310. Entscheidung über den Antrag

1. Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig unter erforderlicher Beteiligung dieser Person sowie der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde.

2. Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über diesen Antrag entstehen.

Artikel 36311. Gerichtsentscheidung

Erklärt das Gericht die Person für beschränkt handlungsfähig, so kann die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde darauf hierfür diese Person einen Betreuer bestellen.

Artikel 36312. Aufhebung des Status der beschränkt handlungsfähigen Person

Im Falle gem. Art 14 Abs. 3 ZGB hebt das Gericht auf Antrag der beschränkt handlungsfähigen Person, ihres Betreuers oder Familienangehörigen ihren Status als beschränkt handlungsfähig auf.

Titel XLIV11

Erklärung der Person für betreuungsbedürftig (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 36313. Zulässigkeit des Antrags (20.03.2015 N3340-IIS)

Über den Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig entscheidet das Gericht gemäß den Vorschriften dieses Kapitels, wenn dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.

Artikel 36314. Antragstellung bei Gericht (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Der Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig, kann von der betroffenen Person selbst, von ihrem Familienangehörigen, ihrem gesetzlichen Vertreter, von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde, psychiatrischen oder spezialisierten Einrichtung gestellt werden.
2. Der Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig wird bei Gericht eingereicht entsprechend dem Wohnort dieser Person, jedoch im Falle, wenn diese Person in einer medizinischen Einrichtung stationär behandelt wird – entsprechend dem Standort dieser Einrichtung.

Artikel 36315. Inhalt des Antrags (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Im Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig sind anzugeben:
 - a) Gericht, vor dem der Antrag eingereicht wird;
 - b) Bereich, in dem die Person Betreuung braucht sowie die Betreuungsbedürftigkeit der Person, zur Vorbeugung des Schadens, der ihr entstehen könnte;
 - c) Tatsachen, die der Antragsteller seiner Forderung zugrunde legt;
 - d) Beweise, wodurch die vom Antragsteller angegebenen Umstände nachgewiesen werden sowie die Tatsache, dass die Person deutliche psychische, geistige/intellektuelle Störungen aufweist, deren Wechselwirkung mit anderen Hindernissen, ihre vollständige und wirksame Beteiligung am sozialen Leben beeinträchtigen könnte unter gleicher Bedingungen mit anderen;
 - e) Forderung des Antragstellers;
 - f) Gesuch des Antragstellers – wenn vorhanden;
2. Der Antragsteller hat dem Gericht, wenn vorhanden, folgende Unterlagen vorzulegen: Gutachten des Psychiaters, Psychologen und Sozialsachverständigen über die psychische Lage und soziale Anpassung der Person.
3. Der Person kann ein Betreuer bestellt werden für Zwecke der Erwerbstätigkeit, des Abschlusses kleineren Geschäfte, der gewerblichen Tätigkeit, Immobilienverwaltung, Bestimmung des Wohnorts, Zustimmungserteilung hinsichtlich der medizinischen Behandlung, Vermeidung der Schadenszufügung sowie der Ausübung anderer Rechte und Pflichten, die vom Gericht aufgrund der individuellen Beurteilung bestimmt.

Artikel 36316. Annahme des Antrags(20.03.2015 N3340-IIS)

1. Über den Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig entscheidet das Gericht gemäß der Regel dieses Gesetzes, wenn dieses Kapitel nichts Abweichendes vorsieht.
2. Über die Annahme des Antrags entscheidet das Gericht binnen 5 Tagen nach dessen Einreichung.
3. Wird der Antrag den Anforderungen der georgischen Gesetze nicht gerecht, stellt das Gericht die Mängel fest und gewährt dem Antragsteller eine vernünftige Frist für die Beseitigung dieser Mängel, die mindestens 3 Tage betragen muss. Werden die Mängel innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beseitigt, nimmt das Gericht den Antrag an. Sind die Mängel nicht beseitigt, erlässt das Gericht einen Beschluss über die Nichtannahme des Antrags und schickt den Antrag und die beigefügten Unterlagen an den Antragsteller zurück.
4. Gegen den Beschluss über die Nichtannahme des Antrags kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 36317. Vorläufige Betreuung(20.03.2015 N3340-IIS)

1. Das Gericht darf auf Gesuch des Antragstellers bis zur Beendigung des Verfahrens einen vorläufigen Betreuer bestellen, wenn es der Auffassung ist, dass derjenigen Person, über deren Betreuungsbedürftigkeit auch entschieden wird, ein unumkehrbarer Schaden entstehen könnte.
2. Zum vorläufigen Betreuer können Familienangehörige der Person, ihre Verwandte, nahestehende Personen oder ein Berufsbetreuer bestellt werden.

3. Das Gericht entscheidet über den Antrag auf vorläufige Betreuung in einer mündlichen Verhandlung innerhalb von 5 Tagen nach seinem Eingang. Das Nichterscheinen der Partei kann das Gericht nicht hindern über die Frage der vorläufigen Betreuung zu verhandeln und zu einer Entscheidung zu kommen.

4. Gegen den Beschluss über die vorläufige Betreuung kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 36318. Entscheidung über den Antrag(20.03.2015 N3340-IIS)

1. Über die Sache im Zusammenhang mit der Erklärung der Person für betreuungsbedürftig verhandelt das Gericht unter erforderlicher Beteiligung der betroffenen Person sowie eines Vertreters der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde.
2. Ist die betroffene Person aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands gehindert an dieser Gerichtsverhandlung teilzunehmen, so ist ihre Beteiligung durch Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel oder anderer Mittel sicherzustellen, die eine direkte Kontaktaufnahme zwischen der betroffenen Person und dem verhandelnden Richter ermöglichen sollen. In solchen Fällen ist die Videoaufzeichnung dieser Gerichtsverhandlung verbindlich. Im Protokoll der Gerichtsverhandlung ist über die Beteiligung der betroffenen Person an der Gerichtsverhandlung durch elektronische Kommunikationsmittel oder anderer Mittel zu berichten.
3. Im Falle des Nichterscheinens der betroffenen Person, ist das Gericht verpflichtet den anberaumten Termin zu verlegen. In solchen Fällen darf das Gericht kein Versäumnisurteil fällen.
4. Der Antragsteller wird von der Zahlung der im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung über die Erklärung der Person für betreuungsbedürftig anfallenden Gerichtsgebühren befreit.

Artikel 36319. Anwaltpflicht (20.03.2015 N3340-IIS)

Person, über deren Betreuungsbedürftigkeit verhandelt wird, muss durch einen Anwalt vertreten sein.

Artikel 36320. Anordnung eines Gutachtens für die individuelle Begutachtung der psycho-sozial bedürftigen Personen(20.03.2015 N3340-IIS)

1. Gem. Art. 36316 dieses Gesetzes ordnet das Gericht gleich mit der Annahme des Antrags ein Gutachten entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Durchführung eines Gutachtens aufgrund der psycho-sozialen Bedürftigkeit“ an.
2. In besonderen Fällen, wenn die Person über deren Betreuungsbedürftigkeit das Gericht gerade verhandelt, augenscheinlich dieses Gutachten meidet, ist das Gericht befugt aufgrund des Antrags der juristischen Person des öffentlichen Rechts – nationales Büro des Gerichtsgutachtens von Levan Samkharauli unter erforderlicher Beteiligung eines Vertreters der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde sowie des Verteidigers der betroffenen Person an der Verhandlung einen Beschluss zu erlassen über die zwangsweise Vorführung der Person zur Durchführung eines psycho-sozialen Gutachtens.
3. Im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Zwangsgutachten wird nur durchgeführt, wenn die Person, über deren Betreuungsbedürftigkeit gerade verhandelt wird mit ihren Handlungen eigenen oder fremden Rechten einen erheblichen Schaden zufügt.
4. Bei der Gerichtsverhandlung sind alle Sachverständigen und Mitglieder der multidisziplinären Gruppe anzuhören, deren Gutachten in der Akte enthalten sind.

Artikel 36321. Gerichtliche Entscheidung (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Gerichtliche Entscheidung über die Erklärung einer Person für betreuungsbedürftig stellt die Grundlage der Bestellung eines Betreuers (der Betreuer) dar.
2. In der gerichtlichen Entscheidung sind anzugeben:
 - a) dasjenige Recht, zu dessen Anwendung der betroffenen Person ein Betreuer bestellt wird, sowie die Betreuungsgrenzen;
 - b) Rechte und Pflichten des Betreuers (der Betreuer);
 - c) Regelmäßigkeit der Vorlage eines Berichts vor der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde seitens des Betreuers (der Betreuer), die mindestens alle 6 Monate zu erfolgen ist;
 - d) Fristen der Betreuung und die Regelmäßigkeit ihrer Revision, die mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen ist;
 - e) Andere für die Anordnung der Betreuung erforderlichen Umstände.

Artikel 36322. Der gerichtliche Beschluss über die Einstellung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Antrag (20.03.2015 N3340-IIS)

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig wird eingestellt, wenn das Gutachten der juristischen Person des öffentlichen Rechts – nationales Büro des Gerichtsgutachtens von LevanSamkharauli negativ ausfällt.

Artikel 36323. Änderung der Betreuungsgrenzen, Aufhebung der Betreuung(20.03.2015 N3340-IIS)

1. Wenn es einen Grund für die Änderung der Betreuungsgrenzen gibt, ergeht eine gerichtliche Entscheidung aufgrund eines Antrags des Betreuungsempfängers, seines Familienangehörigen, des Betreuers (der Betreuer), der psychiatrischen Einrichtung, der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde und des entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Durchführung eines Gutachtens aufgrund der psycho-sozialen Bedürftigkeit“ durchgeführten Sachverständigengutachtens über die Änderung der Betreuungsgrenzen für die betroffene Person.

2. Ist der Grund für die Verlängerung der Betreuung der Person nicht mehr gegeben, ergeht eine gerichtliche Entscheidung aufgrund eines Antrags des Betreuungsempfängers, seines Familienangehörigen, des Betreuers (der Betreuer), der psychiatrischen Einrichtung, der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde und des entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Durchführung eines Gutachtens aufgrund der psycho-sozialen Bedürftigkeit“ durchgeführten Sachverständigengutachtens über die Aufhebung der Betreuung für diese Person.

3. Bei der regelmäßigen Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung über die Erklärung der Person für betreuungsbedürftig ergeht beim Vorliegen des entsprechenden Grundes eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Betreuung für die betroffene Person.

Artikel 36324. Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Die Partei hat das Recht, aufgrund des Artikels 36321 ergangene gerichtliche Entscheidung gem. der in diesem Gesetz vorgesehenen Regel vor dem Appellationsgericht anzufechten.

2. Das Appellationsgericht prüft den Antrag auf Zulässigkeit innerhalb von 5 Tagen nach seinem Eingang und trifft eine der folgenden Entscheidungen:

- a) erlässt einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Berufung, wogegen ein Rekurs eingelegt werden kann;
- b) nimmt die Berufung an.

3. Über die Berufung verhandelt das Appellationsgericht mündlich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Annahme und trifft eine der folgenden Entscheidungen:

- a) gibt der Berufung ganz oder zum Teil statt;
- b) weist die Berufung ab.

4. Im Falle der Stattgabe dem Rekurs, der gegen den gerichtlichen Beschluss über die Nichtannahme der Berufung eingelegt worden ist, verweist das Appellationsgericht die Sache an die erste Instanz zurück.

Drittes Buch

Anfechtung von gerichtlichen Entscheidungen

Achter Abschnitt Appellation

Titel XLV. Zulässigkeit der Appellation

Artikel 364. Einlegung der Appellation

Die erstinstanzlichen Gerichtsurteile können die Parteien und Dritte durch Hauptintervention innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen beim Appellationsgericht anfechten (23.06.2005 N1740).

Artikel 365. Der Wert der Appellationsbeschwerde (13.07.2006 N3435-RS)

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Appellationsbeschwerde zulässig, wenn ihr Wert 1 000 Lari übersteigt. Dieser Wert bemisst sich danach, in welchem Umfang eine Partei die Änderung des angefochtenen Urteils beantragt.

Artikel 366. Unzulässigkeit der Appellation gegen Versäumnisurteile

1. Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen worden ist, nicht mit der Appellation angefochten werden.

2. Die Appellation ist nur gegen ein Versäumnisurteil zulässig, das aufgrund erneuter Säumnis ergangen ist und daher in dem Gericht, das es erlassen hat, nicht angefochten werden kann. Die Appellation gegen ein solches Urteil kann nur darauf gestützt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des zweiten Versäumnisurteils nicht vorgelegen haben.

Artikel 367. Einreichung der Appellationsbeschwerde (28.12.2007 N5669-RS)

Die Appellationsbeschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, das das Urteil erlassen hat. Die Appellationsbeschwerde hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 und 3 (20.12.2011 N5550-RS) zu genügen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 368. Inhalt der Appellation

Die Appellation muss enthalten:

- a. die Bezeichnung des Gerichts, an das die Appellationsbeschwerde gerichtet ist;
- b. die Bezeichnung und Anschrift der Person, die die Appellation einlegt;
- c. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils und des Gerichts, das dieses Urteil erlassen hat;
- d. die Erklärung darüber, welcher Teil des Urteils angefochten wird;
- e. die Bezeichnung der Gründe, aus denen sich die Unrichtigkeit des Urteils ergibt sowie die genaue Bezeichnung des Antrags des Appellationsklägers;
- f. die Tatsachen, die die Appellationsbeschwerde begründen und die Beweismittel, die diese Tatsachen bestätigen;
- g. ein Verzeichnis der der Appellationsbeschwerde beigefügten Schriftstücke.
- h. Hinweis darauf, ob der beschwerdeführer die Verhandlung ohne mündliche Anhörung wünscht (28.12.2007 N5669-RS).

2. Die Appellationsbeschwerde sowie die zusätzlich eingegangenen Materialien werden dem Gericht in Abschriften je nach der Zahl der Beteiligten am Prozess eingereicht.

3. Die Appellationsbeschwerde wird vom Appellationskläger oder dessen Vertreter unterzeichnet.

4. Befindet sich die Vollmachtsurkunde nicht bei den Akten, so ist der vom Vertreter eingelegten Appellationsbeschwerde eine Vollmachtsurkunde beizufügen, aus der sich die Vollmacht des Vertreters zur Appellationseinlegung ergibt.

5. Erfüllt die Appellation die oben aufgezählten Erfordernisse nicht oder ist die Staatsgebühr nicht entrichtet, so fordert das Gericht die Person, die die Appellation eingelegt hat, auf, den Mangel zu beheben und setzt ihr hierfür eine Frist. Wird binnen dieser Frist der Mangel nicht behoben, so wird die Appellation nicht zugelassen.

6. Das Appellationsgericht ist ermächtigt, die Parteien über einen in der Appellationsbeschwerde festgestellten Mangel die Parteien (ihre Vertreter) telefonisch zu benachrichtigen, soweit der Mangel im Sinne des Abs. 1 lit. a – c, g, h dieses Artikels formaler (und nicht inhaltlicher) Natur ist oder soweit der Beschwerde kein Zahlungsnachweis der Gerichtsgebühr angehängt ist. Der Mangelbeschluss gilt dann am Tag der telefonischen Mitteilung als zugestellt (28.12.2011 N5667-RS).

7. Das Appellationsgericht kann auf Antrag der Parteien die in der Appellationsbeschwerde zur Mangelbeseitigung gesetzte Frist verlängern (25.05.2012 N6315-RS).

Artikel 369. Frist zur Einlegung der Appellation (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Frist zur Einlegung der Appellation beträgt 14 Tage. Diese Frist kann nicht verlängert (wiederhergestellt) werden und beginnt mit der Übergabe des begründeten Urteils an die Partei. Als Zeitpunkt der Übergabe des begründeten Urteils gilt die Zustellung einer Abschrift des Urteils an die Partei gemäß den Artt: 70 bis 78 dieses Gesetzes sowie nach Ablauf der in Art. 2591 vorgesehenen Frist (15.12.2010 N4037-RS).

2. Ist bei Verkündung des begründeten Urteils beschwerdeberechtigte Person anwesend, so läuft die Anfechtungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verkündung. Als Zeitpunkt der Übergabe des Urteils gilt die Aushändigung der Abschrift an die Partei unmittelbar beim Gericht oder der Zeitpunkt der Übersendung gemäß den Vorschriften der Artt: 70 -78 dieses Gesetzes (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 370. Verzicht auf Appellation

Die Appellation wird nicht mehr zugelassen, wenn die Partei nach der Verkündung des Urteils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht oder der Gegenpartei auf die Appellation verzichtet hat.

Artikel 371. Übersendung der Akte zum Appellationsgericht (28.12.2007 N5669-RS)

Nach Eingang der Appellation legt das Gericht Erster Instanz dem Appellationsgericht unverzüglich die ganze Prozessakte und alle zusätzlich eingegangenen Unterlagen vor.

Titel XLVI.

Verfahren vor dem Appellationsgericht

Artikel 372. Allgemeine Bestimmungen

Das Verfahren vor dem Appellationsgericht wird gemäß den Vorschriften, die für die Verhandlung der Sachen in Erster Instanz gelten, mit den in diesem Titel gegebenen Änderungen und Ergänzungen durchgeführt.

Artikel 373. Vorbereitung der Sache für die Hauptverhandlung beim Appellationsgericht (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Vorbereitung der Sache für die Hauptverhandlung beim Appellationsgericht nimmt einer der Richter (Berichterstatte) des Appellationsgerichts vor. Dieser prüft die Zulässigkeit der Appellationsbeschwerde und erlässt einen Beschluss über ihre Annahme. Ferner leitet er der Gegenpartei die Abschriften der Appellationsbeschwerde und der angehängten Unterlagen zu und räumt ihm eine Frist zur Einlegung der schriftlichen Erwiderung ein, die folgende Fragen zu beantworten hat: ob der Beklagte die Forderungen der Appellationsbeschwerde anerkennt und wenn nicht – auf welche Umstände wird seine Erwiderung gestützt; ob er eine Appellationswiderklage einreichen, neue Tatsachen und Beweise vorbringen will und wenn ja, aus welchem Grund diese nicht in der ersten Instanz vorgelegt wurden; ob er eine Verhandlung ohne mündliche Anhörung wünscht. Die Erwiderung hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 und 3 (28.12.2011 N5667-RS) dieses Gesetzes zu genügen. Neue Tatsachen und Beweise werden gem. den Vorschriften der Artt: 380 und 382 dieses Gesetzes durch das Appellationsgericht angenommen (28.12.2007 N5669-RS).

2. Der berichtende Richter kann andere gesetzlich vorgesehene Prozesshandlungen vornehmen, die eine zügige und rechte Sachverhandlung gewährleisten. Ferner kann er gem. dem Art. 205 dieses Gesetzes eine vorbereitende Sitzung anordnen. Der Appellationsrichter trifft Maßnahmen zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit.

Artikel 374. Prüfung der Zulässigkeit der Appellation

1. Das Appellationsgericht hat binnen zehn Tagen ab Eingang der Appellationsschrift zu prüfen, ob die Appellation zulässig ist. Stellt sich infolge der Prüfung heraus, dass die Appellation zulässig ist, so erlässt das Gericht einen Beschluss über Zulassung der Appellation. Mangelt es an einer Voraussetzung der Appellationszulässigkeit, so erlässt das Gericht einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Sache; gegen diesen kann Rekurs eingelegt werden.

2. Diese Beschlüsse können durch das Appellationsgericht ohne mündliche Verhandlung ergehen. (28.06.2000)

3. Wird die Appellationsbeschwerde für unzulässig erachtet, so ist dem Betroffenen die Hälfte der von ihm geleisteten staatlichen Gebühr zurückzuerstatten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 375. Folgen der Appellationszulassung

1. Liegen alle Voraussetzungen der Appellation vor und ist sie vom Appellationsgericht zugelassen, so wird der Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Appellationsanträge gehemmt.

2. Wird ein vollstreckbares Urteil angefochten, so kann das Appellationsgericht die Vollstreckung einstweilen einstellen und die im Zusammenhang mit der Vollstreckung stehenden Maßnahmen aufheben. Der Beschluss hierüber kann ohne mündliche Verhandlung der Sache ergehen. Das Gericht kann die Einstellung der Vollstreckung, die Aufhebung von

Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Fortsetzung der Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Artikel 376. Anberaumung eines Termins zur Verhandlung der Sache

Mit dem Beschluss über die Zulassung der Appellation bestimmt das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache und informiert die Parteien hierüber innerhalb von drei Tagen ab Beschlusserrlass. (28.06.2000) Das Appellationsgericht trifft alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen, damit die Appellation binnen einer festgesetzten Frist erledigt werden kann.

Artikel 376¹. Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Wird in der Appellationsbeschwerde nur eine Rechtsverletzung gerügt und die rechtliche Prüfung der angefochtenen Entscheidung verlangt, kann das Appellationsgericht die Sache ohne mündliche Anhörung verhandeln und entscheiden, worüber die Parteien im Voraus zu informieren sind. Über den Termin der Verhandlung ohne mündliche Anhörung ergeht ein Beschluss.

2. Wird mit der Appellationsbeschwerde mit der rechtlichen Prüfung auch die Prüfung der Begründetheit der angefochtenen Entscheidung verlangt und sind vom Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen und Beweise vorgetragen oder solche vorgetragen worden, die nach Art. 380 Abs. 2 dieses Gesetzes unzulässig sind, kann das Appellationsgericht mit schriftlicher Zustimmung der Parteien die Sache ohne mündliche Anhörung verhandeln, worüber die Parteien im Voraus zu informieren sind (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 377. Umfang der Überprüfung des Urteils

1. Das Appellationsgericht überprüft das Urteil in den Grenzen des Appellationsantrags in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

2. Für die Überprüfung in rechtlicher Hinsicht gelten die Erfordernisse der Artikel 393 und 394.

3. Gegenstand der Verhandlung vor dem Appellationsgericht können auch diejenigen Gerichtsbeschlüsse sein, die bei der Verhandlung der Sache in Erster Instanz ergangen und dem Urteil vorausgegangen sind, unabhängig davon, ob die Einlegung eines Rekurses gegen sie zulässig ist.

4. Das Appellationsgericht prüft, ob die Sache der behördlichen Zuständigkeit eines Gerichts unterliegt und ob dieses für die Sache international zuständig ist.

5. Die Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz prüft das Appellationsgericht nur auf Rüge des Beklagten. Eine solche Rüge ist nur zulässig, wenn sie bereits bei der Verhandlung der Sache in erster Instanz vom Beklagten erhoben worden ist oder wenn eine solche Rüge in der Vorinstanz nicht wegen triftiger Gründe erhoben worden ist.

Artikel 378. Rücknahme der Appellation

1. Die Appellationsbeschwerde kann bis zum Erlass der Entscheidung des Appellationsgerichts zurückgenommen werden.

2. Im Falle der Rücknahme der Appellation wird der Partei das Recht entzogen, das gerichtliche Urteil erneut mit der Appellation anzufechten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 379. Anschlussappellation

Die Gegenpartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der Appellation eine Anschlussappellation einbringen unabhängig davon, ob sie auf die Appellation verzichtet hat oder nicht. Im Falle der Rücknahme oder Nichtverhandlung der Appellationsbeschwerde wird die Anschlussappellation nicht verhandelt.

Artikel 380. Neue Tatsachen und neue Beweismittel

1. Bei der Verhandlung der Sache vor dem Appellationsgericht können neue Tatsachen vorgetragen und neue Beweise

angeboten werden.

2. Neuen Tatsachen und Beweise, die die Partei bereits bei der Verhandlung der Sache in erster Instanz hätte vorbringen können, kann das Appellationsgericht als verspätet zurückweisen, wenn die Partei sie unentschuldigt nicht in der ersten Instanz vorgelegt hat (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 381. Änderung und Erweiterung des Streitgegenstandes (13.07.2006 N3435-RS)

Die Änderung oder die Erweiterung des Streitgegenstandes, sowie die Erhebung der Widerklage ist beim Appellationsgericht unzulässig (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 382. Beweisaufnahme

1. Das Appellationsgericht lässt die neu angebotenen Beweise unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Artikels 380 zu, soweit sie für die Sache bedeutsam sind.

2. Das Appellationsgericht kann die Folgen der Beweisaufnahme des Gerichts erster Instanz ganz oder teilweise berücksichtigen.

Artikel 383. Mündliche Verhandlung der Sache

1. Die mündliche Verhandlung der Sache beginnt mit dem Vortrag eines der Mitglieder des Appellationsgerichts. Der Berichterstatter trägt den Sachverhalt sowie den Resolutionsteil des Gerichtsurteils erster Instanz vor. Danach erhalten die Parteien das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Somit setzt die Anhörung ihrer Auffassungen ein. Soweit in der mündlichen Verhandlung neue Beweise zugelassen werden, deren Vorlage nicht zur Vertagung führt, so räumt das Gericht der Partei eine vernünftige Zeit zur Darlegung ihrer Auffassung ein (28.12.2007 N5669-RS).

3. Das Gericht ist berechtigt, auf Antrag der Parteien oder von amts wegen die Prüfung von streitigen Beweisen [die Beweisaufnahme] nach Vorschriften dieses Gesetzes vorzunehmen (28.12.2007 N5669-RS).

Titel XLVII.

Entscheidung des Appellationsgerichts

Artikel 384. Umfang der Änderung des Urteils

Das Appellationsgericht darf das Urteil des Gerichts erster Instanz nur im Umfang der Parteianträge ändern.

Artikel 385. Aufhebung des Urteils und Rückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung

1. Das Appellationsgericht hebt das Urteil auf und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung zurück, wenn

- a. die im Artikel 394 vorgesehenen Fälle vorliegen;
- b. durch das angefochtene Urteil der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil zu Unrecht nicht zugelassen worden ist;
- c. durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist;
- d. das angefochtene Urteil ein zu Unrecht erlassenes zweites Versäumnisurteil ist.

2. Das Appellationsgericht kann von einer Zurückverweisung absehen und in der Sache selbst entscheiden.

Artikel 386. Entscheidung des Appellationsgerichts

Ist die Appellation zulässig und wird die Sache an das Gericht erster Instanz nicht zurückverwiesen, so entscheidet das Appellationsgericht in der Sache selbst. Es weist durch seinen Beschluss die Appellationsbeschwerde zurück oder trifft unter Abänderung des angefochtenen Urteils eine neue Sachentscheidung.

Artikel 387. Folgen des Nichterscheinens der Parteien

1. Erscheint der Appellationskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache nicht, so wird das Appellationsgericht seine Appellation auf Antrag der Gegenpartei durch Versäumnisurteil zurückweisen.

2. Erscheint die Gegenpartei im Termin zur Verhandlung der Sache nicht, so fällt das Appellationsgericht auf Antrag des Appellationsklägers ein Versäumnisurteil, das sich auf Erklärungen des Klägers stützen kann.

3. Im Übrigen gelten die in diesem Gesetzbuch festgelegten Vorschriften über den Erlass des Versäumnisurteils im erstinstanzlichen Gericht.

Artikel 388. Zurücksendung der Akten

Nach Inkrafttreten der Entscheidung (des Beschlusses) des Appellationsgerichts sind die Akten dem Gericht erster Instanz nebst neu eingegangenen Materialien und der Entscheidung (dem Beschluss) des Appellationsgerichts zurückzusenden.

Artikel 389. Inhalt des Urteils des Appellationsgerichts (29.12.2006 N4209-RS)

Im einleitenden Teil des Urteils des Appellationsgerichts ist auf folgendes hinzuweisen (29.12.2006 N4209-RS):

Datum und Ort der Urteilsverkündung;

Bezeichnung des Gerichts und die Zusammensetzung;

Bezeichnung des Beschwerdeführers;

Das angefochtene Urteil.

Anstatt des Sachverhalts und des Motivationsteils hat das Urteil des Appellationsgerichts folgendes zu enthalten (29.12.2006 N4209-RS):

Forderung des Beschwerdeführers;

Hinweis auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil bezüglich der Sachumstände unter Berücksichtigung möglicher Änderungen oder Ergänzungen;

Begründung der Änderung des angefochtenen Urteils. Teilt das Appellationsgericht die Würdigung des erstinstanzlichen Gerichts bezüglich bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände der Sache, so tritt an Stelle der Begründung der Hinweis auf diese Würdigung ein (29.12.2006 N4209-RS).

Der Resolutionsteil des Urteils hat eine Entscheidung über die vollständige oder teilweise Befriedigung der Appellationsbeschwerde, Hinweise über die Verteilung von Gerichtskosten, sowie über die Fristen und Vorschriften der Anfechtung des Urteils zu enthalten (29.12.2006 N4209-RS).

Artikel 390. Inhalt des Beschlusses des Appellationsgerichts (29.12.2006 N4209-RS)

Entscheidungen des Appellationsgerichts, durch welche in der Sache nicht neu entschieden wird, ergehen in Form eines Beschlusses.

Im einleitenden Teil des Beschlusses des Appellationsgerichts ist auf folgendes hinzuweisen (29.12.2006 N4209-RS):

Datum und Ort der Verkündung des Beschlusses;

Bezeichnung des Gerichts und die Zusammensetzung;

Bezeichnung des Beschwerdeführers oder des Rekursführers;

Das angefochtene Urteil (der angefochtene Beschluss).

Anstatt des Sachverhalts und des Motivationsteils hat der Beschluss des Appellationsgerichts folgendes zu enthalten (29.12.2006 N4209-RS):

Forderung des Beschwerdeführers oder des Rekursführers;

Hinweis auf die Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Sachumstände;

Eine kurze Begründung der Aufhebung oder Aufrechterhaltung der angefochtenen Entscheidung. Teilt das Appellationsgericht die Würdigung oder Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts bezüglich bestimmter tatsächlicher oder/und rechtlicher Umstände der Sache, so tritt an Stelle der Begründung der Hinweis auf diese ein (29.12.2006 N4209-RS).

Der Resolutionsteil des Beschlusses hat eine Entscheidung über die vollständige oder teilweise Befriedigung oder über die Abweisung der Appellationsbeschwerde oder des Rekurses, Hinweise über die Verteilung von Gerichtskosten, sowie über die Fristen und Vorschriften der Anfechtung des Beschlusses zu enthalten (29.12.2006 N4209-RS).

Artikel 391. Einlegung der Kassationsbeschwerde

1. Entscheidungen des Appellationsgerichts können die Parteien und Dritte mit der Hauptintervention innerhalb der gesetzlich festgesetzten Fristen vor dem Kassationsgericht anfechten. (13.05.99 N1956 sakanomdeblomacne N15(22)). (23.06.2005 N1740)

2. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS)

3. Der Wert des Kassationsgegenstandes bemisst sich danach, in welchem Umfang der Kassationskläger eine Änderung des angefochtenen Urteils beantragt. Bestehen Zweifel am Wert, so hat der Kassationskläger diesen Wert glaubhaft zu machen.

4. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Kassationsbeschwerde in Bezug auf Streitigkeiten wegen Wort- und Ausdrucksfreiheit zulässig. (23.06.2005 N1740)

5. Bei vermögens- oder nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Kassationsbeschwerde zulässig, wenn (28.12.2007 N5669-RS):

die Sache für die Rechtsentwicklung und die Bildung einer einheitlichen Rechtsprechung bedeutend ist;

die Entscheidung des Appellationsgerichts von der einschlägigen Praxis des Obersten Gerichts Georgiens abweicht;

die Sache vom Appellationsgericht unter erheblicher Verletzung von Verfahrensvorschriften verhandelt wurde, was das Ergebnis der Verhandlung wesentlich beeinflussen konnte;

das zweite Versäumnisurteil oder ein Beschluss über die Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils des Appellationsgerichts angefochten wird.

6. Die Frist zur Annahme und Entscheidung der Kassationsbeschwerde in Zivilsachen beträgt 6 Monate, jedoch über die Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz 2 Monate (11.12.2015 N4626-IS).

Artikel 391¹. Die Übergabe der Sache an die Grosse Kammer des Obersten Gerichts Georgiens (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das in der Kassationsinstanz verhandelnde Gericht kann durch einen begründeten Beschluss die Sache der Grossen Kammer des Obersten Gerichts Georgiens übergeben, wenn:

a. die Sache ihrem Inhalt nach ein seltenes Rechtsproblem darstellt;

b. die Kassationskammer mit der durch eine andere Kassationskammer zuvor entwickelten rechtlichen Würdigung (Auslegung) nicht einverstanden ist;

c. die Kassationskammer die von der Grossen Kammer zuvor entwickelte rechtliche Würdigung (Auslegung) nicht teilt.

2. Auf die Verhandlung der Sache in der Grossen Kammer finden die Vorschriften dieses Gesetzes und des georgischen Organgesetzes „Über das Oberste Gericht“ Anwendung.

Artikel 392. Unzulässigkeit der Anfechtung von Versäumnisurteilen

1. Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen worden ist, nicht mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden.

2. Die Kassationsbeschwerde ist nur gegen ein Versäumnisurteil zulässig, das aufgrund erneuter Säumnis ergangen ist, und daher mit dem Einspruch bei dem Gericht, das es erlassen hat, nicht mehr angefochten werden kann. Ein solches Urteil kann durch die Kassationsbeschwerde nur angefochten werden, wenn sie darauf gestützt wird, dass die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen haben.

Artikel 393. Kassationsgründe

1. Die Kassationsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil unter Verletzung des Gesetzes erlassen wurde.

2. Rechtsnormen gelten als verletzt, wenn das Gericht

a. das anzuwendende Gesetz nicht angewendet hat;

b. ein Gesetz angewendet hat, das nicht anzuwenden war;

c. ein Gesetz unrichtig ausgelegt hat.

3. Die Verletzung von prozessualen Normen stellt nur dann einen Grund für die Aufhebung des Urteils dar, wenn diese Verletzung zu einer unrichtigen Entscheidung der Sache geführt hat.

Artikel 394. Absolute Aufhebungsgründe (13.07.2006 N3435-RS)

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn

a. über die Sache das Gericht entschieden hat, das nicht nach den Vorschriften des Gesetzes besetzt war;

b. in Abwesenheit einer der Parteien verhandelt wurde und, diese Partei die Ladung nicht nach den Vorschriften des Gesetzes erhalten hat, oder, in Abwesenheit seines gesetzlichen Vertreters, wenn eine solche Vertretung gesetzlich vorgesehen war, es sei denn, dass ein solcher Vertreter die Rechtmäßigkeit der Führung des Gerichtsprozesses anerkennt;

c. über eine Sache entschieden worden ist, die nicht der behördlichen Zuständigkeit des Gerichts unterfällt;

d. die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung erlassen worden ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind;

e. die Entscheidung rechtlich nicht ausreichend begründet ist (13.07.2006 N3435-RS);

e¹. die Begründung so unvollständig ist, dass eine rechtliche Überprüfung der Entscheidung nicht möglich ist (13.07.2006 N3435-RS);

f. das Urteil nicht von denjenigen Richtern unterschrieben worden ist, die im Urteil genannt sind;

g. das Urteil von Richtern erlassen worden ist, die auch an der früheren Verhandlung dieser Sache teilgenommen haben;

h. in der Akte das Protokoll über die Sitzung des Appellationsgerichts fehlt.

Artikel 395. Einlegung der Kassationsbeschwerde

Die Kassationsbeschwerde ist in schriftlicher Form bei dem Gericht einzulegen, bei dem das Urteil ergangen ist. Die Kassationsbeschwerde hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 und 3 (28.12.2011 N5667-RS) dieses Gesetzes zu genügen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 396. Inhalt der Kassationsbeschwerde

1. Die Kassationsbeschwerde muss enthalten:

a. die Bezeichnung des Gerichts, an das die Kassationsbeschwerde gerichtet ist;

b. die Bezeichnung und die Anschrift der Person, die die Kassationsbeschwerde einlegt;

c. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Angabe des Gerichts, das dieses Urteil erlassen hat;

d. die Erklärung darüber, welcher Teil des Urteils angefochten wird;

e. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Kassationsgründe) und die Erklärung, ob der Kassationskläger die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils beantragt (Kassationsantrag);

f. die Bezeichnung der Tatsachen und Beweismittel, die die Verletzung von prozessualen Rechtsnormen beweisen, falls sich die Kassationsbeschwerde auf die Verletzung der Verfahrensnormen stützt;

g. Verzeichnis der der Kassationsbeschwerde beiliegenden Schriftstücke;

h. die Unterschrift des Kassationsklägers.

2. Der von einem Vertreter eingelegten Kassationsbeschwerde ist eine Vollmachtsurkunde beizufügen, aus der sich die Vollmacht des Vertreters zur Einlegung der Kassationsbeschwerde ergibt, wenn eine solche Vollmachtsurkunde sich in der Akte nicht befindet.

3. Entspricht die Kassationsbeschwerde den hier aufgezählten Erfordernissen nicht oder ist die Staatsgebühr nicht entrichtet, so gibt das Gericht dem Kassationskläger auf, den Mangel zu beseitigen und setzt ihm hierfür eine Frist. Wird

binnen dieser Frist der Mangel nicht behoben, oder ist die Kassationsbeschwerde nicht in der gesetzlich festgelegten Frist eingelegt worden (23.06.2005 N1740), so wird die Kassationsbeschwerde nicht zugelassen.

Artikel 397. Frist zur Einlegung einer Kassationsbeschwerde

1. Die Frist zur Einlegung der Kassation beträgt 21 Tage(28.12.2011 N5667-RS). Diese Frist kann nicht verlängert (wiederhergestellt) werden und beginnt mit der Zustellung des Urteils an die Partei (23.06.2005 N1740).

2. Ist die kassationsberechtigte Person bei der Verkündung des begründeten Urteils anwesend, so beginnt die Frist zur Einlegung der Kassation mit dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils. (09.09.99 N2398 sakanonmdeblomacne N43(50)) Als Zeitpunkt der Zustellung des Urteils gilt die Übergabe einer Kopie des Urteils an die Partei unmittelbar im Gericht oder die Zustellung gemäß den Artikeln 70 bis 78 dieses Gesetzes. (28.06.2000)

Artikel 398. Zuleitung der Sache an das Kassationsgericht

Nach Eingang der Kassationsbeschwerde leitet das Appellationsgericht dem Kassationsgericht unverzüglich die Kassationsbeschwerde und die gesamte Prozessakte zu (23.06.2005 N1740).

Titel XLIX.

Verfahren vor dem Kassationsgericht

Artikel 399. Allgemeine Bestimmungen

Die Sache wird vor dem Kassationsgericht gemäß den Vorschriften verhandelt, die für die Verhandlung der Sachen vor dem Appellationsgericht festgesetzt sind, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Titels Abweichungen ergeben.

Artikel 400. Zustellung der Kassationsbeschwerde an die andere Partei, Beantwortung der Kassationsbeschwerde (13.07.2006 N3435-RS)

Die Abschriften der Kassationsbeschwerde und der beigefügten Unterlagen sind nach ihrer Annahme durch das Gericht der Gegenpartei zuzustellen. Das Kassationsgericht räumt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Beschwerde ein.

Artikel 401. Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde(13.07.2006 N3435-RS)

1. Der berichtende Richter hat binnen zehn Tagen nach Eingang der Kassationsbeschwerde zu prüfen, ob die Kassation gem. den Anforderungen des Art. 396 dieses Gesetzes eingelegt wurde. Erfüllt die Kassationsbeschwerde die Voraussetzungen dieses Artikels, so nimmt das Gericht die Kassationsbeschwerde gem. dem Art. 391 dieses Gesetzes zur Prüfung der Zulässigkeit an.

2. Über die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fragen entscheidet der berichtende Richter ohne mündliche Verhandlung.

3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde gem. dem Art. 391 dieses Artikels erfolgt durch das Gerichtskollegium. Das Kollegium ist befugt, diese Frage ohne die mündliche Verhandlung zu entscheiden.

4. Wird die Kassationsbeschwerde für unzulässig erklärt, so erhält die Person 70 % der von ihr entrichteten Staatsgebühren zurück

Artikel 401. Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde (23.06.2005 N1740)

1. Das Kassationsgericht hat binnen zehn Tagen nach Eingang der Kassationsbeschwerde zu prüfen, ob die Kassation gem. den Anforderungen des Art. 396 dieses Gesetzes eingelegt wurde. Erfüllt die Kassationsbeschwerde die Voraus-

setzungen dieses Artikels, so nimmt das Gericht die Kassationsbeschwerde gem. dem Art. 391 dieses Gesetzes zur Prüfung der Zulässigkeit an (23.06.2005 N1740).

2. Über die in diesem Artikel vorgesehenen Fragen entscheidet das Kassationsgericht ohne mündliche Verhandlung (23.06.2005 N1740).

3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde gem. dem Art. 391 dieses Gesetzes erfolgt durch das Gerichtskollegium. Das Kollegium ist befugt, diese Frage ohne die mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Prüfung der Zulässigkeit einer darf höchstens 3 Monate andauern, jedoch in Sachen über die Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz beträgt dieses Frist höchstens ein Monat (11.12.2015 N4626-IS).

Artikel 402. Folgen der Annahme einer Kassationsbeschwerde

1. Liegen alle Voraussetzungen der Kassationsbeschwerde vor und ist sie vom Kassationsgericht angenommen, so wird der Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Kassationsanträge gehemmt.

2. Wird ein vollstreckbares Urteil angefochten, so kann das Kassationsgericht die Vollstreckung einstweilen einstellen und die im Zusammenhang mit der Vollstreckung stehenden Maßnahmen aufheben.

3. Der Beschluss hierüber kann ohne mündliche Verhandlung der Sache mit entsprechender Sicherheitsleistung erlassen und von einer Sicherungsleistung abhängig gemacht werden.

Artikel 4021. Beantragung der Abgabe der Stellungnahme beim Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (29.05.2015 N3666-IIS)

1. Das Kassationsgericht darf nach der Annahme der Kassationsbeschwerde über diejenigen Schlüsselfragen des Falles, die die Auslegung oder Anwendung der in der Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle vorgesehenen Rechte und Freiheiten betreffen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um Stellungnahme bitten.

2. Das Kassationsgericht hat dabei den Antrag über die Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu begründen und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die mit der Sache zusammenhängenden entsprechenden rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen.

3. Das Kassationsgericht informiert die Parteien über die Beantragung der Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

4. Die Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat keinen verbindlichen Charakter.

5. Ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bis zum Erhalt dieser Stellungnahme wird der Lauf der Fristen gem. Art 391 Abs. 6 und Art. 401 Abs. 3 dieses Gesetzes ausgesetzt.

Artikel 403. Terminanberaumung zur Verhandlung der Sache

1. Nach Zulassung der Kassation bestimmt das Kassationsgericht durch Beschluss einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache und informiert die Parteien hierüber innerhalb von drei Tagen ab dem Erlass dieses Beschlusses. (28.06.2000)

2. Das Gericht teilt den Parteien die Verweisung der Sache an die große Kammer und den Termin ihrer Verhandlung mit. (08.06.2001 N918)

Artikel 404. Umfang der Überprüfung eines Urteils

1. Das Kassationsgericht überprüft das Urteil in den Grenzen der Kassationsanträge. Das Kassationsgericht darf von Amts wegen die Verletzungen der Verfahrensnormen nicht prüfen, es darf jedoch die im Artikel 396 Absatz 1, Ziffer „f“ vorgesehenen Tatsachen prüfen.

2. Gegenstand der Verhandlung vor dem Kassationsgericht können auch diejenigen Beschlüsse sein, die dem Endurteil vorausgegangen sind, unabhängig davon, ob gegen sie Rekurs eingelegt werden kann.

3. Das Kassationsgericht hat zu prüfen, ob das betroffene Gericht für die Verhandlung der Sache behördlich zuständig ist, oder ob es in der angegebenen konkreten Sache international zuständig ist. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz prüft das Kassationsgericht nur auf Rüge des Beklagten. Eine solche Rüge ist nur zulässig,

wenn sie während der Verhandlung der Sache vor dem Appellationsgericht vom Beklagten erhoben worden ist oder wenn eine solche Rüge in dem Appellationsgericht nicht wegen triftiger Gründe erhoben worden ist.

Artikel 405. Anschlusskassationsbeschwerde

Die Gegenpartei kann sich innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der Kassation der Kassationsbeschwerde anschließen, selbst wenn sie auf die Einlegung der Kassation verzichtet hat (23.06.2005 N1740).

Artikel 406. Änderung und Erweiterung des Streitgegenstandes

Die Änderung oder Erweiterung des Streitgegenstandes, die Erhebung einer Widerklage und die Bestimmung der Kosten sind vor dem Kassationsgericht unzulässig.

Artikel 407. Tatsächliche Grundlagen der Prüfung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das Kassationsgericht nimmt Stellung nur zu dem Vorbringen der Partei, das in den Entscheidungen oder in den Sitzungsprotokollen der Gerichte festgehalten ist. Außerdem können die in Art. 396 Abs. 1 „f“ genannten Tatsachen in Betracht gezogen werden (28.12.2007 N5669-RS).

2. Die vom Appellationsgericht als erwiesen festgestellten tatsächlichen Umstände sind für das Kassationsgericht verbindlich, soweit kein zulässiger und begründeter Kassationsangriff erhoben wurde.

Artikel 408. Mündliche Verhandlung der Sache

1. Die mündliche Verhandlung der Sache beginnt mit dem Vortrag eines der Mitglieder des Kassationsgerichts.
2. Der Berichterstatter trägt den Sachverhalt und die Grundlagen der Entscheidung des Appellationsgerichts vor. Hiervon erhalten die Parteien das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen (13.07.2006 N3435-RS).
3. Das Kassationsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Parteien sind über ein solches Entscheidungsverfahren im Voraus zu benachrichtigen (13.07.2006 N3435-RS).

Titel L

Entscheidung des Kassationsgerichts

Artikel 409. Umfang der Änderung der Entscheidung

Das Kassationsgericht darf die Entscheidung des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1740) nur insoweit ändern, als es die Parteien beantragt haben.

Artikel 410. Zurückweisung der Kassationsbeschwerde

Das Kassationsgericht weist die Kassationsbeschwerde zurück, wenn:

- a. die gerügte Gesetzesverletzung nicht besteht;
- b. das Urteil des Appellationsgerichts nicht auf der Gesetzesverletzung beruht;
- c. das Urteil des Appellationsgerichts wesentlich richtig ist, obwohl der Motivationsteil nicht entsprechend begründet ist (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 411. Entscheidung des Kassationsgerichts(13.07.2006 N3435-RS)

Liegen die Voraussetzungen des Art. 412 dieses Gesetzes für die Aufhebung des Urteils und Zurückweisung der Sache zur erneuten Verhandlung an das Appellationsgericht nicht vor, so entscheidet das Kassationsgericht in der Sache selbst.

Artikel 412. Zurückweisung der Sache zur erneuten Verhandlung an das Appellationsgericht (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das Kassationsgericht hebt das Urteil auf und verweist die Sache zur erneuten Verhandlung an das Appellationsgericht zurück, wenn:

- a. bei der Feststellung von Sachverhalten die Verfahrensvorschriften dermaßen verletzt wurden, dass falsche Entscheidung ergangen ist und eine zusätzliche Prüfung von Beweisen erforderlich ist;
 - b. die Voraussetzungen des Art. 394 dieses Gesetzes vorliegen, ausgenommen lit. „c“ und „e“ des gleichen Artikels.
2. Der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Entscheidung hat das Kassationsgericht eine rechtliche Würdigung zugrunde zu legen, die für das Appellationsgericht verbindlich ist. Zur erneuten Verhandlung kann die Sache an die gleiche oder an eine andere Zusammensetzung zurückverwiesen werden.

Artikel 413. Zurücksendung der Akten

Nach der Verhandlung der Sache vor dem Kassationsgericht sind die Akten dem Gericht, das die Sache verhandelt, nebst einer Abschrift der Entscheidung des Kassationsgerichts zurückzusenden.

Zehnter Abschnitt

Rekurs

Titel LI. Zulässigkeit des Rekurses und Vorschriften der Verhandlung der Rekurse

Artikel 414. Einlegung des Rekurses

1. Gegen die vom Gericht erlassenen Beschlüsse ist der Rekurs nur in den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen zulässig. (09.09.99 N2398 sakanonmdeblomacne N43(50).)
2. Einen Rekurs können die Parteien, gegen die der Beschluss erlassen wurde, und die Personen, die von dem Beschluss unmittelbar betroffen werden, einlegen.

Artikel 415. Einlegung des Rekurses (28.12.2007 N5669-RS)

Der Rekurs ist bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat. Der Rekurs hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 dieses Gesetzes zu genügen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 416. Frist zur Einlegung eines Rekurses

Der Rekurs kann binnen 12 Tagen eingelegt werden. Die Verlängerung oder Wiederherstellung dieser Frist ist unzulässig. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Beschlusses an die Partei oder seiner Verkündung im Gerichtssaal, soweit in der Sitzung die zur Erhebung des Rekurses berechnete Person anwesend war. Als Übergabe gilt die Zustellung der Abschrift des Beschlusses unmittelbar im Gerichtsgebäude gem. den Vorschriften der Artt: 70-78 dieses Gesetzes (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 417. Die Übersendung von Akten an das übergeordnete Gericht (13.07.2006 N3435-RS)

Der Rekurs ist zusammen mit den Akten der Sache an das übergeordnete Gericht weiterzuleiten.

Artikel 418. Folgen der Einlegung des Rekurses

1. Die Einlegung des Rekurses hemmt nicht die Ausführung jener prozessualen Handlungen, die im angefochtenen Gerichtsbeschluss vorgesehen sind.
2. Das Gericht kann die Ausführung einer solchen Prozesshandlung hemmen. Zur Aussetzung der Ausführung der Prozesshandlung, die in dem angefochtenen Urteil vorgesehen ist, ist das Gericht übergeordneter Instanz berechtigt

(28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 419. Entscheidung über den Rekurs

1. Über den Rekurs erlässt das übergeordnete Gericht einen Beschluss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Rekurses (28.12.2007 N5669-RS).
2. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung des Rekurses anordnen, wenn dies für die Sachaufklärung erforderlich ist und diese fördert. In der mündlichen Verhandlung ist das Gericht ermächtigt, die Entscheidung zu verkünden, ohne sich in den Beratungsraum zurückzuziehen (28.12.2007 N5669-RS).
3. Der Beschluss des übergeordneten Gerichts über den Rekurs kann nicht angefochten werden.

Artikel 420. Vorschriften der Verhandlung des Rekurses

Die Rekurse werden in den übergeordneten Gerichten nach den Vorschriften, die für diese Gerichte festgelegt sind, verhandelt. (28.05.99 N1956 sakanomdeblomacne N18(25))

Elfter Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

Titel LII. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Regel über die Verhandlung der Sache

Artikel 421. Arten der Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Beschluss abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Antrags auf Nichtigkeit (Artikel 422) oder des Antrags auf Restitution (Artikel 423) vorliegen.
2. Werden beide Anträge - Anträge auf Nichtigkeit und Restitution - erhoben, so hat das Gericht die Verhandlung über den Antrag auf Restitution bis zur Entscheidung über den Antrag auf Nichtigkeit des Urteils (des Beschlusses) auszusetzen.

Artikel 422. Nichtigkeitsantrag gegen das Urteil (dem Beschluss)

1. Ein rechtskräftiges Urteil kann auf Antrag der interessierten Person für nichtig erklärt werden, wenn (13.07.2006 N3435-RS):
 - a. an der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der nach dem Gesetz nicht berechtigt war, an der Entscheidung mitzuwirken (13.07.2006 N3435-RS);
 - b. eine Partei, oder falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, ihr Vertreter, nicht zur Verhandlung der Sache geladen war (13.07.2006 N3435-RS);
 - c. eine Person, deren Rechte und deren gesetzlichen Interessen von der ergangenen Entscheidung unmittelbar betroffen sind, nicht zur Verhandlung der Sache geladen war (13.07.2006 N3435-RS).
2. Der Antrag auf Nichtigkeit aus den angegebenen Gründen ist unzulässig, wenn die Partei imstande war, diese Gründe während der Verhandlung der Sache bzw. vor dem Gericht erster Instanz, dem Appellations- oder Kassationsgericht vorzubringen (28.12.2007 N5669-RS).

Art. 4221. Unwirksamklärung des Gerichtsurteils über Feststellung einiger juristisch relevanten Tatsachen (20.12.2011 N5569-RS)

1. Ein Gerichtsurteil über die Feststellung der Geburt oder des Todes unter bestimmten Umständen und zu einem bestimmten Zeitpunkt kann auf Antrag der interessierten Person für unwirksam erklärt werden, soweit zum Zeitpunkt

der Antragstellung zwei unterschiedliche Einträge des Zivilaktes vorhanden sind und mit dem angefochtenen Urteil falsche Angaben festgestellt sind (20.12.2011 N5569-RS).

2. Auf Abs. 1 dieses Artikels finden die in Art. 426 vorgesehenen Fristen keine Anwendung (20.12.2011 N5569-RS).

Artikel 423. Antrag auf Restitution

1. Ein rechtskräftiges Urteil kann mit dem Antrag auf Restitution angefochten werden, wenn:
 - a. erwiesen wird, dass eine Urkunde, auf der das Urteil beruht, falsch ist;
 - b. festgestellt ist, dass ein Zeuge absichtlich falsche Aussagen gemacht hat, ein Sachverständiger absichtlich ein falsches Gutachten erteilt hat oder ein Dolmetscher absichtlich falsch übersetzt hat und die rechtswidrige und unbegründete Entscheidung darauf beruht;
 - c. festgestellt worden ist, dass die Parteien oder ihre Vertreter oder der Richter während der Verhandlung der Sache eine Straftat verübt haben;
 - d. ein Strafurteil, eine Entscheidung, ein Beschluss des Gerichts oder eine Verfügung eines anderen Organs, auf dem das Urteil beruht, aufgehoben worden ist;
 - e. eine Partei dem Gericht ein über denselben Anspruch rechtskräftig gewordenes Urteil vorlegt;
 - f. die Partei Kenntnis von neuen Tatsachen und Beweismitteln erlangt, deren Vorbringung beim Gericht im früheren Verfahren ein ihr günstigeres Urteil herbeigeführt haben würde;
 - g. eine Entscheidung des EGMR über die Feststellung einer Verletzung der Vorschriften der EMRK oder/und ihrer Zusatzprotokolle vorliegt und die festgestellte Verletzung resultiert aus dem zu überprüfenden Urteil (04.05.2010 N3035-IS).
 - h. eine Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses, UN-Ausschusses für die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, UN-Ausschusses für Kinderrechte, UN-Ausschusses gegen Folter oder UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im Folgenden Ausschuss) vorliegt, wodurch im Zusammenhang mit diesem Fall die Verletzung der diesen Ausschüssen zugrundeliegenden Konvention festgestellt wurde und das zu überprüfende Urteil auf dieser Verletzung beruht (22.12.2016 N201-RS).
2. Wegen der neu eingetretenen Umstände ist die Restitution auf der Grundlage der im Abs.1, lit. „a“ bis „c“ dieses Artikels angegebenen Gründe zulässig, soweit in der Strafsache ein rechtskräftiges Urteil vorliegt (28.12.2007 N5669-RS)
3. Wegen der in Absatz 1 Ziffer e. bis f. dieses Artikels angegebenen Gründe ist die Restitution nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, während der Verhandlung und Entscheidung der Sache ein über denselben Anspruch rechtskräftig gewordenes Urteil vorzulegen oder auf die neuen Tatsachen oder Beweismittel hinzuweisen.
4. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens aus dem im Abs. 1 lit. g dieses Artikels vorgesehenen Grund entscheidet das Gericht über die Frage der entsprechenden Entschädigung für den Kläger, soweit eine Änderung des Urteils wegen des gutgläubigen Entgegennahmens von Rechten durch die Dritten unmöglich ist (04.05.2010 N3035-IS).

Artikel 424. Zuständigkeit

1. Die Anträge auf Nichtigkeit oder Restitution sind bei dem Gericht zu stellen, das die Entscheidung (den Beschluss) erlassen hat. Über den Antrag verhandelt das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, auch dann, wenn das übergeordnete Gericht mit seinem Beschluss diese Entscheidung nicht geändert hat. Das Appellations- oder Kassationsgericht verhandelt über die Anträge auf Nichtigkeit und Restitution nur, wenn diese die von ihm getroffene Entscheidung betreffen. (28.06.2000)
2. Werden mit den Anträgen auf Nichtigkeit oder Restitution mehrere in derselben Sache von Gerichten verschiedene Instanzen erlassene Entscheidungen (Beschlüsse) angefochten, so sind diese Anträge bei dem höchsten unter diesen Gerichten zu stellen.

Artikel 425. Regel über die Antragsstellung

Für die Einreichung und Verhandlung von Anträgen auf Nichtigkeit und Restitution gelten die allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung der Ausnahmen, die in diesem Titel vorgesehen sind.

Artikel 426. Frist der Antragsstellung

1. Die Anträge auf Nichtigkeit und Restitution sind innerhalb einer Frist von einem Monat zu stellen; die Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.
2. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei von dem Grund der Anträge auf Nichtigkeit oder Restitution Kenntnis erlangt.
21. Im Falle des Art. 423 Abs. 1 lit. g dieses Gesetzes ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Tatsachen innerhalb von 3 Monaten nach der Rechtskraft des Urteils (des Beschlusses) des EGMR zu stellen, soweit jedoch der Grund im Sinne des Art. 423 Abs. 1 lit. h vorliegt innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidungsfindung des entsprechenden Ausschusses (27.04.2016 N5012-IIS).
3. Beruht die Nichtigkeitsklage auf Artikel 422 Absatz 1 Ziffer b., so beginnt die Frist der Antragsstellung mit dem Tage, an dem das Urteil der Partei, jedoch wenn diese handlungsunfähig ist, ihrem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt worden ist. Ist er jedoch Betreuungsempfänger, dem die Betreuung für die prozessuale Vertretung angeordnet worden ist – mit dem Tage, an dem ihm oder seinem Betreuer das Urteil mitgeteilt worden ist. Der Lauf der erwähnten Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des zuletzt zugestellten Urteils (20.03.2015 N3340-IIS).
4. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Beantragung der Nichtigkeit und Restitution unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die in Art. 422 Abs. 1 lit. c und Art. 423 Abs. 1 lit. g und h dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle (27.04.2016 N5012-IIS).

Artikel 427. Inhalt von Nichtigkeits- und Restitutionsklagen

1. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils;
 - b. die Bezeichnung des Nichtigkeits- oder Restitutionsgrundes;
 - c. die Angabe der Umstände, aus denen sich die Einhaltung der Frist der Antragsstellung ergibt und die Bezeichnung der diese bestätigenden Beweismittel;
 - d. die Angabe darüber, dass die Vorschriften der Zuständigkeit eingehalten sind;
 - e. die Erklärung, inwieweit der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt und durch welche andere Entscheidung es ersetzt sein soll.
2. Entspricht der Antrag diesen Erfordernissen nicht, so gibt das Gericht dem Kläger auf, den Mangel zu beheben und setzt ihm hierfür eine Frist. Wird innerhalb dieser Frist der Mangel nicht behoben, so wird der Antrag nicht mehr zugelassen.

Artikel 428. Ausschließung eines Richters von der Verhandlung über das Antrag

An der Verhandlung der Anträge auf Nichtigkeit und Restitution ist die Teilnahme der Richter unzulässig, die nach dem Gesetz an der Entscheidung nicht teilnehmen durften (Artikel 422, Absatz 1, Ziffer a.) oder wegen deren strafbaren Verhaltens die Wiederaufnahme beantragt wird (Artikel 423, Absatz 1, Ziffer c.).

Artikel 429. Prüfung der Zulässigkeit des Antrags

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Wiederaufnahmeantrag zulässig ist. Mangelt es an einer Voraussetzung der Antragszulässigkeit, so hat das Gericht durch seinen Beschluss den Antrag abzuweisen; der Beschluss kann mit dem Rekurs angefochten werden.

Artikel 430. Verhandlung über den Antrag

1. Über die Annahme des Wiederaufnahmeantrags wird ohne mündliche Verhandlung beschlossen. Das Gericht kann den frühen ersten Termin bestimmen, sofern dies sachdienlich erscheint. In diesem Fall werden den Parteien der Verhandlungsort bzw. termin mitgeteilt. Die Säumnis einer Partei an diesem Termin hindert das Gericht nicht den Sach- und Streitstand zu erörtern und eine Entscheidung zu treffen (25.05.2012 N6315-RS).
2. Stellt das Gericht fest, dass der Wiederaufnahmeantrag unbegründet ist, so beschließt das Gericht die Zurückweisung

des Antrags. Gegen den Beschluss ist eine Beschwerde zulässig (25.05.2012 N6315 –RS).

3. Wird festgestellt, dass der Antrag auf Wiederaufnahme begründet ist, so hebt das Gericht das angefochtene Urteil durch seinen Beschluss auf. Gegen den Beschluss ist Rekurs zulässig (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 431. Verhandlung der Sache

Nach Aufhebung des Urteils ist über die Sache von neuem nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches über die Verhandlung der Sache zu verhandeln.

Artikel 432. Vollstreckung des Urteils

Der Antrag auf Wiederaufnahme hemmt die Vollstreckung des Urteils nicht. Das Gericht kann durch Beschluss anordnen, dass die Vollstreckung des Urteils vorläufig eingestellt wird. Die Zwangsvollstreckung des Urteils wird von einer Sicherheitsleistung des Antragsstellers abhängig gemacht.

Artikel 4321. Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des Ausschusses (27.04.2016 N5012-IIS).

Die Person ist berechtigt aufgrund der Entscheidung des Ausschusses das Gericht anzurufen und ihre Entschädigungsansprüche gegen den Staat geltend zu machen. Das Gericht legt die Höhe der Entschädigung gemessen an der Schwere der Menschenrechtsverletzung sowie unter Berücksichtigung weiterer objektiven Umstände fest. Über die Klage auf Entschädigungszahlung verhandelt das Gericht im Sinne der Vorschriften der georgischen VwPO (27.04.2016 N5012-IIS).

Übergangs- und Schlussvorschriften der Zivilprozessordnung

Artikel 433. Inkrafttreten der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung Georgiens wird ab dem 15. Mai 1999 wirksam, nachdem gemäß dem Organgesetz Georgiens „Über ordentliche Gerichte“ die Gestaltung des Systems der ordentlichen Gerichte abgeschlossen ist und die Richter dieses Systems ernannt sind.

Artikel 4331(15.12.2010 N4037-RS)

Art. 2591 dieses Gesetzes tritt in Bezug auf Appellationsgerichte Tbilissi und Kutaisi in Kraft.

Artikel 434. Verzeichnis der außer Kraft getretenen Normativakte

Ab dem 15. Mai 1999 tritt außer Kraft:

Das Gesetz der GSSR vom 26.12. 1964 „Über die Billigung der Zivilprozessordnung der GSSR“ (Gesetzblatt des Obersten Rates der GSSR, 1964, N36. Artikel 663) sowie die durch dieses Gesetzbuch gebilligte „Zivilprozessordnung der GSSR“.

Artikel 4341. Im Sinne dieses Gesetzbuches zu verabschiedender normativer Akt

Der Höchste Justizrat Georgiens hat bis zum 01.01.2014 die Verabschiedung eines Beschlusses gemäß Art. 37 Abs. 2 dieses Gesetzbuches sicherzustellen (20.09.2013 N1156-IS).

Artikel 435. Zeitliche Geltung der Zivilprozessordnung Georgiens

Auf das Verfahren in Zivilsachen finden die Prozessgesetze Anwendung, die zur Zeit der Verhandlung der Sache, der Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen oder der Vollstreckung des Gerichtsurteils gelten.

Artikel 436. Verhandlung von Sachen, die bis zum 15. Mai 1999 beim Gericht rechtshängig geworden und noch nicht erledigt sind

1. Zivilsachen, die bis zum 15. Mai 1999 beim Gericht rechtshängig geworden, aber noch nicht erledigt sind, sind gemäß den Vorschriften, die in der Zivilprozessordnung festgesetzt sind, von dem Gericht zu verhandeln, bei dem diese Sachen rechtshängig geworden sind.

2. Die bis zum 15. Mai 1999 eingereichten Aufsichtsbeschwerden gegen rechtskräftige Urteile ordentlicher Gerichte Georgiens, die sich noch im Aufsichtsverfahren befinden, werden durch die Kammer des Obersten Gerichts Georgiens für zivilrechtliche, gewerbliche und insolvenzrechtliche Angelegenheiten verhandelt.

3. Die bis zum 15. Mai 1999 eingereichten Kassationsanträge gegen rechtskräftige Urteile ordentlicher Gerichte Georgiens sowie Prozessanträge der Aufsichtskammer des Obersten Gerichts Georgiens werden durch die Kammer für zivilrechtliche, gewerbliche und konkursrechtliche Angelegenheiten verhandelt. (22.07.99. #2314 sakanomdeblomacne N36(43)).

4. Die bis zum 15. Mai 1999 in Zivilsachen erlassenen, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteile der Gerichte erster Instanz können mit der Appellation angefochten werden. (13.05.99 N1956 sakanomdeblomacne N15(22))

5. Die nach dem 15. Mai 1999 vom Obersten Gericht Georgiens als von dem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen erlassenen Urteile können innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden. (28.05.99 N1972 sakanomdeblomacne N18(25)).

6. Die Kammer des Obersten Gerichts Georgiens für zivilrechtliche, gewerbliche und konkursrechtliche Angelegenheiten verhandelt die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Sachen gemäß der im Artikel 408 vorgeschriebenen Vorschriften kollegial unter Beteiligung von 3 Richtern. Beschwerden in Sachen, die besonders schwierig und durch die Aufsichtskammer, das Zivilkollegium und das Präsidium des Obersten Gerichts Georgiens verhandelt worden sind, werden in voller Besetzung durch jene Mitglieder der Kammer verhandelt, die an der Sachverhandlung nicht beteiligt waren. Dies gilt nicht für Beteiligte, die an der Sachverhandlung bei der Aufsichtskammer des Obersten Gerichts Georgiens beteiligt waren.

7. Die Kammer des Obersten Gerichts Georgiens für zivilrechtliche, gewerbliche und konkursrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, bei der Verhandlung der Sache im Aufsichtsverfahren die Sache zur erneuten Verhandlung nicht zurückzugeben und eine Entscheidung gemäß Artikel 411 zu treffen. Die Verletzung prozessualer Vorschriften kann erst dann zum Grund der Aufhebung der Entscheidung werden, wenn infolge dieser Verletzung in der Sache eine falsche Entscheidung getroffen wurde. (22.07.99. N2314 sakanomdeblomacne N36(43))

Artikel 437. Weggefallen (13.05.99 N1956)

Artikel 438. Weggefallen (13.05.99 N1956)

Artikel 439. Zuständigkeit der Gerichte der Abchasischen autonomen Republik

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit Georgiens in der Abchasischen autonomen Republik wird der Schutz verletzter und umstrittener Rechte sowie der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Interessen von gewaltsam Verschleppten durch Gerichte der Abchasischen autonomen Republik in ihrem Geltungsbereich gewährleistet; dabei werden die Anforderungen des dritten Kapitels dieses Gesetzbuches eingehalten, wenn auch der Beklagte ein gewaltsam Verschleppter ist. (26.06.98. N1519 parlamentisuckebani N27-28).

Artikel 440. Einschränkung der Tätigkeit des Vertreters in Zivilverfahren (13.07.2006 N3435-RS)

Personen, die an der für Anwälte vorgesehenen Testierung nicht teilgenommen und keine Zeugnisse erworben haben, ist untersagt, bei den Appellations- und Kassationsgerichten die Vertretungsmacht auszuüben; ausgenommen sind Mitarbeiter der staatlichen oder örtlichen (Selbst-) Verwaltungsbehörden und Organisationen in den diese Behörden und Organisationen betreffenden Sachen.

Artikel 441.

Bis zur Einführung von entsprechenden Änderungen in das Georgische Gesetz „Über die durch die Nutzung der Wohnfläche entstandenen Beziehungen“ haben Gerichte Verfahren über Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und dem Eigentümer, die mit der Wohnfläche verbunden sind, einzustellen; entsprechend sind auch Vollstreckungsverfahren auszusetzen; die Rechte und Pflichten des Nutzers und des Eigentümers der Wohnfläche sollen entsprechend aufrechterhalten bleiben. (18.05.2004, N 55 – SS).

Art. 442. Die Ausführung der Befugnisse des Appellationsgerichts, Weiterleitung von anhängigen Sachen und Prüfung der Kassationsbeschwerden (23.06.2005 N1740)

Die Befugnisse des in diesem Gesetz vorgesehenen Appellationsgerichts führen bis zum 01.11.2005 die Bezirksgerichte und die Höchsten Gerichte der Autonomen Republiken aus (23.06.2005 N1740).

Die bis zum 15.07.2005 beim Bezirksgericht und bei den Höchsten Gerichten der Autonomen Republiken eingegangenen Sachen, für die das Rayon(Stadt-)Gericht zuständig ist, werden dem Rayon(Stadt-)Gericht weitergeleitet (23.06.2005 N1740).

Auf die bis zum 01.11.2005 registrierten Kassationsbeschwerden finden die Vorschriften des Art. 391 Abs. 2 und 5 keine Anwendung (23.06.2005 N1740).

Art. 443. Die Verhandlung der Appellationsbeschwerde vor Einzelrichter (25.11.2005 N2130-IIs)

Appellationsbeschwerden, die bis zum 01.01.2008 über die in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen, über vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Wert 10 000 Lari nicht übersteigt erhoben werden, sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten können vor dem Einzelrichter der Zivilkammer des Appellationsgerichts verhandelt werden (29.12.2006 N4209-RS).

Die über die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Sachen bereits eingeleiteten Appellationsverfahren werden von den Richtern weitergeführt, die der Zivilkammer des Appellationsgerichts zugeordnet wurden (25.11.2005 N2130-IIs).

Art. 444. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neueingetretener Tatsachen aufgrund einer Entscheidung des EGMR

Der Artikel 423 Abs. 1 lit. g dieses Gesetzes findet Anwendung auch gegenüber den natürlichen und juristischen Personen, welchen die Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund einer Entscheidung des EGMR verweigert wurde, soweit sie die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neueingetretener Tatsachen bis zum 15. Juni 2010 beim Gericht beantragen (04.05.2010 N3035-IS).

Art. 445. Annahme der Klage (des Antrags)(28.12.2011 N5667-RS)

1. Bei der Einreichung der Klage (des Antrags) vor Gericht, soweit diese nicht per Post erfolgt, prüft die Geschäftsstelle die Formalien (und nicht die inhaltliche Seite) der Klage (des Antrags) und weist den Kläger, ggf. seinem Vertreter (falls dieser die Klage (den Antrag) einreicht) auf die Beseitigung der Ungenauigkeit hin (28.12.2011 N5667-RS).

2. Bei der Prüfung von Formalien der Klage (des Antrags) werden folgende Umstände beachtet:

- ob die Klage (der Antrag) in der vom Höchsten Justizrat Georgiens festgelegten Form eingereicht wurde;
- ob in der Klage (dem Antrag) die in Art. 178 Abs. 1 lit. a-d, g, l, m vorgegebenen Angaben enthalten sind;
- ob der Klage (dem Antrag) ein Zahlungsnachweis der Gerichtsgebühr oder Antrag auf Prozesskostenhilfe angehängt ist;
- ob der Klage (dem Antrag) alle in der Liste der angehängten Schriftstücke angegebenen Dokumente beigefügt sind;
- ob der Klage (dem Antrag) Nachweis der Vollmacht angefügt ist, falls der Vertreter die Klage (den Antrag) einreicht;
- ob so viele Abschriften der Klage (des Antrags) und der angefügten Schriftstücke vorgelegt sind, wie viele Beklagten es auch gibt (28.12.2011 N5667-RS).

3. Der Richter hat binnen 5 Tagen nach Einreichung der Klage (des Antrags) einen Annahmebeschluss zu erlassen. Die Klage (der Antrag) gilt ab dem Tag des Erlasses des Annahmebeschlusses und falls der Beschluss nicht ergeht – nach

Ablauf dieser Frist als angenommen (28.12.2011 N5667-RS).

Art. 446. Übersendung der Klage und der angefügten Schriftstücke an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)

Nach Ergehen des Annahmebeschlusses oder Ablauf der dafür vorgesehenen Frist i.S.d. Art. 445 hat der Richter die Übersendung der Klage und angefügter Schriftstücke an den Beklagten gemäß den Vorschriften des Art. 448 anzuordnen (28.12.2011 N5667-RS).

Art. 447. Mangelbeschluss und Rückgabe der Klage (28.12.2011 N5667-RS)

1. Stellt der Richter fest, dass die Klage in Verletzung des Art. 177 Abs. 3 oder/und Art. 178 (ausgenommen von lit. h, i und Abs. 3, soweit der Kläger triftige Gründe für die Nichtvorlage der Beweise angegeben hat) eingereicht oder/und nicht die ausreichende Zahl von Abschriften oder/und kein Zahlungsnachweis der Gerichtsgebühr oder/und keine Vollmachtsbescheinigung vorgelegt wurde, erlässt er einen Mangelbeschluss und räumt dem Kläger eine Frist zur Beseitigung dieses Mangels ein. Beseitigt der Kläger in der Frist den Mangel, so ergeht der Annahmebeschluss; anderenfalls ergeht der Beschluss über die Nichtannahme der Klage und über die Rückgabe der Klage an den Kläger. Gegen den Ablehnungsbeschluss ist Rekurs zulässig. In diesem Fall ist dem Kläger die geleistete Gerichtsgebühr vollständig zurückzuerstatten (28.12.2011 N5667-RS).

2. Ist in der Klage die in Art. 189 Abs. 1 lit.b vorgesehene Anschrift des Klägers nicht angegeben, so ergeht ein Beschluss über die Nichtverhandlung der Klage (28.12.2011 N5667-RS).

3. Das Gericht ist ermächtigt, den Parteien (ihren Vertretern) über den Mangel der Klage telefonisch mitzuteilen, soweit es sich um einen formalen (und nicht inhaltlichen) Mangel i.S.d. Art. 455 Abs. 2 handelt. In diesem Fall gilt der Mangelbeschluss mit der telefonischen Mitteilung als zugestellt (28.12.2011 N5667-RS).

*1^2Art. 448. Auflagen des Gerichts an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)

1. Zur Vorbereitung der Sache für die gerichtliche Verhandlung nimmt der Richter folgende Handlungen vor (28.12.2011 N5667-RS):

a. er sendet dem Beklagten die Abschriften der Klage (des Antrags) und angefügter Schriftstücke zu;

b. er räumt dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Erstellung und Vorlage seiner Antwort (Erwiderung) zur Klage (zum Antrag) und zu den in dieser (diesem) aufgeworfenen Fragen ein. Diese Frist darf 14 und in schwierigen Sachen - 21Tage nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist unzulässig, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor (28.12.2011 N5667-RS).

2. In der schriftlichen Antwort (Erwiderung) des Beklagten sind anzugeben (28.12.2011 N5667-RS):

a. Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Antwort (Erwiderung) eingereicht wird;

b. Familiennamen, Vornamen (Bezeichnung), die Anschrift des Beklagten, seines Vertreters (soweit der Vertreter die Klageerwiderung einreicht), des Zeugen und anderer vorzuladenden Personen, sowie Arbeitsanschrift falls vorhanden, Dienstanschrift, Telefon- darunter Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax. Der Beklagte oder sein Vertreter auch Angaben zum Ansprechpartner vorsehen. Ist der Beklagte eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer, so ist er selbst oder ggf. sein Vertreter (ausgenommen des gesetzlichen Vertreters) verpflichtet, Emailadresse und Telefonnummer anzugeben;

c. ob die Klage anerkannt wird,

d. falls die Klage nicht anerkannt wird, auf welche konkrete Tatsachen und Umstände seine Antwort (Erwiderung) gestützt ist;

e. Beweise, die die vom Beklagten angegebenen Umstände bestätigen;

f. mit welchen Mitteln beabsichtigt der Beklagte sich zu wehren, ob er nämlich eine Widerklage einreicht oder die Zulässigkeit der Klage bestreitet;

g. ggf. Anträge des Beklagten:

g.1. mögliche Ablehnungsanträge gegen das Gericht oder den Richter,

g.2. wer als Mitbeteiligter oder Dritter beigeladen werden kann,

g.3. welche Zeugen zu laden sind,

g.4. sonstige Anträge;

h. Liste der der Antwort (Erwiderung) angehängten Schriftstücke;

i. Auffassung des Beklagten bezüglich der Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung.

3. Der Antwort (Erwiderung) ist eine Vollmachtsbescheinigung beizufügen soweit sie vom Vertreter eingereicht wird (28.12.2011 N5667-RS).

4. In der Antwort (Erwiderung) ist die Stellungnahme des Beklagten zu einzelnen in der Klage angegebenen Fragen, Tatsachen und Beweisen vollständig und strukturiert darzulegen. Soweit bestimmte Auffassungen nicht geteilt werden, sind hierzu die Gründe anzugeben und zu begründen (28.12.2011 N5667-RS).

5. Der Beklagte hat der Antwort (Erwiderung) alle darin angegebenen Beweise anzuhängen. Kann der Beklagte aus triftigen Gründen die Beweise nicht mit seiner Antwort (Erwiderung) vorlegen, so hat er darüber in der Antwort (Erwiderung) anzugeben. Der Beklagte kann für die Vorlage von Beweisen eine vernünftige Frist beantragen (28.12.2011 N5667-RS).

6. Der Beklagte hat seine Antwort (Erwiderung) auf die Klage und die darin aufgestellten Fragen, sowie seine Stellungnahme zu den der Klage angehängten Schriftstücken nach Erhalt von Abschriften der Klage und angefügter Schriftsätze innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist vorzulegen. Die Antwort (Erwiderung) hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 und 3 zu genügen (28.12.2011 N5667-RS).

7. Bei Einreichung der Antwort (Erwiderung) kann der Beklagte sein Einverständnis erklären, die Schriftsätze via elektronische Post zu erhalten. In solchen Fällen leitet das Gericht die Schriftstücke dem Beklagten grundsätzlich via elektronische Post zu (28.12.2011 N5667-RS).

8. Die Antwort (Erwiderung) ist vom Beklagten oder seinem Vertreter zu unterzeichnen (28.12.2011 N5667-RS).

Art. 449. Übersendung von Abschriften der Antwort (Erwiderung) des Beklagten und der angehängten Schriftstücke an den Kläger (28.12.2011 N5667-RS)

1. Abschriften der Antwort (Erwiderung) des Beklagten und der angehängten Schriftstücke sind dem Kläger zuzusenden (28.12.2011 N5667-RS).

2. Der Kläger hat das Recht, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Antwort (Erwiderung) des Beklagten zusätzliche Beweise vorzulegen und seine schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben (28.12.2011 N5667-RS).

Art. 450. Erstreckung einiger Regelungen dieser Prozessordnung auf Verwaltungsgerichtsverfahren (28.12.2011 N5667-RS)

1. Art. 11 Abs. 5, Art. 59 Abs. 31, Artt. 183, 184, 186 Abs. 1 lit. h, Artt. 20, 275 lit. h, i gelten nicht für Verwaltungsgerichtsverfahren (28.12.2011 N5667-RS).

2. Artt: 445-449 gelten nur für die in der Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen Verwaltungsgerichtsverfahren (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 451. Übergangsregelung im Zusammenhang mit den bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Personen(20.03.2015 N3340-IIS).

1. Die vom Gericht bis zum 1. April 2015 für handlungsunfähig erklärte Person wird bis zu ihrer individuellen Begutachtung in ihren Rechten auf gesetzliche Richter nicht eingeschränkt.

2. Die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person gilt bis zu ihrer individuellen Begutachtung als handlungsunfähig, unter Berücksichtigung des Inhalts der bis zum 1. April 2015 geltenden Normen.

3. Der Richter nimmt die Klage innerhalb von 5 Tagen nach ihrem Eingang nicht an, wenn die Klage von der vom Gericht bis zum 1. April 2015 für handlungsunfähig erklärten Person eingereicht wurde, deren individuelle Begutachtung noch nicht stattgefunden hat.

4. Das Gericht verhandelt auf Antrag der Partei oder von Amts wegen nicht über die Klage (den Antrag), wenn die Klage (der Antrag) von bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person eingereicht wurde und das Gericht für unangemessen hält für diese Person einen Prozessvertreter zu bestellen.

5. Der Partei kann die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des Mediationsdienstes für Arzthaftpflichtfragen verweigert werden, wenn die Partei gegen die ein Urteil ergangen ist, eine Klage vor Gericht einreicht und nachweist, dass sie bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärt wurde.

6. Das Gericht ist befugt die Entscheidung des Mediationsdienstes für Arzthaftpflichtfragen aufzuheben, wenn die Partei gegen die ein Urteil ergangen ist vor Gericht eine Beschwerde einlegt und nachweist, dass sie bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärt worden ist.

7. Stützt sich der Antrag auf Nichtigkeit der Entscheidung auf Art. 422 Abs. 1 lit. „b“, so beginnt der Fristlauf für die Antragstellung mit dem Tag, an dem dem gesetzlichen Vertreter der Partei, die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärt wurde, die gerichtliche Entscheidung mitgeteilt wird.

Artikel 452. Zustimmung zur Eheschließung der 17-jährigen nichtvolljährigen Person für die Übergangszeit (16.12.2015 N4648-RS)

1. Die Sache über die Zustimmung zur Eheschließung der 17-jährigen nichtvolljährigen Person verhandelt das Gericht im Rahmen des nichtstreitigen Verfahrens im Sinne des Artikels 311 dieses Gesetzes.

2. Antrag auf Erteilung der Zustimmung für die Eheschließung einer 17-jährigen Person wird vor Gericht eingereicht entsprechend dem Wohnsitz einer der eheschließenden Person. Ist eine der eheschließenden Personen volljährig, so wird der erwähnte Antrag vor Gericht eingereicht nach dem Wohnsitz des nichtvolljährigen Ehepartners.

3. Der Antrag muss die Zustimmung beider Antragsteller zur Eheschließung enthalten. Diesem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die bestätigen, dass für diese Eheschließung triftige Gründe gibt. Diese Unterlagen sind von einer Person auszustellen, die über die entsprechenden Befugnisse verfügt.

4. Der Richter prüft das Vorhandensein der triftigen Gründe im Sinne des ZGB, die der Erteilung der Zustimmung zugrunde liegen müssen und stellt unter unmittelbarer Beteiligung des nichtvolljährigen Antragstellers seinen wirksamen Eheschließungswillen fest und entscheidet daraufhin über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Eheschließung der 17-jährigen nichtvolljährigen Person.

5. Gegen die richterliche Entscheidung kann eine Berufung eingelegt werden innerhalb von 14 Tagen nach dem der Partei die begründete Entscheidung zugestellt worden ist.

6. Dieser Artikel ist bis zum 1. Januar 2017 gültig.

Der Präsident Georgiens

Eduard Schewardnadze.

Tbilisi, den 14. November 1997

N1106-1s

Geändert durch folgende

Änderungsgesetze:

09/09/99 N 2372

03/02/2001 N 772

10/26/2001 N 1138

02/13/2004 N 3299

06/02/2005 N 1517

06/24/2005 N 1801

12/27/2005 N 2542

12/28/2007 N 5671

07/15/2008 N 228

03/27/2009 N 1139

09/24/2009 N 1698

10/22/2009 N 1886

04/20/2010 N 2947

07/21/2010 N 3511

03/02/2012 N 5747

05/25/2012 N 6327

06/12/2012 N 6439

09/20/2013 N 1263

03/20/2015 N 3382

10/27/2015 N 4355

Das allgemeine Verwaltungsgesetzbuch Georgiens

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Das Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz bestimmt das Verfahren des Erlasses und der Vollziehung von Verwaltungsrechtsakten durch die Verwaltungsbehörden, sowie das der Prüfung von Verwaltungsbeschwerden und Anträgen, der Vorbereitung, des Abschlusses und der Erfüllung von verwaltungsrechtlichen Rechtsgeschäften.

Das Ziel des Gesetzes ist, den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, der öffentlichen Interessen sowie den Schutz der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

Art. 2. Begriffsbestimmung

Die in diesem Gesetzbuch verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Die Verwaltungsbehörde – jede staatliche Behörde oder kommunale Selbstverwaltungsbehörde oder Einrichtung, sowie jede juristische Person des öffentlichen Rechts (außer den politischen und religiösen Vereinigungen) sowie jede beliebige Person, die öffentliche Rechtsbefugnisse auf gesetzlicher Grundlage ausübt (24.09.2009 N1698-II).

Interessierte Partei - jede beliebige natürliche oder juristische Person und jede Verwaltungsbehörde, die vom Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes betroffen ist und deren gesetzliche Interessen durch diesen Akt oder ein Verhalten der Verwaltungsbehörde direkt und unmittelbar betroffen sind.

Verwaltungsrechtsakt - ein durch die Verwaltungsbehörde auf der Grundlage eines Gesetzes erlassener Rechtsakt;
der individuelle Verwaltungsrechtsakt - ein durch die Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Verwaltungsgesetzgebung herausgegebener individueller Rechtsakt, der die Rechte und Pflichten einer Person oder einer Gruppe von Per-

sonen festlegt, abändert, aufhebt oder bestätigt. Als ein individueller Verwaltungsrechtsakt gilt weiter die den Antrag einer Partei ablehnende Entscheidung der Behörde über eine Frage, für deren Entscheidung sie zuständig ist, sowie die durch die Behörde erlassene oder bestätigte Dokumente, die Rechtsfolgen herbeiführen können; (24.06.2005 N1801-Rs)

Normativer Verwaltungsrechtsakt - ein durch eine befugte Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gesetzes herausgegebener Rechtsakt, der allgemeine Vorschriften zu seiner dauernden oder vorübergehenden und mehrmaligen Anwendung enthält;

Rechtsgestaltender [ermächtigender] Verwaltungsrechtsakt - ein Verwaltungsrechtsakt, der einer interessierten Partei gewisse Rechte oder Begünstigungen einräumt;

Verwaltungsrechtlicher Vertrag - ein durch eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Ausübung der öffentlichen Befugnisse mit einer natürlichen oder juristischen Person, sowie mit einer anderen Behörde abgeschlossener zivilrechtlicher Vertrag; (24.06.2005 N1801-Rs)

Antrag - ein durch eine an dem Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes interessierte Partei gem. den Vorschriften dieses Gesetzes eingereichtes schriftliches Ansuchen; (24.06.2005 N1801-Rs)

Verwaltungsbeschwerde - ein durch die interessierte Partei bei einer Verwaltungsbehörde gem. den Vorschriften dieses Gesetzes eingereichtes schriftliches Ansuchen zum Zwecke der Wiederherstellung der verletzten Rechte durch die Rücknahme oder Änderung eines durch die gleiche oder untergeordnete Behörde erlassenen Verwaltungsrechtsaktes oder durch den Erlass eines neuen Verwaltungsrechtsaktes oder Vornahme eines bestimmten Verhaltens seitens der Verwaltungsbehörde, das keinen Erlass eines Verwaltungsaktes benötigt(24.06.2005 N1801-Rs);

Verwaltungsverfahren - die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung, Herausgabe und Vollziehung eines Verwaltungsrechtsaktes, zur Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde sowie Tätigkeiten zum Zwecke der Vorbereitung, des Abschlusses und der Aufhebung von verwaltungsrechtlichen Verträgen (24.06.2005 N1801-Rs);

Ermessensgebrauch - die Befugnis, durch welche der Verwaltungsbehörde oder einer Amtsperson die Freiheit verliehen wird, unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen die vernünftigste aller möglichen Entscheidungen auszuwählen (2.03.2001 N772);

Öffentliche Informationen - formelle Dokumente (u. a. auch Skizzen, Makets, Pläne, Schemata, Fotos, elektronische Informationen, Video- oder Audioaufnahmen) oder die in öffentlichen Einrichtungen aufbewahrten oder den öffentlichen Bediensteten erhaltenen, verarbeiteten, geschaffenen oder abgeschickten dienstlichen sowie die von der öffentlichen Einrichtung proaktive veröffentlichten Informationen (2.03.2001 N772); (tritt erst am 1.01.2013 in Kraft 25.05.2012 N6327)

Geheiminformationen – die in den öffentlichen Einrichtung aufbewahrten, sowie von der öffentlichen Einrichtung oder durch den Bediensteten im Zusammenhang seiner Dienstaufgaben erhaltenen, verarbeiteten, erstellten oder verschickten Informationen, die personalbezogenen Daten, Staats- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten. (25.05.2012 N6327)

Die im Abs. 1 dieses Artikels definierten Begriffe dürfen durch keine anderen Rechtsakte anders definiert werden, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.

Art. 3. Geltungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz bindet alle staatlichen Behörden und kommunalen Selbstverwaltungsbehörden und Einrichtungen sowie Personen, die im Sinne dieses Gesetzes als Verwaltungsbehörden gelten (24.09.2009 N1698-II).

Dieses Gesetz (außer dem Kapitel III) gilt nicht für Handlungen folgender Organe: (09.09.99 N2372)

das georgische Parlament; höchste Vertretungsorgane der Autonomen Republiken von Abchasien und Adjarien; die Beratungsorgane des georgischen Präsidenten und der georgischen Regierung (20.09.2013 N1263-IS);

der georgische Ombudsmann;

Organe der georgischen rechtssprechenden Gewalt;

der höchste Justizrat Georgiens (28.12.2007 N5671-RS).

Inspektor für personalbezogenen Datenschutz (25.05.2012. N6327)

Diplomatische Vertretungen und Konsulate im Ausland (22.06.2012 N6439)

3. Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Tätigkeit der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Behörden und Amtspersonen, soweit sie mit der Ausübung von Verwaltungsfunktionen verbunden ist.

4. Dieses Gesetz hat keine Geltung für folgende Tätigkeiten der Organe der Exekutive:

Strafverfolgung von Straftätern und Strafverfahren;

operative Fahndungstätigkeit;

Vollstreckung von rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen;

c¹) Vollstreckung der im georgischen Gesetz „Über die Vollstreckung“ vorgesehenen Akte (15.07.2008 N228-RS);
Entscheidung über militärische Fragen sowie Fragen der Militärdisziplin, es sei denn, sie betrifft die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten.

die Ernennung und Entlassung einer Amtsperson durch den georgischen Präsidenten auf die in der Verfassung Georgiens vorgesehenen Positionen, sowie die Ausübung der mit der Ausführung der in Art. 73 Abs. 1 lit. „a“ – „i“ und „o“, sowie in Abs. 2 - 4 des gleichen Artikels vorgesehenen Befugnisse (20.09.2013 N1263-IS).

die mit der Einhaltung der internationalen Verträge und Vereinbarungen und mit der Durchführung der Außenpolitik verbundenen Tätigkeiten.

5. Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Organe der Exekutive, die mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit oder laufenden Verfahren in ausländischen Behörden oder Gerichten bis Entscheidungsfindung und mit der Teilnahme des georgischen Staates im Verfahren verbunden ist. Bis endgültiger Gerichtsentscheidung wird die Information laut internationalen Abkommens oder/und der in diesem Kapitel vorgesehenen Regeln erteilt. (21.07.2010 N 3511)

Art. 4. Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz und vor der Behörde gleich.

Die Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten, Freiheiten und Interessen einer Partei in einem Verwaltungsverfahren und die Bevorzugung oder Benachteiligung einer Partei in Verletzung des Gesetzes sind verboten.

Sind die Umstände verschiedener Fälle gleich, müssen die Urteile in Bezug auf die unterschiedlichen Personen gleich ergehen, es sei denn, es gibt von Gesetzes wegen einen Grund, ein anderes Urteil zu erlassen.

Art. 5. Ausübung der Befugnisse nach Gesetz

Die Behörde darf nicht gegen das Gesetz handeln.

Ein Verwaltungsrechtsakt, der von der Behörde erlassen wurde oder jedes Verhalten die die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten beschränkt, muss auf Kapitel 2 der Georgischen Verfassung oder auf einen einschlägigen dem Gesetz untergeordneten Akt gestützt werden.

Ein in Überschreitung der Befugnisse erlassener Verwaltungsrechtsakt und jedes sonstige rechtswidrige Verhalten der Behörde haben keine Rechtskraft und sind zurückzunehmen (2.03.2001N772).

Die unrechtmäßige Ausübung der Amtsbefugnisse durch Amtspersonen der Verwaltung hat die gesetzlich vorgesehene Haftung zur Folge.

Art. 6. Das Verfahren bei Ermessensausübung

Hat die Behörde in der Entscheidung einer Angelegenheit ein Ermessen, hat sie dieses in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen auszuüben.

Die Ausübung von Ermessen durch die Behörde hat dem Zweck zu entsprechen, für den es der Behörde eingeräumt wurde.

Art. 7. Proportionalität von öffentlichen und privaten Interessen

Bei der Ausübung von Ermessen darf die Behörde keinen Verwaltungsrechtsakt erlassen, wenn der für die gesetzlich geschützten Rechte und Interessen einer Person entstandene Nachteile das Gut [die Vorteile] bedeutend überwiegt, zu dessen Erhalt [Einräumung] der Rechtsakt erlassen wurde.

Maßnahmen, die ein Verwaltungsakt vorschreibt, der im Rahmen von Ermessen erlassen wurde, dürfen nicht zu einer unbegründeten Beschränkung von Rechten und Interessen einer Person führen.

Art. 8. Unparteiische Entscheidung eines Falles

Die Behörde hat ihre Befugnisse unparteiisch auszuüben.

Eine Amtsperson darf nicht an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sein, wenn sie private Interessen hat oder es andere Umstände gibt, die den Entscheidungsprozess beeinflussen könnten.

Art. 9. Das Versprechen der Verwaltungsbehörde (24.06.2005 N1801-Rs)

Das Versprechen einer Behörde ist ein schriftliches Dokument, das bestätigt, dass eine bestimmte Handlung ausgeführt wird. Dieses Dokument kann zur Grundlage zum berechtigten Vertrauen der interessierten Partei werden.

Berechtigtes Vertrauen gegenüber der Verwaltungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn:

es auf ein gesetzwidriges Versprechen der Behörde beruht;

aufgrund der Änderung des einschlägigen Normativaktes eine Person nicht mehr die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt;

es auf ein gesetzwidriges Verhalten der interessierten Partei beruht.

Die Verwaltungsbehörde ist nur nach Abgabe von Stellungnahmen durch die interessierten Parteien und der Einholung der durch die Gesetzgebung als zwingend vorgeschriebenen Zustimmung der Verwaltungsbehörde zum Erlass des Verwaltungsrechtsaktes.

Auf Versprechen der Verwaltungsbehörde finden die gesetzlichen Vorschriften der Anfechtung von Verwaltungsrechtsakten Anwendung.

Art. 10. Öffentlichkeit

Jeder hat das Recht, in öffentliche Information der Verwaltungsbehörde einzusehen und eine Abschrift davon zu verlangen, soweit sie Staats-, Berufs-, Geschäftsgeheimnis oder personalbezogenen Daten nicht enthalten. (25.05.2012 N6327)

Das Verfahren über den Zugang zu und den Erhalt von Abschriften von öffentlichen Informationen der Behörde ist geregelt in Kapitel 3 dieses Gesetzes.

Die Behörde muss eine öffentliche Anhörung zu jeder Angelegenheit in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen gewährleisten.

Art. 11. Geheimhaltung (2.03.2001 N 772)

Ein in einem Verwaltungsverfahren beteiligter öffentlicher Bediensteter darf geheime Informationen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, nicht offenbaren oder für nichtamtliche Zwecke gebrauchen. Eine Person ist für die Offenbarung oder den Missbrauch der Information gesetzlich haftbar. Dieses Verbot ist kein Grund für die Ablehnung der Ausübung von Pflichten nach Art. 10 dieses Gesetzes.

Art. 12. Das Antragsrecht bei der Behörde

Jeder ist berechtigt, bei der Behörde einen Antrag zu stellen, um Angelegenheiten entscheiden zu lassen, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen und die direkt und unmittelbar die Rechte und die rechtlichen Interessen des Antragstellers betreffen.

Die Behörde ist verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten, wenn die Angelegenheit in ihre Verantwortlichkeit fällt, und eine geeignete Entscheidung zu treffen, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.

Art. 13. Das Recht auf Stellungnahme durch die interessierte Partei

Die Behörde darf eine Angelegenheit nur bearbeiten und entscheiden, wenn der betroffenen Partei, dessen Recht oder gesetzliche Interessen durch einen Verwaltungsrechtsakt verletzt wurden, die Gelegenheit gegeben wurde, seine Stellungnahme abzugeben. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Die im Abs. 1 dieses Artikels genannte Person ist über das Verwaltungsverfahren in Kenntnis zu setzen und ihre Beteiligung im Verfahren zu gewährleisten.

Art. 14. Die Amtssprache im Verwaltungsverfahren

Die Amtssprache im Verwaltungsverfahren ist Georgisch. In Abchasien ist die zusätzliche Amtssprache Abchasisch.

Art. 15. Fristberechnung

Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen werden die arbeitsrechtlich festgelegten Fest- und Feiertage nicht berücksichtigt.

Kapitel 2

Allgemeine Vorschriften für die Tätigkeit der Behörde

Art. 16. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Amtshilfe zwischen Behörden

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach ihren besten Fähigkeiten anderen Behörden auf schriftliches Ersuchen jede notwendige Amtshilfe zu leisten.

Amtshilfe ist nicht:

das Hilfeleisten auf Ersuchen der ober- oder untergeordneten Behörde und

die Ausführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Handlung, die in die Verantwortlichkeit der Behörde fällt.

Art. 17. Rahmen und Bedingungen der Amtshilfe

Die Behörde ist befugt andere Behörden um Amtshilfe zu ersuchen, wenn:

sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen;

sie nicht über die ausreichende Kenntnis der zur Durchführung der Amtshandlung notwendigen Tatsachen verfügt, und die andere Behörde Kenntnis von den notwendigen Informationen hat;

sie zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden und andere Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;

die Amtshandlung mit wesentlich höheren Ausgaben verbunden wäre als die Leistung der Amtshilfe durch die ersuchte Behörde.

Art. 18. Verweigerung der Amtshilfe

Die Behörde kann die Leistung der Amtshilfe verweigern, wenn:

die Aufgabe ihre gesetzlichen Amtsbefugnisse überschreitet, oder

die rechtliche Unterstützung die Interessen staatlicher Behörden oder kommunaler Selbstverwaltungsbehörden untergraben würde, oder die Behörde dadurch gehindert wäre, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (24.09.2009 N1698-II).

Verweigert die Behörde die Leistung der Amtshilfe, so hat sie die ersuchende Behörde innerhalb von drei Tagen über ihre Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Über Streitigkeiten bezüglich der Leistung von Amtshilfe entscheidet die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde. Besteht eine solche Behörde nicht, so entscheidet das Gericht.

Klage vor dem Gericht darf nur erhoben werden, wenn die obergeordnete Behörde das Amtshilfeersuchen der anderen Behörde schriftlich abgelehnt hat.

Art. 19. Kosten der Amtshilfe

Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde die für die Leistung der Amtshilfe notwendigen Auslagen zu erstatten, soweit sie 50 Lari übersteigen.

Ist zu erwarten, dass die Auslagen die im Abs. 1 dieses Artikels angegebene Höhe übersteigen, so ist die ersuchende Behörde im Voraus darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 20. Das Recht, ein Schriftstück zu beglaubigen

Die Behörde ist befugt, Abschriften von Verwaltungsakten und anderen Urkunden, die sie selbst oder eine ihr untergeordnete Stelle ausgestellt hat, zu beglaubigen, soweit der Inhalt der Kopie mit dem Original übereinstimmt.

Abschriften von Urkunden, die von der Behörde ausgestellt oder amtlich beglaubigt werden, sind amtlich gültig und bestätigen die Übereinstimmung mit dem Original.

Eine Abschrift darf nicht beglaubigt werden, wenn sein Inhalt geändert wurde oder seine Einheit nicht mehr gegeben ist.

Eine Abschrift wird in Form eines Beglaubigungsblattes beglaubigt, das folgende Angaben enthält:

die genaue Bezeichnung des Schriftstücks;

die Bestätigung, dass die Abschrift mit dem Original übereinstimmt;

Ort und Datum der Beglaubigung;

die Unterschrift der betreffenden Amtsperson und ein Amtssiegel.

Jede Seite einer beglaubigten Abschrift ist mit dem Amtssiegel zu versehen und von der zuständigen Amtsperson zu unterschreiben.

Die Beglaubigung eines Verwaltungsaktes oder jedes anderen Dokuments bedarf der Registrierung bei der Behörde gem. dem dafür vorgesehenen Verfahren.

Art. 21. Öffentlicher Sachverständiger

Ein öffentlicher Sachverständiger ist eine natürliche oder juristische Person oder eine wissenschaftlich beratende Sachverständigenstelle, die von der Behörde gem. der Gesetzgebung eingerichtet wurde. Als Sachverständiger gelten weitere Mitglieder der öffentlichen Sachverständigeneinrichtung (2.03.2001 N 772).

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat die Behörde ein Sachverständigengutachten von einer Sachverständigenstelle oder einem öffentlichen Sachverständigen einzuholen.

Eine Behörde hat einen Sachverständigen mit allen für ein Sachverständigengutachten notwendigen Informationen auszustatten.

Der Sachverständige hat sein Gutachten innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen oder der durch die Behörde gesetzten Frist zu erstatten.

Der Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes darf nicht verzögert werden, wenn der Sachverständige sein Gutachten nicht rechtzeitig vorlegen sollte, es sei denn, das Gesetz sieht etwas Abweichendes vor.

Die Identität des Sachverständigen, der das Gutachten zu einem Verwaltungsrechtsakt oder einer Verordnung erstellt, ist in der Begründung zum Verwaltungsrechtsakt offen zu legen.

Art. 22. Erstellen eines Sachverständigengutachtens

Der öffentliche Sachverständige hat seine Pflichten unparteiisch und in gutem Glauben auszuführen.

Führt der öffentliche Sachverständige seine Pflichten nicht ordnungsgemäß aus, ist er nach Vorschriften der Gesetzgebung haftbar.

Art. 23. Schutz geheimer Informationen (2.03.2001 N 772)

Der öffentliche Sachverständige darf keine geheimen Informationen weitergeben, von denen er während der Erfüllung seiner Pflichten Kenntnis erlangt hat. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Sachverständige die Erfüllung seiner amtlichen Pflichten einstellt.

Art. 24. Kostenerstattung

Die notwendigen Auslagen, die dem Sachverständigen in Ausübung seiner Pflichten entstehen, werden ihm erstattet.

Die dafür zuständige Behörde muss im Voraus über die Notwendigkeit dieser Kosten in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 25. Die rechtliche Wirkung von Sachverständigengutachten

Soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht, ist die Behörde nicht verpflichtet, das Gutachten des öffentlichen Sachverständigen zu berücksichtigen. Lehnt es die Behörde ab, das Gutachten zu berücksichtigen, hat sie dies besonders zu begründen.

Art. 26. Die Entlassung des öffentlichen Sachverständigen

Der öffentliche Sachverständige ist von der Behörde, die ihn benannt hat, vorzeitig zu entlassen, wenn er:

grob seine Pflichten verletzt;

die gesetzlichen Anforderungen an sein Amt nicht erfüllt;

in einer persönlichen Erklärung die Erstellung eines Gutachtens ablehnt.

Kapitel 3

Informationsfreiheit

Art. 27. Definition der Begriffe

Die in diesem Kapitel verwendeten Begriffe haben innerhalb dieses Kapitels folgende Bedeutung:

Eine „öffentliche Einrichtung“ ist eine Behörde oder eine juristische Person des Privatrechts, die aus dem staatlichen oder örtlichen Haushalt finanziert wird, jedoch nur im Rahmen dieser Finanzierung (2.03.2001 N772).

Eine „Körperschaft“ ist eine öffentliche Behörde, die einen leitenden oder beratenden Vorstand hat, der aus mehr als einer Person besteht, und in dem Entscheidungen gemeinsam getroffen oder vorbereitet werden.

„Mitglied einer Körperschaft“ ist ein öffentlicher Bediensteter, der an der Vorbereitung oder Annahme von Entscheidungen einer Körperschaft mit einem Stimmrecht beteiligt ist (2.03.2001 N772).

Eine „Amtsperson“ ist die in Art. 2 des georgischen Gesetzes „über Interessenkonflikte und Korruption im Öffentlichen Dienst“ vorgesehene Amtsperson (27.10.2015 N4355-IS).

Eine „Sitzung“ ist die Beratung einer Angelegenheit unter Mitgliedern einer öffentlichen Einrichtung mit dem Zweck, eine Entscheidung vorzubereiten oder zu treffen.

Das „Veröffentlichen“ ist die Aufnahme von öffentlicher Information in ein öffentliches Register gem. den gesetzlichen Vorschriften und die Gewährleistung der Zugänglichkeit der öffentlichen Information für die Öffentlichkeit, sowie proaktive Veröffentlichung der Information; (tritt erst am 1.01.2013 in Kraft, 25.05.2012 N 6327)

Eine „öffentliche Datenbank“ ist eine Datenbank, in der Daten von einer öffentlichen Einrichtung oder einem öffentlichen Angestellten systematisch gesammelt, bearbeitet und aufbewahrt werden.

Aufgehoben (25.05.2012 N 6327)

Ein „Ausübungsprivileg“ ist die Entbindung einer öffentlichen Einrichtung oder eines öffentlichen Angestellten von den Verpflichtungen dieses Kapitels.

Eine „dringende Notwendigkeit“ ist die drohende Gefahr für eine Verletzung des Gesetzes oder die grundsätzliche Bedrohung der Funktionen der öffentlichen Einrichtungen in der demokratischen Gesellschaft (2.03.2001 N772);

Proaktive Veröffentlichung – von der öffentlichen Einrichtung durch elektronische Ressourcen das Hochladen der Information, die laut der vom Gesetz unterstehenden Normativakt festgelegten Regel erfolgt und mit dem Interesse der Öffentlichkeit verbunden ist. (tritt erst ab 1.01.2013 in Kraft, 25.05.2012 N 6327)

Art. 27¹. Personalbezogene Daten (25.05.2012 N 6327)

Begriff der personalbezogenen Daten, sowie Verhältnisse verbunden mit dem Schutz und der Verarbeitung der Daten werden vom Gesetz über den Schutz der personalbezogenen Daten geregelt.

Art. 27². Geschäftsgeheimnis [Kommerzielles Geheimnis] (2.03.2001 N772)

Ein „Geschäftsgeheimnis“ ist jede Information über einen Plan, eine Formel, ein Verfahren, oder ein anderes Mittel, das einen wirtschaftlichen Wert hat, oder jede andere Information, die verwendet wird für die Herstellung, Vorbereitung oder Reproduktion von Gütern, oder für Dienstleistungen, oder die eine Erfindung oder bedeutende technische Entwicklung darstellt, oder jede andere Information, bei deren Offenbarung ernsthaft zu erwarten ist, dass dadurch eine Person im Wettbewerb geschädigt wird.

Eine Information über eine Verwaltungsbehörde ist kein Geschäftsgeheimnis.

Bei der Einreichung bestimmter Informationen, ist durch die einreichende Person anzuzeigen, ob es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Die öffentliche Einrichtung hat innerhalb von zehn Tagen die Information als Geschäftsgeheimnis einzuordnen, es sei denn, die Öffentlichkeit der Information ist gesetzlich vorgesehen. Stuft die öffentliche Einrichtung nach dem Einreichen der Information durch eine Person sie nicht als Geschäftsgeheimnis ein, so entscheidet sie über die Öffentlichkeit dieser Information und benachrichtigt unverzüglich die Person. Die Information wird 15 Tage nach der Entscheidung der Einrichtung veröffentlicht, es sei denn, die Person, die die Information einreichte, ficht die Entscheidung bei der übergeordneten Behörde oder vor Gericht an, bevor diese Frist abgelaufen ist. Darüber hat er unverzüglich die öffentliche Einrichtung zu informieren (28.12.2007 N5671-RS).

Jede Person kann die Entscheidung über die Einordnung einer Information als Geschäftsgeheimnis vor der übergeordneten Behörde oder vor Gericht gem. den Verfahrensvorschriften der georgischen Gesetzgebung anfechten (28.12.2007 N5671-RS).

Die öffentliche Einrichtung hat die Vorgänge über das Ersuchen von geschäftlichen Geheimnisse, das von Dritten oder anderen Institutionen beantragt wurde, mit dem Datum der Antragstellung und dem Namen und der Anschrift des Antragstellers in ein öffentliches Register aufzunehmen.

Art. 273. Berufsgeheimnis (25.05.2012 N6327)

Ein Berufsgeheimnis ist jede Information, die personalbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnis einer Person ist, von der eine andere Person in Ausübung ihrer beruflichen Pflichten Kenntnis erlangt hat. Eine Information, die kein Privat- oder Geschäftsgeheimnis einer Person ist, ist kein Berufsgeheimnis.

Art. 274. Staatsgeheimnis (2.03.2001 N772).

Was staatlich geheime Informationen sind, bestimmen die Gesetze über das Staatsgeheimnis.

Art. 28. Zugang zu öffentlicher Information (25.05.2012 N6327)

Öffentliche Information ist unbeachtlich abweichender gesetzlicher Vorschriften öffentlich zugänglich, außer der gesetzlich vorgesehenen Fällen und den Informationen, die gem. den festgelegten Vorschriften als Staats-, Geschäftsgeheimnisse oder personalbezogenen Daten enthaltenen eingestuft sind.

Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, proaktive Veröffentlichung der öffentlichen Information entsprechend der von dem Gesetz unterstehenden Normativakt festgelegten Regel zu gewährleisten.

Art. 29 Ausübungsprivileg

Während der Entscheidungsvorbereitung durch die Amtsperson gewährleistet die Ausübungsprivileg die Geheimhaltung von Namen anderer öffentlichen Bediensteten (außer politischer Beamter), die im entscheidungsvorbereitenden Verfahren beteiligt sind (2.03.2001 N772).

Art. 30. Die Entscheidung über die Geheimhaltung von öffentlicher Information

Eine Entscheidung über die Geheimhaltung von öffentlicher Information darf nur getroffen werden, wenn das Gesetz den Schutz vor Offenbarung der Information ausdrücklich vorsieht, entsprechende Kriterien für den Schutz errichtet und die einzuordnenden Informationen erschöpfend auflistet.

Art. 31. Frist der Geheimerklärung von öffentlicher Information

Außer der gesetzlich vorgesehenen Fälle sind berufliche und geschäftliche Informationen auf unbeschränkte Zeit als geheim einzuordnen. Geschäftsgeheimnisse sind zu öffnen, wenn die Gründe für seine Geheimhaltung wegfallen. (25.05.2012 N 6327)

Die Entscheidung, öffentliche Informationen zu klassifizieren oder die Frist ihrer Klassifizierung zu verlängern, ist in ein öffentliches Register einzutragen.

Art. 32. Die Öffentlichkeit der Sitzung

Jede Körperschaft hat ihre Sitzungen öffentlich abzuhalten mit Ausnahme der Regelung des Art. 28.

Art. 33. Das Verfahren der Veröffentlichung von geheimer Information

Sobald die Klassifizierung einer Information als geheim aufgehoben wurde, ist jeder Teil der zuvor als geheim klassifizierten öffentlichen Information oder jedes Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung einer Körperschaft, die logisch abgetrennt werden können, zu veröffentlichen. In diesem Fall ist der Name der Person, die die Information als geheim klassifizierte, die Gründe und die Frist der Geheimhaltung zu benennen (2.03.2001 N772).

Art. 34. Die geschlossene Sitzung einer Körperschaft

Eine Körperschaft hat eine Woche vor einer Sitzung den Ort, das Datum und die Tagesordnung offiziell bekannt zu geben. Ebenso muss sie ihre Entscheidung bekannt geben, in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen, falls dies vorgesehen ist. Die Änderung des Ortes, Zeitpunkts und der Tagesordnung der Sitzung ist unverzüglich bekannt zu geben. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft hat die Ergebnisse der namentlichen Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung sowie die Niederschrift der Entscheidung zu veröffentlichen.

Art. 35. Öffentliches Register

Die in einer öffentlichen Einrichtung befindlichen öffentlichen Informationen sind in das öffentliche Register einzutragen.

gen. Angaben über öffentliche Informationen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Annahme, Entstehen, Bearbeitung und Veröffentlichung der neuen Information in das öffentliche Register eingetragen werden, wobei die Bezeichnung und das Datum der Annahme, des Entstehens, der Bearbeitung und der Veröffentlichung der neuen Information und die Bezeichnung oder der Name der natürlichen oder juristischen Person, des öffentlichen Bediensteten oder der öffentlichen Einrichtung, die die Information lieferte und/oder die sie empfing, anzuzeigen ist (2.03.2001 N772).

Art. 351 Sachbearbeitung mit den einheitlichen automatischen Verwaltungsmitteln

Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, für die Sachbearbeitung und zum Zwecke der Informationszugänglichkeit programmische Unterstützung und einheitliche automatische Verwaltungsmittel zu nutzen; mit der Nutzung der einheitlichen automatischen Verwaltungsmittel jede Information und/oder jedes Dokument erhalten, erlassen oder ausstellen, soweit die interessierte Person die Ausgabe der Information in einer anderen Form nicht verlangt hat. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, ein Dokument in Form einer elektronischen Kopie aufzubewahren und bei der Behörde erstellt oder aufbewahrt jedes Dokument zu erteilen. Elektronische Kopie des Dokuments und sein Ausdruck, wie dieses Dokument haben gleiche Rechtskraft. In dem von der Verwaltungsbehörde erstellten oder erteilten Dokument können die Angaben durch mechanische oder elektronische Mittel eingetragen werden.

Art. 36. Sicherung des Zugangs zu öffentlicher Information

Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, einen öffentlichen Bediensteten, der für die Gewährleistung der Zugänglichkeit von öffentlicher Information und proaktive Veröffentlichung verantwortlich ist, zu benennen (tritt erst ab 1.01.2013 in Kraft 25.05.2012 N 6327)

Art. 37. Erhalt von öffentlicher Information

Jeder hat das Recht, öffentliche Informationen anzufordern, unbeachtlich ihrer physischen Form oder ihrer Aufbewahrungsart. Jeder kann wählen, in welcher Form er die Information erhalten will, soweit es verschiedene Möglichkeiten gibt, und darf in das Original der Information einsehen. Besteht eine Gefahr für die Beschädigung des Originals, so gewährt die öffentliche Einrichtung die Einsicht unter Aufsicht oder händigt eine entsprechend beglaubigte Abschrift der Urkunde aus (2.03.2001 N772).

Um öffentliche Information zu erhalten, muss eine Person einen schriftlichen Antrag stellen. Es ist nicht erforderlich im Antrag die Gründe oder den Zweck anzugeben. Begehrt er persönliche Daten einer anderen Person oder Geschäftsgeheimnisse, hat der Antragsteller, außer den gesetzlich vorgesehenen Fällen, ein schriftliches Einverständnis der betroffenen Person vorzulegen, das von einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beglaubigt wurde (25.05.2012 N6327) Die öffentliche Information kann in elektronischer Form durch elektronische Ressourcen der öffentlichen Einrichtung verlangt werden.

Die Standards für die Anforderung der öffentlichen Information in elektronischer Form werden durch den dem Gesetz unterstehenden Normativakt festgelegt. (25.05.2012 N6327)

Art. 37¹. Die Zugänglichkeit von Personalangaben und der dem kommerziellen Geheimnis zugeordneten Information für eine öffentliche Institution (27.12.2005 N2542-RS)

Die öffentliche Institution hat auf ein entsprechendes schriftliches Ansuchen einer anderen öffentlichen Einrichtung Personalangaben oder die einem kommerziellen Geheimnis zugeordnete Information in Form einer Bescheinigung zu erteilen, die diese zur Entscheidung einer Frage benötigt, soweit diese öffentliche Einrichtung die schriftliche Zustimmung der Person vorlegt, deren Personalangaben oder kommerzielles Geheimnis erteilt werden sollen (27.12.2005 N2542-RS).

Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Zustimmung gilt als erteilt, wenn in einem Antrag oder einem anderen schriftlichen Dokument die betroffene Person sich einverstanden erklärt, dass die öffentliche Einrichtung, die auf ihr Ansuchen eine Frage zu entscheiden hat, selbst bei der anderen entsprechenden öffentlichen Institution seine Personalangaben oder die seinem kommerziellen Geheimnis zugeordnete Information anfordert (27.12.2005 N2542-RS). Behörden, die fremde Personalangaben oder die einem kommerziellen Geheimnis zugeordneten Informationen erteilen oder anfordern haben die Geheimhaltung dieser Angaben und Informationen zu gewährleisten (27.12.2005 N2542-RS).

Art. 38. Zugang zu der Abschrift von öffentlicher Information

Die öffentliche Einrichtung hat den Zugang zu der Abschrift von öffentlicher Information zu gewähren. Es ist untersagt, für die Verteilung von öffentlicher Information zusätzliche Gebühren außer den Kopierkosten zu erheben.

Art. 39. Aufgehoben (25.05.2012 N6327)

Art. 40. Aushändigung von öffentlicher Information (2.03.2001 N772)

Die Behörde händigt die öffentliche Information unverzüglich, darunter auch öffentliche Information angefordert in elektronischer Form, jedenfalls aber innerhalb von zehn Tagen aus, wenn für die Aushändigung der öffentlichen Information folgendes erforderlich ist: (25.05.2012 N 6327)

die Anforderung oder Bearbeitung von Information einer ihr untergeordneten Stelle eines anderen Bezirks, oder einer anderen öffentlichen Einrichtung;

die Anforderung und Bearbeitung von umfangreichen Dokumenten, die nicht miteinander zusammenhängen;

die Beratung mit einer ihr untergeordneten Stelle oder mit einer anderen öffentlichen Einrichtung.

Benötigt die Aushändigung von öffentlicher Information zehn Tage, so hat die öffentliche Einrichtung den Antragsteller unverzüglich nach Antragstellung darüber in Kenntnis zu setzen (2.03.2001 N772).

Die proaktive Veröffentlichung der öffentlichen Information befreit nicht die öffentliche Einrichtung von der Verpflichtung die angeforderte gleiche oder andere Information entsprechend festgelegten Regeln zu erteilen. (25.05.2012 N6327)

Art. 41. Verweigerung des Zugangs zu öffentlicher Information

Der Antragsteller ist unverzüglich über die Entscheidung der öffentlichen Einrichtung, die öffentliche Information nicht auszuhändigen, zu informieren (2.03.2001 N772).

Entscheidet die öffentliche Einrichtung, die öffentliche Information nicht auszuhändigen, so hat sie den Antragsteller innerhalb von drei Tagen über seine Rechte und das Verfahren einer Anfechtung der Entscheidung schriftlich aufzuklären. Die Einrichtung trägt gleichzeitig die die Entscheidung tragenden Stellungnahmen anderer untergeordneter Stellen oder anderer Behörden vor (2.03.2001 N772).

Art. 41¹. Entscheidung über die Aushändigung oder Verweigerung von öffentlicher Information (2.03.2001 N772)

In den in Art. 27² Abs. 3 beschriebenen Fällen entscheidet die öffentliche Einrichtung über die Aushändigung oder Verweigerung von öffentlicher Information unverzüglich nach Ablauf der im o.g. Artikel vorgeschriebenen Frist.

Art. 42. Information, die nicht als geheim klassifiziert werden darf

Jeder hat Zugang zu Informationen über:

die Umwelt und Gefahren, die eine Bedrohung für ihr Leben und Gesundheit darstellen;

fundamentale Prinzipien und Ziele der Tätigkeit einer öffentlichen Einrichtung;

die Struktur einer öffentlichen Einrichtung, über das Verfahren der Auswahl und der Aufteilung von Aufgaben und Funktionen unter den öffentlichen Bediensteten und über das Verfahren der Entscheidungsfindung;

die Namen und Dienstanschriften derjenigen staatlichen und öffentlichen Bediensteten der öffentlichen Einrichtung, die bestimmte Stellungen innehaben oder die für die Klassifizierung von öffentlicher Information als geheim, für Öffentlichkeitsarbeit oder für Bürgerinformation zuständig sind (27.10.2015 N4355-IS);

die Ergebnisse der offenen Abstimmungen in Körperschaften;

die Wahl einer Person in ein Wahlamt;

die Ergebnisse der Begutachtung oder Revision der Tätigkeiten der öffentlichen Einrichtung sowie gerichtliche Unterlagen, in denen die öffentliche Einrichtung als Partei aufgetreten ist;

die Bezeichnung und den Ort der öffentlichen Datenbank der öffentlichen Einrichtung, sowie den Namen und die Dienstanschrift der für die Datenbank verantwortlichen Person;

den Zweck, den Anwendungsbereich und die rechtliche Grundlage für die Sammlung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Verbreitung von Daten durch die öffentliche Einrichtung;

die Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von persönlicher Information des Antragstellers in einer öffentlichen Datenbank, Verfahren über den Zugang zu solcher Information, einschließlich des Verfahrens, das sich auf eine Person bezieht, wenn die Person oder ihr Vertreter einen Antrag auf Zugang zu oder Veränderung von persönlicher Information des Antragstellers gestellt hat;
Personengruppen, die gemäß dem Gesetz zu den in einer öffentlichen Datenbank gespeicherten persönlichen Informationen Zugang haben;
die Zusammensetzung und Quellen von in einer öffentlichen Datenbank gespeicherten Daten und über die Personen- gruppe, über die diese Informationen gesammelt, verarbeitet und aufbewahrt werden;
jede andere Information, die gemäß den gesetzlichen Regelungen kein Staats-, Geschäfts-, oder keine personalbezo- genen Daten sind (25.05.2012 N6327).

Art. 43. (aufgehoben 25.05.2012 N6327)

Art. 44. Persönliches Datengeheimnis (2.03.2001 N772)

Die öffentliche Einrichtung darf die personalbezogenen Daten nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen – ohne eine begründete Gerichtsentscheidung offenbaren, ausgenommen der persön- lichen Daten von Amtspersonen (einschließlich der Bewerber auf diese Ämter) (25.05.2012 N6327)

Aufgehoben (25.05.2012 N6327)

Aufgehoben (25.05.2012 N6327)

Art. 45. (Aufgehoben 25.05.2012 N6327)

Art. 46. (Aufgehoben 25.05.2012 N6327)

Art. 47. Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung. Schadenersatzanspruch

Eine Person kann vor Gericht auf Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung der öffentlichen Einrichtung, des staatlichen oder öffentlichen Bediensteten klagen, sie hat weiter einen Anspruch auf Ersatz des materiellen oder im- materiellen Schadens im Falle:

der Verweigerung des Zugangs zu öffentlicher Information, der Abhaltung teilweise oder vollständig geschlossener Körperschaftssitzung oder der Geheimhaltung öffentlicher Information;
der Erstellung oder Verarbeitung von falscher öffentlicher Information;
der Verletzung anderer Vorschriften dieses Kapitels durch die öffentliche Einrichtung, den staatlichen oder öffentlichen Bediensteten (27.10.2015 N4355-IS).

Die Beweislast trägt die öffentliche Einrichtung, der staatliche oder öffentliche Bedienstete, die/der als Beklagte vor Gericht auftritt (27.10.2015 N4355-IS).

Art. 48. Gerichtliche Einforderung von geheimer Information

Auf Antrag einer Partei kann das Gericht die als geheim eingeordnete öffentliche Information anfordern und sich Einsicht in diese verschaffen, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über ihre Geheimhaltung zu überprüfen. Das Gericht ist berechtigt diese Prüfung in einer geschlossenen Sitzung durchzuführen (2.03.2001 N772).

Art. 49. Berichterstattung

Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet am 10. Dezember jedes Jahres dem Parlament, Premierminister und geor- gischen Präsidenten Bericht zu erstatten sowie diesen in der „sakanomdeblo macne“ (georgisches Gesetzblatt) zu veröffentlichen, über (20.09.2013 N1263-IS):

die Anzahl der Anträge bei der Behörde auf Aushändigung oder Berichtigung von öffentlicher Information und die An- zahl der Entscheidungen über die Abweisung des Antrags (2.03.2001 N772);

die Anzahl der Entscheidungen über die Befriedigung oder Abweisung des Antrags, die Namen der entscheidungstra- genden öffentlichen Bediensteten, sowie über die Entscheidungen von Körperschaften, nichtöffentlich zu tagen;

die öffentliche Datenbank und die Sammlung, Bearbeitung, Aufbewahrung und Aushändigung der persönlichen Daten

seitens der öffentlichen Einrichtungen (20.09.2013 N1263-IS);

die Anzahl der Verletzungen dieses Gesetzes durch öffentliche Bedienstete und die Verhängung von Disziplinarstrafen an Haftungspflichtige Personen;

die Gesetzgebungsakte, die als Grundlage für die Verweigerung des Zugangs zu öffentlicher Information oder den Aus- schluss der Öffentlichkeit von einer Körperschaftssitzung dienen (2.03.2001 N772);

Anfechtungen von Entscheidungen der öffentlichen Einrichtung, über die Verweigerung der Aushändigung der öffent- lichen Information (2.03.2001 N772);

die mit der Bearbeitung und Aushändigung von Informationen oder mit der Anfechtung von Entscheidungen der öffent- lichen Einrichtung über die Verweigerung der öffentlichen Information oder über die Abhaltung einer geschlossenen Körperschaftssitzung verbundenen Auslagen einschließlich der zugunsten einer Partei vorgenommenen Zahlungen (2.03.2001 N772).

Art. 50. Öffentlichkeit zurückliegender Informationen

Öffentliche Informationen gemäß Art. 28 und 29 dieses Gesetzes, außer Geschäfts-, Berufs-, und Privatgeheimnisse, sind öffentlich, wenn sie vor dem 28. Oktober 1990 entstanden sind oder vor diesem Datum weitergegeben oder erhalten wurden. Diese Informationen dürfen zeitlebens nicht die Identifikation von Personen ermöglichen, die darin erwähnt sind.(25.05.2012 N6327)

Kapitel 4

Verwaltungsrechtsakt (2.03.2001 N772)

Art. 51. Form des individuellen Verwaltungsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Ein Verwaltungsakt wird schriftlich oder mündlich (24.06.2005 N1801-Rs) erlassen.

Auf Ansuchen der betroffenen Partei oder im Falle, dass ein Verwaltungsakt gesetzmäßige Rechte und Interessen einer Person einschränkt, oder wenn es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, ist der Verwaltungsakt nach seiner mündlichen Annahme innerhalb von drei Tagen schriftlich zu erlassen.

Auf mündliche Verwaltungsakte finden die Artt. 52-28 dieses Gesetzes keine Anwendung. Der unter Anwendung von automatischen Führungsmaßnahmen erlassene individuelle Verwaltungsrechtsakt kann die Anforderungen des Art. 52 Unterpunkt „d“ dieses Gesetzes nicht berücksichtigen (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 52. Angaben des individuellen(24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes

Jeder individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) muss beinhalten:

die Bezeichnung der Art des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs);

die Bezeichnung der den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) erlassenden Behörde;

die Überschrift des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs);

Namen und die Unterschrift der zuständigen Amtsperson;

den Ort und das Datum des Erlasses;

die Registrierungsnummer der erlassenden Behörde.

In jedem schriftlich erlassenen individuellen Verwaltungsrechtsakt ist auf die Behörde hinzuweisen, vor der der indi- viduelle Verwaltungsrechtsakt angefochten werden kann, einschließlich der Adresse der Behörde und der Angabe der Anfechtungsfrist (24.06.2005 N1801-Rs).

Ein individueller Verwaltungsrechtsakt, der von der staatlichen Behörde Georgiens erlassen wird, ist mit dem staatli- chen Wappen Georgiens zu kennzeichnen. Ein individueller Verwaltungsrechtsakt der kommunalen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsbehörden ist mit einem kleinen staatlichen Wappen (in der oberen linken Ecke) und mit dem Wappen der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit (in der oberen rechten Ecke) zu versehen, soweit solche vorhanden sind. Gibt es keinen eigenen Wappen, so wird nur das staatliche (im Zentrum) abgedruckt (20.04.2010 N2947-IS).

Art. 52¹. Angaben des normativen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Jeder normative Verwaltungsrechtsakt muss folgende Angaben beinhalten:

die Bezeichnung der Art des normativen Verwaltungsrechtsaktes;

die Überschrift des normativen Verwaltungsrechtsaktes;
den Ort und das Datum (des Erlasses) der Annahme (soweit in dem Normativakt Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen wurden, ist auch das Datum dieser Änderungen oder Ergänzungen anzugeben);
das Datum der Rechtskraft des Normativaktes und seine Geltungsdauer (soweit er für eine bestimmte Frist erlassen wurde);

Unterschrift der zuständigen Amtsperson;

die Registrierungsnummer der erlassenden Behörde. Nach der Eintragung des Aktes in das öffentliche Register für Normativakte ist auch die staatliche Registrierungsnummer anzugeben.

2. Die Normativakte der Höchsten staatlichen Organe (Amtspersonen) Georgiens sind mit dem georgischen Staatswappen zu kennzeichnen. Die Normativakte der kommunalen Selbstverwaltungsorgane sind mit einem kleinen staatlichen Wappen und dem der entsprechenden Selbstverwaltungseinheit (soweit es vorhanden ist) zu versehen (20.04.2010 N2947-IS).

Art. 53. Begründung des Verwaltungsrechtsaktes

Jeder schriftlich erlassene individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsrechtsakt ist schriftlich zu begründen.

Der Begründung folgt der Resolutionsteil des Verwaltungsrechtsaktes nach (2.03.2001 N772).

In einem Verwaltungsrechtsakt ist auf den Gesetzgebungsakt oder auf den dem Gesetz untergeordneten Normativakt oder auf die einschlägige (24.06.2005 N1801-Rs) Norm hinzuweisen, aufgrund dessen der Verwaltungsrechtsakt erlassen wurde.

Hat die Behörde den Verwaltungsrechtsakt im Rahmen seines Ermessens erlassen, so muss die schriftliche Begründung die Umstände und Tatsachen erkennen lassen, die für den Erlass des Aktes besonders bedeutend waren.

Die Behörde darf zur Begründung ihrer Entscheidung keine Umstände, Tatsachen, Beweise oder Argumente heranziehen, die während des Verwaltungsverfahrens nicht untersucht und ausgewertet wurden.

Sieht die Gesetzgebung ein Sachverständigengutachten für den Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes vor, so muss die schriftliche Begründung den Inhalt des Sachverständigengutachtens erkennen lassen.

Der schriftlich erlassene individuelle Verwaltungsrechtsakt bedarf keiner Begründung, wenn (24.06.2005 N1801-Rs):
er auf Antrag der interessierten Partei erlassen wurde und die gesetzlichen Rechte und Interessen von Dritten nicht einschränkt (24.06.2005 N1801-Rs);

die interessierte Partei Kenntnis von den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hat, auf deren Grundlage dieser individuelle Verwaltungsrechtsakt erlassen wurde; (24.06.2005 N1801-Rs)

die Möglichkeit seines Erlasses ohne eine entsprechende Begründung gesetzlich vorgesehen ist (24.06.2005 N1801-Rs).

In dringenden Fällen kann ein individueller (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsrechtsakt ohne schriftliche Begründung erlassen werden. In diesen Fällen muss die schriftliche Begründung innerhalb einer Woche nach Annahme des individuellen Verwaltungsrechtsaktes erlassen werden (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 54. Inkrafttreten des Verwaltungsaktes

Soweit durch die Gesetzgebung nichts anderes vorgesehen ist, tritt der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt mit seiner Bekanntgabe an die Partei gem. den gesetzlichen Vorschriften oder seiner Verkündung in Kraft.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen kann ein individueller (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt vor der offiziellen Bekanntgabe oder der Veröffentlichung in Kraft treten, wenn durch weiteres Zuwarten staatliche oder öffentliche Interessen, die Verhinderung oder Untersuchung einer Straftat oder Rechte oder gesetzmäßige Interessen einer Person erheblich gefährdet werden würden.

Ein Verwaltungsakt, der einer betroffenen Partei per Post übermittelt wurde, tritt am siebten Tage nach seinem Abschicken in Kraft, es sei denn, der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt ging der betroffenen Partei nicht zu.

In Streitigkeiten über die Zustellung des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes trägt die Behörde die Beweislast.

Art. 55. Veröffentlichung des Verwaltungsaktes

Ein individueller (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt wird nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen veröffentlicht.

Betrifft ein Verwaltungsakt mehr als 50 Personen, kann seine Veröffentlichung durch die öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. In diesem Fall wird der Verwaltungsakt nur dem Antragsteller zugestellt. Wurde der Antrag von mehreren Personen unterschrieben, so ist der Verwaltungsakt auch der Person zukommen zu lassen, die als erste unterschrieben hat.

Art. 56. Das Verfahren der Veröffentlichung des Verwaltungsaktes

Ein individueller (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt wird im Amtsblatt der entsprechenden Behörde veröffentlicht. Führt die Behörde kein Amtsblatt, wird der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt in dem Druckorgan veröffentlicht, die im Amtsbezirk der Behörde verteilt wird und mindestens einmal in der Woche erscheint. Andernfalls wird der Verwaltungsakt öffentlich verkündet.

Die Behörde hat eins der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren der Veröffentlichung oder das der öffentlichen Verkündung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes vorher festzulegen (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 57. Öffentliche Verkündung

Öffentliche Verkündung ist der Anschlag des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes im Gebäude der Behörde an einem Ort, der jedem zugänglich ist. In gebotenen Fällen ist der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt auch an anderen öffentlichen Orten öffentlich zu verkünden.

Art. 58. Das Verfahren der offiziellen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, wird die offizielle Bekanntgabe des individuellen Verwaltungsaktes an die interessierte Partei dadurch bewirkt, dass ihm der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt ausgehändigt oder per Post zugeschickt wird.

Ist der Verwaltungsakt, der der Person zugeschickt wurde, nicht zugegangen, hat die betroffene Person das Recht, eine Abschrift des Verwaltungsaktes von der Behörde zu bekommen. Für diese Amtshandlung werden keine Gebühren erhoben.

Art. 59. Berichtigung eines individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes

Die Verwaltungsbehörde darf technische und rechnerische Fehler des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes berichtigen.

Eine wesentliche Berichtigung des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes ist als Erlass eines neuen Verwaltungsaktes anzusehen.

Die Berichtigung von Fehlern wird entsprechend dem Verfahren der Veröffentlichung und öffentlichen Bekanntgabe eines individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes veröffentlicht oder öffentlich bekannt gegeben.

Art. 60. Der nichtige Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs)

Ein Verwaltungsrechtsakt ist von Anfang an nichtig, wenn (24.06.2005 N1801-Rs):

es unmöglich ist, die erlassende Behörde zu ermitteln (24.06.2005 N1801-Rs);

er von einer unzuständigen Behörde/Amtsperson erlassen wurde;

er aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann;

sein Vollzug zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit führen würde.

Auf nichtige Akte finden die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen der Anfechtung von Verwaltungsrechtsakten keine Anwendung. Die den Verwaltungsrechtsakt erlassende Behörde ist verpflichtet, den Verwaltungsrechtsakt von Amts wegen oder auf Antrag der interessierten Partei für nichtig zu erklären (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 60¹. Die Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes¹(24.06.2005 N1801-Rs)

¹ [Mit den Änderungen des Gesetzes wurde ein neuer Begriff „nichtig“/geo-arara/ (von Anfang an - Art. 60) eingeführt, was eine klare Abgrenzung von dem bereits verwendeten Begriff „nichtig“/geo-batili/ (Art. 60¹) erforderlich macht. In der Übersetzung wird im Folgenden für diese Form von Nichtigkeit der Begriff „rechtswidrig“ und für die „Erklärung als nichtig“ in diesem Sinne (Art. 60¹) der Begriff „Rücknahme“

Ein Verwaltungsrechtsakt ist zurückzunehmen, wenn er gegen das Gesetz verstößt oder wenn das durch die Gesetzgebung vorgesehene Verfahren seiner Vorbereitung und Verkündung erheblich verletzt wurde.

Eine erhebliche Verletzung des Verfahrens der Vorbereitung und Verkündung eines Verwaltungsrechtsaktes ist gegeben, wenn der Verwaltungsrechtsakt auf der Sitzung erlassen wurde, die in Verletzung des Art. 32 oder des Art. 34, oder in Verletzung gesetzlicher Verwaltungsverfahrensvorschriften durchgeführt wurde, oder wenn es ohne die vorliegende Verletzung des Gesetzes zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre.

Die erlassende Behörde nimmt den Verwaltungsrechtsakt zurück. Wird ein Widerspruch oder eine Klage eingereicht, so ist für die Rücknahme des Aktes die übergeordnete Behörde oder das Gericht zuständig.

Ein rechtswidriger rechtsgestaltender [ermächtigender] Verwaltungsrechtsakt darf nicht zurückgenommen werden, wenn die interessierte Partei auf den rechtlichen Bestand des Verwaltungsrechtsaktes vertraut, es sei denn, der Verwaltungsrechtsakt gefährdet in erheblicher Weise die gesetzlichen Rechte oder Interessen des Staates, der Öffentlichkeit oder einer anderen Person.

Auf berechtigtes Vertrauen kann sich eine interessierte Partei berufen, wenn sie eine Handlung von rechtlicher Bedeutung aufgrund des Verwaltungsrechtsaktes durchgeführt hat, und ihr die Rücknahme des gesetzwidrigen Verwaltungsrechtsaktes einen erheblichen Schaden zufügen würde. Berechtigtes Vertrauen ist ausgeschlossen, wenn es sich auf eine rechtswidrige Handlung der interessierten Partei stützt.

Wird der rechtsgestaltende [ermächtigende] Verwaltungsrechtsakt, der staatliche oder öffentliche Rechte oder Interessen oder die Rechte oder Interessen anderer Personen verletzt, zurückgenommen, werden im Falle des Abs. 5 dieses Artikels alle materiellen Schäden, die der interessierten Partei aufgrund der Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes entstanden sind, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen ersetzt.

Mit der Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes legt die Verwaltungsbehörde oder das Gericht die rechtlichen Folgen der Einstellung seiner Geltung fest. Ferner kann die Einstellung der Geltung des Verwaltungsrechtsaktes

seit seiner Rechtskraft,

mit seiner Rücknahme oder

für die Zukunft, unter Angabe eines konkreten Datums vorgesehen werden.

Für die Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes gelten die Vorschriften des Erlasses eines Verwaltungsrechtsaktes.

Art. 61. Die Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes

Die erlassende Behörde setzt den Verwaltungsrechtsakt außer Kraft.

Die Behörde ist nicht befugt, einen gesetzmäßig erlassenen rechtsgestaltenden [ermächtigenden] Verwaltungsrechtsakt außer Kraft zu setzen, es sei denn:

die Außerkraftsetzung ist laut Gesetz oder eines dem Gesetz untergeordneten und gesetzmäßigen Normativakt einer übergeordneten Behörde ausdrücklich zugelassen;

die Außerkraftsetzung ist im Verwaltungsrechtsakt in rechtmäßiger Weise vorbehalten;

die interessierte Partei erfüllt die Handlung nicht, zu der ihn der Verwaltungsrechtsakt verpflichtet hat, was gem. der Gesetzgebung der Grund für die Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes sein kann;

die Verwaltungsbehörde wäre aufgrund eines aufgehobenen oder geänderten einschlägigen Normativaktes gehindert, den Verwaltungsrechtsakt zu erlassen, und dieser gefährdet erheblich staatliche oder öffentliche Interessen;

die Verwaltungsbehörde wäre aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen oder wissenschaftlich-technischer Entdeckungen oder Erfindungen gehindert, den Verwaltungsrechtsakt zu erlassen, und dieser gefährdet erheblich staatliche oder öffentliche Interessen.

Für die Außerkraftsetzung eines Verwaltungsrechtsaktes gelten die Vorschriften für den Erlass eines Aktes.

In den Fällen des Abs. 2 Unterpunkte „d“ und „e“ hat die Behörde der interessierten Partei auf Antrag den Schaden zu ersetzen, soweit sie berechtigterweise auf den Bestand des Verwaltungsrechtsaktes vertraut hat.

Die Höhe der Entschädigung setzt die Behörde unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen fest, die den Verwaltungsrechtsakt außer Kraft gesetzt hat.

Die Außerkraftsetzung bedeutet die Einstellung der Geltung des Verwaltungsrechtsaktes gleichzeitig mit seiner Außerkraftsetzung. Wird ein Verwaltungsrechtsakt aufgrund des Unterpunktes „c“ dieses Artikels außer Kraft gesetzt, so kann die Aufhebung der seit seiner Rechtskraft eingetretenen Rechtsfolgen vorgesehen werden (24.06.2005 N1801-Rs).

Die Außerkraftsetzung eines Verwaltungsrechtsaktes führt nicht zur Aufhebung der rechtlichen Folgen, die vor der

verwendet].

Außerkraftsetzung entstanden sind.

Art. 62. Die Rücknahme oder die Außerkraftsetzung eines Teils des Verwaltungsrechtsaktes (2.03.2001 N772)

Ein Teil des Verwaltungsrechtsaktes wird gem. den Vorschriften der Artt. 60 und 61 dieses Gesetzes zurückgenommen oder außer Kraft gesetzt.

Die Rücknahme oder die Außerkraftsetzung eines Teils des Verwaltungsrechtsaktes führt nicht zur Rücknahme oder Außerkraftsetzung von anderen Teilen des Verwaltungsrechtsaktes.

Art. 63. Die Änderung und Ergänzung eines Verwaltungsrechtsaktes

Die Änderung oder Ergänzung des Verwaltungsrechtsaktes steht der erlassenden Behörde zu.

Ein Verwaltungsrechtsakt wird abgeändert oder ergänzt gem. den Vorschriften für die Vorbereitung und den Erlass dieses Aktes.

Art. 64. Rückgewährung von Dokumenten

Nach der Rücknahme oder Außerkraftsetzung eines individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes kann die Verwaltungsrechtsbehörde von einer Person jedes Dokument, das ihm aufgrund des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes ausgehändigt wurde oder welches ihm ein Recht verleiht, zurückfordern.

Kapitel 5

Verwaltungsrechtlicher Vertrag

Art. 65. Die Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags

Soweit das Gesetz nicht Abweichendes vorsieht, kann durch Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags eine Rechtsbeziehung entstehen; sie kann dadurch weiter geändert oder beendet werden. Die Behörde ist befugt, jede verwaltungsrechtliche Beziehung, für deren Regelung sie durch den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes gesetzlich berechtigt ist, durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zu regeln (24.06.2005 N1801-Rs).

Beim Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags durch die Verwaltungsbehörde sind die Normen dieses Gesetzbuches sowie die zusätzlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuches über Verträge anwendbar (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 65¹. Die Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags (24.06.2005 N1801-Rs)

In Privatrechtsverhältnissen handelt die Verwaltungsbehörde als Zivilrechtssubjekt (24.06.2005 N1801-Rs).

Beim Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrags durch die Behörde sind die einschlägigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches anwendbar (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 66. Besondere Voraussetzungen für den verwaltungsrechtlichen Vertrag

Beim Abschluss von verwaltungsrechtlichen Verträgen handelt die Verwaltungsbehörde nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse (24.06.2005 N1801-Rs).

Der durch eine Verwaltungsbehörde abgeschlossene verwaltungsrechtliche Vertrag darf nicht gegen die Georgische Verfassung oder die Gesetzgebung Georgiens verstoßen.

Der verwaltungsrechtliche Vertrag darf nicht die Menschenrechte oder Freiheiten, die in Kapitel 2 der Georgischen Verfassung festgeschrieben sind, verletzen.

Art. 67. Einbeziehung von Dritten in den verwaltungsrechtlichen Vertrag

Ein verwaltungsrechtlicher Vertrag, der in die Rechte eines Dritten eingreift oder ihm Verpflichtungen auferlegt, wird erst nach der schriftlichen Zustimmung des Dritten wirksam.

Vor Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags setzt die Verwaltungsbehörde den Dritten, dessen rechtliche Interessen durch den Vertrag betroffen werden, hierüber in Kenntnis.

Die in Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene interessierte Partei kann vor Abschluss des verwaltungsrechtlichen Vertrags ihre eigene Stellungnahme abgeben.

Art. 68. Zustimmung einer anderen Verwaltungsbehörde

Der anstatt des Erlasses eines Verwaltungsaktes geschlossene verwaltungsrechtliche Vertrag wird erst nach der für den Erlass des entsprechenden (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes zwingend vorgeschriebenen Zustimmung der Behörde wirksam.

Art. 69. Form des verwaltungsrechtlichen Vertrages

Ein verwaltungsrechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit das Gesetz nicht eine andere Form vorschreibt.

Art. 70. Aufhebung des verwaltungsrechtlichen Vertrages

Die Aufhebung des durch die Behörde angeschlossenen verwaltungsrechtlichen Vertrages regelt das georgische Zivilgesetzbuch (24.06.2005 N1801-Rs).

Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, aufgrund dessen der verwaltungsrechtliche Vertrag geschlossen wurde, hat die Aufhebung dieses verwaltungsrechtlichen Vertrags zur Folge.

Art. 71. Änderung des verwaltungsrechtlichen Vertrags

Haben sich die Verhältnisse so wesentlich geändert, dass eine Vertragspartei geschädigt oder das öffentliche Interesse verletzt wird, ist diese Vertragspartei befugt, die Zustimmung der anderen Vertragspartei zur Änderung des Rechtsgeschäftes zu verlangen (24.06.2005 N1801-Rs).

Würde eine Änderung des Rechtsgeschäftes seinem Inhalt zuwiderlaufen, so kann eine Vertragspartei die Aufhebung verlangen (24.06.2005 N1801-Rs).

Kapitel 6

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren.

Allgemeines Verwaltungsverfahren

Art. 72. Arten des Verwaltungsverfahrens

Es gibt folgende Arten des Verwaltungsverfahrens:

das einfache Verwaltungsverfahren;

das förmliche Verwaltungsverfahren;

das öffentliche Verwaltungsverfahren.

Soweit das Gesetz ausdrücklich keine andere Art des Verwaltungsverfahrens vorschreibt, bereitet die Verwaltungsbehörde einen individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) im Rahmen des einfachen Verwaltungsverfahrens vor.

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kann kein getrenntes Verwaltungsverfahren beginnen, wenn die Verwaltungsbehörde im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren eine Entscheidung (einen individuellen Verwaltungsrechtsakt 24.06.2005 N1801-Rs) zu erlassen hat (2.03.2001 N772).

Art. 73. Die Parteien im Verwaltungsverfahren

Parteien im Verwaltungsverfahren können Verwaltungsbehörden und natürliche oder juristische Personen sein.

Das Verwaltungsverfahren wird von einer hierzu ermächtigten Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Das Verwaltungsverfahren wird in georgischer Sprache durchgeführt; Verwaltungsverfahren auf abchasischem Gebiet - auch in abchasischer Sprache.

Reicht eine interessierte Partei einen Antrag, ein anderes Schriftstück ein, das nicht in georgischer Sprache abgefasst ist, ist die Partei verpflichtet, innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist eine notariell beglaubigte Übersetzung des Schriftstücks beizubringen.

Sieht das Gesetz vor, dass die Behörde innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Handlung vornehmen muss, beginnt die Frist mit der Vorlage der Übersetzung, soweit sie zwingend erforderlich ist.

Sieht das Gesetz vor, dass eine betroffene Partei innerhalb einer bestimmten Frist ein bestimmtes Schriftstück vorzulegen hat, so ist die Frist auch dann gewahrt, wenn das vorgelegte Schriftstück nicht in Amtssprache verfasst ist.

Die Verwaltungsbehörde ist befugt, eine Frist von mindestens drei Tagen für die Übersetzung des vorgelegten Schrift-

stücks festzulegen. Lässt die Partei die Frist verstreichen, hat die Verwaltungsbehörde das Recht, die Bearbeitung des Antrags der betroffenen Partei abzulehnen.

Art. 74. Verwaltungsrechtliche Geschäftsfähigkeit

Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, beurteilt sich die Geschäftsfähigkeit der Parteien im Verwaltungsverfahren nach Artt. 12-26 des georgischen Zivilgesetzbuches.

Im Verwaltungsverfahren wird die Verwaltungsbehörde von der zuständigen Amtsperson oder einem amtlichen Vertreter vertreten.

Art. 75. Beteiligte im Verwaltungsverfahren

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind Beteiligte im Verwaltungsverfahren:

der Antragsteller;

die Verwaltungsbehörde, die die Sachentscheidung in der Angelegenheit trifft;

eine Person, die gem. der Gesetzgebung befugt ist, am Verwaltungsverfahren beteiligt zu sein;

eine andere Verwaltungsbehörde, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist;

eine interessierte Person.

Art. 76. Einleitung des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren wird eingeleitet:

auf Antrag der interessierten Person;

wenn die Behörde aufgrund der Gesetzgebung (24.06.2005 N1801-Rs) verpflichtet ist, einen Verwaltungsakt zu erlassen.

In Fällen des Abs. 1 (a) dieses Artikels beginnt das Verwaltungsverfahren mit der Registrierung des Antrags.

Art. 77. Antragstellung

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist der Antrag bei der Verwaltungsbehörde zu stellen, die für die Entscheidung in der Sache und für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zuständig ist. Das Verfahren der Antragstellung oder der Beibringung von Dokumenten oder anderen Schriftstücken richtet sich nach der Bestimmung der jeweiligen Behörde, soweit dies nicht aufgrund eines Gesetzes oder eines dem Gesetz untergeordneten Aktes geregelt ist.

Art. 78. Inhalt des Antrags

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und enthält:

die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, bei der der Antrag gestellt wird;

den Namen und die Adresse des Antragstellers;

den Anspruch;

das Datum der Einreichung des Antrags und die Unterschrift des Antragstellers;

gegebenenfalls eine Liste beigefügter Schriftstücke.

Die gesetzlich geforderten Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen.

Der Antragsteller kann bei der entsprechenden Verwaltungsbehörde alle anderen Schriftstücke einreichen, die als Begründung für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes, den der Antragsteller begehrt, herangezogen werden können.

Art. 79. Registrierung des Antrags

Die Verwaltungsbehörde muss den Antrag am Tage des Eingangs registrieren und nach dem vorgesehenen Verfahren mit dem Registrierungsdatum und der -nummer versehen.

Auf Verlangen des Antragstellers hat die Verwaltungsbehörde diesem unverzüglich die Registrierungsbestätigung zuzuschicken (zu übergeben).

Art. 80. Weiterleitung des Antrags an die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde

Fällt die Angelegenheit in die Sachzuständigkeit einer anderen Verwaltungsbehörde, so hat die Ausgangsbehörde

den Antrag mit den beigefügten Schriftstücken an die betreffende Behörde innerhalb von fünf Tagen weiterzuleiten (2.03.2001 N772).

Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, darf die Ausgangsbehörde beim Weiterleiten des Antrags an die andere Verwaltungsbehörde nicht eigene Ansichten bezüglich der Angelegenheit beifügen.

Der Antragsteller wird schriftlich über die Weiterleitung seines Antrags und der beigefügten Schriftstücke an die zuständige Behörde durch eine entsprechende Begründung innerhalb von zwei Tagen in Kenntnis gesetzt.

Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gerichts oder kann die zuständige Verwaltungsbehörde nicht bestimmt werden, sendet die Ausgangsbehörde dem Antragsteller den Antrag mit einer entsprechenden Begründung innerhalb von fünf Tagen nach der Einreichung des Antrags zurück.

Die durch die Gesetzgebung festgelegte Frist für die Einreichung eines Antrags ist selbst dann gewahrt, wenn eine Person den Antrag bei einer unzuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht.

Art. 81. Verbot der Aufstellung der gesetzlich nicht vorgesehenen Anforderungen

Die Verwaltungsbehörde darf vom Antragsteller keine anderen als die gesetzlich vorgeschriebenen Schriftstücke und Angaben verlangen.

Die Bearbeitung eines Antrags darf nicht aus in Abs. 1 dieses Artikels genannten Gründen ausgesetzt oder zurückgewiesen werden.

Art. 82. Das Verfahren der Vorlage von Dokumenten, die Geschäfts- oder personalbezogenen Daten enthalten (25.05.2012 N.6327)

Der Antragsteller kann verlangen, dass Angaben, die Geschäfts-, Berufs- oder personalbezogene Daten enthalten, geschützt werden, wenn er diese Angaben geheim halten will.

Art. 83. Vorlegen von zusätzlicher Information, Nichtbehandlung des Antrags

Die Verwaltungsbehörde prüft innerhalb von drei Tagen die Vereinbarkeit des Antrags mit den in Art. 78 dieses Gesetzes aufgestellten Anforderungen.

Hat der Antragsteller nicht die gesetzlich oder durch einen einschlägigen Rechtsakt geforderten Dokumente oder Angaben, die für die Entscheidung der Angelegenheit notwendig sind, beigefügt, setzt die Verwaltungsbehörde eine Frist für die nachträgliche Beibringung dieser Dokumente und Angaben.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften darf die Frist für die nachträgliche Beibringung nicht kürzer als fünf Tage betragen. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Verwaltungsbehörde die Frist einmal auf bis höchstens 15 Tage verlängern.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften wird die Frist für die Bearbeitung des Antrags bis zur nachträglichen Beibringung der Dokumente oder anderen Angaben unterbrochen.

Hat der Antragsteller die nachgeforderten Dokumente oder Angaben nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist vorgelegt, so kann die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung über die Nichtbehandlung des Antrags treffen.

Die Frist für die Bearbeitung des Antrags läuft erst dann weiter, wenn die geforderten Dokumente oder Angaben beigebracht wurden.

Art. 84. Die Einbeziehung einer anderen Verwaltungsbehörde in das Verfahren

Innerhalb von drei Tagen, nachdem der Antrag für vereinbar mit Art. 78 dieses Gesetzes erklärt wurde, ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine Abschrift des Antrags und der beigefügten Dokumente einer anderen Verwaltungsbehörde oder einem öffentlichen Sachverständigen zuzuschicken, die/der laut der Gesetzgebung zur Teilnahme an einem behördlichen Verfahren befugt ist (2.03.2001 N772).

Sieht die Gesetzgebung nicht eine andere Frist vor, so tragen die andere Behörde oder/und der Sachverständige ihre Gutachten innerhalb von zwei Wochen mit.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, wird die Frist für die Bearbeitung des Antrags und die Entscheidung über die Angelegenheit nicht dadurch verzögert, dass die andere Behörde und/oder der Sachverständige kein Gutachten oder ein negatives Gutachten abgibt.

Art. 85. Die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, rechtlichen Beistand zu leisten

Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, die interessierte Partei über ihre Rechte und Pflichten, über das Antragsverfahren, die Art des Verfahrens, Fristen und die Anforderungen, denen ein Antrag oder eine Beschwerde genügen muss aufzuklären, sowie auf Fehler in dem Antrag aufmerksam zu machen.

Art. 86. Die Vertretung

Jeder hat das Recht, Verfahrenshandlungen gegenüber der Verwaltungsbehörde durch einen Vertreter vornehmen zu lassen, sowie sich anwaltlichen Beistand zu nehmen.

Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet von dem Vertreter die die Vertretungsunterlagen zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde kann von der betroffenen Partei nicht verlangen, sich vor der Verwaltungsbehörde durch einen Vertreter vertreten zu lassen, es sei denn, das Gesetz schreibt dies ausdrücklich vor.

Art. 87. Ein Vertreter im Verwaltungsverfahren

Bestellt der Antragsteller oder eine andere interessierte Partei einen Vertreter, so hat die Verwaltungsbehörde diesem alle für die interessierte Partei bestimmten Unterlagen zuzuschicken.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, setzt die Verwaltungsbehörde den Vertreter über jede Angelegenheit, die das Verfahren betrifft, in Kenntnis.

Die interessierte Partei, die durch eine andere Person vertreten wird, hat das Recht auf Teilnahme an allen mündlichen Verhandlungen.

Art. 88. Die Verpflichtung, einen Vertreter zu bestellen

Hat der Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens keinen ständigen Wohnsitz in Georgien, oder ist er ohne Angabe der Adresse registriert, so ist er verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung durch die Verwaltungsbehörde eine in Georgien angemeldete geschäftsfähige Person zum Vertreter zu bestellen, der die für den Beteiligten bestimmten Unterlagen zugeschickt werden.

Kommt die Person der in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Aufforderung nicht nach, so haftet die Verwaltungsbehörde nicht für den Zugang der Dokumente und dies darf nicht der Grund für die Rücknahme eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes sein, ausgenommen der gesetzlich vorgesehenen Fälle.

Art. 89. Zwingende Bestellung eines Vertreters durch den Antragsteller

Wird ein Antrag von mehr als 25 Personen gestellt, müssen die Unterzeichner innerhalb der von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist einen Vertreter bestellen, der berechtigt ist, vor der Verwaltungsbehörde Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Zum Vertreter können nur natürliche Personen bestellt werden.

Lehnt der Vertreter die Vertretung ab, setzt die Verwaltungsbehörde eine erneute Frist für die Bestellung eines neuen Vertreters.

Art. 90. Die Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen (24.06.2005 N1801-Rs)

Kommen die in Art. 89 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Personen der Aufforderung nicht nach, innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist einen Vertreter zu bestellen, so wird der erste Unterzeichner des Antrags als Vertreter betrachtet (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 91. Kostentragung für die Ausgaben im Verwaltungsverfahren (2.03.2001 N772)

Die Parteien tragen alle Ausgaben im Verwaltungsverfahren, die durch sie, auf ihre Initiative hin oder zu ihren Gunsten entstehen.

Art. 92. Das Verbot der Teilnahme am Verwaltungsverfahren

An einem Verwaltungsverfahren darf diejenige Amtsperson eines Verwaltungsorgans nicht tätig werden:

die selbst Beteiligter [interessierte Partei] des Verfahrens ist (2.03.2001 N772);

die mit einem der Beteiligten oder seinem Vertreter verwandt ist;

die eine Verfahrenspartei vertritt;

die als Sachverständiger in einer Sachfrage tätig geworden ist;
die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Beteiligten steht;
die oder deren Familienmitglied Aktien oder Anteile am Vermögen eines Unternehmens besitzt, welches Beteiligter [interessierte Partei] des Verfahrens ist;
die ein Familienmitglied eines Beteiligten des Verfahrens oder seines Vertreters ist (2.03.2001 N772).
Im Sinne dieses Gesetzes sind Verwandte:
Verwandte gerader Linie (2.03.2001 N772);
Ehegatten, Geschwister und Verwandte gerader Linie von Ehegatten;
Geschwister von direkten Verwandten in aufsteigender Linie;
Geschwister und deren Ehegatten und Kinder.
Eine Amtsperson hat eine höhere Amtsperson über die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Umstände und ihre Selbstablehnung zu unterrichten. Der Antrag auf Selbstablehnung wird nach dem in Art. 93 dieses Gesetzes geregelten Verfahren behandelt.

Art. 93. Ablehnungsantrag

Der Beteiligte im Verwaltungsverfahren, der denkt, es liegt ein Grund zur Besorgnis wegen der Befangenheit einer am Verwaltungsverfahren beteiligten Amtsperson vor, kann nach Art. 91 dieses Gesetzes schriftlich vor Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes seine Ablehnung beantragen (24.06.2005 N1801-Rs).

Der Antrag wegen der Befangenheit ist zu begründen.

Der Antrag wegen der Befangenheit wird vom Vorgesetzten der betroffenen Amtsperson bearbeitet und entschieden. Hat die Amtsperson keinen Vorgesetzten, so wird die Entscheidung vom Leiter der übergeordneten Behörde erlassen. Der Antrag wegen der Befangenheit einer Amtsperson, die für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig ist, wird von dieser Körperschaft ohne ihre Mitwirkung entschieden.

Besteht die Besorgnis der Befangenheit einer ganzen Körperschaft oder einer bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gegenüber, was die ganze Körperschaft entscheidungsunfähig macht, oder im Falle der Ablehnung oder Selbstablehnung einer Amtsperson, die nicht einer Behörde untergeordnet ist, wird der individuelle Verwaltungsrechtsakt von dem gem. der Gesetzgebung bestellten Vertreter oder einer unabhängigen Behörde erlassen ((24.06.2005 N1801-Rs).

Der Beteiligte im Verwaltungsverfahren hat den Antrag wegen der Befangenheit innerhalb von zwei Tagen nach Beginn des Verwaltungsverfahrens oder nachdem er Kenntnis von Tatsachen oder Umständen erlangt hat, die die Besorgnis der Befangenheit begründen, zu stellen (2.03.2001 N772).

Art. 94. Fristen im Verwaltungsverfahren. Wiederherstellung der abgelaufenen Frist

Für die Berechnung von Fristen im Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen der Artt. 59-69 des georgischen Zivilgesetzbuches.

Ist eine interessierte Partei verpflichtet, eine bestimmte Frist einzuhalten, beginnt diese Frist nur zu laufen, nachdem die Partei schriftlich darüber belehrt worden ist oder dies offiziell veröffentlicht wurde.

Die durch eine Partei versäumte Frist ist wiederherzustellen, wenn diese Partei die Säumnis nicht verschuldet hat, d.h. wegen Krankheit, höherer Gewalt, Verschulden der Verwaltungsbehörde oder aus sonstigen zu entschuldigenden Gründen verhindert war, die Frist einzuhalten.

Die Partei hat den Antrag auf die Wiederherstellung der abgelaufenen Frist schriftlich binnen 15 Tagen nach Wegfall der in Abs. 3 dieses Artikels genannten Umstände zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind durch angefügte Schriftstücke zu belegen.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet innerhalb von fünf Tagen über die Wiederherstellung der Frist.

Die Verwaltungsbehörde kann, wenn die Gründe dafür vorliegen, selbst dann die Wiederherstellung der Frist anordnen, wenn sie selbst die Frist gesetzt hatte, es sei denn, dies ist gesetzlich nicht erlaubt und verletzt die Rechte oder die rechtlichen Interessen eines Dritten.

Art. 95. Die Beteiligung eines Dritten im Verwaltungsverfahren

Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag eine interessierte Partei dem Verwaltungsverfahren hinzufügen und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Behörde sogar verpflichtet, ihre Beteiligung am Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.

Die Verwaltungsbehörde hat eine interessierte Partei über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens in Kenntnis zu

setzen, soweit der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) die Rechtslage dieser Partei verschlechtern kann und ihre Beteiligung am Verfahren zu gewährleisten.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, hat die Verwaltungsbehörde jede zur Teilnahme am Verwaltungsverfahren berechnete Person auf Antrag dem Verwaltungsverfahren zuzufügen.

Sind mehr als fünfzig Personen zur Teilnahme an einem Verwaltungsverfahren ermächtigt, so kann die Verwaltungsbehörde die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens offiziell veröffentlichen, anstatt jeden einzelnen davon in Kenntnis zu setzen.

Die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens muss folgendes beinhalten:

die Bezeichnung und die Adresse der Verwaltungsbehörde, bei der das Verfahren durchgeführt wird;

den Zeitpunkt des Verfahrensbeginns;

die Namen der Verfahrensbeteiligten;

die Frist zum Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsakts (24.06.2005 N1801-Rs).

In dringenden Fällen, wenn die Verzögerung des Erlasses eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes öffentliche oder private Interessen erheblich verletzen würde, kann die Verwaltungsbehörde eine begründete (24.06.2005 N1801-Rs) Entscheidung in der Sache auch ohne Einhaltung der in Abs. 1 und 2 dieses Art. vorgesehenen Verpflichtung treffen.

Art. 96. Untersuchung des Sachverhalts

Im Verwaltungsverfahren hat die Verwaltungsbehörde alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu untersuchen und aufgrund der Auswertung und der Abwägung dieser Umstände zu entscheiden.

Der Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes darf nicht auf einen Umstand gestützt werden, der nicht von der Verwaltungsbehörde gem. den gesetzlichen Vorschriften ermittelt wurde (24.06.2005 N1801-Rs).

Die Behörde darf ohne eine vorangehende Prüfung die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Die interessierte Partei hat im Verwaltungsverfahren gem. den Vorschriften der Gesetzgebung mitzuwirken.

Die interessierte Partei ist nur dann verpflichtet, vor der Verwaltungsbehörde zu erscheinen und auszusagen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Art. 97. Untersuchung der Beweismittel im Verwaltungsverfahren

Aufgrund des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde befugt:

Dokumente zu beiziehen;

Auskünfte einzuholen;

Beteiligte anzuhören,

Augenschein zu nehmen;

Sachverständige zu vernehmen;

notwendige Urkunden und Akte anzuwenden;

andere durch die Gesetzgebung vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden, um Beweise zu sammeln, zu erforschen und auszuwerten.

Zeugen und Sachverständige sind zur Aussage vor der Verwaltungsbehörde nur verpflichtet, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt. Die Abnahme von Erklärungen erfolgt gem. den Vorschriften der Georgischen ZPO.

Art. 98. Das Recht der interessierten Partei auf die Abgabe der eigenen Stellungnahme

Beteiligte im Verfahren haben das Recht Beweise vorzuführen und Anträge auf die Aufklärung des Sachverhalts zu stellen.

Über die vorgebrachten Anträge entscheidet die Verwaltungsbehörde innerhalb von zwei Tagen. Entweder:

befriedigt sie den Antrag, oder

sie lehnt ihn ab.

Art. 99. Das Recht auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren

Den Beteiligten im Verwaltungsverfahren ist die Einsicht in die Verfahrensakten zu gestatten, mit Ausnahme der innerbehördlichen Akten, die der unmittelbaren Vorbereitung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005

N1801-Rs) dienen.

Überwiegt das Interesse des Beteiligten an der Akteneinsicht das Interesse an der Wahrung eines Geheimnisses, ist dem Beteiligten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und aufgrund gerichtlicher Entscheidung die Einsicht auch in solche Akten zu gewähren, die staatliche, geschäftliche oder personalbezogene Daten enthalten (25.05.2012 N6327).

Der Beteiligte erhält Akteneinsicht bei der Verwaltungsbehörde, die diese Akten führt.

Im Sonderfall, auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag kann die Einsicht in die Akten des Verwaltungsverfahrens auch bei einer anderen Verwaltungsbehörde oder bei einer konsularischen Vertretung von Georgien im Ausland erfolgen. (22.06.2012 N 6439)

Der Beteiligte im Verwaltungsverfahren kann Kopien von Urkunden und anderen Unterlagen verlangen. Der Beteiligte im Verwaltungsverfahren erhält Kopien von Unterlagen, die staatliche, geschäftliche oder personalbezogene Daten enthalten, nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung (25.05.2012 N6327). Dem Beteiligten dürfen weder die Kosten für Kopien oder des Versandes von Schriftstücken auferlegt noch sonstige Hindernisse für die Akteneinsicht bereitet werden, es sei denn, das Gesetz sieht eine Erstattung von Auslagen durch den Beteiligten vor.

Art. 100. Entscheidungsfindung

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, entscheidet die Verwaltungsbehörde über den Erlass oder Nichterlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) innerhalb eines Monats nach Antragstellung.

Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs), der die Interessen Dritter nicht berührt, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung zu erlassen.

Erfordert das Aufdecken von für den Fall bedeutsamen Umständen die Verlängerung der gesetzlichen Frist für den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs), legt die Verwaltungsbehörde bei Beginn des Verwaltungsverfahrens per Entscheidung eine Frist für den Erlass fest.

In den in Abs. 3 dieses Artikels geregelten Fällen darf die Frist für den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) nicht länger als drei Monate betragen.

Art. 101. Anhörung des Antragstellers bei Ablehnung des Antrags (24.06.2005 N1801-Rs)

Bevor die Behörde den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) erlässt, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wenn:

die Ablehnung auf Tatsachen gestützt wird, die den Antragsteller betreffen, oder

die Information, auf die die Ablehnung gestützt ist, von der Information abweicht, die der Antragsteller vorträgt.

Eine Anhörung nach Abs. 1 dieses Artikels bleibt unter, wenn der Antragsteller zu den oben genannten Umständen bereits Stellung genommen hat, oder in dringenden Fällen, wenn die Verzögerung des Erlasses zu einer erheblichen Verletzung des öffentlichen Interesses führen würde. In diesen Fällen muss die Verwaltungsbehörde die Dringlichkeitsgründe angeben (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 102. Das Verfahren bei wiederholtem Antrag in derselben Sache

Anträge in einer Angelegenheit, die von der Verwaltungsbehörde bereits durch einen ablehnenden individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) entschieden wurden, sind nur zulässig, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die grundlegend für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes waren, zugunsten der interessierten Partei geändert haben oder neue Umstände hinzugetreten sind, die den Erlass eines für den Antragsteller mehr vorteilhaften individuellen Verwaltungsrechtsaktes ermöglichen (24.06.2005 N1801-Rs).

Enthält der Antrag keinen Hinweis auf neu hinzugetretene Umstände, erlässt die Verwaltungsbehörde erneut einen ablehnenden individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) ohne Prüfung des Antrags in der Sache. In dem individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) ist auf den Rechtsakt hinzuweisen, auf dessen Grundlage der Antrag abgelehnt wird.

Dem Antrag auf ein erneutes Verfahren wird nur stattgegeben, wenn die Nichtvorlage von diesen Tatsachen und Umständen während des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens nicht durch den Antragsteller verschuldet war.

Kapitel 7

Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft

Art. 103. Vorschriften für das Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften richtet sich das Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft nach Kapitel 6 dieses Gesetzes und Vorschriften dieses Kapitels.

11. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, sind beim Erlass der normativen Verwaltungsrechtsakte durch die Kollegialbehörde die für das öffentliche Verwaltungsverfahren vorgesehenen Vorschriften entsprechend anzuwenden (22.10.2009 N1886-IIS).

12. Für den Erlass der normativen Verwaltungsrechtsakte durch die Kollegialbehörde gelten die Vorschriften des Gesetzes „Über Normativakte“, dieses Gesetzes sowie Vorschriften anderer Gesetzgebungs- oder untergeordneten Normativakte entsprechend (22.10.2009 N1886-IIS).

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, entscheidet die verwaltungsrechtliche Körperschaft über die bei ihr eingegangenen Anträge. Als Ausnahme zu dieser Regel hat die entsprechend befugte Amtsperson der verwaltungsrechtlichen Körperschaft das Recht, den Antrag an eine zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten oder zurückzuweisen, soweit das Begehren in der Sache nicht in den Zuständigkeitsbereich der verwaltungsrechtlichen Körperschaft fällt.

Art. 104. Ablauf der Sitzung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft

Die Sitzung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft wird von der leitenden Amtsperson der Körperschaft eröffnet und geschlossen. Ist diese abwesend, so wird die Sitzung vom Sitzungsvorsitzenden, der gem. den Vorschriften der Gesetzgebung ernannt (gewählt) wird, eröffnet und geschlossen.

Der Vorsitzende führt die Sitzung gemäß der Tagesordnung.

Art. 105. Quorum

Alle Mitglieder einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft sind zu den Sitzungen einzuladen.

Die verwaltungsrechtliche Körperschaft ist entscheidungsfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, bei der Sitzung anwesend sind.

Die Entscheidung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft ist gültig, wenn, mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, ausgenommen der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Fälle.

Art. 106. Protokoll der Sitzung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft

In jeder Sitzung der verwaltungsrechtlichen Körperschaft ist ein Protokoll zu führen, in dem auf folgendes hinzuweisen ist:

die Bezeichnung der Körperschaft;

Zeitpunkt und Ort der Sitzung;

Angaben zur Person des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder;

den Gegenstand der Sitzung;

das Ergebnis der Abstimmung;

die angenommene Entscheidung.

Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, soweit dieser zum Protokoll beigetragen hat, unterschrieben.

Art. 106.1. Einleitung des Verwaltungsverfahrens durch die Kollegialbehörde zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes (22.10.2009 N1886-IIS)

Das Verfahren zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes durch hierfür ermächtigte Kollegialbehörde wird auf Entscheidung der gleichen Behörde eingeleitet.

Die Entscheidung über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes ergeht schriftlich und ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt.

Das Verwaltungsverfahren zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes kann auf Antrag einer natürlichen oder juristische Person sowie der Behörde nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeleitet werden.

Für die Anfechtung der Entscheidung über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes gilt der Art. 177 Abs. 4 entsprechend.

Art. 1062. Veröffentlichung des Entwurfs eines normativen Verwaltungsrechtsaktes durch die Kollegialbehörde (22.10.2009 N1886-IIS)

Der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes ist nach Vorschriften der Artt. 55 und 56 dieses Gesetzes oder auf der Website der Kollegialbehörde zu veröffentlichen.

Mit dem Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes ist eine Mitteilung über das Verwaltungsverfahren zu veröffentlichen.

In der Mitteilung über das Verwaltungsverfahren ist folgendes anzugeben:

Die Bezeichnung der Kollegialbehörde, bei der das Verwaltungsverfahren durchgeführt wird;

Frist des Erlasses des normativen Verwaltungsrechtsaktes;

Anschrift der Kollegialbehörde, bei der die Erwägungen vorgebracht werden können;

Die Frist zur Vorbringung der Erwägungen.

Ist der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes zu umfangreich und verfügt die Kollegialbehörde über eigene Website nicht, so ist die Kollegialbehörde befugt, nur die Mitteilung über den Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes zu veröffentlichen. In diesem Fall ist in der Mitteilung die Bezeichnung des normativen Verwaltungsrechtsaktes anzugeben und kurz den Inhalt widerzugeben.

Art. 1063. Vorlage eines Gutachtens durch die Behörden oder durch den gesellschaftlichen Sachverständigen (22.10.2009 N1886-IIS)

Der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes der Kollegialbehörde ist den Behörden zuzuschicken, zu deren Zuständigkeitsbereich die Regelung des durch den normativen Verwaltungsrechtsakt oder seinem Teil vorgesehenen Rechtsverhältnisses gehört; sowie soweit es durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder das Gesetz von diesen Behörden die Vorlage eines Gutachtens zu diesem normativen Verwaltungsrechtsakt verlangt.

Der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes der Kollegialbehörde ist ferner einem gesellschaftlichen Sachverständigen zuzuschicken, soweit die Vorlage seines Gutachtens gesetzlich vorgesehen ist.

Die Behörden sowie der gesellschaftliche Sachverständige, denen/dem der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes der Kollegialbehörde zugeschickt wurde, haben innerhalb der durch die Gesetzgebung Georgiens oder von der entsprechenden Kollegialbehörde bestimmten Frist, die nicht weniger als 10 Tage betragen darf, ihre Gutachten einzureichen.

Ein von einer anderen Behörde eingereichtes Gutachten ist bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens zur Kenntnis zu nehmen und schriftlich zu beantworten.

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, darf die Nichteinreichung des Gutachtens durch die Behörden sowie durch den gesellschaftlichen Sachverständigen den Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes nicht hindern.

Es ist unzulässig einen normativen Verwaltungsrechtsakt ohne das Gutachten der entsprechenden Behörde zu erlassen, soweit die Begutachtung durch das Gesetz oder durch einen aufgrund des Gesetzes erlassenen Normativakt zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht stellt ein negatives Gutachten kein Hindernis für den Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes durch die Kollegialbehörde dar.

Art. 1064. Vorbringung von eigenen Erwägungen (22.10.2009 N1886-IIS)

Jeder hat das Recht eigene Erwägungen bezüglich des Entwurfs des normativen Verwaltungsrechtsaktes vorzubringen. Alle zum Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes vorgebrachten Erwägungen hat die entsprechende Kollegialbehörde zu prüfen. Ihre Beantwortung ist nicht zwingend.

Personen sind berechtigt, bei Vorbringung ihrer Erwägungen keine persönlichen Angaben zu machen.

Die Kollegialbehörde hat die eingebrachten Erwägungen binnen eines Tages nach ihrer Eintragung den entsprechenden Behörden und dem gesellschaftlichen Sachverständigen zuzuschicken.

Art. 106. Frist zur Vorbereitung und Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes (22.10.2009 N1886-IIS)

Soweit das vorliegende Gesetz oder ein ihr unterlegener Normativakt nichts anderes vorsehen wird die Frist zur Vor-

bereitung und Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes durch die Entscheidung der Kollegialbehörde über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes festgelegt.

Kapitel 8

Das formelle Verwaltungsverfahren

Art. 107. Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes im Wege des förmlichen Verwaltungsverfahrens (24.06.2005 N1801-Rs)

Ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) wird nur dann im Rahmen des förmlichen Verwaltungsverfahrens erlassen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften richtet sich das förmliche Verwaltungsverfahren nach den Regelungen des Kapitels 6 dieses Gesetzes (2.03.2001 N772).

Art. 108. Beteiligung der interessierten Partei am förmlichen Verwaltungsverfahren

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften setzt die Verwaltungsbehörde alle interessierten Parteien über den Beginn des förmlichen Verwaltungsverfahrens in Kenntnis und gewährleistet ihre Teilnahme.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften führt die Ablehnung einer Partei, am Verfahren teilzunehmen, nicht zu einer Unterbrechung des Verfahrens.

Den interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, sich zu allen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und entsprechende Anträge zu stellen.

Art. 109. Zeugen und Sachverständige im förmlichen Verwaltungsverfahren

Im förmlichen Verwaltungsverfahren ist der Zeuge zur Aussage und der Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtet.

Weggefallen (24.06.2005 N1801-Rs).

Den interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, sich zu der Aussage des Zeugen sowie zum Sachverständigen-gutachten zu äußern.

Die interessierten Parteien haben das Recht, an der Anhörung des Zeugen oder des Sachverständigen teilzunehmen, ihnen Fragen zu stellen, das Sachverständigen-gutachten einzusehen und bei Einnahme eines Augenscheins anwesend zu sein.

Eine interessierte Partei hat den von ihr geladenen Zeugen und dem Sachverständigen die entstandenen Auslagen zu erstatten.

Art. 110. Mündliche Verhandlung [Anhörung]

Die Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren ergeht nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung [Anhörung]. Die interessierten Parteien sind mindestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung [Anhörung] darüber in Kenntnis zu setzen und dazu zu laden.

Die Ladung enthält den Hinweis auf die Befugnis der Behörde, die Angelegenheit ohne die Beteiligung der interessierten Partei zu untersuchen und zu entscheiden, ausgenommen der gesetzlich vorgesehenen Fälle.

Sind mehr als fünfzig interessierte Parteien vorhanden, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Ladung zur mündlichen Verhandlung [Anhörung] in einem amtlichen Druckorgan zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung enthält einen Hinweis auf den Gegenstand der mündlichen Verhandlung [Anhörung], die Bezeichnung der die Verhandlung führenden Verwaltungsbehörde, den Grund für die Eröffnung des förmlichen Verfahrens, sowie Zeitpunkt und Ort der Verhandlung [Anhörung].

Die mündliche Verhandlung [Anhörung] darf nicht länger als einen Werktag dauern.

Art. 111. Ablauf einer mündlichen Verhandlung [Anhörung]

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit ausschließen, um Staats-, Geschäfts-, Berufsgeheimnisse oder personalbezogene Daten der Parteien zu schützen. (25.05.2012 N6327)

Eine entsprechend befugte Amtsperson der Verwaltungsbehörde eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. An der mündlichen Verhandlung nehmen die befugten Amtspersonen der Ausgangsbehörde, Vertreter einer höheren Verwaltungsbehörde, die interessierten Parteien und die zur Verhandlung geladenen Zeugen und Sachverständigen teil.

Der Vorsitzende ist in der Verhandlung zur Untersuchung aller für den Einzelfall bedeutsamen Umstände verpflichtet und hat den anwesenden Parteien die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine interessierte Partei hat das Recht, einen Antrag auf Untersuchung von für den Fall bedeutsamen Umständen zu stellen.

Der Vorsitzende ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung zuständig. Er kann eine Person, die diese Ordnung stört, verwarnen und in besonderen Fällen – aus dem Saal ausweisen.

Die Verhandlung kann in Abwesenheit der ausgewiesenen Person fortgeführt werden.

Art. 112. Das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung [Anhörung]

Über die mündliche Verhandlung wird ein Sitzungsprotokoll erstellt.

Im Sitzungsprotokoll ist auf folgendes hinzuweisen:

die Bezeichnung des Verfahrens, das Gegenstand der Verhandlung ist;

die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde;

Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;

die Angaben zur Person des Vorsitzenden, der beteiligten Parteien, der Zeugen und Sachverständigen;

den Gegenstand der mündlichen Verhandlung und kurze Darstellung der gestellten Anträge;

eine kurze Zusammenfassung von Angaben der Sachverständigen und der Zeugen;

eine Beschreibung der Ergebnisse einer Augenscheinnahme.

Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

Die interessierten Parteien haben das Recht, das Protokoll einzusehen und innerhalb von drei Tagen entsprechende Anmerkungen zu machen oder auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben im Protokoll hinzuweisen. Stimmt die Verwaltungsbehörde den Anmerkungen zu, so bestätigt sie sie. Stimmt die Behörde den Anmerkungen nicht zu, so erlässt sie einen ablehnenden individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 113. Erlass eines Verwaltungsaktes

Wenn das Gesetz keine andere Frist vorschreibt, wird der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) innerhalb von fünf Tagen nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung erlassen.

Der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) wird der interessierten Partei gem. dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren übergeben.

Art. 114. Förmliches Verwaltungsverfahren einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft

Wird das förmliche Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft durchgeführt, können alle Mitglieder der Körperschaft Fragen zu den Umständen des Einzelfalles stellen.

An der Abstimmung über den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) dürfen nur die Mitglieder der Körperschaft teilnehmen, die an der mündlichen Verhandlung beteiligt waren.

Kapitel 9

Öffentliches Verwaltungsverfahren

Art. 115. Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) im öffentlichen Verwaltungsverfahren

Ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) wird nur dann nach Vorschriften dieses Kapitels erlassen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Auf den Erlass der mit der Verfügung von staatlichem oder kommunalem Eigentum, mit Lizenzverträgen, mit Erteilung von Genehmigungen zum Schutz der Umwelt, sowie mit Standardisierung und Zuteilung von Fernmeldefrequenzen zusammenhängenden individuellen Verwaltungsrechtsakte finden die Vorschriften dieses Kapitels Anwendung

(27.03.2009 N1139-IS).

Ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) kann auch aufgrund einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nach dem in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren ergehen, wenn er die Interessen einer großen Anzahl von Personen betrifft.

In den in Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen entscheidet die zuständige Amtsperson einer Behörde mit Zustimmung der übergeordneten Behörde (Amtsperson). Ist die Verwaltungsbehörde nicht einer anderen Verwaltungsbehörde untergeordnet, entscheidet die hierzu befugte Amtsperson der Behörde über die Einleitung eines öffentlichen Verwaltungsverfahrens.

Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften wird das öffentliche Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften dieses Kapitels und des Kapitels 6 dieses Gesetzes durchgeführt (2.03.2001 N772).

Art. 116. Die Veröffentlichung der Mitteilung über die Auslegung von Akten zur öffentlichen Einsicht

Die Verwaltungsbehörde hat die Mitteilung über die Auslegung von Akten zur öffentlichen Einsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

In der Mitteilung ist auf folgendes hinzuweisen:

die Bezeichnung und Adresse der Verwaltungsbehörde, die das Verwaltungsverfahren durchführt. Können Akten teilweise bei einer anderen Behörde eingesehen werden, ist auch die Bezeichnung und Adresse dieser Behörde anzugeben;

eine Zusammenfassung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens;

die Frist für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs);

die Frist zur Abgabe von persönlichen Stellungnahmen.

Art. 117. Liste von öffentlich zugänglichen Akten

Folgende Unterlagen sind zur öffentlichen Einsicht auszulegen:

der Antrag mit den beigefügten Dokumenten, sowie die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, ein öffentliches Verwaltungsverfahren einzuleiten;

die Stellungnahme zu dem Antrag, die bei der Verwaltungsbehörde abgegeben wurde;

eine Liste von Dokumenten, die nicht zur Einsicht ausgelegt werden.

Jeder hat das Recht auf die ungehinderte Akteneinsicht bei der das öffentliche Verwaltungsverfahren führenden Verwaltungsbehörde. In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder aufgrund einer begründeten Entscheidung der Verwaltungsbehörde können Akten im öffentlichen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Verwaltungsbehörde zur Einsicht ausgelegt werden, wenn diese zustimmt.

Jeder kann Kopien der zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Unterlagen verlangen.

Art. 118. Das Verfahren der Abgabe persönlicher Stellungnahmen

Jeder hat das Recht, innerhalb von zwanzig Tagen nach Antragstellung auf Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder nach öffentlicher Auslegung des Entwurfs des individuellen Verwaltungsrechtsaktes schriftlich Stellung zu nehmen (24.06.2005 N1801-Rs).

Die Stellungnahmen können ohne Angabe der Identität abgegeben werden. Auf dieses Recht wird in der Mitteilung über die Auslegung von Akten zur öffentlichen Einsicht hingewiesen.

Die Verwaltungsbehörde hat das Dokument mit dem Registrierungsdatum zu versehen.

Die Verwaltungsbehörde leitet die durch natürliche Personen abgegebenen Stellungnahmen anderen entsprechenden Verwaltungsbehörden und Sachverständigen innerhalb eines Tages nach ihrer Registrierung zu.

Art. 119. Vorbereitung und Auslegung eines Entwurfs des Verwaltungsaktes

Wenn das Gesetz oder ein einschlägiger Rechtsakt keine andere Frist vorsieht, hat die Verwaltungsbehörde innerhalb eines Monats nach Registrierung des Antrags einen Entwurf des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) vorzubereiten.

Art. 120 Mündliche Verhandlung [Anhörung]. Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Im Rahmen des öffentlichen Verwaltungsverfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, bei der die

Vorschriften der Art. 110-112 dieses Gesetzes Anwendung finden. Die Verwaltungsbehörde erlässt den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) innerhalb von zehn Tagen nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung.

Lässt das Gesetz oder einschlägiges Recht die Verschiebung der Frist für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zu, hat die Behörde diese Verschiebung vorab öffentlich anzukündigen.

Art. 121. Veröffentlichung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Der im öffentlichen Verwaltungsverfahren erlassene individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) ist öffentlich zu verkünden.

Kapitel 10

Weggefallen (09.09.99 N2372)

Kapitel 11

Das Verfahren bei Erlass eines Verwaltungsaktes durch eine unabhängige Behörde

Art. 158. Die Pflicht der unabhängigen Behörde zum Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) ist in folgenden Fällen nur durch eine unabhängige Behörde zu erlassen:

beim Erlass einer Konzession, wenn ihr Wert 250.000 Lari übersteigt;

bei Entscheidungen über die Privatisierung von staatlichem/kommunalem Vermögen (Unternehmen), wenn sein Wert 100.000 Lari übersteigt;

Durch Gesetz kann darüber hinaus die unabhängige Behörde zum Erlass weiterer Arten von individuellen Verwaltungsrechtsakten (24.06.2005 N1801-Rs) verpflichtet werden.

Die unabhängige Behörde erlässt den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) gem. den für das allgemeine Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen der Artt: 8 und 92 dieses Gesetzes finden auf unabhängige Behörden Anwendung (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 159. Einsetzung einer unabhängigen Behörde

Eine unabhängige Behörde setzt sich aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zusammen, die entsprechend qualifiziert sind und eine unparteiische Entscheidungsfindung gewährleisten können.

Eine unabhängige Behörde wird im Wege der offenen Ausschreibung durch die für die Entscheidung der Einzelfrage zuständige Behörde eingesetzt.

Art. 160. Die Einsetzung einer unabhängigen Behörde durch den Präsidenten und Premierminister Georgiens (20.09.2013 N1263-IS)

Zur Entscheidung über eine Verwaltungsbeschwerde sind der Präsident und Premierminister Georgiens befugt, eine unabhängige Behörde einzusetzen (20.09.2013 N1263-IS).

Art. 161. Unzulässigkeit der Verwaltungsbeschwerde

Gegen einen individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs), der von einer unabhängigen Behörde erlassen wurde, kann keine Verwaltungsbeschwerde bei einer höheren Behörde eingelegt werden. Der Akt kann nur vor Gericht angefochten werden.

Kapitel 12

Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Art. 162. Die für die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zuständige Behörde Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften wird der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat.

Die erlassende Verwaltungsbehörde kann eine untergeordnete oder andere Verwaltungsbehörde anweisen, den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) zu vollziehen. In diesen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Amtshilfe unter den Behörden gemäß dem Kapitel 2 dieses Gesetzes (2.03.2001 N772).

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, kann die Verwaltungsbehörde die Vollzugskompetenz im Rahmen eines Einzelfalls oder für eine bestimmte Frist abgeben.

Die Vollzugsbefugnis haben nur diejenigen Amtspersonen, die kraft ihrer amtlichen Kompetenz für die Vollziehung eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zuständig sind.

Eine Person hat einen Legitimationsausweis darüber mit sich zu führen und ihn auf Verlangen der Personen, gegen die sich der Vollzug richtet, vorzuzeigen.

Art. 163. Das Verfahren der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Die für die Vollziehung zuständige Verwaltungsbehörde (Amtsperson) hat nur insoweit tätig zu werden, dass die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes gewährleistet ist.

Der Handlungsspielraum der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde (der Amtsperson) kann von der übergeordneten Verwaltungsbehörde (Amtsperson) durch einen individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) eingeschränkt werden.

Art. 164. Die Pflicht zur Erfüllung der Forderung der zuständigen Verwaltungsbehörde

Jeder hat den auf die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) bezogenen rechtmäßigen Forderungen der ermächtigten Verwaltungsbehörde (Amtsperson) nachzukommen.

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, kann eine Person die Erfüllung der Forderungen ablehnen, wenn sie ihren gesetzlichen Pflichten entgegen stünde, oder wenn sie zu einer Offenbarung von staatlichen, geschäftlichen oder personalbezogenen Daten führen würde, zu deren Geheimhaltung sie kraft Gesetzes verpflichtet ist (25.05.2012 N6327).

Art. 165. Die Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung

Zum Zwecke der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) kann die Verwaltungsbehörde (Amtsperson) gegenüber einer anderen Person nur dann gewisse gesetzlich vorgesehene Maßnahmen ergreifen, wenn eine Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung vorliegt.

Über den Antrag auf die Gewährleistung der Vollziehung entscheidet die Verwaltungsbehörde innerhalb von 10 Tagen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich und ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs).

Die Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung kann auch der zu vollziehende individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) enthalten.

In der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung ist auf den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) hinzuweisen, zu dessen Vollziehung diese Entscheidung erlassen.

In der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung ist die Maßnahme der Gewährleistung anzugeben. Es ist nicht zulässig, in der Entscheidung mehr als eine Maßnahme anzuordnen.

Ist die Anwendung einer Maßnahme unmöglich, so ist ein erneuter individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) über die Anordnung einer anderen Maßnahme zu erlassen.

In der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung ist auf die Höhe der Kosten sowie auf die Zahlungsart hinzuweisen. Die Verwaltungsbehörde kann später den Umfang der Kosten entsprechend den zur Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) vorgenommenen Handlungen abändern.

Art. 166. Verwaltungsverfahren bezüglich der Annahme der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung

Auf Verwaltungsverfahren bezüglich der Annahme der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung finden die Artt. 95 und 98 dieses Gesetzes keine Anwendung.

In besonders dringenden Fällen, wenn die staatliche oder öffentliche Sicherheit, die Gesundheit der Bevölkerung, das Menschenleben gefährdet sind oder wenn auf anderer Weise die Verhinderung einer Straftat unmöglich ist, kann die Entscheidung über die Sicherung der Vollziehung auch mündlich ergehen.

Die Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Durchführung der Sicherungsmaßnahme gem. dem Kapitel 4 dieses Gesetzes schriftlich zu erlassen.

Art. 167. Die Frist zur freiwilligen Leistung

Der Person, gegen die die Vollziehungsmaßnahme angeordnet wird ist die Möglichkeit zu geben, freiwillig zu leisten.

Die Verwaltungsbehörde hat genau festzulegen, welches Verhalten eine Person vorzunehmen hat, um den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) zu erfüllen.

Eine Person ist berechtigt, die von ihm zu erfüllende Verpflichtung auf dem Wege zu erfüllen, der für sie am geeignetsten ist.

Erfüllt eine Person den in der Entscheidung über die Vollziehungssicherung formulierten Anspruch in der für die freiwillige Leistung vorgesehenen Frist, so wird gegen sie die Sicherungsmaßnahme nicht durchgeführt. Die freiwillige Erfüllung des Anspruchs in der vorgesehenen Frist hat die Außerkraftsetzung der Entscheidung über die Sicherung der Vollziehung zur Folge (2.03.2001 N772).

In den in Art. 166 dieses Gesetzes vorgesehenen dringenden Fällen muss die Frist nicht festgelegt werden.

Art. 168. Die Erstattung von Kosten der Vollziehung

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) nichts Abweichendes vorsieht, hat die Kosten der Vollziehung des Verwaltungsaktes diejenige Person zu tragen, der die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) [Erfüllung des Anspruchs] auferlegt wurde (2.03.2001 N772).

Wurde im Fall des Art. 167 Abs. 5 dieses Gesetzes keine Frist zur freiwilligen Leistung aus dem individuellen Verwaltungsrechtsakt festgelegt, so trägt die staatliche Behörde oder kommunale Selbstverwaltungsbehörde die Vollziehungskosten, soweit die Dringlichkeit nicht durch das Verhalten der Person verursacht wurde, die zur freiwilligen Leistung verpflichtet war (24.09.2009 N1698-IIs).

Art. 169. Maßnahmen der Sicherung der Vollziehung

Nach Ablauf der für die freiwillige Leistung gesetzten Frist ist die Verwaltungsbehörde befugt, eine der folgenden Maßnahmen zur Sicherung der Vollziehung anzuwenden:

die Beauftragung einer anderen Person mit der Erfüllung der Forderung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs);

Geldstrafe;

unmittelbarer Zwang.

Die Verwaltungsbehörde kann nur die Sicherungsmaßnahme durchführen, die durch die Entscheidung über die Sicherung der Vollziehung angeordnet wurde.

Verwaltungsbehörde ist berechtigt, diejenige Sicherungsmaßnahme anzuordnen, die für die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) am effizientesten erscheint und keinen Schaden für die Öffentlichkeit und die betroffene Person verursacht.

Die Anwendung der Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich mit der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zu beenden.

Art. 170. Beauftragung einer anderen Person mit der Erfüllung der Forderung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Ist die Erfüllung der Forderung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) durch eine andere Person möglich, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, diese Person gem. den Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetzgebungsakte Georgiens mit der Erfüllung zu beauftragen (2.03.2001 N772).

Die Kosten der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) lässt sich die Verwaltungsbehörde von der entsprechenden natürlichen oder juristischen Person erstatten (2.03.2001 N772).

Art. 171. Die Sicherung der Vollziehung durch Geldstrafe

Die Geldstrafe, als eine zivilrechtliche Vollziehungsmaßnahme wird angeordnet, wenn die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) nur durch die Willenserklärung der entsprechenden Person möglich ist.

Die Geldstrafe, als eine Vollziehungsmaßnahme kann ferner angeordnet werden, wenn die Möglichkeit gegeben ist, eine andere Person mit Vornahme der mit der Erfüllung des Anspruchs verbundenen Handlung zu beauftragen.

Die Höhe der Geldstrafe ist in der Entscheidung über die Sicherung der Vollziehung zu bestimmen. Der Umfang der Geldstrafe kann pauschal oder für jeden Tag der Verletzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) oder für jede unter Verletzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) vorgenommene Handlung einzeln bestimmt werden.

Der Gesamtbetrag der Geldstrafe darf bei natürlichen Personen 1000 Lari und bei juristischen Personen – 5000 Lari nicht übersteigen.

Der jeweilige Betrag der Geldstrafe für jeden Tag der Verletzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) oder für jede unter Verletzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) durchgeführte Handlung darf bei natürlichen Personen 50 Lari und bei juristischen Personen – 200 Lari nicht übersteigen.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt 5 Lari.

Die Geldstrafe ist in das staatliche oder das Budget einer territorialen Einheit einzuzahlen.

Art. 172. Unmittelbarer Zwang

Können der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) trotz Anwendung der in Artt. 170 und 171 vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Vollziehung nicht vollzogen werden, so ist die für die Vollziehung zuständige Behörde ermächtigt, zur Sicherung der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes Mittel des unmittelbaren Zwangs anzuwenden (24.06.2005 N1801-Rs).

Unmittelbarer Zwang kann auch in den in Art. 166 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen angewandt werden.

Die Verwaltungsbehörde hat nur solche Arten des unmittelbaren Zwangs anzuwenden, die das Gesetz oder ein einschlägiger Akt vorschreiben.

Art. 173. Vollziehung gegen staatliche Behörden und kommunale Selbstverwaltungsbehörden (24.09.2009 N1698-IIs)

Die Vorschriften dieses Kapitels über die Vollziehung von individuellen Verwaltungsrechtsakten (24.06.2005 N1801-Rs) finden keine Anwendung gegenüber kommunalen Selbstverwaltungsbehörden (24.09.2009 N1698-IIs).

Art. 174. Vollziehung eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) während des Ausnahme- oder des Kriegszustands

Das Gesetz kann im Falle eines Ausnahme- oder des Kriegszustands oder in Bezug auf die Vollziehung von individuellen Verwaltungsrechtsakten (24.06.2005 N1801-Rs) durch die Polizei von diesem Gesetz abweichende Regelungen vorsehen.

Art. 175. Besondere Verfahrensvorschriften bei der Vollziehung der individuellen Verwaltungsrechtsakte (24.06.2005 N1801-Rs) über die Zahlung von Geldsummen

Die in Art. 169 dieses Gesetzes vorgesehenen Vollzugsmaßnahmen sind nicht auf die Vollziehung der individuellen Verwaltungsrechtsakte (24.06.2005 N1801-Rs) über die Zahlung von Geldsummen anwendbar (2.03.2001 N772).

Die Vollziehung der individuellen Verwaltungsrechtsakte über die Zahlung von Geldsummen kann nur auf entsprechende Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Vollziehung erfolgen.

Verweigert die betroffene Person die durch individuellen Verwaltungsrechtsakt geforderte Geldzahlung, so kann die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung über die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) treffen. In dieser Entscheidung wird der Schuldner von der berechtigten Person dazu verpflichtet, die Geldsumme, die er an diese Person zu zahlen hat, nun an die Verwaltungsbehörde zu überweisen.

Die Zwangsvollstreckung der Geldforderung sowie die Vermögenspfändung erfolgt gemäß den Vorschriften des Georgischen Gesetzes „über die Vollstreckung“ aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung.

Art. 176. Anfechtung der Vollstreckungsentscheidung

Die Entscheidung über die Vollstreckung kann gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden.

Stützen sich die durch die Vollstreckungsentscheidung angeordnete Sicherungsmaßnahme und die Vollstreckungsfrist auf den zu vollstreckenden individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs), so kann die Entscheidung nur zusammen mit diesem individuellen Verwaltungsrechtsakt angefochten werden.

Kapitel 13

Verwaltungsverfahren bei der Verwaltungsbeschwerde

Art. 177. Das Recht auf Anfechtung des Verwaltungsrechtsakts

Eine interessierte Partei hat das Recht, den Verwaltungsrechtsakt einer Verwaltungsbehörde anzufechten.

Unterlässt es die Verwaltungsbehörde, einen Verwaltungsakt innerhalb einer bestimmten Frist zu erlassen, so gilt dies als Verweigerung des Erlasses eines Aktes und kann gem. den Vorschriften dieses Kapitels angefochten werden.

Eine Handlung der Verwaltungsbehörde, die nicht in Zusammenhang mit dem Erlass eines Verwaltungsakts steht, kann nach den Vorschriften dieses Kapitels angefochten werden (2.03.2001 N772).

Eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde bezüglich einer Frage des Verwaltungsverfahrens kann nicht getrennt angefochten werden, es sei denn, das Gesetz sieht dies ausdrücklich vor oder die Entscheidung verletzt unabhängig von dem entsprechenden Verwaltungsrechtsakt die Rechte oder rechtlichen Interessen einer Person (2.03.2001 N772).

Art. 178. Die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, wird die Verwaltungsbeschwerde von der Verwaltungsbehörde geprüft und entschieden, die den Verwaltungsakt erlassen hat, soweit es bei der Behörde eine höhere Amtsperson gibt, der der den Verwaltungsakt erlassenden Amtsperson oder Abteilung vorsteht (2.03.2001 N772).

Die Verwaltungsbeschwerden gegen den durch den Leiter der Verwaltungsbehörde erlassenen Verwaltungsaktes werden durch die übergeordnete Behörde geprüft und entschieden (2.03.2001 N772).

Eine Person kann sich zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten an das Gericht gem. den Verfahrensvorschriften der georgischen Gesetzgebung wenden (28.12.2007 N5671-RS).

Art. 179. Die Verwaltungsbeschwerde

Das Verwaltungsverfahren nach Vorschriften dieses Kapitels beginnt erst nach Einlegung der Verwaltungsbeschwerde. Die Verwaltungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

Art. 180. Die Frist zur Anfechtung eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften ist die Verwaltungsbeschwerde innerhalb eines Monats, nach der Veröffentlichung oder öffentlicher Bekanntgabe des Verwaltungsrechtsakts zu erheben.

Das Verhalten der Verwaltungsbehörde kann innerhalb eines Monats, nachdem die betroffene Partei von diesem Verhalten Kenntnis erlangt hat, angefochten werden (2.03.2001 N772).

Die Verwaltungsbehörde darf keine Anfechtungsfrist bestimmen, wenn sie selbst die Frist für den Erlass des Verwaltungsaktes versäumt hat.

Wird die Frist der Anfechtung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) versäumt, so ist sie wiederherzustellen, soweit eine höhere Gewalt oder ein sonstiger Entschuldigungsgrund für das Fristversäumnis bestand.

Art. 181. Inhalt der Verwaltungsbeschwerde

Die Verwaltungsbeschwerde muss folgende Angaben enthalten:

die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, bei der die Verwaltungsbeschwerde eingelegt wird;

den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers;

die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, deren Verwaltungsrechtsakt oder Handlung angefochten wird;

die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsrechtsakts;

Beschwerdeforderung;

Umstände, auf die die Beschwerde gestützt wird;

gegebenenfalls eine Liste der angefügten Schriftstücke.

Hat der Beschwerdeführer den Verwaltungsrechtsakt erhalten, so ist der Beschwerde eine Kopie des Aktes anzufügen.

Art. 182. Ablehnung des Widerspruchs

Die Verwaltungsbehörde prüft die Verwaltungsbeschwerde nicht, wenn:

es ein Gerichtsurteil oder Beschluss bezüglich des gleichen Streitgegenstands vorliegt, wonach entweder der Kläger auf den Anspruch verzichtet hat, der Beklagte den Anspruch anerkannt hat oder die Parteien einen Vergleich geschlossen haben;

ein Gerichtsverfahren über denselben Streitgegenstand mit denselben Parteien noch anhängig ist;

bereits eine Entscheidung der gleichen oder übergeordneten Verwaltungsbehörde in gleicher Sache vorliegt;

bei der übergeordneten Verwaltungsbehörde ein Widerspruchsverfahren in gleicher Sache anhängig ist;

Weggefallen (20.03.2015 N3382-IIs);

die Beschwerde durch einen Nichtberechtigten eingelegt wurde;

die gesetzliche Frist für die Einlegung der Beschwerde abgelaufen ist.

Vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Beschwerde hat die Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, sich über diese Angelegenheit äußern. Die Verwaltungsbehörde entscheidet über die Annahme der Verwaltungsbeschwerde innerhalb von fünf Tagen (2.03.2001 N772).

Art. 183. Die Frist zur Prüfung der Verwaltungsbeschwerde

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die Verwaltungsbeschwerde innerhalb eines Monats zu prüfen und über sie zu entscheiden.

Ist in den durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Fällen wegen der Aufdeckung wesentlicher Umstände eine längere Frist als die gesetzliche geboten, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, eine begründete Entscheidung über die Verlängerung der Prüfungsfrist zu erlassen.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Frist darf nicht später als sieben Tage nach Beginn des Verwaltungsverfahrens ergehen und der Beschwerdeführer ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Verwaltungsrechtsakt nichts abweichendes vorsieht, darf die Frist zu Überprüfung der Verwaltungsbeschwerde um höchstens einen Monat verlängert werden.

Art. 184. Die aufschiebende Wirkung der Verwaltungsbeschwerde

Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, hat die Registrierung [der Eingang] der Verwaltungsbeschwerde eine aufschiebende Wirkung für den angefochtenen Rechtsakt. Darüber erlässt die Verwaltungsbehörde einen individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs).

Der Verwaltungsrechtsakt wird nicht ausgesetzt, wenn:

die Aussetzung zu einem Anstieg von Ausgaben der staatlichen Behörde oder kommunalen Selbstverwaltungsbehörde führt (24.09.2009 N1698-IIs);

er von der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen wurde;

er während des Ausnahme- oder Kriegszustands aufgrund des entsprechenden Gesetzes erlassen wurde;

die Aussetzung der Vollziehung zu erheblichem materiellen Schaden oder zu einer besonderen Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde.

Die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung des Verwaltungsrechtsaktes trifft die erlassende oder eine übergeordnete Verwaltungsbehörde (2.03.2001 N772).

Gegen die im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Entscheidung kann vor Gericht eine Klage gem. den Gesetzgebungsvorschriften eingelegt werden.

Eine interessierte Partei hat das Recht, vor Gericht die Verlängerung der Gültigkeit des ausgesetzten Verwaltungsrechtsakts gem. den Gesetzgebungsvorschriften zu beantragen.

Art. 185. Das Verfahren der Prüfung der Verwaltungsbeschwerde

Vorbehaltlich abweichender Vorschriften dieses Kapitels sind auf Widerspruchsverfahren die Vorschriften des sechsten Kapitels dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 186. Prüfung und Entscheidung der Verwaltungsbeschwerde durch eine verwaltungsrechtliche Körperschaft
Das im siebten Kapitel dieses Gesetzes vorgesehene Verfahren ist auf die Prüfung und Entscheidung der Verwaltungsbeschwerde durch eine verwaltungsrechtliche Körperschaft entsprechend anzuwenden.

Art. 187. Unzulässigkeit der Teilnahme an der Prüfung der Verwaltungsbeschwerde
Die Person, die an der Vorbereitung und am Erlass des angefochtenen Verwaltungsrechtsakts beteiligt war, darf über die Verwaltungsbeschwerde nicht mitentscheiden.

Art. 188. Das Recht zur Änderung oder Rücknahme eines Verwaltungsrechtsakts
Von der Erhebung einer Verwaltungsbeschwerde unberührt bleibt das Recht der Verwaltungsbehörde, die den Akt erlassen hat, diesen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz zu ändern, außer Kraft zu setzen oder zurückzunehmen. Wird der Verwaltungsrechtsakt geändert oder zurückgenommen, so hat die Verwaltungsbehörde die die Verwaltungsbeschwerde prüfende Behörde hierüber innerhalb von fünf Tagen in Kenntnis zu setzen.

Art. 189. Die Verpflichtung, einen Verwaltungsrechtsakt zu erlassen
Wurde die Verwaltungsbeschwerde eingelegt, weil die Verwaltungsbehörde einen Verwaltungsrechtsakt nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erlassen hat, berührt dies nicht die fortbestehende Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, einen Verwaltungsrechtsakt zu erlassen, außer den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften hat der Erlass des Verwaltungsrechtsakts durch eine Verwaltungsbehörde die Beendigung des Beschwerdeverfahrens wegen dessen Nichterlasses zur Folge (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 190. Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens nach Änderung oder Aufhebung des Verwaltungsrechtsaktes
Ändert die erlassende Verwaltungsbehörde den angefochtenen Verwaltungsrechtsakt oder setzt ihn außer Kraft, so wird das Beschwerdeverfahren fortgesetzt, wenn die Rücknahme des Verwaltungsrechtsakts begehrt wird.

Art. 191. Die Rücknahme der Verwaltungsbeschwerde
Der Beschwerdeführer kann den Widerspruch zurücknehmen, bevor die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung getroffen hat. Die Rücknahme erfolgt schriftlich. Während einer mündlichen Anhörung kann die interessierte Partei die Rücknahme auch mündlich erklären. Die Rücknahme der Verwaltungsbeschwerde setzt das Prüfungsverfahren nicht aus, wenn die Aussetzung der Prüfung zu einer Verletzung von staatlichem oder öffentlichem Interesse oder sonst erheblichem Schaden führen würde (2.03.2001 N772).

Art. 192. Das Recht der erlassenden Verwaltungsbehörde, die Verwaltungsbeschwerde anzuerkennen
Die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsrechtsakt erlassen hat, kann die Verwaltungsbeschwerde anerkennen, soweit es mit der Gesetzgebung vereinbar ist. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, kann die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde das Prüfungsverfahren selbst dann fortsetzen, wenn die erlassende Verwaltungsbehörde die Verwaltungsbeschwerde anerkannt hat.

Art. 193. Prüfungsumfang im Widerspruchsverfahren
Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, prüft die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Verwaltungsbehörde die Beschwerde im Rahmen der in der formulierten Forderung; In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen kann die Verwaltungsbehörde über die Forderung der Beschwerde hinausgehen. Ist die Entscheidung bezüglich nur des angefochtenen Teils des Verwaltungsrechtsakts unmöglich, so entscheidet die die Verwaltungsbeschwerde prüfende Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Beschwerdeführers bezüglich des ganzen Verwaltungsrechtsakts. Stimmt der Beschwerdeführer nicht zu, so erlässt die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung über die Nichtverhandlung der Verwaltungsbeschwerde, soweit das Gesetz dies erlaubt.

Art. 194. Beteiligung der interessierten Partei am Widerspruchsverfahren
Die Verwaltungsbehörde hat der am Widerspruchsverfahren beteiligten Partei Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Die Verwaltungsbehörde setzt alle Personen, die an dem ursprünglichen Verwaltungsverfahren beteiligt waren, der zum Erlass des Aktes führte, über die Einleitung des Widerspruchsverfahrens in Kenntnis. Weiter hat Verwaltungsbehörde ihre Beteiligung an diesem Verfahren zu gewährleisten. Soweit das Gesetz oder ein anderer einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, führt die Ablehnung eines Beteiligten, seine Meinung zu äußern, zusätzliche Tatsachen vorzutragen oder an einer Anhörung teilzunehmen, nicht zu einer Aussetzung des Widerspruchsverfahrens.

Art. 195. Beteiligung der erlassenden Verwaltungsbehörde am Widerspruchsverfahren
Die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Verwaltungsbehörde übersendet innerhalb von 5 Tagen nach der Registrierung [Eingang] der Beschwerde eine Abschrift der Verwaltungsbeschwerde und der angefügten Schriftstücke der Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsrechtsakt erlassen hat. Die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsrechtsakt erlassen hat, hat der Prüfungsbehörde alle Unterlagen, die das Ausgangsverfahren betreffen, sowie ein schriftliches Gutachten bezüglich des Widerspruchs auszuhändigen. Die Unterlagen sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Abschrift der Verwaltungsbeschwerde auszuhändigen. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften hat die erlassende Verwaltungsbehörde im Widerspruchsverfahren die gleichen Rechte, wie eine interessierte Partei im Verwaltungsverfahren. Die erlassende Behörde wird im Verfahren durch die Amtsperson, die den Verwaltungsrechtsakt erlassen hat, oder durch eine andere ermächtigte Person vertreten. Wurde der Verwaltungsrechtsakt von einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft erlassen, so wird sie ihrem Leiter vertreten. Die erlassende Behörde kann nur mit Zustimmung der Prüfungsbehörde durch einen anderen Mitarbeiter vertreten werden.

Art. 196. Vorlage von zusätzlichen Informationen durch interessierte Parteien
Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften können der Beschwerdeführer sowie andere interessierte Parteien spätestens vor fünf Tagen vor Beginn der mündlichen Verhandlung ihre Meinung äußern und ergänzende Informationen vorlegen. Die Verwaltungsbehörde hat die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens über den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung spätestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 197. Akteneinsicht
Den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens ist Einsicht in die Verfahrensakten nach den Vorschriften des Art. 99 dieses Gesetzes zu gewähren. Weggefallen (2.03.2001 N772). Weggefallen (2.03.2001 N772).

Art. 198. Durchführung der mündlichen Verhandlung [Anhörung]
Die mündliche Verhandlung wird gem. den Vorschriften des achten Kapitels dieses Gesetzes durchgeführt. Soweit erforderlich, können die Verfahrensbeteiligten getrennt voneinander angehört werden, um die Offenbarung von staatlichen, geschäftlichen oder personalbezogenen Daten zu vermeiden, oder wenn auf andere besondere Umstände unmöglich ist (25.05.2012 N6327) Die Verwaltungsbehörde erlässt eine begründete Entscheidung über die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Frage auf Antrag eines Beteiligten. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, ist die mündliche Verhandlung öffentlich (2.03.2001 N772). Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, wenn Beschwerde gegen einen Verwaltungsrechtsakt eingelegt wurde, der in einem öffentlichen Verwaltungsverfahren erlassen wurde.

Art. 199. Prüfung und Entscheidung des Widerspruchs ohne die mündliche Verhandlung [Anhörung]

Die Verwaltungsbehörde ist befugt, ohne die Durchführung der mündlichen Verhandlung die Verwaltungsbeschwerde zu prüfen und zu entscheiden, wenn:

Gründe für die Nichtannahme der Verwaltungsbeschwerde vorliegen;

alle interessierten Parteien des Verfahrens auf die mündliche Verhandlung verzichten.

Die Verwaltungsbehörde hat in dem bezüglich des Beschwerdeverfahrens erlassenen Verwaltungsakt auf die Gründe hinzuweisen, warum auf die mündliche Verhandlung verzichtet wurde.

Art. 200. Anhörung der beteiligten Parteien nach mündlicher Verhandlung

Erlangt die die Verwaltungsbeschwerde prüfende Verwaltungsbehörde nach Durchführung der mündlichen Verhandlung Kenntnis über einen neuen für den Fall erheblichen Umstand, so setzt sie ihrerseits die beteiligte Parteien hierüber in Kenntnis und gibt ihnen die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Art. 201. Die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde

Nach der Prüfung der Verwaltungsbeschwerde trifft die Verwaltungsbehörde eine der folgenden Entscheidungen:

sie gibt der Beschwerde statt;

sie weist die Beschwerde zurück;

sie gibt der Beschwerde teilweise statt.

Ist eine weitergehende Untersuchung des Falles erforderlich, so schiebt die Verwaltungsbehörde die Prüfung per Entscheidung auf und setzt die Parteien hierüber in Kenntnis.

Die Verwaltungsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des mit der Verwaltungsbeschwerde zusammenhängenden Verwaltungsrechtsaktes.

Die Prüfungsbehörde ist verpflichtet zu prüfen, ob der Verwaltungsrechtsakt mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar ist, die dem Beschwerdeführer bestimmte Rechte oder Vorteile gewähren.

Art. 202. Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes über die Verwaltungsbeschwerde

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Verwaltungsbeschwerde ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) und hat den Anforderungen dieses Gesetzes bezüglich der individuellen Verwaltungsrechtsakte (24.06.2005 N1801-Rs) zu genügen.

Art. 203. Abänderung, Rücknahme oder Außerkraftsetzung des angefochtenen Verwaltungsrechtsaktes. Erlass eines neuen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Die Behörde ist befugt, den angefochtenen Verwaltungsrechtsakt zurückzunehmen oder außer Kraft zu setzen, sowie ihn abzuändern (24.06.2005 N1801-Rs).

Art. 204. Kosten des Beschwerdeverfahrens

Für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde können keine staatlichen Abgaben oder Steuern erhoben werden (2.03.2001 N772).

Jede Partei hat die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entstandenen Kosten selbst zu tragen (2.03.2001 N772).

Wird der Beschwerde abgeholfen, so hat die Verwaltungsbehörde der im Verfahren beteiligten Partei die Kosten des Anwalts oder des Vertreters nur dann zu tragen, wenn die beteiligte Partei zahlungsunfähig ist (2.03.2001 N772).

Weggefallen (2.03.2001 N772).

Art. 205 Weggefallen (2.03.2001 N772).

Art. 206 Weggefallen (2.03.2001 N772).

Kapitel 14

Staatshaftung

Art. 207. Anwendung des georgischen Zivilgesetzbuches beim Ersatz des durch die Verwaltungsbehörde zugefügten

Schadens

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist der durch die Verwaltungsbehörde verursachte Schaden gem. den Vorschriften des georgischen Zivilgesetzbuches zu ersetzen.

Art. 208. Besondere Verfahren für die Haftung des Staates oder der Kommune(27.10.2015 N4355-IS).

Der Staat haftet für den Ersatz des durch die Handlung einer staatlichen Verwaltungsbehörde, ihrer Amtsperson oder eines anderen staatlichen oder öffentlichen Bediensteten (ausgenommen des durch Abs. dieses Artikels vorgesehenen öffentlichen Bediensteten) in Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse entstandenen Schadens (27.10.2015 N4355-IS).

Für den Ersatz des durch die Handlung einer örtlichen Selbstverwaltungsbehörde, ihrer Amtsperson oder ihres anderen öffentlichen Bediensteten in Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse entstandenen Schadens haftet die Kommune (27.10.2015 N4355-IS).

Ist eine private Person von einer staatlichen Behörde oder einer örtlichen Selbstverwaltungsbehörde durch Übertragung der Zuständigkeit oder durch Anweisung zu einer Handlung ermächtigt, so haften der Staat oder die Kommune für den Schaden, der in Ausübung dieser Verpflichtung entsteht (27.10.2015 N4355-IS).

Art. 209. Haftung der staatlichen Behörde oder kommunalen Selbstverwaltungsbehörde für den durch einen rechtmäßigen Verwaltungsrechtsakt verursachten Schaden (24.09.2009 N1698-IIs)

Verursacht ein Verwaltungsrechtsakt, der aufgrund öffentlicher Notwendigkeit rechtmäßig erlassen wurde, aufgrund der Verletzung des Gleichheitsprinzips einen erheblichen Schaden für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen, so haftet die staatliche Behörde oder kommunale Selbstverwaltungsbehörde für den Ersatz dieses Schadens. Der Umfang des Schadensersatzes wird durch die Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

Kapitel 15 Weggefallen (22.10.2009 N1886-IIS)

Kapitel 16

Übergangsbestimmungen

Art. 218. Organisatorischen Fragen zum Inkrafttreten dieses Gesetzes

Anlässlich des Inkrafttretens dieses Gesetzes hat das Justizministerium Georgiens bis zum 15.11.1999 Änderungsentwürfe zu entsprechenden Gesetzgebungsakten vorzubereiten.

Wurde ein rechtsgestaltender [ermächtigender] Verwaltungsakt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen oder bestätigt (26.10.2001 N1138), so darf er nicht zurückgenommen oder außer Kraft gesetzt werden, soweit eine Person aufgrund dieses Aktes ein juristisches Verhalten vorgenommen hat, es sei denn, es handelt sich um die in Art. 60 Abs. 1 „b“ sowie in Art. 61 Abs. 2 „a“ und „b“ dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle.

Der Abs. 2 dieses Artikels gilt nicht für solche rechtsgestaltende [ermächtigende] Verwaltungsakte, die das Vermögen der in Kapitel VII² der Verwaltungsprozessordnung Georgiens vorgesehenen Amtsperson, ihres Familienmitglieds, ihres nahen Verwandten und der verbundenen Person betreffen und sind unter Verletzung der Anforderungen der Gesetzgebung angenommen (erlassen) worden (13.02.2004 N3299).

Die entsprechenden Behörden (Amtspersonen) werden sicherstellen, die in Artt. 28 Abs. 2 und 37 Abs. 4 vorgesehenen dem Gesetz unterstehenden Normativakte zu erlassen (25.05.2012 N6327).

Kapitel 17

Schlussbestimmungen

Art. 219. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Art. 220. Die Liste der infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerkraftgesetzten Gesetzgebungsakte

Infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden außer Kraft gesetzt:
das Gesetz Georgiens vom 24.12.1993 „über das Verfahren der Prüfung von Anträgen, Beschwerden und Gesuchen bei staatlichen Behörden, Unternehmen, Institutionen und Organisationen (ungeachtet deren organisations-rechtlichen Form)“;
Weggefallen (09.09.99 N2372).

Präsident Georgiens

Eduard Shevardnadze

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

02/24/2000 N 169
10/25/2000 N 567
06/08/2001 N 925
09/14/2001 N 1063
06/21/2002 N 1555
02/13/2004 N 3291
12/29/2004 N 932
03/25/2005 N 1174
04/20/2005 N 1352
06/24/2005 N 1800
11/25/2005 N 2133
12/16/2005 N 2266
12/20/2005 N 2361
05/25/2006 N 3146
06/23/2006 N 3389
07/14/2006 N 3452
12/29/2006 N4231
12/29/2006 N4259
12/29/2006 N4214
12/29/2006 N4307
07/04/2007 N5198
07/11/2007 N5281
12/28/2007 N5670
12/19/2008 N 801
12/26/2008 N 878
03/27/2009 N 1131
06/26/2009 N 1346
07/16/2009 N1466
09/24/2009 N1692
12/04/2009 N2262
12/04/2009 N2270
12/28/2009 N2510
05/04/2010 N 3046
07/21/2010 N 3526
11/12/2010 N 3806
03/22/2011 N 4463
05/05/2011 N 4646
11/25/2011 N 5354
12/06/2011 N 5371
12/27/2011 N 5643
12/28/2011 N 5666
04/26/2012 N 6091
06/05/2012 N 6392
03/25/2013 N 486
03/05/2014 N 2047
10/17/2014 N 2699
10/31/2014 N 2763
12/12/2014 N 2947
05/29/2015 N 3667

07/03/2015 N 3900
07/08/2015 N 3978
07/17/2015 N 4063
10/27/2015 N 4350
10/28/2015 N 4451
10/28/2015 N 4467
12/11/2015 N 4630
12/24/2015 N 4716
04/27/2016 N 5013
12/01/2016 N 47
06/22/2016 N 5450
12/22/2016 N 202

Verwaltungsprozessordnung Georgiens

Kapitel I

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1. Geltungsbereich der Prozessordnung

Dieses Gesetz regelt Verfahrensvorschriften für die Verhandlung und Entscheidung von verwaltungsrechtlichen Sachen durch die allgemeinen Gerichte Georgiens.

Auf Verwaltungsverfahren finden die Vorschriften der ZPO Georgiens Anwendung, es sei denn, dieses Gesetz sieht etwas anderes vor.

Artikel 2. Verwaltungssachen, für die die Gerichte zuständig sind (28.12. 2007 N 5670-RS)

Zu gerichtlichen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten können gehören:

Fragen der Vereinbarkeit des Verwaltungsrechtsaktes mit der Gesetzgebung Georgiens,

Abschluss, Erfüllung oder Kündigung verwaltungsrechtlicher Verträgen;

die Pflicht der Verwaltungsbehörde zum Schadensersatz, zum Erlass eines Verwaltungsrechtsakts oder zu einem sonstigen Verhalten.

Aufgehoben (04.07.2007 N5198-RS). d) die Anerkennung des Akts für Nichtakt, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses.

2. Im Wege der Verwaltungsverfahren vor Gericht werden verhandelt die Sachen bezüglich der Zwangseinweisung der Person in einer Anstalt zum Zwecke derer psychiatrischen Behandlung sowie die Sachen über die Zwangseinweisung der Person im Sinne des Art. 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ (11.12.2015 N4630-IS).

3. Außer den unter Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Sachen werden im Wege der Verwaltungsverfahren sonstige Sachen verhandelt, die bezüglich der Rechtsverhältnisse auch aus der verwaltungsrechtlichen Gesetzgebung hervorgehen. (28.12.2007 N5670-RS).

4. Eine Klage der Verwaltungsbehörde über Fragen, für deren Entscheidung sie selbst zuständig ist, ist unzulässig (28.12.2007 N5670-RS)

5. Das Gericht nimmt die Klage gegen die Verwaltungsbehörde nicht an, abgesehen von den gesetzlich geregelten Fällen, wenn der Kläger von der durch die Verwaltungsgesetzgebung vorgeschriebenen Regelung zur einmaligen Erhebung des Widerspruchs keinen Gebrauch gemacht hat (04.12.2009 N2270-IIS).

Artikel 3. Dispositionsmaxime

Im Rahmen der Verwaltungsverfahren verfügen die Parteien über die in Art. 3 der ZPO Georgiens vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Die am Verwaltungsverfahren beteiligte Verwaltungsbehörde ist befugt, das Verfahren durch einen Vergleich zu beenden, auf die Klage zu verzichten oder sie anzuerkennen, soweit dies nicht gegen die Gesetzgebung Georgiens verstößt.

Artikel 4. Verhandlungsgrundsatz und Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht

Im Rahmen des Verfahrens verfügen die Parteien über die in Art. 4 der ZPO Georgiens vorgesehenen Rechte und Pflichten. Außerdem ist das Gericht befugt, von Amts wegen die Vorlage zusätzlicher Informationen oder Beweismittel anzuordnen.

Kapitel II

Zuständigkeit

Artikel 5. Verwaltungssachen die in den Zuständigkeitsbereich der Rayon(Stadt-) Gerichte fallen (24.06.2005 N1800-RS)

Verwaltungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich der Rayon(Stadt-) Gerichte fallen, werden in der ersten Instanz verhandelt, außer den in Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen.

Rayon(Stadt-) Gerichte verhandeln in der ersten Instanz auch Verwaltungssachen von solchen verwaltungs-territorialen Einheiten, wo keine Magistratrichter amtieren.

Artikel 6. Verwaltungssachen, für die die Magistratrichter zuständig sind (24.06.2005 N1800-RS)

Magistratrichter verhandeln im ersten Rechtsweg über Sachen:

Weggefallen (24.09.2009 N1692-IIS);

bezüglich der Rechtmäßigkeit der in Ordnungswidrigkeitsverfahren erlassenen individuellen Verwaltungsakte nach Vorschriften des Ordnungswidrigkeitsgesetzes (26.04.2012 N6091-IS);

b1) der aufgrund der vor Gericht vorgelegten Protokolle durch das Gericht zu verhandelnden Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Vorschriften des Ordnungswidrigkeitsgesetzes (26.04.2012 N6091-IS);

über Fragen des staatlichen Sozialschutzes;

über Streitigkeiten bezüglich der Vollstreckung von rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen;

bezüglich arbeitsrechtlicher Streitigkeiten im öffentlichen Dienst;

bezüglich des Erlasses einer Anordnung auf Antrag der Aufsichtsbehörde bezüglich der Kontrolle der Unternehmertätigkeit;

über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung aufgrund des Antrags der Verwaltung der entsprechenden psychiatrischen Einrichtung oder der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS).

Über die Zwangseinweisung der Person auf Antrag der im Sinne des Art. 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ vorgesehenen örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes (im folgenden – örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes) (11.12.2015 N4630-IS).

Kapitel III

Unparteilichkeit und Ablehnung des Richters

Artikel 7. Die Unzulässigkeit der erneuten Teilnahme des Richters an der Sachverhandlung

Ein Richter kann an der Sachverhandlung nicht teilnehmen, wenn er an der gleichen Sache im Rahmen des Verwaltungsverfahrens beteiligt war. (25.10.2000)

Artikel 8. Weggefallen (24.02.2000 N169)

Kapitel IV

Prozesskosten

Artikel 9. Staatliche Gebühren [Steuern]

Bei Klagen über Fragen des sozialen Schutzes und in den im Kapitel VII3 vorgesehenen Verfahren werden keine staatlichen Gebühren erhoben (28.12.2009 N2510-RS).

11. Gerichtsgebühr wird in den im Kapitel VII9 vorgesehenen Verfahren nicht erhoben (28.12.2011 N5666-RS). aufgehoben (28.12.2007 N 5670)

Wird das Verfahren vorzeitig eingestellt, so sind die staatlichen Gebühren nur zur Hälfte zu leisten. aufgehoben (28.12.2007 N 5670)

Artikel 10. Begleichung von Prozesskosten aufgehoben (28.12.2007 N 5670)

War der Verwaltungsakt ohne entsprechende Ermittlung des Sachverhaltes erlassen worden, so hat die Verwaltungsbehörde die Prozesskosten auch dann zu erstatten, wenn die gerichtliche Entscheidung zu ihren Gunsten ausfällt (24.06.2005 N1800-RS).

Sind auf der Seite der kostenpflichtigen Partei mehrere natürliche oder juristische Personen vertreten, so werden die Gerichtskosten zwischen ihnen gleichmäßig verteilt.

Artikel 11. Aufteilung von Prozesskosten im Fall eines Vergleichs

Haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen und können sich nicht über die Aufteilung der Prozesskosten einigen und sind sie nicht von den Gerichtskosten befreit, so sind die Kosten gleichmäßig zwischen ihnen zu verteilen.

Die außergerichtlichen Kosten werden von ihnen unabhängig voneinander erstattet.

Kapitel V

Verfahrensfristen. Gerichtliche Zustellung und Ladung

Artikel 12. Beginn der Anfechtungsfrist (24.06.2005 N1800-RS)

Die Anfechtungsfrist beginnt nur dann, wenn die Prozesspartei durch einen Gerichtsakt (24.02.2000 N169) über die Möglichkeit der Anfechtung, über das für die Anfechtung zuständige Gericht und seinen Sitz, sowie über die Frist und Vorschriften der Anfechtung belehrt worden ist.

Wurde die Partei über sein Anfechtungsrecht nicht aufgeklärt, oder erfolgte die Belehrung unter Verletzung einer der im Abs. 1 dieses Artikels (24.02.2000 N169) vorgesehenen Voraussetzungen, so kann der Gerichtsakt innerhalb eines Jahres nach seinem Erlass angefochten werden.

Ist der Gerichtsakt mit dem Abs. 1 dieses Artikels unvereinbar, so erlässt das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen einen Beschluss über die notwendige Vereinbarkeit dieses Gerichtsaktes mit diesem Gesetz. Gegen den Beschluss ist Rekurs zulässig.

Artikel 13. Zustellung der gerichtlichen Dokumente an die Parteien

Jedes den Parteien zugestellte Gerichtsdokument oder jeder Brief ist mit dem Sendedatum zu versehen.

Das Gericht übersendet den Parteien oder ihren Vertretern die Abschriften jener Entscheidungen, Beschlüsse oder Erlässe, die der Anfechtung bei demselben oder bei einem übergeordneten Gericht unterliegen. Die Abschriften anderer Gerichtsakte werden den Parteien auf ihr schriftliches Ersuchen ausgehändigt. Die Zustellung an den Vertreter gilt als an die Partei zugestellt und umgekehrt. (28.12.2007 N5670 -RS)

Personen, die in Georgien nicht registriert oder nicht angemeldet sind, sind verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts eine andere Person für den Empfang der gerichtlichen Zustellung zu ermächtigen.

Aufgehoben (28.12.2007 N5670 -RS)

Ist das zu verschickende Dokument umfangreich, so ist der Partei nur seine Bezeichnung zuzuschicken und sie wird darüber informiert, dass sie das Recht hat, Einsicht in das Dokument bei der Gerichtsgeschäftsstelle zu nehmen. (28.12.2007 N5670 -RS)

Die Partei hat das Rechts, auf eigene Kosten eine Abschrift dieses Dokuments zu erhalten oder einen Auszug bei der Geschäftsstelle des Gerichts anzufertigen.

Art. 13¹. Die Frist der Verhandlung von Zoll- und Steuersachen (29.12.2006 N4231-RS) aufgehoben. (28.12.2007 N5670 -RS)

Art. 132. Fristen der gerichtlichen Verhandlung der aus dem Steuergesetz ergebenden Streitigkeiten (16.07.2009 N1466-RS)

Die Frist zur Verhandlung der aus dem Steuergesetz ergebenden Streitigkeiten darf in der ersten Instanz nach Annahme der Klage (formale Zulässigkeit - Übersetzer) durch das Gericht bis zur endgültigen Entscheidung zwei Monate nicht übersteigen. Ist die zu verhandelnde Sache von besonderer Komplexität, so kann die Frist durch das verhandelnde Gericht um höchstens zwei Monate verlängert werden (16.07.2009 N1466-RS).

Die Frist zur Verhandlung der aus dem Steuergesetz ergebenden Streitigkeiten darf in der Appellationsinstanz nach Annahme der Appellationsbeschwerde durch das Appellationsgericht bis zur endgültigen Entscheidung zwei Monate nicht übersteigen (16.07.2009 N1466-RS).

Binnen 10 Tagen nach der Verkündung der Entscheidungsformel bezüglich der Gerichtsstreitigkeiten gemäß diesem Artikel bereitet das Gericht das begründete Urteil zur Aushändigung an die Parteien vor (16.07.2009 N1466-RS).

Artikel 133 Weggefallen (25.03.2013 N 486 RS).

Kapitel VI

Parteien im Verwaltungsverfahren; Freund des Gerichts (03.07.2015 N3900-RS)

Artikel 14. Die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens

Außer den in Art. 79 der ZPO Georgiens vorgesehenen Personen, ist am Verwaltungsverfahren die Verwaltungsbehörde beteiligt, die den Verwaltungsrechtsakt erlassen hat oder ein Verhalten juristischer Bedeutung vorgenommen hat.

Für Handlungen und Entscheidungen der staatlichen Verwaltungsbehörden, sowie der durch den Staat delegierten natürlichen Personen haftet der Staat.

Artikel 15. Vertretung im Verwaltungsverfahren

Ist eine Partei eine staatliche oder örtliche Selbstverwaltungsbehörde, so vertritt sie vor Gericht ihr Leiter oder die Amtsperson, die für sie gesetzlich vertretungsberechtigt ist (24.09.2009 N1692-IIS).

Die staatliche oder örtliche Selbstverwaltungsbehörde ist berechtigt, sich im Verwaltungsverfahren durch eine bei ihr beschäftigte Amtsperson oder einen öffentlichen Angestellten gem. den festgelegten Vorschriften vertreten zu lassen (24.09.2009 N1692-IIS).

Die staatliche oder örtliche Selbstverwaltungsbehörde ist berechtigt, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen (24.09.2009 N1692-IIS).

Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 500 000 Lari oder/und ist die Sache hinsichtlich der tatsächlichen oder rechtlichen Aspekte von besonderer Komplexität, so wendet sich die Behörde der Exekutive an das Justizministerium, das ermächtigt ist, die Bestellung eines staatlichen oder öffentlichen Bediensteten des Justizministeriums als Vertreter der Behörde im Verwaltungsgerichtsverfahren zu beantragen (ausgenommen sind die Streitigkeiten nach Steuerrecht). In diesen Fällen ist die Behörde der Exekutive ermächtigt, mit Zustimmung des Justizministeriums die Vertretung in der gleichen Sache dem staatlichen oder öffentlichen Bediensteten dieser Behörde zu übertragen (27.10.2015 N4350-IS). In Fällen des Abs. 4 dieses Artikels ist es unzulässig, einen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft zum Vertreter der Be-

hörde der Exekutive zu bestellen (27.03.2009 N1131-IS).

In Fällen des Abs. 4 dieses Artikels werden Verfahren der Anrufung des Justizministeriums, des Dokumentenverkehrs sowie Vorschriften und Fristen der Bestellung des Vertreters durch Erlass des Justizministers geregelt (27.03.2009 N1131-IS).

Artikel 16. Hinzuziehung Dritter zum Verwaltungsgerichtsverfahren

Bis zum Abschluss der Hauptverhandlung ist das Gericht befugt, den Dritten über die Einleitung des Verwaltungsgerichtsverfahrens zu informieren, dessen Interessen die Gerichtsentscheidung berühren könnte und ihn als Dritten zum Verfahren hinzuzuziehen.

Der Dritte ist zum Verfahren unbedingt zuzuziehen, soweit er am Rechtsverhältnis beteiligt ist, über das die Gerichtsentscheidung nur allgemein [für das gesamte Rechtsverhältnis] ausfallen kann. Sind an dem Rechtsverhältnis mehr als 10 Personen (24.02.2000 N169) beteiligt, so werden nur die Personen zum Verfahren hinzugezogen, die den entsprechenden Wunsch dazu äußern.

2¹. Jede interessierte Person kann sich bezüglich ihrer Zuziehung als Dritter in das Verfahren gem. Abs. 1 oder 2 dieses Artikels an das Gericht wenden (24.06.2005 N1800-RS).

2². Laut Abs. 1 oder 2 dieses Artikels kann ein Dritter auf Ansuchen einer der Parteien zum Prozess zugezogen werden. Dafür hat sich die Prozesspartei mit einem motivierten Antrag ans Gericht zu wenden (24.06.2005 N1800-RS).

2³. Gegen den Beschluss über die Ablehnung der Hinzuziehung des Dritten kann Rekurs eingelegt werden (24.06.2005 N1800-RS).

Der Gerichtsbeschluss über die Hinzuziehung von Dritten zum Verfahren, ist den Parteien und Dritten zuzustellen. Sind mehr als 10 Personen einem Verfahren als Dritte zugezogen worden, so kann statt Zustellung des Beschlusses seine Veröffentlichung festgelegt werden (24.06.2005 N1800-RS).

Der Gerichtsbeschluss über die Hinzuziehung des Dritten zum Verfahren kann nicht angefochten werden. Der im Fall Abs. 2 dieses Artikels erlassene Gerichtsbeschluss kann nur durch die Person angefochten werden, die zum Verfahren zugezogen wurde.

Der in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Dritte ist mit gleichen Rechten ausgestattet wie der Kläger und trägt auch die gleichen Verpflichtungen.

Artikel 161. Freund des Gerichts (amicus curiae) (03.07.2015 N3900-RS)

1. Beliebige Person, die nicht am Verfahren beteiligt ist, hat das Recht, mindestens 5 Tage vor der mündlichen Verhandlung, dem Gericht eigene Auffassung über dieses Verfahren schriftlich mitzuteilen.

2. Diese schriftlich dargelegte Auffassung darf nicht die Unterstützung einer der Parteien zum Zweck haben. Vielmehr sollte diese Auffassung das Gericht bei der entsprechenden Würdigung der zu verhandelnden Frage unterstützen. Ist das Gericht der Ansicht, dass diese schriftlich dargelegte Auffassung den Anforderungen dieses Artikels nicht gerecht wird, wird sie vom Gericht nicht in Betracht gezogen.

3. Das Gericht ist daran nicht gebunden die Argumente der schriftlich mitgeteilten Auffassung zu teilen, wenn es jedoch für notwendig hält, ist es ermächtigt von dieser Auffassung Gebrauch zu machen. Diese Auffassung kann in der Begründung des Urteils wiedergegeben werden.

4. Das Gericht ist ermächtigt den Autor dieser schriftlichen Auffassung bei der mündlichen Verhandlung zu laden, damit jener mündliche Erklärungen abgeben kann.

Kapitel VII

Gerichtliche Beweismittel

Artikel 17. Beweislast

Der Kläger ist verpflichtet, seine Klage zu begründen und entsprechende Beweismittel vorzulegen. Der Beklagte hat seine Einrede [Klagerwiderung] schriftlich sowie entsprechende Beweismittel vorzulegen (28.12.2007 N5670-RS).

Wird eine Klage auf Nichtigkeit¹, Rücknahme² oder Außerkraftsetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes ein-

1 [Art. 60 VerwGB]

2 [Art. 60¹ VerwGB]

gereicht, so trägt die Verwaltungsbehörde die Beweislast, die den Akt erlassen hat, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor (24.06.2005 N1800-RS).

Artikel 18. Zeugen und Expertise (24.06.2005 N1800-RS)

Aufgehoben (28.12.2007 N5670-RS)

Artikel 19. Beweissammlung durch das Gericht

Neben den in Art. 103 der ZPO Georgiens vorgesehenen Befugnissen, ist das Gericht berechtigt, auch von Amts wegen Tatsachen und Beweise zu sammeln.

Die Parteien sind befugt, vor Vorführung dieser Tatsachen und Beweisen diesbezüglich ihre Stellungnahmen abzugeben.

Das Gericht ist berechtigt, der Partei eine zusätzliche Frist zur Beweiserbringung zu setzen (28.12.2007 N5670-RS)

Gelingt es der Partei nicht, die Beweise aus einem zu entschuldigenden Grund persönlich entgegenzunehmen und sie dem Gericht vorzulegen, so hat sie diesbezüglich das Gericht spätestens am Vortag des Beginns der Gerichtssitzung in Kenntnis zu setzen (28.12.2007 N5670-RS)

Konnte die Verwaltungsbehörde aus einem nicht zu entschuldigenden Grund die Vorlage von Beweismitteln nicht gewährleisten, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 200 GEL über den zuständigen Beamten der Verwaltungsbehörde, wobei die Pflicht der Beweisvorlage erhalten bleibt. In einem solchen Fall ist das Gericht befugt, einen Antrag bei dem Leiter der Verwaltungsbehörde oder bei einem übergeordneten Verwaltungsorgan über die Klärung der Gründe der Nichtvorlage der Beweismittel sowie die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegenüber dem Beamten zu stellen (28.12.2007 N5670-RS).

Artikel 20. Die Pflicht der Verwaltungsbehörde zur Vorlage von Informationen beim Gericht

Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts, ihm die für die Verhandlung und Entscheidung der Sache erforderlichen Dokumente und andere Informationen vorzulegen (14.09.2001 1063).

Artikel 201. Vorschriften der Verhandlung von geheimen Informationen durch das Gericht

Das Gericht (der Richter) verhandelt die Sache zum Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Geheimhaltung von Informationen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ohne die Beteiligung der Parteien.

Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Informationen werden den Parteien nicht zugestellt.

Die in der in diesem Artikel vorgesehenen Sache gefallene Gerichtsentscheidung enthält nicht die die geheime Information enthüllenden Angaben (14.09.2001, 1063).

Artikel 21. Das Recht auf die Einsichtsnahme in die Gerichtsakte

Die Beteiligten einer Sache können sich bei der Geschäftsstelle des Gerichts die Einsicht in die Gerichtsakte über diese Sache, sowie in die vor Gericht vorgelegten Unterlagen verschaffen, es sei denn, dieses Gesetz sieht etwas anderes vor.

Die Parteien sind berechtigt, mit Hilfe der Geschäftsstelle des Gerichts Abschriften der Gerichtsakte und anderer Unterlagen des Verwaltungsverfahrens zu erhalten. Die für die Kopien notwendigen Kosten tragen die Parteien. Sonstige Auslagen für die Anfertigung von Abschriften dürfen nicht erhoben werden.

Entwürfe von Gerichtsakten sowie andere Vorbereitungsunterlagen stehen den Parteien nicht zur Verfügung.

Kapitel VII1

Verwaltungsverfahren bezüglich der Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers

Artikel 211. Anordnung des Richters über die Durchführung der Kontrolle der Unternehmertätigkeit (24.06.2005 N1800-RS)

Die Anordnung über die Durchführung der Kontrolle der Unternehmertätigkeit erlässt das nach dem Sitz des Unternehmers zuständige Rayon (Stadt-) Gericht oder ein entsprechend zuständiger Magistratrichter auf Antrag der Aufsichtsbehörde.

Artikel 212. Der Antrag der Aufsichtsbehörde

Der Antrag der Aufsichtsbehörde wird dem Richter vor Beginn der Kontrolle der Unternehmertätigkeit vorgelegt.

Ist eine erhebliche und unmittelbare Gefahr für staatliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Menschen abzusehen, oder sind Beweismittel gefährdet, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Tätigkeit des Unternehmens in dem Teil einzustellen, in dem die Kontrolle stattfinden soll und sich unverzüglich mit einem entsprechenden Antrag an das Gericht zu wenden. Ist die Einstellung der Tätigkeit unmöglich, oder fügt sie dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zu, oder wird es vom Unternehmer verlangt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Kontrolle des Unternehmers einzusetzen und innerhalb von 24 Stunden einen entsprechenden Antrag beim Gericht zu stellen. Bei der Antragsstellung hat die Aufsichtsbehörde zu begründen, worin die dringende Notwendigkeit der Durchführung der Kontrolle bestand.

Der Antrag der Aufsichtsbehörde auf die Kontrolle der Unternehmertätigkeit soll eine ausreichende Grundlage für den Erlass einer entsprechenden Anordnung enthalten. Der Antrag hat genaue Angaben über den Unternehmer, der kontrolliert werden soll, sowie die Frist, die Art und der Umfang der Kontrolle zu enthalten (19.12.2008 N801-Is).

Artikel 213. Vorschriften der Entscheidung über die Kontrolle der Unternehmertätigkeit (24.06.2005 N1800-RS)

Der Richter hat innerhalb von 72 Stunden nach der Antragsstellung durch die Aufsichtsbehörde zu entscheiden (24.06.2005 N1800-RS).

Der Richter entscheidet über den Antrag der Aufsichtsbehörde als Einzelrichter. Der Richter ist befugt, den Antrag der Aufsichtsbehörde ohne mündliche Verhandlung zu behandeln, worüber er spätestens 24 Stunden nach dem Erhalt des Antrags in Kenntnis setzt den Unternehmer oder seinen Vertreter, dessen Tätigkeitskontrolle die Aufsichtsbehörde beantragt hat und schickt ihm die Sachmaterialien zu. Ist der Richter der Meinung, dass die Ermittlung des im Antrag erwähnten Sachverhalts erforderlich ist, so ist er berechtigt, den Antrag in der öffentlichen Sitzung zu behandeln, ausgenommen der in Art. 5 Abs. 4 des georgischen Gesetzes über „die Kontrolle der Unternehmertätigkeit“ vorgesehenen Fälle. Die Parteien sind spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Einreichung des Antrags beim Gericht über die Sitzung zu informieren. Die in Art. 5 Abs. 4 des georgischen Gesetzes über „die Kontrolle der Unternehmertätigkeit“ vorgesehenen Fälle sind gem. den Vorschriften des Art. 20¹ dieses Gesetzes zu verhandeln. Der Unternehmer oder sein Vertreter sind befugt, innerhalb von 24 Stunden nach der Zustellung des Antrags und der Sachmaterialien seine Stellungnahme dem Gericht schriftlich vorzulegen (28.12.2007 N5670 -RS)

Der Richter ist berechtigt, Personen zu laden und zu befragen, deren Aussagen (Angaben) den Antrag begründen, sowie die Aufsichtsbehörde, die den Antrag gestellt hat und den Unternehmer aufzufordern, die für die Prüfung der Begründetheit des Antrags notwendigen Unterlagen und Sachbeweise zu liefern.

Wird der Antrag mündlich verhandelt, so beginnt die Verhandlung mit dem Vortrag des Richters, der erklärt, über welchen Antrag verhandelt wird; danach hört er sich begründete Argumente der Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse der Kontrolle an und stellt Fragen an ihn. Der Unternehmer oder sein Vertreter können aussagen oder erwidern. Auf Erlaubnis des Richters stellen der Unternehmer oder sein Vertreter Fragen an den Vertreter der Aufsichtsbehörde, der verpflichtet ist, Fragen des Unternehmers oder seines Vertreters und des Richters zu beantworten. Das Nichterscheinen der Parteien zieht die Vertagung der Verhandlung des Antrags nicht nach sich. (28.12.2007 N5670 -RS)

aufgehoben (28.12.2007 N5670 -RS)

In der Gerichtssitzung wird ein Protokoll erstellt. Nach der Prüfung der Begründetheit des Antrags erlässt der Richter eine begründete Anordnung über die Kontrolle der Unternehmertätigkeit. Wurde die Kontrolle des Unternehmers bereits eingesetzt und das Gericht die Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers ablehnt, so ist in der Anordnung auf die Einstellung der Kontrolle sowie auf den Schadensersatz zugunsten des Unternehmers (soweit der Schaden durch die Aufsichtsbehörde verschuldet wurde) hinzuweisen (28.12.2007 N5670 -RS).

Die Anordnung des Richters über die Durchführung der Kontrolle der Unternehmertätigkeit soll enthalten:

Datum und Ort der Anordnung;

den Namen des Richters;

die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde, die einen Antrag stellt;

die Anordnung der Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers, der Sinn der Kontrolle und die Bezeichnung des Unternehmers, der kontrolliert werden soll;

die Frist der Gültigkeit der Anordnung und der Durchführung der Kontrolle, die 15 Tage nicht überschreiten darf;

die Bezeichnung der Amtsperson oder der Behörde, die befugt ist, die Anordnung auszuführen;

die Unterschrift des Richters und das Gerichtssiegel.

Lehnt das Gericht die Kontrolle der Unternehmertätigkeit ab, so ist in der Anordnung zu vermerken:

das Datum und der Ort der Erstellung der Anordnung;

Name des Richters;

die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde, die den Antrag gestellt hat;

die begründete Anordnung über die Ablehnung der Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers sowie die Bezeichnung des Unternehmers, dessen Kontrolle abgelehnt wurde;

die Bezeichnung der Amtsperson oder der Behörde, die die Anordnung auszuführen hat;

die Unterschrift des Richters sowie der Gerichtsstempel (28.12.2007 N5670 -RS).

Die Anordnung oder die Verfügung des Richters ist in drei Exemplaren anzufertigen. Eine Ausfertigung wird der Aufsichtsbehörde, die zweite – dem entsprechenden Unternehmer oder seinem Vertreter zugeschickt. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Gericht. (28.12.2007 N5670 -RS).

Aufgrund einer neu entdeckten Tatsache ist der Unternehmer oder sein Vertreter berechtigt, innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis dieser Tatsache einen Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung zu stellen. Der Antrag ist bei dem Gericht einzureichen, dessen Richter die Kontrolle des Unternehmers angeordnet hat. Der Antrag ist gem. den Vorschriften dieses Artikels zu verhandeln. Die Befriedigung des Antrags hat die Aufhebung der Anordnung zu Folge (14.09.2001 1063).

aufgehoben (24.06.2005 N1800-RS).

Die Fristen der Gültigkeit der richterlichen Anordnung und die der Durchführung der Kontrolle des Unternehmers dürfen 15 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können diese Frist auf einen begründeten Antrag, jedoch nicht länger als für weitere 15 Tage, verlängert werden. Übersteigt der Jahresumsatz eines Unternehmens 1.000000 Lari, so kann die 30-tägige Frist zusätzlich höchstens für weitere 40 Tage verlängert werden. Der Antrag der Aufsichtsbehörde auf die Verlängerung der Frist der Durchführung der Unternehmerkontrolle ist gem. den Vorschriften dieses Artikels zu verhandeln (26.12.2008 N878-Is).

Der Antragssteller ist berechtigt, den Antrag innerhalb von 24 Stunden nach der Einreichung des Antrags oder bis zur Zurückziehung des Richters in das Beratungszimmer zurückzufordern. Aus dem gleichen Grund ist es unzulässig, den Antrag erneut einzubringen. (28.12.2007 N5670 -RS).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist erlangt die Anordnung des Richters die Rechtskraft. Die Einlegung der Rechtsmittel gegen die Anordnung setzt ihre Wirkung aus. Rechtsmittel können innerhalb von 48 Stunden gem. den Vorschriften dieses Artikels beim Appellationsgericht eingelegt werden (24.06.2005 N1800-RS).

Beschwerde auf die Aufhebung der begründeten Verfügung (Anordnung) des Richters ist innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der Abschrift der Verfügung (Anordnung) an die Partei bei dem Gericht einzureichen, das die Verfügung (Anordnung) erlassen hat. Der Richter leitet unverzüglich die Beschwerde mit den entsprechenden Akten dem Appellationsgericht zu. Abschriften der Beschwerde und der beigefügten Akten werden der anderen Partei zugestellt (28.12.2007 N5670 -RS).

Die Beschwerde wird beim Appellationsgericht kollegial gemäß der Verfahrensregelung beim Gericht der Ersten Instanz verhandelt. 28.12.2007 N5670 -RS).

Das Appellationsgericht hebt die angefochtene Anordnung (Verfügung) durch Anordnung (Verfügung) auf. (28.12.2007 N5670 -RS).

Die Anordnung (Verfügung) des Appellationsgerichts ist endgültig und dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig (28.12.2007 N5670 -RS).

Kapitel VII2

Aufgehoben (04.07.2007 N 5198-RS)

Kapitel VII³

Verwaltungsverfahren über die Bekämpfung der Gewalt in der Familie, über den Schutz und die Unterstützung der Opfer der Gewalt (25.05.2006 N3146-Is)

Artikel 21¹². Anrufung des Gerichts und die Frage der Einschränkung von Befugnissen der Eltern/des gesetzlichen Vertreters sowie regeln der Entscheidungsfindung und Anfechtung der Inobhutnahme der Minderjährigen wegen häusli-

cher Gewalt, wegen Gewalt seines gesetzlichen Vertreters oder anderer Person, die Gewalt auf den Minderjährigen ausübt (22.06.2016 N5450-IIS)

Im Falle von häuslicher Gewalt sind zur Anrufung des Gerichts das Gewaltopfer (vermutliches Opfer der häuslichen Gewalt) und seine Familienangehörigen berechtigt. Sind Minderjährige von häuslicher Gewalt betroffen, so ist auch die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde berechtigt das Gericht anzurufen (17.10.2014 N2699-IS).

Im Falle von häuslicher Gewalt sind Personen, die dem Opfer medizinische, rechtliche, psychologische Hilfe leisten, nur mit Zustimmung des Opfers zur Anrufung des Gerichts berechtigt (28.12.2009 N2510-RS).

Bei allen Stufen des Verfahrens bezüglich der häuslichen Gewalt gegenüber dem Minderjährigen, unter anderem bei der Vernehmung (Befragung) des Minderjährigen sind die besten Interessen des Minderjährigen zu berücksichtigen entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung (17.10.2014 N2699-IS).

Beim Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kapitels ist unzulässig das minderjährige Opfer der häuslichen Gewalt (von ihm eine Erklärung zu erhalten) in Anwesenheit des Elternteils (der Eltern)/des gesetzlichen Vertreters (der Vertreter), der/die vermutlich gegenüber dem Minderjährigen Gewalt angewandt haben, zu befragen; ebenfalls unzulässig ist die Anwesenheit des Elternteils/gesetzlichen Vertreters bei der Vernehmung (Befragung) des Minderjährigen, wenn es Zweifel bezüglich seiner/ihrer Befangenheit gibt ausgehend von der Art der Beziehung, die es zwischen dem gewalttätigen Familienmitglied und dem Elternteil/gesetzlichem Vertreter gibt oder in anderen Fällen des Interessenkonflikts ihn(sie) über die Aussage (Protokoll der Befragung, Erklärung) des Minderjährigen in Kenntnis zu setzen oder ihm/ihnen dies auszuhändigen (17.10.2014 N2699-IS).

Das Recht des Elternteils/gesetzlichen Vertreters beim Verwaltungsverfahren als Vertreter des Kindes aufzutreten, gilt als ausgesetzt während der Verhandlung der Sache im Gericht, bis das Gericht ein Urteil gefällt hat, wenn zu vermuten ist, dass der Elternteil/gesetzlicher Vertreter Gewalt verübt hat oder es gibt Zweifel bezüglich seiner Befangenheit ausgehend von der Art der Beziehung zwischen dem gewalttätigen Familienmitglied und dem Elternteil/gesetzlichen Vertreter oder in anderen Fällen des Interessenkonflikts (17.10.2014 N2699-IS).

Das Gericht lädt im Falle der Aussetzung der Befugnisse des Elternteils/gesetzlichen Vertreters in Bezug auf den Minderjährigen, dessen Eltern/gesetzliche Vertreter in ihrem/seinem Elternrecht oder Elternpflicht eingeschränkt wurden mit einem Beschluss als Partei Vormundschafts- und Fürsorgebehörde. Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bestellt einen Vertreter für den Minderjährigen, der während der Verhandlung der Sache im Gericht die Interessen des Minderjährigen schützen wird (17.10.2014 N2699-IS).

Die Entscheidung der Sozialmitarbeiter über die Inobhutnahme des Minderjährigen wegen häuslicher Gewalt, Gewalt seitens des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder anderer Person tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird binnen 24 Stunden an die Eltern/den gesetzlichen Vertreter (Vertretern), soweit er (sie) identifiziert werden konnten verschickt (22.06.2016 N5450-IIS).

Die Entscheidung der Sozialmitarbeiter über die Inobhutnahme des Minderjährigen wegen häuslicher Gewalt, Gewalt seitens des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder anderer Person kann der Elternteil oder anderer gesetzliche Vertreter des Minderjährigen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes jederzeit vor dem erstinstanzlichen Gericht anfechten nach dem Wohnort des Minderjährigen. Die Klage des gesetzlichen Vertreters setzt die Wirkung der Entscheidung über die Inobhutnahme nicht aus (22.06.2016 N5450-IIS).

Das Gericht reicht binnen 24 Stunden nach der Annahme der Klage im Sinne der gesetzlichen Vorschriften diese Klage samt beigefügten Unterlagen an die über die Inobhutnahme beschlussfassende Behörde weiter. Diese Behörde ist berechtigt in Bezug auf die Fragestellungen der Klage in schriftlicher Form Stellung zu nehmen und innerhalb von 2 Tagen nach dem Erhalt gerichtlicher Ladung dem Gericht Beweise vorzulegen (22.06.2016 N5450-IIS).

Der Richter ist befugt die Sache auf Antrag der Partei oder von Amts wegen in der geschlossenen Sitzung zu verhandeln (22.06.2016 N5450-IIS).

Die Säumnis der Parteien hindert nicht die Verhandlung der in diesem Artikel vorgesehenen Fragen durch das zuständige Gericht (22.06.2016 N5450-IIS).

Das Gericht verhandelt über die Klage innerhalb von einer Frist von fünf Tagen im Sinne der entsprechenden Vorschriften und trifft eine begründete Entscheidung über die Aufhebung oder das Aufrechterhalten der Entscheidung des Sozialmitarbeiters (22.06.2016 N5450-IIS).

Das Gericht trifft die begründete Entscheidung über die Aufhebung oder das Aufrechterhalten der behördlichen Entscheidung in Bezug auf die Inobhutnahme des Minderjährigen aufgrund seiner inneren Überzeugung. Diese Entscheidung wird binnen 24 Stunden nach dem sie ergangen ist den Parteien zugestellt (22.06.2016 N5450-IIS).

Die in diesem Artikel vorgesehene Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts kann binnen 3 Tagen nach ihrer Zustellung der Partei in begründeter Form vor dem Appellationsgericht angefochten werden (22.06.2016 N5450-IIS).

Über die Beschwerde entscheidet das Appellationsgericht im Sinne der Vorschriften dieses Artikels binnen 3 Tagen nach dem Eingang dieser Beschwerde (22.06.2016 N5450-IIS).

Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist endgültig und unanfechtbar (22.06.2016 N5450-IIS).

Die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung kann durch die Eltern oder andere gesetzlichen Vertreter angefochten werden mit der Forderung das Verfahren wieder aufzunehmen wegen der neu aufgetretenen Umstände im Sinne des Art. 423 ZGB. Unter anderem, soweit dem Beschwerdeführer die Umstände und Beweise bekannt wurden, die, soweit man sie während der Sachverhandlung vorgelegt hätte zur für den Beschwerdeführer günstigen Ausgang des Verfahrens geführt hätten (22.06.2016 N5450-IIS).

Artikel 21¹³. Vorschriften der Schutzanordnung und der Anfechtung (25.05.2006 N3146-Is)

Auf Antrag der zur Reagierung auf die Anwendung der Gewalt in der Familie befugten Person kann das Gericht als eine vorübergehende Maßnahme zum Schutze des Opfers und zur Einschränkung gewisser Handlungen seitens des Gewalttäters eine Schutzanordnung erlassen (25.05.2006 N3146-Is).

Der Antrag auf den Erlass der Schutzanordnung ist beim Gericht der ersten Instanz entsprechend dem Wohnsitz des Opfers und nach Vorschriften dieses Gesetzes einzureichen, es sei denn sieht dieses Kapitel etwas Abweichendes vor (28.12.2009 N2510-RS).

Der Antrag auf den Erlass der Schutzanordnung ist schriftlich vorzulegen. Er soll enthalten:

Vor- und Nachnamen des Antragsstellers;

Adresse des Antragsstellers;

b1) die Wohn- oder/und Arbeitsadresse sowie Telefonnummer (darunter auch Mobiltelefonnummer) des Gewalttäters, wenn es sie gibt (28.12.2009 N2510-RS);

Beschreibung der Gewalttat;

Angaben über das Opfer und den Gewalttäter, über ihr Verhältnis zueinander;

Aufzählung von Beweisen;

Die Forderung des Erlasses der Schutzanordnung;

Die Unterschrift des Opfers oder des zur Forderung des Erlasses der Schutzanordnung berechtigten Dritten.

Das Gericht hat den Antrag innerhalb von 10 Tagen nach seiner regelmäßigen Registrierung in der Gerichtskanzlei zu verhandeln und über den Erlass, über die Aufhebung, die Verlängerung der Frist sowie über die Verweigerung der Schutzanordnung zu entscheiden (28.12.2009 N2510-RS).

Innerhalb von 24 Stunden nach der regelmäßigen Registrierung des Antrags in der Gerichtskanzlei stellt das Gericht der Person gegen die der Antrag eingegangen ist den Antrag und die beigefügten Unterlagen zu und fordert ihn auf, weitere Beweismittel vorzulegen. Der Antragsgegner ist berechtigt, innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Vorladung schriftlich auf die im Antrag angegebenen Fragen Stellung zu nehmen und Beweise vorzulegen (28.12.2009 N2510-RS).

51. Der Richter ist berechtigt auf Ansuchen der Partei (im Falle der Minderjährigkeit – der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde) oder von Amts wegen eine geschlossene Verhandlung anzuordnen (28.12.2009 N2510-RS).

52. In durch das georgische Gesetz „Über die Beseitigung der Gewalt in der Familie, über den Schutz und die Unterstützung der Opfer der Gewalt“ vorgesehenen Fällen verhandelt das Gericht außerdem über die Frage der Beziehung zwischen dem gewalttätigen Elternteil/den gewalttätigen Eltern und dem Minderjährigen. Im Falle, wenn es Spuren gibt, die darauf hinweisen, dass gegenüber dem Minderjährigen Gewalt angewandt wurde, kann das Fernhalten des Minderjährigen vom Gewalttäter gefordert werden. Bis das Gericht über diese Sache ein endgültiges Urteil erlassen hat, so ergeht eine richterliche Anordnung als vorübergehende Maßnahme innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Ansuchens des Gerichts (28.12.2009 N2510-RS).

Die in diesem Kapitel bestimmte Entscheidung der ersten Instanz kann innerhalb von 3 Tagen nach der Zustellung der Partei der begründeten Entscheidung beim Appellationsgericht angefochten werden. Die Anfechtung setzt die Geltung dieser Schutz- oder/und Unterlassungsanordnung nicht aus. Das Appellationsgericht hat über die Beschwerde gemäß der Regel dieses Kapitels innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Einreichung zu entscheiden. Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden (28.12.2009 N2510-RS).

Das Nichterscheinen der Parteien hindert nicht die Verhandlung der in diesem Artikel vorgesehenen Fragen beim ent-

sprechenden Gericht (25.05.2006 N3146-Is).

71. Die richterliche Entscheidung hinsichtlich der Unterbindung der Gewalt in der Familie, des Schutzes und der Hilfe der Gewaltopfer wird ab dem Zeitpunkt ihres Erlasses innerhalb von 24 Stunden den Parteien zugestellt. Die richterliche Entscheidung hinsichtlich des Schutzes und der Hilfe der Opfer der familiären Gewalt wird dazu noch je nach Wohnort der entsprechenden Dienststelle der lokalen Behörde des Innenministeriums zum Reagieren auf die Verletzungen der in der Schutzanordnung vorgesehenen Anforderungen und Verpflichtungen zugeschickt. Betreffen die in der Schutzanordnung vorgesehenen Fragen einen Minderjährigen wird die richterliche Entscheidung der entsprechenden lokalen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde eingereicht, jedoch wenn die richterliche Entscheidung die Fragen im Zusammenhang mit den Waffen betrifft – entsprechendem Dienst des georgischen Innenministeriums (28.12.2009 N2510-RS).

Weggefallen (28.12.2009 N2510-RS).

Artikel 2114. Regel des Erlasses und der Anfechtung einer Unterlassungsanordnung (28.12.2009 N2510-RS).

Für das rechtzeitige Reagieren auf die Gewaltanwendung in der Familie kann vom dazu befugten Organ zum Zwecke des Schutzes des Opfers und für die Gewährleistung der Einschränkung bestimmter Handlungen des Gewalttäters als eine vorübergehende Maßnahme eine Unterlassungsanordnung erlassen werden (28.12.2009 N2510-RS).

Die Unterlassungsanordnung ist von der befugten Polizisten erlassener Akt, wodurch im Falle der Gewaltanwendung in der Familie die vorübergehenden Maßnahmen des Opferschutzes bestimmt werden (28.12.2009 N2510-RS).

Die Unterlassungsanordnung ist innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Erlass beim Gericht zur Bescheinigung vorzulegen (28.12.2009 N2510-RS).

Das Gericht prüft innerhalb von 24 Stunden nach Einreichung der Anordnung ihre Zweckmäßigkeit und entscheidet über ihre Bescheinigung, über die Verweigerung der Bescheinigung oder über zum Teil Bescheinigung. Das Nichterscheinen von der die Unterlassungsanordnung erlassenden berechtigten Person der Polizei oder anderer am Verfahren beteiligten Person beim Gericht verhindert nicht in diesem Absatz vorgesehene Prüfung der Frage sowie die Entscheidungsfindung darüber (17.10.2014 N2699-IS).

Die Entscheidung des Gerichts über die Bescheinigung der Unterlassungsanordnung hat die für den Gewalttäter geltenden Einschränkungsbedingungen sowie die für den Schutz des Opfers vorgesehenen Maßnahmen detailliert zu enthalten (28.12.2009 N2510-RS).

Das Gericht legt auf Ansuchen der berechtigten Person der Polizei oder anderer am Verfahren beteiligten Person oder von Amts wegen die Geltungsdauer der Unterlassungsanordnung, die ein Monat nicht überschreiten darf (17.10.2014 N2699-IS).

Die richterliche Entscheidung über die Bescheinigung der Unterlassungsanordnung wird gleich mit der Verkündung rechtskräftig und wird innerhalb von 24 Stunden den Verfahrensbeteiligten zugestellt. Sie wird zudem noch je nach Wohnort des Opfers der entsprechenden Dienststelle der lokalen Behörde des Innenministeriums zum Reagieren auf die Verletzungen der in der Unterlassungsanordnung vorgesehenen Anforderungen und Verpflichtungen zugeschickt. Betreffen die in der Unterlassungsanordnung vorgesehenen Fragen einen Minderjährigen so wird die richterliche Entscheidung der entsprechenden lokalen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde eingereicht, jedoch wenn die richterliche Entscheidung die Fragen im Zusammenhang mit Waffen betrifft – dem entsprechenden Dienst des georgischen Innenministeriums (28.12.2009 N2510-RS).

Liegen bei der Prüfung der Unterlassungsanordnung die im georgischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafmerkmale, so werden die Akte entsprechend der Unterordnung an die jeweilige Behörde weitergeleitet zur Entscheidung über die Frage der strafrechtlichen Verfolgung (28.12.2009 N2510-RS).

Die Gerichtsentscheidung über die Unterlassungsanordnung der berechtigten Behörde wird erlassen gemäß den Regelungen dieses Kapitels. Sie kann ebenfalls gemäß den Regelungen dieses Kapitels angefochten werden (28.12.2009 N2510-RS).

Artikel 2115. Die in Schutz- oder Unterlassungsanordnungen zu berücksichtigenden Fragen (25.05.2006 N3146-Is)

Schutz- oder Unterlassungsanordnungen sind in der Sprache der Rechtsprechung klar und verständlich zu verfassen. Sie können schriftlich oder mit Hilfe technischer Mittel abgefasst werden (25.05. 2006 N3146-Is).

In der Schutz- oder Unterlassungsanordnung ist auf folgendes hinzuweisen (25.05. 2006 N3146-Is):

Datum und Ort ihres Erlasses;

Die ihrem Erlass zugrunde liegenden Umstände;

Vor- und Nachnamen des Gewalttäters, sein Geburtsdatum und Geburtsort, sowie sein Beruf und seine Adresse; Aufzählung der in Abs. 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen, die der Gewalttäter zu unterlassen hat;

Die Schutzanordnung kann folgendes vorsehen (25.05. 2006 N3146-Is):

Maßnahmen zum Schutz des Opfers und der von ihm abhängigen Person vor dem Gewalttäter;

Fragen der Entweichung und Zuflucht des Opfers und der von ihm abhängigen Person;

Die Verpflichtung des Gewalttäters, das Opfer nicht am Gebrauch persönlicher Gegenstände, des Autos oder anderer Vermögensgegenstände zu hindern, die für eine normale Existenz erforderlich sind;

Das Verbot für den Gewalttäter, das Miteigentum zu nutzen;

Fragen des Fernhaltens des Gewalttäters vom Minderjährigen, sowie Fragen zur Regulierung der Besuche des Minderjährigen und der Beziehung des Gewalttäters zu ihm (28.12.2009 N2510-RS);

Fragen des Fernhaltens des Gewalttäters vom Opfer, von seinem Arbeitsplatz sowie von anderen Aufenthaltsorten des Opfers;

Fragen der Einschränkung oder des Verbots des Rechts des Gewalttäters auf den Gebrauch von Waffen, darunter auch der Dienstwaffe, sowie Fragen des Verbots des Waffenerwerbs oder der zum Waffenerwerb erforderlichen Genehmigung oder Lizenz sowie die Bedingungen der Aufbewahrung oder vorübergehender Wegnahme im persönlichen Eigentum befindlichen oder/und eigenen Waffen für die Geltungsdauer der Anordnung oder während der durch die Anordnung bestimmten Frist (28.12.2009 N2510-RS);

Fragen der Erstattung der Kosten der Behandlung und der Unterbringung des Opfers am Zufluchtsort sowie anderer Kosten vernünftigen Umfangs;

Fragen der Einweisung des Opfers in ein Rehabilitationszentrum sowie Fragen bezüglich der Maßnahmen und der Aufsicht der Rehabilitation;

Eine Verwarnung darüber, dass im Falle der Verletzung der in der Anordnung vorgesehenen Forderungen eine Haftung gemäß der georgischen Gesetzgebung auferlegt wird (28.12.2009 N2510-RS);

Andere, zur Sicherheit des Opfers erforderlichen Fragen.

Die von der zu ihrem Erlass berechtigten Person und vom Opfer unterschriebene Unterlassungsanordnung kann folgendes vorsehen (25.05. 2006 N3146-Is):

Fragen des Fernhaltens des Gewalttäters von dem Haus, wo das Opfer wohnt, ungeachtet dessen ob der Gewalttäter der Eigentümer des Hauses ist;

Fragen der Entweichung und Zuflucht des Opfers und der von ihm abhängigen Person;

Das Verbot für den Gewalttäter, das Miteigentum zu nutzen;

Fragen des Fernhaltens des Gewalttäters vom Minderjährigen (28.12.2009 N2510-RS);

Fragen des Fernhaltens des Gewalttäters vom Opfer, von seinem Arbeitsplatz sowie von anderen Aufenthaltsorten des Opfers;

Fragen der Einschränkung oder des Verbots des Rechts des Gewalttäters auf den Gebrauch von Waffen, darunter auch der Dienstwaffe, sowie Fragen des Verbots des Waffenerwerbs oder der zum Waffenerwerb erforderlichen Genehmigung oder Lizenz sowie die Bedingungen der Aufbewahrung oder vorübergehender Wegnahme im persönlichen Eigentum befindlichen oder/und eigenen Waffen für die Geltungsdauer der Anordnung oder während der durch die Anordnung bestimmten Frist (28.12.2009 N2510-RS);

f1) Eine Verwarnung darüber, dass im Falle der Verletzung der in der Anordnung vorgesehenen Forderungen eine Haftung gemäß der georgischen Gesetzgebung auferlegt wird (28.12.2009 N2510-RS);

Andere, zur Sicherheit des Opfers erforderlichen Fragen.

In der entsprechenden Anordnung kann unter der Berücksichtigung der Adäquatheit der Gewalttat auf die in Abs. 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Fragen einzeln oder zusammen hingewiesen werden (25.05. 2006 N3146-Is).

51. Die Geltungsdauer für die Unterlassungs- und Schutzanordnungen wird gemäß dem georgischen Gesetz „Über die Beseitigung der Gewalt in der Familie, über den Schutz und die Unterstützung der Opfer der Gewalt“ bestimmt (28.12.2009 N2510-RS).

Wenn das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist die Unterlassungsanordnung in mindestens vier Abschriften abzufassen. Eine Abschrift wird dem Gewalttäter und die zweite – dem Opfer zugestellt. Die dritte verbleibt bei der erlassenden Person (Behörde) und die vierte wird je nach Wohnort des Opfers der entsprechenden Dienststelle der

lokalen Behörde des Innenministeriums zugeschickt. Betrifft der durch die Schutzanordnung vorgesehener Fall einen Minderjährigen, so wird eine Abschrift der lokalen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde zugeschickt, jedoch wenn die Gerichtsentscheidung die Fragen im Zusammenhang mit Waffen betrifft wird jeweils eine Abschrift der Unterlassungs- und Schutzanordnungen dem entsprechenden Dienst des georgischen Innenministeriums zugeschickt. Die ergangene richterliche Entscheidung über die Schutzanordnung wird den Parteien gemäß der Regel dieses Gesetzes zugestellt (28.12.2009 N2510-RS).

61. Wenn das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist die Unterlassungsanordnung in mindestens vier Abschriften abzufassen. Eine Abschrift wird dem Gewalttäter und die zweite – dem Opfer zugestellt. Die dritte verbleibt bei der erlassenden Person (Behörde) und die vierte wird dem Gericht übergeben für die Umsetzung der weiteren rechtlichen Verfahren gemäß der georgischen Gesetzgebung (28.12.2009 N2510-RS).

Die Schutz- oder Unterlassungsanordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft (25.05. 2006 N3146-Is).

Kapitel VII4

Verwaltungsverfahren in Sachen über zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)

Artikel 2116. Anordnung des Richters über zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)

Auf Ansuchen der Verwaltung der entsprechenden psychiatrischen Einrichtung oder der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS) erlässt der Magistratrichter eine Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung. In der verwaltungs-territorialen Einheit, wo kein Magistratrichter tätig ist, wird die Anordnung vom Richter des nach dem Sitz der psychiatrischen Einrichtung oder der Strafvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS) zuständigen Rayon (Stadt-) Gerichts erlassen.

Der Richter verhandelt die Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung und erlässt die Anordnung nach Vorschriften dieses Kapitels.

Artikel 2117. Das Ansuchen über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)

Die Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung, wo der Patient untergebracht ist, wendet sich an den Magistratrichter oder Richter des Rayon (Stadt-) Gerichts mit einem Ansuchen über den Erlass einer Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung.

Die Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder Verwaltung der Strafvollzugsanstalt hat den Magistratrichter oder den Richter des Rayon (Stadt-) Gerichts innerhalb von 48 Stunden nach der Einlieferung des Patienten in die Anstalt um die Anordnung anzusuchen (21.07.2010 N3526-RS).

Das Ansuchen der psychiatrischen Anstalt oder der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS) ist zu begründen und soll auf dem Gutachten der Kommission der Ärzte und Psychiater beruhen. Das Gutachten, sowie Identifikationsunterlagen des Patienten (Pass, Personalausweis, Heiratsurkunde etc.), soweit vorhanden, sind dem Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS) beizufügen. Sind die Personalien (Name, Vorname, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz) des Patienten nicht ermittelt, weil es keine Identifikationsunterlagen existieren, so ist dem Gutachten des Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung das in Art. 19 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ Protokoll beizufügen, soweit es von einem Polizeimitarbeiter erstellt wurde.

Artikel 2118. Vorschriften der Verhandlung der Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung und des Erlasses der Anordnung (14.07.2006 N3452-Rs)

Der Richter verhandelt und entscheidet die Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung innerhalb von 24 Stunden nach Einbringung des entsprechenden Ansuchens.

Der Richter verhandelt die Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung als Einzelrichter in einer geschlossenen Sitzung. In der Gerichtssitzung können Personen anwesend sein, die am Behandlungsprozess des Patienten beteiligt sind und auch die, deren Teilnahme für die Durch-

führung des Verwaltungsverfahrens erforderlich ist. Bei der Sachverhandlung sollen der Vertreter der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt, mindestens ein Vertreter der Kommission der Ärzte und Psychiater, sowie der Patient/Verurteilte und sein Anwalt anwesend sein. Ist es dem Patienten finanziell unmöglich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, so hat das Gericht einen auf Staatskosten zu bestellen. Ferner ist an der Sachverhandlung auch der gesetzliche Vertreter oder, wenn es keinen Vertreter gibt, ein Verwandter des Patienten beteiligt (gemeint sind hier Personen aus dem in Art. 4 lit. „h“ des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ vorgesehenen Personenkreis). In besonderen Fällen, wenn die Vorführung des Patienten aus gesundheitlichen oder anderen objektiven Gründen unmöglich ist, führt der Richter die Sitzung zur Verhandlung der Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung in der Anstalt durch, in der sich der Patient/Verurteilte befindet (21.07.2010 N3526-RS).

Nach der Eröffnung der Sitzung gibt der Richter bekannt, welches Ansuchen behandelt wird, benennt die Prozessbeteiligten und klärt, ob Ablehnungsanträge vorliegen. Der Vertreter der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt begründet sein Ansuchen und antwortet auf die Fragen des Richters, des Patienten, seines Anwalts, seines gesetzlichen Vertreters oder/und seines Verwandten. Das Nichterscheinen des gesetzlichen Vertreters oder des Verwandten des Patienten ist kein Vertagungsgrund (21.07.2010 N3526-RS).

Der Richter ist berechtigt, Mitglieder der Kommission der Ärzte und Psychiater vorzuladen und zu vernehmen, die das Gutachten angefertigt haben, auf dem das Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt beruht, ferner können auch andere vorgeladen und vernommen werden, deren Aussagen (Angaben) das Ansuchen begründen. Der Patient/Verurteilte, sein Anwalt, sein gesetzlicher Vertreter oder/und sein Verwandter sind berechtigt, die Vernehmung weiterer Personen zu beantragen, deren Aussagen für die Sache wesentlich sein können. Der Patient/Verurteilte, sein Anwalt, sein gesetzlicher Vertreter oder/und sein Verwandter sind berechtigt, vor Gericht eigene Erläuterungen und gegensätzliche Auffassungen vorzubringen (21.07.2010 N3526-RS).

In der Gerichtssitzung wird ein Protokoll erstellt. Nach der Prüfung der Begründetheit des Ansuchens und der Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ ergeht eine Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung bis zur Erschöpfung der Kriterien der zwangsweisen Behandlung, jedoch höchstens für 6 Monate (04.12.2009 N2270-IIS).

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die zwangsweise Einweisung der Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung nicht gegeben, so ergeht eine ablehnende Anordnung. In diesem Fall ist die in die Anstalt eingelieferte Person unverzüglich zu entlassen.

In der Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung sind anzugeben:

Das Datum und der Ort des Erlasses der Anordnung;

Der Name des Richters;

Die psychiatrische Einrichtung oder die Strafvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS), deren Verwaltung das entsprechende Ansuchen eingebracht hat;

Die Prozessbeteiligten;

Die Anweisung über die zwangsweise Einlieferung der Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung mit entsprechender Begründung und Personalien des Betroffenen (sind die Personalien nicht ermittelt, weil seine Identifikationsdokumente oder Angaben nicht vorhanden sind, so erfolgt in der Anweisung folgende Anmerkung: „der nicht identifizierte Patient Nr...“ und der Patient erhält eine dem gerichtlichen Aktenzeichen entsprechende vorläufige Nummer);

Die Geltungsdauer der Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung, die 6 Monate nicht überschreiten darf. In der Regel wird in der Anordnung angemerkt, dass sie bis zur Erschöpfung der Kriterien der zwangsweisen Behandlung wirksam ist, was durch ein entsprechendes Gutachten der Kommission der Ärzte und Psychiater festgestellt wird (04.12.2009 N2270-IIS);

Die psychiatrische Einrichtung (ihr Leiter), die die Anordnung zu befolgen hat;

Die Unterschrift des Richters und Gerichtsstempel.

In der ablehnenden Anordnung sind anzugeben:

Das Datum und der Ort des Erlasses der Anordnung;

Der Name des Richters;

Die psychiatrische Einrichtung oder die Strafvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS), deren Verwaltung das entsprechende Ansuchen eingebracht hat;

Die Prozessbeteiligten;

Die Ablehnung der zwangsweisen Einlieferung der Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung mit entsprechender Begründung und Personalien des Betroffenen (sind die Personalien nicht ermittelt, weil seine Identifikationsdokumente oder Angaben nicht vorhanden sind, so erfolgt in der Anweisung folgende Anmerkung: „der nicht identifizierte Patient Nr....“ und der Patient erhält eine dem gerichtlichen Aktenzeichen entsprechende vorläufige Nummer);

Die psychiatrische Einrichtung (ihr Leiter), die die Anordnung zu befolgen hat;

Die Unterschrift des Richters und Gerichtsstempel.

Die richterliche Anordnung (Verfügung) wird in drei Exemplare erstellt. Eine Abschrift wird der ansuchenden psychiatrischen Einrichtung und die zweite – dem Patienten, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Verwandten zugeschickt. Die dritte Abschrift verbleibt beim Gericht.

Die Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung ist berechtigt, während der Verhandlung Sache vor Gericht bis zur Zurückziehung des Richters in den Beratungsraum sein Ansuchen herauszuverlangen.

Die richterliche Anordnung (Verfügung) wird mit ihrer Verkündung wirksam.

Artikel 2119. Geltungsdauer der richterlichen Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung und Vorschriften der Fristverlängerung (14.07.2006 N3452-Rs)

1. Die richterliche Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung ist bis zur Erschöpfung der Kriterien für die zwangsweise Behandlung wirksam, was durch ein entsprechendes Gutachten der Kommission der Ärzte und Psychiater festgestellt wird. Jedoch soll diese Frist 6 Monate nicht überschreiten. Diese Frist gilt nicht für Patienten, die ihre Strafe in entsprechender Medizin- (Heil-) Anstalt verbüßen. Der Lauf der Frist der Behandlung der Person in der Anstalt beginnt mit der Einlieferung der Person in die Anstalt (04.12.2009 N2270-IIS).

2. Aufgrund der psychischen Verfassung des Patienten und beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ kann diese Frist auf ein begründetes Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung höchstens für 6 Monate verlängert werden. Nach Ablauf jeder auf dieser Weise verlängerten Frist ist die psychiatrische Einrichtung berechtigt, das Gericht erneut um die Fristverlängerung anzusuchen, soweit die Kriterien für die zwangsweise psychiatrische Behandlung noch nicht erschöpft sind. Das Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung um die Fristverlängerung wird gem. dem Art. 2118 dieses Gesetzes innerhalb von 72 Stunden nach seiner Einbringung behandelt (04.12.2009 N2270-IIS).

3. Werden die Kriterien für zwangsweise psychiatrische Behandlung vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Erlass der Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung oder über die Verlängerung der Frist der psychiatrischen Behandlung erschöpft, so ist der Patient unverzüglich aus der Anstalt zu entlassen. Über die Entlassung des Patienten aus der Anstalt entscheidet die Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung aufgrund eines Gutachtens der Kommission der Ärzte und Psychiater. Hierüber ist der Magistratrichter oder der Richter des entsprechenden Rayon (Stadt-) Gerichts unverzüglich in Kenntnis zu setzen (04.12.2009 N2270-IIS).

Artikel 2120. Anfechtung der richterlichen Anordnung (Verfügung) über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)

Die richterliche Anordnung (Verfügung) über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung kann von der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt, vom Patienten/Verurteilten, seinem Anwalt, seinem gesetzlichen Vertreter oder/und seinem Verwandten beim Appellationsgericht nach Vorschriften dieses Artikels angefochten werden (21.07.2010 N3526-RS).

Die Beschwerde auf Aufhebung der begründeten richterlichen Anordnung (Verfügung) ist innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Abschrift der Anordnung (Verfügung) an die Partei beim erlassenden Gericht einzureichen. Der Richter hat die Beschwerde zusammen mit der Akte unverzüglich ans Appellationsgericht zu verweisen. Ferner ist die Beschwerde zusammen mit der Akte auch der anderen Partei zuzuschicken.

Die Anfechtung der richterlichen Anordnung (Verfügung) beim Appellationsgericht setzt ihre Wirksamkeit nicht aus.

Das Appellationsgericht verhandelt in der Sache kollegial, innerhalb einer Woche nach der Einreichung der Beschwerde und nach Vorschriften des Art. 21-18 dieses Gesetzes; Ferner ist das Gericht während der Sachverhandlung berechtigt, zum Zwecke der Ermittlung der psychischen Verfassung des Patienten von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien ein zusätzliches gerichtlich-psychologisches Gutachten einzuholen. Die Kosten dieses Gutachtens fallen der Staatskasse zur Last, es sei denn, das gerichtlich-psychologische Gutachten wird von einem Prozessbeteiligten beantragt.

Das Appellationsgericht hebt die angefochtene Anordnung durch eine Anordnung und die angefochtene Verfügung durch eine Verfügung auf.

Die Anordnung (Verfügung) des Appellationsgerichts ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung.

Kapitel VIII

Verwaltungsverfahren durch das Finanzamt bezüglich der Verwertung eines gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers (eingefügt durch Änderungsgesetz vom 11.07.2007 N5281-RS)

Artikel 2121. Anordnung des Richters über die Verwertung eines gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers
Anordnung über die Verwertung eines gepfändeten Vermögens (eines Pfandvermögens) des Steuerzahlers erlässt auf Antrag des Finanzamtes der Richter des Rayon-(Stadt-) Gerichts nach dem Wohnsitz des Steuerzahlers.

Artikel 2122. Antrag des Finanzamtes

Der Antrag des Finanzamtes muss begründet werden; er hat genaue Angaben über den Steuerzahler zu enthalten.

Artikel 2123. Regelung zur Entscheidung über die Frage der Verwertung des gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers

1. Der Richter erlässt eine Anordnung auf Antrag des Finanzamtes innerhalb 14 Tagen nach der Einreichung des Antrags/Antragseinreichung.

2. Über den Antrag des Finanzamtes entscheidet der Einzelrichter. An der Sitzung nehmen ein Vertreter des Finanzamtes sowie jener Steuerzahler oder sein Vertreter teil, über dessen gepfändetes Vermögen die Verwertung beantragt wurde (es sei denn, dass die Ladung der Parteien unmöglich ist).

3. Das Nichterscheinen der Parteien oder die Unmöglichkeit, sie zu laden, zieht nicht die Aufschiebung der Behandlung des Antrags des Finanzamtes nach sich.

4. Nach der Prüfung der Begründetheit des Antrags der Finanzbehörde erlässt der Richter eine Anordnung über die Stattgabe oder Nichtstattgabe dem Antrag der Finanzbehörde über die Versteigerung des gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers, in der anzugeben sind:

a) das Datum sowie der Ort der Erstellung der Anordnung;

b) Name des Richters;

c) die Bezeichnung des Antragstellers;

d) die Bezeichnung der Behörde, die befugt ist, die Anordnung zu vollstrecken;

e) Anordnung über die Stattgabe oder Nichtstattgabe dem Antrag der Finanzbehörde über die Versteigerung eines gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers

d) Unterschrift des Richters und der Stempel des Gerichts.

5. Die Anordnung des Richters wird in 3 Exemplaren erstellt. Ein Exemplar wird an die Behörde geschickt, die den Antrag gestellt hat, das zweite –an den Steuerzahler und das dritte bleibt beim Gericht.

6. Die Anordnung des Richters im dem Teil über die Versteigerung des Vermögens tritt nach dem Ablauf der Anfechtungsfrist in Kraft. Die Anfechtung setzt die Wirkung der Anordnung aus.

7. Ein Rechtsmittel gegen die Richteranordnung wird beim handelnden Gericht innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Anordnung eingelegt. Der Richter leitet unverzüglich die Beschwerde mit der Akte an das Berufungsgericht.

8. Die Beschwerde wird beim Berufungsgericht innerhalb von 10 Tagen nach der Einreichung behandelt.

9. Die Anordnung des Berufungsgerichts ist endgültig und dagegen gibt es kein Rechtsmittel (11.04.2007N5281-RS).

VII6
Verwaltungsgerichtsverfahren bezüglich des Antrags auf internationalen Schutz oder des Asylantrags (01.12.2016 N47-IS)

Artikel 2124. Anrufung des Gerichts

Im Streit in Bezug auf die Frage der Gewährung des internationalen Schutzes oder des Asyls darf die Person, die den internationalen Schutz genießt oder der Asylbewerber das Rayon (Stadtgericht) anrufen im Sinne der georgischen Gesetze und in für sie verständlicher Sprache und innerhalb von einem Monat nach dem ihm der entsprechende Verwaltungsakt zugestellt wurde. (01.12.2016 N47-IS).

Artikel 2125. Regel der Entscheidungsfindung über den Antrag auf internationalen Schutz oder Asyl (01.12.2016 N47-IS).

Der Richter des Rayon(Stadt-)Gerichts entscheidet über den Antrag auf internationalen Schutz oder auf Asyl und stellt die ergangene Entscheidung den Parteien zu binnen 2 Monaten nach dem Einreichen des entsprechenden Antrags (01.12.2016 N47-IS).

Eine Appellationsbeschwerde gegen die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Entscheidung ist binnen 15 Tagen nach Übergabe der Entscheidung an die Parteien beim Ausgangsgericht einzureichen. Der Richter reicht die Appellationsbeschwerde samt den Unterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht weiter (17.07.2015 N4063-RS).

Die Säumnis der Parteien beim Appellationsgericht hindert nicht die Sachverhandlung (17.07.2015 N4063-RS).

Das Appellationsgericht verhandelt und entscheidet über die Appellationsbeschwerde binnen einem Monat nach dem Eingang dieser Beschwerde. Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden (17.07.2015 N4063-RS).

Kapitel VII7

Verwaltungsgerichtsverfahren über Auszahlung von Entschädigungen an die für Opfer politischer Repressionen erklärten Personen und ihre Erben erster Ordnung (05.055.2011 N4646-IS)

Artikel 2126. Erhebung der Klage vor Gericht (05.055.2011 N4646-IS)

Zur Erhebung der in Art. 9 Gesetz über Erklärung für Opfer politischer Repressionen und ihren Schutz vorgesehenen Klage auf Entschädigung sind die im Abs. 1 der gleichen Vorschrift vorgesehenen Personen berechtigt.

Der unmittelbar Betroffene, sein Erbe erster Ordnung oder ihr Vertreter hat die Klage auf Entschädigung bis spätestens 01. Januar 2018 dem Stadtgericht Tbilisi oder Kutaisi je nach Wohnort des Betroffenen/seines Erben erster Ordnung vorzulegen. Für die Zwecke dieses Kapitels erstreckt sich die Rechtsprechung des Stadtgerichts Tbilisi auf Ostgeorgien während die Rechtsprechung des Stadtgerichts Kutaisi sich auf Westgeorgien erstreckt (31.10.2014 N2763-IS).

Der Klage auf Entschädigung sind beizufügen:

Bescheinigung über die Erklärung für Opfer politischer Repressionen,

Nachweis über die Erbschaft soweit der Erbe erster Ordnung die Klage einreicht,

notariell beurkundete Erklärung anderes (oder anderer) Erben der ersten Ordnung über den Verzicht auf seinen (ihren) Anteil zugunsten des Klägers.

Gibt es mehrere Erben erster Ordnung des Opfers politischer Repressionen, so wird eine gemeinsame Entschädigung ausgezahlt.

Artikel 2127. Verfahren der Annahme der Klage auf Entschädigung (05.055.2011 N4646-IS)

Der Richter hat innerhalb von fünf Tagen nach Klagerhebung über ihre Annahme zu entscheiden.

Stellt der Richter fest, dass die Klage auf Entschädigung die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, so erlässt er einen Mangelbeschluss und räumt dem Kläger eine Frist zur Beseitigung dieses Mangels ein. Wird der Mangel binnen dieser Frist beseitigt, so ergeht ein Beschluss über die Annahme der Klage, anderenfalls ergeht ein Beschluss über die

Ablehnung der Annahme und dem Kläger wird die Klage samt angehängter Unterlagen zurückgegeben.

Gegen den Beschluss über die Ablehnung der Annahme der Klage auf Entschädigung kann Rekurs eingelegt werden. nach Annahme der Klage durch Beschluss oder nach Ablauf der Annahmefrist hat der Richter dem Beklagten die Abschriften der Klage und angehängter Unterlagen unverzüglich zuzuschicken und ihm eine Frist zur Einlegung der Klagerwiderung einzuräumen.

Artikel 2128. Prüfung der Klage auf Entschädigung (05.055.2011 N4646-IS)

Bei der Prüfung der Klage auf Entschädigung erachtet das Gericht den Status des Opfers politischer Repressionen als eine durch die entsprechende Bescheinigung festgestellte Tatsache.

Artikel 2129. Verfahren der Entscheidung der Frage nach der Entschädigung (05.05.2011 N4646-IS)

In den im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Verfahren ist das Finanzministerium Georgiens der Beklagte.

Das Gericht entscheidet über die Auszahlung der Entschädigung unter Berücksichtigung der Schwere des ausgeübten Zwangs sowie des Alters, des Gesundheitszustands der betroffenen Person oder ihres Erben erster Ordnung sowie anderer objektiven Faktoren gemäß Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes „Über die Erklärung georgischer Staatsbürger für Opfer politischer Repressionen und ihren sozialen Schutz“ (31.10.2014 N2763-IS).

Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens 1000 und höchstens 2000 Lari (31.10.2014 N2763-IS).

Die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Streitigkeiten sind ohne mündliche Verhandlung zu prüfen. Jedoch hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien mündliche Verhandlung durchzuführen. Auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Fälle finden die Vorschriften des georgischen Prozessrechts entsprechend Anwendung (31.10.2014 N2763-IS).

Gegen Urteile des Stadtgerichts Tbilisi oder Kutaisi können Rechtsmittel in der Appellationsinstanz in Tbilisi oder Kutaisi nach Vorschriften des georgischen Prozessrechts eingelegt werden (31.10.2014 N2763-IS).

Eine Appellationsbeschwerde ist bei jenem Gericht einzureichen, welches über die Sache verhandelt hat, das seinerseits die Beschwerde samt angehängten Unterlagen unverzüglich an das entsprechende Appellationsgericht weiterzuleiten hat (31.10.2014 N2763-IS).

Für die Klage auf Entschädigung wird keine Gerichtsgebühr erhoben (31.10.2014 N2763-IS).

Die Entscheidung (Beschluss) des Appellationsgerichts ist endgültig und unanfechtbar (31.10.2014 N2763-IS).

Kapitel VIII8

Verwaltungsgerichtsverfahren über Pfändung von Vermögen der mit Terrorismus verbundenen Personen sowie von Vermögen der in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats vorgesehenen Personen (28.10.2015 N4451-IS)

Artikel 2130. Richterliche Anordnung der Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)

Die Anordnung über Pfändung des Vermögens der mit Terrorismus verbundenen Person oder des Vermögens der in den gemäß dem Kapitel 7 der Satzung der UNO verabschiedeten Resolutionen des UN-Sicherheitsrats (im Folgenden – Resolutionen des UN-Sicherheitsrats) vorgesehenen Person erlässt ein Richter des Stadtgerichts Tbilisi auf Antrag der Regierungskommission (im Folgenden - Kommission), die an der Erfüllung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats arbeitet (28.10.2015 N4451-IS).

Anmerkung: im Sinne dieses Kapitels umfasst Vermögen alle Sachen und immaterielle Vermögensgüter, sowie Einkünfte aus diesem Vermögen oder das mit diesen Einkünften erworbene Vermögen, das direkt oder indirekt von den im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Personen ausschließlich oder gemeinsam mit anderen Personen genutzt, verfügt wird oder in ihrem Besitz steht.

Artikel 2131. Antrag der Kommission (25.11.2011 N5354-IIS)

1. Der Antrag der Kommission auf Pfändung des Vermögens der mit Terrorismus verbundenen Person ist zu begründen. Im Antrag sind ferner die Personalien der mit Terrorismus verbundenen Person sowie Daten über ihr Vermögen, soweit vorhanden (28.10.2015 N4451-IS).

2. Der Antrag der Kommission auf Pfändung des Vermögens der in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats vorgesehenen Person stützt sich auf die Entscheidung der Ausschüsse, die für die Aufsicht über die Erfüllung der Sanktionen des UN-Sicherheitsrats zuständig sind (28.10.2015 N4451-IS).

Artikel 2132. Verfahren der Entscheidung über die Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)

Der Richter entscheidet über den Antrag der Kommission unverzüglich ohne mündliche Sitzung als Einzelrichter (28.10.2015 N4451-IS).

Der Richter entscheidet auf Antrag der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Einreichung dieses Antrags, ohne die mit Terrorismus verbundene Person oder die in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats vorgesehene Person darüber in Kenntnis zu setzen (28.10.2015 N4451-IS).

Bei der Prüfung des Antrags hat der Richter die am der Pfändung unterlegenen Vermögen bestehende Rechte gutgläubiger Dritter zu berücksichtigen.

Kommt der Richter bei der Prüfung des Antrags zu dem Schluss, dass die darin angegebene Person in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats stehende oder/und mit Terrorismus verbundene Person ist, so erlässt er eine Anordnung über die Pfändung seines Vermögens oder eines Teils dieses Vermögens (28.10.2015 N4451-IS).

In der richterlichen Anordnung ist anzugeben:

Datum und Ort der Anfertigung,

Name des Richters,

Angaben über den Antragsteller,

Angaben über die im Antrag angegebene Person,

Bei Befriedigung des Antrags – Angaben über das Vermögen der im Antrag angegebenen Person, soweit vorhanden,

Unterschrift des Richters und Amtssiegel des Gerichts.

Die Vermögenspfändung erfolgt unbefristet, bis die richterliche Anordnung nicht aufgehoben wird.

Die Anordnung wird dreifach angefertigt. Eine Ausfertigung verbleibt beim Gericht, die zweite erhält die Kommission und die dritte wird der darin angegebenen Person zugestellt. Ist die Zustellung unmöglich, so erfolgt öffentliche Mitteilung nach Vorschriften der ZPO, wonach die Zustellung nach drei Tagen wirksam wird.

Artikel 2133. Inkrafttreten und Anfechtung der richterlichen Anordnung der Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)

Die Anordnung über Pfändung des Vermögens der mit Terrorismus verbundenen Person oder der Empfehlungen der UNO vorgesehenen Person tritt mit ihrem Erlass in Kraft. Die Anfechtung setzt die Wirksamkeit der Anordnung nicht aus.

Eine Beschwerde gegen die richterliche Pfändungsanordnung ist binnen 48 Stunden nach Zustellung zu erheben, soweit die Zustellung im Wege der öffentlichen Mitteilung erfolgt – binnen fünf Tagen nach der Mitteilung. Sie ist beim Ausgangsgericht einzureichen, das die Beschwerde samt angehängten Unterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht weiterzuleiten hat.

Das Appellationsgericht hat über die Beschwerde binnen 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden.

Die vom Appellationsgericht erlassene Anordnung ist endgültig und unanfechtbar.

Artikel 2134. Antrag der Kommission auf die Aufhebung der Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)

Die Kommission ist berechtigt beim Ausgangsgericht eine Aufhebung der Pfändung des Vermögens oder eines Teils des Vermögens der Person zu beantragen, soweit:

infolge der in den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats vorgenommenen Änderungen die betroffene Person von der entsprechenden Liste gestrichen wurde oder die gegen sie erlassenen Sanktionen aufgehoben wurden (28.10.2015 N4451-IS),

infolge einer Überprüfung durch die Kommission festgestellt wurde, dass die Person, deren Vermögen gepfändet wurde, nicht die in den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats angegebene Person war (28.10.2015 N4451-IS),

die betroffene Person durch die Kommission von der Liste der mit Terrorismus verbundenen Personen gestrichen wurde,

die Verwendung des durch die von den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats festgelegten Regel unter Arrest gestellten Vermögens oder Teils dieses Vermögens erforderlich ist, um die für die Existenz der Person notwendigen Lebensmittel, Miete, Hypothekenkredit, Medikamente, ärztliche Dienstleistung, Steuer, Versicherungsbeiträge, staatliche Dienstleistungen sowie Kosten der zweckmäßigen beruflichen wie juristischen Dienstleistungen zu bezahlen oder aber zur Begleichung der unter Arrest gestellten finanziellen Mitteln oder der zur Unterhaltung von wirtschaftlichen Ressourcen notwendigen Kosten (28.10.2015 N4451-IS).

die Verwendung des durch die von den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats festgelegten Regel unter Arrest gestellten Vermögens oder Teils dieses Vermögens erforderlich ist, um weitere besondere und nicht vorhersehbare Kosten zu begleichen (28.10.2015 N4451-IS).

Die Kommission ist berechtigt im Falle gem. Abs. 1 lit. „d“ dieses Artikels durch Antrag eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken, wenn sie über die Entscheidung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Pfändung den für die Aufsicht über die Erfüllung der in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats N: 1267 und N: 1989 bestimmten Sanktionen zuständigen Ausschuss in Kenntnis gesetzt hat und dieser Ausschuss innerhalb von 48 Stunden nicht gegen das Ansuchen der Kommission entschieden hat (28.10.2015 N4451-IS).

Die Kommission ist berechtigt im Falle gem. Abs. 1 lit. „e“ dieses Artikels durch Antrag eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken, wenn sie zu der Entscheidung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Pfändung die Zustimmung des für die Aufsicht über die Erfüllung der in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats N: 1267 und N: 1989 bestimmten Sanktionen zuständigen Ausschusses erhalten hat (28.10.2015 N4451-IS).

Das Ausgangsgericht entscheidet über den Antrag gem. Abs. 1 dieses Artikels entsprechend den Vorschriften dieses Kapitels (28.10.2015 N4451-IS).

Der Richter hebt die Pfändungsanordnung über das Vermögen oder über einen Teil des Vermögens der betroffenen Person durch einen Aufhebungserlass auf (28.10.2015 N4451-IS).

Kapitel VII9

Verwaltungsgerichtsverfahren über Überweisung von Jugendlichen an Schul-Pensionen (28.12.2011 N5666-RS)

Artikel 2135. Anrufung des Gerichts (28.12.2011 N5666-RS)

Das Gericht verhandelt nach Vorschriften dieses Kapitels:

Antrag der im Ministerium für Bildung und Wissenschaft eingerichteten Expertengruppe auf Überweisung des Jugendlichen an Schul-Pension/auf Verlängerung des Aufenthalts des Jugendlichen an der Schul-Pension, Klagen der Eltern/des gesetzlichen Vertreters gegen die gemäß Art. 487 Abs. 14 lit. b Gesetz über Allgemeinbildung ergangenen Entscheidungen der Expertengruppe.

Eltern/Gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen haben die Klage binnen 14 Tagen nach der gemäß Kapitel VIII ZPO erfolgten Zustellung der Entscheidung der Expertengruppe zu erheben.

Der Antrag der Expertengruppe ist binnen 10 Tagen nach Entscheidung über die Antragstellung vor Gericht einzureichen.

Artikel 2136. Entscheidung über die Annahme der Klage (28.12.2011 N5666-RS)

Der Richter entscheidet über die Annahme der Klage innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eingang.

Stellt der Richter fest, dass die Klage die Anforderungen des vorliegenden Gesetzes nicht erfüllt, so erlässt er einen Mangelbeschluss und räumt dem Kläger eine Frist zur Beseitigung des Mangels ein. Wird der Mangel innerhalb der Frist beseitigt, so ergeht der Annahmebeschluss, anderenfalls lehnt der Richter per Beschluss die Annahme ab und gibt dem Kläger die Klage samt eingebrachten Unterlagen zurück.

Gegen den Ablehnungsbeschluss des Gerichts ist Rekurs zulässig.

Nach Annahme der Klage per Beschluss oder Ablauf der Annahmefrist sendet das Gericht eine Anschrift der Klage und angehängter Unterlagen unverzüglich dem Beklagten zu und räumt ihm eine Frist zur Stellungnahme (Klagerwiderung) ein.

Die Einreichung einer Klage gegen die Entscheidung der Expertengruppe setzt die Wirksamkeit der Entscheidung nicht aus.

Artikel 2137. Verfahren der Verhandlung und Entscheidung der Sache (28.12.2011 N5666-RS)

Das Gericht verhandelt und entscheidet die Sache binnen 15 Tagen nach Eingang der Klage.

Die Verhandlung ist geschlossen. Die Berechtigung zur Anwesenheit haben: der Antragsteller, der Jugendliche, seine Eltern/sein gesetzlicher Vertreter, sein Anwalt, Vertreter der Behörde für Vormundschaft und Fürsorge, Mitglieder der Expertengruppe, Sozialarbeiter sowie andere vom Gericht geladenen Personen.

Vor Gericht vertreten den Jugendlichen seine Eltern oder sein Gesetzlicher Vertreter. Hat der Jugendliche keine Eltern

oder keinen gesetzlichen Vertreter, so hat das Gericht die Behörde für Vormundschaft und Fürsorge in die Sache einzubinden.

Die Säumnis der Parteien hindert nicht die Sachverhandlung vor Gericht.

Die Entscheidung des Stadtgerichts Tbilisi kann binnen 10 Tagen nach ihrer Zustellung beim Appellationsgericht Tbilisi angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Stadtgericht Tbilisi einzureichen, das die Beschwerde samt angehängten Unterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht weiterzuleiten hat.

Das Appellationsgericht hat über die Beschwerde binnen 10 Tagen nach Eingang zu entscheiden.

Die vom Appellationsgericht erlassene Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Artikel 2138. Rechte der Jugendlichen (28.12.2011 N5666-RS)

Der Jugendliche hat das Recht, die Aussage vor Gericht zu verweigern sowie die Anwesenheit seines Anwalts, gesetzlichen Vertreters/Eltern in der Verhandlung zu verlangen.

Kapitel VII10 (05.03.2014 N2047-IIS)

Verwaltungsverfahren über die Ausweisung von Ausländern aus Georgien

Art. 2139. Richterliche Verfügung über die Ausweisung von Ausländern aus Georgien

In den im Art. 51 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtslage von Ausländern und staatenlosen Bürgern“ vorgesehenen Fällen erlässt der Richter eines Rayon-/Stadtgerichts aufgrund eines Antrags der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien (05.03.2014 N2047-IIS).

Art. 2140. Regel der Entscheidung über die Frage der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien

1. Der Richter verhandelt den Antrag der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieses Antrags und erlässt eine Verfügung über die Ausweisung des Ausländers aus Georgien oder fasst einen Beschluss über die Ablehnung dieses Antrags (05.03.2014 N2047-IIS).

2. Der Richter ist befugt den Antrag der Abteilung des Innenministeriums ohne mündliche Anhörung zu verhandeln, worüber er spätestens binnen 48 Stunden ab dem Eingang des Antrags den Antragsteller sowie jenen Ausländer informieren muss, dessen Ausweisung von der Behörde gefordert wird und schickt jenem Ausländer entsprechende Akten zu. Stellt der Richter fest, dass es erforderlich ist die Tatsachen, die im Antrag angegeben sind zu untersuchen, so ist er befugt diesen Antrag in der mündlichen Anhörung zu verhandeln. Der Ausländer hat das Recht ab dem Zeitpunkt seiner Informierung über seine Ausweisung und der Aktenaushändigung binnen 72 Stunden dem Gericht seine Meinung schriftlich vorzulegen (05.03.2014 N2047-IIS).

3. Der Richter ist befugt zum Zwecke der Überprüfung der Begründetheit des Antrags eine Person zu laden und zu vernehmen, sich an die antragstellende Abteilung des Innenministeriums sowie den Ausländer zu wenden und von diesen die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Beweise anfordern (05.03.2014 N2047-IIS).

4. Die richterliche Verfügung über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien enthält (05.03.2014 N2047-IIS):

- a) Datum und Ort der Erstellung der Verfügung;
- b) Nachname des Richters;
- c) die zuständige Abteilung des georgischen Innenministeriums, die den Antrag gestellt hat;
- d) Verfügung über die Ausweisung des Ausländers aus Georgien und die Identität des auszuweisenden Ausländers;
- e) rechtliche Grundlage der Ausweisung des Ausländers aus Georgien;
- f) Frist, in der der Ausländer freiwillig Georgien zu verlassen hat;
- g) Behörde, die für die Vollstreckung der Verfügung zuständig ist, wenn der Ausländer nicht freiwillig Georgien verlässt;
- h) Staat, in den der Ausländer ausgewiesen wird;
- i) Regel der Anfechtung dieser Verfügung;
- j) Unterschrift und Stempel des Richters.

5. Die richterliche Verfügung über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien wird rechtskräftig nach dem Ablauf der Anfechtungsfrist, abgesehen vom Fall, wenn die Partei schriftlich bestätigt, dass er die richterliche Verfügung nicht anfechten will (05.03.2014 N2047-IIS).

6. Die richterliche Verfügung über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien kann beim Appellationsgericht angefochten werden gemäß der in diesem Kapitel festgelegten Regel. Die Anfechtung der richterlichen Verfügung hat die Aussetzung ihrer Wirksamkeit zur Folge (05.03.2014 N2047-IIS).

Art. 2141. Die Regel der Verschiebung der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien

1. In im Art. 55 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtslage von Ausländern und staatenlosen Personen“ bestimmten Fällen erlässt der Richter auf Antrag der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums oder des jeweiligen Ausländers ab dem Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von 48 Stunden eine Verfügung über die Verschiebung der Ausweisung des Ausländers aus Georgien (05.03.2014 N2047-IIS).

2. Die richterliche Verfügung über die Verschiebung der Ausweisung des jeweiligen Ausländers aus Georgien ist endgültig und kann nicht angefochten werden (05.03.2014 N2047-IIS).

Art. 2142. Richterliche Verfügung über die Unterbringung von Ausländern in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum zum Zwecke seiner Ausweisung aus Georgien

1. Der Richter eines Rayon-/Stadtgerichts erlässt auf Antrag der zuständigen Abteilung des Innenministeriums eine Verfügung über die Unterbringung eines Ausländers in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum oder über die Verlängerung der Unterbringungsfrist zum Zwecke seiner Ausweisung aus Georgien (01.12.2016 N47-IS).

2. Der Antrag auf Unterbringung des Ausländers in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum wird dem Gericht spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme des Ausländers vorgelegt (01.12.2016 N47-IS).

21. Der Antrag auf Verlängerung der Unterbringungsfrist des Ausländers im vorläufigen Aufenthaltszentrum ist 48 Stunden vor dem Ablauf der Frist der Unterbringung des Ausländers in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum beim Gericht zu stellen (01.12.2016 N47-IS).

22. Der Antrag auf Unterbringung in das vorläufige Aufenthaltszentrum des im vorläufigen Aufenthaltszentrum untergebrachten Asylbewerbers ist dem Gericht spätestens 48 Stunden nach der Registrierung des Anspruchs auf internationalen Schutz seitens des Ausländers vorzulegen (01.12.2016 N47-IS).

3. Der Richter verhandelt die Frage der Unterbringung des Ausländers in das vorläufige Aufenthaltszentrum oder der Verlängerung der Unterbringungsfrist zum Zwecke seiner Ausweisung aus Georgien und erlässt eine Verfügung innerhalb von 24 Stunden nach der Antragstellung (01.12.2016 N47-IS).

4. Der Richter ist befugt aufgrund eines begründeten Antrags der zuständigen Abteilung des Innenministeriums eine Verfügung gemäß Art. 64 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtslage von Ausländern und staatenlosen Bürgern“ über die alternative Maßnahme zur Unterbringung ins vorläufige Aufenthaltszentrum zu erlassen (05.03.2014 N2047-IIS).

5. Die richterliche Verfügung über die Unterbringung eines Ausländers ins vorläufige Aufenthaltszentrum, die Verlängerung der Unterbringungsfrist oder alternativ dazu Ergreifung anderer Maßnahmen kann beim Appellationsgericht angefochten werden gemäß der Regel dieses Kapitels. Die Anfechtung der richterlichen Verfügung führt nicht zur Aussetzung ihrer Wirksamkeit (01.12.2016 N47-IS).

Art. 2143. Regel zur Anfechtung der richterlichen Verfügung

1. Die Beschwerde bezüglich der Aufhebung richterlicher Verfügung wird innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Aushändigung der Partei bei dem Gericht eingereicht, das diese Verfügung erlassen hat. Die Beschwerde wird zusammen mit Akten unverzüglich an das Appellationsgericht weitergegeben (05.03.2014 N2047-IIS).

2. Die Beschwerde über die Aufhebung der richterlichen Verfügung wird im Appellationsgericht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung verhandelt.

3. Nichterscheinen der Parteien vor dem Gericht stellt kein Hindernis dar für die Verhandlung der Beschwerde (05.03.2014 N2047-IIS).

4. Das Appellationsgericht hebt die angefochtene richterliche Verfügung mittels einer Verfügung auf (05.03.2014 N2047-IIS).

5. Die Verfügung des Appellationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden (05.03.2014 N2047-IIS).

Art. 2144. Regel der Anfechtung des Beschlusses der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien

Die Klage eines Ausländers beim Rayon-/Stadtgericht über die Aufhebung des Beschlusses der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums wird verhandelt und gegen die Entscheidung des Gerichts wird eine Berufung eingelegt gemäß der Regel und Fristen der Art. 2140 und 2143 dieses Gesetzes (05.03.2014 N2047-IIS).

Kapitel VII11(12.12.2014 N2947-IS)

Verwaltungsverfahren über die Erlangung von der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Personen von den kommerziellen Banken

Art. 2145. Richterliche Anordnung über die Bereitstellung der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Person seitens der kommerziellen Bank

Der Richter des Rayon (Stadt) Gerichts erlässt auf Antrag der Steuerbehörde eine Anordnung über die Bereitstellung der Steuerbehörde der vertraulichen Information über jeweilige Person seitens der kommerziellen Bank (12.12.2014 N2947-IS).

Art. 2146. Antrag der Steuerbehörde

1. Die Steuerbehörde ist befugt bei der Prüfung von Steuerzahlungen von Steuerpflichtigen (im Rahmen dieses Audits) einen Antrag vor Gericht zu stellen über die Herausgabe der vertraulichen Information von der Bank über entsprechende Personen, wenn die Steuerbehörde gemäß der Regeln der georgischen Gesetzgebung jeweilige Person bereits aufgefordert hat ihr diese Informationen bereit zu stellen, die ihr jedoch diese Information nicht in festgelegten Fristen mitgeteilt hat (12.12.2014 N2947-IS).

2. Der Antrag muss begründet sein. Er hat folgende Angaben zu enthalten(12.12.2014 N2947-IS):

- a) Name und Identifizierungsdaten derjenigen Person, um die es der Steuerbehörde geht;
- b) Bezeichnung der kommerziellen Bank, die die Information herausgeben soll;
- c) Beschreibung der von der Steuerbehörde geforderten Information;
- d) Form und Frist des Erhaltens der Information seitens der Steuerbehörde.

Art. 2147. Die Regel des Erlasses der richterlichen Anordnung über die Bereitstellung der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Person seitens der kommerziellen Bank

1. Die richterliche Anordnung ergeht aufgrund des Antrags der Steuerbehörde innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang dieses Antrags(12.12.2014 N2947-IS).

2. Über den Antrag der Steuerbehörde verhandelt ein Einzelrichter. Bei der Verhandlung im Gerichtssaal nehmen ein Vertreter der Steuerbehörde und diejenige Person/ihr Vertreter teil, über die die Steuerbehörde vertrauliche Information erhalten will (es sei denn ihre Ladung ist unmöglich) (12.12.2014 N2947-IS).

3. Das Nichterscheinen der Parteien bei der Gerichtsverhandlung oder die Unmöglichkeit ihrer Ladung hat nicht die Verschiebung der Verhandlung über den Antrag der Steuerbehörde zur Folge (12.12.2014 N2947-IS).

4. Nach der Überprüfung der Begründetheit des Antrags der Steuerbehörde erlässt der Richter eine begründete Anordnung über die Stattgabe oder Abweisung dieses Antrags (12.12.2014 N2947-IS).

5. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Anordnung folgendes zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):

- a) Ort und Datum des Erlasses der Anordnung;
- b) Nachname des Richters, der die Anordnung erlassen hat;
- c) Die antragstellende Steuerbehörde;
- d) Die Steuerbehörde, der die geforderte Information bereitgestellt werden sollte;
- e) Kommerzielle Bank, die der Steuerbehörde die vertrauliche Information über die Person bereitzustellen hat;
- f) Form und Frist der der Bereitstellung der Information;
- g) Anordnung über die Stattgabe dem Antrag.

6. Wird der Antrag abgewiesen, hat die Anordnung folgendes zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):

- a) Ort und Datum des Erlasses der Anordnung;
- b) Nachname des Richters, der die Anordnung erlassen hat;
- c) Die antragstellende Steuerbehörde;

d) Anordnung über die Abweisung des Antrags.

7. Die richterliche Anordnung wird in 4 Ausfertigungen verfasst. Eine Ausfertigung wird der antragstellenden Steuerbehörde zugeschickt, zweite der Person, über die die vertrauliche Information bereitgestellt werden sollte, dritte der Bank und vierte bleibt im Gericht(12.12.2014 N2947-IS).

8. Die richterliche Anordnung wird ab dem Zeitpunkt der Anfechtungsfrist für die Anordnung rechtskräftig. Die Anfechtung der Anordnung setzt ihre Wirksamkeit aus (12.12.2014 N2947-IS).

9. Die Beschwerde über die Aufhebung der richterlichen Anordnung wird bei dem diese Anordnung erlassenden Gericht eingereicht innerhalb von 48 Stunden nach der Aushändigung der Ausfertigung der Anordnung der Partei. Der Richter schickt diese Beschwerde zusammen mit den Akten unverzüglich an das Appellationsgericht weiter (12.12.2014 N2947-IS).

10. Das Appellationsgericht verhandelt über diese Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Einreichung (12.12.2014 N2947-IS).

11. Die Anordnung des Appellationsgerichts ist endgültig und unanfechtbar (12.12.2014 N2947-IS).

Kapitel VII12 (12.12.2014 N2947-IS)

Verwaltungsverfahren über die Erlangung von der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Personen von den kommerziellen Banken für die durch internationale Verträge Georgiens vorgesehenen Zwecke

Art. 2148. Die richterliche Anordnung über die Bereitstellung der Information von der kommerziellen Bank an die Steuerbehörde aufgrund der internationalen Verträge Georgiens zum Zwecke der Erfüllung von Forderungen der zuständigen (befugten) Behörde eines anderen Landes

Der Richter des Rayon (Stadt) Gerichts erlässt auf Antrag der Steuerbehörde eine Anordnung entsprechend der Anschrift der kommerziellen Bank über die Bereitstellung der Information von der kommerziellen Bank an die Steuerbehörde aufgrund der internationalen Verträge Georgiens zum Zwecke der Erfüllung von Forderungen der zuständigen (befugten) Behörde des anderen Landes (12.12.2014 N2947-IS).

Art. 2149. Antrag der Steuerbehörde

1. Die Steuerbehörde stellt beim Gericht einen Antrag über die Herausgabe der vertraulichen Information von der kommerziellen Bank über eine Person (ausgenommen der Information im Sinne der „Zwischen der Regierungen Georgiens und der USA im Zusammenhang mit der Verbesserung der Erfüllung der internationalen steuerrechtlichen Verbindlichkeiten sowie der Erfüllung des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) getroffenen Vereinbarung“), wenn die zuständige (befugte) Behörde eines fremden Landes die Bereitstellung dieser Information gefordert hat aufgrund des von Georgien abgeschlossenen internationalen Vertrages (28.10.2015 N4467-IS).

2. Der Antrag hat zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):

- a) Identifizierungsdaten derjenigen Person, um die es der Steuerbehörde geht (24.12.2015 N4716-RS);
- b) Bezeichnung der kommerziellen Bank, die die Information herausgeben soll;
- c) Beschreibung der von der Steuerbehörde geforderten Information;
- d) Form und Frist des Erhaltens der Information seitens der Steuerbehörde;
- e) Schriftliche Erklärung, dass die Forderung des fremden Landes bezüglich der Bereitstellung der Information den entsprechenden von Georgien abgeschlossenen internationalen Verträgen genügt.

Art. 2150. Die Regel des Erlasses der richterlichen Anordnung über die Bereitstellung der vertraulichen Information von der kommerziellen Bank an die Steuerbehörde über die Personen aufgrund der internationalen Verträge Georgiens

1. Der Richter erlässt innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang des Antrags der Steuerbehörde eine Anordnung (12.12.2014 N2947-IS).

2. Über den Antrag der Steuerbehörde verhandelt ein Einzelrichter ohne die Beteiligung jener Person über die aufgrund der internationalen Verträge Georgiens die Herausgabe der vertraulichen Information gefordert wird (12.12.2014 N2947-IS).

3. Der Richter erlässt eine Anordnung über die Stattgabe dem Antrag, wenn der die Information gemäß Art. 2149 Abs. 2 dieses Gesetzes enthält (12.12.2014 N2947-IS).

4. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Anordnung folgendes zu enthalten(12.12.2014 N2947-IS):

- a) Ort und Datum des Erlasses der Anordnung;
- b) Nachname des Richters, der die Anordnung erlassen hat;
- c) Die antragstellende Steuerbehörde;
- d) Kommerzielle Bank, die der Steuerbehörde die vertrauliche Information über die Person bereitzustellen hat;
- e) Form und Frist der Bereitstellung der Information;
- f) Anordnung über die Stattgabe dem Antrag.

5. Wird der Antrag abgewiesen, hat die Anordnung folgendes zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):

- a) Ort und Datum des Erlasses der Anordnung;
- b) Nachname des Richters, der die Anordnung erlassen hat;
- c) Die antragstellende Steuerbehörde;
- d) Anordnung über die Abweisung des Antrags.

6. Die richterliche Anordnung wird in 3 Ausfertigungen verfasst. Eine Ausfertigung wird der antragstellenden Steuerbehörde zugeschickt, zweite der kommerziellen Bank und dritte bleibt im Gericht (12.12.2014 N2947-IS).

7. Die Steuerbehörde hat das Recht innerhalb von 48 Stunden nach der Aushändigung der Ausfertigung der Anordnung eine Beschwerde über die Aufhebung der richterlichen Anordnung bei dem diese Anordnung erlassenden Gericht einzureichen. Der Richter schickt diese Beschwerde zusammen mit den Akten unverzüglich an das Appellationsgericht weiter (12.12.2014 N2947-IS).

8. Das Appellationsgericht verhandelt über diese Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Einreichung (12.12.2014 N2947-IS).

9. Die Anordnung des Appellationsgerichts ist endgültig und unanfechtbar (12.12.2014 N2947-IS).

Kapitel VII13

Verwaltungsverfahren über die Zwangseinweisung der Person im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ (11.12.2015 N4630-IS).

Artikel 2151. Begriffsdefinition

Zum Zwecke dieses Kapitels meint der Begriff „Patient“ eine Person im Sinne des Art. 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“.

Artikel 2152. Richterliche Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten

1. Auf Antrag der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes auf Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung erlässt der Magistratrichter und in denjenigen Verwaltungseinheiten, wo es keine Magistratrichter gibt – Richter des Rayon- (Stadtgerichts) eine Anordnung entsprechend dem Sitz der örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes.

2. Der Richter verhandelt und erlässt eine Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung entsprechend den Vorschriften dieses Kapitels.

Artikel 2153. Anrufung des Richters oder des Gerichts wegen Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung.

1. Die örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes, ruft auf Ansuchen derjenigen medizinischen Einrichtung, die sich in ihren Verwaltungsgrenzen befindet den Magistratrichter oder das Rayon- (Stadtgericht) an mit dem Gesuch eine Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung zu erlassen.

2. Die entsprechende örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes ruft den Magistratrichter oder das Rayon- (Stadtgericht) an zum Zwecke des Erlasses einer Anordnung über die Zwangseinweisung innerhalb von 72 Stunden nach dem Eingang des Antrags der entsprechenden medizinischen Einrichtung.

3. Antrag der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes muss begründet sein und dem muss der Antrag der entsprechenden medizinischen Einrichtung zugrunde liegen. Diesem Antrag ist neben den Personalien des Patienten (Pass, Personalausweis, andere Dokumente) auch der Antrag der entsprechenden medizinis-

chen Einrichtung beizufügen.

Artikel 2154. Regel zur Verhandlung der Zwangseinweisungsverfahren sowie zum Erlass der Anordnung

1. Der Richter verhandelt über die Sache der Zwangseinweisung des Patienten und entscheidet darüber innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des entsprechenden Antrags.

2. Der Richter verhandelt über das Zwangseinweisungsverfahren als Einzelrichter im Rahmen einer geschlossenen Gerichtsverhandlung. An der Gerichtsverhandlung dürfen nur diejenigen Personen anwesend sein, deren Teilnahme erforderlich für die Sicherstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist. Die Teilnahme des Patienten an der Gerichtsverhandlung ist erforderlich, soweit dies keine Gefahr für die Gesundheit der anwesenden Personen darstellt. An der Sachverhandlung haben außer dem Patienten noch Vertreter der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes und der entsprechenden medizinischen Einrichtung, Verteidiger des Patienten sowie, soweit vorhanden, andere gesetzliche Vertreter des Patienten teilzunehmen. Ist der Patient nicht im Stande einen Verteidiger zu bezahlen, so bestellt das Gericht, soweit dies den Willen des Patienten entspricht, einen Pflichtverteidiger. Handelt es sich dabei um einen nichtvolljährigen Patienten, vertritt seine Interessen einer seiner Elternteile oder anderer gesetzlicher Vertreter. In besonderen Fällen, wenn das Erscheinen des Patienten vor Gericht wegen seiner Erkrankung oder anderer objektiven Gründen unmöglich ist, verhandelt der Richter über die Zwangseinweisung des Patienten außerhalb des Gerichtsgebäudes und zwar in der medizinischen Einrichtung, in der sich der Patient befindet.

3. Der Richter erklärt nach der Eröffnung der Gerichtsverhandlung, über welchen Antrag verhandelt wird, benennt die Verhandlungsbeteiligten und klärt, ob Befangenheitsanträge gestellt wurden. Der Vertreter der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes begründet seinen Antrag, wonach er auf Fragen des Richters, des Patienten und seines Verteidigers oder/und seines anderen gesetzlichen Vertreters antwortet. Das Nichterscheinen des gesetzlichen Vertreters des Patienten in der Gerichtsverhandlung stellt keinen Grund für die Vertagung der Verhandlung dar.

4. Der Richter ist befugt den Vertreter derjenigen medizinischen Einrichtung zu vernehmen, der bei der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes die Anwendung der Zwangseinweisung des Patienten beantragt hat. Der Patient, sein Rechtsanwalt oder/und sein anderer gesetzlicher Vertreter sind berechtigt die Vernehmung auch anderer Personen zu beantragen, deren Aussage zu diesem Fall eine erhebliche Bedeutung haben könnte. Der Patient, sein Rechtsanwalt oder/und anderer gesetzlicher Vertreter sind darüber hinaus berechtigt Erklärungen vor dem Gericht abzugeben und gegensätzliche Auffassungen darzulegen.

5. In der Gerichtsverhandlung wird ein Protokoll erstellt. Nach der Prüfung der Begründetheit des Antrags und der Würdigung der Umstände im Sinne des Artikels 14 Abs. 2-3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ erlässt der Richter eine begründete Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung bis es keine Gründe mehr für die Isolierung des Patienten gegen seinen Willen bestehen, jedoch für höchstens 6 Monate.

6. Liegen keine gesetzlichen Gründe für die Zwangseinweisung des Patienten vor, erlässt der Richter einen Beschluss über die Zurückweisung des Antrags auf Zwangseinweisung. In diesem Fall, ist der Patient unverzüglich aus der medizinischen Einrichtung zu entlassen, soweit er in dieser Einrichtung bereits untergebracht worden war.

7. Die richterliche Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten hat zu umfassen:

- a) Ort und Datum des Erlasses dieser Anordnung;
- b) Familienname des Richters;
- c) die antragstellende örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes;
- d) an der Verhandlung beteiligten Parteien;
- e) die Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten mit entsprechender Begründung und die Identität einzuweisender Person;
- f) die Laufzeit der Anordnung, die 6 Monate nicht überschreiten darf. In der richterlichen Anordnung wird regelmäßig angegeben, dass diese ungültig wird, soweit es keinen Grund mehr für die Isolierung des Patienten vorliegt. Eine solche Feststellung wird von der örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes gemacht aufgrund des Antrags der entsprechenden medizinischen Einrichtung im Sinne des Artikels 15 Abs. 12 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“;
- g) Bezeichnung der medizinischen Einrichtung, die die richterliche Anordnung zu erfüllen hat;
- h) Unterschrift des Richters und das Siegel des Gerichts.

8. Der richterliche Beschluss über die Zurückweisung des Zwangseinweisungsantrags hat zu umfassen:

- a) Ort und Datum des Erlasses dieser Anordnung;
- b) Familienname des Richters;
- c) die antragstellende örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes;
- d) an der Verhandlung beteiligten Parteien;
- e) Name des Patienten;
- f) Bezeichnung der medizinischen Einrichtung, die den richterlichen Beschluss zu erfüllen hat;
- g) Unterschrift des Richters und das Siegel des Gerichts.

9. Die Anordnung/der Beschluss des Gerichts wird in vier Exemplare gefertigt, von denen wird ein Exemplar der antragstellenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes, ein Exemplar der medizinischen Einrichtung, die bei der örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes die Zwangseinweisung des Patienten beantragt hat, ein Exemplar dem Patienten (oder seinem Rechtsanwalt/anderem gesetzlichen Vertreter) zugestellt, das vierte Exemplar jedoch behält das Gericht.

10. Die entsprechende örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes ist berechtigt während der Verhandlung ihres Antrags vor Gericht, bis zur Zurückziehung des Richters zur Entscheidungsfindung ihren Antrag zurückzunehmen.

11. Der Richter stellt das Verfahren über die Zwangseinweisung des Patienten ein entsprechend des Artikels 15 Abs. 11 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“.

12. Die richterliche Anordnung/der Beschluss wird mit ihrer/seiner Verkündung den Prozessbeteiligten rechtskräftig.

Artikel 2155. Die Frist der Wirksamkeit der gerichtlichen Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten sowie die Regel zur Verlängerung und vorzeitigen Einstellung dieser Fristen

1. Die richterliche Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten gilt solange der Grund für die Zwangseinweisung erschöpft ist, jedoch für höchstens 6 Monate. Der Fristlauf der Unterbringung des Patienten in einer medizinischen Einrichtung beginnt mit der Unterbringung des Patienten in dieser Einrichtung aufgrund der richterlichen Anordnung.

2. Unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustands des Patienten ist im Falle des Vorliegens der Umstände im Sinne des Artikels 15 Abs. 16 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ und aufgrund eines begründeten Antrags der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes auf Verlängerung der Unterbringungsfrist des Patienten eine Verlängerung der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Unterbringungsfrist um höchstens 2 Monate zulässig. Über den Antrag der örtlichen Einrichtung des Gesundheitsschutzes entscheidet das Gericht innerhalb von 72 Stunden nach seinem Eingang im Sinne des Artikels 2154.

3. Der Patient kann vor Gericht die Einstellung der Zwangseinweisung beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass mit seiner Zwangseinweisung die Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ oder anderer Rechtsvorschriften verletzt werden, oder wenn es keinen Grund mehr für die Zwangseinweisung gibt. Das Gericht entscheidet innerhalb von 72 Stunden nach dem Eingang eines solchen Antrags über die Frage der Einstellung der Unterbringung des Patienten. Das Gericht berücksichtigt bei der Entscheidung über diese Frage neben anderen Umständen auch die Frage der Wiedereinnahme der Medikamente gegen die Tuberkulose seitens des Patienten, die er im Rahmen seiner Zwangseinweisung einnehmen müsste. Entscheidet das Gericht für die Einstellung der Unterbringung des Patienten so setzt der Patient mit der Einnahme der Medikamente für die Bekämpfung der Tuberkulose fort unter Aufsicht der medizinischen Einrichtung. Über den Antrag des Patienten auf vorzeitige Einstellung der Wirksamkeit der richterlichen Anordnung wird im Sinne der Vorschriften des Artikels 2154 dieses Gesetzes entschieden.

4. Die Entscheidung über die Entlassung des Patienten aus der medizinischen Einrichtung wird unverzüglich dem Magistratrichter oder/und dem entsprechenden Rayon- (Stadtgericht) mitgeteilt.

Artikel 2156. Anfechtung der richterlichen Anordnung/des Beschlusses über die Zwangseinweisung des Patienten

1. Die Anordnung/der Beschluss über die Zwangseinweisung des Patienten kann vor Appellationsgericht im Sinne der Vorschrift dieses Artikels von der örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes, vom Patienten, von seinem Verteidiger, seinen Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern angefochten werden.

2. Die Beschwerde auf Aufhebung der richterlichen Anordnung/des Beschlusses wird innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Abschrift der Anordnung/des Beschlusses der Partei, vor dem Gericht eingelegt, das diese Anord-

nung/diesen Beschluss erlassen hat. Der Richter verweist die Beschwerde samt Unterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht. Die Abschriften der Beschwerde sowie der beigefügten Unterlagen werden auch der anderen Partei zugestellt.

3. Die Anfechtung der richterlichen Anordnung/des Beschlusses vor dem Appellationsgericht setzt die Wirksamkeit dieser Anordnung/des Beschlusses nicht aus.

4. Über die Beschwerde verhandelt das Gericht innerhalb einer Woche im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, kollegial entsprechend der Vorschrift des Art. 2154 dieses Gesetzes. Zudem ist das Gericht bei der Verhandlung der Beschwerde berechtigt zur Feststellung des gesundheitlichen Zustands des Patienten von Amts wegen oder auf Antrag der Prozessbeteiligten zusätzliches Sachverständigengutachten einzuholen. Das zusätzliche Sachverständigengutachten wird auf gerichtliche Kosten durchgeführt, es sei denn es wird von einer der Prozessbeteiligten beantragt.

5. Das Appellationsgericht hebt die angefochtene richterliche Anordnung durch eine Anordnung auf, den angefochtenen richterlichen Beschluss jedoch durch einen Beschluss.

6. Die Anordnung/der Beschluss des Appellationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Kapitel VII14

Verwaltungsverfahren über die Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des Vertragsorgans des Menschenrechtsschutzes der UNO (27.04.2016 N5013-IIS).

Art. 2157. Klage auf Entschädigung in Geld

1. Diejenigen Personen zugunsten deren eine Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses, des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, des UN-Ausschusses gegen Folter oder des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im Folgenden Ausschuss) ergangen ist, wodurch im Zusammenhang mit diesem Fall die Verletzung der Konvention festgestellt wurde, die dem Ausschuss zugrunde liegt, dürfen als Ersatz des Vermögens- oder/und Nichtvermögensschadens auf die Entschädigungszahlung klagen (22.12.2016 N202-RS).

2. Die Person oder ihr Vertreter reicht die Klage auf Entschädigung in Geld vor dem Rayon- (Stadtgericht) in einer Frist von sechs Monaten nach der Entscheidungsfindung des Ausschusses im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels.

3. Der Klage auf Entschädigung in Geld ist beizufügen:

- a) eine Abschrift der Entscheidung des Ausschusses über die Verletzung der Konvention gegen die Person oder/und über die Zahlung der Entschädigung vom Staat;
- b) bei der Einreichung der Klage durch den Vertreter der Person – ein Dokument, das die Vertretung nachweist.

Art. 2158. Prüfung der Zulässigkeit der Klage auf Entschädigungszahlung.

1. Der Richter prüft die Klage auf Entschädigungszahlung binnen einer Frist von fünf Tagen nach dem Eingang der Klage.

2. Stellt der Richter fest, dass die Klage auf Entschädigungszahlung nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, so erlässt er einen Beschluss über den vorhandenen Mangel und räumt dem Kläger für die Beseitigung des Mangels eine vernünftige Frist ein. Beseitigt der Kläger innerhalb der eingeräumten Frist den im Beschluss angegebenen Mangel, so ergeht der richterliche Beschluss über die Zulassung der Klage auf Entschädigung in Geld. Andernfalls ergeht ein Beschluss über die Zurückweisung der Klage und die Klage wird samt den beigefügten Unterlagen dem Kläger zurückgeschickt.

3. Gegen den richterlichen Beschluss über die Zurückweisung der Klage auf Entschädigung in Geld kann ein Rekurs eingelegt werden.

4. Nachdem der richterliche Beschluss über die Zulassung der Klage auf Entschädigung in Geld ergangen ist oder nachdem die Frist für den Erlass eines solchen Beschlusses verstrichen ist, stellt der Richter unverzüglich die Klage samt den beigefügten Unterlagen dem Beklagten zu und räumt ihm eine Frist für die Klageerwiderung ein.

Art. 2159. Verhandlung über die Klage auf Entschädigung in Geld

Bei der Verhandlung über die Klage auf Entschädigung in Geld erachtet das Gericht die Tatsache der Verletzung der Konvention gegen die Person, die durch die Entscheidung des Ausschusses bestätigt wird, als festgestellt.

Art. 2160. Regel der Entscheidungsfindung über die Entschädigungszahlung

1. Bei dem gerichtlichen Verfahren im Sinne dieses Kapitels ist das georgische Finanzministerium der Beklagte.
2. Über die Entschädigungszahlung entscheidet das Rayon- (Stadtgericht) unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verletzung der in der Konvention vorgesehenen Rechte der Person und anderer objektiven Umstände.
3. Über die Sache im Sinne dieses Kapitels wird keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Auf Antrag einer der Parteien verhandelt das Gericht jedoch mündlich. Über die Sache im Sinne dieses Kapitels verhandelt das Gericht innerhalb der prozessual-rechtlich festgelegten allgemeinen Fristen und entsprechend den Vorschriften des prozessualen Gesetzes.
4. Gegen die Entscheidung des Rayon- (Stadtgerichts) kann entsprechend der Regel der georgischen prozessualen Gesetze in der Appellationsinstanz eine Berufung eingelegt werden.
5. Die Berufung wird vor dem Ausgangsgericht eingelegt, welches sie dann samt den beigefügten Unterlagen unverzüglich an das entsprechende Appellationsgericht weiterreicht.
6. Für die Klage auf die Entschädigung in Geld werden keine Gerichtsgebühren erhoben.
7. Das Urteil (der Beschluss) des Appellationsgerichts ist endgültig und untersteht keiner Anfechtung.

Kapitel VIII

Verwaltungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht

Artikel 22. Klage auf Rücknahme oder Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

Auf die Rücknahme oder Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes kann eine Klage eingereicht werden.

Die Klage ist zulässig, soweit der Verwaltungsrechtsakt oder ein Teil des Aktes einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden für die gesetzlichen Rechte oder Interessen des Klägers herbeiführt oder rechtswidrig sein Recht einschränkt, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.

Soweit das Gesetz nichts abweichendes vorschreibt, ist die Klage beim Gericht innerhalb von einem Monat nach der Kenntnisnahme von dem Verwaltungsakt oder von der Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde sowie nach dem Ablauf der Frist für die Entscheidungsfindung über die Verwaltungsbeschwerde einzureichen; Handelt es sich um einen Normativakt, so ist sie innerhalb von 3 Monaten nach der unmittelbaren Zufügung des Schadens einzureichen. (28.12.2007 N5670 -RS).

aufgehoben (04.07.2007 N5198).

aufgehoben. (28.12.2007 N5670 -RS).

Wird eine Klage über die Unwirksamkeit/Nichtigkeit des Verwaltungsakts erhoben, so ist die Widerklage nicht zulässig (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 23. Klage auf Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

Auf den Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes kann eine Klage eingereicht werden.

Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist die Klage zulässig, wenn die Ablehnung des Erlasses des Verwaltungsrechtsaktes seitens der Verwaltungsbehörde einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden für die gesetzlichen Rechte oder Interessen des Klägers herbeiführt.

Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist die Klage innerhalb einer Monatsfrist nach der Zustellung der Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes beim Gericht einzureichen.

Wird eine Klage über den Erlass des Verwaltungsakts erhoben, so ist die Widerklage nicht zulässig (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 24. Klage auf ein bestimmtes Verhalten

Auf die Vornahme oder auf das Unterlassen einer Handlung, die nicht den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes meint, kann eine Klage eingereicht werden (24.06.2005 N1800-RS).

Die Klage ist zulässig, soweit die Vornahme oder die Enthaltung der Vornahme einer Handlung seitens der Verwaltungsbehörde einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden der gesetzlichen Rechte oder Interessen des Klägers anrichtet. (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 25. Feststellungsklage

Eine Feststellungsklage kann bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit eines Aktes oder eines bestehenden oder nicht bestehenden Rechts, sowie eines Rechtsverhältnisses eingereicht werden, soweit der Kläger ein gesetzliches Interesse an der Feststellung hat (24.06.2005 N1800-RS).

Eine Feststellungsklage kann nicht eingereicht werden, wenn der Kläger die Möglichkeit hat, den Klageweg gem. den Artt. 22-24 dieses Gesetzes zu beschreiten.

Artikel 25¹. Vertragliche Streitigkeiten (24.06.2005 N1800-RS)

Vertragliche Streitigkeiten verhandeln die allgemeinen Gerichte.

Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses, der Erfüllung und Kündigung von verwaltungsrechtlichen Verträgen werden durch die allgemeinen Gerichte im Wege der Verwaltungsverfahren verhandelt. Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses, der Erfüllung und Kündigung von privatrechtlichen Verträgen, an denen die Verwaltungsbehörde als Vertragspartei beteiligt ist, werden gem. den Vorschriften für Zivilverfahren verhandelt.

Streitigkeiten aufgrund eines mit Beteiligung der Verwaltungsbehörde als Vertragspartei abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrags können auf eine entsprechende Vereinbarung der Parteien an Schiedsgerichte zur Verhandlung übergeben werden (26.06.2009 N1346-RS).

Artikel 26. Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht (24.06.2005 N1800-RS)

Die Klage ist bei dem Gericht einzureichen, das für die Verhandlung und Entscheidung der Verwaltungssache befugt ist. Wird eine Klage beim nichtzuständigen Gericht eingereicht, so ist sie dem zuständigen Gericht zuzuleiten und darüber der Kläger zu informieren.

Über die Streitigkeit zwischen den Gerichten bezüglich der Zuständigkeit entscheidet das Kassationsgericht durch einen begründeten Beschluss.

Artikel 26¹. Die Unzulässigkeit des Versäumnisurteils

Auf Verwaltungsverfahren finden die Vorschriften des Kapitels XXVI der ZPO Georgiens keine Anwendung.

Weggefallen (29.12.2004 932).

Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht, so ist das Gericht (der Richter) berechtigt, in ihrer Abwesenheit ein Urteil auf der Grundlage der in der Sache vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der Art. 4 und 19 dieses Gesetzes zu fällen. Erscheinen beide Parteien beim Gericht der Ersten Instanz unentschuldigt nicht, so ist das Gericht befugt, die Klage abzuweisen (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 26². Der Prüfungstermin (28.12.2007 N5670 -RS).

Vor der Eröffnung eines Verfahrens über die Klage entscheidet das Gericht mit Rücksicht auf Vorschriften der Art. 22-25 dieses Gesetzes über die Zulässigkeit der Klage. Wird die Entscheidungsfindung in Zweifel gezogen oder ist der Richter der Meinung, dass die Klage für unzulässig erklärt werden soll, so ordnet er (das Gericht) innerhalb von 2 Wochen einen Prüftermin an. Das Nichterscheinen der Parteien verhindert die Verhandlung nicht.

Das Gericht stellt durch einen Beschluss das Verfahren ein, soweit die Klage die in Art. 22-25 dieses Gesetzes vorgesehenen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt. Aus dem gleichen Grund stellt das Gericht das bereits beim Gericht Erster Instanz eingeleitete Verfahren in jedem Stadium ein.

In den durch diesen Artikel vorgeschriebenen Fällen ist Rekurs gegen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wegen der Abweisung sowie Unzulässigkeit der Klage beim übergeordneten Gericht zulässig.

Wird dem Rekurs statt gegeben und der Beschluss aufgehoben, so verweist das Appellationsgericht die Sache an das zuständige Gericht zurück.

Werden im Appellationsverfahren Gründe für die Einstellung eines Verfahrens aus dem Grund der Unzulässigkeit festgestellt, so fasst das Gericht einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, gegen den ein Rekurs zulässig ist.

Werden im Kassationsverfahren Gründe für die Einstellung des Verfahrens aus dem Grund der Unzulässigkeit festgestellt, so fasst das Gericht einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, gegen den kein Rechtsmittel zulässig ist.

Artikel 27. Vereinfachtes Verfahren

Das Gericht ist befugt, auf einen schriftlichen Antrag der Parteien das Verwaltungsverfahren ohne die Anwesenheit der Parteien zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 271. Verfahren für die Verhandlung der im Gesetz über die Gefangenschaft vorgesehenen Sachen (05.06.2012 N6392-IS)

In Fällen der Artt: 42 V, 43 VI, 44 VII, 86 I und 90 Gesetz über Gefangenschaft kann das Gericht auf Antrag der (betroffenen) Partei eine Distanzbeteiligung dieser Partei mit Hilfe technischer Möglichkeiten anordnen (05.06.2012 N6392-IS).

Artikel 28. Beschleunigtes Verwaltungsverfahren

Das Gericht (der Richter) kann auf Antrag der Partei beschleunigtes Verfahren anordnen.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens ist das Gericht befugt:

die Frist des Beklagten zur Erhebung der Einrede oder der Widerklage abzukürzen;

keine Frist zur Abgabe der Stellungnahme des Dritten bezüglich der Klage festzusetzen;

keine Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Parteien hinsichtlich der Einsetzung eines Experten vorzusehen;

die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Parteien bezüglich des Sachverständigengutachtens zu kürzen.

Artikel 281 Handlungen, die der Richter zur Beschleunigung des Verfahrens vornimmt (28.12.2007 N5670 -RS).

Das Gericht ist nicht berechtigt, über die Grenzen der Klageforderung hinaus zu gehen, aber es nicht durch die Formulierung der Klageforderung eingeschränkt. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Richter der Partei beim Transformieren/bei der Abänderung der Forderung helfen.

Artikel 29. Aussetzung [Suspension] des angefochtenen individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

Die Annahme der Klage durch das Gericht hat die Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu Folge.

Der Verwaltungsakt wird nicht ausgesetzt, wenn:

dies mit Zahlung von staatlichen oder lokalen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben verbunden ist;

die Verschiebung der Vollziehung mit erheblichem materiellem Schaden verbunden ist, oder wenn sie eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit herbeiführt;

der Verwaltungsakt in dem auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes verhängten Ausnahme- oder Kriegszustand erlassen wurde;

eine schriftlich begründete Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die unverzügliche Vollziehung vorliegt und die dringende Notwendigkeit der unverzüglichen Vollziehung gegeben ist;

der Verwaltungsakt bereits vollzogen ist, oder wenn er einen rechtshängigen Verwaltungsakt darstellt, dessen Aussetzung den gesetzlichen Rechten oder Interessen eines Dritten erheblichen Schaden zufügen würde;

dies das Gesetz nicht vorschreibt.

Auf Antrag der Partei in den im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen kann das Gericht den individuellen Verwaltungsrechtsakt ganz oder zum Teil aussetzen, soweit begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des individuellen Verwaltungsrechtsaktes vorliegen oder soweit seine unverzügliche Vollziehung einer Partei einen erheblichen Schaden zufügen oder den Schutz seiner gesetzlichen Rechte und Interessen unmöglich machen würde. Das Gericht ist befugt, die Frist der Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes zu bestimmen.

Auf Antrag der Partei kann das Gericht in den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder seines Teils aufheben, soweit die Notwendigkeit der unverzüglichen Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder seines Teils gegeben ist, die mit einem erheblichen Schaden oder mit Einschränkung der gesetzlichen Rechte und Interessen der Partei verbunden ist.

Eine Partei kann auch vor Klageeinreichung die Aussetzung des Verwaltungsaktes beantragen.

Das Gericht entscheidet innerhalb von drei Tagen und stellt den Parteien die Entscheidung innerhalb eines Tages zu.

Ist der ausgesetzte individuelle Verwaltungsrechtsakt bereits vollzogen, so kann das Gericht die Entscheidung über die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes aufheben.

Sind neue Umstände eingetreten, so ist das Gericht befugt, auf Antrag der Partei den Beschluss über die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes aufzuheben oder abzuändern.

Gegen den Gerichtsbeschluss ist Rekurs zulässig.

Artikel 30. Beschluss über die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

Der Beschluss über die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes tritt außer Kraft:

bei der Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung in gleicher Sache;

bei sonstigem Schluss des Klageverfahrens.

Artikel 30¹. Der Beschluss über die Aussetzung des normativen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

Soweit das Gesetz nichts abweichendes vorsieht, kann das Gericht nach der Klageerhebung auf Antrag einer Partei den normativen Akt aussetzen, soweit begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses normativen Rechtsaktes bestehen oder wenn seine unverzügliche Vollziehung einen erheblichen Schaden verursachen oder den Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen einer Person unmöglich machen würde.

Liegen neu entdeckte oder neu aufgetretene Umstände vor, so ist das Gericht befugt, auf Antrag der Partei den Beschluss über die Aussetzung des normativen Verwaltungsrechtsaktes abzuändern oder aufzuheben.

Gegen den Gerichtsbeschluss ist Rekurs zulässig.

Artikel 31. Einstweilige Verfügung des Gerichts über den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder über die Vornahme eines Verhaltens (24.06.2005 N1800-RS)

Das Gericht kann vor der Klageerhebung auf Antrag eine einstweilige Verfügung bezüglich des Streitgegenstandes erlassen, soweit die Gefahr besteht, dass durch die Änderung der gegebenen Lage die Durchsetzung des Rechts des Antragstellers gestört oder sie (die Lage) erheblich erschwert wird. Ferner ist die einstweilige Verfügung für die Regelung von langfristigen Rechtsbeziehungen im Voraus zulässig, soweit die Vorabregelung aufgrund eines erheblichen Schadens oder einer vorliegenden Gefahr, oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

Die einstweilige Verfügung erlässt das für die Verhandlung der Sache zuständige Gericht. Dies ist in der Regel das erstinstanzliche Gericht. Ist jedoch die Sache beim Appellationsgericht anhängig, so erlässt das Appellationsgericht die Verfügung.

Artikel 32. Gerichtsentscheidung über die Klage auf Rücknahme oder Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes
Ist der Verwaltungsrechtsakt ganz oder teilweise rechtswidrig und fügt er einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden den gesetzlichen Rechten oder Interessen des Klägers zu, oder schränkt er rechtswidrig seine Rechte ein, so erlässt das Gericht bei der in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Klage eine Entscheidung über die Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS).

Ist der Verwaltungsakt vor der Entscheidung des Gerichts bereits vollzogen, so weist das Gericht auf Antrag der Partei in seiner Entscheidung auf Vorschriften der Aufhebung der Vollziehung hin (24.06.2005 N1800-RS).

Wird der individuelle Verwaltungsrechtsakt vor der gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen, so ist das Gericht befugt, auf Antrag der Partei diesen zurückzunehmen, soweit ein gesetzliches Interesse der Partei gegeben ist (24.06.2005 N1800-RS).

Ist das Gericht der Ansicht, dass der Verwaltungsakt ohne Ermittlung und Würdigung der wesentlichen Sachverhalte erlassen wurde, so ist es befugt, ohne die Entscheidung der streitigen Frage den Verwaltungsakt zurückzunehmen und der Verwaltungsbehörde aufzuerlegen, nach Ermittlung und Würdigung dieser Sachverhalte einen erneuten Verwaltungsakt zu erlassen. Das Gericht erlässt diese Entscheidung, soweit ein dringendes [unaufschiebbares] gesetzliches Interesse der Partei an der Rücknahme des Verwaltungsaktes gegeben ist (24.06.2005 N1800-RS).

Die Gerichtsentscheidung über die Rücknahme des Normativ-Verwaltungsaktes ist verbindlich. Führt die Rücknahme des Normativ-Verwaltungsaktes eine erhebliche Gefahr für die staatliche oder öffentliche Sicherheit herbei oder verursacht sie eine wesentliche Steigerung von Kosten der staatlichen oder örtlichen Selbstverwaltung, so ist das Gericht befugt, statt Rücknahme des Normativ-Verwaltungsaktes ihn außer Kraft zu setzen (24.09.2009 N1692-IIS).

Der Resolutionsteil der Gerichtsentscheidung ist gem. der gleichen Regelung zu veröffentlichen, nach der auch der Normativakt veröffentlicht wurde. Kosten für die Veröffentlichung trägt die Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 33. Gerichtsentscheidung über die Klage auf den Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)
Ist die Ablehnung des Erlasses eines Verwaltungsrechtsaktes rechtswidrig oder ist die Frist zum Erlass des Verwaltungsrechtsaktes verletzt worden und fügt die Verletzung der Frist einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden den gesetzlichen Interessen oder Rechten des Klägers zu, so erlässt das Gericht aufgrund der in Art. 23 dieses Gesetzes vorgesehenen Klage eine Entscheidung, in der es der Verwaltungsbehörde auferlegt, den Verwaltungsrechtsakt zu erlassen. Auf Antrag der Partei legt das Gericht die Frist zum Erlass des Verwaltungsrechtsaktes fest.

Das Gericht ist befugt, per Anordnung streitige Fragen zu regeln, soweit dies mit dem Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes verbunden ist und keine erneute Ermittlung des Sachverhalts benötigt und soweit die Regelung dieser Frage nicht die diskrete [ausschließliche] Befugnis [Zuständigkeit] der Verwaltungsbehörde darstellt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften der Anfechtung von Verwaltungsrechtsakten finden auf solche Gerichtsentscheidungen keine Anwendung.

Artikel 33¹. Gerichtsentscheidungen bei Klagen auf die Vornahme einer bestimmten Handlung (24.06.2005 N1800-RS)
Ist die Vornahme oder die Verweigerung der Vornahme einer bestimmten Handlung seitens der Verwaltungsbehörde gesetzwidrig und fügt dies den gesetzlichen Rechten oder Interessen des Klägers einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden zu, so erlässt das Gericht aufgrund der in Art. 24 dieses Gesetzes vorgesehenen Klage eine Entscheidung, in der es die Verwaltungsbehörde verpflichtet, diese Handlung vorzunehmen oder sie zu unterlassen.

Kapitel IX

Appellation und Kassation, Wiederaufnahme des Verfahrens (04.05.2010 N3046-IS)

Artikel 34. Zulässigkeit der Appellations- und Kassationsbeschwerden (24.06.2005 N1800-RS)

Appellations- und Kassationsbeschwerden sind ungeachtet des Wertes des Streitgegenstandes zulässig. Auf diese Fälle finden die Vorschriften des Art. 365 und des Art. 391 Abs. 2 keine Anwendung.

11. Der Richter der Verwaltungskammer am Appellationsgericht darf als Einzelrichter über folgende Berufung verhandeln (04.12.2009 N2262-IIS):

- a) gegen die Urteile über die im Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle (04.12.2009 N2262-IIS);
- b) gegen den individuellen Verwaltungsrechtsakt bezüglich der Herausgabe der öffentlichen Information (04.12.2009 N2262-IIS);
- c) bezüglich des Streits über die Grundbucheintragung (04.12.2009 N2262-IIS);
- d) bezüglich des Streits im Zusammenhang mit der Privatisierung der Wohnung (04.12.2009 N2262-IIS);
- e) bezüglich des Streits im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvertrag über die Pachtverhältnisse (04.12.2009 N2262-IIS);
- f) bezüglich des Streits in den Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bau (04.12.2009 N2262-IIS);
- g) Rekurs (04.12.2009 N2262-IIS);
- h) im Falle gemäß Art. 2123 Abs. 8 dieses Gesetzes (04.12.2009 N2262-IIS);
- i) In Streitigkeiten über die Auszahlung von Entschädigungen an die für Opfer politischer Repressionen anerkannten Personen und ihre Erben erster Ordnung (05.05.2011 N4646-IS);
- i1) In Streitigkeiten über die Entschädigungszahlung im Zusammenhang mit der Verletzung der Konvention oder/und der Entschädigungszahlung vom Staat (27.04.2016 N5013-IIS).
- j) In Verfahren über die Überweisung von Minderjährigen an Schulpensionen (28.12.2011 N5666-RS).

Die Parteien und die gem. dem Art. 16 Abs. 2 dieses Gesetzes dem Verfahren hinzugezogenen Dritten können die Entscheidungen des Appellationsgerichts innerhalb der gesetzlichen Frist beim Kassationsgericht anfechten.

Das Oberste Gericht Georgiens lässt die Kassationsbeschwerde zu, wenn:

die Sache für die Rechtsentwicklung und für die Bildung der einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist;
sich die Entscheidung des Appellationsgerichts von einer einschlägigen Entscheidungspraxis des Obersten Gerichts Georgiens abweicht;

die Sache unter erheblicher Verletzung der Verfahrensvorschriften durch das Appellationsgericht verhandelt wurde

und es besteht Zweifel, dass dies den Ausgang der Verhandlung hätte wesentlich beeinflussen können (28.12.2007 N5670 -RS).

31. Die Frist für die Prüfung der Zulässigkeitsfrage auf der Grundlage des Abs. 3 dieses Artikels darf die Frist von 3 Monaten

nicht überschreiten (28.12.2007 N5670 -RS).

Die Frist für die Annahme in das Verfahren sowie Entscheidungsfindung über eine Kassationsbeschwerde in verwaltungsrechtlichen Sachen beträgt 6 Monate. (28.12.2007 N5670 -RS).

Wendet sich das Kassationsgericht an den EGMR und bietet um einen Empfehlungsbericht, so wird bis zum Erhalt dieses Berichts der Lauf der Fristen gem. Absätzen 31 und 4 dieses Artikels ausgesetzt (29.05.2015 N3667-IIS).

Artikel 341. Verhandlung der Sache beim Kassationsgericht (28.12.2007 N5670 -RS).

Bei der Verhandlung der Sache vor dem Kassationsgericht können die Parteien vortragen nur in Bezug auf die Tatbestände/Tatsachen, aus welchen das Kassationsgericht die Kassation zugelassen hat.

Die durch Art.16 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Dritte können auf ihr Ersuchen hinzugezogen werden, wenn sie durch das Appellationsgericht festgestellte Tatbestände/Tatsachen nicht bestreiten und nur zu rechtlichen Fragen vortragen wollen.

Artikel 342. Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neu aufgetretener Tatsachen (04.05.2010 N3046-IS)

Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neu aufgetretener Tatsachen findet Artikel 423 Abs. 1 lit. g ZPO auf Verwaltungsgerichtsverfahren keine Anwendung.

Kapitel IX¹ (24.06.2005 N1800-RS)

Übergangsbestimmungen

Artikel 35. (24.06.2005 N1800-RS)

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den allgemeinen Gerichten anhängigen Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses, der Erfüllung und Kündigung von öffentlich-rechtlichen Rechtsgeschäften sind im Wege der Verwaltungsverfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Befugnisse des in diesem Gesetz vorgesehenen Appellationsgerichts üben bis zum 1. November 2005 das Bezirksgericht und die Höchsten Gerichte der Autonomen Republiken aus.

Die beim Bezirksgericht und bei den Höchsten Gerichten der Autonomen Republiken bis zum 15. Juli eingegangenen Sachen, für die die Rayon-(Stadt-) Gerichte zuständig sind, sind an die Rayon-(Stadt-)Gerichte weiterzuleiten.

Auf die Verhandlung von den bis zum 1. November 2005 registrierten Kassationsbeschwerden findet Art. 34 Abs. 3 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Richter der Verwaltungskammer des Appellationsgerichts können als Einzelrichter folgende bis zum 01.01.2008 eingereichte Appellationsbeschwerden verhandeln (29.12.2006 N4214-RS):

Gegen die im Abs. 6 dieses Artikels vorgesehenen Entscheidungen;

Über die bezüglich der Aushändigung von öffentlichen Informationen erlassenen individuellen Verwaltungsrechtsakte (25.11.2005 N 2133-IIS);

Über Streitigkeiten bezüglich der Eintragungen des Grundbuchamtes (25.11.2005 N 2133-IIS);

Über Streitigkeiten bezüglich der Privatisierung von Wohnflächen (25.11.2005 N 2133-IIS);

Über Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen bezüglich der Pachtverhältnisse (25.11.2005 N 2133-IIS);

Über Streitigkeiten aus Baurechtsverhältnissen (25.11.2005 N 2133-IIS);

g) Über Rekurse (25.11.2005 N 2133-IIS).

h) in den durch Artikel 2123 Abs. 8 vorgeschriebenen Fällen (11.07.2007 N5281-RS)

Die gem. Abs. 5 dieses Artikels anhängigen Verfahren werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Einzel-

richter der Verwaltungskammer des Appellations- (Amts-)Gerichts verhandelt, der der Verwaltungskammer des Appellations- (Amts-)Gericht zugewiesen wurde (25.11.2005 N 2133-IIs).

Artikel 35¹. Anfechtung von Versäumnisurteilen (29.12.2006 N4214-RS)

Ist gem. dem Kapitel VII² dieses Gesetzes ein Versäumnisurteil gegen eine Partei ergangen, so kann die Partei das Versäumnisurteil in der Appellationsinstanz (Kassation) anfechten. Diese Bestimmung ist auf alle nach Rechtskraft des Kapitels 7² dieses Gesetzes ergangenen Gerichtsurteile entsprechend anzuwenden (29.12.2006 N4214-RS).

Artikel 352. Verfahrensregel des Gerichts im Zusammenhang mit den Klagen die gegen die Verwaltungsakte eingelegt werden, die von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts der Stadt Tbilisi erlassen wurden (17.07.2015 N4063-RS)

Über die Klagen gegen die Verwaltungsakte von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts der Stadt Tbilisi, die im Gericht vor dem 1. Oktober 2015 eingelegt wurden, ist im Rahmen des allgemeinen Klageverfahrens zu entscheiden (08.07.2015 N3978-RS).

Artikel 353. Regel der Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des UN-Ausschusses (27.04.2016 N5013-IIS)

1. Die Person, zugunsten deren der UN-Menschenrechtsausschuss oder der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau bis zum Inkrafttreten des Kapitels VII14 dieses Gesetzes für die Entschädigungszahlung seitens des Staates entschieden hat, ist berechtigt aufgrund der Entscheidung des Ausschusses die Zahlung der Entschädigung einzuklagen entsprechend den Regeln des Kapitels VII14 dieses Gesetzes.

2. Soweit der Fall im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels vorliegt, hat die Person das Gericht binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Kapitels VII14 anzurufen.

Kapitel X (?)

Schlussbestimmungen

Artikel 36. Das Inkrafttreten des Gesetzes(29.12.2006 N4214-RS) (11.04.2007 N5281-RS)

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 15. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft (11.04.2007N5281-RS)/ (28.12.2007 N5670 -RS).

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

03/21/1996 N 155

11/11/1997 N 1059

02/12/2002 N 1264

11/25/2004 N 599

06/23/2006 N 3399

09/07/2006 N 3549

12/29/2006 N 4215

06/27/2008 N 77

01/11/2008 N 475

10/22/2009 N 1890

12/01/2009 N 2187

10/15/2010 N 3711

05/30/2013 N 649

09/06/2013 N 1017

03/20/2015 N 3399

05/29/2015 N 3669

10/27/2015 N 4390

02/19/2016 N 4742

06/03/2016 N 5161

Organgesetz Georgiens

über das georgische Verfassungsgericht

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Das Verfassungsgericht Georgiens (im Weiteren – Verfassungsgericht) ist das Gerichtsorgan der verfassungsmäßigen Kontrolle, die die Hoheit der georgischen Verfassung, die verfassungsmäßige Gesetzgebung sowie den Schutz verfassungsmäßiger Menschenrechte und Freiheiten gewährleistet.

Die Gerichtsbarkeit des georgischen Verfassungsgerichts erstreckt sich auf das ganze Territorium Georgiens.

Artikel 2

Das Verfassungsgericht übt seine Tätigkeit nach Grundsätzen der Gerechtigkeit, Kollegialität, Öffentlichkeit, sowie nach Gleichheits- und Verhandlungsgrundsatz bei den Parteien, nach den Prinzipien der Unabhängigkeit, Unantastbarkeit und Unersetzbarkeit eines Mitglieds des Verfassungsgerichts während der gesamten Amtszeit aus.

Artikel 3

Die Einrichtung, die Kompetenzen und Tätigkeit des Verfassungsgerichts regeln die Verfassung Georgiens und dieses Gesetz. Sonstige Regelungen für die Organisation (Struktur) des Verfassungsgerichts sowie verfassungsmäßiger Rechtssprechung bestimmt das Gesetz und die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts.

Die Finanzierung des Verfassungsgerichts in der Höhe, die zur Ausübung seiner Funktionen sowie zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich ist, ist zwingend vorgeschrieben. Die Finanzierung des Verfassungsgerichts wird durch einen gesonderten Artikel [Zuweisung] des staatlichen Haushalts Georgiens bestimmt. Finanzielle Mittel für die Organisation und Tätigkeit des Verfassungsgerichts dürfen nur im Falle der vorherigen Zustimmung des Verfassungsgerichts weniger ausfallen, als die des Vorjahrs. Der Haushaltsentwurf im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verfassungsgerichts wird durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtsgem. den gesetzlichen Vorschriften vorgelegt (01.12.2009 N2187-IIS).

Dem Verfassungsgericht sind ein für seine Tätigkeit erforderliches Gebäude sowie sonstiges Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Verfassungsgerichts wird der Verwaltungsapparat des Verfassungsgerichts gebildet. Die Struktur, Befugnisse sowie die Vorschriften der Einrichtung und die Tätigkeit des Gerichtsapparats bestimmt die vom Plenum des Verfassungsgerichts bestätigte Verordnung (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 4

Das Mitglied des Verfassungsgerichts ist bei der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig. Es bewertet Tatsachen und entscheidet nur entsprechend der georgischen Verfassung. Die Einmischung in die Tätigkeit des Verfassungsrichters ist unzulässig und gesetzlich strafbar.

Aufgehoben (12.02.2002 N1264-IIs).

Der Staat ist verpflichtet, einem Mitglied des Verfassungsgerichts würdige Arbeits- und Lebensbedingungen zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit zu schaffen.

Der Staat gewährleistet die Sicherheit der Mitglieder des Verfassungsgerichts und ihrer Familien.

Kapitel II

Die Besetzung und Struktur des Verfassungsgerichts

Artikel 5

Das Verfassungsgericht besteht aus 9 Richtern – Mitgliedern des Verfassungsgerichts, aus derer Mitte der Präsident des Verfassungsgerichts, seine zwei Stellvertreter sowie der Sekretär des Verfassungsgerichts gewählt werden.

Artikel 6

Drei Richter des Verfassungsgerichts werden vom Präsidenten Georgiens ernannt; drei Richter werden vom georgischen Parlament mit mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt, drei Richter bestellt das Oberste Gericht Georgiens (19.02.2016 N4742-IIS).

Für die Bestellung einer Person zum Verfassungsrichter bedarf es ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Artikel 7

Zum Mitglied des Verfassungsgerichts kann ein Bürger Georgiens ab dem 30. Lebensjahr bestellt werden, der eine juristische Hochschulausbildung absolviert hat (23.06.2006 N3399-Is).

Bei der Auswahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts berücksichtigen der Präsident Georgiens, das Parlament und das Oberste Gericht die berufliche Erfahrung des Kandidaten, die dem hohen Status des Mitglieds des Verfassungsgerichts zu entsprechen hat (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 7¹

Drei Richter des Verfassungsgerichts werden vom Präsidenten Georgiens ernannt, wobei die Anforderungen des Art. 7 dieses Gesetzes berücksichtigt werden. Über die Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts erlässt der Präsident Georgiens eine Anordnung.

(Dieser Artikel wurde am 21.03.1996 hinzugefügt).

Artikel 7²

Drei Richter des Verfassungsgerichts werden durch das Parlament Georgiens mit Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 7 dieses Gesetzes gewählt.

Das Recht auf die Aufstellung von Kandidaten zu Richtern des Verfassungsgerichts haben: der Vorsitzende des Parlaments, eine parlamentarische Fraktion, eine sechsköpfige Gruppe von Parlamentsabgeordneten (19.02.2016 N4742-IIS).

Vor der Abstimmung in der Parlamentssitzung macht der Parlamentsvorsitzende die Anwesenden mit der Liste der Kandidaten sowie ihren schriftlichen Zustimmungen, zum Mitglied des Verfassungsgerichts gewählt zu werden, bekannt. Es wird über jeden Kandidaten einzeln [individuell] abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim.

Der gleiche Kandidat kann nur zweimal für das Richteramt des Verfassungsgerichts vorgeschlagen werden.

Als gewählt gilt der Kandidat, der die meiste Stimmzahl jedoch unter dem drei Fünftel der Listenmitglieder des Parlaments erlangt.

Sind an der Abstimmung drei Kandidaten beteiligt und bekommt einer von ihnen nicht die ausreichende Stimmzahl, so sind der Parlamentsvorsitzende, die Parlamentsfraktion oder die zehnköpfige Gruppe von Parlamentsabgeordneten berechtigt, den gleichen Kandidaten nach Ablauf von 10 Tagen nach der ersten Abstimmung zur (erneuten) Abstimmung vorzustellen.

Wird die erste Abstimmung am letzten Tag der Sitzungsperiode des Parlaments durchgeführt oder ist die Wahl eines Kandidaten in der verbleibenden Zeit unmöglich, so erfolgt die erneute Abstimmung in der ersten Sitzung der nächsten Sitzungsperiode.

Beteiligen sich an der Abstimmung mehr als drei Kandidaten und wird die erforderliche Zahl der Richter nicht gewählt, so findet ein erneuter Wahlgang statt. In diesem Fall werden die drei Kandidaten der Abstimmung unterworfen, die in der ersten Runde mehr Stimmen als andere Kandidaten erhalten haben (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 7³

Drei Richter des Verfassungsgerichts werden unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art.7 dieses Gesetzes vom Obersten Gericht Georgiens ernannt.

Die beim Gericht zu ernennenden Kandidaten werden im Plenum des Obersten Gerichts durch den Präsidenten des Obersten Gerichts vorgestellt. Als gewählt gelten die drei Kandidaten, denen zwei Drittel der im Plenum anwesenden Mitglieder zustimmen (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 8

Die Amtszeit des Mitglieds des Verfassungsgerichts beträgt 10 Jahre. Die Wiederernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichts ist nicht möglich.

Artikel 9

Vor dem Amtsantritt hat der Verfassungsrichter in Anwesenheit des Präsidenten Georgiens, des Vorsitzenden des Parlaments sowie des Präsidenten des Obersten Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Vor Gott und der Nation schwöre ich, den Verpflichtungen des Mitglieds des Verfassungsgerichts gewissenhaft nachzukommen und dabei mich nur der Verfassung Georgiens, und niemandem und nichts als der Verfassung zu unterwerfen.“

Die Amtszeit eines Verfassungsrichters beginnt am Tag seiner Eidesleistung.

Artikel 10

Nicht später als nach Ablauf von einem Monat nach der Eidesleistung durch jeden Verfassungsrichter oder der vorzeitigen Beendigung der Amtsbefugnisse des Präsidenten des Verfassungsgerichts findet eine Sitzung des Verfassungsgerichts statt, in der der Präsident des Verfassungsgerichts auf 5 Jahre gewählt wird. Gemäß dieser Regelung und auf die gleiche Amtszeit werden zwei Stellvertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichts gewählt. Soweit zum Zeitpunkt des Wahls weniger als 5 Jahre bis zum Ablauf der Amtszeit der Person, die für das Amt des Gerichtspräsidenten kandidiert oder für den Verfassungsrichter, der sich um das Amt des Stellvertreters wirbt, geblieben sind, so werden sie für die verbliebene Amtszeit in jeweilige Ämter berufen (03.06.2016 N5161-RS).

Spätestens in einem Monat nach dem Ablauf der Amtszeit oder nach der vorzeitigen Beendigung der Amtsbefugnisse des Präsidenten des Verfassungsgerichts oder seines Stellvertreters werden ein neuer Präsident des Verfassungsgerichts bzw. sein Stellvertreter gewählt (03.06.2016 N5161-RS).

Für die Aufstellung des Kandidaten zum Amt des Verfassungsgerichtspräsidenten bedarf es mindestens 3 Stimmen der Verfassungsrichter. Dies geschieht binnen zwei Wochen nach dem Ablauf der Amtszeit oder nach der vorzeitigen Beendigung der Amtsbefugnisse des Gerichtspräsidenten. Ein Verfassungsrichter darf nur einen Kandidaten nominieren (03.06.2016 N5161-RS).

Der Kandidat zum Amt des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichts vorgestellt.

Der Verfassungsgerichtspräsident sowie seine Stellvertreter gelten als gewählt, wenn jeder von ihnen in der geheimen Abstimmung nicht weniger als 5 Stimmen der Verfassungsgerichtsmitglieder erhält.

51. Soweit für das Amt des Gerichtspräsidenten nur eine Person nominiert wurde und sie die erforderlichen Stimmen nicht erhält, um als Präsident gewählt zu werden, wird binnen einer Woche im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels ein neuer Kandidat (neue Kandidaten) nominiert, der zum Gerichtspräsidenten wird, soweit er die Anzahl der Stimmen im Sinne des Abs. 5 dieses Artikels erhalten hat. Soweit für das Amt des Gerichtspräsidenten 2 oder 3 Personen nominiert wurden und keine der Personen die erforderlichen Stimmenanzahl erhalten hat, findet am denselben Tag eine zweite Runde der Abstimmung statt, an der diejenigen zwei Kandidaten teilnehmen dürfen, die in der ersten Abstimmungsrunde die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit den zweiten Platz zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl belegt haben, so wird in der zweiten Abstimmungsrunde zwischen drei Kandidaten abgestimmt. Soweit ein Kandidat seine Kandidatur zurückgezogen hat, wird für den gebliebenen Kandidaten (die Kandidaten) abgestimmt. Soweit keiner der Kandidaten erneut die erforderlichen Stimmen erhalten hat, wird binnen einer Woche im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels eine neue Kandidatur (Kandidaturen) aufgestellt und im Sinne dieses Absatzes der Gerichtspräsident gewählt (03.06.2016 N5161-RS).

52. Soweit der Kandidat, der für das Amt des Stellvertreters des Gerichtspräsidenten kandidiert nicht die erforderlichen Stimmenanzahl erhält, wird binnen drei Tagen im Sinne des Abs. 4 dieses Artikels eine neue Kandidatur aufgestellt, der zum Stellvertreter des Gerichtspräsidenten ernannt wird soweit er die erforderlichen Stimmenanzahl erhalten hat im Sinne des Abs. 5 dieses Artikels (03.06.2016 N5161-RS).

53. Zum Gerichtspräsidenten oder Stellvertreter des Gerichtspräsidenten dürfen nicht die Personen gewählt werden, die früher dieses Amt bereits innehatten (03.06.2016 N5161-RS).

Die Wiederernennung ins Amt des Gerichtspräsidenten oder seines Stellvertreters ist nicht möglich.

Beim Vorliegen der in Art. 16 dieses Gesetzes aufgezählten Gründe werden dem Präsidenten des Verfassungsgerichts oder seinem Stellvertreter die Befugnisse vorzeitig entzogen (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 11

Das Verfassungsgericht besteht aus dem Plenum und zwei Kollegien.

Zur Zusammensetzung des Verfassungsgerichts gehören alle 9 Mitglieder des Verfassungsgerichts. In den Sitzungen des Plenums führt der Verfassungsgerichtspräsident den Vorsitz.

Zur Zusammensetzung eines Kollegiums gehören vier Mitglieder des Verfassungsgerichts. In den Sitzungen des Kollegiums führt der Stellvertreter des Verfassungsgerichtspräsidenten den Vorsitz.

Die Zusammensetzung des Kollegiums wird durch das Plenum auf Vorschlag des Verfassungsgerichtspräsidenten bestätigt. Die durch den Präsidenten Georgiens, das georgische Parlament sowie den Obersten Gericht ernannten Verfassungsgerichtsmitglieder sollen möglichst gleichmäßig in Kollegien vertreten werden.

Die Zusammensetzung des Kollegiums ist in der Frist von 10 Tagen nach der Wahl des neuen Gerichtspräsidenten neu zu bestimmen.

Die Zusammensetzung des Kollegiums kann innerhalb eines Monats nach Änderung der Zusammensetzung des Verfassungsgerichts durch zwei oder mehr Mitglieder erneuert werden. Ist die Beteiligung von Zwei Kollegiumsmitgliedern an der Verhandlung der Sache durch dieses Kollegium unmöglich, so ist das Plenum des Verfassungsgerichts ermächtigt, ein Mitglied des zweiten Kollegiums (außer des Kollegiumsvorsitzenden) vorübergehend zur Verhandlung dieser Sache zur Verfügung zu stellen, der nicht zum Berichterstatter ernannt werden kann (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 12

Der Präsident des Verfassungsgerichts:

leitet dem Plenum des Verfassungsgerichts die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts und die Bestimmungen des Apparats zur Bestätigung zu; das Recht auf die Beantragung von Änderungen und Ergänzungen in der Geschäftsordnung sowie in den Bestimmungen des Apparats steht den Mitgliedern des Verfassungsgerichts zu (12.02.2002 N1264-IIs).

Verteilt Geschäfte und ernennt den Berichterstatter für das Plenum des Verfassungsgerichts im Sinne der Vorschrift des georgischen Gesetzes „Über Verfassungsgerichtsverfahren“ (03.06.2016 N5161-RS);

unterbreitet dem Plenum des Verfassungsgerichts die Kandidaten zum Amt des stellvertretenden Verfassungsgerichtspräsidenten sowie des Sekretärs des Verfassungsgerichts;

nimmt gemäß der durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgeschriebene Regelung die Einberufung des Plenums vor, führt den Vorsitz in dessen Sitzungen, unterschreibt die im Plenum getroffenen Entscheidungen,

Beschlüsse, erstellte Gutachten, protokollarische Aufzeichnungen sowie das Sitzungsprotokoll; bestätigt die Regel des Referendardienstes im Verfassungsgerichtsapparat Georgiens (15.10.2010 N3711-IIs);

übt allgemein die Leitung über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtsapparats aus; ernennt oder entlässt gemäß der Gesetzgebung Beamten und Anwärter des Apparats; schließt Arbeitsverträge mit den anderen öffentlichen Bediensteten des Apparats; bestimmt die Höhe der Vergütung für einen Anwärter (27.10.2015 N4390-IS);

verwaltet die Haushaltsmittel [Assignaten] des Verfassungsgerichts;

übt sonstige durch die Gesetzgebung sowie die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Befugnisse aus.

Der Präsident des Verfassungsgerichts unterbreitet dem Präsidenten Georgiens, dem georgischen Parlament sowie dem Obersten Gericht Georgiens einmal im Jahr Informationen über die verfassungsmäßige Gesetzlichkeit in Georgien.

Artikel 13

Der Stellvertreter des Verfassungsgerichtspräsidenten führt den Vorsitz in der Kollegiumssitzung, übt im Auftrag des Gerichtspräsidenten einzelne Funktionen des Gerichtspräsidenten aus; Ist der Gerichtspräsident verhindert, oder ist die Ausführung seiner Befugnisse durch ihn unmöglich, so führt im Auftrag des Präsidenten seine Befugnisse ein Stellvertreter aus; beim Nichtvorhandensein eines solchen Auftrags – der älteste Stellvertreter des Gerichtspräsidenten.

Kann der Stellvertreter des Verfassungsgerichtspräsidenten bei der vorläufigen Ausführung der Befugnisse des Gerichtspräsidenten seinen eigenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so übt seine Befugnisse das älteste Gerichtsmitglied aus.

Artikel 14

Der Sekretär des Verfassungsgerichts wird im Plenum aus der Mitte der Mitglieder des Verfassungsgerichts in geheimer Abstimmung auf 5 Jahre gewählt. Die Kandidatur zum Amt des Sekretärs des Verfassungsgerichts wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichts aufgestellt. Damit der vom Gerichtspräsidenten aufgestellte Kandidat zum Sekretär wird, müssen mindestens 5 an der Abstimmung teilnehmende Verfassungsrichter für diesen Kandidaten stimmen (03.06.2016 N5161-RS).

Außer den Befugnissen des Mitglieds des Verfassungsgerichts führt der Sekretär des Verfassungsgerichts folgende Amtshandlungen aus, er :

ergreift Maßnahmen zur Vorbereitung von Plenums- und Kollegiumssitzungen;

organisiert die Führung sowie die Anfertigung von Protokollen der Plenums- und Kollegiumssitzungen;

unterschreibt Akte des Verfassungsgerichts gemäß der durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgesehenen Regelung;

ergreift Maßnahmen zur Vollstreckung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts und berichtet einmal im Monat dem Plenum über die Durchführung der Vollstreckung (12.02.2002 N1264-IIs).

fördert die Entwicklung eines elektronisierten Überarbeitungssystems von erforderlichen Informationen;

organisiert die Versendung von offiziellen Unterlagen des Verfassungsgerichts.

Artikel 15

Mitglieder des Verfassungsgerichts genießen Immunität. Es ist unzulässig, einem Verfassungsgerichtsmitglied ohne Zustimmung des Verfassungsgerichts die strafrechtliche Haftung aufzuerlegen, es zu verhaften oder in Untersuchungshaft zu nehmen, seine Wohnung oder seinen Wagen, seinen Arbeitsplatz oder ihn persönlich durchzusuchen, es sei denn, er wird auf frischer Tat angetroffen, worüber das Verfassungsgericht unverzüglich zu informieren ist. Stimmt das Verfassungsgericht der Festnahme nicht zu, so muss der Festgenommene oder in Untersuchungshaft Genommene unverzüglich freigelassen werden.

Stimmt das Verfassungsgericht der Festnahme oder der strafrechtlichen Haftung des Verfassungsgerichtsmitglieds zu, so werden seine Befugnisse bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts ausgesetzt. Wird gegenüber dem Verfassungsgerichtsmitglied ein freisprechendes Urteil gefällt, oder wird das Verfahren aus einem Rehabilitationsgrund eingestellt, so werden Befugnisse des Verfassungsgerichtsmitglieds nach der entsprechenden Entscheidungsfindung wiederhergestellt.

Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Entscheidung gilt als gefällt, soweit mindestens 6 Mitglieder des Plenums des Verfassungsgerichts zugestimmt haben (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 16

Einem Mitglieds des Verfassungsgerichts werden vorzeitig die Amtsbefugnisse entzogen, wenn:

- es 6 Monate nacheinander seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte oder innerhalb von 3 Monaten im Jahr seinen Aufgaben aus unentschuldbaren Gründen nicht nachgekommen ist;
- es ein mit dem Mandat des Verfassungsrichters unvereinbares Amt innehat oder eine der durch Art. 17 dieses Gesetzes verbotene Tätigkeit ausübt;
- es einer in Art. 48 dieses Gesetzes vorgesehenen Anforderung zuwiderhandelt;
- es für einen Richter unzüchtiges Verhalten vornimmt;
- e) es die georgische Staatsangehörigkeit verliert;
- f) es vom Gericht für geschäftsunfähig oder betreuungsbedürftig erklärt wird, es sei denn die gerichtliche Entscheidung sieht etwas anderes vor (20.03.2015 N3399-IIS);
- es einen rechtskräftigen Schuldspruch gegen dieses Mitglied gibt;
- es gestorben ist oder durch das Gericht für verschollen oder verstorben erklärt wird;
- es zurücktritt (12.02.2002 N1264-IIs).

In Fällen des Abs. 1 „a) – d)“ dieses Artikels werden dem Mitglied des Verfassungsgerichts durch eine Verordnung des Plenums des Verfassungsgerichts, die als angenommen gilt, wenn ihr mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Verfassungsgerichts zustimmen die Befugnisse vorzeitig entzogen; und in Fällen der Unterpunkte „e“ – „i“ prüft das Plenum des Verfassungsgerichts gemäß der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Regelung die ihm vorgelegten Dokumente; werden die in diesen Unterlagen aufgeführten Tatsachen bestätigt, so ordnet der Präsident des Verfassungsgerichts die vorzeitige Beendigung der Amtsperiode des Mitglieds an (12.02.2002 N1264-IIs). Der Beschluss des Plenums des Verfassungsgerichts sowie die Anordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichts über die vorzeitige Beendigung der Amtsperiode werden dem Präsidenten Georgiens, Parlament Georgiens sowie dem Obersten Gericht Georgiens unverzüglich zugeschickt (12.02.2002 N1264-IIs).

In der Frist von spätestens 20 Tagen nach der vorzeitigen Beendigung der Amtsperiode des Verfassungsgerichtsmitglieds wird ein neues Mitglied des Verfassungsgerichts ernannt, dessen Amtszeit mit seiner Vereidigung beginnt. Fällt die vorzeitige Beendigung der Amtsperiode eines durch das georgische Parlament gewählten Mitglieds des Verfassungsgerichts außerhalb der Sitzungsperiode des Parlaments, so wird das neue Mitglied des Verfassungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments ernannt (03.06.2016 N5161-RS). Nicht früher als ein Monat und spätestens in der Frist von 10 Tagen vor dem Ablauf des Mandats des Verfassungsrichters wird ein neues Mitglied des Verfassungsgerichts bestimmt, dessen Amtszeit mit dem Ablauf der 10 jährigen Jahresfrist seines Vorgängers beginnt, jedoch frühestens mit seiner Vereidigung (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 17

Die Amtsbefugnisse eines Verfassungsrichters werden mit dem Ablauf seiner 10 jährigen Amtszeit eingestellt (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 18

Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Verfassungsgerichts in der Zeit, wo er an der Sachverhandlung beteiligt ist, so wird seine Amtszeit bis zur endgültigen Erledigung der Sache verlängert (12.02.2002 N1264-IIs).

Kapitel III

Befugnisse des Verfassungsgerichts

Artikel 19

Das Verfassungsgericht ist befugt, aufgrund einer Verfassungsbeschwerde oder eines Verfassungsantrags zu entscheiden über:

die Vereinbarkeit verfassungsrechtlicher Abkommen, der Gesetze Georgiens, Normativverordnungen des georgischen Parlaments, der Normativakte des georgischen Präsidenten, der Regierung Georgiens, das Obersten Machtorgane der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken mit der georgischen Verfassung sowie über Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Annahme/des Erlasses, Unterzeichnung, Veröffentlichung und des Inkrafttretens georgischer Gesetzgebungsakte und Parlamentsverordnungen (25.11.2004 N599-IIS).

Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staatsorganen;

die Verfassungsmäßigkeit der Neugründung sowie der Tätigkeit politischer Bürgervereinigungen;

Streitigkeiten bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von Volksabstimmung und Wahlen regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten oder durchzuführenden Wahlen (Volksabstimmung) (22.10.2009 N1890-IIS);

die Verfassungsmäßigkeit normativer Akte, die sich auf den 2. Teil der Verfassung Georgiens beziehen;

die Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge und Abkommen;

Fragen der Anerkennung oder vorzeitiger Aberkennung der Befugnisse der Abgeordneten des georgischen Parlaments;

die Frage des Verfassungsbruchs durch den Präsidenten Georgiens, den Präsidenten des Obersten Gerichts, das Mitglied der georgischen Regierung, den Präsidenten der georgischen Kontrollkammer sowie durch Mitglieder des Rates der Nationalbank Georgiensoder/und das Vorhandensein von Merkmalen eines Straftatbestandes in ihren Handlungen (06.09.2013 N1017-IS);

Streitigkeiten bezüglich der Verletzung des georgischen Verfassungsgesetzes „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“ (25.11.2004 N599-IIS).

Fragen der Vereinbarkeit der Normativakte des Höchsten Justizrates der Adjarischen Autonomen Republik mit der Verfassung Georgiens, mit dem georgischen Verfassungsgesetz „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“, sowie mit verfassungsrechtlichen Abkommen und den internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens (25.11.2004 N599-IIS).

Stellt das allgemeine Gericht bei der Verhandlung einer Sache fest, dass es einen triftigen Grund gibt, ein Gesetz bzw. einen bei der Entscheidung der Sache anzuwendenden Normativakt ganz oder zum Teil für verfassungswidrig zu erklären, so setzt es die Verhandlung der Sache aus und wendet sich an das Verfassungsgericht. Die Sachverhandlung wird erst wieder aufgenommen, wenn das Verfassungsgericht über diese Sache entschieden hat (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 20

Die Anerkennung eines Gesetzes oder eines sonstigen Gesetzgebungsaktes für verfassungswidrig bedeutet nicht, dass auf der Grundlage dieses Aktes schon gefällte Gerichtsurteile aufzuheben sind; es hat nur die Aussetzung der Vollstreckung gemäß einer gesetzlichen Prozessregelung zur Folge (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 21

Die in Art. 19 Abs. 1 „a“, „d“, „f“, „h“, „i“ und „j“, „l“ sowie in Art. 19 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Fragen sowie Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Norm eines Organgesetzes werden vom Plenum des Verfassungsgerichts geprüft (03.06.2016 N5161-RS).

Die in Art. 19 Abs. 1 „b“, „c“, „e“, „g“ und „k“ vorgesehenen Fragen werden durch das Kollegium des Verfassungsgerichts geprüft (03.06.2016 N5161-RS).

Weggefallen (03.06.2016 N5161-RS).

Sachen bezüglich der Zuständigkeit des Plenums und des Kollegiums werden durch das Plenum des Verfassungsgerichts verhandelt.

Ein Mitglied des Verfassungsgerichts, das an der Verhandlung der Sache teilgenommen hat, hat sich an der Abstimmung zu beteiligen und darf sich der Stimme nicht enthalten.

Herrscht während der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde unter den in der Plenar- oder Kollegiumssitzung anwesenden Mitgliedern des Verfassungsgerichts Stimmengleichheit, so wird die Klage abgelehnt.

Herrscht während der Entscheidung über einen Verfassungsantrag unter den in der Plenarsitzung anwesenden Mitgliedern des Verfassungsgerichts Stimmengleichheit, so gilt die Verfassungswidrigkeit des Normativakts oder seines Teils, dessen Verfassungsmäßigkeit das allgemeine Gericht oder/und der Höchste Justizrat Georgiens für strittig gehalten hat sowie der Verfassungsbruch durch den Präsidenten Georgiens oder durch die in Art. 64 der georgischen Verfassung vorgesehenen Personoder/und das Vorhandensein von Merkmalen des Straftatbestandes in ihren Handlungen als nicht nachgewiesen(06.09.2013 N1017-IS).

7¹. Verteilen sich die Stimmen der Anwesenden im Plenum bei der Entscheidung über den in Art. 40² dieses Gesetzes vorgesehenen Verfassungsantrag gleichmäßig, so gilt die Unvereinbarkeit des streitigen Aktes mit der Verfassung Georgiens, dem georgischen Verfassungsgesetz „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“, mit verfassungsrechtlichen Abkommen, sowie die Unvereinbarkeit mit internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens oder georgischen Gesetzen als nicht bestätigt (25.11.2004 N599-IIS).

Bei der Verhandlung der Sache sowie bei der Entscheidungsfindung handelt das Kollegium als Verfassungsgericht.

Artikel 21¹ (27.06.2008 N77-IS)

Ist das Kollegium des Verfassungsgerichts der Auffassung, dass seine Position bezüglich der Verfassungsklage oder des -antrags von der Praxis des Verfassungsgerichts abweicht oder die zu verhandelnde Sache wegen ihres Inhalts zu einem seltenen oder/und besonders erheblichen Problem der Auslegung oder/und Anwendung der georgischen Verfassung führt so ist es befugt auf der beliebigen Stufe der Verhandlung und Entscheidungsfindung über die Sache sie durch einen begründeten Beschluss dem Plenum des Verfassungsgerichts zur Verhandlung zuzuleiten. Der Präsident des Verfassungsgerichts beraumt durch entsprechenden Beschluss einen Termin für die Verhandlung in der Sache vom Plenum bezüglich ihrer Annahme zur Verhandlung an innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Zustellung, jedoch wenn die Sache bereits zugelassen wurde den Termin für die Verhandlung in der Sache. Im Beschluss wird der Name des vortragenden Richters im extra Punkt angegeben. Wenn die Zuteilung der Sache an das Plenum durch das seltene oder/und besonders erhebliche Problem im Zusammenhang mit der Auslegung oder/und Anwendung der georgischen Verfassung verursacht wurde, so entscheidet das Plenum des Verfassungsgerichts binnen zwei Wochen über die Frage der Verhandlung der Sache vom Plenum durch entsprechende protokollarische Aufzeichnung oder entsprechenden Beschluss (15.10.2010 N3711-IIS).

Eine protokollarische Aufzeichnung/ein Beschluss, eine Entscheidung oder eine Schlussfolgerung des Plenums des Verfassungsgerichts, die/der von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts abweicht gilt als erlassen, soweit die Zustimmung der Mehrheit der vollständigen Zusammensetzung des Plenums vorliegt (03.06.2016 N5161-RS).

Ist ein Mitglied des Gerichtskollegiums des Verfassungsgerichts der Auffassung, dass seine Meinung zum anhängigen Verfahren sich von der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts zu der früher ergangenen Entscheidung (Entscheidungen) unterscheidet, oder soweit die zu verhandelnde Sache wegen ihres Inhalts zu einem seltenen oder/und besonders erheblichen Problem der Auslegung oder/und Anwendung der georgischen Verfassung führen könnte, so ist es befugt sich auf der beliebigen Stufe der Sachverhandlung oder Entscheidungsfindung über die Sache an das Plenum des Verfassungsgerichts zu wenden mit einem schriftlich begründeten Antrag auf Verhandlung der Sache vom Plenum. Das Plenum des Verfassungsgerichts entscheidet über die Frage der Verhandlung der Sache vom Plenum binnen 7 Tagen nach der Antragstellung durch eine protokollarische Aufzeichnung oder den Beschluss. Soweit der Antrag zurückverwiesen wird, wird die Sache für die Verhandlung demselben Kollegium vorgelegt (03.06.2016 N5161-RS).

In im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fall gilt die Sache zur Verhandlung vom Plenum des Verfassungsgerichts zugelassen, es sei denn das Plenum weist den Antrag durch einen Beschluss zurück. Dieser Beschluss ist wirksam, soweit dem die Mehrheit der vollständigen Zusammensetzung des Plenums zugestimmt hat (03.06.2016 N5161-RS).

Die Vorschriften des Abs. 1 dieses Artikels gelten auch dann, wenn eine Verfassungsbeschwerde oder ein Verfassungsantrag früher durch das Gericht angenommen wurde und eine Verfassungsbeschwerde oder ein Verfassungsantrag gleichen Inhalts beim Verfassungsgericht eingereicht wird und das Kollegium des Verfassungsgerichts bis zur Annahme der Sache der Auffassung ist, dass seine Position in dieser Frage von der Praxis des Verfassungsgerichts abweicht (29.12.2006 N4215-RS). (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 212(22.10.2009 N1890-IIS)

1. Wenn der Präsident des Verfassungsgerichts bei der Verteilung der eingegangenen Verfassungsbeschwerden unter den Kollegien des Verfassungsgerichts gemäß der Regel des Verfassungsgerichtsverfahrens zu einem begründeten Schluss kommt, dass die zu verhandelnde Sache wegen ihres Inhalts zu einem seltenen oder/und besonders erheblichen Problem der Auslegung oder/und Anwendung der georgischen Verfassung führen könnte, so wendet er sich binnen 7 Tagen ab dem Erhalt dieser Verfassungsbeschwerde an das Plenum mit einem schriftlich begründeten Antrag über die Verhandlung der Sache vom Plenum (22.10.2009 N1890-IIS).

2. Das Plenum entscheidet binnen zwei Wochen ab dem Erhalt des Antrags des Präsidenten des Verfassungsgerichts über die Frage der Verhandlung der vom Präsidenten zugeteilten Sache vom Plenum durch eine entsprechende protokollarische Aufzeichnung oder einen entsprechenden Beschluss. Im Falle des Beschlusses teilt der Präsident des Verfassungsgerichts die Sache für die Verhandlung einem der Kollegien zu gemäß der gesetzlich festgelegten Regel (22.10.2009 N1890-IIS).

3. Im Falle der positiven Entscheidung vom Plenum über die durch Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Frage werden für die weitere Verhandlung der Sache die allgemeinen Vorschriften bezüglich der Verhandlung der Sache vom Plenum gemäß diesem Gesetz und gemäß dem georgischen Gesetz „Über Verfassungsgerichtsverfahren“ angewendet

(22.10.2009 N1890-IIS).

4. Die Verhandlung der Sachen vom Plenum gemäß diesem Art. sowie Art. 211 dieses Gesetzes setzt nicht die Verhandlung und Entscheidungsfindung über andere Sachen im Verfassungsgericht aus. Die Verhandlungsfrist bezüglich der erwähnten Sachen sollte 6 Monate nicht überschreiten(15.10.2010 N3711-IIS).

Artikel 213 (29.05.2015 N3669-IIS)

1. Das Verfassungsgericht ist berechtigt, nach der Zulassung einer Verfassungsbeschwerde zur mündlichen Verhandlung im Sinne des Art. 19 lit. „e“ dieses Gesetzes, im Zusammenhang mit den wesentlichen Fragen, die die Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten im Sinne der EMRK und ihrer Protokolle betreffen, für ein Gutachten sich an den EGMR zu wenden (29.05.2015 N3669-IIS).

2. Das Verfassungsgericht hat den Antrag auf Gutachten des EGMR zu begründen und dem EGMR entsprechende rechtliche sowie tatsächliche Umstände zu dem Fall vorzulegen (29.05.2015 N3669-IIS).

3. Das Verfassungsgericht setzt die Parteien über den Antrag auf Gutachten des EGMR in Kenntnis (29.05.2015 N3669-IIS).

4. Das Gutachten des EGMR ist nicht bindend.

5. Für die Zeit der Antragstellung vor EGMR auf Gutachten bis zum Erhalt dieses Gutachtens wird der Fristlauf im Sinne des Art. 22 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesetzt (29.05.2015 N3669-IIS).

Artikel 22

Vom Tage der Annahme der Verfassungsbeschwerde oder eines -antrags durch das Verfassungsgericht darf die Frist zu ihrer Verhandlung neun Monate nicht überschreiten. In besonderen Fällen wird die Frist zur Verhandlung der Beschwerde durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts für höchstens zwei Monate verlängert (29.12.2006 N4215-RS).

Die Frist für die Untersuchung der Verfassungsbeschwerde bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der die durchzuführenden Wahlen oder Volksabstimmungsregelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchzuführenden Wahlen oder Volksabstimmung darf vom Tag der Einreichung der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht 30 Tage nicht überschreiten. Die in diesem Abs. vorgesehene Verfassungsbeschwerde ist dem Verfassungsgericht spätestens 30 Tage bis zum anberaumten Termin der Wahlen einzureichen. Diese Frist gilt nicht für den Fall, wenn die Klageforderung die Auferlegung der Verbindlichkeit zur Durchführung der Wahlen (Volksabstimmung) betrifft (22.10.2009 N1890-IIS). Die Frist für die Prüfung der Verfassungsbeschwerde bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Wahlen, ausgenommen der Präsidentschaftswahlen, oder der Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten Wahlen oder Volksabstimmung darf nicht 30 Tage nach ihrer Einreichung beim Verfassungsgericht überschreiten. In besonderen Fällen wird die Frist zur Verhandlung der Beschwerde durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts für höchstens 30 Tage verlängert (22.10.2009 N1890-IIS).

Die Frist für die Prüfung der Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit der die durchgeführten Präsidentschaftswahlenregelnden Vorschriften sowie aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten Präsidentschaftswahlen darf nicht 12 Tage nach Annahme der Verfassungsbeschwerde durch das Verfassungsgericht überschreiten (22.10.2009 N1890-IIS).

41. Die Frist für die Prüfung der Verfassungsbeschwerde oder des Verfassungsantrags und für die Entscheidungsfindung darüber, wenn das Verfassungsgericht die Geltung des streitigen Aktes oder seines entsprechenden Teils aufgrund dieser Beschwerde/dieses Antrags und des Art. 25 Abs. 5 dieses Gesetzes aussetzt, darf 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung darüber nicht überschreiten. In besonderen Fällen verlängert diese Frist für höchstens 15 Kalendertage der Präsident des Verfassungsgerichts aufgrund des begründeten Antrags seitens des diese Sache verhandelnden Gerichts, der spätestens 5 Tage vor dem Ablauf der 30 tägigen Frist zu stellen ist (30.05.2013 N649-IIS). Der Lauf der im Abs. 1 dieses Artikels festgelegten Frist wird vom Zeitpunkt der Annahme der in Abs. 2-41 dieses Artikels vorgesehenen Verfassungsbeschwerde bis zu ihrer Entscheidung durch das Verfassungsgericht und bei Verfassungsanträgen – vom Zeitpunkt der Annahme eines Verfassungsantrags bis zur seiner Entscheidung oder Beschlussfassung durch das Verfassungsgericht ausgesetzt (30.05.2013 N649-IIS).

Wird während der Prüfung der in Abs. 2-41 dieses Artikels vorgesehenen Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht eine andere in gleichen Absätzen vorgesehene Verfassungsbeschwerde eingereicht, so wird die Frist für ihre Untersuchung vom Tag der Entscheidungsfindung über die anhängige Beschwerde berechnet (30.05.2013 N649-IIS).

Artikel 23

Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die in Art. 19 Abs. 1 „a“ und „e“ vorgesehenen Fragen sowie die Anerkennung der Verfassungswidrigkeit eines Normativaktes oder seines Teils in Fällen des Art. 19 Abs. 2 hat vom Zeitpunkt der Verkündung der jeweiligen Entscheidung durch das Verfassungsgericht an die Erklärung des verfassungswidrigen Normativaktes oder seines Teils für ungültig zur Folge (12.02.2002 N1264-IIs).

Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die in Art. 19 Abs. 1 „b“ vorgesehene Frage bewirkt die Außerkraftsetzung eines die Kompetenzen verletzenden Normativaktes (12.02.2002 N1264-IIs).

Die Abhilfe der in Art. 19 Abs. 1 „c“ vorgesehenen Verfassungsbeschwerde hat die Aufhebung des Akts über die Eintragung einer politischen Bürgervereinigung zur Folge (12.02.2002 N1264-IIs).

Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die die durchzuführenden Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchzuführenden Wahlen (Volksabstimmung) bewirkt(22.10.2009 N1890-IIS):

die Ungültigkeit des verfassungswidrigen normativen Akts oder seines Teils ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts(22.10.2009 N1890-IIS);

die Aufhebung der anberaumten Wahlen (Volksabstimmung), wenn die Anberaumung der Wahlen (Volksabstimmung) sich auf den als verfassungswidrig gesprochenen normativen Akt oder einen Teil dieses Akts stützt (22.10.2009 N1890-IIS);

die Auferlegung der Verbindlichkeit zur Anberaumung der Wahlen (Volksabstimmung), wenn nicht Anberaumung der Wahlen (Volksabstimmung) sich auf den als verfassungswidrig gesprochenen normativen Akt oder einen Teil dieses normativen Akts stützt (22.10.2009 N1890-IIS).

41. Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die die durchgeführten Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten Wahlen (Volksabstimmung) bewirkt(22.10.2009 N1890-IIS):

a) die Ungültigkeit des die durchgeführten Wahlen oder Volksabstimmung regelnden und als verfassungswidrig gesprochenen normativen Akts oder einen Teil dieses Akts(22.10.2009 N1890-IIS);

b) die ganze oder teilweise (in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken) Unwirksamkeit von Wahlergebnissen oder der Volksabstimmung, wenn der als verfassungswidrig gesprochener normativer Akt oder ein Teil dieses Aktes die Wahlergebnisse erheblich und entscheidend beeinflusst hat und wenn es diesen Akt oder einen Teil dieses Aktes nicht gegeben hätte ein anderes Ergebnis eintreffen würde(22.10.2009 N1890-IIS).

Die Stattgabe einer Verfassungsbeschwerde über eine in Art. 19 Abs. 1 „f“ vorgesehene Frage sowie die Erklärung eines internationalen Vertrags bzw. Abkommens oder ihrer Teile auf einen Verfassungsantrag eines allgemeinen Gerichts für verfassungswidrig, bewirkt die Nichtigkeit des für verfassungswidrig erklärten internationalen Vertrags bzw. Abkommens oder ihrer Teile für Georgien. Die Erklärung eines internationalen Vertrags bzw. Abkommens oder ihrer Teile auf einen Verfassungsantrag für verfassungswidrig, bewirkt die Unzulässigkeit der Ratifizierung des für verfassungswidrig erklärten internationalen Abkommens bzw. Vertrags (12.02.2002 N1264-IIs).

Die Befriedigung der Verfassungsbeschwerde über die in Art. 19 Abs. 1 „g“ vorgesehene Frage bewirkt (12.02.2002 N1264-IIs):

die Außerkraftsetzung des entsprechenden Beschlusses vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an und die Wiederherstellung der Befugnisse des Parlamentsmitglieds, soweit sie ihm durch das Parlament vorzeitig entzogen wurden;

die Außerkraftsetzung des entsprechenden Beschlusses vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an und die Anerkennung von Befugnissen des Bürgers, als eines Parlamentsmitglieds, soweit das Parlament seine Befugnisse nicht anerkannt hatte;

die Außerkraftsetzung des entsprechenden Beschlusses vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsgerichts an und die vorzeitige Entziehung der Befugnisse, soweit das Parlament sie dem Parlamentsabgeordneten nicht vorzeitig aberkannt hat;

die Außerkraftsetzung der Bestimmung(oder ihres Teils) vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung an, auf deren Grundlage das Parlament die Befugnisse des Parlamentsabgeordneten anerkannt hat (12.02.2002 N1264-IIs).

Das Verfassungsgericht stellt die Verfassungsmäßigkeit der Handlungen der in Artt: 63 und 64 der Verfassung Georgiens vorgesehenen Personen in Fällen des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“ oder/und das Vorhandensein von Merkmalen des Straftatbestandes in ihren Handlungen fest(06.09.2013 N1017-IS).

Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die in Art. 19 Abs. 1 „i“ dieses Gesetzes vorgesehenen Fragen hat die Erklärung des streitigen Aktes oder seines Teils für kraftlos mit der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Folge (25.11.2004 N599-IIS).

Die Feststellung der Unvereinbarkeit des Normativaktes (oder seines Teils) des Höchsten Rates der Adjarischen Autonomen Republik mit der Verfassung Georgiens, dem georgischen Verfassungsgesetz „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“, den Verfassungsabkommen, sowie der Unvereinbarkeit mit internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens oder georgischen Gesetzen in Fällen des Art. 19 Abs. 1 „j“ dieses Gesetzes hat die Erklärung des streitigen Aktes oder seines Teils für kraftlos mit der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Folge (25.11.2004 N599-IIS).

In Fällen des Art. 25 Abs. 4¹ wird der streitige Akt mit der Verkündung des entsprechenden Beschlusses des Verfassungsgerichts kraftlos (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 24

Staatsorgane, natürliche und juristische Personen, politische und öffentliche Bürgervereinigungen sowie örtliche Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, die Anforderungen des Verfassungsgerichts und seiner Mitglieder zu befolgen, soweit sie mit der Entscheidung der Sache und der Ausführung ihrer Amtsbefugnisse verbunden sind.

Das Verfassungsgericht und seine Mitglieder sind befugt, sich von einem Staatsorgan, von einer juristischen und natürlichen Person, von einer wissenschaftlichen Institution sowie einem Informationszentrum Informationen einzuholen sowie gem. dem Reglement Sachverständige Experten zu bestellen.

21. Das Verfassungsgericht und seine Mitglieder sind befugt für das Einholen der Informationen gemäß Abs. 2 dieses Artikels im Falle gemäß Art. 22 Abs. 41 dieses Gesetzes eine vernünftige Frist zu bestimmen, jedoch das entsprechende Subjekt ist verpflichtet dem Gericht die verlangte Information innerhalb dieser Frist vorzulegen (30.05.2013 N649-IIS). Die Nichterfüllung oder Behinderung der Erfüllung der mit der Ausführung der Befugnisse des Verfassungsgerichts und seiner Mitglieder verbundenen Anforderung ist gesetzlich strafbar.

Artikel 25

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist endgültig und ihre Nichterfüllung ist gesetzlich strafbar (12.02.2002 N1264-IIs).

Ein für verfassungswidrig erklärter Rechtsakt oder sein Teil verliert die Rechtskraft ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts, es sei denn, dieses Gesetz sieht eine andere Frist vor (12.02.2002 N1264-IIs).

Der Akt des Verfassungsgerichts ist nach seiner Veröffentlichung unverzüglich zu vollziehen, es sei denn, dieser Akt sieht eine andere Frist vor (12.02.2002 N1264-IIs).

Nach der Nichtigerklärung eines Rechtsakts oder seines Teils durch das Verfassungsgericht darf kein Rechtsakt angenommen/erlassen werden, der Normen gleichen Inhalts enthält, die für verfassungswidrig erklärt wurden (12.02.2002 N1264-IIs).

4¹. Beschließt das Verfassungsgericht in der Prüfungssitzung, dass der streitige Normativakt oder sein Teil Normen gleichen Inhalts enthält, die vom Verfassungsgericht bereits für verfassungswidrig, oder die in Fällen des Art. 19 Abs. 1 „i“ dieses Gesetzes als unvereinbar mit dem georgischen Verfassungsgesetz „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“, und in Fällen des Art. 19 Abs. 1 „j“ dieses Gesetzes - als unvereinbar mit der georgischen Verfassung, mit dem georgischen Verfassungsgesetz „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“, dem Verfassungsabkommen, mit internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens oder mit georgischen Gesetzen erklärt worden sind, und liegt der in Art. 21¹ Abs. 1 vorgesehene Grund nicht vor, so erlässt es einen Beschluss über die Nichtverhandlung in der Sache und über Außerkraftsetzung des streitigen Aktes oder seines Teils. Dieser Beschluss wird rechtskräftig ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung (03.06.2016 N5161-RS).

Ist das Verfassungsgericht der Meinung, dass der Normativakt nicht behebbare Folgen für eine der Parteien verursachen kann, wird diese Sache zur Verhandlung dem Plenum des Verfassungsgerichts vorgelegt, das mit der in der Prüfungssitzung mit der Mehrheit der vollständigen Zusammensetzung des Plenums ergangenen Entscheidung den streitigen Akt oder den entsprechenden Teil dieses Akts bis zur endgültigen Entscheidungsfindung suspendieren kann. Das Verfassungsgericht ist befugt auf beliebiger Stufe der Fallverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien die Entscheidung über die Suspendierung des streitigen Akts oder des entsprechenden Teils dieses Akts zu revidieren,

soweit die Umstände, die jener Entscheidung zugrunde lagen nicht mehr gegeben sind. Die Entscheidung über die Suspendierung des streitigen Akts oder des entsprechenden Teils dieses Akts sowie über die Aufhebung dieser Entscheidung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden protokollarischen Aufzeichnung rechtskräftig. Das Gerichtskollegium des Verfassungsgerichts oder das Plenum verhandelt und entscheidet über die Sache nach der Entscheidungsfindung des Plenums über die Suspendierung oder Ablehnung der Suspendierung des streitigen Akts oder des entsprechenden Teils dieses Akts im Sinne des Art. 21 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes (03.06.2016 N5161-RS). Als Veröffentlichung des Akts des Verfassungsgerichts zählt die Veröffentlichung des vollständigen Textes dieses Akts auf der Webseite des Verfassungsgerichts(03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 26

Das Verfassungsgericht hat kein Recht, die Verfassungsmäßigkeit eines ganzen Gesetzes oder eines sonstigen Normativaktes zu prüfen /zu untersuchen/, wenn der Kläger oder Antragsteller die Prüfung nur einer Vorschrift des Gesetzes oder eines sonstigen Normativaktes beantragt hat (12.02.2002 N1264-IIs).

1¹. In Fällen des Art. 41¹ dieses Gesetzes hat das Verfassungsgericht nicht die Vereinbarkeit des ganzen Normativaktes mit dem georgischen Verfassungsgesetz „über den Status der Adjjarischen Autonomen Republik“ und in Fällen des Art. 41² seine Vereinbarkeit mit der Verfassung Georgiens, dem georgischen Verfassungsgesetz „über den Status der Adjjarischen Autonomen Republik“, mit Verfassungsabkommen, sowie mit internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens oder georgischen Gesetzen zu prüfen, wenn der Kläger oder Antragssteller die Außerkraftsetzung nur einer Norm des streitigen Aktes beantragt (25.11.2004 N599-IIS).

In den in Art. 19, Abs. 1 „a“, „b“, „d“, „e“, „f“ und Abs. 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Fällen wird bei der Feststellung der Verfassungsmäßigkeit eines Normativaktes durch das Verfassungsgericht(22.10.2009 N1890-IIS):

geprüft, inwieweit der Inhalt des Normativaktes mit der Verfassung vereinbar ist;

untersucht, ob die durch die Verfassung vorgeschriebene Regelung für die Annahme/den Erlass für die Unterzeichnung, Veröffentlichung und das Inkrafttreten eines Normativaktes sowie parlamentarischen Beschlusses eingehalten wurde (12.02.2002 N1264-IIs).

Bei der Prüfung eines Normativaktes berücksichtigt das Verfassungsgericht nicht nur den Wortlaut des strittigen Normativaktes, sondern auch den darin enthaltenen Sinn und die Praxis seiner Anwendung, sowie den Sinn und Zweck der entsprechenden [einschlägigen] Verfassungsvorschrift (12.02.2002 N1264-IIs).

Das Verfassungsgericht bewertet im Falle des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“ nur diejenigen Handlungen, die von den einen Misstrauensantrag stellenden Abgeordneten als Grund für die Aussprache des Misstrauens angesehen wird(06.09.2013 N1017-IS).

Kapitel IV

Allgemeine Regelung für die Untersuchung und Entscheidung der Sache beim Verfassungsgericht

Artikel 27

Eine Sache wird vor dem Verfassungsgericht in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Zum Zwecke des Schutzes persönlicher, beruflicher, kommerzieller und staatlicher Geheimnisse kann in der Sitzung von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In der geschlossenen Sitzung können erforderlichenfalls Zeugen, Experte bzw. Sachverständiger sowie Dolmetscher anwesend sein. Das Verfassungsgericht kann auf Antrag der Parteien auch anderen Personen das Recht gewähren, an der Sitzung teilzunehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch das Verfassungsgericht im Beratungszimmer gefasst. Zur Gerichtssitzung wird nicht die Person zugelassen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, diese Person ist ein Zeuge, sowie bewaffnete Personen, ausgenommen der zum Schutzpersonal des Verfassungsgerichts gehörigen Personen, die jedoch erst auf Erlaubnis des Verfassungsgerichtspräsidenten zur Sitzung zugelassen werden.

Das Gerichtsurteil wird öffentlich verkündet.

Artikel 27¹ (29.12.2006 N4215-RS)

Über die Annahme der Sache wird ohne mündliche Anhörung entschieden. Ist die Feststellung der für die Entscheidung über die Annahme der Sache wesentlichen Umstände ohne mündliche Anhörung unmöglich, so ist das Verfassungsgericht ermächtigt, die Anhörung durchzuführen (29.12.2006 N4215-RS).

Das Verfassungsgericht ist ermächtigt, auf Antrag des Klägers oder/und des Beklagten in der Sache ohne mündliche Anhörung zu verhandeln (29.12.2006 N4215-RS).

Der Antrag des Klägers, von der mündlichen Verhandlung abzusehen, ist zusammen mit der Verfassungsbeschwerde/ mit dem Verfassungsantrag oder innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der protokollarischen Aufzeichnung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde/des Verfassungsantrags einzureichen. Das Verfassungsgericht leitet den Antrag des Klägers unverzüglich nach seinem Erhalt dem Beklagten zu (29.12.2006 N4215-RS).

Der Antrag des Beklagten, von der mündlichen Verhandlung abzusehen, ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Verfassungsbeschwerde/des Verfassungsantrags oder der protokollarischen Aufzeichnung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde/des Verfassungsantrags einzureichen. Das Verfassungsgericht leitet den Antrag des Beklagten unverzüglich nach seinem Erhalt dem Kläger zu (29.12.2006 N4215-RS).

Beantragt der Beklagte innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung des Verfassungsgerichts über den Antrag des Klägers oder der Kläger innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung des Verfassungsgerichts über den Antrag des Beklagten keine mündliche Verhandlung, so ist das Verfassungsgericht ermächtigt, die Sache ohne mündliche Anhörung zu verhandeln (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 28

Die Rechtssprechung wird vor dem Verfassungsgericht in der georgischen Sprache durchgeführt. Das Gericht ist verpflichtet, Personen, die die Sprache der Rechtssprechung nicht beherrschen, einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Artikel 29

Die Parteien haben das Recht, Einsicht in die Schriftstücke einer Sache zu nehmen, Auszüge sowie Abschriften anzufertigen, Beweise vorzutragen, an der Untersuchung der Beweise teilzunehmen, Fragen an Zeugen, Experten, Sachverständigen zu stellen, sich mit Anträgen an das Verfassungsgericht zu wenden, ihm mündliche oder schriftliche Stellungnahmen sowie eigene Gutachten abzugeben und sich zu allen in der Verhandlung auftretenden Fragen Stellung zu nehmen, Anträge der Gegenparteien, ihre Gutachten und Meinungen zu widerlegen.

Artikel 30

Die Parteien haben das Recht, einem Rechtsanwalt oder einer Person mit hochschuljuristischer Ausbildung die Wahrnehmung eigener Interessen auf beliebiger Verhandlungsstufe anzuvertrauen.

Parteien haben Recht, auf beliebiger Verhandlungsstufe die Ausübung eigener Befugnisse einer Vertrauensperson – einem Vertreter anzuvertrauen.

Artikel 31

Die Grundlage für den Beginn eines verfassungsrechtlichen Verfahrens bildet die schriftliche Einreichung einer Verfassungsbeschwerde oder eines -antrags beim Verfassungsgericht. Das Formular für die Verfassungsbeschwerde/den Verfassungsantrag bestätigt das Plenum des Verfassungsgerichts (22.10.2009 N1890-IIS).

Die Verfassungsbeschwerde oder der Verfassungsantrag sind zu begründen. Zu diesem Zweck sind in der Verfassungsbeschwerde oder im Verfassungsantrag Beweise anzugeben, die, nach Meinung des Klägers oder Antragstellers, auf die Begründetheit der Klage oder des Antrags hinweisen (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 32

Die Zeugenbelehrung durch das Gericht, die Anordnung von Maßnahmen gegen die Störung während der Sitzung sowie die Untersuchung von Beweisen erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften.

Im Falle der Störung während der Sitzung verwarnt das Gericht den Zuwiderhandelnden. Im Falle der wiederholten Störung oder Missachtung gegenüber dem Gericht kann der Zuwiderhandelnde auf eine Verfügung des Sitzungsvorsitzenden aus dem Saal ausgewiesen werden. Die Ausweisung behindert nicht die Verhandlung und Entscheidung der Sache. Die Ausweisung ist bis zur Beendigung der Sitzung gültig. Auf einen motivierten Antrag der Partei ist der Sitzungsvorsitzende ermächtigt, die ausgewiesene Person wieder zuzulassen. Wird eine Partei ausgewiesen, so ist der Sitzungsvorsitzende ermächtigt auf einen motivierten Antrag der ausgewiesenen Partei, sie zur Sitzung zuzulassen (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 32¹ (29.12.2006 N4215-RS)

Zur Struktur des Gerichtsapparats gehört die Sitzungspolizei des Verfassungsgerichts. Die Aufgabe der Sitzungspolizei des Verfassungsgerichts ist für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gerichtsgebäude zu sorgen (29.12.2006 N4215-RS).

Der Sitzungspolizist ist ein öffentlicher Bediensteter. Zum Sitzungspolizisten kann ein geschäftsfähiger Bürger Georgiens bestellt werden, wenn er das 22. Lebensjahr erreicht hat, die Amtssprache beherrscht und über eine der amtlichen Tätigkeit entsprechende gesundheitliche Lage verfügt. Die Altersgrenze eines Sitzungspolizisten ist das 50. Lebensjahr. Zum Sitzungspolizisten darf keine vorbestrafte Person bestellt werden (29.12.2006 N4215-RS).

Die Sitzungspolizei des Verfassungsgerichts (29.12.2006 N4215-RS):

Gewährleistet die Sicherheit der Mitglieder des Verfassungsgerichts sowie anderer sich im Gerichtsgebäude und auf seinem Territorium befindlichen Personen;

Gewährleistet den Schutz des Gebäudes und des Territoriums des Verfassungsgerichts;

Sorgt für die Ordnung in Gerichtssälen;

Führt Anweisungen des Präsidenten des Verfassungsgerichts und des Sitzungsvorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus;

Verhindert Zuwiderhandlungen im Gebäude und auf dem Territorium des Verfassungsgerichts, ermittelt den Zuwiderhandelnden, nimmt ihn erforderlichenfalls zur Übergabe an die Polizei fest und erstellt dabei ein Festnahmeprotokoll.

Die Form des Protokolls bestimmt das Plenum des Verfassungsgerichts (29.12.2006 N4215-RS).

Die Sitzungspolizei ist berechtigt, körperliche Gewalt und Spezialmittel anzuwenden, soweit durch Anwendung anderer milderer Maßnahmen die Ausführung ihrer Aufgaben unmöglich ist (29.12.2006 N4215-RS).

Zur Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen gem. dem Abs. 4 dieses Artikels ist die Sitzungspolizei in folgenden Fällen ermächtigt (29.12.2006 N4215-RS):

Bei der Verhinderung von Zuwiderhandlungen und Festnahme des Zuwiderhandelnden;

Bei der Abwehr von Angriffen auf die Mitglieder des Verfassungsgerichts sowie auf andere sich im Gebäude und auf dem Territorium des Verfassungsgerichts befindlichen Personen;

Beim körperlichen Widerstand gegen die Amtshandlungen der Sitzungspolizei;

Bei der Übergabe eines festgenommenen Zuwiderhandelnden, soweit begründete Zweifel vorliegen, dass dieser sich verstecken oder einem Anwesenden Schaden zufügen könnte.

Bei der Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen hat die Sitzungspolizei (29.12.2006 N4215-RS):

Den Betroffenen vor der Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen zu warnen, ihm genügend Zeit zu gewähren, die Anforderungen der Sitzungspolizei zu befolgen, es sei denn, die Warnung ist unmöglich oder eine Verzögerung sein oder das Leben und die Gesundheit anderer Personen gefährden oder andere schwerwiegenden Folgen verursachen könnte;

Die körperliche Gewalt und Spezialmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsart anzuwenden, um den entstandenen Schaden minimal zu halten;

Innerhalb von 24 Stunden nach Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen den Präsidenten des Verfassungsgerichts darüber in Kenntnis zu setzen;

Bei der Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen das Leben und die Gesundheit der Anwesenden nicht zu gefährden.

Es ist verboten, gegen Schwangere, beschränkt Geschäftsfähige oder Nichtvolljährige körperliche Gewalt und Spezialmaßnahmen anzuwenden. Die Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen ist zulässig, soweit durch die Handlung einer Schwangeren, eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Nichtvolljährigen das Leben und die Gesundheit des Sitzungspolizisten oder anderer Personen unmittelbar gefährdet ist (29.12.2006 N4215-RS).

Der Sitzungspolizist hat bei der Ausführung seiner Amtsbefugnisse eine Dienstuniform und ein dienstliches Abzeichen zu tragen. Die Dienstuniform und das Abzeichen werden vom Plenum des Verfassungsgerichts bestimmt (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 33

Das Recht auf Einreichung der Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit verfassungsrechtlicher Abkommen, georgischer Gesetze, normativer Verordnungen des georgischen Parlaments, Normativakte des Präsidenten Georgiens und das Obersten Machtorgane der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken, sowie über

die Verfassungsmäßigkeit der durch die zuständigen Behörden vor dem Inkrafttreten der georgischen Verfassung angenommenen/erlassenen Normativakte und der Verfahren der Annahme/des Erlasses, der Unterzeichnung, Veröffentlichung und des Inkrafttretens georgischer Gesetzgebungsakte und Verordnungen des georgischen Parlaments haben der Präsident Georgiens, die georgische Regierung und mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des georgischen Parlaments (25.11.2004 N599-IIS).

Der Beklagte in den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ist die Behörde, deren Normativakt beim Verfassungsgericht angefochten wurde; Bezieht sich die Verfassungsbeschwerde auf einen bis zum Inkrafttreten der georgischen Verfassung angenommenen/erlassenen Normativakt, so ist der Beklagte der Rechtsnachfolger der erlassenden Behörde. Gibt es keinen Rechtsnachfolger, so ist der Beklagte auf Entscheidung des Verfassungsgerichts das georgische Parlament, der Präsident Georgiens, Oberste Vertretungs- oder Exekutivorgane der Abchasischen oder Adjarischen Autonomen Republik (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 34

Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen Staatsorganen haben der Präsident Georgiens, wenn er der Meinung ist, dass eine Zuständigkeit oder verfassungsrechtliche Befugnisse durch Staatsorgane beeinträchtigt werden; nicht weniger als ein Fünftel der Gesamtmitgliederzahl des georgischen Parlaments, wenn die Meinung vertreten wird, dass Grenzen verfassungsrechtlicher Befugnisse des georgischen Parlaments oder eines anderen Staatsorgans beeinträchtigt worden sind; die unter Artikel 89 der georgischen Verfassung aufgezählten Staatsorgane, wenn sie der Meinung sind, dass die Grenzen ihrer verfassungsrechtlicher Befugnisse beeinträchtigt werden.

In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels ist Beklagter das Staatsorgan, dessen Normativakt, nach dem Vortrag des Klägers, seine verfassungsmäßigen Befugnisse beeinträchtigt hat (12.02.2002 N1264-IIS).

Beim Eingang einer Verfassungsbeschwerde oder eines Verfassungsantrags bezüglich der Kompetenzen hat das Verfassungsgericht unverzüglich eine Abschrift der Verfassungsbeschwerde oder des -antrags dem Präsidenten Georgiens, dem georgischen Parlament, den Obersten Vertretungsorganen der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken zuzuleiten. Erklärt einer von ihnen in der Frist von 15 Tagen nach der Zustellung der Abschrift, dass die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde oder des -antrags die Beeinträchtigung seiner Zuständigkeiten nach sich zieht, so hat das Verfassungsgericht den Erklärenden als eine Partei in das Verfahren mit einzubeziehen (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 35

Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde bezüglich der Verfassungsmäßigkeit einer Regelung zur Bildung und Tätigkeit politischer Bürgervereinigungen haben der Präsident Georgiens, mindestens ein Fünftel der Gesamtmitgliederzahl des georgischen Parlaments und Oberste Vertretungsorgane der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken (12.02.2002 N1264-IIS).

In den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sind Beklagte die Bürgervereinigung und die diese Vereinigung eintragende Behörde (12.02.2002 N1264-IIS).

Artikel 36

Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit von die Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchzuführenden Wahlen (Volksabstimmung) hat mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des Parlaments, der Präsident Georgiens und der Volksführer Georgiens (22.10.2009 N1890-IIS).

In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels ist der Beklagte (22.10.2009 N1890-IIS):

die den strittigen normativen Akt erlassende Behörde/Amtsperson (22.10.2009 N1890-IIS);

die für die Anberaumung der Wahlen (Volksabstimmung) befugte Behörde/Amtsperson, wenn aufgrund des strittigen normativen Aktes die Wahlen (Volksabstimmung) angesetzt oder nicht angesetzt werden (22.10.2009 N1890-IIS).

Artikel 37

Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit von die Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten Wahlen (Volksabstimmung) hat mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des Parlaments, der Präsident Georgiens und der Volksführer Georgiens (22.10.2009 N1890-IIS).

In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels ist der Beklagte diejenige Behörde, welche den strittigen normativen Akt erlassen

hat, die zentrale Wahlkommission Georgiens oder/und die Wahlkommission, die für die Durchführung entsprechender Wahlen verantwortlich ist (22.10.2009 N1890-IIS).

Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Verfassungsbeschwerde wird eingereicht(22.10.2009 N1890-IIS):
von der zentralen Wahlkommission Georgiens innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung von Ergebnissen der Volksabstimmung, wenn die Verfassungsbeschwerde die Verfassungsmäßigkeit der die durchgeführte Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführte Volksabstimmung betrifft (22.10.2009 N1890-IIS);
von der entsprechenden Wahlkommission innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung von Wahlergebnissen,wenn die Verfassungsbeschwerde die Verfassungsmäßigkeit der die durchgeführten Wahlen regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführte Wahlen betrifft (22.10.2009 N1890-IIS).

Artikel 38

Das Recht auf Einreichung der Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge oder Abkommen sowie ihrer einzelnen Bestimmungen haben der Präsident Georgiens, die georgische Regierung und mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des georgischen Parlaments; und das Recht zur Einreichung eines Verfassungsantrags – mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des georgischen Parlaments (25.11.2004 N599-IIS).

Beim Verfassungsgericht kann ein Antrag über die Verfassungsmäßigkeit der internationalen Verträge, Abkommen oder ihrer einzelnen Vorschriften gestellt werden, die einer Ratifizierung bedürfen. Die Einbringung eines Verfassungsantrags ist auch vor der Ratifizierung zulässig (12.02.2002 N1264-IIS).

2¹. Eine Verfassungsbeschwerde wird über die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit geltender internationaler Verträge bzw. Abkommen oder ihrer einzelnen Vorschriften eingereicht. Eine Verfassungsbeschwerde kann eingereicht werden:

innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Denoncierung oder Aufhebung eines ratifizierten internationalen Vertrags bzw. Abkommens oder ihrer einzelnen Vorschriften durch das Parlament Georgiens abgelehnt wurde;

frühestens am 31. und spätestens am 60. Tag nach der Aufstellung der Frage über die Denoncierung oder Aufhebung eines ratifizierten internationalen Vertrags bzw. Abkommens oder ihrer einzelnen Vorschriften durch das Parlament, soweit das Parlament darüber binnen 30 Tagen nicht entschieden hat;

wenn ein internationaler Vertrag bzw. internationales Abkommen keiner Ratifizierung bedarf (12.02.2002 N1264-IIS).

Verfassungsbeschwerden über die Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge bzw. Abkommen oder ihrer einzelnen Vorschriften, die vor der Anerkennung der Befugnisse der ersten Zusammensetzung des Verfassungsgerichts ratifiziert wurden, können auch nach der Ratifizierung eingereicht werden.

In den im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen kann eine Verfassungsbeschwerde innerhalb von 3 Monaten nach der Anerkennung der Befugnisse der ersten Zusammensetzung des Verfassungsgerichts eingereicht werden. Die Prüfung der Frage der Denoncierung der im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Verträge setzt diese Frist aus.

Aufgehoben (12.02.2002 N1264-IIS).

In den im Abs. 2¹ „a“ und „b“ vorgesehenen Fällen ist der Beklagte das georgische Parlament, und in den im Unterpunkt „c“ dieses Absatzes vorgesehenen Fällen – die Behörde/ Amtsperson oder ihr Rechtsnachfolger, die den internationalen Vertrag oder das internationale Abkommen abgeschlossen hat (12.02.2002 N1264-IIS).

Artikel 39

Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit eines Normativakts oder seiner einzelnen Vorschriften haben (12.02.2002 N1264-IIS):

Bürger Georgiens, andere in Georgien ansässige natürliche und juristische Personen, wenn sie der Meinung sind, dass sie in ihren im Kapitel 2 der georgischen Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten bereits verletzt wurden oder unmittelbar verletzt werden können;

der Volksführer Georgiens, wenn er der Meinung ist, dass die im 2. Kapitel der georgischen Verfassung verankerten Menschenrechte und Freiheiten beeinträchtigt wurden.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist der Beklagte die Behörde/ Amtsperson, deren Akt, nach Meinung des Klägers, die Verletzung der im Kapitel 2 der georgischen Verfassung verankerten Menschenrechte und Freiheiten verursacht hat (12.02.2002 N1264-IIS).

Artikel 40

Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit einer Parlamentsentscheidung bezüglich der Anerkennung oder vorzeitigen Entziehung von Befugnissen eines Parlamentsmitglieds haben der Präsident Georgiens, mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des Parlaments sowie der Bürger, dem die Befugnisse eines Parlamentsabgeordneten durch das georgische Parlament nicht anerkannt oder ihm vorzeitig entzogen wurden. Gemäß diesem Artikel ist der Beklagte das Parlament Georgiens (12.02.2002 N1264-IIS).

Die Frist zur Einreichung der in diesem Artikel vorgesehenen Verfassungsbeschwerde darf nicht 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Entscheidung des georgischen Parlaments überschreiten (12.02.2002 N1264-IIS).

Artikel 41

Zur Erstellung eines Gutachtens über den Verfassungsbruch durch den Präsidenten Georgiens, Präsidenten des Obersten Gerichts, ein Mitglied der Regierung, den Präsidenten der Kontrollkammer oder ein Mitglied des Rates der zentralen Nationalbank oder/und über das Vorhandensein von Merkmalen des Straftatbestandes in ihren Handlungen ist mindestens ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des georgischen Parlaments antragsberechtigt. Der Antrag ist gem. den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Organisationsgesetzes Georgiens „über Amtsenthebungen“ einzureichen (06.09.2013 N1017-IS).

Bei der Vorbereitung eines Gutachtens über die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fragen hat das Verfassungsgericht das Recht, die entsprechenden Amtspersonen einzuladen.

Aufgehoben am 11.11.97.

Artikel 41¹ (25.11.2004 N599-IIS)

In Fällen des Art. 19 Abs. 1 „i“ dieses Gesetzes haben der Präsident Georgiens, die georgische Regierung, mindestens ein Fünftel der Parlamentsmitglieder und der Höchste Rat der Adjarischen Autonomen Republik die Berechtigung zur Einreichung einer Verfassungsbeschwerde (25.11.2004 N599-IIS).

In den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren ist der Beklagte diejenige Behörde/Amtsperson, die laut dem Klägervortrag gegen das Verfassungsgesetz Georgiens „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“ verstoßen hat (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 41² (25.11.2004 N599-IIS)

In Fällen des Art. 19 Abs. 1 „j“ dieses Gesetzes ist das Parlament Georgiens berechtigt, in Form einer Verordnung einen Verfassungsantrag über die Vereinbarkeit der Normativakte des Höchsten Rats der Adjarischen Autonomen Republik mit der Verfassung Georgiens, dem georgischen Verfassungsgesetz „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“, mit Verfassungsabkommen, sowie mit internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens oder georgischen Gesetzen einzureichen (25.11.2004 N599-IIS).

Die Annahme des Verfassungsantrags des georgischen Parlaments durch das Verfassungsgericht hat die Aussetzung des Normativaktes des Höchsten Rats der Adjarischen Autonomen Republik bis zur endgültigen Entscheidung der Sache zur Folge (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 42

Das Recht auf Einbringung eines Verfassungsantrags in Fällen des Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes hat das handelnde Gericht. In einem solchen Fall untersucht das Verfassungsgericht den Antrag ohne Anwesenheit des Antragstellers sowie der den streitigen Akt erlassenden Behörde (12.02.2002 N1264-IIS).

Als Antrag des in dieser Sache handelnden Gerichts gilt der durch den handelnden Einzelrichter oder durch das handelnde Kollegium angenommene Antrag.

Artikel 43

Akte des Verfassungsgerichts sind: Entscheidungen, Beschlüsse, protokollarische Aufzeichnungen und Gutachten (12.02.2002 N1264-IIS).

Akte des Verfassungsgerichts werden durch alle an der Verhandlung der Sache beteiligten Mitglieder des Verfassungsgerichts unterschrieben;

Akte des Verfassungsgerichts, die nicht mit der Sachverhandlung zusammenhängen, werden vom Präsidenten des Verfassungsgerichts und dem Sekretär unterschrieben;

Das Verfassungsgericht entscheidet in der Sache schriftlich.

Über die Annahme einer Verfassungsbeschwerde oder eines Verfassungsantrags erstellt das Verfassungsgericht eine protokollarische Aufzeichnung und über die Nichtannahme erlässt es einen Beschluss (12.02.2002 N1264-IIs).

5¹. In Fällen des Art. 25 Abs. 4¹ erlässt das Verfassungsgericht einen Beschluss (25.11.2004 N599-IIS).

5². In Fällen des Art. 21¹ Abs. 1 dieses Gesetzes erlässt das Kollegium des Verfassungsgerichts eine protokollarische Aufzeichnung (27.06.2008 N77-IS).

Bei der Sachverhandlung eines Verfassungsantrags in Fällen der Artt: 41² und 42 dieses Gesetzes erlässt das Verfassungsgericht eine Entscheidung und in Fällen der Artt: 38 Abs. 2 und 41 Abs. 1 – ein Gutachten (25.11.2004 N599-IIS).

Entscheidungen, Beschlüsse und Gutachten des Verfassungsgerichts sind zu begründen;

Entscheidungen, Beschlüsse, protokollarische Aufzeichnungen sowie Gutachten des Verfassungsgerichts sind endgültig und unterliegen nicht der Anfechtung oder Überprüfung (12.02.2002 N1264-IIs).

Die Nichtannahme einer Verfassungsklage oder eines Verfassungsantrags durch das Verfassungsgericht schließt die Annahme einer anderen Verfassungsklage oder eines anderen Verfassungsantrags wegen desselben Streitgegenstandes oder aus gleichem Grund aus, soweit der in Art.21¹ Abs.1 dieses Gesetzes vorgesehene Umstand nicht vorliegt (27.06.2008 N77-IS).

Der vollständige Text des Aktes des Verfassungsgerichts ausgenommen der Akte im Sinne der Abs. 3 und 11 dieses Artikels wird binnen 15 Tagen nach seinem Erlass auf der Webseite des georgischen Verfassungsgerichts veröffentlicht und dem „Sakanomdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] zugeschickt, das ihn binnen zwei Tagen veröffentlicht (03.06.2016 N5161-RS).

Die Entscheidung und Gutachten des Verfassungsgerichts sowie der Beschluss im Sinne des Art. 25 Abs. 41 dieses Gesetzes und protokollarische Aufzeichnung im Sinne des Abs. 5 desselben Artikels werden im Sinne des georgischen Gesetzes „Über Verfassungsgerichtsverfahren“ im Verhandlungssaal verkündet, der vollständige Text wird auf der Webseite des Verfassungsgerichts veröffentlicht und dem „Sakanomdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] zugeschickt, der von diesem unmittelbar nach dem Empfang veröffentlicht wird (03.06.2016 N5161-RS).

Der im Abs. 11 dieses Art. vorgesehene Akt des Verfassungsgerichts, der aufgrund der Verhandlung ohne mündliche Anhörung erlassen wurde, könnte eventuell nicht im Verhandlungssaal verkündet werden. Soweit dies der Fall ist, wird der vollständige Text dieses Akts unverzüglich auf der Webseite des Verfassungsgerichts veröffentlicht und dem „Sakanomdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] zugeschickt, der von diesem unmittelbar nach dem Empfang veröffentlicht wird(03.06.2016 N5161-RS).

Der vollständige Text von allen Entscheidungen, Beschlüssen, protokollarischen Aufzeichnungen und Gutachten sowie differenzierte/zutreffende Meinung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts zu diesen Akten wird, soweit es dies gibt auf der Webseite des Verfassungsgerichts veröffentlicht. Der Akt des Verfassungsgerichts im Sinne der Abs. 11 und 12 dieses Artikels wird zusätzlich noch im „Sakanomdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] veröffentlicht(03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 44

Das Plenum des Verfassungsgerichts ist beschlussfähig, soweit in der Sitzung mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels(03.06.2016 N5161-RS);

Das Plenum des Verfassungsgerichts ist beschlussfähig hinsichtlich der Fragen im Sinne des Art. 15 und Art. 19 Abs. „d“ und „h“ sowie der Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Norm eines Organgesetzes soweit in der Sitzung mindestens 7 Mitglieder anwesend sind (03.06.2016 N5161-RS).

Der Verfassungsbeschwerde ist stattgegeben und über den Verfassungsantrag ein Gutachten erstellt, soweit ihnen die Mehrheit der vollständigen Zusammensetzung des Plenums des Verfassungsgerichts zustimmen, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Abs. 4 dieses Artikels (03.06.2016 N5161-RS).

Der Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 15, Art. 19 Abs. 1 lit. „d“ und „h“ sowie auf Verfassungsmäßigkeit der Norm eines Organgesetzes gilt als stattgegeben und das Gutachten über den Verfassungsantrag gilt als erstellt, soweit mindestens 6 Mitglieder des Plenums des Verfassungsgerichts mit ja gestimmt haben (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 45

Das Kollegium des Verfassungsgerichts ist befugt, eine Verfassungsbeschwerde oder einen Verfassungsantrag zu prüfen und zu entscheiden, wenn mindestens 3 Mitglieder in seiner Sitzung anwesend sind;

Eine Verfassungsbeschwerde gilt für befriedigt, wenn ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 46

Eine Partei kann beim verhandelnden Verfassungsgericht die Ablehnung eines an der Verhandlung beteiligten Mitglieds des Verfassungsgerichts beantragen, wenn:

das Mitglied des Verfassungsgerichts ein naher Verwandter einer der Parteien oder ihres Vertreters ist;

das Mitglied des Verfassungsgerichts mittelbar oder unmittelbar am Ausgang der Sache interessiert ist, oder wenn es einen anderen Umstand gibt, weswegen die Unvoreingenommenheit des Mitglieds des Verfassungsgerichts nicht ausgeschlossen werden kann.

Beim Vorhandensein eines der in diesem Artikel vorgesehenen Gründe hat das Mitglied des Verfassungsgerichts das Recht, die Teilnahme an der Sachverhandlung zu meiden.

Der Antrag über die Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts oder über die Selbstablehnung gilt für befriedigt, wenn ihm die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Verfassungsgerichts zustimmt.

Artikel 47

Das an der Verhandlung beteiligte Mitglied des Verfassungsgerichts hat das Recht, bei der Entscheidungsfindung eine abweichende oder zutreffende Meinung zu haben, was schriftlich festzuhalten ist(22.10.2009 N1890-IIS).

Die abweichende oder zutreffende Meinung des Mitglieds des Verfassungsgerichts wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt und wird im Sinne der Vorschrift des georgischen Gesetzes „Über Verfassungsgerichtsverfahren“ auf der Webseite des georgischen Verfassungsgerichts und im „Sakanomdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] veröffentlicht (03.06.2016 N5161-RS).

Weggefallen (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 48

Ein Mitglied des Verfassungsgerichts hat kein Recht, den Sinn der Beratung oder die bei der Abstimmung geäußerte Stellungnahme eines der Gerichtsmitglieder während der Entscheidungsfindung durch das Verfassungsgericht zu verlautbaren.

Artikel 49

Die gerichtlichen Verfahrenskosten werden aus der Staatskasse beglichen.

Artikel 50

Staatliche Gebühren werden erhoben auf:

Verfassungsbeschwerden und ein Verfassungsanträge;

Beschlüsse und Entscheidungen des Verfassungsgerichts, soweit sie erneut ausgestellt werden.

Die Höhe sowie die Vorschriften der Entrichtung von Gebühren bestimmt das Gesetz.

Das Verfassungsgericht hat kein Recht auf Erlass, sowie auf die Erhöhung oder Herabsetzung von staatlichen Gebühren.

Artikel 51

Aufgehoben (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 52

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts haben während der Verhandlungen beim Verfassungsgericht entsprechende Amtstracht zu tragen. Die Amtstracht bestimmt die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts.

Artikel 53

Das Verfassungsgericht verfügt über ein Wappensiegel mit dem eigenen Namen;

Der Sitz des Verfassungsgerichts ist die Stadt Batumi (07.09.2006 N3549-RS).

Auf dem Verwaltungsgebäude des Verfassungsgerichts soll die Staatsflagge Georgiens aufgezogen werden (12.02.2002 N1264-IIs)

Im Sitzungssaal des Verfassungsgerichts und in den Arbeitsräumen der Richter sollen georgische Staatsflaggen aufgestellt werden (12.02.2002 N1264-IIs).

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

07/21/2010 N 3523
09/24/2010 N 3620
12/10/2010 N 3959
03/22/2011 N 4461
06/24/2011 N 4952
12/20/2011 N 5529
03/27/2012 N 5920
04/26/2012 N 6092
12/28/2012 N 192
03/06/2013 N 260
05/01/2013 N 580
11/01/2013 N 1489
12/13/2013 N 1789
08/01/2014 N 2651
08/01/2014 N 2647
10/30/2014 N 2726
12/12/2014 N 2943
03/20/2015 N 3397
06/12/2015 N 3696
10/27/2015 N 4389

Georgisches Organgesetz über
die allgemeinen Gerichte

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die richterliche Gewalt

1. Die richterliche Gewalt ist nicht von anderen Teilen der staatlichen Gewalt abhängig und wird nur von den Gerichten ausgeübt.
2. Die Rechtssprechung ist eine Form der Ausübung richterlicher Gewalt, sie wird durch die zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren von allgemeinen Gerichten ausgeführt.
3. Dieses Gesetz bestimmt das System und die Organisation der allgemeinen Gerichte, die rechtliche Stellung der Richter, deren Auswahl, Benennung, Entlassung sowie Sicherstellung des sozialen und rechtlichen Schutzes der Richter.
- 4.

Art. 2. Das System der allgemeinen Gerichte

1. Die allgemeinen Gerichte Georgiens sind: Stadt(Rayon)- Gerichte, Appellationsgericht, das Oberste Gericht Georgiens (25.11.2005 N2125-IIs).
2. Das System der allgemeinen Gerichte Georgiens ist einheitlich.
3. Die Bildung von Militärgerichten ist nur im Kriegsfall und nur innerhalb des Systems der allgemeinen Gerichte möglich. Die Regel und die Kompetenz zur Bildung von Militärgerichten ist gesetzlich bestimmt.
4. Die Bildung von Ausnahme- und Sondergerichten ist nicht zulässig.

Art. 3. Schutz der Rechte durch die Gerichte

1. Jedermann hat das Recht, sich zum Schutz von eigenen Rechten und Freiheiten persönlich oder durch einen Vertreter an das Gericht zu wenden.
2. Über jede Person hat nur das in ihrer Sache zuständige Gericht zu urteilen.

Art. 4. Die bindende Wirkung von gerichtlichen Entscheidungen

1. Ein Gerichtsakt, sowie gerichtliche Forderung und Anordnung im Rahmen der Ausführung seiner Befugnisse sind bindend für natürliche und juristische Personen, sowie für die staatlichen und örtlichen Verwaltungsorgane des gesamten Territoriums von Georgien.
2. Die Aufhebung, Änderung oder Aussetzung von Gerichtsentscheidungen kann nur durch das Gericht nach der gesetzlich festgelegten Regel vorgenommen werden.
3. Im Falle der Nichteinhaltung von Gerichtsentscheidungen ist gesetzliche Haftung vorgesehen.

Art. 5. Die Fällung des Urteils im Namen Georgiens

Bei den allgemeinen Gerichten Georgiens ergehen die Urteile im Namen Georgiens.

Art. 6. Grundsätze der Rechtssprechung und der Gerichtsbarkeit

1. Die Rechtssprechung wird auf der Grundlage von Gleichheit jeder an der Sache beteiligten Person vor dem Gesetz und dem Gericht, sowie Transparenz, Unersetzbarkeit des Richters und Unabhängigkeitsprinzip ausgeübt.
2. Die Rechtspflege wird auf der Grundlage der Gleichheit und der Verhandlungsmaxime wahrgenommen.

Art. 7. Die Unabhängigkeit des Richters

1. Der Richter ist im Rahmen seiner Tätigkeit unabhängig. Er wertet die Sachlage und entscheidet in Entsprechung mit der georgischen Verfassung, allgemein anerkannten Prinzipien des internationalen Rechts, in Berücksichtigung anderer Gesetze und aufgrund eigener innerer Überzeugung. Keiner hat das Recht, von ihm Rechenschaft über eine bestimmte Sache zu verlangen.
2. Ein Richter kann nicht einer Sache entzogen werden, vorzeitig abgeordnet werden oder ins andere Amt versetzt werden, außer der durch Gesetz geregelten Fälle.
3. Stellt das Gericht während der gerichtlichen Prüfung einer bestimmten Sache fest, dass ein begründeter Anlass für Zweifel an die gänzliche oder teilweise Unvereinbarkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes, das das Gericht bei der Entscheidung anzuwenden hat mit der Verfassung besteht, so setzt es das Verfahren aus und wendet sich an das Verfassungsgericht. Das Verfahren wird wieder fortgesetzt, wenn das Verfassungsgericht eine Entscheidung getroffen hat.
4. Ist das Gericht der Ansicht, dass ein Gesetz oder ein dem Gesetz untergeordneter normativer Akt, nicht mit der Verfassung Georgiens vereinbar ist und ihre Prüfung nicht die Kompetenz des Verfassungsgerichts Georgiens darstellt, so trifft es die Entscheidung gemäß der Verfassung Georgiens.

Art. 8. Die Unzulässigkeit der Einmischung in die gerichtliche Tätigkeit

1. Den staatlichen und örtlichen Selbstverwaltungsorganen, Institutionen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen, Amtspersonen, sowie den natürlichen und juristischen Personen ist die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gerichte untersagt.
2. Eine jegliche Beeinflussung des Richters oder die Einmischung in seine Tätigkeit zum Zwecke der Beeinflussung der Entscheidung ist verboten und gesetzlich strafbar.

Art. 9. Haftung wegen der Missachtung des Gerichts

Wenn aufgrund der Handlung der Parteien, an der Sache beteiligten anderen Personen, sowie der im Gerichtssaal Anwesenden eine Nichtbeachtung des Gerichts festgestellt werden kann, ist eine gesetzliche Haftung vorgesehen.

Art. 10. Die Sprache der Rechtssprechung

Die Sprache der Rechtssprechung ist die Amtssprache. Wenn jemand der Amtssprache nicht mächtig ist, wird ihm ein Dolmetscher bestellt. Die Dolmetscherkosten trägt der Staat.

Art. 11. Die Fällung von Entscheidungen

Der Richter trifft die Entscheidungen eigenständig [als Einzelrichter], die Richter – kollegial. Das Kollegium von Richtern trifft die Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit. Kein Richter hat das Recht der Stimmenthaltung.

Art. 12. Weggefallen (24.06.2011 N4952-RS).

Art. 13. Die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen

1. Jede gerichtliche Verhandlung verläuft in der öffentlichen Sitzung.
2. Während einer gerichtlichen Verhandlung kann die Öffentlichkeit nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.
3. Die Gerichtentscheidungen werden in allen Fällen öffentlich verkündet.
4. Weggefallen (06.03.2013 N260-IIS)
5. Im Gerichtsgebäude sowie in Sitzungsräumen werden Foto-, Film- und Videoaufnahmen von Verhandlungen durch die Regelung dieses Gesetz geregelt (01.05.2013 N 580-IIS).

Art. 13¹. Die Übertragung einer Gerichtsverhandlung durch die Massenmedien (01.05.2013 N 580-IIS).

1. Das Gericht ist für die Gewährleistung der Audio- und Videoaufnahmen von Gerichtsverhandlung verantwortlich. Das Gericht hat gleich bei der Forderung der Parteien für sie den Zugang zu Audio- und Videoaufnahmen sicherzustellen. Wenn das Gericht einen Beschluss gefasst hat die Öffentlichkeit teilweise oder ganz auszuschließen, so sind die Parteien verpflichtet eine Erklärung über die Nichtveröffentlichung der Audio- und Videoaufnahmen zu unterzeichnen.
2. Der öffentliche Fernsehsender ist befugt die Fotoaufnahme, Film-, Video- und Audioaufzeichnungen einer Gerichtsverhandlung uneingeschränkt sicherzustellen, ausgenommen der Fälle, in welchen das Gericht einen Beschluss verkündet hat die Gerichtsverhandlung teilweise oder ganz von der Öffentlichkeit auszuschließen. Der öffentliche Fernsehsender ist verpflichtet die Übergabe der Aufzeichnung an die anderen Massenmedien gleich nach ihrer Anforderung zu gewährleisten.
3. Nimmt der öffentliche Fernsehsender die Berechtigung gemäß dem Abs. 2 dieses Artikels nicht in Anspruch, kann diese Berechtigung ein anderer allgemeiner Fernsehsender mittels des Einreichens eines schriftlichen Antrags an den verhandelnden Richter vor dem Beginn der Gerichtsverhandlung für sich beanspruchen. Sollten mehrere allgemeine Fernsehsender einen solchen Antrag gestellt haben, so erteilt der verhandelnde Richter einer Person mit Hilfe der Auslösung die Berechtigung. Die Person, die die Befugnisse gemäß dem Abs. 2 dieses Artikels ausübt, hat gleichzeitig auch die Verpflichtungen gemäß demselben Absatz zu erfüllen(12.06.2015 N3696-IIS).
4. In den Sitzungsräumen des Gerichts ist die Fotoaufnahme, Film- und Videoaufzeichnung von dem durch das Gericht zuvor zugewiesenen Platz zu erfolgen. Jede Person, die sich im Sitzungsraum des Gerichts befindet, hat das Recht von dem vom Gericht zuvor zugewiesenen Platz eine Audioaufzeichnung der Gerichtsverhandlung durchzuführen. Bei der Ausführung dieser Handlung ist es unzulässig sich im Sitzungsraum des Gerichts zu bewegen, Lärm zu erzeugen, das Licht und solche Emissionen auszustrahlen, die den normalen Ablauf der Ausführung der Gerichtsbarkeit beeinträchtigen. Im Falle der Missachtung dieser Regel kann der Richter (das Gericht) die Maßnahmen gemäß dem Straf- und Zivilprozessrecht Georgiens ergreifen.
5. Wenn die Geschworenen an der Gerichtsverhandlung beteiligt sind, dann ist die Fotoaufnahme und Film-, Video- und Audioaufzeichnungen der Gerichtsverhandlung, ohne die Aufnahme von Geschworenen sowie die Offenbarung ihrer Identität, ihrer äußeren Merkmale oder/und anderer persönlichen Daten von ihnen durchzuführen.
6. Als Beitrag zur Sicherheit des Betroffenen oder/und des Zeugen, kann das Gericht aufgrund eines begründeten Antrags der Partei die Aufnahme des Betroffenen oder/und des Zeugen und die Offenbarung ihrer Identität, ihrer äußeren Merkmale oder/und anderer persönlichen Daten von ihnen untersagen.
7. Fotoaufnahmen, Film-, Video- und Audioaufzeichnungen im Hof und Flur des Gerichtsgebäudes und die Fernsehübertragungen von diesen Aufnahmen sind ohne jegliche Einschränkungen erlaubt. Es ist unzulässig den in das Gerichtsgebäude gerichtlich zugelassenen Personen persönliche Gegenstände, unter anderem Mobiltelefon, Computer, Foto- Film- und Videoaufnahmegeräte oder/und andere Audiogeräte abzunehmen.

Art. 14. Das Oberste Gericht Georgiens

1. Das Oberste Gericht Georgiens (im Folgenden das Oberste Gericht) ist in der Rechtssprechung das höchste und letztinstanzliche Kassationsgericht auf dem gesamten Territorium von ganz Georgien.
2. Das Oberste Gericht überwacht nach der festgelegten prozessualen Form die Ausübung der Rechtssprechung bei den allgemeinen Gerichten Georgiens (20.04.2005 N1345-Is) und führt in Art. 88 Abs. 2, Art. 90 Abs. 1 der georgischen Verfassung vorgesehenen Befugnisse sowie die anderen Befugnisse gemäß diesem Gesetz aus (01.11.2013 N1489-IS).

Art. 15. Struktur des Obersten Gerichts

1. Die Zahl der Richter des Obersten Gerichts bestimmt das Plenum des Obersten Gerichts.
2. Im Rahmen des Obersten Gerichts werden gebildet:
 - a) Zivilkammer;
 - b) Kammer für Verwaltungssachen;
 - c) Kammer für Strafsachen;
 - d) die Große Kammer;
 - e) das Plenum;
 - f) die Disziplinarkammer;
 - g) Qualifikationskammer (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 16. Die Kammer des Obersten Gerichts

1. Die Kammer des Obersten Gerichts ist das Gericht der Kassationsinstanz (außer Disziplinar- und Qualifikationskammern); sie prüft gem. den Vorschriften der Prozessordnung Kassationsbeschwerden gegen Entscheidungen der Appellationsgerichte, in den durch das Gesetz vorgesehenen Fälle entscheidet über andere Fälle im Rahmen ihrer Zuständigkeit, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Ausschusses für Restitution und Kompensation im Falle der Verletzung der Vorschriften des Gesetzes Georgiens über „Die vermögenswirksame Restitution und Kompensation von Beschädigten auf dem Territorium Georgiens während des Konflikts im ehemaligen autonomen Gebiet Südossetien“ (01.08.2014 N2647-RS).
2. Die Kammer des Obersten Gerichts, ausgenommen der großen Kammer, (08.06.2001 N916) verhandelt in der Zusammensetzung von drei Richtern.
3. Die Kammer des Obersten Gerichts kann die anhängige Sache durch einen begründeten Beschluss der großen Kammer übertragen, wenn:
 - a) die Sache stellt seinem Inhalt nach ein seltenes Rechtsproblem dar.
 - b) die Kassationskammer eine früher ausgesprochene rechtliche Würdigung (Normauslegung) anderer Kassationskammer nicht teilt
 - c) Weggefallen (10.12.2010 N3959-IIS).

Art. 17. Die Große Kammer des Obersten Gerichts

1. Die Große Kammer des Obersten Gerichts ist das Gericht der Kassationsinstanz; es verhandelt nach den Vorschriften der Prozessordnung über die in Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen besonders schwieriger Kategorien (10.12.2010 N3959-IIS).
2. Die Große Kammer besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts, den Vorsitzenden der Kammer und aus mind. 12 Richtern, die aus der Mitte der Mitglieder der Kammer des Obersten Gerichts vom Plenum auf 2 Jahre gewählt werden.
3. Die Große Kammer verhandelt in der Zusammensetzung von 9 Richtern. Zu den verhandelnden Richtern zählen auch Richter, die ursprünglich über die Sache verhandelt haben, ungeachtet dessen, ob sie gleichzeitig Mitglieder der großen Kammer sind oder nicht.
4. Den Vorsitz über Verhandlungen der großen Kammer führt der Präsident des Obersten Gerichts oder einer der Vorsitzenden der Kammer des Obersten Gerichts in seinem Auftrag.

5. Die rechtliche Bewertung (Normauslegung) der Großen Kammer des Obersten Gerichts ist verbindlich für die allgemeinen Gerichte aller Instanzen. Das Kassationsgericht überträgt die anhängige Sache durch einen begründeten Beschluss der Großen Kammer des Obersten Gerichts, wenn die Kassationskammer die von der Großen Kammer früher formulierte rechtliche Bewertung (Normauslegung) nicht teilt (10.12.2010 N3959-IIS).

Art. 18 Plenum des Obersten Gerichts

1. Das Plenum des Obersten Gerichts besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts, seinem ersten und seinen weiteren Stellvertretern, den Mitgliedern des Obersten Gerichts, sowie aus den Präsidenten der Appellationsgerichte.
2. Das Plenum ist befugt:
 - a) auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Zusammensetzung der Großen Kammer zu bestimmen; (08.06.2001 N916)
 - b) auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts Mitglieder und Vorsitzenden der Kammern (ausgenommen der Qualifikationskammer) des Obersten Gerichts zu wählen (01.08.2014 N2647-RS);
 - b¹) die Zusammensetzung und den Vorsitzenden der Qualifikationskammer zu wählen (01.08.2014 N2647-RS);
 - c) drei Mitglieder des Verfassungsgerichts Georgiens zu ernennen; (30.06.2004 N270)
 - d) aufgrund des Art. 89 Abs. 1 Punkt „a“ der georgischen Verfassung, zum Zwecke der konkreten Sachverhandlung oder der Verallgemeinerung der Gerichtspraxis, beim Verfassungsgericht Georgiens Vorlage über die Vereinbarkeit eines normativen Aktes mit der georgischen Verfassung einzubringen;
 - e) Weggefallen (01.11.2013 N1489-IS).
 - f) dem Präsidenten und der Regierung Georgiens Empfehlungen über den Abschluss internationaler Verträge zu erteilen, die ihrem Inhalt nach in den Kompetenzbereich des Obersten Gerichts fallen (01.11.2013 N1489-IS);
 - g) sich Informationen der Vorsitzenden der Kammern des Obersten Gerichts (20.04.2005 N1345-Is) anzuhören, sowie Rechenschaftsberichte der Leiter von strukturellen Unterabteilungen des Obersten Gerichts entgegenzunehmen und zu bewerten und Vorschläge bezüglich der Vervollständigung ihrer Tätigkeit zu prüfen; (30.06.2004 N270)
 - h) ein offizielles Presseorgan des Obersten Gerichts einzurichten und auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts den Redakteur dieses Presseorgans, sowie die Mitglieder des Redaktionskollegiums zu ernennen;
 - i) den wissenschaftlich-beratenden Rat des Obersten Gerichts zu bilden, seine Ordnung festzulegen, sowie seine Zusammensetzung zu bestimmen und einen akademischen Sekretär zu ernennen;
 - j) die Höhe der monatlichen Gehaltszuschüsse für die Mitglieder des Obersten Gerichts im Rahmen des im Staatshaushalt Georgiens für die Finanzierung des Obersten Gerichts vorgesehenen Umfangs festzulegen (21.12.2004 N683-RS);
 - k) auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts das Reglement des Gerichtsapparats des Obersten Gerichts festzulegen und Amtseinkommen für Bedienstete und andere Angestellte zu bestimmen;
 - k¹) auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Regel des Anwärterdienstes im Obersten Gericht sowie der Bewertung der Mitarbeiter des Obersten Gerichts zu bestimmen (20.12.2011 N5529-RS).
 - l) Jahresberichte über die Lage der Rechtssprechung in Georgien zu erarbeiten und zu veröffentlichen;
 - m) andere, aus den verfassungsmäßigen Funktionen der rechtsprechenden Gewalt abgeleitete und durch die georgische Gesetzgebung vorgesehene Befugnisse auszuüben
3. Das Plenum ist verpflichtet:
 - a) die institutionelle Unabhängigkeit des Gerichts, als die eines der gleichberechtigten Teile der staatlichen Gewalt zu schützen und zu verfestigen, sowie die Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten;
 - b) im Rahmen seiner Kompetenzen die Steigerung des Vertrauens in die rechtsprechende Gewalt und die Stärkung des Glaubens an sie seitens der Bevölkerung zu gewährleisten.
4. Das Plenum ist Beschlussfähig, wenn seiner Sitzung mind. zwei Drittel seiner Mitglieder beiwohnen. Stimmen mind. zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Entscheidung zu, so gilt sie als angenommen.
5. Das Plenum tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen des Plenums ordnet der Präsident des Obersten Gerichts aus eigener Initiative oder auf Verlangen von mind. einem Fünftel der Plenumsmitglieder an.
6. Zu Plenumsitzungen können entsprechende Fachkräfte und andere Personen eingeladen werden (27.03.2012 N5920-IS).

Art. 19. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts

1. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts wird mit der Zusammensetzung von drei Mitgliedern vom Plenum des Obersten Gerichts auf drei Jahre bestellt. Die Mitgliedschaftskandidaten (unter ihnen auch der Kandidat zum Vorsitzenden der Kammer) werden dem Plenum vom Präsidenten des Obersten Gerichts vorgeschlagen.
2. Das Recht zur Entlassung eines Mitglieds der Kammer des Obersten Gerichts steht dem Präsidenten des Obersten Gerichts zu.
3. Bestätigt das Plenum zweimal das vom Präsidenten des Obersten Gerichts vorgeschlagene Kammermitglied nicht, so ist der Gerichtspräsident berechtigt, bis zur Bestätigung eines neuen Mitglieds, vorübergehend, jedoch nicht länger als für 6 Monate, ein Mitglied des Obersten Gerichts zur vorübergehenden Ausführung der Tätigkeit des Kammermitglieds zu bestellen.
4. Der Präsident des Obersten Gerichts ist berechtigt, der Disziplinarkammer ein Mitglied für die Dauer der Verhandlung einer konkreten Beschwerde zu entziehen, welches bezüglich dieser Beschwerde einen Grund für die in der Prozessgesetzgebung vorgesehene Ablehnung hat. In diesem Fall bestellt der Präsident des Obersten Gerichts ein Mitglied des Obersten Gerichts zur vorübergehenden Ausführung der Tätigkeit des Mitglieds der Disziplinarkammer.
5. Mitglieder der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts führen die Befugnisse des Richters des Obersten Gerichts vollständig aus.
6. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts verhandelt wie das Kassationsgericht über Kassationsbeschwerden gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer der Richter der allgemeinen Gerichte gem. den Vorschriften des georgischen Gesetzes „über die Disziplinarhaftung der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens und Disziplinarverfahren“.

Art. 19¹. Die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts

1. Die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts entscheidet gemäß den Regelungen der Art. 365 und 366 dieses Gesetzes über die Beschwerden bezüglich der Entscheidungen des Höchsten Justizrats Georgiens hinsichtlich der Ablehnung der Berufung des Richters auf Lebenszeit (01.08.2014 N2647-RS).
2. Die Zusammensetzung der Qualifikationskammer bestehend aus drei Mitgliedern wird vom Plenum des Obersten Gerichts für zwei Jahre gewählt. Zum Mitglied der Qualifikationskammer darf nicht derjenige Richter des Obersten Gerichts gewählt werden, der gleichzeitig ein Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist (01.08.2014 N2647-RS).
3. Die Anwärter für das Amt eines Mitglieds der Qualifikationskammer (darunter für das Amt des Vorsitzenden der Qualifikationskammer) schlägt aus der Mitte der Mitglieder des Obersten Gerichts ein beliebiges Mitglied des Plenums des Obersten Gerichts dem Plenum vor. Kann das Plenum zwei Mal den vorgeschlagenen Anwärter nicht wählen, darf der Präsident des Obersten Gerichts bis zur Bestellung des Mitglieds der Qualifikationskammer, jedoch höchstens für 6 Monate, aus der Mitte der Mitglieder des Obersten Gerichts ein ausführendes Mitglied der Qualifikationskammer ernennen (01.08.2014 N2647-RS).
4. Das Mitglied der Qualifikationskammer wird vom Präsidenten des Obersten Gerichts mit der Zustimmung des Plenums des Obersten Gerichts entlassen (01.08.2014 N2647-RS).
5. Das Mitglied des Obersten Gerichts ist verpflichtet die Verhandlung über die konkrete Beschwerde für die Zeit abzulehnen, die für die Verhandlung über diese Beschwerde notwendig ist, wenn er gemäß der georgischen Prozessordnung den Grund der Ablehnung hat. In einem solchen Fall ernennt der Präsident des Obersten Gerichts aus der Mitte der Mitglieder des Obersten Gerichts ein ausführendes Mitglied der Qualifikationskammer für die Zeit, die für die Verhandlung über diese konkrete Beschwerde erforderlich ist (01.08.2014 N2647-RS).
6. Das Mitglied der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts führt vollständig die Befugnisse des Richters des Obersten Gerichts aus (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 20. Die Vorsitzenden der Kammern des Obersten Gerichts

1. In den Kammern des Obersten Gerichts gibt es Vorsitzende. Der Vorsitzende der Kammer (außer den Vorsitzenden der Disziplinar- und Qualifikationskammern) wird aus der Mitte der entsprechenden Kammern vom Plenum des Obersten Gerichts auf 5 Jahre gewählt. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer wird aus der Mitte der Kammer durch das Plenum des Obersten Gerichts gem. den Vorschriften des Art. 19 dieses Gesetzes für 3 Jahre bestellt. Der Vorsitzende der Qualifikationskammer wird durch das Plenum des Obersten Gerichts gem. den Vorschriften des Art.

19¹ dieses Gesetzes für zwei Jahre bestellt. Aufgrund der Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichts kann der Präsident des Obersten Gerichts den Kammervorsitz (außer den Disziplinar- und Qualifikationskammern) übernehmen (01.08.2014 N2647-RS).

2. Vorsitzende der Kammern des Obersten Gerichts (außer den Vorsitzenden der Disziplinar- und Qualifikationskammern) sind gleichzeitig Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (01.08.2014 N2647-RS).

3. Den ersten Stellvertreter des Gerichtspräsidenten wählt das Plenum des Obersten Gerichts aus der Mitte der Vorsitzenden der Kammern des Obersten Gerichts (außer den Disziplinar- und Qualifikationskammern) (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 21. Präsident des Obersten Gerichts

1. Der Präsident des Obersten Gerichts:

- a) leitet allgemein die Tätigkeit des Obersten Gerichts;
- b) kann Vorsitzender einer Kammer sein; leitet die Sitzungen des Plenums und der großen Kammer (08.06.2001 N916), führt notfalls den Vorsitz über Sitzungen der Kammern des Obersten Gerichts;
- c) Weggefallen (01.05.2013 N 580-IIS).
- d) im Namen der rechtsprechenden Gewalt pflegt die Beziehungen zu anderen Teilen der staatlichen Gewalt, zu Massenmedien und der Bevölkerung bezüglich allgemeiner Fragen der rechtsprechenden Gewalt;
- e) leitet die Arbeit des Gerichtsapparats des Obersten Gerichts;
- f) entscheidet über die Ernennung (Anstellung) und Entlassung (Kündigung) der öffentlichen Bediensteten des Gerichtsapparats des Obersten Gerichts (27.10.2015 N4389-IS);
- g) bestimmt einen mit den entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Richter, welcher eine Anordnung über die Durchführung von operativ-technischen Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über Abwehrdienst erlässt;
- h) leitet Disziplinarverfahren gegen Richter ein und führt andere Disziplinarbefugnisse aus;
- i) entscheidet über die Einleitung von Strafverfahren gegen Richter, über ihre Festnahme oder Verhaftung, sowie über Fragen der Durchsuchung der Wohnung, des Autos, des Arbeitsplatzes des Richters oder über seine persönliche Durchsuchung;
- j) führt andere, durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehene Befugnisse aus.

2. Während der zeitweiligen Abwesenheit des Präsidenten des Obersten Gerichts vertritt ihn sein erster Stellvertreter. Sind beide abwesend, so übt einer der Stellvertreter auf Weisung des Präsidenten des Obersten Gerichts seine Befugnisse aus.

Kapitel III (05.03.99 N 1836)

Das Appellationsgericht (23.06.2005 N1734-Rs)

Art. 22. Das Appellationsgericht

Das Appellationsgericht wird gebildet und seine territoriale Zuständigkeit bestimmt durch die Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens.

Art. 23. Zusammensetzung des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)

1. Die Zahl der Richter des Appellationsgerichts legt der Höchste Justizrat fest (19.06.2007 N 4951-IS).
2. Beim Appellationsgericht werden gebildet:
 - a) Zivilkammer;
 - b) Kammer für verwaltungsrechtliche Sachen;
 - c) Kammer für Strafsachen;
 - d) Ermittlungskollegium (23.06.2005 N1734-Rs).
3. Die Anzahl der Richter in den Kammern und im Kollegium des Appellationsgerichts sowie die Zusammensetzung der Richter bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens (19.06.2007 N 4951-IS).
4. Im Falle der Notwendigkeit, zur Vermeidung von Hindernissen bei der Rechtssprechung, kann der Präsident des Appellationsgerichts einem Richter des Appellationsgerichts die Teilnahme an den Verhandlungen einer anderen

Kammer oder des Ermittlungskollegiums auftragen (23.06.2005 N1734-Rs).

5. Jede Kammer, sowie das Ermittlungskollegium des Appellationsgerichts hat einen Vorsitzenden, der aus der Mitte der bei der entsprechenden Kammer und im Kollegium tätigen Richtern auf fünf Jahre vom Höchsten Justizrat Georgiens ernannt und entlassen wird. Wurde er jedoch zuvor nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt, so wird er im Rahmen seiner richterlichen Amtsperiode zum Vorsitzenden ernannt, jedoch für höchstens fünf Jahre (01.11.2013 N1489-IS).
6. Der Präsident des Appellationsgerichts und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Vorsitzenden der Kammern und des Kollegiums vom Höchsten Justizrat Georgiens auf fünf Jahre ernannt und entlassen. Wurde er jedoch zuvor nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt, so wird er zum Präsidenten oder zum Stellvertreter des Präsidenten im Rahmen seiner richterlichen Amtsperiode ernannt, jedoch für höchstens fünf Jahre (01.11.2013 N1489-IS).
7. Bis zur Ernennung des Gerichtspräsidenten, des Vorsitzenden der Kammer oder des Ermittlungskollegiums können die Amtsbefugnisse auf Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens einem der Richter des betroffenen Gerichts übertragen werden (29.12.2006 N4217-RS). Das Höchste Justizrat Georgiens ist befugt, die genannten Befugnisse des Richters aufzuheben.

Art. 24. Befugnisse des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)

1. Das Appellationsgericht prüft gem. den Vorschriften der Prozessordnung Berufungsklagen gegen die Entscheidungen der Stadt(Rayon)- Gerichte kollegial, in der Zusammensetzung von drei Richtern. (25.11.2005 N2125-IIs). In bestimmten Fällen kann in Übereinstimmung mit der Prozessgesetzgebung die Entscheidung durch den Einzelrichter erfolgen.
2. Das Appellationsgericht übt außerdem die durch das Gesetz Georgiens über Schiedsgerichtsbarkeit bestimmten Befugnisse aus.
3. Der Richter des Ermittlungskollegiums des Appellationsgerichts prüft als Einzelrichter Beschwerden in den durch die Strafprozessordnung Georgiens vorgesehenen Fällen (23.06.2005 N1734-Rs).

Art. 25. Befugnisse des Präsidenten des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)

1. Der Präsident des Appellationsgerichts:
 - a) führt den Vorsitz über eine der Kammern oder das Ermittlungskollegium des Gerichts (23.06.2005 N1734-Rs);
 - b) leitet und beaufsichtigt die Arbeit des Gerichtsapparats, entscheidet über die Ernennung (Anstellung) und Entlassung (Kündigung) der öffentlichen Bediensteten des Gerichtsapparats entsprechend den gesetzlichen Regelungen; ordnet Disziplinarmaßnahmen an im Sinne des georgischen Gesetzes „Über den öffentlichen Dienst“ (27.10.2015 N4389-IS);
 - c) gewährleistet die Zusammenfassung der Gerichtspraxis, sowie der Beschwerden und Vorschläge der Bürger und legt die Ergebnisse dem Höchsten Justizrat vor;
 - d) in den in Art. 23 Abs. 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen gibt dem Richter des Appellationsgerichts den Auftrag, an der Verhandlung anderer Kammer oder des Kollegiums des gleichen Gerichts teilzunehmen;
 - e) verteilt die ins Gericht eingegangenen Sachen und anderen Materialien nach der gesetzlich festgelegten Regel;
 - f) gewährleistet die Einhaltung der Ordnung im Gericht. Ferner ist der Präsident befugt, zur Sicherheit des Ablaufs der Gerichtssitzung am Anfang der Verhandlung die Kontrolle der Prozessteilnehmer und –anwesenden anzuordnen sowie die Mitnahme von bestimmten Gegenständen ins Gerichtsgebäude oder in den Sitzungssaal zu untersagen und unter Berücksichtigung der Räumlichkeit des Sitzungssaals die Zahl der Sitzungsanwesenden einzuschränken;
 - g) ist ermächtigt, im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung im Gerichtsgebäude, im Falle der Missachtung des Gerichts oder wenn die Ausübung gewöhnlicher gerichtlicher Tätigkeiten beeinträchtigt wird, gegen den Zuwiderhandelnden die in der Prozessgesetzgebung Georgiens vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Auf den Erlass sowie auf die Anfechtung von Verfügungen des Gerichtspräsidenten in diesen Fragen sind die Vorschriften der Prozessgesetzgebung entsprechend anzuwenden (29.12.2006 N4217-RS);
 - h) führt andere, durch die Gesetzgebung vorgesehenen Befugnisse aus (25.11.2005 N2125-IIs).

2. Bei der zeitweiligen Abwesenheit des Präsidenten des Appellationsgerichts werden seine Zuständigkeiten durch seinen Stellvertreter ausgeführt.

Art. 26. Befugnisse des stellvertretenden Präsidenten des Appellationsgerichts

1. Der stellvertretende Präsident des Appellationsgerichts:
 - a) nimmt an der Verhandlungen teil;
 - b) führt Vorsitz einer Kammer oder des Ermittlungskollegiums des Appellationsgerichts;
 - c) auf Anordnung des Präsidenten des Appellationsgericht überwacht die Arbeit des Gerichtsapparats, bringt Vorschläge über Anwendung der Disziplinarstrafen gegen Bediensteten des Gerichtsapparats bei der groben Verletzung der inneren Ordnung oder anderen Fehlverhalten ein;
 - d) auf Anordnung des Gerichtspräsidenten zum Zwecke der organisatorischen Gewährleistung der Rechtsprechung führt die notwendigen Maßnahmen aus;
 - e) in der durch Gesetz bestimmten Weise gewährleistet die Zusammenfassung der Gerichtspraxis, sowie der Beschwerden und Vorschläge der Bürger und legt die Ergebnisse dem Präsidenten des Appellationsgericht vor;
 - f) führt während der zeitweiligen Abwesenheit des Gerichtspräsidenten dessen Angelegenheiten aus;
 - g) führt andere, durch das Gesetz bestimmte Befugnisse aus.
2. Während der zeitweiligen Abwesenheit des stellvertretenden Gerichtspräsidenten führt einer der Vorsitzenden einer Kammer oder des Kollegiums des Appellationsgerichts die Angelegenheiten des stellvertretenden Gerichtspräsidenten aus.

Kapitel IV

Stadt(Rayon)- Gerichte

Art. 27. Die Bildung von Stadt(Rayon)- Gerichten

1. Auf Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens werden Stadt(Rayon)- Gerichte gebildet und ihre Geltungsterritorien bestimmt (19.06.2007 N 4951-IS).
2. Rayongerichte werden in einer Munizipalität (in den Munizipalitäten) gebildet.
3. Stadtgerichte werden in den selbstverwalteten Städten gebildet. Territoriale Zuständigkeit eines Stadtgerichts kann sich neben der selbstverwalteten Stadt auch auf die Munizipalität (Munizipalitäten) erstrecken.

Art. 28. Die Anzahl der Richter des Stadt(Rayon)- Gerichts (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31)

1. Stadt(Rayon)- Gericht besteht aus mind. zwei Richtern.
2. Über die Anzahl der Richter des Stadt(Rayon)- Gerichts entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung (19.06.2007 N 4951-IS).
3. Dem Stadt(Rayon)- Gericht können Magistratrichter angehören. Magistratrichter ist ein Richter des Stadt(Rayon)- Gerichts, der auf dem Zuständigkeitsterritorium des Stadt(Rayon)- Gerichts seine amtlichen Befugnisse ausübt. Die Anzahl und die territoriale Zuständigkeit der Magistratrichter bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens. Die Zusammensetzung der Magistratrichter beim Stadt(Rayon)- Gericht legt der Höchste Justizrat Georgiens fest (19.06.2007 N 4951-IS).

Art. 29. Verhandlung der Sache im Stadt(Rayon)- Gericht

1. Stadt(Rayon)- Gericht ist das erstinstanzliche Gericht, wo jede unter Zuständigkeit des Gerichts fallende Sache durch den Richter eigenständig [als Einzelrichter] oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – kollegial, in der Zusammensetzung von drei Richtern gem. den gesetzlichen Vorschriften verhandelt wird (23.06.2005 N1734-Rs).
2. Der Magistratrichter verhandelt Sachen als Einzelrichter, wenn es durch das Gesetz nichts anderes geregelt ist.

Art. 30. Spezialisierung der Richter (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31)

1. In einem Stadt(Rayon)- Gericht, das aus zwei Richtern besteht, verhandelt der eine über Straf- und der zweite über Zivil- und andere Sachen, außer der durch die Prozessordnung geregelten Fälle. Die Spezialisierung der Richter erfolgt aufgrund der Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens. (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31)
2. In einem besonders belasteten Stadt(Rayon)- Gericht, das aus mehr als zwei Richtern besteht, kann durch

die Entscheidung des Höchsten Justizrats eine engere Spezialisierung vorgenommen oder spezialisierte Gerichtskollegien (im Folgenden – Gerichtskollegien) gebildet werden (19.06.2007 N 4951-IS).

3. Über die Anzahl der Richter in den Gerichtskollegien und über die Zusammensetzung der Kollegien entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens.
4. Das Gerichtskollegium hat einen Vorsitzenden, der aus der Mitte der Mitglieder des Kollegiums auf 5 Jahre vom Höchsten Justizrat Georgiens ernannt und entlassen wird. Wurde er jedoch zuvor nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt, so wird er nur im Rahmen seiner richterlichen Amtsperiode zum Vorsitzenden ernannt, jedoch für höchstens fünf Jahre (01.11.2013 N1489-IS).
5. Im Falle der Notwendigkeit, zur Vermeidung von Hindernissen bei der Rechtsprechung, kann der Gerichtspräsident dem Richter die Verhandlung der Sache einer anderen spezialisierten Zusammensetzung (Gerichtskollegium) des gleichen Gerichts, sowie die Ausführung der Amtsbefugnisse eines Magistratrichters auferlegen. Ein Magistratrichter kann mit der Sachverhandlung außerhalb seiner territorialen Zuständigkeit, bei einem andern Stadt(Rayon)- Gericht beauftragt werden (23.06.2005 N1734-Rs).

Art. 31. Die Zuständigkeit des Stadt(Rayon)- Gerichts

Die Zuständigkeit des Stadt(Rayon)- Gerichts, sowie die Zuständigkeit der Magistratrichter bestimmt das Gesetz (23.06.2005 N1734-Rs).

Art. 32. Der Präsident des Stadt(Rayon)- Gerichts

1. Der Präsident des Stadt(Rayon)-Gerichts wird aus der Mitte der beim Gericht tätigen Richter, und in einem Gericht, wo bereits Gerichtskollegien eingeführt wurden – aus der Mitte der Vorsitzenden der Gerichtskollegien (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31) vom Höchsten Justizrat Georgiens (19.06.2007 N 4951-IS) auf 5 Jahre ernannt und entlassen. Wurde er jedoch zuvor nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt, so wird er im Rahmen seiner richterlichen Amtsperiode zum Vorsitzenden ernannt jedoch für höchstens fünf Jahre (01.11.2013 N1489-IS).
2. Der Präsident des Stadt(Rayon)- Gerichts:
 - a) verhandelt persönlich über die Sachen und führt den Vorsitz über ein Gerichtskollegium; (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31)
 - b) leitet und beaufsichtigt die Arbeit des Gerichtsapparats, entscheidet über die Ernennung (Anstellung) und Entlassung (Kündigung) der öffentlichen Bediensteten des Gerichtsapparats entsprechend den gesetzlichen Regelungen; ordnet Disziplinarmaßnahmen an im Sinne des georgischen Gesetzes „Über den öffentlichen Dienst“ (27.10.2015 N4389-IS);
 - c) verteilt die Geschäfte im Rahmen der Zuständigkeit des Stadt(Rayon)- Gerichts nach der gesetzlich festgelegten Regel. (05.03.99 N 1836)
 - d) organisiert die Gerichtsarbeit;
 - e) Weggefallen (21.07.2010 N3523-RS);
 - f) gewährleistet nach der gesetzlich festgelegten Regel die Zusammenfassung der Gerichtspraxis, sowie von Beschwerden und Vorschlägen der Bürger und legt die Ergebnisse dem Höchsten Justizrat vor;
 - g) führt die in Art. 30 Abs. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Befugnisse aus;
 - h) studiert Gründe der Verzögerung von Gerichtsverhandlungen und legt entsprechende Unterlagen beim Höchsten Justizrats Georgiens vor; (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31)
 - i) gewährleistet die Einhaltung der Ordnung im Gericht. Der Präsident ist befugt, zur Sicherheit des Ablaufs der Gerichtssitzung am Anfang der Verhandlung die Kontrolle der Prozessteilnehmer und –anwesenden anzuordnen, die Mitnahme von bestimmten Gegenständen ins Gerichtsgebäude oder in den Sitzungssaal zu untersagen sowie je nach der Größe des Sitzungssaals die Anzahl der ins Sitzungssaal einzulassenden Personen einzuschränken;
 - j) ist ermächtigt, im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung im Gerichtsgebäude, im Falle der Missachtung des Gerichts oder wenn die Ausübung gewöhnlicher gerichtlicher Tätigkeiten beeinträchtigt wird, gegen den Zuwiderhandelnden die in der Prozessgesetzgebung Georgiens vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Auf den Erlass sowie auf die Anfechtung von Verfügungen des Gerichtspräsidenten in diesen Fragen sind die Vorschriften der Prozessgesetzgebung entsprechend anzuwenden (29.12.2006 N4217-RS).

k) führt andere, gesetzlich vorgesehenen Aufgaben aus (25.11.2005 N2125-IIs).

3. Bis zur Ernennung des Präsidenten des Stadt(Rayon)- Gerichts, oder bei Gerichten, wo Gerichtskollegien eingerichtet sind – bis zur Ernennung des Kollegiumsvorsitzenden, können auf Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens die Amtsbefugnisse des Präsidenten des Stadt(Rayon)- Gerichts (des Kollegiumsvorsitzenden) einem der Richter des gleichen Gerichts übertragen werden. Das Höchste Justizrat Georgiens ist befugt, die genannten Befugnisse des Richters aufzuheben.

Art. 33. Die Ausübung der Angelegenheiten des Präsidenten des Stadt(Rayon)- Gerichts

1. Ist das Stadt(Rayon)- Gericht mit mehr als zwei Richtern besetzt, so führt einer der Richter, und in einem Gericht, wo bereits Gerichtskollegien eingeführt wurden – einer der Vorsitzenden der Gerichtskollegien, (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31) während der zeitweiligen Abwesenheit des Gerichtspräsidenten in seinem Auftrag dessen Angelegenheiten aus, wenn so ein Auftrag nicht existiert, vertritt der dienstälteste Richter oder der dienstälteste Vorsitzende des Gerichtskollegiums (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31) den Präsidenten.
2. Bei zeitweiliger Abwesenheit des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums vertritt ihn auf Anweisung des Gerichtspräsidenten ein Richter des gleichen Gerichts. Gibt es keine solche Anweisung, so übernimmt der dienstälteste Richter seine Vertretung .
3. Ist das Stadt(Rayon)- Gericht mit zwei Richtern besetzt, so führt der zweite Richter während der zeitweiligen Abwesenheit des Gerichtspräsidenten dessen Angelegenheiten aus.

Kapitel V

Der Richter. Die Regel seiner Ernennung (Wahl)

Beförderung des Richters

Art. 34. Anforderungen an den Richterkandidaten

1. Zum Richteramt kann ein geschäftsfähiger Bürger Georgiens berufen (gewählt) werden, der den 30. Lebensjahr erreicht, juristische Hochschulausbildung bekommen hat und mindestens einen Magistergrad oder einen anderen akademischen Grad erworben hat, der dem Magistergrad gleich ist, ein Hochschuldiplom besitzt, der über die Berufserfahrung über mindestens 5 Jahre verfügt, die Amtssprache beherrscht, die Richter-Qualifikationsprüfung abgelegt, den vollen Ausbildungskurs der Justizhochschule belegt hat und in die Justizhörerliste eingeführt worden ist (01.11.2013 N1489-IS).
2. Zum Richteramt können keine vorbestraften Personen berufen (gewählt) werden, sowie Personen, die wegen der im Art. 43 Abs. 1 lit. „b“ dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe vom Richteramt entlassen wurden, abgesehen von dem Fall, wenn es jene Norm des georgischen Gesetzes über „Die Disziplinarhaftung der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens und Disziplinarverfahren“ nicht mehr gibt, aufgrund derer die Person vom Richteramt entlassen wurde oder aus einem der in lit. „c“ und „h“ des gleichen Art. gleichen Abs. vorgesehenen Gründen (01.08.2014 N2651-RS).
3. Von dem Studium an der Justizhochschule werden die Richteramt kandidaten befreit, die zum Amt des Richters am Obersten Gericht vorgestellt werden, sowie ehemalige Richter, welche die Richter-Qualifikationsprüfung abgelegt hatten, Richteramt am Obersten Gericht, Rayon(Stadt)-Gericht, oder Appelationsgericht infolge des Wettbewerbs bekleidet hatten und über die mindestens 18-monatige Erfahrung als Richter verfügen. Wer den vollen Kurs an der Justizhochschule absolviert hat und in die Qualifikations-Liste der Justizhörer eingeführt worden ist, wird von dem Studium an der Justizhochschule für die Aufnahme in den Richteramt befreit ungeachtet davon, wie lange er als Richter tätig war, oder ob er nach der Beendigung der Justizhochschule als Richter benannt worden war oder nicht.
4. Der Präsident Georgiens ist berechtigt, dem georgischen Parlament einen Mitgliedskandidaten für das Oberste Gericht vorzuschlagen, auch wenn er keine Richter-Qualifikationsprüfung abgelegt hatte, der aber den Anforderungen des hohen Amtes des Mitglieds des Obersten Gerichts gerecht wird. Von der Prüfungspflicht wird auch derjenige befreit, der für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts vorgestellt wird.
5. Von der Prüfungspflicht sind die ehemaligen Richter der allgemeinen Gerichte in dem Zeitraum von 7 Jahren nach

der Einstellung der Richtertätigkeit befreit.

6. Von der Prüfungspflicht und von dem Studium an der Justizhochschule sind sowohl die amtierenden als auch die ehemaligen Richter des Verfassungsgerichts befreit.

Art. 35. Regeln der Besetzung des Richteramtes

1. Wer die Anforderungen der Absätze 1 und 2 des Artikels 34 dieses Gesetzes erfüllt, kann als Richterkandidat anerkannt werden, nachdem er eine Bewerbung beim Höchsten Justizrat für die vakante Richterstelle einreicht. Bei der Entscheidungsfindung bei der Auswahl zum Richteramt wird die laufende Nummer in der Qualifikationsliste der Justizhörer und die Bewertung des unabhängigen Rats der Justizhochschule berücksichtigt. Auf Entscheidung der Höchsten Justizrates Georgiens wird der Kandidat auf die Sitzung eingeladen.
2. Derjenige, der nach seiner Aufnahme in die Qualifikationsliste der Justizhörer aufgenommen wird und die Annahme einer Richterstelle verweigert, darf sich nicht für eine Richterstelle beim Höchsten Justizrat innerhalb von 5 Jahren nach der Verabschiedung der Liste bewerben. Im Ausnahmefall kann das Höchste Justizrat Georgiens die Frage über Zulassung dieser Person zum Wettbewerb erörtern.
3. Derjenige, der von dem Studium an der Justizhochschule befreit ist wird zum Richter im Wege des Wettbewerbs ernannt. Dieser gilt als Richterkandidat nachdem er sich auf eine durch den Höchsten Justizrat ausgeschriebene Richterstelle bewirbt. Gibt es bei den Rayon(Stadt-) und Appellationsgerichten offene Richterstellen, so schreibt der Höchste Justizrat Georgiens diese in einem offiziellen Druckorgan Georgiens aus. Bei der Ausschreibung des Wettbewerbs bestimmt der Höchste Justizrat die Frist zur Registrierung von Richterandidaten. Der Wettbewerb wird nach Ablauf der Frist zur Registrierung von Richterandidaten durchgeführt. Die Bedingungen des Wettbewerbs sowie Kriterien der Auswahl von Richtern werden durch den Höchsten Justizrat Georgiens festgelegt.
4. Ein Richterkandidat hat innerhalb von sieben Tagen nach der Antragsstellung gemäß der Gesetzgebung eine Bescheinigung des Informationsbüros über die Vermögens- und Finanzlage von Amtspersonen vorzulegen, womit bestätigt wird, dass er die Deklaration über die Vermögenslage bereits vorgelegt hat.
5. Wenn im Wege des Wettbewerbs kein Richterkandidat ausgesucht werden konnte, schreibt der Höchste Justizrat innerhalb von drei Monate nach der Bekanntmachung von Wettbewerbsergebnissen einen neuen Wettbewerb durch ein offizielles Presseorgan aus.

Art. 36. Ernennung (Wahl) eines Richters

1. Der Präsident und die Mitglieder des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Präsidenten Georgiens vom georgischen Parlament mit einfacher Mehrheit auf 10 Jahre gewählt.
2. Präsident des Obersten Gerichts ist befugt, dem Präsidenten Georgiens einen Richteramt kandidaten für das Oberste Gericht vorzuschlagen, der Präsident Georgiens ist seinerseits befugt, dem georgischen Parlament jeden Kandidaten zur Wahl ins Richteramt vorzuschlagen, der die in der georgischen Verfassung und in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
3. Für das Richteramt des Obersten Gerichts kann dem georgischen Parlament nur zweimal der gleiche Kandidat vorgeschlagen werden. (07.03.2000 N193 „sakanonmdeblo macne“ N9).
4. Die Richter der Rayon(Stadt)- Gerichte und des Appellationsgerichts werden vom Höchsten Justizrat ernannt (01.11.2013 N1489-IS).

4¹. Die Richter der Rayon(Stadt)- Gerichte und des Appellationsgerichts werden für drei Jahre ernannt. Frühestens zwei und spätestens ein Monat nach dem Ablauf dieser Dreijahresfrist bespricht und fasst der Höchste Justizrat Georgiens die Entscheidung aufgrund der gemäß Abs. 4⁴ dieses Artikels vorgesehenen Analyse des Monitoring- Ergebnisses darüber, ob er den erwähnten Richter zum Richter auf Lebenszeit ernennt oder nicht (01.08.2014 N2647-RS).

4². Im Falle der Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens für die Ernennung eines Richters zum Richter auf Lebenszeit wird der jeweilige Richter zum Richter auf Lebenszeit ernannt bis er gesetzlich festgelegtes Alter erreicht hat (01.08.2014 N2647-RS).

4³. Entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens dagegen nicht für die Ernennung des jeweiligen Richters zum Richter auf Lebenszeit, so macht er gemäß Art. 36⁷ Abs. 4 dieses Gesetzes eine Ausschreibung für die Besetzung einer freien Richterstelle. Demjenigen Richter, der nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt wurde, werden die richterlichen Amtsbefugnisse nach seiner dreijährigen Amtszeit gem. der Vorschrift dieses Gesetzes eingestellt. Dieser Richter

darf innerhalb der nächsten drei Jahre nicht an der Ausschreibung für die Besetzung einer Richterstelle teilnehmen (01.08.2014 N2647-RS).

4⁴. Zum Zweck der Durchführung des Monitorings der Amtstätigkeit des auf drei Jahre ernannten Richters stimmt der Höchste Justizrat Georgiens über ein Richter-Mitglied und ein nicht Richter-Mitglied (im Folgenden – Bewerber) des Höchsten Justizrats ab, die jeweils innerhalb eines Monats die Tätigkeit des Richters am Ende jedes Jahres ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Richter sowie vier Monate vor dem Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit unabhängig voneinander zu bewerten haben. Nach der Beendigung der Abstimmung wird zu bewertender Richter unverzüglich über die Namen der Bewerber in Kenntnis gesetzt. Alle sechs Bewertungen sollen von verschiedenen Bewertern durchgeführt werden. Die Berichte über die Bewertungsergebnisse jeder einzelnen Bewertungsetappe kann der zu bewertende Richter sich gem. der Vorschrift des Art. 36⁴ Abs. 9 dieses Gesetzes ansehen. Diese Berichte werden drei Monate vor dem Ablauf der Dreijahresfrist seiner Amtszeit für einen Monat den Mitgliedern des Höchsten Justizrats Georgiens zum Studieren vorgelegt (01.08.2014 N2647-RS).

4⁵. Der Richter ist befugt mit dem Motiv des Interessenkonflikts mit einem begründeten Antrag die Ablehnung des Bewerbers/der Bewertern zu verlangen, der/die seine Tätigkeit binnen entsprechendem Zeitraum zu bewerten hat/haben, nämlich wenn es einen Umstand gibt, wonach sich an der Objektivität, Unabhängigkeit oder/und Unparteilichkeit des Bewerbers ernsthaft zweifeln lässt. Die Entscheidung bezüglich der Ablehnung des Bewerbers trifft mit der Stimmenmehrheit der Höchste Justizrat Georgiens. An der Abstimmung darf derjenige Bewerber nicht teilnehmen, der das Subjekt der Abstimmung über die Ablehnung ist. Im Falle des Interessenkonflikts ist der Bewerber verpflichtet ein Ablehnungsgesuch anzubringen und nicht an der Bewertung teilzunehmen (01.08.2014 N2647-RS).

5. Wenn ein Richter während eines Verfahrens an dem er beteiligt ist im Art. 43 Abs. 1 lit. „g“ vorgesehene Alter erreicht, oder ist seine Amtszeit abgelaufen, kann auf Entscheidung des Höchsten Justizrates Georgiens die Amtsperiode bis zur Entscheidungsfindung über dieses Verfahren durch diesen Richter oder durch das Kollegium, dessen Mitglied er auch ist, verlängert werden. Im Laufe von dieser verlängerten Frist kann er nicht zum Gerichtsvorsitzenden, stellvertretenden Gerichtsvorsitzenden, Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums oder einer Gerichtskammer bzw. als vorübergehender Ausführer der Tätigkeiten hier aufgezählter Amtspersonen berufen (gewählt) werden. Wenn die Person, der die richterlichen Befugnisse verlängert wurden beim Erreichen des im Art. 43 Abs. 1 lit. „g“ vorgesehenen Alters oder beim Ablauf ihrer Amtszeit ein Gerichtsvorsitzender, Stellvertretender Gerichtsvorsitzender, Vorsitzender des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer ist bzw. vorübergehend die Tätigkeiten von solchen Amtspersonen ausführt, so werden ihre Amtsbefugnisse als Gerichtsvorsitzender, stellvertretender Gerichtsvorsitzender, Vorsitzender des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer bzw. als vorübergehender Ausführer der Tätigkeiten dieser Personen mit dem Erreichen des erwähnten Alters oder dem Ablauf ihrer Amtszeit trotz Verlängerung ihrer richterlichen Befugnisse eingestellt (30.10.2014 N2726-IS).
6. Im Falle der Abordnung eines Richters an ein anderes Gericht kann ihm vor dem neuen Amtsantritt das Verfahren nicht entzogen werden, an dessen Verhandlung er vor der Abordnung beteiligt war. (23.07.99. N 2357)

Art. 36¹. Zweck und Grundsätze der Bewertung der Tätigkeit eines Richters (01.08.2014 N2647-RS)

1. Der Zweck der Bewertung der Tätigkeit eines Richters ist die Gewährleistung der unabhängigen und qualifizierten Gerichtsbarkeit im Wege der Ernennung eines würdigen, qualifizierten und gutgläubigen Richters zum Richter auf Lebenszeit (01.08.2014 N2647-RS).
2. Die Tätigkeit eines Richters wird objektiv, gutgläubig und unparteiisch bewertet (01.08.2014 N2647-RS).
3. Gleich mit dem Beginn der dreijährigen Amtszeit des Richters ist er über das Bewertungsverfahren und die Umstände in Kenntnis zu setzen, die bei der Bewertung seiner Tätigkeit durch einzelne Kriterien sowie bei der Entscheidungsfindung über die Berufung eines Richters zum Richter auf Lebenszeit berücksichtigt werden (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 36². Kriterien der Bewertung der richterlichen Tätigkeit (01.08.2014 N2647-RS)

Für die Bewertung der richterlichen Tätigkeit werden zwei Hauptkriterien aufgestellt – Gutgläubigkeit und Kompetenz (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 36³. Merkmale der Kriterien, die für die Bewertung der richterlichen Tätigkeit aufgestellt werden (01.08.2014 N2647-RS)

1. Merkmale der Gutgläubigkeit (01.08.2014 N2647-RS):

- a) persönliche Gutgläubigkeit und berufsbezogene Gewissenhaftigkeit;
- b) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Gerechtigkeit;
- c) persönliches und berufliches Verhalten;
- d) persönliches und berufliches Ansehen;
- e) finanzielle Verpflichtung.

2. Merkmale der Kompetenz (01.08.2014 N2647-RS):

- a) Kennen von Rechtsnormen;
- b) Fähigkeit und Kompetenz zur rechtlichen Begründung;
- c) Fähigkeit zum Schreiben;
- d) Fähigkeit der mündlichen Kommunikation;
- e) berufliche Eigenschaften, darunter Verhalten im Sitzungssaal;
- f) akademische Errungenschaften und Fortbildung;
- g) berufliche Aktivitäten.

3. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der persönlichen Gutgläubigkeit und berufsbezogene Gewissenhaftigkeit werden die Ehrlichkeit der Person als eines Richters und Bürgers, ihre Gutgläubigkeit, den Aufgaben und Verantwortung entsprechendes Bewusstsein, Wahrheitsliebe, Transparenz, Korrektheit und Genauigkeit bei der Erfüllung von dienstlichen und anderer Aufgaben, finanziellen oder anderer Pflichten (z.B. beim Ausfüllen von Vermögenserklärungen, bei der Zahlung von Bank- oder anderer Schulden sowie Kommunal oder anderer Steuern, bei der Zahlung von Bußgeldern, die wegen der Verletzungen von Verkehrsregeln auferlegt werden) usw. berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).

4. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit werden seine Prinzipientreue, Fähigkeit selbständig Entscheidungen zu treffen und Beständigkeit gegenüber den fremden Einflüssen, persönliche Stärke und Durchsetzungsvermögen, politische oder andere Art Unparteilichkeit, Gerechtigkeit usw. berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).

5. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen des persönlichen und beruflichen Verhaltens werden Einhaltung der Regeln richterlicher Ethik, korrektes Verhalten in den Beziehungen mit eigenen Kollegen sowie anderen Personen, dem hohen Ansehen des Richters entsprechendes Verhalten und Image, Mäßigung, Fähigkeit eigene Emotionen unter Kontrolle zu haben, Verhalten im Laufe des Disziplinarverfahrens gegen ihn, Gerichtsverhandlungen an denen er als Streitpartei beteiligt war, Anklagen gegen ihn usw. berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).

6. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen des persönlichen und beruflichen Ansehens werden sein sachliches und moralisches Ansehen und seine Autorität in den juristischen Kreisen und der Gesellschaft, Charakter und Qualität der Beziehung mit den juristischen Kreisen usw. berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).

7. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der finanziellen Verpflichtungen werden die Informationen bezüglich der Quelle seines Einkommens, der Vermögenswerte, des in seinem Eigentum oder/und seiner Nutzung befindlichen Vermögens und der Schulden und Verbindlichkeiten, die er bezüglich dieses Vermögens hat, berücksichtigt. Der Zweck der Überprüfung von finanziellen Verpflichtungen ist es festzustellen, ob es einen Grund für den Interessenkonflikt zwischen den Interessen des Vermögens des Richters und den der Gerichtsbarkeit gibt, was die Unparteilichkeit des Richters gefährden könnte (01.08.2014 N2647-RS).

8. Bei der Bewertung des Richters nach Wissensmerkmalen von Rechtsnormen wird der Wissensstand von materiellen und prozessualen Gesetzen, Gesetzen über Menschenrechte, darunter vom Fallrecht des EGMR berücksichtigt. Zum Zweck der Bewertung des Richters nach diesem Merkmal berücksichtigt der Bewerter die Richtigkeit der Anwendung von Rechtsnormen in den Entscheidungen des Richters, unter anderem die Rechtsnormen des Fallrechts des EGMR. Zur Bewertung des Richters nach diesem Merkmal fordert der Bewerter dabei auch die Ergebnisse der von diesem Richter abgelegten Qualifikationsprüfung sowie die Bewertung des unabhängigen Rats der Justizhochschule an (01.08.2014 N2647-RS).

9. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der Fähigkeit und Kompetenz der rechtlichen Begründung werden die Begründetheit und Schlüssigkeit seiner Entscheidungen, die Fähigkeit zum analytischen Denken sowie seine berufliche Erfahrung berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).

10. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der Schreibfähigkeit werden die Fähigkeiten wie, Gedanken klar und verständlich wiederzugeben sowie logisch und analytisch zu denken, berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).

11. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der mündlichen Kommunikationsfähigkeit werden berücksichtigt: Fähigkeit grammatisch richtig zu sprechen, Fähigkeit sich die Meinung der anderen geduldig anzuhören, Offenheit, Möglichkeit der Anhörung fremder Meinung usw. (01.08.2014 N2647-RS).

12. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der beruflichen Eigenschaften, darunter das Verhalten im Gerichtssaal werden folgende Punkte berücksichtigt: Pünktlichkeit, ordentliche und verantwortungsvolle Vorbereitung der Sache, Verhalten im Gerichtssaal und Fähigkeit die Verhandlung entsprechend zu leiten, Verhalten in der Beziehung mit den Parteien, Fleiß und Tüchtigkeit, Fähigkeit der selbständigen Entscheidungsfindung sowie zum selbständigen Denken, Fähigkeit unter Stress zu arbeiten, Zielstrebigkeit, Effizienz und Schnelligkeit, Einhaltung von Verfahrensfristen, Managementfähigkeiten usw. (01.08.2014 N2647-RS).

13. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der akademischen Errungenschaften und Fortbildung werden folgende Punkte berücksichtigt: Offenheit gegenüber der Neuigkeiten, Fähigkeit zur persönlichen Entwicklung, Fähigkeit zur Büroarbeit, Interesse sich neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen, Teilnahme an den Fortbildungskursen, praktische Anwendung von erworbenem Wissen und erworbenen Fähigkeiten usw. (01.08.2014 N2647-RS).

14. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der beruflichen Aktivität werden folgende Punkte berücksichtigt: seine Beteiligung an Diskussionen verschiedener Formats, Treffen und Seminaren, die sich dem Thema - Rechtssystem sowie den Fragen der Gerichtsbarkeit widmen, offene und freie Äußerung eigener Haltung und Ansichten, Fähigkeit Initiative zu ergreifen, Ideen zu entwickeln und Vorschläge zu machen, wissenschaftliche und andere Publikationen, Wirken zum Wohl der Öffentlichkeit und zur Stärkung der juristischen Berufe usw. (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 36⁴. Verfahren der Bewertung der richterlichen Tätigkeit (01.08.2014 N2647-RS)

1. Die Bewerter bewerten die Tätigkeit des Richters gleichzeitig und unabhängig voneinander. Die Bewerter sind verpflichtet die Information, die sie bei der Bewertung gesammelt haben sowie die Ergebnisse der Bewertung gegenseitig nicht preiszugeben (01.08.2014 N2647-RS).

2. Der Bewerter ist befugt innerhalb eines Monats, was ihm zur Bewertung zur Verfügung steht jederzeit im Rahmen der gesetzlich festgelegten Kriterien auf Maßnahmen zurückzugreifen, die für die Bewertung der richterlichen Tätigkeit notwendig sind, darunter die Sachen zu studieren, den Verhandlungen, die zu bewertender Richter führt beizuwohnen, falls er anfordert unverzüglich sowohl unmittelbar während der Bewertungszeit wie auch davor die Audio- und Videoaufzeichnungen von zurückliegenden Verhandlungen zu erhalten, gem. der Vorschriften dieses Gesetzes die notwendigen Informationen anzufordern, im Sinne der Rechtsberatung sich an die Vertreter der juristischen Kreisen zu wenden, sich persönlich mit dem zu bewertenden Richter sowie anderen Personen zu treffen und Ihnen konkrete Fragen zu stellen. Der Bewerter darf jedoch dem zu bewertenden Richter nicht solche Fragen stellen, die inhaltlich einem Bericht zu einer konkreten Sache gleichgestellt werden können. Es ist verboten Informationen zu sammeln, die nicht im Zusammenhang mit der Bewertung des Richters nach den durch dieses Gesetz festgelegten Kriterien steht. Die Anwendung der gesammelten Informationen ist nur durch dieses Gesetz vorgesehene Zwecke zulässig. Die Methode der Informationsgewinnung darf nicht die Unabhängigkeit des zu bewertenden Richters verletzen (01.08.2014 N2647-RS).

3. Die Bewerter, die die Tätigkeit eines Richters bewerten, haben im entsprechenden Zeitraum neben der Bewertung und unabhängig voneinander die vom zu bewertenden Richter verhandelten mindestens fünf gleiche Fälle zu studieren, bezüglich deren bereits rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, darunter sollten mindestens zwei Fälle sein, bei denen die rechtskräftige Urteile von den Gerichten der höheren Instanz aufgehoben/teilweise aufgehoben wurden (Falls dies der Fall war). Die zu studierenden Fälle werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Zweck des Studierens eines Falls/einer Entscheidung ist es den Wissensstand des Richters hinsichtlich der materiellen und prozessualen Gesetze, der Menschenrechte, darunter des Fallrechts des EGMR zu bewerten sowie ihn im Hinblick der Richtigkeit der Anwendung der Rechtsnormen in seinen Entscheidungen, der Begründetheit und Schlüssigkeit der Entscheidungen, der Fähigkeit zum analytischen Denken, zur klaren und deutlichen Wiedergabe von Gedanken sowie der Fähigkeit logisch zu reden und zu analysieren zu bewerten. Beim Studieren des Falls/der Entscheidung werden dabei auch der Charakter und die Wichtigkeit der Rechtsfehler, die in der von der höheren Instanz aufgehobenen/ teilweise aufgehobenen Entscheidung gemacht wurden, bewertet (01.08.2014 N2647-RS).

4. Das Ergebnis der Bewertung der Fälle, das im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen ist, kann nicht zur Grundlage der Überprüfung der über diese Sachen gefällten Urteile oder/und der Eröffnung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter werden (01.08.2014 N2647-RS).

5. Zum Zweck der Förderung der vollständigen Durchführung des Bewertungsverfahrens bezüglich der Tätigkeit des Richters wird im Höchsten Justizrat Georgiens entsprechende strukturelle Einheit gebildet, deren Mitarbeiter dem Bewerber technische Unterstützung leisten werden indem sie seine einzelnen Aufträge erfüllen hinsichtlich der Gewinnung der Information, die für die Bewertung des Richters im Rahmen eines konkreten Kriteriums notwendig ist (01.08.2014 N2647-RS).

6. Der Richter, dessen Tätigkeit bewertet wird, darf dem Höchsten Justizrat Georgiens über die vermutliche Überschreitung von Befugnissen seitens des Bewerbers schriftlich mitteilen. Stellt der Höchste Justizrat Georgiens nach der Überprüfung von Tatsachen fest, dass der Bewerber die gesetzlich ihm verliehene Befugnisse missachtet hat, wird er mithilfe der Verlosung einem anderen Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens zur Bewertung des jeweiligen Richters verpflichtet oder andere Maßnahmen für die Beseitigung der Verletzung von Vorschriften sowie für die Vorbeugung solcher Verletzung treffen (01.08.2014 N2647-RS).

7. Bei der Bewertung des Richters im Rahmen des Kriteriums der Gutgläubigkeit werden die im Art. 36³ bestimmten Merkmale des Gutgläubigkeitskriteriums berücksichtigt. Nach der Analyse und Abstimmung dieser Merkmale kommt der Bewerber zu einem der folgenden Ergebnisse (01.08.2014 N2647-RS):

- a) Der Richter wird den Anforderungen des Gutgläubigkeitskriteriums nicht gerecht;
- b) Der Richter wird den Anforderungen des Gutgläubigkeitskriteriums gerecht;
- c) Der Richter wird ganz den Anforderungen des Gutgläubigkeitskriteriums gerecht.

8. Im Rahmen des Kompetenzkriteriums wird der Richter nach im Art. 36³ vorgesehenen Merkmalen des Kompetenzkriteriums mithilfe eines Punktesystems bewertet. Ausgehend von der Bedeutung der Merkmale des Kompetenzkriteriums unterscheiden sich die zu vergebenden Höchstzahlen an Punkten je nach Merkmal voneinander und sehen wie folgt aus (01.08.2014 N2647-RS):

- a) Kennen von Rechtsnormen – 20 Punkte;
- b) Fähigkeit und Kompetenz der rechtlichen Begründung – 20 Punkte;
- c) Schreibfähigkeit – 20 Punkte;
- d) Fähigkeit der mündlichen Kommunikation – 15 Punkte;
- e) berufliche Eigenschaften, darunter Verhalten im Sitzungssaal – 15 Punkte;
- f) akademische Errungenschaften und Fortbildung – 5 Punkte;
- g) berufliche Aktivitäten – 5 Punkte.

9. Nach der Beendigung der einzelnen Bewertungsetappen werden die Berichte über die Bewertungen der Richter versiegelt dem Höchsten Justizrat Georgiens übergeben. Zum Zweck der Analyse der in diesen Berichten dargestellten Bewertungsergebnisse darf der zu bewertende Richter nach der Beendigung jeder einzelnen Bewertungsetappe sich uneingeschränkt diese Berichte ansehen in einem vom Höchsten Justizrat Georgiens extra dafür vorgesehenen Raum. Diese Dokumente dürfen nicht mitgenommen werden. Nach dem der Richter sich diese Ergebnisse angesehen hat, werden sie versiegelt und seiner persönlichen Akte beigelegt (01.08.2014 N2647-RS).

10. Der Bericht über die Ergebnisse der Bewertung eines Richters umfasst (01.08.2014 N2647-RS):

- a) Zusammenfassung, in der die Ergebnisse, die nach einzelnen Merkmalen beider Kriterien erzielt wurden entsprechend beschrieben und begründet sind;
- b) das nach dem durch den Höchsten Justizrat Georgiens bewilligten Muster ausgefülltes Formular, in dem die Zusammenfassung der Bewertung des Richters nach dem Gutgläubigkeitskriterium gem. Abs. 7 dieses Artikels enthalten ist sowie der Anzahl der Punkte, die der Richter bei seiner Bewertung nach einzelnen Merkmalen des Kompetenzkriteriums erzielt hat;
- c) alle schriftlich verfassten Dokumente sowie andere Unterlagen, die zur Grundlage der Bewertung der Tätigkeit des jeweiligen Richters für den entsprechenden Zeitraum dienen.

11. Die Bewertungsdaten sind bis zum Ablauf der dreijährigen Amtszeit des Richters vertraulich zu halten. Kein einziges Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens und kein einziger Mitarbeiter der entsprechenden Abteilung darf die Bewertungsergebnisse preisgeben (01.08.2014 N2647-RS).

12. Der Höchste Justizrat Georgiens analysiert alle Bewertungsergebnisse, die während der dreijährigen Tätigkeit des Richters vorgelegt wurden. Zum Zweck der Abstimmung von Bewertungen, die der Richter bei seiner Bewertung im Rahmen des Kompetenzkriteriums erhalten hat, wird der Gesamtpunktzahl ermittelt, den der Richter auf alle drei Bewertungsetappen als Ergebnis von sechs durchgeführten Bewertungen nach Merkmalen des Kompetenzkriteriums erreicht hat, wonach die prozentuale Höhe von diesem Gesamtpunktzahl berechnet wird im Verhältnis zum maximalen

Punktzahl, der für das Kompetenzkriterium festgelegt wurde (01.08.2014 N2647-RS).

13. Wenn bei der Bewertung des Richters im Rahmen des Gutgläubigkeitskriteriums mehr als die Hälfte von Bewertern der Meinung ist, dass der Richter den Maßstäben des Gutgläubigkeitskriteriums nicht genügt oder/und der Gesamtzahl an Punkten, der der Richter bei seiner Bewertung im Rahmen des Kompetenzkriteriums erreicht hat keine 70 Prozent von Höchstzahl von Punkten erreicht, erlässt der Vorsitzende des Höchsten Justizrats Georgiens einen Rechtsakt über die Ablehnung der Besprechung der Ernennung des jeweiligen Richters zum Richter auf Lebenszeit vom Höchsten Justizrat Georgiens. Dieser Rechtsakt kann im Höchsten Justizrat Georgiens binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt seiner Aushändigung an den jeweiligen Richter angefochten werden, wenn Gründe gem. Art. 36⁵ Abs. 1 lit. „a“-„e“ dieses Gesetzes vorliegen (01.08.2014 N2647-RS).

14. Als Folge der Prüfung der Beschwerde gem. Abs. 13 dieses Artikels trifft der Höchste Justizrat Georgiens mit mindestens 2/3 Mehrheit der Gesamtstimmen in offener Abstimmung eine der folgenden Entscheidungen (01.08.2014 N2647-RS):

- a) der Rechtsakt, der vom Vorsitzenden des Höchsten Justizrats Georgiens erlassen wurde, bleibt unverändert bestehen;
- b) Aufhebung des Rechtsakts, der vom Vorsitzenden des Höchsten Justizrats Georgiens erlassen wurde und Führen eines Gesprächs mit dem entsprechenden Richter.

15. Die Feststellung des Grundes gem. Art. 36⁵ Abs. 1 dieses Gesetzes durch den Höchsten Justizrat Georgiens kann nur dann zur Grundlage der Aufhebung des vom Vorsitzenden des Höchsten Justizrats Georgiens erlassenen Rechtsaktes werden, wenn nach der Auffassung des Höchsten Justizrats Georgiens die entsprechende Verletzung von Vorschriften eine Auswirkung auf das Endergebnis der Bewertung hatte und zu einer erheblich falschen Entscheidung geführt hat (01.08.2014 N2647-RS).

16. Der vom Höchsten Justizrat Georgiens gem. Abs. 14 lit. „a“ gefasste Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden (01.08.2014 N2647-RS).

17. Im Falle, wenn der Höchste Justizrat Georgiens den Beschluss gem. Abs. 14 lit. „b“ dieses Gesetzes fasst, führt der Höchste Justizrat ein Gespräch mit dem entsprechenden Richter und trifft Entscheidung gem. Abs. 19 und 20. dieses Artikels. Wenn ein Gespräch zwischen dem Höchsten Justizrat und dem Richter nicht zur Ernennung dieses Richters auf Lebenszeit führt, so kann diese Entscheidung gem. Art. 36⁵ dieses Gesetzes angefochten werden (01.08.2014 N2647-RS).

18. Der Richter, der nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt wurde, darf darauf bestehen, dass die Ergebnisse seiner Bewertung nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall werden die Bewertungsergebnisse in versiegelter Form seiner persönlichen Akte beigelegt und werden erst bei der Ausschreibung geöffnet, an der er gem. gesetzlich festgelegter Regel für die erneute Besetzung des Richteramtes teilnehmen wird (01.08.2014 N2647-RS).

19. Sind drei oder mehr Bewerber bei der Bewertung des Richters nach dem Kriterium der Gutgläubigkeit der Auffassung, dass der Richter den Anforderungen dieses Kriteriums genügt oder gänzlich genügt, jedoch nach dem Kompetenzkriterium vom Richter erzielte Gesamtpunktzahl mindestens 70% der Punkte ausmacht, führt der Höchste Justizrat Georgiens ein Gespräch mit dem entsprechenden Richter und hört sich seine Meinung bezüglich der Bewertungsergebnisse an. Der Richter darf dem Höchsten Justizrat Georgiens seine Meinung über die Bewertungsergebnisse auch schriftlich mitzuteilen, sowie mündlich oder/und Schriftlich die Selbstbewertung darzulegen. Dies beinhaltet die richterliche Auffassung seiner dreijährigen Amtszeit, nämlich die Vorlage der Analyse seiner Ansicht nach missglücklichster Entscheidung/Entscheidungen, sowie Fehler, die er bei der Entscheidungsfindung gemacht hatte dem Höchsten Justizrat Georgiens. Der Höchste Justizrat Georgiens informiert sich bezüglich der Fragen der Bewertung bei den Bewertern (01.08.2014 N2647-RS).

20. Aufgrund der Analyse von Bewertungsergebnissen sowie des Gesprächs mit dem Richter berät sich und fasst der Höchste Justizrat gem. Art. 36 Abs. 4¹ dieses Gesetzes mit mindestens 2/3 Mehrheit der Gesamtstimmen in offener Abstimmung einen Beschluss über die Ernennung des entsprechenden Richters zum Richter auf Lebenszeit bis zum Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters. Das Mitglied des Höchsten Justizrats, das mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, kann seine andere Auffassung schriftlich niederlegen, die dann der Akte beigelegt wird. Wenn der Ernennung des Richters auf Lebenszeit weniger als 2/3 aller Mitglieder zustimmen, so fasst der Höchste Justizrat einen Beschluss über die Ablehnung der Ernennung des Richters auf Lebenszeit. Diesem Beschluss sind binnen fünf Tagen die einzelnen Begründungen aller an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Höchsten Justizrats beizulegen, aus welchem Grund sie der Ernennung des entsprechenden Richters auf Lebenszeit zugestimmt oder nicht zugestimmt haben. Die Abschrift des vom Höchsten Justizrat Georgiens gefassten Beschlusses über die Ablehnung der

Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit wird gleich mit der Fassung dieses Beschlusses zusammen mit den Gegenmeinungen oder mit den Begründungen der Mitglieder des Höchsten Justizrats dem entsprechenden Richter ausgehändigt (01.08.2014 N2647-RS).

21. Im Falle der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit stelle die Bewertungsergebnisse dieses Richters eine öffentliche Information dar. Alle haben das Recht diese Information anzufordern gem. Kap 3. des georgischen Allg. Vw.GB. (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 36⁵. Widerruf des Beschlusses des Höchsten Justizrats (01.08.2014 N2647-RS)

1. Der Richter darf den Beschluss des Höchsten Justizrats über die Ablehnung seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit vor der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts zu widerrufen, wenn er der Auffassung ist, dass (01.08.2014 N2647-RS):

- a) bei der Bewertung der Bewerber/bei dem Gespräch das Mitglied/Mitglieder des Höchsten Justizrats nicht unparteiisch war/waren;
- b) bei der Bewertung oder beim Gespräch das Verhalten des Bewerbers oder des Mitglieds/der Mitglieder des Höchsten Justizrats diskriminierend war;
- c) der Bewerber seine gesetzlich festgelegten Befugnisse überschritt infolge dessen die Rechte des zu bewertenden Richters verletzt wurden oder die Unabhängigkeit des Gerichts gefährdet wurde;
- d) die Information, die der Bewertung zugrunde gelegt wurde erheblich falsch ist und um dies zu bestätigen vom zu bewertenden Richter entsprechende Beweise vorgelegt wurden;
- e) bei der Bewertung die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensregeln verletzt wurden, was eine Auswirkung auf das Bewertungsergebnis haben könnte.

2. Der Widerruf wird innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des entsprechenden Beschlusses des Höchsten Justizrats dem Richter vor dem Höchsten Justizrat eingelegt, der seinerseits diesen Widerruf zusammen mit den beigelegten Unterlagen innerhalb von drei Tagen an die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts weiterleitet (01.08.2014 N2647-RS).

3. Der Richter legt den Widerspruch gegen den Beschluss des Höchsten Justizrats entweder persönlich oder mittels seines Rechtsanwalts oder eines anderen Vertreters ein (01.08.2014 N2647-RS).

4. Für das Einlegen des Widerspruchs gegen den Beschluss des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit wird kein Gebühr entrichtet (01.08.2014 N2647-RS).

5. Der Widerspruch sollte enthalten (01.08.2014 N2647-RS):

- a) die Bezeichnung der Qualifikationskammer;
- b) die Identität und Anschrift der Person, die den Widerspruch einlegt sowie den Namen und Anschrift der Gegenpartei;
- c) die genaue Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Bezeichnung des diesen Beschluss fassenden Organs;
- d) den Hinweis auf den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Anfechtungsgrund sowie auf die Tatsachen und Beweise, die das Vorliegen eines solchen Grundes bestätigen;
- e) eine Liste von schriftlich verfassten Unterlagen, die dem Widerspruch beigelegt werden;
- f) die Unterschrift der Person, die diesen Widerspruch einlegt.

6. Dem Widerspruch sind alle darin angegebenen Beweismaterialien beizulegen. Dem durch den Vertreter eingelegten Widerspruch ist eine Vollmacht beizulegen, wonach der Vertreter bevollmächtigt wird diesen Widerspruch einzulegen (01.08.2014 N2647-RS).

7. Binnen fünf Tagen nach dem Eingang des Widerspruchs prüft die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts, ob beim Einlegen dieses Widerspruchs die Anforderungen der Abs. 5 und 6 dieses Artikels eingehalten wurden. Genügt der Widerspruch den Anforderungen der Abs. 5 und 6 dieses Artikels so wird er angenommen. Genügt der Widerspruch dagegen den Anforderungen der Abs. 5 und 6 nicht, fordert die Qualifikationskammer die Person auf, die den Widerspruch eingelegt hatte die Mängel zu beseitigen wofür ihr eine vernünftige Frist gewährt wird, jedoch nicht länger als fünf Tage. Wird binnen dieser Frist dieser Mangel nicht behoben oder wurde die Frist, die für das Einreichen des Widerspruchs gesetzlich bestimmt ist, verletzt, wird der Widerspruch nicht mehr geprüft. Über die Frage der Zulässigkeit des Widerspruchs entscheidet die Qualifikationskammer ohne mündliche Verhandlung (01.08.2014 N2647-RS).

8. Nach der Annahme des Widerspruchs sind die Abschriften des Widerspruchs und der beigelegten Unterlagen

an die Gegenpartei zu verschicken. Die Qualifikationskammer kann der Gegenpartei eine Frist für die schriftliche Stellungnahme bezüglich des Widerspruchs gewähren (01.08.2014 N2647-RS).

9. Die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts prüft den Widerspruch binnen einem Monat ab dem Zeitpunkt der Annahme dieses Widerspruchs. Mit dem Beschluss über die Annahme des Widerspruchs bestimmt die Qualifikationskammer den Termin der mündlichen Verhandlung dieses Falls, worüber er die Parteien binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses in Kenntnis setzt. Die Qualifikationskammer stellt die Ladung der Parteien/Beteiligten für die Teilnahme an der Verhandlung der Qualifikationskammer sicher (01.08.2014 N2647-RS).

10. Der Höchste Justizrat bestellt für die Beteiligung an der Verhandlung des Widerspruchs in der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts seinen Vertreter (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 36⁶. Die Verhandlung des Falls durch die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts und die Entscheidungsfindung darüber (01.08.2014 N2647-RS)

1. Die mündliche Anhörung des Widerspruchs findet auf der offenen Verhandlung der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts statt. Die Bewertungsberichte sind während der Verhandlung des Widerspruchs öffentlich (01.08.2014 N2647-RS).

2. Der Vorsitzende der Verhandlung der Qualifikationskammer ist der Vorsitzende der Qualifikationskammer selbst oder in einigen Fällen ein anderes von im beauftragtes Mitglied der Qualifikationskammer (01.08.2014 N2647-RS).

3. Der Vorsitzende der Verhandlung der Qualifikationskammer eröffnet die Verhandlung und verkündet den Fall, der verhandelt wird. Der Sekretär der Verhandlung der Qualifikationskammer berichtet den Verhandlungsteilnehmern wer von den geladenen Personen anwesend ist, ob die nicht Anwesenden, über die Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurden und welche Informationen vorhanden sind über die Gründe ihrer Säumnis. Die Qualifikationskammer stellt die Identität der Anwesenden fest und prüft die Befugnisse der Vertreter (01.08.2014 N2647-RS).

4. Der Vorsitzende der Verhandlung der Qualifikationskammer erklärt den Parteien und ihren Vertretern ihre Befugnisse. Der Verhandlungsvorsitzende stellt die Zusammensetzung der Qualifikationskammer vor, gibt den Namen des Sekretärs der Verhandlung bekannt und erläutert den Parteien, dass sie einen Befangenheitsantrag stellen können, wenn es einen Grund gem. der georgischen Prozessordnung dafür gibt (01.08.2014 N2647-RS).

5. Der Vorsitzende der Verhandlung der Qualifikationskammer fragt die Parteien ob sie einen Antrag haben, der bis zu dieser Verhandlung nicht gestellt werden konnte (01.08.2014 N2647-RS).

6. Die Prozessbeteiligten sind verpflichtet sich ordnungsgemäß zu verhalten und der Anweisung des Verhandlungsvorsitzenden der Qualifikationskammer Gehör zu schenken. Im Falle der Störung der Ordnung in der Sitzung wird der Störer vom Verhandlungsvorsitzenden abgemahnt (01.08.2014 N2647-RS).

7. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag über die Sache durch den Verhandlungsvorsitzenden der Qualifikationskammer, der sich auf zur Sache gehörige Akten stützen soll. Nach dem Vortrag über die Sache übergibt der Verhandlungsvorsitzende das Wort den Parteien zur Erklärung (01.08.2014 N2647-RS).

8. Als erster macht der Beschwerdeführer/sein Vertreter die Erklärung. Er erklärt nämlich welche Forderungen er hat, auf welche Tatsachen sich diese Forderung stützt, wodurch kann er diese Tatsachen beweisen, ob er sich weiterhin an diese Forderung hält, ob er die Beschwerde zurückziehen will usw. (01.08.2014 N2647-RS).

9. Nach der Anhörung des Beschwerdeführers/seines Vertreters hört sich die Qualifikationskammer die Erklärung der Gegenpartei/ihrer Vertreters an darüber, ob er die Beschwerde anerkennt usw. (01.08.2014 N2647-RS).

10. Ist bei der Verhandlung der Qualifikationskammer nur eine Partei anwesend, so bekommt die Qualifikationskammer die Erklärung nur von dieser einen Partei (01.08.2014 N2647-RS).

11. Mit Erlaubnis des Verhandlungsvorsitzenden der Qualifikationskammer darf jede Partei der Gegenpartei und ihrem Vertreter eine Frage stellen. Wenn die Frage über den Verhandlungsgegenstand hinausgeht und nicht der Ermittlung und Feststellung der Tatsachen der Sache dient, darf der Verhandlungsvorsitzende aufgrund des Gesuchs einer der Parteien oder von Amts wegen diese Frage ablehnen (01.08.2014 N2647-RS).

12. Das Mitglied der Qualifikationskammer darf den Verhandlungsparteien Fragen stellen, die zur vollständigen, genauen und sicheren Bestimmung der Tatsachen beitragen wird, die relevant für die Entscheidungsfindung über den Fall sind (01.08.2014 N2647-RS).

13. Während der Verhandlung schildern die Parteien und Ihre Vertreter der Reihe nach die Umstände. Zuerst sind der Beschwerdeführer und sein Vertreter an der Reihe, danach der Beschwerdegegner und sein Vertreter (01.08.2014 N2647-RS).

14. Nachdem alle am Streit beteiligten Personen ihre Meinung geäußert haben, erlaubt der Verhandlungsvorsitzende den Parteien die Klage zu erwidern (01.08.2014 N2647-RS).

15. Nach dem alle Tatsachen vorgetragen sind, zieht sich die Qualifikationskammer zur Entscheidungsfindung zurück, worüber sie die Parteien in Kenntnis setzt (01.08.2014 N2647-RS).

16. Zurückgekehrt vom Beratungsraum verkündet der Verhandlungsvorsitzende der Qualifikationskammer die getroffene Entscheidung und erklärt die Gründe der Entscheidungsfindung. Danach erklärt er die Verhandlung für geschlossen (01.08.2014 N2647-RS).

17. Über die Verhandlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Verhandlungsvorsitzenden und Verhandlungssekretär unterschrieben wird (01.08.2014 N2647-RS).

18. Die Qualifikationskammer fasst den Beschluss mit der Stimmenmehrheit. Das Mitglied der Qualifikationskammer darf sich bei der Entscheidungsfindung nicht der Stimme enthalten (01.08.2014 N2647-RS).

19. Der Beschluss der Qualifikationskammer enthält den Inhalt des Beschlusses des Höchsten Justizrats, den Inhalt der eingegangener Beschwerde, die Ergebnisse der Sachverhandlung in der Qualifikationskammer, Sinn und Begründung der Entscheidung der Qualifikationskammer (01.08.2014 N2647-RS).

20. Die Qualifikationskammer fasst einer der folgenden Beschlüsse (01.08.2014 N2647-RS):

a) der Beschluss des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit bleibt unverändert bestehen;

b) Beschluss über die Aufhebung des Ablehnungsbeschlusses des Höchsten Justizrats über die Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit und über die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Besprechung.

21. Die Feststellung des Grundes gem. Art. 36⁵ Abs. 1 dieses Gesetzes durch die Qualifikationskammer kann nur dann zur Grundlage der Aufhebung des Beschlusses des Höchsten Justizrats werden, wenn nach Auffassung der Qualifikationskammer die Entsprechende Verletzung das Endergebnis beeinflusst hat und zu einer erheblich falschen Entscheidungsfindung seitens des Höchsten Justizrats geführt hat (01.08.2014 N2647-RS).

22. Der von der Qualifikationskammer gefasste Beschluss wird schriftlich niedergelegt. Der Beschluss wird von den Mitgliedern der Qualifikationskammer unterzeichnet. Die Abschrift des Beschlusses wird den Parteien zugeschickt (01.08.2014 N2647-RS).

23. Der Beschluss der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 36⁷. Die Folge der Beschlussfassung der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts (01.08.2014 N2647-RS).

1. Im Falle der Beschlussfassung der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts über die Aufhebung des Beschlusses des Höchsten Justizrats und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Besprechung, spricht der Höchste Justizrat unter Berücksichtigung des Beschlusses der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts erneut über die Frage der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit und entscheidet binnen 2 Wochen ab dem Erhalt der Abschrift des Beschlusses der Qualifikationskammer gem. der Vorschrift des Art. 36⁴ Abs. 20 über die Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit (01.08.2014 N2647-RS).

2. Gegen den erneuten Beschluss des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit kann gem. der Vorschrift dieses Gesetzes bezüglich der Anfechtung des Beschlusses des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit eine Beschwerde eingelegt werden (01.08.2014 N2647-RS).

3. Im Falle der Beschlussfassung des Höchsten Justizrats über die Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit gilt der Richter als Richter auf Lebenszeit ernannt ab dem Zeitpunkt einer solchen Beschlussfassung (01.08.2014 N2647-RS).

4. Im Falle der Anfechtung des Beschlusses des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit gilt die entsprechende Stelle des Richters als frei. Die Ausschreibung zur Besetzung dieser Richterstelle wird durchgeführt nach dem die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts einen Beschluss erlassen hat, wonach der Beschluss des Höchsten Justizrats unverändert bestehen bleibt, jedoch entscheidet sich die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts für die Aufhebung des Beschlusses des Höchsten Justizrats und die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Besprechung – dann wird eine Ausschreibung nach der erneuten Beschlussfassung des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit durchgeführt (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 36⁸. Haftung für den rechtswidrigen Eingriff in die Tätigkeit eines Bewerbers (01.08.2014 N2647-RS).

Der rechtswidrige Eingriff in die Tätigkeit eines Bewerbers ist unzulässig und hat strafrechtliche Haftung gem. dem georgischen StGB zur Folge (01.08.2014 N2647-RS).

Art. 37. Vorschriften über die Versetzung eines Richters in ein anderes Gericht ohne Wettbewerbsverfahren
Gibt es eine vakante Richterstelle, so kann der bereits ernannte Richter mit seiner Zustimmung ohne Wettbewerbsverfahren in ein anderes Gericht der untergeordneten, gleichen oder übergeordneten Instanz bestellt werden. Diejenigen Richter, die nicht Richter auf Lebenszeit sind können nur im Rahmen ihrer Amtszeit ohne Wettbewerbsverfahren in ein anderes Gericht der untergeordneten, gleichen oder übergeordneten Instanz bestellt werden (01.11.2013 N1489-IS).

Art. 38. Der Richtereid

1. Der Präsident des Obersten Gerichts, die Mitglieder des Obersten Gerichts, wenn sie zum ersten Mal zum Richter gewählt werden, oder wenn sie vor der Berufung zum Richter des Obersten Gerichts die richterliche, Tätigkeit eingestellt hatten sowie Richter der Appellationsgerichte und Rayon(Stadt)- Gerichte, die zum ersten Mal ernannt werden, legen vor dem Amtsantritt in feierlichen Veranstaltung einen Eid vor.

2. Der Präsident des Obersten Gerichts und die Mitglieder des Obersten Gerichts legen den Eid vor dem Parlament Georgiens, die Richter der Appellations- und Rayon(Stadt)-Gerichte vor dem Höchsten Justizrat Georgiens vor (01.11.2013 N1489-IS).

3. Den Text des Richtereids bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens.

Art. 39. Die berufliche Unvereinbarkeit mit dem Richteramt

Das Richteramt ist mit allen anderen Ämtern und besoldeten Tätigkeiten unvereinbar, außer der in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen. Ein Richter kann weder ein Mitglied einer politischen Vereinigung sein noch an politischen Aktivitäten teilnehmen.

Art. 40. Die Unantastbarkeit des Richters

1. Der Richter ist unantastbar. Es ist unzulässig, gegen einen Richter ein Strafverfahren einzuleiten, ihn festzunehmen oder zu verhaften, sowie die Durchsuchung seiner Wohnung, seines Autos, Arbeitsplatzes und seine persönliche Durchsuchung ohne die Zustimmung des Präsidenten des Obersten Gerichts durchzuführen; ist der Präsident des Obersten Gerichts oder Richter des Obersten Gerichts selbst betroffen, so ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich. Ausgenommen sind Fälle, wo der Richter auf der frischen Tat ertappt wird, worüber unverzüglich dementsprechend entweder dem Präsidenten des Obersten Gerichts oder dem Parlament zu berichten ist. Erfolgt die Zustimmung nicht, so ist der festgenommene oder der verhaftete Richter unverzüglich zu entlassen.

2. Der Staat gewährleistet die Sicherheit des Richters und seiner Familie.

Art. 41. Beförderung eines Richters

1. Richter des Rayon(Stadt)- Gerichts kann zum Richter des Appellationsgerichts berufen werden, wenn er mindestens zwei Jahre Richter des Rayon(Stadt)-Gerichts war. Die Voraussetzung für die Beförderung der Richter legt der Höchste Justizrat Georgiens fest.

2. Ein Richter kann auch früher, als im Abs. 1. dieses Artikels bestimmt ist, befördert werden, wenn er einen besonderen Beitrag in Sachen der Rechtsentwicklung, der Schaffung der einheitlichen Justiz und der Verwirklichung der schneller und effizienter Rechtssprechung geleistet sowie in seiner Amtszeit hohe richterliche Qualifikation aufgewiesen hat.

3. Die Bewertung des Richters nimmt in Rücksicht auf die vorgegebenen Kriterien der Höchste Justizrat Georgiens vor.

Entlassung des Richters (Entziehung der Amtsbefugnisse),
Haftung des Richters

Art. 42. Die Entlassung des Richters

1. Die Entlassung des Präsidenten des Obersten Gerichts erfolgt im Wege des Amtsenthebungsverfahrens.
2. Im Falle des Verstoßes gegen die Verfassung Georgiens oder/und im Falle der Begehung einer Straftat ist das georgische Parlament (mind. 1/3 der Parlamentsmitglieder) berechtigt, die Amtsenthebungsfrage zu beantragen. Das georgische Parlament ist befugt, nach der Entgegennahme des entsprechenden Abschlussberichts des Verfassungsgerichts Georgiens, mit Zustimmung der Mehrheit der Parlamentsmitglieder den Präsidenten des Obersten Gerichts vorzeitig zu entlassen (01.11.2013 N1489-IS).
3. Die Befugnisse des Mitglieds des Obersten Gerichts werden aus den in Art. 43 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründen vom Parlament Georgiens aufgrund des Antrags des Höchsten Justizrat Georgiens vorzeitig entzogen. Das Parlament Georgiens fasst den Beschluss über die vorzeitige Einstellung der Befugnisse des Mitglieds des Obersten Gerichts mit der Listenehrheit (28.12.2012 N192-RS).
4. Die Richter der Rayon(Stadt)- Gerichte und des Appellationsgerichts werden vom Höchsten Justizrat entlassen (19.06.2007 N4951-IS).

Art. 43. Gründe für die Entlassung des Richters und Entziehung der Amtsbefugnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts

1. Die Gründe für die Entlassung des Richters und Entziehung der Amtsbefugnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts sind:
 - a) eigener Wunsch;
 - b) Disziplinarvergehen eines Richters; (10.03.2000 N212)
 - c) die Übernahme eines mit dem Richterstatus unvereinbaren Amtes oder einer unvereinbaren Tätigkeit;
 - d) die Erklärung als beschränkt geschäftsfähig oder als betreuungsbedürftig durch das Gericht (20.03.2015 N3397-IIS);
 - e) Aufhebung der georgischen Staatsbürgerschaft;
 - f) das Inkrafttreten eines gegen den Richter erlassenen Urteils;
 - g) das Erreichen des 65. Lebensjahres (29.12.2006 N4217-RS);
 - h) ein korruptes Vergehen gem. dem Art. 20 Abs. 6 des Georgischen Gesetzes „über die Unvereinbarkeit von Interessen in einer öffentlichen Einrichtung und Korruption“ (27.10.2015 N4389-IS).
 - i) der Tod;
 - j) die Liquidation des Gerichts, die Kürzung von Richterstellen;
 - k) Bestellung (Wahl) in ein anderes Gericht;
 - l) Ernennung oder Wahl in ein anderes Amt;
 - m) der Ablauf der richterlichen Amtsperiode.
1. In den im Unterpunkt „b“ des Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ist der Antrag des Disziplinarkollegiums erforderlich.
 - a) Der Höchste Justizrat Georgiens ist befugt, einen Richter zu entlassen, wenn er seine richterlichen Befugnisse für mehr als vier Monate im Jahr nicht ausgeübt hat.
2. Der Höchste Justizrat Georgiens ist befugt einen Richter seines Amtes zu entheben, wenn dieser innerhalb der letzten 12 Monaten mehr als vier Monate lang seine Befugnisse nicht ausüben konnte und es einen ärztlichen Bericht darüber gibt, dass er weiterhin nicht in der Lage sein wird seine richterlichen Befugnisse auszuüben (27.03.2012 N5920-IS).

Art. 44. Versetzung des Richters und seine Entlassung aufgrund der Liquidation des Gerichts und der Kürzung von Richterstellen

1. Im Falle der Liquidation des Gerichts sowie der Kürzung von Richterstellen kann der Richter nach seiner vorherigen

schriftlichen Zustimmung und nach der gesetzlich bestimmten Regel an ein entsprechendes [gleiches] oder untergeordnetes Gericht versetzt werden. Ist seine richterliche Amtsperiode jedoch befristet, so kann er nur innerhalb seiner richterlichen Amtsperiode an ein entsprechendes [gleiches] oder untergeordnetes Gericht versetzt werden (01.11.2013 N1489-IS).

2. Lehnt der Richter nach den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Gründen und Regeln die Ausübung richterlicher Befugnisse ab, oder ist seine Versetzung unmöglich, so wird er von seinem Amt entlassen und nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung und der gesetzlich festgelegten Regel in die Reserve aufgenommen. Ist seine richterliche Amtsperiode jedoch befristet, so wird er bis zum Ablauf seiner richterlichen Amtsperiode in die Reserve aufgenommen (01.11.2013 N1489-IS).
3. Der Richter, der nach der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Regel entlassen und von der Reserveliste nicht gestrichen wurde, bekommt bis zum Ablauf der Reserveperiode eine Vergütung in gesetzlich festgelegter Höhe. Der Richter, der in die Reserve aufgenommen wurde, hat den Anspruch auf die gesetzlich festgelegte Vergütung binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Reserve. Ihm kann nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung und gesetzlich festgelegter Regel jederzeit eine Richterstelle an einem anderen Gericht übertragen werden. In diesem Fall gilt der Richter als aus der Reserve für die Dauer des Auftrags ausgenommen. Ist seine richterliche Amtsperiode jedoch befristet, kann ihm die Ausübung der Amtsbefugnisse an einem anderen Gericht nur innerhalb seiner richterlichen Amtsperiode auferlegt werden (01.11.2013 N1489-IS).
4. Der Richter gilt als aus der Reserve ausgenommen innerhalb des Zeitraums der Beziehung des Amtsgehalts im Falle der Ausübung eines mit dem richterlichen Amt unvereinbaren Amtes oder aufgrund eines persönlichen Antrags (01.11.2013 N1489-IS).

Art. 45. Entziehung des Verfahrens und anderer beruflichen Befugnisse

1. Ist gegen einen Richter ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschluss über seine Entlassung durch das Disziplinarkollegium gefasst worden, so sind dem Richter seit diesem Zeitpunkt bis zur endgültigen Entscheidung der Sache Verfahren und andere beruflichen Befugnisse zu entziehen (25.11.2005 N2125-IIS).
2. Über die Entziehung der Verfahren den Richtern entscheidet auf ein entsprechendes Vorbringen der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens .
3. Die Entziehung der Verfahren ruft automatisch die Entziehung anderer beruflichen Befugnisse hervor.
4. Im Falle des Abs. 1 dieses Artikels ist bis zur endgültigen Entscheidung der Sache die Auszahlung des Gehalts sowie anderer Zuschüsse an den betroffenen Richter auszusetzen (29.12.2006 N4217-RS).
5. Wird der Richter freigesprochen, so sind ihm das ausgebliebene Gehalt und andere Zuschüsse vollständig zu erstatten (29.12.2006 N4217-RS).

Art. 46. Disziplinarhaftung des Richters

Die Grundlagen der Disziplinarhaftung für Richter der allgemeinen Gerichte, die Arten von Disziplinarstrafen, die Regeln der Disziplinarverfahren und Disziplinarhaftung der Richter bestimmt das Georgische Gesetz „Über die Disziplinarverfahren und Disziplinarhaftung der Richter der allgemeinen Gerichte“. (10.03.2000 N212)

Kapitel VII

Der Höchste Justizrat von Georgien

Art. 47. Der Höchste Justizrat Georgiens (19.06.2007 N 4951-IS)

1. Der Höchste Justizrat Georgiens wird zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Gerichts (des Richters) und der Qualität und Effizienz der Gerichtsbarkeit, zur Ernennung und Entlassung der Richter, zur Organisation von Qualifikationsprüfungen, zur Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich der Gerichtsreform und zur Ausführung anderer gesetzlich festgelegter Aufgaben gebildet (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Der Höchste Justizrat Georgiens besteht aus 15 Mitgliedern. Acht davon werden gemäß der Regel dieses Gesetzes vom Selbstverwaltungsorgan der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens gewählt, fünf Mitglieder werden vom georgischen Parlament und ein Mitglied vom Präsidenten Georgiens ernannt. Den Vorsitz über den Höchsten

- Justizrat Georgiens führt der Präsident des Obersten Gerichts, der dem Amt nach ein Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist (01.11.2013 N1489-IS).
3. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens werden vom Selbstverwaltungsorgan der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens nach Vorschriften dieses Gesetzes gewählt (19.06.2007 N 4951-IS).
 4. Die allgemeinen Gerichte werden im Höchsten Justizrat Georgiens durch den Präsidenten des Obersten Gerichts und die von der Richterkonferenz gewählten 8 Mitglieder darunter auch den Sekretär des Höchsten Justizrats vertreten. Ein von der Richterkonferenz gewähltes Mitglied kann nur ein Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens sein. Ein von der Richterkonferenz gewähltes Mitglied darf nicht ein Mitglied der Disziplinar- oder Qualifikationskammer des Obersten Gerichts oder der Vorsitzende irgendeines Gerichts sein. Ein solches Mitglied darf ebenfalls nicht der erste Vertreter des Gerichtsvorsitzenden oder ein Vertreter des Gerichtsvorsitzenden sein, abgesehen von dem Fall, wenn er dieses Amt wegen des Vorsitzes eines Kollegiums oder einer Kammer innehat. Von den von Richterkonferenz gewählten Mitgliedern dürfen höchstens drei Personen Vorsitzende eines Kollegiums oder einer Kammer sein (01.08.2014 N2647-RS).
 5. Das Parlament Georgiens wählt mittels eines Wettbewerbs und aufgrund der Empfehlung der leitenden Kollegialbehörde entsprechender Organisation, durch die geheime Abstimmung 5 Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens. Diese Mitglieder werden von den Hochschulprofessoren und Forscher, den Mitgliedern der Vereinigung der Rechtsanwälte oder/und den Personen, die von der nichtgewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Personen entsandt wurden, zusammengestellt. Eines der Tätigkeitsbereiche der oben erwähnten nichtgewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person sollte bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung mindestens zwei jährige Beschäftigung angesichts der Ausübung der Vertretungsmacht im Rahmen der bei den Gerichten durchgeführten Gerichtsverfahren sein. Jede einzelne bereits oben erwähnte Organisation darf dem Parlament Georgiens höchstens drei Bewerber vorschlagen. Der Bewerber darf kein Parlamentsmitglied, Richter und Staatsanwalt sein. Die Regeln und Fristen der Besprechung und der Vorlage der Kandidatenlisten in der Plenarsitzung, die Feststellung deren Angemessenheit gemäß den Forderungen dieses Absatzes und des Abs. 6 dieses Artikels wird durch das Reglement des Parlaments Georgiens bestimmt (01.11.2013 N1489-IS).
 6. Das Parlament Georgiens kann einen georgischen Staatsangehörigen zum Mitglied des Höchsten Justizrats wählen, wenn er eine juristische Hochschulausbildung abgeschlossen hatte, mindestens einen Magistergrad oder einen anderen akademischen Grad erworben hat, der dem Magistergrad gleich ist, ein Hochschuldiplom besitzt und mehr als zehnjährige Berufserfahrung aufzuweisen hat, hohes Ansehen genießt und ein anerkannter Spezialist im Bereich des Rechts ist. Für die Mitgliedschaft im Höchsten Justizrat Georgiens ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Kandidaten erforderlich (01.11.2013 N1489-IS).
 7. Gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments Georgiens wird eine einzelne Abstimmung über die Kandidaten durchgeführt, welche in der Plenarsitzung vorgeschlagen wurden. Die zu den Mitgliedern des Höchsten Justizrats gewählten Kandidaten werden mit einer 2/3-Mehrheit der gesamten Mitgliederzahl des Parlaments Georgiens gemäß diesem Abs. und den Abs. 8 und 10 dieses Artikels gewählt. Wenn gleich in der ersten Runde nicht alle Stellen besetzt werden sollten, wird ein Kandidat in den nächsten Runden der Abstimmung mit der Stimmenmehrheit der gesamten Mitgliederzahl des Parlaments Georgiens gewählt. Dabei dürfen nur maximal vier Mitglieder mit einem solchen Beschluss gewählt werden (01.05.2013 N 580-IIS).
 8. Gleich in der ersten Runde der Abstimmung würden diejenigen Kandidaten eine Stelle besetzen, die nicht weniger als 2/3-Mehrheit der gesamten Stimmen des Parlaments Georgiens bekommen haben. Sollte aber die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Stellen überschreiten, wird nur die gewünschte Anzahl und zwar nur der Kandidaten eine Stelle bekommen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn aber aufgrund der gleichen Stimmenzahl zwischen zwei oder mehr Kandidaten keine Entscheidung getroffen werden kann, so wird zwischen diesen Kandidaten erneut gewählt und derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, wird auch die Stelle besetzen (01.05.2013 N 580-IIS).
 9. Wenn in der ersten Runde der Abstimmung nicht alle freie Stellen besetzt wurden, wird entweder am gleichen Tag oder in der nächsten Plenarsitzung eine zweite Runde der Abstimmung stattfinden, wo es zwischen denjenigen Kandidaten abgestimmt wird, die es zwar nicht gleich bei der ersten Abstimmung geschafft haben eine Stelle zu besetzen, jedoch die meisten Stimmen unter verbliebenen Kandidaten erhalten haben. Die Anzahl dieser Kandidaten darf aber nicht doppelt so hoch sein als die Anzahl der noch zu besetzenden Stellen. Wenn die Anzahl der Kandidaten, aufgrund des Gleichstandes der abgegebenen Stimmen, über den vorgegebenen Zahlen liegt, so wird

- zwischen allen diesen Kandidaten gewählt. Für die Überwindung der zweiten Runde genügt die Stimmenmehrheit der gesamten Mitgliederzahl des Parlaments Georgiens, unter Einhaltung folgender Regeln (01.05.2013 N 580-IIS):
- a) Wenn bereits in der ersten Runde der Abstimmung mindestens ein Kandidat es geschafft hat mit 2/3-Mehrheit zum Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens gewählt zu werden, so gelten durch die zweite Runde der Abstimmung die Kandidaten zu den weiteren Mitgliedern des Höchsten Justizrats Georgiens als gewählt, die sich die Stimmenmehrheit der gesamten Mitgliederzahl des Parlaments Georgiens sichern konnten. Wenn jedoch die Anzahl solcher Kandidaten über der zu besetzenden Stellenanzahl liegt, so gilt die begrenzte Anzahl von Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten aber mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben, wird zwischen diesen Kandidaten eine erneute Abstimmung durchgeführt und dabei wird der Kandidat die Stelle besetzen, der sich die meisten Stimmen sichern konnte (01.11.2013 N1489-IS);
 - b) Wenn es bis zur zweiten Runde der Abstimmung die Zusammensetzung des Höchsten Justizrats Georgiens noch kein Mitglied hat, das mit 2/3-Mehrheit gewählt wurde und in der zweiten Runde der Abstimmung sich keiner 2/3-Mehrheit sichern konnte, bleiben eine Stelle noch frei, die anderen Stellen aber werden durch Kandidaten gemäß der lit. „a“ dieses Absatzes besetzt (01.11.2013 N1489-IS).
10. Wenn durch die zweite Runde der Abstimmung immer noch nicht alle freie Stellen belegt wurden, wird nach zwei Tagen eine dritte Runde der Abstimmung durchgeführt, in welcher zwischen den Kandidaten gewählt wird, die in der zweiten Runde die meisten Stimmen erhalten haben. Die Kandidaten werden dabei gemäß der Regelung des Abs. 9 dieses Artikels gewählt (01.05.2013 N 580-IIS).
 11. Wenn nach der Durchführung von drei Runden immer noch nicht alle Stellen belegt wurden, werden innerhalb von 70 Kalendertagen gemäß der Regeln der Abs. 5 und 10 dieses Artikels erneute Wahlen durchgeführt (01.05.2013 N 580-IIS).
 - 11¹. Der Präsident Georgiens ernennt mittels eines Wettbewerbs das Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens frühestens ein Monat und spätestens eine Woche bis zum Fristablauf der Amtsbefugnisse der entsprechenden Person, jedoch im Falle der vorzeitigen Einstellung ihrer Amtsbefugnisse spätestens in einem Monat ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Befugnisse. Im ersten Fall wird die Kandidatenliste dem Präsidenten Georgiens ab dem 30. Tag bis zum Fristablauf der Amtsbefugnisse des Mitglieds des Höchsten Justizrats innerhalb von zehn Tagen vorgelegt, jedoch im Falle des Eintretens des zweiten Falls binnen zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Amtsbefugnisse des Mitglieds des Höchsten Justizrats. Die Information über den Wettbewerb wird von der Administration des Präsidenten auf der offiziellen Webseite und mittels der Massenmedien veröffentlicht. Die Organisation, die einen Mitglieds-kandidaten für den Höchsten Justizrat vorschlägt sowie der Kandidat selbst haben die entsprechenden Anforderungen gemäß Abs. 5 und 6 dieses Artikels zu erfüllen. Die erwähnte Organisation ist befugt dem Präsidenten Georgiens nur einen Kandidaten vorzuschlagen (01.11.2013 N1489-IS).
 12. Die Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens werden für vier Jahre gewählt. Man darf nicht zweimal hintereinander zum Mitglied des Höchsten Justizrats gewählt werden. Ein Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist nach dem Ablauf seiner Amtsperiode nicht mehr befugt die Tätigkeit eines Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens auszuüben. Ein neues Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist frühestens 30 Kalendertage vor und spätestens sieben Kalendertage nach der Ablauffrist der vierjährigen Amtszeit seines Vorgängers zu wählen, jedoch im Falle der vorzeitigen Einstellung seiner Befugnisse spätestens in einem Monat ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Befugnisse. Wenn die Fristen der Abstimmung seitens des Parlaments Georgiens über ein neues Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ganz oder teilweise in der Zeit zwischen den Sitzungen des Parlaments liegen, wird gemäß diesem Absatz die Abstimmungsfrist für bestimmte Zeit verlängert (01.05.2013 N 580-IIS).
 13. Das durch den Präsidenten Georgiens ernannte/durch das Parlament Georgiens gewählte Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens darf kein anderes Amt im Staatsdienst oder bei einem Selbstverwaltungsorgan innehaben, eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, unmittelbar die Befugnisse des ständigen Vorsitzenden des Subjekts unternehmerischer Tätigkeit, eines Mitglieds der Aufsicht, Kontrolle und Revision oder des Beratungsorgans oder eine andere besoldete Tätigkeit ausüben, abgesehen von den wissenschaftlichen, pädagogischen und schöpferischen Tätigkeiten. Er darf kein Mitglied einer politischen Organisation sein oder/und an der politischen Tätigkeit beteiligt sein (01.11.2013 N1489-IS).
 14. Für die effektive Ausübung von Amtsbefugnissen kann der Höchste Justizrat Georgiens für den Richter, der ein Mitglied des Höchsten Justizrats ist Zuschüsse festlegen und die durch den Präsidenten Georgiens ernannte/durch

das Parlament Georgiens gewählte Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens bekommen für die Amtsausübung den gleichen Lohn wie die Richter des Appellationsgerichts. Operationen, die dieser Absatz vorsieht, werden im Rahmen der Haushaltszuwendungen finanziert, die für den Höchsten Justizrat Georgiens vorgesehen sind (01.11.2013 N1489-IS).

15. Die Sitzungen des Höchsten Justizrats Georgiens werden durch den Präsidenten des Obersten Gerichts oder in seinem Auftrag durch den Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens je nach Notwendigkeit einberufen, jedoch nicht seltener als alle drei Monate. Besteht eine gesetzlich vorgesehene Notwendigkeit zur Einberufung einer Sitzung des Höchsten Justizrats Georgiens und ist dem Präsidenten des Obersten Gerichts die Ausführung seiner Verpflichtung unmöglich, so werden die Sitzungen des Höchsten Justizrats Georgiens durch den Sekretär des Höchsten Justizrats einberufen. Die Sitzung des Höchsten Justizrats Georgiens kann auch aufgrund der Anordnung von mindestens 1/3 der Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens einberufen werden (01.05.2013 N 580-IIS).
16. Den Vorsitz über die Sitzungen des Höchsten Justizrats Georgiens führt der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens, jedoch in Fällen gemäß dem Abs. 15 dieses Artikels der Sekretär des Höchsten Justizrats (01.05.2013 N 580-IIS).
17. Entscheidungen des Höchsten Justizrats Georgiens werden vom Sekretär des Höchsten Justizrats unterzeichnet, ausgenommen der im Abs. 18 vorgesehenen Fälle (01.05.2013 N 580-IIS).
18. In Angelegenheiten bezüglich der Bestellung und Entlassung der Richter, Übertragung der Befugnisse auf andere Richter, Auferlegung der Befugnisse eines Gerichtspräsidenten, des Vorsitzenden vom Gerichtskollegium oder des Vorsitzenden von der Gerichtskammer, sowie Auferlegung oder Entziehung der Befugnisse infolge der Liquidation des Gerichts oder Kürzung der Richterstellen werden die Entscheidungen des Höchsten Justizrats Georgiens vom Präsidenten des Obersten Gerichts und in seiner Abwesenheit – vom Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens unterzeichnet (01.05.2013 N 580-IIS).

Art. 48. Gründe für die Entlassung des Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS).

1. Gründe für die Entlassung des Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens sind (01.05.2013 N 580-IIS):
 - a) eigener Wunsch
 - b) die Versetzung oder Ernennung zu einem anderen Amt mit seiner Zustimmung;
 - c) die gerichtliche Erklärung der Person für beschränkte geschäftsfähig oder betreuungsbedürftig, wenn in der gerichtlichen Entscheidung nichts anderes bestimmt ist (20.03.2015 N3397-IIS);
 - d) das Inkrafttreten eines Strafurteils gegen das Mitglied (01.05.2013 N 580-IIS);
 - e) Aufhebung der georgischen Staatsbürgerschaft (01.05.2013 N 580-IIS);
 - f) Ablauf in diesem Gesetz vorgesehener Amtsperiode (01.05.2013 N 580-IIS);
 - g) der Tod (01.05.2013 N 580-IIS);
 - h) die Unmöglichkeit der Ausführung seiner Amtsbefugnisse für länger als vier Monate im Jahr (01.05.2013 N 580-IIS);
 - i) die systematische Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Pflichten (01.05.2013 N 580-IIS);
 - j) die Übernahme eines unvereinbaren Amtes oder die Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit (01.05.2013 N 580-IIS);
 - k) das Wählen oder die Ernennung zum Mitglied von einem unbefugten Organ oder durch Verletzung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Regel (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Das Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens wird entsprechend entweder vom Parlament Georgiens oder von der Richterkonferenz Georgiens entlassen. Wenn es einer der Fälle gemäß der Lit. „a“ – „g“ des Abs. 1 dieses Artikels gegeben sein sollte, erhält das Parlament Georgiens oder die Richterkonferenz Georgiens die Information darüber in Form einer Mitteilung, ohne dass sie eine Entscheidung darüber zu treffen haben, jedoch wenn die Fälle die Lit. „h“ – „k“ des Abs. 1 dieses Kapitels betreffen sollten, stimmt es/sie über die Entlassung des jeweiligen Mitglieds vom Höchsten Justizrat Georgiens ab. Die erwähnte Entscheidung wird vom Parlament Georgiens durch die geheime Abstimmung und mit der Mehrheit der gesamten Mitgliederanzahl getroffen (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Außer den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Gründen ist der weitere Grund für die Entlassung eines Richters aus dem Amt des Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens seine vorzeitige Entlassung (Amtsenthebung) aus

dem Richteramt (01.05.2013 N 580-IIS).

Art. 49. Befugnisse des Höchsten Justizrats Georgiens (30.06.2004 N 269)

1. Der Höchste Justizrat Georgiens:
 - a) ernennt und entlässt die Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens (ausgenommen des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts Georgiens);
 - b) legt die Zusammensetzung der Prüfungskommission fest (19.06.2007 N 4951-IS);
 - c) regelt die Spezialisierung von Richtern der Rayon(Stadt)- Gerichte;
 - d) legt die Anzahl von Stellen und die Struktur der Angestellten des Apparats des Höchsten Justizrats, Amtseinkommen der Mitglieder des Höchsten Justizrats sowie Amtseinkommen und Stellenbezeichnung von Angestellten und Hilfsbediensteten des Apparats des Höchsten Justizrats fest sowie die Struktur und die Stellenzahl des Apparats der allgemeinen Gerichte, ausgenommen des Obersten Gerichts Georgiens (20.12.2011 N5529-RS);
 - d¹) legt die Vergütungsregeln über die Kosten einer Dienstreise für die durch den Präsidenten Georgiens ernannten und das Parlament Georgiens gewählten Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens fest (01.11.2013 N1489-IS);
 - e) erarbeitet und legt die Regeln der Organisationsarbeit der allgemeinen Gerichte fest (19.06.2007 N 4951-IS);
 - e¹) legt die Regeln über den Anwärterdienst beim Höchsten Justizrat Georgiens, bei den Rayon(Stadt)-Gerichten sowie im Appellationsgericht fest (20.12.2011 N5529-RS);
 - e²) bestätigt den Höchsten Justizrat Georgiens, legt die Bewertungsregeln für die Bedienstete der Gerichtsapparate der Rayon(Stadt)-Gerichte und des Appellationsgerichts fest (27.10.2015 N4389-IS);
 - f) setzt sich mit den Unterlagen der Analyse der Gerichtsstatistik auseinander;
 - g) führt nach der gesetzlich festgelegten Regel und im Rahmen seiner Befugnisse Disziplinarverfahren gegen die Richter der allgemeinen Gerichte durch;
 - h) nimmt Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden des Departements der allgemeinen Gerichte entgegen;
 - i) entscheidet über die Motivierung der Richter nach den gesetzlich festgelegten Vorschriften (19.06.2007 N 4951-IS);
 - j) erarbeitet Vorschläge zu den Fragen der Gerichtsreform (19.06.2007 N 4951-IS);
 - j¹) wählt gemäß Art. 10 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtshilfe“ von ihren nicht Richter Mitgliedern ein Mitglied als Mitglieds kandidat des Rechtshilferats (13.12.2013 N1789-IS).
J²) Im Sinne des Art.19 Abs. 4 des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ wählt aus der Mitte der Richter der Allgemeinen Gerichte zwei Mitglieder des Rates des öffentlichen Dienstes (27.10.2015 N4389-IS).
 - k) führt andere gesetzlich vorgesehenen Befugnisse aus.
2. Die Regeln der Tätigkeit des Höchsten Justizrats Georgiens bestimmt das Reglement des Höchsten Justizrats Georgiens, die vom 2/3-Mehrheit der gesamten Mitgliederzahl des Justizrats beschlossen wird (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Zum Zwecke der Gewährleistung der organisatorisch-technischen Tätigkeit des Höchsten Justizrats Georgiens wird der Apparat des Höchsten Justizrats Georgiens gebildet.

Art. 50. Regeln der Entscheidungsfindung im Höchsten Justizrat Georgiens

1. Der Höchste Justizrat Georgiens ist befugt, Fragen zu erörtern und Entscheidungen zu fällen, wenn der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beiwohnen (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Die Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt, ausgenommen der durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Fälle (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Die Entscheidung über die Disziplinarsachen ist erst gültig, wenn darüber in geheimer Abstimmung abgestimmt wird und sie mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederstimmen bekommt (01.05.2013 N 580-IIS).
4. Der Höchste Justizrat Georgiens ernennt einen Kandidaten zum Richter, wenn dieser Kandidat in geheimer Abstimmung mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederstimmen bekommt (01.05.2013 N 580-IIS).
5. Der Höchste Justizrat Georgiens fällt die Entscheidungen im Wege der Abstimmung (01.05.2013 N 580-IIS).

Art. 50¹. Die Regel der Wahl eines Ratsmitglieds des Rechtshilferats

1. Der Höchste Justizrat Georgiens stimmt über ein Mitglied des Rechtshilferats von ihren nicht Richter Mitgliedern ab. Jeder bei der Sitzung anwesendes Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist befugt einen Kandidaten vorzuschlagen. An der Abstimmung nimmt dasjenige Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens nicht teil über dessen Kandidatur abgestimmt wird (13.12.2013 N1789-IS).
2. Sollte bei der Abstimmung kein Mitglied des Rechtshilferats gewählt sein, wird es zwischen den genannten Kandidaten erneut abgestimmt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, jedoch nicht weniger als 1/3 der an der Abstimmung beteiligten Stimmen (13.12.2013 N1789-IS).

Art. 51. Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens

1. Die Richterkonferenz ernennt von den Richter-Mitgliedern des Höchsten Justizrats Georgiens den Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens auf vier Jahre. Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens kann nicht gleichzeitig das Amt des Gerichtspräsidenten, des ersten oder weiteren Stellvertreters des Gerichtspräsidenten, sowie des Vorsitzenden eines Kollegiums oder einer Kammer innehaben (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Der Sekretär des Höchsten Justizrates führt die im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Befugnisse parallel zu den richterlichen Amtsbefugnissen ohne die für das Amt des Sekretärs des Höchsten Justizrates festgelegte Vergütung aus (27.03.2012 N5920-IS).
3. Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens:
 - a) gewährleistet die Durchführung der organisatorisch-technischen Arbeit des Höchsten Justizrats Georgiens;
 - b) leitet den Apparat des Höchsten Justizrats Georgiens, entscheidet über die Bestellung (Anstellung) und Entlassung (Kündigung) der öffentlichen Bediensteten des Apparats (27.10.2015 N4389-IS);
 - c) bereitet die Sitzungen des Höchsten Justizrats Georgiens vor;
 - d) unterzeichnet Arbeitsdokumente im Rahmen seiner Kompetenzen;
 - e) führt andere gesetzlich festgelegte Befugnisse aus.

Art. 52. Die Prüfungskommission

1. Zum Zwecke der Organisation und Durchführung von Qualifikationsprüfungen der Richterkandidaten bildet der Höchste Justizrat Georgiens nach der durch sein Reglement festgelegten Regel eine Prüfungskommission und legt die Zusammensetzung und den Statut der Kommission fest (19.06.2007 N 4951-IS).
2. Die Prüfungskommission wird spätestens vor 10 Tagen vor der Durchführung der Prüfungen gebildet und ihre Zusammensetzung darf nicht vor dem Ablauf des Prüfungsverfahrens bekannt gegeben werden (19.06.2007 N 4951-IS).

Art. 53. Die Qualifikationsprüfung

1. Das Recht zur Teilnahme an der richterlichen Qualifikationsprüfung hat jeder Bürger Georgiens, der das 25. Lebensjahr erreicht und eine juristische Hochschulausbildung absolviert hat.
2. Die Regel der Durchführung der Prüfung, das Programm der Qualifikationsprüfung sowie die Prüfungsgebühr legt der Höchste Justizrat Georgiens fest (20.12.2011 N5529-RS).
3. Das Programm der Qualifikationsprüfung sieht eine Prüfung in der Testform vor. Dem erfolgreichen Bestehen dieses Teils folgt die schriftliche Prüfung. Die Prüfung in der Testform und die schriftliche Prüfung sind in folgenden Fächern abzulegen:
 - a) georgisches Verfassungsrecht;
 - b) Strafrecht;
 - c) Strafprozessrecht;
 - d) Zivilrecht;
 - e) Zivilprozessrecht;
 - f) Verwaltungsrecht
 - g) Verwaltungsprozessrecht;
 - h) die internationalen Akte, internationale Verträge und Abkommen Georgiens über die Menschenrechte.

4. Das Ergebnis der richterlichen Qualifikationsprüfung verliert die Kraft, wenn der Richterkandidat innerhalb von sieben Jahren nach Ablegen der Prüfung weder in die Justizhochschule aufgenommen noch zum Richter bestellt wird.

Kapitel VIII

Das Departement der allgemeinen Gerichte (14.05.2002 N 1414)

Art. 54. Das Departement der allgemeinen Gerichte

1. Die materiell-technische Ausstattung der allgemeinen Gerichte gewährleistet das dem Höchsten Justizrat Georgiens beigeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts - Departement der allgemeinen Gerichte (nachstehend - Departement der allgemeinen Gerichte) (20.12.2011 N5529-RS).
2. Die Staatsaufsicht über die Tätigkeit des Departements der allgemeinen Gerichte übt der Höchste Justizrat Georgiens aus (20.12.2011 N5529-RS).
3. Die Struktur und die Arbeitsregeln des Departements der allgemeinen Gerichte bestimmt das Reglement des Departements, das vom Höchsten Justizrat Georgiens beschlossen wird (20.12.2011 N5529-RS).
4. Die Tätigkeit im Departement der allgemeinen Gerichte wird der Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt (20.12.2011 N5529-RS).
5. Der Vorsitzende des Departements der allgemeinen Gerichte und seine Stellvertreter werden vom Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens im Einvernehmen mit dem Höchsten Justizrat für 3 Jahre ernannt und entlassen (20.12.2011 N5529-RS).
6. Über die Bestellung (Anstellung) und Entlassung (Kündigung) der anderen Mitarbeiter des Departements der allgemeinen Gerichte entscheidet der Vorsitzende des Departements der allgemeinen Gerichte (27.10.2015 N4389-IS).
7. Der Vorsitzende des Departements der allgemeinen Gerichte ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Höchsten Justizrat (20.12.2011 N5529-RS).
8. Die Kostenrechnung, Planstellenliste und der Gehaltsfond des Departements der allgemeinen Gerichte legt der Vorsitzende des Departements der allgemeinen Gerichte im Einvernehmen mit dem Höchsten Justizrat Georgiens fest (27.10.2015 N4389-IS).
9. Die finanzielle Sicherung des Departements der allgemeinen Gerichte erfolgt aus dem Staatshaushalt Georgiens und aus anderen gesetzlich festgelegten Einkünften (20.12.2011 N5529-RS).
10. Das Departement der allgemeinen Gerichte hat ein Amtssiegel mit dem Abdruck des georgischen Staatswappens und Konto bei der Staatskasse. Abgesehen davon hat das Department der allgemeinen Gerichte das Recht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch bei einer kommerziellen Bank ein Konto zu führen (12.12.2014 N2943-IS).

Art. 55. Befugnisse des Departements der allgemeinen Gerichte (14.05.2002 N 1414)

Das Departement der allgemeinen Gerichte (14.05.2002 N 1414):

- a) verwaltet die Finanzen zur Gewährleistung der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer materiell-technischen Ausstattung;
- b) versorgt die Gerichte mit entsprechenden Gebäuden;
- c) versorgt die Gerichte mit den für ihre Tätigkeit notwendigen normativen Akten und sonstigem Arbeitsmaterial;
- d) prüft die Ausgaben der Finanz- und materiellen Ressourcen von Gerichten;
- e) ergreift auch andere Maßnahmen zur Gewährleistung der materiell-technischen Ausstattung der gerichtlichen Tätigkeit.

Die organisatorische Gewährleistung der gerichtlichen Tätigkeit

Art. 56. Der Gerichtsapparat, Gerichtsmanager

1. Für die Gewährleistung der Rechtsprechung, des Studiums und der Zusammenfassung der Gerichtspraxis, der Analyse der Gerichtsstatistik, sowie für die Gewährleistung von sonstigen gerichtlichen Tätigkeiten wirken bei den allgemeinen (24.12.98. N 1771) Gerichten Georgiens die Gerichtsapparate.
2. Die organisatorische Leitung des Gerichtsapparats führt nach der gesetzlich festgelegten Regel Georgiens sowie erforderlichenfalls im Rahmen der von entsprechenden Gerichtspräsidenten bestimmten Befugnisse der Gerichtsmanager (21.07.2010 N3523-RS).
3. Die Struktur und die Arbeitsregeln der Struktureinheiten des Obersten Gerichts bestimmt das Reglement des Apparats des Obersten Gerichts, das vom Plenum des Obersten Gerichts beschlossen wird.
4. Die Struktur und die Arbeitsregeln der Struktureinheiten der Appellations- und Rayon(Stadt)-Gerichte bestimmt die Verordnung, die vom Höchsten Justizrat Georgiens beschlossen wird.
5. Die Mitarbeiter des Gerichtsapparats sind öffentliche Bedienstete. Die Beamten und aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigte Personen des Gerichtsapparats genießen alle Sozialgarantien, die für die Beamten und aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigte Personen der Legislative und Exekutive bestimmt sind (27.10.2015 N4389-IS).

Art. 57. Anforderungen, die an die Mitarbeiter des Gerichtsapparats bei ihrer Bestellung gestellt werden

1. Zum Beamten des Gerichtsapparats, dessen Funktionen direkt mit der Durchführung des Gerichtsverfahrens zusammenhängen, kann ein georgischer Staatsangehöriger bestellt werden, wer ein juristisches Hochschulstudium absolviert hat, die Sprache des Gerichtsverfahrens beherrscht, über ein Beamtenzertifikat im Sinne des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ verfügt, bei einem Gericht einen vergüteten einjährigen Anwärterdienst absolviert und an einem speziellen Lehrkurs an der Justizhochschule teilgenommen hat gemäß der durch den Höchsten Justizrat Georgiens/das Plenum des Obersten Gerichts festgelegten Regel (27.10.2015 N4389-IS).
2. Während des vergüteten Anwärterdienstes besetzt die Person entsprechendes Amt im Gerichtsapparat. Zum vergüteten Anwärter kann eine Person ernannt werden, die die Hauptanforderungen, die gemäß dem georgischen Gesetz „Über den öffentlichen Dienst“ an den Beamten gestellt werden, erfüllt (27.10.2015 N4389-IS).
3. Bei der Ernennung einer Person zum Beamten des Gerichtsapparats wird diese Person von der Verbindlichkeit des Absolvierens gemäß Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen vergüteten Anwärterdienstes oder/und speziellen Lehrkurses befreit, wenn er einer der folgenden Anforderungen erfüllt (20.12.2011 N5529-RS):
 - a) weist eine berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr als Richter, Staatsanwalt, Ermittler oder Rechtsanwalt auf (20.12.2011 N5529-RS);
 - b) hat die richterliche Qualifikationsprüfung abgelegt (20.12.2011 N5529-RS);
 - c) war mindestens zwei Jahre als Jurist tätig (20.12.2011 N5529-RS);
 - d) hat eine berufliche Erfahrung von mind. einem Jahr als Mitarbeiter eines Gerichts (20.12.2011 N5529-RS).
4. Die Person, die in der Justizhochschule einen speziellen Lehrkurs für Richterassistenten belegt hat, wird von der Verbindlichkeit des Absolvierens gemäß Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen speziellen Lehrkurses befreit (20.12.2011 N5529-RS).
5. Die Person, die die Anforderungen für die Befreiung des Absolvierens des vergüteten Anwärterdienstes gemäß Abs. 3 dieses Artikels erfüllt, kann freiwillig in einem der Gerichte einen Referendardienst absolvieren (20.12.2011 N5529-RS).
6. Beamten des Gerichtsapparats, deren Funktionen nicht direkt im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren stehen sowie andere Bedienstete werden vom Gerichtspräsidenten gemäß der Regel des georgischen Gesetzes „Über den öffentlichen Dienst“ bestellt (angestellt) und entlassen (gekündigt) (27.10.2015 N4389-IS).

Art. 58. Der Richterassistent und Protokollführer von Gerichtssitzungen

1. Der Richterassistent empfängt die Bürger, nimmt ihre Anträge entgegen, bereitet die Sachen für Gerichtssitzungen vor, sucht die relevanten Materialien aus der Rechtsliteratur und der Rechtsprechung aus, verfasst die entsprechenden Dokumentenentwürfe und führt im Auftrag des Richters andere mit der Verhandlung der Sache zusammenhängende Aufgaben aus (20.12.2011 N5529-RS).

Kapitel X

Sitzungspolizei

Art. 59. Sitzungspolizei

1. In den Strukturen des Apparats der allgemeinen Gerichte und des Apparats des Höchsten Justizrates kann das Amt der Sitzungspolizei vorgesehen werden. Ihre Hauptaufgaben sind: die Einhaltung der öffentlichen Ordnung im Gebäude des Gerichts und des Höchsten Justizrates, der Schutz der Gerichtsgebäude und des Gebäudes des Höchsten Justizrates, sowie die Ausführung anderer in der Gesetzgebung vorgesehenen Funktionen.
2. Die allgemeine Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Sitzungspolizei obliegt dem Präsidenten des Obersten Gerichts Georgiens.
3. Der Sitzungspolizist ist ein öffentlicher Bediensteter, der vom Präsidenten des entsprechenden Gerichts oder von dem Sekretär des Höchsten Justizrates bestellt und entlassen wird.
4. Zum Sitzungspolizisten können georgische geschäftsfähige Bürger ab dem 22. Lebensjahr bestellt werden, die die Amtssprache beherrschen und den ihren amtlichen Verpflichtungen angemessenen Gesundheitsstand aufweisen. Das Grenzalter für das Amt des Sitzungspolizisten ist 50 Jahre.
5. Zum Sitzungspolizisten kann keine vorbestrafte Person berufen werden.
6. Der Sitzungspolizist hat während der Ausführung seiner Amtspflichten eine Dienstuniform mit einem Abzeichen zu tragen, die vom Höchsten Justizrat Georgiens bestimmt werden (19.06.2007 N 4951-IS).

Art. 60. Leiter der Sitzungspolizei

1. Der Leiter der Sitzungspolizei wird vom Präsidenten des entsprechenden Gerichts oder von dem Sekretär des Höchsten Justizrates bestellt und entlassen.
2. Der Leiter der Sitzungspolizei hat die Anforderungen des Art. 59 dieses Gesetzes zu erfüllen. Ferner hat er einen Hochschulabschluss nachzuweisen.
3. Der Leiter der Sitzungspolizei:
 - a) leitet die Tätigkeit der Sitzungspolizei und ist für die Ausführung von ihren Dienstaufgaben verantwortlich;
 - b) gewährleistet die rechtzeitige und angemessene Ausführung von Anweisungen des Gerichtspräsidenten, des Sitzungsvorsitzenden und des Sekretärs des Höchsten Justizrates;
 - c) gibt den Sitzungspolizisten die mit der Erfüllung von ihren Amtspflichten verbundenen Anweisungen;
 - d) führt andere durch die Gesetzgebung vorgesehenen Befugnisse aus.

Art. 61. Rechte und Pflichten des Sitzungspolizisten

1. Der Sitzungspolizist:
 - a) gewährleistet die Sicherheit der Richter, der Prozessbeteiligten und Zeugen.
 - b) sorgt für die Ordnung im Gerichtssaal und –gebäude sowie im Höchsten Justizrat;
 - c) führt Anweisungen des Gerichtspräsidenten und des Sitzungsvorsitzenden sowie des Sekretärs des Höchsten Justizrates bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung aus;
 - d) schützt das Gerichtsgebäude und die Verwaltungsgebäude des Höchsten Justizrates;
 - e) prüft vor dem Verhandlungsbeginn die Bereitschaft des Sitzungssaals und sorgt auf Anweisung des Richters für die Beförderung von Strafakten und sachlichem Beweismaterial in den Gerichtssaal sowie für deren Schutz;
 - f) stellt im Gerichtsgebäude Rechtsverletzungen ein, ermittelt die Rechtsverletzer, nimmt sie Notfalls für die spätere Übergabe an die Polizei fest, nimmt in diesem Fall ein Feststellungsprotokoll auf. Die Form dieses Protokolls bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens;
 - g) führt andere durch die Gesetzgebung vorgesehene Befugnisse aus (25.05.2006 N3134-Is).
2. Der Sitzungspolizist ist im Rahmen der Ausübung seiner Amtspflichten berechtigt:
 - a) in gesetzlich vorgesehenen Fällen und nach festgelegten Vorschriften körperliche Gewalt, spezielle Mittel und Waffen anzuwenden;
 - b) Notfalls polizeiliche Unterstützung anzufordern.

Art. 62. Fälle und Vorschriften der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen durch Sitzungspolizisten

1. Der Sitzungspolizist hat körperliche Gewalt, spezielle Mittel und Waffen nur dann anzuwenden, wenn es ihm unmöglich ist durch andere weniger harte Maßnahmen seinen Amtsverpflichtungen nachzukommen.
2. Unter Berücksichtigung der Bedingung des Abs. 1 dieses Artikels ist der Sitzungspolizist berechtigt in folgenden Fällen körperliche Gewalt und Spezialmittel anzuwenden:
 - a) Bei der Einstellung von Rechtsverletzungen und Festnahme von Rechtsverletzern;
 - b) Bei der Abwehr der Überfälle auf Richter, Prozessbeteiligten, Zeugen und die im Gerichtssaal anwesenden Personen;
 - c) Wenn gegen den Sitzungspolizisten während seiner Amtshandlungen Widerstand geleistet wird;
 - d) Bei der Abführung der festgenommenen Person an die Polizei wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen zu vermuten, dass der Festgenommene sich versteckt oder den Anwesenden Schaden zufügt.
3. Der Sitzungspolizist ist berechtigt Waffen anzuwenden:
 - a) Bei der Abwehr von bewaffneten Überfällen oder bei der Leistung des bewaffneten Widerstands ihm gegenüber;
 - b) Bei der Abwehr der bewaffneten Überfälle auf Richter, Prozessbeteiligten, Zeugen und die im Gerichtssaal anwesenden Personen.
4. Bei der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen hat der Sitzungspolizist:
 - a) Personen über die Einsetzung körperlicher Gewalt, Spezialmittel und Waffen zu warnen und ihnen Zeit zu gewähren, seinen Anweisungen zu befolgen, es sei denn, das Zögern bedroht das Leben und die Gesundheit des Sitzungspolizisten oder anderer Personen oder führt andere schlimme Folgen herbei oder wenn die Vorauswarnung unmöglich ist;
 - b) Körperliche Gewalt, Spezialmittel und Waffen angemessen der Art der Gefahr anzuwenden und dabei den Schaden auf Minimum zu reduzieren;
 - c) In jedem Fall der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen innerhalb von 24 Stunden den Gerichtspräsidenten (den Sekretär des Höchsten Justizrates) schriftlich über diese Maßnahmen zu informieren;
 - d) Bei der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen das Leben und die Gesundheit der Anwesenden nicht zu gefährden.
5. Es ist verboten, körperliche Gewalt, Spezialmittel und Waffen gegen Schwangere, Behinderte und Nichtvolljährige anzuwenden. Körperliche Gewalt und Spezialmittel sind nur anzuwenden, wenn durch die Handlung der Schwangeren, des Behinderten und Nichtvolljährigen das Leben und die Gesundheit des Sitzungspolizisten oder anderen Personen gefährdet werden. Waffen sind gegen Schwangere, Behinderte und Nichtvolljährige nur bei einem bewaffneten Widerstand oder Überfall einzusetzen.

Kapitel XI

Die Richterkonferenz Georgiens

Art. 63. Die Richterkonferenz Georgiens

1. Die Richterkonferenz Georgiens ist ein Selbstverwaltungsorgan der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens. Die Richterkonferenz besteht aus den Richtern des Obersten Gerichts Georgiens, der Appellationsgerichte und der Stadt(Rayon)- Gerichte (25.11.2005 N2125-IIS).
2. Die Richterkonferenz wahrt und sichert die Unabhängigkeit von Gerichten, fördert die Steigerung des Vertrauens seitens der Bevölkerung in die Gerichte und sorgt für die Erhöhung der Autorität von Richtern.
3. Die Richterkonferenz Georgiens lässt sich in ihrer Tätigkeit nur von der Georgischen Verfassung und der geltenden Gesetzgebung, sowie von der Charta und dem Reglement der Konferenz leiten. Die Charta und das Reglement, die die Grundprinzipien für diese Tätigkeit aufstellen, werden auf Vorschlag des Höchsten Justizrats Georgiens von der Mehrheit der Listenmitglieder der Konferenz verabschiedet. (30.06.2004 N 269)

Art. 64. Die organisatorische Struktur der Richterkonferenz Georgiens

1. Um die in Art. 63 dieses Gesetzes festgelegten Aufgaben bewältigen zu können, wird im Rahmen der Richterkonferenz

Georgiens ein Verwaltungsausschuss gebildet:

2. Der Verwaltungsausschuss der Richterkonferenz Georgiens besteht aus 9 Mitgliedern. Der Ausschuss ist befugt über die Fragen der Verwaltung der allgemeinen Gerichte Georgiens die Entscheidungen zu treffen und die Akten zu erarbeiten; diese Akten sind zur Bestätigung der Richterkonferenz Georgiens vorzulegen (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Die Mitglieder und der Vorsitzender des Verwaltungsausschusses werden von der Richterkonferenz auf 3 Jahre gewählt. Das Mitglied des Verwaltungsausschusses kann nicht das Amt des Gerichtspräsidenten, des ersten oder weiteren Stellvertreters des Gerichtspräsidenten, sowie des Vorsitzenden eines Kollegiums oder einer Kammer innehaben (01.05.2013 N 580-IIS).

Art. 65. Befugnisse der Richterkonferenz Georgiens (30.06.2004 N 269)

1. Die Richterkonferenz Georgiens:
 - a) wählt mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (01.05.2013 N 580-IIS):
 - a.a) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (01.05.2013 N 580-IIS);
 - a.b) den Sekretär und andere Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS);
 - a.c) die Richter-Mitglieder des Richterdisziplinarkollegiums der allgemeinen Gerichte Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS);
 - b) verabschiedet die Charta und das Reglement der Richterkonferenz Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS);
 - c) hört die jährlichen Rechenschaftsberichte des Leiters der Richterkonferenz und des Vorsitzenden des Departements der allgemeinen Gerichte über die Tätigkeiten dieser Organe an (01.05.2013 N 580-IIS);
 - d) führt andere, durch die Charta und das Reglement der Richterkonferenz vorgesehene Befugnisse aus (01.05.2013 N 580-IIS);
 - e) verabschiedet auf Vorschlag des Höchsten Justizrats Georgiens den Kodex der Richterethik (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Bei den gemäß Abs. 1 lit. „a“ dieses Artikels vorgesehenen Wahlen darf die Ernennung der Kandidaten vom beliebigen Richter, der bei der Richterkonferenz anwesend ist, erfolgen (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Die Richterkonferenz Georgiens stimmt separat über die Mitgliedskandidaten des Höchsten Justizrats Georgiens für drei offene Richterstellen ab, die gemäß dem Art. 47 Abs. 4 dieses Gesetzes neben dem Amt des Ratsmitgliedes das Amt des Präsidenten des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer innezuhaben befugt sind und noch über die Ernennung der Richterkandidaten auf die fünf weiteren Richterstellen, die jedoch nicht befugt sind solche Ämter parallel innezuhaben. Person, die das Amt eines Mitglieds der Disziplinar- oder Qualifikationskammer des Obersten Gerichts, des Präsidenten eines Gerichts oder dessen ersten oder weiteren Stellvertreters, sowie des Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums oder einer Gerichtskammer innehat und für das Amt kandidiert, welches nicht gestattet eines der oben aufgezählten Ämter parallel innezuhaben, dem werden im Falle seiner Ernennung zum Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens die Amtsbefugnisse eingestellt, die er nicht mehr parallel mit dem neuen Amt ausüben darf. Wenn auf die drei Mitgliederstellen, die eine parallele Ausübung der Amtsbefugnisse des Präsidenten eines Gerichtskollegiums oder einer Gerichtskammer erlauben, aufgrund des mangelnden Willens dieses Amt zu besetzen oder der nicht ausreichenden Stimmenanzahl, die sie bei der Abstimmung erhalten haben, weniger als drei Personen kandidieren, kann für diese offene Stelle eine Person gewählt werden, die nicht das Amt des Präsidenten eines Gerichtskollegiums oder einer Gerichtskammer innehat (01.08.2014 N2647-RS).
4. Wenn durch die Richterkonferenz Georgiens gemäß dem Abs. 1 lit „a“ dieses Artikels ausgeübte Befugnisse die notwendige Anzahl an Stimmen mehr als die vorgesehene Anzahl der Kandidaten erhalten haben, wird die notwendige Anzahl der Kandidaten die offenen Stellen besetzen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten 2 oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben, wird es zwischen diesen Kandidaten erneut abgestimmt. Gewählt ist der Kandidat, der mindestens 1/4 der Stimmen der gesamten Mitgliederzahl der Richterkonferenz Georgiens erhalten wird (01.05.2013 N 580-IIS).
5. Wenn durch die Richterkonferenz Georgiens gemäß dem Abs. 1 lit „a“ dieses Artikels ausgeübte Befugnisse weniger als die vorgesehene Anzahl der zu wählenden Mitglieder die notwendige Anzahl an Stimmen erhalten haben, wird es zwischen den Kandidaten, die nicht die notwendige Stimmenzahl erhalten haben, erneut abgestimmt.

Gewählt ist die erforderliche Anzahl der Kandidaten, die sich die meisten Stimmen sichern konnten. Dabei sollten sie mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen der gesamten Mitgliederzahl der Richterkonferenz Georgiens bekommen haben (01.05.2013 N 580-IIS).

Art. 66. Die Arbeitsregeln der Richterkonferenz Georgiens

1. Die Richterkonferenz Georgiens tagt (mindestens) jährlich (29.12.2006 N4217-RS). Außerordentliche Sitzungen werden auf Initiative des Verwaltungsausschusses oder aufgrund der schriftlichen Anträge des Fünftels der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist erforderlich, wenn entsprechend dem Gesetz Richter-Mitglied (Mitglieder) des Höchsten Justizrats Georgiens, Richter-Mitglied (Mitglieder) des Richterdisziplinarkollegiums der allgemeinen Gerichte Georgiens, Mitglied (Mitglieder) des Verwaltungsausschusses gewählt werden soll (sollen). Die Sitzung der außerordentlichen Richterkonferenz wird nur im Rahmen einer bestimmten Tagesordnung durchgeführt und wird geschlossen, sobald alle Punkte der Tagesordnung erledigt sind. Die Tagesordnung der Sitzung der Richterkonferenz Georgiens wird auf der Webseite des Obersten Gerichts Georgiens spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung veröffentlicht (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Die Sitzungen der Richterkonferenz sind öffentlich. Die Richterkonferenz Georgiens ist befugt über die Fragen zu diskutieren und Entscheidungen zu treffen, wenn bei ihrer Sitzung über die Hälfte der Richter der allgemeinen Gerichte anwesend sind. Gemäß dem Art. 65 Abs. 1 lit. „a“ vorgesehenen Fälle werden die Entscheidungen von der Richterkonferenz Georgiens in geheimer Abstimmung getroffen. In allen anderen Fällen werden die Entscheidungen in offener Abstimmung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Sonstige Fragen bezüglich der Tätigkeit der Richterkonferenz und von ihren durch dieses Gesetz vorgesehenen anderen strukturellen Einheiten sind im Reglement der Konferenz und in jeweiligen Bestimmungen der oben erwähnten strukturellen Einheiten geregelt.

Kapitel XII

Die Finanzierung von allgemeinen Gerichten.

Die soziale und rechtliche Sicherheit der Richter

Art. 67. Finanzierung von allgemeinen Gerichten

1. Die Finanzierung der allgemeinen Gerichte erfolgt aus dem staatlichen Haushalt Georgiens. Die Ausgaben in Verbindung mit der Organisation und Tätigkeiten des Obersten Gerichts Georgiens werden unter gesonderten Posten im Staatshaushalt berücksichtigt.
2. Den Finanzierungsentwurf für die allgemeinen Gerichte (ausgenommen des Obersten Gerichts Georgiens) und das Departement der allgemeinen Gerichte legt der Höchste Justizrat Georgiens aufgrund des Vorschlags des Departements der allgemeinen Gerichte der georgischen Regierung vor. Der Höchste Justizrat ist befugt bis das Parlament Georgiens über die überarbeitete Version des Gesetzesentwurfes über den Staatshaushalt beraten hat ihm eigene Auffassung über den Finanzierungsentwurf für die allgemeinen Gerichte und das Departement der allgemeinen Gerichte vorzulegen. Den Entwurf der Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation und der Tätigkeit des Obersten Gerichts legt der Präsident des Obersten Gerichts der georgischen Regierung vor gemäß der gesetzlichen Regelung (27.03.2012 N5920-IS).
3. Die Herabsetzung der im Staatshaushalt für die allgemeinen Gerichte bestimmten laufenden Kosten im Vergleich zu den im Vorjahr vorgesehenen Haushaltskosten kann nur mit der Zustimmung des Höchsten Justizrates Georgiens erfolgen.

Art. 68. Die soziale und rechtliche Sicherheit des Richters

1. Die Garantien des sozialen und rechtlichen Schutzes des Richters sind durch Verfassung Georgiens, dieses Gesetz und durch die georgische Gesetzgebung gesichert.
2. Der Staat ist verpflichtet zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Richters, für ihn würdige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die Sicherheit für ihn und seine Familie zu garantieren. Besteht für einen Richter

Lebens- oder Gesundheitsgefahr, so wird aufgrund des Antrags des betroffenen Richters und auf Verordnung des Premierministers Georgiens entsprechend der gesetzlich bestimmten Vorschriften durch entsprechende Organe der Staatsgewalt der Schutz des Richters und seiner Familie angeordnet (01.11.2013 N1489-IS).

3. Ein Richter, der in der selbstverwaltende Stadt (Munizipalität), in der er seine richterliche Amtsbefugnisse auszuführen hat, über keine Wohnung verfügt, wird von dem Staat mit der Wohnmöglichkeit versorgt, oder bekommt von ihm dafür geleistete Ausgaben erstattet. Eine Entscheidung über Versorgung mit der Unterkunft des Präsidenten oder Mitglieder des Obersten Gerichts fällt der Präsident des Obersten Gerichts, in Falle der Richter der Appellations- oder Rayon(Stadt)-Gerichte – der Höchste Justirat Georgiens.
4. Amtierende Richter, die in die Reserve-Liste der Militärkräfte aufgenommen worden sind, werden im Falle der staatlichen Mobilisierung der Militärkräfte oder im Kriegsfall nicht einberufen.
5. Die Bestellung eines Richters hat nicht Einstellung seiner Mitgliedschaft in einer Vereinigung zur Folge. Mitgliedschaft in einer politischen Partei muß jedoch gekündigt werden.
6. Dem Richter steht jährlich ein bezahlter Urlaub von 30 Kalendertage zu.
7. Die Vergütung der Dienstreisekosten von Präsidenten des Obersten Gerichts, seinem ersten und anderer Stellvertreter, Mitglieder des Obersten Gerichts, von Präsidenten des Appellationsgerichts und seinem Stellvertreter, von Präsidenten der Rayon(Stadt)-Gerichte sowie Richter der Allgemeinen Gerichte werden durch den Höchsten Justizrat Georgiens in Entsprechung mit der Rangierung der Staatsbeamten anderer Staatsgewalten festgelegt (22.03.2011 N4461-RS).

Art. 69. Amtseinkommen des Richters

1. Amtseinkommen eines Richters besteht aus seinem Gehalt und den Zuschüssen.
2. Monatliches Gehalt eines Richters sowie seine materielle Vergünstigungen werden durch die Gesetzgebung Georgiens bestimmt. Es ist unzulässig, das Gehalt des Richters innerhalb seiner gesamten Amtsperiode zu kürzen.
3. Die Gehaltszuschüsse eines Richters (ausgenommen der Richter des Obersten Gerichts) werden vom Höchsten Justizrat Georgiens bestimmt.
4. Die Gehaltszuschüsse der Richter des Obersten Gerichts werden vom Plenum des Obersten Gerichts bestimmt.

Art. 70. Die Regel der Festsetzung der staatlichen Kompensation für die Richter der Allgemeinen Gerichte

1. Beim Ablauf der richterlichen Amtsperiode, sowie der Erreichung des Rentenalters des Richters des Obersten Gerichts Georgiens erhält er die staatliche Kompensation in Höhe von 1200 Lari.
2. Die Richter der Allgemeine Gerichte (ausgenommen der Richter des Obersten Gerichts), die entsprechend des Art. 35 diese Gesetzes berufen wurden, erhalten die staatliche Kompensation in Höhe und gemäß der durch das georgische Gesetz „Über die staatliche Kompensation und das staatliche akademische Stipendium“ vorgesehenen Vorschriften.

Art. 71. Staatliche Unterstützung bei Tod, Invalidität und im Falle der Anerkennung als Behinderte

1. Bei Tod eines Richters während der Ausführung seiner Amtsbefugnisse und in Verbindung mit seiner richterlichen Tätigkeiten erhält seine Familie aus dem Staatshaushalt eine einmalige Unterstützung in Höhe von 25.000 Lari.
2. Bei der Körperverletzung oder anderer schweren Gesundheitsschädigung eines Richters während der Ausführung seiner Amtsbefugnisse und in Verbindung mit seiner richterlichen Tätigkeiten, infolge dessen er als Behinderte anerkannt wird, oder eine Invalidität eintritt, erhält seine Familie aus dem Staatshaushalt eine einmalige Unterstützung in Höhe von 10.000 Lari.
3. Bei Tod eines Richters erhält seine Familie eine staatliche Kompensation in Höhe und gemäß der durch das georgische Gesetz „Über die staatliche Kompensation und das staatliche akademische Stipendium“ vorgesehenen Vorschriften.

Art. 72. Versicherung eines Richters

1. Abschluss einer Lebens- und Gesundheitsversicherung eines Richters ist zwingend notwendig. Die Versicherung des Präsidenten des Obersten Gerichts sowie seiner Mitglieder erfolgt auf Kosten des Haushalts des Obersten Gerichts, die Versicherung der Richter der Appellations- und Rayon(Stadt)-Gerichte – aus dem Haushalt der Allgemeinen Gerichte.
2. Die obligatorische Versicherung des Präsidenten des Obersten Gerichts und seiner Mitglieder erfolgt durch Abschluß eines Versicherungsvertrages zwischen dem Obersten Gericht und einer lizenzierten Versicherungsgesellschaft mit Einhaltung der durch Gesetz bestimmten Regeln, oder durch Erstellung eines Vouchers. Die obligatorische Versicherung der Richter der Appellations- und Rayon(Stadt)-Gerichte erfolgt durch Abschluß eines Versicherungsvertrages zwischen dem Department der allgemeinen Gerichte und einer lizenzierten Versicherungsgesellschaft mit Einhaltung der durch Gesetz bestimmten Regeln, oder durch Erstellung eines Vouchers.

Kapitel XIII

Der Sitz des Obersten Gerichts und die Symbole der Gerichtsbarkeit

Art. 73. Der Sitz des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht hat seinen Sitz im Rechtsprechungspalast in Tbilissi.

Art. 74. Symbole der Gerichtsbarkeit und die Regel zu ihrer Festlegung

1. Die Symbole der Gerichtsbarkeit sind Merkmale (Zeichen) des Richteramtes, die vom Höchsten Justizrat Georgiens erarbeitet und beschlossen werden (19.06.2007 N4951-IS).
2. Der Richter trägt während einer Gerichtsverhandlung spezielle Kleidung. Die Form der Bekleidung bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens (19.06.2007 N4951-IS).
3. Der Richter erhält einen Ausweis mit der Bezeichnung seiner Amtszugehörigkeit, der von dem Präsidenten des Obersten Gerichts unterzeichnet wird. Der amtliche Ausweis des Präsidenten des Obersten Gerichts wird vom Parlamentspräsidenten Georgiens unterzeichnet (01.11.2013 N1489-IS).

Art. 75. Gerichtsstempel

Auf dem Gerichtsstempel sind das georgische Staatswappen und die Bezeichnung des Gerichts dargestellt.

Kapitel XIV

Übergangsbestimmungen

Art. 76. Der soziale Schutz des Richters

1. Der Art. 70 dieses Gesetzes wird für die Verhältnisse, die seit 15. Mai 1999 entstanden sind, gültig.

Art. 77. Berechnung der Kompensation des Richters

1. Die Richter des Obersten Gerichts Georgiens, deren richterliche Befugnisse aufgrund des eingenen Antrags vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Januar 2006 aufgehoben wurden und welche die staatliche Kompensation in voller Höhe des Gehalts für die entfallene Amtsperiode zugesprochen bekamen, erhalten diese Kompensation weiterhin in voller Höhe des Gehalts entsprechend der Gehaltsänderung der Richter des Obersten Gerichts. Nach der Ablauf der entfallenen Amtsperiode wird die Kompensation in der Übereinstimmung mit der Vorschriften des Art. 70 Abs. 1 dieses Gesetzes berechnet.
2. Ein Richter (ausgenommen der Richter des Obersten Gerichts Georgiens) erhält die staatliche Kompensation in Höhe

und gemäß der durch das georgische Gesetz „Über die staatliche Kompensation und das staatliche akademische Stipendium“ vorgesehenen Vorschriften, wenn er

- a) aufgrund der Art. 46 bis 49 und Art. 85 Abs. 2 des Organgesetzes „Über allgemeine Gerichte Georgiens“ vom 13. Juni 1997 zum Richter ernannt wurde;
- b) aufgrund des des Organgesetzes „Über allgemeine Gerichte Georgiens“ vom 13. Juni 1997 die obligatorische Qualifizierungsattestierung absolviert hatte und als Richter in einem Rayon(Stadt)-Gericht, einem Gebietsgericht, oder im Höchsten Gericht einer autonomen Republik tätig war im Rahmen der Amtsperiode, für die er in einem Rayon(Stadt)-Gericht, Tbilisser Stadtgericht oder Obersten gericht einer autonomen Republik bestellt war;
- c) aufgrund des Art. 54 Abs. 1, S. „l“, „n“, oder „p“, oder Art. 86¹ Abs. 4 des Organgesetzes „Über allgemeine Gerichte Georgiens“ vom 13. Juni 1997 seine Amtsbefugnisse zum 15. Mai 1999 aufgegeben hatte und über mindestens 10 Jahre Erfahrung als Richter aufweisen kann;
- d) aufgrund des Art. 85² Abs. 2 des o.g. Gesetzes die Ausübung seiner richterlichen Befugnisse seit 15. Mai 1999 fortsetzt.

Art. 78. Behandlung von Aufsichtsbeschwerden

Die vor dem 15. Mai 1999 eingegangene Aufsichtsbeschwerden auf die in Kraft getretene Entscheidung der allgemeinen Gerichte Georgiens, welche noch nicht entschieden sind, sowie Aufsichtseinsprüche und Anträge der Aufsichtskammer werden von der Zivilkammer des Obersten Gerichts Georgiens verhandelt. Besonders schwierige Sachen und Sachen, welche bereits von der Aufsichtskammer des Obersten Gerichts Georgiens, des Zivilrechtskollegiums und des Präsidiums behandelt worden waren, werden durch alle diejenige Mitglieder der Zivilkammer behandelt, die vorher in der Behandlung dieser Sachen nicht teilgenommen hatten. Diese Regel gilt nicht für die Teilnehmer an der Verhandlungen der Aufsichtskammer des Obersten Gerichts Georgiens.

Art. 79. Berechnung der Dienstreisekosten von Richtern der allgemeinen Gerichte und dem Vertreter des georgischen Präsidenten im Höchsten Justizrat Georgiens (22.03.2011 N4461-RS).

Der Höchste Justizrat Georgiens wird die Regel der Vergütung der Dienstreisekosten von Richtern der allgemeinen Gerichte und dem Vertreter des georgischen Präsidenten im Höchsten Justizrat Georgiens entsprechend den Anforderungen der Art. 49 Abs. 1. lit. „d¹“ und Art. 68 Abs. 7 dieses Gesetzes bestimmen (22.03.2011 N4461-RS).

Art. 79¹. Die für die Einführung des Amtes eines Gerichtsmanagers durchzuführenden Maßnahmen (21.07.2010 N3523-RS)

1. Der Höchste Justizrat Georgiens hat zu gewährleisten, dass in entsprechenden Rechtsakten Änderungen vorgenommen werden und dass in der Struktur der allgemeinen Gerichte das Amt eines Gerichtsmanagers vorgesehen wird (21.07.2010 N3523-RS).
2. Bis zur Einführung des Amtes eines Gerichtsmanagers führt die Leitung des Gerichtsapparats der Präsident des entsprechenden Gerichts (21.07.2010 N3523-RS).

Art. 79². Bestellung der Beamten des Gerichtsapparats bis zum Inkrafttreten der neuen Regel über die Bestellung von Beamten (20.12.2011 N5529-RS)

1. Entsprechend der Regel über die Bestellung von Beamten gemäß Art. 57 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt die Bestellung von Beamten des Gerichtsapparats bis zur Bestellung von vergüteten Anwärtern gemäß dem georgischen Gesetz „Über den öffentlichen Dienst“ (20.12.2011 N5529-RS).
2. Zum Richterassistenten kann die Person bestellt werden, die ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen hat und einen speziellen Lehrkurs an der Justizhochschule absolviert hat oder eine berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr als Richter, Staatsanwalt, Ermittler, Rechtsanwalt oder im Gericht aufweist oder aber die richterliche Qualifikationsprüfung abgelegt hat (20.12.2011 N5529-RS).
3. Der Protokollführer von Gerichtssitzungen wird zwischen denjenigen Personen ausgewählt und bestellt, die einen speziellen Lehrkurs in der Justizhochschule belegt haben oder eine berufliche Erfahrung von mind. einem Jahr als Protokollführer von Gerichtssitzungen aufweisen (20.12.2011 N5529-RS).

Art. 79³. In Bezug auf die Bildung des Departements der allgemeinen Gerichte durchzuführenden Maßnahmen (20.12.2011 N5529-RS)

1. Das Departement der allgemeinen Gerichte ist der Rechtsnachfolger des Departements der allgemeinen Gerichte des Höchsten Justizrats Georgiens (20.12.2011 N5529-RS).
2. Die Regierung Georgiens hat im Zusammenhang mit der Bildung des Departements der allgemeinen Gerichte sicherzustellen (20.12.2011 N5529-RS):
 - a) die Übergabe der Haushaltszuwendungen des Departements der allgemeinen Gerichte des Höchsten Justizrats Georgiens an das Departement der allgemeinen Gerichte gemäß der Regel des georgischen Gesetz (20.12.2011 N5529-RS);
 - b) die Übergabe des für die Funktionierung des Departements der allgemeinen Gerichte erforderlichen Vermögens an das Departement der allgemeinen Gerichte gemäß der Regel des georgischen Gesetzes (20.12.2011 N5529-RS);
3. Der Höchste Justizrat Georgiens hat sicherzustellen (20.12.2011 N5529-RS):
 - a) Verabschiedung der Satzung des Departements der allgemeinen Gerichte (20.12.2011 N5529-RS);
 - b) Durchführung der organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bildung des Departements der allgemeinen Gerichte (20.12.2011 N5529-RS).

Kapitel XV

Schlussbestimmungen

Art. 80. Das Inkrafttreten des Gesetzes

1. Dieses Gesetz, ausgenommen Art. 24 Abs. 2 tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Art. 24 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
3. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Akte außer Kraft gesetzt: a)
 1. das Organgesetz Georgiens „über allgemeine Gerichte“ vom 13. Juni 1997 (Parlamentis uckebani, Nr. 33 vom 31. Juli 1997, S. 75);
 2. das Organgesetz Georgiens „über das Oberste Gericht Georgiens“ vom 12. Mai 1999 (Saqartvelos sakanonmdeblo macne, Nr. 14(21), 1999, Art. 62);
 3. das Gesetz Georgiens „über Garantien des sozialen Schutzes von Mitgliedern des Obersten Gericht Georgiens“ vom 25. Juni 1996 (Parlamentis uckebani, Nr. 19-20 vom 30.07.96, S. 37)das Gesetz Georgiens „über Garantien des rechtlichen und sozialen Schutzes der Richter“ vom 3. Dezember 2002, (Saqartvelos sakanonmdeblo macne, Nr. 32, 20.12.2002, Art. 146).

Der Präsident Georgiens
Tbilissi,
04. Dezember 2009
N2257-IIs

Michael Saakashvili

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

07/17/98 N 1533
06/24/99 N 2165
03/07/2000 N 185
10/11/2000 N 546
06/30/2004 N 272
04/20/2005 N 1366
06/23/2005 N 1742
11/25/2005 N 2128
03/19/2008 N 5943
12/25/2009 N 2454
03/27/2012 N5921

Georgisches Gesetz über die Regeln der Zuweisung der Gerichtssachen und der Übertragung der Befugnisse einem anderen Richter bei den allgemeinen Gerichten

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Dieses Gesetz legt die Regeln der Zuweisung der Gerichtssachen und der Übertragung der Befugnisse einem anderen Richter bei den Rayon(Stadt)- Gerichten, sowie beim Appellationsgericht und beim Höchsten Appellationsgericht der Autonomen Republik (23.06.2005 N1742-Rs) fest.

Art. 2.

Das Gesetz bezweckt:

- a) die Gewährleistung der Festigung von rechtlichen Mechanismen zum effektiven Schutz der durch die internationalen Rechtsprinzipien und Normen, sowie durch die georgische Gesetzgebung anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten durch die allgemeinen Gerichte;
- b) die Unterstützung der effektiven und konstanten Ausübung der Rechtssprechung durch die organisatorische Vervollständigung der Tätigkeit der allgemeinen Gerichte.

Art. 3.

Die Regeln der Zuweisung der Gerichtssachen und der Übertragung der Befugnisse einem anderen Richter bei den allgemeinen Gerichten werden durch das georgische Organgesetz „Über die allgemeine Gerichtsbarkeit“, die StPO und die ZPO Georgiens, sowie durch dieses Gesetz und andere Gesetzgebungsakte bestimmt.

Kapitel II

Die Zuweisung der Gerichtssachen

Art. 4.

1. Die Zuweisung der Gerichtssachen erfolgt bei den Rayon(Stadt)- Gerichten, sowie beim Appellationsgericht und beim Höchsten Appellationsgericht der Autonomen Republik (23.06.2005 N1742-Rs) nach der Rang- bzw. Reihenfolge.
2. Die Zuweisung der Gerichtssachen unter den Magistratrichtern bei Rayon(Stadt)- Gerichten erfolgt nach dem Sitz des Magistratrichters (23.06.2005 N1742-Rs).

3. Die Rang- bzw. Reihenfolge bedeutet die Zuweisung von Gerichtssachen nach der Eingangszeit der Sache und nach dem Rang (der Reihe) des Richters.

Art. 5.

1. Um die Zuweisung der Gerichtssachen vorzunehmen, bestimmt der Gerichtspräsident die Rang- bzw. Reihenfolge der Richter nach dem ersten (im Falle des Zusammentreffens - nach dem zweiten) Buchstaben des Nachnamens des Richters. Der erste (im Falle des Zusammentreffens - der zweite) Buchstabe des Nachnamens des Richters des ersten Ranges (der ersten Reihe) ist der erste Buchstabe des Alphabets.
2. Die Rang- bzw. Reihenfolge der Richter, die gleiche Nachnamen tragen, wird nach dem ersten (im Falle des Zusammentreffens - nach dem zweiten) Buchstaben des Vornamens bestimmt. Sind die Vornamen auch gleich, so wird die Rang- bzw. Reihenfolge im Wege der Abstimmung festgelegt.

Art. 6.

Wird die Anzahl der Richter geändert, so hat der Gerichtspräsident erneut die Rang- bzw. Reihenfolge gemäß dem Art. 5 dieses Gesetzes festzulegen.

Art. 7.

1. Bei den Rayon(Stadt)- Gerichten bestimmt der Gerichtspräsident die Rang- bzw. Reihenfolge der Richter.
2. Beim Appellationsgericht, sowie beim Höchsten Appellationsgericht der Autonomen Republik (23.06.2005 N1742-Rs) bestimmt der Präsident des jeweiligen Gerichts die Rang- bzw. Reihenfolge der Richter in den Kammern und Kollegien.
3. In den Kammern und Kollegien des Appellationsgerichts sowie des Höchsten Appellationsgerichts der Autonomen Republik (23.06.2005 N1742-Rs) nimmt der Vorsitzende der Kammer/des Kollegiums die Zuweisung der Gerichtssachen nach der durch den Präsidenten des jeweiligen Gerichts festgelegten Rang- bzw. Reihenfolge vor.

Art. 8.

1. Die Zuweisung von strafrechtlichen, Zivil- und verwaltungsrechtlichen Sachen, sowie von anderen Angelegenheiten erfolgt nach der Eingangszeit der Sachen beim Gericht.
2. Jede beim Gericht eingegangene Sache wird nach der Reihenfolge dem jeweiligen Richter zugewiesen.

Art. 9.

Ist die Sachverhandlung beim Höchsten Appellationsgericht der Autonomen Republik, sowie beim Appellationsgericht (23.06.2005 N1742-Rs) und bei den Rayon(Stadt)- Gerichten, wo jeweils mehr als zwei Richter amtieren, wegen der Überlastung eines Richters oder aus einem anderen Grund unmöglich, so nimmt die Zuweisung von Gerichtssachen entweder der Präsident des jeweiligen Gerichts oder sein Stellvertreter in seinem Auftrag oder auch der Vorsitzende der entsprechenden Kammer und des jeweiligen Kollegiums unter Berücksichtigung der Belastung der Richter vor. (11.10.2000. N546)

Art. 10. weggefallen (11.10.2000. N546)

Art. 11. weggefallen (11.10.2000. N546)

Art. 12.

Beim Rayon(Stadt)- Gericht wird eine gerichtliche Anordnung, die die Durchführung von operativen Fahndungsmaßnahmen vorsieht, die mit der Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger verbunden sind, vom Magistratrichter erteilt. Bei Gerichten, wo es keine Magistratrichter gibt, erfolgt die Erteilung der Anordnung durch einen Strafrichter, nach der vom Gerichtspräsidenten im Voraus festgelegten Rang- bzw. Reihenordnung (23.06.2005 N1742-Rs).

Kapitel III

Die Regeln der Übertragung der Befugnisse einem anderen Richter

Art. 13.

768

1. Im Falle der Abwesenheit eines Richters oder des deutlichen Anstiegs der Anzahl von Gerichtssachen beim Rayon(Stadt)- Gericht, ist der Höchste Justizrat Georgiens befugt, beim o.g. Gericht einen Richter des Appellationsgerichts oder anderen Rayon(Stadt)- Gerichts zur Ausübung richterlicher Befugnisse einzusetzen, der jedoch notfalls sein Amt gleichzeitig auch bei dem Gericht auszuüben hat, wo er gem. dem Gesetz bestellt worden war (19.03.2008 N5943-Rs).
 2. Im Falle der Abwesenheit eines Richters oder des deutlichen Anstiegs der Anzahl von Gerichtssachen beim Appellationsgericht, ist der Höchste Justizrat Georgiens befugt, beim o.g. Gericht einen Richter des anderen Appellationsgerichts oder des Rayon(Stadt)-Gerichts zur Ausübung richterlicher Befugnisse einzusetzen, der jedoch notfalls sein Amt gleichzeitig auch bei dem Gericht auszuüben hat, wo er gem. dem Gesetz bestellt worden war (19.03.2008 N5943-Rs).
- 2¹. In durch Abs.1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ist bei der Entscheidung über die Frage der Übertragung der Amtsbefugnisse an einen anderen Richter die Abordnung eines Richters in ein anderes Gericht durch seine Zustimmung für ein Jahr vorzunehmen. Im Falle der Notwendigkeit, wenn dies im Interesse der Justiz ist, ist der Höchste Justizrat Georgiens befugt, ohne die Zustimmung eines jeweiligen Richters die Entscheidung über seine Abordnung in ein anderes Gericht zu treffen, wenn dafür die Listenmehrheit der Ratsmitglieder des Höchsten Justizrates Georgiens ihre Stimme abgibt. Die Verlängerung der Frist der Übertragung von Befugnissen an einen anderen Richter ist für nur höchstens ein Jahr möglich, wofür die Zustimmung des jeweiligen Richters erforderlich ist. (27.03.2012 N 5921-IS)
3. In durch Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ist die Übertragung der Amtsbefugnisse an einen anderen Richter bis zum 01.01.2012 vorzunehmen (25.12..2009 N 2454-RS).

Kapitel III¹ (23.06.2005 N1742-Rs)

Übergangsbestimmungen (23.06.2005 N1742-Rs)

Art. 13¹. (23.06.2005 N1742-Rs)

1. Bis zum 1. Oktober 2005 werden beim Rayon(Stadt)-Gericht Tbilissi gerichtliche Anordnungen, die die Durchführung von operativen Fahndungsmaßnahmen vorsehen, die mit der Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger verbunden sind, von Richtern des Kollegiums für Strafsachen, nach der vom Gerichtspräsidenten im Voraus festgelegten Rang- bzw. Reihenordnung erteilt (23.06.2005 N1742-Rs).
2. Diejenigen Normen dieses Gesetzes, die mit dem Appellationsgericht und dem Höchsten Appellationsgericht der Autonomen Republik verbunden sind, finden bis zum 1. November 2005 auf das Bezirksgericht und das Höchste Gericht der Autonomen Republik entsprechend Anwendung (23.06.2005 N1742-Rs).

Kapitel IV

Schlussbestimmung

Art. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten der neuen StPO und ZPO Georgiens in Kraft. (17.07.98. N27-28 „parlamentis uzkebani“ N 27-28)

Der Präsident Georgiens

Eduard Shevardnadze

Tbilissi,
26.06.1998
N 1492-IIs.

769

Das georgische Gesetz

Über die Kommunikationsregel mit Richtern der allgemeinen Gerichte

Art. 1. Ziel des Gesetzes und Regelungsbereich

Das Ziel dieses Gesetzes ist die Festigung der durch die georgische Verfassung, durch internationale Verträge und Vereinbarungen, sowie durch andere georgische Gesetze anerkannten Garantien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter der allgemeinen Gerichte.

Dieses Gesetz bestimmt Regeln der Kommunikation der Verfahrensbeteiligten, interessierten Personen, öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten und öffentlich-politischen Amtsträgern und politischen Amtsträgern mit Richtern der allgemeinen Gerichte und legt Haftung für die Verletzung dieser Regel fest (27.10.2015 N4363-IS).

Art. 2. Begriffsbestimmungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Kommunikation mit dem Richter - jede Beziehung mit den Richtern der allgemeinen Gerichte, darunter auch durch Schriftverkehr, Telefongespräch oder mit Hilfe anderer technischer Mittel;

Verfahrensbeteiligte – Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, Ermittler, Rechtsanwälte, Vertreter, Parteien, Dritte, sowie andere an Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligten Personen;

Interessierte Person – Person, die am Ergebnis des Verfahrens interessiert ist und zu diesem Zweck versucht mit dem Richter zu kommunizieren;

Öffentliche Bedienstete – die in Art. 3 lit. „d“ des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vorgesehenen Personen (27.10.2015 N4363-IS).

d1) Staatliche Bedienstete - die in Art. 3 lit. „b“ des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vorgesehenen Personen (27.10.2015 N4363-IS).

Öffentlich-politische Amtsträger/politische Amtsträger - die in Art. 3 lit. „h“ des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vorgesehenen Personen/ die in Art. 3 lit. „i“ des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vorgesehenen Personen (27.10.2015 N4363-IS).

Art. 3. Unzulässigkeit der Kommunikation mit dem Richter

Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Gericht vor dem Inkrafttreten der Gerichtsentscheidung über diese Sache sowie im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist den Verfahrensbeteiligten, interessierten Personen, öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträgern und politischen Amtsträgern untersagt, mit dem Richter zu kommunizieren, der mit der Verhandlung der konkreten Sache oder Frage beschäftigt ist oder wenn eine solche Kommunikation mit dem vermeintlichen Ausgang der Sache zusammenhängt und gegen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit des Gerichts/Richters sowie gegen den Verhandlungsgrundsatz verstößt (27.10.2015 N4363-IS). Die durch dieses Gesetz vorgesehene Haftung kommt nicht in Frage für Handlungen, welche die durch das Strafgesetzbuch Georgiens vorgesehenen Merkmale einer Straftat enthalten.

Art. 4. Die Haftung des Richters (Gerichtspräsidenten)

Liegt seitens des Verfahrensbeteiligten, der interessierten Person, des öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, des öffentlich-politischen Amtsträgers und des politischen Amtsträgers eine Kommunikation gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes mit dem Richter vor, so hat der Richter darüber unverzüglich den Gerichtspräsidenten oder durch ihn befugten Richter schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wenn die Kommunikation in unerlaubter Form mit dem Gerichtspräsidenten stattgefunden hat, so hat der Gerichtspräsident darüber unverzüglich dem Gerichtspräsidenten der übergeordneten Instanz oder dem durch diesen befugten Richter mitzuteilen. Wenn die Kommunikation in unerlaubter Form jedoch mit dem Richter des Obersten Gerichts stattgefunden hat, so setzt dieser Richter den ersten Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts oder durch den Präsidenten des Obersten Gerichts befugten Stellvertreter darüber unverzüglich in schriftlicher Form in Kenntnis. Wenn die Kommunikation in unerlaubter Form mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts stattgefunden hat, so teilt er dies unverzüglich in schriftlicher Form dem Höchsten Justizrat mit (27.10.2015 N4363-IS).

Der für die Prüfung der eingegangenen schriftlichen Mitteilung bezüglich der unerlaubten Form der Kommunikation befugte Richter sowie in in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Höchste Justizrat sind befugt im Falle der im Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Kommunikation mit dem Richter gegen Verfahrensbeteiligten, interessierte Person, öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträger, politischen Amtsträger durch dieses Gesetz vorgesehene folgende Maßnahmen anzuordnen (27.10.2015 N4363-IS):

Geldbuße verhängen;

Im Falle des öffentlichen Bediensteten - die Anordnung der Disziplinarhaftung beim Sekretär des Höchsten Justizrates Georgiens beantragen

Verstößt der Richter (Gerichtspräsident) gegen Art. 3 Abs. 1 sowie Abs. 1 und 2 dieses Artikels so hat dies die Auferlegung der im „Gesetz über Disziplinarhaftung der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens und Disziplinarverfahren“ vorgesehene Disziplinarhaftung gem. diesem Gesetz zur Folge (26.02.2010 N2673-IS).

Art. 5. Die Haftung der Angestellten der Staatsanwaltschaft (1.11.2008 N 477)

Der Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 3 dieses Gesetzes durch die Angestellten der Staatsanwaltschaft gilt als eine dem Amt eines Angestellten der Staatsanwaltschaft unangemessene Tätigkeit und hat die Auferlegung der im georgischen Gesetz „Über die Staatsanwaltschaft“ vorgesehene Disziplinarhaftung und die Verhängung der Geldbuße gem. diesem Gesetz zur Folge (26.02.2010 N2673-IS).

Art.6. Die Haftung des Rechtsanwalts

Der Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 3 dieses Gesetzes durch den Rechtsanwalt gilt als Verstoß gegen die Normen der beruflichen Ethik der Rechtsanwälte und hat die im georgischen Gesetz „Über die Rechtsanwälte“ vorgesehene Disziplinarhaftung und Verhängung der Geldbuße gem. diesem Gesetz zur Folge (26.02.2010 N2673-IS).

Art. 7. Die Haftung des Ermittlers

Der Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 3 dieses Gesetzes durch den Ermittler hat die durch die georgische Gesetzgebung vorgesehene Disziplinarhaftung und Verhängung der Geldbuße gem. diesem Gesetz zur Folge (26.02.2010 N2673-IS).

Art. 8. Die Haftung des öffentlichen Bediensteten, des staatlichen Bediensteten, des öffentlich-politischen Amtsträgers und des politischen Amtsträgers (27.10.2015 N4363-IS).

Der Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 3 dieses Gesetzes durch den öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen oder politischen Amtsträger hat die Verhängung der Geldbuße im Sinne dieses Gesetzes zur Folge, im Falle eines öffentlichen Bediensteten jedoch die im Sinne der georgischen Gesetzen vorgesehene Disziplinarhaftung (27.10.2015 N4363-IS).

Art. 9. Die Bestrafung der Verfahrensbeteiligten, der interessierten Person, des öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträgers sowie politischen Amtsträgers (27.10.2015 N4363-IS).

Der Verstoß gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch den Verfahrensbeteiligten, interessierte Person und den öffentlichen Bediensteten hat die Verhängung der Geldbuße in Höhe von höchstens 5000,- Lari zur Folge (27.10.2015 N4363-IS).

Der Verstoß gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch den staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen oder politischen Amtsträger hat die Verhängung der Geldbuße in Höhe von höchstens 10 000,- Lari zur Folge (27.10.2015 N4363-IS).

Art. 10. Die Prüfung der Tatsache der unerlaubten Kommunikation mit dem Richter

Der befugte Richter prüft die schriftliche Mitteilung gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang und entscheidet über die Verhängung der Geldbuße gegen den Verfahrensbeteiligten, interessierte Person, den öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträger, politischen Amtsträger und im Falle des öffentlichen Bediensteten entscheidet er über die Beantragung der Disziplinarhaftung des öffentlichen Bediensteten beim Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens (27.10.2015 N4363-IS).

An der Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter dürfen teilnehmen: die Person, die laut dieser Mitteilung die unerlaubte Kommunikation gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes mit dem Richter hatte, der Rechtsanwalt dieser Person (gesetzlicher Vertreter) sowie der Urheber dieser schriftlichen Mitteilung. Der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung befugte Richter darf die Person laden und vernehmen, deren Aussage für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung erheblich ist. Er darf außerdem von den Parteien die für die Prüfung der in der schriftlichen Mitteilung angegebenen Informationen relevanten Dokumente und andere Beweise anfordern. Der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes befugte Richter darf eine mündliche Anhörung mit der Beteiligung der Parteien durchführen. Das Nichterscheinen der Parteien beeinträchtigt die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter nicht. Wenn an der mündlichen Anhörung die Parteien beteiligt sind, so dürfen sie vor dem mit den Prüfungsbefugnissen versehenen Richter Erklärungen abgeben und eigene Auffassungen darlegen. Der Erlass über die Verhängung der Geldbuße ist zu begründen und hat auf die Verletzung dieses Gesetzes und auf die diese Verletzung begründenden Umstände hinzuweisen. Der Erlass über die Verhängung der Geldbuße ist unverzüglich den Parteien und dem Sekretär des Höchsten Justizrats zuzuschicken (26.02.2010 N2673-IS).

Der Sekretär des Höchsten Justizrats prüft die schriftliche Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter innerhalb eines Monats.

Im Falle der Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes, ist der Sekretär des Höchsten Justizrates Georgiens befugt: Zum Zwecke der verhältnismäßigen Reagierung sich mit einem Antrag an die in Art. 11 Abs. 1-4 dieses Gesetzes vorgesehenen Amtspersonen wenden;

Die Unterlagen der Sache nach der Zuständigkeit an die zuständigen Ermittlungsorgane senden, wenn er nach der Prüfung vorgelegter Unterlagen zum Schluss kommt, dass das Verhalten die im Strafgesetzbuch Georgiens vorgesehenen Merkmale der Straftat enthält.

Prüft der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter befugte Richter die schriftliche Mitteilung gemäß Abs. 1 Art. 3 dieses Gesetzes in der gemäß Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist nicht, ist der Richter, der diese schriftliche Mitteilung verfasst hat befugt sich an den Höchsten Justizrat zu wenden (26.02.2010 N2673-IS).

Der Höchste Justizrat prüft die schriftliche Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter gemäß Abs. 1 Art. 3 dieses Gesetzes innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines entsprechenden Schreibens und entscheidet über die Verhängung der Geldbuße gegen den Verfahrensbeteiligten, interessierte Person, den öffentlichen Bediensteten, staatlichen bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträger, politischen Amtsträger und bezüglich der Frage der Verhängung der Disziplinarhaftung gegen den öffentlichen Bediensteten entscheidet er über die Beantragung dieser Haftung bei den Amtspersonen gemäß Abs. 1-4 Art. 11 dieses Gesetzes zum Zwecke entsprechender Reaktion. Der Höchste Justizrat prüft die schriftliche Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend der Vorschrift des Abs. 2 dieses Artikels (27.10.2015 N4363-IS).

Sind der gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter befugte Richter sowie der Höchste Justizrat nach der Prüfung der eingereichten Dokumente der Auffassung, dass die Handlungen die Straftatbestandsmerkmale gemäß StPO Georgiens enthalten könnten, so reicht er die Akten bei den zuständigen Ermittlungsorganen weiter (26.02.2010 N2673-IS).

Art. 11. Der Antrag des Sekretärs des Höchsten Justizrats Georgiens über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter

Liegt eine Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch einen Angestellten der Staatsanwaltschaft vor, so wendet sich der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zum Zwecke entsprechenden Reagierens durch einen Antrag an den Oberstaatsanwalt Georgiens und übersendet ihm entsprechende Unterlagen (01.11.2008 N477-RS)

Liegt eine Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch einen Rechtsanwalt vor, so wendet sich der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zum Zwecke entsprechender Reagierung an den Vorsitzenden der Anwaltsassoziation Georgiens und übersendet ihm entsprechende Unterlagen.

Liegt eine Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch den Ermittler vor, so wendet sich der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zum Zwecke entsprechender Reagierung an die zuständige Person und übersendet ihm entsprechende Unterlagen.

Liegt eine Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch einen öffentlichen Angestellten vor, so wendet sich

der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zum Zwecke entsprechender Reagierung an zuständige Behörde oder Amtsperson und übersendet ihr entsprechende Unterlagen.

Die nach Absätzen 1-4 vorgesehenen Amtspersonen verhandeln den Antrag des Sekretärs des Höchsten Justizrats Georgiens innerhalb eines Monats und teilen die Entscheidung dem Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens mit. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als Entscheidung über die Ablehnung der Auferlegung der Disziplinarhaftung.

Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens ist ermächtigt, die Entscheidung über die Ablehnung der Auferlegung der Disziplinarhaftung gemäß den für die Anfechtung von individuellen Verwaltungsrechtsakten festgelegten Vorschriften anzufechten.

Art. 111. Anfechtung von Anordnungen über die Verhängung des Bußgeldes (26.02.2010 N2673-IS)

Die Anordnung des gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter befugten Richters über die Verhängung der Geldbuße gegen den Verfahrensbeteiligten, interessierte Person, den öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten öffentlich-politischen Amtsträger, politischen Amtsträger kann von der Person der die Geldbuße verhängt wurde oder von ihrem Verteidiger (gesetzlicher Vertreter) sowie dem Richter, mit dem laut seiner Mitteilung die Kommunikation gemäß Art. 3 Abs. 1 stattgefunden hat bei dem Gerichtspräsidenten des höheren Gerichts oder bei der durch ihn befugten Richter innerhalb von 3 Tagen einmalig angefochten werden, jedoch die Anordnung des Stellvertreters des Präsidenten des Obersten Gerichts – beim Präsidenten des Obersten Gerichts (27.10.2015 N4363-IS).

Bei der Beschwerde wird geprüft, ob der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter befugte Richter bei Erlassen der Anordnung über die Verhängung von Geldbuße die Anforderungen gemäß Art. 10 dieses Gesetzes eingehalten hat (26.02.2010 N2673-IS).

Die für die Prüfung der Beschwerde zuständige Person prüft die Beschwerde innerhalb von 7 Tagen und fasst einer der folgenden Beschlüsse (26.02.2010 N2673-IS):

über die Beibehaltung der Gültigkeit der angefochtenen Anordnung und die Ablehnung der Beschwerde (26.02.2010 N2673-IS);

über die Aufhebung, Änderung oder vollständige (teilweise) Befriedigung der angefochtenen Anordnung (26.02.2010 N2673-IS).

Die Abschriften der Anordnung, die aufgrund der Prüfung der Beschwerde erlassen werden, werden an die Parteien ausgehändigt und dem Höchsten Justizrat eingereicht. Eine solche Anordnung ist endgültig und kann nicht angefochten werden (26.02.2010 N2673-IS).

Art. 112. Die Publizität der Information über die Kommunikation mit den Richtern der allgemeinen Gerichte (26.02.2010 N2673-IS)

Der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes befugte Richter ist verpflichtet die Anordnung über die Verhängung der Geldbuße sowie beliebige andere Statistik betreffende Information über die Anwendung dieses Gesetzes unverzüglich dem Sekretär des Höchsten Justizrats zuzustellen (26.02.2010 N2673-IS).

Die Information über die Kommunikation gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes ist öffentlich zugänglich ausgenommen der Information über die Personalien des Richters, mit dem diese Kommunikation stattgefunden hat und der Information über die Sache, die Gegenstand dieser Kommunikation war (26.02.2010 N2673-IS).

Der Höchste Justizrat pflegt für die Sicherstellung der Öffentlichkeit der Information über die Kommunikation mit den Richtern der allgemeinen Gerichte gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend den georgischen Vorschriften eine über die Anwendung dieses Gesetzes statistische Information enthaltende einheitliche Datenbank, die auch die Information über die Personalien derjenigen Personen enthält, denen die Geldbußen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes verhängt wurden (26.02.2010 N2673-IS).

Art. 12. Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 15 Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Präsident Georgiens
Tbilissi
den 11. Juli 2007
N 5273- RS

Mikheil Saakashvili

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

09/09/99 N 2394
07/13/2000 N 485
12/05/2000 N 636
06/19/2001 N 940
06/19/2001 N 941
02/14/2002 N 1284
05/07/2002 N 1397
06/25/2002 N 1596
08/14/2003 N 2988
06/24/2004 N 248
12/29/2004 N 885
06/30/2005 N 1828
07/01/2005 N 1865
12/22/2005 N 2407
12/28/2005 N 2640
04/28/2006 N 2939
04/28/2006 N 2963
06/23/2006 N 3384
07/13/2006 N 3437
07/25/2006 N 3534
11/10/2006 N 3648
12/29/2006 N 4210
12/29/2006 N 4230
12/29/2006 N 4285
03/28/2007 N 4524
07/15/2008 N 210
12/19/2008 N 822
03/10/2009 N 1028
06/19/2009 N 1282
06/19/2009 N 1321
06/19/2009 N 1323
07/17/2009 N 1542
09/24/2009 N 1687
11/03/2009 N 1914
11/03/2009 N 1945
12/01/2009 N 2183
12/25/2009 N 2459
12/25/2009 N 2461
03/23/2010 N 2797
06/28/2010 N 3167
07/06/2010 N 3374
07/21/2010 N 3520
09/17/2010 N 3598
09/24/2010 N 3619
12/07/2010 N 3884
12/15/2010 N 4073
02/22/2011 N 4207
04/19/2011 N 4566

06/17/2011 N 4827
10/28/2011 N 5171
11/11/2011 N 5265
11/25/2011 N 5355
12/27/2011 N 5641
12/28/2011 N 5665
12/28/2011 N 5668
03/16/2012 N 5851
03/20/2012 N 5916
03/30/2012 N 5978
05/08/2012 N 6145
05/22/2012 N 6255
05/25/2012 N 6310
06/12/2012 N 6433
03/25/2013 N 466
04/10/2013 N 1467
12/24/2013 N 1834
12/25/2013 N1865
03/05/2014 N 2049
12/12/2014 N 2939
02/19/2015 N 3095
03/20/2015 N 3383
10/27/2015 N 4367
10/28/2015 N 4454
12/11/2015 N 4632
12/11/2015 N 4628

Das Gesetz über Vollstreckungsverfahren

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Vorliegendes Gesetz legt Bedingungen und Vorschriften der Vollstreckung von Akten, die von den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Verwaltungsbehörden (Amtspersonen), der Schiedsgerichtsbarkeit, der Restitutions- und Entschädigungskommission und ihrem Ausschuss, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Internationalen Strafgerichtshof erlassen wurden sowie der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen zu vollstreckenden Entscheidungen fest (07.12.2010 N3884-IIs)

Art. 2. Vollstreckbare Akte (05.03.2014 N2049-IIS)

Laut diesem Gesetz unterliegen der Vollstreckung (11.12.2015 N4628-IS):
rechtskräftige Gerichtsurteile, sowie Beschlüsse und Verordnungen in Verfahren des Zivil- und Verwaltungsrechts, ausgenommen sind Entscheidungen in Sachen über die Übergabe (Herausgabe) des Kindes oder/und über die Durchsetzung des Rechts eines der Elternteile oder anderen Familienmitglieds auf den Umgang mit den Kindern (11.12.2015 N4628-IS);
rechtskräftige Schuldsprüche in Strafverfahren über die Verhängung der Geldstrafe oder/und über die Beschlagnahme

des Vermögens als Strafmaßnahmen gegen die natürlichen oder/und juristischen Personen (11.12.2015 N4628-IS);
die in Art. 268 der ZPO Georgiens vorgesehenen sofort vollstreckbaren Urteile(11.12.2015 N4628-IS);
rechtskräftige Gerichtsverordnungen in Verfahren der Ordnungswidrigkeit über die Vermögensstrafe sowie über die Auferlegung der Geldstrafe als Verwaltungsstrafe(11.12.2015 N4628-IS);
gerichtliche Anordnungen über die Rückgabe des Leasinggegenstandes an den Leasinggeber(11.12.2015 N4628-IS);
Richterliche Entscheidungen über die Verwertung des Pfand-/Hypothekenbelasteten, gepfändeten Vermögens des Schuldners (Steuerzahlers) (11.12.2015 N4628-IS);
Anordnungen der Präsidenten der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der vorsitzenden Richter über die Anordnung der Geldstrafe gegen den Zuwiderhandelnden im Gerichtssaal oder über seine Verhaftung (11.12.2015 N4628-IS);
Richterliche Anordnungen über die im Kapitel VIII Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen Fragen (11.12.2015 N4628-IS);
Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die entsprechend der EMRK (Europäischen Menschenrechtskonvention) für Georgien verbindlich sind (11.12.2015 N4628-IS);
Urteile ausländischer Gerichte, sowie des internationalen Strafgerichtshofes, deren Vollstreckung durch georgische Gesetze vorgesehen ist (11.12.2015 N4628-IS);
Schiedsgerichtsurteile (11.12.2015 N4628-IS);
Urteile der Schiedsgerichte anderer Länder oder des internationalen Schiedsgerichts, deren Vollstreckung durch die internationalen Verträge Georgiens vorgesehen ist(11.12.2015 N4628-IS);
Notarieller Akt (11.12.2015 N4628-IS);
Pfandschein (11.12.2015 N4628-IS);
die von der zuständigen Verwaltungsbehörde (von der Amtsperson) in Verfahren der Ordnungswidrigkeit erlassenen Verwaltungsrechtsakte(11.12.2015 N4628-IS);
die von nationalen Regulierungsorganen, der Nationalbank Georgiens und der juristischen Person des öffentlichen Rechts – Amt für staatliche Aufsicht über Versicherungswesen erlassenen individuellen Verwaltungsrechtsakte über die Anordnung der Geldstrafe als Sanktion (11.12.2015 N4628-IS);
Verwaltungsrechtsakte über den Ersatz des dem Staat oder/und der kommunalen Selbstverwaltungseinheit durch eine Ordnungswidrigkeit entstandenen Vermögensschadens (11.12.2015 N4628-IS);
Entscheidungen der Kommission und ihres Ausschusses für Restitution und Entschädigung(11.12.2015 N4628-IS);
die im Haushaltsgesetz vorgesehenen entsprechenden individuellen Verwaltungsrechtsakte des Finanzministers(11.12.2015 N4628-IS);
Zahlungsbefehl des Vorsitzenden der juristischen Person des öffentlichen Rechts – das Nationale Vollstreckungsbüro (im folgenden Zahlungsbefehl) sowie Vollstreckungsbefehl(11.12.2015 N4628-IS);
u) Richterliche Anordnung über die im Kapitel VII13 Verwaltungsprozessordnung vorgesehene unfreiwillige Isolierung des Patienten (11.12.2015 N4632-IS) (Gültig ab dem 01.01.2017)

Art. 2¹ . Vermögensbeschränkung

Das in Art. 4 des georgischen Gesetzes über die Privatisierung des staatlichen Vermögens vorgesehene Vermögen unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Pfändung und Sequestration (25.05.2012 N6310-IS).
Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gelten nicht für die in der für Steuer- system- und Gebührenordnung vorgesehene Kautions (Gegenstand Kautions) (25.05.2012 N6310-IS).
Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gelten nicht für die in der für Steuer- system- und Gebührenordnung vorgesehene Rechnung des Beteiligten des wesentlichen Systems (25.05.2012 N6310- IS).

Abschnitt II

Vollstreckungsorgane (07.12.2010 N3884-IIs)

Artikel 3. Vollstreckungsorgane(07.12.2010 N3884-IIs)

Die Vollstreckung der in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen gewährleistet das Nationale Vollstreckungsbüro – die dem Verwaltungsbereich des georgischen Justizministeriums angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts (nachstehend das Nationale Vollstreckungsbüro)(07.12.2010 N3884-IIs)

11. Liegt ein Vertrag zwischen dem Nationalen Vollstreckungsbüro und der Steuerbehörde vor, so wird aufgrund dieses Vertrags zur Sicherung der Leistung die Anforderung des Vermögensverzeichnisses, die Bewertung des Vermögens sowie die Erstellung des Pfändungsprotokolls, die Versiegelung des Vermögens und in den durch das Steuergesetz vorgesehenen Fällen - die Erstellung des Protokolls der steuerrechtlichen Ordnungswidrigkeit, die Anrufung des Gerichts im Namen der Steuerbehörde mit dem Antrag auf Verwertung oder Übergabe des vom Nationalen Vollstreckungsbüro gepfändeten Vermögens sowie andere im Sinne dieses Artikels notwendigen Handlungen durch das Nationale Vollstreckungsbüro gewährleistet (12.06.2012 N6433-RS).

13. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt, auf Antrag entsprechende Dienstleistungen vorzunehmen. Die Gebühr für solche Dienstleistungen werden auf Erlass des Justizministers Georgiens festgesetzt (08.05.2012 N6145 IS).

14. Das Nationale Vollstreckungsbüro erfüllt bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens die Aufgaben des Insolvenzverwalters und leistet die für die Durchführung von Versteigerungen im Insolvenzgesetz Georgiens vorgesehenen Dienste nach Vorschriften dieses Gesetzes. Die Gebühr der Dienstleistungen des Nationalen Vollstreckungsbüros bestimmt der Justizminister durch Erlass (12.06.2012 N6433-RS).

15. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt, Verträge abzuschließen, sich der Dienstleistungen Dritter zu bedienen und andere Handlungen vorzunehmen, die die Erfüllung seiner Funktionen gewährleisten (25.04.2012 N5355IIS).

16. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt, die auf Erlass des georgischen Justizministers angeordnete Tätigkeit, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist, auszuführen (16.03.2012 N5851-IS).

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs).

In den in Art. 2 (12.06.2012 N6433-RS) dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen wird die Vollstreckung auch von dem im Kapitel III² dieses Gesetzes vorgesehenen Privatvollzieher vorgenommen.

Artikel 4. Das Nationale Vollstreckungsbüro

Das Nationale Vollstreckungsbüro ist die dem Verwaltungsbereich des georgischen Justizministeriums angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die staatliche Kontrolle über die Tätigkeit des Nationalen Vollstreckungsbüros wird vom georgischen Justizministerium ausgeübt.

Die Geschäftsordnung des Nationalen Vollstreckungsbüros wird vom georgischen Justizminister beschlossen.

Die Tätigkeit im Nationalen Vollstreckungsbüro gilt als öffentlicher Dienst.

Das Nationale Vollstreckungsbüro leitet der Vorsitzende, der auf seinen Posten vom georgischen Justizminister ernannt und entlassen wird.

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros und der Verwaltungsleiter der Vollstreckungspolizei werden vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros in Absprache mit dem Justizminister ernannt und entlassen. Andere Beamten des Nationalen Vollstreckungsbüros werden ebenfalls vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros ernannt und entlassen (27.10.2015 N4367-IS) (Gültig ab dem 01.01.2017).

61. Die öffentlichen Bediensteten des Nationalen Vollstreckungsbüros (ausgenommen sind Personen gem. Abs. 6 dieses Artikels) werden anhand eines Arbeitsvertrages vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros eingestellt (27.10.2015 N4367-IS)(Gültig ab dem 01.01.2017).

Der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros darf seine Zuständigkeiten an den Mitarbeiter des Nationalen Vollstreckungsbüros delegieren, der seinerseits die Delegation nicht weiter übergeben darf, soweit dies nicht ausdrücklich in der Delegationsentscheidung vorgesehen ist (12.06.2012 N6433-RS).

Die Kostenaufstellung, Planstellenliste und das Budget für Gehälter des Nationalen Vollstreckungsbüros werden vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros in Absprache mit dem georgischen Justizminister beschlossen (27.10.2015 N4367-IS)(Gültig ab dem 01.01.2017).

Die finanzielle Sicherstellung des Nationalen Vollstreckungsbüros wird durch den staatlichen Haushalt und sonstige in diesem Gesetz bestimmten Einnahmen gewährleistet (07.12.2010 N3884-IIs).

Das Nationale Vollstreckungsbüro verfügt über ein Amtssiegel mit dem Abdruck des georgischen Staatswappens sowie über ein Bankkonto bei der Staatskasse. Dazu hat das Nationale Vollstreckungsbüro das Recht in durch georgische Gesetzgebung vorgesehenen Fällen auch ein Konto bei einer kommerziellen Bank zu führen (12.12.2014 N2939-IS).

Das Nationale Vollstreckungsbüro verfügt über ein Siegel mit dem Aufdruck des Staatswappens und über die Bankkonten).

Artikel 5. Vollstreckungsbüro

Das nationale Vollstreckungsbüro gewährleistet die Vollstreckung durch ihre strukturelle Einheiten, nämlich durch Vollstreckungsbüros (07.12.2010 N3884-IIs). Das System der Vollstreckungsbüros bestimmt der Vorsitzende des nationalen Vollstreckungsbüros im Einvernehmen mit dem Justizminister Georgiens (07.12.2010 N3884-IIs).

Die in Art. 2 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Urteile werden unmittelbar von den Vollziehern des Vollstreckungsbüros und auf entsprechende Anordnung des Vorsitzenden des nationalen Vollstreckungsbüros im Einvernehmen mit dem Justizminister Georgiens auch von Mitarbeitern des Vollstreckungsbüros (im Folgenden - Vollzieher) vollstreckt(12.06.2012 N6433-RS).

Das Vollstreckungsbüro leitet der Büroleiter, der vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros im Einvernehmen mit dem Justizminister ernannt und entlassen wird (07.12.2010 N3884-IIs).

31 Das Verfahren der Prüfung des Vollziehers, die Gebühr für die Beteiligung an der Eignungsprüfung, sowie das Verfahren und die Vorschriften der Durchführung der Ausschreibung und des Praktikums beim Nationalen Vollstreckungsbüro bestimmt der Justizminister Georgiens durch seinen Erlass (12.06.2012 N6433-RS).

Das Vollstreckungsbüro richtet sich in seiner Tätigkeit nach diesem Gesetz, den georgischen Rechtsverordnungen und der Geschäftsordnung vom Vollstreckungsbüro.

Die Geschäftsordnung und die Planstellenliste des Vollstreckungsbüros werden vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros in Absprache mit dem georgischen Justizminister beschlossen (27.10.2015 N4367-IS)(Gültig ab dem 01.01.2017).

Das Vollstreckungsbüro verfügt über ein Siegel mit dem Aufdruck des Staatswappens.

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs).

Abschnitt III

Vollzieher

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Abschnitt III1: Vollstreckungspolizei

Artikel 141. Vollstreckungspolizeiverwaltung

Die Vollstreckungspolizeiverwaltung (nachstehend Verwaltung) ist eine strukturelle Einheit des Nationalen Vollstreckungsbüros.

Die Verwaltung leitet der Leiter, der vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros in Absprache mit dem georgischen Justizminister ernannt und entlassen wird.

Die Verwaltung richtet sich in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz und sonstigen georgischen Rechtsverordnungen.

Die Rechte und Pflichten der Vollstreckungspolizeibeamten, sowie die Organisation und Tätigkeit der wird durch die Geschäftsordnung der Vollstreckungspolizeiverwaltung bestimmt, die vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros im Einvernehmen mit dem Justizminister Georgiens beschlossen wird (07.12.2010 N3884-IIs).

Als Rechtsgrundlagen der dienstlichen Beschäftigung bei der Verwaltung gelten: dieses Gesetz, die georgischen Gesetze „über den staatlichen Sonderdienstgrad“ und „über den öffentlichen Dienst“, sowie die Geschäftsordnung der

Verwaltung und andere Rechtsakte.

Artikel 142. Vollstreckungspolizeibeamter

Der Vollstreckungspolizist ist ein Beamter, der entsprechend des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros ernannt und entlassen wird (27.10.2015 N4367-IS)(Gültig ab dem 01.01.2017).

Der Vollstreckungspolizeibeamte gilt als Vertreter der Staatsgewalt bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse und so sind seine mit der Ausübung seiner Amtspflichten verbundenen gesetzlichen Anweisungen verbindlich. Wird gegen seine Anweisungen Widerstand geleistet, so gelten die einschlägigen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes bezüglich der Ermächtigungen des Vollstreckungspolizisten entsprechend (25.04.2012 N5355IIS).

Eine Nichterfüllung der gesetzmäßigen Forderungen vom Vollstreckungspolizeibeamten hat die nach der georgischen Gesetzgebung bestimmte Haftung zur Folge.

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIS)

Der Vollstreckungspolizeibeamte trägt bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse eine Uniform, die ihm das Nationale Vollstreckungsbüro zur Verfügung zu stellen hat. Das Anzugszubehör wird vom georgischen Justizminister beschlossen. Dem Vollstreckungspolizeibeamten wird ein vom georgischen Justizminister als Muster beschlossener Dienstausweis ausgehändigt.

Artikel 143. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIS)

Artikel 144. Einsetzung von körperlichen Zwangsmaßnahmen, Sondermitteln und einer Schusswaffe

Der Vollstreckungspolizeibeamte darf bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse körperliche Zwangsmaßnahmen, u. a. Sondermethoden des Zweikampfes zum Schutz der eigenen Sicherheit, der Sicherheit vom Personal des Nationalen Vollstreckungsbüros sowie von den an den Vollstreckungsmaßnahmen beteiligten Personen einsetzen, sofern er nicht ohne Gewaltanwendung die Erfüllung der ihm gesetzmäßig zustehenden Pflichten sicherstellen kann.

11. Bei Ausführung seiner Amtspflichten ist der Vollstreckungspolizeibeamte ermächtigt, eine Schusswaffe und Sondermittel entsprechend den durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Vorschriften aufzubewahren, mitzuführen und einzusetzen (07.12.2010 N3884-IIS).

Der Vollstreckungspolizeibeamte darf folgende Sondermittel bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse einsetzen:

Handschellen und sonstige Fesselmittel – gegen die Personen, die Widerstand leisten;

Gummknüppel und ein Elektroschockgerät – gegen angreifende Personen.

Der Vollstreckungspolizeibeamte darf im Notfall eine Schusswaffe bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse einsetzen:

Zur Selbstverteidigung, zum Schutz der Mitarbeiter des Nationalen Vollstreckungsbüros, der Beteiligten an Vollstreckungsmaßnahmen sowie zum Schutz gegen solche Eingriffe, die ihr Leben bzw. Gesundheit gefährden, sowie beim Überfall von einem gefährlichen Tier;

Um die Entziehung der Schusswaffe zu unterbinden;

Um ein Alarmzeichen zu geben.

Einsetzung von körperlichen Zwangsmaßnahmen, Sondermitteln und einer Schusswaffe ist untersagt gegen Schwangere, Minderjährige, Behinderte und Greise, ausgenommen die Fälle, als diese Personen einen bewaffneten bzw. Gruppenüberfall verüben bzw. bewaffneten Widerstand dem Vollstreckungspolizeibeamten leisten, was Leben und Gesundheit der an Vollstreckungsmaßnahmen und -verfahren Beteiligten gefährdet, sofern die Abwehr eines solchen Überfalles mit anderen Methoden und Mitteln nicht möglich ist.

Setzt der Vollstreckungspolizeibeamte körperliche Zwangsmaßnahmen, Sondermittel bzw. eine Schusswaffe ein, so hat er alles zur Sicherheit von anderen Personen zu tun sowie den Geschädigten eine unaufschiebbare Erste Hilfe zu erweisen.

Der Vollstreckungspolizeibeamte muss seinen unmittelbaren Vorgesetzten und den Staatsanwalt unverzüglich über den Einsatz einer Schusswaffe benachrichtigen.

Artikel 145. Sozialer Schutz vom Vollstreckungspolizeibeamten

Der Staat stellt den sozialen Schutz vom Vollstreckungspolizeibeamten sicher.

Für den Vollstreckungspolizeibeamten gilt ein nicht normierter Arbeitstag.

Der Vollstreckungspolizeibeamte unterliegt der staatlichen Pflichtversicherung.

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIS).

Der Schaden, der dem Vollstreckungspolizeibeamten bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse zustoßt, ist ihm in vollem Umfang aus den Mitteln des georgischen Staatshaushaltes nach der gesetzmäßig vorgeschriebenen Regelung zu ersetzen.

Kommt der Vollstreckungspolizeibeamte bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse ums Leben, so ist seine Familie (Erbe) durch eine einmalige Geldleistung in Höhe von höchstens 10 000 GEL aus den Mitteln des georgischen Staatshaushaltes zu entschädigen. Die Bestattungskosten vom Vollstreckungspolizeibeamten trägt der Staat.

Wird der Vollstreckungspolizeibeamte bei der Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse verstümmelt oder verkrüppelt, so ist er – je nach Verletzungsschwere sowie nach der gesetzmäßig vorgeschriebenen Regelung – durch eine einmalige Geldleistung in Höhe von höchstens 5 000 GEL zu entschädigen.

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIS).

Zusätzliche sozialen Schutzmaßnahmen und -ermäßigungen, die in diesem Gesetz nicht bestimmt sind, können für den Vollstreckungspolizeibeamten im Rahmen der aus dem georgischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der georgischen Gesetzgebung angeordnet werden.

Kapitel III2. Privatvollzieher

Artikel 146. Privatvollzieher

Der Privatvollzieher ist eine natürliche Person, die eine öffentliche Tätigkeit – die vollzieherische Tätigkeit aufgrund der vom Nationalen Vollstreckungsbüro Georgiens erteilten Genehmigung auf dem Hoheitsgebiet von Georgien ausübt(25.05.2012 N6310-IS).

Der Privatvollzieher muss zwingend über einen Arbeitsplatz (Office, Büro) sowie über ein Girokonto bei der Bank verfügen. Er darf Arbeitnehmer im Sinne der georgischen Arbeitsgesetzgebung einstellen und entlassen sowie über die für die vollzieherische Tätigkeit erzielte Vergütung verfügen (25.12.2009 N2459-RS).

Zwei und mehr Privatvollzieher dürfen über einen gemeinsamen Arbeitsplatz verfügen (Office, Büro). Die Rechte und Pflichten von den Privatvollziehern betreffend den gemeinsamen Arbeitsplatz werden durch den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag bestimmt. In gegebenen Fällen übt jeder Privatvollzieher die vollzieherische Tätigkeit im eigenen Namen aus und haftet auch persönlich für seine dienstliche Tätigkeit.

31. Der Privatvollzieher ist ermächtigt, sich zum Zwecke der Organisierung seiner Tätigkeit einem anderen Privatvollzieher, Anwalt, Wirtschaftsprüfer (Audit) in der durch das Unternehmensgesetz Georgiens vorgesehenen Form einer juristischen Person (ausgenommen der Aktiengesellschaft) oder einer Genossenschaft und nach Vorschriften des georgische Notargesetzes anzuschliessen. An einer solchen Vereinigung hatsich mindestens ein Notar zu beteiligen (16.03.2012 N5851-IS).

Als vollzieherische Tätigkeit gilt außerdem zu den Zwecken dieses Kapitels eine Rechtsratserteilung an die Betroffenen im Zusammenhang mit den Vollstreckungsfragen.

Die Registerführung von den Privatvollziehern unterliegt dem Nationalen Vollstreckungsbüro (25.05.2012 N6310-IS). Für die vollzieherische Tätigkeit des Privatvollziehers gilt dieses Gesetz unter Berücksichtigung der Merkmale dieses Kapitels,ausgenommen Art. 2 lit. b, d, f-j sowie Zahlungsbescheid (soweit der Antragsteller die Vollstreckung aus dem Bescheid beantragt) und damit zusammenhängende Vollstreckungsverfahren gem. Art. 3 Abs. 1 - 14 Artt. 4und 5, Kapitel III1, Art. 152 und Art.17 Abs. 11, Art. 181 Abs. 2, Art. 21 Abs. 5, Art. 25 Abs. 4, 41 und 13, Art. 281, Art. 35 Abs. 1 lit. f, Artt. 38 und 39, Art. 47 Abs. 4, Art. 49 Abs. 2, Artt. 50 und 62, Art. 69 Abs. 1-12,Artt. 75, 76, 771 und 772, Art. 823 Abs. 2 lit. e, Artt. 901,903, 904 und 906- 91, Kapitel XVI1 bis XVI3, Art. 113 Abs. 1-6, 9-11, 12 lit. a-f, 13-16, Art. 1132(11.12.2015 N4628-IS).

Artikel 147. Zuständigkeiten des Privatvollziehers

Der Privatvollzieher übt die Vollstreckung von in Art. 2 lit. a, c, e und k-n bestimmten Akten (Urteilen) aus im Sinne des vorliegenden Gesetzes(11.12.2015 N4628-IS).

Die Vollstreckung erfolgt durch den Privatvollzieher auf schriftlichen Antrag des Gläubigers sowie auf den mit ihm abgeschlossenen Vertrag hin.

Die Vollstreckung erfolgt durch den Privatvollzieher nur, sofern die Vollstreckungsparteien die natürlichen und/oder die juristischen Personen des Privatrechts darstellen.

Bei der Ausübung durch den Privatvollzieher der im Sinne des Artikels 17 Absatz 5 lit. a-c bestimmten Befugnisse ist im auf dem Bankkonto des Schuldners vorgelegten Inkassoauftrag direkt das Konto des Betragsempfängers (Gläubigeranspruch) und im Teil der Vollstreckungsgebühr das Konto des Privatvollziehers als Empfängers dieser Restsumme anzugeben.

41. Der Privatvollzieher ist ermächtigt, das Nationale Vollstreckungsbüro wegen der öffentlichen Bekanntmachung eines bei ihm anhängigen verfahrens auf der Website des Vollstreckungsbüros anzusehen. Die Gebühr für derartige Dienstleistung des nationalen Vollstreckungsbüros wird auf Erlass des Justizministers bestimmt. (12.06.2012 N6433-RS).

Der Privatvollzieher hat zur Verwertung des gepfändeten Vermögens auf einer öffentlichen Versteigerung: auf Gläubigerantrag selbständig die im Sinne dieses Gesetzes bestimmten Vorbereitungsmaßnahmen auf den Versteigerungstermin zu treffen;

den Antrag auf Versteigerungsdienstleistung beim Nationalen Vollstreckungsbüro zu stellen, dem Vollstreckungsbüro die von ihm beglaubigten Abschriften der Versteigerungsunterlagen vorzulegen (entsprechende Unterlagen eines Vollstreckungsverfahrens) und die für diese Dienstleistung festgesetzte Gebühr auf das Konto des Nationalen Vollstreckungsbüros einzuzahlen. Die Höhe der Gebühr bestimmt der Justizminister durch Erlass. Wird ein maschneller Antrag auf Versteigerungsdienstleistung gestellt, so ist die Beglaubigung von Unterlagen des Vollstreckungsverfahrens nicht mehr erforderlich (12.06.2012 N6433-RS).

Bei Bedarf den wiederholten und neuen Versteigerungstermin im Sinne der Vorschriften dieses Artikels vorzubereiten(12.06.2012 N6433-RS).

Der Privatvollzieher haftet für die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben von vorliegenden Versteigerungsunterlagen.

61. Bei Entgegennahme der vollstreckbaren Ausfertigung zur Vollstreckung und bei der Rückgabe der Azsfertigung an den Gläubiger ist diese am Ende durch den Privatvllzieher zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Amtssiegel zu versehen (07.12.2010 N3884-IIs).

Das Nationale Vollstreckungsbüro gibt dem gemäß Abs. 5 eingereichten Antrag des Privatvollziehers auf Versteigerungsdienstleistung innerhalb von fünf Werktagen nach dem Eingang statt oder weist ihn binnen gleicher Frist ab (07.12.2010 N3884-IIs).

Das Nationale Vollstreckungsbüro ist berechtigt, im Falle der Unvereinbarkeit der dem Vollstreckungsbüro vorgelegten Versteigerungsunterlagen mit den Anforderungen dieses Gesetzes oder/und Nichtzahlung der entsprechenden Dienstleistungsgebühr durch den Privatvollzieher einen Mangel festzustellen. Die dem Privatvollzieher zur Beseitigung dieses Mangels eingeräumte Frist darf nicht über einen Monat hinausgehen. Wird der Mangel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt, so verweigert das Nationale Vollstreckungsbüro dem Privatvollzieher die Dienstleistung. Dem Vollzieher wird in diesem Fall die Hälfte der von ihm entrichteten Gebühr zurückgezahlt. Fällt der Umstand (Umstände) weg, auf dessen Grundlage die Dienstleistung verweigert wurde, so ist der Privatvollzieher berechtigt, sich mit einem neuen Antrag erneut an das Nationale Vollstreckungsbüro zu wenden. Bei der wiederholten Antragstellung hat der Privatvollzieher die Gebühr vollständig zu leisten (07.12.2010 N3884-IIs).

Gegen die Antragsabweisung durch das Nationale Vollstreckungsbüro ist vom Privatvollzieher ein Rechtsmittel auf dem Gerichtswege innerhalb von einem Monat, nachdem der Antragsteller im Gericht Kenntnis davon erlangt, zulässig.

Der Privatvollzieher ist ermächtigt, vor der öffentlichen Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins den Antrag zurückzunehmen. In diesem Fall wird ihm die Hälfte der durch ihn bereits geleisteten Gebühr für Versteigerungsdienstleistungen rückerstattet (07.12.2010 N3884-IIs).

Die Versteigerungsdienstleistung beinhaltet:

Die Anbringung der öffentlichen Informaion über die Versteigerung entsprechend den Regelungen (07.12.2010 N3884-IIs);

Die Durchführung der Versteigerung durch das Nationale Vollstreckungsbüro gemäß den durch die Gesetzgebung Georgiens festgelegten Vorschriften (12.06.2012 N6433-RS).

Die Durchführung des ersten Versteigerungstermins innerhalb von einem Monat nach Stattgabe desin diesem Artikel bestimmten Antrags (07.12.2010 N3884-IIs);

Die Verteilung des Erlöses im Sinne dieses Gesetzes, der im Sinne der Regelungen dieses Gesetzes auf das Konto des Nationalen Vollstreckungsbüros zu überweisen ist.

Das Nationale Vollstreckungsbüro haftet ausschließlich für die Vereinbarkeit mit diesem Gesetz von den am Versteigerungstermin durchgeführten Verfahren. Alle weiteren Vorbereitungsmaßnahmen bzw. Handlungen nach dem Versteigerungstermin werden vom Privatvollzieher in Eigenverantwortung ausgeübt(07.12.2010 N3884-IIs).

Der Privatvollzieher hat bei der Durchführung der Versteigerung das Nationale Vollstreckungsbüro unverzüglich über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Vollstreckung durch den Gläubiger zu benachrichtigen. Wird das auf Antrag des Gläubigers ausgesetzte Vollstreckungsverfahren innerhalb von drei Monaten nicht wiederaufgenommen, so sind die Vollstreckungsdienste einzustellen. Dem Privatvollzieher wird die Hälfte der von ihm entrichteten Versteigerungsgebühr zurückerstattet. Legt der Privatvollzieher den gleichen Antrag auf die Versteigerung wiederholt beim Nationalen Vollstreckungsbüro ein, so hat er die vollständige Gebühr zu entrichten.

Artikel 148. Genehmigungserteilung für die vollzieherische Tätigkeit

Die Genehmigung für eine vollzieherische Tätigkeit des Privatvollziehers wird vom georgischen Justizministerium erteilt. Die Genehmigung wird nach diesem Titel sowie den Regelungen, die nach dem georgischen Gesetz betreffend „die Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt sind, erteilt.

Die natürliche Person hat zum Erwerb einer vollzieherischen Tätigkeitsgenehmigung – neben den Bestimmungen des georgischen Gesetzes „betreffend die Lizenzen und Genehmigungen“ – auch folgenden Anforderungen gerecht zu werden:

Muss ein geschäftsfähiger georgischer Staatsangehöriger sein;

Muss über eine Ausbildung in Rechtswissenschaften verfügen;

Muss eine vollzieherische oder richterliche Eignungsprüfung im Allgemeinen, Zivil- oder Verwaltungsrecht bestanden haben;

Muss über einen gemäß der nach dem Erlass des georgischen Justizministers bestimmten Regelung entsprechend ausgestatteten Arbeitsplatz verfügen.

Artikel 149. Verweigerungsgründe der Genehmigungserteilung für eine vollzieherische Tätigkeit

Die vollzieherische Tätigkeitsgenehmigung wird nicht erteilt an die natürliche Person:

Die nicht den Anforderungen von Artikel 148 Absatz 3 dieses Gesetzes gerecht wird;

Die vorbestraft ist wegen einer vorsätzlichen Straftat oder die strafrechtlich verfolgt wird, eine vorsätzliche Straftat begangen zu haben;

Gegen die ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat wegen Verjährung, Einigung¹ mit dem Geschädigten oder Amnestie eingestellt wurde;

Die aus dem öffentlichen Dienst oder dem Notar- bzw. Rechtsanwaltsamt wegen eines Disziplinarvergehens, einer groben und/oder mehrfachen Gesetzesverletzung, eines Amtsmissbrauches gegen die Justiz- und Dienstinteressen oder einer Korruptionsrechtsverletzung/-ordnungswidrigkeit entlassen wurde;

Deren Tätigkeit als öffentlicher Dienst nach dem georgischen Gesetz „betreffend den öffentlichen Dienst“ gilt;

Denen die Genehmigung zur vollzieherischen Tätigkeit durch das Nationale Vollstreckungsbüro entzogen wurde wurde, ausgenommen der Fälle des Art. 1414 lit. a dieses Gesetzes (25.05.2012 N6310-IS);

Die ein amtierender Rechtsanwalt, Notar, Mitarbeiter oder Praktiker des Nationalen Vollstreckungsbüros ist(12.06.2012 N6433-RS);

Der durch einen rechtskräftigen Schuldspruch die vollzieherische Tätigkeitsbefugnis entzogen wurde,

welchem die Vollstreckungsgenehmigung durch das Justizministerium Georgiens gemäß dem Art. 1414 lit. a dieses

Gesetzes entzogen wurde und nach der Entziehung kein Jahr vergangen ist (12.06.2012 N6433-RS)
Denen die Genehmigung zur vollzieherischen Tätigkeit durch das Nationale Vollstreckungsbüro entzogen wurde und nach der Entziehung kein Jahr vergangen ist, ausgenommen sind die Fälle des Art. 1414 lit. a dieses Gesetzes (25.05.2012 N6310-IS).

Ein Privatvollzieher darf nicht einem Schiedsgericht angehören.

Artikel 1410. Antrag auf Erteilung einer vollzieherischen Tätigkeitsgenehmigung(22.05.2012. N6255-IS)

Eine natürliche Person hat einen Antrag auf Erwerb der vollzieherischen Tätigkeitsgenehmigung beim Nationalen Vollstreckungsbüro zu stellen. Das Nationale Vollstreckungsbüro hat innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen über den Antrag auf Erteilung der Vollziehungsgenehmigung zu entscheiden (22.05.2012. N6255-IS).

Dem Antrag ist neben den Unterlagen, die nach dem georgischen Gesetz „betreffend die Lizenzen und Genehmigungen“ vorgeschrieben sind, außerdem noch beizufügen:

Nachweise, aus denen das Vorhandensein von den in Artikel 148 Absatz 3 dieses Gesetzes bestimmten Anforderungen hervorgeht;

Einen von der natürlichen Person unterschriebenen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die in Artikel 149 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Umstände nicht vorhanden sind;

Anschrift des Arbeitsplatzes sowie Auszug aus dem Grundbuchamt über das Grundstück, auf dem der Arbeitsplatz des Privatvollziehers eingerichtet wird oder die Zustimmung des Eigentümers dieser Immobilie über die Ausübung der vollzieherischen Tätigkeit (25.12.2009 N2459-RS).

Wechselt der Privatvollzieher seinen Arbeitsplatz, so muss er das Nationale Vollstreckungsbüro darüber unverzüglich in Kenntnis setzen sowie die in Absatz 2 lit. c des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Unterlagen vorlegen (22.05.2012. N6255-IS).

Artikel 1411. Eintragung des Privatvollziehers ins Register für Privatvollzieher und sein Amtsantritt (22.05.2012. N6255-IS)

Nach Erteilung der Genehmigung durch das Nationale Vollstreckungsbüro hat der Privatvollzieher dem Nationalen Vollstreckungsbüro innerhalb von fünf Tagen folgende Unterlagen vorzulegen (22.05.2012. N6255-IS):

Dienstsiegel (mit dem Aufdruck seines Namens sowie der Nummer seiner Genehmigung) und den nach den georgischen Gesetzgebungsbestimmungen beglaubigten Muster seiner Unterschrift (22.05.2012. N6255-IS);

Einen Nachweis über das bei einer Bank eröffnete Girokonto sowie über die Kontonummer;

Einen Nachweis der Haftpflichtversicherung, deren Höhe und Bedingungen vom Nationalen Vollstreckungsbüro bestimmt sind (22.05.2012. N6255-IS).

Werden alle in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Unterlagen vorgelegt, so hat das Nationale Vollstreckungsbüro den Privatvollzieher ins Register für Privatvollzieher unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen einzutragen. Der Privatvollzieher ist dann berechtigt, seine vollzieherische Tätigkeit anzutreten. Die Registerform und -führungsregelung vom Privatvollzieherregister wird vom georgischen Justizminister bestimmt (22.05.2012. N6255-IS).

Artikel 1412. Vorlage von statistischen Informationen (22.05.2012. N6255-IS)

Der Privatvollzieher muss einmal jährlich, bis zum ersten Februar jedes Rechnungsjahres statistische Informationen dem Nationalen Vollstreckungsbüro betreffend die bei ihm anhängigen Vollstreckungsverfahren übermitteln (22.05.2012. N6255-IS).

Artikel 1413. Suspendierung der vollzieherischen Tätigkeitsbefugnis

Verletzt der Privatvollzieher die Genehmigungsvoraussetzungen aus Artikel 148 Absatz 3 lit. d dieses Gesetzes, so wird seine vollzieherische Tätigkeitsbefugnis bis zum Ausfüllen der verletzten Genehmigungsvoraussetzung suspendiert. Der Privatvollzieher hat innerhalb einer angemessenen Frist – jedoch spätestens nach 10 (zehn) Tagen – die Vereinbarkeit mit den Genehmigungsanforderungen im Sinne Artikel 148 Absatz 3 lit. d dieses Gesetzes sicherzustellen.

Wird der Privatvollzieher als Beschuldigter zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, so wird seine vollzieherische

Tätigkeitsbefugnis bis zu einer endgültigen Entscheidungsfindung am Strafverfahren suspendiert.

Die verfahrensführende Behörde/Person muss – sofern der Privatvollzieher als Beschuldigter zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurde – das Nationale Vollstreckungsbüro darüber unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag in Kenntnis setzen (22.05.2012. N6255-IS).

Das Nationale Vollstreckungsbüro macht einen entsprechenden Eintrag ins Register für Privatvollzieher über die Suspendierung der vollzieherischen Tätigkeitsbefugnis vom betroffenen Privatvollzieher. Fallen später die Suspendierungsgründe weg, so hat das Nationale Vollstreckungsbüro den entsprechenden Eintrag aufzuheben. Nach der Aufhebung ist der Privatvollzieher berechtigt, seine vollzieherische Tätigkeit wieder auszuführen (22.05.2012. N6255-IS).

Artikel 1414. Aufhebung der vollzieherischen Tätigkeitsgenehmigung

Aufhebungsgründe der Genehmigung – neben den Gründen des georgischen Gesetzes betreffend die Lizenzen und Genehmigungen – sind:

Ein schriftlicher Antrag des Privatvollziehers auf Beendigung seiner vollzieherischen Tätigkeit, der dem Nationalen Vollstreckungsbüro vorzulegen ist (22.05.2012. N6255-IS);

Tod des Privatvollziehers oder seine gerichtliche Erklärung für beschränkt geschäftsfähig, für verschollen, für tot oder für betreuungsbedürftig, es sei denn die gerichtliche Entscheidung bestimmt etwas anderes (20.03.2015 N3383-IIS) (Gültig ab dem 01.04.2015);

Die Nichterfüllung der in Artikel 1411 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Voraussetzungen innerhalb der festgesetzten Frist;

Eintritt der Rechtskraft von einem gegen den Privatvollzieher aus einem Strafverfahren ergangenen Schuldspruch bzw. die Einstellung eines Strafverfahrens gegen den Privatvollzieher wegen einer vorsätzlichen Straftat aus Verjährung bzw. Amnestie;

Beendigung der georgischen Staatsangehörigkeit vom Privatvollzieher nach dem georgischen Organgesetz betreffend die georgische Staatsangehörigkeit;

Entziehung der vollzieherischen Tätigkeitsbefugnis durch einen rechtskräftigen Schuldspruch;

Regelmäßige oder eine solche Verletzung von den aus diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hervorgehenden Bestimmungen, durch die ein erheblicher Schaden den privaten oder öffentlichen Interessen zugefügt wurde;

Die Ausübung einer mit dem Privatvollzieher unvereinbaren Tätigkeit;

Die Nichterfüllung innerhalb der festgesetzten Frist von den in Artikel 1413 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anforderungen.

Artikel 1415. Vollstreckungsregelung von den wegen der vollzieherischen Tätigkeitssuspendierung oder Genehmigungsaufhebung ausgesetzten Verfahren

Wird ein Privatvollzieher in seiner vollzieherischen Tätigkeit nach den in Artt. 1413 und 1414 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Fällen suspendiert bzw. seine Tätigkeitsgenehmigung aufgehoben, so hat das Nationale Vollstreckungsbüro die bei ihm anhängigen Vollstreckungsverfahren zur Vollstreckung nach Vorschriften des vorliegenden Gesetzes zu übernehmen. Das Nationale Vollstreckungsbüro betreibt dabei die Vollstreckung ab der letzten durch den Privatvollzieher vorgenommenen Vollstreckungshandlung weiter (22.05.2012. N6255-IS).

Die Gläubiger werden – bei Vollstreckungsverfahren nach Absatz 1 dieses Artikels – von der Vorschusszahlungspflicht der Vollstreckungsgebühr befreit.

Dem Gläubiger wird die im Voraus an den Privatvollzieher geleistete Gebühr proportional aus dem Erlös rückerstattet (07.12.2010 N3884-IIS).

Artikel 1416. Haftung des Privatvollziehers

Der Privatvollzieher haftet gegenüber den Parteien des Vollstreckungsverfahrens für den von ihm ihnen zugefügten Schaden.

Der georgische Justizminister bestimmt die Regelung für Monitoring über die Tätigkeit des Privatvollziehers sowie für

die Haftungsauflegung dem Privatvollzieher für die im Sinne des Artikels 1414 lit. g und h vorgesehenen Verletzungen.

Der Privatvollzieher hat das Vollstreckungsverfahren gemäß den vom Justizminister festgelegten Bedingungen und Formen durchzuführen (22.03.2010 N2797-IS).

Artikel 1417. Vergütung

Der Privatvollzieher erhält eine Vergütung für die Erfüllung seiner vollzieherischen Tätigkeit, sowie für den mit dieser Tätigkeit zusammen hängenden Rechtsrat und die technischen Leistungen. Die Höhe, Zahlungsregelung und Voraussetzungen richten sich nach dem zwischen dem Privatvollzieher und dem jeweiligen Betroffenen abgeschlossenen Vertrag.

Die vom Gläubiger geleisteten oder zu leistenden Gebühren fallen dem Schuldner zu Last und werden mit der zu vollstreckenden Forderung eingetrieben. Dem Schuldner dürfen jedoch keine Vergütungskosten auferlegt werden, die die Grenze der in Artikel 38 dieses Gesetzes bestimmten Vollstreckungsgebühr übersteigen (25.12.2009 N2459-RS).

Aus den durch die vom Vollstreckungsbüro für den Privatvollzieher erbrachten Versteigerungs-Dienstleistung eingetriebenen Beträgen werden:

die vom Gläubiger geleisteten Gebühren in dem durch den Art. 38 dieses Gesetzes vorgesehenen Rahmen, proportional zu den eingetriebenen Forderungen dem Gläubiger überwiesen; Weiter wird dem Gläubiger die eingetriebene Forderung überwiesen (25.12.2009 N2459-RS);

die durch den Gläubiger zu leistenden Gebühren in dem in lit. a angegebenen Umfang proportional zu den eingetriebenen Forderungen dem Privatvollzieher überwiesen (25.12.2009 N2459-RS).

Artikel 1418. Beteiligung der Vollstreckungspolizei an der vollzieherischen Tätigkeit vom Privatvollzieher

Der Privatvollzieher wendet sich bei Bedarf während der Erfüllung seiner Befugnisse an die Verwaltung zur Hilfeleistung, die innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Privatvollzieher die Dienstleistungskapazitäten mitteilt;

Der Privatvollzieher hat – die Zustimmung der Verwaltung vorausgesetzt, eine Dienstleistung zu erbringen – dem Nationalen Vollstreckungsbüro die zu erbringende Dienstleistungsgebühr voranzuzahlen.

Artikel 1419. Die Gründe für die Ablehnung des Privatvollziehers, Ablehnungsverfahren und Selbstablehnung

Die Ablehnung des Privatvollziehers ist nach den in Art. 31 ZPO vorgesehenen Gründen zulässig.

Über die Ablehnung des Privatvollziehers nach entsprechender Antragsstellung durch den Schuldner entscheidet das Gericht, auf dessen Zuständigkeitsterritorium die Vollstreckung stattfindet (22.03.2010 N2797-IS).

Abschnitt IV

Die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens (07.12.2010 N3884-IIs)

Artikel 15. Die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens(07.12.2010 N3884-IIs)

Die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens sind:

- a) Gläubiger und Schuldner;
- b) Vollzieher;
- c) Privatvollzieher;
- d) Andere Personen, die an der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens beteiligt sind (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 151. Parteien des Vollstreckungsverfahrens

In Vollstreckungsverfahren ist der Gläubiger eine natürliche oder juristische Person, eine sonstige Organisation, Personenvereinigung ohne die Bildung einer juristischen Person, sowie Behörden der staatlichen und kommunalen (Selbst-) Verwaltung zu deren Gunsten eine der in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen ergangen ist (07.12.2010

N3884-IIs).

In Vollstreckungsverfahren ist der Schuldner eine natürliche oder juristische Person, eine sonstige Organisation, Personenvereinigung ohne die Bildung einer juristischen Person, sowie staatliche Behörde und die Behörde der kommunalen Selbstverwaltung, die durch die in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehene zu vollstreckende Entscheidung zu einem bestimmten Verhalten (Tun oder Unterlassen) verpflichtet wird (11.12.2015 N4628-IS).

Artikel 152. Gründe für die Ablehnung des Vollziehers, Ablehnungsverfahren und Selbstablehnung (07.12.2010 N3884-IIs)

Die Ablehnung des Vollziehers ist aus den in Art. 31 ZPO Georgiens vorgesehenen Gründen zulässig. Die Ablehnung oder Selbstablehnung des Vollziehers kann von Parteien des Vollstreckungsverfahrens und/oder vom Vollzieher selbst beantragt werden (07.12.2010 N3884-IIs).

Über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Vollziehers einer territorialen Einheit entscheidet der Leiter des Vollstreckungsbüros und über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines der in Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Mitarbeiter des Nationalen Vollstreckungsbüros entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros. Über die ergangene Entscheidung ist den Parteien des Vollstreckungsverfahrens mitzuteilen (07.12.2010 N3884-IIs). Gegen die Entscheidung des Leiters des Vollstreckungsbüros über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Vollziehers kann eine Klage vor Gericht erhoben werden (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 16. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Artikel 17. Rechte und Pflichten des Vollziehers

Die Forderungen, die mit der Ausübung der dienstlichen Befugnisse des Vollziehers zusammen hängen, sind verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen, ungeachtet ihrer Zuständigkeit und organisatorischen Rechtsstellung. Alle staatlichen Behörden und Bankinstitutionen, sowie die sich mit dem Schuldner in vertraglichen Verhältnissen befindlichen natürlichen und juristischen Personen müssen auf Anfrage des Nationalen Vollstreckungsbüros diesem entsprechende Auskünfte betreffend den Vermögensstand, seine Bankkonten und den aktuellen Kontostand des Schuldners erteilen (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Vollzieher muss die Auskunftsvertraulichkeit wahren und diese ausschließlich zu den dienstlichen Zwecken verwenden. Die Haftung für eine Verletzung dieses Anspruches hat sich nach den gesetzmäßig vorgeschriebenen Regelungen zu richten.

Der Vollzieher darf bei der Ausübung der Vollstreckungsmaßnahmen die Wohnung des Schuldners betreten, alle Räumlichkeiten sowie sein ganzes Vermögen besichtigen. Die Besichtigung ist zu protokollieren (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Vollzieher darf bei einer Zwangsvollstreckung:

- a. Zahlungen erzwingen;
- aa. Durch die Anordnung des dinglichen Arrestes in das Vermögen des Schuldners bzw. durch den Verkauf seines Vermögens. Handelt es sich um das Vermögen einer staatlichen bzw. kommunalen Selbstverwaltungseinheit, so hat er darüber die zuständige staatliche bzw. kommunale Selbstverwaltungsbehörde zu benachrichtigen;
- ab. Aus dem Gehalt, Rente, Stipendium und sonstigen Einkünften des Schuldners;
- ac. Aus den Geldbeträgen und Vermögen, über die der Schuldner zusammen mit Dritten verfügt, sowie aufgrund der Inkassoaufträge aus den Bankkonten des Schuldners;
- b. Dem Schuldner die Sachen entziehen, die dem Gläubiger durch ein gerichtliches Urteil herauszugeben sind;
- c. Weitere im gesetzmäßig zu vollstreckenden Urteil aufgeführte Maßnahmen.

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Vollzieher muss alle gesetzmäßigen Maßnahmen ergreifen, um ein Urteil schnellstens und in Wirklichkeit vollstrecken zu können, die Parteien über ihre Rechte und Pflichten, über den Inhalt und Kapazitäten einzelner Vollstreckungsarten aufzuklären, sowie ihnen beim Schutz ihrer Rechte und gesetzmäßigen Interessen Hilfe zu leisten.

Hindert der Schuldner den Vollzieher daran, die ihm gesetzmäßig zustehenden Befugnisse auszuüben, so kann der Vollzieher die Vollstreckungspolizei bzw. eine örtliche Innenministeriumsbehörde zur Hilfe anrufen, die verpflichtet

sind, ihm Nothilfe zu erweisen.

Leistet der Schuldner Widerstand dem Vollzieher, bzw. ist weder der Schuldner noch sein volljähriger Familienangehöriger bei den in der Wohnung des Schuldners zu ergreifenden Vollstreckungsmaßnahmen anwesend, so erstellt der Vollzieher einen Akt und führt die Vollstreckungsmaßnahmen in Anwesenheit von einem Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung bzw. der Territorialbehörde des Innenministeriums fort (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Vollzieher darf während des Vollstreckungsverfahrens die Parteien des Vollstreckungsverfahrens ins Vollstreckungsbüro zur Einsichtnahme von Vollstreckungsunterlagen laden, mündliche oder schriftliche Auskünfte erwerben, sofern dies für die Vollstreckung erforderlich ist (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Vollzieher darf Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen des ihm anhängigen Vollstreckungsverfahrens über das bewegliche Vermögen und die Bankkonten auch im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Vollstreckungsbüros ausüben“.

Der Vollzieher darf Vollstreckungshandlungen jederzeit auch außerhalb der Arbeitszeit und an Feiertagen ausführen, sofern dies nach Umständen des konkreten Vollstreckungsverfahrens erforderlich ist (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 171. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Artikel 18. Befugnisse des Gläubigers und des Schuldners

Der Gläubiger und der Schuldner dürfen:

beim Vollstreckungsablauf anwesend sein, Einsicht in die Vollstreckungsakte nehmen, erforderliche Auskünfte erwerben, es sei denn, es sind Auskünfte, die ein kommerzielles (steuerliche und Bankauskünfte) Geheimnis darstellen oder weitere vertraulichen Auskünfte enthalten, die sich auf die Vollstreckung beziehen; sich vergleichen;

die Vermögenszugehörigkeit bzw. -wert bestreiten;

dem Nationalen Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs) Personen vorschlagen, die am Erwerb des zu verwertenden Vermögens interessiert sind;

ein Rechtsmittel gegen die Handlungen und Maßnahmen des Vollziehers innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ausübung der Vollstreckungsmaßnahmen beim Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros oder innerhalb eines Monats beim Gericht einlegen (12.06.2012 N6433-RS);

eine Klage gegen die auf die Rüge ergangene Entscheidung des Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros binnen eines Monats nach Zustellung erheben (07.12.2010 N3884-IIs).

Vergleichen sich der Gläubiger und der Schuldner während des Vollstreckungsverfahrens, so haben sie dem Nationalen Vollstreckungsbüro eine gemeinsame schriftliche Vergleichserklärung vorzulegen. Das Nationale Vollstreckungsbüro hat die Erklärung innerhalb von drei Tagen dem Gericht zur gerichtlichen Vergleichsbeschießung vorzulegen, auf dessen Zuständigkeitsterritorium die Vollstreckung erfolgt. Findet die Vollstreckung in Zuständigkeitsgebieten mehrerer Gerichte statt, so ist einer dieser Gerichte anzurufen (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Gläubiger und der Schuldner dürfen das Gericht wegen Aufschub, Stundung der Vollstreckung bzw. aus einer anderen, mit der Vollstreckung zusammen hängenden Maßnahme anrufen

Im Rahmen der wegen des gewöhnlichen Verkaufswertes entsandenen Streitigkeit ist die Aufhebung der Vermögensschätzung und der Ergebnisse auf ihrer Grundlage vorgenommene Vollstreckungshandlungen nicht zulässig, wenn der im Versteigerungstermin verkündete Anfangspreis diesen Wert nicht übersteigt (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 181. Vertretung der Parteien im Vollstreckungsverfahren

Die Vertretung der Parteien im Vollstreckungsverfahren wird nach den Regelungen der georgischen ZPO bestimmt. Ist im Urteil der Staat, sowie der Haushalt der Autonomen Republik oder der örtlichen Selbstverwaltung als Gläubiger angegeben, so hat bei der Urteilsvollstreckung den Staat, die Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung die Behörde/Amtsperson zu vertreten, auf deren Entscheidung die Vollstreckung betrieben wird oder/und auf deren Antrag das Gerichtsurteil ergangen ist (07.12.2010 N3884-IIs). Bei der Vollstreckung einer solchen Entscheidung ist das Nationale Vollstreckungsbüro aufgrund des zwischen ihm und dieser staatlichen Behörde/Amtsperson abgeschlossenen Vertrags ermächtigt, den Staat, die Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung zu vertreten (25.04.2012

N5355IIs).

Artikel 182. Verwahrung der mit dem abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren zusammen hängenden Unterlagen

Die mit dem abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren zusammenhängenden Unterlagen unterliegen einer verbindlichen Verwahrung. Die Vorschriften über die Verwahrung und über entsprechende Bedingungen sowie über die Höhe der für die Abschriften dieser Unterlagen zu erhebenden Gebühr bestimmt der Justizminister mit seinem Erlass (22.03.2010 N2797-IS).

183. Anfechtung der Handlungen des Vollziehers im Nationalen Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs)

Eine Partei des Vollstreckungsverfahrens kann gegen die Handlungen des Vollziehers beim Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros binnen 10 Kalendertagen einmalig einen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch löst automatisch keinen Suspensiveffekt aus. Der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros ist ermächtigt, von amts wegen oder auf Antrag der Partei des Vollstreckungsverfahrens die angefochtene Vollstreckungshandlung auszusetzen (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Widerspruch ist im Nationalen Vollstreckungsbüro einzureichen. Er soll folgende Angaben enthalten (07.12.2010 N3884-IIs):

- Namen/die Bezeichnung des Widerspruchsführers, ID-Angaben, Anschrift, Kontaktdaten;
- Angaben zum Vollstreckungsverfahren: vollstreckbare Ausfertigung/Vollstreckungstitel, Parteien;
- Namen des Vollziehers, dessen Handlung gerügt wird;
- Bezeichnung der gerügten Handlung;
- das Widerspruchsbegehren samt seiner tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen;
- Liste der dem Widerspruch angehängten Dokumente, falls welche angehängt werden;
- Datum der Einreichung des Widerspruchs und Unterschrift.

Dem Widerspruch sind die Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung sowie Beweise (falls vorhanden) anzuhängen (07.12.2010 N3884-IIs).

Das Nationale Vollstreckungsbüro nimmt den Widerspruch nicht an, wenn er die Anforderungen des Abs. 2 lit. „a“ und „g“ dieses Artikels nicht erfüllt (07.12.2010 N3884-IIs).

Weggefallen (08.05.2012 N6145 IS).

e. Weggefallen (20.03.2015 N3383-IIs) (Gültig ab dem 01.04.2015).

Erfüllt der Widerspruch die Anforderungen des Abs. 2 lit. „b“-„d“ und „f“, sowie die Anforderungen des Abs. 3 nicht, oder ist er von einem nicht zuständigen erhoben worden, so ist darüber binnen sieben Kalendertagen der Widerspruchsführer zu unterrichten und ihm eine Frist zur Vorlage zusätzlicher Informationen oder/und Dokumente einzuräumen (25.04.2012 N5355IIs).

Vor der Vorlage zusätzlicher Informationen und/oder Dokumente wird die Frist der Prüfung des Widerspruchs unterbrochen. Sie wird mit der Vorlage zusätzlicher Informationen und/oder Dokumente wiedereingesetzt (07.12.2010 N3884-IIs).

Werden die zusätzlichen Informationen und/oder Dokumente innerhalb der dafür eingeräumten Frist nicht eingereicht, so wird der Widerspruch nicht geprüft.

Der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros prüft den Widerspruch binnen 30 Kalendertagen nach seiner Annahme und teilt die Entscheidung dem Widerspruchsführer mit. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt wegen besonderer Komplexität der Sache die Prüfungsfrist um höchstens 15 Tage zu verlängern, worüber der Widerspruchsführer zu unterrichten ist. Die Abhilfe des Widerspruchs hat die Aufhebung der gerügten Handlung und ihrer Folgen zur Folge. Eine Ablehnung des Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros ist zu begründen. Der Widerspruchsführer kann gegen die Ablehnung eine Klage in der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Frist erheben. Die Überschreitung der für die Entscheidung über den Widerspruch festgelegten Frist durch den Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros gilt als Ablehnung des Widerspruchs (07.12.2010 N3884-IIs).

Der im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens ergangene Zuschlagsbeschluss ist ein individueller Verwaltungsrecht-

sakt und kann entsprechend vor Gericht angefochten werden (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros ist ermächtigt von amts wegen eine durch den Vollzieher vorgenommene Vollstreckungshandlung aufzuheben (07.12.2010 N3884-IIs).

184. Erbringung der Leistung in Raten (07.12.2010 N3884-IIs)

Bezüglich der Geldforderungen ist der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros ermächtigt, eine Ratenzahlung für den Schuldner für die Dauer von höchstens 12 Monate zu beschliessen; In den zugunsten des staatlichen oder des Haushaltes der Autonomen Republiken oder der örtlichen Selbstverwaltung einzutreibenden Sachen – von amts wegen und in anderen Sachen – mit Zustimmung des Gläubigers (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 19. Akteneinsicht und die diesbezügliche Abschriftenübergabe

Parteien des Vollstreckungsverfahrens dürfen Einsicht in die Vollstreckungsakten nehmen und diesbezügliche Abschriften erhalten, es sei denn, es sind Unterlagen und ihre Abschriften, die geheimen kommerziellen (steuerlichen und bankbezogenen) und anderweitigen vertraulichen Auskünfte enthalten. Beteiligte eines Vollstreckungsverfahrens dürfen Einsicht in die Vollstreckungsakten nehmen und diesbezügliche Abschriften erhalten, soweit diese ihre Rechte oder/und gesetzlichen Interessen unmittelbar betreffen, es sei denn, es sind Unterlagen und ihre Abschriften, die geheimen kommerziellen (steuerlichen und bankbezogenen) und anderweitigen vertraulichen Auskünfte enthalten (12.06.2012 N6433-RS).

Abschnitt IV1. Schuldnerregister

Artikel 191. Führung des Schuldnerregisters

Das Schuldnerregister ist eine vor der Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen geführte systematisierte elektronische Einheit von Daten natürlicher und juristischer Personen und anderer Organisationen außer der Organe der Staatsgewalt und der lokalen Selbstverwaltung und Schuldner gesicherter Forderungen, gegen die die Vollstreckung ab dem 01.01.2010 eingeleitet wurde. Der Schuldner wird unverzüglich nach der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ins Schuldnerregister eingetragen (07.12.2010 N3884-IIs).

11. Personen, gegen die das Vollstreckungsverfahren vor dem 01.01.2010 eingeleitet wurde können von Amts wegen durch das Nationale Vollstreckungsbüro ins Schuldnerregister eingetragen werden (07.12.2010 N3884-IIs).

2. Das Schuldnerregister (nachstehend Register) wird vom Nationalen Vollstreckungsbüro geführt. Die Regelung der Registerführung wird vom georgischen Justizminister beschliessen.3. Eine Eintragung ins Register befreit die Person nicht von der Erfüllung der Geldforderung (25.12.2009 N 2461-RS).

Die Registerangaben sind öffentlich. Das Nationale Vollstreckungsbüro hat Zugang zu den Registerangaben den in Art. 192 Abs. 1-3 dieses Gesetzes aufgeführten Behörden sowie eine ständige Modernisierung dieser Angaben sicherzustellen.

5. Die im Nationalen Vollstreckungsbüro und in Vollstreckungsbüros zuständigen Personen haben entsprechende Bescheinigungen und Auszüge aufgrund der Registerangaben an die natürlichen und juristischen Personen spätestens am nächsten Arbeitstag nach Antragstellung auszustellen. Bescheinigungen und Auszüge werden aus dem Register nach Entrichtung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Gebühr auf einen Antrag der interessierten Person erteilt (25.12.2009 N 2461-RS).6. Die Höhe der Gebühr zur Erteilung einer Bescheinigung oder eines Auszuges aus dem Register beträgt 10 GEL. Diese Gebühr ist verbindlich nach diesem Gesetz und gilt einschließlich Mehrwertsteuer (25.12.2009 N 2461-RS).

6. Die Höhe der Gebühren für den Auszug aus dem Register sowie entsprechende Bescheinigungen bestimmt der Justizminister durch Erlass (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 192. Pflichten der staatlichen Einrichtungen und anderer Personen ausgehend vom Schuldnerregister (22.03.2010 N 2797-IS)

Die zuständigen Behörden des georgischen Innenministeriums haben das Nationale Vollstreckungsbüro über die bevorstehende Eintragung eines Verkehrsmittels und einer Zivilwaffe auf den Namen der im Schuldnerregister eingetragenen Person zu informieren und die Eintragung bis zur Streichung des Betroffenen aus dem Schuldnerregister auszusetzen, ausgenommen sind die Fälle der zwangsweisen Verfügung über dieses Vermögen gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes (07.12.2010 N3884-IIs).

Die Nationale Agentur des Öffentlichen Registers- die dem Verwaltungsbereich des georgischen Justizministeriums angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts hat das Nationale Vollstreckungsbüro über die Eintragung von Eigentums- oder anderer Rechte auf den Namen der im Schuldnerregister eingetragenen Person zu informieren und die Eintragung bis zur Streichung es Betroffenen aus dem Schuldnerregister auszusetzen,ausgenommen sind die Fälle der zwangsweisen Verfügung über dieses Vermögen gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes (07.12.2010 N3884-IIs).

DieBank hat das Nationale Vollstreckungsbüro spätestens am nächsten Werktag nach der Eintragung einer Person ins Schuldnerregister über sein Konto und sein Guthaben zu unterrichten und die Verfügungsrechte des Schuldners im Rahmen der zu vollstreckenden Forderung einzuschränken. Ferner hat die Bank das Nationale Vollstreckungsbüro über die Eröffnung von Bankkonten durch den Schuldner und entsprechenden Operationen unverzüglich zu benachrichtigen. Auf einen entsprechenden Antrag des Nationalen Vollstreckungsbüros die Beschlagnahme der Konten des Schuldners zu vollziehen (07.12.2010 N3884-IIs).

Das Nationale Vollstreckungsbüro und die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Einrichtungen pflegen den Schriftverkehr mit automatischen Mitteln. Die Regeln dieses Schriftverkehrs werden durch den zwischen der entsprechenden Einrichtung und dem Nationalen Vollstreckungsbüro geschlossenen Vertrag festgelegt (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 193. Einschränkung der im Schuldnerregister eingetragenen Person in seinen Rechten

Mit der Eintragung ins Register wird die Person bereits in seinen Rechten eingeschränkt, über das im Grundbuch eintragungspflichtige unbewegliche und bewegliche Vermögensowie über das sonstige immaterielle Vermögen verfügen (belsaten) zu dürfen. Ausgenommen sind die Fälle ds Art. 194 Abs. 3 dieses Gesetzes (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 194. Aufhebung der betreffend die im Schuldnerregister eingetragene Person geltenden Einschränkungen und Austragung aus dem Register

Die gegen eine im Schuldnerregister eingetragene Person angeordneten Einschränkungen sind mit ihrer Austragung aus dem Register aufzuheben.

Als Austragungsgründe einer Person aus dem Register gelten:

- a. Eine abgeschlossene Vollstreckung der Geldleistung;
- b. Die Ablösung der angeordneten Strafe durch eine andere Zahlungsart;
- c. Antrag des Gläubigers;
- d. Tod des Schuldners als natürliche Person, Liquidation des Schuldners als juristische Person;
- e. Weggefallen (12.06.2012 N6433-RS).

3. In den zugunsten des Haushaltes des Staates, der Autonomen Republik und der örtlichen Selbstverwaltung zu vollstreckenden Sachen hat die im Register eingetragene Person mit Zustimmung des Nationalbüros und in anderen Sachen – mit Zustimmung des Gläubigers, über das durch die Eintragung betroffene Vermögen zu verfügen (12.06.2012 N6433-RS).

Abschnitt V Vollstreckung

Artikel 20. Vollstreckbare Ausfertigung

Das Vollstreckungsverfahren ist ohne vollstreckbare Ausfertigung (Original) nicht zulässig, ausgenommen sind die Urteile vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Vollstreckung des in Artikel 2581 des georgischen ZGB vorgesehenen Pfandscheins, der Zahlungsbescheid sowie mit der Vollstreckung des Vollstreckungsbefehls einhergehenden Sachen (11.12.2015 N4628-IS).

Eine vollstreckbare Ausfertigung wird für die Urteile ausgestellt, die nach dem Gesetz der Vollstreckung unterliegen. Die vollstreckbare Ausfertigung ist dem Gläubiger auszuhändigen (07.12.2010 N3884-IIS).

Gerichtsbeschlüsse, die während der Vollstreckungsverfahren ergehen und vollstreckbar sind, werden aufgrund des rechtskräftigen oder solchen Beschlusses ohne vollstreckbare Ausfertigung vollstreckt, gegen den ein Rekurs eingebracht werden kann (08.05.2012 N6145 IS),...

Die Einstellung der Vollstreckung ist ohne eine vollstreckbare Ausfertigung aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils möglich (07.12.2010 N3884-IIS).

Art. 21. Requisiten der vollstreckbaren Ausfertigung (07.12.2010 N3884-IIS)

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIS).

Die Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, übergibt dem Gläubiger die vollstreckbare Ausfertigung nachdem die Entscheidung rechtskräftig wird, außer der in der ZPO Georgiens vorgesehenen Fälle der sofortigen Vollstreckung, in denen die vollstreckbare Ausfertigung gleich nach der Verkündung des Urteils erteilt wird.

Die vollstreckbare Ausfertigung soll enthalten:

Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde, die, den Vollstreckungstitel (Entscheidung) erlassen hat (12.06.2012 N6433-RS);

Bezeichnung der Sache [des Verfahrens], aufgrund dessen die vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde;

Datum des Urteils;

Urteilstenor;

Datum der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung;

Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners und ihre Requisiten, u. a. ihre persönliche ID-Nummer bzw. ihre Steuernummer sowie andere Kontaktdaten, von der die die vollstreckbare Ausfertigung erteilende Behörde Kenntnis hat (bei den vollständig aus dem staatlichen oder kommunalen Budget finanzierten Organisationen ist die Angabe der ID-Nummer nicht zwingend erforderlich) (22.03.2010 N2797-IS).

3¹. Die von einem Notar ausgestellte vollstreckbare Ausfertigung soll ausser den im Abs. 3 vorgesehenen Angaben Folgendes enthalten (07.12.2010 N3884-IIS):

Vor- und Nachnamen des ausstellenden Notars und die Adresse des Notariatbüros (30.06.2005 N1828-RS);

Grundlage der Verbindlichkeit (07.12.2010 N3884-IIS);

Fälligkeit der Leistung (07.12.2010 N3884-IIS);

Art und Umfang der Verbindlichkeit (30.06.2005 N1828-RS);

Eintragsnummer aus dem Register für notarielle Handlungen (30.06.2005 N1828-RS).

32. In der vom Finanzminister erteilten vollstreckbaren Ausfertigung ist folgendes zu vermerken (01.12.2009 N2183-IIS):

Grund der Gewährung des Darlehens (dieerlassende Behörde und das Datum der Anordnung) (07.12.2010 N3884-IIS);

Datum des Erlasses des individuellen Verwaltungsrechtsakts und der Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung (01.12.2009 N2183-IIS);

die Entscheidungsformel des individuellen Verwaltungsrechtsakts unter Angabe von Vollstreckungsregeln und –mitteln (01.12.2009 N2183-IIS).

Die vollstreckbare Ausfertigung ist vom Empfänger zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen, es sei denn es

liegen schiedsrichterliche Urteile vor. In diesem Fall ist die vollstreckbare Ausfertigung durch das die vollstreckbare Ausfertigung ausstellende Gericht zu beurkunden.

Individuelle Verwaltungsrechtsakte des georgischen Justizministers bezüglich der Vollstreckung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind innerhalb von zwei Wochen nach der Verkündung der endgültigen Gerichtsentscheidung vom Justizminister Georgiens zu erlassen (07.12.2010 N3884-IIS).

Weggefallen (05.03.2014 N2049-IIS).

Art. 22. Erteilung von mehreren vollstreckbaren Ausfertigungen zu einer Entscheidung

Ist die Vollstreckung an mehreren Orten durchzuführen oder ist das Urteil zugunsten mehrerer Kläger oder gegen mehrere Beklagte ergangen, so kann das Gericht mehrere vollstreckbare Ausfertigungen mit genauer Angabe des jeweiligen Vollstreckungsortes und des Teils des Urteils, der aufgrund dieser Ausfertigung zu vollstrecken ist, erteilen.

Art. 23. Erteilung einer Zweitschrift der vollstreckbaren Ausfertigung

Im Falle des Abhandenkommens der vollstreckbaren Ausfertigung kann die Behörde, die das Original ausgestellt hat, eine Zweitschrift erteilen (12.06.2012 N6433-RS).

Art. 24. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zugunsten oder gegen die Rechtsnachfolger (07.12.2010 N3884-IIS)

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann zugunsten des Rechtsnachfolgers des im Urteil bezeichneten Gläubigers oder gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge offenkundig oder durch öffentliche Urkunde der befugten Behörde nachgewiesen oder notariell beglaubigt ist. Kann der erforderliche Nachweis über öffentliche oder beglaubigte Urkunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger oder sein Rechtsnachfolger Klage auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung beim Prozessgericht zu erheben.

Artikel 25. Vollstreckungsbeginn

Das Nationale Vollstreckungsbüro leitet die Vollstreckung auf einen schriftlichen Antrag des Gläubigers auf Zwangsvollstreckung und aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung, sowie aufgrund des vom Justizminister Georgiens in Bezug auf eine Entscheidung des EGMR erlassenen individuellen Verwaltungsrechtsaktes, auf Antrag des Pfandscheninhabers und Vorlage des Pfandscheins bei der Vollstreckung aus dem in Art. 2581 ZGB vorgesehenen Pfandschein, auf Antrag des Gläubigers und aufgrund des Zahlungsbescheids – zur Vollstreckung des Zahlungsbescheides. Der Gläubiger braucht keinen Vollstreckungsantrag zu stellen, soweit er dies im Rahmen des vereinfachten Verfahrens zum Erlass des Zahlungsbescheides getan hat (08.05.2012 N6145 IS). Der Antrag des Gläubigers auf Vollstreckungsbeginn ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Vollstreckungsnaordnung unverzüglich zu vollziehen ist. Bei der Vollstreckung aus den in Art. 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen in Bezug auf die die Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung zwingend vorgesehen ist, hat die Vollstreckung erst zu beginnen, sofern Personen, zu deren Gunsten oder gegen die zu vollstrecken ist, in der vollstreckbaren Ausfertigung genau aufgeführt sind. Ist die Forderung des Gläubigers durch die Hypothek oder durch eingetragenes Pfandrecht gesichert, so ist die Zwangsvollstreckung auch dann einzuleiten, wenn der in der vollstreckbaren Ausfertigung angegebene Schuldner nicht der Eigentümer des in der Ausfertigung/im Pfandschein aufgeführten Vermögens ist. In diesem Fall wird der eingetragene Eigentümer des Vermögens solange als Rechtsnachfolger des Schuldners vermutet bis das Gegenteil nicht bewiesen wird. Ist die Urteilsvollstreckung zugunsten des staatlichen, des der autonomen Republik bzw. des Haushaltes der lokalen Selbstverwaltungseinheit auszuführen, so hat das Gericht die vollstreckbare Ausfertigung der nach dem Wohnort des Schuldners zuständigen Territorialbehörde des Nationalen Vollstreckungsbüros zu übermitteln (11.12.2015 N4628-IS).

Bei der Vollstreckung von Urteilen, die eine Erhöhung der Forderung des Gläubigers durch Zinsen vorsehen, wird die Berechnung von diesen mit der Einleitung der Vollstreckung eingestellt, ausgenommen der Steuerschulden. Auf die Hauptforderung des Gläubigers werden die Zinsen nach der Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gläubiger gemäß dem Art. 35 dieses Gesetzes weiterberechnet (07.12.2010 N3884-IIS).

Die vollstreckbare Ausfertigung und/oder der Vollstreckungstitel ist der je nach Aufenthaltsort des Schuldners bzw.

seines Vermögens zuständigen Territorialeinheit des Nationalen Vollstreckungsbüros oder dem in diesem Gesetz in Titel III2 bestimmten Fällen vorgesehenen Privatvollzieher zu übermitteln. Die Wahrung der örtlichen Zuständigkeit ist nicht zwingend, soweit der Gläubiger eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist (12.06.2012 N6433-RS). Der vollstreckbaren Ausfertigung ist eine beglaubigte Urteilsabschrift beizufügen.

Wird die Herausgabe einer Sache aus dem fremden Besitz oder/und fremder Nutzung beansprucht, so ist zusammen mit der vollstreckbaren Ausfertigung oder mit dem in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Antrag des Pfandscheininhabers ein, von einer kompetenten Person oder Behörde erteilter Nachweis über den Verkaufswert dieser Sache vorzulegen. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt den vorgelegten Nachweis nicht zu berücksichtigen und die Schätzung des Vermögens selbst vorzunehmen (07.12.2010 N3884-IIs). Ergibt sich bei der Schätzung des Vermögens, dass es einen höheren Wert hat, als angegeben und ist bereits das Vollstreckungsverfahren eingeleitet, so bestimmt das Nationale Vollstreckungsbüro dem Gläubiger eine Frist zur Nachzahlung der vollständigen Gebühr. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung hat die Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung/des zu vollstreckenden Urteils ohne Vollstreckung an den Gläubiger zur Folge (11.12.2015 N4628-IS).

41. Auf Antrag der Person, die es beabsichtigt, die im Abs. 4 vorgesehene vollstreckbare Ausfertigung/Vollstreckungstitel zur Vollstreckung vorzulegen, kann das Nationale Vollstreckungsbüro gegen die durch den Justizminister festgelegten Gebühren die vermögensschätzung vorzunehmen. In solchen Fällen kann die Vollstreckungsmaßnahme auch ohne Vorlage eines Nachweises über den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache eingeleitet werden. Nach der Vermögensschätzung räumt das Nationale Vollstreckungsbüro dem Gläubiger eine Frist zur Entrichtung der Gebühr ein. Die Nichteinzahlung der Gebühr in der vorgesehenen Frist hat die Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gläubiger zur Folge (12.06.2012 N6433-RS).

Weggefallen (11.12.2015 N4628-IS).

Die Information der Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens durch das Nationale Vollstreckungsbüro erfolgt nach Vorschriften der ZPO Georgiens gemäß den für die Zustellung geltenden Vorschriften (12.06.2012 N6433-RS).

Die Benachrichtigung des Schuldners durch das Nationale Vollstreckungsbüro erfolgt binnen fünf Tagen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens. Dem Schuldner wird folgendes mitgeteilt (12.06.2012 N6433-RS):

im Falle der freiwilligen Leistung binnen sieben Tage – über die Auferlegung eines entsprechend offengebliebenen Teils der Vollstreckungsgebühr, soweit der Gläubiger einen Teil geleistet hat und im Falle der Nichtleistung – über die Auferlegung der vollständigen Gebühr (12.06.2012 N6433-RS),

die in Art. 18 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Rechte (12.06.2012 N6433-RS),

Rechtliche Folgen der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens (12.06.2012 N6433-RS),

die zur Zwangsvollstreckung vorzunehmenden möglichen Vollstreckungshandlungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes (12.06.2012 N6433-RS),

Verfahren und Mittel der Erlangung von Informationen über die Vollstreckung (12.06.2012 N6433-RS).

Dem Schuldner werden die konkrete Zeit und der Ort der Vollstreckung nicht zusätzlich mitgeteilt.

Der Vollzieher hat bei der Vollstreckung von Geldforderungen, von Ansprüchen auf Herausgabe aus unrechtmäßigen Besitz, auf Vermögensübergabe oder in anderen Sachen, in welchen die Vollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners zu erfolgen hat mit der Zustellung des Vorschlags (bzw. wenn die Zustellung des Vorschlags nicht rechtzeitig erfolgen konnte) das Vermögen des Schuldners unverzüglich nach Vorschriften dieses Gesetzes ausfindig zu machen, zu verzeichnen und zu pfänden (12.06.2012 N6433-RS).

Bei der Vollstreckung der in Art. 2 lit. „f“ des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Urteile wird das Vermögen des Schuldners (des Steuerzahlers) vom Nationalen Vollstreckungsbüro nicht gepfändet, soweit dieses Vermögen aufgrund des Art. 3 Abs. 11 des vorliegenden Gesetzes gepfändet wurde (11.12.2015 N4628-IS).

101. Bei der Vollstreckung aus den in Art. 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen wird das Vermögen des Schuldners nicht erneut durch das Nationale Vollstreckungsbüro gepfändet, soweit es im Rahmen des in Bezug auf den im Kapitel XVI1 dieses Gesetzes vorgesehenen Zahlungsbescheid eingeleiteten vereinfachten Verfahrens gepfändet wurde (08.05.2012 N6145 IS)..

11. Ist das Urteil sofort vollstreckbar, so wird dem Schuldner die Aufforderung zur unverzüglichen freiwilligen Leistung zugestellt (12.06.2012 N6433-RS).

12. In den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fällen werden die Mitteilungen, Vorschläge (Aufforderungen), Bescheide und andere Vollstreckungsdokumente den Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens durch das Nationale Vollstreckungsbüro nach Vorschriften der ZPO Georgiens gemäß den für die Zustellung geltenden Vorschriften zuges-

teilt. Wird der Empfang eines solchen Schriftstücks mit Unterschrift bestätigt, so gilt diese auch dann als wirksam, wenn sie elektronisch oder/und unter Anwendung sonstiger Mittel erfolgt ist (12.06.2012 N6433-RS).

13. Unverzüglich nach dem Eingang des Gerichtsurteils auf Leistung aus dem Haushalts des Staates, der Autonomen Republik oder der örtlichen Selbstverwaltung gewährleistet das Nationale Vollstreckungsbüro die Mitteilung der Aufforderung an die entsprechende Behörde und an das Finanzministerium zur freiwilligen Leistung aus der Staatskasse (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 251. Stufen des Vollstreckungsverfahrens (12.06.2012 N6433-RS)

Bei Zahlungsansprüchen sind die Stufen des Vollstreckungsverfahrens:

Beginn (Einleitung) des Vollstreckungsverfahrens,

Pfändung des Vermögens,

Durchführung der Versteigerung,

Übergabe des Geldbetrags an den Gläubiger.

Artikel 26. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Artikel 27. Auslegung der zu vollstreckenden Urteile

Die zu vollstreckenden Urteile werden auf schriftlichen Antrag der Parteien bzw. auf Antrag des Nationalen Vollstreckungsbüros nach den Regelungen der georgischen ZPO ausgelegt (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 28. Weggefallen (12.06.2012 N6433-RS)

Artikel 281. Vollstreckungsvorschriften der durch ein Urteil angeordneten Geldstrafe im Falle der Festlegung einer Kaution als Sicherungsmaßnahme (22.03.2010 N2797-IS)

Das Nationale Vollstreckungsbüro muss innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung auf schriftliche Zustimmung vom Verurteilten und Kautionszahler (ist der Verurteilte selbst Kautionszahler, so entfällt die Notwendigkeit der Zustimmung) den als Sicherheitsleistung auf dem Hinterlegungskonto des Nationalen Vollstreckungsbüros hinterlegten Geldbetrag vollstrecken (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 282.

Wird die Kaution durch eine Immobilie gesichert, so hat der Eigentümer dieser Immobilie (bzw. eine interessierte Person) innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung durch das Nationale Vollstreckungsbüro die als Kaution festgesetzte Summe auf das Konto des Nationalen Vollstreckungsbüros einzuzahlen, worauf die Immobilie von der Pfändung befreit wird (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 29. Protokoll

Der Vollzieher hat über jede von ihm ergriffene Vollstreckungsmaßnahme, ausser der Versteigerung (12.06.2012 N6433-RS), ein Protokoll zu erstellen.

Das Protokoll soll beinhalten:

- a. Ort und Zeitpunkt der Erstellung;
- b. Angaben über den Vollzieher, der das Protokoll erstellt hat;
- c. Angaben zu den Personen, die bei den Vollstreckungsmaßnahmen anwesend waren;
- d. Bezeichnung der vollstreckbaren Ausfertigung/des Vollstreckungstitels, aus der/dem vollstreckt wird (07.12.2010 N3884-IIs);
- e. Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners;
- f. Bezeichnung der Vollstreckungsmaßnahme (07.12.2010 N3884-IIs).

Das Protokoll wird vom Vollzieher und den bei der Vollstreckungshandlung anwesenden Personen unterschrieben. Die

Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Wird eine Videoaufnahme von der Vollstreckungshandlung angefertigt, so hat das Protokoll alle Angaben des Abs. 2 ausgenommen lit. c zu enthalten(07.12.2010 N3884-IIs).

4. Weggefallen (12.06.2012 N6433-RS).

Abschnitt VI

Gerichtskompetenzen

Artikel 30. Suche nach dem Schuldner

Ist der Aufenthaltsort vom Schuldner unbekannt bzw. meidet er es, seinen Pflichten nachzukommen, so ist das Nationale Vollstreckungsbüroermächtigt, das Gericht anzusuchen. Auf den begründeten Antrag des Nationalen Vollstreckungsbüros erlässt Richter einen Beschluss über die Suche und Vorführung des Schuldners durch die Polizeibehörden(12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 31. Schutz der Schuldnerinteressen bei der Zwangsvollstreckung

Werden die im Sinne des Artikels 17 Absatz 4 dieses Gesetzes bestimmten Befugnisse geltend gemacht, sowie das nach den Artt. 83, 84, 88, 90 und 901 dieses Gesetzes vorgesehene Handeln ausgeübt, falls sich am Vollstreckungsort besondere Umstände zutragen oder falls sich die Vollstreckung nicht mit den guten Sitten (Krankheit, Tod vom Schuldner bzw. seinem Familienangehörigen bzw. ein weiterer besonderer Umstand) vereinbaren lässt, so kann das Nationale Vollstreckungsbüro – auf schriftlichen Antrag vom Schuldner die eine oder andere Vollstreckungsmaßnahme für höchstens 6 Monate verschieben. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt diese Frist einmalig für höchstens 6 Monate zu verlängern (07.12.2010 N3884-IIs)..

Hat sich innerhalb dieser Frist der Sachverhalt nicht geändert, so kann das Gericht – auf schriftlichen Antrag des Schuldners – die Vollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder die eine oder andere Vollstreckungsmaßnahme für längstens drei Monate einstweilig aussetzen.

Hat sich der Sachverhalt jedoch geändert, so kann das Gericht – auf schriftlichen Antrag des Gläubigers – den Vollstreckungsbeschluss aufheben bzw. abändern.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Anträge werden nach den Regelungen Art. 263 der georgischen ZPO erörtert

Art. 32. Drittwiderspruchsklage

Behauptet ein Dritter, dass ihm auf den Gegenstand der Vollstreckung ein Recht zustehe, so kann er eine Widerspruchsklage bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt. Der Widerspruch wird vom Gericht im Wege des Klageverfahrens verhandelt (Drittwiderspruchsklage).

Die Drittwiderspruchsklage wird dem Schuldner und dem Gläubiger vorgebracht.

Ist das gepfändete Vermögen schon verwertet, so ist die Klage auch den Personen vorzubringen, in deren Besitz sich das Vermögen befindet. Wird der Drittwiderspruchsklage auf verwertetes Vermögen stattgegeben, wird der Rechtsstreit zwischen dem Ersteher, dem Gläubiger und dem Schuldner im gerichtlichen Verfahren entschieden.

Abschnitt VII

Aufschub, Einstellung, einstweilige Einstellung, der Vollstreckung, Rückgabe des Vollstreckungstitels

Artikel 33. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Art. 34. Einstellung der Vollstreckung

Die Vollstreckung wird eingestellt, wenn:

der Gläubiger auf die Zwangsvollstreckung verzichtet (25.04.2012 N5355IIs);

der Gläubiger und der Schuldner einen Vergleich abschließen;

nach dem Tod des Gläubigers oder des Schuldners festgelegten Ansprüche oder Verbindlichkeit nicht auf den Rechtsnachfolger des Verstorbenen übergegangen sind (25.04.2012 N5355IIs);

das Urteil, auf dessen Grundlage das Vollstreckungsverfahren läuft, aufgehoben wird (07.12.2010 N3884-IIs);

die Vollstreckung der Forderung verjährt ist(07.12.2010 N3884-IIs);

infolge von Änderungen der georgischen Gesetzgebung die Vollstreckung unmöglich wird;

die juristische Person (Gläubiger oder Schuldner) liquidiert wird und keine Rechtsnachfolge zulässig ist oder es keinen Rechtsnachfolger gibt (07.12.2010 N3884-IIs);

Weggefallen (11.12.2015 N4628-IS);

Weggefallen (11.12.2015 N4628-IS);

nach Einleitung der Vollstreckung von Geldforderungen 10 Jahre vergangen sind, ausgenommen sind die aus Unterhaltssachen, Arbeitsstreitigkeiten, wegen Verstümmelung oder sonstige Gesundheitsverletzung sowie durch den Tod der den Unterhalt bestreitenden Person entstandenen Schadensersatzansprüche sowie Vollstreckungssachen zugunsten oder gegen den staatlichen oder kommunalen Haushalt (07.12.2010 N3884-IIs);

im Falle der Verhängung der Geldbuße nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens 5 Jahre vergangen sind (07.12.2010 N3884-IIs);

eine in Art 5710 Umweltschutzgesetz vorgesehene Vereinbarung getroffen wurde.

Anmerkung: aufgrund des Abs. 1 lit. I dieses Artikels wird die Vollstreckung ausgesetzt, soweit die in Art 5710 Umweltschutzgesetz vorgesehene Vereinbarung durch die Person geschlossen wurde, gegen die die Vollstreckung betrieben wird oder durch einen, im Rahmen dessen Befugnisse eine andere Person eine Handlung ausgeführt hat, in Bezug auf die die zwangsweise zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist. Ferner ist für die Aussetzung der Vollstreckung zwingend erforderlich, dass die Handlung, in Bezug auf die die zwangsweise zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist, während der Geltung der Vereinbarung vorgenommen wurde (20.05.2012 N5916 RS).

Bei der Einstellung der Vollstreckung wird dem Gläubiger der Vollstreckungstitel zurückgegeben. Alle bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen werden aufgehoben.

Artikel 35. Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung/des Vollstreckungstitels

1. Vollstreckungstitel/vollstreckbare Ausfertigung, aus dem/der die Zahlung teilweise oder nicht erzwungen wurde, ist dem Gläubiger zurückzugeben:a) Auf Antrag des Gläubigers;

Sofern der Schuldner nicht unter der vom Gläubiger angegebenen Anschrift ansässig ist bzw. sich dort nicht das Vermögen befindet, es sei denn, der Schuldner wird durch die Polizeibehörden gesucht;

Sofern der Gläubiger – auch einen Monat nach Mahnung durch den Vollzieher nicht den ihm gesetzmäßig auferlegten Rechten und Pflichten nachkommt, weshalb die Entscheidung nicht vollstreckt werden kann(07.12.2010 N3884-IIs);

In den Fällen, die in Art. 36 Abs. 2 lit. „a“ bestimmt sind,

Sofern die Vollstreckung wegen tatsächlicher Umstände oder/und eines rechtlichen Grundes unmöglich ist. In einem solchen Fall entscheidet der Vorsitzende des Vollstreckungsbüros über die Rückgabe des Vollstreckungstitels/der vollstreckbaren Ausfertigung.

Soweit der Gläubiger in Fällen des Art. 25 Abs. 4 und 41 dieses Gesetzes die Vorzahlung nicht in der vom Vollstreckungsbüro im Wege der Vermögensschätzung festgelegten Höhe und in der ebenfalls vom Vollstreckungsbüro festgelegten Frist leistet oder die Vorauszahlung nicht vornimmt, soweit das Vollstreckungsverfahren nicht ohne Rücksicht auf eine solche Vorauszahlung eingeleitet wurde.

11. Wird die Geldforderung des Gläubigers nach zwei Jahren nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht befriedigt, weil der Schuldner vermögenslos ist, wird die vollstreckbare Ausfertigung/der Vollstreckungstitel dem Gläubiger übergeben, ausgenommen sind die aus Unterhaltssachen, Arbeitsstreitigkeiten, wegen Verstümmelung oder sonstige Gesundheitsverletzung sowie durch den Tod der den Unterhalt bestreitenden Person entstandenen Schadensersatzansprüche sowie Vollstreckungssachen zugunsten oder gegen den staatlichen oder kommunalen Haushalt oder Haushalt der Autonomen Republiken (07.12.2010 N3884-IIs).

12. Im Falle des Abs. 11 ist der Gläubiger berechtigt, vor Ablauf der Frist beim Nationalen Vollstreckungsbüro die

Verlängerung des Vollstreckungsverfahrens für ein Jahr beantragen, wofür er 200 Lari zu zahlen hat. Vor Ablauf der in Art. 34 Abs. 1 lit. j vorgesehenen Frist und bei Zahlung der in diesem Absatz vorgesehenen Gebühr kann der Gläubiger im Nationalen Vollstreckungsbüro jedes Jahr die Verlängerung des Vollstreckungsverfahrens beantragen (07.12.2010 N3884-IIs).

2. Alle zur Vollstreckung ergriffenen Maßnahmen sind bei der Rückgabe des Vollstreckungstitels aufzuheben und die im vorliegenden Gesetz festgelegte Frist zur Verjährung der Vollstreckung von Forderungen wird bis zur Einleitung eines neuen Vollstreckungsverfahrens in der gleichen Sache ausgesetzt.

Artikel 36. Aussetzung der Vollstreckung und Aussetzungsfristen

Das Gericht setzt die Vollstreckung aus(07.12.2010 N3884-IIs):

- a. Bei der Liquidation des Schuldners als juristischer Person – bis zur Feststellung seiner Rechtsnachfolge, sofern die Rechtsnachfolge durch die vom Gericht bestimmten Rechtsverhältnisse zugelassen ist;
- b. Während der Zeit des gerichtlichen Verfahrens über die Erklärung des Schuldners für betreuungsbedürftig – bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidungsfindung darüber (20.03.2015 N3383-IIS) (Gültig ab dem 01.04.2015);
- c. Während der Verhandlung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens – bei der Einreichung einer Beschwerde gegen die Handlungen der zuständigen Behörde (Amtsperson) – bis zu einer diesbezüglichen Entscheidungsfindung;
- d. Im Falle der Klageerhebung – über die Aufhebung des dinglichen Arrestes vom Vermögen, aus dem die Zahlung angeordnet wurde – im Vollstreckungsteil des streitigen Vermögens und bis zu einer diesbezüglichen Entscheidungsfindung;
- e. Weggefallen (11.12.2015 N4628-IS);
- f. In anderen nach der georgischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen.

2. Das Nationale Vollstreckungsbüro darf die Vollstreckung aussetzen(07.12.2010 N3884-IIs):

- a. Auf Forderung des Gläubigers einmalig und höchstens für drei Monate. Beansprucht der Gläubiger nach Fristablauf den Fortbestand der Vollstreckung nicht, so wird die vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger zurückgegeben;
- b. Sofern das Nationale Vollstreckungsbüro vor Gericht beantragt, das zu vollstreckende Urteil auszulegen – innerhalb einer für das Gericht vorgeschriebenen Entscheidungsfindungsfrist;
- c. Im Todesfall des Gläubigers oder des Schuldners bis zur gerichtlichen Feststellung des Rechtsnachfolgers;
- d. In Fällen des Art. 184 (Vereinbarung der Ratenzahlung);
- e. Durch die auf den gemäß dem Art. 183 eingebrachten Widerspruch ergangene Entscheidung des Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros.

3. Wird das vom Nationalen Vollstreckungsbüro gepfändete oder zu pfändende Vermögen vom Strafgericht als eine Sicherungsmaßnahme gepfändet, so setzt das Nationale Vollstreckungsbüro die Vollstreckung aus diesem Vermögen bis zur schriftlichen Zustimmung des Staatsanwalts aus (07.12.2010 N3884-IIs).

Art. 37. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Abschnitt VIII. Vollstreckungsgebühren und -kosten

Artikel 38. Vollstreckungsgebühren

Als Vollstreckungsgebühren (nachstehend Gebühren) gelten die Pflichtgebühren (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer), die für die vom Nationalen Vollstreckungsbüro erbrachten Dienstleistungen gesetzmäßig vorgeschrieben und auf das Bankkonto des Nationalen Vollstreckungsbüros einzuzahlen sind (25.04.2012 N5355IIS).

Der aus den Gebühren erzielte Erlös (abzüglich Mehrwertsteuer) wird vollständig für das Nationale Vollstreckungsbüro verwendet(07.12.2010 N3884-IIs).

Das Nationale Vollstreckungsbüro verwendet vollständig eigene Einkünfte, abgesehen von den durch die georgische Gesetzgebung vorgesehenen Fällen (12.12.2014 N2939-IS).

Die Gebührenhöhe und Zahlungsregelung wird nach diesem Gesetz bestimmt.

Die Gebühren hat der Schuldner zu tragen. Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Mahnverfahren (Geldzahlung) entstehen, sind zusammen mit dem zu vollstreckenden Anspruch beizutreiben.

Bei Geldforderungen darf die Vollstreckungsgebühr 7% der zu vollstreckenden Forderung nicht übersteigen, ausgenommen der in Art. 61 vorgesehenen Fälle (07.12.2010 N3884-IIs). Bei Vollstreckung von geldforderungen darf die Höhe der Gebühren nicht unter 50 Lari liegen. Ausgenommen sind die in Art. 268 Abs. 1 lit. „a“ – „c“ ZPO Georgiens vorgesehenen Urteile (25.04.2012 N5355IIS).

61. Bei der Vollstreckung von Geldbußen wird die Vollstreckungsgebühr folgenderweise berechnet (07.12.2010 N3884-IIs):

- a) bei einer Geldbuße bis zu 100 Lari – 25%, jedoch mindestens 20 Lari;
- b) bei einer Geldbuße von 100 bis 200 Lari – 20%, jedoch mindestens 30 Lari;
- c) bei staatlichen Gebühr, Geldbuße, Schadenersatz oder/und Geldstrafe von 200 bis 500 Lari – 10%, jedoch mindestens 40 Lari (25.04.2012 N5355IIS);
- d) bei einer Geldbuße ab 500 Lari – 7%, jedoch mindestens 50 Lari.

Bei Mahnverfahren wird die Gebührenhöhe mit 7% der zu vollstreckenden Forderung bestimmt (jedoch nicht unter 50 GEL soweit die zu vollstreckende Forderung 50 Lari übersteigt). Der Gläubiger zahlt mit der Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung dem Vollstreckungsbüro 2% vom Vollstreckungsanspruch (jedoch nicht unter 50 GEL soweit die zu vollstreckende Forderung 50 Lari übersteigt, bein natürlichen Personen, ausgenommen Einzelunternehmer – nicht mehr als 5 000 GEL), der ihm zusammen mit seinem Hauptanspruch zurückgezahlt wird. Der Zahlungsnachweis ist dem Vollstreckungsbüro als Grundlage für den Zwangsvollstreckungsbeginn vorzulegen (25.12.2009 N2459-RS).

71. Bei der Vollstreckung aus dem in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Zahlungsbescheid gilt zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens der Vorschuss des Gläubigers als geleistet, soweit er während des vereinfachten Verfahrens den entsprechenden Kautionsbetrag vollständig beim Nationalen Vollstreckungsbüro eingezahlt hat (08.05.2012 N6145 IS). In Fällen der Artt: 34 und 35 dieses Gesetzes sowie im Falle der Rücknahme, Änderung oder Aufhebung der vollstreckbaren Ausfertigung/des Vollstreckungstitel durch die Erlassbehörde/erlassende Amtsperson wird dem Gläubiger die im Voraus entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet (07.12.2010 N3884-IIs).

Wird der Anspruch nicht vollständig oder Zug um Zug befriedigt, so werden zunächst die Vollstreckungskosten und erst dann die Gebühr und die zu vollstreckende Forderung proportional des eingetriebenen Betrags beglichen (25.04.2012 N5355IIS).

Bei der Einreichung der vollstreckbaren Ausfertigung/des zu vollstreckenden Urteils über die Herausgabe der Sache aus dem unrechtmäßigen Besitz/über die Übergabe der Sache, über die Klagesicherungsmaßnahme in Bezug auf die der Registrierung unterstehenden Sachen sowie die Vollstreckung der Sachen anderer Kategorie seitens des Gläubigers an das Nationale Vollstreckungsbüro werden die Höhe der für das Nationale Vollstreckungsbüro zu entrichtenden Gebühren sowie das Verfahren ihrer Entrichtung durch den Erlass des Justizministers festgelegt. Der Gläubiger kann die Rückerstattung der von ihm entrichteten Gebühren und anderer Aufwendungen vom Schuldner gerichtlich beanspruchen(11.12.2015 N4628-IS).

Zur Vollstreckung von den zu vollstreckenden Urteilen, die in Art. 268 Abs. 1 lit. „a“ bis „d“ der georgischen ZPO bestimmt sind, sowie bei strafrechtlichen Urteilen (außer der im Abs. 15 dieses Artikels vorgesehenen Fälle), bei den zugunsten der Nationalbank Georgiens, der juristischen Person des öffentlichen Rechts – Amt für staatliche Aufsicht über Versicherungswesen, der dem Finanzministerium zugeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts – des Amtes für Staatliche Einkünfte, der staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsbehörden sowie zugunsten des Staatshaushalts und der staatlichen oder der kommunalen Selbstverwaltungsbehörde der autonomen Republik zu leistenden Beträge (darunter die Verwaltungsgebühr) und im Falle des Art. 2 lit. „f“ dieses Gesetzes, ist kein Vorschuss zu zahlen. Die Vollstreckungsgebühr wird dem Schuldner mit Beginn der Vollstreckung auferlegt werden(11.12.2015 N4628-IS).

Nicht vorschusspflichtig sind:

Personen, die in der einheitlichen Datenbank für sozial schwache Familien eingetragen sind, was sich durch einen entsprechenden Ausweis nachweisen lässt;

Gläubiger durch ein richterliches Urteil (Das Gericht kann einen Gläubiger unter Berücksichtigung von seinem Vermögensstand von der Vorschusspflicht sowie von der Zahlung von Gerichtskosten nach den Vorschriften der georgischen ZPO entbinden),

Gläubiger bei der Vollstreckung des Vollstreckungsbescheids (12.06.2012 N6433-RS).

Von der Verpflichtung zur Zahlung und Auferlegung der Gebühr sind staatliche und kommunale Selbstverwaltungsbehörden, sowie die der Autonomen Republiken und ihre Gläubiger bei der Übergabe des Vermögens an diese staatliche und kommunale Selbstverwaltungsbehörden, sowie an die Behörden der Autonomen Republiken in natura (ausgenommen des Falles des Abs. 16 dieses Artikels) befreit. Bei der Vollstreckung aus Entscheidungen des EGMR werden ebenfalls keine Gebühren erhoben (05.03.2014 N2049-IIS).

131. Von der Verpflichtung zur Vorschussleistung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht befreit. Ausgenommen sind die Nationalbank Georgiens, juristische Person des öffentlichen Rechts – Amt für staatliche Aufsicht über Versicherungswesen und der dem Finanzministerium zugeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts – des Amtes für Staatliche Einkünfte (04.10.2013 N1467-IS).

Die Schuldner von Geldforderungen der im Abs. 12 dieses Artikels vorgesehenen Gläubiger werden höchstens 2%, aber mindestens 50 Lari, (25.04.2012 N5355IIS) der zu vollstreckenden Forderung als Gebühr auferlegt, soweit diese in den gesetzlich vorgesehenen Fristen freiwillig und vollständig leisten (25.12.2009 N2459-RS).

Die Gebühr wird nicht für Vollstreckungshandlungen erhoben, die mit der Einzahlung von Geldbeträgen auf das Hinterlegungskonto des Vollstreckungsbüros verbunden sind, darunter auch die gem. Art. 200 Abs.1 StPO Georgiens eingezahlten Beträge (25.04.2012 N5355IIS).

Bei der Übergabe des Vermögens in natura an staatliche und kommunale Selbstverwaltungsbehörden, sowie zentrale oder kommunale Behörden der Autonomen Republiken werden von diesen Behörden die entsprechenden Gebühren nach der Verwertung dieses Vermögens und in Höhe von 7% des verwertungserlöses erhoben (25.04.2012 N5355IIS).

Artikel 39. Vollstreckungskosten

Bei den zu vollstreckenden Urteilen, die in Art. 268 Abs. 1 lit. „a“ bis „d“ der georgischen ZPO bestimmt sind, bei Geldstrafen, die im Rahmen eines Straf- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahrens angeordnet wurden, bei den zugunsten des staatlichen Haushaltes zu entrichtenden Gebühren darunter auch Gerichtskosten, sowie bei der Vollstreckung der in Art. 901 vorgesehenen Akten, der Entscheidungen des EGMR (07.12.2010 N3884-IIS) und in den in Art. 38 Abs. 13 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen erfolgt die Vollstreckung aus den öffentlichen Haushaltsmitteln (25.12.2009 N2459-RS).

Weggefallen.

Weggefallen (05.03.2014 N2049-IIS).

Die vom Nationalen Vollstreckungsbüro für die Verwahrung und den Transport des Vermögens aufgebrauchten Kosten fallen dem Schuldner zur Last und sind mit der zu vollstreckenden Forderung beizutreiben (07.12.2010 N3884-IIS).

Artikel 391. Rückzahlung der Beträge (25.04.2012 N5355IIS)

Eine Person kann die Rückzahlung seines auf das Hinterlegungskonto des Nationalen Vollstreckungsbüros befindlichen rückerstattbaren Betrags binnen eines Monats nach dem Zugang der Mitteilung des nationalen Vollstreckungsbüros beantragen (25.04.2012 N5355IIS).

Abschnitt IX

Vollziehung in bewegliches Vermögen

Artikel 40. Anordnung des dinglichen Arrestes in das bewegliche Vermögen

Anordnung des dinglichen Arrestes in das bewegliche Vermögen bedeutet die Pfändung des Schuldnervermögens, das Verbot gegenüber dem Eigentümer, über sein Vermögen zu verfügen – es in beliebiger Art und Weise veräußern, pfänden, einen Miet- bzw. Pachtvertrag über dieses Vermögen abschließen zu dürfen, sowie das Vermögen in Gewahrsam an Dritte zu übergeben. Der Vollzieher hat einen Vermögensniederschriftsakt über die gepfändeten Gegenstände zu erstellen.

Die Rechtsgeschäfte, die in Absatz 1 dieses Artikels bestimmt werden, sind unwirksam nach Anordnung des dinglichen Arrestes in das gepfändete bewegliche Vermögen (07.12.2010 N3884-IIS).

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIS).

Der Vollzieher hat das gepfändete Geld unverzüglich auf das Hinterlegungskonto des Nationalen Vollstreckungsbüros einzuzahlen (der Privatvollzieher – auf das Girokonto); Die gepfändeten Wertpapiere und -gegenstände werden vom Vollzieher entgegen genommen und in einem speziellen Lokal verwahrt. Das Gleiche gilt auch für weitere gepfändete Gegenstände, sofern die Eingriffsgefahr auf gepfändete Gegenstände besteht. Verbleiben die gepfändeten Gegenstände beim Schuldner bzw. werden sie einer anderen Person zum Gewahrsam übergeben, so wird der dingliche Arrest durch eine Versiegelung angeordnet. Jeder Versuch seitens des Schuldners bzw. des Treuhänders, über das gepfändete Vermögen zu verfügen, hat eine strafrechtliche Haftung nach den gesetzmäßig vorgeschriebenen Regelungen zur Folge. Der Vollzieher ist ermächtigt auf Antrag des Gläubigers oder von Amts wegen Vermögensgegenstände des Schuldners zu versiegeln. Darüber hat er im Akt über Verzeichnis und Pfändung des Vermögens zu vermerken (07.12.2010 N3884-IIS).

Dinglicher Arrest kann in die Früchte, die sich noch nicht vom Boden trennen lassen, angeordnet werden, solange nicht vom unbeweglichen Vermögen vollstreckt wurde. Dinglicher Arrest kann nicht einen Monat vor Einbringung der Ernte angeordnet werden.

Beanspruchte Dritte ihre Rechte auf das Vermögen vom Schuldner bei der Anordnung des dinglichen Arrestes in dieses Vermögen, so wird dieses Vermögen dennoch verzeichnet und entsprechend versehen. Gleichzeitig belehrt der Vollzieher die Person über ihr Recht – das Gericht mit einer Klage anzurufen, dinglichen Arrest am Vermögen aufzuheben. Legt der Dritte einen Eigentumsnachweis über dieses Vermögen vor, so ist der Vollzieher ermächtigt, mit Zustimmung des Gläubigers den Gegenstand aus dem Vermögensverzeichnis zu streichen (07.12.2010 N3884-IIS).

61. Weggefallen (08.05.2012 N6145 IS).

Weggefallen (08.05.2012 N6145 IS).

Art. 401. Befreiung des Schuldnervermögens von der Pfändung (Aufhebung der Pfändung) (08.05.2012 N6145 IS)

Wird die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung zugunsten eines nicht gesicherten Gläubigers betrieben, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, das bewegliche Vermögen des Schuldners dann von der Pfändung zu befreien, wenn der Schuldner einen dem gewöhnlichen Verkehrswert seines beweglichen Vermögens entsprechenden Betrag vor der öffentlichen Verkündung des Versteigerungstermins bezüglich dieses Vermögens leistet. Sind auf das gepfändete bewegliche Vermögen Pfandrechte eingetragen (darunter auch Steuerpfandrecht/Steuerhypothek), so bleiben diese ungeachtet der Aufhebung der Pfändung gemäß diesem Artikel weiter bestehen (08.05.2012 N6145 IS). Wird die Vollstreckung zum Zwecke der Vollziehung der in Art. 2 lit. „f“ dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidung über die Verwertung des mit Pfand/Hypothek belasteten beweglichen Vermögens betrieben, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, die Pfändung aufzuheben, soweit keine Pfandrechte zugunsten eines anderen Gläubigers/der Gläubiger eingetragen sind und der Schuldner vor der öffentlichen Verkündung des Zwangsversteigerungstermins den dem gewöhnlichen Verkehrswert seines beweglichen Vermögens entsprechenden Betrag leistet (11.12.2015 N4628-IS).

In Fällen der Absätze 1 und 2 wird der gewöhnliche Verkehrswert des Schuldnervermögens auf seinen Antrag durch das Nationale Vollstreckungsbüro oder in seinem Auftrag durch eine entsprechend kompetente Person festgelegt. Der Schuldner ist ermächtigt, dem Antrag auf Aufhebung der Pfändung das von der im Abs. 2 vorgesehenen kompetenten Person oder einer Behörde innerhalb von 6 Monaten vor der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erteilte Gutachten über den gewöhnlichen Verkehrswert seines Vermögens anhängen. Über die Zulässigkeit des Gutachtens entscheidet das Nationale Vollstreckungsbüro (08.05.2012 N6145 IS).

Bei der Aufhebung der Pfändung nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels ist die Vollstreckung aus dem gleichen Vermögen und im Rahmen des gleichen Verfahrens unzulässig und der vom Schuldner geleistete dem gewöhnlichen Verkehrswert seines beweglichen Vermögens entsprechende Betrag gilt als ein befriedigter Teil der zu vollstreckenden Forderung (08.05.2012 N6145 IS).

Die Aufhebung der Pfändung auf bewegliches Vermögen des Schuldners als Pfandgegenstand nach Vorschriften des Abs. 2 dieses Artikels führt zur Aufhebung des in Art. 2 lit. „f“ vorgesehenen Steuerpfandrechts (11.12.2015 N4628-IS). Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt, auf Antrag des Gläubigers und vor der öffentlichen Verkündung des Versteigerungstermins das Schuldnervermögen aus dem Dokument (Akt) der Verzeichnung und Pfändung des Vermögens zu streichen (08.05.2012 N6145 IS).

Macht der Pfandgläubiger bei der Zwangsvollstreckung zugunsten eines ungesicherten Gläubigers seine Rechte an dem bereits gepfändeten beweglichen Vermögen des Schuldners geltend und legt er beim Nationalen Vollstreckungsbüro noch vor der öffentlichen Verkündung des Versteigerungstermins eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Auszug aus dem Register vor, so hebt das Nationale Vollstreckungsbüro die Pfändung an diesem Vermögen auf (08.05.2012 N6145 IS).

Art. 41. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Art. 42. Ermittlung der Vermögenslage des Schuldners

Ist der Gläubiger durch die Vollstreckung nicht vollständig befriedigt worden, so lädt der Vollzieher den Schuldner auf Antrag des Gläubigers vor und erstellt einen Nachweis über seinen Vermögensstand.

Das Nationale Vollstreckungsbüro kann den Schuldner verpflichten, ein Verzeichnis seines Vermögens sowie Informationen über die auf dieses Vermögen bezogenen Rechtsverhältnisse vorzulegen. Der Schuldner hat im Vermögenskatalog außerdem seine Anspruchsgrundlage gegenüber Dritten sowie Beweismittel anzugeben. Im Vermögenskatalog ist auch das Vermögen zu vermerken, auf das er Anspruch gegenüber Dritten hat (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Schuldner hat schriftlich zu versichern, dass er alle von ihm verlangten Angaben richtig und vollständig gemacht hat. Nachträgliche Änderung seiner Vermögensrechte hat der Schuldner dem Nationalen Vollstreckungsbüro zusätzlich schriftlich mitzuteilen (07.12.2010 N3884-IIs).

Legt der Schuldner innerhalb von 5 Tagen nach entsprechender Anfrage kein Vermögensverzeichnis vor oder weigert er die schriftliche Versicherung oder gibt er bewusst falsche Auskünfte, so hat er im Sinne der georgischen Gesetzgebung zu haften (07.12.2010 N3884-IIs).

4¹. Das Nationale Vollstreckungsbüro überprüft die Angaben des Schuldners auf Richtigkeit und Vollständigkeit (07.12.2010 N3884-IIs).

Weggefallen (05.12.2000 N636).

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs).

Art. 43. Weggefallen

Artikel 44. Arrestgegenstand

Dem dinglichen Arrest unterliegen alle Gegenstände des Schuldners, ausgenommen die in Art. 45 dieses Gesetzes aufgeführten Vermögensgegenstände (Es wird angenommen, dass Gegenstände, die beim Schuldner gefunden werden, ihm gehören).

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs).

Art. 45. Unpfändbares Vermögen

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

die dem persönlichen Gebrauch und dem Haushalt dienenden Sachen, soweit der Schuldner ihrer zu seiner Berufstätigkeit, sowie zur Lebens- und Haushaltsführung bedarf;

die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege unmöglich ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

Kleintiere in beschränkter Zahl, sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners 2 Schweine, 2 Schafe oder 2 Ziegen, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen erforderlich sind, ferner die zur Fütterung und zur Streu auf 3 Monate erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf andere Weise nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, die zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Geräte, sowie Vieh, Dünger,

landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit sie für den Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind; bei Personen, die aus ihrer persönlichen oder geistigen Arbeit oder sonstiger Tätigkeit ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Tätigkeit erforderlichen Gegenstände.

Die vom Staat vergebenen Subventionen (07.12.2010 N3884-IIs);

Das Vermögen des Mitglieds der in der einheitlichen Datenbank für sozial bedürftige Familien eingetragenen Familie, deren sozial-wirtschaftlicher Indikator unter der durch die Regierung Georgiens festgelegte Grenze (Existenzminimum) liegt, es sei denn, es handelt sich um das Vermögen, das zur Sicherung der Forderung eingesetzt wurde (12.06.2012 N6433-RS).

Das Existenzminimum, das für die Sicherung des Unterhalts der Person erforderlich ist, wird durch die georgische Gesetzgebung bestimmt.

Von der Pfändung sind aus dem o.g. Grund die Einkünfte befreit, die unter dem Existenzminimum liegen.

Der Streit wegen der Freigabe des Vermögens wird gerichtlich verhandelt.

Art. 46. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Artikel 47. Schätzung des gepfändeten Vermögens (07.12.2010 N3884-IIs)

Wird das Vermögen verzeichnet und ist es möglich, seinen gewöhnlichen Verkaufswert zu bestimmen, so ist dieser in der Niederschrift der Pfändung und Verzeichnung zu vermerken (07.12.2010 N3884-IIs).

Ist die Schätzung des Vermögens bei seiner Verzeichnung unmöglich, so wird der gewöhnliche Verkaufswert des Vermögens vom Nationalen Vollstreckungsbüro oder anderer sachkompetenten Person in seinem Auftrag nach Eintragung der Pfändung ermittelt (08.05.2012 N6145 IS).

Aufgrund des zwischen dem Nationalen Vollstreckungsbüro und der Steuerbehörde abgeschlossenen Vertrags ist im Falle der im Rahmen der Pfändung des Vermögens des Steuerzahlers vorgenommenen Vermögensschätzung die erneute Schätzung dieses Vermögens im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht erforderlich, soweit die Schätzung innerhalb eines Jahres vor der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erfolgte (25.05.2012 N6310-IS).

Artikel 48. Die Niederschrift der Verzeichnung und der Pfändung(07.12.2010 N3884-IIs)

Die Niederschrift der Verzeichnung und der Pfändung hat zu enthalten(07.12.2010 N3884-IIs):

Zeitpunkt und Ort der Erstellung;

Bezeichnung des Vollstreckungsbüros, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich vollstreckt wird, sowie den Vor- und Nachnamen des Vollziehers sowie – in den in Titel III2 dieses Gesetzes bestimmten Fällen – den Vor- und Nachnamen und die Anschrift der Dienststelle des Privatvollziehers, und die Personen, die bei der Akterstellung anwesend waren.

Bezeichnung des Gerichts und des Urteiles, das vollstreckt wird, bzw. die Bezeichnung eines weiteren Vollstreckungstitels und der erlassenden Behörde;

Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners;

Bezeichnung jedes einzelnen in der Niederschrift erfassten Gegenstandes sowie seine Unterscheidungsmerkmale (Quantität, Größe, Gewicht, Abnutzung u. a.);

Schätzung jedes einzelnen im Akt niedergeschriebenen Gegenstandes und des gesamten Vermögenswertes, sofern bei der Niederschrift der Vollzieher die Preise feststellen kann;

Sofern die Gegenstände und/oder Aufbewahrungsfächer (Räumlichkeiten) versiegelt wurden – welche Gegenstände und/oder Aufbewahrungsfächer wurden versiegelt sowie die Anzahl der Pfändungssiegel;

Bezeichnung und Anschrift der Person, der das Vermögen zum Gewahrsam übergeben wurde, sofern mit dem Gewahrsam nicht selbst der Schuldner beauftragt wurde;

Tatsache, dass der Schuldner und andere Personen über Rechtsmittel gegen die Handlungen des Vollziehers belehrt worden sind, sowie Tatsache, dass der Schuldner bzw. der Verwahrer über ihre Pflichten des Vermögensgewahrsams sowie über ihre Haftung für die Verschwendung, Veräußerung und Verbergen des zum Gewahrsam übereigneten Vermögens belehrt worden sind;

Bemerkungen und Erklärungen vom Gläubiger, Schuldner, der bei der Pfändung anwesenden Personen und dies-

bezügliche Erläuterungen vom Vollzieher.

Zusammen mit dem dinglichen Arrest in das Vermögen sind im Niederschriftsakt die Gegenstände aufzuführen, die im Sinne Artikel 45 Absatz 2 dieses Gesetzes beim Schuldner verbleiben sowie weiteres Vermögen vom Schuldner, das ein Miteigentum mit anderen Personen darstellt und in das kein dinglicher Arrest angeordnet wurde.

Die Niederschrift der Verzeichnung und der Pfändung wird vom Vollzieher, Verwahrer, Gläubiger, Schuldner und weiteren Personen unterschrieben, die bei der Vollziehung des dinglichen Arrestes in das Vermögen anwesend waren (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 49. Verwertung

Das Nationale Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs) übergibt dem Gläubiger den gepfändeten bzw. vom Schuldner entrichteten Geldbetrag abzüglich Gebühr.

Das Nationale Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs) versteigert andere gepfändeten Gegenstände öffentlich. Weggefallen.

Das Nationale Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs) kann vor der öffentlichen Verkündung des Versteigerungstermins dem Schuldner die Möglichkeit einräumen, das Vermögen selbst – unter der Aufsicht vom Vollzieher – zu verwerten. Aber nur, wenn durch die Verwertung des Vermögens die Gebühren, die Gerichtskosten und die Ansprüche des Gläubigers beglichen werden.

Das Nationale Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs) darf die gepfändete Sache – im Sinne der Vorschriften über bewegliche Sachen – aus dem Besitz des Schuldners beschlagnahmen.

Art. 50. Versteigerung des gepfändeten beweglichen Vermögens

Das Nationale Vollstreckungsbüro oder eine von ihm unter Vertrag genommene Person verkündet innerhalb von einem Monat nach der gepfändeten Vermögensschätzung und im Falle des Art. 47 Abs. 3 dieses Gesetzes – innerhalb von zwei Wochen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens öffentlich den Versteigerungstermin zum Zwecke der Verwertung des Vermögens (12.06.2012 N6433-RS).

Für die Verwertung des beweglichen Vermögens im Wege der Versteigerung gelten die durch Titel XIII dieses Gesetz festgelegten Vorschriften über die Versteigerung des unbeweglichen Vermögens entsprechend (07.12.2010 N3884-IIs). Sind auf das gepfändete bewegliche Vermögen des Schuldners, dessen Verwertung der Gläubiger beantragt Pfandrechte andere Gläubiger eingetragen, so teilt das Nationale Vollstreckungsbüro diesen Gläubigern nach Vorschriften der ZPO Georgiens die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zum Zwecke der Verwertung dieses Vermögens mit und räumt ihnen eine Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen ein. Mit der Zustellung der Mitteilung werden die Gläubiger zugleich über die rechtlichen Folgen der Nichtanmeldung von Forderungen und Verwertung des mit Pfand belasteten Vermögens belehrt. Eine zusätzliche Informierung der Gläubiger über die konkreten Termine der vorzunehmenden Vollstreckungshandlungen und –maßnahmen erfolgt nicht (07.12.2010 N3884-IIs).

Ist auf das zu verwertende gepfändete bewegliche Vermögen ein Steuerpfandrecht bestellt, so schickt das Nationale Vollstreckungsbüro der Steuerbehörde keine im Abs. 3 vorgesehene Mitteilung zu. Die Höhe der Forderung der Steuerbehörde wird am Tag des Abschlusses der Zwangsversteigerung anhand der von der Steuerbehörde veröffentlichten Angaben festgelegt. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist berechtigt zur Präzisierung der Forderung sich an die Steuerbehörde zu wenden (07.12.2010 N3884-IIs).

Anderer Pfandgläubiger haben binnen 10 Kalendertagen nach der Mitteilung ihre Forderungen beziffert beim Nationalen Vollstreckungsbüro vorzulegen. Der/die Pfandgläubiger haften für den Schaden, der durch die Verteilung des auf Antrag dieser Gläubiger begetriebenen Verwertungserlöses entsteht (07.12.2010 N3884-IIs).

Aus dem Verwertungserlös sind an erster Stelle die Vollstreckungsgebühr und Vollstreckungskosten zu decken; danach sind die Forderungen der Pfandgläubiger nach ihrer Rangfolge sowie nach den beim Nationalen Vollstreckungsbüro vorgelegten Forderungen zu befriedigen. Forderungen des Pfandgläubigers des nächsten Ranges werden erst nach vollständiger Befriedigung der Forderung des vorrangigen Gläubigers befriedigt (07.12.2010 N3884-IIs).

Ist auf das zu verwertende gepfändete bewegliche Vermögen ein Steuerpfandrecht bestellt, so ist aus dem Verwertungserlös nach Vollstreckungsgebühren und –kosten die Forderung der Steuerbehörde zu befriedigen. Dabei ist es unerheblich, welchen Rang das zugunsten der Steuerbehörde eingetragene Pfandrecht besitzt (07.12.2010 N3884-IIs).

Liegen die Gründe zur Entstehung des Steuerpfandrechts zeitlich vor der Eintragung des Pfandrechts zugunsten der in Georgien eingetragenen kommerziellen Banken, Mikrofinanzorganisationen, Versicherungsfirmen, Finanzinstitute der entwickelten Länder i.S.d. Art. 1 lit. „e“ Gesetz über die Tätigkeit kommerzieller Banken zurück, so ist nach der Begleichung von Gebühren und Vollstreckungskosten, zunächst das Steuerpfandrecht und danach Forderungen der in diesem Absatz aufgezählten Einrichtungen zu befriedigen (25.04.2012 N5355IIS).

Nach Übereignung der beweglichen Sache an den Erwerber erloschen alle an der Sache bestellten Arreste, Sachen- und Schuldrechte, es sei denn, der Erwerber möchte sich an dem bezüglich dieser Sache vorhandenen Rechtsverhältnis beteiligen (07.12.2010 N3884-IIs).

Erfolgt die Vollstreckung zugunsten des Haushalts des Staates, der Autonomen Republik oder der örtlichen Selbstverwaltung, darunter auch zum Zwecke der Vollstreckung der in Art. 2 lit. „f“ dieses Gesetzes vorgesehenen Urteile und verlief der erste Versteigerungstermin ohne Erfolg oder hat der Ersteher nach dem ersten Versteigerungstermin den vollständigen Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht erstattet, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, binnen fünfzehn Tagen nach Abschluss der Versteigerung die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura anzuordnen. Die Anordnung ist der für die Verwaltung/Verfügung des Vermögens zuständige/bevollmächtigte Behörde zu übergeben. Wird in der vorgegebenen Frist keine Anordnung erlassen, so hat das Nationale Vollstreckungsbüro die Durchführung des ersten wiederholten (soweit das Vermögen nicht versteigert werden konnte) oder des zweiten Versteigerungstermins (soweit der Ersteher in der gesetzlich festgelegten Frist den vollständigen Kaufpreis nicht beglichen hat) zu gewährleisten (11.12.2015 N4628-IS).

Verläuft der erste wiederholte Versteigerungstermin auch ohne Erfolg oder erstattet der Ersteher nach dem ersten Versteigerungstermin den vollständigen Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, binnen fünfzehn Tagen nach Abschluss der Versteigerung die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura anzuordnen. Die Anordnung ist der für die Verwaltung/Verfügung des Vermögens zuständige/bevollmächtigte Behörde zu übergeben. Wird in der vorgegebenen Frist keine Anordnung erlassen, so hat das Nationale Vollstreckungsbüro die Durchführung des zweiten wiederholten (soweit das Vermögen nicht versteigert werden konnte) oder des zweiten Versteigerungstermins (soweit der Ersteher in der gesetzlich festgelegten Frist den vollständigen Kaufpreis nicht beglichen hat) zu gewährleisten (25.12.2013 N1865-RS).

Verläuft der zweite wiederholte Versteigerungstermin auch ohne Erfolg oder erstattet der Ersteher nach dem ersten Versteigerungstermin den vollständigen Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, binnen fünfzehn Tagen nach Abschluss der Versteigerung die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura anzuordnen. Die Anordnung ist der für die Verwaltung/Verfügung des Vermögens zuständige/bevollmächtigte Behörde zu übergeben. Wird in der vorgegebenen Frist keine Anordnung erlassen, wird die zugunsten des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers erfolgte Pfändung des Vermögens aufgehoben und es dem Schuldner zurückgewährt (25.12.2013 N1865-RS).

121. Erfolgt die Vollstreckung zugunsten des Haushalts des Staates, der Autonomen Republik oder der örtlichen Selbstverwaltung (darunter auch zum Zwecke der Vollstreckung der in Art. 2 lit. „f“ dieses Gesetzes vorgesehenen Urteile) und wurde gemäß den Vorschriften des Art. 75 Abs. 81 der erste Versteigerungstermin durchgeführt, der ohne Erfolg verlief oder hat der Ersteher nach dem ersten Versteigerungstermin den vollständigen Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht erstattet, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, binnen fünfzehn Tagen nach Abschluss der Versteigerung die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura anzuordnen. Die Anordnung ist der für die Verwaltung/Verfügung des Vermögens zuständige/bevollmächtigte Behörde zu übergeben. Wird in der vorgegebenen Frist keine Anordnung erlassen, wird die zugunsten des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers erfolgte Pfändung des Vermögens aufgehoben und es dem Schuldner zurückgewährt (11.12.2015 N4628-IS).

Bei der Übergabe des Vermögens in natura wird der Wert des Vermögens auf Erlass des Justizministers bestimmt (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 51. Einstellung der Versteigerung

Weggefallen.

Art. 52. Wertpapiere

Für Wertpapiere gelten die Vorschriften der Pfändung und Verwertung von beweglichen Sachen entsprechend.

Artikel 53. Anderweitige Verwertung

Kommen der Gläubiger und der Schuldner überein, so kann der Vollzieher auf ihren gemeinsamen Antrag feststellen, dass die Verwertung einer gepfändeten Sache anderweitig – als es dieses Gesetz bestimmt – zu erfolgen hat. Dabei sind die Gläubigerinteressen zu schützen“.

Artikel 54. Mehrfache Pfändung und Vollstreckungsreihenfolge der Geldforderungen

Eine Sache kann gleichzeitig zugunsten mehrerer Gläubiger gepfändet werden. Die bereits gepfändete Sache kann später erneut zugunsten eines weiteren Gläubigers gepfändet werden. Wurde die erste Pfändung von einem anderen Vollzieher durchgeführt, so ist er über die Eintragung der Pfändung zu benachrichtigen (07.12.2010 N3884-IIs).

Sind die aus mehreren vollstreckbaren Ausfertigungen hervorgehenden Geldforderungen gegen den gleichen Schuldner zu vollstrecken, so ist das eine und das gleiche Schuldnervermögen durch Versteigerung oder anderweitig von dem Vollzieher zu verwerten, der die Pfändung an den Waffen und den im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen mechanischen Verkehrsmitteln und landwirtschaftlichen Geräten – bei der zuständigen Behörde des georgischen Innenministeriums, an den Luftverkehrsmitteln – beim öffentlichen Register für Zivilluftwaffen, an den Seeverkehrsmitteln – beim öffentlichen Register für die georgischen Schiffe, an den Wertpapieren – beim zuständigen Registerführer des Registers für Wertpapiere sowie bei einem anderen Vermögen im Grundbuchamt am ehesten eingetragen hat. Die Reihenfolge der Vermögenspfändung richtet sich nach dem Eintragungszeitpunkt (stunden- und minutenweise) (24.12.2013 N1834-RS).

21. Zum Zwecke der Bestimmung der Rangfolge der Vollstreckung der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Forderungen gilt bei der Vollstreckung aus Zahlungsbescheiden nach Art. 2 die Pfändung durch den Zeitpunkt der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens durch den Vollzieher als vollzogen (08.05.2012 N6145 IS).

Die Pfändungseintragung erfolgt sowohl unmittelbar auf Pfändungsnachweis (Akte) hin als auch auf die diesbezügliche elektronische Abschrift hin sowie auf den entsprechenden Antrag beim Nationalen Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs).

Ist die Vermögensverwertung aus den im Sinne dieses Gesetzes bestimmten Gründen ausgesetzt, so hat die Vollstreckung an diesem Vermögen zugunsten des nächsten Gläubigers der Vollzieher fortzuführen, dessen Pfändung als Nächste eingetragen ist. Der Vollzieher des nächsten Gläubigers ist unverzüglich über die Aussetzung der Vermögensverwertung zu benachrichtigen.

Abschnitt X

Vollstreckung in Forderungen

Art. 55. Grundsatz der Pfändung

Forderungen des Schuldners sind pfändbar, soweit die Gesetzgebung ihre Übertragung und Pfändung nicht einschränkt. Die künftig fälligen Forderungen können gepfändet werden, soweit sie klar zu bestimmen sind.

Artikel 56. Pfändungsanordnung

Soll der Anspruch gepfändet werden, so erlässt das Nationale Vollstreckungsbüro auf Antrag des Gläubigers eine Pfändungsanordnung, die die Anspruchsgrundlage des Gläubigers sowie die von ihm zu erfüllenden Ansprüche zu enthalten hat, sowie gegen wen der Schuldneranspruch gerichtet ist (Drittschuldner). Zusammen mit dem dinglichen Arrest ist auch eine Zahlungsverfügung zugunsten des Gläubigers zu erlassen (07.12.2010 N3884-IIs).

Die Arrestanordnung ist dem Drittschuldner (Person, bei der das verwahrte Vermögen des Beklagten zwangsweise ver-

zeichnet wurde) auszuhändigen. Die Arrestanordnung ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen. Der dingliche Arrest wird mit der Aushändigung bzw. Zustellung der Anordnung an den Drittschuldner im Rahmen des Gläubigeranspruches wirksam. Der Schuldner darf dann nicht mehr über Ansprüche verfügen, und der Drittschuldner – keine Handlungen ausführen, die den Kern der Verbindlichkeiten bilden. Er soll den gepfändeten Geldbetrag dem Gläubiger zahlen. Jede andere Handlung, die den Kern der Verbindlichkeiten bildet, ist vom Vollzieher auszuführen.

Die Arrestanordnung, die wegen Befriedigung des genannten Anspruches erlassen bzw. angeordnet wurde, kann sich gleichzeitig auch auf den künftig zu vollstreckenden Teil von Gläubigeransprüchen erstrecken.

Die Arrestanordnung, die sich auf die Gehaltsansprüche bezieht bzw. auf die Ansprüche, die gegen den Drittschuldner aus anderen regelmäßigen Einkommen vom Schuldner entstanden sind, erstreckt sich u. a. auf die Geldbeträge, die erst nach der Pfändung fällig werden

Art. 57. Folgen der Pfändung

Die Pfändungsanordnung gibt dem Gläubiger das Recht, vom Drittschuldner eine Leistung zu verlangen, die er gegenüber dem Schuldner dieses Gläubigers zu erbringen hatte.

Die Pfändungsanordnung gilt dem Schuldner gegenüber, auch wenn sie zu Unrecht zugunsten des Drittschuldners erlassen wurde, bis sie aufgehoben wird und bis der Drittschuldner Kenntnis über die Aufhebung erlangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Dokumente herauszugeben. Die Herausgabe kann vom Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

Aufgrund der Anordnung der Pfändung einer Forderung steht dem Gläubiger das Klagerecht gegen den Drittschuldner zu. (05. 12. 2000 N636)

Artikel 58. Erklärung des Drittschuldners

Der Drittschuldner hat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Arrestanordnung dem Vollzieher und dem Gläubiger folgende Erklärung abzugeben:

Ob er den Anspruch anerkenne und wenn, ob er zur Zahlung bereits sei;

Ob Dritte Einsprüche – und welche – gegen die Forderung erheben;

Ob dinglicher Arrest in den Schuldneranspruch – und wenn, in welchen – vollzogen wurde.

Art. 59. Mehrfache Pfändung. Verzicht auf die gepfändete Forderung

Bei der mehrfachen Pfändung werden die Forderungen der Gläubiger der Reihe nach befriedigt, die auch in der Pfändungsanordnung angegeben war, die dem Drittschuldner zugestellt wurde. Sollten die Gläubiger die Anträge auf die Pfändungsanordnung zu gleicher Zeit gestellt haben, so sind sie proportional zu ihren Forderungen zu befriedigen.

Der Drittschuldner muss bei mehrfacher Pfändung die Zahlung über das Nationale Vollstreckungsbüro leisten, das den eingetriebenen Erlös im Sinne dieses Gesetzes verteilt (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Gläubiger darf auf die durch die Arrestanordnung erworbenen Ansprüche verzichten, ohne seine im Vollstreckungstitel vorkommenden Rechte zu verletzen. Die Verzichtserklärung ist dem Nationalen Vollstreckungsbüro und auch dem Drittschuldner zuzustellen (07.12.2010 N3884-IIs).

Art. 60. Pfändung der Herausgabeansprüche

Bei der Pfändung von Ansprüchen auf Herausgabe einer Sache ist in der Pfändungsanordnung zu bestimmen, dass der Drittschuldner die Sache an das Nationale Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs) herauszugeben hat. Zwangsmaßnahmen gegen den Drittschuldner dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn der Gläubiger gegen den Drittschuldner einen Vollstreckungstitel auf Herausgabe der Sache erwirkt hat.

Erfolgt die Herausgabe einer beweglichen Sache, so gelten für ihre Verwertung die Vorschriften der Verwertung der gepfändeten beweglichen Sachen entsprechend.

Ist eine unbewegliche Sache herauszugeben, so gelten für ihre Verwertung die Vorschriften der Vollstreckung in das

unbewegliche Vermögen entsprechend.

Abschnitt XI

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Art. 61. Anwendungsbereich

Der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen Grundstücke, Gebäude und Baueinrichtungen, sowie der ins Grundbuch eingetragene Bruchteil des unbeweglichen Vermögens. (5.12.2000)

Artikel 62. Örtliche Zuständigkeit der Vollstreckung

Durchgeführt wird die Vollstreckung von dem Vollstreckungsbüro, in dessen Bezirk sich das unbewegliche Vermögen befindet.

Befindet sich das unbewegliche Vermögen in den Bezirken von verschiedenen Vollstreckungsbüros, so entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros über die Zuständigkeit (07.12.2010 N3884-lls). .

Weggefallen.

Art. 63. Arten der Vollstreckung

Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch die Eintragung einer Zwangshypothek, durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger hat bei der Vorlage des Antrags beim Nationalen Vollstreckungsbüro auf die Vollstreckung eine dieser Maßregeln zu wählen. Er kann nicht verlangen, dass mehrere Maßregeln nebeneinander ausgeführt werden (12.06.2012 N6433-RS).

Vor der vollständigen Befriedigung des Gläubigers ist er berechtigt, die Ersetzung einer Maßregel der Zwangsvollstreckung durch eine andere zu verlangen, darunter die Anwendung der vor der Ersetzung einer Maßregel der Zwangsvollstreckung angewandten Maßregel (25.12.2013 N1865-RS).

Art. 63¹. Arrest von Immobilien (Immobilienarrest)

Der dingliche Arrest in das unbewegliche Vermögen bedeutet die Verzeichnung des Vermögens, sowie das Verfügungsverbot darüber gegenüber seinem Eigentümer, es in beliebiger Form veräußern, durch Hypothek, Nießbrauch, Grunddienstbarkeit und/oder Erbbaurecht belasten, sowie einen Leih-, Miet- und/oder Pachtvertrag darüber abschließen zu dürfen. Der dingliche Arrest wird in das unbewegliche Vermögen auf einen entsprechenden Antrag beim Nationalen Vollstreckungsbüro sowie (07.12.2010 N3884-lls) entsprechend den betreffend das bewegliche Vermögen geltenden Vorschriften vollzogen. Der Arrestanordnungs- bzw. -aufhebungsakt ist unverzüglich der zuständigen Eintragungsbehörde vom Grundbuchamt (NAPR) zu übermitteln.

Alle die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechtsgeschäfte, die nach der Vollziehung des Arrests über das unbewegliche Vermögen abgeschlossen wurden, sind nichtig. (05. 12. 2000 N636)

Art. 632. Anderweitige Verwertung von Immobilien

Der Schuldner, gegen den ein Vollstreckungsverfahren bezüglich der Geldforderung eingeleitet wurde, hat den Anspruch auf Dienstleistung des Vollstreckers bezüglich der Vorbereitungsmaßnahmen der Versteigerung. Solcher Anspruch sollte die genaue Beschreibung sowie den Startpreis des zu verwertenden Vermögens enthalten, den der Eigentümer selbst festlegt und der nicht niedriger als die Gesamtsumme der zu vollstreckenden Forderung, der Vollstreckungsgebühr, der Vollstreckungskosten und der Gebühr für Versteigerungsdienstleistungen sein darf. Der Vollstrecker ist verpflichtet die Dienstleistungsforderung bezüglich der Vorbereitungsmaßnahmen der Versteigerung zu erfüllen. Diese Forderung wird dem Vollstrecker in schriftlich abgefasster Form vorgelegt. Dem Antrag ist der Zahlungsbeleg der Gebühr für die Versteigerungsdienstleistungen beizulegen, derer Höhe in der Anordnung des georgischen Justizministers

festgelegt ist. Dem Dienstleistungsantrag bezüglich der Vorbereitungsmaßnahmen der Versteigerung ist außerdem ein aktueller Grundbuchauszug bezüglich der zu verwertenden Immobilie sowie dieses Vermögen beschreibende Materialien (Fotos, Zeichnungen, andere die Verwertung fördernde notwendige Informationen) beizufügen, dabei sollte der Auszug allerhöchstens zwei Arbeitstage vor dem Einreichen des Antrages gemacht worden sein. Für die Richtigkeit und Echtheit der vom Schuldner vorgelegten Informationen und Unterlagen haftet der Schuldner selbst. Der Vollstrecker ist nur dann für Schäden Verantwortlich, wenn es ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt (25.12.2013 N1865-RS).

Der Dienstleistungsantrag bezüglich der Vorbereitungsmaßnahmen der Versteigerung, der an den Vollstrecker gestellt wird, wird binnen drei Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt ihres Einreichens befriedigt, jedoch binnen nächsten zwei Arbeitstagen wird nach der festgelegten Regel die Versteigerung angekündigt. Wird der erwähnte Antrag ohne die Einhaltung der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen gestellt, ist der Vollstrecker verpflichtet den Antragsteller über die Mängel zu informieren, die genau angegeben werden sollten und von ihm die Beseitigung der Mängel binnen drei Arbeitstagen zu verlangen. Im Falle der Missachtung dieser Aufforderung wird der erwähnte Antrag nicht berücksichtigt, dennoch behält dieselbe Person das Recht vor den gleichen Antrag unter Berücksichtigung der entsprechenden Frist erneut zu stellen. Für die Beseitigung der Mängel bestimmte Frist läuft gemäß der Regel dieses Gesetzes ab dem Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Mitteilung dem Schuldner, was gemäß den Regeln der Art. 70-78 der georgischen ZPO erfolgt. Eine schriftliche Entscheidung des Vollstreckers im Zusammenhang mit der Festlegung solcher Fristen wird unverzüglich in das elektornische Programm des Verfahrens gestellt. Der Schuldner darf im Laufe der für die Beseitigung der Mängel festgesetzter Frist die Verlängerung dieser Frist jedoch um höchstens zwei Arbeitstage beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben (25.12.2013 N1865-RS).

Die Vorversteigerung findet gemäß der durch dieses Gesetz für die Versteigerung festgelegten Regel statt. Als Startpreis des Vermögens wird durch den Schuldner im Dienstleistungsantrag bezüglich der Vorbereitungsmaßnahmen der Versteigerung angegebener Preis festgelegt. Die Vorversteigerung findet nur einmal statt. Wenn sie erfolglos war, entsteht dadurch keine weitere Verbindlichkeit zu einer erneuten Versteigerung (25.12.2013 N1865-RS).

Im Falle der Verwertung des Vermögens bei der Vorversteigerung wird gemäß der durch dieses Gesetz festgelegten Regel zugunsten des Erstehers eine Anordnung erlassen. Für den Ersterer entstehen dadurch auch durch dieses Gesetz vorgesehene Verbindlichkeiten (25.12.2013 N1865-RS).

Läuft jedoch zum Zeitpunkt des Einreichens des gemäß Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Antrags gegen den im denselben Absatz erwähnten Schuldner ein anderes Vollstreckungsverfahren, so darf der Startpreis des bei der Versteigerung zu verwertenden Vermögens nicht minder als die Gesamtsumme aller solcher zu vollstreckenden Forderungen, der Vollstreckungsgebühr, der Vollstreckungskosten und der Gebühr für Versteigerungsdienstleistungen sein (25.12.2013 N1865-RS).

Das Einreichen des gemäß Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Antrags ist ab dem Zeitpunkt der gesetzlich festgelegten Informationspflicht des Schuldners über die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens binnen 15 Kalendertagen zulässig. Nach dem Ablauf dieser Frist ist die Durchführung der Vorversteigerung gemäß diesem Artikel vorgesehenen Regel nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gläubigers erlaubt (25.12.2013 N1865-RS).

Die Durchführung der Vorversteigerung gemäß der in diesem Artikel vorgesehenen Regel ist im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nur ein einziges Mal erlaubt. Jegliche weitere Anwendung dieses Anspruchs darf nur mit der schriftlichen Zustimmung des Gläubigers erfolgen (25.12.2013 N1865-RS).

Dem Antrag auf die Durchführung der Vorversteigerung gemäß der Regel dieses Artikels wird nicht stattgegeben, wenn der Schuldner die gemäß Abs. 6 dieses Artikels vorgesehene Frist versäumt hat und dieses Vollstreckungsverfahren noch nicht beendet ist (25.12.2013 N1865-RS).

Im Falle der Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner darf das Nationale Vollstreckungsbüro aufgrund deren Antrags bis zur öffentlichen Bekanntgabe der Versteigerung festlegen, dass das gepfändete unbewegliche Vermögen anders als gemäß diesem Gesetz vorgesehenen Regel verwertet wird (25.12.2013 N1865-RS).

Abschnitt XII

Zwangshypothek

Art. 64. Anwendung der Zwangshypothek

Die Zwangshypothek wird auf Antrag des Gläubigers ins Grundbuch eingetragen. Mit der Eintragung entsteht die

Hypothek. Das unbewegliche Vermögen haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung. Werden mehrere Immobilien des Schuldners mit Zwangshypothek belastet, so ist der Forderungsbetrag auf entsprechende Immobilien zu verteilen. Den Umfang der Verteilung bestimmt der Gläubiger.

Art. 65. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Art. 66. Erwerb der Zwangshypothek durch den Eigentümer

Wird durch die vollstreckbare Entscheidung der Vollstreckungstitel aufgehoben oder die Vollstreckung für unzulässig erklärt, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Zwangshypothek. Das gilt auch, wenn der Schuldner den Gläubiger befriedigt.

Abschnitt XIII

Zwangsversteigerung

Art. 67. Aufgehoben

Artikel 68. Weggefallen (12.06.2012 N6433-RS)

Artikel 69. Bedingungen der Zwangsversteigerung

Die Zwangsversteigerung nach Vorschriften dieses Gesetzes wird durch das Nationale Vollstreckungsbüro oder eine andere Person aufgrund des mit ihm abgeschlossenen Vertrags durchgeführt. Ist der Schuldner im öffentlichen Register als Eigentümer des Vermögens eingetragen, so gewährleistet das Nationale Vollstreckungsbüro die Durchführung der Zwangsvollstreckung nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung. In diesem Fall erfolgt die Durchführung der Zwangsversteigerung binnen eines Monats nach der Pfändung des Vermögens und in Fällen des Art. 47 Abs. 3 dieses Gesetzes – innerhalb von zwei Wochen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens (12.06.2012 N6433-RS).

13. Erfolgt die Vollstreckung zum Zwecke der Vollziehung der in Art. 2 lit. „f“ vorgesehenen Entscheidung und steht die Eigentumslage an dem des eintragungsbedürftigen Vermögens nicht fest, so sucht das Nationale Vollstreckungsbüro das Gericht mit dem Antrag an, den Schuldner für Eigentümer des Vermögens zu erklären. Das Gericht erlässt darüber einen Beschluss, aufgrund dessen das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt ist, bei der Eintragungsbehörde die Eintragung des Vermögens (darunter auch mit unpräzisen Merkmalen) ins Register zu beantragen (11.12.2015 N4628-IS).

Wird die Zwangsversteigerung vom gepfändeten Vermögen öffentlich bekanntgegeben, so ist dem mit einer anderen vollstreckbaren Ausfertigung bereits anhängig gewordenen Anspruch nur stattzugeben, wenn der ersteigerte Erlös die Gebühren, die Vollstreckungskosten, sowie Ansprüche der Gläubiger übersteigt, zu deren Gunsten die Zwangsversteigerung stattfindet. Der überschüssige Betrag wird dem Schuldner nicht mehr zurückgezahlt, er wird vom Nationalen Vollstreckungsbüro zugunsten eines anderen Gläubigers gepfändet (12.06.2012 N6433-RS)..

Liegen mehrfache Pfändungsfälle an dem auf der Versteigerung durch verschiedene Vollzieher zu verwertenden Vermögen vor, so wird diese Sache von dem Vollzieher versteigert, der die Pfändung an diesem unbeweglichen Vermögen am ehesten bei der Registerbehörde (07.12.2010 N3884-IIs) eingetragen hat.

41. Bei Vollstreckung der in Art. 2 lit. „f“ vorgesehenen Entscheidungen wird die Versteigerung des zu verwertenden Vermögens vom Vollzieher dieses Titels durchgeführt ungeachtet des durch einen anderen Vollzieher eingetragenen Arrestes (11.12.2015 N4628-IS).

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 70. Unzulässigkeit der Aussetzung und Einstellung der Versteigerung (07.12.2010 N3884-IIs)

Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Zwangsversteigerung ist es unzulässig sie (das Vollstreckungsverfahren) einzustellen, auszusetzen, zu vertagen sowie die vollstreckbare Ausfertigung/den Vollstreckungstitel gemäß

dem Art. 35 dieses Gesetzes zurückzugeben (07.12.2010 N3884-IIs), es sei denn, der Staatsanwalt tritt in Bezug auf ein Strafverfahren beim Nationalen Vollstreckungsbüro an oder der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros entscheidet darüber in einer ausserordentlichen Angelegenheit.

Befindet sich das Vermögen des Schuldners in Bezirken unterschiedlicher Vollstreckungsbüros oder laufen gegen den gleichen Schuldner Verfahren bei mehreren Vollstreckungsbüros gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende des Vollstreckungsbüros über die Zuständigkeit. .

Weggefallen.

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 71. Grundpreis des Verwertungsvermögens. Festlegung des Versteigerungstermins und -ortes

Der Vollzieher bestimmt den Versteigerungstermin und -ort und gibt mindestens sieben Tage vor der Versteigerung eine öffentliche Sondererklärung ab, die zu enthalten hat:

Namen und Wohnort vom Eigentümer des unbeweglichen Vermögens;

Namen und Kontaktangaben vom Vollzieher;

Den Versteigerungstermin und -ort;

Den Grundpreis vom unbeweglichen Vermögen, der 50% vom im Niederschriftsakt dieses Vermögens angegebenen oder vom Sachverständiger bzw. Wirtschaftsprüfer festgelegten Marktpreis darstellt;

Den Standort und eine Kurzbeschreibung des unbeweglichen Vermögens sowie Angabe eines Übergangsrechts soweit es existiert (22.03.2010 N2797-IS);

Eine Erklärung darüber, dass alle anderen Personen, die über die Rechte betreffend eine unbewegliche Sache verfügen, entsprechende Nachweise dieser Rechte vor Beginn der Versteigerung vorlegen müssen;

Versteigerungsbedingungen.

2. Der Vollzieher muss den Versteigerungstermin und -ort auf der durch Erlass des Justizministers bestimmten Webseite bekannt geben sowie einen Aushang am Informationsbrett des Vollstreckungsbüros platzieren (25.12.2009 N2459-RS).

3. Die Parteien sind nicht persönlich über den Versteigerungstermin zu benachrichtigen (außer der entsprechenden Steuerbehörde (25.12.2009 N2459-RS)). Ihre Benachrichtigung erfolgt im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels.

Artikel 72. Durchführungsregeln der Versteigerung

Der Bewerber für die Beteiligung an der Versteigerung (u. a. der Gläubiger und der Schuldner) haben vor Beginn der Versteigerung 1/10 vom Grundpreis des zu verwertenden Vermögens auf das Konto des zuständigen Vollstreckungsbüros unter Angabe der konkreten Versteigerung einzuzahlen bzw. eine entsprechende Bankgarantie in der gleichen Höhe vorzulegen. Das zuständige Vollstreckungsbüro ist Empfänger dieser Bankgarantie. Die minimale Gültigkeitsfrist der vorgelegten Bankgarantie hat 14 Banktage nach dem Versteigerungstermin zu betragen. Der auf das Bürokonto eingezahlte Garantiebetrug bzw. die auf dem Versteigerungstermin vorgelegte Bankgarantie ist innerhalb von zwei Tagen nach Versteigerungsabschluss den Beteiligten an der öffentlichen Versteigerung (ausgenommen Ersteher) zurückzuzahlen (22.03.2010 N2797-IS).

11. Durchgeführt wird die Versteigerung vom Vollzieher, der:

Vor Beginn der Versteigerung feststellt, welches unter den im Grundbuch eingetragenen Rechten vorzugsweise im Vergleich mit dem Anspruch des Gläubigers zu befriedigen ist, zu dessen Gunsten vollstreckt wird (Übergangsrecht);

Die Besitzer der nach dem Anspruch des die Übergangsrechte und die Vollstreckung betreibenden Gläubigers im Grundbuch eingetragenen Ansprüche darunter die entsprechende Steuerbehörde, falls eine Steuerhypothek oder -pfandrecht vorliegt, betreffend den Versteigerungstermin benachrichtigt. Über den zweiten Versteigerungstermin sind diese Personen nach Vorschriften des Art. 71 Abs. 2 dieses Gesetzes zu benachrichtigen (22.03.2010 N2797-IS)

Die Versteigerung für eröffnet erklärt und den Grundpreis vorschlägt.

Der Vollzieher erstellt ein Versteigerungsdurchführungsprotokoll.

Der Vollzieher erklärt auf der Versteigerung:

Die im Grundbuch eingetragenen Vorzugsrechte im Vergleich mit dem Anspruch des Gläubigers, zu dessen Gunsten vollstreckt wird (darunter auch die Steuerhypothek/das Steuerpfandrecht soweit solche existieren), bleiben bestehen und nicht durch eine Zahlung befriedigt werden (22.03.2010 N2797-IS);

Welchen Wert/Gewichtung die Übergangsrechte (die Steuerhypothek/das Steuerpfandrecht, Vorzugsrechte im Vergleich mit dem Gläubigeranspruch sowie Rechte, die zusammen mit der verwerteten Sache übergehen) haben (22.03.2010 N2797-IS);
Weggefallen.

Artikel 73. Belehrung über die Versteigerungsregeln

Der Vollzieher belehrt die Beteiligten vor Beginn der Versteigerung über die Versteigerungsbedingungen“.

Artikel 74. Letztes Gebot

Die Versteigerung gilt, solange kein weiteres Gebot mehr gemacht wird. Der Vollzieher hat das letzte Gebot und den Versteigerungsschluss zu verkünden. Das letzte Gebot darf bei der 1. Versteigerung nicht den Grundpreis der Sache unterschreiten.

Das letzte Gebot erfolgt auf der Versteigerung dreimal laut.

weggefallen

weggefallen

Der Gewinner der Versteigerung (Ersteher) hat den Kaufpreis – innerhalb einer Woche nach Durchführung der Versteigerung – auf das Hinterlegungskonto vom Vollstreckungsbüro in vollem Umfang einzuzahlen.

Unterschreitet der auf der Versteigerung aus den verwerteten Sachen erzielte Erlös die Gläubigeransprüche, so wird der Erlös im Sinne Abschnitt XIV1 dieses Gesetzes unter den Gläubigern verteilt“.

Artikel 75. Erteilung des Zuschlags

Weggefallen.

Der Ersteher hat den gesamten Kaufpreis binnen zehn Kalendertagen (12.06.2012 N6433-RS) nach Abschluss der Versteigerung zu zahlen

Nach der vollständigen Kaufpreiszahlung durch den Ersteher erlässt das Nationale Vollstreckungsbüro eine Anordnung über die Übereignung der versteigerten Sache (07.12.2010 N3884-IIs).

Wird die Zwangsvollstreckung von einem nicht gesicherten Gläubiger betrieben, so bleiben die im öffentliche Register eingetragenen Rechte trotz Eigentumsübergang unverändert bestehen (25.04.2012 N5355IIS). Wird die Zwangsvollstreckung von einem Hypothekengläubiger/Pfandgläubiger ausgeführt, so werden mit dem Eigentumsübergang alle Hypotheken und Sachenrechte aufgehoben (ausser der Steuerhypothek/des Steuerpfandrechtes), die an dieser Sache nach der Hypothek von dem diese Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger eingetragen sind. Wird die Zwangsvollstreckung von einem Hypothekengläubiger, wie die in Georgien eingetragenen kommerziellen Banken, Mikrofinanzorganisationen, Versicherungsfirmer, Finanzinstitute der entwickelten Länder i.S.d. Art. 1 lit. e Gesetz über die Tätigkeit kommerzieller Banken betrieben, so erloschen mit dem Eigentumsübergang auch nachträglich eingetragene Steuerhypothek/Steuerpfandrechte (20.05.2012 N5916 RS), die an dieser Sache früher eingetragenen Rechte bleiben unberührt(darunter auch die Steuerhypothek/das Steuerpfandrecht). Erfolgt die Zwangsvollstreckung zur Vollziehung der in Art. 2 lit. „I“ dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidung, so erloschen mit dem Eigentumsübergang all die Sachenrechte, die nach der Entstehung der Verbindlichkeit eingetragen wurden, auf deren Grundlage die Steuerhypothek/das Steuerpfandrecht entstanden ist (25.04.2012 N5355IIS).

41. Besteht eine Hypothek/ein Pfandrecht der Steuerbehörde an einer Sache, die/das vor dem realisierten Recht eingetragen wurde (22.03.2010 N2797-IS), so bleibt sie/es nach ihrer Verwertung im Wege der Versteigerung ungeachtet seines Ranges bestehen (25.12.2009 N2459-RS).

Der neue Eigentümer der ersteigerten Sache kommt an die Stelle des alten Eigentümers und wird mit dem Eigentumsübergang zum Beteiligten an den mit dieser Sache zusammen hängenden Rechtsverhältnissen.

Geht die unbewegliche Sache an den neuen Eigentümer über, so erlöschen dem alten Eigentümer alle Rechte an dieser Sache.

Weggefallen.

Bleibt die ordnungsgemäß durchgeführte Versteigerung, die aus einem ersten und zwei wiederholten Versteigerung-

sterminen besteht, erfolglos, so wird die zugunsten des Vollstreckungsgläubigers vorgenommene Pfändung aufgehoben. Es findet auch in der Zukunft keine Vollstreckung aus diesem Vermögen zugunsten des gleichen Gläubigers und wegen der gleichen Forderung statt. Das Vermögen wird dem Schuldner zurückgewährt, ausgenommen des Art. 69 Abs. 4 dieses Gesetzes, wenn die Vollstreckung von dem Vollzieher weitergeführt wird, dessen Arrest als nächstes (nächsten Reihe) eingetragen ist (25.12.2013 N1865-RS).

81. Liegt der gewöhnliche Verkaufswert des Vermögens unter 5000 Lari, so wird nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung nur ein Versteigerungstermin durchgeführt. Der Anfangspreis wird dabei auf Erlass des Justizministers festgelegt. Verläuft die Versteigerung ohne Erfolg, so gilt der Abs. 8 dieses Artikels (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 76. Aufhebung des Zuschlags

Zahlt der Ersteher nicht den gesamten Erwerbspreis innerhalb von einer im Sinne Artikel 75 dieses Gesetzes festgesetzten Frist, so verliert er die am Versteigerungstermin als Sicherheit (Vorschuss) erbrachte Leistung, die dem Nationalen Vollstreckungsbüro gutgeschrieben wird. Das Nationale Vollstreckungsbüro erlässt eine Anordnung über die Aufhebung des Zuschlags und führt binnen eines Monats erneut einen Versteigerungstermin durch, der nicht als zweiter Versteigerungstermin gilt (12.06.2012 N6433-RS).

2. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 761. Weggefallen.

Artikel 77. Wiederholter Versteigerungstermin

Erfolgt keine Verwertung der Sache auf dem 1. Versteigerungstermin bzw. im Sinne der Bestimmungen 761 dieses Gesetzes, so hat der Vollzieher innerhalb von 15 Tagen einen wiederholten Versteigerungstermin anzuberaumen.

Der wiederholte Versteigerungstermin wird in gleicher Form verkündet, in der auch die 1. Versteigerung stattgefunden hat, und wird darauf hingewiesen, dass der Versteigerungstermin wiederholt stattfindet.

Weggefallen (25.12.2009 N2459-RS).

Wird die Sache auch beim wiederholten Versteigerungstermin nicht verwertet werden können, so wird kein weiterer Versteigerungstermin anberaumt sowie dem Gläubiger der Vorschlag gemacht, die Sache innerhalb der im Sinne des Artikels 771 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist in natura zu erhalten“.

41. Die Verwertung der Sache kann erfolgen – vor der Antragstellung des Gläubigers auf Erwerb der Sache in natura – zu dem im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels bestimmten Grundpreis im Sinne des Artikels 761 Absätze 2 bis 5 dieses Gesetzes.

Artikel 771. Herausgabe der Sachen in natura

Erfolgt die Vollstreckung zugunsten des Haushalts des Staates, der Autonomen Republik oder der örtlichen Selbstverwaltung (darunter auch zum Zwecke der Vollstreckung der in Art. 2 lit. „f“ dieses Gesetzes vorgesehenen Urteile) und verlief der erste Versteigerungstermin ohne Erfolg oder hat der Ersteher nach dem ersten Versteigerungstermin den vollständigen Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht erstattet, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, binnen fünfzehn Tagen nach Abschluss der Versteigerung die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura anzuordnen. Die Anordnung ist der Eintragungsbehörde zum Zwecke der Eintragung des Eigentums zuzustellen. Wird in der vorgegebenen Frist keine Anordnung erlassen, so hat das Nationale Vollstreckungsbüro die Durchführung des ersten wiederholten (soweit die erste Versteigerung erfolglos war) oder des erneuten Versteigerungstermins (soweit der Ersteher in der gesetzlich festgelegten Frist den vollständigen Kaufpreis nicht beglichen hat) zu gewährleisten (11.12.2015 N4628-IS).

Verläuft auch der erste wiederholte Versteigerungstermin ohne Erfolg oder erstattet der Ersteher nach dem ersten Versteigerungstermin den vollständigen Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, binnen fünfzehn Tagen nach Abschluss der Versteigerung die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura anzuordnen. Die Anordnung ist der Ein-

tragungsbehörde zum Zwecke der Eintragung des Eigentums zuzustellen. Wird in der vorgegebenen Frist keine Anordnung erlassen, so hat das Nationale Vollstreckungsbüro die Durchführung des ersten wiederholten (soweit die erste Versteigerung erfolglos war) oder des erneuten Versteigerungstermins (soweit der Ersteher in der gesetzlich festgelegten Frist den vollständigen Kaufpreis nicht beglichen hat) zu gewährleisten (25.12.2013 N1865-RS).

21. Verläuft auch der zweite wiederholte Versteigerungstermin ohne Erfolg oder erstattet der Ersteher nach dem ersten Versteigerungstermin den vollständigen Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, binnen fünfzehn Tagen nach Abschluss der Versteigerung die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura anzuordnen. Die Anordnung ist der Eintragungsbehörde zum Zwecke der Eintragung des Eigentums zuzustellen. Wird in der vorgegebenen Frist keine Anordnung erlassen, wird die zugunsten des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers erfolgte Pfändung des Vermögens aufgehoben und es dem Schuldner zurückgewährt (25.12.2013 N1865-RS).

22. Erfolgt die Vollstreckung zugunsten des Haushalts des Staates, der Autonomen Republik oder der örtlichen Selbstverwaltung (darunter auch zum Zwecke der Vollstreckung der in Art. 2 lit. „f“ dieses Gesetzes vorgesehenen Urteile) und verlief ein im Sinne des Art. 75 Abs. 81 durchgeführter Versteigerungstermin erfolglos oder hat der Ersteher den vollständigen Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht erstattet, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro ermächtigt, binnen fünfzehn Tagen nach Abschluss der Versteigerung die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura anzuordnen. Die Anordnung ist der Eintragungsbehörde zum Zwecke der Eintragung des Eigentums zuzustellen. Wird in der vorgegebenen Frist keine Anordnung erlassen, wird die zugunsten des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers erfolgte Pfändung des Vermögens aufgehoben und es dem Schuldner zurückgewährt (11.12.2015 N4628-IS).

Die Abschrift der Anordnung über die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung ist der zur Verwaltung/Verfügung des staatlichen Vermögens ermächtigten Behörde sowie der am Vollstreckungsverfahren beteiligten Behörde zuzustellen (25.04.2012 N5355IIS).

Die Anordnung über die Übergabe des Vermögens an den Staat, Autonome Republik oder örtliche Selbstverwaltung in natura hat folgende Angaben zu enthalten:

Angaben über den Eigentümer (Schuldner) des Vermögens,
Bezeichnung (sowie Sitz, Lage) des Vermögens und kurze Beschreibung,
Angaben über den Empfänger des Vermögens,
Wert des Vermögens.

Der Wert des Vermögens wird bei seiner Übergabe in natura gemäss den Vorschriften der georgischen Gesetzgebung durch den für die wiederholte Versteigerung festgelegten Anfangspreis bestimmt.

Auf Antrag des nicht gesicherten Gläubigers hat das Nationale Vollstreckungsbüro – nach der Erfüllung durch den Gläubiger der in diesem Artikel bestimmten Bedingungen – eine Anordnung über die Herausgabe der Sache in natura zu erlassen. Eine Abschrift der Anordnung ist unverzüglich der entsprechenden Steuerbehörde zuzuschicken (25.04.2012 N5355IIS).

Besteht am Vermögen eine gesicherte Forderung, darunter auch Steuerhypothek/Steuerpfandrecht erloschen nach der Übergabe des Vermögens an den Staat/Autonome Republik/Selbstverwaltungseinheit in natura alle nach der/dem Steuerhypothek/Steuerpfandrecht eingetragenen Sachenrechte (20.05.2012 N5916 RS).

Der Wert der Sache wird bei der Herausgabe der Sache in natura nach dem im Sinne des Artikels 77 Absatz 3 bestimmten Grundpreis festgelegt.

Wird das Vermögen an mehr als einen Gläubiger in natura übergeben, so entsteht das Miteigentum. Der Anteil jedes Gläubigers an dem Miteigentum wird proportional ihren Forderungen bestimmt. Wird die Zwangsvollstreckung von mehr als einem Gläubiger betrieben, hat der Hypothekengläubiger der vorderen Reihe ein Vorzugsrecht auf die Übernahme der Sache in natura, bei Vollstreckung der in Art. 2 lit. I vorgesehenen Entscheidungen - an erster Stelle die entsprechende Behörde (07.12.2010 N3884-IIS).

Bei der Übergabe der Sache in natura werden die Höhe der Gebühren und das Verfahren ihrer Entrichtung auf Erlass des Justizministers festgelegt (07.12.2010 N3884-IIS).

Wird die Sache in natura an den nicht gesicherten Gläubiger herausgegeben, so bleiben die an dieser Sache im öffentlichen Register eingetragenen Rechte davon unberührt (07.12.2010 N3884-IIS).

Bei der Übergabe der Sache in natura an den Hypothekengläubiger:

a) erloschen alle nach der Hypothek dieses Gläubigers ins öffentliche Register eingetragenen Hypotheken und Sachenrechte (ausgenommen der Steuerhypothek/des Steuerpfandrechts) (07.12.2010 N3884-IIS);

b) Wird die Sache in natura an den Hypothekengläubiger (die in Georgien eingetragenen kommerziellen Banken, Mikrofinanzorganisationen, Versicherungsfirmen, Finanzinstitute der entwickelten Länder i.S.d. Art. 1 lit. e Gesetz über die Tätigkeit kommerzieller Banken) herausgegeben, deren Hypotheken/Pfandrechte vor Eintragung der Steuerhypothek/des Steuerpfandrechts entstanden sind, so erlischt auch die nachträglich eingetragene Steuerhypothek/Steuerpfandrecht, soweit die Verbindlichkeit zur deren Erfüllung die Zwangsvollstreckung durchgeführt wurde vor der Eintragung der Steuerhypothek entstanden ist (07.12.2010 N3884-IIS);

c) die am Vermögen vorher eingetragenen Rechte (darunter auch die Steuerhypothek/das Steuerpfandrecht) bleiben unverändert (07.12.2010 N3884-IIS).

Artikel 772. Erlass von Rechtsakten in Anwendung automatischer Verwaltungsmittel

Rechteakte des Vollstreckungsbüros, darunter auch Anordnungen über die Anberaumung der Zwangsversteigerung, Zuschlag, Anordnungen über Aufhebung von Folgen der Versteigerung können in Anwendung automatischer Verwaltungsmittel ergehen und auf der Website des Nationalen Vollstreckungsbüros oder auf einer anderen Website veröffentlicht werden, die vom georgischen Justizminister festzulegen sind.

Der Ausdruck eines solchen maschinell erstellten Dokuments hat die gleiche Wirksamkeit, wie das maschinell erstellte Dokument selbst und bedarf keiner Beglaubigung.

Abschnitt IV

Zwangsvollstreckung

Artikel 78. Zwangsvollstreckung (Sequester)

Das zu vollstreckende Schuldnervermögen kann auf allen Stadien der Zwangsvollstreckung – auf Forderung des Gläubigers und nach den Vorschriften dieses Gesetzes – zur Zwangsvollstreckung einem gerichtlich bestellten Verwalter, jedoch wenn das Nationale Vollstreckungsbüro bezüglich des Falls bereits ein Verfahren eingeleitet hat dem vom Nationalen Vollstreckungsbüro bestellten Verwalter oder aber dem Eigentümer selbst übergeben werden (25.12.2013 N1865-RS).

Der Zweck der Zwangsvollstreckung besteht in der Erfüllung der Verbindlichkeiten in möglichst kurzer Zeit auf Kosten der durch die wirtschaftliche Nutzung des im Eigentum des Schuldners befindlichen Vermögens erzielten Erträge, wodurch im Interesse des Schuldners die Verwertung des Vermögens im Wege der Versteigerung vermieden wird (25.12.2013 N1865-RS).

Wenn durch die Zwangsvollstreckung die vollständige Befriedigung der zu vollstreckenden Forderung binnen höchstens drei Monaten zu erwarten ist und der Marktwert des im Eigentum des Schuldners befindlichen zu verwertenden Vermögens mindestens zehn Mal so hoch ist als der Wert der zu vollstreckenden Forderung, ist das Nationale Vollstreckungsbüro befugt aufgrund der begründeten Anforderung des Schuldners und im Sinne der Regel dieses Gesetzes abgesehen von der Zustimmung des Gläubigers die Zwangsvollstreckung auf höchstens drei Monate zu beschränken. Diese Frist darf man nur einmal für höchstens einen Monat verlängern (25.12.2013 N1865-RS).

Im Falle des Vorliegens der Bedingungen im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels, wenn über den Fall ein Verfahren des privaten Vollziehers eingeleitet wurde, so ist der Schuldner befugt vom privaten Vollzieher die Anwendung der Zwangsvollstreckung zu verlangen. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist befugt die Zwangsvollstreckung bezüglich des Falls über den der private Vollstrecker das Verfahren eingeleitet hat auf der Stufe der Erfüllung der Dienstleistungen der Versteigerung anzuwenden bis zur öffentlichen Bekanntgabe der Zwangsversteigerung. Die Zwangsvollstreckung bezüglich des im Verfahren eines privaten Vollziehers befindlichen Falls führt das Nationale Vollstreckungsbüro gemäß der Regel dieses Abschnittes (25.12.2013 N1865-RS).

Es erfolgt keine Zwangsvollstreckung der im Art. 45 dieses Gesetzes aufgezählten Vermögen, ausgenommen der Fälle, wenn der Schuldner sich damit einverstanden erklärt, dass dieses Vermögen zwangsverwaltet wird, wenn durch die

Zwangsverwaltung die Erfüllung von Verbindlichkeiten ermöglicht wird (25.12.2013 N1865-RS).

Die durch die Zwangsverwaltung eingetribenen Geldbeträge (abzüglich laufende Kosten) sind auf das Hinterlegungskonto vom Nationalen Vollstreckungsbüro einzuzahlen. Darüber hat der Verwalter den Vollzieher zu benachrichtigen(25.12.2013 N1865-RS).

Der Verwalter und der Vollzieher müssen das Gericht, jedoch wenn die Entscheidung bezüglich der Zwangsverwaltung vom Nationalen Vollstreckungsbüro getroffen wurde – das Nationale Vollstreckungsbüro wegen Befriedigung von Gläubigeransprüchen benachrichtigen. In solchen Fällen trifft das Gericht/das Nationale Vollstreckungsbüro die Entscheidung über die Einstellung der Zwangsverwaltung(25.12.2013 N1865-RS).

Für die nach diesem Artikel vom Gericht/vom Nationalen Vollstreckungsbüro bestellte Zwangsverwaltung gelten die Vorschriften des Art. 310 des georgischen ZGB (25.12.2013 N1865-RS).

Die Zwangsverwaltung ist unzulässig, wenn der Schuldner dagegen ist oder wenn er die Schaffung von Bedingungen nicht sicherstellt, die für die Durchführung der Zwangsverwaltung unter normalen Bedingungen erforderlich ist (25.12.2013 N1865-RS).

Im Falle der Durchführung der Zwangsverwaltung werden in der Zeit der Zwangsverwaltung andere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingestellt. In diesem Zeitraum gelten für das Vermögen bis zur Zwangsverwaltung angeordneten Einschränkungen (25.12.2013 N1865-RS).

Die Zwangsverwaltung wird eingestellt und die Vollstreckung nach allgemeiner Regel fortgesetzt, wenn:

durch die Zwangsverwaltung die Verbindlichkeiten nicht erfüllt wurden und zudem es keinen Grund für die Beschlussfassung bezüglich der Verlängerung der Zwangsverwaltungsfrist gibt (25.12.2013 N1865-RS);

die Bedingungen für die Zwangsverwaltung wurden nicht eingehalten (ausgenommen der Fälle, in denen es möglich ist diese Unzulänglichkeiten in kurzer Zeit bis zur Entscheidungsfindung über die Frage der Einstellung der Zwangsverwaltung zu beseitigen) (25.12.2013 N1865-RS);

während der Zwangsverwaltung andere Umstände sichtbar geworden sind, die nach rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten die Durchführung der Zwangsverwaltung ausschliessen (25.12.2013 N1865-RS).

Die Anwendung der Zwangsverwaltung ist unzulässig, wenn im Rahmen der Durchführung der Zwangsverwaltung in irgendeiner Form die Interessen der Dritten eingeschränkt werden. In diesem Fall ist die Anwendung der Zwangsverwaltung nur mit der vorherigen Zustimmung der Dritten zulässig. Die Zwangsverwaltung wird gleich mit dem Erhalt der Information über die Einschränkung der Interessen der Dritten eingestellt (25.12.2013 N1865-RS).

Art. 79. Der Verwalter

Der Verwalter wird vom beschlussfassenden Organ über die Durchführung der Zwangsverwaltung bestellt. Der Verwalter darf nicht ein Mitglied des Gerichts sein, welches über die Durchführung der Zwangsverwaltung eine Anordnung erlassen hat. Er darf auch nicht ein naher Verwandter der den Beschluss fassenden Person sein (25.12.2013 N1865-RS).

Das über die Durchführung der Zwangsverwaltung beschlussfassende Organ gibt bei dieser Beschlussfassung dem Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners die erforderlichen Anweisungen, setzt das Honorar des Verwalters fest und beaufsichtigt seine Geschäftsführung. Es kann den Verwalter aus wichtigem Grund entlassen (25.12.2013 N1865-RS).

Im Falle der Entscheidungsfindung vom Nationalen Vollstreckungsbüro bezüglich der Durchführung der Zwangsverwaltung wird ein Mitarbeiter des Nationalen Vollstreckungsbüros zum Verwalter bestellt. Die Regel der Bestimmung der Höhe des Honorars für die Erfüllung der Verwaltertätigkeit wird durch die Anordnung des Justizministers Georgiens festgelegt. Wenn es für die Durchführung des Zwangsverwaltungsverfahrens die Beteiligung eines Sachverständigen mit speziellem Fachwissen erforderlich ist, so ist das Nationale Vollstreckungsbüro befugt einen Teil der durch die Zwangsverwaltung erzielten Erträge für die Finanzierung der Beteiligung einer solchen Person am Zwangsverwaltungsverfahren zu verwenden oder diese Person zum Verwalter zu bestellen (25.12.2013 N1865-RS).

Für die Bestellung eines Gläubigers zum Verwalter ist seine Zustimmung erforderlich. Das Gericht/das Nationale Vollstreckungsbüro bestellt für den zum Verwalter bestellten Gläubiger für die Zeit der Durchführung der Zwangsverwaltung eine Aufsichtsperson und setzt die ihm zu gewährende Vergütung fest. Verletzt der Gläubiger seine Pflichten sowie die des Verwalters, benachrichtigt die Aufsichtsperson darüber unverzüglich das Gericht/das Nationale Vollstreckungsbüro. Zur Aufsichtsperson kann ein Mitarbeiter des Nationalen Vollstreckungsbüros bestellt werden. Die

Regel der Bestimmung des Honorars für die Erfüllung der Aufsichtstätigkeit wird mit der Anordnung des Justizministers Georgiens festgelegt (25.12.2013 N1865-RS).

Art. 80. Ausgaben

Die mit der Verwaltung des Vermögens und der gewöhnlichen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks verbundenen Ausgaben sind vom Verwalter unmittelbar aus den Einnahmen zu bestreiten.

Artikel 81. Haftung des Verwalters. Rechnungslegung

Der Verwalter haftet für alle Pflichten, die er gegenüber allen Beteiligten hat. Er ist halbjährlich sowie nach Abschluss der Verwaltung rechnungslegungspflichtig. Die Rechnungslegung hat an das Nationale Vollstreckungsbüro (07.12.2010 N3884-IIs) zu erfolgen, der seinerseits diese Rechnung dem Gläubiger und dem Schuldner vorzulegen hat.

Art. 82. Der Schuldner als Verwalter

Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks wird der Schuldner zum Verwalter bestellt. Von seiner Bestellung ist nur abzusehen, wenn von ihm eine ordnungsmäßige Führung der Verwaltung nicht zu erwarten ist (25.12.2013 N1865-RS).

Das Gericht/das Nationale Vollstreckungsbüro bestellt für den zum Verwalter ernannten Schuldner eine Aufsichtsperson und setzt die ihm zu gewährende Vergütung fest. Die Aufsichtsperson hat dem Gericht/dem Nationalen Vollstreckungsbüro unverzüglich eine Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner gegen seine oder gegen die Pflichten als Verwalter verstößt. Das Nationale Vollstreckungsbüro kann seinen Mitarbeiter zur Aufsichtsperson bestellen. Die Regel der Bestimmung des Honorars für die Erfüllung der Aufsichtstätigkeit wird mit der Anordnung des Justizministers Georgiens festgelegt (25.12.2013 N1865-RS).

Der Schuldner erhält als Verwalter keine Vergütung. Erforderlichenfalls bestimmt das Gericht/das Nationale Vollstreckungsbüro nach Anhörung der Aufsichtsperson in welchem Umfang der Schuldner die Erträge des Grundstücks und deren Erlös zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigen Bedürfnisse verwenden darf (25.12.2013 N1865-RS).

Abschnitt XIV¹

Verteilung des Beitreibungserlöses unter den Gläubigern

Artikel 821. Verteilungsregelung des Eintreibungserlöses unter den Gläubigern

Vom Geldbetrag, den der Vollzieher vom Schuldner eingetrieben hat (der aus der Verwertung seines Vermögens eingetribene Erlös), werden vor allen Dingen die Vollstreckungsgebühren und die in Art. 39 Abs. 4 vorgesehenen Vollstreckungskosten beglichen. Der überschüssende Betrag wird zur Befriedigung von Ansprüchen der Gläubiger ausgezahlt, zu deren Gunsten die Zwangsvollstreckung erfolgt ist. Der nach Befriedigung aller Ansprüche verbleibende Überschuss wird dem Schuldner zurückgezahlt bzw. zugunsten anderer Gläubiger gepfändet(07.12.2010 N3884-IIs). Der vom Schuldner beigetriebene Geldbetrag ist vom Nationalen Vollstreckungsbüro auf das Hinterlegungskonto des Vollstreckungsbüros einzuzahlen vorgeschriebenen Regelungen auszugeben (07.12.2010 N3884-IIs).

Art. 82². Die Rang- bzw. Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger

Reicht der vom Schuldner eingetribene Geldbetrag zur Befriedigung aller Forderungen der Gläubiger nicht aus, so wird dieser Betrag nach der in Art. 82³ dieses Gesetzes vorgesehenen Rang- bzw. Reihenfolge auf die Gläubiger verteilt. Forderungen jeder nachfolgenden Rangklasse werden erst nach der vollständigen Befriedigung der vorrangigen Forderungen berücksichtigt.

Reicht der zu verteilende Geldbetrag zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen einer Rangklasse nicht aus, so werden diese Ansprüche proportional zu den den einzelnen Gläubigern gewährten Geldbeträgen befriedigt.

Art. 82³. Forderungen der ersten, zweiten und dritten Rangklasse

Aus dem Erlös der Verwertung der mit Hypothek/Pfandrecht belasteten Sache werden vor allen Dingen die durch Steuerhypothek oder Steuerpfandrecht gesicherten und zur Vollstreckung vorgelegten (20.05.2012 N5916 RS) Forderungen, soweit vorhanden beglichen und dann alle anderen durch Hypothek und Pfandrecht gesicherten Forderungen nach ihrer Rangfolge (25.12.2009 N2459-RS). Sind am Vollstreckungsverfahren gleichzeitig das Amt für staatliche Einnahmen – die juristische Person des öffentlichen Rechts mit seiner durch Steuerhypothek/Steuerpfandrecht gesicherten Forderung und (20.05.2012 N5916 RS) die in Georgien eingetragenen kommerziellen Banken, Mikrofinanzorganisationen, Versicherungsfirmer, Finanzinstitute der entwickelten Länder i.S.d. Art. 1 lit. e Gesetz über die Tätigkeit kommerzieller Banken als Gläubiger beteiligt, deren Hypothek/Pfandrechte vor der Eintragung der Steuerhypothek/Steuerpfandrechts entstanden sind, so werden ihre gesicherten Forderungen nach Rangfolge in dem Rahmen befriedigt, in welchem diese vor der Eintragung der Steuerhypothek/des Steuerpfandrechts bestanden haben (20.05.2012 N5916 RS)..

11. Geht einem zugunsten der in Georgien eingetragenen kommerziellen Bank, Mikrofinanzorganisation, Versicherungsfirma, eines Finanzinstituts der entwickelten Länder i.S.d. Art. 1 lit. e Gesetz über die Tätigkeit kommerzieller Banken vor der Eintragung der Steuerhypothek/des Steuerpfandrechts entstandenen Hypotheken-/Pfandrecht eine andere Hypothek/ein Pfandrecht vor, so wird diese Hypothek/dieses Pfandrecht vor diesen zugunsten einer in Georgien eingetragenen kommerziellen Banken, Mikrofinanzorganisationen, Versicherungsfirmer, Finanzinstitute der entwickelten Länder i.S.d. Art. 1 lit. e Gesetz über die Tätigkeit kommerzieller Banken vor der Eintragung des Steuerhypotheken-/Steuerpfandrechts entstandenen Rechte in dem Rahmen befriedigt, in welchem diese vor der Eintragung der Steuerhypothek/des Steuerpfandrechts bestanden haben (22.03.2010 N2797-IS).

Aus dem im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Betrag werden in zweiter Reihe, und aus anderen Beträgen in erster Reihe folgende Forderungen [Ansprüche] befriedigt:

Ansprüche auf Unterhaltszahlung;

Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen;

Ansprüche auf den Ersatz des durch die Verstümmelung oder sonstige Art der Gesundheitsverletzung, sowie durch den Verlust des Unterhaltsleistenden [Ernährers] zugefügten Schadens;

Ansprüche auf den Ersatz des durch Delikt oder Ordnungswidrigkeit entstandenen Schadens;

Ansprüche auf Zahlung an das staatliche, örtliche Budget oder an das Budget der Autonomen Republiken, sowie an privatwirtschaftlich organisierte Stiftungen;

Scheck- und Wechselansprüche.

Aus dem im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Geldbetrag werden in dritter Reihe, und aus anderen Beträgen in zweiter Reihe alle anderen Ansprüche befriedigt.

Artikel 824. Aufstellung des Teilungsplanes durch den Vollzieher

Gibt es mehrere Gläubiger und reicht der vom Schuldner beigetriebene Erlös nicht aus, um alle Ansprüche befriedigen zu können, so stellt das Nationale Vollstreckungsbüro einen Teilungsplan vom Erlös unter den Gläubigern auf und zahlt den Erlös nach diesem aus(07.12.2010 N3884-IIs).

Erhebt einer der Gläubiger Einspruch gegen den aufgestellten Teilungsplan, so hat das Nationale Vollstreckungsbüro den Teilungsplan binnen drei Tagen dem Gericht zur Beschließung vorzulegen(07.12.2010 N3884-IIs).

Gegen den gerichtlichen Beschluss auf Abänderung bzw. Beschließung kann Rekurs eingelegt werden.

Abschnitt XV

Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und Handlungen

Artikel 83. Herausgabe beweglicher Sachen

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache herauszugeben, so entzieht das Nationale Vollstreckungsbüro ihm die Sachen und übergibt sie dem Gläubiger(07.12.2010 N3884-IIs).

Ist die herauszugebende Sache nicht zu finden, so hat der Schuldner den Standort dieser Sache dem Nationalen Vollstreckungsbüro zu melden. Erklärt der Schuldner, er könne es nicht, dann muss er im Vollstreckungsprotokoll als schriftliche Garantie erklären, diese Sache nicht zu besitzen.

Der Schuldner, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, haftet nach den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Regelungen“.

Artikel 831. Herausgabe einer beweglichen Sache an den Pfandgläubiger aufgrund eines Pfandscheins (07.12.2010 N3884-IIs)

Legt der Pfandgläubiger einen Pfandschein beim Nationalen Vollstreckungsbüro vor, so erfolgt an ihn die Herausgabe des im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“Georgiens vorgesehenen mechanischen Verkehrsmittels oder/und des landwirtschaftlichen Geräts entsprechend der Regel dieses Gesetzes bezüglich der Herausgabe von beweglichen Sachen (24.12.2013 N1834-RS).

Der Pfandgläubiger haftet für die Rechtmäßigkeit der Vorlage des Pfandscheines beim Nationalen Vollstreckungsbüro(07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 84. Herausgabe des unbeweglichen Vermögens aus dem fremden Besitz/fremder Nutzung

Hat der Schuldner gemäß dem Vollstreckungstitel dem Gläubiger eine unbewegliche Sache herauszugeben bzw. zu räumen, so hat der Vollzieher das genannte Vermögen in einem geräumten Zustand in den Besitz des Gläubigers herauszugeben.

Die Räumung der in der vollstreckbaren Ausfertigung bezeichneten Immobilie vom Schuldner und den mit ihm anwesenden Personen erfolgt samt ihren beweglichen Sachen (11.12.2015 N4628-IS).

Das Nationale Vollstreckungsbüro händigt dem Schuldner im Sinne der Vorschriften der ZPO eine Mahnung aus, in der folgendes enthalten sein soll (11.12.2015 N4628-IS):

a) 10-tägige Frist zur freiwilligen Leistung;

b) Belehrung über die Folgen der Nichtleistung in der angegebenen Frist, nämlich über die Zwangsräumung;

c) Belehrung darüber, dass auch bei der fehlenden Anwesenheit des Schuldners bei den Vollstreckungsmaßnahmen Zwangsräumung erfolgen wird;

d) den Termin der Zwangsräumung.

Das Nationale Vollstreckungsbüro teilt dem Gläubiger den Termin der Zwangsräumung mit, den der Gläubiger wahrzunehmen hat. Die Säumnis des Gläubigers ist ein Grund für die Verschiebung der Vollstreckungshandlung. In diesem Fall teilt das Nationale Vollstreckungsbüro den Parteien erneut den Termin der Zwangsräumung mit. Bei wiederholter Säumnis durch den Gläubiger ist das Vollstreckungsverfahren zu beenden indem dem Gläubiger die vollstreckbare Ausfertigung übergeben wird (11.12.2015 N4628-IS).

Ist der Schuldner oder sein Vertreter bei der Räumung anwesend und räumt er die Immobilie nicht, so ist der Vollzieher ermächtigt, die Gegenstände eigenmächtig zu räumen. In diesen Fällen haftet das Nationale Vollstreckungsbüro nicht für mögliche Schädigung, Verlust oder Zerstörung der Sachen (07.12.2010 N3884-IIs)..

Sind weder der Schuldner noch sein Vertreter trotz der Mahnung bei der Räumung anwesend, so ist der Vollzieher mit Zustimmung des Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros ermächtigt, ohne Zustimmung des Eigentümers/Besitzers der Immobilie, diese zu betreten. Dabei haften das Nationale Vollstreckungsbüro und der Vollzieher nicht für den wegen des Betretens der Immobilie entstandenen Schaden, soweit dieser nicht durch Anwendung anderer Mittel unvermeidbar war. Der Vollzieher hat beim Betreten der Immobilie alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden für Leben und Gesundheit von Menschen zu vermeiden. Der Vollzieher verzeichnet die in der Immobilie befindlichen Gegenstände, erstellt dabei eine Niederschrift und übergibt sie dem Gläubiger. Verweigert der Gläubiger die Annahme der Niederschrift, so ist hierüber in der Niederschrift zu vermerken. Der Gläubiger hat für die Aufbewahrung und Über-

gabe der Gegenstände an den Schuldner zu sorgen. Die damit verbundenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last (07.12.2010 N3884-IIs).

Der Vollzieher hat über die Räumung der Immobilie ein Protokoll zu erstellen, das von ihm, den Parteien des Vollstreckungsverfahrens sowie von anwesenden Personen zu unterzeichnen ist. Verweigern die Parteien des Vollstreckungsverfahrens ihre Unterschrift, so hat der Vollzieher dies im Protokoll zu vermerken (07.12.2010 N3884-IIs).

Leistet einer der Besitzer der Immobilie während ihrer Räumung Widerstand bzw. kommt er den Weisungen des Vollziehers nicht nach, so ist die Vollstreckungspolizei oder die entsprechende Territorialbehörde des georgischen Innenministeriums verpflichtet auf ein entsprechendes Ansuchen des Vollziehers ihm Unterstützung zu leisten (07.12.2010 N3884-IIs).

Weggefallen (11.12.2015 N4628-IS).

Weggefallen (11.12.2015 N4628-IS).

Weggefallen (11.12.2015 N4628-IS).

Weggefallen (11.12.2015 N4628-IS).

Artikel 85. Gewahrsam durch einen Dritten

Befindet sich die herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten und verweigert er eine freiwillige Herausgabe dieser Sache, so erlässt das Nationale Vollstreckungsbüro(07.12.2010 N3884-IIs) auf Antrag des Gläubigers eine Arrestanordnung“.

Artikel 86. Vertretbare Handlungen

Kommt der Schuldner nicht solchen Verpflichtungen nach, die auch von einem Dritten erfüllt werden können, so darf der Gläubiger – durch das Nationale Vollstreckungsbüro(07.12.2010 N3884-IIs) – diese Handlungen selbst, auf eigene Kosten ausführen, die gerichtlich dem Schuldner aufzuerlegen sind“.

Artikel 87. Unvertretbare Handlungen

Kann eine Handlung nicht von einem Dritten ausgeführt werden, weil diese ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt, der nicht seine Handlungen vornimmt, so kann er dafür zur Haftung nach dem georgischen StGB gezogen werden.

Absatz 1 dieses Artikels wird nicht bei der Vollstreckung von Urteilen geltend gemacht, die über Eheverhältnisse und die Dienstleistung aus einem Arbeitsvertrag ergangen sind.

Abschnitt XVI

Vorschriften über die Vollstreckung in Sachen bestimmter Kategorien

Art. 88.

Weggefallen(15.12.2010 N4073-RS)

Art. 89. Vollstreckung in Sachen über Unterhaltszahlung

Fällt bei der Vollstreckung in Sachen über Unterhaltszahlung der vereinbarte Betrag, den der Schuldner monatlich zu leisten hat unter der gesetzlich festgelegten Mindestgrenze, so kann die Zwangszahlung des Rückstands ins Vermögen des Schuldners nach den festgelegten Vorschriften erfolgen.

Artikel 90. Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Artikel 901. Vollstreckung der Anordnungen über die Einstellung von Bauarbeiten, Einstellung der unerlaubten Demontage, über die teilweise oder ganze Demontage von rechtswidrig erbauten Gebäuden, sowie über die teilweise oder

ganze Einstellung der laufenden Bauarbeiten und Demontagen und Anordnungen über die Verhängung der Geldstrafe für die bei den bauarchitektonischen Tätigkeiten begangenen Widrigkeiten

Mit der Zwangsvollstreckung der Anordnung über die Einstellung der Bauarbeiten und der unerlaubten Demontage beginnt das Nationale Vollstreckungsbüro nach der Nichtbefolgung der Aufforderung des Zuwiderhandelnden zur unverzüglichen und freiwilligen Leistung durch den Störer (12.06.2012 N6433-RS).

Das Nationale Vollstreckungsbüro beginnt die Zwangsvollstreckung der Anordnung über die teilweise oder ganze Demontage von den rechtswidrig erbauten Gebäuden und Anlagen nur dann, wenn der Störer binnen sieben Tagen nach Aufforderung zur freiwilligen Leistung die Leistung nicht erfolgt (12.06.2012 N6433-RS).

Befolgt der Zuwiderhandelnde nicht die Anweisungen des Nationalen Vollstreckungsbüros, so kann das Nationale Vollstreckungsbüro die Behörden der kommunalen Selbstverwaltung, des Innenministeriums bzw. die Vollstreckungspolizei um Hilfe anrufen(07.12.2010 N3884-IIs).

Der Zuwiderhandelnde trägt die Kosten der Zwangsvollstreckung der Anordnung über die Einstellung der Bauarbeiten, Einstellung der unerlaubten Demontage bzw. der teilweisen oder ganzen Demontage bzw. Einstellung der rechtswidrig erbauten Gebäude und Anlagen.

Für die Vollstreckung der Anordnung über die Verhängung der Geldstrafe wegen der in der bauarchitektonischen Tätigkeit begangenen Widrigkeiten gelten Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend).

Artikel 903. Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts (07.12.2010 N3884-IIs)

Die Zwangsvollstreckung von Zahlungsansprüchen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts wird nach einem Monat nach der Aufforderung zur freiwilligen Leistung eingeleitet. Ausgenommen sind die in Art. 268 Abs. 1 ZPO vorgesehenen sofort vollstreckbaren Urteile (12.06.2012 N6433-RS).

Artikel 904. Zwangsvollstreckung gegen eine Haushaltsorganisation (07.12.2010 N3884-IIs)

Die Zwangsvollstreckung von Zahlungsansprüchen gegen eine Haushaltsorganisation wird nach einem Monat nach der Aufforderung durch das Nationale Vollstreckungsbüro zur freiwilligen Leistung eingeleitet (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 905. Weggefallen (05.03.2014 N2049-IIs).

Artikel 906. Vollstreckung von Anordnungen der Ordnungsstrafe (07.12.2010 N3884-IIs)

1. Nach Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen der Vollstreckung folgende Anordnungen (07.12.2010 N3884-IIs):

Bußgeld;

Entzug eines Sonderrechts;

Weggefallen (05.03.2014 N2049-IIs).

2. Die Zwangsvollstreckung von Geldbußen findet nach Vorschriften dieses Gesetzes statt (07.12.2010 N3884-IIs).

Artikel 907. Vollstreckbarkeit der Anordnung der Ordnungsstrafe und Vollstreckungsvorschriften (07.12.2010 N3884-IIs)

Die Vollstreckung der Anordnung über die Auferlegung der Ordnungsstrafe erfolgt durch die Behörde (Amtsperson), die die Anordnung erlassen hat.

Auf die Vollstreckung aus der Anordnung über die Ersetzung einer Ordnungsstrafe durch eine andere finden die Vorschriften über die Vollstreckung der Anordnung über die Auferlegung der Ordnungsstrafe entsprechend Anwendung (28.04.2006 N2963-Is).

Sind gegen eine Person mehrere Anordnungen ergangen, so ist jede Anordnung einzeln zu vollstrecken.

Die Anordnung der Ordnungsstrafe ist durch die entsprechend berechnete Person gem. diesem Gesetz zu vollstrecken,

soweit die georgische Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

Artikel 908. Einstellung der Vollstreckung der Anordnung der Ordnungsstrafe

Die Behörde (Amtsperson), die die Ordnungsstrafe angeordnet hat, stellt die Vollstreckung ein, wenn:
der Verwaltungsakt aufgehoben wird, der auf die entsprechende Ordnungswidrigkeit verwaltungsrechtliche Haftung vorsah;
die Anordnung erfolgreich angefochten [aufgehoben] wird;
die Person verstorben ist, gegen die die Anordnung erlassen wurde.

Artikel 909. Zwangsvollstreckung der Anordnung der Geldbuße (07.12.2010 N3884-IIs)

Artikel 9010. Regeln der Vollstreckung der Anordnung des Fahrerlaubnisentzugs

Die Vollstreckung der Anordnung des Fahrerlaubnisentzugs erfolgt durch die Entziehung des Führerscheins. Verweigert der Fahrer, dem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, die Herausgabe des Führerscheins, so hat ihm der Vollzieher diesen zwangsweise zu entziehen.

Artikel 9011. Vollstreckung der Anordnung des Vorsitzenden eines ordentlichen Gerichts oder eines vorsitzenden Richters über die Verhängung der Geldbuße an den Störer im Gerichtssaal (07.12.2010 N3884-IIs)

Wird der Störer im Gerichtssaal mit Geldbuße bestraft, so hat er diese binnen 30 Tagen nach der Zustellung oder Verkündung der Anordnung des Vorsitzenden eines ordentlichen Gerichts oder eines vorsitzenden Richters zu leisten (07.12.2010 N3884-IIs).

Die Zwangsvollstreckung der Geldbuße findet nach Vorschriften dieses Gesetzes statt (07.12.2010 N3884-IIs).

Art. 9012. Vorschriften und Fristen der Vollstreckung der Anordnungen/Verwaltungsakte über den Ersatz des Vermögensschadens (15.12.2011 N4073-RS)

Die in einer Ordnungswidrigkeitensache erlassene Anordnung bezüglich des Ersatzes des Vermögensschadens/der über den Ersatz des Vermögensschadens erlassene Verwaltungsrechtsakt ist nach Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken (15.12.2011 N4073-RS).

Der Störer hat den Vermögensschaden innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Anordnung/des Verwaltungsrechtsaktes zu ersetzen (im Falle des Verwaltungsrechtsaktes – innerhalb der durch diesen Akt festgelegten angemessenen (vernünftigen) Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf). Wird die Anordnung/der Verwaltungsrechtsakt angefochten, so ist der Schaden innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung der ablehnenden Entscheidung zu ersetzen (15.12.2011 N4073-RS).

Wird der gemäß der Anordnung/dem Verwaltungsrechtsakt zu ersetzende Schaden innerhalb der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fristen nicht ersetzt, so gelten diese Dokumente als Vollstreckungstitel (15.12.2011 N4073-RS).

Art. 9013. Vollstreckung der im Kapitel VII13 Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen richterlichen Anordnung über die unfreiwillige Isolierung des Patienten(11.12.2015 N4632-IS) (Gültig ab dem 01.01.2017).

1. Der Patient wird gegen seinen Willen isoliert indem er aufgrund der im Kapitel VII13Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen richterlichen Anordnung über die unfreiwillige Isolierung des Patienten in entsprechende medizinische Anstalt untergebracht wird.

2. Der Patient wird gegen seinen Willen vom Nationalen Vollstreckungsbüro durch seine Unterbringung in entsprechende medizinische Anstalt aufgrund der im Kapitel VII13Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen richterlichen Anordnung über die unfreiwillige Isolierung des Patienten angegebenen Daten isoliert.

3. Leistet der Patient der Aufforderung des Nationalen Vollstreckungsbüros nicht Folge, so ist das Nationale Vollstreck-

ungsbüro ermächtigt bei der Vollstreckungspolizei Hilfe zu holen.

4. Die einzelnen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollstreckung der im Kapitel VII13Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen richterlichen Anordnung über die unfreiwillige Isolierung des Patienten erfolgen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 91. Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte

Die gem. den internationalen Privatrechtsverträgen und den zwischenstaatlichen Verträgen über die gegenseitige rechtliche Hilfeleistung und nach den durch die Gesetzgebung Georgiens festgelegten Regeln für das georgische Territorium anerkannten Urteile, sowie die von einem sachkundigen georgischen Gericht erteilten vollstreckbaren Ausfertigungen werden mit Hilfe des Justizministeriums dem Nationalen Vollstreckungsbüro zugeleitet (07.12.2010 N3884-IIs).

Auf die Vollstreckung aus den im Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Urteilen finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend Anwendung. (05. 12. 2000)

Artikel 911. Vollstreckung von über die Pfändung des Vermögens oder Aufhebung dieser Pfändung der mit Terrorismus verbundenen oder in den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats bestimmten Person ergangenen Anordnungen(28.10.2015 N4454-IS)

Die Pfändung des Vermögens der mit Terrorismus verbundenen oder in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats bestimmten Person sowie die Eintragung dieser Person ins Schuldnerregister erfolgt auf Anordnung des Richters (28.10.2015 N4454-IS).

Die Pfändung des Vermögens der mit Terrorismus verbundenen oder in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats bestimmten Person sowie die Eintragung dieser Person ins Schuldnerregister nimmt das Nationale Vollstreckungsbüro anhand der Angaben der richterlichen Anordnung über die Pfändung des Vermögens der mit Terrorismus verbundenen oder in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats bestimmten Person vor (28.10.2015 N4454-IS).

Die Pfändung des Vermögens oder eines Teils dieses Vermögens der mit Terrorismus verbundenen oder in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats bestimmten Person ist auf eine entsprechende richterliche Anordnung wieder aufzuheben. Wird die Pfändung am ganzen Vermögen auf entsprechende richterliche Anordnung aufgehoben, so wird diese Person vom Schuldnerregister gelöscht (28.10.2015 N4454-IS).

Abschnitt XVI1

Vereinfachtes Verfahren für Zahlungsforderungen (08.05.2012 N6145 IS)

Artikel 912. Allgemeine Grundsätze für vereinfachte Verfahren bezüglich der Zahlung von Geldschulden (08.05.2012 N6145 IS)

Das Nationale Vollstreckungsbüro führt ein vereinfachtes Verfahren bei Forderungen auf Zahlung von Geldschulden durch.

Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig, soweit die Inanspruchnahme von der noch nicht bewirkten Gegenleistung abhängt.

Das vereinfachte Verfahren ist beim Nationalen Vollstreckungsbüro auch dann zulässig, wenn die Parteien ein anderes verfahren vertraglich vereinbart hatten, es sei denn, sie haben sich auf ein Schiedsgericht geeinigt.

Artikel 913. Parteien im vereinfachten Verfahren (08.05.2012 N6145 IS)

Die Parteien des vereinfachten Verfahrens sind: Aplikant und Respondent.

Der Aplikant ist eine Person, die über eine fällige und dokumentarisch bescheinigte Geldforderung verfügt und die das Nationale Vollstreckungsbüro mit dem Antrag auf Anordnung Zahlung von Geldschulden ansucht. Der Respondent ist eine Person, gegen die der Antrag des Aplikanten gerichtet ist.

Artikel 914. Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden (08.05.2012 N6145 IS)

Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden, der die Grundlage der Einleitung des vereinfachten Verfahrens darstellt, soll die Anordnung der Zahlung von Geldschulden durch das Nationale Vollstreckungsbüro bezwecken.

Der Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden soll enthalten:

Namen der Parteien und ihrer Vertreter (soweit es welche gibt), persönliche Identifikationsnummer, Anschrift (Wohn- und Dienstanschrift), andere Kontaktdaten,

Bankangaben des Applikanten,

Antrag des Applikanten,

Liste von Dokumenten, die den Anspruch des Applikanten bestätigen sollen und die dem Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden angehängt sind,

Hinweis darüber, ob der Applikant den Ersatz der für das vereinfachte Verfahren aufgebrauchten zusätzlichen Kosten (Gebühren für Applikation und Pfändung) beantragt,

Hinweis darüber, dass der geltend gemachte Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängig ist, oder dass diese bereits erbracht wurde,

Hinweis darüber, ob der Applikant die Vollstreckung des Zahlungsbescheids beantragt,

Hinweis darüber, ob der Applikant Pfändung als Sicherungsmaßnahme beantragt,

Unterschrift des Applikanten oder seines Vertreters.

3. Die im Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden angegebenen Dokumente sind in Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

4. Dem Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden ist eine Vollmachtsurkunde beizufügen, soweit dieser vom Vertreter eingereicht wird.

5. Bei der Antragstellung zahlt der Applikant eine Applikationsgebühr (Antragsgebühr). Von der Gebühr ist der Applikant in den in Art. 38 Abs. 12 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen befreit. Die Höhe der Applikationsgebühr wird auf Erlass des Justizministers bestimmt.

6. beantragt der Applikant die Vollstreckung des Zahlungsbescheides, so hat er eine gesetzlich vorgesehene Vorschusszahlung auf das Konto des Nationalen Vollstreckungsbüros als Sicherheit zu leisten. Auf die Entrichtung der Gebühr ist der Art. 38 Abs. 12 dieses Gesetzes nicht einschlägig.

7. Verlangt der Applikant die Pfändung als Sicherungsmaßnahme, so hat er das Vermögen des Respondenten, die Identifikationsangaben dieses Vermögens anzugeben sowie die für solche Maßnahmen festgelegte entsprechende Gebühr zu entrichten.

Artikel 915. Feststellung des Mangels (08.05.2012 N6145 IS)

Binnen fünf Werktagen nach Eintragung des Antrags auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden hat das Nationale Vollstreckungsbüro den Antrag samt angehängten Unterlagen formal und inhaltlich zu prüfen. Dabei ist es ermächtigt, zur Beseitigung etwaiger Mängel der Partei eine Frist (höchstens zehn Kalendertage) einzuräumen, soweit der Mangel behebbar ist.

Vor der Vorlage der zusätzlichen Schriftstücke ist die Frist zur Mitteilung über die Einleitung des vereinfachten Verfahrens auszusetzen. Die Frist ist bei der Vorlage solcher Schriftstücke wieder einzusetzen.

Das Nationale Vollstreckungsbüro bezieht sich bei der Prüfung des Anspruchs des Applikanten nur auf den vorgelegten Antrag und beigefügter Schriftstücke.

Die Höhe der Geldschuld bestimmt sich nach der vom Applikanten im Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden angegebenen Höhe.

Artikel 916. Rückgabe des Antrags auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden (08.05.2012 N6145 IS)

Das Nationale Vollstreckungsbüro gibt den Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden dem Applikanten zurück, wenn:

ein Gerichtsverfahren in der gleichen Sache, zwischen den gleichen Parteien und aus dem gleichen Grund anhängig ist, Weggefallen (20.03.2015 N3383-IIS) (Gültig ab dem 01.04.2015),

bereits ein Bescheid des Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros über die Zahlung von Geldschulden oder über den Vergleich oder über die Ablehnung der Anordnung der Zahlungsleistung in der gleichen Sache vorliegt, der Applikant in der dafür vorgesehenen Frist den Mangel nicht beseitigt.

Die Rückgabe des Antrags an den Applikanten hat den Abschluss des vereinfachten Verfahrens zur Folge.

bei der Rückgabe des Antrags sind dem Applikanten der geleistete Vorschuss für die Vollstreckung sowie die Gebühr der Pfändung zurückzuerstatten.

In Fällen der lit. a, e und f Abs. 1 dieses Artikels, sowie bei der nachträglichen Beseitigung des Mangels ist der Applikant ermächtigt, den Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden erneut beim Nationalen Vollstreckungsbüro zu stellen.

Artikel 917. Mitteilung über die Einleitung des vereinfachten Verfahrens (08.05.2012 N6145 IS)

Das Nationale Vollstreckungsbüro hat dem Respondenten binnen fünf Tage nach Eintragung des Antrags über die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gegen ihn mit.

Die Mitteilung hat zu enthalten:

Nummer des vereinfachten Verfahrens,

Bezeichnung des Applikanten, des geltend gemachten Anspruchs und die Grundlage,

Einen Hinweis darüber, dass der Respondent verpflichtet ist, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung die Schuld vollständig zu begleichen, soweit er die Forderung für berechtigt hält, oder wenn nicht – eine der folgenden Massnahmen zu ergreifen:

ca) einen Teil der Forderung zu begleichen, soweit er die Forderung zum Teil für berechtigt hält,

cb) schriftlichen Widerspruch einzulegen, soweit er der Forderung nicht zustimmt,

cc) einen Teil der Forderung schriftlich anzuerkennen, soweit er einen Teil der Forderung für berechtigt hält,

cd) einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten.

Belehrung über die Rechtsfolgen des Erlasses eines Mahnbescheids,

Angaben über die Höhe der Gebühr für das vereinfachte Verfahren, sowie über die Entrichtung der Gebühr und Bankverbindung des Nationalen Vollstreckungsbüros.

Die vom Respondenten gemäss dem Abs. 2 dieses Artikels vorgelegten Unterlagen haben zu enthalten:

Bezeichnung des Respondenten, seine persönliche Nummer/Nummer des Personalausweises, Anschrift,

Nummer des vereinfachten Verfahrens/Bezeichnung des Applikanten,

Im Falle des Widerspruchs – vollständige Ablehnung des Anspruchs (sind mehrere Ansprüche geltend gemacht worden, so hat die Konkretisierung des abgelehnten Anspruchs zu erfolgen); im Falle der vollständigen Anerkennung des Anspruchs – einen entsprechenden Hinweis über die vollständige Anerkennung; im Falle der teilweisen Anerkennung des Anspruchs – die konkrete Bezeichnung des vom Respondenten anerkannten Teils des Anspruchs, Unterschrift des Respondenten (der bevollmächtigten Person).

Das Nationale Vollstreckungsbüro erlässt in folgenden Fällen einen Mahnbescheid:

Ergreift der Respondent keine der im Abs. 2 lit c. des vorliegenden Artikels vorgesehenen Massnahmen, so ergeht ein Mahnbescheid bezüglich der vollen Forderung,

Bei der vollständigen Anerkennung der Forderung – in voller Höhe,

Bei der teilweisen Anerkennung der Forderung – in der vom Respondenten anerkannten Höhe,

Beim Verstoß gegen die Bedingungen des Vergleichs durch die Parteien – in Höhe des von den Parteien im Vergleichsakt vereinbarten und ausgebliebenen Teils der Schuld.

Erght ein Mahnbescheid, so werden dem Respondenten zusammen mit der Hauptforderung des Applikanten die während des vereinfachten Verfahrens entstandenen zusätzlichen Kosten (das sind die Antrags- und Pfändungsgebühren) nur dann auferlegt, wenn der Applikant solche Kosten eingefordert hatte.

Das Nationale Vollstreckungsbüro verweigert den Erlass eines Mahnbescheids, wenn:

Der Respondent einen Widerspruch einlegt. In diesem Fall betrifft die Verweigerung die volle Forderung,

Der Respondent einen Teil der Forderung begleicht. In diesem Fall betrifft die Verweigerung nur den beglichenen Teil der Forderung,

Der Respondent einen Teil der Forderung anerkennt. In diesem Fall betrifft die Verweigerung den nicht anerkannten Teil der Gesamtforderung.

Über die Verweigerung des Erlasses eines Mahnbescheids ist dem Applikanten nach Vorschriften der ZPO Georgiens mitzuteilen.

Mit der Verweigerung des Erlasses eines Mahnbescheids ist ein vereinfachtes Verfahren beim Vollstreckungsbüro zwischen den gleichen Parteien, zum gleichen Gegenstand und aus dem gleichen Grund ausgeschlossen.

Mit der Verweigerung des Erlasses des Mahnbescheids verliert der Applikant nicht sein Recht, eine Klage gegen den

Respodenten beim Gericht zu erheben.

Die Mitteilung über die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens geht dem Respodenten nach Vorschriften der ZPO Georgiens zu. Es ist unzulässig, die Zustellung durch öffentliche Kunggabe vorzunehmen.

Artikel 918. Vergleichsvorschlag (08.05.2012 N6145 IS)

Der Respodent ist berechtigt, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zustellung der Mitteilung über die Einleitung des vereinfachten Verfahrens, einen Antrag auf Vergleich im Nationalen Vollstreckungsbüro vorzulegen. Dabei gilt als Vergleichsvorschlag auch der Fall, wenn der Respodent einen Teil oder die gesamte Forderung für berechtigt hält, aber die Verlängerung der Rüzchzahlungsfrist oder Ratenzahlung beantragt.

Der Antrag über den Vergleich hat die Bezeichnung des Respodenten, die ID-Nummer, sowie Bezeichnung des Applikanten, Nummer des vereinfachten Verfahrens, vollständige Angabe der geltend gemachten Forderung, den anerkannten Teil der Forderung, die Frist zu ihrer Begleichung, sowie im Falle der Ratenzahlung – einen Rüzchzahlungsplan zu enthalten.

Der Antrag des Respodenten auf Vergleich wird dem Applikanten durch das Nationale Vollstreckungsbüro zugeleitet und ihm zugleich eine Frist zur Zustimmung oder Ablehnung eingeräumt. Diese Frist kann das Nationale Vollstreckungsbüro auf Ansuchen des Applikanten um höchstens 30 Kalendertage verlängern. Das gescheiterte Vergleich hat die für den Fall des Widerspruchs des Respodenten vorgesehenen Rechtsfolgen zur Folge. Stimmt der Respodent zu, so kann ein Mahnbescheid über den Teil der Forderung ergehen, den der Respodent anerkennt. Bezüglich des vom Respodenten nicht anerkannten Teils der Forderung wird der Erlass eines Mahnbescheids verweigert, was den Applikanten nicht daran hindert, den unbeglichenen Teil der Forderung gerichtlich einzuklagen.

Im Rahmen der im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Frist können sich die Parteien auf eine andere Höhe der Schuld sowie die Bedingungen ihrer Rüzchzahlung einigen. Die Einigung erfolgt schriftlich.

Aufgrund der zwischen den Parteien über die Höhe der Schuld sowie die Bedingungen ihrer Rückzahlung erfolgten Einigung beschliesst das Nationale Vollstreckungsbüro die Bedingungen des Vergleichs. Der Vergleich darf keine Verpflichtung zur Gegenleistung des Applikanten enthalten.

Verstösst der Respodent gegen den Vergleich, erlässt das Nationale Vollstreckungsbüro auf Antrag des Applikanten einen Mahnbescheid über den im Vergleich beschlossenen, aber nicht beglichenen Teil der Forderung.

Ergeht anlässlich des Verstosses gegen den Vergleich ein Mahnbescheid, so wird dem Applikanten der Teil seines Vorschusses rückerstattet, der den im Mahnbescheid bestimmten Betrag übersteigt. Erfüllt der Respodent angemessen die Bedingungen des Vergleichs, was den Erlass eines Mahnbescheids ausschliesst, so werden dem Applikanten die als Vorschuss geleisteten Vollstreckungsgebühren zurückerstattet.

Artikel 919. Mahnbescheid (08.05.2012 N6145 IS)

Der Mahnbescheid hat zu enthalten:

Nummer des Bescheids und Ort des Erlasses,

Nummer des vereinfachten Verfahrens,

Datum des Erlasses des Mahnbescheids,

Angaben über die Parteien (ID-Nummer, Wohn- und Arbeitsanschrift, sonstige bekannte Kontaktdaten),

Höhe der Schuld.

Höhe der vom Applikanten im Rahmen des vereinfachten Verfahrens geleisteten zusätzlichen Kosten,

Unterschrift der bevollmächtigten Person.

Die vom Applikanten geleisteten zusätzlichen Kosten sind im Mahnbescheid nur dann anzugeben und einzutreiben, wenn der Applikant die Erstattung dieser Kosten beantragt hatte.

Eine Beschwerde gegen den Mahnbescheid ist nur zulässig, wenn die im vorliegenden Kapitel geregelten Vorschriften des vereinfachten Verfahrens erheblich verletzt wurden.

Der Mahnbescheid ist vom Tage seines Erlasses wirksam. Dieser wird vom Nationalen Vollstreckungsbüro auch für sofort vollstreckbar erklärt, soweit der Applikant die Vollstreckung beantragt und die Vollstreckungsgebühr als Vorschuss geleistet hat. Abschriften des Mahnbescheids werden dem Respodenten und dem Applikanten nach Vorschriften der ZPO Georgiens zugestellt.

Beantragt der Applikant keine sofortige Vollstreckung, so wird der Mahnbescheid auf Verlangen dem Applikanten übergeben. Die Frist zur Vorlage des Mahnbescheids zur Vollstreckung beträgt fünf Jahre nach seinem Erlass.

Artikel 9110. Maßnahmen zur Sicherung der Forderung(08.05.2012 N6145 IS)

Zur Sicherung der Forderung des Applikanten nimmt das Nationale Vollstreckungsbüro bei der Registerbehörde die Pfändung des Vermögens vor, soweit folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

Der Applikant beantragt zur Sicherung seiner Forderung die Pfändung des Vermögens des Schuldners,

Der Applikant beantragt die Vollstreckung des Mahnbescheids und der geleistete Vorschuss reicht für die Vorauszahlung der Vollstreckungsgebühr aus,

Der Applikant gibt selbst an, welches Vermögens des Schuldners von der Sicherungsmassnahme betroffen sein soll,

Der Applikant hat bereits die Gebühr zur Pfändung des Vermögens entrichtet.

Die Höhe der Gebühr der Sicherungspfändung bestimmt der georgische Justizminister.

Die Pfändung ist aufzuheben:

Wenn dem Applikanten der Antrag auf Mahnbescheid zurückgegeben wird,

Wenn der Applikant den Antrag auf Erlass des Mahnbescheids zurücknimmt,

Wenn der Applikant die Aufhebung beantragt,

Wenn der Respodent die Forderung vollständig nach Vorschriften dieses Kapitels begleicht.

Legt der Respodent in der festgelegten Frist einen Widerspruch ein, oder begleicht er einen Teil der Forderung, wird die Pfändung nach einem Monat nach Erlass der Verweigerung des Mahnbescheids aufgehoben, soweit das Nationale Vollstreckungsbüro nicht über die Rechtshängigkeit der gleichen Sache beim Gericht informiert wird. Das Gericht ist ermächtigt, die Sicherungsmaßnahme aufzuheben oder abzuändern.

Im Falle des Vergleichs hebt das Nationale Vollstreckungsbüro die Pfändung nur auf Antrag des Applikanten auf.

Der Applikant haftet für den dem Respodenten zugefügten Schaden, soweit sich die zur zur Sicherung der Forderungsvorgenommene Pfändung als ungerechtfertigt erweist.

Artikel 9111. (08.05.2012 N6145 IS)

Die Gebühr des vereinfachten Verfahrens ist die Gebühr für die vom Nationalen Vollstreckungsbüro während des vereinfachten Verfahrens erbrachten Dienstleistungen, die im Falle der teilweisen oder vollständigen Begleichung der Schuld erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bestimmt der Justizminister Georgiens.

Die Gebühr des vereinfachten Verfahrens zahlt der Respodent bei der teilweisen oder vollständigen Schuldbegleichung. Während des vereinfachten Verfahrens gelten die über das Nationale Vollstreckungsbüro geleisteten Geldleistungen als getätigt.

Das Nationale Vollstreckungsbüro leitet den vom Respodenten auf das Konto des Vollstreckungsbüros eingezahlten Betrag auf das Konto des Applikanten abzüglich der Gebühr des vereinfachten Verfahrens weiter.

Der Tag der Einzahlung des Betrags auf das Konto des Nationalen Vollstreckungsbüros durch den Respodenten gilt als Tag der Zahlung an den Applikanten.

Artikel 9112. Rücknahme des Antrags (08.05.2012 N6145 IS)

Vor dem Erlass des Mahnbescheids, der Verweigerung des Erlasses oder vor Abschluss eines Vergleichs hat der Applikant das Recht, seinen Antrag auf Erlass des Mahnbescheids durch einen Antrags beim Nationalen Vollstreckungsbüro zurückzunehmen.

Erfolgt die Rücknahme nach der Zustellung der Mitteilung an den Respodenten, so wird dem Applikanten die Hälfte des geleisteten Vorschusses und vor der Zustellung der vollständige Vorschuss zurückerstattet.

Bei der Rücknahme des Antrags wird dem Applikanten ferner die Gebühr der Pfändung zurückerstattet, soweit sie bei der Registerbehörde noch nicht erfolgt bzw. eingetragen ist.

Kapitel XVII

Konstatierung von Fakten

Artikel 9113. Grundsätze der Konstatierung von Fakten (08.05.2012 N6145 IS)

Das Nationale Vollstreckungsbüro nimmt die Konstatierung von Fakten auf Antrag der interessierten Partei oder auf Anweisung des Gerichts vor.

Die Konstatierung von Fakten bedeutet die Darstellung von Tatsachen nach der bestehenden Lage und nach Vorschrif-

ten dieses Kapitels.

Die Konstatierung von Fakten erfolgt in Bezug auf solche Tatsachen, deren Wahrnehmung und Wiedergabe (Beschreibung) möglich ist.

Die Konstatierung von Fakten ist zu jeder Tages- oder Nachtzeit zulässig.

Die im Rahmen der Die Konstatierung von Fakten vorgenommenen Handlungen des Vollziehers können nicht angefochten werden.

Artikel 9114. Anlass zur Konstatierung von Fakten (08.05.2012 N6145 IS)

Anlass (Grund) zur Konstatierung von Fakten ist der Antrag der interessierten Partei.

Die interessierte Partei, die die Konstatierung von Fakten begehrt, kann eine natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung oder eine Behörde sein.

Der Antrag der interessierten Partei soll Angaben über diese Partei (Identifikationsangaben, Anschrift) sowie Angabe des zu konstatierenden Umstands, der Örtlichkeit, des betroffenen Vermögensbesitzers enthalten.

4. Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt, von der interessierten Partei zusätzliche Informationen zu verlangen, die zwingend erforderlich sind oder die Konstatierung von Fakten begünstigen werden.

Artikel 9115. Die die Konstatierung von Fakten störenden Faktoren (08.05.2012 N6145 IS)

Die die Konstatierung von Fakten störenden Faktoren sind Umstände, bei deren Vorliegen die Erlangung von Beweisen unmöglich ist.

Die Konstatierung von Fakten auf fremdem Territorium ist mit Zustimmung des Eigentümers/rechtmäßigen Besitzers zulässig. Die Zustimmung kann schriftlich oder technisch abgebildet erfolgen.

Verweigert der Betroffene die Zustimmung, so gelten die Vorschriften des Art. 1917 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel 9116. Die Konstatierung von Fakten an öffentlichen Orten (08.05.2012 N6145 IS)

Das Nationale Vollstreckungsbüro ist ermächtigt, ohne Zustimmung die Konstatierung von Fakten auf dem Gebiet des Staates, der Kommune, der Autonomen Republik, sowie auf jedem öffentlich zugänglichen (gewidmeten) Gebiet vorzunehmen.

Artikel 9117. Protokoll über die Konstatierung von Fakten (08.05.2012 N6145 IS)

Das Protokoll über die Konstatierung von Fakten soll enthalten:

Datum und Ort der Erstellung des Protokolls,

Anlass der Konstatierung von Fakten,

Angaben (ID-Nummer, Anschrift) der interessierten Person, soweit sie den Antrag gestellt hat,

Hinweis auf die Örtlichkeit, in der die Konstatierung von Fakten erfolgte (falls der private Eigentümer bzw. Sein Eigentum betroffen war – Angaben über ihn),

Angabe der zu konstatierenden Tatsache,

Genaue Beschreibung des tatsächlichen Umstands,

Hinweis auf technische Einrichtungen, die eingesetzt wurden und Aufzählung der angehängten Unterlagen,

Angaben über den die Konstatierung ausführenden Vertreter des Nationalen Vollstreckungsbüros und seine Unterschrift.

Ist die Konstatierung von Fakten unmöglich, so erstellt der Vertreter des Nationalen Vollstreckungsbüros Protokoll und verweist auf die die Konstatierung von Fakten störenden Umstände.

Artikel 9118. Vergütung (08.05.2012 N6145 IS)

Die Konstatierung von Fakten ist eine gebührenpflichtige Dienstleistung des Nationalen Vollstreckungsbüros.

Das Nationale Vollstreckungsbüro gewährleistet die Aufbewahrung der infolge der durch die interessierte Partei oder Gericht veranlassten Konstatierung von Fakten erlangten Beweise.

Die Höhe der für die Konstatierung von Fakten anfallenden Gebühr sowie die Fristen und Gebühren der Aufbewahrung der infolge der durch die interessierte Partei oder Gericht veranlassten Konstatierung von Fakten erlangten Beweise,

bestimmt der georgische Justizminister.

Abschnitt XVI3

Eintragung des Darlehnsvertrags und Aufsicht der Zahlungsverpflichtung (12.06.2012 N6433-RS)

Artikel 9119. Eintragung des Darlehnsvertrags (12.06.2012 N6433-RS)

Das Nationale Vollstreckungsbüro nimmt auf Parteivereinbarung die Eintragung des Darlehnsvertrags (darunter auch Bankdarlehn) vor, der nicht durch Pfandrecht oder Hypothek gesichert ist (im Folgenden - Darlehnsvertrag) und kontrolliert die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch den Darlehnsnehmer. Vorschriften der Eintragung und Kontrolle von Darlehnsverträgen legt der Justizminister Georgiens fest.

Das Nationale Vollstreckungsbüro verweigert die Eintragung des Darlehnsvertrags, soweit er nicht die wesentlichen Bedingungen (Bestandteile) eines Darlehnsvertrags enthält, nämlich: Bezeichnung des Darlehnsnehmers und des Darlehnsgebers und ihrer Vertreter (soweit diese an dem Vertragsschluss beteiligt sind), persönliche Identifikationsnummer, Anschrift, Bankangaben des Darlehnsgebers.

Wird der Darlehnsvertrag mit Hilfe eines Vertreters geschlossen, so ist die Vollmachtsurkunde vorzulegen.

Änderung oder Aufhebung des eingetragenen Darlehnsvertrags erfolgt ebenfalls mittels der Eintragung beim Nationalen Vollstreckungsbüro.

Das Nationale Vollstreckungsbüro führt ein Register für Darlehnsverträge. Die Angaben des Registers sind bis auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle vertraulich und dürfen nicht ohne Zustimmung der Parteien verbreitet werden. Das Verfahren der Führung des Registers für Darlehnsverträge regelt der Justizminister durch seinen Erlass.

Artikel 9120. Regel der Zahlungsverpflichtung (12.06.2012 N6433-RS)

Das Verfahren der Aufsicht über die Erfüllung von vertraglichen Verbindlichkeiten durch den Darlehnsnehmer durch das Nationale Vollstreckungsbüro bestimmt der Justizminister durch seinen Erlass.

Artikel 9121. Vollstreckungsbescheid (12.06.2012 N6433-RS)

Erfüllt der Darlehnsnehmer seine Pflichten nicht oder schlecht, erlässt der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros einen Vollstreckungsbescheid.

Der Vollstreckungsbescheid ergeht binnen 15 Tagen nach der Nicht- oder Schlechtleistung durch den Darlehnsnehmer.

Der Vollstreckungsbescheid soll enthalten:

Nummer der Anordnung und Ort des Erlasses,

Datum des Erlasses,

Nummer des Darlehnsvertrags,

Bezeichnung des Darlehnsgebers (Gläubigers), sowie seine persönliche Identifikationsnummer und Anschrift,

Höhe der Schuld,

Unterschrift der ermächtigten Person.

Der Vollstreckungsbescheid ist mit seinem Erlass wirksam. Dieser wird vom Vorsitzenden des Nationalen Vollstreckungsbüros für sofort vollstreckbar erklärt, soweit der Darlehnsgeber nicht vor seinem Erlass die sofortige Vollstreckung ablehnt. Die Frist zur Vorlage des Vollstreckungsbescheids zur Vollstreckung beträgt fünf Jahre nach seinem Erlass. Abschriften des Vollstreckungsbescheids sind dem Darlehnsgeber und dem Darlehnsnehmer nach Vorschriften der ZPO Georgiens zugestellt.

Artikel 9122. Gebühr für die Eintragung des Darlehnsvertrags und Aufsicht der Zahlungsverpflichtung (12.06.2012 N6433-RS)

Die Höhe der Gebühr und das Verfahren der Eintragung des Darlehnsvertrags sowie der Kontrolle seiner Erfüllung werden auf Erlass des Justizministers bestimmt.

Abschnitt XVII

Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Abschnitt XVIII

Vollstreckung der Anordnung der Ordnungsstrafe

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Abschnitt XVIII¹ (28.04.2006 N2963-Is)

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Abschnitt XVIII²

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Abschnitt XIX

Weggefallen (07.12.2010 N3884-IIs)

Abschnitt XX aufgehoben (19.06.2001 N 940)

Abschnitt XXI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 113. Übergangsbestimmungen

Die Vollstreckung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Gerichtsentscheidungen erfolgt ausschließlich nach Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Vollstreckung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Notariatsorgane erteilten Vollstreckungsklauseln erfolgt nach Vorschriften dieses Gesetzes.

Die durch das Gesetz vorgesehene Ausbildung der Gerichtsvollzieher und die Durchführung von Eignungsprüfungen sind bis zum 1. September 1999 zu gewährleisten.

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen normativen Akte sind bis zum 15. Mai 1999 zu erlassen.

Unmittelbar nach der Verabschiedung dieses Gesetzes hat das Justizministerium Georgiens die Bildung der Vollstreckungsämter, sowie die Organisation der Ausbildung der Gerichtsvollzieher zu gewährleisten

Die Vollstreckungsbüros sind in Bezirks(Stadt)Gerichten unterzubringen.

aufgehoben (05. 12. 2000 N636)

aufgehoben (05. 12. 2000 N636)

Zur Festlegung der Höhe der im Haushaltsplan 2001 für den Vollstreckungsfonds vorgesehenen Ausgaben hat das Vollzugsamt des georgischen Justizministeriums bis zum 15. August 2000 dem Finanzministerium die Aufstellung der aus Staatshaushaltsmitteln zu vollstreckenden Entscheidungen vorzulegen. (13. 07. 2000 N485).

Die dem Justizministerium Georgiens untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts – das Nationale Vollstreckungsbüro ist Rechtsnachfolger des Vollstreckungsdepartements des Justizministeriums. Die juristische Person des öffentlichen Rechts – das Nationale Vollstreckungsbüro hat Vollstreckungsmaßnahmen zur Vollstreckung der beim Vollstreckungsdepartement des Justizministeriums und seinen Territorialbehörden – bei den Vollstreckungsbüros anhängigen Sachen durchzuführen.

Die georgische Regierung hat in Bezug auf die Bildung der juristischen Person des öffentlichen Rechts – des Nationalen Vollstreckungsbüros folgendes sicherzustellen:

Entsprechende Änderungen in der Geschäftsordnung des Justizministeriums;

Übergabe der Haushaltszuweisungen des Vollstreckungsdepartements des Justizministeriums an die juristische Person des öffentlichen Rechts – das Nationale Vollstreckungsbüro nach Vorschriften der Gesetzgebung Georgiens;

Die Übergabe des für das Funktionieren der juristischen Person des öffentlichen Rechts – des Nationalen Vollstreckungsbüros erforderlichen Vermögens an die juristische Person des öffentlichen Rechts – das Nationale Vollstreckungsbüro.

Das georgische Justizministerium hat:

Die Geschäftsordnung vom Nationalen Vollstreckungsbüro – der juristischen Person des öffentlichen Rechts – zu beschließen;

Die Anweisungen über die Vollstreckung zu beschließen;

Die Geschäftsordnung über die Disziplinarhaftung des Vollziehers zu beschließen;

Das dienstliche Uniformzubehör vom Vollstreckungspolizeibeamten zu beschließen;

Arten der Vollstreckungskosten festzulegen;

Andere, mit der Bildung der juristischen Person des öffentlichen Rechts – des Nationalen Vollstreckungsbüros verbundenen organisatorischen Maßnahmen durchzuführen;

Die Regelung betreffend die Arbeitsstelleneinrichtung für Privatvollzieher bis zum 01.07.2009 zu beschließen;

Die Höhe und Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung für Privatvollzieher bis zum 01.07.2009 festzulegen;

Vorschriften der Führung des Registers für Privatvollzieher zum 01.07.2009 zu beschließen;

Lizenzform für Vollziehtätigkeit bis zum 01.07.2009 zu beschließen;

Ein Gebührenkatalog nach Kategorien für die durch die vollziehende Polizeiverwaltung vorgenommenen Handlungen für die Privatvollzieher festzulegen.

Der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros hat die Beschließung der Geschäftsordnung der vollziehenden Polizeiverwaltung sicherzustellen.

Die bis zum 01.10.2008 dem Schuldner auferlegten Vollstreckungsgebühren sind mir der Hauptforderung als Vollstreckungskosten beizutreiben. Davon werden die durch den Gläubiger bis zum 01.10.2008 geleisteten Vorauszahlungen beglichen und der Rest wird auf das Konto des Nationalen Vollstreckungsbüros eingezahlt.

Auf die in Art. 38 Abs. 11 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen, die bis zum 01.10.2008 anhängig waren, werden keine Gebühren erhoben.

Die bis zum 01.07.2009 anhängigen Vollstreckungsverfahren, betreffend die ein Zwangsversteigerungstermin bereits anberaumt wurde, sind bis zum 01.07.2009 nach den geltenden Regelungen abzuschließen.

Die Person hat für die Beteiligung an einer im Sinne dieses Gesetzes vorgesehenen Eignungsprüfung eine Gebühr in Höhe von 200 GEL zu zahlen.

Die Rangordnung der vor dem 02.07.2009 gepfändeten beweglichen Sachen richtet sich nach dem Erstellungsdatum des Arrestherkunftsnachweises.

Zur Vollstreckung von den zu vollstreckenden Urteilen, die in Art. 268 Abs. 1 lit. „a“ bis „d“ der georgischen ZPO bestimmt sind, sowie bei Geldstrafen, die im Rahmen eines Straf- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahrens angeordnet wurden, ist kein Vorschuss zu zahlen. Die Vollstreckungsgebühr von diesen Urteilen beträgt 2% der zu vollstreckenden Geldforderung, die der Schuldner zu entrichten hat.

In den im Vollstreckungsbüro anhängigen Sachen, in denen bis zum 01. Juli 2009 nach gelten Regelungen die ersten bei den Versteigerungstermine erfolglos durchgeführt wurden und keine Übergabe der Sachen in natura an die Gläubiger stattgefunden hat, ist es möglich auf Antrag des Gläubigers nach Vorschriften dieses Gesetzes Versteigerungstermine (erster, zweiter) durchzuführen und wenn die Sache nicht versteigert wird, sie in natura an den Gläubiger zu übergeben (25.12.2009 N2459-RS).

Zum Zwecke der Regelung der elektronischen Mitteilung über die Eröffnung eines Bankkontos durch die im Schuldnerregister eingetragene Person haben die Banken bis zum 01. März 2010 Veträge mit dem Nationalen Vollstreckungsbüro abzuschließen (25.12.2009 N2459-RS).

In den bis zum 01.04.2010 beim Vollstreckungsbüro eingegangenen entsprechenden Sachen wird dem Schuldner – der Haushaltseinrichtung eine Dreimonatsfrist zur freiwilligen Leistung aus dem Gerichtsurteil eingeräumt (22.03.2010 N2797-IS).

26. Zahlungsbefehl, rechtskräftiges Strafurteil, Beschluss, Verordnung sowie Anordnung der Vermögensstrafe sind vom Nationalen Vollstreckungsbüro im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken(11.12.2015 N4628-IS).

Art. 113¹. Weggefallen

Art. 113². Auflösung der Vollstreckungsämter

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das Justizministerium Georgiens die zur Auflösung der Vollstreckungsämter erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die durch dieses Gesetz vorgesehenen dem Gesetz unterordnete Normativakte zu erlassen.

Art. 113³. Rechtliche Regelung für die Übergangszeit im Zusammenhang mit den vom Gericht bis zum 01.04.2015 für geschäftsunfähig erklärten Personen (20.03.2015 N3383-IIS) (Gültig ab dem 01.04.2015)

Der Vorsitzende des Nationalen Vollstreckungsbüros entscheidet über den Widerspruch nicht, wenn der Widerspruch von der vom Gericht bis zum 01.04.2015 für geschäftsunfähig erklärten Person eingelegt worden ist, bis sie nicht individuell begutachtet worden ist (20.03.2015 N3383-IIS)(Gültig ab dem 01.04.2015).

Das Nationale Vollstreckungsbüro gibt dem Antragsteller den Antrag auf Anordnung der Zahlung von Geldschulden zurück, wenn der Antrag von der vom Gericht bis zum 01.04.2015 für geschäftsunfähig erklärten Person gestellt wurde, bis sie nicht individuell begutachtet worden ist (20.03.2015 N3383-IIS)(Gültig ab dem 01.04.2015).

Art. 114. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Präsident Georgiens

Mikheil Saakashvili

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

04/20/2000 N 251
06/30/2004 N 271
02/25/2005 N 1064
04/20/2005 N 1353
06/23/2005 N 1752
11/25/2005 N 2127
03/17/2006 N 2792
12/29/2006 N 4218
06/19/2007 N 4953
07/11/2007 N 5279
06/19/2009 N 1278
12/25/2009 N 2453
04/27/2012 N 5922
12/28/2012 N 193
05/01/2013 N 581
03/20/2015 N 3381
10/27/2015 N 4364

Und durch folgende
Entscheidungen des
Verfassungsgerichts:
06/28/2004 N 1/3/209,276
Georgisches Gesetz
über
die Disziplinarhaftung der Richter
der Allgemeinen
Gerichte Georgiens
und
Disziplinarverfahren

Kapitel I
Allgemeine Grundsätze

Art. 1. Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz bestimmt Grundlagen der Disziplinarhaftung der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens, Arten von Disziplinarstrafen, Vorschriften der Disziplinarverfahren und der Auferlegung der Disziplinarhaftung über Richter sowie Vorschriften der Verhandlung und Entscheidung der Disziplinarsachen bei Allgemeinen Gerichten (25.02.2005 N1064-Is).

Art. 2. Gründe für Disziplinarhaftung des Richters und Arten von Disziplinarvergehen

Für Disziplinarvergehen werden dem Richter des allgemeinen Gerichts Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe auferlegt.

Arten von Disziplinarvergehen sind:
Weggefallen (27.03.2012 N5922-IS);

Korruptionsartige Rechtsverletzung oder Amtsmissbrauch. Als Korruptionsartige Rechtsverletzung gilt eine Rechtsverletzung im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Unvereinbarkeit von Interessen im öffentlichen Dienst und Korruption“, wenn sie zu keiner straf- oder verwaltungsrechtlichen Haftung führt (27.10.2015 N4364-IS).

die für einen Richter unwürdige Handlung, durch welche das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt oder dem Vertrauen in die Gerichte Schaden zugefügt wird;

grundlose Verzögerung der Verhandlung der Sache (11.07.2007 N5279-RS);
Nichterfüllung oder unangemessene Erfüllung von richterlichen Pflichten (11.07.2007 N5279-RS);
Offenbarung von Geheimnissen der Richterberatung oder von Berufsgeheimnissen;
Hinderung der Tätigkeit der Organe, die über Disziplinarbefugnisse verfügen, oder ihre Missachtung;
Verstöße gegen Normen der richterlichen Ethik;
Verstöße gegen die Arbeitsordnung (11.07.2007 N5279-RS);
Weggefallen (27.03.2012 N5922-IS).
Falsche Auslegung des Gesetzes aufgrund des eigenen Ermessens ist kein Disziplinarvergehen und führt nicht zur Disziplinarhaftung des Richters (11.07.2007 N5279-RS).

Art. 3. Fristen von Disziplinarverfahren

Dem Richter wird keine Disziplinarhaftung auferlegt, wenn seit dem Tag der Begehung des Disziplinarvergehens fünf Jahre, und seit dem Tag der Beschlussfassung über die Einleitung der Disziplinarverfolgung – ein Jahr vergangen sind (27.03.2012 N5922-IS).

Art. 4. Arten der Disziplinarstrafe und Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarstrafen sind:

Bemerkung;

Verweis;

der strenge Verweis;

Entlassung des Richters;

Streichung aus der Reserveliste für Richter der Allgemeinen Gerichte (23.06.2005 N1752).

Disziplinarmaßnahmen sind:

persönliches Empfehlungsschreiben an den Richter;

Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten oder seiner weiteren Stellvertreter, des Vorsitzenden des Gerichtskollegium oder der -kammer.

Gegen die in die Reserveliste eingetragenen Richter sind die in den Unterpunkten „a“ – „c“ und „e“ vorgesehenen Disziplinarstrafen anzuordnen (23.06.2005 N1752).

Art. 5. Vertraulichkeit von Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren sind vertraulich. Die entsprechend befugten Amtspersonen und öffentliche Bedienstete sind verpflichtet, alle Informationen geheim zu halten, die für sie während des Disziplinarverfahrens bekannt geworden sind, außer der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle (27.10.2015 N4364-IS).

Die Entscheidung der zuständigen Behörde oder der Amtsperson über die Auferlegung dem Richter eine Disziplinarhaftung, Einstellung oder Aussetzung der Disziplinarverfolgung der Richter, das persönliche Empfehlungsschreiben an den Richter sowie die Entscheidung gemäß Art. 48 Abs.1 wird dem Beschwerdeführer (Antragsteller/Adressaten) zugestellt, wenn im allgemeinen Gericht nicht mehr über den Fall verhandelt wird, über den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde (01.05.2013 N 581-IIS).

Kapitel II

Untersuchung der Disziplinarsache (25.11.2005.N2127-IIS)

Art. 6. Anlass für die Einleitung des Disziplinarverfahrens (25.11.2005.N2127-IIS)

Zum Anlass für die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter kann werden(27.03.2012 N5922-IS):

Beschwerde oder Gesuch einer beliebigen Person außer der anonymen Beschwerden und Anträge;

ein Rechenschaftsbericht eines anderen Richters oder eines Mitarbeiters des Gerichts- oder des Apparats des Höchsten Justizrats Georgiens über die Begehung eines Disziplinarvergehens durch den Richter;

Mitteilung eines Ermittlungsorgans (27.03.2012 N5922-IS);

die von Massenmedien verbreitete Information über die Begehung einer Handlung durch den Richter, die möglicherweise für Disziplinarvergehen gehalten werden kann(27.03.2012 N5922-IS);

Antrag des Disziplinarkollegiums über die Einleitung der Disziplinarverfolgung gegen den Richter aus einem neuen Grund(27.03.2012 N5922-IS).

Die im Abs. 1 lit. „a“ dieses Artikels vorgesehene[s] Beschwerde (Gesuch)sollte dem durch den Höchsten Justizrat Georgiens dafür bewilligten Muster entsprechen und sollte regelmäßig in Druckform verfasst sein. Man kann sie/es auch mittels elektronischer Medien einreichen (27.03.2012 N5922-IS).

Art.7. Das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens(27.03.2012 N5922-IS)

Gegen den Richter des allgemeinen Gerichts Georgiens kann das Disziplinarverfahren eingeleitet werden (27.03.2012 N5922-IS):

vom Präsidenten (oder ausführenden Präsidenten) des Obersten Gerichts Georgiens – gegen Richter des Obersten Gerichts Georgiens, gegen Richter des Appellations- und des Rayongerichts (des Stadtgerichts) (25.11.2005.N2127-IIS);

vom Präsidenten (oder ausführenden Präsidenten) des Appellationsgerichts – gegen Richter des entsprechenden Appellationsgerichts, sowie gegen Richter des im Gerichtsbezirk des Appellationsgerichts tätigen Rayongerichts (Stadtgerichts) (27.03.2012 N5922-IS);

Der Höchste Justizrat Georgiens gegen alle Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens (27.03.2012 N5922-IS).

2.In den gemäß Abs. 1 lit. „a“ und „b“ vorgesehenen Fällen legt das für die Einleitung von Disziplinarverfahren befugte Subjekt für das Sicherstellen des weiteren Ablaufs der Disziplinarverfolgung die entsprechenden Unterlagen dem Höchsten Justizrat Georgiens vor (27.03.2012 N5922-IS).

Art. 8. Einleitung des Disziplinarverfahrens und vorangehende Überprüfung (27.03.2012 N5922-IS)

Der Sekretär des Höchsten Justizrats oder ein anderes Mitglied des Rates (oder im Auftrag des Sekretärs handelnder Beamter des Apparats des Höchsten Justizrats) nehmen im Fall des Eingangs einer Beschwerde, eines Antrags oder einer anderen Information über das Disziplinarvergehen eines Richters, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Information die vorangehende Überprüfung der Begründetheit dieser Information vor. Die Frist der vorangehenden Überprüfung kann für zwei Wochen verlängert oder im Fall der Unmöglichkeit der vorangehenden Überprüfung ausgesetzt werden (27.03.2012 N5922-IS).

Die Disziplinarhaftung der Richter kann auf Umstände gestützt werden, auf die weder in der Disziplinaranklage noch im Antrag oder in anderen Unterlagen hingewiesen wurde, die aber während der vorangehenden Prüfung ans Licht getreten sind (27.03.2012 N5922-IS).

Ein erneutes Disziplinarverfahren gegen den gleichen Richter mit dem gleichen Grund, mit dem bereits ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, ist nicht zulässig (27.03.2012 N5922-IS).

Die Befugnisse des Beamten des Apparats des Höchsten Justizrats während des Disziplinarverfahrens werden durch dieses Gesetz und durch die entsprechenden Rechtsakte des Höchsten Justizrats bestimmt (27.03.2012 N5922-IS).

Art. 9. Bewertung der Begründetheit der Einleitung des Disziplinarverfahrens

Im Wege der vorangehenden Überprüfung bewertet der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens die Begründetheit der Einleitung der Disziplinarverfolgung und entscheidet über die Einstellung der Verfolgung oder über die Abnahme der Rechenschaft von dem betroffenen Richter (27.03.2012 N5922-IS).

Wird über die Abnahme der Rechenschaft von dem betroffenen Richter entschieden, so ist in der Entscheidung auf den Grund der Disziplinarverfolgung unter der Angabe des entsprechenden Unterpunkts des Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes hinzuweisen (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Entscheidung des Sekretärs des Höchsten Justizrats Georgiens über die Einstellung der Disziplinarverfolgung wird dem Höchsten Justizrat Georgiens zur Besprechung vorgelegt. Bestätigt der Rat die Entscheidung nicht, so nimmt der Sekretär des Rats die Disziplinarverfolgung wieder auf und entscheidet über die Abnahme der Rechenschaft vom betroffenen Richter (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 10. Weggefallen (27.03.2012 N5922-IS)

Art. 11. Zusammenführung von Disziplinarsachen zu einem Verfahren (25.11.2005.N2127-IIS)

Die zuständige Behörde oder Amtsperson ist berechtigt, auf ihre Entscheidung zwei oder mehrere gegen den gleichen Richter wegen unterschiedlicher Gründe anhängigen Disziplinarsachen zu einem Verfahren zusammenzuführen

(25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 12. Untersuchung der Disziplinarsache (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Untersuchung der Disziplinarsache ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Abnahme der Rechenschaft abzuschließen. Notfalls kann diese Frist für höchstens zwei Wochen verlängert werden (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Rechenschaft ist dem Richter, gegen den die Disziplinarverfolgung eingeleitet ist, abzunehmen. Der Höchste Justizrat ist befugt die Rechenschaft dem Beschwerdeführer (Antragsteller) abzunehmen. Die die Disziplinarsache leitende Behörde ist berechtigt, alle mit dem Disziplinarverfahren verbundenen Informationen, Dokumente und Unterlagen anzufordern, andere Personen einzuladen und anzuhören. Sie ist verpflichtet, Anträge des Richters zu behandeln, gegen den die Disziplinarverfolgung eingeleitet ist und auf sein Verlangen hin ihm zusätzlich die Rechenschaft abzunehmen (27.03.2012 N5922-IS).

Der Sekretär des Höchsten Justizrats ist berechtigt, von allen Gerichten entsprechenden Fall anzufordern, außer Fälle, die noch rechtshängig sind (27.03.2012 N5922-IS).

Während des Disziplinarverfahrens ist untersagt die Entscheidung eines Richters auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen (27.03.2012 N5922-IS).

Art. 13. Aussetzung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarverfahren wird ausgesetzt, wenn:

die Untersuchungsunterlagen eindeutig auf eine Straftat des Richters hinweisen. In diesem Fall werden diese Unterlagen an die Untersuchungsbehörde weitergeleitet (25.11.2005.N2127-IIS).

während der Untersuchung der Disziplinarsache solche objektive Hindernisse oder Schwierigkeiten entstanden sind (z.B. Krankheit des betroffenen Richters, etc.), die die Untersuchung dieser Sache zeitweilig unmöglich machen. In solchen Fällen wird das Disziplinarverfahren durch ein zuständiges Organ bzw. eine zuständige Amtsperson aufgrund entsprechender Anordnung (Entscheidung) vorläufig ausgesetzt. Die zuständige Behörde oder Amtsperson hat die Untersuchung der Disziplinarsache im Falle der Beseitigung der Aussetzungsgründe wieder aufzunehmen (25.11.2005.N2127-IIS);

Weggefallen (27.03.2012 N5922-IS).

Der Aussetzungszeitraum wird nicht der in diesem Gesetz für die Untersuchung der Disziplinarsache festgelegten Frist angerechnet, ebenso auch der einjährigen Frist zur Auferlegung der Disziplinarhaftung, er wird jedoch der in diesem Gesetz festgelegten fünfjährigen Frist zur Auferlegung der Disziplinarhaftung angerechnet (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 14. Einstellung des Disziplinarverfahrens (25.11.2005.N2127-IIS)

Die entsprechende Behörde oder Amtsperson entscheidet über die Einstellung des Disziplinarverfahrens, wenn:

Nach der Untersuchung der Disziplinarsache das schuldhafte Begehen oder die Tatsache des Begehens eines in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarvergehens durch den Richter nicht bestätigt wurden (25.11.2005.N2127-IIS);

die Frist der Disziplinarhaftung oder der Auferlegung der Disziplinarhaftung, -maßnahme abgelaufen ist (25.11.2005.N2127-IIS);

aufgrund der zugestellten Unterlagen Strafverfolgung gegen den Richter eingeleitet wurde (25.11.2005.N2127-IIS);

es gibt die Entscheidung der für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständigen Behörde (Amtsperson), die gegen denselben Richter aus demselben Grund getroffen wurde (27.03.2012 N5922-IS);

die Amtsperiode des Richters beendet ist (27.03.2012 N5922-IS).

Art. 15. Die Auferlegung der Disziplinarhaftung oder die Einstellung der Disziplinarverfolgung (25.11.2005.N2127-IIS)

Nach Abschluss der Untersuchung der Disziplinarsache unterbreitet der Sekretär des Höchsten Justizrats aufgrund der Prüfung der Begründetheit der Disziplinarverfolgung dem Justizrat einen Vorschlag über die Auferlegung der Disziplinarhaftung über den Richter oder über die Einstellung der Disziplinarverfolgung (27.03.2012 N5922-IS).

Die die Disziplinarhaftung auferlegende Behörde ist berechtigt, die Ergebnisse der vorangehenden Untersuchung bezüglich der Auferlegung der Disziplinarhaftung oder der Einstellung der Disziplinarverfolgung nicht zu akzeptieren und eine entgegengesetzte Entscheidung zu treffen. Sie ist weiter berechtigt, der rechtlichen Bewertung der Untersuchung nicht zuzustimmen und unter Berücksichtigung der eingezogenen Unterlagen den Grund der Disziplinarhaftung zu ändern (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 16. Anordnung (Entscheidung) über die Disziplinarhaftung des Richters (25.11.2005.N2127-IIS)

In der Anordnung bzw. Entscheidung bezüglich der Disziplinarhaftung des Richters muss Inhalt der gegen den Richter erhobenen Disziplinaranzeige angegeben sein (25.11.2005.N2127-IIS).

Mit derselben Anordnung (Entscheidung) ernennt der Höchste Justizrat seinen Vertreter im Disziplinar Kollegium der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens, für die Unterstützung der Disziplinaranzeige während der Verhandlung der Sache. Zur Unterstützung der Disziplinaranzeige ist der Höchste Justizrat befugt mehrere Vertreter zu bestellen oder den Vertreter auf beliebiger Stufe des Disziplinarverfahrens zu ersetzen (27.03.2012 N5922-IS).

Eine Kopie der Anordnung bzw. Entscheidung wird dem betroffenen Richter übergeben.

Die Anordnung bzw. Entscheidung bezüglich der Disziplinarhaftung des Richters wird innerhalb einer Woche nach ihrer Erteilung zusammen mit der Disziplinarsache dem Disziplinar Kollegium der Richter der Allgemeinen Gerichte zugeschickt (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 17. Die Entscheidung über Disziplinarfragen durch den Höchsten Justizrat Georgiens (25.11.2005.N2127-IIS)

Der Höchste Justizrat Georgiens entscheidet über Disziplinarfragen entsprechend den Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über die Allgemeinen Gerichte“ und der Geschäftsordnung des Höchsten Justizrates (25.11.2005.N2127-IIS). Den Vorsitz über die Sitzung für die Verhandlung von Disziplinarfragen führt der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens (11.07.2007 N5279-RS).

Weggefallen (01.05.2013 N 581-IIS).

Für die Verhandlung von Disziplinarfragen wird die Sitzung des Höchsten Justizrats Georgiens vom Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens einberufen (25.11.2005.N2127-IIS).

Der Höchste Justizrat Georgiens untersucht in seiner Sitzung Fragen der Einstellung des gegen den Richter eingeleiteten Disziplinarverfahrens sowie Fragen der Auferlegung der Disziplinarhaftung und diesbezügliche Unterlagen. Der Rat ist berechtigt, zu seiner Sitzung den betroffenen Richter, den Beschwerdeführer (Antragsteller) einzuladen und ihre Informationen und Erklärungen anzuhören (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 18. Weggefallen (27.03.2012 N5922-IS)

Art. 19. Persönliches Empfehlungsschreiben an den Richter

Wird bei der vorangehenden Überprüfung der Begründetheit der Einleitung des Disziplinarverfahrens oder bei der Untersuchung der Disziplinarsache die Begehung eines solchen Disziplinarvergehens durch den Richter eindeutig festgestellt, wegen dessen die Auferlegung der Disziplinarhaftung unzweckmäßig erscheint, so ist das entsprechende Organ bzw. entsprechende Amtsperson berechtigt, das Disziplinarverfahren einzustellen und sich mit einem persönlichen Empfehlungsschreiben an den Richter zu wenden (25.11.2005.N2127-IIS).

Der Inhalt und Text des persönlichen Empfehlungsschreibens sind vertraulich (01.05.2013 N 581-IIS).

Das persönliche Empfehlungsschreiben wird vom Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens unterschrieben (27.03.2012 N5922-IS).

Art. 20. Verbot der Entziehung von Sachverhandlungen und anderer amtlichen Befugnisse des Richters

Es ist unzulässig, dem Richter Sachverhandlungen und seine anderen amtlichen Befugnisse wegen der Einleitung der Disziplinarverfolgung, Auferlegung der Disziplinarhaftung oder der Disziplinarstrafe zu entheben, außer der in Art. 56 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle.

Kapitel III

Verhandlung von Disziplinarsachen durch das Disziplinar Kollegium der Richter der Allgemeinen Gerichte (25.11.2005.N2127-IIS)

Art. 21. Das die Disziplinarsachen verhandelnde Organ und die rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit

Disziplinarsachen über Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens werden vom Disziplinar Kollegium der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens (im folgenden – Disziplinar Kollegium) verhandelt (25.11.2005.N2127-IIS).

Das Disziplinarkollegium verwirklicht seine Tätigkeit gem. den Vorschriften dieses Gesetzes und gem. den auf Vorschlag des Disziplinarkollegiums durch die Richterkonferenz festgelegten Regeln (01.05.2013 N 581-IIS).

Art. 22. Weggefallen (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 23. Verbindlichkeit der Entscheidungen des Disziplinarkollegiums(25.11.2005.N2127-IIS)
Entscheidungen des Disziplinarkollegiums sind verbindlich (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 24. Regel der Formierung des Disziplinarkollegiums (25.11.2005.N2127-IIS)

Das Disziplinarkollegium besteht aus 5 Mitgliedern. 3 von ihnen sind Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens, die weiteren 2 Mitglieder sind keine Richter. 3 Richter-Mitglieder des Disziplinarkollegiums werden von der Richterkonferenz gewählt. Die Kandidaten für den Posten der Richter-Mitglieder des Disziplinarkollegiums können vom beliebigen Richter vorgeschlagen werden, die der Richterkonferenz beiwohnen. Diejenigen Mitglieder des Disziplinarkollegiums, die keine Richter sind, werden mit der Listenmehrheit durch das Parlament Georgiens gewählt. Diese Mitglieder werden unter den Professoren und Forschern, die in den Hochschulen tätig sind, unter den Mitgliedern der Vereinigung der Rechtsanwälte oder/und unter den von den nichtgewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Personen vorgeschlagenen Personen sowie auf Vorschlag des leitenden kollegialen Organs der entsprechenden Organisation ausgewählt. Die oben erwähnte nichtgewerbliche (nichtkommerzielle) juristische Person darf einen Kandidaten für den Posten des Mitglieds des Disziplinarkollegiums nennen, wenn innerhalb mindestens zwei Jahren bis zur Ausschreibung eines der Bereiche der Tätigkeit dieser Person die Ausübung der Vertretungsmacht in den Gerichtsverfahren war. Jede der oben aufgezählten Organisationen ist befugt dem georgischen Parlament jeweils einen Kandidaten vorzuschlagen. Es ist nicht erlaubt einen Abgeordneten, einen Richter oder einen Staatsanwalt als Kandidaten zur Mitgliedschaft des Disziplinarkollegiums vorzuschlagen. Die Regel und Fristen über das Vorschlagen der Kandidaten dem Parlament Georgiens, über die Feststellung der Entsprechung mit den Anforderungen gemäß diesem Absatz und dem Abs. 2 dieses Artikels, über deren Besprechung, die Vorlage der Plenarsitzung sowie über das Wählen zum Mitglied des Disziplinarkollegiums werden mit dem Reglement des georgischen Parlaments bestimmt. Mitglieder des Disziplinarkollegiums werden für zwei Jahre gewählt(01.05.2013 N 581-IIS).

Das georgische Parlament kann zum Mitglied des Disziplinarkollegiums einen georgischen Staatsbürger wählen, der juristische Hochschulbildung und mindestens zehn Jahre Berufserfahrung vorweisen kann, hohes Ansehen genießt und ein anerkannter Spezialist im Bereich des Rechts ist. Für das Wählen einer Person zum Mitglied des Disziplinarkollegiums ist die vorherige schriftliche Zustimmung dieser Person erforderlich (01.05.2013 N 581-IIS).

Das vom georgischen Parlament gewählte Mitglied des Disziplinarkollegiums darf kein anderes Amt im Staatsdienst oder in einem Organ der örtlichen Selbstverwaltung innehaben, eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unmittelbar die Befugnisse des Mitglieds des ständigen leitenden-, Aufsichts-, Kontroll-, Prüfungs- oder Beratungsorgans des Subjekts der gewerblichen Tätigkeit ausüben oder andere bezahlte Tätigkeit ausüben, ausgenommen der wissenschaftlichen, pädagogischen und schöpferischen Tätigkeiten. Es darf kein Mitglied einer politischen Vereinigung sein oder/und politisch engagiert sein (01.05.2013 N 581-IIS).

Von der Mitgliedschaft im Disziplinarkollegium sind ausgeschlossen(01.05.2013 N 581-IIS):

Der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens, sein erster Stellvertreter oder seine weiteren Stellvertreter, der Vorsitzende einer Kammer oder eines Kollegiums oder die Person, die innerhalb des vergangenen Jahres einen solchen Amt innehatte (01.05.2013 N 581-IIS);

Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens(01.05.2013 N 581-IIS);

Der Richter kann nicht Mitglied des Disziplinarkollegiums werden, wenn er innerhalb der letzten 5 Jahre wegen eines Disziplinarvergehens zur Disziplinarhaftung gezogen und ihm eine Disziplinarstrafe verhängt wurde (01.05.2013 N 581-IIS).

Gründe für die Entlassung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums sind (25.11.2005.N2127-IIS):

eigener Wunsch;

Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn gesprochenen endgültigen Schuldspruchs (01.05.2013 N 581-IIS);

Einstellung der georgischen Staatsbürgerschaft (01.05.2013 N 581-IIS);

Ablauf der Amtsperiode (01.05.2013 N 581-IIS);

Erklärung vom Gericht als beschränkt geschäftsfähig oder betreuungsbedürftig, es sei denn die gerichtliche Entschei-

dung sieht etwas anderes vor (20.03.2015 N3381-IIS);

Tod (01.05.2013 N 581-IIS);

Bekanntmachung von vertraulichen Informationen zur Disziplinarsache (01.05.2013 N 581-IIS);

Disziplinarvergehen(01.05.2013 N 581-IIS);

Ständiges Nichterfüllen oder nichtangemessenes Erfüllen von Pflichten (01.05.2013 N 581-IIS);

Besetzung eines unvereinbaren Amtes oder Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit (01.05.2013 N 581-IIS);

Der Grund der Entlassung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums kann außerdem der Verstoß gegen andere Normen der richterlichen Ethik sein (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Entscheidung über die Entlassung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums trifft das Parlament Georgiens mit der Listenmehrheit der Stimmen oder die Richterkonferenz Georgiens, die verpflichtet sind, den Grund der Entlassung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums zu prüfen. Sie sind ebenso berechtigt, zur Sitzung das betroffene Mitglied einzuladen und sich seine Meinung anzuhören. Im Falle des Vorhandenseins einer der Umstände gemäß Abs. 6 lit. „a“-„f“ dieses Artikels erhält das georgische Parlament oder die Richterkonferenz Georgiens die Information als Bericht, ohne einen Beschluss fassen zu müssen, jedoch im Falle des Vorhandenseins einer der Umstände gemäß Abs. 6 lit. „g“-„j“ dieses Artikels stimmt es/sie über die Entscheidung der Einstellung der Befugnisse des Mitglieds des Disziplinarkollegiums (01.05.2013 N 581-IIS).

Das Disziplinarkollegium verhandelt die Disziplinarsache gegen ein Mitglied des Disziplinarkollegiums ohne seine Teilnahme (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 25. Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums (25.11.2005.N2127-IIS)

Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums wird vom Kollegium aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums führt den Vorsitz über Sitzungen des Disziplinarkollegiums und führt andere in der Gesetzgebung vorgesehene Befugnisse aus (25.12.2009 N2453-Rs).

Art. 26. Weggefallen

Art. 27. Entgelt für die Erfüllung von Verpflichtungen

Die durch das Parlament Georgiens gewählten Mitglieder des Disziplinarkollegiums bekommen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen entsprechendes Entgelt im Rahmen der für die allgemeinen Gerichte gedachten Haushaltszuwendungen (01.05.2013 N 581-IIS).

Art. 28. Sitz des Disziplinarkollegiums(25.11.2005.N2127-IIS)

Das Disziplinarkollegium hat seinen Sitz beim Höchsten Justizrat Georgiens oder an einem für dessen Tätigkeit speziell bestimmten Ort (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 29. Umfang der Verhandlung der Sache durch das Disziplinarkollegium

Das Disziplinarkollegium ist nicht berechtigt, den Rahmen der Disziplinaranklage (Tatsachenseite der Anklage) zu überschreiten. Das Disziplinarkollegium ist ebenso nicht berechtigt, in seinen Sitzungen Tatsachen oder Umstände zum Gegenstand der wesentlichen Verhandlung zu machen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der erhobenen Disziplinaranklage stehen, oder den Richter aufgrund solchen Disziplinarvergehens für schuldig zu erklären und ihm Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe aufzuerlegen, das keine Grundlage der disziplinarischen Anklage darstellt.

Art. 30. Prinzipien der Tätigkeit des Disziplinarkollegiums

weggefallen (aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 28.06.2004 N 1/3/209,276)

Im Disziplinarkollegium wird die Disziplinarsache kollegial verhandelt. Das Disziplinarkollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Kollegiumsmitglieder anwesend sind (27.03.2012 N5922-IS).

Das Disziplinarkollegium verhandelt die Sache unvoreingenommen und objektiv, aufgrund des Prinzips der Gleichberechtigung der Parteien und der Verhandlungsmaxime.

Sitzungen des Disziplinarkollegiums sind geschlossen, und die mit der Verhandlung der Disziplinarsache zusammenhängenden Informationen – vertraulich. Mitglieder des Disziplinarkollegiums und Personen, die die Disziplinaranklage erhoben haben, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren.

Art. 31. Frist der Verhandlung der Disziplinarsache

Das Disziplinarkollegium verhandelt die Disziplinarsache nicht später als in zwei Monaten nach ihrem Eingang.

Art. 32. Ort der Verhandlung der Disziplinarsache

Das Disziplinarkollegium verhandelt die Disziplinarsache in einem speziell ausgesonderten Saal. Verhandlung der Disziplinarsache in einem Gerichtssaal ist unzulässig.

Art. 33. Regeln der Zuweisung der Disziplinarsachen im Disziplinarkollegium

Disziplinarsachen werden vom Vorsitzenden des Disziplinarkollegiums unter Berücksichtigung der Rang- bzw. Reihenfolge der Sachen zugewiesen (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 34. Entziehung der Disziplinarsache von einem Mitglied des Disziplinarkollegiums

Das Mitglied des Disziplinarkollegiums ist verpflichtet, sich von der Verhandlung der Disziplinarsache zurückzuziehen, wenn Umstände vorhanden sind, die ihn bei der unvoreingenommenen und objektiven Behandlung der vorliegenden Sache hindern können.

Das Mitglied des Disziplinarkollegiums ist verpflichtet, sich von der Verhandlung der Disziplinarsache zurückzuziehen, wenn der von ihm oder mit seiner Teilnahme gefasste Beschluss, Anordnung, Privatbeschluss, Antrag des Disziplinarkollegiums oder sein Rechenschaftsbericht den Grund für die Einleitung der Disziplinarverfolgung gegen den Richter darstellten.

Art. 35. Ablehnung des Disziplinarkollegiums

Der betroffene Richter, sowie Vertreter des Organs, das die Disziplinarhaftung über den Richter angeordnet hat, ist berechtigt, ein Mitglied des Disziplinarkollegiums oder dessen ganze Zusammensetzung abzulehnen. Er ist verpflichtet, Ablehnungsmotiv zu nennen und zu begründen. Der betroffene Richter ist außerdem berechtigt, den Vertreter des gleichen Organs abzulehnen, der in dieser Disziplinarsache zum Vertreter der Anklage ernannt wurde (27.03.2012 N5922-IS).

Der Antrag über die Ablehnung des Disziplinarkollegiums, seines Mitgliedes oder der zum Vertreter der Anklage ernannten Person wird vom Disziplinarkollegium in einem Beratungszimmer behandelt.

Dem Antrag über die Ablehnung ist stattzugeben, wenn begründete Zweifel bezüglich der Unvoreingenommenheit des Mitglieds des Disziplinarkollegiums, der ganzen Zusammensetzung des Kollegiums oder der zum Vertreter der Anklage ernannten Person vorliegen.

Die vom Mitglied des Disziplinarkollegiums oder von der zum Vertreter der Anklage ernannten Person in der Vergangenheit getroffene Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung gerichtlicher Entscheidung des zur Disziplinarhaftung gezogenen Richters kann nicht als Grund für die Voreingenommenheit, und dementsprechend – für die Ablehnung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums oder der zum Vertreter der Anklage ernannten Person betrachtet werden (27.03.2012 N5922-IS).

Dem Antrag über die Ablehnung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums oder der zum Vertreter der Anklage ernannten Person muss unbedingt stattgegeben werden, wenn einer der in Art. 34 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Umstände vorhanden ist (23.06.2005 N1752).

Im Fall der Befriedigung des Ablehnungsantrags verhandelt das Disziplinarkollegium die Sache ohne die Teilnahme des abgelehnten Kollegiumsmitglieds weiter (25.11.2005.N2127-IIS).

Im Fall der Ablehnung des Disziplinarkollegiums oder der zum Vertreter der Anklage ernannten Person wird die Frist der Vertagung nicht der durch dieses Gesetz für die Auferlegung der Disziplinarhaftung und der Disziplinarstrafe bestimmten Frist angerechnet.

Im Fall der Nichtbefriedigung des Ablehnungsantrags, setzt das Disziplinarkollegium die Verhandlung der Sache in der gleichen Sitzung fort.

Art. 36. Einstellung der Verhandlung der Disziplinarsache wegen des Ablaufs der gesetzlich festgelegten Frist

Beim Eingang der Disziplinarsache ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, vor Beginn der Verhandlung zu überprüfen, ob die gesetzlich bestimmte Frist für die Auferlegung der Disziplinarhaftung abgelaufen ist.

Ist die Frist zur Auferlegung der Disziplinarhaftung abgelaufen, so ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung über die Einstellung der Verhandlung der Disziplinarsache zu fällen und über diese Entscheidung das

für die Auferlegung der Disziplinarhaftung zuständige Organ sowie den betroffenen Richter zu informieren (27.03.2012 N5922-IS).

Art. 37. Aussetzung der Verhandlung der Disziplinarsache im Falle des Vorhandenseins von Kriminalitätsmerkmalen

Beim Eingang der Disziplinarsache ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, vor Beginn der Verhandlung zu prüfen, ob die Handlung des Richters, auf deren Grundlage die Disziplinarverfolgung gegen den Richter eingeleitet wurde, Kriminalitätsmerkmale aufweist.

Sind nach den Sachunterlagen Straftatbestandsmerkmale eindeutig erkennbar, so eröffnet das Kollegium die Verhandlung der Sache nicht, setzt das Verfahren aus und verweist die Sachunterlagen an das entsprechende Organ. Das Disziplinarkollegium informiert darüber den betroffenen Richter, sowie das Organ, das die Disziplinarverfolgung eingeleitet hat (27.03.2012 N5922-IS).

Wird gegen den Richter aufgrund der von ihm begangenen rechtswidrigen Handlung kein Strafverfahren eingeleitet oder wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, so nimmt das Disziplinarkollegium nach dem Erhalt der entsprechenden Information das ausgesetzte Disziplinarverfahren wieder auf, wenn die Frist für die Auferlegung der Disziplinarhaftung nicht abgelaufen ist.

Art. 38. Vorbereitung der Disziplinarsache für die Verhandlung

Das Disziplinarkollegium, dem die Verhandlung der Disziplinarsache auferlegt wurde, macht sich im Vorfeld mit der Sache bekannt und legt den Tag der Verhandlung im Kollegium fest.

Das Disziplinarkollegium hat das die Disziplinarverfolgung einleitende Organ und seinen Vertreter sowie den betroffenen Richter über den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung der Disziplinarsache zu informieren (27.03.2012 N5922-IS).

Das Disziplinarkollegium lädt Zeugen und andere Personen zur Teilnahme an der Verhandlung der Sache ein und informiert sie über den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung der Disziplinarsache.

Art. 39. Verhandlung der Sache durch das Disziplinarkollegium

Das Disziplinarkollegium verhandelt die Disziplinarsache auf der Sitzung des Disziplinarkollegiums. Den Vorsitz auf der Sitzung führt der Vorsitzende und in seiner Abwesenheit das vortragende Mitglied des Disziplinarkollegiums (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Sitzung des Disziplinarkollegiums wird vom Sitzungsvorsitzenden (25.02.2005 N1064-Is) des Kollegiums eröffnet. Verhandlung der Disziplinarsache fängt mit dem Bericht eines der Mitglieder des Disziplinarkollegiums an, in dem die unterschiedlichen Phasen des Disziplinarverfahrens und jeweilige Tatsachen in chronologischer Reihenfolge dargelegt werden.

Nach Anhörung des Berichts werden die Parteien angehört, zuerst – der Vertreter des die Disziplinarverfolgung einleitenden Organs - zur Erhebung der Anklage, und dann – der Richter, gegen den die Disziplinarverfolgung eingeleitet wurde – zur Stellungnahme zu der erhobenen Anklage. Der betroffene Richter ist berechtigt die Hilfe des Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Die Verteidigung des Richters kann ein Rechtsanwalt, beliebiger Richter oder ein anderer Vertreter übernehmen (27.03.2012 N5922-IS).

Die Parteien sind berechtigt, ihre Positionen im vollen Maße darzulegen und sie entsprechend zu verteidigen, sich gegenseitig Fragen zu stellen, schriftliche und andere Beweise vorzuführen, Veröffentlichung von unterschiedlichen Dokumenten, Unterlagen oder Informationen, sowie die Anhörung der zur Sitzung geladenen Personen, die Vorführung zusätzlicher Dokumente oder die Ladung zusätzlicher Personen zu beantragen, sowie die entsprechende Gerichtssache anzufordern und andere Maßnahmen zu ergreifen. Die Anträge werden vom Disziplinarkollegium behandelt.

Das Disziplinarkollegium ist berechtigt, den Parteien oder den zur Teilnahme an der Verhandlung der Sache geladenen Personen Fragen zu stellen, zusätzliche Dokumente, Unterlagen oder Informationen zu fordern, andere Personen einzuladen, um ihre Informationen anzuhören, Verhandlung der Sache nicht länger als für zwei Wochen zu vertagen, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen.

Die Person, von der die Anklage erhoben wird, begrenzt sich nur mit der Erhebung der Anklage und deren Begründung. Sie ist nicht berechtigt, die Anordnung einer konkreten Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme zu fordern. Auf der Sitzung des Disziplinarkollegiums wird ein Protokoll erstellt.

Art. 40. Gleichberechtigung von Parteien

Das Disziplinarkollegium ist verpflichtet, den Parteien gleiche Bedingungen und Möglichkeiten zu schaffen, damit sie ihre Positionen darlegen und verteidigen können.

Das Treffen der Mitglieder des Disziplinarkollegiums mit einer der Parteien oder Erhalt von irgendwelchen Informationen ohne Anwesenheit oder ohne Informierung der anderen Partei über den Inhalt dieser Informationen, ist untersagt, wenn es nicht um die organisatorische Seite der Sache handelt.

Das Mitglied des Disziplinarkollegiums ist verpflichtet, sich vor und während der Verhandlung der Sache mit der Darlegung seiner Stellung oder vorläufigen Meinung zugunsten einer Partei zurückzuhalten, um jegliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Disziplinarkollegiums zu vermeiden.

Art. 41. Teilnahmepflicht der Parteien an der Verhandlung der Disziplinarsache

An der Verhandlung der Disziplinarsache in der Sitzung des Disziplinarkollegiums ist die Teilnahme des betroffenen Richters sowie des Vertreters des gegen ihn die Disziplinarverfolgung einleitenden Organs obligatorisch. Erscheint einer der Parteien nicht auf der Sitzung des Disziplinarkollegiums, so hat das Disziplinarkollegium die Verhandlung der Sache für nicht länger als zwei Wochen zu vertagen. Diese Frist wird der zweimonatigen Frist des Disziplinarkollegiums für die Verhandlung der Sache nicht angerechnet (27.03.2012 N5922-IS).

Erweist es sich, dass der betroffene Richter sich der Sitzung des Disziplinarkollegiums entzieht oder auf den Sitzungen unentschuldig ausbleibt, so ist das Disziplinarkollegium berechtigt, die Sache ohne seine Anwesenheit zu verhandeln, im Fall des Vorhandenseins des entsprechenden Grundes, den Richter für schuldig zu erklären und ihm Disziplinarhaftung oder Disziplinarstrafe aufzuerlegen.

Erscheint der betroffene Richter wegen schwerer Krankheit oder anderer unüberwindbaren Hindernisse nicht auf der Sitzung des Disziplinarkollegiums, so ist das Kollegium berechtigt, aufgrund der entsprechenden Entscheidung das Disziplinarverfahren bis zu drei Monaten auszusetzen. Diese Frist wird in dreijähriger Frist für die Auferlegung der Disziplinarhaftung nicht berücksichtigt. Wenn während dieser Zeit Gründe für die Aussetzung des Verfahrens nicht beseitigt werden, ist das Disziplinarkollegium berechtigt, die Sache ohne Anwesenheit des Richters zu verhandeln.

Art. 42. Entscheidung des Disziplinarkollegiums im Fall der Anklagerücknahme oder im Falle des Geständnisses bzw. der Anerkennung der Anklage durch den Richter

Der Vertreter des das Disziplinarverfahren einleitenden Organs ist berechtigt, in jeder Verhandlungsphase (jedoch bevor sich das Disziplinarkollegium ins Beratungszimmer zurückzieht) die gegen den Richter erhobene Disziplinaranklage fallen zu lassen. In solchem Fall ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, unabhängig von der Verhandlungsphase, die Verhandlung der Sache und dementsprechend, die Disziplinarsache einzustellen (27.03.2012 N5922-IS).

Der betroffene Richter darf vor Beginn der Sachverhandlung die gegen ihn erhobene Disziplinaranklage völlig anerkennen und das Disziplinarkollegium bitten, ohne die wesentliche Sachverhandlung ihn für schuldig zu erklären und ihm Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe aufzuerlegen. Das Disziplinarkollegium ist verpflichtet, den Antrag des Richters zu befriedigen und entsprechende Entscheidung zu fällen.

Art. 43. Zeitweilige Aussetzung der Verhandlung der Sache durch das Disziplinarkollegium

Geht beim Disziplinarkollegium vor Abschluss der Verhandlung einer Disziplinarsache eine andere, gegen denselben Richter eingeleitete Disziplinarsache ein, ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, die Verhandlung der ersten Sache vorläufig auszusetzen, beide Disziplinarsachen zusammenzuführen und sie gleichzeitig zu verhandeln. Wird der Richter wegen zwei oder mehrerer Vergehen für schuldig erklärt und zur Haftung gezogen, so hat ihm das Kollegium eine der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen aufzuerlegen (25.11.2005.N2127-IIS).

Wird dem Disziplinarkollegium bekannt, dass gegen denselben Richter aufgrund einer anderen Anschuldigung Disziplinarverfolgung eingeleitet wurde, ist es verpflichtet, die Verhandlung der Sache vorläufig auszusetzen und auf die Entscheidung dieser Sache zu warten.

Die zeitweilige Aussetzung der Verhandlung der Sache durch das Disziplinarkollegium erfolgt auch in anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Frist der zeitweiligen Aussetzung der Verhandlung wird der Zweimonatsfrist des Disziplinarkollegiums zur Verhandlung der Sache nicht angerechnet.

Liegen die Gründe für die zeitweilige Aussetzung der Verhandlung der Disziplinarsache nicht mehr vor, so nimmt das

Disziplinarkollegium die Sachverhandlung wieder auf (25.02.2005 N1064-Is).

Art. 44. Keine Einhaltung des Kontinuitätsprinzips bei der Verhandlung der Sache

Für Disziplinarverfahren hat das Kontinuitätsprinzip bei der Verhandlung der Sache keine Geltung. Im Fall der Vertagung oder zeitweiligen Aussetzung der Verhandlung dürfen die Mitglieder des Disziplinarkollegiums eine andere Disziplinarsache verhandeln und die Verhandlung der vertagten oder zeitweilig ausgesetzten Sache danach wieder aufzunehmen. Sie sind befugt, Disziplinarsache unabhängig davon zu verhandeln, ob sie an Verhandlungen anderer Sachen (strafrechtlichen, Zivil-, oder anderer Rechtsachen) teilnehmen (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 45. Entscheidung in der Sache

Das Disziplinarkollegium stellt fest, ob der Richter die Handlung begangen hat, auf der sich die Anklage stützt und ob diese Handlung nach diesem Gesetz ein Disziplinarvergehen darstellt. Das Disziplinarkollegium stellt außerdem fest, ob der Richter das Disziplinarvergehen schuldhaft begangen hat. Nur im Falle des Vorliegens von diesen drei Voraussetzungen ist das Disziplinarkollegium berechtigt, den Richter mit seiner Entscheidung für schuldig zu erklären und ihm Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe aufzuerlegen. Das Disziplinarkollegium ist berechtigt, die Qualifikation des Verhaltens des betroffenen Richters durch eines der in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarvergehen zu ersetzen (25.02.2005 N1064-Is).

Art. 46. Antrag des Disziplinarkollegiums über die Einleitung des Disziplinarverfahrens aufgrund einer neuen Anklage (25.11.2005.N2127-IIS)

Bestehen während der Verhandlung der Sache im Disziplinarkollegium begründete Zweifel über die Begehung eines anderen Disziplinarvergehens durch den gleichen Richter, ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, beim entsprechenden Organ bzw. der entsprechenden Amtsperson die Einleitung eines neuen Disziplinarverfahrens gegen den Richter aufgrund einer neuen Anklage zu beantragen. Falls das Disziplinarkollegium es für notwendig hält, ist es berechtigt, das Disziplinarverfahren wegen der vorhandenen Anschuldigung bis zur Entscheidung der Frage auszusetzen, ob dem Richter wegen des anderen Disziplinarvergehens Disziplinarhaftung auferlegt wird (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 47. Entscheidung durch das Disziplinarkollegium

Das Disziplinarkollegium trifft Entscheidungen in einem Beratungszimmer.

Die Entscheidung des Disziplinarkollegiums gilt als erlassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kollegiumsmitglieder zustimmt (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Entscheidung des Disziplinarkollegiums wird schriftlich abgefasst und von Mitgliedern des Kollegiums unterschrieben.

Ist ein Mitglied des Disziplinarkollegiums mit der Entscheidung nicht einverstanden, so reicht es eine schriftliche Stellungnahme ein, die der Sache beigelegt wird.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarkollegiums kann beim Disziplinarkollegium eine Beschwerde eingereicht werden (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 48. Arten von Entscheidungen des Disziplinarkollegiums

Das Disziplinarkollegium ist berechtigt, eine der folgenden Entscheidungen zu fällen:

über Aussetzung des Disziplinarverfahrens;

über Einstellung des Disziplinarverfahrens;

über die Erklärung des Richters für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens und über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und der Disziplinarstrafe;

über die Erklärung des Richters für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens, über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Aushändigung eines persönlichen Empfehlungsschreibens;

über Freispruch der Richters.

Die in Abs. 1 Buchstaben „c“, „d“ und „e“ dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen werden erst nach dem Abschluss der Verhandlung der Sache gefällt.

Art. 49. Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Einstellung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarkollegium trifft Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens, wenn:
die Frist für die Auferlegung der Disziplinarstrafe abgelaufen ist;
das den Richter zur Disziplinarhaftung ziehende Organ die Disziplinaranklage fallen lässt(27.03.2012 N5922-IS);
der betroffene Richter vor dem Abschluss der Sachverhandlung vom Richteramt zurücktritt oder seine richterliche Amtsperiode abläuft;
aufgrund der vom Disziplinarkollegium übermittelten Unterlagen ein Strafverfahren gegen den Richter eingeleitet wird oder wenn wegen der Unbegründetheit der Beschuldigung des Richters oder von Tatsachen, auf die die Disziplinaranklage gestützt war, von der Einleitung des Strafverfahrens abgesehen wurde;

2. Die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens kann vom Disziplinarkollegium nur bis zum Abschluss der Verhandlung der Sache, vor der Beratung durch das Kollegium getroffen werden.

Art. 50. Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die zeitweilige Aussetzung des Disziplinarverfahrens

Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung des Disziplinarverfahrens wird vom Disziplinarkollegium in den in Art. 43 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen getroffen.

Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung des Disziplinarverfahrens kann vom Disziplinarkollegium nur bis zum Abschluss der Verhandlung der Sache, vor der Beratung durch das Kollegium getroffen werden.

Art. 51. Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Erklärung des Richters für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens, über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Aushändigung eines persönlichen Empfehlungsschreibens

Das Disziplinarkollegium trifft Entscheidung über die Erklärung des Richters für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens, über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Aushändigung eines persönlichen Empfehlungsschreibens an den Richter, wenn sich im Disziplinarkollegium während der Verhandlung der Sache das schuldhaft Begehen des in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarvergehens seitens des Richters bestätigt wird. Handelt es sich um ein weniger bedeutendes Vergehen, um einen unwesentlichen Verschuldungsgrad oder anderes Motiv (heikler Charakter der Sache oder ein anderer Grund, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Richters), so hält das Disziplinarkollegium die Auferlegung der Disziplinarstrafe für unzumutbar und die Aushändigung eines persönlichen Empfehlungsschreibens an den Richter für ausreichend.

Das persönliche Empfehlungsschreiben ist ein Brief an den betroffenen Richter, der eine negative Beurteilung des Disziplinarvergehens seitens des Richters beinhaltet. Das Schreiben enthält ebenso Empfehlungen und Ratschläge des Disziplinarkollegiums an den Richter über die Vermeidung der Verstöße und über die Wege und Mittel zur Überwindung der mit der richterlichen Tätigkeit zusammenhängenden Schwierigkeiten und Probleme.

Der Inhalt des persönlichen Empfehlungsschreibens ist vertraulich. Das Schreiben wird nur dem Richter zugeschickt, der das Disziplinarvergehen begangen hat. Die Zuleitung einer Kopie des Empfehlungsschreibens an ein anderes Organ oder an eine andere Amtsperson ist unzulässig. Eine Kopie des Schreibens wird als ein verschlossenes Paket der Disziplinarakte beigelegt. Es darf nur im Falle des wiederholten Begehens eines weiteren Disziplinarvergehens durch den gleichen Richter durch das Disziplinarkollegium während der Verhandlung der Sache geöffnet werden.

Art. 52. Entscheidung des Disziplinarkollegiums über Freispruch des Richters

Wird während der Verhandlung der Sache die Tatsache der Begehung überhaupt (25.02.2005 N1064-Is) oder das schuldhaft Begehen eines der in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarvergehen durch den Richter nicht bewiesen, so trifft das Disziplinarkollegium eine Entscheidung über den Freispruch des Richters.

Art. 53. Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Erklärung des Richters für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens und über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe

Wird während der Verhandlung der Sache das schuldhaft Begehen eines oder mehrerer Disziplinarvergehen seitens des Richters bewiesen und hält das Kollegium die Verhängung einer der in Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarstrafen für zweckmäßig, so trifft das Disziplinarkollegium eine Entscheidung über die Erklärung des Richters für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens und über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und der Disziplinarstrafe.

Art. 54. Allgemeine Regeln der Auferlegung der Disziplinarhaftung und der Disziplinarmaßnahmen

Bei der Verhängung von Disziplinarstrafen und -maßnahmen sind der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und das Gebot der Nichteinmischung in die richterliche Tätigkeit zu wahren. Bei der Wahl der über den Richter zu verhängenden Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme berücksichtigt das Disziplinarkollegium den Inhalt und den Schwierigkeitsgrad des Disziplinarvergehens, sowie Folgen, die bereits eingetreten sind oder die eintreten könnten und den Grad der Verschuldung (11.07.2007 N5279-RS).

Das Disziplinarkollegium ist befugt, nur eine Art der Disziplinarstrafe zu verhängen. Die Disziplinarstrafe kann wie unabhängig, so auch zusammen mit der in Art. 4 Abs. 2 lit. „b“ dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Die in Art. 4 Abs. 2 lit. „a“ dieses Gesetzes vorgesehene Disziplinarmaßnahme wird nur unabhängig angeordnet.

Wenn die für ein früheres Disziplinarvergehen verhängte Strafe nicht abgegolten ist, wird über den Richter grundsätzlich eine strengere Disziplinarstrafe verhängt.

Begeht der betroffene Richter innerhalb von 6 Monaten nach Aushändigung des persönlichen Empfehlungsschreibens das gleiche Disziplinarvergehen, wofür ihm diese Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, so hat sich das Disziplinarkollegium über die Verhängung der Disziplinarstrafe zu beraten (11.07.2007 N5279-RS).

Art. 54¹. Verhängung der Disziplinarstrafe (11.07.2007 N5279-RS)

Für die in Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes (11.07.2007 N5279-RS) :

unter lit. „b“ oder „d“ vorgesehenen Disziplinarvergehen kann einem Richter ein Verweis, strenger Verweis verhängt oder seine Entlassung als Disziplinarstrafe (Löschung aus der Reserveliste der allgemeinen Gerichte) angeordnet werden (27.03.2012 N5922-IS);

unter lit. „c“ vorgesehenen Disziplinarvergehen kann strenger Verweis oder die Entlassung des Richters (Löschung aus der Reserveliste der allgemeinen Gerichte) als Disziplinarmaßnahme vorgesehen werden (11.07.2007 N5279-RS);

unter lit. „e“, „g“ oder „h“ vorgesehenen Disziplinarvergehen kann einem Richter eine Bemerkung oder ein Verweis als Disziplinarstrafe verhängt werden (27.03.2012 N5922-IS);

unter lit. „f“ oder „i“ vorgesehenen Disziplinarvergehen kann eine Bemerkung, ein Verweis, strenger Verweis oder die Entlassung des Richters (Löschung aus der Reserveliste der allgemeinen Gerichte) als Disziplinarstrafe angeordnet werden (11.07.2007 N5279-RS).

Liegen drei oder mehr Disziplinarvergehen vor, so ist das Disziplinarkollegium ermächtigt, eine strengere Disziplinarstrafe zu verhängen (11.07.2007 N5279-RS).

Art. 55. Entlassung des Gerichtspräsidenten und seiner Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der -kammer

Die Maßnahmen der Entlassung des Gerichtspräsidenten und seiner Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der -kammer ordnet das Disziplinarkollegium im Falle der unangemessenen Ausführung entsprechender Verwaltungsbefugnisse – Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Verpflichtungen seitens des Gerichtspräsidenten, seiner Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der -kammer, sowie im Falle des Begehens eines anderen der in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarvergehen an (11.07.2007 N5279-RS).

Art. 56. Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Entlassung des Richters

Hält das Disziplinarkollegium unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und der Anzahl der konkreten Disziplinarvergehen eines Richters, sowie nach der Bewertung anderer, durch diesen Richter in der Vergangenheit begangenen die weitere Ausführung der richterlichen Befugnisse durch diesen Richter für unzumutbar, so entscheidet es über die Entlassung des Richters (11.07.2007 N5279-RS).

Wurde über den Richter in der Vergangenheit eine Disziplinarstrafe - strenger Verweis - unabhängig oder zusammen mit der in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarmaßnahme für ein Disziplinarvergehen verhängt und ist diese Strafe noch nicht abgegolten, so hat das Disziplinarkollegium bei der Wahl der Disziplinarstrafe die Frage der Entlassung des Richters zu erörtern (11.07.2007 N5279-RS).

Ab dem Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung über die Entlassung des Richters sind dem Richter, nach der gesetzlich festgelegten Regel, Verhandlungen und seine amtlichen Befugnisse zu entziehen.

Art. 57. Inhalt der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

In der Entscheidung des Disziplinarkollegiums wird festgehalten:

Bezeichnung des Disziplinarkollegiums;

Zusammensetzung des Disziplinarkollegiums;

Zeitpunkt der Verhandlung der Disziplinarsache;

Vorname, Familienname und Position des zur Disziplinarhaftung gezogenen Richters;

Angaben über die Amtsperson, die das Disziplinarverfahren gegen den Richter eingeleitet und ihm Disziplinarhaftung auferlegt hat oder die Bezeichnung der entsprechend befugten Behörde (25.11.2005.N2127-IIS);

Daten der Einleitung des Disziplinarverfahrens und Auferlegung der Disziplinarhaftung (25.11.2005.N2127-IIS);

Umstände der Disziplinarsache;

Inhalt der Disziplinaranklage und der Erklärungen des Richters;

tatsächliche und rechtliche Grundlagen der Entscheidung, Inhalt und Motivation der Entscheidung;

Art des Disziplinarvergehens, aufgrund dessen dem Richter Disziplinarhaftung auferlegt wird, sowie Art der Disziplinarstrafe und der Disziplinarmaßnahme;

Grund für die Einstellung der Disziplinarsache, den Freispruch des Richters, die Aushändigung eines persönlichen Empfehlungsschreibens an den Richter oder den Grund für die Beantragung seiner Entlassung.

Art. 58. Zustellung von Abschriften der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

Abschriften der Entscheidung des Disziplinarkollegiums werden innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Annahme dem Richter, über den die Entscheidung auch gefallen ist, dem Höchsten Justizrat Georgiens und der Richterkonferenz zugeschickt. (27.03.2012 N5922-IS).

Eine Abschrift der Entscheidung des Disziplinarkollegiums ist der Personalakte des Richters beizufügen.

Art. 59. Protokoll der Sitzung des Disziplinarkollegiums und dessen Inhalt

Im Protokoll der Sitzung des Disziplinarkollegiums sind das Datum und die Anfangszeit der Sitzung, Verlauf der Sitzung, Zusammensetzung des Disziplinarkollegiums, Angaben zur Person der Parteien, ihre Standpunkte, die von ihnen vorgelegten Beweise und entsprechende Argumentationen, Wesen der von ihnen gestellten Anträge und Resultate deren Behandlung, Angaben zur Person der zur Sitzung eingeladenen Personen und ihre Informationen, Inhalt der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und Zeitpunkt des Sitzungsabschlusses anzugeben.

Das Protokoll der Sitzung des Disziplinarkollegiums wird vom Vorsitzenden der Sitzung des Disziplinarkollegiums und dem Sekretär der Sitzung unterschrieben. (30.06.2004 N 271)

Das Protokoll der Sitzung des Disziplinarkollegiums wird der Disziplinarsache beigefügt.

Kapitel IV (25.11.2005.N2127-IIS)

Untersuchung der Disziplinarsache durch die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Georgiens

Art. 60. Anfechtung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

Die Überprüfung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums erfolgt im Wege ihrer Anfechtung bei der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Georgiens (im Folgenden - Disziplinarkammer). Der Anfechtung unterliegen nur die in Art. 48 Abs. 1 Buchstaben „b“ – „e“ dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen. Recht auf Anfechtung haben die Parteien der Disziplinarsache (25.11.2005.N2127-IIS).

Beschwerde gegen die Entscheidung des Disziplinarkollegiums ist innerhalb von zehn Tagen beim Disziplinarkollegium einzureichen (25.11.2005.N2127-IIS).

Über die Anfechtung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens in der Sitzung des Höchsten Justizrats Georgiens. Der Höchste Justizrat fechtet die Entscheidung des Disziplinarkollegiums mittels seines Vertreters an (27.03.2012 N5922-IS).

Der betroffene Richter ficht die Entscheidung des Disziplinarkollegiums persönlich, durch seinen Verteidiger oder anderen Vertreter an.

Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums leitet die Disziplinarsache innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Beschwerde einer oder beider Parteien der Disziplinarkammer zu und informiert darüber die Parteien der Disziplinarsache

(25.11.2005.N2127-IIS).

Auf Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarkollegiums werden keine Gebühren erhoben (25.11.2005.N2127-IIS)

Art. 61. Inhalt der Beschwerde (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Beschwerde muss enthalten (25.11.2005.N2127-IIS):

Bezeichnung der Disziplinarkammer;

Bezeichnung und Anschrift des Beschwerdeführers sowie Bezeichnung und Anschrift der Gegenpartei,

Genau Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Bezeichnung der Behörde, die diese Entscheidung erlassen hat;

Angabe des angefochtenen Teils der Entscheidung;

Angabe der Anfechtungsgrundlage (Beschwerdegründe) und Erläuterungen darüber, ob der Beschwerdeführer die Aufhebung der Entscheidung anstrebt;

Angabe von Tatsachen und Beweisen, die den Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften bestätigen, soweit sich die Beschwerde auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften stützt;

Liste der der Beschwerde angefügten Unterlagen;

Unterschrift des Beschwerdeführers.

Wird die Beschwerde von einem Vertreter eingereicht, so ist die Vollmachtserklärung über die Einreichung dieser Beschwerde beizufügen, soweit eine solche Urkunde nicht bereits in den Sachakten vorhanden ist (25.11.2005. N2127-IIS).

Die Anzahl der beim Gerichts einzureichenden Abschriften der Beschwerde sowie von sonstigen zusätzlichen Unterlagen entspricht der Anzahl der Beteiligten des Verfahrens (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 62. Die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Disziplinarkammer hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde zu prüfen, ob sie gem. dem Art. 61 dieses Gesetzes eingereicht wurde. Genügt die Beschwerde den Anforderungen dieses Artikels, so nimmt die Disziplinarkammer sie an (25.11.2005.N2127-IIS).

Genügt die Beschwerde den Anforderungen des Art. 61 dieses Gesetzes nicht, so weist die Disziplinarkammer den Beschwerdeführer an, den Mangel zu beseitigen und räumt ihm dafür eine vernünftige Frist (nicht länger als 10 Tage) ein.

Wird der Mangel innerhalb dieser Frist nicht behoben oder die Beschwerde nicht in der gesetzlich festgelegten Frist eingereicht, so wird die Beschwerde nicht verhandelt (25.11.2005.N2127-IIS).

Über die in diesem Artikel vorgesehene Frage entscheidet die Disziplinarkammer ohne die mündliche Verhandlung (25.11.2005.N2127-IIS).

Abschriften der Beschwerde und der beigefügten Unterlagen sind der Gegenpartei zuzustellen. Die Disziplinarkammer kann der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Beschwerde einräumen (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 63. Das Absehen von der Anfechtung und die Rücknahme der Beschwerde (25.11.2005.N2127-IIS)

Gibt eine Partei nach der Verkündung der Entscheidung beim Disziplinarrat eine schriftliche Erklärung über das Absehen von der Anfechtung dieser Entscheidung ab, so wird eine Beschwerde nicht mehr zugelassen (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Rücknahme der Beschwerde ist vor der Verkündung der Entscheidung zulässig. Im Falle der Rücknahme der Beschwerde erlischt das Recht der Partei erneut eine Beschwerde gegen die Entscheidung zu erheben (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 64. Fristen der Sachverhandlung, Anberaumung der Verhandlung (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Disziplinarkammer verhandelt die Disziplinarsache innerhalb eines Monats nach der Annahme der Beschwerde. Liegen objektive Umstände vor, so kann der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens die Verhandlungsfrist für einen Monat verlängern (25.11.2005.N2127-IIS).

Mit dem Beschluss über die Annahme einer Beschwerde legt die Disziplinarkammer den Termin der mündlichen Verhandlung fest, der innerhalb von 3 Tagen nach Beschlussfassung den Parteien mitgeteilt wird (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Disziplinarkammer sorgt für die Ladung der Parteien/Beteiligten zur Teilnahme an der Sitzung der Kammer

(25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 65. Umfang der Verhandlung der Beschwerde in der Disziplinarkammer und Tätigkeitsprinzipien der Kammer (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Disziplinarkammer prüft die Entscheidung des Disziplinarkollegiums im Rahmen der Beschwerde bezüglich der tatsächlichen und rechtlichen Fragen und hinsichtlich der Gerechtigkeit der verhängten Strafe (25.11.2005.N2127-IIS). Die Entscheidung kann nur dann aufgrund des Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften seitens des Disziplinarkollegiums aufgehoben werden, wenn wegen dieses Verstoßes eine falsche Entscheidung in der Sache verkündet wurde (25.11.2005.N2127-IIS).

Bei der Prüfung der Beschwerde führt die Disziplinarkammer ihre Tätigkeit gem. dem Art. 30 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes aus (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 66. Verhandlung der Sache durch Disziplinarkammer (25.11.2005.N2127-IIS)

Die über die Entscheidung des Disziplinarkollegiums angenommenen Beschwerden werden auf der Sitzung der Disziplinarkammer geprüft. Auf der Sitzung führt der Vorsitzende der Disziplinarkammer den Vorsitz, oder ein anderes Kammermitglied in seinem Auftrag (25.11.2005.N2127-IIS).

Der Sitzungsvorsitzende eröffnet die Sitzung und ruft die zu verhandelnde Sache auf (25.11.2005.N2127-IIS).

Der Protokollführer berichtet, wer von den zur verhandelnden Sache geladenen Personen erschienen ist, ob die Nichtanwesenden über die Sitzung informiert wurden und welche Mitteilungen über deren Ausbleiben vorliegen. Die Disziplinarkammer stellt die Person der Anwesenden fest und prüft die Vertretungsberechtigung der Vertreter (25.11.2005.N2127-IIS).

Der Sitzungsvorsitzende belehrt die Parteien über ihre Rechte und Pflichten (25.11.2005.N2127-IIS).

Der Sitzungsvorsitzende gibt die Zusammensetzung der Disziplinarkammer und die Person des Protokollführers bekannt und belehrt die Parteien über die Möglichkeit der Ablehnung, soweit die Ablehnung aus triftigen Gründen nicht vor der Verhandlung beantragt wurde oder wenn die Sache durch eine andere Zusammensetzung untersucht wird, als es im Vorbereitungsstadium bekannt war (25.11.2005.N2127-IIS).

Der Sitzungsvorsitzende fragt die Parteien, ob sie irgendwelche Ansuchen oder Anträge haben, die vor der Sitzung nicht vorgebracht werden konnten (25.11.2005.N2127-IIS).

Prozessbeteiligte haben Ordnung zu wahren und die Anweisungen des Sitzungsvorsitzenden zu befolgen. Wird die Ordnung gestört, so erteilt der Sitzungsvorsitzende dem Betroffenen eine Mahnung (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 67. Verhandlung in der Sache (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Verhandlung in der Sache fängt mit der Darlegung der Sache durch den Richter an, die auf die in der Sache vorgelegten Unterlagen zu stützen ist (25.11.2005.N2127-IIS).

Nach der Darlegung der Sache verleiht der Sitzungsvorsitzende das Wort den Parteien zur Abgabe von Erklärungen (25.11.2005.N2127-IIS).

Erste Erklärung gibt der Beschwerdeführer (oder sein Vertreter) ab. Er hat zu erläutern: worin besteht seine Forderung, auf welche Umstände ist diese Forderung gestützt, wie werden diese Umstände bestätigt, ob er diese Forderung weiter unterstützt, ob er die Beschwerde zurücknimmt etc. (25.11.2005.N2127-IIS).

Danach hört das Gericht die Erklärungen der Gegenpartei (oder des Vertreters) ob sie die Beschwerde anerkennt, an (25.11.2005.N2127-IIS).

Erscheint in der Sitzung nur eine Partei, so hört die Kammer die Erklärung der erschienenen Partei an (25.11.2005.N2127-IIS).

Mit Erlaubnis des Sitzungsvorsitzenden können die Parteien sich gegenseitig und ihren Vertretern Fragen stellen. Sprengt die Frage den Rahmen des Verhandlungsgegenstandes und bringt sie zur Untersuchung und Klarstellung des Sachverhaltes nichts bei, so kann der Sitzungsvorsitzende auf Ansuchen oder Initiative der Parteien eine solche Frage nicht zuzulassen (25.11.2005.N2127-IIS).

Mitglieder der Disziplinarkammer sind berechtigt, den Parteien Fragen zu stellen, die die genaue und vollständige Feststellung der für die Entscheidung der Sache erheblichen Umstände unterstützen (25.11.2005.N2127-IIS).

Die streitige Verhandlung besteht aus Erklärungen der Parteien und ihrer Vertreter. Zuerst haben der Beschwerdeführer und sein Vertreter und danach die Gegenpartei und ihr Vertreter das Wort (25.11.2005.N2127-IIS).

Nachdem alle Beteiligten der streitigen Verhandlung ihre Erklärungen abgegeben haben, räumt der Sitzungsvorsitzende den Parteien die Möglichkeit ein, entsprechende Repliken abzugeben (25.11.2005.N2127-IIS).

Nach der streitigen Verhandlung zieht sich die Disziplinarkammer zur Entscheidung zurück, was auch gegenüber den Parteien erklärt wird (27.03.2012 N5922-IS).

Nach der Rückkehr aus dem Beratungszimmer verkündet der Sitzungsvorsitzende die Entscheidung, erläutert ihre Beleggründe und erklärt die Sitzung für geschlossen (25.11.2005.N2127-IIS).

Auf der Sitzung der Disziplinarkammer wird ein Protokoll erstellt, das vom Sitzungsvorsitzenden und Protokollführer unterschrieben wird (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 68. Entscheidung der Disziplinarkammer (25.11.2005.N2127-IIS)

Der Disziplinarrat entscheidet mit Stimmenmehrheit (25.11.2005.N2127-IIS).

Bei der Beschlussfassung kann sich das Mitglied des Disziplinarrates der Stimme nicht enthalten.

In der Entscheidung der Disziplinarkammer sind der Inhalt der Entscheidung der Kammer und der eingegangenen Beschwerden sowie die Ergebnisse der Untersuchung der Sache in der Disziplinarkammer, der Sinn und die Begründung der angenommenen Entscheidung anzugeben (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Entscheidung der Disziplinarkammer ist endgültig und unterliegt nicht der Anfechtung (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Disziplinarkammer kann auf Ansuchen der Partei oder aus eigener Initiative in der Entscheidung die Unrichtigkeiten oder erkennbare Rechenfehler korrigieren, soweit sie die Korrektur für zweckmäßig erachtet. Der Beschluss aufgrund dessen die Korrektur der Entscheidung vorgenommen wird, ist nicht anfechtbar (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 69. Arten der Entscheidung der Disziplinarkammer (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Disziplinarkammer ist berechtigt, eine der folgenden Entscheidungen zu fällen (25.11.2005.N2127-IIS):

über die Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, wenn die Beschwerde die in Art. 48 Abs. 1 Buchstaben „b“ – „e“ dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen betrifft;

über die Änderung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, wenn die Beschwerde die in Art. 48 Abs. 1 Buchstaben „c“ und „d“ dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen betrifft;

über die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und Verkündung einer neuen Entscheidung, wenn die Beschwerde die in Art. 48 Abs. 1 Buchstaben „b“ – „e“ dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen betrifft (25.11.2005.N2127-IIS);

Über die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 70. Grund für die Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

Erweist es sich, dass das Disziplinarkollegium den Richter rechtmäßig freigesprochen oder das Disziplinarverfahren gegen den Richter rechtmäßig eingestellt hat, oder dem auf der Sitzung des Kollegiums bewiesenen Disziplinarvergehen eine richtige juristische Bewertung gegeben und dabei über den Richter eine rechtmäßige und gerechte Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme verhängt hat, so trifft die Disziplinarkammer eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums (25.11.2005.N2127-IIS).

Zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums sind neben dem Vorhandensein der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Umstände auch die durch das Disziplinarkollegium festgestellten Tatsachen (das entsprechende Disziplinarvergehen, Gründe für die Einstellung der Disziplinarsache oder Freispruch des Richters) in der Sitzung der Disziplinarkammer zu bestätigen (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 71. Gründe für die Änderung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

Die Disziplinarkammer trifft Entscheidung über die Änderung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, wenn (25.11.2005.N2127-IIS):

das Disziplinarkollegium die vom Richter vorgenommene Handlung juristisch falsch bewertet und nicht richtig bestimmt hat, welches der in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarvergehen der Richter begangen hat; Der Disziplinarrat ist berechtigt, die Handlung des Richters als ein anderes der in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarvergehen zu qualifizieren, den Richter für schuldig auch im Begehen der anderen nach diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarvergehen zu erklären, wenn dies den Rahmen der Tatsachenseite der Anklage nicht überschreitet;

das Disziplinarkollegium eine gesetzwidrige, unrechtmäßige oder unzweckmäßige Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme angeordnet hat. In solchem Fall ist der Disziplinarrat berechtigt:

b.a) die Disziplinarstrafe unverändert zu lassen und sie aufzuheben oder gegen den Richter eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen;

b.b) die Disziplinarstrafe zu ändern und die Disziplinarmaßnahme unverändert zu lassen;

b.c) sowie die Disziplinarstrafe, als auch die Disziplinarmaßnahme zu ändern, oder die in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe „a“ dieses Gesetzes vorgesehene Disziplinarmaßnahme anzuordnen;

b.d) die Disziplinarmaßnahme durch eine beliebige Disziplinarstrafe zu ersetzen oder diese Strafe zusammen mit der in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe „b“ dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarmaßnahme anzuordnen (25.11.2005.N2127-IIS). Sind die im Abs. 1 Buchstaben „a“ und „b“ dieses Artikels vorgesehenen Umstände gleichzeitig vorhanden, so trifft die Disziplinarkammer eine Entscheidung über die Änderung der juristischen Bewertung des vom Richter begangenen Disziplinarvergehens, der verhängten Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme und, dementsprechend – über die Änderung dieses Teils der Entscheidung des Disziplinarkollegiums (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 72. Gründe für die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und Verkündung einer neuen Entscheidung (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Disziplinarkammer trifft eine Entscheidung über die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, wenn das Disziplinarkollegium den Richter gesetzwidrig freigesprochen, die gegen ihn eingeleitete Disziplinarsache gesetzwidrig eingestellt, sowie ihm gesetzwidrig Disziplinarhaftung, Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme auferlegt hat. Gleich nach der Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums ist die Disziplinarkammer berechtigt, eine jede der in Art. 48 dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen zu fällen, außer der im Abs. 1 Buchstabe „a“ des gleichen Artikels vorgesehenen Entscheidung (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 73. Gründe für die Aufhebung und Zurückweisung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Disziplinarkammer entscheidet über die Aufhebung und Zurückweisung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, wenn (25.11.2005.N2127-IIS):

Die Sache von der nichtgesetzmäßigen Zusammensetzung untersucht wurde;

Das Disziplinarkollegium die Sache ohne die Anwesenheit einer Partei verhandelt hat, die über die Sitzung nicht benachrichtigt wurde;

Die Entscheidung aufgrund von Untersuchungen angenommen wurde bei welchen der Grundsatz der Vertraulichkeit des Verfahrens verletzt wurde;

Die Entscheidung rechtlich nicht ausreichend begründet oder so unvollständig ist, dass die Überprüfung der rechtlichen Begründetheit der Entscheidung unmöglich ist;

Die Entscheidung vom Sitzungsvorsitzenden oder von Protokollführer nicht unterschrieben wurde;

Das Protokoll der Sitzung des Disziplinarkollegiums liegt nicht bei den Sachakten (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 74. Form der Entscheidung der Disziplinarkammer (25.11.2005.N2127-IIS)

Die von der Disziplinarkammer t zur Disziplinarsache angenommene Entscheidung wird in schriftlicher Form abgefasst und von den Mitgliedern der Kammer unterschrieben (25.11.2005.N2127-IIS).

Jeweils eine Abschrift der Entscheidung der Disziplinarkammer wird dem Höchsten Justizrat Georgiens, den Parteien und deren Vertretern zugeschickt (25.11.2005.N2127-IIS).

Kapitel IV¹ Weggefallen (25.11.2005.N2127-IIS)

Kapitel V

Vollstreckung der Entscheidungen in Disziplinarsachen (25.02.2005 N1064-Is)

Art. 75. Vollstreckung der Entscheidungen in Disziplinarsachen (25.02.2005 N1064-Is)

weggefallen (aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 28.06.2004 N 1/3/209,276)

Für die Vollstreckung der Disziplinarstrafe und Disziplinarmaßnahme ist der Höchste Justizrat Georgiens oder der Präsi-

dent des Obersten Gerichts Georgiens im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich. (30.06.2004 N 271)

Entscheidungen des Disziplinarkollegiums treten nach Ablauf der Anfechtungsfrist in Kraft; Entscheidungen der Disziplinarkammer erlangen mit sofortiger Wirkung die Rechtskraft (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 76. Die Vollstreckung der Entscheidung über die Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten und der weiteren Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer(25.11.2005.N2127-IIS)

Bei der Anordnung der Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten und der weiteren Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer als Disziplinarmaßnahme verweist das Disziplinarkollegium oder die Disziplinarkammer die rechtskräftige Entscheidung an das entsprechende Organ oder die entsprechende Amtsperson zur Vollstreckung. Nämlich: betrifft die Sache die Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts Georgiens, so wird die Entscheidung an das Plenum des Obersten Gerichts Georgiens, und in allen sonstigen Fällen – an den Höchsten Justizrat Georgiens verwiesen (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 77. Vollstreckung der Entscheidung über die Entlassung des Richters

Bei der Anordnung der Entlassung des Richters als Disziplinarstrafe legt das Disziplinarkollegium oder die Disziplinarkammer seine/ihre rechtskräftige Entscheidung dem Höchsten Justizrat Georgiens zur Vollstreckung vor (19.06.2007 N4953-IS).

Art. 78. Weggefallen (19.06.2007 N4953-IS)

Art. 79. Weggefallen (19.06.2007 N4953-IS)

Art. 80. Entlassung des Richters

Nach dem Erhalt des Antrags über die Entlassung des Richters, wird der Richter des Obersten Gerichts Georgiens vom georgischen Parlament, die Richter anderer Gerichte jedoch vom Höchsten Justizrat Georgiens entlassen (28.12.2012 N 193-RS).

Der Höchste Justizrat Georgiens hat die rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarkollegiums oder der Disziplinarkammer über die Entlassung des Richters innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage des Antrags durch das Disziplinarkollegium oder durch die Disziplinarkammer zu verhandeln und zu entscheiden (01.05.2013 N 581-IIS).

Die Person, die aufgrund eines Disziplinarvergehens nach der in diesem Gesetz festgelegten Vorschriften entlassen wurde, verliert den in Art. 82 Abs. 3 des Organgesetzes Georgiens „über die allgemeinen Gerichte“ vorgesehenen Anspruch auf die staatliche Entschädigung (19.06.2007 N4953-IS).

der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens – vom georgischen Parlament;

alle anderen Richter – vom Präsidenten Georgiens. (30.06.2004 N 271)

Kapitel VI

Veröffentlichung der Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer, Folgen der Offenbarung von den mit der Disziplinarsache zusammenhängenden vertraulichen Informationen und Vergütung von Dienstreisekosten (25.11.2005.N2127-IIS)

Art. 81. Veröffentlichung von Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer (25.11.2005.N2127-IIS)

Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer sind ab dem Zeitpunkt ihrer Rechtskräftigkeit auf der offiziellen Webseite zu veröffentlichen (01.05.2013 N 581-IIS).

Die beglaubigten Abschriften von rechtskräftigen Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer werden im Falle des Verlangens an den Parteien oder/und an beliebige Person ausgehändigt (01.05.2013 N 581-IIS).

Art. 82. Wahrung von den mit der Disziplinarsache verbundenen vertraulichen Informationen seitens der Mitglieder des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer (25.11.2005.N2127-IIS)

Die Mitglieder des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer haben die mit der Disziplinarsache verbundenen vertraulichen Informationen zu wahren, die Gründe der Auferlegung der Disziplinarhaftung nicht bekannt zu geben und die Vertraulichkeit der Beratung zu wahren (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Nichterfüllung der im Abs. 1 dieses Artikels festgelegten Regel wird für das in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe „f“ dieses Gesetzes vorgesehene Disziplinarvergehen gehalten, aufgrund dessen die Ausschließung des jeweiligen Mitglieds von der Zusammensetzung des Disziplinarkollegiums oder der Disziplinarkammer, sowie seine mögliche Disziplinarhaftung veranlasst werden kann (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 83. Vergütung von Dienstreisekosten

Die mit der Ausführung der Disziplinarbefugnisse des Mitglieds des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer zusammenhängenden Reisekosten sowie Kosten der das Disziplinarverfahren betreibenden und die Disziplinaranklage erhebenden Personen werden je nach Dienststelle vergütet (25.11.2005.N2127-IIS).

Kapitel VII

Abgeltung der Disziplinarstrafe und rechtliche Folgen ihrer Verhängung

Art. 84. Abgeltung der Disziplinarstrafe

„Die Bemerkung“ tritt nach sechs Monaten, „der Verweis“ – nach neun Monaten, und „der strenge Verweis“ - nach einem Jahr außer Kraft, wenn der Richter in dieser Frist kein neues Disziplinarvergehen begeht.

Richter, der für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens erklärt wurde, dem die Disziplinarhaftung auferlegt wurde und ein persönliches Empfehlungsschreiben als Disziplinarmaßnahme überreicht wurde, ist nicht mit der Person gleichzusetzen, über die eine Disziplinarstrafe verhängt wurde.

Es ist unzulässig, die Disziplinarstrafe vor dem Ablauf der im Abs. 1 dieses Artikels festgelegten Frist zu erlassen.

Art. 85. Einschränkung der Beförderung des Richters

Ist die Disziplinarstrafe nicht abgegolten, so werden die Rechte des betroffenen Richters auf Beförderung und auf die Zuerkennung eines Dienstranges eingeschränkt.

Das entsprechende Organ oder die entsprechende Amtsperson hat dem Richter keinen neuen Dienstrang zu verleihen oder diesen in ein Gericht der höheren Instanz zu verweisen, wenn seine Disziplinarstrafe nicht abgegolten ist.

Art. 86. Unzulässigkeit des Schuldspruchs des Richters und der Auferlegung der Disziplinarhaftung aufgrund der gleichen Anklage

Im Fall des Schuldspruchs oder des Freispruchs des Richters durch das Disziplinarkollegium oder die Disziplinarkammer ist es unzulässig, auf der gleichen Grundlage eine Disziplinarverfolgung gegen den Richter einzuleiten, ihm aufgrund der gleichen Anschuldigung Disziplinarhaftung aufzuerlegen, ihn wegen der gleichen Handlung für schuldig zu erklären und über ihn eine Disziplinarstrafe zu verhängen (25.11.2005.N2127-IIS).

Kapitel VIII

Aufbewahrung der Disziplinarsache und statistische Informationen

Art. 87. Aufbewahrung der Disziplinarsache

Die Disziplinarsache wird im Disziplinarkollegium aufbewahrt und ist für andere Personen unzugänglich (25.11.2005.N2127-IIS).

Das Verschicken der Disziplinarsache an die die Richter ernennende Organe oder Amtspersonen ist nur mit der Genehmigung des Vorsitzenden des Disziplinarkollegiums zulässig (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Aufbewahrungsfrist der Disziplinarsache beträgt zehn Jahre.

Art. 88. Statistische Informationen

Statistische Informationen über die Tätigkeit des Disziplinarkollegiums und über die abgeschlossenen Disziplinarsachen werden periodisch der Richterkonferenz der Allgemeinen Gerichte Georgiens und dem Höchsten Justizrat Georgiens

zugeschickt (25.11.2005.N2127-IIS).

Die Übergabe von den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen statistischen Informationen an andere Amtspersonen, Institutionen, sowie an Vertreter der Massenmedien ist nur mit der Genehmigung des Vorsitzenden des Disziplinarkollegiums und, zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser Informationen, unter der Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Beschränkungen zulässig (25.11.2005.N2127-IIS).

Kapitel IX

Übergangsbestimmungen

Art. 89. Regeln der Fortsetzung der Verhandlung von anhängigen Disziplinarverfahren

Die Verhandlung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß der Bestimmung „über Disziplinarhaftung der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens und Disziplinarverfahren“ eröffneten Disziplinarverfahren wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in diesem Gesetz festgelegten Regeln fortgesetzt.

Art. 90. Befugnisse des Höchsten Justizrats Georgiens in der Übergangsperiode

Der Höchste Justizrat Georgiens ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. Mai 2001 befugt, in allen der in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen Disziplinarverfolgung gegen alle Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens einzuleiten, außer der Richter des Obersten Gerichts Georgiens.

Der Justizrat der Abchasischen Autonomen Republik ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. Mai 2001 befugt, in allen der in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen Disziplinarverfolgung gegen alle Richter der Allgemeinen Gerichte der Abchasischen Autonomen Republik einzuleiten.

Der Justizrat der Adjarischen Autonomen Republik ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. Mai 2001 befugt, in allen der in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen Disziplinarverfolgung gegen alle Richter der Allgemeinen Gerichte der Adjarischen Autonomen Republik einzuleiten.

Liegen bezüglich der Einleitung der Disziplinarverfolgung gegen einen Richter wegen einer konkreten Tatsache mehr als einer der in Art. 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Anlässe vor, wird die Frage der Einleitung der Disziplinarverfolgung durch das Organ bzw. die Amtsperson behandelt, das bzw. die zuerst die entsprechende Information bekommen hat.

Das Justizministerium Georgiens gewährleistet bis zum 15.03.2006 die Neugestaltung des Disziplinarkollegiums und die Liquidation des alten Disziplinarrats (25.11.2005.N2127-IIS).

Die bis zum 15.03.2006 beim Disziplinarrat der Richter der Allgemeinen Gerichte anhängigen Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarkollegiums werden der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Georgiens übergeben (25.11.2005.N2127-IIS).

Art. 91. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällten Entscheidungen

Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens in Disziplinarsachen gefällten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Disziplinarverfahren gegen Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens gemäß der durch die Anordnung des Präsidenten Georgiens festgelegten Übergangsbestimmung (20.04.2000 N 251) durchgeführt.

Art. 91¹. Änderung der Zusammensetzung des Disziplinarkollegiums (29.12.2006 N4218-RS)

Nach Ablauf der Amtsperiode der Mitglieder des Disziplinarkollegiums erfolgt seine erneute Besetzung nach Vorschriften des Art. 24 Abs. 1 dieses Gesetzes (29.12.2006 N4218-RS).

Kapitel X

Schlussbestimmungen

Art. 92. Aufhebung der Normativen Akte wegen Inkrafttreten dieses Gesetzes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die mit der Anordnung N534 des Präsidenten Georgiens vom 25. September 1998 festgelegte Bestimmung „Über Disziplinarhaftung der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens und

Disziplinarverfahren“ außer Kraft gesetzt .

Art. 93. Inkrafttreten des Gesetzes
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Präsident Georgiens

Eduard Schewardnadse

Tbilissi,
den 23. Februar 2000
N 150 - IIs

Gesetz Georgiens über das Verfahren (die Vorschriften) der Enteignung (Expropriation) im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Begriffserläuterung

Die im vorliegenden Gesetz angewandten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

Bewertung – Festlegung des Wertes des zu enteignenden Eigentums und der Entschädigung (wörtlich: Kompensation) durch eine speziell bevollmächtigte Person;

Enteigner – eine Person, die kraft gerichtlicher Entscheidung zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt wird;

Kosten – die im Rahmen der Enteignung (Expropriation) und des Gerichtsverfahrens angefallenen Aufwendungen, die sowohl die Kosten für die Bewertung des Grundstücks als auch andere Kosten umfassen;

Recht auf Enteignung (Expropriation) – das einmalige Recht gemäß dem Art. 21 Georgische Verfassung und dem vorliegenden Gesetz auf Enteignung (Expropriation) im dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse mit entsprechender angemessener Entschädigung;

Expropriation (Enteignung) – Entziehung des Eigentums gemäß dem Art. 21 Georgische Verfassung und dem vorliegenden Gesetz im dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse mit angemessener (dem entzogenen Eigentum entsprechender) Entschädigung;

Entschädigung – Leistung eines dem entzogenen Vermögen (Eigentum) entsprechenden (angemessenen) Kompensationsbetrags oder Übergabe des anderen dem gewöhnlichen Verkehrswert des entzogenen Vermögens (Eigentums) entsprechenden (angemessenen) Vermögens an den Eigentümer.

Artikel 2. Zweck des Gesetzes

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes besteht darin, das Verfahren der Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse sowie das Verfahren der Enteignung (Expropriation) zu regeln. Die Enteignung (Expropriation) im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse erfolgt aufgrund des Erlasses des Ministers für Wirtschaft und Nachhaltige Entwicklung (im Folgenden - Minister) und aufgrund gerichtlicher Entscheidung zugunsten der staatlichen oder kommunalen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen oder Privatrechts, welche gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt werden.

Die Enteignung (Expropriation) im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse erfolgt zur Verwirklichung folgender Vorhaben:

Straßen- und Magistralen Bau,

Bau von Bahntrassen,

Bau von Pipelines für Rohöl, Erdgas und Erdölprodukte,

Bau von Leitungen und Verteiler für Elektrizität,

Bau und Einrichtung von Kollektoren für Wasserversorgung, Kanalisation (Abwasser) und atmosphärische Niederschläge,

Bau von Telekommunikationsleitungen,

Bau von Fernseekabeln,

Bau von für die Öffentlichkeit erforderlichen Einrichtungen und Objekten,

Die im nationalen Verteidigungsinteresse vorzunehmenden Bauarbeiten,

Gewinnung von nützlichen Rohstoffen.

Kapitel II

Durchführung der Enteignung (Expropriation)

Artikel 3. Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation)

Die Entziehung des Eigentums ist gemäß Art. 21 Georgische Verfassung im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse im Wege der Enteignung (Expropriation) zulässig. Die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) erfolgt

auf Ministerialerlass und gerichtliche Entscheidung. Durch den Ministerialerlass werden die Unvermeidbarkeit der Enteignung (Expropriation) aus dringlichem öffentlichem (gesellschaftlichem) Interesse sowie der Subjekt (Träger), der zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt werden kann.

Die Entscheidung über die Enteignung (Expropriation) erfolgt ausschließlich durch das Gericht. Auf gerichtliche Entscheidung ist die staatliche oder kommunale Behörde oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts zu bestimmen, die zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt wird. Die gerichtliche Entscheidung soll ferner eine detaillierte Beschreibung des zu enteignenden Vermögens sowie entsprechenden Hinweis auf die Erforderlichkeit der Leistung einer angemessenen (entsprechenden) Entschädigung an den Eigentümer enthalten.

Artikel 4. Veröffentlichung von Informationen

Jedem Eigentümer, dessen Vermögen der Enteignung (Expropriation) unterliegt, ist nach Veröffentlichung des entsprechenden Ministerialerlasses durch die an Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) interessierte Person die Information mitzuteilen, die in der zentralen und entsprechenden kommunalen Presse zu veröffentlichen ist. Die Information soll die Beschreibung des Vorhabens und Umfang seiner Verwirklichung und, vermutlich eine kurze Beschreibung des zu enteignenden Vermögens enthalten.

Die im Abs. 1 vorgesehenen Eigentümer sind ferner über die Antragstellung vor Gericht und den Termin zur Prüfung dieses Antrags zu benachrichtigen.

Artikel 5. Entscheidung des Rayon(Stadt)Gerichts über die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation)

Die Frage nach der Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) prüft das Rayon(Stadt)Gericht.

Die an Erlangung der Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) interessierte Person stellt beim Rayon(Stadt)Gericht einen Antrag auf Erlangung des Rechts zur Enteignung (Expropriation). In dem Antrag ist folgendes anzugeben:

Dem Antrag sind ferner beizufügen:

Das Rayon(Stadt)Gericht prüft den Antrag gemäß dem vorliegenden Gesetz und in den durch die ZPO Georgiens vorgesehenen Fristen und nach entsprechend vorgesehenem Verfahren. Die Entscheidung des Rayon(Stadt)Gerichts ist sofort zu vollstrecken.

Artikel 6. Zwingende Voraussetzungen für die Enteignung (Expropriation)

Der Enteigner (Expropriateur), der die Berechtigung zur Enteignung (Expropriation) erhalten hat, hat sich gemäß dem Art. 3 dieses Gesetzes mit dem Eigentümer des betroffenen Vermögens über das Verfahren der Entschädigung zu einigen. Dabei hat der Enteigner (Expropriateur) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um das Vermögen aufgrund einer Einigung mit dem Eigentümer zu erhalten. Vor Beginn der Verhandlungen mit dem Eigentümer zum Zwecke des Vermögenserwerbs bestellt der Enteigner (Expropriateur) auf eigene Kosten einen unabhängigen Sachverständigen zur Schätzung des Vermögens und bestimmt den an den Eigentümer als Entschädigung zu leistenden vorläufigen Betrag oder ein dem Wert des zu enteignenden Vermögens entsprechendes anderes Vermögen. Der Eigentümer ist berechtigt auf eigene Kosten einen anderen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen.

Vor Beginn der Verhandlungen mit dem Eigentümer zum Zwecke des Vermögenserwerbs legt der Enteigner (Expropriateur) dem Eigentümer den Vorschlag zum Erwerb des Vermögens und zum Verfahren der Entschädigung vor. Dabei darf der als Entschädigung vorgeschlagene Betrag oder der Wert des als Entschädigung vorgeschlagenen Vermögens nicht weniger sein, als der im Wege der Vermögensschätzung durch den (im Auftrag des...) Enteigner (Expropriateur) ermittelte (festgelegte) Betrag. Die Übereignung eines anderen Vermögens an den Eigentümer als Entschädigung für das zu enteignende Vermögen ist nur mit der Zustimmung des Eigentümers zulässig. Der Enteigner (Expropriateur) hat dem Eigentümer die Vermögensschätzung in schriftlicher Form vorzulegen, wo auf die Grundlage für die Festlegung der Entschädigung hinzuweisen ist.

Bei der Einigung über die Entschädigung für die Enteignung (Expropriation) ist es seitens des Enteigners (Expropriateurs) unzulässig, die Verhandlung oder den Prozess die Übergabe einer Entschädigungssumme oder eines anderen dem Wert des zu enteignenden Vermögens entsprechenden Vermögens zu stören, sowie jeglichen Zwang auf den Eigentümer auszuüben.

Der Vorschlag über den Erwerb des Vermögens hat auch die Entschädigung von solchen Vermögensgegenständen zu umfassen, deren Umfang, Form und Zustand unerheblich ist oder aus wirtschaftlicher Sicht – weniger wertvoll, aber die mit dem zu erwerbenden Vermögen verbunden und ohne dieses unbrauchbar sind.

Artikel 7. Die vor der Enteignung (Expropriation) vorzunehmenden Handlungen

Der Enteigner (Expropriateur) oder der von ihm bestellte unabhängige Sachverständige hat das Recht, zur Schätzung des Vermögens mit Zustimmung des Eigentümers Untersuchungen vorzunehmen, Musterproben zu entnehmen, sowie andere Handlungen auszuführen.

Vor Beginn der Enteignung (Expropriation) hat der Enteigner (Expropriateur) dem Eigentümer ein schriftliches Dokument zu übergeben, das Folgendes zu enthalten hat:

Begründung über das Bestehen des dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesses, in der der entsprechende Erlass des Ministers sowie die entsprechende Entscheidung des Gerichts anzugeben sind, auf deren Grundlage der Enteigner (Expropriateur) zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt wurde;

Begründung über die Verwendung des Vermögens im dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse;

Detaillierte Beschreibung der Lage und des Umfangs des zu enteignenden Vermögens; die Höhe der Entschädigungssumme oder eine detaillierte Beschreibung des gemäß dem Art. 6 Abs. 2 als Entschädigung zu übergebenden Vermögens.

Artikel 8. Streit über den gewöhnlichen Verkehrswert und die Entschädigung

Können sich der Enteigner (Expropriateur) und der Eigentümer des Vermögens über den gewöhnlichen Verkehrswert des Vermögens und die Entschädigungssumme oder das als Entschädigung zu übereignende Vermögen nicht einigen, so hat jede Partei das Recht eine Klage vor dem zuständigen Gericht entsprechend den Vorschriften der georgischen Zivilgesetzgebung zu erheben.

Der Klage des Enteigners (Expropriateurs) ist folgendes beizufügen:

Detaillierte Beschreibung des zu enteignenden Vermögens;

Entsprechende Dokumentation zur Bestätigung des Bestehens des dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesses;

Entsprechende Dokumentation über das im dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse zu verwirklichende Vorhaben;

Entscheidung des Rayon(Stadt)Gerichts über die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation).

Auf einen begründeten (motivierten) Antrag der Partei ist das Gericht ermächtigt selbst die Form der Entschädigung für das zu enteignende Vermögen zu bestimmen.

Artikel 9. Schätzung des Vermögens durch das Gericht

Das Gericht ist berechtigt, zur Schätzung des Vermögens einen unabhängigen Sachverständigen zu bestellen bzw. ein Sachverständigengutachten nach Vorschriften der ZPO Georgiens einzuholen. Der unabhängige Sachverständige hat dem Gericht in der dafür vorgesehenen Frist ein Gutachten über den gewöhnlichen Verkehrswert des zu enteignenden sowie des als Entschädigung dem Eigentümer vorgeschlagenen anderen Vermögens. Das Gericht nimmt aufgrund des Sachverständigengutachtens die endgültige Schätzung des sowohl zu enteignenden als auch des als Entschädigung dem Eigentümer vorgeschlagenen anderen Vermögens vor.

Artikel 10. Pflichten des Enteigners (Expropriateurs)

Der Enteigner (Expropriateur) ist verpflichtet alle Kosten der Parteien zu decken, darunter auch die Kosten des Gerichtsverfahrens und die für Schätzung des zu enteignenden Vermögens sowie für dessen Übergabe anfallenden Kosten.

Artikel 11. Schätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken

Bei der Schätzung landwirtschaftlicher Flächen (Grundstücken) ist der Wert des auf diesen Grundstücken eingepflanzten Saatguts zu berücksichtigen, der anhand der vom Eigentümer im Laufe des Wirtschaftsjahres zu erwartenden Ernte bzw. anhand der Einnahmen aus dieser Ernte zu ermitteln ist. Wurde das Saatgut nach Schätzung des Vermögens eingepflanzt, so wird sein Wert nicht bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung berücksichtigt.

Kapitel III

Schlussbestimmungen

Artikel 12. Rechtskraft des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Staatspräsident Georgiens
Eduard Shevardnadze

Tbilissi, 23.07.1999
N 2349 - RS

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

07/06/2010 N 3363
09/24/2010 N 3618
12/15/2010 N 4071
06/24/2011 N 4951
12/20/2011 N 5573
12/28/2011 N 5664
03/16/2012 N 5851
05/22/2012 N 6255
12/11/2013 N 1732
02/05/2014 N 1968
03.20.2015 N 3356
05/01/2015 N 3552
12/10/2015 N 4610
06/03/2016 N 5158
12/22/2016 N 194

Gesetz Georgiens
über Notariat

Vorliegendes Gesetz bestimmt die rechtlichen Grundlagen der Organisation des Notariats und der Amtstätigkeit des Notars sowie die Grundforderungen der Ausübung von notariellen Handlungen und mit diesen Handlungen gebundenen anderen Tätigkeiten in Georgien.

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Notariat

1. Das Notariat ist eine öffentlich-rechtliche Institution, deren Aufgabe darin besteht, Rechtsverhältnisse sowie juristische Tatsachen zwischen den Personen in den vom Staat festgesetzten Rahmen zu beurkunden.
2. Die staatliche Regelung des Notariats wird auf der gesetzlichen Grundlage von dem Justizministerium Georgiens (nachfolgend Justizministerium) vorgenommen.

Artikel 2. Rechtliche Grundlagen der Notariatstätigkeit

Als rechtliche Grundlage für die Notariatstätigkeit gelten die Verfassung Georgiens, vorliegendes Gesetz, internationale Verträge und Abkommen Georgiens sowie andere gesetzgeberische und dem Gesetz untergeordnete Akte Georgiens.

Artikel 3. Notar

1. Der Notar ist frei in seiner beruflichen Tätigkeit, er übt die staatliche Befugnis durch notarielle Handlungen und andere, mit diesen Handlungen verbundene Tätigkeiten aufgrund des vorliegenden Gesetzes sowie sonstiger Rechtsakte aus.
2. Bei der Ausübung von notariellen Handlungen ist der Notar unabhängig und unparteiisch.
3. Die notarielle Handlung wird im Entsprechung mit den gesetzlich bestimmten Regeln und Rahmen ausgeführt. Die notarielle Tätigkeit ist kein Gewerbe und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
4. Die Vergütung, die dem Notar für seine Amtstätigkeit entrichtet wird, gehört dem Notar.
5. Der Notar ist Arbeitgeber für seine Büromitarbeiter.
6. Der Notar haftet für den Schaden, der durch seine dienstliche Tätigkeit entstanden ist. Der Staat haftet nicht für den vom Notar verursachten Schaden.

7. Disziplinarhaftung des Notars wird durch die Ordnung bestimmt, die von der Notarkammer vorgelegt und vom Justizminister bestätigt wird (nachfolgend Justizminister).
8. Der Notar hat die durch das georgische Gesetz „Über die Unterstützung der Beseitigung der Legalisierung von rechtswidrigen Einkommen“ und einschlägige Normativakte vorgesehene Verpflichtungen zu erfüllen.
9. Der Notar stellt keinen öffentlichen Beamten dar.

Artikel 4. Notarkammer und andere Notarvereinigungen

1. Die Notarkammer ist eine Notarvereinigung, die auf dem Selbstverwaltungsprinzip aufgebaut und auf die Pflichtmitgliedschaft der Notare gestützt ist. Die Notare dürfen auf freiwilliger Grundlage Mitglieder einer anderen gesellschaftlichen Notarvereinigung sein.
2. Die Notarkammer vertritt und schützt die Interessen der Notare, unterstützt sie in der notariellen Tätigkeit, organisiert das Praktikum für Notaranwärter und sorgt für die fachliche Fortbildung der Notare.
3. Die Notarkammer Georgiens hat die Einbeziehung der Notare in die Problemlösung der Notariatstätigkeit und in die Verwirklichung von gemeinsamen beruflichen Interessen der Notare zu gewährleisten.
4. Das Oberste Organ der Notarkammer Georgiens ist die Mitgliederversammlung der Notarkammer, und das Exekutiv- und Verwaltungsorgan – der Vorstand der Notarkammer.
5. Die Notarkammer Georgiens ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Artikel 5. Notarielle Handlung

1. Die notarielle Handlung wird in den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fällen vom Notar auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt. Diese ruft Rechtsfolgen hervor. Die notariell beglaubigten Dokumente haben die unstrittige Beweiskraft.
2. Die Regel der Ausübung einer notariellen Handlung wird durch eine Ordnung bestimmt, die von der Notarkammer Georgiens vorgelegt und vom Justizminister in der durch die Gesetzgebung Georgiens bestimmten Regel bestätigt wird.

Artikel 6. Sprache der notariellen Handlung

1. Die notarielle Handlung wird in der Staatssprache ausgeübt.
2. Beherrscht die betroffene Person, die um die Ausübung der notariellen Handlung ersucht, die Staatssprache nicht, übt der Notar die notarielle Tätigkeit mit der Beteiligung eines Dolmetschers aus.

Artikel 7. Bei der Ausführung einer notariellen Handlung entstandene Streitigkeit

Ein Rechtsstreit, der zwischen den Parteien bei der Ausübung einer notariellen Handlung entsteht, ist auf dem gerichtlichen Wege zu lösen.

Artikel 8. Vertraulichkeit einer notariellen Handlung

1. Der Notar ist verpflichtet, Informationen, die ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit bekannt wurden (unter Berücksichtigung des Art. 50 Abs. 4 StPO Georgiens), geheim zu halten, es sei denn, dieser Artikel sieht etwas anderes vor. Diese Schweigepflicht bleibt für ihn bestehen auch nach seiner Entlassung aus dem notariellen Amt (11.12.2013 N1732-IS).
2. Der Notar erteilt Informationen nur den natürlichen und juristischen Personen oder deren Vertretern, im Auftrage oder in Bezug deren eine notarielle Handlung ausgeübt wurde. Der Notar erteilt Auskünfte über die notarielle Handlung auf Forderung der Ermittlungs- oder des Gerichts über die Straf- bzw. zivilrechtlichen Sachen, die beiden Ermittlungsbehörden oder Gerichten anhängig sind. Der Notar ist verpflichtet – wenn eine entsprechende Forderung vorliegt – der Steuerbehörde eine Auskunft über den Wert des Vermögens zu erteilen, welches in Eigentum einer Person übertragen wurde. Der Steuerbehörde ist es verboten, bis zur gerichtlichen Entscheidung die Informationen an Dritte einschließlich Massenmedien weiterzugeben, und diese Auskünfte in der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
3. Der Notar darf die Informationen über das Bestehen oder den Inhalt des Testaments erst nach dem Tod des Erblassers bekannt geben.
4. Die Person, in deren Auftrag eine notarielle Handlung ausgeübt wurde, ihr Rechtsnachfolger oder Vertreter sind berechtigt den Notar von der Schweigepflicht der notariellen Handlung aufgrund einer schriftlichen Einwilligung zu befreien. Stirbt die betroffene Person und verfügt sie über keinen Rechtsnachfolger oder ist eine Verbindung mit diesem

nicht herzustellen, kann das Gericht den Notar von der Schweigepflicht bezüglich notarieller Handlung befreien. Das Gericht kann den Notar von der Schweigepflicht auch bei sonstigen Entschuldigungsgründen befreien.

5. Der Notar hat dem Finanzmonitoringamt Georgiens Auskünfte über notarielle Handlungen bezüglich der im georgischen Gesetz „über die Unterstützung der Beseitigung der Legalisierung gesetzwidriger Einkommen“ vorgesehenen Rechtsgeschäfte gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und einschlägiger Normativakte zu erteilen.
6. Die georgische Notarkammer überreicht der am Justizministerium gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts – Agentur des Datenaustauschs auf Grundlage der Eintragungen im elektronischen Notarregister Informationen über die vom Notar beurkundeten Rechtsgeschäfte (ausgenommen der Information im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels) für die Weiterreichung dieser Information an die juristische Person des öffentlichen Rechts – Büro des öffentlichen Dienstes zum Zwecke der Ausübung der Befugnisse im Sinne des Art. 181 des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption im öffentlichen Dienst“ sowie im Sinne entsprechender untergesetzlichen Akte. (22.12.2016 N 194-RS),

Artikel 9. Befugnis auf Verwendung des Staatswappens

1. Der Notar besitzt ein Dienstsiegel mit dem kleinen georgischen Staatswappenbild. Auf dem Stempel sind der Vor- und Nachname des Notars gekennzeichnet.
2. Der Notar hat das Recht, auf den Schildern und Formularen die Abbildung des kleinen georgischen Nationalwappens anzuwenden.

Artikel 10. Aufsicht über die Amtstätigkeit des Notars

1. Die Aufsicht über die Amtstätigkeit des Notars führt das Justizministerium im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch. Es
 - a) Kontrolliert die Übereinstimmung der Tätigkeit des Notars mit der Gesetzgebung Georgiens und die Richtigkeit der für die notariellen Handlungen verlangten Tarife;
 - b) Fordert vom Notar die für die Ausführung der Aufsicht notwendigen Informationen und Materialien;
 - c) Überträgt der Notarkammer die Aufsichtsbefugnis über einzelne Fragen bezüglich der Amtstätigkeit der Notare.
2. Die Entscheidungen des Justizministers oder der Notarkammer, die auf den Aufsichtsmaterialien beruhen, können vom Notar im Gericht angefochten werden.
3. Das Justizministerium führt gemäß dem Gesetz Georgiens „über die Unterstützung der Beseitigung der Legalisierung von rechtswidrigen Einkommen“ die Aufsicht über die Notare nach den durch das gleiche Gesetz und einschlägige Normativakte vorgesehenen Vorschriften.

Kapitel II

Notarieller Dienst

Artikel 11. Aufnahmebedingungen auf die Notarstelle

1. Ein Notaramt darf von einem georgischen geschäftsfähigen Staatsangehörigen bekleidet werden, welcher eine juristische Hochschulausbildung abgeschlossen, den Anwärterdienst absolviert hat, eine Berufserfahrung als Notar von mindestens einem Jahr oder Berufserfahrung im öffentlichen Dienst von mindestens 5 Jahren aufweist und die berufsqualifizierende Prüfung für Notare abgelegt hat.
2. Von der berufsqualifizierenden Notarprüfung kann befreit werden, wer einen Dokortitel oder ihm gleich gestellten wissenschaftlichen Grad im Zivilrecht, internationalem Privatrecht oder im Zivilprozessrecht nachweist.
21. Der neu bestellte Notar übt in den ersten 3 Jahren seine notarielle Tätigkeit in einer Gebirgssiedlung oder in einer Siedlung aus, wo die notariellen Dienstleistungen nicht angemessen zugänglich sind. Zum Zwecke dieses Gesetzes wird der Status der „Gebirgssiedlung“ entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Entwicklung der bergigen Provinzen“ bestimmt (10.12.2015 N4610-IS).
22. Die Liste der Siedlungen (darunter Gebirgssiedlungen), wo die notariellen Dienstleistungen nicht entsprechend zugänglich sind, bestimmt der georgische Justizminister im Sinne des Art. 16 Abs. 5 dieses Gesetzes (10.12.2015 N4610-IS).
23. Der im Abs. 21 dieses Artikels vorgesehene Notar wird im Laufe seiner gesamten notariellen Tätigkeit in entsprechender Siedlung von der Notarkammer entsprechend finanziell gefördert. Die Regel der finanziellen Förderung des

Notars bestimmt in Übereinstimmung mit dem Justizminister die Notarkammer Georgiens (10.12.2015 N4610-IS).

24. Nach dem im Abs. 21 dieses Artikels vorgesehene Frist abgelaufen ist, kann der Notar die notarielle Tätigkeit in derselben Siedlung, oder in beliebiger Siedlung Georgiens fortsetzen. Steht diese Siedlung zum Zeitpunkt der Fortsetzung der notariellen Tätigkeit auf der Liste gem. Abs. 22 dieses Artikels, so wird der Notar im Laufe der Ausübung seiner notariellen Tätigkeit in dieser Siedlung entsprechend von der georgischen Notarkammer finanziell gefördert im Sinne der Vorschrift des Abs. 23 dieses Artikels (10.12.2015 N4610-IS).

25. Ein Notar, der das Notariat in der Siedlung im Sinne des Abs. 21 dieses Artikels eröffnet, wird im Laufe der Ausübung notarieller Tätigkeit in dieser Siedlung von der georgischen Notarkammer im Sinne der Vorschrift des Abs. 23 dieses Artikels finanziell gefördert (10.12.2015 N4610-IS).

3. Das Amtsalter des Notars gleicht dem Amtsalter eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Der Justizminister ist befugt auf Empfehlung der Notarkammer Georgiens die Amtszeit eines Notars um höchstens 5 Jahre zu verlängern.

Artikel 12. Berufsqualifizierende Prüfung des Notars

Die berufsqualifizierende Prüfung (Testierung) der Notare wird in zwei Etappen durchgeführt: die Erste ist der fachliche Teil und die Zweite – der allgemeine Teil zur Prüfung der allgemeinen Fertigkeiten und des mathematischen Denkens. Von dem fachlichen Teil der berufsqualifizierenden Notarprüfung kann befreit werden, wer die Richterqualifikationsprüfung im Zivil oder Verwaltungsrecht bereits abgelegt, oder den Richteramt bereits bekleidet hatte und nach dem Bestehen der Richterqualifikationsprüfung oder Entlassung aus dem Richteramt zwei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder aber aktuell als Richter tätig ist.

Das Programm zur Eignungsprüfung für Notare(24.06.2011 N4951-RS) wird von dem Justizminister bestätigt.

Die Vorschriften zur Durchführung der Eignungsprüfung für Notare, zur Bildung und Tätigkeit der Prüfungskommission werden durch den Erlass des Justizministers bestimmt (24.06.2011 N4951-RS).

Die Durchführung der Eignungsprüfung für Notare wird durch die dem Justizministerium Georgiens angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts - das Trainingszentrum der Justiz gewährleistet. Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung für Notare wird eine Gebühr in Höhe von 150 Lari (20.12.2011 N5573-RS) erhoben (24.06.2011 N4951-RS).

51. Nimmt der Notar seine notarielle Tätigkeit in einer Siedlung im Sinne des Art. 11 Abs. 21 dieses Gesetzes auf, ersetzt die georgische Notarkammer diesem Notar gleich mit seiner Bestellung die für die Teilnahme an der berufsqualifizierenden Prüfung des Notars entrichtete Gebühr (10.12.2015 N4610-IS).

Die Ergebnisse der Notarprüfung verfallen, wenn innerhalb von zwei Jahren keine notarielle Tätigkeit ausgeübt wird. Um nach Ablauf der o.g. Frist als Notar tätig werden zu können, muß die betroffene Person die berufsqualifizierende Notarprüfung erneut ablegen.

Artikel 13. Ernennung des Notars auf die Stelle

1. Die Ernennung zum Notar erfolgt durch den Justizminister. Bei der Ernennung des Notars gibt der Justizminister als Ort des Notariats die Siedlung im Sinne des Art. 11 Abs. 21 dieses Gesetzes an(10.12.2015 N4610-IS).

2. Zum Notar kann jede natürliche Person bestellt werden, die die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Gesetzes erfüllt und das Wettbewerbsverfahren erfolgreich besteht. Das Wettbewerbsverfahren wird im Näheren auf Erlass des Justizministers geregelt (20.12.2011 N5573-RS).

3. Die Entscheidung über Ablehnung der Ernennung zum Notar kann nach gesetzlichen Vorschriften vor Gericht angefochten werden.

Artikel 14. Gründe der Ablehnung der Ernennung zum Notar

Die Ernennung zum Notar wird einer Person verweigert, wenn sie:

den Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 oder Abs 2 dieses Gesetzes nicht entspricht;

a1) das Wettbewerbsverfahren nicht erfolgreich besteht (20.12.2011 N5573-RS), wegen vorsätzlicher Straftat vorbestraft ist, oder wenn gegen sie eine Strafverfolgung wegen vorsätzlicher Straftat anhängig ist;

b1) wegen einer auf die notarielle Tätigkeit bezogenen Straftat verurteilt worden ist, ungeachtet der Aufhebung der Vorbestraftheit und Abgeltung der Strafe (24.06.2011 N4951-RS).

das Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftat aufgrund der Verjährung oder Amnestie eingestellt wurde;

von dem öffentlichen Dienst entlassen wurde und/oder aus der Mitgliedschaft des Anwaltsvereins Georgiens wegen eines Disziplinarvergehens, eines schwerwiegenden und/oder mehrfachen Gesetzesverstosses, Missbrauchs der Dienstbefugnisse oder einer Korruptionstat entlassen wurde;

aus dem Notaramt wegen Disziplinarvergehen entlassen wurde;

den Anforderungen des Art. 20 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht entspricht;

durch die in Kraft getretene Gerichtsentscheidung aus dem Notaramt entlassen wurde;

wenn alle Notarstellen entsprechend der von dem Justizminister festgelegten Stellenanzahl belegt sind.

Verweigert die notarielle Tätigkeit in der Siedlung im Sinne des Art. 11 Abs. 21 dieses Gesetzes auszuüben (10.12.2015 N4610-IS).

Artikel 15. Antrag auf die Besetzung einer Notarstelle

1. Zur Besetzung einer Notarstelle legt der Bewerber einen Antrag im Justizministerium vor. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Die die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 dieses Gesetzes bestätigenden Unterlagen;

b) Ein von dem Bewerber unterschriebenes Dokument zum Nachweis des Nichtvorhandenseins der im Art. 14 dieses Gesetzes genannten Umstände;

c) Weggefallen (20.12.2011 N5573-RS).

2. Bei der Änderung der juristischen Adresse des Notarbüros hat der Notar unverzüglich die Notarkammer Georgiens zu unterrichten (22.05.2012 N6255-IS).

Artikel 16. Eintragung des Notars ins Notarregister Georgiens und Amtsantritt des Notars

1. Der Notar hat innerhalb von 2 Monaten ab seiner Ernennung der Notarkammer folgendes vorzulegen:

a) sein Dienstsiegel und nach gesetzlichen Vorschriften gefertigtes Muster der eigenhändigen Unterschrift (22.05.2012 N6255-IS);

b) den Nachweis über den Abschluss derobligatorischen dienstlichen Haftpflichtversicherung (22.05.2012 N6255-IS);

c) den Nachweis über den Besitz/dasEigentum eines entsprechend der Vorschriften der durch die Anordnung des Justizministers über „Anweisungen über die Ausübung der notariellen Tätigkeiten“ eingerichteten Notarbüros (22.05.2012 N6255-IS).

2. Nach dem Vorliegen aller im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Unterlagen hatdie Notarkammer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen, den Notar ins Notarenregister Georgiens einzutragen und ihm den Zugang zum elektronischen Notarenregister zu gewähren. Danach ist der Notar ermächtigt, notarielle Tätigkeit auszuführen (22.05.2012 N6255-IS).

3. Weggefallen (22.05.2012 N6255-IS).

4. Die Form und die Führungsregeln des Notarregisters werden von dem Justizminister festgelegt.

5. Am Anfang eines jeden Jahres, spätestens zum 1. Februar werden durch die Anordnung des Justizministers die maximale Anzahl der Notarstellen sowie die Liste derjenigen Siedlungen (darunter Gebirgssiedlungen) festgelegt, wo die notariellen Dienstleistungen nicht angemessen zugänglich sind. Die Anzahl der Notarstellen darf die Zahl der zum Zeitpunkt der Stellenbestimmung tätigen Notare nicht unterschreiten(10.12.2015 N4610-IS)..

Artikel 17. Amtsenthebung der Notarbefugnisse

1. Der Notar kann seines Amtes enthoben werden, wenn:

a) Der Notar gegen die Vorschrift des Art. 16 Abs.1 Punkt „c“ verstößt. Der Notar hat in der angemessenen Frist, aber spätestens innerhalb von 10 Tagen die Entsprechung der Vorschrift des Art. 16 Abs.1 Punkt zu gewährleisten;

b) Der Notar ein durch die Ordnung über Disziplinarhaftung der Notare bestimmtes notarielles Disziplinarvergehen begeht, das seine Amtsenthebung zu Folge hat;

c) Der Notar als Beschuldigte strafrechtlich verfolgt wird – bis zum endgültigen gerichtlichen Urteil.

2. Die prozessführende Behörde ist verpflichtet, im Falle der Einleitung eines Strafverfahrensgegen einen Notar unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Werktag die Notarkammer darüber in Kenntnis zu setzen (22.05.2012 N6255-IS).

3. Bei der vorübergehenden Aussetzung der Amtsbefugnisse eines Notars nimmt die Notarkammer Georgiens einen entsprechenden Eintrag ins Notarenregister vor. Wird der Grund der Aussetzung der Amtsbefugnisse beseitigt, so

löscht die Notarkammer Georgiens den Eintrag, so dass der Notar wieder berechtigt ist, seine notarielle Tätigkeit fortzusetzen (22.05.2012 N6255-IS).

Artikel 18. Entlassung aus dem Notaramt

1. Die Befugnis des Notars erlischt, wenn er aus dem Amt entlassen wird.
2. Der Notar wird aus dem Amt entlassen, wenn:
 - a) Er einen schriftlichen Antrag über Entlassung aus dem Amt stellt, der dem Justizminister vorgelegt wird;
 - b) Der Notar das Rentenalter erreicht außer des durch Art. 11 Punkt 3 vorgesehenen Falles;
 - c) der Notar stirbt, durch das Gericht für verschollen, tot, beschränkt handlungsfähig oder betreuungsbedürftig erklärt wird, wenn das gerichtliche Urteil nichts anderes vorsieht (20.03.2015 N3356-IIS);
 - d) Der Notar gegen die Vorschriften der Geschäftsordnung über Disziplinarhaftung verstößt, was die Entlassung des Notars aus dem Amt zu Folge hat;
 - e) Der Notar wegen seines Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, seine dienstlichen Verpflichtungen angemessen auszuführen;
 - f) Ein strafrechtliches Urteil gegen den Notar wegen vorsätzliches Strafvergehen in Kraft tritt, oder ein Verfahren wegen vorsätzliches Strafvergehen aufgrund der Verjährung oder Amnestie eingestellt wird;
 - g) Der Notar die georgische Staatsangehörigkeit verliert;
 - h) Dem Notar die Befugnis zur Ausübung der notariellen Tätigkeiten aufgrund eines ihn belastenden rechtskräftigen Schuldspruchs entzogen wird;
 - i) Der Notar die Tätigkeiten ausübt, die mit dem notariellen Amt unvereinbar sind;
 - j) Der Notar die durch den Art. 17 Punkt 1, Unterpunkt „a“ vorgesehene Pflicht nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfüllt.
 - k) der im Sinne der Vorschrift des Art. 11 Abs. 21 dieses Gesetzes ernannte Notar die Ausübung der notariellen Tätigkeit in entsprechender Siedlung einstellt(10.12.2015 N4610-IS).
3. Der Notar, der aus dem Amt entlassen worden ist, ist aus dem Staatsregister für georgischeNotare zu streichen.
4. Die Entscheidung über die Amtsenthebung oder die Amtsentlassung eines Notars obliegt dem Justizminister.
5. Die Unterlagen des Notars, der aus dem Amt entlassen oder entfernt wurde, müssen aufgrund der Anordnung des Justizministers der Notarkammer Georgiens übermittelt werden.
6. Der Notar, der aus dem Amt entlassen oder entfernt wurde, hat das Recht, die Verordnung des Justizministers innerhalb eines Monats nach der offiziellen Zustellung anzufechten. Die Verordnung gilt als zugestellt, wenn diese unmittelbar dem Notar ausgehändigt oder per Einschreiben zum Eintragungsort des Notars geschickt wurde. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 19. Das Notarbüro (16.03.2012 N5851)

1. Der Notar hat ein Notarbüro zu besitzen, wo sein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Den Ort für das Büro sucht der Notar selbst aus unter Einhaltung der Anforderungen im Sinne des Art. 11 Abs. 21 dieses Gesetzes. Der Notar hat das Recht, Mitarbeiter gemäß der Arbeitsgesetzgebung Georgiens einzustellen und zu entlassen sowie über die infolgeder ausgeübten notariellen Handlungen erworbenen Einnahmen zu verfügen(10.12.2015 N4610-IS).
2. Zwei oder mehr Notare sind befugt, über ein gemeinsames Büro zu verfügen. Die Rechte und Pflichten der Notare in Bezug auf gemeinsames Büro werden durch den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag geregelt. Jeder Notar übt in einem gemeinschaftlichen Notarbüro die notariellen Handlungen im eigenen Namen aus und haftet persönlich für seine Amtshandlungen. Es ist auch möglich, ein gemeinschaftliches Notarbüro in Form einer juristischen Person, ausgenommen einer Aktiengesellschaft, im Sinne des „Unternehmergesetzes“ Georgiens einzurichten. Wird das gemeinschaftliche Notarbüro als eine juristische Person eingerichtet, so führt jeder Notar als Gesellschafter alle Amtshandlungen im eigenen Namen aus und haftet gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für den infolge dieser Handlungen entstandenen Schaden. Ein Notar darf nicht eine in dieser juristischen Person auf der Basis des Arbeitsvertrags beschäftigte Person sein.
3. Der Notar ist berechtigt, zum Zwecke der Organisation seiner notariellen Tätigkeit mit Zustimmung des Justizministeriums ein gemeinschaftliches Büro mit einem Anwalt, einem Privatvollzieher, Übersetzer/Dolmetscher oder/und Wirtschaftsprüfer (Auditor) einrichten. Die Rechte der anderen Mitberechtigten hinsichtlich der Büroräume sowie hin-

sichtlich der Teilung von Kosten und Einnahmen sind durch den zwischen diesen Personen geschlossenen Vertrag zu regeln.

4. Um die im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Zustimmung des Justizministeriums zu erlangen hat der Notar mit anderen am gemeinschaftlichen Büro interessierten Personen einen Plan über die verbesserte gemeinsame Dienstleistung vorzulegen. Die Kriterien zur Beurteilung dieses Plans legt der Justizminister Georgiens fest.

Artikel 191. Organisation der Notartätigkeit (16.03.2012 N5851)

1. Es ist auch möglich, ein gemeinschaftliches Notarbüro im Sinne des Art. 19 Abs.3 dieses Gesetzes in Form einer juristischen Person, ausgenommen einer Aktiengesellschaft, nach Vorschriften des „Unternehmergesetzes“ Georgiens einzurichten. Rechte und Pflichten der Gesellschafter dieses Unternehmens – dieser juristischen Person sind durch den Gesellschaftervertrag (Übereinkommen der Gesellschafter/Satzung) bestimmt. Der Gesellschaftervertrag (Übereinkommen der Gesellschafter/Satzung) hat die entscheidende Stimme in der Gesellschafterversammlung oder einem anderen Führungsorgan der Gesellschaft bezüglich notarieller Tätigkeit für den Notar vorzusehen. Jeder Notar als Gesellschafter führt alle Amtshandlungen im eigenen Namen aus und haftet gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für den infolge dieser Handlungen entstandenen Schaden.
2. Die Firma der in Abs. 2 vorgesehenen Person soll den Namen mindestens eines Notars – Gesellschafters beinhalten.
3. Um die in Art. 19 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Zustimmung des Justizministeriums zu erlangen hat der Notar mit anderen am gemeinschaftlichen Büro interessierten Personen einen Plan über die verbesserte gemeinsame Dienstleistung sowie den Entwurf des Gesellschaftervertrags (Übereinkommens der Gesellschafter/der Satzung) vorzulegen. Die Zustimmung des Justizministeriums wird der unter dem Justizministerium eingerichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Nationalagentur für öffentliches Register vorgelegt.
4. Ein Notar darf nicht eine in dieser juristischen Person auf der Basis des Arbeitsvertrags beschäftigte Person sein.
5. Andere Fragen bezüglich der Organisation der Notartätigkeit sowie die Garantien zur Unabhängigkeit der Notare sind auf Erlass des Justizministers festzulegen.

Artikel 20. Dienstliche Tätigkeitsbeschränkung des Notars

1. Der Notar darf neben der notariellen Tätigkeit kein anderes Amt bekleiden oder eine andere entgeltliche Nebenbeschäftigung ausüben außer pädagogische, wissenschaftliche oder schöpferische Tätigkeiten.
2. Der Notar ist berechtigt, sein eigenes Kapital zu investieren.
3. Dem Notar und seinen Büromitarbeitern ist es untersagt, beim Rechtsgeschäft Vermittler der Parteien zu sein.
4. Es ist untersagt für einen Notar unangemessene Werbung zu verbreiten oder anzubringen, sowie mit Amtsfähigkeiten zu werben. Der Notar ist berechtigt, Informationen über seine Notartätigkeit nur in den durch die „Anweisungen über die Ausübung der notariellen Tätigkeiten“ festgelegten Rahmen zu verbreiten (16.03.2012 N5851).

Artikel 21. Dienstliche Arbeitsvergütung und Bürofinanzen des Notars (20.12.2011 N5573-RS)

1. Die Ausübung einer notariellen Handlung durch den Notar sowie die mit dieser Handlung verbundene rechtliche Beratung und technischen Dienstleistungen sind entgeltlich, abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Höhe der Gebühren für notarielle Dienste, Fristen der Dienstleistung sowie das Verfahren der Entrichtung der Gebühren sowie Höhe der für die Notarkammer vorgesehenen Gebühren, Fristen der Dienstleistung und das Verfahren der Entrichtung werden durch einen Beschluss der georgischen Regierung bestimmt (03.06.2016 N5158-RS).
2. Das Einkommen eines Notars aus seiner dienstlichen Tätigkeit stellt die Summe dar, die dem Notar nach der Bezahlung der Bürounterhaltskosten, der gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und anderer mit einer Notartätigkeit zusammenhängenden Pflichtgebühren, von der Summe übrig bleibt, die er als Entgelt bekommt. Das Einkommen des Notars können auch andere finanziellen Beiträge darstellen, die nicht der Gesetzgebung Georgiens widersprechen, darunter die Einkünfte angesichts der finanziellen Förderung seitens der georgischen Notarkammer für die Dauer, wenn der Notar die notarielle Tätigkeit in einer Siedlung im Sinne des Art. 11 Abs. 21 dieses Gesetzes ausübt(10.12.2015 N4610-IS).

Artikel 22. Vermögenrechtliche Haftung des Notars

Der Notar haftet mit seinem Vermögen für den unmittelbaren Schaden, der durch seine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurde.

Artikel 23. Dienstliche Pflichtversicherung des Notars

1. Zur Gewährleistung des im Art. 22 angegebenen Schadensersatzes ist der Notar verpflichtet, einen Vertrag über die berufliche Haftpflichtversicherung für seine gesamte Amtszeit abzuschließen.
2. Die grundlegenden Bedingungen der notariellen Dienstversicherung und die Mindestgrenze der Versicherungssumme werden vom georgischen Justizminister – aufgrund der Empfehlung der Notarkammer – festgelegt.
21. Bei der Einrichtung der in Art. 191 dieses Gesetzes vorgesehenen juristischen Person legt der Justizminister die wesentlichen Bedingungen für amtliche Haftpflichtversicherung sowie die Mindestversicherungssumme fest (16.03.2012 N5851).
3. Die Notarkammer ist befugt, einen Versicherungsvertrag über den Schadensersatz, der von ihrem Mitglied verursacht wird und der in Art. 22 geregelt ist, abzuschließen.

Artikel 24. Die Vertretung des Notars

1. Der Notar ist berechtigt, für die Zeit seiner amtlichen Abwesenheit in Abstimmung mit der Notarkammer Georgiens einen Vertreter zu benennen. Die Dauer der Vertretung darf im Jahr 30 Tage nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Fälle des Abs. 2 und 3 dieses Artikels. Ein in die Notarkammer Georgiens oder in die Verwaltung einer internationalen Vereinigung der Notare abgeordneter/gewählter Notar kann einen Vertreter für zusätzlich höchstens 30 Tage im Jahr bestellen (20.12.2011 N5573-RS).
2. Der Notar ist ermächtigt, im Falle der Schwangerschaft, Entbindung, Adoption eines Neugeborenen oder Pflege des Kindes die Vertretungszeit auf höchstens 90 Werkzeuge zu verlängern. Er hat hierüber der Notarkammer Georgiens entsprechende Unterlagen vorzulegen (20.12.2011 N5573-RS).
3. In besonderen Fällen (schwere Krankheit des Notars, Fortbildungsreise etc.) kann mit Zustimmung des georgischen Justizministers ein Vertreter für höchstens vier Monate bestimmt werden (20.12.2011 N5573-RS).
4. Dem Notar ist untersagt, notarielle Handlungen in der Zeit auszuüben, wenn die Amtstätigkeit von seinem Vertreter ausgeübt wird (20.12.2011 N5573-RS).
5. Der Notar hat mit seinem Vertreter einen Vertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages wird der Notarkammer Georgiens vorgelegt. Der Notar hat die Verordnung über die Benennung des Notarvertreters in das elektronische Notariatsregister einzutragen (20.12.2011 N5573-RS).
6. Zum Notarvertreter kann ernannt werden, wer die Eignungsprüfung für Notare bereits abgelegt hat (20.12.2011 N5573-RS).
7. Der Notarvertreter richtet sich in seiner Amtstätigkeit nach vorliegendem Gesetz (20.12.2011 N5573-RS).
8. Der Notarvertreter erwirbt seine Amtsrechte und –pflichten mit dem Tag seiner Ernennung als Vertreter, diese Rechte und Pflichten erlöschen mit seiner Amtsentlassung (20.12.2011 N5573-RS).
9. Der Notarvertreter nutzt bei der Ausübung seiner Amtstätigkeiten den Dienstsiegel und den elektronischen Notariatsregister des Notars, den er vertritt (20.12.2011 N5573-RS).

241. Schließung von Arbeitsverträgen durch den Notar (16.03.2012 N5851)

1. Ein Notar kann mit einem anderen Notar einen Arbeitsvertrag schließen.
2. Der Arbeitsvertrag ist der Notarkammer Georgiens vorzulegen. Der aufgrund des Arbeitsvertrags tätige Notar darf alle gesetzlich vorgesehenen notariellen Handlungen ausführen, soweit der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht.
3. Der auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags tätige Notar führt sein Amt im Namen des Notars aus, mit dem das Arbeitsverhältnis besteht. Dieser haftet auch für den infolge der Tätigkeit des auf der Grundlage des Arbeitsvertrags tätigen Notars entstandenen Schaden. Der unter Vertrag genommene Notar haftet für seine Tätigkeit nach Vorschriften der Disziplinarordnung für Notare.
4. Als Adresse des auf der Grundlage des Arbeitsvertrags tätigen Notars gilt die Anschrift des Notars, mit dem das Arbeitsverhältnis besteht. Jedoch kann mit Zustimmung der Notarkammer Georgiens eine andere Anschrift bestimmt werden. Voraussetzungen dieser Zustimmung legt der Justizminister Georgiens fest.
5. Die Anzahl der bei einem Notar auf der Vertragsbasis tätigen Notare kann auf Erlass des Justizministers eingeschränkt werden.

Artikel 25. Arbeitsentlohnung des Notarvertreters

Der Notarvertreter erhält den Arbeitslohn vom Notar, den er vertritt. Die Höhe der Entlohnung wird vom Notar bestimm-

mt.

Artikel 26. Materielle Haftung des Notarvertreters

1. Für den Vermögensschaden, der infolge einer fehlerhaften dienstlichen Handlung des Notarvertreters verursacht wurde, haftet der Notar.
2. Der Notar ist berechtigt, die Rückerstattung der geleisteten Entschädigung in Höhe der entrichteten Summe vom Notarvertreter zu verlangen.

Artikel 27. Notaranwärter

1. Notaranwärter kann ein georgischer Staatsbürger sein, der über die juristische Hochschulbildung verfügt und wenn es keine Tatsachen, die gegen seine Amtsausübung als Notar sprechen, bekannt sind.
2. Die Person, die Notaranwärter werden will (wenn sie nicht mindestens ein Jahr lang als Notar beschäftigt war, oder nicht über mindestens fünf Jahre fachlicher Erfahrung im öffentlichen Dienst verfügt) wird im Auswahlverfahren der Notaranwärter teilnehmen. Nach der erfolgreichen Auswahl wird die Person von der Notarkammer Georgiens zum Anwärterdienst entsandt, worüber die Notarkammer das Justizministerium in Kenntnis setzt.
3. Das Auswahlverfahren zum Notaranwärter wird in Form der Testierung und/oder mündlicher Vorstellung durchgeführt. Die Regel und die Bedingungen der Durchführung des Auswahlverfahrens werden durch die Geschäftsordnung festgelegt, welche durch die Notarkammer Georgiens ausgearbeitet und von dem Justizminister bestätigt wird.
4. Von dem Anwärterdienst werden die Personen befreit, die vor der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes den Anwärterdienst bereits absolviert haben und nach der Absolvierung des Anwärterdienstes bis zur Festlegung der Notar-Qualifikationsprüfung laut des Art. 57 Punkt 1 des vorliegenden Gesetzes nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

Artikel 28. Anwärterdienst

1. Der Anwärterdienst stellt die Ausbildung dar, die aufgrund des von der Notarkammer Georgiens zusammengestellten Programms am Ausbildungszentrum der Notarkammer Georgiens absolviert wird. Die Ausbildung beinhaltet zwei Etappen und besteht aus dem theoretischen und praktischen Teilen.
2. Für die Absolvierung von beiden Etappen des Anwärterdienstes wird auf Beschluss der georgischen Regierung eine Gebühr festgelegt, die an die Notarkammer Georgiens zu entrichten ist (20.12.2011 N5573-RS).
3. Die Regeln zur Durchführung des Anwärterdienstes werden auf Vorschlag der Notarkammer Georgiens vom Justizminister bestätigt.

Artikel 29. Einstellung des Anwärterdienstes

Der Anwärterdienst wird eingestellt, wenn:

der Notaranwärter einen persönlichen Antrag über die Einstellung stellt;

der Notaranwärter seine Verpflichtungen regelmässig nicht oder nicht angemessen erfüllt.

Kapitel III

Notarkammer

Artikel 30. Notarkammer

1. Die Notarkammer ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, die auf der Mitgliedschaft der Notare beruht und ihre Tätigkeit aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips ausübt.
2. Die Notarkammer Georgiens verfügt über ein Vertretungsorgan in der Adjarischen autonomen Republik, dessen Haushalt und Befugnisse durch die Satzung der Notarkammer Georgiens bestimmt sind.
3. Die Satzung der Notarkammer Georgiens wird von der Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens verabschiedet.

Artikel 31. Zusammensetzung der Notarkammer

1. Die Notarkammer setzt sich aus allen Notaren zusammen.
2. Die Mitgliedschaft in der Notarkammer Georgiens beginnt mit dem Amtsantritt durch den Notar (Ernennung). Mit-

gliedschaft in der Notarkammer Georgiens erlischt mit der Amtsentlassung des Notars (16.03.2012 N5851).

Artikel 32. Mitgliederbeiträge

1. Der Notar ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag an die Notarkammer Georgiens zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrags sowie Zahlungsfristen werden durch die Satzung der Notarkammer Georgiens festgelegt.

Artikel 33. Befugnisse der Notarkammer Georgiens

Zur Erledigung ihrer Aufgaben ist die Notarkammer berechtigt:

- a) Einen Notar in einer staatlichen Behörde oder Bürgervereinigung zu vertreten sowie Beziehungen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zu pflegen;
- b) Dem Justizministerium Vorschläge zu Vervollkommnung der mit den Tätigkeiten der Notarkammer verbundenen Rechtsakte zu unterbreiten;
- c) Notwendige Informationen von den Notaren zu holen und ihre Erklärungen anzuhören;
- d) Die von Notaren an die Notarkammer zu entrichtenden Pflichtbeiträge festzusetzen;
- e) Den Verwaltungsapparat der Notarkammer zu bilden;
- f) Die notariellen Handlungen zwecks Praxisvereinheitlichung von notariellen Handlungen zu verallgemeinern;
- g) Die kommerzielle Tätigkeit zur Erledigung ihrer Satzungsaufgaben auszuüben;
- h) Sonstige durch Gesetzgebung Georgiens vorgesehene Befugnisse auszuüben.

Artikel 34. Einberufung der Mitgliederversammlung der Notarkammer und Entscheidungsfindung

1. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer wird einmal jährlich einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Notarkammer wird einberufen:
 - a) Auf Vorschlag des Justizministers;
 - b) Durch die Initiative des Vorstands der Notarkammer Georgiens;
 - c) Auf Forderung eines Fünftels der Gesamtanzahl der Mitglieder der Notarkammer Georgiens.
3. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer wird vom Vorstand der Notarkammer einberufen. Dieser informiert 2 Wochen vorher die Kammermitglieder über Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung.
4. An der Arbeit der Mitgliederversammlung der Notarkammer beteiligt sich der Notar persönlich oder durch seinen Vertreter, der ebenfalls Mitglied der gleichen Notarkammer ist und worüber er eine schriftliche Zustimmung vorweisen kann.
5. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer ist entscheidungsfähig, sofern auf dieser mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung der Notarkammer wird durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
6. Der Justizminister Georgiens ist befugt, Änderungen in der Entscheidung der Notarkammer vorzunehmen, wenn sie der Gesetzgebung Georgiens widerspricht.

Artikel 35. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens

1. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer ist berechtigt, beliebige Fragen, die der Zuständigkeit der Notarkammer unterliegt, in die Tagesordnung einzuführen und darüber eine Entscheidung zu treffen.
2. Nur die Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens ist berechtigt, Entscheidungen über folgende Fragen zu treffen:
 - a) Die Satzung der Notarkammer zu verabschieden sowie Veränderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen;
 - b) Den Jahresbericht der Notarkammer zu bestätigen;
 - c) Die Höhe der von Notaren an die Notarkammer zu entrichtenden Pflichtbeiträge festzusetzen.
3. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens ist berechtigt, den Vorstand der Notarkammer – sofern Entschuldigungsgründe vorliegen – zu ermächtigen, Änderungen in der Bilanz der Notarkammer vorzunehmen. Diese wird zur Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung der Notarkammer vorgelegt.

Artikel 36. Zusammensetzung und Sitzung des Notarkammervorstands

1. Der Vorstandsvorsitzende der Notarkammer Georgiens wird auf Vorschlag des Justizministers durch die geheime Abstimmung mit der anwesenden Mitglieder Mehrheit der Mitgliederversammlung der Notarkammer mit der Frist von 3 Jahren gewählt.
2. Wählt die Mitgliederversammlung der Notarkammer zwei Mal hintereinander nicht den vom Justizminister auf die Stelle des Vorstandsvorsitzenden der Notarkammer vorgeschlagenen Kandidaten, hat die Mitgliederversammlung der Notarkammer den Vorstandsvorsitzenden binnen von 2 Wochen zu wählen.
3. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie drei Mitglieder des Vorstands der Notarkammer Georgiens werden durch die geheime Abstimmung von der Mehrheit der auf der Vollversammlung anwesenden Mitglieder der Notarkammer für 3 Jahre gewählt. Dabei soll die Mitgliederzahl im Vorstand ungerade sein und nicht unter drei liegen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands legt der Justizminister durch Erlass fest (16.03.2012 N5851).
4. Die Vorstandssitzung der Notarkammer findet in der Regel einmal monatlich statt. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.

Artikel 37. Zuständigkeiten des Vorstands der Notarkammer

1. Der Vorstand der Notarkammer Georgiens gewährleistet die Umsetzung der Satzungsbestimmungen und der auf der Mitgliederversammlung der Notarkammer getroffenen Entscheidungen.
2. Der Vorstand erledigt im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen der Notarkammer alle Aufgaben (ausgenommen Ausübung der in Art. 35. Punkt 2. vorl. Gesetzes vorgesehene Befugnisse), stellen im Namen der Notarkammer mit den staatlichen Gremien und sonstigen Organisationen Kontakte her, legen Vorschläge und Gutachten vor.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Aufgabenerledigung die Mitglieder der Notarkammer mit einzubeziehen und seinen Verwaltungsapparat zu bilden.
4. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie andere Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Notarkammer sind nicht berechtigt, die Angaben über die notariellen Handlungen bekannt zu geben, die ihnen aus der Tätigkeit im Vorstand bekannt wurden (abgesehen von den im Art. 50 Abs. 4 StPO Georgiens vorgesehenen Fällen). Sie sind berechtigt, solche Angaben bekannt zu machen, nur wenn eine entsprechende Genehmigung der Notarkammer vorliegt. Die Schweigepflicht gegenüber den notariellen Handlungen besteht auch, wenn die oben genannten Personen ihr Amt im Vorstand niederlegen oder aus dem Notaramt entlassen werden (11.12.2013 N1732-IS).

Kapitel IV

Notarielle Handlung und Grundvoraussetzungen bei ihrer Ausübung

Artikel 38. Notarielle Handlung

1. Der Notar übt folgende notariellen Handlungen aus:
 - a) In den durch Gesetz vorgesehenen Fällen oder auf Vereinbarung der Vertragsparteien beurkundet Rechtsgeschäfte;
 - b) Erteilt Eigentumsrechtsurkunden;
 - c) Stellt erbrechtliche Urkunden aus;
 - d) Erteilt Anteilseigentumsrechtsurkunden innerhalb des ehedem gemeinschaftlichen Vermögens;
 - e) Trifft Maßnahmen zum Schutz des Nachlassvermögens;
 - f) Beglaubigt die Übereinstimmung der Kopie des Dokuments und der Abschrift mit dem Original;
 - g) Beglaubigt die Echtheit der Unterschrift auf dem Dokument;
 - h) Beglaubigt die Richtigkeit der Übersetzung aus einer in die andere Sprache;
 - i) Beurkundet die Tatsache, dass bestimmte Person am Leben ist;
 - j) Beurkundet den bestimmten Aufenthaltsort des Bürgers;
 - k) Beurkundet die Identität des Bürgers mit der auf dem Photo abgebildeten Person;
 - l) Beurkundet den Vorlagezeitpunkt des Dokuments;
 - m) Übergibt den Antrag und die Bescheinigung einer Person einer anderen Person;
 - n) Nimmt das Geld, die Wertpapiere und Wertsachen zum Deponieren entgegen;
 - o) Stellt vollstreckbare Ausfertigung aus;

- p) Erhebt Wechseleinsprüche;
 - q) Legt den Scheck zur Verwertung vor und beurkundet die Nichtverwertung des Schecks;
 - r) Nimmt Dokumente zur Verwahrung entgegen;
 - s) Führt Seeproteste durch.
2. Der Notar übt außer der durch das vorl. Gesetz vorgesehenen Handlungen auch sonstige, durch die georgische Gesetzgebung vorgesehenen notariellen Handlungen aus.
 3. Der Notar leistet rechtliche Beratung seiner Mandanten im Zusammenhang mit den notariellen Handlungen und verfasst auf deren Antrag Entwürfe von Dokumenten.
 4. Der Notar ist berechtigt, die betroffene Person auch in solchen Fragen rechtlich zu beraten, die nicht mit der Ausübung einer konkreten notariellen Handlung verbunden sind.
41. Der Notar ist berechtigt, die Sache öffentlich anzubieten. Das öffentliche Anbieten der Sache erfolgt mit Hilfe elektronischer Versteigerung oder/und anderer elektronischer Mittel, die vom Justizminister Georgiens bestimmt werden. Ausgehend aus der Berechtigung, eine Sache öffentlich anbieten zu können, hat der Notar das Recht, eine interessierte (betroffene) Partei zu beraten (16.03.2012 N5851).
5. Der Notar stellt vollstreckbare Ausfertigung aufgrund von fälligen Forderungen auf Geld, Vermögensübereignung, auf Verwertung des verpfändeten oder mit Hypothek belasteten Vermögens nur aus, wenn sich die Parteien darüber geeinigt haben und in notarieller Urkunde auf die Rechtsfolgen der Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung vom Notar schriftlich erläutert wurden (16.03.2012 N5851).

Artikel 381. Notarmediation (16.03.2012 N5851)

1. Der Notar kann Mediator zwischen den Streitparteien in folgenden Angelegenheiten sein:
 - a) Familienrechtliche Streitigkeiten (ausgenommen der Adoptions- und Sorgerechtsverfahren),
 - b) Erbrechtsstreitigkeiten,
 - c) Nachbarschaftsstreitigkeiten,
 - d) Alle anderen Streitigkeiten, soweit die Gesetzgebung Georgiens kein spezielles Mediationsverfahren vorsieht.
2. Der Notar kann die Mediation nur mit Zustimmung der Streitparteien durchführen. In gesetzlich vorgesehenen Fällen macht das Verwaltungsorgan von der bindenden Notarmediation Gebrauch (03.06.2016 N5158-RS).
3. Die Vorschriften für das Mediationsverfahren legt der Justizminister durch seinen Erlass fest.
4. Endet das Mediationsverfahren mit einer Einigung der Parteien, so erstellt der Notar einen Vergleich, der notariell zu beurkunden ist.
5. Die Zwangsvollstreckung aus dem im Rahmen des Notarmediationsverfahrens erstellten Vergleichs erfolgt auf der Grundlage der vollstreckbaren Ausfertigung nach Vorschriften des georgischen Vollstreckungsgesetzes.

Artikel 39. Die Befugnis zur Eintragung (16.03.2012 N5851)

Der Notar ist berechtigt, nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung einen Antrag, ein Dokument in elektronischer oder/und Papierform bei der Registerbehörde zur Eintragung vorzulegen, wenn die notariell beglaubigten Dokumente der Eintragung unterliegen. Ferner ist er berechtigt, im Rahmen der von der Registerbehörde delegierten Befugnisse Änderungen bezüglich der Begründung, Änderung oder Erlöschen der Rechte in folgenden Registern einzutragen: Register für Rechte auf Immobilien, Register für Unternehmen und nichtkommerzielle juristische Personen, andere durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehene öffentliche Register.

Artikel 40. Vollstreckung aufgrund der notariellen Ausfertigungen

1. Der Notar stellt eine vollstreckbare Ausfertigung auf den schriftlichen Antrag des Gläubigers (seines Rechtsnachfolgers). Dem Antrag ist das Dokument beizufügen, aufgrund dessen die vollstreckbare Ausfertigung seitens des Antragsstellers verlangt wird. Der Antrag des Gläubigers (seines Rechtsnachfolgers) hat folgende Informationen zu beinhalten:
 - a) Den Namen des Notars, an den der Antrag gerichtet ist;
 - b) Die Namen der Parteien und deren Vertreter;
 - c) Die Angaben zu dem Umfang der unerfüllten Haupt- und Zusatzforderungen;
 - d) Hinweis darauf, dass die unerfüllte Forderung, zu deren Erfüllung die vollstreckbare Ausfertigung ausgestellt werden soll, nicht von der Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen des Antragstellers abhängig ist, bzw. es keine gegenseit-

- ige Verpflichtungen gibt;
 - e) Unterschrift des Antragstellers.
2. Beim Vorliegen aller Voraussetzungen dieses Artikels stellt der Notar die vollstreckbare Ausfertigung aus, ohne die Dokumente anzufordern, die Nichterfüllung der Forderung belegen.
 3. Zur Ausstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind die Notare in der in diesem Punkt gegebenen Reihenfolge berechtigt:
 - a) Der Notar, der das Rechtsgeschäft notariell beglaubigt hatte, oder sein Vertreter;
 - b) Im Falle der Aussetzung der Amtsbefugnisse oder Entlassung des im Unterpunkt a) dieses Punktes vorgesehenen Notars – ein anderer amtierender Notar auf Entscheidung der Notarkammer Georgiens (16.03.2012 N5851).
 4. Die Vollstreckung kann nur aufgrund des Originals der vollstreckbaren Ausfertigung des Notars vollzogen werden. Beim Verlust der vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung wird eine Kopie (Dublikat) der Ausfertigung durch einen Notar in der im Punkt 3 dieses Artikels gegebenen Reihenfolge erteilt. Ist das Ausstellen des Dublikats auf diesem Wege nicht möglich, so erteilt es die Notarkammer Georgiens.
 5. Auf die Vollstreckung aufgrund der vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung sind die durch das Gesetz Georgiens „Über das Vollstreckungsverfahren“ festgelegten Vorschriften anzuwenden. Die Anfechtung der vollstreckbaren Ausfertigung führt nicht zur Aussetzung der Vollstreckung.
 6. Die Regeln zum Ausstellen der vollstreckbaren Ausfertigung werden durch „Die Ordnung über die Ausübung von notariellen Tätigkeiten“ geregelt.

Artikel 401. Eintragung von Zivilakten durch den Notar (16.03.2012 N5851)

1. Der Notar nimmt im Rahmen der von der Registerbehörde delegierten Befugnisse Eintragung von Ehen und Scheidungen nach Vorschriften des georgischen Gesetzes über Zivilakte vor.
2. In Absprache mit den Parteien kann der Notar die Ehe unter feierlichen Bedingungen eintragen.

Artikel 41. Weggefallen (05.02.2014 N1968-IIS).

Artikel 42. Notarielle Handlungen, die von Beamten der diplomatischen Vertretungen und der Konsulate ausgeübt werden

Notarielle Handlungen im Ausland können außer Notare auch von den entsprechend bevollmächtigten Beamten der diplomatischen Vertretungen und der Konsularbehörden Georgiens ausgeübt werden. Diese stützen dabei auf die Tätigkeit von Konsularbehörden regelnden Rechtsverordnungen und auf die zur Ausübung von notariellen Handlungen durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Bestimmungen. Die bevollmächtigten Beamten der diplomatischen Vertretungen und der Konsularbehörden sind befugt, die notariellen Handlungen nur auszuführen, wenn der Zugriff zum elektronischen Notariatsregister verfügbar ist.

Artikel 43. Beurkundung von den Beamten der Testamente und Vollmachten, die notariell beurkundeten Dokumenten gleichgesetzt sind

1. Den notariell beurkundeten Dokumenten sind gleichzusetzen:
 - a) Die Testamente der Bürger, die in Krankenhäusern, sonstigen stationären Heilanstalten, Sanatorien, Alters- bzw. Behindertenheimen untergebracht sind, die vom Chefarzt, seinem Stellvertreter im Medizinbereich oder dem Dienstarzt dieses Krankenhauses, Sanatoriums oder der Behandlungsanstalt sowie vom Direktor oder Chefarzt des Alters- bzw. Behindertenheimes beurkundet wurden; die Testamente und Vollmachten der Militär- oder sonstigen Personen, die sich zur Behandlung in Hospital, Sanatorium oder Heilanstalt befinden, die vom Hospitalleiter, seinem Stellvertreter im Medizinbereich oder dem Chef- bzw. Dienstarzt dieses Hospitals, Sanatoriums oder Heilanstalt beurkundet sind;
 - b) Die Testamente der Bürger, die sich an Bord eines unter dem georgischen Wimpelschwimmenden Schiffs oder an Bord eines Flugzeugs befinden, die vom Schiffskapitän oder dem Leiter des Flugzeugteams beurkundet wurden;
 - c) Die Testamente der Bürger, die sich auf einer Forschungs- bzw. Aufklärungsexpedition oder in einer anderen Expedition befinden, die vom Expeditionsleiter beurkundet sind;
 - d) Die Testamente und Vollmachten der Militärpersonen, aber auch Testamente und Vollmachten der Mitarbeiter, der Familienangehörigen der Mitarbeiter und Militärpersonen in den Bestimmungsorten der Militäreinheiten, Behörden, Militärschulen, in denen kein staatliches Notarbüro oder son-

stige Organe bestehen, die die notariellen Handlungen ausüben können, die vom Leiter der Militäreinheit, -anstalt, -schule beurkundet sind;

e) Die Testamente und Vollmachten der Personen, die sich in der Justizvollzugsanstalt befinden, und vom Anstaltsdirektor bestätigt sind (01.05.2015 N3552).

2. Die in den Unterpunkten „a“, „d“ und „e“ des Punkt 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen sind befugt, die notariellen Handlungen nur dann auszuüben, wenn der Zugang zum elektronischen Notariatsregister verfügbar ist.

3. In den durch die Unterpunkte „b“ und „c“ des Punktes 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen haben die Personen, die Testament verfasst hatten, nach der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnort das Testament dem Notar vorzulegen, damit er die notarielle Handlung in den elektronischen Notariatsregister einträgt. Im Falle des Ablebens des Erblassers vor der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnort sind die in den Unterpunkten „b“ und „c“ des Punktes 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen verpflichtet, die bei ihnen aufbewahrten Testamente zur offiziellen Aufbewahrung einem Notar zu übergeben, damit der Letztere die Eintragung in den elektronischen Notariatsregister gewährleisten kann.

Artikel 431. Die von den Amtspersonen für die ausgeführten notariellen Handlungen erhobenen Gebühren (05.02.2014 N1968-IIS)

Die in Art. 43 vorgesehenen Amtspersonen erheben für ihre notariellen Dienstleistungen Gebühren nach der durch die Georgische Regierung beschlossenen Gebührenordnung „Über die Zahlungsregel der Gebühren für die Notariellen Dienstleistungen und für die Notarkammer“. Diese Gebühren sind vollständig in den Haushalt der örtlichen Selbstverwaltung einzuzahlen (05.02.2014 N1968-IIS).

Artikel 44. Ausübung der notariellen Handlung

Notarielle Handlungen können auf Ersuchen einer Person vom beliebigen Notar ausgeführt werden.

Artikel 45. Ausübungsfrist der notariellen Handlung

Die notarielle Handlung wird erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ausgeübt.

Artikel 46. Aufschiebung und Einstellung der Ausübung der notariellen Handlung

1. Die Ausübung der notariellen Handlung kann aufgeschoben werden, sofern:

a) Zusätzliche Angaben oder Unterlagen angefordert wurden - bis zu ihrem Eingang;

b) Die Expertise durchgeführt wird - bis zum Vorliegen des Gutachtens;

c) Die betroffene Person, die das Gericht zur Rechts- oder

Tatsachenanfechtung anrufen möchte, deren Bestätigung von der zweiten Person verlangt wird, ersucht. In solchen Fällen ist der Notar berechtigt, die Ausübung der notariellen Handlung für längstens 10 Tage zu verlegen. Erfolgt in der vom Notar festgesetzten Frist aus dem Gericht keine Bestätigung bezüglich der Klageerhebung des betroffenen Bürgers, so übt der Notar die notarielle Handlung aus.

2. Die Ausübung der notariellen Handlung wird aufgrund der entsprechenden Benachrichtigung aus dem Gericht, bis zur gerichtlichen Lösung des Rechtsstreits aufgeschoben.

3. Bei Verlegung oder Einstellung der notariellen Handlung erteilt der Notar keine notariell beglaubigten Unterlagen bzw. Urkunden und erlässt innerhalb von 2 Tagen einen Beschluss über die Verlegung oder Einstellung der notariellen Handlung. Bei Bedarf macht der Notar im notariellen Akt einen Vermerk darüber, dass die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Personen geprüft ist.

Artikel 47. Einschränkung der Befugnis zur Ausübung von notariellen Handlungen (20.12.2011 N5573-RS)

1. Die Notare und Personen, die laut Art. 42 und 43 des vorliegenden Gesetzes notarielle Handlungen ausüben, sind nicht dazu berechtigt, notarielle Handlungen auszuüben, an welchen sie selbst, ihre Eltern, ihre Ehepartner, ihre Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Geschwistern, Eltern des Ehepartners beteiligt sind (05.02.2014 N1968-IIS).

2. Der Notar hat kein Recht, ein Rechtsgeschäft zu beurkunden, in dem das Unternehmen beteiligt ist, das auf dem Eigenkapital des Notars selbst, seines Ehepartners, seiner Eltern, seiner Kinder oder seiner Geschwistern gegründet ist und diese Tatsache dem Notar bekannt ist.

3. Die mit dem Verstoß gegen diesen Artikel ausgeübten notariellen Handlungen sind nichtig.

Artikel 48. Feststellung der Identität sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person, Prüfung

der Befugnisse des Vertreters und Anforderung von Dokumenten

1. Die Identität der Personen oder deren Vertreter, die um die Ausübung der notariellen Handlung ersuchen, wird vom Notar oder anderen Amtspersonen bei der Ausübung der notariellen Handlung nach Vorlage der Personalausweise oder eines anderen Ersatzdokuments festgestellt.

2. In gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aufgrund der Parteivereinbarung werden vom Notar die Beteiligten des Rechtsgeschäfts bei Bestätigung von Rechtsgeschäften auf ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit geprüft.

3. Findet das Rechtsgeschäft durch einen Vertreter statt, so wird vom Notar die Befugnis des Vertreters geprüft.

4. Der Notar ist berechtigt, die für die Ausübung der notariellen Handlung erforderlichen Unterlagen von der Behörde, dem Unternehmen oder der Organisation anzufordern.

Artikel 49. Inhalt der notariellen Handlung und Belehrung der Folgen

Der Notar ist verpflichtet, bei der Ausübung der notariellen Handlung, die Personen, die die Ausübung der notariellen Handlung ersuchen, über den Inhalt und die Rechtsfolgen zu belehren. Zugleich ist der Notar verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Interessen der Personen nicht verletzt werden, die die georgische Gesetzgebung nicht kennen und der rechtlichen Unterstützung bedürfen.

Artikel 50. Unterzeichnungsregelung von notariellen Dokumenten

1. In gesetzlich vorgesehenen Fällen werden Rechtsgeschäfte und sonstige Dokumente in Anwesenheit des Notars unterschrieben. Ist der Notar bei der Unterzeichnung eines Rechtsgeschäfts oder sonstigen Dokuments nicht anwesend, haben die Unterzeichnenden persönlich zu bestätigen, dass die Unterschriften ihnen gehören.

2. Enthält das notarielle Dokument die Willenserklärung eines Beteiligten der notariellen Handlung, hat der Notar ihm vor der Unterzeichnung des notariellen Dokuments den Dokumententext vorzulesen.

3. Ist der Beteiligte der notariellen Handlung stumm, taub oder taubstumm, hat der Notar bei Bedarf zur Hilfe eines entsprechenden Fachmannes zu greifen, um die Person über Inhalt und Rechtsfolgen der notariellen Handlung aufzuklären. Der Fachmann hat dann mit seiner Unterschrift zu beurkunden, dass der Handlungsinhalt der Person gegenüber erklärt wurde und ihrem Willen entspricht.

4. Im Auftrage der Person, die aus Erkrankung, körperlichem Nachteil oder sonstigem Entschuldigungsgrund das notarielle Dokument nicht zu unterzeichnen vermag, wird das Dokument von einer anderen Person in Anwesenheit des die notarielle Handlung ausübenden Beamten - unter Angabe des Grundes, weshalb die Person das Dokument nicht unterzeichnen kann - unterschrieben.

5. Ist der Bürger, der um die Ausübung der notariellen Handlung ersucht, Analphabet oder blind, so ist der Notar verpflichtet, ihm den Text vorzulesen und darüber im Dokument einen Vermerk zu machen.

Artikel 51. Eintragung der notariellen Handlung

1. Die notariellen Handlungen, die von Notaren und anderen Personen laut Art. 42 und 43 des vorliegenden Gesetzes ausgeübt werden, sind im elektronischen Notariatsregister einzutragen (05.02.2014 N1968-IIS).

2. Den ausgeübten notariellen Handlungen werden unabhängige Nummern verliehen, die auf allen ausgestellten Dokumenten und beurkundenden Titeln anzugeben sind.

3. Der Notar erteilt einen Auszug aus dem elektronischen Notariatsregister auf schriftlichen Antrag der Person, in deren Auftrag oder gegenüber der die notarielle Handlung ausgeübt wurde, wenn durch dieses Gesetz nichts Anderes geregelt ist.

Artikel 52. Verweigerung der Ausübung der notariellen Handlung

1. Notare und andere Personen laut Art. 42 und 43 des vorliegenden Gesetzes verweigern die Ausübung der notariellen Handlungen, sofern (05.02.2014 N1968-IIS):

a) Die Ausübung der notariellen Handlung der Gesetzgebung Georgiens widerspricht;

b) Die zur Ausübung der notariellen Handlung eingereichten Unterlagen den bestimmten Anforderungen nicht entsprechen, Ehre und Würde der beteiligten Personen verletzen, oder sittenwidrig sind;

c) Der Beteiligte der notariellen Handlung rechts- bzw. geschäftsunfähig ist, oder das Gesuch auf die Ausübung der notariellen Handlung in einer Sprache eingereicht wurde, die der Notar nicht beherrscht und es keine Möglichkeit

besteht, einen Dolmetscher zu bestellen.

2. Die Beschluss des Notars über die Ablehnung der Ausübung der notariellen Handlung ist schriftlich zu begründen und spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Verfassen der Person zu übermitteln, deren Gesuch auf notarielle Handlung abgelehnt wurde.

3. Der Notar ist verpflichtet, die Person, der die Ausübung der notariellen Handlung verweigert wurde, über Rechtsmittel zu belehren.

Artikel 53. Anfechtung der Tätigkeit des Notars

1. Die notarielle Handlung oder Verweigerung zur Ausübung der notariellen Handlung kann von der Person, deren Interessen von der notariellen Handlung betroffen sind, bzw. der Person, der die Ausübung der notariellen Handlung verweigert wurde, im zuständigen Gericht je nach Sitz des Notarbüros angefochten werden.

2. Die Beschwerde gegen die Handlungen des Notars, die im Punkt 1. vorl. Artikels nicht vorgesehen sind, wird vom Justizminister oder in seinem Auftrage von der Notarkammer erörtert.

Artikel 54. Ausübung der notariellen Handlungen für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose können persönlich oder durch ihre Vertreter um die Ausübung der notariellen Handlungen in der gleichen Weise, wie die georgischen Staatsbürger, ersuchen.

Artikel 55. Die Anerkennung der im Ausland ausgestellten Dokumente durch den Notar

Die im Ausland ausgestellten Dokumente werden vom Notar gemäß den durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Vorschriften akzeptiert, wenn diese legalisiert oder durch Apostille beurkundet sind.

Artikel 56. Wirksamkeit von völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen

Ist durch die völkerrechtlichen Verträge und Abkommen, die Georgien abgeschlossen oder sich an diese angeschlossen hatte, eine andere, von der georgischen Gesetzgebung abweichende Ausübungsregelung der notariellen Handlungen vorgesehen, hat sich der Notar nach den völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen zu richten.

Kapitel V

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 57. Übergangsvorschriften

1. Die berufsqualifizierende Notarprüfung im Sinne des Art. 11 des vorliegenden Gesetzes ist eine Prüfung, welche in Entsprechung mit dem Art. 12 dieses Gesetzes nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durchgeführt wird.

2. Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gelten die Notarvertreter, die vom Justizminister Georgiens auf Vorschlag der Notarkammer auf die vakanten Notarstellen bestellt worden sind, als die gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes ernannten Notare.

3. Die Notare und die Notarvertreter, die vom Justizminister Georgiens auf Vorschlag der Notarkammer auf die vakanten Notarstellen bestellt worden sind, welche in den letzten 2 Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Amt aufgegeben haben bzw. bei denen die Frist der Notarvertretung abgelaufen ist und es keine Bedenken gegen deren Ernennung als Notare bestehen, sind berechtigt, sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Justizminister mit dem Antrag über deren Ernennung als Notare zu wenden. Sind die Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzes erfüllt, so werden sie als Notare ernannt und können die notariellen Tätigkeiten ausüben.

4. Das Justizministerium hat gemeinsam mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Notarkammer Georgiens zur Frühlingssitzung 2010 des georgischen Parlaments die Ausarbeitung der neuen Kostenordnung für die notarielle Tätigkeiten zu gewährleisten und den Entwurf des entsprechenden Änderungsgesetzes zum Gesetz „Über die Entgelte für die Ausführung von notariellen Handlungen“ auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

5. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hat das Justizministerium Georgiens die Übereinstimmung der relevanten gesetzesunterordneten Akten mit diesem Gesetz zu gewährleisten.

6. Die Notarkammer Georgiens und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Notare haben die in den Ar-

chiven der Notarkammer und den Notarbüros aufbewahrten Erbschaftssachen und Testamente zu dokumentieren und die entsprechenden Daten in den elektronischen Notariatsregister einzutragen.

7. Die durch Art. 16 Punkt 5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Anordnung für das Jahr 2010 ist von dem Justizminister Georgiens spätestens innerhalb von einem Monat zu verabschieden.

Artikel 58. Das Inkrafttreten des Gesetzes

1. Das vorliegende Gesetz, ausgenommen Art. 1 bis 56, Art. 57 Punkte 1 bis 3 und Art. 58 Punkt 3, tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

2. Die Art. 1 bis 56, Art. 57, Punkte 1 bis 3 und Art. 58 Punkt 3 treten zum 1. April 2010 in Kraft.

3. Das Gesetz Georgiens „Über Notariat“ vom 3. Mai 1996 (Parlamentis uckebani, N1012, 31.05.96, S. 16) wird außer Kraft gesetzt.

Präsident Georgiens

Micheil Saakashvili

Tbilisi,

4. Dezember 2009

N 2283- IIs

12/12/2013 N 1779
10/17/2014 N 2700
12/26/2014 N 3013
03/20/2015 N 3368
06/12/2015 N 3716
07/17/2015 N 4064
10/27/2015 N 4359
05/27/2016 N 5103
12/01/2016 N 48

Georgisches Gesetz Über die Rechtshilfe

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Ziel des Gesetzes

1. Ziel des vorliegenden Gesetzes besteht darin, ein erforderliches, auf die sozialen Bedürfnisse orientiertes, nachhaltiges und zuverlässiges Rechtshilfesystem zur Sicherstellung der in der georgischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verträgen verankerten Schutzrechte zustande zu bringen sowie ein effizientes Verwaltungssystem der Rechtshilfe zur transparenten und zweckmäßigen Verwendung von Haushaltsmitteln zu schaffen.
2. Jedermann darf kontinuierliche und fachkundige Rechtsberatungen und -hilfe auf Staatskosten – wie es das Gesetz bestimmt – in Anspruch nehmen.
3. Die Rechtshilfe stützt sich auf die Gesetzmäßigkeits- und Gleichheitsgrundsätze und stellt eine ungehinderte Nutzung von den in der georgischen Verfassung verankerten Rechten sicher.
4. Rechtsberatungen werden betreffend jede Rechtsfrage – wie es das Gesetz bestimmt – erteilt. Die Rechtshilfe dafür wird bei Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren gewährt.

Artikel 2. Auslegung von Gesetzesbegriffen

Die im vorliegenden Gesetz vorkommenden Begriffe besitzen folgenden Wortlaut:

- a. Rechtshilfe – Erstellung von rechtlichen Unterlagen, Vertretung vor Gericht und Verwaltungsgremien bei Verwaltungs- und Zivilverfahren, sowie auf Staatskosten – bei Strafverfahren;
- b. Rechtsberatung – ein jedermann bei jeder Rechtsfrage zugänglicher Rechtsrat;
- c. Register der bestellten Pflichtverteidiger (nachfolgend Register) – ein Katalog von Rechtsanwälten, die Rechtshilfe leisten, erstellt von der Rechtshilfebehörde aufgrund der Angaben der georgischen Rechtsanwaltskammer;
- d. Pflichtverteidiger – ein bei der Rechtshilfebehörde, beim Rechtshilfedienstleister bzw. im Register eingetragener Rechtsanwalt, der die Rechtshilfe – wie es das Gesetz bestimmt – leistet;
- e. Rechtshilfedienstleister (nachfolgend Dienstleister) – die die Rechtshilfe leistende juristische Person des öffentlichen Rechts oder Rechtsanwalt;
- f. Die die Rechtshilfe nutzende Person – Georgische/r Staatsangehörige/r, Staatenlose/r, ausländische/r Staatsangehörige/r, die/der die Anforderungen des vorliegenden Gesetzes und der sonstigen Rechtsverordnungen erfüllt;
- g. Zahlungsunfähige Person – ein in die einheitliche Datenbank der sozial schwachen Familien eingetragenes Familienmitglied, dessen sozialwirtschaftliche Kennwerte die von der georgischen Regierung festgesetzte Grenze unterschreiten.

Kapitel II

Rechtshilfe

Artikel 3. Arten der Rechtshilfe

Arten der Rechtshilfe entsprechend den Zielen des vorliegenden Gesetzes sind:

- a. Erstellung von rechtlichen Unterlagen (Antrag, Klage, Beschwerde, Klageerwiderung, Gesuch und andere Unterlagen) (26.12.2014 N3013-RS);
- b. Verteidigung von Interessen eines Beschuldigten, Verurteilten und Freigesprochenen im Rahmen eines Strafverfahrens (13.12.2013 N1779-IS);
- c. Verteidigung eines Geschädigten im Rahmen eines Strafverfahrens in den auf Staatskosten gewährten Verteidigungsfällen, wie es die Strafprozessordnung bestimmt;
- d. Vertretung vor Gericht im Rahmen von Verwaltungs- und Zivilverfahren;
- e. Vertretung in einem Verwaltungsgremium.

Artikel 4. Die die Rechtshilfe in Anspruch nehmenden Personen

Natürliche Personen dürfen die Rechtshilfe auf Staatskosten – wie es das Gesetz bestimmt – in Anspruch nehmen.

Artikel 4¹. Die Rechtshilfe in Anspruch nehmender Nichtvolljähriger (12.06.2015 N3716-IIS)

1. Bei jeder Stufe eines Strafverfahrens steht dem nichtvolljährigen Beschuldigten/Verurteilten/Freigesprochenen und Opfer die kostenfreie Rechtshilfe zu. Bei jeder Stufe eines Strafverfahrens darf der nichtvolljährige Zeuge von diesem Recht Gebrauch machen, insoweit er zahlungsunfähig ist.
2. Das Recht im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels steht auch der Person zwischen 18 und 21 Jahren insoweit sie Beschuldigter ist.

Artikel 4². Die ständige Gruppe der im Jugendstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälte (12.06.2015 N3716-IIS)

Im Rechtshilfedienst gibt es eine ständige Gruppe der im Jugendstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälte, die in gesetzlich vorgesehenen Fällen gleich bei der ersten Anforderung in kürzesten Fristen den Nichtvolljährigen Rechtshilfe leisten.

Artikel 5. Voraussetzungen der Rechtshilfeleistung

1. Die Rechtshilfe ist in gesetzlich direkt vorgesehenen Fällen sowie durch das vorliegende Gesetz gewährleistet, sofern ein Beschuldigter, Verurteilter oder/und Freigesprochener zahlungsunfähig ist (13.12.2013 N1779-IS).
2. Die Rechtshilfe (Vertretung vor Gericht) wird in Zivil- und Verwaltungsverfahren sowie in Verwaltungssachen vor Verwaltungsorgane gewährt, sofern die Person zahlungsunfähig ist und die Gewährung der Rechtshilfe (ihre Vertretung vor Gericht, vor Verwaltungsorgane) angemessen ist ausgehend von der Bedeutung und Schwere der Sache (27.05.2016 N5103-IIS).
- 2¹. Der Rechtshilfedienst sichert die Erstellung von Rechtsunterlagen für die zahlungsunfähige Person bezüglich beliebiger Fragen in Zivil- und Verwaltungsverfahren ungeachtet der Bedeutung und Schwere der Sache (26.12.2014 N3013-RS).
- 2². Die Rechtshilfe im Sinne des Art. 3 lit. „a“ und „d“ ist für diejenige Person sichergestellt über deren Betreuungsbedürftigkeit das Gericht im Sinne des Kap. XLIV¹¹ ZPO im Zusammenhang mit den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren zu verhandeln hat. Die Rechtshilfe ist auch für diejenigen Betreuten sicherzustellen, der im Zivil- oder/und Verwaltungsverfahren als Partei auftritt, ungeachtet seiner Zahlungsfähigkeit, soweit er im Sinne der allgemeinen Regeln keinen Rechtsanwalt beauftragte (20.03.2015 N3368-IIS).
- 2³. Die Rechtshilfe im Sinne des Art. 3 lit. „a“ und „d“ ist für denjenigen Asylbewerber sowie für Person mit einem

internationalen Schutzstatus sichergestellt, dessen Antrag auf Gewährung des internationalen Schutzes das Gericht zu verhandeln hat im Zusammenhang mit dem Verfahren im Sinne des Kapitels VII⁶ VwPO, ungeachtet seiner Zahlungsfähigkeit, soweit er im Sinne der allgemeinen Regeln keinen Rechtsanwalt beauftragte (01.12.2016 N48 wirksam ab dem 01.02.2017).

3. Der Leiter der Rechtshilfebehörde kann aufgrund von durch das Rechtshilferat vorher festgelegten Kriterien eine Entscheidung über die juristische Unterstützung für diejenige Person treffen, die kein Mitglied der in die einheitliche Datenbank für sozial bedürftige Familien eingetragenen Familie ist (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 6. Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer Person

1. Die Kategorie jener Personen, die zum Zwecke dieses Gesetzes als zahlungsunfähig gelten sowie das Feststellungsverfahren der Zahlungsunfähigkeit einer Person wird durch die georgische Regierung bestimmt (13.12.2013 N1779-IS).
2. Das Rechtshilfebüro bzw. der Dienstleister dürfen bei Bedarf das zuständige Verwaltungsgremium zum Zwecke der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit anrufen. Es ist verpflichtet, die entsprechende Auskunft unverzüglich zu erteilen.

Artikel 7. Erstattung der geleisteten Rechtshilfekosten

1. Trifft das Gericht eine Entscheidung in einem Zivil- bzw. Verwaltungsverfahren zugunsten des Rechtshilfeempfängers, so hat die Gegenpartei die geleisteten Rechtshilfekosten zugunsten der Rechtshilfebehörde – wie es das Gesetz bestimmt – zu tragen.
2. Hat der Rechtshilfeempfänger die Rechtshilfe durch Vorlage eines falschen, unzutreffenden Zahlungsunfähigkeitsnachweises in Anspruch genommen, so hat er/sie die Kosten der ihr/ihm gegenüber geleisteten Rechtshilfe selbst zu erstatten.

Kapitel III

Struktur der Rechtshilfebehörde und Sicherheiten für die unabhängige Amtsführung (30.12.2008 N968-IIs)

Artikel 8. Rechtshilfebehörde

1. Die Rechtshilfebehörde (nachfolgend - Behörde) ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, die unabhängig in ihrer Tätigkeit ist und den Zugang zu Rechtsberatungen und -hilfe aufgrund der georgischen Verfassung, das vorliegende Gesetz, sonstige Gesetzgebungs- sowie untergesetzlichen Normativakte und Durchführungsverordnungen sicherstellt (13.12.2013 N1779-IS).
2. Art. 10 Abs. 4, Art. 11, 12 und 14 des georgischen Gesetzes „Über die juristische Person des öffentlichen Rechts“ finden auf die Tätigkeit der Behörde keine Anwendung (13.12.2013 N1779-IS).
3. Die Behörde ist keinem einzigen Staatsorgan unterstellt und ist rechenschaftspflichtig nur gegenüber dem georgischen Parlament gemäß der durch die georgische Gesetzgebung festgelegten Regel (13.12.2013 N1779-IS).
4. Der Leiter der Behörde (nachfolgend - Leiter) legt dem georgischen Parlament einen Jahresbericht über die Vorjahrestätigkeit der Behörde spätestens bis zum ersten März vor. Nach der Anhörung des Berichts über die Tätigkeit der Behörde billigt das georgische Parlament durch eine Anordnung den Bericht der Behörde oder wendet sich an die Behörde mit der Forderung über die Beseitigung von Mängel oder/und über die Verbesserung ihrer Tätigkeit (13.12.2013 N1779-IS).
5. Stellt das georgische Parlament nach der Anhörung des Berichts über die Tätigkeit der Behörde oder aufgrund von anderen Quellen erlangten Informationen fest, dass es Gründe für die vorzeitige Einstellung der Befugnisse des Leiters gemäß Art. 13 Abs. 7 lit. „d“ und „e“ dieses Gesetzes gibt, so erlässt es eine Anordnung über die vorzeitige Einstellung der Befugnisse des Leiters. Das georgische Parlament ist befugt aufgrund der in diesem

Absatz angegebenen Gründe eine Anordnung über die vorzeitige Einstellung von Befugnissen des Leiters auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Rechtshilferats zu erlassen (13.12.2013 N1779-IS).

6. Die Behörde besteht aus dem Behördenapparat (nachfolgend – Apparat), aus den aufgrund dieses Gesetzes gebildeten Rechtshilfebüros und Beratungsstellen (13.12.2013 N1779-IS).
7. Die Satzung der Behörde wird auf Antrag des Leiters durch das Rechtshilferat bewilligt (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 8¹. Sicherheiten für die unabhängige Amtsführung durch die Behörde (30.12.2008 N968-IIs)

Die Behörde führt die unter ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben selbständig aus. Es ist unzulässig, Einfluss auf ihre Tätigkeit auszuüben (30.12.2008 N968-IIs).

Artikel 8². Tätigkeit, die eine vorherige Zustimmung benötigt (13.12.2013 N1779-IS)

1. Die Rechtshilfebehörde darf mit Zustimmung des Finanzministeriums:
 - a) Darlehen aufnehmen;
 - b) Als Bürge auftreten;
 - c) Den Stellenplan und Gehaltshaushalt bestimmen;
 - d) Die Grenzen der für die Motivation der Mitarbeiter zu tätigen Bonuszahlungen sowie für die Treibstoff- und Kommunikationskosten, die dem Rechtshilfedienst anfallen, festlegen;
2. Die Rechtshilfebehörde darf mit der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums:
 - a) Das unbewegliche Vermögen erwerben, veräußern und belasten;
 - b) Anderweitige Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vermögen der Behörde treffen, soweit dies außerhalb des gewöhnlichen Tätigkeitsrahmens liegt.
3. Die Ablehnung im Zusammenhang mit der Ausführung der Handlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 dieses Artikels muss begründet werden. Die Ablehnung kann entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Regeln angefochten werden.
4. Die Behörde ist verpflichtet entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die finanziell-wirtschaftliche Tätigkeit Buch zu führen, Bilanz aufzustellen und dies dem georgischen Finanzministerium zur Beschließung vorzulegen. Die Jahresbilanz der Behörde prüft das georgische Finanzministerium oder von ihm ernannter unabhängiger Prüfer.

Artikel 9. Weggefallen (13.12.2013 N1779)

Artikel 10. Rechtshilferat

1. Zum Zwecke der Verwaltung der Behörde sowie Gewährleistung der Unabhängigkeit, der Transparenz und Effizienz der Amtsführung durch die Behörde wird ein kollegiales Organ – der Rechtshilferat (nachfolgend Rat) – gebildet (13.12.2013 N1779-IS).
2. Der Rat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Davon werden drei Mitglieder vom Vorstand der Assoziation der Rechtsanwälte gewählt, drei Mitglieder vom Ombudsmann Georgiens, ein Mitglied wird aus der Mitte der Rechtsanwälte des Rechtshilfebüros von den Rechtshilfebüros gewählt, ein Mitglied wird aus der Mitte der Mitarbeiter des georgischen Justizministeriums vom Justizminister ernannt und ein Mitglied aus der Mitte der Nichtrichtermitglieder des Höchsten Justizrats vom höchsten Justizrat. (13.12.2013 N1779-IS).
3. Der Ombudsmann Georgiens schlägt ein Mitglied des Rats aus der Mitte der Zusammensetzung seines Apparats vor (13.12.2013 N1779-IS).
4. Der Ombudsmann Georgiens wählt zwei weitere Mitglieder des Rats im Wege eines offenen Wettbewerbs aus der Mitte der Vertreter der im Bereich des Menschenrechtsschutzes tätigen nichtgewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Personen und der in höchsten Bildungseinrichtungen Georgiens tätigen Vertretern des wissenschaftlichen Bereichs aufgrund der Empfehlungen der leitenden Organe derselben Organisationen aus (13.12.2013 N1779-IS).

5. Der Ombudsmann Georgiens hat im Wege des offenen Wettbewerbs als Ratsmitglied eine Person auszuwählen, die sich eines hohen öffentlichen Ansehens erfreut, einen Hochschulabschluss aufweist und auf eine mindestens 5 jährige Erfahrung der pädagogischen/wissenschaftlichen Arbeit im Bereich des Menschenrechtsschutzes zurückblicken kann. Ein im Wege des offenen Wettbewerbs gewähltes Ratsmitglied darf keine anwaltliche Tätigkeit ausüben (13.12.2013 N1779-IS).
6. Die Ratsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Es ist unzulässig ein vom Ombudsmann Georgiens vorgeschlagenes und im Wege des offenen Wettbewerbs gewähltes Ratsmitglied abzurufen (13.12.2013 N1779-IS).
7. Die Tätigkeit der Ratsmitglieder wird nicht besoldet (13.12.2013 N1779-IS).
8. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre ernannt, abgesehen von denjenigen Mitgliedern des Rats, die gleichzeitig Rechtsanwälte des Rechtshilfebüros sind. Dasjenige Ratsmitglied, das gleichzeitig Rechtsanwalt des Rechtshilfebüros ist wird für ein Jahr ernannt im Sinne des Art. 16 Abs. 8-10 dieses Gesetzes (13.12.2013 N1779-IS).
9. Eine und dieselbe Person darf nur zweimal in Folge zum Ratsmitglied ernannt werden, ausgenommen sind die Ratsmitglieder, die gleichzeitig Rechtsanwalt des Rechtshilfebüros sind (13.12.2013 N1779-IS).
10. An den Ratssitzungen ist der Leiter der Behörde mit beratender Stimme beteiligt (13.12.2013 N1779-IS).
11. Die Ratssitzungen sind öffentlich, abgesehen von Fällen, wenn ausgehend vom Inhalt der zu behandelnden Frage der Rat den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung für zweckmäßig erachtet. Die Regeln der Beteiligung an den Ratssitzungen werden durch die Satzung des Rats bestimmt (13.12.2013 N1779-IS).
12. Die Regeln der Tätigkeit des Rats werden durch die Satzung des Rats bestimmt, die ihrerseits auf Vorlage des Ratsvorsitzenden vom Rat beschlossen wird (13.12.2013 N1779-IS).
13. Der Rat hat sich mindestens alle zwei Monate zu versammeln (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 11. Funktionen des Rates und Regel der Entscheidungsfindung (13.12.2013 N1779-IS)

1. Der Rat:
 - a. Ernennet im Wege des Wettbewerbs einen Leiter und entscheidet in Fällen im Sinne des Art. 13 Abs. 7 über die vorzeitige Einstellung seiner Befugnisse (13.12.2013 N1779-IS);
 - a. Legt die Strategie der Behörde fest und führt Monitoring über die Beachtung dieser Strategie (13.12.2013 N1779-IS);
 - b. Legt auf Vorlage des Leiters die Geschäftsordnung der Behörde und auf Vorlage des Ratsvorsitzenden die des Rates fest (13.12.2013 N1779-IS);
 - c. Legt auf Vorlage des Leiters die Regeln der Qualitätsbewertung sowie die Kriterien für die von der Behörde geleisteten Rechtsberatung und Rechtshilfe fest (13.12.2013 N1779-IS);
 - d. Legt die Kriterien der Rechthilfe im Sinne des Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes fest, aufgrund deren der Leiter eine Entscheidung über die Leistung der Rechtshilfe für die Person treffen kann (13.12.2013 N1779-IS);
 - e. Entscheidet auf Vorlage des Leiters über die Bildung oder Auflösung des Rechtshilfebüros/der Beratungsstelle, bestimmt die Handlungsflächen des Rechtshilfebüros und des Lieferanten (13.12.2013 N1779-IS);
 - f. Legt auf Vorlage des Leiters die Planstelle des Rechtshilfebüros sowie die Besoldungsgrenze und Bezahlsregeln der für die Besoldung der Mitarbeiter vorgesehenen Mittel (13.12.2013 N1779-IS).
 - g. Legt auf Vorlage des Leiters die Verfahren der Beteiligung des im Register eingetragenen Rechtsanwalts, die Höhe der Besoldung seiner Arbeit und Auszahlungsregeln fest (13.12.2013 N1779-IS).
 - h. Legt auf Vorlage des Leiters die Regel und Form der Rechnungslegung für die Beratungsstelle, das Rechtshilfebüro, den Lieferanten und den im Register eingetragenen Rechtsanwalt fest (13.12.2013 N1779-IS);
 - i. Hört am Ende jedes Haushaltsjahres den Finanzbericht des Leiters an über die Tätigkeit der Behörde (13.12.2013 N1779-IS);
 - j. Hört die Berichte des Leiters über die laufenden Tätigkeit der Behörde sowie Jahresberichte an (13.12.2013 N1779-IS);
 - k. Erteilt Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit der Behörde und Führt im Rahmen der Geschäftsordnung des

- l. Rates das Monitoring der Durchsetzung dieser Vorschläge durch (13.12.2013 N1779-IS);
- l. Soweit erforderlich hört den Bericht über die Tätigkeit des Rechtshilfebüros/der Beratungsstelle sowie Ihre Vorschläge über die Optimierung der Behördentätigkeit (13.12.2013 N1779-IS);
- m. Ist berechtigt sich die Beanstandungen der bei der Behörde beschäftigten Person anzuhören im Zusammenhang mit der Ausübung der Befugnisse seitens des Leiters (13.12.2013 N1779-IS);
- n. Ist berechtigt eine Studie durchzuführen, die sich zum Ziel setzt die Zugänglichkeit und Qualität der Rechtshilfe und Rechtsberatung zu studieren (13.12.2013 N1779-IS).
- o. Sorgt für die Popularisierung der Behördentätigkeit (13.12.2013 N1779-IS);
- p. Übt andere durch dieses Gesetz sowie die Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Befugnisse aus (13.12.2013 N1779-IS).
2. Der Rat ist beschlussfähig, soweit an seiner Sitzung nicht weniger als zwei Drittel Mitglieder anwesend sind. Der Rat fasst Beschluss mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder. Soweit gleicher Stimmenzahl vorliegt, ist die Stimme des Ratsvorsitzenden entscheidend. In Fällen des Abs. 1 lit. „a“, „b“, „e“ und „h“ dieses Artikels entscheidet der Rat mit nicht weniger als Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (13.12.2013 N1779-IS).
3. Dasjenige Ratsmitglied, das gleichzeitig der Rechtsanwalt des Rechtshilfebüros ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen, soweit der Rat über die Wahl des Leiters und die vorzeitige Einstellung der Befugnisse des Leiters abstimmt (13.12.2013 N1779-IS).
4. Beim Rat ist eine Kanzlei eingerichtet. Die Planstellenliste wird auf Vorlage des Ratsvorsitzenden vom Rat beschlossen. Die Kanzleimitarbeiter werden mit Zustimmung des Ratsvorsitzenden vom Behördenleiter bestellt und entlassen. Die Kanzleimitarbeiter sind die Angestellten der Behörde (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 12. Ratsvorsitzender

1. Der Ratsvorsitzende (nachfolgend Vorsitzender) wird aus den Reihen der Ratsmitglieder für ein Jahr mit der Stimmenmehrheit der vollen Ratszusammensetzung gewählt. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich.
2. Die Beschlüsse betreffend die Wahl des Vorsitzenden, den Fortbestand seiner Zuständigkeit sowie die vorzeitige Beendigung seiner Zuständigkeit wird als Verordnung gefasst und von allen an der Abstimmung beteiligten Mitgliedern unterschrieben.
3. Der Vorsitzende hat die Ratssitzungen einzuberufen und zu leiten, die vom Rat verabschiedeten Empfehlungen und die sonstigen im Namen des Rates erstellten Unterlagen zu unterzeichnen. Des Weiteren legt er dem Rat zur Beschließung den Entwurf der Satzung des Rates vor (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 12¹. Gründe der vorzeitigen Einstellung der Befugnisse eines Ratsmitglieds (13.12.2013 N1779-IS)

1. Die Befugnisse eines Ratsmitglieds werden vorzeitig eingestellt:
 - a) auf seinen Antrag;
 - b) soweit ein bereits rechtskräftiger Schuldspruch gegen ihn vorliegt;
 - c) soweit er vom Gericht für verschollen oder tot erklärt wurde (20.03.2015 N3368-IIS);
 - c¹) soweit er vom Gericht für beschränkt handlungsfähig oder betreuungsbedürftig erklärt wurde, soweit gerichtliche Entscheidung nichts anderes vorsieht (20.03.2015 N3368-IIS);
 - d) soweit es dreimal in Folge unentschuldig bei den Ratssitzungen gefehlt hat;
 - e) im Todesfall;
 - f) wenn es zum Richter oder Staatsanwalt bestellt wurde;
 - g) soweit es amtlich ernanntes Ratsmitglied ist und seine Amtsbefugnisse eingestellt wurden;
 - h) in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.
2. Beim Vorliegen der Gründe im Sinne des Abs. 1 lit. „c¹“, „d“ oder „g“ werden einem Ratsmitglied die Befugnisse aufgrund der Entscheidung des Rates vorzeitig eingestellt. Für den Rat hat die Information im Sinne lit. „a“, „b“, „c“, „e“, „f“ eine Hinweisfunktion, worauf hin die Befugnisse eines Ratsmitglieds vorzeitig eingestellt werden (20.03.2015 N3368-IIS).

Artikel 13. Leiter

1. Der Leiter leitet die Behörde, den der Rat im Wege des offenen Wettbewerbs für fünf Jahre ernannt. Eine und dieselbe Person darf nur zweimal in Folge zum Leiter ernannt werden (13.12.2013 N1779-IS);
2. Der Leiter übt die Befugnisse im Sinne des Art. 14 dieses Gesetzes aus. Er setzt die Entscheidungen des Rates um und vertritt die Behörde in Beziehungen mit Dritten (13.12.2013 N1779-IS);
3. Zum Leiter kann ernannt werden ein georgischer Staatsangehöriger, der mindestens 30 Jahre alt ist, eine juristische Hochschulausbildung hat und mindestens 5 Jahre als Jurist gearbeitet hat und mindestens 3 Jahre die Stelle eines Leiters innehatte (13.12.2013 N1779-IS);
4. Der Leiter darf gleichzeitig nicht ein Ratsmitglied sein. Während der Amtszeit darf der Leiter keine anwaltliche bzw. keine besoldete Tätigkeit ausüben, ausgenommen ist eine wissenschaftliche, pädagogische und kreative Tätigkeit (13.12.2013 N1779-IS);
5. Auf die Tätigkeit des Leiters erstrecken sich die Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über die Unvereinbarkeit von Interessen in der öffentlichen Einrichtung und Korruption“ (27.10.2015 N4359-IS) (tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft).
6. Soweit in in diesem Gesetz und in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen der Leiter ein persönliches Interesse an der von ihm in Alleinverantwortung zu treffenden Entscheidung hat, so ist er verpflichtet über diesen Interessenkonflikt den Rat schriftlich in Kenntnis zu setzen, der dann entsprechend entscheidet (13.12.2013 N1779-IS);
7. Die Befugnisse des Leiters werden vorzeitig eingestellt (13.12.2013 N1779-IS):
 - a) Auf eigenen Antrag (13.12.2013 N1779-IS);
 - b) Soweit gegen ihn bereits ein rechtskräftiger Schuldspruch vorliegt (13.12.2013 N1779-IS);
 - c) soweit er vom Gericht für verschollen oder tot erklärt wurde (20.03.2015 N3368-IIS);
 - c¹) soweit er vom Gericht für beschränkt handlungsfähig oder betreuungsbedürftig erklärt wurde, soweit gerichtliche Entscheidung nichts anderes vorsieht (20.03.2015 N3368-IIS);
 - d) soweit er gegen die Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über die Unvereinbarkeit von Interessen in der öffentlichen Einrichtung und Korruption“ verstößt (27.10.2015 N4359-IS) (tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft);
 - e) Soweit er grob oder systematisch das Gesetz, die Geschäftsordnung verletzt, seine Funktionen nicht erfüllt oder nicht angemessen erfüllt (13.12.2013 N1779-IS);
 - f) Im Todesfall (13.12.2013 N1779-IS).
8. Beim Vorliegen des Grundes im Sinne des Abs. 7 lit. „a“, „b“, „c“, „e“, „f“ werden die Befugnisse des Leiters aufgrund der Entscheidung des Rates vorzeitig eingestellt. Für den Rat hat die Information im Sinne lit. „a“, „b“, „c“, „e“, „f“ eine Hinweisfunktion, worauf hin die Befugnisse des Leiters vorzeitig eingestellt werden (20.03.2015 N3368-IIS).

Artikel 14. Aufgaben des Leiters (13.12.2013 N1779-IS).

1. Zu den Aufgaben des Leiters gehören an:
 - a. Die Geschäfte der Behörde zu führen sowie die Tätigkeit der Beratungszentren, der Rechtshilfebüros und des Dienstleisters zu beaufsichtigen;
 - b. Vorschläge betreffend die Änderungen und Ergänzungen in der Geschäftsordnung zu erarbeiten sowie diese dem Rat zur Beschließung vorzulegen (13.12.2013 N1779-IS);
 - c. Die Vorlage dem georgischen Parlament jährlich bis spätestens 1. März in Übereinstimmung mit dem Rat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Behörde (13.12.2013 N1779-IS);
 - d. Die Arbeitsvergütungssätze für das Personal zu bestimmen in Grenzen der vom Rat beschlossenen Höhe (13.12.2013 N1779-IS);
 - e. Die Behördensymbolik in Absprache mit dem Rat zu beschließen (13.12.2013 N1779-IS);
 - f. Vorlage des Berichts dem Finanzministerium über den Haushaltsentwurf der Behörde und die Erfüllung des Behördenhaushalts in Absprache mit dem Rat (13.12.2013 N1779-IS);

- g. Vorlage dem Rat der Entscheidungsentwürfe über die Errichtung und Auflösung des Rechtshilfebüros/ Beratungszentrums sowie über die Festlegung der territorialen Handlungsgrenzen der Rechtshilfebüros und der Dienstleister (13.12.2013 N1779-IS);
- h. Erarbeitung der Regel und Form für die Berichterstattung des Beratungszentrums, des Rechtshilfebüros, des Lieferanten sowie im Register eingetragenen Rechtsanwälte und deren Vorlage dem Rat zur Beschließung (13.12.2013 N1779-IS);
- i. Erarbeitung der Prozeduren für die Einbeziehung der im Register eingetragenen Rechtsanwälte sowie die Höhe und Regel deren Besoldung und Vorlage dem Rat zur Beschließung (13.12.2013 N1779-IS);
- j. Sicherstellung der qualifizierten juristischen Hilfeleistung seitens des im Register eingetragenen Rechtsanwalts und Qualitätskontrolle dieser Dienstleistung im Sinne der durch die Geschäftsordnung festgelegten Regel (13.12.2013 N1779-IS);
- k. Beschließung der Geschäftsordnung der Behörde (13.12.2013 N1779-IS);
- l. Koordinierung und Analyse der behördlichen Statistikführung (13.12.2013 N1779-IS);
- m. Die Mitarbeiter des Apparats, der Rechtshilfebüros und der Beratungszentren zu ernennen bzw. zu entlassen, Disziplinar- bzw. Förderungsmaßnahmen – wie es die georgische Gesetzgebung bestimmt – ihnen gegenüber zu ergreifen (13.12.2013 N1779-IS);
- n. Evaluierungsanforderungen und -verfahren der Rechtsberatungs- und -hilfequalität zu erarbeiten und zur Beschließung dem Rat vorzulegen sowie ihre Ausführung zu beaufsichtigen (13.12.2013 N1779-IS);
- o. Beschwerden betreffend die Tätigkeit von Beratungszentren, Rechtshilfebüros und die Dienstleister sowie die Begründetheit der ablehnenden Rechtshilfebeschlüsse – wie es die georgische Gesetzgebung bestimmt – zu prüfen (13.12.2013 N1779-IS);
- p. Durchführung von Trainings und Seminaren zur Fort- und Weiterbildung von in der Behörde tätigen Angestellten und Pflichtverteidigern sicherzustellen (13.12.2013 N1779-IS);
- q. Jahresberichte bzw. Berichte betreffend die laufende Behördentätigkeit dem Rat vorzulegen (13.12.2013 N1779-IS);
- r. Eine finanzielle Berichterstattung der Behördentätigkeit am Ende jeden Jahres dem Rat vorzulegen (13.12.2013 N1779-IS);
- s. Organisation der finanziellen Buchführung und Berichterstattung entsprechend den georgischen Gesetzen (13.12.2013 N1779-IS);
- t. Publizität und Zugänglichkeit von Jahresberichten zu gewährleisten (13.12.2013 N1779-IS);
- u. Popularisierung der Behördentätigkeit sicherzustellen (13.12.2013 N1779-IS);
- v. Im Rahmen der Zuständigkeit Verwaltungsakte zu erlassen (13.12.2013 N1779-IS);
- w. Sonstige Zuständigkeiten und Aufgaben – wie es vorliegendes Gesetz sowie die Geschäftsordnung der Behörde bestimmen – auszuüben (13.12.2013 N1779-IS).

2. Der Leiter ist befugt die Arbeitsverträge des Leiters, Rechtsanwalts und Beraters des Rechtshilfebüros nur mit Zustimmung des Rats zu kündigen, ausgenommen wenn die Entlassung von diesen Personen beantragt wird im Sinne des georgischen Arbeitsgesetzes (13.12.2013 N1779-IS).

3. Gegen den Beschluss des Leiters kann nur gerichtlich vorgegangen werden (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 15. Apparat

Der Apparat wird zu einer effizienten Steuerung zusammengesetzt, dessen Zusammensetzungsverfahren, -aufbau und Zuständigkeiten durch die Geschäftsordnung der Behörde bestimmt werden.

Artikel 16. Rechtshilfebüro

1. Das Rechthilfebüro ist eine unzertrennliche Behördeneinheit, die in den territorialen Handlungsgrenzen Rechtshilfe – wie es das vorliegende Gesetz bestimmt – leistet.
2. Das Rechthilfebüro ist zuständig für die Sicherstellung einer fachkundigen Rechtshilfe in seinen territorialen Handlungsgrenzen sowie für einen maximalen Interessenschutz der Rechtshilfeempfänger, damit diese die ihnen durch die georgische Gesetzgebung zustehenden Rechte in vollem Umfang in Anspruch nehmen können.

3. Das Rechtshilfebüro setzt sich aus dem Leiter, den Rechtsanwälten, den Beratern und dem Verwaltungspersonal des Rechtshilfebüros zusammen (13.12.2013 N1779-IS).
4. Der Rechtsanwalt des Rechtshilfebüros stützt sich bei seiner Tätigkeitsausübung auf die georgische Verfassung, auf das vorliegende Gesetz, auf das georgische Gesetz betreffend die Rechtsanwaltschaft, auf die Geschäftsordnung der Behörde und auf die sonstigen Rechtsverordnungen.
5. Eine gesetzwidrige Einflussnahme auf die Tätigkeit des Rechtshilfebüros ist unzulässig.
6. Die Rechtsanwälte des Rechtshilfebüros handeln nach den anwaltlichen beruflichen standesrechtlichen Regelungen, die von der Hauptversammlung der georgischen Rechtsanwaltskammer beschlossen sind.
7. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Leiters, der Rechtsanwälte, der Berater und des Verwaltungspersonals vom Rechtshilfebüro stützen sich auf die Geschäftsordnung der Behörde (13.12.2013 N1779-IS).
8. Die Rechtshilfebüros wählen aus der Mitte der Rechtsanwälte der Rechtshilfebüros jährlich ein Mitglied des Rates aus (13.12.2013 N1779-IS).
9. Jedes Rechtshilfebüro ist berechtigt frühestens 3 und spätestens 3 Monate bis zum Ablauf der Amtslaufzeit der vom Rechtshilfebüro zum Ratsmitglied ernannten Person einen Kandidaten zur Ernennung zum Ratsmitglied vorzuschlagen. Das Rechtshilfebüro wählt aus der Mitte seiner Rechtsanwälte in geheimer Abstimmung einen Kandidaten zum Mitglied des Rates aus mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl. Soweit zwei oder mehr Rechtsanwälte gleiche Stimmenzahl erhalten haben, wird es zwischen diesen Kandidaten erneut abgestimmt. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, wird zum Ratsmitglied vorgeschlagen (13.12.2013 N1779-IS).
10. Alle Kandidaten, die von den Rechtshilfebüros ausgewählt werden, legen binnen drei Wochen nach der Abstimmung einen Handlungsplan für das folgende Jahr vor über die von ihnen im Rat auszuübende Tätigkeit. Die Kandidaten stimmen über die vorgelegten Handlungspläne ab. An der Abstimmung nimmt derjenige Kandidat nicht teil, über dessen Handlungsplan gerade abgestimmt wird. Ratsmitglied wird derjenige Kandidat, der mit seinem Handlungsplan die meisten Stimmen erhält. Erhalten zwei oder mehr Handlungspläne der Kandidaten die gleiche Stimmenzahl wird zwischen diesen Handlungsplänen erneut abgestimmt. Zum Ratsmitglied wird derjenige Kandidat dessen Handlungsplan die meisten Stimmen erhält (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 17. Beratungszentrum (30.12.2008 N968-IIs)

1. Die Rechtsberatungen werden in den im Rahmen eines einheitlichen Rechtshilfesystems zustande gebrachten Beratungszentren erteilt. Die Dauer der Rechtsberatungen hat längstens eine Stunde zu betragen.
2. Natürliche Personen dürfen Rechtsberatungen in jedem Beratungszentrum – ungeachtet ihres Wohnortes und Vermögensstandes – in Anspruch nehmen.
3. In Regionen Georgiens, wo keine Rechtshilfebüros eingerichtet sind, gewährleistet das Beratungszentrum die Einbeziehung eines Pflichtverteidigers in die Sache (30.12.2008 N968-IIs).

Artikel 18. Dienstleister

Der Dienstleister ist eine aufgrund einer Ausschreibung erkorene juristische Person des öffentlichen Rechts oder Rechtsanwalt, der die Rechtshilfe in seinen territorialen Handlungsgrenzen – wie es das vorliegende Gesetz bzw. ein Vertrag bestimmt – leistet.

Artikel 19. Register (30.12.2008 N968-IIs)

1. Der im Register eingetragene Rechtsanwalt hat auf der Grundlage des Antrags des Rechtshilfebüros, des Dienstleisters oder des Beratungszentrums Rechtshilfe auf Staatskosten zu leisten (30.12.2008 N968-IIs).
2. Das Register wird von der Behörde geführt. Die Eintragung von Rechtsanwälten ins Register erfolgt auf Antrag des Anwalts.
3. Die Register- und Antragsformen werden vom Leiter festgelegt und vom Rat beschlossen (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 20. Berichterstattungsform (30.12.2008 N968-IIs)

Der Pflichtverteidiger, u. a. ein ins Register eingetragener Rechtsanwalt, muss den Bericht über die geleistete Rechtshilfe in vorgeschriebener Form und entsprechend festgelegten Fristen dem zuständigen Rechtshilfebüro, Dienstleister oder dem Beratungszentrum vorlegen.

Kapitel IV

Einbeziehung des Pflichtverteidigers

Artikel 21. Einbeziehung und Vergütung des Pflichtverteidigers (26.12.2014 N3013-RS)

1. Die Einbeziehung eines Pflichtverteidigers in ein Strafverfahren wird vom Rechtshilfebüro, dem Dienstleister oder dem Beratungszentrum (30.12.2008 N968-IIs) sichergestellt:
 - a. Aufgrund des Antrags des Beschuldigten, Verurteilten oder/und Freigesprochenen bzw. seines Vertreters oder/und seines nahen Verwandten (13.12.2013 N1779-IS);
 - b. Aufgrund eines durch die georgische Gesetzgebung bestimmten Ersuchens der verfahrensführenden Behörde.
2. Ein Beschuldigter, Verurteilter oder/und Freigesprochener sollten die Möglichkeit haben sich mit einem Pflichtverteidiger in Verbindung zu setzen und ihn zu bestellen. Die verfahrensführende Behörde muss ungehindert die Einbeziehung des Pflichtverteidigers in das Verfahren sowie die Ausübung durch ihn der durch die georgische Gesetzgebung bestimmten Befugnisse sicherstellen (13.12.2013 N1779-IS).

2¹. Die Einbeziehung des Pflichtverteidigers in Zivil- und Verwaltungssachen stellt das Rechtshilfebüro, der Dienstleister oder Beratungszentrum sicher (26.12.2014 N3013-RS):

- a) unmittelbar auf Ersuchen der Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters, die die Rechtshilfe in Anspruch nehmen möchte;
- b) aufgrund des begründeten Beschlusses des Richters.
 3. Das Rechtshilfebüro, der Dienstleister oder das Beratungszentrum (30.12.2008 N968-IIs) prüft unverzüglich das Ersuchen der Person im Zusammenhang mit dem Zivil- bzw. Verwaltungsverfahren und stellt fest, ob es den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, und fasst innerhalb von zwei Werktagen einen zustimmenden bzw. ablehnenden Beschluss betreffend die Ernennung des Pflichtverteidigers. Der Rechtshilfedienst ist verpflichtet entsprechend dem richterlichen Beschluss über die Ernennung eines Pflichtverteidigers zu handeln (26.12.2014 N3013-RS).
 4. Die Ablehnung der Rechtshilfeleistung muss begründet werden. Die Entscheidung über die Ablehnung kann beim Geschäftsführer des Rechtshilfedienstes angefochten werden. Wird die Beschwerde abgewiesen, so kann dagegen ein gerichtliches Rechtsmittel – wie es die georgische Gesetzgebung bestimmt – eingelegt werden (26.12.2014 N3013-RS).
 5. Das Einbeziehungsverfahren vom Pflichtverteidiger wird durch die Geschäftsordnung der Behörde festgesetzt.
 6. Der ins Verfahren einbezogene Pflichtverteidiger muss die Rechte und Pflichten, die durch das vorliegende Gesetz, die Geschäftsordnung der Behörde sowie Prozessgesetzgebung bestimmt sind, unverzüglich ausüben.
 7. Der im Rechtshilfedienst beschäftigte Pflichtverteidiger erhält für die Leistung der Rechtshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren eine Vergütung, jedoch die Rechtshilfe des externen Pflichtverteidigers wird entsprechend der durch den Rat beschlossenen Regel über die Höhe der Vergütung und ihre Bezahlung vergütet (26.12.2014 N3013-RS).

Artikel 21¹. Unabhängigkeitsgarantien eines Pflichtverteidigers

Der Pflichtverteidiger übt seine Tätigkeit unabhängig aus. Es ist unzulässig die berufliche Tätigkeit

des Pflichtverteidigers zu beeinträchtigen, gegen ihn eine Sanktion anzuwenden oder ihn mit einer Sanktion zu drohen aufgrund der Tätigkeit, die nicht gegen die georgische Gesetze sowie gegen das Verhaltenskodex der Rechtsanwälte gerichtet ist (13.12.2013 N1779-IS).

Kapitel V

Finanzielle Sicherheiten der Behörde (30.12.2008 N968-IIs)

Artikel 22. Finanzierungsquellen der Behörde

1. Finanzierungsquellen der Behörde sind:
 - a. Zweckmäßige Mittel, die aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden;
 - b. Spenden und Grants;
 - c. Sonstige durch die georgische Gesetzgebung genehmigten Einkünfte.
2. Der Staatliche Haushalt der Behörde wird durch das jährliche Staatshaushaltsgesetz bestimmt (13.12.2013 N1779-IS).
3. Der Haushaltsentwurf der Behörde wird dem Finanzministerium in Übereinstimmung mit dem Rat und aufgrund der Konsultationen mit dem georgischen Parlament vorgelegt, entsprechend den Vorschriften des georgischen Haushaltsgesetzes (13.12.2013 N1779-IS).

Artikel 22¹. Kürzung des Haushalts der Behörde (30.12.2008 N968-IIs)

Die Haushaltskürzung ist im Rahmen des Artikels über wirtschaftliche Klassifizierung der Kosten des Staatshaushaltes und nur mit Zustimmung des Rates möglich (30.12.2008 N968-IIs).

Kapitel VI

Übergangsbestimmungen

Artikel 23. Die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu ergreifenden Maßnahmen

1. Weggefallen (30.12.2008 N968-IIs);
2. Weggefallen (30.12.2008 N968-IIs);
3. Weggefallen (30.12.2008 N968-IIs);
4. Die Rechtshilfe ist bei Strafverfahren vor dem 01.01.2009 sichergestellt – wie es das vorliegende Gesetz bestimmt – ungeachtet des Vermögensstandes von einem Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten.

Artikel 23¹. Die vorübergehende Regel der Sicherung der Rechtshilfe (26.12.2014 N3013-RS)

1. Für zahlungsunfähige Personen ist die Rechtshilfe (Vertretung vor Gericht) in Zivil- und Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwere der Sache im Zeitraum vom 15. April 2015 bis zum 1. Januar 2018 nur gewährleistet, wenn dieser Fall die Fragen gemäß den Büchern fünf und sechs des georgischen Zivilgesetzbuches, dem georgischen Gesetz „Über die Sozialhilfe“, dem georgischen Gesetz „Über die gesetzliche Rente“, dem georgischen Gesetz „Über die staatliche Entschädigung und das staatliche akademische Stipendium“, dem georgischen Gesetz „Über den Gesundheitsschutz“, dem georgischen Gesetz „Über die Rechte des Patienten“, dem georgischen Gesetz „Über die Veteranen des Kriegs und der Streitkräfte“, dem georgischen Gesetz „Über die Vertriebenen aus den okkupierten Gebieten Georgiens“, dem georgischen Gesetz „Über den sozialen Schutz der Familien der im Kampf für die Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit

Georgiens Gefallenen sowie Vermissten oder im Wege der erlittenen Verletzungen Verstorbenen“, dem georgischen Gesetz „Über die Erklärung georgischer Staatsangehörigen für Opfer politischer Repressionen und den sozialen Schutz dieser Personen“, dem georgischen Gesetz „Über den sozialen Schutz von Menschen mit Behinderungen“ sowie die Fragen der aufgrund dieser Gesetze und zu deren Umsetzung erlassenen untergesetzlichen Normativakte betrifft (26.12.2014 N3013-RS).

2. Der Rat ist berechtigt in der Zeit zwischen dem 15. April 2015 bis 1. Januar 2018 zusätzlich die Fragen zu bestimmen, die im Abs. 1 dieses Artikels nicht mitenthalten sind und in Bezug auf die der Rechtshilfedienst die Rechtshilfe (Vertretung vor Gericht) sicherzustellen hat unter Berücksichtigung der Zahlungsunfähigkeit sowie der Bedeutung und Schwere der Sache (26.12.2014 N3013-RS).
3. Wenn die Zivil- oder Verwaltungssache die Frage betrifft, die weder im Abs. 1 dieses Artikels aufgeführt ist noch auf der Liste der vom Rat zusätzlich bestimmten Fragen steht, so ist die Rechtshilfe (Vertretung vor Gericht) bezüglich dieser Frage in der Zeit zwischen dem 15. April 2015 bis 1. Januar 2018 nur für den Fall sichergestellt, wenn die Verhandlung der Sache im Gericht im Rahmen des allgemeinen Klageverfahrens möglich ist. Im Falle der Verhandlung des Falls im Rahmen eines separaten Verfahrens wird die Rechtshilfe (Vertretung vor Gericht) nur in Bezug auf die Frage durchgeführt, die im Abs. 1 dieses Artikels oder bei den vom Rat zusätzlich bestimmten Fragen enthalten ist (26.12.2014 N3013-RS).
4. Die Wirkung der Abs. 1 und 2 dieses Artikels erstreckt sich auf Verwaltungsverfahren vor Verwaltungsorganen ab dem 15. Juni 2016 (27.05.2016 N5103-IIS).

Artikel 24. Weggefallen (30.12.2008 N968-IIs)

Kapitel VII

Abschließende Bestimmungen

Artikel 25. Außer Kraft gesetzte Rechtsverordnung

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist der Erlass des georgischen Justizministers vom 17.02.2005 N 308 betreffend die Einrichtung der Pflichtverteidigerbehörde – der juristischen Person des öffentlichen Rechts – für kraftlos zu erklären.

Artikel 26. Inkrafttreten des Gesetzes

1. Vorliegendes Gesetz tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, ausgenommen der in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fälle.
2. Vorliegendes Gesetz tritt betreffend die Zivil- und Verwaltungsverfahren bezüglich des Teils der Vertretung vor Gericht, ausgenommen die Verteidigungsfälle auf Staatskosten gemäß der georgischen VwPO sowie Verteidigungsfälle des Opfers der Gewalt in der Familie ab dem 15. April 2015 in Kraft, jedoch hinsichtlich der Erstellung von rechtlichen Unterlagen betreffend die beliebigen Fragen der Zivil- und Verwaltungssachen gleich mit seiner Veröffentlichung (26.12.2014 N3013-RS).
- 3.
4. Vorliegendes Gesetz tritt im Teil betreffend die Vertretung bei der Verwaltungsbehörde, ausgenommen der Verhandlung des Falls des Disziplinarverstoßes begangen durch den im Haftgesetz vorgesehenen Beschuldigten/Angeklagten sowie dem Fall des Schutzes des Opfers der familiären Gewalt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft (26.12.2014 N3013-RS).

**Georgisches Gesetz
zur Regelung des internationalen Privatrechts*
(Sakartvelos Respublika, Nr. 121 vom 20.05.1998)**

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Anwendungsbereich

Dieses Gesetz bestimmt, welche Rechtsordnung bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum ausländischen Recht anzuwenden ist. Es enthält zugleich die prozessrechtlichen Vorschriften, die auf solche Verfahren anzuwenden sind.

Artikel 2. Internationale Verträge

Regelungen in internationalen Verträgen gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Artikel 3. Feststellung des Rechts anderer Staaten

1. Bei der Anwendung des ausländischen Rechts hat das Gericht das Erforderliche zu tun, um den Sinn dieser Rechtsnormen unter der Berücksichtigung ihrer offiziellen Auslegung, der Praxis ihrer Anwendung sowie unter Beachtung ihrer Doktrinen im entsprechenden Land festzustellen.

2. Bleiben die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen erfolglos oder sind sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden und kann auch keine Prozesspartei den Nachweis über Sinn und Zweck der Rechtsnormen und ihrer Anwendung führen, so wendet das Gericht georgisches Recht an.

Artikel 4. Verweisung

1. Wird auf die Rechtsordnung eines anderen Staates (gemeint sind auch die Drittländer) verwiesen, so ist auch das internationale Privatrecht dieses Staates anzuwenden, soweit dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht oder soweit sich die Verweisung nicht auf die Anwendung der auf eine konkrete Sache bezogenen Normen beschränkt.

2. Verweist das Recht des anderen Staates auf georgisches Recht zurück, so sind die georgischen Sachvorschriften anzuwenden.

3. Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, ist diese Wahl auf die Anwendung der auf eine konkrete Sache bezogenen Normen beschränkt.

Artikel 5. Öffentliche Ordnung (Ordre public)

Rechtsnormen eines anderen Staates sind in Georgien nicht anzuwenden, wenn dies mit wesentlichen Rechtsprinzipien Georgiens unvereinbar ist.

Artikel 6. Anwendung von imperativen Normen

Die Vorschriften dieses Gesetzes haben keine Auswirkung auf die Geltung der imperativen Normen des georgischen Rechts ungeachtet dessen, welches Recht zur Regelung von Verhältnissen angewandt wird.

Artikel 7. Teilrechtsordnungen

Bei der Anwendung des Rechts eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Abschnitt 2

Internationale Zuständigkeit der georgischen Gerichte

Artikel 8. Grundsatz der internationalen Zuständigkeit

Die georgischen Gerichte sind international zuständig, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

Artikel 9. Andere Fälle der internationalen Zuständigkeit

Die georgischen Gerichte sind international zuständig, wenn:

- a) es mehrere Beklagte gibt und einer von ihnen seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat,
- b) der Leistungsort in Georgien liegt,
- c) Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, Gegenstand des Verfahrens sind und der Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen worden oder das schädigende Ereignis eingetreten ist, in Georgien liegt; ,
- d) es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung mit Sitz in Georgien handelt;
- e) auf Feststellung der Vaterschaft oder auf Zahlung von Unterhalt geklagt wird und das Kind oder der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat,
- f) auf die Feststellung des Erbrechts oder die Teilung des Nachlasses geklagt wurde und der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hatte oder wenn sich das Vermögen des Erblassers in Georgien befindet.

Artikel 10. Ausschließliche internationale Zuständigkeit

Die georgischen Gerichte sind ausschließlich international zuständig für Klagen:

- a) über das unbewegliche Vermögen, soweit sich das Vermögen in Georgien befindet;

- b) bezüglich der Wirksamkeit oder Aufhebung von Entscheidungen juristischer Personen oder ihrer Organe, soweit diese in Georgien ansässig sind;
- c) bezüglich der Eintragung von juristischen Personen durch die Gerichte oder andere Behörden;
- d) bezüglich der Eintragung von Patenten, Handelsmarken oder ähnlichen Rechten, soweit die Registrierung dieser Rechte in Georgien erfolgt oder beantragt war;
- e) bezüglich der Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, soweit diese in Georgien durchgeführt oder beantragt worden sind.

Artikel 11. Verschollenheits- und Todeserklärungen

Für Verschollenheits- und Todeserklärungen sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn:

- a) der Verschollene georgischer Staatsangehöriger ist,
- b) der Verschollene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat,
- c) an der Verschollenheits- oder Todeserklärung ein berechtigtes Interesse des Antragsstellers besteht.

Artikel 12. Ehesachen

I. Für Ehesachen sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn:

- a) ein Ehegatte georgischer Staatsangehöriger ist oder bei der Eheschließung war,
- b) der Ehegatte, gegen den sich die Klage richtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat,
- c) ein Ehegatte staatenlos ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

2. Ehesachen im Sinne des Absatzes I sind Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe.

3. Die Zuständigkeit nach Absatz I erstreckt sich auch auf Nebenfolgen der Scheidung.

Artikel 13. Persönliche Beziehungen zwischen Eltern und Kind, Abstammung, Feststellung der Vaterschaft und die damit verbundenen Streitigkeiten

In Verfahren über persönliches Verhältnis zwischen Eltern und Kind, über Abstammung, Feststellung der Vaterschaft und in den damit verbundenen Streitigkeiten sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn einer der Prozessparteien georgischer Staatsangehöriger ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

Artikel 14. Annahme als Kind

In Sachen über die Annahme als Kind sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn die Annehmenden, einer der annehmenden oder das Kind georgischer Staatsangehöriger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

Artikel 15. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

Für Verfahren über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sind die georgischen Gerichte international zuständig, soweit der Betroffene georgischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

Artikel 16. Vormundschaft und Pflegschaft

1. Für Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn der Vormund, der Pfleger oder der Mündel / Pflegling georgischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.
2. Die georgischen Gerichte sind ferner zuständig, soweit der Pfleger, der Vormund oder der Mündel / Pflegling die Verhandlung durch ein georgisches Gericht beantragt.

Artikel 17. Im Ausland lebende georgische Bürger

Besteht für einen Auslandsgeorgier keine Inlandszuständigkeit, so ist das Gericht nach seinem letzten georgischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig, wenn die Klage im Ausland nicht erhoben werden kann oder wenn nach den gesamten Umständen des Falles ein Verfahren im Ausland unzumutbar erscheint.

Artikel 18. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit

1. Die Parteien können die internationale Zuständigkeit der georgischen Gerichte vereinbaren, auch wenn diese nach den Vorschriften der Artt: 8,9, und 10 dieses Gesetzes nicht zuständig sind. Eine solche Vereinbarung muss geschlossen werden

- a) schriftlich oder mündlich, jedoch mit schriftlicher Bestätigung;
 - b) im internationalen Handelsverkehr in einer Form, die den internationalen Handelsbräuchen entspricht, die den Parteien bekannt sind oder bekannt sein mussten.
2. Die georgischen Gerichte sind international zuständig, wenn sich der Beklagte, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, auf das Verfahren einlässt, obwohl
- a) er durch einen Rechtsanwalt vertreten ist oder
 - b) der Richter ihn über die Möglichkeit der Einrede der Unzuständigkeit belehrt hat und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist.

3. Zwischen Parteien, von denen eine ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines ausländischen Staates vereinbart werden. Absatz I Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

4. Für die in Art. 10-16 bezeichneten Verfahren sind Zuständigkeitsvereinbarungen unwirksam; auf diese Verfahren ist Abs. 2 dieses Artikels nicht anzuwenden.

Artikel 19. Ausländische Rechtshängigkeit

1. Ist eine Klage über denselben Anspruch zwischen denselben Parteien in Georgien und gleichzeitig im Ausland rechts-hängig und das ausländische Gericht zuvor für das Klageverfahren zuständig war, stellt das georgische Gericht das Verfahren ein. Das georgische Gericht setzt Verfahren jedoch fort, wenn anzunehmen ist, dass das ausländische Gericht in angemessener Frist keine Entscheidung fällt, die in Georgien anerkannt werden kann.
2. Das georgische Gericht weist die Klage ab, sobald ihm eine ausländische Entscheidung vorgelegt wird, die in Georgien anerkannt werden kann.

Artikel 20. Klagesicherungsmaßnahmen

Für Maßnahmen der Klagesicherung sind die georgischen Gerichte zuständig, wenn die Sicherungsmaßnahme in Georgien vollstreckt werden soll oder wenn die georgischen Gerichte hierfür über die internationale Zuständigkeit verfügen.

Abschnitt 3

Personen

Artikel 21. Gleichheit vor dem Gesetz

Ausländische natürliche und juristische Personen sowie Staatenlose genießen gleiche Rechts- und Geschäftsfähigkeit wie Georgier. Ausnahmen sind bei fehlender Gegenseitigkeit zulässig. Sie bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Artikel 22. Personalstatut

1. Gehört eine Person mehreren Staaten an, so ist das Recht des Staates anwendbar, mit dem sie am engsten verbunden ist, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ihre Haupttätigkeit ausübt.
2. Ist eine natürliche Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist in Bezug auf sie das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ihre Haupttätigkeit ausübt. Fehlt es an einem solchen, so ist georgisches Recht anzuwenden.

Artikel 23. Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

1. Die Rechts- und die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.
2. Eine einmal erlangte Rechts- oder Geschäftsfähigkeit wird durch den Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Georgier nicht beeinträchtigt.

Artikel 24. Rechts- und Geschäftsfähigkeit der juristischen Person

Die Rechts- und die Geschäftsfähigkeit einer juristischen Person unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Person ihren effektiven Verwaltungssitz hat. Auf Zweigniederlassungen ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden.

Artikel 25. Verschollenheits- und Todeserklärung

1. Die Verschollenheits- und Todeserklärungen unterliegen dem Recht des Staates, dem der Verschollene oder für tot zu Erklärende in dem letzten Zeitpunkt angehörte, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. Bei Staatenlosen gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder, mangels eines solchen, georgisches Recht.
2. War der Verschollene oder für tot zu Erklärende im Zeitpunkt der Sachverhandlung Angehöriger eines fremden Staates, so kann er gleichwohl nach georgischem Recht für tot oder für verschollen erklärt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.

Artikel 26. Name

1. Der Name einer natürlichen Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
2. Die Firma einer juristischen Person unterliegt dem Recht des Staates, in dem sie ihren effektiven Verwaltungssitz hat. Für den Namen von Zweigniederlassungen gilt dasselbe.

Abschnitt 4 Rechtsgeschäfte

Artikel 27. Wirksamkeit

1. Das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften oder einzelner ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das anzuwenden wäre, wenn das Rechtsgeschäft oder die Bestimmung wirksam wäre.
2. Ergibt sich aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Person bei Vertrags Verhandlungen nach dem in Absatz I bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Person für die Behauptung, sie habe einem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes berufen.

Artikel 28. Vertretung in Rechtsgeschäften

Wird das auf rechtsgeschäftliche Vertretung anwendbare Recht nicht vereinbart, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Vertreter seinen Geschäftssitz oder, mangels eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern eine engere Beziehung zu dem Staat besteht, in dem der Vertreter gehandelt hat, insbesondere wo der Vertreter oder der Dritte seinen Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, so gilt das Recht des Staates, in dem der Vertreter gehandelt hat.

Artikel 29. Form von Rechtsgeschäften

1. Die Formgültigkeit eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach dem Recht des Staates, wo das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde oder dessen Recht auf den Gegenstand des Rechtsgeschäftes anzuwenden ist. Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er auch formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.
2. Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei der Anwendung des Absatzes I der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.
3. Verträge, die ein Recht an einem Grundstück zum Gegenstand haben, unterliegen ohne Rücksicht auf den Ort des Abschlusses des Vertrages und auf das Recht, dem es unterliegt, den zwingenden Formvorschriften des Staates, in dem das Grundstück belegen ist.
4. Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder durch das über ein solches Recht verfügt wird, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

Artikel 30. Verjährung

Die Verjährung eines Anspruchs bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das für den Anspruch selbst gilt.

Artikel 31. Schutz des guten Glaubens

1. Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts- und geschäftsunfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Unfähigkeit berufen, wenn sie der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluß kannte oder kennen musste.
2. Ist an dem Vertrag eine juristische Person beteiligt, so kann sich diese nicht auf Einschränkungen der Vertretungsmacht

ihrer Organe oder Vertreter berufen, die in dem Land, in dem die andere Vertragspartei ihren Geschäftssitz beziehungsweise ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht bestehen und die diese Vertragspartei weder kannte noch kennen musste.

Abschnitt 5 Sachenrecht

Artikel 32. Rechte an einer Sache

1. Entstehung, Änderung, Übergang und Untergang von Rechten an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Die sachenrechtlichen Vorschriften dieses Staates sind auch dann anzuwenden, wenn nach einer anderen Verweisungs- und Kollisionsvorschrift dieses Gesetzes das Recht eines anderen Staates maßgeblich wäre.
2. Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so unterliegen die Wirkungen dieser Rechte dem Recht des Staates, in den sie gelangt ist.

Artikel 33. Rechte an Transportmittel und an den dazugehörigen Sachen

1. Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Staates dem sie gehören.
2. Rechte an den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Transportmitteln zugehörigen Sachen unterliegen dem Recht des Bestimmungsortes.

Artikel 34. Immaterialgüterrechte

Immaterialgüterrechte unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Güter genutzt werden.

Abschnitt 6 Schuldrecht Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

Artikel 35. Rechtswahl durch die Parteien

1. Die Bestimmung von Rechten und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, insbesondere die Auslegung, Erfüllung, das Erlöschen sowie die Folgen der Nichtigkeit und der Leistungsstörung einschließlich der Verletzung vor- und nachvertraglicher Leistungspflichten unterliegen dem von den Parteien gewählten Recht.
2. Die Rechtswahl kann auch nach Abschluss des Vertrages zugunsten eines anderen Rechts in Übereinstimmung beider Parteien abgeändert werden.
3. Eine Rechtswahl ist nichtig, sofern sie die imperativen Rechtsnormen des mit dem Vertrag am engsten verbundenen Staates missachtet.

Artikel 36. Fehlende Rechtswahl

1. Soweit die Parteien das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht vereinbart haben, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise ihren Verwaltungssitz hat.
2. Soweit der Vertrag ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, wird vermutet, dass er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.
3. Bei Güterbeförderungsverträgen wird vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptverwaltung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels.
4. Bei Versicherungsverträgen wird vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Schwerpunkt des versicherten Risikos liegt.

Artikel 37. Forderungsübergang

1. Bei der Abtretung einer Forderung ist für die Verpflichtungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger das Recht maßgebend, dem der Vertrag zwischen ihnen unterliegt.
2. Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt deren Übertragbarkeit sowie die Rechte und Pflichten des Schuldners gegenüber dem alten und neuen Gläubiger.

Artikel 38. Zwingende Sozialschutz-Normen

Die Rechtswahl der Parteien ist unwirksam, soweit sie die zwingenden Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern vor Diskriminierungen missachtet. Dies gilt insbesondere bei Verträgen über die Lieferung beweglicher Sachen, über Finanzierungen, bei Arbeits- oder Dienstleistungsverträgen, wenn diese in den Staaten vereinbart oder abgeschlossen worden sind, in denen die Verbraucher und Arbeitnehmer ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in denen diese Schutznormen gelten.

Artikel 39. Gemeinsame Rechte

Ansprüche von Teilhabern an einem gemeinsamen Recht unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Recht besteht.

Artikel 40. Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist.
2. Auf Ansprüche wegen Hilfeleistung auf hoher See ist das Heimatrecht des hilfsbedürftigen Schiffes anzuwenden.
3. Ansprüche aus der Tilgung einer fremden Verbindlichkeit unterliegen dem Recht, das auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist.

Artikel 41. Ungerechtfertigte Bereicherung

1. Bereicherungsansprüche unterliegen dem Recht, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist, auf das die Leistung bezogen ist.

2. Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in ein Rechtsgut fremden Staates unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist.

3. In sonstigen Fällen unterliegen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Folgen der Bereicherung eingetreten sind.

Artikel 42. Delikte

1. Die Schadenersatzpflicht unterliegt:

- a) dem für den Geschädigten günstigeren Recht,
- b) dem Recht des Staates, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Ereignis eingetreten ist,
- c) dem Recht des Staates, in dem das geschützte Interesse verletzt worden ist.

2. An die Stelle des nach Absatz 1 maßgeblichen Rechts tritt

- a) das Recht des Staates, in dem sowohl der Ersatzpflichtige wie der Geschädigte zur Zeit des Schadensereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
- b) bei Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb - das Recht des Staates, auf dessen Markt die Wettbewerbsmaßnahme einwirkt, es sei denn, es sind Geschäftsinteressen eines bestimmten Mitbewerbers ganz oder teilweise von dem Schaden betroffen.

3. Der Geschädigte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen den Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die Haftung anzuwendende Recht oder das Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.

Artikel 43. Rechtswahl bei gesetzlichen Schuldverhältnissen

Nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein gesetzliches Schuldverhältnis entstanden ist, können die Parteien das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Rechte Dritter bleiben dabei unberührt.

Abschnitt 7.

Familienrecht

Artikel 44. Eheschließung

1. Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Partner dem Recht des Staates, dem er angehört.

2. Fehlt insoweit eine Voraussetzung und hat ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien, so ist georgisches Recht anzuwenden, wenn:

- a) die Anwendung ausländischen Rechts die Freiheit der Eheschließung im Vergleich zu georgischen Sitten und Gebräuchen mehr einschränken würde,
- b) die frühere Ehe eines Verlobten die erneute Eheschließung nicht behindert,
- c) die frühere Ehe durch eine in Georgien erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder aufgehoben ist,
- d) der frühere Ehegatte des Verlobten für tot erklärt worden ist.

3. Die Formgültigkeit der Ehe bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem sie geschlossen wurde. Ist einer der Verlobten kein Georgier, so kann die Ehe in Georgien auch in der nach dem Recht des Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden, dem dieser angehört.

Artikel 45. Ehwirkungen

I. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen:

- a) dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehörten;
 - b) dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten;
 - c) dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten gemeinsam am engsten verbunden sind.
2. Abs. I dieses Artikels gilt auch für die güterrechtlichen Beziehungen der Ehe, wenn die Ehegatten nicht wirksam die Geltung eines anderen Rechts wählen. Eine solche Rechtswahl ist wirksam, soweit sie auf das Recht des Staates verweist:
- a) dem einer der Ehegatten angehört,
 - b) in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - c) wo sich das unbewegliche Vermögen befindet.
3. Die unter internationalem Schutz stehenden Personen, können auch das Recht des Staates ihres neuen gemeinsamen Aufenthaltes zur Regelung ihrer güterrechtlichen Beziehungen wählen (01.12.2016 N53-IS).
4. Die Rechtswahl bedarf der notariellen Beurkundung.

Artikel 46. Gutgläubenschutz Dritter

Unterliegen die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten einem ausländischen Recht und hat einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Sitz in Georgien oder betreibt er hier ein Gewerbe, so werden Einwendungen aus den mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften nicht berücksichtigt, wenn der Dritte den rechtlichen Güterstand der Ehegatten kannte oder kennen müsste.

Artikel 47. Eheauflösung

- I. Die Auflösung der Ehe unterliegt dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.
2. Kann die Ehe nach dem ausländischen Recht nicht geschieden werden, so unterliegt die Scheidung georgischem Recht, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte Georgier ist oder es zum Zeitpunkt der Eheschließung war.

Artikel 48. Unterhalt

- I. Auf Unterhaltspflichten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann der Berechtigte nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates anzuwenden, dem sie gemeinsam angehören. Kann der Berechtigte nach keinem der beiden Rechte vom Verpflichteten Unterhalt erhalten, so ist georgisches Recht anzuwenden.
2. Bei Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie kann der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten auf das Recht des Staates zurückgreifen, dem sie gemeinsam angehören; Bei Fehlen einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Wenn eine Ehescheidung in Georgien ausgesprochen oder anerkannt worden ist, so ist für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend. Dies gilt auch für andere Formen der Auflösung der Ehe und die Trennung der Eheleute.
4. Georgisches Recht ist anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der -verpflichtete Georgier sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.
5. Das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere:
 - a) ob, in welchem Ausmaß und von wem der Berechtigte Unterhalt verlangen kann,
 - b) wer zur Einleitung eines Unterhaltsverfahrens berechtigt ist und welche Fristen für diese Verfahren gelten,
 - c) das Ausmaß der Erstattungspflicht des Unterhaltsverpflichteten gegenüber einer öffentlichen Einrichtung.

6. Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrages sind die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

Artikel 49. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind, einschließlich der elterlichen Sorge, unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist, ausgehend von Interessen des Kindes, das Recht des Staates anzuwenden, dem das Kind angehört,.

Artikel 50. Abstammung

- I. Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates festgestellt werden, dem dieser Elternteil angehört. Ist die Mutter verheiratet, so kann auch das Recht des Staates angewendet werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe im Zeitpunkt der Geburt nach Art. 45 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.
2. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter aufgrund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 51. Anfechtung der Abstammung

Die Abstammung eines Kindes kann nach dem Recht angefochten werden, aus dem sich seine Voraussetzungen ergeben. Ferner kann die Abstammung eines Kindes in jedem Fall nach dem Recht des Staates angefochten werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 52. Annahme als Kind

Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das gesetzlich für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgeblich ist.

Artikel 53. Zustimmungen

Die Erteilung der Zustimmungen des Kindes und der Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht zur Annahme als Kind, zur Abstammungserklärung, Namenserteilung unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das georgische Recht anzuwenden.

Artikel 54. Vormundschaft und Pflegschaft

I. Die Entstehung, Inhaltsänderung und Einstellung der Vormundschaft, Pflegschaft oder anderer Formen der angeordneten Personensorge unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel /Pflegling angehört. Für die Angehörigen eines fremden Staates oder für eine unter dem internationalen Schutz stehende Person, die ihren Aufenthalt in Georgien haben, kann ein Vormund/Fürsorger/Betreuer nach georgischem Recht bestellt werden ((01.12.2016 N53-IS).

2. Ist eine Fürsorgemaßnahme erforderlich, es steht aber nicht fest, wer an einer Angelegenheit beteiligt ist, oder befindet sich ein Beteiligter in einem anderen Staat, so ist das Recht anzuwenden, das den Mündel / Pflegling am meisten begünstigt.

3. Vorläufige Maßnahmen der Vormundschaft, Pflegschaft oder sonstiger Betreuung unterliegen dem Recht des anordnenden Staates.

Abschnitt 8 Erbrecht

Artikel 55. Erbverhältnisse

Erbrechtsverhältnisse regeln sich nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Bei Staatenlosen ist der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Fehlt es an einem solchen, gilt georgisches Recht.

Artikel 56. Testamentform

Das Testament gilt hinsichtlich seiner Form als gültig, wenn dieses den Erfordernissen des Rechts des Staates entspricht:

- a) dem der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes angehörte,
- b) wo der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
- c) wo sich das unbewegliche Vermögen befindet, über das letztwillig verfügt wird.

Abschnitt 9 Prozessrechtliche Normen

Artikel 57. Grundsätze

Bürger und juristische Personen anderer Staaten sowie Staatenlose verfügen in Georgien in Zivilverfahren über gleiche rechtliche Sicherheiten, wie georgische Bürger und juristische Personen.

Artikel 58. Prozesskaution

1. Ist der Kläger Bürger oder juristische Person eines anderen Staates oder ist er staatenlos und hat er seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb Georgiens, so kann er auf Antrag des Beklagten durch einen Gerichtsbeschluss zur Leistung einer Sicherheit für die Kosten des Verfahrens innerhalb einer festgelegten Frist verpflichtet werden.

2. Die Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn:

- a) der Staat, dem der Kläger angehört, von Bürgern oder juristischen Personen Georgiens keine Sicherheitsleistung fordert,
 - b) der Beklagte die Forderung der Sicherheitsleistung nicht begründen kann.
3. Der Beklagte muss den Antrag auf Sicherheitsleistung in der mündlichen Verhandlung stellen, in der er vom Gericht über sein Antragsrecht belehrt wird.

4. Über den Antrag des Beklagten auf Sicherheitsleistung ist durch Beschluss zu entscheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Sache nur nach der Entgegennahme der Sicherheit verhandelt.

Artikel 59. Mitglieder diplomatischer Missionen

Die Mitglieder der in Georgien errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und Angestellte sind nach Maßgabe der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 von der georgischen Gerichtsbarkeit befreit. Das gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieser Konvention ist.

Artikel 60. Mitglieder konsularischer Vertretungen

Die Mitglieder der in Georgien errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 von der georgischen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieser Konvention ist.

Artikel 61. Sonstige Exterritorialität

1. Die georgische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitpersonen, die sich auf amtliche Einladungen in Georgien aufhalten.

2. Im Übrigen erstreckt sich die georgische Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere Personen, soweit sie nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder sonstigen Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

Artikel 62. Ersuchen um Rechtshilfe

1. Ist es erforderlich, zur Klärung eines Sachverhalts, zur Feststellung von Tatsachen oder zum Zwecke der Zustellung eines Schriftstückes oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Handlung außerhalb Georgiens vorzunehmen, so kann das zuständige Organ des anderen Staates um Rechtshilfe ersucht werden.

2. Wird die erforderliche Handlung von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung Georgiens vorgenommen, ist das Gesuch an diese zu richten.

3. Das Rechtshilfeersuchen hat die Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird, und den Gegenstand des Gesuches zu bezeichnen und die erforderlichen Angaben für seine Leistung zu enthalten.

Artikel 63. Gewährung der Rechtshilfe

1. Die georgischen Gerichte gewähren Gerichten anderer Staaten auf Ersuchen Rechtshilfe.

2. Rechtshilfeersuchen der Gerichte anderer Staaten auf die Vornahme einzelner Prozesshandlungen werden nach den Vorschriften des georgischen Rechts erledigt.

3. Ist das Rechtshilfeersuchen nicht in georgischer Sprache abgefasst oder ist keine Übersetzung in georgischer Sprache beigelegt, kann seine Erledigung davon abhängig gemacht werden, dass die Partei, in deren Interesse die Prozesshandlung erfolgen soll, einen angemessenen Vorschuss für die Anfertigung einer beglaubigten Übersetzung in georgischer Sprache leistet.

4. Auf Ersuchen eines die Rechtshilfe suchenden Gerichts können die prozessrechtlichen Vorschriften eines anderen Landes angewandt werden, soweit sie den Grundsätzen des georgischen Rechts nicht widersprechen.

Artikel 64. Verweigerung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe ist zu verweigern, wenn:

- a) die Erledigung des Ersuchens mit wesentlichen Grundprinzipien des georgischen Rechts unvereinbar ist,
- b) die georgischen Gerichte für die Handlung, die vorgenommen werden soll, nicht zuständig sind.

Artikel 65. Übergabe von Schriftstücken an andere Staaten

1. Die Übergabe von Schriftstücken an andere Staaten erfolgt nach den Bestimmungen über die Rechtshilfe.
2. Die Übergabe ist durch die Empfangsbehörde zu bescheinigen.
3. Ist die Übergabe im Rahmen der Rechtshilfe nicht möglich, kann sie durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gemäß den internationalen Postrechtsvorschriften gilt die Übergabe vom Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstückes an als erfolgt.

Artikel 66. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

1. Hat eine Partei, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb Georgiens hat, keinen Vertreter, der in Georgien ansässig ist, kann ihr vom Gericht durch einen Beschluss aufgegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist einen in Georgien ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.
2. Bestellt die Partei innerhalb dieser Frist keinen Zustellungsbevollmächtigten, so gelten alle mit eingeschriebenen Briefen erfolgenden Zustellungen nach einem Monat nach ihrer Übergabe an die Post als erfolgt, auch wenn ein Zustellungsnachweis nicht vorliegt.
3. Mit dem Beschluss nach Absatz 1 ist die Partei über die nach Absatz 2 eintretenden Folgen zu unterrichten.

Artikel 67. Übergabe ausländischer Schriftstücke an Georgien

1. Die Übergabe ausländischer Schriftstücke an Georgien erfolgt nach den Bestimmungen über die Rechtshilfe.
2. Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in georgischer Sprache abgefasst und ist ihm keine beglaubigte Übersetzung in georgischer Sprache beigelegt, kann der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigern. Das Ersuchen ist in diesem Fall dem ersuchenden Gericht mit einem Hinweis auf die Annahmeverweigerung zurückzusenden. Der Empfänger ist über sein Recht, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern, zu belehren.

Artikel 68. Anerkennung ausländischer Urteile

1. Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte anderer Staaten werden in Georgien anerkannt.
2. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) die Sache zur ausschließlichen Zuständigkeit Georgiens gehört,
 - b) einer Partei die gerichtliche Ladung gem. der geltenden Gesetzgebung des erkennenden Staates nicht zugestellt oder andere Verfahrensvorschriften verletzt wurden,
 - c) über denselben Anspruch zwischen denselben Parteien bereits eine rechtskräftige Entscheidung eines georgischen Gerichts oder eines ausländischen Gerichts vorliegt, das in Georgien anerkannt worden ist,
 - d) das erkennende ausländische Gericht gem. der georgischen Gesetzgebung nicht zuständig ist,
 - e) der ausländische Staat Urteile georgischer Gerichte nicht anerkennt,
 - f) über denselben Anspruch zwischen denselben Parteien und auf derselben Grundlage ein Gerichtsverfahren in

Georgien anhängig ist,

g) das Urteil mit den Grundprinzipien des georgischen Rechts unvereinbar ist.

3. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nummer e) steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den georgischen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.

4. Ist über den Anspruch zwischen denselben Parteien nach Absatz 2 Punkt f) dieses Artikels ein Rechtsstreit vor einem georgischen Gericht anhängig, so kann über die Anerkennung erst nach Beendigung dieses Rechtsstreits entschieden werden.

5. Über die Anerkennung ausländischer Urteile entscheidet das Oberste Gericht Georgiens.

Artikel 69. Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen

1. Eine Anerkennung der Entscheidung ist nicht notwendig, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung Bürger des Staates waren, dessen Einrichtung die Entscheidung angenommen hat.

2. Die vom Obersten Gericht Georgiens ausgesprochene Anerkennung ausländischer Urteile ist allgemein verbindlich.

Artikel 70. Vollstreckung aus ausländischen Entscheidungen

1. Die Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen anderer Staaten in Zivil- und Arbeitsrechtssachen findet statt, soweit sie vollstreckbar sind.
2. Die Entscheidung über die Vollstreckung erfolgt auf Antrag der interessierten Partei.
3. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Oberste Gericht Georgiens zuständig.

Artikel 71. Vollstreckungsverfahren

1. Dem Antrag auf die Vollstreckung sind eine beglaubigte Abschrift der Gerichtsentscheidung und deren ebenfalls beglaubigte Übersetzung in georgischer Sprache sowie die Bescheinigung über die Rechtskraft und über die Notwendigkeit der Vollstreckung dieser Entscheidung beizufügen, soweit sich dies nicht aus dem Antrag ergibt.

2. Im Verfahren über den Antrag ist nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 68 dieses Gesetzes erfüllt sind.

3. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn weder der Gläubiger noch der Schuldner eine solche beantragen. Der Schuldner ist bei der Zustellung des Antrags darüber zu belehren, dass er zur Stellungnahme berechtigt ist. Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass eine mündliche Verhandlung nur dann stattfindet, wenn er dies verlangt.

4. Über den Antrag auf die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichts entscheidet das Gericht per Anordnung.

Artikel 72. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

1. Vollstreckbare gerichtliche Vergleiche und ausländische öffentliche Urkunden werden auf Antrag gem. den Artt: 70 und 71 dieses Gesetzes vollstreckt.

2. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Vollstreckung mit den Grundprinzipien der georgischen Rechtsordnung unvereinbar ist.

Artikel 73. Anfechtung

Gegen die nach Bestimmungen dieses Abschnitts erlassenen Entscheidungen (Beschlüsse und Anordnungen) der Gerichte erster Instanz können gem. den Vorschriften der Gesetzgebung Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 73¹. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen (19.06.2009 N1283-IS)

Die Anerkennung und Vollstreckung der außerhalb von Georgien ergangenen Schiedssprüche ist durch das Gesetz über Schiedsgerichtsbarkeit geregelt (19.06.2009 N1283-IS).

Abschnitt 10
Schlussbestimmung

Artikel 74. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Straßburg/Strasbourg, 1.II.1995

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen, in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;
in der Erwägung, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;
in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;
entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;
in der Erwägung, daß die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, daß der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;
in der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;
in der Erwägung, daß es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;
in der Erwägung, daß die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;
im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;
entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;
gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen,
sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Artikel 3

1Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

2Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Abschnitt II

Artikel 4

1Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

2Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

3Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Artikel 5

1Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

2Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 6

1Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

2Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Artikel 9

1Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, daß Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

2Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

3Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, daß Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

4Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Artikel 10

1Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

2In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, daß im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

3Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Artikel 11

1Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

2Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

3In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzu-

bringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Artikel 12

1Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

2In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

3Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungstufen zu fördern.

Artikel 13

1Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, daß Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

2Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Artikel 14

1Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.

2In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

3Absatz 2 wird angewendet, ohne daß dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Artikel 17

1Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

2Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Artikel 18

1Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

2Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Abschnitt III

Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

Abschnitt IV

Artikel 24

1Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien.

2Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil.

Artikel 25

1Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei übermittelt diese dem Generalsekretär des Europarats vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen hat.

2Danach übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt jede weitere Information, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang ist.

3Der Generalsekretär leitet die nach diesem Artikel übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter.

Artikel 26

1Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuß unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.

2Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.

Abschnitt V

Artikel 27

Dieses Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Bis zum Tag des Inkrafttretens liegt das Übereinkommen auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 28

1Dieses Rahmenübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zwölf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 27 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

2Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 29

1Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens und nach Konsultation der Vertragsstaaten kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nach Artikel 27 eingeladen wurde, zu unterzeichnen, dies aber noch nicht getan hat, und jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

2Für jeden beitretenden Staat tritt das Rahmenübereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 30

1Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt,

bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.

2Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 31

1Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenübereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, anderen Unterzeichnerstaaten und jedem Staat, der diesem Rahmenübereinkommen beigetreten ist:

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenübereinkommens nach den Artikeln 28, 29 und 30;

d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenübereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Rahmenübereinkommen unterschrieben. Geschehen zu Straßburg am 1. Februar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zur Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Straßburg/Strasbourg, 5.XI.1992

Nichtamtliche Übersetzung

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen, in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern; in der Erwägung, daß der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt; in der Erwägung, daß das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht; eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlußakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990; unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, daß der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte; in dem Bewußtsein, daß der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht; unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas, sind wie folgt übereingekommen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

a bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden; er umfaßt weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern; b bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt; c bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2 – Verpflichtungen

1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
2 In bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache

verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung

1 Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.

2 Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, daß sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder daß sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.

3 Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen

1 Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.

2 Diese Charta läßt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Artikel 6 – Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

1 Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

a die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;

b die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;

c die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;

d die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfaßten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;

die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;

die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfaßten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

2Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

3Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

4Bei der Festlegung ihrer Politik in bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

5Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

1Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

a) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder

iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

b) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;

c) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

d) die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

e) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder

iii) falls wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, daß an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

f) dafür zu sorgen, daß in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder

ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder

iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

2Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Artikel 9 – Justizbehörden

1Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, daß die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert: a) ein Strafverfahren:

id) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minder-

heitsprachen durchführen, und/oder
isicherzustellen, daß der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/
oder
iidadfür zu sorgen, daß Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als
unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und/oder
ivauf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Min-
derheitensprache abzufassen,
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzli-
chen Kosten entstehen dürfen;
bin zivilrechtlichen Verfahren:
idafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minder-
heitensprachen durchführen, und/oder
iizulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minder-
heitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
iizulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
cin Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
idafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minder-
heitensprachen durchführen, und/oder
iizulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minder-
heitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
iizulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
ddafür zu sorgen, daß den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens
c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätz-
lichen Kosten entstehen.

2Die Vertragsparteien verpflichten sich:

adie Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in
einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, oder
bdie Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus
dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und vorzuse-
hen, daß sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden
können, daß ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden),
zur Kenntnis gebracht worden ist, oder
cdie Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus
dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind.

3Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich be-
sonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur
Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minder-
heitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation
jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

aisicherzustellen, daß die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
isicherzustellen, daß diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional-
oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden,
oder
iisicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche
oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder

isicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche
oder schriftliche Anträge stellen können, oder
vsicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefaßte
Urkunden rechtsgültig vorlegen können;
ballgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minder-
heitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;
czuzulassen, daß die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.
2In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner,
welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpfli-
chten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:
aden Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
bdie Möglichkeit, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche
Anträge in diesen Sprachen stellen;
cdie Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Re-
gional- oder Minderheitensprachen;
ddie Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Re-
gional- oder Minderheitensprachen;
eden Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlun-
gen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
fden Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen,
ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
gden Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Min-
derheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).

3In bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag er-
bracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen
gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:

asicherzustellen, daß die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht
werden, oder
bzuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag
stellen und eine Antwort erhalten, oder
czuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag
stellen.

4Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen
angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

aÜbersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
bEinstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen
Dienstes;
cnach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer
Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht
wird.

5Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder
Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Artikel 11 – Medien

1Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in
denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in
dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben,
unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
asoweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
idie Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen

sicherzustellen oder
iizur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
iiiangemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
bizur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
iizur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
cizur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
iizur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
dzur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
eizur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
iizur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
fidie zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
iidie bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;
gdie Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.
2Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.
3Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, daß die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben: azu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;

bDie verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
cin Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
dsicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, daß die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;
eMaßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
fzur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
gzur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
hwenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.
2In bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.
3Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

1In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land: aaus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
bdie Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
cPraktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
dden Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.
2In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren: ain ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;
bin den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
csicherzustellen, daß soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Spre-

cher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;
ddurch geeignete Mittel sicherzustellen, daß Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
edafür zu sorgen, daß Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

abestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluß solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
bzugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Teil IV – Anwendung der Charta

Artikel 15 – Regelmäßige Berichte

1Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.

2Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16 – Prüfung der Berichte

1Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuß geprüft.

2In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuß auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuß diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.

3Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuß einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigefügt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.

4Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.

5Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17 – Sachverständigenausschuß

1Der Sachverständigenausschuß besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfaßten Angelegenheiten ausgewählt wird.

2Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.

3Der Sachverständigenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V – Schlußbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

1Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.

2Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.

2Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

2Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

1Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;

d) jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;

e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Verordnung über die Wiederherstellung der Nationalität der in Georgien lebenden Personen deutscher Abstammung

Regierung der Republik Georgien

Verordnung Nr. 687

30. Juni 1992

Stadt Tiflis

Über die Wiederherstellung der Nationalität der in Georgien lebenden Personen deutscher Abstammung

Auf Grund der Repressalien gegen die Deutschen Anfang des Zweiten Weltkriegs und in den nachfolgenden Jahren waren die meisten Angehörigen dieser Nationalität gezwungen, ihre Abstammung zu verbergen, um ihr Leben zu retten. Dies äußerte sich auch in der Vernichtung der Akten und Pässe in dieser Zeit sowie der Eintragung anderer Nationalitäten in persönliche Dokumente.

Wegen der vollständigen Vernichtung der Archivmaterialien der betreffenden Personen und somit der Unmöglichkeit der Bestimmung ihrer nationalen Herkunft verordnet die Regierung der Republik Georgien:

1. Den in Georgien ständig lebenden Personen, die einen deutschen Namen tragen und einen deutschen Elternteil haben, zu gestatten, ihre entsprechende Nationalität wiederherzustellen, indem sie berechtigt werden, zwischen den Nationalitäten der Eltern zu wählen.

2. Das Justizministerium und das Innenministerium der Republik Georgien sollen die Änderungen der entsprechenden Dokumente durchführen.

Ausführender der Verpflichtungen des
Vorsitzenden der Regierung des
Ministerpräsidenten der Republik Georgien

T. Sigua

Ausführender der Verpflichtungen des
Leiters der Staatskanzlei der Regierung
der Republik Georgien

G. Beridse

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein Abkommen des Europarats, das die in einem Land traditionell gesprochenen Minderheitensprachen fördert. Georgien hat sich bei seinem Beitritt zum Europarat 1999 zur Ratifizierung der Sprachencharta verpflichtet. Deutsch ist eine der in Georgien traditionell gesprochenen Minderheitensprachen. Weitere Informationen über die Sprachencharta und den Europarat finden Sie auf unseren Webseiten:

coe.int/minlang
coe.int
coe.ge

რეგიონული ან უმცირესობათა ენების ევროპული ქარტია წარმოადგენს ევროპის საბჭოს კონვენციას, რომელიც ხელს უწყობს იმ უმცირესობათა ენების დაცვას, რომლებზეც ტრადიციულად საუბრობენ ქვეყანაში.

1999 ევროპის საბჭოში გაწევრიანების დროს, საქართველომ იკისრა ენების ქარტიის რატიფიცირება. გერმანული ერთ-ერთია იმ უმცირესობათა ენებს შორის რომლებზეც ტრადიციულად საუბრობდნენ საქართველოში ენების ქარტიისა და ევროპის საბჭოზე დამატებითი ინფორმაციისათვის გთხოვთ, ეწვიოთ ჩვენს ვებგვერდებს:

coe.int/minlang
coe.int
coe.ge

GEO
DEU

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 auch Mitglied der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention gezeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

ევროპის საბჭო არის ადამიანის უფლებათა მოწინავე ორგანიზაცია კონტინენტზე. იგი 47 წევრი სახელმწიფოსაგან შედგება, რომელთაგან 28 ევროპის კავშირის წევრიცაა. ევროპის საბჭოს ყველა წევრმა სახელმწიფომ ხელი მოაწერა ადამიანის უფლებათა ევროპულ კონვენციას – ხელშეკრულებას, რომელიც გამიზნულია ადამიანის უფლებების, დემოკრატიისა და კანონის უზენაესობის დასაცავად. ადამიანის უფლებათა ევროპული სასამართლო ზედამხედველობს კონვენციის შესრულებას წევრ სახელმწიფოებში.

ევროკავშირი
საქართველოსთვის

The European Union for Georgia



ევროპის საბჭო